Conciliengeschichte.

Nach den Quellen bearbeitet

von

Dr. Carl Joseph Hefele,
o. ö. Professor der Theologie an der Universität Tübingen.

Dritter Band.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1858.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhaltsverzeichniß.

Fünfzehntes Buch.

Die Zwischenzeit zwischen der fünften und sechsten allgemeinen Synode bis zum Beginne der monotheletischen Streitigkeiten.

Erstes Kapitel.

Die Synoden bis Ende des sechsten Jahrhunderts.

Seite

§ 284. Die fränkischen Synoden um die Mitte des sechsten Jahrhunderts . . 1
§ 285. Die Synoden zwischen den Jahren 560—575 12
§ 286. Die Synoden zwischen den Jahren 575—589 29
§ 287. Spanien wird katholisch auf der dritten Synode zu Toledo im J. 589 44
§ 288. Die lezten Synoden des sechsten Jahrhunderts 50

Zweites Kapitel.

Die den Monotheletismus nicht berührenden Synoden zwischen den Jahren 600—680.

§ 289. Die Synoden zwischen den Jahren 600—630 56
§ 290. Die den Monotheletismus nicht berührenden Synoden zwischen den Jahren 630—680 72

Sechzehntes Buch.

Die monotheletischen Streitigkeiten und die sechste allgemeine Synode.

Erstes Kapitel.

Die Begebenheiten vor der sechsten allgemeinen Synode.

§ 291. Entstehung der monotheletischen Irrlehre 110
§ 292. Synode zu Constantinopel im J. 626 und Verhandlung zu Hierapolis im J. 629 123
§ 293. Cyrus von Alexandrien unirt die Monophysiten 126
§ 294. Sophronius tritt für den Dyotheletismus auf 129
§ 295. Das scheinbare Justemilieu des Sergius. Er schreibt an Papst Honorius 130
§ 296. Erster Brief des Papstes Honorius in der monotheletischen Angelegenheit 133
§ 297. Synode zu Jerusalem im J. 634 und Synodalschreiben des Patriarchen Sophronius 138

Seite
§ 298. Zweiter Brief des Honorius. Seine Orthodoxie 145
§ 299. Die Ekthesis des Kaisers Heraklius im J. 638 154
§ 300. Zwei Synoden zu Constantinopel im J. 638 und 639. Annahme der Ekthesis 157
§ 301. Tod des Papstes Honorius. Die Ekthesis wird zu Rom verworfen . 159
§ 302. Die Synoden von Orleans und Cypern. Papst Theodor 162
§ 303. Abt Maximus und seine Disputation mit Pyrrhus 165
§ 304. Afrikanische und römische Synoden zur Verwerfung des Monotheletismus 181
§ 305. Paul von Constantinopel schreibt an Papst Theodor 185
§ 306. Der Typus 186
§ 307. Papst Martin I. und die Lateransynode im J. 649 189
§ 308. Briefe Martins I. 206
§ 309. Papst Martin I. wird Martyrer für den Dyotheletismus 208
§ 310. Abt Maximus und seine Schüler werden Martyrer. Die Lehre von drei Willen 215
§ 311. Papst Vitalian 224

Zweites Kapitel.

Die sechste allgemeine Synode.

§ 312. Kaiser Constantin Pogonatus wünscht eine große Conferenz der Morgen- und Abendländer 225
§ 313. Abendländische Vorbereitungssynoden, besonders zu Rom im J. 680 228
§ 314. Die Deputirten Roms und die ihnen mitgegebenen Schreiben . . . 230
§ 315. Erste Sitzung der sechsten allgemeinen Synode 235
§ 316. Zweite bis siebente Sitzung 239
§ 317. Achte Sitzung 242
§ 318. Neunte und zehnte Sitzung 247
§ 319. Eilfte und zwölfte Sitzung 249
§ 320. Dreizehnte Sitzung 251
§ 321. Vierzehnte bis siebzehnte Sitzung 253
§ 322. Achtzehnte Sitzung 257
§ 323. Papst und Kaiser bestätigen die sechste allgemeine Synode 261
§ 324. Das Anathem über Papst Honorius und die Aechtheit der Akten . . 264

Siebzehntes Buch.

Die Zeit vom Ende des sechsten allgemeinen Concils bis zum Beginn des Bilderstreits.

§ 325. Die Synoden zwischen 680—692 285
§ 326. Prüfung der Akten des sechsten allgemeinen Concils 297
§ 327. Die Quinisexta oder trullanische Synode im J. 692 298
§ 328. Roms Urtheil über die trullanischen Canones 315
§ 329. Die lezten Synoden des siebenten Jahrhunderts 318
§ 330. Die abendländischen Synoden im ersten Viertel des achten Jahrhunderts 326
§ 331. Im Orient wird der Monotheletismus erneuert und abermals unterdrückt 332

Seite

Achtzehntes Buch.

Der Bilderstreit und die siebente allgemeine Synode.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Bilderstreits bis zur Berufung der siebenten allgemeinen Synode.

§ 332. Entstehung des Bilderstreits 335
§ 333. Die ersten Synoden wegen des Bilderstreits 373
§ 334. Johannes von Damaskus 376
§ 335. Kaiser Constantin Kopronymus 377
§ 336. Die Aftersynode zu Constantinopel im J. 754 379
§ 337. Ausführung der Synodalbeschlüsse. Abt Stephanus 386
§ 338. Der Kirchenstaat von Anfang an durch die Griechen bedroht 388
§ 339. Die Grausamkeiten des Kaisers Constantin Kopronymus 389
§ 340. Drei Patriarchen des Morgenlandes sind für die Bilder 397
§ 341. Die Franken und die Synode von Gentilly im J. 767 399
§ 342. Kämpfe um den hl. Stuhl 401
§ 343. Lateransynode im J. 769 403
§ 344. Kaiser Leo IV. 407

Zweites Kapitel.

Die siebente allgemeine Synode zu Nicäa im J. 787.

§ 345. Die Kaiserin Irene trifft Anstalten zur Berufung einer allgemeinen Synode 410
§ 346. Der erste Versuch zur Abhaltung einer allgemeinen Synode mißglückt 424
§ 347. Berufung der Synode von Nicäa 426
§ 348. Erste Sitzung zu Nicäa 428
§ 349. Zweite Sitzung 430
§ 350. Dritte Sitzung 431
§ 351. Vierte Sitzung 432
§ 352. Fünfte Sitzung 436
§ 353. Sechste Sitzung 438
§ 354. Siebente Sitzung 439
§ 355. Achte Sitzung 441
§ 356. Die Canones der siebenten allgemeinen Synode 442
§ 357. Die übrigen Synodalakten 450
§ 358. Uebersicht der Ereignisse im Orient bis zum Regierungsantritt Leo's des Armeniers 454

Neunzehntes Buch.

Die den Bilderstreit nicht berührenden Synoden zwischen 738—788.

Erstes Kapitel.

Die Zeiten des hl. Bonifazius.

§ 359. Zwei englische Synoden 458
§ 360. Der hl. Bonifaz und seine bayrische Synode im J. 740 458

Seite
§ 361. Das erste deutsche Nationalconcil, Concilium Germanicum, im J. 742 . 464
§ 362. Concilium Liftinense 467
§ 363. Bonifaz wirkt in Neustrien 479
§ 364. Römische Synode im J. 743 482
§ 365. Synode zu Soissons im J. 744 484
§ 366. Generalsynode für das östliche und westliche Franken zugleich . . . 488
§ 367. Römische Synode im Lateran im J. 745 501
§ 368. Synode unter Bonifaz im J. 746. Bonifaz wird Erzbischof von Mainz 511
§ 369. Briefe und 27 Capitula des Papstes Zacharias 512
§ 370. Fränkische Generalsynode unter Bonifaz im J. 747 519
§ 371. Der Papst beantwortet verschiedene Anfragen und Bedenken des hl. Bonifaz 521
§ 372. Synode zu Clovesho e im J. 747 525
§ 373. Synode zu Düren im J. 748. Pipin wird König 532
§ 374. Synode zu Vermeria im J. 753 537
§ 375. Versammlungen zu Rom, Quiercy und Mainz 540
§ 376. Die zwei Synodal-Statuten des hl. Bonifaz 543

Zweites Kapitel.

Die Synoden zwischen 755 und 788.

§ 377. Synode zu Verneuil im J. 755, und angebliche zu Metz 549
§ 378. Synoden in England, zu Liftinä und zu Compiegne 553
§ 379. Synoden zu Rom und Constanz in den Jahren 757—759 557
§ 380. Synode zu Aschaim in Bayern 558
§ 381. Englische und fränkische Synoden, besonders zu Attigny 562
§ 382. Carl d. Gr. und die ersten Synoden unter seiner Regierung . . . 563
§ 383. Synoden zu Dingolfing und Neuching in Bayern, in den J. 769—772 567
§ 384. Fränkische Synoden in den Jahren 773—781 578
§ 385. Fränkische und lombardische Synoden von 782 und 783 584
§ 386. Migetius und die Synode von Sevilla im J. 782 586
§ 387. Synoden zu Paderborn, Attigny und Worms in den J. 785 und 786 593
§ 388. Vier englische Synoden in den J. 787 und 788 596
§ 389. Tassilo und die zwei Synoden zu Worms und Ingelheim in den J. 787 und 788 598

Zwanzigstes Buch.

Die Synoden zwischen den Jahren 788 und dem Tode Carls d. Gr. im J. 814.

Erstes Kapitel.

Der Adoptianismus und die Synoden zwischen 788 und 794 incl.

§ 390. Charakter und Ursprung der adoptianischen Irrlehre 600
§ 391. Die ersten Gegner und Freunde des Adoptianismus 615
§ 392. Papst Hadrian I. und die Synode zu Narbonne im J. 788 618
§ 393. Synode zu Aachen im J. 789 621

Seite
§ 394. Die Synode zu Regensburg im J. 792 und Felix von Urgel . . . 628
§ 395. Felix in Rom und bei den Sarazenen 630
§ 396. Schreiben Alkuins an Felix 632
§ 397. Die zwei Schreiben der Spanier an Carl und an die gallischen und deutschen Bischöfe 633
§ 398. Frankfurter Synode im J. 794 635

Zweites Kapitel.

Die Betheiligung des Abendlandes am Bilderstreit und die Carolinischen Bücher.

§ 399. Entstehung, Ausgaben, Verfasser und Aechtheit der libri Carolini . 651
§ 400. Inhalt der libri Carolini 655
§ 401. Zweierlei Form der Carolinischen Bücher 668
§ 402. Hadrians I. Antwort auf die Carolinischen Bücher 671

Drittes Kapitel.

Die Synoden von 794 bis zur Kaiserkrönung Carls d. Gr.

§ 403. Englische Synoden zu Verolam um's J. 794 673
§ 404. Synode zu Friaul unter Paulinus im J. 796 674
§ 405. Synoden zu Tours, Aachen, Finchall und Becanceld 676
§ 406. Synoden zu Rom und Aachen wegen des Adoptianismus, im J. 799 677
§ 407. Synode zu Riesbach, Freisingen und Salzburg im J. 799 680
§ 408. Synoden zu Cloveshoe, Tours und Rom im J. 800 687

Viertes Kapitel.

Die Synoden zwischen der Kaiserkrönung und dem Tode Carls d. Gr. im J. 814.

§ 409. Die Aachener Synoden in den J. 801 und 802 690
§ 410. Die Synoden zwischen den J. 803 und 809 695
§ 411. Streit über Filioque. Synode zu Aachen im J. 809 698
§ 412. Römische Synode im J. 810 wegen Filioque 702
§ 413. Synoden zu Aachen und Constantinopel in den J. 811 und 812 . . 703
§ 414. Die fünf Reformsynoden zu Arles, Rheims, Mainz, Tours und Chalons im J. 813 705

Fünfzehntes Buch.

Die Zwischenzeit zwischen der fünften und sechsten allgemeinen Synode, bis zum Beginn der monotheletischen Streitigkeiten.

Erstes Kapitel.

Die Synoden bis Ende des sechsten Jahrhunderts.

§ 284.

Die fränkischen Synoden um die Mitte des sechsten Jahrhunderts.

Vom Schlusse der vorigen Periode ab verfloß mehr als ein ganzes Jahrhundert, bis die Christenheit wieder den großartigen Anblick einer allgemeinen Synode genoß. Desto zahlreicher begegnen uns kleinere, übrigens vielfach nicht unwichtige Concilien, und wenn bisher vorherrschend der Orient die Stätte solcher Versammlungen war, so wurde von nun an die Mehrzahl im Abendlande, besonders in Spanien und im Frankenreiche gefeiert.

Bald nach dem Ausbruche des Dreikapitelstreits und noch vor dem Zusammentritt des fünften allgemeinen Concils wurden in Frankreich fünf Synoden gehalten, deren Besprechung wir, um den Zusammenhang in der Darstellung des Dreikapitelstreits nicht zu unterbrechen, jetzt erst vornehmen können.

Dem Jahre 549 gehört die große fünfte Synode von Orleans an, deren Protokoll am 28. Oktober jenes Jahres von 7 Erzbischöfen, 43 Bischöfen und 21 bischöflichen Stellvertretern unterzeichnet wurde. Die sieben Erzbischöfe waren nach der Reihenfolge des Protokolls: Sacerdos von Lyon (wahrscheinlich Präsident), Aurelian von Arles, Hesychius von Vienne, Nicetius von Trier, Desideratus von Bourges, Aspasius

von Elusa (Eause) und Constitutus von Sens [1]. Nicht anwesend war der eigene Bischof der Stadt Orleans, weil er auf falsche Anklagen hin exilirt, und unsere Synode von König Childebert I. von Paris (Sohn Chlodwigs) unter Anderm gerade auch zur Aburtheilung seiner Sache berufen war [2]. Er wurde unschuldig befunden und restituirt [3]. Außerdem soll eine in der Gegend von Orleans vielverbreitete Häresie die Berufung des Concils nöthig gemacht haben. Die alte von den Bollandisten (ad 7 Maji) edirte Biographie des Bischofs Domitian von Trajectum an der Mosel, der wir diese Nachricht verdanken [4], spricht von der arianischen Häresie. Aber der erste Canon unserer Synode weist auf Monophysitismus und Nestorianismus hin, und da sie gerade in die Zeit des Dreikapitelstreits fällt, so dürfen wir wohl annehmen, daß die Vertheidiger der drei Kapitel ihren Gegnern Monophysitismus, diese jenen aber Nestorianismus werden vorgeworfen haben, oder daß wirklich die Parteien sich bis zum Rückfall in diese Häresien verrannt hatten. Jene Biographie sagt dann weiter: gleich bei Eröffnung der Synode hätten die Häretiker ihre Irrlehre mit vielem Pompe der Beredtsamkeit unterstüzt, aber Bischof Domitian, von seinen Collegen zum Sprecher erwählt, habe sie durch Zeugnisse aus der hl. Schrift überwunden und sehr viele bekehrt. Die Hartnäckigen seien aus der Kirche ausgeschlossen und von den Fürsten exilirt worden.

---

1) Remi Ceillier (histoire générale des auteurs sacrés etc. Paris 1748. T. XVI. p. 737) und die Verfasser der histoire littéraire de la France, T. III. p. 247 zählen auch die Bischöfe Urbicus von Besançon und Avolus von Aix zu den Metropoliten; aber Besançon und Aix wurden erst unter Carl d. Gr. und seinen Nachfolgern zu Metropolen erhoben (Wiltsch, kirchl. Geographie und Statistik, Berlin 1846, Bd. I. S. 303). In den Unterschriften des Protokolls unserer Synode folgen die Bischöfe von Besançon und Aix nicht unmittelbar auf die genannten Erzbischöfe, sondern erst beträchtlich später; ein Beweis, daß sie damals noch nicht Metropoliten waren.

2) Orleans hatte früher zum Reichsantheil Chlodomars gehört, aber dieser war im J. 524 in einer Schlacht gegen die Burgunder gefallen.

3) Vgl. die Nachricht Gregors von Tours in s. vitae patrum c. 6, abgedruckt auch bei *Mansi*, Collect. Concil. T. IX. p. 138 und *Harduin*, Collect. Concil. T. II. p. 1450.

4) Abgedruckt bei *Mansi*, l. c. p. 138 sq. Trajectum an der Mosel oder Trajectum Tungrorum ist Mastricht. Sitz des Bisthums war früher Tungern, in der Nähe von Mastricht; später kam der Stuhl nach Lüttich. Die Unterschriften unserer Synode zeigen einen Domitianus episcopus ecclesiae *Tungrensis*. Ein Bischof Domitian von Tungern (oder Cöln?) begegnete uns schon auf der ersten Synode zu Clermont im J. 535, s. Bd. II. S. 739.

Die 24 Canonen unserer Synode verordnen: 1. die Verwerfung der eutychianischen und nestorianischen Irrlehre.

2. Kein Bischof soll einen Rechtgläubigen aus unwichtigen Gründen excommuniciren.

3. Kein Bischof, Priester oder Diakon darf eine fremde Frauensperson im Hause haben, und selbst verwandte Frauenspersonen dürfen nicht zu unpassenden Stunden in seinem Hause sein.

4. Wenn ein Cleriker irgend welchen Grades wieder zum Ehebette zurückkehrt, so soll er zeitlebens der Würde seines Ordo (ab honore accepti ordinis) beraubt und vom Amte (ab officio) abgesezt sein; aber die Communion muß man ihm gestatten.

5. Kein Bischof darf einen fremden Cleriker oder Lektor, ohne daß dessen Bischof zustimmt, befördern oder für sich in Anspruch nehmen. Thut er es dennoch, so darf er sechs Monate lang nicht mehr Messe lesen, und der von ihm Promovirte soll nach dem Ermessen des eigenen Bischofs ab honore vel officio suspendirt werden (vel = et, s. Bd. II. S. 282).

6. Kein Bischof darf einen Sklaven oder Freigelassenen ohne Zustimmung des Herrn oder Freilassers ordiniren. Thut er es, so darf er sechs Monate lang nicht mehr Messe lesen, und der von ihm Ordinirte muß seinem Herrn zurückgegeben, aber von diesem seinem (geistlichen) Stande gemäß behandelt werden. Geschieht dieß nicht, so muß der Bischof jenem Herrn zwei andere Sklaven geben und den Ordinirten für seine Kirche zurückfordern.

7. Wenn Sklaven von ihren Herrn freigelassen sind, so soll die Kirche ihre Freiheit schützen.

8. Ist in einer Stadt der Bischof gestorben, so darf vor Wiederbesetzung des Stuhls kein anderer Bischof in jener Stadt oder in den Parochien Cleriker ordiniren oder Altäre weihen, oder etwas vom Kirchengute hinwegnehmen.

9. Kein Laie darf, bevor ein Jahr seit seiner Conversion (s. Bd. II. S. 684 c. 2) abgelaufen, zum Bischof ordinirt werden. Innerhalb dieser Frist soll er von gelehrten und bewährten Männern genauen Unterricht in den geistlichen Disciplinen und Regeln empfangen.

10. Niemand darf ein Bisthum durch Geschenke oder Kauf erlangen, sondern mit Zustimmung des Königs soll nach der Erwählung durch Clerus und Volk, den alten Canonen gemäß, der neue Bischof von dem Metropoliten oder dessen Stellvertreter, in Verbindung mit den Comprovinzialen, consecrirt werden. Wer ein Bisthum kauft, wird abgesezt.

11. Niemand soll einer Gemeinde wider ihren Willen als Bischof aufgedrungen, und es dürfen die Bürger und Cleriker nicht durch Mächtige gezwungen werden, (einer solchen Intrusion) zuzustimmen. Der gewaltsam Intrudirte verliert die bischöfliche Würde auf immer.

12. Keinem Bischof darf bei seinen Lebzeiten ein Nachfolger gegeben oder ein anderer Bischof entgegengestellt werden, außer wenn er wegen Capitalvergehen abgesezt ist.

13. Niemand darf, was den Kirchen, Klöstern, Xenodochien oder Armen geschenkt ist, zurückhalten oder entfremden. Wer es thut, soll wie ein Mörder der Armen (s. Bd. II. S. 629 u. 633), den alten Canonen gemäß aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis er das Entzogene zurückgibt.

14. Kein Bischof oder sonstiger Cleriker, überhaupt Niemand, darf die Güter einer andern Kirche an sich ziehen oder in Empfang nehmen.

15. Was das Xenodochium anlangt, welches König Childebert und seine Gemahlin Ultrogotho in Lyon gegründet haben, so darf von dessen Gütern der Bischof von Lyon nichts für sich oder seine Kirche in Anspruch nehmen.

16. Wer das, was er selbst, oder einer seiner Vorfahren den Priestern oder Kirchen oder sonstigen heiligen Orten geschenkt hat, wieder zurücknehmen will, soll als Mörder der Armen (s. c. 13) mit Excommunication belegt werden.

17. Wer mit einem Bischof oder Kirchengutsverwalter (actor) Streit hat, versuche zuerst eine friedliche Ausgleichung mit demselben. Gelingt sie nicht, so wende er sich an den Metropoliten. Wenn der angeklagte Bischof auf zwei Mahnungen des Metropoliten weder seinen Gegner befriedigt, noch selbst vor dem Metropoliten erscheint, so sei er auf so lange a charitate des Metropoliten ausgeschlossen (s. Bd. II. S. 71. 504 u. 644), bis er erscheint und über den Streitfall Rechenschaft ablegt. Zeigt sich, daß er mit Unrecht belästigt wurde, so soll der ungerechte Kläger auf ein Jahr excommunicirt werden. Ist aber der Metropolit von einem seiner Comprovinzialbischöfe zweimal in einer Angelegenheit angegangen worden, und hat er ihn nicht gehört, so darf der Bischof seine Sache bei der nächsten Synode vorbringen, und was die Comprovinzialen für Recht erklären, soll er beobachten.

18. Erneuerung von c. 19 der zweiten Synode von Arles, Bd. II. S. 283.

19. Mädchen, die freiwillig in ein Kloster eintreten oder von ihren Eltern geopfert werden, sollen ein Jahr lang in dem Kleide verbleiben,

das sie beim Eintritt trugen. In einem Kloster, wo sie nicht beständig eingeschlossen sind, sollen sie das mitgebrachte Kleid noch drei Jahre lang tragen, und dann erst das Ordenskleid empfangen. Wenn sie später austreten und heirathen, so sollen sie sammt ihren Männern excommunicirt sein. Trennen sie sich wieder, so können sie die Communion wieder erlangen.

20. Die Gefangenen sollen vom Archidiakon oder Propst der Kirche alle Sonntage besucht werden, damit ihre Noth nach dem Gebote Gottes durch Barmherzigkeit erleichtert werde. Der Bischof soll eine treue und fleißige Person aufstellen, welche für die Bedürfnisse der Gefangenen sorgt. Die nöthige Kost sollen sie von der Kirche empfangen.

21. Der Bischof soll besonders für die Aussätzigen, für ihre Speisung und Kleidung sorgen.

22. Ist ein Sklave in eine Kirche geflohen (als Asyl), so darf er den alten Verordnungen gemäß (Bd. II. S. 643) nicht zurückgegeben werden, bis sein Herr ihm eidlich Verzeihung zugesichert hat. Hält der Herr das Versprechen nicht, und quält er den Sklaven irgendwie, so wird er von allem Umgang mit den Gläubigen ausgeschlossen. Hat er aber jenes Versprechen geleistet, und der Knecht will nicht aus der Kirche herausgehen, so darf ihn der Herr mit Gewalt herausnehmen. Ist der Herr ein Heide oder Sektirer, so muß er mehrere gutchristliche Personen als Bürgen stellen für sein Versprechen, dem Knechte verzeihen zu wollen.

23. Alle Jahre soll eine Provinzialsynode statthaben.

24. Die alten Canonen sollen in Kraft bleiben [1]).

Bald nach Beendigung der fünften Synode von Orleans traten, wohl noch in demselben Jahre 549, zehn der dort gewesenen Bischöfe zu einem neuen Concil zu **Clermont** in Auvergne zusammen, **Arvernense II.** [2]), darunter die vier oben genannten Erzbischöfe von Vienne, Trier, Bourges und Elusa. Die eigentliche Ursache dieser neuen Versammlung ist unbekannt [3]) und wir wissen von ihr nur, daß sie die Canones der Or-

1) *Mansi*, T. IX. p. 127 sqq. *Harduin*, T. II. p. 1443 sqq. *Sirmond*, Concilia Galliae, T. I. p. 277 sqq. *Bruns*, Bibliotheca ecclesiastica P. II. p. 208 sqq. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. T. XVI. p. 737 und Histoire littéraire de la France, T. III. p. 247.

2) Die **erste** Synode zu Clermont, Arvernensis I., hatte im J. 535 statt, s. Bd. II. S. 739.

3) Nicht unwahrscheinlich ist, daß König Theodebald von Austrasien, zu dessen Antheil die Gegend von Clermont gehörte, den Wunsch aussprach, es möchten die Bischöfe auch in seinem Reiche eine Kirchenversammlung abhalten.

leans'schen Synode wiederholte. Nach dem Codex, welchen Sirmond zu Toulouse fand, hätte sie dieß nur in Betreff der 15 ersten und des 17. Canons gethan; aber Mansi entdeckte einen zweiten Codex, der ein Excerpt aus allen jenen Canonen, mit einziger Ausnahme des vorlezten, enthielt und sie unserer Synode von Clermont zuschrieb. Schon früher hatten Petrus de Marca und Petrus la Lande aus dem Archiv der Kirche von Urgel (in Spanien) die Präfatio unserer Synode mitgetheilt, welche ebenfalls nichts anderes ist, als die um vier Linien vermehrte, übrigens nicht interessante Präfatio des fünften Concils von Orleans [1]).

Am 1. Juni, wahrscheinlich des Jahres 550, wurde auf Befehl des Königs Theodebald von Austrasien eine Synode zu Toul unter dem Vorsitze des Erzbischofs Nicetius von Trier gefeiert. Die Akten sind nicht mehr vorhanden; aber wir besitzen noch einen auf diese Versammlung bezüglichen Bericht des Erzbischofs Mappinius von Rheims an Nicetius, des Inhalts: König Theodebald (den Mappinius seinen „Sohn und Herrn" nennt) habe ihn auf den 1. Juni nach Toul zu einer Synode berufen, ohne über deren Zweck etwas anzugeben. Er habe deßhalb sogleich um weitere Auskunft gebeten und erfahren, daß Nicetius von einigen fränkischen Großen, die er wegen incestuöser Ehen excommunicirte, verschiedentlich bedrängt und verfolgt werde. Mappinius versichert ihn nun seiner Theilnahme, verschweigt aber nicht, daß er sich eher an ihn (seinen Nachbar-Metropoliten), als an den König hätte wenden sollen. Endlich bemerkt er, er habe das zweite Schreiben des Königs erst am 27. oder 28. Mai erhalten und deßhalb unmöglich am 1. Juni zu Toul erscheinen können [2]). Es scheint jedoch fast, als ob er nicht habe kommen wollen, da Rheims und Toul nur ungefähr 40 Stunden von einander entfernt sind und beide zu Austrasien gehörten.

Eine ganz kurze Nachricht über eine Synode zu Metz verdanken wir dem hl. Gregor von Tours (hist. Franc. IV, 6. 7). Er erzählt: „nach dem Tode des Bischofs St. Gallus von Clermont wollten die be-

---

1) *Mansi*, l. c. p. 142 sqq.; weniger vollständig bei *Harduin*, l. c. p. 1451 u. *Sirmond*, l. c. p. 289. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. p. 741 u. Hist. littér. l. c. p. 248.

2) *Mansi*, l. c. p. 147. *Harduin*, l. c. p. 1454. *Sirmond*, l. c. p. 292, im ersten Band der Actes de la Province ecclés. de Reims, von Cardinal Gousset, 1842, p. 33. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. p. 741, Histoire littér. l. c. p. 306 u. *Hontheim*, historia Trevirensis diplomatica, T. I. p. 34 sqq., wo ausführlich von Erzbischof Nicetius gehandelt wird.

hufs der Exequien anwesenden Bischöfe den dortigen Priester Cato zu seinem Nachfolger ordiniren. Er nahm jedoch aus Stolz von ihnen die Weihe nicht an, erklärend: „kehrt nur in eure Städte zurück, nam ego canonice assumpturus sum honorem." Was Cato damit meinte, gibt Gregor nicht an, fügt aber bei: „von der Mehrzahl der Cleriker Clermonts zum Bischof erwählt, bedrückte Cato schon vor der Ordination den Archidiakon Cautinus, weßhalb dieser zu König Theodebald floh. Der König berief nun eine Synode nach Metz und von dieser wurde Cautinus zum Bischof von Clermont geweiht" [1]. — Die Zeit dieser Synode kann nicht näher bestimmt werden, als daß sie nicht vor 549 und nicht nach 555 kann stattgehabt haben, denn im J. 549 war Bischof Gallus von Clermont noch auf der obenerwähnten Synode zu Orleans anwesend, im J. 555 aber starb König Theodebald von Austrasien.

Ungefähr in dieselbe Zeit fällt die zweite Pariser Synode [2]. Anwesend waren sechs Metropoliten: Sapaudus von Arles (der Nachfolger des hl. Aurelian, s. Bd. II. S. 806), wahrscheinlich Präsident, Hesychius von Vienne, Nicetius von Trier, Probian von Bourges, Constitutus von Sens und Leontius von Bordeaux, sammt 21 anderen Bischöfen. Das Synodaldekret sagt: König Childebert berief die Synode, um verschiedene Angelegenheiten der Kirche zu ordnen und besonders für den Stuhl von Paris zu sorgen, dessen Bischof Saffaricus vor Kurzem abgesezt worden war. Die über ihn vorhandenen Akten (der Richter, die ihn absezten) wurden verlesen, und als man an die Stelle kam, wo Saffaric vor mehreren Bischöfen und andern Geistlichen (den Richtern) seine Schuld bekannte, da wurden leztere von der Synode zu einer neuen Erklärung darüber aufgefordert und betheuerten, daß Saffaric in der That solches Selbstgeständniß gemacht habe. Ueberdieß versicherte ein weiterer Bischof, Ardacius, auch er habe aus dem eigenen Munde Saffarics das Gleiche gehört. Darum bestätigte die Synode einstimmig den Spruch der frühern Richter, daß Saffaric fortan in einem Kloster leben müsse, und seinem eigenen Geständnisse zufolge die Absetzung verdiene, weil das, was er begangen, von den alten Canonen als Capitalverbrechen bezeichnet werde (was er begangen habe, wird nicht gesagt). Der Erzbischof (von Sens) aber wurde aufgefordert, gemäß der Verordnung der neulichen Synode von Orleans in Betreff der Capitalvergehen (can. 12, s. oben S. 4),

---

1) *Mansi*, l. c. p. 151; Harduin spricht davon nur im Index zu Bd. II.
2) Die erste gehört dem J. 360 oder 361 an, s. Bd. I. S. 702.

einen neuen Bischof für Paris zu ordiniren [1]. So weit geht das Protokoll; aus einer andern Quelle wissen wir, daß jezt Eusebius zum Bischof von Paris bestellt worden sei [2]. Da jedoch der dritten Pariser Synode im J. 557 bereits der hl. Germanus als Bischof von Paris anwohnte, wie wir in Bälde sehen werden, also Eusebius im J. 557 schon gestorben war, so erachteten es Le Cointe, Remi Ceillier u. A. für rathsam, unsere zweite Pariser Synode schon in's Jahr 551 und nicht mit Sirmond, Harduin u. A. (auch Mansi) in's Jahr 555 zu verlegen [3].

Die zwei ersten Synoden, die dem fünften allgemeinen Concil unmittelbar nachfolgten, waren wie dieses durch den Dreikapitelstreit veranlaßt, und sind deßhalb von uns schon in Bd. II. S. 879 und 890 besprochen worden. Ich meine die Synoden von Jerusalem und Aquileja, zwischen 553—555; von denen jene dem fünften allgemeinen Concil beistimmte, die andere widersprach. Ob auch die Bischöfe von Illyricum unter dem Metropoliten Frontinus von Salona in Dalmatien damals eine Synode hielten und sich dabei gemeinsam gegen den Beschluß des fünften allgemeinen Concils aussprachen, muß zweifelhaft bleiben (vgl. Bd. II. S. 889).

Die Reihe der fränkischen Synoden wurde im J. 554 durch die fünfte von Arles wieder fortgesezt. Das kurze noch vorhandene Protokoll, vom 29. Juni 554 (43. Jahr Childeberts, des Sohnes Chlodwigs) datirt, zeigt, daß Erzbischof Sapaudus von Arles den Vorsitz führte. Außer ihm unterschrieben 18 weitere Bischöfe und Stellvertreter von Bischöfen, meist, aber nicht sämmtlich, der Kirchenprovinz Arles angehörig [4]. Die Präfatio des Protokolls spricht von dem Zwecke der Provinzialsynoden, daß durch sie die alten Canones wieder in Erinnerung gebracht und neue Verordnungen gegeben werden sollen.

Canon 1 gebietet, daß alle Comprovinzialbischöfe in Betreff der Oblaten-Opfer die Praxis der Metropolitankirche von Arles nachahmen müßten,

---

1) *Mansi*, l. c. p. 739. *Harduin*, T. III. p. 335. *Sirmond*, l. c. p. 301.

2) Aus *Aimoinus*, de miraculis S. Germani bei *Mansi*, l. c. p. 741. Note a von Binius.

3) Vgl. *Le Cointe*, Annales ecclesiastici Francorum, Paris 1665, T. I. p. 778. *Remi Ceillier*, l. c. p. 774 u. Histoire littéraire de la France, T. III. p. 256.

4) Nicht zur Provinz Arles, sondern zu der von Embrun gehörten die Bischöfe Simplicius von Sanicium (Senez) und Hilarius von Dinia (Digne). Vgl. *Gallia* christiana T. III. p. 1113 u. 1252 und Wiltsch, kirchl. Geographie und Statistik, Bd. I. S. 111.

bei Strafe der Ausschließung a charitate fratrum (s. oben S. 4 und Bd. II. S. 71. 504. 644).

2. Die Klöster und die Disciplin über die Mönche stehen dem Bischof zu, in dessen Sprengel das Kloster liegt.

3. Kein Abt darf ohne Erlaubniß des Bischofs längere Zeit aus seinem Kloster abwesend sein.

4. Kein Priester darf einen Diakon oder Subdiakon ohne Wissen des Bischofs absetzen. Thut er es, so soll der Abgesezte wieder in die Gemeinschaft aufgenommen, der Absetzende auf ein Jahr excommunicirt werden.

5. Der Bischof soll für die Frauenklöster in seiner Stadt sorgen, und die Aebtissin darf nichts gegen die Regel thun.

6. Die Cleriker dürfen die Kirchengüter, die ihnen der Bischof anweist, nicht verschlechtern. Thun sie es, so sollen die jüngern (unter dem Subdiakon) gezüchtigt, die ältern wie Mörder der Armen betrachtet werden (s. oben S. 4).

7. Kein Bischof darf einen fremden Cleriker, ohne einen Brief von dessen Bischof, zu einem Grade befördern. Thut er es, so verliert der Ordinirte die empfangene Würde (ab honore, quem acceperit, remotus), und darf die ihm aufgetragene Funktion nicht verrichten; der Ordinirende wird auf drei Monate aus der Gemeinschaft ausgeschlossen [1]). Vgl. Bd. II. S. 42. 54. 76. 276. 283. 562. 568. 574. 690. 754, besonders den Canon 20 von Chalcedon, ebendaselbst S. 504.

Nur sehr wenig wissen wir von einem Concil in der Bretagne (der Ort ist unbekannt), wahrscheinlich im J. 555, auf welchem Bischof Macliavus oder Maclivus von Vannes mit Excommunication belegt wurde, weil er nach dem Tode seines Bruders Chanaus, Grafen der Bretagne, den geistlichen Stand verlassen, die Herrschaft über die Grafschaft übernommen und zu seiner Frau zurückgekehrt war, die er vor seinem Eintritte in den geistlichen Stand geheirathet hatte [2]).

Ebenfalls nicht genau bekannt ist die Abhaltungszeit der dritten Synode zu Paris; da aber Bischof Euphronius von Tours dabei anwesend war, und das siebente Jahr seines Episcopates mit dem zweiten Jahre

---

1) *Mansi*, l. c. p. 701 sqq. *Harduin*, T. III. p. 327 sqq. *Bruns*, l. c. P. II. p. 217. Vgl. *Remi Ceillier*, T. XVI. p. 774. Histoire littéraire de la France, T. III. p. 263.

2) Vgl. *Gregor. Turon.* hist. Franc. lib. IV. c. 4. und *Mansi*, l. c. p. 742.

des Königs Sigebert zusammenfällt [1]), d. h. mit dem J. 563, so erhält man die Zahl 556 als erstes Jahr der Amtsführung jenes Bischofs, und es kann sonach unsere Synode nicht vor 556 stattgehabt haben. Sirmond u. A. verlegen sie darum in's J. 557. Den Vorsitz führte Erzbischof Probianus von Bourges; außer ihm waren der Erzbischof Prätextatus von Rouen und 13 andere Bischöfe anwesend, deren Sitze fast sämmtlich nicht genannt sind. Der berühmteste war der hl. Germanus von Paris. Die 10 Canonen haben folgenden Inhalt:

1. Wer Kirchengut unrechtmäßiger Weise in Besitz hat und zurückhält, soll allgemein aus der Kirche ausgeschlossen werden, bis er seine Schuld abträgt. Solche Leute sind Mörder der Armen (s. S. 4). Der Bischof aber muß, bevor er sie straft, eine admonitio manifesta vorausgehen lassen, damit der ungerechte Besitzer das Kirchengut zurückgeben kann. Unterläßt letzterer diese Zurückgabe, und muß er dazu gezwungen werden, so soll den Räuber schleunige Züchtigung treffen. Auch darf bei Strafe der Excommunication Niemand, um ein Kirchengut zu behalten, behaupten, es sei in einem andern Reiche gelegen (als die Kirche, der es gehört), denn die Gewalt Gottes kennt keine Reichsgrenzen. Ebenso darf Niemand ein Kirchengut unter dem Vorwand behalten, es sei ihm in früheren Zeiten vom König geschenkt worden. Gegen solche Leute hätten die Bischöfe schon früher auf die Canonen gestützt sich erheben sollen; aber jezt, von dem Schaden fast erdrückt, müßten sie es endlich thun. Lebt der ungerechte Inhaber eines Kirchenguts in einer andern Diöcese, so soll der Bischof (dessen Kirchengut er in Besitz hat) den andern Bischof davon benachrichtigen, damit dieser ihn entweder durch Ermahnung bessere oder mit canonischer Strafe treffe. Hat in früheren Zeiten der Zwietracht Jemand mit Erlaubniß des Königs Chlodwig, seligen Andenkens, Kirchengüter in Besitz genommen und seinen Kindern hinterlassen, so müssen diese sie zurückgeben. Die Bischöfe müssen nicht blos die Stiftungsurkunden bewahren, sondern das Kirchengut auch faktisch vertheidigen.

2. Ebenso wie die Räuber des Kirchenguts sollen diejenigen gestraft werden, welche das Eigenthum des Bischofs beeinträchtigen.

3. Auch kein Bischof darf fremdes Gut besitzen; er muß, selbst ohne Rücksicht darauf, daß der König es ihm geschenkt hat, dasselbe zurückgeben.

4. Incestuöse Ehen sind verboten, nämlich die mit der Wittwe des Bruders, mit der Stiefmutter, mit der Wittwe des Oheims (Vaters-

---

1) *Gregor. Turon.* de miraculis S. Martini lib. I. c. 32.

und Mutter-Bruder), mit der Schwester der eigenen Frau, mit der Schwiegertochter, mit der Tante (Mutter- und Vaters-Schwester), mit der Stieftochter und Stiefenkelin [1]).

5. Niemand darf eine gottgeweihte Jungfrau heirathen, weder durch Raub noch durch Werbung [2]). Ebenso darf man sich nicht mit denen verheirathen, welche die weltlichen Kleider abgelegt und Viduität oder Virginität gelobt haben; bei Strafe beständiger Excommunication.

6. Niemand darf vom König fremdes Eigenthum sich erbitten. Niemand darf eine Wittwe oder ein Mädchen ohne den Willen der Eltern rauben oder vom König sich erbitten, bei Strafe der Excommunication [3]).

7. Kein Bischof darf den von einem andern Bischof Excommunicirten aufnehmen.

8. Keiner Stadt darf Jemand als Bischof aufgezwungen werden, wenn er nicht von Volk und Clerus völlig frei gewählt ist. Er darf nicht durch Befehl des Fürsten oder auf irgend welche Weise gegen den Willen des Metropoliten und der Comprovinzialen eingesezt werden. Wagt es Jemand, auf königlichen Befehl sich stützend, in diese hohe Stelle einzudringen, so darf er von den Comprovinzialen nicht aufgenommen werden. Tritt ein Comprovinziale mit ihm in Verbindung, so ist er aus der Gemeinschaft seiner Collegen auszuschließen. In Betreff der bereits vollzogenen Bischofsweihen beschließt die Synode, daß der Metropolit mit den Comprovinzialen oder den von ihm gewählten benachbarten Bischöfen in gemeinsamer Berathung (über ihre Gültigkeit) entscheiden solle.

9. Wenn Abkömmlinge [4]) von Sklaven (von ihrem sterbenden Herrn) zu gewissen Diensten an den Gräbern bestimmt werden, so müssen, mögen sie den Erben oder der Kirche zur Vertheidigung übertragen sein, die Bedingungen, unter denen sie entlassen (freigelassen) wurden, (also) der Wille des Verstorbenen in Betreff ihrer in allweg vollzogen werden. Falls die Kirche sie von den Dienstleistungen [5]) für den Fiscus gänzlich

1) In der lezten Zeile dieses Canons steht bei *Mansi*, l. c. p. 745 irrig privignae statt praecipimus.

2) Die Worte des Canons, et hi qui eas rapere aut competere voluerint etc. stehen im Texte nicht am rechten Platze. Sie gehören zum ersten Absatze **vor** similiter.

3) König Chlotar verordnete Aehnliches in seiner Constitutio generalis bei *Mansi*, l. c. p. 761, *Harduin*, T. III. p. 343. *Sirmond*, l. c. p. 318.

4) *Degeneres* = Bastarde, Bezeichnung der Sklavenkinder überhaupt, da nach römischem Rechte die Sklaven keine Ehen schließen konnten.

5) *Functio* = exsolutio tributorum, λειτουργίαι. *Du Cange*, Glossar. T. III. p. 743.

befreit, so müssen sie und ihre Nachkommen im beständigen Schutze der Kirche verbleiben und Schutzgeld entrichten [1]).

10. Alle abwesenden Bischöfe sollen vorstehende Verordnungen unterzeichnen [2]).

Einige weitere, unserer Synode von den Canonensammlern Burchard von Worms und Ivo von Chartres zugeschriebenen Canonen hat Mansi zusammengestellt, aber sie gehören wohl in die Zeit Ludwigs d. Fr. — Vgl. *Mansi*, l. c. p. 749 sqq.

§ 285.

Die Synoden zwischen den J. 560—575.

Bei dem Jahre 560 werden in den Conciliensammlungen drei altbritische Synoden zu Llandaff erwähnt, welche Bischof St. Oudoceus in dieser seiner Bischofsstadt in Südwales abhielt, um über drei Häuptlinge (Könige) wegen Mordthaten die Excommunication auszusprechen, und nach eingetretener Reue ihnen Bußübungen aufzulegen. Die kurzen Nachrichten, die davon auf uns gekommen sind, zeigen, daß es nur Diöcesansynoden waren, die in der Zeit ziemlich von einander abliegen, deren Datum aber nicht genauer angegeben werden kann [3]).

Unsicher sind die Nachrichten des libellus Synodicus über zwei Synoden zu Constantinopel und Antiochien, von denen jene im J. 565, unter Kaiser Justinian, nach dessen Willen die Lehre des Monophysiten Julian von Halicarnaß, daß der Leib Christi unverweslich sei, (s. B. II. S. 554) bestätigte und die Exilirung des Patriarchen Eutychius von Constantinopel, der nicht unterschreiben wollte, zur Folge hatte; während die andere zu Antiochien die Gegner des Concils von Chalcedon mit dem Anathema belegte [4]).

Als zweite Synode zu Braga (in der spanischen Provinz Galicien) wird unter Anrechnung der angeblichen ersten vom J. 411 (s. Bd. II.

---

1) Occursum impendant. *Occursus* = census. Vgl. *Du Cange*, s. v. *Occursus*.

2) *Mansi*, l. c. p. 743 sqq. *Harduin*, T. III. p. 338 sqq. *Sirmond*, l. c. p. 313 sqq. *Bruns*, P. II. p. 219 sqq. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. p. 775. Histoire littéraire de la France, T. III. p. 264.

3) *Mansi*, T. IX. p. 763 sqq. *Harduin*, T. III. p. 343 sqq. Vgl. Bd. II. S. 648.

4) *Libellus synodicus* c. 119 u. 120 bei *Mansi*, l. c. p. 766 sq. *Harduin*, T. V. p. 1534. Vgl. *Pagi*, Critica, ad ann. 563. n. 2 u. 3.

S. 91) die des J. 563 gezählt. Anwesend waren 7 Bischöfe der Provinz Galicien nebst ihrem Metropoliten Lucretius von Braga, und vielen Priestern und Clerikern. Gleich im Beginne erklärte der Metropolit, daß die Bischöfe schon längst eine Synode gewünscht, daß aber eine solche erst jezt durch Genehmigung des Königs Ariamir möglich geworden sei. Galicien war von den Sueven besezt und bildete ein eigenes Königreich unter arianischen Fürsten. Diese sahen es natürlich ungern, daß die orthodoxen Bischöfe sich zu Synoden zusammen thaten; aber anders gestaltete sich die Sache, als Ariamir, den Gregor von Tours Charrarich nennt, um's J. 560 vom hl. Bischof Martin von Dumium bekehrt, zur katholischen Kirche übertrat [1]). Jezt kam die Synode von Braga am 1. Mai 563 zu Stande. Auf den Vorschlag des Metropoliten handelte sie zuerst von dem Glauben, der Priscillianistischen Häresie gegenüber. Schon in Bd. II. S. 285 u. 288 ff. sahen wir, daß Papst Leo d. Gr. die spanischen Bischöfe zu kräftigen Schritten gegen die Priscillianistische Häresie aufforderte, und daß auf seine Veranlassung zwei große spanische Synoden sich mit dieser Sache beschäftigten, die zu Toledo (aus den Bischöfen der bürgerlichen Provinzen von Tarragona, Carthagena, Lusitanien und Bätica) und die der Provinz Galicien. Nur von ersterer haben wir noch Akten, nämlich ein Symbolum und 18 Canones. Beide Stücke wurden jezt zu Braga wieder verlesen und 17 neue Capitula zur Verdammung der Priscillianistischen Häresie beigefügt, mit der einleitenden Bemerkung: wer immer, Cleriker, Mönch oder Laie, so etwas denke oder vertheidige, solle als faules Glied von dem Körper der katholischen Kirche sogleich abgeschnitten werden. Sie lauten:

1. Wer nicht bekennt, daß Vater, Sohn und hl. Geist drei Personen seien Einer Substanz oder Kraft oder Macht, wie die katholische und apostolische Kirche lehrt; wer vielmehr nur eine einzige Person anerkennt, so daß derselbe, der der Sohn ist, auch der Vater und der Paraklet sei, wie Sabellius und Priscillian lehrten, der sei Anathema.

2. Wer außer der hl. Dreieinigkeit noch irgend welche Namen der Gottheit einführt, behauptend, daß in der Gottheit eine Trinität der Trinität sei [2]), wie die Gnostiker und Priscillianisten lehrten, der sei Anathema.

---

1) Von dieser Bekehrung spricht ausführlich Gregor von Tours, de miraculis S. Martini, lib. I. c. 11.

2) D. h. aus jeder göttlichen Person seien wieder drei persönliche Kräfte hervorgegangen.

3. Wer sagt, der Sohn Gottes, unser Herr, habe nicht existirt, bevor er aus Maria geboren wurde, wie Paul von Samosata, Photinus und Priscillian lehrten, d. s. A.

4. Wer den Geburtstag Christi nicht ehrt, sondern an diesem Tage und am Sonntage fastet, weil er nicht glaubt, daß Christus in wahrer Menschennatur geboren worden sei, wie Cerdo, Marcion, Manichäus und Priscillian, d. s. A.

5. Wer glaubt, die Menschenseelen und die Engel seien aus der Substanz Gottes entstanden, wie Manichäus und Priscillian behaupteten, d. s. A.

6. Wer sagt, die Menschenseelen hätten zuerst in der himmlischen Wohnung gesündigt, und seien dafür in menschliche Leiber auf die Erde herabgestürzt worden, wie Priscillian lehrte, d. s. A.

7. Wer läugnet, daß der Teufel Anfangs ein guter von Gott geschaffener Engel gewesen sei, vielmehr behauptet, derselbe sei aus dem Chaos und der Finsterniß aufgetaucht, und habe keinen Schöpfer, sondern sei selbst das Princip und die Substanz des Bösen, wie Manichäus und Priscillian lehrten, d. s. A.

8. Wer glaubt, weil der Teufel einige Dinge in der Welt hervorgebracht hat, so mache er auch aus eigener Macht Donner und Blitz und Gewitter und Trockenheit, wie Priscillian lehrte, d. s. A.

9. Wer glaubt, Seelen und Körper der Menschen seien gewissen Schicksalssternen unterworfen, wie die Heiden und Priscillian lehrten, d. s. A.

10. Wer glaubt, die zwölf Zeichen (des Thierkreises), welche die Mathematiker zu beobachten pflegen, seien an die einzelnen Glieder der Seele und des Leibes vertheilt, und den Namen der Patriarchen zugeschrieben, wie Priscillian lehrte, d. s. A.

11. Wer die Ehe verwirft und die Zeugung verabscheut, wie Manichäus und Priscillian, d. s. A.

12. Wer sagt, die Bildung des menschlichen Leibes sei ein Werk des Teufels, und die Empfängniß im Leibe der Weiber werde durch Thätigkeit der Dämonen bewirkt, und deßhalb nicht an die Auferstehung des Fleisches glaubt, wie Manichäus und Priscillian, d. s. A.

13. Wer sagt, die Erschaffung alles Fleisches überhaupt sei nicht ein Werk Gottes, sondern der bösen Engel, wie Manichäus und Priscillian lehrten, d. s. A.

14. Wenn Jemand die Fleischspeisen, welche Gott zum Gebrauche der Menschen verliehen, für unrein erklärt und nicht wegen der Züchtigung

des Körpers, sondern wegen der vermeintlichen Unreinheit sich derselben so enthält, daß er nicht einmal mit Fleisch gekochte Gemüse genießt, wie Manichäus und Priscillian, d. s. A.

15. Wenn ein Cleriker oder Mönch außer seiner Mutter oder Schwester oder Tante (thia) oder sonstigen nahen Blutsverwandten irgend welche andere Frauenspersonen adoptirt und bei sich behält und mit ihnen wohnt, wie die Priscillianistische Sekte lehrt, d. s. A.

16. Wenn Jemand am Donnerstag vor Ostern, an der coena Domini, nicht zur bestimmten Stunde, nach der Non, nüchtern in der Kirche die Messe hält (missas non tenet), sondern nach Art der Priscillianistischen Sekte die Festfeier jenes Tages von der Terz an mit aufgehobenem Fasten durch eine Todtenmesse begeht, d. s. A.

17. Wer die hl. Schriften, welche Priscillian nach seiner Irrlehre verfälscht hat, oder die Traktate des Dictinius, welche dieser vor seiner Bekehrung schrieb, oder andere Bücher der Häretiker, die sie auf den Namen von Patriarchen, Propheten oder Apostel fingirt haben, liest, und ihre gottlosen Erdichtungen annimmt oder vertheidigt, d. s. A.

Nach Vollendung dieses ersten Geschäftes der Synode wurden viele ältere Disciplinar-Canones von allgemeinen und besondern Synoden verlesen, ebenso ein Schreiben des Papstes Vigilius an Profuturus, den früheren Erzbischof von Braga, vom J. 538 [1]), unter achtungsvoller Anerkennung der Autorität des apostolischen Stuhls, und dann 22 neue Capitula zur Erzielung größerer Einförmigkeit in kirchlichen Dingen aufgestellt:

1. Es soll eine und dieselbe Art des Psalmengesangs in den Früh- und Abendgottesdiensten überall statthaben, und nirgends, namentlich nicht in Klöstern, dürfen besondere Gewohnheiten herrschen.

2. Bei den Vigilien oder Messen an Festtagen sollen überall die gleichen Lektionen in der Kirche gelesen werden.

3. Bischöfe sollen das Volk auf gleiche Weise wie die Priester grüßen mit Dominus vobiscum, wie das seit den Aposteln der ganze Orient in der Praxis hat, und sie dürfen nicht die von den Priscillianisten eingeführte Veränderung annehmen [2]).

---

1) Bei *Mansi*, T. IX. p. 777. *Harduin*, T. II. p. 1429, unter der falschen Ueberschrift ad Eutherium.

2) Die Priscillianisten verlangten, daß der Bischof mit pax vobis, der Priester mit Dominus vobiscum grüße. Unsere Synode erklärt dieß als eine Neuerung,

4. Die Messe soll überall nach dem Formular (ordo) gefeiert werden, welches der frühere Metropolit Profuturus von Braga schriftlich von Rom zugeschickt erhielt.

5. Ebenso in Betreff der Taufe.

6. Die Bischöfe sollen nach dem Ordinationsakte sitzen, der Metropolit aber hat den Vorrang.

7. Alle Kircheneinkünfte sind in drei gleiche Theile zu theilen: für den Bischof, für den übrigen Clerus, für Reparatur und die luminaria der Kirche (vgl. Bd. II. S. 652, Note 1). Ueber den leztern Theil muß der Archipresbyter oder Archidiakon, der ihn verwaltet, dem Bischof Rechnung ablegen.

8. Kein Bischof darf einen fremden Cleriker weihen, ohne schriftliche Zustimmung von dessen Bischof.

9. Die Diakonen sollen das Orarium (Stola) nicht unter der Tunica (Tunicella, Dalmatik) tragen, sondern über der Schulter (sichtbar), weil man sie sonst nicht von den Subdiakonen unterscheidet.

10. Nicht jeder Lektor, sondern nur die Subdiakonen dürfen die hl. Altargefäße tragen.

11. Die Lektoren dürfen nicht in weltlicher Kleidung in der Kirche singen, und keine herabhängenden Haare tragen [1]).

12. Außer den Psalmen und Hymnen der Bibel A. und N. Test. soll nichts Poetisches in der Kirche gesungen werden, wie die hl. Canonen vorschreiben.

13. In das Sanctuarium des Altars darf kein Laie, sondern nur die Cleriker zum Empfang der Communion eintreten.

14. Cleriker, die kein Fleisch essen, müssen in Fleisch gekochte Gemüse genießen, um den Verdacht des Priscillianismus zu entfernen, bei Strafe der Excommunication und Absetzung.

15. Mit Excommunicirten darf Niemand Gemeinschaft unterhalten.

---

und insofern mit Recht, als durch die Priscillianisten eine Differenz zwischen dem Gruß des Bischofs und dem des Priesters vorgeschrieben wurde. Aber der Gebrauch des pax vobis an sich ist keine Neuerung, vielmehr war dieß in der alten Kirche für Bischöfe und Priester die gewöhnliche Grußformel, namentlich im Orient. Das Dominus vobiscum scheint erst dann allherrschend geworden zu sein, als auch Heiden und Häretiker dem Gottesdienste ungehindert anwohnen durften. Das pax vobis nämlich paßte nur auf Gläubige. Vgl. Lüft, Liturgik, Bd. II. S. 76 u. 77.

1) Neque granos gentili ritu dimittant. Du Cange (s. v. *grani*) meint, es seien unter grani nicht Haare überhaupt, sondern der Schnurrbart gemeint.

16. Für Selbstmörder soll bei dem Opfer keine Commemoratio gemacht und ihre Leiber nicht unter Psalmengesang begraben werden. Ebenso in Betreff der hingerichteten Verbrecher.

17. Ebenso bei Katechumenen, welche vor der Taufe sterben.

18. Leichname dürfen nicht innerhalb der Kirchen beerdigt werden, sondern höchstens außen an der Kirchenmauer.

19. Ein Priester, der nach ergangenem Verbote wagt, das Chrisma zu weihen oder Kirchen und Altäre zu consecriren, soll seines Amtes entsezt werden.

20. Kein Laie darf Priester werden, bevor er ein ganzes Jahr lang als Lektor oder Subdiakon die kirchliche Disciplin erlernt hat und durch alle Stufen hindurch bis zum sacerdotium aufgestiegen ist.

21. Was von den Gläubigen als Geschenk oder wegen Gebets für die Verstorbenen geopfert wird, soll von einem Cleriker gesammelt, und jährlich ein oder zweimal unter alle Cleriker vertheilt werden, indem eine große Ungleichheit und daraus Zwietracht entstünde, wenn Jeder in seiner Woche das eben fallende Opfer für sich behalten dürfte.

22. Die in diesem Concil verlesenen älteren Canonen müssen von Allen befolgt werden, bei Strafe der Absetzung.

Zum Schlusse forderte der Metropolit die einzelnen Bischöfe auf, diese Verordnungen in ihren Diöcesen zu publiciren, und alle von der Priscillianistischen Häresie angesteckten Cleriker und Mönche zu excommuniciren, bei Strafe eigener Excommunication [1]).

Zur Vollziehung des Canons 7 der dritten Pariser Synode versammelte der Metropolit Leontius von Bordeaux die Bischöfe seiner Provinz im J. 563 zu Xaintes (Concilium Santonense I.), um den Bischof dieser Stadt, Emerius, abzusetzen, weil er auf uncanonische Weise intrudirt worden war. König Chlotar I. hatte nämlich befohlen, ihn auch ohne Zustimmung des Metropoliten und in dessen Abwesenheit zu weihen. Statt seiner erhob jezt die Synode den Priester Heraklius von Bordeaux zum Bischof von Xaintes und schickte ihn an König Charibert nach Paris,

1) *Mansi*, T. IX. p. 773 sqq. *Harduin*, T. III. p. 347 sqq. *Bruns*, P. II. p. 29 sqq. *Aguirre*, Concilia Hispan. T. II. p. 292 sqq. Am besten in der neuen Sammlung der spanischen Canonen *Collecion* de Canones de la iglesia espanola, por *Don Francisco Ant. Gonzalez*, con notas é illustraciones por *D. Juan Tejada y Ramiro*, Madrid 1849, T. II. p. 606 sqq. Vgl. *Remi Ceillier*, l. c. p. 779. Mandernach, Gesch. des Priscillianismus 1851, S. 72 ff. und Ferreras, Gesch. von Spanien, Bd. II. S. 252 ff.

um dessen Zustimmung zu erlangen. Auf dem Wege dahin bat er den Erzbischof Euphronius von Tours um Unterschrift des Synodalbeschlusses. Aber dieser verweigerte sie. Noch schlimmer ging es in Paris, indem König Charibert darüber ergrimmte, daß man eine Anordnung seines Vaters Chlotar entkräften wolle. Er ließ den Heraklius auf einen Karren voll Dornen legen, schickte ihn dann in das Exil, restituirte den Emerius und strafte den Erzbischof Leontius um tausend Goldstücke, die anderen Synodalmitglieder nach Verhältniß. So erzählt Gregor von Tours, hist. Franc. lib. IV. c. 26 [1]).

Gregor von Tours gedenkt (ibid. lib. V. c. 21) auch der zweiten Synode von Lyon, welche im J. 567 statthatte. Veranlassung dazu gaben die beiden Bischöfe Salonius von Embrun und Sagittarius von Gap (Vapingum), welche sich verschiedener Gewaltthätigkeiten, Mordthaten, Ehebrüche und anderer Laster schuldig gemacht hatten. Insbesondere hatten sie den Bischof Victor von Augusta Tricastinorum (St. Paul de trois Chateaux), als er seinen Geburtstag feierte, durch eine bewaffnete Schaar überfallen, mißhandeln und berauben, seine Diener tödten lassen. Als König Guntram von Orleans dieß erfuhr, befahl er die Abhaltung der Synode von Lyon. Jene zwei Bischöfe wurden hier als schuldig erfunden und abgesezt. Sie appellirten an Rom, und Papst Johann III. veranlaßte ihre Wiedereinsetzung, die auch in der That durch den König erfolgte. Sofort versöhnten sie sich mit dem Bischof Victor, der mit ihnen wieder communicirte. Dafür schlossen leztern die Bischöfe, welche auf unserer Synode anwesend gewesen, aus ihrer Gemeinschaft aus, weil er mit einem von ihnen Excommunicirten, den er selbst angeklagt,

---

1) Abgedruckt bei *Sirmond*, l. c. p. 319. *Mansi*, T. IX. p. 783. *Harduin*, T. III. p. 353. Gregor von Tours erzählt im Detail: Heraklius habe bei seinem Eintritt den König mit den Worten begrüßt: Salve rex gloriose, sedes enim apostolica eminentiae tuae salutem mittit uberrimam. Der König habe geantwortet: Numquid Turonicam adiisti urbem, ut papae illius nobis salutem deferas? Darauf Heraklius: Pater Leontius tuus cum comprovincialibus episcopis salutem tibi mittit. Wir sehen daraus, daß damals auch die Metropolitanstühle, wie hier Tours und Bordeaux, sedes apostolicae genannt wurden. Ruinart und nach ihm Abbé Migne haben in ihren Ausgaben der Werke Gregors statt Turonicam gesezt Romanam, auf einen Codex sich stützend; aber wohl mit Unrecht. Schon in dem Ausdruck papae illius urbis liegt eine Andeutung, daß nicht der Papst κατ' ἐξοχὴν gemeint sei. — Ueber die Theilung des Reichs unter die Söhne Chlotars I., der nach und nach das ganze Erbe Chlodwigs d. Gr. wieder vereinigt hatte, vgl. allg. Welthistorie, Bd. XXXV. Halle 1771. 2. Abth. S. 50.

wieder Verkehr gepflogen habe. Soweit Gregor von Tours. Die Sache der beiden Bischöfe wurde auf der zweiten Synode zu Chalons im J. 579 auf's Neue verhandelt.

Das zweite Geschäft unserer Lugdunenser Synode war die Aufstellung von 6 Canonen.

1. Wenn Bischöfe aus einer Kirchenprovinz in Streit gerathen, so sollen sie mit dem Ausspruche des Metropoliten und der Comprovinzialen zufrieden sein. Kommen Bischöfe verschiedener Provinzen in Streit, so sollen ihre Metropoliten zur Entscheidung zusammentreten. Wird ein Bischof von einem Collegen oder von irgend Jemand belästigt, so soll er von allen Brüdern gemeinsam vertheidigt werden.

2. Was Bischöfe oder andere Cleriker der Kirche oder wem immer testamentarisch vermacht haben, soll unveränderlich in Kraft bleiben, wenn es auch dem ordo der weltlichen Gesetze nicht ganz gemäß ist. Wer solche Vermächtnisse antastet, ist von aller Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen, bis er restituirt.

3. Wer Jemanden, der lange Zeit ohne Beanstandung seines (freien) Standes in Ruhe gelebt hat, zum Sklaven macht oder machen will, wird excommunicirt, bis er restituirt.

4. Wer von einem Bischof excommunicirt ist, soll von allen andern Bischöfen als excommunicirt betrachtet werden, bis der, der ihn ausschloß, ihn der Wiederaufnahme werth achtet.

5. Was frühere Bischöfe einigen Clerikern verliehen, entweder aus dem Kirchengut zur Nutznießung, oder aus dem eigenen Vermögen als Eigenthum, das sollen die spätern Bischöfe nicht wieder zu entziehen wagen. Wenn aber Cleriker gefehlt haben, so soll die Strafe nach der Qualität der Personen und in Gemäßheit der Canones an den Personen, nicht an den Gütern vollzogen werden.

6. In der ersten Woche des neunten Monats, vor dem ersten Sonntag in diesem Monat, sollen von allen Kirchen Bittgänge gehalten werden, wie solche nach Anordnung der Väter vor dem Himmelfahrtsfeste statthaben.

Das Protokoll ist unterzeichnet von den zwei Metropoliten Philippus von Vienne und Nicetius von Lyon, außerdem von 6 Bischöfen und 6 bischöflichen Stellvertretern aus den Provinzen Vienne, Lyon, Trier und Arles [1]).

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 786 sqq. *Harduin*, T. III. p. 354 sqq. *Sirmond*, T. I. p. 325 sqq. *Bruns*, P. II. p. 222 sqq.

Der ebengenannten Synode fast gleichzeitig war die zweite von **Tours**, wo sich am 17. November 567 in der Basilika des hl. Martin 9 Bischöfe, darunter Euphronius, Erzbischof von Tours (Präsident), Prätertatus, Erzbischof von Rouen und St. Germanus von Paris, mit Einwilligung des Königs Charibert, zur Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin versammelten. Sie faßten ihre Verordnungen in 27 Canones zusammen.

1. Jährlich sollen zwei Provinzialsynoden statthaben, oder wenn dieß, wie bisher, nicht möglich ist, doch wenigstens jährlich eine einzige. Nur Krankheit, nichts anderes, entschuldigt das Nichterscheinen, nicht einmal ein königlicher Befehl. Erscheint ein Bischof nicht, so bleibt er bis zur nächsten größern Synode von der Gemeinschaft seiner Collegen ausgeschlossen (Bd. II. S. 71. 504) und kein Bischof einer andern Provinz darf mit ihm Gemeinschaft haben.

2. Wenn Bischöfe Streitigkeiten mit einander haben, so sollen sie Priester (presbyteros) als Schiedsrichter und Vermittler wählen. Wer dem Spruche dieser beiderseitig gewählten Richter und Vermittler nicht gehorcht, soll von der Synode bestraft werden.

3. Ut corpus domini in altari non in imaginario ordine, sed sub crucis titulo componatur. Die Einen übersetzen: „der Leib des Herrn (d. h. die Partikeln des gebrochenen consecrirten Brodes) sollen nicht nach einer willkürlichen Ordnung, noch eigner Phantasie des Priesters, sondern in Kreuzesform auf den Altar gelegt werden." Andere: „der Leib des Herrn soll auf dem Altare nicht in die Reihe der Bilder gestellt, sondern unterhalb des Kreuzes aufbewahrt werden." Daß die erstere Erklärung vorzuziehen sei, zeigen **Binterim**, Denkwürdigkeiten, Bd. II. Thl. II. S. 166 f. Note * und Dr. **Schwarz** und **Laib** in den Studien über d. christl. Altar, Stuttg. 1857, S. 30. Dasselbe erhellt auch aus der mozarabischen Liturgie, welche eine kreuzförmige Legung der hl. Partikel vorschreibt, vgl. meine Schrift über Cardinal Ximenes, 2. Aufl. S. 160.

4. Sowohl bei den Vigilien als bei den Messen dürfen die Laien nicht unter den Clerikern neben dem Altare stehen, auf welchem die hl. Geheimnisse gefeiert werden; sondern der Raum zwischen dem Gitter und Altar ist nur für die Chöre der singenden Cleriker bestimmt. Zum Beten aber (d. i. zum Privatgebet außerhalb des Gottesdienstes) und zur Communion dürfen die Laien, auch die Frauen, der Sitte gemäß, den heiligsten Ort (sancta sanctorum) betreten.

5. Jede Gemeinde soll ihre Armen erhalten, und die Armen sollen nicht in fremden Städten umherschweifen.

6. Kein Cleriker oder Laie darf Epistolien ausstellen; dieß steht blos dem Bischofe zu. (Vgl. Bd. II. S. 120. 497. 736.)

7. Kein Bischof darf einen Abt oder Archipresbyter ohne Beirath der andern Aebte oder Priester absetzen.

8. Wenn ein Bischof weiß, daß Jemand von einem andern Bischof excommunicirt ist, und mit ihm doch Gemeinschaft unterhält, so wird er selbst bis zur nächsten Synode aus der Gemeinschaft ausgeschlossen.

9. In der Provinz Armoricum darf Niemand weder einen Britannen noch einen Römer zum Bischof weihen ohne Zustimmung des Metropoliten und der Comprovinzialen, bei Strafe der Ausschließung von der Gemeinschaft der Bischöfe bis zur nächsten Synode.

10. Kein Bischof, Priester, Diakon oder Subdiakon darf eine andere Frauensperson, als Mutter, Schwester oder Tochter bei sich haben, um sein Hauswesen zu führen; nicht eine Klosterfrau, oder eine Wittwe, oder eine Magd.

11. Kein Bischof darf in Durchführung dieser Verordnung nachlässig sein. Der Metropolit muß dabei seine Comprovinzialen, diese den Metropoliten unterstützen.

12. Der Bischof darf seine Frau nur wie seine Schwester betrachten. Er muß stets, wo er sich immer aufhält, von Clerikern umgeben, und seine und seiner Frau Wohnungen müssen von einander getrennt sein, daß die ihm dienenden Cleriker in keine Berührung kommen mit den Dienerinnen der Frau des Bischofs.

13. Ein Bischof, der keine Frau (Bischöfin, episcopam) hat, darf keine Frauenspersonen in seinem Geleite haben, und die ihm dienenden Cleriker haben das Recht, fremde Frauenspersonen aus der Wohnung des Bischofs auszutreiben.

14. Kein Priester oder Mönch darf mit einem Andern in einem Bette schlafen, um allen bösen Verdacht zu verhüten; auch dürfen die Mönche nicht einzeln oder zu zwei in besondern Zellen wohnen, sondern sie müssen alle gemeinsam in einer schola (= Dormitorium vgl. *Du Cange* s. h. v.) unter Aufsicht des Abtes oder Propstes schlafen. Dabei sollen abwechselnd zwei bis drei wachen und vorlesen, während die andern sich erholen.

15. Wer in ein Kloster eingetreten ist, darf nicht mehr austreten und heirathen. Wer es dennoch thut, wird excommunicirt und, wenn nöthig, mit Hülfe des weltlichen Richters von seiner Frau getrennt. Will der Richter diesen Beistand nicht leisten, so wird auch er excommunicirt. Wer

einen Mönch, der sich durch solche Verbindung befleckt hat, vertheidigt, wird wie dieser excommunicirt, bis der Mönch in das Kloster zurückkehrt und die Buße verrichtet, die der Abt ihm auflegt.

16. Keine Frau darf ein Mannskloster betreten. Ein Abt, der solches duldet, wird excommunicirt.

17. In Betreff der Fasten der Mönche soll die alte Ordnung fortdauern. Von Ostern an bis Pfingsten (quinquagesima = πεντηκοστή) soll mit Ausnahme der Rogationstage täglich den Mönchen ein prandium (Frühessen, vor der coena, etwa zu Mittag) bereitet werden; nach Pfingsten sollen sie eine volle Woche lang, von da bis zum 1. August wochentlich dreimal fasten am Montag, Mittwoch und Freitag, ausgenommen die Kranken. Im August ist täglich prandium, weil täglich missae sanctorum sind (nicht de feria). Im September, Oktober und November muß wieder dreimal wochentlich, wie oben, gefastet werden, im Dezember aber bis zu Weihnachten täglich. Von Weihnachten bis Epiphanie ist täglich prandium, weil alle Tage Feste sind. Ausgenommen sind nur die drei Tage im Anfange Januars, auf welche die Väter, um die heidnischen Gewohnheiten zu bekämpfen, Privatlitanien angeordnet haben. Am ersten Januar, dem Beschneidungsfeste, soll die Messe um 8 Uhr gesungen werden. Von der Epiphanie an bis zur Quadragese muß dreimal in der Woche gefastet werden.

18. Zur Ehre des hl. Martin soll sowohl in seiner Kirche als in den andern folgende Ordnung des Psallirens festgehalten werden: an den Festtagen (nach anderer Leseart *aestivis* diebus) sollen zur Matutin 6 Antiphonen mit je 2 Psalmen gesungen werden; im ganzen August sind manicationes (d. h. frühes Aufstehen, vgl. *Du Cange*, s. h. v.), weil in diesem Monat Feste und Heiligen-Messen sind; im September sind 7 Antiphonen mit je 2 Psalmen; im Oktober 8 mit je 3 Psalmen; im November 9 mit je 3 Psalmen; im Dezember 10 mit je 3 Psalmen; ebensoviele im Januar und Februar bis Ostern, mehr oder weniger, nach Möglichkeit. Doch dürfen es bei der Matutin nie weniger als 12 Psalmen sein, wie bei der Sext 6, und bei der Duodecima 12, sammt Alleluja. Wer bei der Matutin weniger als 12 Psalmen nimmt, soll fasten bis zum Abend, und dann nur Wasser und Brod genießen. Erst am andern Tage darf er sich wieder erquicken.

19. Weil sehr viele Archipresbyteri auf dem Lande, ebenso Diakonen und Subdiakonen, im Verdacht stehen, den Umgang mit ihren Frauen fortzusetzen, so soll der Archipresbyter stets einen Cleriker bei sich haben, der

ihn überall begleitet und in derselben Zelle mit ihm sein Bette hat. Es können hierin sieben Subdiakonen oder Lektoren oder Laien mit einander abwechseln. Die übrigen Priester, Diakonen und Subdiakonen auf dem Lande sollen dafür sorgen, daß ihre Sklavinnen stets dort wohnen, wo ihre Frauen; sie selbst sollen allein in ihrer Zelle wohnen und beten. Wenn ein Presbyter mit seiner Presbytera (seiner Frau), der Diakon mit seiner Diakonissin, der Subdiakon mit seiner Subdiakonissin Umgang pflegt, so wird er auf ein Jahr excommunicirt, (für immer) seines geistlichen Amtes entsezt und unter die Laien gestellt. Nur unter den Lektoren darf er singen. Einen Priester, der mit seiner Frau lebt, soll das Volk nicht verehren, sondern mißbilligen, weil er ein Lehrmeister nicht der Zucht, sondern des Lasters ist.

20. Jungfrauen, welche den Schleier genommen, und Wittwen, welche das Gelübde abgelegt haben, dürfen sich bei Strafe der Excommunication nicht mehr verehelichen (Erneuerung älterer Verordnungen der zweiten Synode von Arles c. 52. Bd. II. S. 284 und der Synode von Carthago im J. 418 c. 18, sonst irrig dem Concil von Mileve zugeschrieben, s. Bd. II. S. 73 u. 106). Es gilt nicht die Ausrede, eine Jungfrau habe nur deßhalb das Kleid geändert (den Schleier genommen), um nicht von einem Niedrigen zur Ehe gezwungen zu werden, denn es ist ja von den Königen Childebert, Chlotar und Charibert bestätigt, daß Niemand ein Mädchen gegen den Willen ihrer Eltern zur Ehe zwingen darf (s. S. 11). Fürchtet also eine Jungfrau Gewalt, so fliehe sie in die Kirche, bis ihre Anverwandten sie befreien können; dann mag sie heirathen; verändert sie aber das Kleid, so muß sie bei ihrem Vorhaben verharren. In Betreff der Wittwen aber darf man nicht sagen, sie könnten sich wieder verheirathen, weil sie nicht benedicirt seien. Ihre Benediktion ist allerdings verboten (s. Bd. II. S. 664), aber ihr Gelübde ist doch bindend (Bd. II. S. 278).

21. Die alten Canonen in Betreff der incestuösen Ehen sollen in Kraft bleiben. Mehrere derselben, den Synoden von Orleans, Epaon und Clermont (Bd. II. S. 645. 665. 740) angehörig, nebst Bibelstellen (III. Mos. 18, 4 ff. 2c.), werden angeführt.

22. Einige halten noch den alten Irrthum fest, daß sie den 1. Januar ehren. Andere bringen an Petri Stuhlfeier den Todten Speiseopfer dar, und genießen Speisen, die dem Dämon geweiht sind. Andere ehren gewisse Felsen oder Bäume oder Quellen 2c. Die Priester sollen diesen heidnischen Aberglauben ausrotten.

23. Außer den Ambrosianischen Hymnen, welche wir im Canon haben, können auch andere, die dessen würdig sind, gesungen werden, wenn ihre Verfasser genannt sind.

24. Durch die gegenseitigen Kriege der fränkischen Könige unter einander soll das Kirchengut nicht Schaden nehmen. Wer (bei kriegerischen Einfällen in einen andern fränkischen Reichstheil) Kirchengut raubt oder confiscirt ꝛc., soll zur Rückgabe ermahnt, und wenn er hartnäckig bleibt, zulezt von allen Bischöfen gemeinsam unter Absingung des Psalm 108 nicht nur mit Excommunication, sondern auch mit dem Anathem (d. h. Excommunication sammt Verwünschung oder Verfluchung, vgl. *Du Cange* s. h. v.) belegt werden bis zum Tode.

25. Theilweise Wiederholung des ersten Canons der dritten Pariser Synode, in Betreff des Kirchenguts, s. S. 10.

26. Richter oder Mächtige, welche die Armen unterdrücken, sollen excommunicirt werden, wenn sie sich auf Ermahnung des Bischofs nicht bessern.

27. Es ist nicht blos sacrilegisch, sondern häretisch, wenn ein Bischof für die Weihen der Cleriker Geld nimmt, wie dieß in dem Buche de dogmatibus ecclesiasticis (von Gennadius) auseinander gesezt ist. Beide, der Geld Annehmende und Anbietende, sollen bis zur nächsten Synode aus der Kirche ausgeschlossen sein [1]).

Der Jesuit Sirmond theilte zuerst aus mehreren Handschriften einen Brief mit, welcher entweder während der zweiten Synode von Tours, oder bald nach ihr (wie die Ueberschrift sagt) von vier Bischöfen, welche Mitglieder jener Synode gewesen, namentlich Erzbischof Euphronius von Tours, an das christliche Volk gerichtet wurde. Sie fordern darin die Gläubigen zur Buße und Besserung auf, um dem bevorstehenden göttlichen Strafgerichte zu entgehen. Die Verlobten sollen ihre Hochzeit verschieben, theils um durch Gebet und Keuschheit Gott zu erweichen, theils um, wenn sie in dem bevorstehenden Elend umkommen, mit reiner Seele abzuscheiden. Von allem Besitzthum solle gewissenhaft der Zehnte gegeben werden, selbst je der zehnte Sklave; ebenso soll für jeden Sohn ein Drittel-Aß ($^1/_3$ Pfund) dem Bischof gegeben werden, zur Loskaufung der Gefangenen. Feindschaften sollen beigelegt, incestuöse Verbindungen aufgelöst werden [2]).

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 790 sqq. *Harduin*, T. III. p. 355 sqq. *Sirmond*, l. c. p. 329 sqq. *Bruns*, P. II. p. 224 sqq. Vgl. *Remi Ceillier*, T. XVI. p. 784 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 808. *Harduin*, l. c. p. 367. *Sirmond*, l. c. p. 343.

Außerdem beziehen sich auf unser Concil noch zwei andere Briefe, nämlich ein Schreiben der hl. Königin Radegundis (Wittwe Chlotars I.), worin sie die Bischöfe um Bestätigung des von ihr gestifteten Frauenklosters zu Poitiers bittet, und ein zweites, die Antwort darauf enthaltend [1]).

Am 1. Januar des Jahres 607 der spanischen Aera, d. i. 569 unserer Zeitrechnung [2]), berief der fromme Suevenkönig Theodomir von Galicien (in Spanien) die Bischöfe seines Reichs zu einer Synode in der Stadt Lugo (ad Lucum) und stellte ihnen unter Anderem vor, daß sein Reich zu wenige Bisthümer und nur einen Metropolitanstuhl (Braga) habe. Diesem Uebel möchte die Synode abhelfen. Sie that es, erhob die Stadt Lugo zur zweiten Metropole, bestimmte andere Städte (ihre Namen sind nicht genannt) zu Bischofssitzen, und circumscribirte dann die nunmehrigen 13 galicischen Bisthümer des Genauern, damit keine Streitigkeiten entstehen könnten.

Diese kurze Nachricht ist das Einzige, was sich über die erste Synode von Lugo auffinden ließ. Was der gelehrte Garsias Loaisa in seiner Collectio Conciliorum Hispaniae (1593) weiter beifügte, ist theils unächt, wie die Nachricht über die Circumscribung der spanischen Bisthümer unter Kaiser Constantin d. Gr., theils gehört es viel späteren Zeiten an. So die Tabellen der spanischen Erzbisthümer und Bisthümer, die er beifügte [3]). Uebrigens hat der Herausgeber der España sagrada, Florez, im 4. Bande dieses großen Werkes, die Existenz der Synode von Lugo überhaupt in Abrede gestellt, und sein Fortsetzer, der Augustiner Manuel Risco, hat im 40. Bande jenes Werkes die Behauptung seines Vorgängers gegen die Angriffe des Domdechanten von Lugo vertheidigt, in einer umfangreichen Disertacion sobre los documentos de la santa Iglesia de Lugo, que se dicen Concilios Lucenses celebrados en el Reynado de los Suevos, p. 229 sqq.

Wichtiger ist die dritte (eigentlich zweite) Synode zu Braga in Spanien, zu welcher der Suevenkönig Miro (der Sohn Theodomirs) die Bischöfe der zwei Kirchenprovinzen (hier utrumque concilium genannt)

---

1) *Mansi*, l. c. p. 810. *Harduin*, l. c. p. 370. *Sirmond*, l. c. p. 345.

2) Garsias Loaisa, der früheste Herausgeber der spanischen Concilien (Cardinal Aguirre ist um ein Jahrhundert jünger) vermuthet, statt 607 solle 600 gelesen werden. Danach würde dann unsere Synode dem J. 562 angehören.

3) Abgedruckt bei *Aguirre*, Concil. Hispan. T. II. p. 299 sqq. *Mansi*, T. IX. p. 815 sqq. *Harduin*, T. III. p. 373 sqq.

seines Reichs Galicien im J. 572 berief. Die beiden Erzbischöfe Martin von Braga (früher Bischof von Dumium) und Nitigisius von Lugo standen an der Spitze, und ersterer führte den Vorsitz. Auf seinen Vorschlag wurden vor Allem die Capitula der früheren Synode von Braga, der er noch als Bischof von Dumium angewohnt, verlesen, und zur Ergänzung weitere 10 Canones aufgestellt. Sie beziehen sich sämmtlich auf die Disciplin, und es ist auffallend, wie Erzbischof Martin im J. 572 sagen konnte, es sei de unitate et rectitudine fidei in hac provincia nihil dubium, während doch nur 9 Jahre früher die vorige Synode von Braga die Priscillianisten so kräftig zu bekämpfen für nöthig erachtete (s. oben S. 13 ff.). War vielleicht diese Häresie unterdessen bis zum Erlöschen abgeschwächt worden? Doch nimmt der zehnte Canon unserer Synode noch Rücksicht auf dieselbe.

Die 10 Canones verordnen:

1. Die Bischöfe sollen ihre Diöcesen visitiren, und darauf sehen, daß die Cleriker ihre Funktionen recht verrichten, namentlich daß die Katechumenen 20 Tage vor der Taufe exorcisirt und im Symbolum unterrichtet werden. Das Volk aber sollen die Bischöfe ermahnen, sich von allem Götzendienste und den Lastern fern zu halten.

2. Bei diesen Visitationsreisen dürfen die Bischöfe von jeder Kirche nichts verlangen als zwei Solidi (in honorem cathedrae), auch von den Pfarrgeistlichen keine knechtischen Dienstleistungen begehren.

3. Die Weihen müssen unentgeltlich ertheilt werden.

4. Für die kleine Portion Balsam (Chrisam), der behufs der Taufspendung vom Bischofe den Kirchen zugeschickt wird, soll fortan keine Bezahlung mehr geleistet werden.

5. Wird ein Bischof gebeten, eine Kirche zu weihen, so darf er dafür nichts verlangen, wohl aber ein freiwilliges Geschenk annehmen. Er soll aber eine Kirche nicht weihen, wenn er nicht zuvor eine Urkunde empfing über die hinlängliche Dotirung derselben.

6. Es geschah schon, daß Jemand eine Kirche aus Eigennutz baute, und dann die Hälfte der darin fallenden Opfer bezog. Eine derartige Kirche soll kein Bischof weihen.

7. Da Manche die Taufe ihrer Kinder verschieben, weil sie die Taufgebühren nicht entrichten können, so sind diese von nun an aufgehoben, und die Geistlichen dürfen für die Taufe nichts fordern, wohl aber ein freiwilliges Geschenk annehmen.

8. Wer einen Cleriker der Fornication anklagt, muß zwei oder drei

Zeugen haben (nach I. Tim. 5, 19), sonst wird der Ankläger excommunicirt.

9. Der Metropolit soll das Datum des nächsten Osterfestes den Bischöfen anzeigen, und am Weihnachtsfeste, nach dem Evangelium, soll es von jedem Geistlichen dem Volke verkündet werden. Am Beginn der Quadragesima sollen 3 Tage lang Litaniae gehalten werden.

10. Es ist wohl ein Ueberrest des Priscillianistischen Irrthums, daß einige Priester Todtenmessen halten und consecriren, nachdem sie zuvor Wein genossen haben. Wer fortan noch zu consecriren wagt, nachdem er zuvor etwas genossen, soll vom Bischof abgesezt werden [1]).

Einige weitere angeblich Bracarensische Canones, welche Burchard von Worms und Gratian citiren, haben Aguirre und Mansi (ll. cc.) zusammengestellt.

Ganz unglaubwürdig ist, was der spanische Chronist unter Philipp II., Hieronymus Moralis, und nach ihm Baronius (ad ann. 572. n. 10. 11. 12) über eine zweite Synode von Lugo vom J. 572 berichtet. Schon Florez und sein Fortsetzer Manuel Risco haben dieß in der España sagrada (T. IV. n. XL. p. 252) dargethan. Es ist zwar richtig, daß der mehrgenannte Erzbischof Martin von Braga die von ihm veranstaltete Sammlung und Uebersetzung 84 älterer griechischer Canonen (Martin stammte aus Pannonien) dem Erzbischof Nitigisius von Lugo und universo concilio Lucensis ecclesiae zuschickte [2]). Aber unter Concilium ist hier, wie oben S. 25, nichts anderes als „Kirchenprovinz" zu verstehen.

In Frankreich wurde jezt die vierte Synode zu Paris gefeiert. Derselben gedenkt Gregor von Tours (hist. Franc. lib. IV. c. 48, früher 42), wenn er sagt: um einen Zwist zwischen den Königen Guntram und Sigebert beizulegen, habe Guntram die Bischöfe seines Reichs zu einer Synode nach Paris berufen.

Bekanntlich waren Guntram und Sigebert Brüder, lezterer König von Austrasien, ersterer von Burgund; beide Söhne Chlotars I. Neben ihnen besaß ihr Bruder Chilperich das Königreich Soissons, der älteste Bruder

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 835. *Harduin*, T. III. p. 383. *Aguirre*, T. II. p. 316. *Bruns*, P. II. p. 37. Am besten in der neuen *Collecion* de Canones de la iglesia española, T. II. p. 620 sqq. s. oben S. 17. Vgl. Ferreras, a. a. O. S. 268 ff.

2) Die Sammlung Martins ist abgedruckt bei *Mansi*, T. IX. p. 846 sqq. *Harduin*, T. III. p. 390 sqq. *Aguirre*, T. II. p. 325 sqq. und in der *Collecion* de canones etc. p. 631 sqq.

Charibert aber war im J. 570 gestorben, und sie hatten sein Reich unter sich getheilt. An Bruderkriegen zwischen ihnen fehlte es fast niemals, und wenn auch Guntram und Sigebert theilweise mit einander gegen Chilperich verbündet waren, so standen doch auch sie einander mehrmals feindlich entgegen, und es ist darum nicht nothwendig, mit Valesius und Le Cointe den Text Gregors zu ändern, als ob er sage: „um einen Streit zwischen Chilperich und Sigebert zu schlichten, berief Guntram die Synode.“

Gegenstand des Streites zwischen Guntram und Sigebert bildete die Bestellung eines Bischofs zu Chateaudun (Castello-Dunum). Dieses Schloß gehörte zur Diöcese Chartres, aber zum Reiche Sigeberts, während Chartres unter Guntram stand. Mit Sigeberts Zustimmung weihte der Erzbischof Aegidius von Rheims den Priester Promotus zum Bischof von Chateaudun, erhob also diese Stadt zu einem Bisthum und riß sie von der Diöcese Chartres los, ohne irgend welche Zustimmung des Bischofs Pappolus von Chartres. Lezterer klagte bei der vierten Pariser Synode, welche am 11. September 573 in der Basilika des hl. Petrus (später St. Genovefa) abgehalten wurde. Sie war von 32 Bischöfen und einem Priester als Stellvertreter seines Bischofs besucht, und zählte unter ihren Mitgliedern 6 Metropoliten, Philippus von Vienne, Sapaudus von Arles, Priscus von Lyon, Constitutus von Sens, Laban von Eause und Felix von Bourges. Natürlich war auch der hl. Germanus von Paris anwesend. Sämmtliche unterzeichneten das Synodalschreiben an den Erzbischof Aegidius von Rheims, worin dessen Benehmen scharf getadelt und die Absetzung des Promotus ausgesprochen wurde. In einem zweiten Schreiben ermahnten sie den König Sigebert, jene Ungerechtigkeit nicht mehr länger zu beschützen [1]).

In lezterem Schreiben sagen sie unter anderem, die Synode sei wohl non absque conniventia Sigeberts berufen worden; allein es scheinen dieß nur Worte der Höflichkeit zu sein. Hätte Sigebert eingewilligt, die Sache synodaliter zu untersuchen, so wären gewiß auch aus seinem Reiche viele Bischöfe nach Paris gekommen, während die Anwesenden fast sämmtlich zum Gebiete Guntrams gehörten.

Aus einer andern Aeußerung unserer Synode, im Anfange ihres Schreibens an Erzbischof Aegidius von Rheims, scheint hervorzugehen, daß jener Streit nicht der einzige Gegenstand ihrer Verhandlungen war, denn

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 865 sqq. *Harduin*, T. III. p. 402 sqq. *Sirmond*, T. I. p. 350 sqq.

sie sagt: dum pro causis publicis, privatorumque querelis Parisiis moraremur; aber wir wissen nichts weiteres von ihr.

Uebrigens erfahren wir von Gregor von Tours (hist. Franc. VII. 17), daß Promotus erst nach dem Tode seines Königs Sigebert († 575) abgesezt wurde, und daß sein Gesuch um Restitution erfolglos blieb.

§ 286.

Die Synoden zwischen den Jahren 575—589.

Sigebert war im J. 575, während er seinen Bruder Chilperich, König von Soissons und Paris, bekriegte, meuchlings ermordet worden. Seine Wittwe Brunehilde wurde zu Paris gefangen und nach Rouen exilirt. Schon während ihrer Gefangenschaft hatte Merovänus, Chilperichs Sohn erster Ehe, Neigung zu ihr gefaßt, und vermählte sich nun mit ihr zu Rouen ohne Wissen seines Vaters. Um dem Zorne Chilperichs zu entgehen, mußten sich beide in Bälde wieder trennen und Brunehilde begab sich nach Metz zu ihrem jungen Sohne Childebert II., dem Könige von Austrasien. Zwischen Chilperich und Meroväus aber entstand so heftige Feindschaft, daß der Sohn gegen den Vater rebellirte, und dieser jenen von der Nachfolge ausschloß, hauptsächlich auf Betrieb seiner Gemahlin Fredegunde, die den Stiefsohn stürzen und ihren Kindern die alleinige Erbschaft zuwenden wollte. Auf ihr Betreiben verfolgte Chilperich, als ihm das Waffenglück wieder günstiger war, alle Freunde des Meroväus, und unter diesen besonders den Erzbischof Prätextatus von Rouen. Er ließ ihn verhaften und stellte ihn zur Verurtheilung vor die fünfte Synode von Paris im J. 577. Wir kennen sie, da von ihr keine Akten mehr vorhanden sind, nur aus Gregor von Tours (hist. Franc. lib. V. c. 19). Es waren 45 Bischöfe, darunter Gregor selbst, in der Basilika des hl. Petrus (später St. Genovefa) zu Paris versammelt. König Chilperich erschien in eigener Person und klagte, Erzbischof Prätextatus habe den Prinzen Meroväus den Canonen zuwider mit seiner Tante Brunehilde copulirt, ihn zur Empörung gereizt, das Volk durch Geschenke für denselben gewonnen und den Sturz und Tod des Königs beabsichtigt, um den Meroväus zu erheben. Falsche Zeugen bestätigten die Anklage. — Nachdem der König sich entfernt hatte, suchte Gregor von Tours durch eine schöne Rede den eingeschüchterten Bischöfen Muth zu einer unparteiischen Untersuchung einzuflößen, aber zwei Collegen denuncirten ihn (wie es scheint, Bertram von Bordeaux und Ragnemod von Paris). Er

mußte vor dem König erscheinen, ließ sich aber weder durch Drohungen noch durch Schmeicheleien, auch nicht durch Geschenke Fredegunde's gewinnen.

Am andern Tage, in der zweiten Sitzung, erschien der König abermals und klagte den Erzbischof Prätextatus auch des Diebstahls an. Er habe Gold und Kostbarkeiten im Werthe von 5000 Solidi entwendet. Prätextatus konnte zeigen, daß diese Dinge Eigenthum Brunehilde's seien, von ihr in Rouen zurückgelassen, und daß der König selbst von diesem Depositum gar wohl wisse. Chilperich sah ein, daß seine Beweise nicht ausreichten, und daß ein anderer Weg gewählt werden müsse. Einige Höflinge begaben sich jezt zu Prätextatus und stellten ihm unter dem Scheine des Wohlwollens vor, er werde die Gunst des Königs am leichtesten wieder erlangen, wenn er sich vor ihm demüthige und die Beschuldigungen zugebe. Habe er dieß gethan, so werde ihm der König sogleich verzeihen. Der Erzbischof ging darauf ein, warf sich in der dritten Sitzung Chilperich zu Füßen und gestand, daß er gefehlt und dem König nach dem Leben gestrebt habe, um den Prinzen zu erheben. — Doch die versprochene Verzeihung erfolgte nicht, im Gegentheil warf sich der König vor den Bischöfen auf die Knie und verlangte Verurtheilung. Von den weinenden Bischöfen wieder aufgerichtet, begab er sich sogleich in seine Wohnung zurück und überschickte von da der Synode eine Canonensammlung, der eine neue Abtheilung angefügt war, die sogenannten apostolischen Canones enthaltend. Der 24. (25.) von diesen spricht aus, daß ein Bischof, wenn er der Fornication oder des Meineids oder Diebstahls schuldig, abzusetzen, jedoch nicht von der Communion auszuschließen sei (vgl. Bd. I. S. 781). In dem Exemplare, welches der König schickte, war noch beigesezt: „oder des Mordes", und Chilperich verlangte nun nicht blos Absetzung, sondern feierliche Excommunication des Erzbischofs unter Absingung des Psalmes 108 und seiner Verwünschungsformeln. Weil die Bischöfe nach dem Anrathen Gregors von Tours auf diese Ueberschreitung der Canones nicht eingingen, ließ der König den Prätextatus verhaften, wegen eines Fluchtversuchs grausam schlagen und dann nach einer Insel bei Coutances (in der Normandie) deportiren [1]). Den Stuhl von Rouen erhielt Melanius oder Melantius; aber nach dem Tode des Königs (584) führten die Bürger von Rouen den Prätextatus mit großen Festlichkeiten wieder zurück.

---

1) *Gregor. Turon.* hist. Franc. lib. V. c. 19; abgedruckt bei *Mansi*, T. IX. p. 875 sqq. *Harduin*, T. III. p. 406. *Sirmond*, T. I. p. 357.

Er begab sich sogleich nach Paris zu König Guntram, dem Vormunde des jungen Clotar II. (Chilperichs Sohn), und verlangte neue Untersuchung. Die Königin-Wittwe, Fredegunde, behauptete, er sei ja von 45 Bischöfen abgesezt worden, da aber Bischof Ragnemod von Paris erklärte, es sei ihm nur Buße auferlegt, nicht aber völlige Absetzung über ihn ausgesprochen worden, so wurde er von dem König in Gnaden aufgenommen und in sein Bisthum restituirt [1]).

Nicht genau zu ermitteln ist die Abhaltungszeit des Concilium Brennacense. Gregor von Tours, hier unsere einzige Quelle, gibt darüber keine genauere Auskunft, und die Vermuthungen schwanken zwischen 577—581. Früher wurde gewöhnlich Braine bei Soissons als Abhaltungsort dieser Synode angenommen; aber Abbé Lebeuf hat deutlich erwiesen, daß an die königliche Domaine Berni (Bergni, Bargni) zwischen Paris und Soissons (14 lieues von Paris, 7 von Soissons) zu denken sei [2]). Dießmal stand Gregor von Tours selbst vor Gericht. Leudastes, der sich von den untersten Stufen durch Ränke aller Art bis zur Würde eines Grafen oder Statthalters von Tours emporgeschwungen, und in dieser Eigenschaft viel Unrecht und Gewaltthat begangen hatte, meldete dem König Chilperich, Gregor von Tours habe die Königin Fredegunde eines ehebrecherischen Verkehrs mit Bischof Bertchram (Bertram) von Bordeaux beschuldigt. Chilperich veranstaltete deßhalb die Synode von Berni, und Gregor reinigte sich auf derselben, indem er unter eidlicher Versicherung die Urheberschaft jener Beschuldigung gegen die Königin in Abrede zog. Er wurde darauf für unschuldig erklärt, Leudastes aber, der geflohen war, mit allgemeiner Excommunication belegt [3]).

Schon oben erwähnten wir der Bischöfe Salonius und Sagittarius, und berichteten, daß sie von der zweiten Synode zu Lyon im J. 567 abgesezt, durch Papst Johann III. aber restituirt worden seien. Da sie jedoch in ihren Verbrechen fortfuhren, berief König Guntram wegen ihrer im J. 579 die zweite Synode von Chalons sur Marne. Sie wurden des Ehebruchs, Todtschlags (sie thaten Kriegsdienste) und Hochverraths

---

1) *Gregor. Turon.* hist. Franc. lib. VII. c. 16 u. 19.

2) Hist. de l'Acad. des Inscript. T. XXI. p. 100—110.

3) *Gregor. Turon.* hist. Franc. lib. V. c. 49 u. 50; theilweise abgedruckt bei *Mansi*, T. IX. p. 930. *Harduin*, T. III. p. 450. *Sirmond*, T. I. p. 369. Vgl. *Roisselet de Saucličres*, hist. des conciles. T. II. p. 514. und les Actes de la Province ecclés. de Reims von Cardinal Gousset, 1842, T. I. p. 35, wo übrigens noch Braine bei Soissons als Ort der Synode angenommen wird.

angeklagt, abgesezt und in der Basilika des hl. Marcellus in Gewahrsam gehalten. Später gelang es ihnen zu fliehen, aber ihre Stühle erhielten Andere [1]).

Von dieser oder einer andern Synode zu Chalons unter König Guntram spricht auch eine alte Urkunde zweifelhafter Aechtheit, welche unter den Manuscripten des gelehrten Jesuiten Sirmond gefunden, aber erst von den spätern Conciliensammlern Labbeus, Harduin und Mansi mitgetheilt wurde. Hienach erhielt eine fromme Frau zu Maurienne (jezt zu Savoyen gehörig) von einigen Mönchen, die aus Jerusalem kamen, Nachricht über die Reliquien des hl. Johannes Baptista, und ruhte nicht, bis sie dieselben auffand. Darauf ließ König Guntram zu Maurienne eine Kirche bauen, und auf einer Synode zu Chalons wurde Felmasius zum ersten Bischof von Maurienne, in der Kirchenprovinz Vienne, ordinirt [2]).

Dem J. 579 gehört wohl auch jene Synode von Xaintes (Santonensis) an, auf welcher Graf Nantinus von Angouleme der Kirche die geraubten Güter zurückgab und deßhalb wieder von dem Banne losgesprochen wurde, den Bischof Heraklius von Angouleme über ihn verhängt hatte [3]).

Von der angeblichen Synode zu Grado vom J. 579 haben wir schon in der Geschichte des Dreikapitelstreites (Bd. II. S. 893) gesprochen, und gehen darum sogleich zu der ersten Synode von Macon (Matisconensis I.) über, welche von dem fränkischen Könige Guntram im J. 581 berufen wurde. Sie war von 21 Bischöfen aus verschiedenen Kirchenprovinzen besucht, und die angesehensten waren die vier Erzbischöfe Priscus von Lyon, Evantius von Vienne, Artemius von Sens und Remedius von Bourges. Die Synode beschäftigte sich, wie die Präfatio des Protokolls sagt, theils mit öffentlichen Angelegenheiten, theils mit der Sorge für die Armen, und stellte 19 Canones auf:

1. Bischöfe, Priester und Diakonen sollen mit fremden Frauenspersonen keinen Verkehr haben. Nur Großmutter, Mutter, Schwester oder Nichte darf, wenn nöthig, bei ihnen wohnen.

---

1) So berichtet Gregor von Tours, hist. Franc. lib. V. c. 28. u. lib. IV. c. 43. *Mansi*, T. IX. p. 919. *Harduin*, T. III. p. 447. *Sirmond*, T. I. p. 367.

2) *Mansi*, l. c. p. 921. *Harduin*, l. c. p. 448.

3) *Gregor. Tur.* l. c. lib. V. c. 37. *Mansi*, l. c. p. 922. *Harduin*, l. c. p. 450.

2. Kein Cleriker oder Laie darf, wenn er nicht von erprobter Tugend und vorgerückten Alters ist, aus irgend welcher Ursache [1]) ein Frauenkloster betreten und geheime Unterredung mit den Nonnen haben. Ueberhaupt dürfen sie nur in das Sprachzimmer kommen. Insbesondere sollen nicht Juden in Frauenklöstern Zutritt haben.

3. Keine Frauensperson darf das Zimmer des Bischofs betreten, wenn nicht zwei Priester oder Diakonen anwesend sind.

4. Wer das, was Verstorbene der Kirche opferten, zurückhält, wird aus der Kirche ausgeschlossen.

5. Kein Cleriker darf weltliche Kleider, weltliche Schuhe oder Waffen tragen. Thut er es, so soll er 30 Tage lang bei Wasser und Brod eingesperrt werden.

6. Der Erzbischof darf ohne das Pallium nicht Messe lesen.

7. Wenn der weltliche Richter einen Geistlichen ohne Zustimmung des Bischofs verhaftet oder straft, außer wegen Criminalsachen, d. i. Mord, Diebstahl und Betrug, so soll er vom Bischof auf beliebige Zeit aus der Kirche ausgeschlossen werden.

8. Kein Cleriker darf den andern beim weltlichen Richter belangen. Thut solches ein jüngerer (niederer) Cleriker, so erhält er 40 Schläge, weniger einen; gehört er zu den höhern Clerikern, so wird er 30 Tage lang eingesperrt.

9. Vom Tage des hl. Martin an bis Weihnachten muß am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche (sabbati, vgl. ***Du Cange***, s. h. v.) gefastet werden. Das Opfer ist nach Art der Quadragesimalzeit zu feiern. Auch sollen in dieser Zeit die Canones verlesen werden, damit Niemand bei einem Fehler Unwissenheit vorschützen kann.

10. Die Cleriker dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs die Festtage nicht anderwärts feiern.

11. Höhere Cleriker, die den ehelichen Umgang fortsetzen, werden abgesezt.

12. Eine gottgeweihte Jungfrau, welche heirathet, soll sammt dem, mit dem sie sich verbunden, bis an's Lebensende excommunicirt sein. Lösen beide ihre Verbindung reuig wieder auf, so soll der Bischof sie von der Communion ausschließen, so lange es ihm gutdünkt.

13. Juden dürfen nicht Richter noch Steuereinnehmer über Christen sein.

---

1) Statt *praeter* utilitatem ist mit dem Codex regius B wohl *propter* zu lesen.

14. Vom Donnerstage in der Charwoche an bis zum Osterfest dürfen nach einer Verordnung des verstorbenen Königs Childebert die Juden nicht auf Straßen und öffentlichen Plätzen sich zeigen, weil sie solches zur Verhöhnung der Christen thaten. Auch müssen sie allen Clerikern Achtung bezeugen, und dürfen sich nicht früher als die Priester setzen, wenn sie nicht dazu aufgefordert sind.

15. Kein Christ darf bei Strafe der Excommunication an Mahlzeiten der Juden theilnehmen.

16. Kein Christ soll fortan bei Juden Sklave sein, und hat ein Jude einen christlichen Sklaven, so kann denselben jeder Christ um 12 Solidi kaufen, entweder um ihn freizulassen, oder um ihn selbst als Sklaven zu benützen. Ist der Jude nicht zufrieden, und zögert er, die bestimmte Summe anzunehmen, so darf der christliche Sklave, wo er will, bei Christen wohnen. Ist aber der Jude überführt, daß er einen christlichen Sklaven zum Abfall habe bereden wollen, so verliert er den Sklaven und das Recht ein Testament zu machen [1]).

17. Wer einen Andern zu einem falschen Zeugniß oder Meineid verleitet oder zu verleiten sucht, wird auf Lebenszeit excommunicirt. Diejenigen, die ihm bei dem Meineide beistimmen, dürfen kein Zeugniß mehr geben und sind ehrlos.

18. Wer Unschuldige bei den Richtern oder dem Könige anklagt, ist, wenn Laie, zu excommuniciren, wenn höherer Cleriker, abzusetzen, bis zu geleisteter Satisfaktion.

19. Die Nonne Agnes hat von ihrem Vermögen mehreres an Mächtige verschenkt, um durch sie Schutz in ihrem ungeordneten freien Leben zu erhalten. Geberin und Empfänger werden excommunicirt [2]).

Unter den häretischen Synoden dieser Zeit gedenken wir nur einer einzigen, der arianischen zu Toledo im J. 581 oder 582, und zwar deßhalb, weil ihre Mitglieder auf der toletanischen Synode des J. 589, zur orthodoxen Kirche zurückkehrend, auf jene ihre frühere Versammlung selbst Rücksicht genommen haben. — Der Westgothenkönig Leovigild, als heftiger, verfolgungssüchtiger Arianer bekannt, berief im 12. Jahre seiner Regierung (581 oder 582) seine arianischen Bischöfe zu einer Synode nach

---

1) Vgl. Möhler, über Aufhebung der Sklaverei, in s. gesammelten Schriften, Bd. II. S. 119, und meine Abhandlung über Sklaverei im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. X. S. 215.

2) *Mansi*, T. IX. p. 931 sqq. *Harduin*, T. III. p. 450 sqq. *Sirmond*, T. I. p. 370 sqq. *Bruns*, P. II. p. 242 sqq.

Toledo, und sie beschlossen, daß die zum Arianismus übertretenden Katholiken nicht wieder getauft, sondern nur durch Händeauflegung gereinigt werden sollten. Auch müsse die doxologische Formel: „Ehre sei dem Vater durch den Sohn 2c." gebraucht werden. — In Folge dieser Verordnung wurden, wie der spanische Chronist Johann Biclariensis, ein Zeitgenosse, schreibt, viele Katholiken zum Uebertritte verleitet. Daß diese Synode auch einen libellus veröffentlicht habe, um die Römer (die römischen Provinzialen) zum Uebertritte zum Arianismus zu verleiten, wird auf der dritten toletanischen Synode (589) berichtet [1]).

Am 22. Mai 583 versammelten sich zu Lyon (Lugdunensis III.) unter dem Vorsitze des dortigen Erzbischofs Priscus 7 Bischöfe und mehrere bischöfliche Stellvertreter aus verschiedenen Kirchenprovinzen, und verordneten:

1. Die Cleriker, vom Subdiakon an aufwärts, dürfen keine fremde Frauenspersonen im Hause haben, und die verheiratheten dürfen nicht mit ihren Frauen zusammenleben.

2. Wenn Bischöfe irgend einem Bedürftigen oder Gefangenen Empfehlungsbriefe ausstellen, so soll die Unterschrift zweifellos und zugleich bemerkt sein, wie hoch sich die Summe belaufe, womit der Gefangene sich loskaufen könne, und welche Bedürfnisse er habe.

3. Nonnen, die das Kloster verlassen, sind excommunicirt bis sie zurückkehren. Nur das Viaticum darf ihnen gereicht werden.

4. In Betreff der incestuösen Ehen gelten die alten Verordnungen.

5. Weihnachten und Ostern muß jeder Bischof in seiner eigenen Kirche feiern.

6. Die Leprosen jeder Stadt sollen vom eigenen Bischof Nahrung und Kleidung erhalten, und dürfen nicht auswärts betteln [2]).

Von der zweiten Synode zu Valence [3]) im Mai oder Juni 584 wissen wir nur, daß sie die frommen Stiftungen des Königs Guntram und seiner Familie bestätigte, und daß ihr 40 Bischöfe unter dem Vorsitze des Erzbischofs Sapaudus von Arles angewohnt haben [4]).

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 941. *Aguirre*, Concil. Hisp. T. II. p. 424. Vgl. unten S. 46.

2) *Mansi*, T. IX. p. 942. *Harduin*, T. III. p. 455. *Sirmond*, T. I. p. 377. *Bruns*, l. c. p. 246.

3) Ueber die erste Synode zu Valence s. Bd. II. S. 717.

4) *Mansi*, T. IX. p. 946 sq. sammt der Adnotatio auf p. 947. *Harduin*, l. c. p. 458. *Sirmond*, l. c. p. 379.

Von größerer Bedeutung war die zweite Synode von Macon am 23. Oktober 585 [1]), eine Art französischen Generalconcils. Wie schon oben angedeutet, war damals das ganze Gebiet der fränkischen Herrschaft nur in drei Reiche getheilt, unter Guntram von Burgund, Chlotar II. von Paris und Childebert II. von Austrasien (s. S. 27 f.); faktisch aber regierte Guntram zwei Reiche, indem er auch Vormund des unmündigen Chlotar II. war. Aus den beiden ihm unterstellten Reichen waren jezt die Bischöfe zu Macon versammelt, 43 in Person, 20 durch Stellvertreter, und überdieß noch zwei Bischöfe, die keine eigenen Sitze hatten, nämlich jener Promotus von Chateaudun, dessen wir oben S. 28 gedachten, und der von den Gothen vertriebene Bischof Froniminus von Agde. Den Vorsitz führte Erzbischof Priscus von Lyon, der in der Präfatio des Protokolls Patriarch genannt wird, ein Titel, womit ehemals die Primaten ganzer Länder, z. B. die Bischöfe von Toledo und Canterbury, nicht selten beehrt wurden [2]). Außer ihm waren noch anwesend die Metropoliten Evantius von Vienne, Prätextatus von Rouen (seit kurzem restituirt, s. S. 31), Bertechram von Bordeaux, Artemius von Sens und Sulpitius von Bourges. Sapaudus von Arles hatte einen Stellvertreter geschickt.

Die 20 Canones handeln: 1. Von der Sonntagsheiligung. 2. Von der sechstägigen Feier des Osterfestes (vom Gründonnerstag bis Osterdienstag incl. ist alle knechtische Arbeit verboten). 3. Nothfälle ausgenommen, darf fortan Niemand mehr an einem andern Tage, als am Charsamstage getauft werden. 4. An allen Sonntagen müssen alle Gläubigen, Männer und Frauen, auf dem Altare Brod und Wein opfern. 5. Das alte Gesetz, der Kirche den Zehnten zu entrichten, wird vielfach vernachlässigt, und muß daher neu eingeschärft werden. Der Zehnten ist zum Nutzen der Armen (auch des Clerus) und zur Loskaufung der Gefangenen zu verwenden; wer ihn hartnäckig verweigert, wird für immer excommunicirt. 6. Die Vorschrift des Concils von Hippo (Bd. II. S. 54 c. 28), daß die Messe nur von nüchternen Priestern gehalten werden darf, wird erneuert, und verordnet, daß die Ueberreste des consecrirten Brodes, mit Wein befeuchtet, je am Mittwoch oder Freitag unschuldigen Kindern, die aber auch nüchtern sein müssen, zum speisen gegeben werden. 7. Sklaven,

---

1) Dieß Datum erhellt aus *Gregor. Turon.* lib. VIII. c. 1 u. 7. und theilweise aus den alten Ueberschriften des Protokolls.

2) Vgl. *Noris*, hist. Synodi quintae, c. 10, edit. *Baller*, T. I. p. 784.

die in der Kirche freigelassen wurden, sollen von den Bischöfen beschützt werden, und Streitigkeiten über ihre Freiheit sind nicht von den weltlichen Richtern, sondern vom Bischofe zu entscheiden. 8. Das Asylrecht soll in Kraft bleiben. 9. Es ist vorgekommen, daß Geistliche von der weltlichen Gewalt aus ihren Kirchen gerissen und in öffentliche Gefängnisse gesperrt wurden. Das darf nicht mehr geschehen; vielmehr muß, wer gegen einen Bischof klagen will, seine Klage vor den Metropoliten bringen, der in leichtern Fällen selbst oder mit Beiziehung von 1 bis 2 Bischöfen entscheidet, schwerere einem Concil vorlegt. 10. Aehnlich darf Niemand einen Priester oder Diakon oder Subdiakon verhaften, sondern sie müssen beim Bischof verklagt werden. 11. Die Bischöfe müssen Hospitalität üben. 12. Ebenso müssen sie die Wittwen und Waisen gegen Mißhandlungen der weltlichen Richter schützen. Leztere dürfen bei Strafe der Excommunication über Wittwen oder Waisen nicht zu Gericht sitzen, ohne zuvor dem Bischof oder seinem Archidiakon ꝛc. Meldung gethan zu haben, damit er an der Gerichtssitzung und Urtheilsfällung Antheil nehme. 13. Im bischöflichen Hause dürfen keine Hunde sein, damit die Armen, die dort Zuflucht suchen, nicht gebissen werden. Auch Falken sind den Bischöfen verboten. 14. Die Mächtigen, auch aus dem Gefolge des Königs, dürfen die Niedrigen nicht widerrechtlich um Hab und Gut bringen, bei Strafe des Anathems. 15. Wenn ein Laie einem angeseheneren Cleriker begegnet, soll er ihn durch Verbeugung ehren. Begegnen einander ein Cleriker und Laie, beide zu Pferd, so soll lezterer den Cleriker durch Abnehmen des Hutes grüßen. Ist der Cleriker zu Fuß, der Laie zu Pferd, so muß lezterer absteigen und grüßen. 16. Die Wittwe eines Subdiakon, Exorcisten oder Akolythen darf nicht wieder heirathen, bei Strafe der Einsperrung in ein Kloster. 17. Ist eine Leiche noch nicht verwest, so darf man in ihr Grab nicht auch einen andern Leichnam legen. Auch darf man einen Leichnam nicht in ein Grab legen, welches Eigenthum eines Andern ist, außer er erlaube es. 18. Incestuöse Ehen sind verboten. 19. Cleriker dürfen nicht den gerichtlichen Verurtheilungen von Verbrechern und nicht den Hinrichtungen anwohnen. 20. Nach drei Jahren sollen wieder Alle zu einer Synode zusammenkommen, und der Bischof von Lyon soll im Einverständniß mit dem König einen hiefür gutgelegenen Ort bestimmen. Wer ohne Grund wegbleibt, wird a charitate fratrum (S. 4) ausgeschlossen [1]).

1) *Mansi*, T. IX. p. 947 sqq. *Harduin*, T. III. p. 459 sqq. *Sirmond*, T. I. p. 381 sqq. *Bruns*, P. II. p. 248 sqq.

Von Gregor von Tours erfahren wir, daß unsere Synode weiterhin den Bischof Faustianus von Dax (Aquae) absetzte, weil er auf Befehl des Empörers Gundobald (Bastard Chlotars I.) geweiht worden war. Die drei Bischöfe, die ihn ordinirten, Bertechram von Bordeaux, Orestes und Palladius, mußten ihm aber jährlich 100 Goldgulden als Unterhalt reichen. Ein anderer Bischof, Ursicin, wurde auf drei Jahre suspendirt, weil er es mit Gundobald gehalten. Ein Bischof, der behauptet hatte, die Weiber könnten nicht Menschen im vollen Sinne genannt werden, wurde von der Synode zurechtgewiesen. Endlich verlas vor ihr Prätertatus von Rouen die Reden, welche er im Exil ausgearbeitet hatte [1]).

Diese Verordnungen der Synode von Macon publicirte König Guntram in einem Dekrete vom 10. November 585, worin er genaue Sonntagsfeier einschärft, die Sünder geistlichen und weltlichen Standes mit Strafe bedroht, den Richtern befiehlt, gerechtes Gericht zu halten, und zwar persönlich, nicht durch Stellvertreter, und die Bischöfe und Richter auffordert, die Fehler ihrer Untergebenen nicht zu verheimlichen, sondern zu bestrafen [2]).

Das Concil von Auxerre war nur eine Diöcesansynode, welche Bischof Aunacharius von Auxerre mit 7 Aebten, 34 Priestern und 3 Diakonen seiner Diöcese abhielt. In den Conciliensammlungen wird sie zum J. 578 und den Akten der zweiten Synode von Macon voran gestellt, weil einige Codices in der Ueberschrift jenes Datum angeben. Allein die Aehnlichkeit, welche manche Canones von Auxerre mit denen von Macon haben, führte schon längst auf die Vermuthung, daß Bischof Aunacharius, welcher der Synode von Macon beiwohnte, bald nach deren Beendigung in seiner Bischofsstadt eine besondere Diöcesansynode abhielt, um die Verordnungen jener auch in seinem Sprengel einzuführen und andere zweckmäßige beizugeben. Die 45 Canonen, die hier aufgestellt wurden, bieten manche sprachliche und archäologische Schwierigkeiten.

1. Niemand darf am 1. Januar nach heidnischer Art sich in Kühe (oder alte Weiber) und Hirsche verkleiden oder diabolische Neujahrsgeschenke machen; vielmehr sollen an diesem Tage keine andern Geschenke als sonst vertheilt werden (vgl. S. 23 und *Du Cange*, Gloss. s. vv. *vetula*, *cervula* und *strena*).

2. Alle Priester (auf dem Lande) sollen vor Epiphanie Boten an den

1) *Gregor. Turon.* hist. Franc. lib. VIII. c. 20.
2) *Mansi*, *Harduin*, *Sirmond* ll. cc.

Bischof senden, um den Anfang der Quadrages zu erfahren. Sie sollen dann diesen Anfang an Epiphanie ihrem Volke verkünden. Vgl. oben S. 27.

3. Privatopfer in den eigenen Häusern und das Uebernachten in der Kirche vor den Heiligenfesten ist verboten; auch darf man nicht bei einem Dornstrauch oder hl. Baume oder einer Quelle ein Gelübde lösen; vielmehr, wer ein Gelübde auf sich hat, soll in der Kirche wachen und es zum Besten des Matrikels (Verzeichniß der Cleriker) oder der Armen lösen; auch darf Niemand Bilder, bestehend in einem hölzernen Fuße oder Menschen machen. (Statt lineo = aus Linnen, ist vielleicht auf Grund des folgenden Canons ligneo zu lesen. Ueber *compensum* = oblata, und *matricula* vgl. *Du Cange* s. h. vv.).

4. Man darf nicht auf Wahrsager und Vorhersagungen achten, auch nicht auf Zukunftsdeuter (caragus oder caragius, s. *Du Cange*), oder auf die sortes sanctorum (Bd. II. S. 574), und nicht auf das sehen, was sie aus Holz oder Brod bilden.

5. Auch die Nachtwachen zur Ehre des hl. Martin sind verboten.

6. Um die Mitte der Fastenzeit soll jeder Priester das Chrisma verlangen. Kann er wegen Krankheit nicht selbst kommen, so soll er dieß Geschäft seinem Archidiakon (also auch an Pfarrkirchen gab es solche), oder dem Archisubdiakon übertragen. Aber das Chrisma muß in einem chrismarium und Linnentuch getragen werden, wie die Reliquien (*Chrismarium* = *theca*, worin Reliquien und das Chrisma, lezteres wohl noch in einer ampulla, aufbewahrt wurden. Vgl. *Du Cange*, s. h. v.).

7. Mitte Mai's sollen alle Priester, am 1. November alle Aebte zu einer Synode in die Stadt kommen.

8. Nur Wein mit Wasser gemischt darf zur Consecration geopfert werden, und durchaus nicht mit Honig gemischter Wein oder sonst eine Flüssigkeit.

9. In der Kirche dürfen nicht weltliche Chöre oder Gesänge von Mädchen aufgeführt, auch keine Mahlzeiten gehalten werden.

10. Man darf nicht an einem Altare täglich zweimal Messe lesen, und an dem Altar, wo der Bischof Messe gelesen, darf an diesem Tage kein Priester celebriren.

11. Non licet in vigilia Paschae ante horam secundam noctis vigilias perexplere, quia in illa nocte non licet post mediam noctem bibere (nec manducare); nec in natali Domini nec in reliquis solemnitatibus.

Wir glaubten bei diesem schwierigen Canon den Originaltext selbst mittheilen zu sollen. Entschieden klar ist hier nur ein Punkt: daß an den Vigilien vor Pascha, Weihnachten und andern Festen nach Mitternacht nichts mehr genossen werden dürfe, während bei den Griechen die Fasten nur bis Mitternacht fortgesezt wurden und dann die feierliche Ostermahlzeit statthatte, wie wir aus den neuentdeckten Festbriefen des hl. Athanasius (übersezt von Larsow, S. 79, 94 u. 113) und aus c. 89 der trullanischen Synode vom J. 692 ersehen. — Aber es fragt sich, was soll der erste Satz unseres Canons bedeuten? Fleury und andere französische Gelehrte zogen noctis zu vigilias, verstanden darunter die Nachtfasten, nahmen hora secunda als zweite Stunde des Tages (= Morgens 7 Uhr) und übersezten: „die nächtlichen Vigilfasten darf man vor Morgens 7 Uhr nicht beendigen, denn nach Mitternacht darf man nichts mehr genießen." Dieß gibt allerdings einen guten Sinn, aber ich zweifle, ob man unter hora secunda die zweite Tagesstunde verstehen darf. Bedenken dagegen werden uns bald entgegentreten. — Andere ziehen noctis zu hora secunda und übersetzen: „vor der zweiten Stunde der Nacht dürfen die Vigilien nicht geendet werden," d. h. nicht vor Nachts 7 Uhr, indem die Nacht zur Zeit Osterns ungefähr mit 6 Uhr beginnt. Aber bei dieser Auffassung wird es schwer sein, das quia zu erklären und einen Causalzusammenhang zwischen dem ersten und zweiten Satze unseres Canons zu finden, denn auf die Frage: „warum sollen die Vigilien nicht vor 7 Uhr Nachts endigen," ist das zweite Sätzchen: „weil nach Mitternacht nichts mehr genossen werden darf" keine verständige Antwort. — Ganz verfehlt ist die Weise, wie Binterim, statt die Schwierigkeit zu lösen, sie noch mehr verwirrte. Im zweiten Bande seiner Geschichte der deutschen Concilien S. 144 übersezt er: „vor der zweiten Nachtstunde ist es am Charsamstag nicht erlaubt, die Vigilien aufzuheben (oder zu beendigen), weil man in dieser Nacht nicht nach Mitternacht trinken darf," und verweist auf seine Denkwürdigkeiten Bd. V. Thl. II. S. 157. Hier aber begegnete ihm das Mißgeschick, daß er *post* mediam noctem mit *ante* mediam noctem verwechselte und dahin argumentirte, als ob unser Canon vorschriebe: vor Mitternacht dürfe nichts genossen werden. Allein keine einzige Handschrift hat ante statt post, und auch die Statuten des hl. Bonifaz, welche diesen Canon einfach repetirten, geben post. — Sehen wir nun, ob nicht von anderwärts her Licht auf unseren Canon falle. Ungefähr hundert Jahre vor unserer Synode schrieben die gallischen Bischöfe St. Lupus von Troyes und Euphronius von Autun an

Bischof Talasius von Angers: paschalis vigilia a vespere raro in *matutinum* usque perducitur, und sie fügen bei, an dieser vigilia seien zu lesen die lectiones passionis, die lectiones verschiedener biblischer Bücher, quae totae habeant aliquid de praefiguratione aut vaticinio passionis (*Harduin*, T. II. p. 791). Hienach ist also unter Vigil nicht blos, wie Fleury u. A. annehmen, das Fasten zu verstehen, sondern auch der mit dem Fasten verbundene Vigilgottesdienst, und dieser dauerte in Gallien im fünften Jahrhundert selten bis über Mitternacht hinaus und in den Morgen hinein. Hienach kann in unserem Canon nicht wohl verlangt werden: diese Vigilien müßten bis 7 Uhr Morgens dauern. — Zu dem gleichen Resultate kommen wir noch auf einem anderen Wege. Wie gesagt, hat Bonifaz als apostolischer Legat für Deutschland und Frankreich unseren Canon wörtlich in seinen Statuten wiederholt; derselbe war sonach um's J. 750 noch in voller Praxis in Frankreich. Hundert Jahre später aber schrieb der französische Bischof Herard von Tours in seinen Capitulis vom J. 858 n. 83: qui sabbato Paschae usque ad *noctis initium* non jejunant, excommunicentur (*Harduin*, T. V. p. 455). Die Fasten dauerten also damals in der Ostervigil nur bis in den Anfang der Nacht, was mit der hora secunda noctis in unserem Canon ganz gut zusammenstimmt. An andern Tagen endete das Fasten schon mit der Vesper, und Theodor von Canterbury sagt c. 29: an der Vigil vor Weihnachten manducant Romani hora nona expleta, d. h. Nachmittags 3 Uhr (*Harduin*, T. III. p. 1774). Wir müssen hienach festhalten, daß unser Canon strenger als die Römer für die Vigilien von Ostern, Weihnachten und andern Festen eine Fortsetzung des Vigilgottesdienstes und Fastens bis Abends 7 Uhr verordnete, und außerdem allen Gläubigen in diesen heiligen Nächten nach Mitternacht etwas zu genießen verbot. Aber das quia bleibt uns räthselhaft, wenn wir nicht etwa den Sinn hineinlegen: „weil die folgenden Feste so hoch sind, daß von Mitternacht an nichts mehr genossen werden darf, so müssen auch die Vigilien, die diesen Tagen vorangehen, strenger gefeiert werden."

12. Den Todten darf man weder die Eucharistie noch den Kuß geben, auch ihre Leiber nicht mit dem Velum oder den Pallen bedecken.

13. Der Diakon darf seine Schultern nicht mit dem Velum oder der Palla bedecken.

14. Im Baptisterium darf keine Leiche begraben werden.

15. Es dürfen nicht zwei Leichen aufeinander gelegt werden.

16. An Sonntagen sind knechtische Arbeiten verboten.

17. Es ist nicht erlaubt, Oblationen von Selbstmördern anzunehmen.

18. Nothfälle ausgenommen, darf nur an Ostern getauft werden.

19. Ein Presbyter, Diakon oder Subdiakon darf, wenn er etwas genossen hat, weder bei der Messe funktioniren, noch während derselben in der Kirche stehen (weil die adstantes clerici communicirten).

20. Wenn ein Priester, Diakon oder Subdiakon ein Fleischesvergehen begeht, und der Archipresbyter zeigt es dem Bischof oder Archidiakon nicht an, so wird er auf ein Jahr excommunicirt, jener Sünder aber abgesezt.

21. Kein Priester darf nach empfangener Weihe mit seiner Frau (presbytera) in einem Bette schlafen, oder ehelichen Umgang mit ihr haben. Ebenso nicht der Diakon und Subdiakon.

22. Die Wittwe eines Priesters, Diakons oder Subdiakons darf nicht mehr heirathen.

23. Wenn der Abt ein größeres Vergehen eines Mönchs nicht straft oder nicht dem Bischof oder Archidiakon anzeigt, so wird er zur Buße in ein anderes Kloster versezt.

24. Kein Abt oder Mönch darf zu einer Hochzeit gehen.

25. Kein Abt oder Mönch darf Taufpathe sein (commater heißt eine Frau im Verhältniß zu dem Pathen ihres Kindes, vgl. *Du Cange*, s. h. v.).

26. Kein Abt darf eine Frau in sein Kloster eintreten lassen, etwa um eine Festivität zu sehen. Thut er es, so wird er auf drei Monate bei Wasser und Brod in ein anderes Kloster gesperrt.

27—32. Verbot incestuöser Ehen.

33 u. 34. Kein Cleriker darf der Folter oder Verurtheilung eines Verbrechers anwohnen.

35. Kein Cleriker darf den andern beim weltlichen Richter belangen.

36. Keine Frau darf mit unbedeckter Hand die hl. Eucharistie empfangen.

37. Sie darf auch die Palla nicht berühren.

38 u. 39. Man darf mit einem Excommunicirten nicht umgehen und nicht mit ihm essen.

40. Ein Priester darf bei Mahlzeiten nicht singen oder tanzen.

41. Kein Priester oder Diakon darf Jemand persönlich vor Gericht belangen, sondern er soll dieß durch einen Laien, etwa einen Bruder, thun lassen.

42. Jede Frau muß bei der Communion ihr Dominicale haben (d. i.

entweder das Tuch zur Bedeckung ihrer Hand cfr. c. 36, oder einen Schleier zur Bedeckung des Hauptes. Vgl. *Du Cange*, s. v. *Dominicalis*).

43. Ein Laie oder Richter, der gegen einen Cleriker ohne Erlaubniß des Bischofs Gewalt gebraucht, wird auf ein Jahr aus aller Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen.

44. Ein Laie, der die Ermahnungen seines Archipresbyters hartnäckig mißachtet, soll aus der Kirche ausgeschlossen und dem Edikte des Königs gemäß (S. 38) gestraft werden.

45. Wer diese Verordnungen vernachlässigt, oder die Uebertreter nicht dem Bischofe anzeigt, soll auf ein Jahr entweder vom Verkehr mit den Brüdern (den andern Clerikern), oder vom Umgang mit allen Christen ausgeschlossen sein [1]).

Zwischen 585 und 588 fällt die Provinzialsynode zu Clermont in Auvergne (Arvernensis), auf welcher der Erzbischof Sulpitius von Bourges mit seinen Suffraganen den Streit der Bischöfe Innocenz von Rodez und Ursicin von Cahors (auf der zweiten Synode zu Macon auf 3 Jahre suspendirt, S. 38) wegen einiger Pfarreien zu Gunsten der Kirche von Cahors entschied. Dieser Beschluß scheint mir wenigstens in den Worten Gregors von Tours (hist. Franc. lib. VI. c. 38 u. 39) zu liegen, während gewöhnlich angegeben wird, die Entscheidung sei zu Gunsten des Bischofs von Rodez ausgefallen [2]).

Einer spanischen Synode des J. 587 gedenkt Gregor von Tours (hist. Franc. lib. IX. c. 15), indem er erzählt: als der Westgothenkönig Reccared nach dem Tode seines Vaters Leovigild den Plan faßte, katholisch zu werden, veranstaltete er zuvor eine Versammlung (Disputation) der arianischen und katholischen Bischöfe, und legte großes Gewicht darauf, daß die Arianer die Wahrheit ihrer Lehre niemals durch Wunder bewiesen hätten. Nach Beendigung jener Versammlung rief er dann die katholischen Bischöfe besonders zu sich, ließ sich von ihnen des Genauern unterrichten und nahm den katholischen Glauben an [3]).

Im folgenden Jahre 588 rechtfertigte sich Patriarch Gregor von An-

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 911. *Harduin*, T. III. p. 443. *Sirmond*, T. I. p. 361. *Bruns*, P. II. p. 237.

2) *Mansi*, T. IX. p. 973.

3) In allen Sammlungen, die Mansische (T. IX. p. 971) ausgenommen, ist diese Synode übergangen.

tiochien auf einer Synode zu Constantinopel gegen die Anschuldigung, als habe er mit seiner Schwester im Inceste gelebt. Die gleiche Synode benützte Johannes Nesteutes von Constantinopel, um sich „ökumenischer Patriarch" zu betiteln [1]).

Auf den 1. Juli 588 berief König Guntram alle Bischöfe seines Reichs zu einer großen fränkischen Synode, um über incestuöse Verbindungen, über die Ermordung des Erzbischofs Prätextatus von Rouen u. A. zu berathen. Gregor von Tours, die einzige Quelle darüber, hielt ihre Berufung nicht für nöthig, sagt auch nicht ob und wo sie wirklich gehalten und was beschlossen worden sei (hist. Franc. lib. IX. c. 20).

§ 287.

Spanien wird katholisch auf der dritten Synode zu Toledo im J. 589.

Nachdem König Reccared den orthodoxen Glauben angenommen hatte, berief er die Bischöfe seines Reiches (Spanien und Gallia Narbonensis) im Mai 589 zu einer Generalsynode nach Toledo (Toletana III.), von der ein ziemlich ausführliches Protokoll auf uns gekommen ist. Bevor die Verhandlungen begannen, forderte Reccared die Bischöfe auf, durch Fasten und Gebet sich auf das hl. Werk vorzubereiten. Sie beschlossen, drei Tage lang zu fasten, und kamen dann am 8. Mai zur ersten Sitzung zusammen. Der König war wiederum gegenwärtig, ersuchte die Synode, für die Rückkehr so Vieler zum rechten Glauben Gott zu danken, und ließ dann eine von ihm abgefaßte Erklärung verlesen. Sie enthält das orthodoxe Bekenntniß über den Sohn und hl. Geist, lehrt dessen procedere a Patre et a Filio (vgl. Bd. II. S. 289), beschreibt, wie bisher der orthodoxe Glaube in Spanien bedrückt wurde, und erzählt, wie er, der König, zur allgemeinen Kirche zurückgekehrt sei und sein ganzes Volk zu dem gleichen Schritte aufgefordert habe. Die berühmte und herrliche Nation der Gothen, sagt er, nehme nun in voller Zustimmung mit ihm Theil an der Gemeinschaft der katholischen Kirche, und auch die Sueven, die er unterworfen, und die durch einen Andern (Leovigild) zur

---

1) *Evagrius*, hist. eccl. lib. VI. c. 7. und *Gregor. M.* Epist. lib. V. indict. XIII. ep. 43. ed. Bened. T. II. p. 771. Vgl. *Pagi*, ad ann. 588. n. 4 — 7. *Mansi*, T. IX. p. 971.

Häresie verleitet worden waren, habe er wieder zur Wahrheit zurückgerufen (s. oben S. 13). Sache der Bischöfe sei es nun, diese Völker zu unterrichten, und er habe die Synode berufen, um vor ihr Zeugniß seiner Rechtgläubigkeit abzulegen. Er anathematisire sonach den Arius sammt seiner Lehre und anerkenne die Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon, sammt den Concilien aller rechtgläubigen Bischöfe, welche von den genannten vier Synoden im Glauben nicht abweichen. Er fügte noch die Glaubenserklärungen von Nicäa, Constantinopel und Chalcedon wörtlich bei, das von Constantinopel mit der Formel ex Patre et Filio procedentem, und unterschrieb diese Urkunde sammt seiner Gemahlin Badda.

Die Synode antwortete mit Acclamationen zur Ehre Gottes und des Königs, und forderte die neuconvertirten gothischen Bischöfe, Cleriker und Edle auf, nun auch ihrerseits das Bekenntniß abzulegen. Sie thaten es in 23 Anathematismen:

1. Wer die Lehre und Gemeinschaft der Arianer noch festhält, der sei Anathema.

2. Wer nicht bekennt, daß der Sohn Gottes, unser Herr Jesus Christus, aus der väterlichen Substanz ohne Anfang gezeugt, dem Vater gleich und wesensgleich sei, d. s. A.

3. Wer nicht glaubt, daß der hl. Geist vom Vater und Sohn ausgehe, und gleichewig und gleich sei mit dem Vater und Sohn, d. s. A.

4. Wer in der Trinität die Personen nicht unterscheidet, d. s. A.

5. Wer Sohn und Geist für geringer erklärt als den Vater, d. s. A.

6. Wer nicht glaubt, daß Vater, Sohn und Geist eines Wesens, einer Allmacht und Ewigkeit seien, d. s. A.

7. Wer behauptet, der Sohn wisse etwas nicht, d. s. A.

8. Wer dem Sohn und Geist einen Anfang zuschreibt, d. s. A.

9. Wer behauptet, der Sohn sei seiner Gottheit nach sichtbar oder leidensfähig gewesen, d. s. A.

10. Wer den hl. Geist nicht für den wahren allmächtigen Gott hält, wie den Vater und Sohn, d. s. A.

11. Wer einen andern Glauben, als den von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon für den katholischen erklärt, d. s. A.

12. Wer den Vater, Sohn und Geist in Betreff der Herrlichkeit und Gottheit trennt, d. s. A.

13. Wer glaubt, der Sohn und Geist seien nicht mit dem Vater zugleich zu ehren, d. s. A.

14. Wer nicht sagt: gloria et honor Patri et Filio et Spiritui sancto, d. s. A.

15. Wer die Wiedertaufe vertheidigt oder übt, d. s. A.

16. Wer unsere verabscheuungswürdige Schrift, die wir im 12. Jahr Leovigilds verfaßt haben, um die Römer zur arianischen Häresie zu verleiten, für gut hält, d. s. A. (vgl. oben S. 35).

17. Wer das Concil von Ariminum (Bd. I. S. 674 ff.) nicht aus ganzem Herzen verwirft, d. s. A.

18. Wir bekennen, daß wir aus ganzem Herzen *rc.* von der arianischen Häresie zur katholischen Kirche bekehrt seien. Den Glauben, welchen unser König vor der Synode bekannt hat, bekennen auch wir und wollen ihn unseren Gemeinden lehren. Wem dieser Glaube nicht gefällt, der sei Anathema, Maranatha (I. Cor. 16, 22 [1]).

19—22. Wer den Glauben der Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon *rc.* verwirft, d. s. A.

23. Diese Verdammung der arianischen Irrlehre unterschrieben wir eigenhändig. Die Bestimmungen jener Synoden von Nicäa *rc.* unterschrieben wir; sie enthalten deutlich die rechte Lehre über die Trinität und Incarnation. Wer diese hl. Lehre verfälscht und von der katholischen Gemeinschaft, die wir eben erlangt haben, sich wieder trennt, der ist schuldbar vor Gott und der Welt.

Abermals wurden die Glaubensdekrete von Nicäa, Constantinopel und Chalcedon buchstäblich wie in der Erklärung des Königs, angefügt, und das Ganze von 8 Bischöfen, vielen andern Clerikern und den anwesenden gothischen Häuptlingen unterzeichnet.

Darauf schlug der König der Synode vor, zu verordnen, daß im westgothischen Reiche nach Art der griechischen Väter vor der Communion das hl. Symbolum allgemein recitirt werde, um den orthodoxen Glauben zu befestigen. Außerdem sollten die Bischöfe Disciplinarvorschriften aufstellen, um die Sitten zu regeln. Dieß geschah in folgender Weise.

Capitulum 1. Die alten Canonen, die Verordnungen der Concilien und die Synodalschreiben der hl. Bischöfe von Rom haben Geltung. Niemand soll fortan ihnen zuwider zu geistlichen Würden gelangen.

2. In der Messe soll nach dem Vorschlage des Königs vor dem Gebete des Herrn das Symbolum von Constantinopel mit heller Stimme gesungen werden.

---

1) Ueber Maranatha vgl. Kirchenlex. von Wetzer und Welte. Ergänzungsband S. 761 ff.

3. Kein Bischof darf Kirchengut veräußern. Was er ohne Beschwerde für seine Kirche an Mönche oder an Kirchen in seinem Sprengel vergibt, soll gelten. Auch soll er die Fremden, die Cleriker und die Armen unterstützen.

4. Mit Zustimmung seines Concils kann der Bischof eine seiner Pfarrkirchen in ein Kloster umgestalten.

5. Da die von der Häresie herübergekommenen Bischöfe, Priester und Diakonen theilweise noch mit ihren Frauen ehelich zusammenleben, so wird ihnen dieß verboten. Wer es thut, soll wie ein Lektor angesehen werden. Wer fremde Frauenspersonen in seiner Wohnung hat, die Verdacht erregen, soll gestraft, jene Frauenspersonen aber vom Bischof verkauft werden. Der Erlös gehört den Armen.

6. Die Freigelassenen stehen unter dem Schutz der Kirche.

7. Während des Essens der Geistlichen soll aus der hl. Schrift vorgelesen werden.

8. Die Cleriker, die aus zum Fiscus gehörigen Familien stammen, dürfen von Niemand unter dem Vorwand, der König habe sie ihm geschenkt, gefordert werden. Sie haben nur das Kopfgeld zu bezahlen, und bleiben bei der Kirche. Der König stimmt damit überein.

9. Die bisher arianischen, jezt katholischen Kirchen gehören sammt ihrem Vermögen jenen Bisthümern, in denen sie liegen.

10. Wenn Wittwen nicht mehr heirathen wollen, so darf sie Niemand dazu zwingen. Wollen sie wieder heirathen, so dürfen sie den ehelichen, den sie selbst frei wählen. Ebenso die Mädchen, und man darf sie nicht zwingen, gegen ihren oder ihrer Eltern Willen Jemand zum Manne zu nehmen. Wer eine Wittwe oder Jungfrau am Vorhaben, keusch zu bleiben, hindert, wird excommunicirt.

11. In einigen Kirchen Spaniens ist die Unordnung im Bußwesen eingerissen, daß man nach Belieben sündigt und immer wieder vom Priester die Reconciliation verlangt. Dieß darf nicht mehr geschehen, sondern den alten Canonen gemäß muß jeder, den sein Vergehen reut, zuerst von der Communion ausgeschlossen werden und als Pönitent öfters zur Händeauflegung sich einstellen. Ist seine Bußzeit vorüber, dann mag er, wenn es dem Bischof gut scheint, wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Wenn er aber während der Bußzeit oder nachher in die alte Sünde zurückfällt, so soll er nach der Strenge der alten Canonen gestraft werden [1]).

---

1) Die alte Kirche gestattete nur eine einzige öffentliche Buße, und wer

12. Wenn ein Mann Buße thun will, so müssen ihm zuvor die Haare abgeschnitten werden; die Frau aber muß zuvor das Kleid wechseln; denn es geschieht öfter, daß Laien nach lässiger Buße wieder zu den alten Vergehen zurückkehren; (es muß darum wieder schärfere Buße mit Haarabschneiden *rc.* eingeführt werden, vgl. Bd. II. S. 635 u. 757. und *Aguirre*, Concil. Hispan. T. II. p. 280 u. 363. *Collecion* de Canones de la iglesa española por *Gonzalez*, Madrid 1849, T. II. p. 213 sqq.).

13. Ein Cleriker darf den andern nicht vor ein weltliches Gericht ziehen.

14. Kein Jude darf eine Christin zur Frau oder Concubine haben; sind aus solcher Verbindung Kinder da, so müssen sie getauft werden. Auch dürfen Juden kein öffentliches Amt mit Strafgewalt über Christen verwalten; sie dürfen für eigenen Gebrauch keine christlichen Sklaven kaufen, und sind leztere von ihnen mit jüdischem Ritus befleckt worden, so sollen sie ohne Lösegeld frei werden und zum Christenthum zurückkehren. Der König will, daß dieß in die Canonen aufgenommen werde.

15. Wenn Fiscal-Knechte Kirchen gebaut und dotirt haben, so soll der Bischof den König bitten, solches zu bestätigen.

16. Die Geistlichen und die weltlichen Richter müssen gemeinsam dahin wirken, daß der in Spanien und Gallien sehr verbreitete Götzendienst wieder ausgerottet werde. Vgl. oben S. 23 u. 39.

17. Ebenso müssen sie gemeinsam das vielverbreitete schreckliche Verbrechen ausrotten, daß Eltern ihre Kinder tödten, um sie nicht ernähren zu müssen.

18. Weil die Kirchen in Spanien so arm und so weit von einander entfernt sind, soll jährlich nur ein Provinzialconcil (statt zwei) gehalten werden. Dem Befehle des Königs gemäß müssen sich auch die Richter und Fiscalbeamten dabei einfinden, am 1. November, um zu lernen, wie man mit dem Volke milde und gerecht umgehen muß. Auch müssen die Bischöfe nach dem Willen des Königs eine Aufsicht führen über das Verhalten der Richter, und sie wegen insolenten Benehmens tadeln, oder dem Könige anzeigen, oder excommuniciren, wenn sie sich nicht bessern. Der Bischof soll mit zwei Senioren überlegen, was ein Richter als Strafe

---

nach der Buße abermals in eine grobe Sünde fiel, blieb für immer ausgeschlossen (s. Bd. I. S. 129. can. 3. S. 131. c. 7. S. 147. c. 47. S. 393). Ueber den 11. und 12. Canon unserer toletanischen Synode schrieb Cardinal Aguirre mehrere treffliche Dissertationen in s. Sammlung der spanischen Concilien, T. II. p. 358 sqq.

zu bezahlen hat, wenn er nicht zur Synode kommt [1]). Vor Auflösung einer Synode soll Zeit und Ort der nächsten verkündet werden, damit keine weitern Ausschreiben und Einladungen des Metropoliten nöthig sind.

19. Manche, welche eine Kirche erbaut haben, verlangen deren Consecration unter der Bedingung, daß das von ihnen der Kirche vermachte Vermögen nicht unter der Verwaltung des Bischofs stehe. Dieß ist unstatthaft.

20. Manche Bischöfe belasten ihre Cleriker ungebührlich mit Frohndiensten und Abgaben auf grausame Weise. Es soll aber nichts Ungewöhnliches an sie geleistet werden, und die belästigten Cleriker sollen beim Metropoliten klagen. Vgl. oben S. 26.

21. Die Richter und Beamten dürfen die Knechte der Kirche und des Clerus nicht mehr zu Frohndiensten für öffentliche oder Privatzwecke verwenden, bei Strafe der Excommunication.

22. Bei Beerdigungen soll man nur Psalmen singen; die besondern Leichengedichte und der Gebrauch, sich an die Brust zu schlagen, werden verboten. Wo möglich soll der Bischof dieß bei allen Gläubigen, wenigstens bei den Geistlichen, durchsetzen [2]).

23. Die Tänze und unsaubern Gesänge an Festtagen werden verboten.

Der König bestätigte in einem besondern, dem Synodalprotokoll eingefügten Dekrete diese Beschlüsse, verlangte ihre Befolgung von Clerikern und Laien, und bedrohte ihre Uebertretung mit schweren Strafen. Darauf unterzeichnete er selbst zuerst das Protokoll und nach ihm 64 Bischöfe und 7 bischöfliche Stellvertreter. Unter den Bischöfen stehen die Metropoliten Massona von Emerita, Euphemius von Toledo, Leander von Sevilla, Migetius von Narbonne und Pantardus von Braga in Galicien oben an. Lezterer unterzeichnete zugleich für seinen Collegen Nitigisius, den zweiten Metropoliten Galiciens (s. S. 25). Auch die 8 früheren arianischen Bischöfe, welche übergetreten waren, unterzeichneten. Endlich hielt der hl. Leander von Sevilla eine Rede, um die Freude der Kirche über die Conversion der Westgothen auszudrücken [3]).

---

1) Diesen Sinn gibt der Text mehrerer Handschriften; der gewöhnliche Text ist sinnlos.

2) Religiosus ist hier nicht blos Mönch sondern Geistlicher überhaupt, vgl. c. 1. von Narbonne, s. S. 50.

3) *Mansi*, T. IX. p. 977—1010. *Harduin*, T. III. p. 467 sqq. *Aguirre*, l. c. T. II. p. 338 sqq. *Bruns*, P. I. p. 210 et 393. *Collecion* de Canones etc. l. c. p. 256 sqq.

§ 288.

Die lezten Synoden des sechsten Jahrhunderts.

Alsbald auf die große Synode von Toledo folgte das Provinzialconcil zu **Narbonne**, im gothischen Gallien, welches am 1. November desselben Jahres der dortige Erzbischof Migetius zur Beobachtung des c. 18 von Toledo (S. 48) mit seinen 7 Suffraganen veranstaltete, die theils wie er persönlich, theils durch Deputirte dem Toletanum angewohnt hatten. Sie verordneten:

1. Kein Geistlicher darf Purpurkleider tragen; dieß ziemt sich für Fürsten, nicht für Religiosen.

2. Nach jedem Psalm soll gloria Patri etc. gesungen werden; größere Psalmen sind zu theilen, und nach jeder Abtheilung ist gloria Patri zu singen (vgl. unten S. 74 c. 15 der vierten Synode von Toledo).

3. Kein Cleriker darf an öffentlichen Straßen wohnen (wegen der Zerstreuung).

4. Einschärfung der Sonntagsfeier.

5. Nach c. 18 von Chalcedon (hier irrig als **Nicäa** bezeichnet) sind Verschwörungen der Cleriker und Beleidigung der höhern Cleriker durch die niedern verboten.

6. Wenn ein Geistlicher oder ein angesehener Mann aus der Stadt wegen Vergehen in ein Kloster gesperrt wird, so muß der Abt ihn so behandeln, wie der Bischof es vorschreibt.

7. Ein Cleriker, der dem Nutzen der Kirche zuwider handelt, wird abgesezt.

8. Ebenso wenn er das Kirchengut beeinträchtigt.

9. Die Juden müssen ihre Leichen nach der altjüdischen Sitte, ohne Gesang, beerdigen.

10. Jeder Cleriker muß in dem Bisthum bleiben, von dessen Bischof er geweiht wurde.

11. Kein Unwissender darf zum Priester oder Diakon ordinirt werden. Ist er schon ordinirt und will er das Lesen und Vollziehen des Officiums nicht nachträglich lernen, so geht er des Stipendiums so lange verlustig, bis er es lernt. Ist er hartnäckig, so wird er in ein Kloster gesperrt.

12. Kein Presbyter oder Diakon darf den Altar verlassen, während die Messe gehalten wird, und kein Diakon, Subdiakon oder Lektor darf vor dem Ende der Messe die Alba ausziehen.

13. Die Subdiakonen, Ostiarier und anderen Kirchendiener müssen ihre

Amtspflichten sorgfältig erfüllen. Sie müssen den höhern Geistlichen die Vorhänge an den Thüren aufheben. Thun sie es hartnäckig nicht, so sind die Subdiakonen am Stipendium zu strafen, die andern durch Schläge zu züchtigen.

14. Wahrsagerei ist verboten; ebenso

15. die heidnische Festfeier des Donnerstages [1]).

Einer Synode von Sourci (Sauriacum) im J. 589 oder 590 gedenkt Gregor von Tours (hist. Franc. IX. 37). Sie gestattete dem Bischof Droctigisilus wieder nach seiner Bischofsstadt Soissons zurückzukehren. Derselbe war wahnsinnig geworden. Einige sagten, wegen Trunkenheit, Andere: durch Verzauberung. Da es immer am schlimmsten mit ihm stand, wenn er in der Stadt wohnte, und besser, wenn er auf dem Lande lebte, so hatte er Soissons verlassen müssen. Jezt war die Krankheit gebrochen und er durfte zurückkehren [2]).

Ein Convent mehrerer Bischöfe zu Poitiers und später eine eigentliche Synode im J. 589 wurden durch eine Revolution unter den Nonnen von Poitiers veranlaßt. Chrodieldis, eine fränkische Prinzessin und Nonne zu Poitiers, wollte die Aebtissin Leubovera verdrängen, verließ mit 40 Freundinnen das Kloster, zog allerlei Gesindel an sich, verschanzte sich in der Basilika des hl. Hilarius zu Poitiers, und ließ die Bischöfe, welche sie excommunicirten, überfallen und gröblich mißhandeln, so daß Blut floß. Die Bischöfe wendeten sich an den König Guntram, und die um Lezteren versammelten Bischöfe fanden nöthig, die Angelegenheit am nächsten 1. November auf einer gemeinsamen Synode (wo, ist nicht angegeben) zu berathen. Näheres ist darüber nicht bekannt; dagegen wissen wir, daß im J. 590 eine große Synode zu Poitiers die Chrodieldis, ihre Base Basina und ihre andern Genossinnen mit Excommunication belegte. Eine andere Synode desselben Jahres 590 zu Metz hob diesen Bann wieder auf und sprach zugleich über Erzbischof Aegidius von Rheims wegen Hochverraths die Absetzung aus [3]).

Einer Art Synode zu Alexandrien um's J. 589 gedenkt Photius. Es war dieß jedoch eigentlich eine Disputation zwischen den beiden Parteien der Samaritaner, und Erzbischof Eulogius von Alexandrien war

---

1) *Mansi*, T. IX. p. 1014. *Harduin*, T. III. p. 491. *Aguirre*, T. II. p. 385. *Bruns*, P. II. p. 59. *Collecion* de Canones etc. p. 693 sqq.

2) *Mansi*, T. IX. p. 1010. *Harduin*, l. c. p. 490.

3) *Gregor. Turon.* hist. Franc. lib. IX. c. 41. lib. X. c. 16 u. 19. *Mansi*, T. IX. p. 1011. T. X. p. 455 u. 459. *Harduin*, T. III. p. 490. 527 u. 531.

mit einigen andern Bischöfen nur zur Entscheidung des Streites anwesend. Beiden Parteien wurde ihr Irrthum gezeigt [1]).

Von einer römischen Synode um diese Zeit ist nur in einem unächten Briefe des Papstes Pelagius II. an die Bischöfe von Germanien und Gallien die Rede [2]); dagegen gehörte in die lezten Regierungsjahre jenes Papstes eine Synode der Dreikapitelvertheidiger zu Mariano oder Marano in Friaul (Bd. II. S. 893), und die Synode zu Salona in Dalmatien, auf welcher der dortige Metropolit Natalis seinen Archidiakon Honoratus ungerechter Weise absezte. Um ihn von seinem wichtigen Posten zu entfernen, wollte ihn der Erzbischof zum Priester weihen, also dem Ordo nach befördern; aber Honoratus weigerte sich, und wurde deßhalb verurtheilt. Er wandte sich an Papst Pelagius II., und nach dessen baldigem Tode nahm sich Gregor d. Gr. seiner an [3]).

In das erste Regierungsjahr Gregors d. Gr. fallen die zwei Synoden der schismatischen Dreikapitelvertheidiger, deren wir Bd. II. S. 894 f. gedachten; die projektirte römische Synode des Jahres 590, zur Zurückführung der Schismatiker, scheint aber wegen den heftigen Reclamationen der leztern nicht zu Stande gekommen zu sein (Bd. II. S. 895).

An der Grenze der drei Städte Clermont in Auvergne, Gabales und Rodez versammelten sich im J. 590 die Bischöfe sammt weltlichen Großen zu einer Synode und urtheilten über Tetradia, die ihren Gemahl, den Grafen Eulalius von Auvergne, verlassen und bestohlen, und dann den Herzog Desiderius geheirathet hatte [4]).

In demselben Jahre feierte Erzbischof Leander mit 7 Suffraganen eine Provinzialsynode in seiner Metropolitanstadt Sevilla (Hispalensis oder Spalensis I.). Ihre 3 Beschlüsse (Capitula) finden wir in ihrem Synodalschreiben an den abwesenden Suffraganbischof Pegasius von Astigis, jezt Ecija bei Sevilla [5]). Der Vorfahrer desselben, Gaudentius, hatte ver-

---

1) *Photii* Bibliotheca, Cod. 230. p. 285 ed. Bekkeri. *Mansi*, T. IX. p. 1022. Photius schrieb irrig: „im 7. Jahre des Kaisers Marcian," statt „des Kaisers Mauricius."

2) *Mansi*, T. IX. p. 1022. *Pagi*, ad ann. 590, n. 5. (das J. 590 behandelt er zweimal, die citirte Stelle aber findet sich in seiner ersten Behandlung jenes Jahres).

3) *Gregorii M.* Epist. lib. I. ep. 19, 20. u. lib. II. ep. 18 u. 19. *Mansi*, T. X. p. 470.

4) *Gregor. Turon.* hist. Franc. lib. X. c. 8. *Mansi*, T. X. p. 454. *Harduin*, T. III. p. 527.

5) *Mansi*, T. X. p. 450. *Harduin*, T. III. p. 522. *Aguirre*, T. II. p. 390.

schiedene Sklaven freigelassen und Mehreres vom Kirchenvermögen seinen Anverwandten geschenkt. Die Synode erklärt nun in cap. 1., gestützt auf c. 33 von Agde (Bd. II. S. 637, vgl. c. 6. S. 634), diese Schenkungen für ungültig; die Freilassungen sollten kraftlos sein, wenn nicht Gaudentius aus seinem Privateigenthum der Kirche ein Aequivalent dafür hinterlassen habe. Dasselbe soll nach c. 2 für die ganze Provincia Bätica gelten; endlich wird c. 3, das Verbot, fremde Frauenspersonen im Hause zu haben, den Clerikern auf's Neue eingeschärft, mit dem Beisatze, die weltlichen Richter sollen solche Weibspersonen verkaufen, nach c. 5 von Toledo (s. S. 47). Burchard u. A. citiren noch weitere Canones von Sevilla, welche Mansi (l. c.) zusammenstellte.

Zu Saragossa kamen am 1. November 592 die Bischöfe der Kirchenprovinz Tarragona unter ihrem Metropoliten Artemius zu einer Provinzialsynode (Caesaraugustana II.) zusammen und beschlossen:

1. Wenn ein arianischer Priester katholisch wird, und rechtschaffen, namentlich keusch ist, so kann er auf's Neue zum Priester geweiht werden. Ebenso der Diakon.

2. Reliquien, in arianischen Kirchen gefunden, sollen von den Priestern verbrannt werden.

3. Wenn arianische Bischöfe, welche convertirten, Kirchen einweihten, bevor sie selbst auf's Neue ordinirt waren, so bedürfen diese Kirchen einer neuen Weihe.

In einem Schreiben an die königlichen Steuerbeamten bestimmten die Bischöfe, wie viel Getreide aus den unter den Bischöfen stehenden Territorien erhoben werden dürfe [1]).

Daß um jene Zeit in Numidien keine Synode gehalten worden sei, zeigte schon Mansi (l. c. p. 474); dagegen fand wohl etwas später im J. 594 oder 595 eine solche zu Carthago statt, behufs der Unterdrückung des donatistischen Schisma's. Näheres ist nicht bekannt [2]).

Das Protokoll einer römischen Synode vom 5. Juli 595 [3]) findet

---

Bruns, P. II. p. 62. *Collecion* de Canones etc. l. c. p. 661 sqq. Baronius meinte, dieses Synodalschreiben sei an Papst Pelagius II. gerichtet gewesen, was Cardinal Noris corrigirte (de Synodo V. cap. 9. § 4. p. 717 ed. Baller.).

1) *Mansi*, T. X. p. 471. *Harduin*, T. III. p. 534. *Aguirre*, T. II. p. 414. *Bruns*, l. c. p. 64. *Collecion* de Canones de la iglesa espanola, Madrid 1849, T. II. p. 119 sqq.

2) *Mansi*, T. X. p. 475.

3) Ueber die Chronologie vgl. *Pagi*, ad ann. 595 n. 4.

sich unter den Briefen Gregors d. Gr., in den ältern Ausgaben als epist. 44 des 4. Buchs, in der Mauriner Ausgabe als Nr. 5 im Appendix zu den Briefen (*Gregor*. Opp. ed. Bened. T. II. p. 1288; auch abgedruckt bei *Mansi*, T. IX. p. 1226. T. X. p. 475. *Harduin*, T. III. p. 496). Um Papst Gregor d. Gr. waren 23 Bischöfe und viele Priester und Diakonen versammelt, und er proponirte nachstehende, von der Synode durch Acclamation approbirte Verordnungen:

1. Es ist seit längerer Zeit Sitte in der römischen Kirche, Cantoren zu Diakonen zu weihen und sie doch ferner für den Gesang statt für Predigt und Armenpflege zu verwenden. Dieß hat die Folge, daß man bei der Anstellung zum hl. Dienste mehr auf gute Stimme als auf gutes Leben sieht. Deßhalb darf fortan kein Diakon mehr in der Kirche singen, außer das Evangelium in der Messe; die übrigen Lektionen und Psalmen sollen von Subdiakonen, oder wenn es nöthig ist, von Minoristen gesungen werden.

2. Zur Bedienung der Person des Papstes dürfen nicht mehr, wie seit einiger Zeit geschah, Laien, sondern nur Cleriker oder Mönche verwendet werden.

3. Die Verwalter des Kirchenguts dürfen nicht mehr wie bisher, auf den Gütern, von denen sie vermuthen, daß sie kirchliches Eigenthum seien, eigenmächtig Titel aufstellen (d. h. hölzerne Tafeln mit den Namen des Eigenthümers), nach Art der Fiscalbeamten, und so auf dem Wege der Gewalt, statt des Gerichtes, das Kirchengut vertheidigen [1]).

4. Es ist die Sitte eingerissen, bei der Beerdigung eines Papstes seinen Leichnam mit Dalmatiken zu bedecken, die dann vom Volke in Stücke zerrissen und wie Reliquien in hohen Ehren gehalten und aufbewahrt werden, während man Tücher, womit die Apostel und Martyrer bedeckt waren, weniger ehrt. Dieß darf nicht mehr geschehen.

5. Für Weihen, Pallium und die darauf bezüglichen Urkunden rc. darf nichts mehr gefordert werden, unter welch' immer für einem Titel, z. B. als Pastellum (= pastillum, ein kleiner Imbiß, unser Trinkgeld); will aber der Geweihte nach Empfang der Urkunden oder des Palliums einem (römischen) Cleriker etwas freiwillig geben (für Bemühung), so darf es angenommen werden.

6. Es geschieht oft, daß Sklaven, die der Kirche oder Weltleuten ge-

1) Ueber titulus und titulos ponere, und titulare vgl. *Gregor. M.* Epist. lib. I. ep. 65. und *Du Cange*, s. v. *titulus* 1.

hören, in's Kloster gehen wollen. Geben wir dieß zu, so verliert die Kirche zuletzt alle ihre Sklaven, gestatten wir ihnen aber den Eintritt in's Kloster nicht, so verweigern wir Gott ein Opfer. Deßhalb soll fortan, wenn ein Sklave in ein Kloster gehen will, zuvor sein Betragen genau untersucht, und ist dieß tadellos, ihm der Eintritt gestattet werden.

Ob Gregor d. Gr. auf der gleichen Synode auch die Angelegenheit der beiden Priester Johann von Chalcedon und Athanasius, Mönch aus dem Kloster St. Mile (Tamnaco in Lycaonien) untersucht habe, ist zweifelhaft. Beide waren bei dem Patriarchen Johann von Constantinopel der Häresie beschuldigt, und durch seine Commissäre verurtheilt worden, hatten jedoch an Rom appellirt und wurden hier, nachdem Gregor ein Concil darüber gehalten, freigesprochen. Die darauf bezüglichen Briefe Gregors (lib. VI. ep. 15. 16. 17 u. 66) gehören dem sechsten Jahre seines Pontifikates (595) an.

Am 17. Mai des Jahres 597 vereinigten sich 16 Bischöfe mehrerer spanischer Kirchenprovinzen zu einer Synode in der Kirche zu St. Peter und Paul in Toledo. Wir wissen nur, daß sie zwei Canonen aufstellten, im ersten den Clerikern die Verpflichtung zur Keuschheit einschärften, im zweiten den Bischöfen verboten, die Güter einer in ihrer Diöcese errichteten Kirche für sich einzuziehen. Vielmehr solle dem Willen des Stifters und den Canonen gemäß an solcher Kirche ein Priester oder Diakon, oder wenigstens, wenn die Einkünfte nicht mehr erlauben, ein Ostiarius angestellt werden, um Abends vor den hl. Reliquien die Lichter anzuzünden [1].

Eine andere spanische Synode zu Huesca (Oscensis) in der Provinz Tarragona, im J. 598, verordnete: 1. alle Jahre solle eine Diöcesansynode gehalten werden, und 2. alle Cleriker müssen ein keusches Leben führen [2].

Derselben Kirchenprovinz Tarragona gehört die Synode zu Barcelona vom 1. November 599 an, welche unter dem Vorsitze des Metropoliten Asiaticus von Tarragona vier Canones erließ:

1. Weder der Bischof noch einer seiner Cleriker darf bei Ertheilung der Weihen und bei Anstellung von Geistlichen etwas verlangen.

2. Ebenso darf nichts für das Chrisma verlangt werden.

3. Kein Laie darf ohne Einhaltung des von den alten Canonen vor-

1) *Mansi*, T. X. p. 478. *Harduin*, T. III. p. 535. *Aguirre*, T. II. p. 416.

2) *Mansi*, l. c. p. 479. *Harduin*, l. c. p. 535. *Aguirre*, l. c. p. 417. *Collecion* de Canones etc. l. c. p. 699.

geschriebenen terminmäßigen Aufsteigens durch die verschiedenen Ordines zum Bischof geweiht werden. Sind vom Clerus und Volk zwei oder drei gewählt und dem Metropoliten und seinen Mitbischöfen vorgestellt, so soll derjenige geweiht werden, auf welchen nach vorausgegangenem Fasten der Bischöfe das Loos fällt.

4. Eine Jungfrau, welche das Laiengewand abgelegt, das Kleid der Devoten angezogen und Keuschheit gelobt hat, darf nicht mehr heirathen. Ebenso nicht, wer immer die benedictio poenitentiae (Bd. II. S. 635 u. 659) empfangen hat [1].

Zweites Kapitel.

Die den Monotheletismus nicht berührenden Synoden zwischen den Jahren 600—680.

§ 289.

Die Synoden zwischen den Jahren 600—630.

Die Reihe dieser Synoden eröffnet jene römische unter Papst Gregor d. Gr., welche nach der Berechnung Pagi's (ad. ann. 601. n. 11 u. 12) im J. 600, und zwar im Oktober (nicht November, wie Pagi annahm) statthatte [2], und sich mit der Verurtheilung des Mönches Andreas, sowie mit der Angelegenheit des Abtes Probus beschäftigte. Jener griechische Mönch Andreas gehörte zu den Aphthartodoketen (s. Bd. II. S. 554), und hatte, um seine Irrthümer zu unterstützen, verschiedene patristische Stellen verfälscht, wie wir aus Photius wissen (Biblioth. Cod. 162). Ihn bekämpfte besonders Erzbischof Eusebius von Thessalonich (Photius gibt l. c. Auszüge aus dessen 10 Büchern gegen Andreas); der Mönch aber fälschte auch ein Schreiben dieses Erzbischofs, so daß es einen ganz heterodoxen Sinn zu geben schien. Dieß erzählt Gregor d. Gr. in seinem Briefe an Eusebius, mit dem Bemerken, der Ueberbringer dieses Schreibens, der Lektor Theodorus, werde mündlich über die andern Frevel des Andreas und darüber berichten, was die

---

1) *Mansi*, l. c. p. 482. *Harduin*, l. c. p. 538. *Aguirre*, l. c. p. 418. *Colleccion* de Canones etc. l. c. p. 690 sqq.

2) Vgl. die Note t der Mauriner zu T. II. p. 1299 ihrer Ausgabe der Werke Gregors d. Gr.

Synode über ihn beschlossen habe [1]). Das zweite, was wir von dieser Synode wissen, ist, daß sie dem Abte Probus von St. Andreas die von ihm erbetene Erlaubniß ertheilte, über sein in der Welt zurückgelassenes Vermögen zu Gunsten seines Sohnes testiren zu dürfen, weil er so plötzlich aus dem Laienstande zum Abte erwählt worden war, daß er nicht mehr zuvor diese Angelegenheit zu bereinigen vermochte [2]).

Kurze Zeit später feierte Gregor d. Gr. mit 24 Bischöfen und vielen Priestern und Diakonen wieder eine Synode in der Laterankirche zu Rom am 5. April 601, und verkündete im Namen Jesu Christi und kraft der Autorität des hl. Petrus das Dekret: „Kein Bischof oder Laie darf das Eigenthum eines Klosters unter irgend welchem Vorwande beeinträchtigen. Gibt es Streit, ob ein Gut zu einer Kirche des Bischofs oder zu einem Kloster gehöre, so sollen Schiedsrichter entscheiden. Stirbt ein Abt, so soll nicht ein Fremder, sondern Einer aus derselben Gemeinschaft (congregatio = Klostergemeinde) von den Brüdern frei und einträchtig zum Nachfolger gewählt werden. Findet sich im Kloster selbst keine taugliche Person, so sollen die Mönche dafür sorgen, daß Einer aus einem andern Kloster bestellt werde (ordinandum curent). Bei Lebzeiten des Abtes darf kein anderer Vorsteher dem Kloster vorgesezt werden, außer wenn der Abt Verbrechen begangen hat, die in den Canonen verpönt sind. Gegen den Willen des Abtes darf kein Mönch zur Leitung eines anderen Klosters (ad ordinanda alia monasteria) oder zum Empfang der hl. Weihen ausersehen werden. Der Bischof darf kein Inventar über die Klostergüter aufnehmen und auch nach dem Tode des Abtes sich nicht in die Angelegenheiten des Klosters mischen, darf im Kloster keine öffentliche Messe halten, damit kein Zusammenlauf von Leuten, auch Frauen, entstehe, darf keine Kanzel darin aufstellen, keine Anordnung treffen und ohne Zustimmung des Abtes keinen Mönch zu irgend einem Kirchendienst verwenden."

Alle Bischöfe antworteten: „wir freuen uns über die Freiheiten der Mönche, und bestätigen, was Eure Heiligkeit darüber aufgestellt hat [3])."

---

1) *Gregor.* Epist. lib. XI. ep. 74 ed. Bened., früher lib. IX. ep. 69.

2) Das Synodaldekret findet sich unter den Briefen Gregors d. Gr. in der Mauriner Ausgabe im Anhange, T. II. p. 1297, in den andern Ausgaben Epist. lib. IX. ep. 22.

3) *Gregorii M.* Opp. ed. Bened. T. II. p. 1294 Nr. 7 des Appendix ad epist., in andern Ausgaben Epist. lib. IV. ep. 44, bei *Mansi*, T. X. p. 486 sqq. *Hardain*, T. III. p. 538.

Einer oder eigentlich zweier britischer Synoden vom J. 601 gedenkt Beda der Ehrwürdige. Der Abt Augustinus, welchen Gregor d. Gr. an die Spitze der angelsächsischen Mission gestellt und zum Erzbischofe von Canterbury erhoben hatte, sollte nicht blos die noch heidnischen Angelsachsen bekehren, sondern auch die tief herabgekommenen alten Briten zur kirchlichen Ordnung zurückführen [1]). Mit Hülfe des angelsächsischen Königs Ethelbert von Kent, den er zuerst bekehrt hatte, gelang es ihm nach manchen Schwierigkeiten, die altbritischen Bischöfe und Lehrer zu einer Zusammenkunft mit ihm an einem Orte in Worcestershire, seitdem Augustineizac (Augustinseiche) genannt, zu bewegen (Synodus Wigornensis, Vigornia = Worcester). Er ermahnte sie, mit ihm Frieden zu unterhalten, ihn in Bekehrung der heidnischen Angelsachsen zu unterstützen und ihre unrichtige Art, Ostern zu berechnen, aufzugeben [2]). Da sie nicht einwilligen wollten, schlug Augustin vor: ein Wunder solle entscheiden, ob die römische oder britische Tradition die richtige sei; und es wurde sogleich ein Blinder aus dem Volke der Angelsachsen herbeigebracht. Die britischen Prälaten vermochten nicht, durch ihr Gebet ihn zu heilen; dagegen gelang dieß dem Augustinus so entschieden, daß jene sich für überwunden erklärten, aber beifügten, sie könnten nicht für sich allein und ohne Zustimmung der Ihrigen in das Verlassen der alten Gebräuche einwilligen; es möge darum eine größere Synode abgehalten werden. Auch diese kam zu Stande und war von 7 britischen Bischöfen und vielen Lehrern, besonders aus dem britischen Kloster Bangor (in Nordwales) besucht. Bevor sie bei der Synode sich einfanden, besuchten die Briten einen angesehenen Anachoreten ihres Volkes, um auch seinen Rath einzuholen. Er erklärte: „wenn Augustin bei eurer Ankunft von seinem Sitze aufsteht, um euch zu begrüßen, so ist er demüthig und ein Mann Gottes, und dann müßt ihr ihm folgen; thut er aber jenes nicht, so sollt ihr euch um seine Worte nicht kümmern." Als sie ankamen, stand Augustin nicht von seinem Sitze auf, und deßhalb widerstanden die Briten hartnäckig seinen drei Forderungen: daß sie a) in Betreff der Osterzeit und b) des Taufritus sich der römischen Kirche conformiren, und c) an der Mission unter den Angelsachsen sich betheiligen sollten. Im Uebrigen wollte er sie bei ihren

---

1) Vgl. meine Abhandlung: Großbritannien, Einführung des Christenthums daselbst, im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. IV. S. 778.

2) Ueber die Osterrechnung der Briten vgl. meine Abhandlung „Osterfeierstreit" im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. VII. S. 880.

Eigenthümlichkeiten belassen. Als Augustin ihren Eigensinn nicht überwinden konnte, sprach er prophetisch: „weil ihr mit uns nicht Frieden haben wollt, sollet ihr Krieg von den Feinden haben, und weil ihr uns nicht helfen wollt, den Angeln das Leben zu verkünden, werden diese zur Strafe euch den Tod bringen". Dieß geschah in der That in Bälde durch König Edelfried von Northumbrien, der unter Andern nicht weniger als 1200 Mönche aus Bangor (das Kloster zählte 2100 Personen) niederhauen ließ, weil sie sich am Kriege gegen ihn betheiligt hatten [1]).

Einer Synode zu Sens im J. 601 gedenkt der alte Biograph des hl. Bischofs Betharius von Chartres [2]). Lezterer war selbst dabei anwesend. Veranlassung zur Abhaltung gab wohl Papst Gregor d. Gr., der durch Schreiben an die Könige, an Brunehilde, an Virgilius von Arles und Andere aufgefordert hatte, Synoden zu halten, um verschiedene Mißstände in Frankreich, auch Simonie, zu beseitigen [3]). Vielleicht ist dieß die gleiche Synode, zu der auch der hl. Columban, damals Abt zu Luxovium in den Vogesen, eingeladen aber nicht erschienen war. Ist dem also, so wollten die fränkischen Bischöfe auf dieser Synode den hl. Columban zum Aufgeben seiner irischen (= britischen) Osterrechnungsweise bestimmen; er aber antwortete ihnen auf wenig freundliche Weise [4]).

Im J. 602 forderte Papst Gregor d. Gr. (Epist. lib. XII. ep. 32) die Bischöfe der byzacenischen Provinz in Afrika auf, die Anschuldigungen gegen ihren Primas Clementius auf einer Synode zu untersuchen. Eine ähnliche Aufforderung erging an die numidischen Bischöfe, um über die Sache des Diakon Donadeus, der wegen ungerechter Absetzung an Rom appellirt hatte, und über den Bischof Paulinus, welcher Simonie getrieben und gegen seinen Clerus gewüthet haben sollte, Untersuchung anzustellen (*Gregor*. Epist. lib. XII. epp. 8 u. 28). Ob solche Synoden zu Stande gekommen, ist nicht bekannt.

Im folgenden Jahre 603 wurde Erzbischof St. Desiderius von Vienne auf einer Synode zu Chalons an der Saone durch die Intriguen der

---

1) *Beda Venerab.* hist. Anglorum, lib. II. c. 2; abgedruckt bei *Mansi*, T. X. p. 491. u. *Harduin*, T. III. p. 539. Vgl. Schrödl, das erste Jahrhundert der englischen Kirche, S. 29 ff. und Lingard, Alterthümer der angelsächsischen Kirche, deutsch von F. H. herausg. v. Ritter. Breslau 1847. S. 27 ff.

2) Acta Sanct. ed. *Bolland*. ad diem 2 Augusti p. 171. *Mansi*, T. X. p. 486.

3) *Gregor. M.* Epist. lib. XI. epp. 55. 56. 57. 59. 60. 61. 63.

4) *Mansi*, T. X. p. 483 sqq. *Mabillon*, annales Benedict. T. I. p. 233. Vgl. meine Schrift: Einführung des Christ. im südwestl. Deutschland 2c. S. 268.

Königin Brunehilde und des Erzbischofs Aridius von Lyon abgesezt, und Domnulus statt seiner erhoben. König Theoderich schickte darauf den verfolgten Bischof in's Exil und ließ ihn, als er daraus zurückkehrte, steinigen [1]).

Daß eine Synode zu London um's J. 605 unter Augustinus von Canterbury, Mellitus von London 2c. die Ehen im dritten Grade der Verwandtschaft verboten habe, wissen wir aus einem Briefe des hl. Bonifazius, des Apostels der Deutschen, an Papst Zacharias. An Weihnachten des Jahres 605 aber soll König Ethelbert von Kent auf einer Synode zu Canterbury das Kloster zu St. Peter und Paul bei Canterbury bestätigt und dotirt haben [2]).

Mit wenigen Worten erzählt das römische Pontifikalbuch (gewöhnlich, aber irrig dem Bibliothekar Anastasius zugeschrieben, vgl. Kirchenlex. von Wetzer und Welte, Bd. VI. S. 146), daß Papst Bonifaz III. (im J. 606) in der Peterskirche zu Rom eine Synode von 72 Bischöfen und vielen Priestern 2c. gehalten und darin das Dekret verkündet habe, daß, so lange ein Bischof lebe, Niemand von einem Nachfolger desselben sprechen, und Niemand eine Partei für sich gewinnen dürfe. Erst am dritten Tage nach der Beerdigung solle die Wahl des neuen Bischofs durch den Clerus vorgenommen werden [3]).

Von einer andern römischen Synode im J. 610 erhalten wir eine kurze Nachricht durch Beda den Ehrwürdigen, welcher (lib. II. c. 4) erzählt: Bischof Mellitus von London sei nach Rom gereist, um wegen einiger wichtigen, die englische Kirche betreffenden Angelegenheiten mit Papst Bonifaz IV. zu verhandeln [4]). Dieser habe nun mit den Bischöfen Italiens eine Synode gehalten, um de vita monachorum et quiete Anordnungen zu treffen. Auch Mellitus sei dabei anwesend gewesen, am

---

1) *Fredegari* Chronicum ad ann. 603 u. 607; als Anhang zu *Gregor. Turon.* hist. Franc. ed. *Migne*, p. 618 u. 622. Bei *Mansi*, T. X. p. 494. *Harduin*, T. III. p. 542.

2) *Mansi*, T. X. p. 495 sqq.

3) *Mansi*, T. X. p. 502.

4) Näheres über den Zweck dieser Reise wissen wir nicht. Baronius vermuthet (ad ann. 610 n. 10 u. 11), Mellitus von London sei deßhalb nach Rom gereist, um vom Papste das Wunder bestätigen zu lassen, welches bei der Einweihung der Westminster-Abtei vorgekommen. Nachdem nämlich König Sabareth von Essex diese Abtei im Westen vor der Stadt London erbaute, soll nächtlicher Weile der hl. Petrus vom Himmel herabgekommen sein und sie eingeweiht haben.

27. Februar 610, habe die gefaßten Beschlüsse unterschrieben, und nach England als Richtschnur mitgenommen, sammt den Briefen des Papstes an Erzbischof Laurentius von Canterbury (den Nachfolger Augustins), an den gesammten Clerus und an König Ethelbert. — Näheres berichtet Beda nicht; aber der gelehrte Lucas Holstenius glaubte ein Dekret unserer Synode und das hieher gehörige Schreiben des Papstes Bonifaz IV. an König Ethelbert aufgefunden zu haben. Ersteres sagt: „Einige behaupten, die Mönche dürften nicht Priester werden und die Sakramente der Taufe und Buße nicht spenden. Dieß ist ganz unwahr. Gregor (d. Gr.), Augustin, der Apostel der Angeln, und Martin von Tours waren Mönche und wurden dennoch Bischöfe. Auch hat Benedikt, der hohe Lehrer der Mönche, diesen die Annahme des Priesterthums nicht untersagt. Nur von weltlichen Geschäften sollten sie sich enthalten, — und dieß gilt nicht nur von den Mönchen, sondern auch von den Canonikern. Die Priestermönche wie die Canoniker heißen Angeloi, d. i. Boten, weil sie die Gebote Gottes verkünden. Die verschiedenen Ordnungen der Engel sind aber um so höher, je näher sie dem Herrn stehen, wenn sie ihn beschauen. Werden nun nicht die Mönche gleich den Cherubim von sechs Flügeln bedeckt? Zwei sind an ihrer Kopfbedeckung, zwei andere werden durch die Bedeckung der beiden Arme gebildet, und auch das Kleid, das den Körper umhüllt, hat zwei Flügel. Es darf darum Niemand mehr die Mönche vom Priesteramt ausschließen wollen; denn je erhabener Jemand ist, desto mehr Macht soll er auch haben."

Nach diesem Inhalte ist es kein Wunder, wenn das Aktenstück fast allgemein für unächt und für die Arbeit eines späteren Mönchs gehalten wird. Schon Remi Ceillier (histoire des auteurs sacrés, T. XVII. p. 778) meint, es sei nicht wahrscheinlich, daß der Papst und so viele Bischöfe an der (läppischen) Allegorisirung der Mönchskleidung sich ergözt haben sollten. Noch stärker sprechen sich darüber Du Pin (nouvelle Bibliothèque, ed. Mons 1692. T. VI. p. 12 unter d. A. Boniface IV) und Bower (Hist. d. Päpste, Bd. IV. S. 34) aus. Wir fügen noch bei, daß die Art, wie hier von den Canonicis gesprochen wird, auf die nach-chrodegang'sche Zeit hinweist, obgleich der Ausdruck canonici clerici schon früher vorkommt (s. Bd. II. S. 754).

Das angebliche Schreiben des Papstes Bonifaz IV. an König Ethelbert enthält nur eine Bestätigung des bei Canterbury gestifteten Klosters (s. S. 60), und verräth seine Unächtheit schon durch die Angabe, daß Bischof Mellitus wegen dieser Angelegenheit (allein) nach Rom gereist

sei, während doch, von allem Andern abgesehen, dieß Kloster gar nicht in seine Diöcese gehörte [1]).

Weniger zweifelhaft, aber doch nicht ganz unbestritten sind die Nachrichten über eine toletanische Provinzialsynode des Jahres 610. Das kurze ihr zugeschriebene Protokoll sagt, daß die Bischöfe der gesammten carthaginensischen Provinz den Stuhl von Toledo als Metropolitanstuhl anerkannt hätten, und zwar wollten sie ihm damit nicht etwas Neues zusprechen, sondern nur das Vorrecht anerkennen, das er schon seit lange, schon zur Zeit der toletanischen Synode unter Montanus (Bd. II. S. 700) besessen habe. — Noch näheren Aufschluß gibt ein gleichzeitiges Dekret des westgothischen Königs Gundemar, worin auch er seinerseits anordnet, daß die ganze carthaginensische Provinz unter dem Metropoliten von Toledo stehen müsse. Er fügt bei, daß dieß damals von einigen Bischöfen bestritten worden sei und daß sie die carthaginensische bürgerliche Provinz in zwei kirchliche zu spalten versucht hätten, darauf sich stützend, daß Bischof Euphemius von Toledo auf der Synode des Jahres 589 (s. S. 49) sich in der Unterschrift nur den Metropoliten der Provinz Carpetania genannt habe. Euphemius habe dieß, sagt der König, nur aus Irrthum gethan, denn Carpetania sei keine Provinz, sondern nur eine regio, ein Theil der Carthaginensis provincia. Wie die andern bürgerlichen Provinzen: Lusitania, Bätica, Tarraconensis, je nur einen Metropoliten hätten, so müsse dieß auch bei der carthaginensischen der Fall sein, und wer diese Ordnung zu stören suche, werde außer der kirchlichen Strafe (womit die Synode drohte) auch die Strenge des Königs empfinden. — Nebst dem Könige unterschrieben 26 Erzbischöfe und Bischöfe, welche sich eben am königlichen Hoflager befanden, voran der hl. Isidor von Sevilla.

Endlich stellten die Conciliensammler zu unserer Synode auch drei kleine Bittschriften von Angehörigen des Bisthums Mentesa (in der Provinz Toledo), worin sie sich einen von ihnen sehr gerühmten Aemilian als Bischof erbaten. Diese drei Stücke gehören jedoch wohl einer andern Zeit an, indem unserer Synode ein anderer Bischof von Mentesa, Jakobus, anwohnte [2]).

---

1) Die Akten bei *Mansi*, T. X. p. 503 sqq. *Harduin*, T. III. p. 543.

2) *Mansi*, T. X. p. 507 sqq. sammt seiner adnotatio critica, p. 511. *Harduin*, T. III. p. 546. *Aguirre*, T. II. p. 433 sqq. Letzterer und Mansi (l. c.) theilen hinter diesen Akten auch den Traktat von Garsias Loaisa über den Primat der Kirche von Toledo mit. Außerdem ließ Aguirre auch eine Abhandlung über den Primat von Toledo aus dem berühmten Werke Thomassins vetus et nova ecclesiae discipl. de beneficiis, P. I. Lib. I. c. 38. abdrucken.

Unter Gundemars Nachfolger, König Sisebut, feierte Erzbischof Eusebius von Tarragona mit seinen Suffraganen am 13. Januar 614 eine Provinzialsynode zu Egara. Daß diese Stadt identisch sei mit dem jetzigen Terrassa bei Barcelona, zeigte Baluzius in einer besondern Dissertation; die Synode von Egara aber begnügte sich damit, die Verordnung des Concils von Huesca in Betreff des Cölibats der Geistlichen auf's Neue einzuschärfen [1]).

Nachdem Chlotar II. durch den Tod seiner Vettern Alleinregent aller fränkischen Reiche geworden war im J. 613, berief er auf den 18. Oktober 614 oder 615 die Bischöfe seines Reiches zu einer Generalsynode nach Paris (Parisiensis V), welche unter allen bisherigen fränkischen die großartigste, von nicht weniger als 79 Bischöfen besucht war. Sie erneuerten theils die alten Verordnungen, suchten anderntheils durch neue den von allen Seiten laut gewordenen Klagen abzuhelfen und faßten das Ganze in 15 Canones zusammen:

1. Die alten Vorschriften in Betreff der Bischofswahlen sollen in Kraft bleiben. Derjenige soll ordinirt werden, den α. der Metropolit sammt den Comprovinzialen, β. der Clerus, und γ. das Volk ohne Simonie ꝛc. gewählt hat.

2. Kein Bischof darf einen Nachfolger für sich bestimmen, und so lange der Bischof lebt, darf kein anderer zum Bischof dieser Diöcese bestellt werden, außer wenn jener sie entschieden nicht regieren kann.

3. Kein Cleriker darf sich seinem Bischof (der ihn strafen will) entziehen und den Fürsten oder andere Mächtige um Schutz anrufen. Sie dürfen ihn nicht aufnehmen, außer er wolle den Bischof um Verzeihung bitten.

4. Kein weltlicher Richter darf ohne Wissen des Bischofs irgend einen Cleriker strafen.

5. Die Freigelassenen stehen unter dem Schutze der Bischöfe. Wer sie wieder um die Freiheit zu bringen sucht und auf die Ermahnung des Bischofs nicht hört, wird excommunicirt.

6. Was zum Unterhalt der Kirchen gestiftet ist, soll nach dem Willen des Stifters von dem Bischof, oder Priester, oder dem an der betreffenden Kirche dienenden Cleriker verwaltet werden. Wer etwas davon nimmt, wird excommunicirt.

---

1) *Mansi*, T. X. p. 531. *Harduin*, T. III. p. 550. *Aguirre*, T. II. p. 457. *Collecion* de canones etc. l. c. p. 701. Aguirre und Mansi theilen auch die Dissertation von Baluze mit.

7. Wenn ein Bischof oder sonst ein Cleriker stirbt, so darf das hinterlassene Kirchen- und Privatvermögen, auch nicht kraft königlichen oder richterlichen Befehls, angetastet, sondern es muß von dem Archidiakon oder dem Clerus aufbewahrt werden, bis man die Bestimmungen des Testaments erfährt.

8. Auch der Bischof und Archidiakon darf nicht, was bisher öfter geschehen, die Hinterlassenschaft (praesidium, s. *Du Cange* s. h. v.) eines Abtes oder Priesters oder sonstigen Dieners an einer Kirche (= titulus), für sich oder seine Kirche in Beschlag nehmen, sondern es muß dem Orte (Kirche) verbleiben, wohin der Sterbende es vermacht hat.

9. Kein Bischof darf Güter der Cleriker oder Laien aus einem andern Bisthum, Kirchengut oder Privateigenthum, sich anmaßen oder von Jemand annehmen und besitzen, unter dem Vorwand der Beschützung des Reichs oder einer (neuen) Eintheilung der Provinzen [1]).

10. Die Testamente der Bischöfe und aller Cleriker, worin sie der Kirche oder irgendwem Schenkungen machen, müssen Geltung haben, wenn sie auch der Form des weltlichen Rechts nicht ganz gemäß sind.

11. Hat ein Bischof Prozeß mit einem andern Bischofe, so muß er sich an den Metropoliten und nicht an den weltlichen Richter wenden.

12. Kein Mönch und keine Nonne (monacha) darf aus dem Kloster wieder zurücktreten.

13. Jungfrauen und Wittwen, welche, in ihren Wohnungen verbleibend, das religiöse Kleid angezogen, oder denen es ihre Eltern angelegt haben, dürfen nicht heirathen.

14. Incestuöse Ehen sind verboten.

15. Kein Jude darf eine militärische oder amtliche Gewalt über Christen ausüben. Thut er es, so muß er sammt seiner Familie getauft werden.

Am gleichen Tage, 18. Oktober 615, erließ König Chlotar **II.** ein Edikt, worin er die Verordnungen der Synode bestätigte und mit einigen Zusätzen wiederholte, wovon die wichtigsten sind: zu c. 1: der canonisch zum Bischof Gewählte bedarf der Bestätigung des Königs (per ordinationem principis ordinetur); zu c. 4: nur in Civilsachen darf der weltliche Richter nicht gegen Geistliche verfahren, ohne Wissen des Bischofs, wohl aber in Criminalangelegenheiten, und wenn die Schuld ganz offen daliegt. Ausgenommen sind hier nur die Priester und Diakonen. Streit-

---

1) Vor regnorum ist in einzuschalten, woraus die Variante interregnorum entstanden ist.

sachen zwischen Laien und Clerikern sollen vom weltlichen Richter und dem geistlichen Vorgesetzten gemeinsam entschieden werden; zu c. 7: ist irgend Jemand ohne Testament gestorben, so erben ihn nach dem Gesetze die Verwandten. — Weiterhin verspricht der König Aufhebung ungerechter Abgaben und viele andere gute Einrichtungen und sagt am Schlusse, daß er diese Verordnungen in Gemeinschaft mit den Bischöfen und Optimaten auf dem Concil gegeben habe [1]).

Ein anderes fränkisches Concil, vielleicht ebenfalls zu Paris, schärfte (wann, ist unbekannt) die Verordnungen der obigen Pariser Synode abermals ein und fügte neue Bestimmungen hinzu. Von ihren Canonen sind die Nummern 1. 2. 4. 5. 8. 9. 11. 12. 13. 14, also eilf und der Anfang der Nr. 15 noch erhalten. Sie lauten:

1. Die Verordnungen der Synode von Paris und des Königs Chlotar bleiben in Kraft.

2. Nur in solchen Kirchen, wo sich Heiligen-Leiber finden, dürfen Altäre consecrirt werden.

4. Die Mönche sollen nach der Regel gemeinsam leben und kein Eigenthum haben.

5. Innerhalb der Klöster darf nicht getauft, auch nicht für verstorbene Weltleute Gottesdienst gehalten, und die Leichen von Weltleuten nicht beerdigt werden, außer mit Erlaubniß des Bischofs.

8. Kein Cleriker darf eine fremde Frauensperson im Hause haben.

9. Das Asylrecht wird bestätigt.

11. Aebte und Archipresbyteri dürfen ohne Schuld nicht abgesetzt und nicht für Geld aufgestellt werden. Auch soll kein Laie zum Archipresbyter erhoben werden, außer wenn es der Bischof wegen Vertheidigung der Kirche für durchaus nöthig erachtet.

12. Priester und Diakonen dürfen durchaus nicht heirathen, bei Strafe der Ausschließung aus der Kirche.

13. Wenn der Bischof oder ein Priester Jemanden excommunicirt hat, so soll er dieß unter Angabe des begangenen Verbrechens den benachbarten Städten oder Pfarreien anzeigen. Wer dann nach erhaltener solcher Kunde dennoch mit dem Excommunicirten verkehrt, wird auf zwei Jahre excommunicirt.

14. Wenn Freie sich um Geld verkauft oder verpfändet haben, so

---

1) *Mansi*, T. X. p. 539 sqq. *Harduin*, T. III. p. 551 sqq. *Sirmond*, T. I. p. 470 sqq. *Pertz*, Monum. Germ. hist. T. III. legum T. I. p. 14 sq.

kehren sie sogleich in ihren Stand zurück, sobald sie die empfangene Summe wieder zurückerstatten, und es darf nicht mehr, als man für sie gegeben hat, von ihnen wieder verlangt werden.

15. Hievon sind nur die Worte übrig: si quis Christianorum dioecesim, quae ab anteriobus episcopis [1]).

Vielleicht ist diese Synode identisch mit derjenigen, welche Chlotar nach der Angabe des fast gleichzeitigen fränkischen Historikers Fredegar mit den Bischöfen und Baronen von Burgund im 33. Jahre seiner Regierung (618) in der Villa Bonogelo (Bonneuil in der Nähe von Paris und Meaux) gehalten haben soll [2]).

Zu den Synoden rechnet man auch eine Zusammenkunft zu Kent, wo die drei Bischöfe Mellitus von London, Laurentius von Canterbury und Justus von Rochester den Entschluß faßten, das angelsächsische Reich zu verlassen und nach Gallien zu flüchten, weil in den Königreichen Kent und Essex das Heidenthum wieder herrschend geworden war [3]).

Ein ziemlich großes und wortreiches Protokoll besitzen wir von der Provinzialsynode, welche der hl. Isidor von Sevilla mit seinen Suffraganen in der Jerusalemkirche seiner Bischofsstadt am 13. November 619 abhielt (Hispalensis II). Anwesend waren auch zwei königliche Beamte und viele Cleriker. Sie beschlossen unter vielfacher Hinweisung auf Analogien in der weltlichen Gesetzgebung:

1. Das Bisthum Malaga soll diejenigen Gebiete zurückerhalten, welche ihm durch Krieg entrissen nnd an die Bisthümer Astigis, Elvira und Agabro (richtiger: Egabro) gekommen waren.

2. Der Grenzstreit zwischen den Bischöfen von Astigis und Corduba soll durch eine Commission entschieden werden.

3. Kein Cleriker darf wider Willen seines Bischofs in die Dienste einer andern Kirche treten.

4. In der Diöcese Astigis wurden neulich einige Männer, welche mit Wittwen verheirathet sind, zu Leviten geweiht. Dieß ist ungültig.

5. Der verstorbene Bischof Anianus von Egabro hat einen Priester und zwei Diakonen in der Art geweiht, daß er, weil blind, ihnen nur die Hand auflegte, ein Priester aber die Benediktion gab. Diese Weihe ist ungültig.

1) *Mansi*, T. X. p. 546. *Harduin*, T. III. p. 555.

2) *Mansi*, l. c. p. 546.

3) Dieß erzählt *Beda Venerab.* hist. Angl. II. 5, bei *Mansi*, T. X. p. 555, Vgl. Schrödl, a. a. O. S. 55.

6. Der Priester Fragitanus von Corduba, den sein Bischof mit Unrecht absezte, wird restituirt und erklärt, daß kein einzelner Bischof, sondern nur das Provinzialconcil einen Priester oder Diakon absetzen dürfe.

7. Die Errichtung und Consecration eines Altars, ebenso die Firmung, die öffentliche Reconciliation eines Pönitenten in der Messe ꝛc. kann nur vom Bischof, nicht von einem Priester vollzogen werden.

8. Elisaus, ein Freigelassener der Kirche von Egabro, wird wieder zur Sklaverei verurtheilt, weil er den Bischof und die Kirche von Egabro beschädigt hat.

9. Einige der anwesenden Bischöfe haben Laien zu Oekonomen. Nach c. 26 von Chalcedon (Bd. II. S. 508) sind hiezu nur Cleriker zu bestellen.

10. Die neuerrichteten Klöster in der Provinz Bätica werden bestätigt und den Bischöfen jede Beraubung oder Aufhebung eines Klosters bei Verlust der Seligkeit verboten.

11. Die Frauenklöster in Bätica sollen von Mönchen administrirt und geleitet werden. Leztere müssen aber entfernt wohnen, dürfen nur mit der Vorsteherin und mit dieser nur vor Zeugen reden.

12. Ein monophysitischer Bischof aus Syrien legte nach mehrtägigen Disputationen ein orthodoxes Glaubensbekenntniß ab, und wurde aufgenommen.

13. Endlich wird den Monophysiten gegenüber die orthodoxe Lehre von der Zweiheit der Naturen und der Einheit der Person ausführlich auseinandergesezt und mit vielen Stellen aus der Bibel und den Vätern belegt [1]).

Aus einer anonymen Geschichte der armenischen Patriarchen entnahm Galanus, der sie übersezte (Conciliatio eccles. Armen. T. I. p. 185) die Nachricht, daß der armenische Patriarch Esra (Jeser Necainus), der dem orthodoxen Glauben zugethan war, die monophysitische Häresie aus seinem Volke zu verdrängen suchte und hiezu den Kaiser Heraklius, der eben auf seinem Zuge gegen den Perserkönig Chosroes nach Armenien gekommen, um Hülfe bat. Von ihm unterstüzt veranstaltete der Patriarch um's J. 622 eine große Synode zu Garin oder Charnum (später Theodosiopolis) in Großarmenien. Viele armenische Bischöfe und Optimaten, auch Griechen und Syrer, waren auf Befehl des Kaisers

1) *Mansi*, T. X. p. 555 sqq. *Harduin*, T. III. p. 558 sqq. *Aguirre*, T. II. p. 462 sqq. *Collecion* de Canones etc. l. c. p. 666 sqq. Vgl. *Pagi* ad ann. 619 n. 2.

anwesend, und es wurde beschlossen, die Dekrete von Chalcedon anzunehmen, im Trisagion den Beisatz: „der für uns gekreuzigt wurde" wegzulassen (s. Bd. II. S. 547. 582 u. 873), und die Geburt und die Taufe Christi nicht mehr an einem Tage zu feiern [1]).

Diese Angaben berichtiget Tschamtschean in seiner armenischen Nationalgeschichte (Bd. II. S. 537 ff.) dahin, daß Kaiser Heraklius den Katholikus Esra zu sich rief und ihn zur Union mit der orthodoxen Kirche aufforderte. Der Katholikus stellte Anfangs die Bedingung, daß man orthodoxer Seits das Concil von Chalcedon aufgebe; als ihm aber der Kaiser drohte, für die ihm unterworfenen Theile Armeniens einen andern Katholikus bestellen zu wollen, wurde er nachgiebiger, prüfte das chalcedonische Bekenntniß, fand darin nichts Unrichtiges, nahm es auf der Synode zu Garin mit einer Anzahl anderer hoher armenischer Geistlichen an und verwarf die Synode von Dovin (s. Bd. II. S. 697). Dagegen läugnet Tschamtschean, 1) daß diese Union mit der orthodoxen Kirche in Armenien längern Bestand gehabt habe und 2) daß auf der Synode zu Garin auch in Betreff der Doxologie und des Weihnachtsfestes etwas beschlossen worden sei. Außerdem glaubte Tschamtschean, daß die Synode dem Jahre 627 oder gar 629 zuzuweisen sei. Wir werden später, in der Geschichte der monotheletischen Streitigkeiten, wieder darauf zurückkommen [2]).

Nicht genau zu ermitteln ist die Abhaltungszeit einer Synode zu Macon. Sie fällt wohl zwischen 617 und 627 und wurde durch den Streit zwischen dem Abte Eustasius von Luxovium und seinem Mönche Agrestinus veranlaßt. Lezterer sezte, unterstüzt vom Bischof Appellinus von Genf, alle Hebel in Bewegung, um die Abschaffung der Regel des hl. Columban, der das Kloster zu Luxovium gestiftet, zu erwirken. Aber die Synode entschied gegen ihn für die Regel und für den Abt. Akten der Synode sind nicht vorhanden, wohl aber eine kurze Nachricht über sie bei Jonas in seiner Vita Eustasii abbatis Luxoviensis [3]).

In den Conciliensammlungen wird bei dem Jahre 628 ein Concilium Clippiacense (Clichy) aufgeführt, aber die Urkunde, welche

1) *Mansi*, T. X. p. 571.

2) Ueber die Synode von Garin oder Charin lieferte eine Dissertation *Assemani*, Bibliotheca juris orientalis T. IV. p. 12. u. T. V. p. 207 sqq.

3) Abgedruckt bei *Mansi*, T. X. p. 587. *Harduin*, T. III. p. 570. *Sirmond*, T. I. p. 477.

davon sprechen soll, hat wohl das spätere Concil zu Clichy um's J. 653 im Auge [1]).

Von der ersten Synode zu Rheims erhalten wir durch Flodoard, den Geschichtschreiber der Rheimser Kirche (Sec. X) Nachricht, und er theilt uns sogar die Namen der anwesenden Bischöfe und ihre 25 Canonen mit; aber er verschweigt das Jahr der Abhaltung. Sirmond glaubte sie um das Jahr 630 ansetzen zu müssen, weil Rusticus von Cahors (Cadurci), der dabei anwesend war, erst unter König Dagobert Bischof geworden sei, Dagobert aber im J. 628 seinem Vater Chlotar **II.** folgte. Es wurde jedoch hiegegen von Verschiedenen, am besten von Mansi (T. X. p. 591. not. 1) bemerkt, daß Dagobert schon im J. 622, noch bei Lebzeiten seines Vaters, Austrasien als eigenes Königreich erhalten habe, und daß unsere Synode zwischen 624—625 anzusetzen sei. Unter den Anwesenden finden wir nämlich Senocus (Senoch) von Elosa und Arnulf von Metz. Nun wurde Senocus erst im J. 624 Bischof von Elosa, folglich kann die Synode nicht früher stattgehabt haben; Arnulf aber resignirte im J. 625, folglich darf die Synode nicht später angesezt werden. Den Vorsitz führte Erzbischof Sonnatius von Rheims, und es waren, sagt Flodoard, 40 oder mehr Bischöfe um ihn versammelt. Wir finden darunter außer den schon genannten auch die Erzbischöfe Theodorich von Lyon, Sindulf von Vienne, Modoald von Trier, und die Bischöfe St. Cunibert von Cöln und Lupoald von Mainz. Sie beschlossen:

1. Das Kirchengut darf nicht durch Verjährung in den Besitz eines Andern übergehen.

2. Geistliche, die sich in Verschwörungen einlassen und dem Bischofe nachstellen, werden abgesezt.

3. Die Canones der Generalsynode von Paris unter König Chlotar (s. S. 63 ff.) sollen Kraft haben.

4. Die Geistlichen sollen den Häretikern in Gallien sorgsam nachspüren und sie bekehren.

5. Niemand soll vorschnell excommunicirt werden, und der Excommunicirte kann bei der nächsten Synode reclamiren.

6. Der weltliche Richter, der einen Cleriker ohne Wissen des Bischofs aus was immer für einem Grunde straft oder verunehrt, wird excommunicirt. Der Bischof aber soll den Fehler bestrafen. Die Censualen des Staates [2])

1) *Mansi*, l. c. p. 591.

2) Hi, quos publicus census spectat = die dem Staate mit ihren Gütern

dürfen ohne Erlaubniß des Fürsten oder Richters nicht in den religiösen Stand (als Cleriker oder Mönche) aufgenommen werden.

7. Das Asylrecht wird der Kirche vindicirt.

8. Incestuöse Ehen werden verboten, und von der weltlichen Gewalt mit Verlust der Aemter, auch im Militär, und mit Beschlagnahme des Vermögens bestraft.

9. Mit einem Mörder darf man nicht Gemeinschaft haben; hat er Buße gethan, so darf ihm beim Sterben das Viatikum gereicht werden.

10. Cleriker und Laien, welche die von ihren Eltern oder von ihnen selbst an Kirchen und Klöster gemachten Schenkungen zurückhalten oder annulliren wollen, sind aus der Kirche auszuschließen.

11. Christen dürfen nicht an Juden oder Heiden verkauft werden. Wer es thut, wird excommunicirt und der Kauf ist ungültig. Wenn ein Jude seine christlichen Sklaven zum Judenthum verleiten will oder grausam plagt, so verliert er sie und sie fallen an den Fiscus. Juden dürfen kein öffentliches Amt erhalten, und ihre Schmähungen gegen die Christen sind gänzlich zu unterdrücken.

12. Ein Cleriker soll nur mit Empfehlungsbriefen seines Bischofs reisen; ohne solche darf er anderwärts nicht aufgenommen werden.

13. Ein Bischof darf das Eigenthum, auch die Sklaven der Kirche, nicht verkaufen.

14. Wer Wahrsagerei und andere heidnische Gebräuche nachahmt, und mit den Heiden an abergläubischen Mahlzeiten theilnimmt, soll mit Buße belegt werden.

15. Sklaven können nicht Ankläger sein; und überhaupt darf der Ankläger, wenn er die erste Klage nicht erwiesen hat, nicht zur zweiten übergehen.

16. Wer nach dem Tode des Bischofs vor Eröffnung des Testaments etwas von der Hinterlassenschaft antastet, wird von der Gemeinschaft der Christen völlig ausgeschlossen.

17. Ein Freier darf nicht zum Sklaven gemacht werden.

18. Cleriker dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs weder in Privat- noch in kirchlichen Angelegenheiten sich an den weltlichen Richter wenden.

19. In den Pfarreien soll kein Laie zum Archipresbyter bestellt werden.

20. Was den Bischöfen geschenkt wird, entweder sammt einer Kirche

---

oder auch mit ihrer Person dienstbar sind. Vgl. *Du Cange* s. vv. *census regalis* und *consiles homines*.

oder ohne eine solche, gehört nicht dem Bischof als Eigenthum, sondern ist Kirchengut, denn der Schenkende will für das Heil seiner Seele, nicht für den Nutzen des Bischofs sorgen. Ist aber etwas dem Bischof oder der Kirche unter der Bedingung vermacht, daß es später einem Andern zukommen soll, so darf dieß die Kirche nicht als Eigenthum behalten [1]).

21. Wenn ein Bischof einer andern Kirche etwas entzieht, sei es zu seinem eigenen oder seiner Kirche Vortheil, so soll er, da er nicht excommunicirt werden kann, abgesezt werden.

22. Wenn ein Bischof, ausgenommen den höchsten Nothfall zur Loskaufung Gefangener, die Kirchengefäße veräußert, so wird er abgesezt.

23. Mädchen und Wittwen, die sich Gott geweiht haben, darf Niemand, auch nicht mit Erlaubniß des Königs, rauben und heirathen.

24. Richter, welche die Canonen den königlichen Geboten gegenüber verachten und das zu Paris erlassene Edikt des Königs (s. S. 64) verletzen, werden excommunicirt.

25. Stirbt ein Bischof, so soll nur ein Eingeborner der betreffenden Stadt zu seinem Nachfolger gewählt werden, durch das Votum des ganzen Volkes und die Zustimmung der Provinzialbischöfe [2]).

Eine ziemliche Anzahl weiterer Canonen werden von Burchard von Worms und Ivo von Chartres dem Concil von Rheims zugeschrieben; außerdem finden sich in den Sammlungen auch noch 21 statuta synodalia ecclesiae Rhemensis per dominum Sonnatium (*Mansi* und *Harduin* ll. cc.), die vielleicht von einer Diöcesansynode unter Erzbischof Sonnatius herrühren.

Um's Jahr 630 kam der römische Abt Lasreanus nach Scotia (Irland), um die Scoten (Iren) zur Annahme der römischen Osterpraxis zu bewegen. Sie hielten eine Synode zu L e n i a (Leniensis, camp. Lene, Leclinum, Leighlinbridge am Barrow) und beharrten nach dem Rathe des hl. Abtes Fintanus oder Munnus bei ihrer alten Weise [3]).

---

1) Ist Wiederholung des c. 6 von Agde (Bd. II. S. 633 f., wo der lezte Satz nach der gegenwärtigen Uebersetzung zu berichtigen ist).

2) *Flodoard*, hist. eccles. Rhemensis, lib. II. c. 5, abgedruckt bei *Mansi*, T. X. p. 591 sqq. *Harduin*, T. III. p. 570 sqq. *Sirmond*, T. I. p. 479 sqq. *Bruns*, P. II. p. 261 sqq. und in dem schönen Werke les Actes de la Province ecclésiastique de Reims von Cardinal G o u s s e t, Reims 1842. T. I. p. 37 sqq.

3) *Pagi*, ad ann. 633. n. 26. 27. *Mansi*, T. X. p. 611.

§ 290.

Die den Monotheletismus nicht berührenden Synoden zwischen d. J. 630—680.

Die Chronologie würde verlangen, daß wir jezt von der alexandrinischen Synode, im Juni 633, sprächen, welche durch die monotheletischen Streitigkeiten veranlaßt wurde. Ihr würden dann abwechselnd bald solche folgen, die mit dem monotheletischen Kampfe in gar keiner Verbindung standen, bald andere, welche Beziehung auf ihn hatten. Im Interesse der sachlichen Zusammengehörigkeit ziehen wir es jedoch vor, die einen von den andern zu sondern und zunächst jene Synoden zu behandeln, welche zwischen 630—680, also vom Ausbruche des Dreikapitelstreits bis zum sechsten allgemeinen Concil, aber ohne die monotheletische Sache zu berühren, gehalten worden sind. Die erste von ihnen ist die spanische General- oder Nationalsynode [1]) in der Kirche der hl. Leocadia zu **Toledo** (Toletana IV) am 5. Dezember 633 [2]). Sie war von König Sisenand berufen, und von 62 Bischöfen aus Spanien und dem narbonensischen Gallien, unter dem Vorsitze des hl. Isidor von Sevilla, besucht. Gleich bei ihrem Beginn warf sich der König andächtig vor den Bischöfen zu Boden, und bat unter Thränen um ihre Fürbitte bei Gott. Darauf ermahnte er sie, den alten Canonen gemäß die kirchlichen Rechte zu wahren und eingeschlichene Mißbräuche zu bessern; und sie erfüllten diese Aufgabe in 75 Kapiteln. Sie begannen 1. mit dem Bekenntniß des orthodoxen Glaubens sammt dem filioque [3]) und verordnen dann:

---

1) Die spanischen Nationalconcilien werden oft universalia genannt, vgl. Bd. I. S. 3.

2) Statt nona Decembris ist zu lesen Nonis Decembris, vgl. *Mansi*, T. X. p. 649. Ferreras Gesch. v. Spanien, Bd. II. S. 367, vermuthet, die Synode werde wegen ihrer vielen Beschlüsse wohl bis in's Jahr 634 sich erstreckt haben.

3) Ihr Symbolum lautet also: Secundum divinas scripturas doctrinamque, quam a s. Patribus accepimus (Tradition), Patrem et Filium et Spiritum sanctum unius deitatis atque substantiae confitemur, in personarum diversitate Trinitatem credentes, in divinitate unitatem praedicantes, nec personas confundimus, nec substantiam separamus. Patrem a nullo factum vel genitum dicimus, Filium a Patre non factum sed genitum asserimus, Spiritum vero sanctum nec creatum nec genitum sed procedentem ex Patre *et Filio* profitemur. Ipsum autem dominum nostrum Jesum Christum Dei Filium et creatorem omnium, ex substantia Patris ante saecula genitum, descendisse ultimo tempore pro redemptione mundi a Patre, qui nunquam desiit esse cum Patre. Incarnatus est enim ex Spiritu sancto et sancta gloriosa Dei genitrice virgine Maria, et natus ex ipsa, solus autem dominus Jesus Christus, unus de

2. In ganz Spanien und Gallien (Narbonensis) soll eine und die gleiche Art des Psalmengesangs, der Meßfeier, der Vesper und Matutin eingeführt werden.

3. Alle Jahre soll wenigstens einmal Concil gehalten werden. Handelt es sich um einen Glaubenspunkt oder einen andern allgemeinen Gegenstand, so muß eine Generalsynode von ganz Spanien und Gallien berufen werden; in andern Fällen kann jede Provinz ihr eigenes Concil halten, am 18. Mai. Wer gegen Bischöfe, gegen Richter, Mächtige oder gegen sonst Jemand klagen will, soll es bei einem solchen Concil thun, und ein executor regius wird das Urtheil des Concils vollziehen. Derselbe wird auch die Richter und Weltleute anhalten, bei der Synode zu erscheinen.

4. Vorschrift, wie die Synoden zu halten seien (wir haben sie Bd. I. S. 59 mitgetheilt).

5. Weil schon einigemal durch falsche Ostertafeln eine Verschiedenheit in der Ankündigung Osterns eingetreten ist, so sollen fortan die Metropoliten drei Monate vor Epiphanie wegen der Osterzeit mit einander in brieflichen Verkehr treten und dann den richtigen Termin ihren Comprovinzialen anzeigen.

6. Da in Spanien Einige bei der Taufe nur einmal, Andere dreimal untertauchen und bei Manchen deßhalb Zweifel entstehen, ob Jemand wahrhaft getauft sei, so wollen wir uns in Betreff dieser Verschiedenheit vom apostolischen Stuhle, nämlich vom Papste Gregor seligen Andenkens, belehren lassen. Dieser billigt in seinem Schreiben an Bischof Leander sowohl die einmalige als die dreimalige Untertauchung, fügt aber bei: wenn in Spanien bisher nur die Häretiker (Arianer) eine dreimalige Untertauchung gebraucht haben, um dum mersiones numerant, divini-

---

sancta Trinitate, anima et carne perfectum, sine peccato, suscipiens *hominem* (genauer wäre humanam naturam, vgl. s. *Thomas*, Summa, P. III. quaest. 4. art. 3), manens quod erat, assumens quod non erat, aequalis Patri secundum divinitatem, minor Patre secundum humanitatem, habens in una persona duarum naturarum proprietatem; naturae enim in illo duae, Deus et homo, non autem duo Filii, et Dei duo, sed idem una persona in utraque natura, perferens passionem et mortem pro nostra salute, non in virtute divinitatis, sed infirmitate humanitatis. Descendit ad inferos, ut sanctos qui ibidem tenebantur erueret; devictoque mortis imperio resurrexit; assumptus deinde in coelum, venturus est in futurum ad judicium vivorum et mortuorum; cujus nos morte et sanguine mundati remissionem peccatorum consecuti sumus; resuscitandi ab eo in die novissima, in ea qua nunc vivimus carne, et in ea qua resurrexit idem dominus forma, percepturi ab ipso alii pro justitiae meritis vitam aeternam, alii pro peccatis supplicii aeterni sententiam.

tatem dividant, so sollen die Orthodoxen die dreimalige Untertauchung nicht mehr anwenden. Die Synode beschließt hienach die allgemeine Einführung der blos einmaligen Untertauchung als Symbol des Todes und der Auferstehung Christi und der Einheit in der Trinität.

7. In einigen Kirchen ist am Charfreitag gar kein Gottesdienst. Dieß darf nicht sein, vielmehr muß an diesem Tage das Geheimniß des Kreuzes gepredigt, und laut vor allem Volke Gott um Verzeihung der Sünden angefleht werden.

8. Einige hören um die neunte Stunde des Charfreitags mit dem Fasten auf; dieß darf nicht sein.

9. In den gallischen Kirchen wird in der Ostervigil weder Lampe noch Wachskerze geweiht, wohl aber in Spanien. Es soll künftig auch dort geschehen.

10. Einige Geistliche in Spanien beten das Vater unser nur am Sonntag. Es muß täglich gebetet werden, und wenn irgend ein Cleriker dieß im öffentlichen oder Privatofficium unterläßt, so wird er abgesezt.

11. Während der ganzen Quadrages darf das Alleluja nicht gesungen werden. Ebenso nicht am 1. Januar, der von Vielen, den heidnischen Gebräuchen entgegen, als Fasttag begangen wird.

12. Die **Laudes** dürfen nicht vor, sondern erst nach dem Evangelium gesungen werden [1]).

13. Es ist nicht recht, alle von Ambrosius u. A. gefertigten Hymnen zu verwerfen und nur die biblischen im Kirchengebrauche zu gestatten.

14. In ganz Spanien und Gallien soll der Hymnus der drei Knaben im Feuerofen in jedem Officium gesungen werden (**missa**, vgl. Bd. II. S. 614).

15. Am Ende der Psalmen soll nicht blos, wie von Einigen geschieht, **Gloria Patri etc.** sondern **Gloria et honor Patri etc.** nach Ps. 28, 2 und Offenbarung Johannis 5, 13 gesungen werden.

16. Bei den Responsorien soll es so gehalten werden: ist es freudig, so ist Gloria anzuhängen, ist es traurig, so ist der Anfang zu wiederholen.

17. Die Apokalypse ist als hl. Buch anzuerkennen und von Ostern bis Pfingsten im Officium (**Missa**) zu lesen.

18. Einige nehmen die hl. Communion gleich nach dem Vater unser,

---

1) Unter **Laudes** ist der Versikel mit Alleluja zu verstehen, der in der Mozarabischen Liturgie erst nach dem Evangelium folgt, während dieses und der **Apostolus** (Epistel) nur durch Amen getrennt sind.

und geben nachher erst dem Volke den Segen. In Zukunft soll nach dem Vater unser Brod und Kelch verbunden (gemischt), darauf das Volk gesegnet und dann erst das Sakrament des Leibes und Blutes des Herrn genommen werden, und zwar vom Celebrans und den Leviten vor dem Altare, von dem Clerus im Chor, vom Volke außerhalb des Chors.

19. Die alten Verordnungen darüber, wer nicht zum Bischof ordinirt werden dürfe, werden zusammengestellt und beigefügt, daß die Weihe eines Bischofs durch wenigstens drei Bischöfe an einem Sonntag zu geschehen habe, und zwar die eines gewöhnlichen Bischofs an dem Orte, den der Metropolit bestimmt, die Weihe des leztern selbst aber in der Metropolitanstadt.

20. Nur wer 25 Jahre alt ist, kann Levit, wer 30, Priester werden.

21. Die Priester müssen keusch sein.

22. Sie müssen auch allen bösen Schein vermeiden, und deßhalb müssen die Bischöfe in ihrer Wohnung stets von Zeugen ihres Wandels umgeben sein.

23. Ebenso die Priester und Leviten, wenn sie wegen Alters oder Kränklichkeit in eigenen Zellen und nicht im Conclave des Bischofs wohnen.

24. Alle jüngeren Cleriker müssen in einem Zimmer wohnen unter der Aufsicht eines erprobten höhern Clerikers, der ihr Lehrer und Zeuge ihres Wandels sein soll.

25. Die Priester sollen in der hl. Schrift und in den Canonen unterrichtet sein, und Alle erbauen durch die Wissenschaft des Glaubens und die Zucht der Werke.

26. Wenn ein Presbyter einer Pfarrei vorgesezt wird, so soll er vom Bischof einen liber officialis erhalten, damit er seine Funktionen recht versehen kann. Kommt er zu den Litaneien oder zum Diöcesanconcil, so soll er dem Bischof über seine Amtsführung Rechenschaft geben.

27. Solche Pfarrer müssen dem Bischof schwören, keusch zu leben.

28. Wenn ein ungerecht abgesezter Bischof, Priester oder Diakon in einer spätern Synode als unschuldig erkannt wird, so muß er seinen verlornen Grad wieder vor dem Altar zurückerhalten, und zwar der Bischof durch Empfang der Stola, des Ringes und Stabes, der Priester durch Empfang der Stola und Planeta, der Diakon durch Empfang der Stola und Alba, der Subdiakon durch Ueberreichung der Patene und des Kelches, und ähnlich die andern.

29. Wenn ein Cleriker Wahrsager u. dgl. befragt, so wird er abgesezt und in's Kloster gesperrt zur beständigen Buße.

30. Bischöfe an der feindlichen Grenze dürfen sich mit dem Feinde in keinen geheimen Verkehr einlassen.

31. Wenn in gewissen Fällen Geistliche von dem Könige zu Richtern bestellt werden, dürfen sie das Amt nur annehmen, wenn der König zuvor schwört, keinen schuldig Erfundenen hinrichten zu lassen. Stellt der Geistliche diese Bedingung nicht und veranlaßt er, daß Blut vergossen wird, so trifft ihn die Absetzung.

32. Wenn ein Bischof sieht, ein Richter unterdrücke die Armen, so soll er ihn ermahnen, und wenn er sich nicht bessert, ihn dem Könige anzeigen. Versäumt er es, so wird er von dem Concil gestraft.

33. Es kommt vor, daß Bischöfe aus Habsucht das für sich nehmen, was für Kirchen gestiftet ist, so daß es oft an Clerikern für diese Kirchen und an Reparatur der Kirchengebäude fehlt. Sie dürfen nur ein Drittel der Oblationen, Tribute und Früchte für sich in Anspruch nehmen. Uebrigens hat nicht der Donator, sondern der Bischof die Verwaltung des der Kirche von jenem geschenkten Vermögens.

34. Wenn ein Bischof eine Diöcese (= Pfarrei, s. Bd. II. S. 640), die einem andern Bischofe gehört, 30 Jahre lang ohne Gegenrede besaß, so bleibt sie ihm, falls sie in der gleichen Kirchenprovinz ist (wie seine Diöcese).

35. Neuerbaute Kirchen gehören dem Bischofe, in dessen Distrikt sie liegen.

36. Die Bischöfe sollen ihre Diöcesen visitiren, um zu untersuchen, was jede Kirche an Reparaturen bedarf.

37. Wenn der Bischof durch die Thätigkeit (**Suffragium**, Beistand) Jemandens der Kirche einen Nutzen verschafft und dafür Jenem eine Belohnung versprochen hat, so muß er dieß halten.

38. Wenn Jemand, der der Kirche Schenkungen machte, später verarmt, so muß ihn diese unterstützen.

39. Die Diakonen dürfen sich nicht über die Presbyteri erheben und in dem ersten Chor stehen, während die Priester im zweiten sind.

40. Kein Bischof und Priester, viel weniger der Diakon, darf zwei Orarien (Stolen) tragen. Lezterer soll das Orarium auf der linken Schulter tragen, weil er orat, id est praedicat. Die rechte Seite des Leibes aber muß er frei haben, um ungehindert den Dienst vollziehen zu können.

41. Alle Cleriker, auch die Lektoren, müssen wie die Leviten und Priester die ganze vordere Seite des Hauptes scheeren, und hinten nur eine

Cirkelkrone übrig lassen. In Galicien haben bisher die Cleriker lange Haare getragen wie die Laien, und nur in der Mitte des Hauptes einen kleinen Kreis geschoren. Dieß darf fortan nicht mehr sein, denn in Spanien hatten nur die Häretiker eine solche (kleine) Tonsur.

42. Bei den Clerikern darf keine Frauensperson wohnen, außer Mutter, Schwester, Tochter oder Tante.

43. Wenn Cleriker mit fremden Frauenspersonen Umgang haben, so werden leztere verkauft, sie selbst mit Buße belegt.

44. Cleriker (niedere), welche ohne Erlaubniß des Bischofs eine Wittwe, oder Verlassene, oder Buhlerin heirathen, müssen von ihrem Bischofe getrennt werden (separari, d. h. wohl ausgeschlossen aus dem Clerus, vgl. *Florez*, España sagrada, T. VI. p. 163).

45. Cleriker, welche bei einem Aufstande freiwillig die Waffen ergreifen, werden abgesezt und zur Buße in ein Kloster gesperrt.

46. Ein Cleriker, der Gräber zerstört, wird abgesezt und mit dreijähriger Buße belegt. Die weltlichen Gesetze bestrafen dieß Verbrechen mit dem Tode.

47. Auf Befehl des Königs Sisenand beschloß die Synode, daß alle freien Cleriker von allen öffentlichen Indictionen (d. i. Frohnen und Abgaben, s. *Du Cange*, s. h. v.), und Diensten frei sein sollen, um ungestört Gott dienen zu können.

48. Die Bischöfe sollen aus ihrem eigenen Clerus Oekonomen wählen, nach c. 26 von Chalcedon (Bd. II. S. 508).

49. Zum Mönch wird Jemand entweder durch die Frömmigkeit seiner Eltern oder durch seinen eigenen Willen. In die Welt darf er nicht mehr zurückkehren.

50. Der Bischof darf die Cleriker, welche Mönche werden und eine melior vita wählen wollen, daran nicht hindern.

51. Die Synode erfuhr, daß einzelne Bischöfe die Mönche zu Arbeiten wie Sklaven gebrauchen und die Klöster fast wie ihr Eigenthum betrachten. Das darf nicht sein. Die Bischöfe haben nur die in den Canonen enthaltenen Rechte über die Mönche, nämlich: sie dürfen die Mönche zu einem heiligen Leben ermahnen, die Aebte und andere Aemter einsetzen und alles Regelwidrige verbessern.

52. Es geschieht, daß Mönche in die Welt zurücktreten, ja heirathen. Sie müssen in das Kloster, das sie verlassen, zurückgebracht und mit Buße belegt werden.

53. Religiosen, die weder Cleriker noch Mönche sind, und die herum-

schweifenden Religiosen sollen von dem Bischofe der Gegend, wo man sie trifft, in Ordnung gebracht und in den Clerus eingereiht oder in ein Kloster gewiesen werden; nur bei den alten und kranken kann der Bischof eine Ausnahme machen.

54. Wer in Todesgefahr die Buße empfängt, ohne offenbare Frevel zu bekennen, sondern sich nur für einen Sünder erklärt, kann nach der Wiedergenesung Cleriker werden. Wer aber in der Weise Buße that, daß er öffentlich eine Todsünde bekannte, kann nie Cleriker werden.

55. Laien, welche die Buße empfangen und sich geschoren haben, aber nachher wieder sündigend Laien geworden sind (d. h. den Stand der Pönitenten verlassen haben, vgl. Bd. II. S. 635 u. 645), müssen vom Bischof wieder zum Pönitentenleben zurückgerufen werden. Kehren sie nicht zurück, so sind sie wie Apostaten feierlich mit dem Anathem zu belegen. Das Gleiche gilt von denen, die das religiöse Gewand abgeworfen und das weltliche wieder angenommen haben; auch von den gottgeweihten Jungfrauen und Wittwen.

56. Es gibt zweierlei Arten von Wittwen: weltliche und gottgeweihte (sanctimoniales); leztere haben das weltliche Gewand abgelegt und das religiöse in der Kirche angenommen. Sie dürfen nicht mehr heirathen.

57. Künftig darf kein Jude mehr zur Annahme des Christenthums gezwungen werden. Diejenigen, die unter König Sisebut gezwungen wurden und die Sakramente empfingen, müssen Christen bleiben.

58. Viele Geistliche und Laien haben sich bisher von den Juden bestechen lassen, und sie beschüzt. Wer solches künftig noch thut, wird anathematisirt und ausgeschlossen.

59. In Betreff der Juden, welche den christlichen Glauben angenommen haben, aber später wieder jüdische Gebräuche begehen und sogar an Andern die Beschneidung vollziehen, beschließt die hl. Synode unter Zustimmung des Königs Sisenand, daß solche Verbrecher durch den Bischof zur Rückkehr zum Glauben gezwungen werden sollen. Sind die von ihnen Beschnittenen ihre Söhne, so sollen sie von den Eltern getrennt, sind sie aber Sklaven, so sollen sie frei werden.

60. Ueberhaupt sollen die Söhne und Töchter der Juden [1]) von den

---

1) Mehrere Handschriften lesen filios vel filias *baptizatos*, und das ist wohl das Richtige. Nur die bereits getauften Judenkinder sollten von ihren Eltern getrennt werden. — Andere, z. B. Richard in s. Analysis Concil. T. I. p. 620 und Roisselet de Sauclières in s. histoire des Conciles, T. III. p. 21. supplirten hinter Judaeorum das Wort *apostatarum*, allein α) was mit den Kindern der

Eltern getrennt, entweder in Klöstern oder von christlichen Männern oder Frauen erzogen werden.

61. Obgleich die wieder apostasirten getauften Juden Güterconfiscation verdient haben, so sollen doch ihre Kinder, wenn sie gläubig sind, das elterliche Vermögen erben.

62. Getaufte Juden dürfen mit den ungetauften keinen Verkehr haben.

63. Wenn ein Jude eine Christin zum Weibe hat, so muß er, wenn er mit ihr fortleben will, Christ werden. Thut er es nicht, so werden sie getrennt, und die Kinder folgen der Mutter. Ebenso müssen die Kinder ungläubiger (jüdischer) Mütter und christlicher Väter Christen werden.

64. Getaufte Juden, welche sich wider den Glauben verfehlten, dürfen nicht Zeugen sein, auch wenn sie behaupten, sie seien Christen.

65. Auf Befehl des Königs befiehlt die Synode, daß Juden und Judensöhne keine öffentlichen Aemter verwalten dürfen.

66. Juden dürfen keine christlichen Sklaven kaufen, oder besitzen. Haben sie solche, so werden sie frei.

67. Bischöfe dürfen Sklaven der Kirche nicht freilassen, wenn sie die Kirche nicht aus ihrem eigenen Vermögen dafür entschädigen. Solche Freigelassene kann der Nachfolger des Bischofs wieder zurückfordern.

68. Will der Bischof einen Kirchensklaven freilassen, ohne der Kirche das Schutzrecht (patrocinium s. can. 70) vorzubehalten, so muß er der Kirche vor dem Concil zwei andere gleich werthvolle Sklaven dafür geben [1]). Wenn ein solcher Freigelassener später gegen die Kirche, in deren Besitz er war, klagt oder Zeugniß ablegt, so soll er wieder Kirchensklave werden.

69. Bischöfe, welche der Kirche einiges Vermögen hinterlassen, dürfen nach Verhältniß auch Kirchensklaven freigeben.

70. Freigelassene der Kirche bleiben sammt ihren Nachkommen im Patrocinium der Kirche, und sind dem Bischof Gehorsam schuldig.

71. Wollen sie sich dem kirchlichen Patrocinium entziehen, so verlieren sie ihre Freiheit wieder.

72. Die Kirche muß die in ihrem Schutzrecht stehenden Freigelassenen vertheidigen.

73. Diejenigen, welche freigelassen wurden, ohne daß sich der Patron ein obsequium vorbehalten hätte, können Cleriker werden; diejenigen da-

---

wieder abtrünnig gewordenen Juden zu thun sei, sagte ja schon c. 59, und überdieß β) stützt sich diese Vermuthung auf gar keinen Codex.

1) Bei Mansi steht dum statt duo.

gegen, bei deren Freilassung ein obsequium vorbehalten wurde, sind dem Patron noch dienstbar und können nicht Cleriker werden, weil der Herr sie wieder zu Sklaven machen kann.

74. Kirchensklaven können, wenn man sie zuvor freiläßt, Priester und Diakonen werden. Was sie aber erwerben oder geschenkt erhalten, müssen sie bei ihrem Tode der Kirche zurücklassen. Klagen und zeugen sie gegen die Kirche, so verlieren sie den geistlichen Grad und die Freiheit.

75. Der den Königen geleistete Eid der Treue soll unverlezt bewahrt werden; vor Aufständen, Verschwörungen und Mordanschlägen gegen den König wird mit vieler Emphase gewarnt, unter Androhung des Anathems und gänzlicher Ausschließung aus der Christenheit. Auch darf Niemand selbst nach dem Throne streben, sondern wenn der Fürst gestorben, sollen die Häupter des Volkes in Gemeinschaft mit den Bischöfen einen Nachfolger in der Herrschaft bestellen. Zugleich wird König Sisenand und alle folgenden Könige ermahnt, milde und gerecht zu regieren, Todesurtheile und andere große Strafen nicht für sich allein, sondern nur dann auszusprechen, wenn das Gericht die Schuld als unläugbar gefunden hat. Grausamen und ungerechten Fürsten wird gedroht, daß Christus der Herr sie verurtheilen werde. Suinthila (der frühere König), der sich wegen seiner Frevel selbst des Reichs beraubte und das Scepter niederlegte, ebenso seine Frau und Kinder, sollen nie mehr zu Ehren und Würden erhoben werden, und von ihren unrecht erworbenen Gütern nur so viel behalten, als der König ihnen gewähre [1]). Gelanes, des Suinthila Bruder, der gegen diesen wie gegen Sisenand treulos war, soll sammt den Seinigen aus der Nation ausgeschlossen und seiner Güter verlustig sein, bis auf das, was der König ihm belasse. — Endlich schloß die Synode mit einer Doxologie auf Gott und mit frommen Wünschen für das Wohl und Glück des Königs. — Zuerst unterschrieben die sechs Metropoliten Isidor von Sevilla, Selva von Narbonne, Stephanus von Emerita, Julian von Braga, Justus von Toledo und Audar von Tarragona (nach der Alters-

---

1) König Suinthila hatte die Vasconier (Basken) unterworfen und die Ueberreste der byzantinischen Gewalt über Spanien vernichtet, so daß das gothische Reich durch ihn sehr an Umfang und Stärke zunahm. Aber nach einiger Zeit wurde er ein grausamer Tyrann, so daß er Viele hinrichten ließ, nur um ihr Vermögen einzuziehen. Darüber brach ein Aufstand aus, und an der Spitze der Insurgenten stand Sisenand, Statthalter im narbonensischen Gallien. Von dem Frankenkönig Dagobert d. Gr. unterstützt, rüstet er ein Heer; Alles fällt von Suinthila ab, dieser legt Krone und Scepter nieder um das Leben zu retten, und Sisenand wird zu Toledo vom Volke als König ausgerufen.

reihe vgl. S. 82), nach ihnen 56 Bischöfe und 7 Stellvertreter abwesender Bischöfe [1]).

Daß die im lezten Canon bewiesene Fürsorge der Väter von Toledo für die Ruhe des Reichs nicht überflüssig gewesen, zeigten frühzeitig die Ereignisse nach dem Tode des Königs Sisenand im März 636. Fast gleichzeitig mit ihm starben die Metropoliten Justus von Toledo und Isidor von Sevilla, ersterer einige Tage vor, lezterer einige Tage nach dem Könige. Die Wahl eines neuen Königs war, wie es scheint, schwierig. Man konnte sich schwer einigen, und mehrere Bewerber hatten nicht die gehörigen Eigenschaften. Endlich wurde im Anfange Aprils Chintila, Sisenands Bruder, zum Könige gewählt, und er berief alsbald eine Synode, theils um seinen Thron zu befestigen, theils um kirchliche Angelegenheiten zu ordnen [2]). Es ist dieß die fünfte Synode zu Toledo vom J. 636, ein spanisches Nationalconcil [3]). Zweiundzwanzig Bischöfe und zwei Stellvertreter [4]) versammelten sich in der Leocadiakirche zu Toledo unter dem Vorsitze des dortigen neuen Erzbischofs Eugenius I. (Nachfolger des Justus), und auch der König war anwesend mit den Optimaten des Volkes und den Beamten des Palastes. Gleich nach seinem Eintritt in die Synode bat der König die Bischöfe um ihre Fürbitte bei Gott und sie faßten folgende Beschlüsse:

1. Alljährlich sollen im ganzen Reiche vom 14. Dezember an drei Tage lang Litaniä (Bittgänge) abgehalten werden. Fällt ein Sonntag dazwischen, so verlege man sie auf die nächste Woche.

2. Was im vorigen Concil in Betreff des Reichs vorgesorgt wurde (can. 75), bleibt in Kraft, und es wird beigefügt, daß die Nachkommen des Königs in ihrem rechtmäßigen Eigenthum beschüzt, durch einen spätern König nicht beraubt werden sollen.

3. Wer ohne allgemein erwählt und von dem Adel des gothischen

---

1) *Mansi*, T. X. p. 611—650. *Harduin*, T. III. p. 575 sqq. *Aguirre*, T. II. p. 477 sqq. *Bruns*, P. I. p. 220 sqq. *Collecion* de Canones de la iglesa española, por *Gonzalez*, *Madrid* 1849, T. II. p. 261 sqq. Vgl. *Florez*, España sagrada, T. VI. p. 160.

2) Vgl. Ferreras, Gesch. v. Spanien, übers. Halle 1754. Bd. II. S. 370.

3) Da das der Synode nachfolgende Edikt des Königs vom 30. Juni 636 datirt ist, so wird die Synode wohl Ende Junis gehalten worden sein.

4) Die anwesenden Bischöfe gehörten den Kirchenprovinzen Toledo (die Mehrzahl), Tarragona, Narbonne und Emerita an. Aus denen von Sevilla und Bracara war keiner anwesend. Auch hatte sich nur ein Metropolit, der von Toledo, persönlich eingefunden.

Volkes erhoben zu sein, nach dem Throne strebt, soll mit dem Anathem und mit Ausschließung aus aller Gemeinschaft der Katholiken bestraft werden.

4. Ebenso derjenige, der auf abergläubische Weise den Tod des Fürsten zu erfahren sucht, und noch bei dessen Lebzeiten Pläne und Bündnisse in Betreff der Nachfolge macht.

5. Ebenso wer Verwünschungen gegen den Fürsten ausspricht.

6. Die treuen Diener eines Fürsten sollen, wenn sie ihn überleben, von dem Nachfolger nicht verkürzt und der erhaltenen Schenkungen nicht beraubt werden.

7. Am Schlusse jeder Synode in Spanien soll c. 75 von Toledo in Betreff des Reichs (S. 80) wieder verlesen und neu eingeschärft werden.

8. Das Recht, denen, die sich in obigen Punkten verfehlten, zu verzeihen, reserviren wir dem König.

9. Ehre sei Gott, Dank dem König.

Darauf unterschrieben die Bischöfe das Protokoll, der König aber bestätigte und publicirte die Beschlüsse durch Dekret vom 30. Juni 636 [1].

Im nämlichen Jahre wurde auf einer Synode zu Clichy bei Paris (Clippiacum) der hl. Agilus von König Dagobert zum Abte des neugegründeten Klosters Rebais erhoben (*Mansi*, T. X. p. 658); die Generalsynode zu Paris aber, welche die Immunität des Klosters St. Denis auf's Neue bestätigte, und gewöhnlich dem Jahre 638 zugeschrieben wird, gehört nach Mansi's Rechnung (T. X. p. 659) dem Jahre 658, richtiger dem Jahre 653 an [2].

Dagegen wurde im Januar des Jahres 638, nach dem Wunsche des Königs Chintila, die sechste Synode zu Toledo in der dortigen Leocadiakirche von 52 Bischöfen aus allen Provinzen von Spanien und dem narbonensischen Gallien gefeiert. An der Spitze standen die vier Metropoliten Selva oder Silva von Narbonne, Julian von Braga, Eugenius von Toledo und Honoratus von Sevilla (der Nachfolger des hl. Isidor). Sie rangirten wie auf frühern spanischen Synoden nach dem Ordinationsalter.

1. In ihrem cap. 1. sprachen die Bischöfe vor Allem den orthodoxen Glauben in einer neuen Formel aus, die der obigen (S. 72) ähnlich, wie

---

1) *Mansi*, T. X. p. 654. *Harduin*, T. III. p. 598. *Aguirre*, T. II. p. 507. *Bruns*, P. I. p. 245 und *Collecion* de Canones de la iglesa española por Gonzalez, Madrid 1849. T. II. p. 318 sqq. Vgl. *Florez*, l. c. p. 167.

2) S. unten S. 96.

sie hominem statt humanam naturam gebraucht, aber beträchtlich ausführlicher ist. Sie zeigt keine Spur, daß die monotheletischen Streitigkeiten damals schon Spanien berührt hätten.

2. Die auf der vorigen Synode angeordneten Litaniä werden bestätigt.

3. Es wird Gott gedankt dafür, daß König Chintila vor Kurzem durch ein Edikt verordnete, alle Juden müßten Spanien verlassen, und nur Katholiken dürften im Lande wohnen (vgl. Ferreras, a. a. O. S. 372). In Uebereinstimmung mit dem Könige und den Optimaten rc. wird zugleich beschlossen, daß jeder künftige König vor seiner Thronbesteigung neben den andern Eiden auch den leisten müsse, er wolle den jüdischen Unglauben nicht dulden und die gegenwärtigen Gesetze aufrecht halten. Verlezt er diesen Eid, so sei er Anathema und Maranatha (s. S. 46) vor Gott und eine Nahrung des ewigen Feuers. Endlich werden die Beschlüsse der vierten toletanischen Synode in Betreff der Juden bestätigt.

4. Ein Simonist kann die hl. Weihen nicht empfangen, und hat er sie schon empfangen, so wird er excommunicirt und sammt seinem Ordinator mit Vermögensconfiscation bestraft.

5. Wenn ein Cleriker vom Bischof ein Kirchengut zur Benützung erhält, muß er eine Precarie-Urkunde (daß er auf seine Bitte, preces, etwas zur Nutznießung erhalten habe, vgl. *Du Cange* und Walter, K. R. § 246) ausstellen, damit nicht durch langen Besitz ein Verjährungsrecht zum Schaden der Kirche erwachsen kann. Auch darf er das empfangene Gut der Kirche nicht vernachlässigen.

6. Männer, Mädchen, Wittwen, welche einmal das religiöse Gewand angezogen, oder in ein Kloster getreten sind, oder der Mann in den Chor der Kirche [1]), diese dürfen nicht mehr in die Welt zurücktreten.

7. Weil es gar oft vorkommt, daß Solche, welche das religiöse Gewand angelegt haben und in den Stand der Pönitenten getreten sind, zum alten Leben zurückkehren, weltliche Kleider tragen und die Haare pflegen, so sollen sie von dem Bischof wider ihren Willen in Klöster gesteckt werden. Weigern sie sich, so werden sie excommunicirt, ebenso der Bischof, wenn er sich von ihnen bestechen läßt rc.

8. Wie schon Papst Leo gestatten auch wir, daß ein verheiratheter junger Mann, der in Todesgefahr Pönitent wird, nach seiner Genesung,

1) Es gab wohl damals schon, wie später, einen besondern chorus conversorum in den Kirchen, vgl. *Du Cange* s. h. v.

wenn er etwa nicht enthaltsam ist, zu seiner Frau zurückkehren darf, bis er in das Alter kommt, wo er die Enthaltsamkeit bewahren kann. Er soll dadurch von der Gefahr mit Andern zu sündigen und Ehebruch zu begehen, bewahrt werden. Das Gleiche gilt von der jungen Frau. Wir fügen jedoch die Einschränkung bei: wenn derjenige Ehetheil, der die Buße nicht auf sich genommen hat, stirbt, bevor sie beide wieder zur Enthaltsamkeit (im höhern Alter) zurückgekehrt sind [1]), so darf der Ueberlebende nicht auf's Neue heirathen. Ist aber der Theil, der die Bußbenediktion nicht empfangen hat, der überlebende, so mag er wieder heirathen, wenn er sich nicht enthalten kann. Uebrigens soll der Bischof mit Rücksicht auf das Alter in jedem einzelnen Falle entscheiden, ob von der Enthaltsamkeit zu dispensiren oder ob sie festzuhalten sei.

9. Bei jedem Amtsantritte eines neuen Bischofs müssen die Freigelassenen der Kirche und ihre Nachkommen die Freilassungsscheine dem neuen Bischofe vorweisen. Er muß sie auf's Neue bestätigen, sie selbst aber müssen erklären, daß sie der Kirche das gehörige obsequium leisten wollen.

10. Die Kinder dieser Freigelassenen müssen an der Kirche, die ihre Patronin ist, und nicht anderwärts in Unterricht gehen.

11. Kein Angeklagter darf ohne Untersuchung verurtheilt werden. Klagt eine des Klagerechtes nicht würdige Person, so ist darauf keine Rücksicht zu nehmen, außer es handle sich um ein Majestätsverbrechen.

12. Jeder Landesverräther wird excommunicirt und mit langer Buße belegt. Erkennt er sein Unrecht vor verhängter Excommunication selbst, so kann er auf Fürbitte der Bischöfe Gnade vom König erlangen.

13. Die hohen Palastbeamten sollen geachtet werden.

14. Die treuen Diener eines Königs dürfen von dessen Nachfolger nicht an Würde und Vermögen beeinträchtiget werden nach c. 6 des fünften Concils von Toledo. Der König kann ungetreue Diener begnadigen; zeigt sich aber ihre Untreue nach seinem Tode, so müssen sie bestraft werden.

15. Was der König oder Andere der Kirche geschenkt haben, muß ihr verbleiben.

16. Die Kinder eines verstorbenen Königs dürfen nicht beeinträchtigt

---

1) So erkläre ich die schwierige Stelle ante quam ex consensu ad continentiam eorum fuerit regressus. Remi Ceillier und andere Ausleger haben sie geradezu ausgelassen.

werden. Ihr Vermögen und ihre Ruhe müssen gesichert sein. Lob des Königs Chintila.

17. Bei Lebzeiten des Königs darf Niemand Pläne für künftige Besetzung des Thrones schmieden. Nach dem Tode des Königs kann kein Tonsurirter, kein Abkömmling eines Sklaven, kein Fremdling, sondern nur ein Gothe ꝛc. zum König gewählt werden.

18. Alle Vergehen gegen den König werden mit ewiger Verdammung bedroht und die frühern hierauf bezüglichen Beschlüsse erneuert.

19. Ehre sei Gott, Dank dem König. [1])

Daß die Synode zu Chalons an der Saone (Cabilonensis) auf Befehl Chlodwigs II. (d. h. seines Vormunds Aega, denn Chlodwig war erst wenige Jahre alt) am 25. Oktober in der dortigen St. Vincenzkirche abgehalten worden sei, ersehen wir aus der Präfatio des Protokolls und aus dem Synodalschreiben; aber das Jahr ist ungewiß, und die Gelehrten schwanken zwischen 644 bis 656. Mansi insbesondere suchte (T. X. p. 1198) zu zeigen, daß das Datum 644 das richtige sei. Die frühern Conciliensammler gaben dem J. 650 den Vorzug. Anwesend waren 38 Bischöfe und 6 bischöfliche Stellvertreter, sämmtlich aus dem Reiche Chlodwigs, d. i. aus Neustrien und Burgund. Sie gehörten den fünf Kirchenprovinzen Lyon, Vienne, Rouen, Sens und Bourges an, und Candericus von Lyon führte den Vorsitz. Sie verordneten:

1. Der Glaube von Nicäa ꝛc. und von Chalcedon soll von Allen festgehalten werden.

2. Die alten Canonen bleiben in Kraft.

3. Kein Cleriker darf mit einer fremden Weibsperson Verkehr haben.

4. In einer Stadt dürfen nicht zwei Bischöfe sein.

5. Weltleuten darf man weder die Pfarrgüter noch die Pfarreien selbst zur Leitung übergeben.

6. Niemand darf vor Entscheidung des rechtmäßigen Gerichts (audientia = judicium, vgl. *Du Cange*) irgend ein Kirchengut in Besitz nehmen.

7. Ist ein Priester oder Abt gestorben, so darf weder der Bischof noch der Archidiakon noch sonst Jemand irgend etwas von den Gütern der Pfarrei oder des Xenodochiums oder Klosters wegnehmen.

8. Die Buße ist heilsam, und die Bischöfe sollen sie den Pönitenten nach geschehener Beicht auflegen.

---

1) *Mansi*, T. X. p. 659. *Harduin* T. III. p. 602. *Aguirre*, T. II. p. 512. *Bruns*, P. I. p. 249. *Coleccion* de Canones etc. T. II. p. 324 sqq.

9. Kein Sklave darf außerhalb des Reichs Chlodwigs verkauft werden.

10. Ist der Bischof einer Stadt gestorben, so darf Niemand als die Comprovinzialen, der Clerus und das Volk einen neuen wählen.

11. Die weltlichen Richter dürfen sich in den Pfarreien und Klöstern nichts herausnehmen, ohne Einladung des Abtes oder Archipresbyters.

12. In einem Kloster dürfen nicht zwei Aebte sein.

13. Kein Bischof darf den Cleriker eines Andern bei sich behalten, noch einen fremden Diöcesanen ohne Zustimmung von dessen Bischof weihen.

14. Einige Bischöfe klagen, daß mehrere Mächtige die Oratorien, die sich in ihren Villen befinden, der bischöflichen Aufsicht entziehen und den Archidiakon hindern wollen, die Cleriker an den Oratorien, wenn nöthig, zu strafen. Diese Oratorien stehen unter dem Bischof sowohl in Betreff der Bestellung der Cleriker als in Betreff der dortigen Güter und der Anordnung des Gottesdienstes.

15. Die Aebte, Mönche und Verwalter der Klöster dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht zum König gehen.

16. Verbot der Simonie.

17. Kein Laie darf in der Kirche oder innerhalb des Kirchhofs Streit anfangen, zu den Waffen greifen und Jemanden verwunden oder tödten.

18. Am Sonntage sind die Landarbeiten, das Pflügen, Säen, Erndten 2c. verboten.

19. Es ist nicht erlaubt, an Kirchweihen und Martyrfesten unanständige Lieder in den Kirchen oder deren Porticus, oder auch nur auf den Kirchhöfen (atrium) zu singen.

20. Agapius und Bobo, beide Bischöfe von Dinia, werden abgesezt, weil sie beide die Canonen vielfach verlezt haben.

Außer diesen 20 Canonen haben wir noch ein Schreiben der Synode an Bischof Theodosius von Arles. Es wird darin gesagt, Theodosius habe bei der Synode nicht erscheinen wollen, weil das Gerücht ihn eines unanständigen Lebens und manchfacher Uebertretung der Canonen beschuldige. Ja es seien eigenhändige Schriften von ihm gezeigt worden, woraus erhelle, daß er ein Bußbekenntniß abgelegt habe. Er werde selbst wissen, daß, wer ein solches Bekenntniß abgelegt, den Canonen gemäß nicht Bischof sein könne. Deßhalb müsse er sich bis zur nächsten Synode der bischöflichen Amtsführung und auch der Vermögensverwaltung der arelatensischen Kirche enthalten [1]).

1) *Mansi*, T. X. p. 1190. *Harduin*, T. III. p. 948. *Sirmond*, T. I. p. 489. *Bruns*, P. II. p. 265.

Mehrere andere der Synode von Chalons im Corp. jur. can. und anderwärts zugeschriebene Canones gehören anderen Synoden an.

Der treffliche König Chintila starb schon im J. 640, und aus Dankbarkeit wurde sein Sohn Tulga, trotz seiner Jugend, zum Nachfolger gewählt. Weil er jedoch zu schwach war, die Ordnung zu erhalten, boten viele Optimaten des Landes einem aus ihrer Mitte, Chindasuinthus, die Krone an, und dieser bemächtigte sich im J. 642 der Gewalt und ließ dem jungen Tulga die Haare scheeren zum Zeichen, daß er in den Mönchsstand getreten sei. Ein anderer Theil der Nation war gegen Chindasuinth, verbündete sich mit dem Ausland, holte Hülfe aus Gallien und Afrika, und ein Bürgerkrieg entstand, der erst nach einigen Jahren zu Gunsten Chindasuinths endete. Gleich darauf berief er, um für Staat und Kirche zu sorgen, eine Nationalsynode, die siebente zu Toledo, am 18. Oktober 646. Anwesend waren 28 Bischöfe (darunter die vier Metropoliten Orontius von Emerita, Antonius von Sevilla, Eugenius von Toledo, Protasius von Tarragona) und 11 bischöfliche Stellvertreter. — In den gewöhnlichen Conciliensammlungen steht dem Protokoll eine ziemlich große Präfatio voran, da jedoch diese dem Inhalte nach offenbar mit dem als cap. 1 bezeichneten Stücke zusammenhängt, so haben die in den J. 1808 und 1849 erschienenen zwei neuen spanischen Canonensammlungen beide mit Recht verbunden, als cap. 1.

1. Der Inhalt davon ist: weil nicht nur viele Laien, sondern auch viele Geistliche bei den jüngsten Bürgerkriegen sich betheiligt und in fremde Länder begeben haben, um dem gothischen Reiche und Könige zu schaden, so wird verordnet, daß derartige Landesverräther und ihre Helfer des geistlichen Amtes entsezt und mit lebenslänglicher Buße belegt werden sollen. Erst beim Tode können sie, wenn reuig, der Communion theilhaft werden. Der König darf diese Excommunication nicht hindern, und wenn ein Bischof auf seinen Befehl einem derartigen Excommunicirten die Communion (vor dem Tode) gibt, so wird er selbst bis zu seinem Ende excommunicirt. Auch darf der König nach altem Gesetze die auf dem Landesverrath stehende Güterconfiscation nur dahin mildern, daß er dem Betreffenden den zwanzigsten Theil seines früheren Eigenthums zurückgibt. (Bis hieher hat die Synode die Gegner Chindasuinths im Auge; im Nächstfolgenden aber bedroht sie jene Cleriker, welche ihm gegen Tulga geholfen haben.) Wenn aber ein Cleriker bei Lebzeiten des Königs für einen Andern, der nach dem Throne strebt, Partei nimmt, seines Standes uneingedenk, und dieser Prätendent siegt, so wird auch solcher Cleriker,

Bischof oder was er immer sein mag, bis an den Tod excommunicirt. Hindert der König die Excommunication seines Anhängers, so tritt sie nach des Königs Tod sogleich wieder in Kraft. (Der jezt beginnende dritte Absatz des cap. 1 bezieht sich auf die Laien und auf etwaige Verzeihung.) Auch der Laie, welcher in's Ausland geht, um von da gegen Vaterland und König zu agiren, soll mit Güterverlust und Excommunication bis zu seinem Tode bestraft werden, ausgenommen er ergreife das von uns früher (Tolet. VI. c. 12. S. 84) bezeichnete Mittel, durch Fürbitte der Bischöfe beim König der Communion theilhaftig zu werden. Bei sonstigen Schmähungen oder Verschwörungen gegen den König kann dieser selbst entscheiden, ob der Verbrecher wieder zur Communion zugelassen werden soll oder nicht (nach Tolet. V. c. 8. S. 82); aber in Betreff der in fremde Länder gegangenen treulosen Cleriker und Laien beschwören wir den König, ohne Fürbitte der Bischöfe (nach Tolet. VI. c. 12. S. 84) die Excommunicationssentenz nicht aufzuheben [1].

2. Wenn der Priester während der Messe erkrankt, so daß er sie nicht vollenden kann, so darf der Bischof oder ein anderer Priester sie fortsetzen. Aehnlich ist es bei dem Dienste anderer Cleriker; aber der Fortsetzende muß nüchtern sein.

3. Alle Cleriker müssen der Beerdigung ihres Bischofs anwohnen, und zu rechter Zeit einen andern Bischof zu den Exequien berufen.

4. Um der Habgier, womit die Bischöfe von Galicien die ihnen unterstehenden Kirchen belästigen, zu begegnen, darf künftig kein Bischof dieser Provinz mehr als zwei Solidi jährlich von jeder Kirche fordern, gemäß den Beschlüssen von Braga (s. S. 26); die Klosterkirchen aber sind von dieser Abgabe ganz frei. Auch bei den Visitationen seiner Diöcese soll der Bischof Niemanden beschwerlich fallen, und darf bei einer Kirche nicht länger als einen Tag sich aufhalten.

5. Nur ganz rechtschaffene Mönche dürfen vom Kloster getrennt besondere Klausen als reclusi bewohnen, und so die Lehrmeister Anderer (in hoher Ascese) werden. Unwürdige dagegen müssen in's Kloster zurückgebracht werden, sowohl reclusi als vagi. Künftig darf Niemand mehr zu dieser höchsten Art der Ascese (als reclusus) zugelassen werden,

---

1) Damit glaube ich den vollen Sinn dieses großen und schwierigen Capitulums richtig entwickelt zu haben. Die andern Ausleger, wie Remi Ceillier, Florez, Ferreras 2c. nahmen nur die eine oder andere Partie aus dem Ganzen heraus.

wenn er nicht zuvor in einem Kloster gelebt, Kenntniß und Praxis des Mönchslebens sich erworben hat. Die vagi müssen ganz aufhören.

6. Aus Achtung gegen den König und seine Residenz, sowie zum Troste des Metropoliten von Toledo sollen die benachbarten Bischöfe, wenn er sie ruft, jährlich einen Monat in dieser Stadt verweilen [1]).

Hinter das Protokoll der eben besprochenen Synode stellte Mansi (l. c. p. 775) mehrere Fragmente eines andern toletanischen Concils, dessen Zeit unbekannt ist, wovon aber Einiges in die Dekretalen Gregors IX. im Corpus jur. can. übergegangen ist, c. 2 X de officio archidiaconi (I, 23); c. 3 X de officio archipresbyteri (I, 24); c. 1 X de officio sacristae (I, 26) und c. 2 X de officio custodis (I, 27). Demselben Concil, glaubt Mansi, gehören auch zwei Glaubensbekenntnisse an.

Sehr unsicher ist die Abhaltungszeit einer Synode zu Rouen, von der wir noch 16 Canones haben. Die alte Ueberschrift nennt sie eine (fränkische) Generalsynode unter König Hlodoveus. Darunter verstanden Einige König Ludwig den Stammler, der im J. 879 starb, und verlegten die Synode in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts, besonders weil sie glaubten, der Inhalt der Canones passe nur für spätere Zeiten, so z. B. Pommeraye in s. Concilia Rothomag. 1677. Dagegen hat Bessin in der neuern Sammlung der Concilien von Rouen (Concilia provinciae Rothomag. 1717) unsere Synode der Regierung des Merovingers Chlodwig II. (Sohn Dagoberts d. Gr.), also der Mitte des siebenten Jahrhunderts (650) zugewiesen, und Mansi ist ihm hierin gefolgt. Bessin wollte zeigen, daß der Inhalt der Canones kein Hinderniß gegen diese Annahme bilde; mir scheint jedoch, daß c. 9, 12 und 16 eher auf eine spätere Zeit hinweisen, c. 16 insbesondere auf die bischöflichen Sendgerichte der carolingischen Zeit. Die Canones lauten:

1. Nach dem Offertorium sollen die Oblata incensirt werden, zum Andenken an den Tod des Herrn.

2. Die Unsitte, daß einige Priester bei der Meßfeier die hl. Mysterien nicht selbst genießen, sondern sie einigen Frauen und Laien zum Genießen geben, muß aufhören. Ueberdieß muß die Eucharistie den Laien nicht in die eigene Hand, sondern in den Mund gegeben werden unter den Worten:

---

1) *Mansi*, T. X. p. 763. *Harduin*, T. III. p. 619. *Aguirre*, T. II. p. 522. *Collectio* can. eccl. Hisp. p. 411. *Bruns*, P. I. p. 259. *Collecion* de Canones etc. T. II. p. 353 sqq. Vgl. *Florez*, l. c. p. 180. Ferreras, a. a. O. S. 381 ff.

corpus Domini et sanguis prosit tibi ad remissionem peccatorum et ad vitam aeternam.

3. Wer den Zehnten nicht gibt von allen Früchten, von Ochsen, Schafen, Ziegen, wird nach dreimaliger Mahnung anathematisirt.

4. Hirten und Jäger dürfen keine Beschwörungen u. dgl. anwenden.

5. Häretiker, die auf die Trinität getauft sind, werden bei ihrer Conversion nicht mehr getauft; aber nachdem sie das Glaubensbekenntniß abgelegt, wird ihnen die manus impositio (Firmung) ertheilt. Sind sie noch Kinder, so antworten statt ihrer die Pathen beim Glaubensbekenntniß, wie bei der Taufe, und darauf erhalten auch sie die manus impositio.

6. Wer von seinem eigenen Bischof excommunicirt ist, darf von einem andern nicht aufgenommen werden.

7. Verbot der Simonie.

8. Unbekannte (vagabundi) Bischöfe und Priester dürfen ohne probatio synodalis nicht zu Funktionen zugelassen werden.

9. Wittwen dürfen überhaupt nicht, Jungfrauen aber nur vom Bischof, nicht vom Priester verschleiert werden [1].

10. Der Bischof soll die Manns- und Frauenklöster fleißig visitiren; verlezte eine Nonne die Keuschheit, so soll sie heftig geschlagen und besonders eingesperrt werden. Kein Cleriker oder Laie darf die Nonnenklöster betreten, und auch der Priester nur zur Messe.

11. Der Bischof darf nicht, seine Kathedrale verlassend, an einer anderen Kirche seiner Diöcese sich häufig aufhalten.

12. Wer den Andern schlägt, daß er blutet, muß, wenn er (der Thäter) ein Laie ist, 20 Tage Buße thun, ein niederer Cleriker 30 Tage, ein Diakon 6 Monate, ein Priester 1 Jahr lang, ein Bischof 2½ Jahr lang.

13. Wer am 1. Januar heidnische Gebräuche begeht, dem sei Anathema.

14. Hirten und Ackerleute sollen wenigstens an Sonn- und Festtagen zur Messe kommen.

15. An Sonn- und Festtagen sollen alle Gläubigen zur Vesper, zu den Nocturnen und zur Messe kommen. Die Decani müssen hierüber wachen.

---

1) Die Römer erlaubten nur die Jungfrauen, nicht die Wittwen zu verschleiern, vgl. Gelasii Papae epist. V. c. 12 u. 13 bei *Harduin*, T. II. p. 901. Uebrigens scheint in Frankreich und in Spanien das Verbot des Schleiers für die Wittwen erst im neunten Jahrhundert volle Geltung gefunden zu haben, vgl. die Synode zu Tours vom J. 813. Eingeschärft wird dieß Verbot auf der Pariser Synode vom J. 829.

16. Wenn der Bischof seine Diöcese bereist, muß der Archidiakon oder Archipresbyter ihm um zwei Tage vorangehen und alles Volk in den betreffenden Parochien zum Erscheinen bei der Synode auffordern. Wer nicht erscheint, wird excommunicirt. Auch muß der Archidiakon oder Presbyter vor Ankunft des Bischofs die leichtern Punkte erledigen [1]).

In Spanien hatte König Chindasuinth seinen Sohn Recesuinth durch die Wahl der Optimaten Anfangs zum Mitregenten, seit 652 zum Nachfolger erhalten, und der neue König berief nun die Bischöfe und Großen des Reichs auf den 16. Dezember 653 zur achten Synode von Toledo. Der König war selbst anwesend, außer ihm die vier Metropoliten Orontius von Emerita, Antonius von Sevilla, Eugenius der Heilige (sein Vorfahrer Eugen I. war im J. 647 gestorben) von Toledo, hier regia urbs genannt und Potamius von Braga; ferner 48 weitere Bischöfe und viele Aebte ꝛc. und bischöfliche Stellvertreter; auch 16 Comites und Duces [2]). Der König eröffnete die Synode mit einer Anrede und überreichte ihr einen Tomus, worin er zuerst seine Rechtgläubigkeit versichert, darauf eine Revision der strengen Strafgesetze gegen die Verräther an Vaterland und König wünscht, alle Anwesenden ermahnt, mit seiner Zustimmung die nöthigen Beschlüsse zu fassen, die Großen des Reichs zu deren Vollziehung auffordert, auch seinerseits ihre Bestätigung verspricht, endlich die Bischöfe um Belehrung darüber bittet, was in Betreff der Juden zu thun sei.

Die Synode, an die Reihenfolge der Punkte im königlichen Tomus sich anschließend, sprach nun auch ihrerseits 1. zuerst den rechten Glauben in der Form des nicänisch-constantinopolitanischen Symbolums (mit ex Patre et Filio procedentem) aus.

2. Gegenstand der zweiten Disputation (Verhandlung, vielleicht Sitzung) war die Frage wegen der Verbrecher gegen Land und König. Alles Volk hatte geschworen, daß jeder derselben ohne alle Nachsicht gestraft werden solle. Die Erfüllung dieses Eides schien jezt zu hart und würde viele Menschen unglücklich gemacht haben. Die Synode suchte darum nach dem Wunsche des Königs eine Ausgleichung zwischen Eid und Milde, und fand dieselbe unter Anführung vieler biblischen und patristischen Stellen (auch aus Isidor, dem novissimum decus ecclesiae, in seculorum fine doctissimus) darin, daß die Verletzung jenes Schwures ein kleineres Unrecht sei, als die grausame Behandlung so vieler Brüder.

---

1) *Mansi*, T. X. p. 1199. *Harduin*, T. VI. P. I. p. 206. *Bruns*, P. II. p. 268.

2) In der alten Ueberschrift des Protokolls heißt es von diesem Concil: est provinciale. Dieß ist unrichtig.

3. Darauf bedrohte die Synode in ihrem schwülstigen Styl die Simonisten mit Anathem und Einsperrung in ein Kloster; schärfte 4. im vierten congressus den Bischöfen, in 5 und 6 den Diakonen und Subdiakonen die Pflicht der Keuschheit ein; erklärt 7., daß auch jene, welche gezwungen oder um einer Gefahr zu entgehen, sich weihen ließen, nicht mehr zur Ehe und ihrer alten Lebensweise zurückkehren dürften; eifert 8. gegen die Unwissenheit der Geistlichen, 9. gegen die Verletzung der Fasten; verordnet 10., daß die Wahl eines neuen Königs in der Hauptstadt oder da, wo der bisherige König starb, vorzunehmen sei (von den Optimaten), mit Zustimmung der Bischöfe und der hohen Palastbeamten; der König aber solle den katholischen Glauben gegen Juden und Häretiker vertheidigen, und den Thron nicht eher besteigen, als bis er geschworen hat (weitere Vorschriften für die Könige).

11. Die allgemeinen Verordnungen der Synoden darf Niemand verletzen, bei Strafe der Excommunication.

12. In Betreff der Juden sollen die Dekrete der toletanischen Synode unter Sisenand (S. 78 f.) festgehalten werden.

13. Endlich bestätigte die Synode zwei königliche Dekrete, welche ihrem Protokolle angehängt sind und von der Hinterlassenschaft des vorigen und jedes künftigen Königs handeln. Als dritter Anhang ist endlich eine Eingabe der getauften Juden vom J. 654 beigegeben, worin sie treue Anhänglichkeit an den christlichen Glauben versprechen [1]).

Schon im folgenden Jahre 655 hatte die neunte Synode von Toledo in der dortigen Mariakirche statt. Sie begann am 2. November und dauerte, wie am Schlusse des Protokolls gesagt ist, bis zum IV oder VIII Kal. Decembr., und war nur ein Provinzialconcil unter dem Vorsitze des Erzbischofs Eugen II. von Toledo. Es wurde beschlossen, die neueren Synodalverordnungen den alten Canonensammlungen anzufügen und 17 weitere besonders zur Verbesserung der Bischöfe aufzustellen:

1. Es darf Niemand das Vermögen einer andern Kirche beeinträchtigen, um es sich oder seiner Kirche anzueignen. Die Erben des Stifters haben das Recht, darüber zu wachen, und den, der solches thut, dem Bischof anzuzeigen. Thut es der Bischof, so sollen sie es dem Metropoliten; thut es der Metropolit, so sollen sie es dem Könige melden.

---

1) *Mansi*, T. X. p. 1206 sqq. *Harduin*, T. III. p. 952 sqq. *Aguirre*, T. II. p. 538 sqq. *Collectio* can. eccl. Hisp. p. 421 sqq. *Bruns*, P. I. p. 265 sqq. *Collecion* de Canones etc. T. II. p. 361 sqq. Vgl. *Florez*, l. c. p. 185. Ferreras, a. a. O. S. 393.

2. Die Erbauer von Kirchen haben das Recht, für leztere zu sorgen und dem Bischof taugliche Rektoren für diese Kirchen zu präsentiren (offerre). Finden sie keinen tauglichen, so mag der Bischof mit ihrer Zustimmung solche ernennen. Wenn aber der Bischof dieselben mit Umgehung der Fundatores bestellt, so ist dieß ungültig. Zugleich wird darüber geklagt, daß durch Schuld der Bischöfe viele Pfarr- und Klosterkirchen baufällig werden.

3. So oft der Bischof oder ein Diakon (als Oeconomus) von den Gütern der Kirche etwas an Jemand als Belohnung vergibt, muß in der Urkunde der Grund hievon genau angegeben sein, damit man sehen kann, ob kein Trug unterlaufe. Hat die Urkunde diese Form nicht, so ist sie ungültig.

4. Wenn Bischöfe oder andere Verwalter des Kirchenvermögens zur Zeit ihres Amtsantrittes nur wenig (die zwei neuen spanischen Collectionen haben parum statt carum) Privateigenthum besaßen, so soll Alles, was sie während ihrer Verwaltung kaufen, ihrên Kirchen zugeschrieben werden. Haben sie aber ein Inventar (compendium, s. *Du Cange* s. h. v.) über ihr Eigenthum, so soll Alles, was sie nach der Ordination erworben, zwischen ihren Erben und der Kirche getheilt werden, nach dem Verhältniß ihres Privatvermögens zu ihren Kircheneinkünften. Hat ein Geistlicher etwas von Jemanden geschenkt erhalten, so kann er damit machen, was er will. Hat er jedoch bei seinem Tode nicht darüber verfügt, so fällt es seiner Kirche zu. Vgl. *Thomassin*, de nova et veteri ecclesiae disciplina etc. P. III. Lib. II. c. 42. n. 6 sqq.

5. Will der Bischof in seiner Diöcese ein Kloster bauen, so darf er dafür den fünfzigsten Theil des Kirchenvermögens verwenden; will er eine andere Kirche gründen, so den hundertsten Theil. Aber er darf nur eines oder das Andere thun.

6. Der Bischof hat nach altem Recht den dritten Theil der Einkünfte jeder Kirche zu beanspruchen, und er kann diesen Theil nach Belieben der einen oder andern Kirche zuwenden (s. oben S. 76 und Bd. II. S. 657 und *Thomassin*, l. c. c. 15. n. 8. 9. Dieses Drittheil durfte der Bischof aber nicht für sich, sondern nur für Kirchenreparaturen verwenden, für sich durfte der Bischof von jeder Kirche nur 2 Solidi verlangen, s. S. 88 n. 4).

7. Die Erben eines verstorbenen Bischofs oder andern Clerikers dürfen sich nicht eigenmächtig der Hinterlassenschaft bemächtigen.

8. Wenn ein Geistlicher über einen Theil des Kirchenvermögens un-

rechtmäßig verfügt hat, so beginnt die dreißigjährige Verjährungsfrist nicht schon mit dem Tage jener Verfügung, sondern erst mit seinem Tode (s. oben S. 76 und Bd. II. S. 502).

9. Der Bischof, der die Exequien für einen Amtsbruder hält und das Inventar der Hinterlassenschaft aufnimmt, darf, wenn die Kirche reich, ein Pfund Goldes ansprechen; ist sie arm, ein halbes Pfund. Der Metropolit hat nichts zu beanspruchen.

10. Weil die Unenthaltsamkeit der Cleriker fortdauert, so verordnen wir: wenn ein Cleriker, vom Bischof an bis zum Subdiakon herab, mit einer Magd oder einer Freien in verabscheuungswürdiger Verbindung Kinder zeugt, so werden die Eltern canonisch gestraft, die Kinder aber können die Eltern nicht erben und werden auf immer Sklaven der Kirche, an der ihr Vater diente.

11. Wenn Sklaven der Kirche in den geistlichen Stand berufen werden, so müssen sie zuvor Freilassung vom Bischof erlangen.

12. Wenn ein Bischof die Sklaven der Kirche freiläßt, so sind die Jahre von seinem Tode an zu berechnen, nicht vom Tage der Ausstellung der Urkunde.

13. Freigelassene ehemalige Kirchensklaven und ihre Nachkommen dürfen sich nie mit Freigebornen verehelichen.

14. Geschieht es doch, so bleiben ihre Abkömmlinge zum obsequium gegen die Kirche verpflichtet.

15. Die Freigelassenen einer Kirche und ihre Nachkommen sollen der Kirche, der sie ihre Freiheit verdanken, eifrig und aufrichtig dienen.

16. Die Freigelassenen der Kirche und ihre Nachkommen dürfen das, was sie von der Kirche haben, nicht an einen Fremden veräußern. Wollen sie es verkaufen, so müssen sie es dem Bischof anbieten. An ihre Kinder und Verwandte aber, welche derselben Kirche als Knechte oder Clienten angehören, können sie es verkaufen oder verschenken.

17. Die getauften Juden sollen sowohl an den christlichen Festtagen als an den jüdischen sich beim bischöflichen Gottesdienst einfinden, damit der Bischof ihre Gläubigkeit sehen kann. Wer es nicht thut, soll je nach seinem Alter mit Schlägen oder Fasten gestraft werden.

Zum Schlusse wurde der Termin für das nächste Osterfest angekündet und eine neue Synode auf den 1. November des folgenden Jahres angesagt [1].

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 23. *Harduin*, T. III. p. 972. *Aguirre*, T. II. p. 573.

Dieselbe kam jedoch um einen Monat später, am 1. Dezember 656, zu Toledo zusammen, wenigstens ist das Protokoll von diesem Tage datirt. Sie war eine Generalsynode, an der sich die drei Metropoliten Eugen II. von Toledo, Fugitivus von Sevilla und Fructuosus von Braga betheiligten. Aus den Provinzen von Merida, Tarragona und Narbonne waren zwar nicht die Metropoliten, aber andere Bischöfe erschienen. Im Ganzen zählte man 20 Bischöfe und 5 Stellvertreter. Sie verordneten:

1. Einheit in Betreff des Termins für die Feste ist höchst nöthig. Würden wir z. B. Pfingsten nicht am rechten Tage halten, so könnten wir nicht erfüllt werden mit den Gaben des hl. Geistes. In Betreff der Feste des Herrn nun herrscht Einheit in Spanien, aber nicht in Betreff des Festes Mariä. Dieser Tag, an welchem der Engel Mariä die Botschaft brachte, kann oft wegen der Quadrages und wegen Ostern nicht recht gefeiert werden; deßhalb verlegen wir ihn für ganz Spanien auf den 18. Dezember, 8 Tage vor Weihnachten, und er soll ganz ebenso gefeiert werden wie Weihnachten.

2. Jeder Cleriker und Mönch, der seinen Eid gegen König und Vaterland verlezt, wird abgesezt; nur der König kann ihm verzeihen.

3. Kein Bischof darf den Kirchen und Klöstern seine Verwandten und Günstlinge als Vorsteher setzen.

4. Eine Wittwe, die das Gelübde der Keuschheit ablegen will, muß dieß schriftlich thun, und dann das Kleid unverändert tragen, das ihr der Bischof oder Kirchendiener gegeben hat. Das Haupt soll sie mit einem rothen oder schwarzen Tuche (pallium) bedecken, damit man sie kennt, und sich Niemand etwas gegen sie erlaubt.

5. Alle Frauenspersonen, welche das religiöse Kleid einmal getragen haben, bleiben zum ascetischen Leben verpflichtet. Wollen sie zu demselben auf Mahnung des Bischofs nicht zurückkehren, so werden sie in Klöster gesperrt. Auch sie müssen ihr Gelübde schriftlich ablegen und das Haupt mit dem Pallium bedecken.

6. Wenn die Eltern einem kleinen Kinde die Tonsur oder das religiöse Kleid gegeben, oder wenn die Kinder ohne Wissen der Eltern das eine oder andere angenommen, und die Eltern, als sie es bemerkten, nicht sogleich Widerspruch eingelegt haben, so bleiben diese Kinder zur vita re-

---

Collectio can. eccl. Hisp. p. 447. *Bruns*, P. I. p. 291. Collecion de Canones de la iglesa española, por *Gonzalez*, Madrid 1849. T. II. p. 396 sqq. Vgl. *Florez*, l. c. p. 191. Ferreras, a. a. O. S. 400.

ligiosa verpflichtet. Uebrigens dürfen Eltern nur Kinder unter 10 Jahren der Kirche darbringen. Sind sie älter, so können sie freiwillig sich dem religiösen Leben widmen, sei es mit Willen der Eltern oder aus eigener Frömmigkeit.

7. Es wird sehr beklagt, daß Geistliche christliche Sklaven an Juden verkaufen, und dieß unter Anführung vieler Bibelstellen allgemein verboten.

Während die Bischöfe mit Aufstellung dieser Canonen beschäftigt waren, schickte ihnen der Erzbischof Potamius von Braga eine Schrift zu, worin er sich selbst anklagte. Die Bischöfe hielten eine besondere geheime Sitzung, und Potamius, dazu eingeladen, gestand freiwillig, daß er sich durch Unlauterkeit verfehlt, und deßhalb seit 9 Monaten die Verwaltung seiner Kirche niedergelegt habe. Es wurde beschlossen, ihn aus Rücksicht auf sein freiwilliges Geständniß nicht nach der Strenge der Canones (angeführt wird insbesondere c. 4 der Synode von Valence vom J. 374) zu behandeln und ihn nicht der Würde zu berauben, wohl aber zu beständiger Buße zu verpflichten. Die Verwaltung des Bisthums Braga aber sammt der Metropolitangewalt übergaben sie an Fructuosus, Bischof von Dumio.

Endlich wurden der Synode noch zwei Testamente, das des verstorbenen Bischofs Martin von Braga und das des vorigen Bischofs Recimir von Dumio vorgelegt. Letzterer hatte den Armen so viel vermacht und so viele Sklaven freigegeben, daß das Kirchengut von Dumio dadurch beeinträchtigt wurde. Auf erhobene Klage dekretirte die Synode gewisse Beschränkungen des Testaments [1].

Zwei fränkische Synoden zu **Paris** und **Clichy**, im 15. und 16. Jahre Chlodwigs II., also im J. 653 und 654 abgehalten, bestätigten dem Kloster St. Denys mehrere Privilegien [2].

Fast um dieselbe Zeit soll König Chlodwig II. († 656) an einem uns nicht bekannten Orte **Frankreichs** eine Synode versammelt und die vom Papst Vitalian verlangte Rückgabe der nach Frankreich gebrachten Reliquien des hl. Benedikt und der hl. Scholastika angeordnet haben [3]. Unter seinem Nachfolger Chlotar III. aber, im dritten Jahre der Regierung des-

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 31. *Harduin*, T. III. p. 977. *Aguirre*, T. II. p. 579. *Collectio* can. eccl. Hisp. p. 455. *Collecion* de Canones de la iglesa española, l. c. p. 405 sqq. *Florez*, l. c. p. 195. Ferreras, a. a. O. S. 403.

2) *Mansi*, T. XI. p. 62 sqq. *Harduin*, T. III. p. 985 sqq. *Le Cointe*, Annales eccl. Franc. T. III. p. 375, vgl. oben S. 82.

3) *Mansi*, T. XI. p. 59.

selben, also 658, bestätigte die Synode zu Sens dem Kloster s. Petri Vivi seine Freiheiten [1]).

Wahrscheinlich im gleichen Jahre 658 wurde auch die Synode von Nantes gehalten, mit deren Zustimmung Bischof Nivard von Rheims das von Barbaren zerstörte Kloster Hautvillier (Villaris super ripam Maternae) an einem andern Orte wieder aufbaute. Nach der Vermuthung Pagi's (ad ann. 660. n. 14. 15) und Sirmonds gehören diesem Concil auch jene 20 Canonen an, welche in den Conciliensammlungen einem Concilium Namnetense am Ende des neunten Jahrhunderts zugewiesen sind [2]). Sie lauten:

1. Vor der Messe soll der Priester fragen, ob Niemand aus einer fremden Pfarrei anwesend sei, weil er seinen eigenen Pfarrer verachte, und ob keiner der Anwesenden Feindschaft gegen Jemand habe. Solche Leute müssen abgewiesen werden.

2. Ueberhaupt darf kein fremder Parochiane, außer auf Reisen, der Messe beiwohnen.

3. Nicht einmal Mutter, Schwester und Tante darf der Geistliche bei sich im Hause haben, weil schon schreckliche Inceste vorgekommen sind. Auch darf keine Frau am Altare dienen.

4. Ueber das Verhalten des Geistlichen beim Krankenbesuch.

5. Ein Kranker, welcher beichtet, soll nur unter der Bedingung absolvirt werden, daß er nach etwa wieder eingetretener Genesung Buße thue.

6. Für Beerdigung darf der Geistliche keine Gebühren fordern, und Niemand darf innerhalb der Kirche beerdigt werden.

7. Kein Bischof darf einen fremden Cleriker weihen.

8. Kein Priester darf mehr als eine Kirche haben, außer er habe an jeder derselben mehrere Priester unter sich, welche das officium nocturnum und diurnum und täglich die Messe abhalten.

9. Alle Sonn- und Festtage soll der Priester an die Nichtcommunicirenden Eulogien austheilen, und diese zuvor weihen mit folgendem Gebet: Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, benedicere digneris hunc panem tua sancta et spirituali benedictione, ut sit omnibus salus mentis et corporis, atque contra omnes morbos et universas inimicorum insidias tutamentum.

10. Aus den Einkünften jeder Kirche sind vier Theile zu machen: für

1) *Mansi*, T. XI. p. 118.

2) *Mansi*, T. XI. p. 59. *Harduin*, T. III. p. 985. *Sirmond*, T. I. p. 495.

die Fabrik, für die Armen, für den Priester und seine Cleriker, für den Bischof.

11. Prüfung derjenigen, welche geweiht werden wollen.

12. Wenn ein Gatte Ehebruch begeht, so kann der andere Gatte sich von ihm trennen, darf aber nicht mehr heirathen. Der Schuldige wird mit 7jähriger Buße belegt. Will der unschuldige Theil die Ehe mit dem schuldigen fortsetzen, so müssen beide 7 Jahre Buße thun.

13. Fornication der Unverehelichten wird mit dreijähriger Buße belegt.

14. Begeht eine unverheirathete Person mit einer verheiratheten Ehebruch, so ist jene mit 5, diese mit 7 Bußjahren zu belegen.

15. Vorschriften für die Bruderschaften.

16. Ist ein Priester gestorben, so darf der Nachbar dessen Kirche nicht durch Gunst des weltlichen Vorstehers zu bekommen suchen.

17. Hat Jemand absichtlich gemordet, so muß er 5 Jahre a communione orationum, und 14 weitere Jahre vom Abendmahl ausgeschlossen werden.

18. Hat Jemand ohne Absicht, durch Zufall, einen Todtschlag begangen, so muß er 40 Tage lang bei Wasser und Brod Buße thun.

19. Keine gottgeweihte Jungfrau oder Wittwe darf bei öffentlichen Verhandlungen erscheinen, außer auf Befehl des Königs oder Bischofs.

20. Die Bischöfe müssen die Reste des Heidenthums auszurotten suchen. [1])

Ueber die Synode im Kloster Strenäshalch (= sinus Phari, daher synodus Pharensis) bei Whitbie im angelsächsischen Königreiche Northumberland, im J. 664, berichtet Beda der Ehrwürdige. Die römischen Missionäre und ihre Schüler hatten die römische Osterrechnung in der ganzen Heptarchie und so auch in Northumbrien verbreitet. Aber in lezteres Land kam auch die altbritische oder scotische Weise von der Insel Hy her durch den hl. Aidan, welcher das Kirchthum in Northumbrien, als es gesunken, wieder herstellte [2]). So lange St. Aidan lebte, bestanden beide Osterweisen ruhig neben einander in Northumbrien; aber nach seinem Tode eiferten Finan und Colmann für die scotische Weise, und um diese Differenz zu heben, wurde jezt unsere Synode von König Oswio von Northumberland berufen. Angesehene geistliche und weltliche Personen

---

1) *Harduin*, T. VI. P. I. p. 458. *Mansi*, T. XVIII. p. 166 sqq.

2) Siehe meine Abhandlung: Großbritanien im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte Bd. IV. S. 779.

beider Parteien wohnten bei, darunter die berühmte Aebtissin Hilda aus dem Kloster Strenäshalch, welche selbst der altbritischen Osterweise angehörte. Ebenso war König Oswio ihr zugethan, während seine Gemahlin Eanfeld und sein Sohn Alchfrid der römischen Weise folgten. Der genannte Bischof Colmann von Lindisfarne sprach für die britische, Abt Wilfrid von Rippon für die römische Praxis, und als dieser zuletzt das Hauptgewicht darauf legte, daß Christus dem Petrus die höchste Gewalt übergeben habe, erklärte der König Oswio: da der Apostel der scotischen Kirche, St. Columba, nicht mit Petrus verglichen werden kann, so ist billig, daß wir eher dem Petrus als ihm folgen. Ganz Northumbrien nahm nun die römische Weise an. — Der zweite Punkt, um den man sich stritt, war die Art der Tonsur, und auch hierin siegte die römische Praxis. Die Scoten aber, welche zur Synode gekommen, gingen unbekehrt in ihre Heimath zurück [1]).

Am 6. November 666 feierte Proficius, Metropolit der lusitanischen Provinz, in seiner Kathedralkirche Jerusalem zu Emerita (Merida) eine Provinzialsynode mit 11 Suffraganen. Wie andere spanische Synoden seit der Conversion der Nation stellte auch diese 1. an die Spitze ihrer Beschlüsse das Bekenntniß des orthodoxen Glaubens in der schon auf der dritten toletanischen Synode (s. S. 45 f.) recipirten Form des nicänisch-constantinopolitanischen Symbolums, mit dem Beisatz et (ex) filio procedentem, und einem Anathem gegen jeden Irrgläubigen. Die weiteren Capitula handeln von Gegenständen des Cultus und der Disciplin.

2. Auch in der lusitanischen Provinz soll wie anderwärts Abends, wenn das Licht angezündet ist, an Festtagen die Vesper vor dem sonus gesungen werden (d. i. vor dem Psalm venite exultemus, mit dem die Matutin beginnt, und der wegen des hohen Tons, der dabei einzuhalten war, sonus genannt wurde, vgl. *Du Cange*, s. h. v.).

3. Während der König Recesuinth im Kriege ist, sollen die Bischöfe täglich für ihn und sein Heer das Opfer darbringen.

4. Alle Bischöfe müssen bei ihrer Ordination geloben, keusch, mäßig und rechtschaffen zu leben.

5. Wenn ein Provinzialconcil nach dem Willen des Metropoliten und auf Befehl des Königs angesagt ist, so sollen alle Bischöfe der Provinz

---

1) *Beda*, hist. Angl. lib. III. c. 28, abgedruckt bei *Mansi*, T. XI. p. 67. *Harduin*, T. III. p. 994. Vgl. Schrödl, das erste Jahrhundert der englischen Kirche S. 117 ff.

erscheinen. Wer unmöglich persönlich erscheinen kann, soll den Archipresbyter, oder, wenn dieß nicht sein kann, einen andern Presbyter, nicht aber einen Diakon schicken.

6. Wenn der Metropolit einen Comprovinzialbischof auffordert, Weihnachten oder Ostern bei ihm zu feiern, so muß er erscheinen.

7. Erscheint ein Bischof nicht bei der Provinzialsynode, so wird er bis zum nächsten Concil von der Gemeinschaft ausgeschlossen und muß während dieser Zeit sich als Pönitent an dem Orte aufhalten, den der Metropolit und die auf der Synode anwesenden Bischöfe bestimmen. Sein Haus und seine Besitzungen verwaltet unterdessen der Metropolit.

8. Nachdem König Recesuinth auf Antrag des verstorbenen Erzbischofs Orontius von Emerita die lusitanische Provinz nach den alten Canonen wieder hergestellt hat [1]), so soll jezt der Streit zwischen Bischof Selva von Egitania und Justus von Salamanka über die Grenzen ihrer Diöcesen durch eine Commission entschieden werden (gemäß der Verordnung von Sevilla, S. 66).

9. Für das Chrisma und für die Taufe darf bei Strafe dreimonatlicher Excommunication nichts verlangt, ein freiwilliges Geschenk aber angenommen werden.

10. Jeder Bischof soll an seiner Kathedrale einen Archipresbyter, Archidiakon und Primiclerus haben [2]).

11. Die Priester, Aebte und Diakonen müssen dem Bischof Achtung beweisen, bei der Visitation ihn würdig aufnehmen und das Nöthige für ihn bereiten; auch dürfen sie ohne seine Erlaubniß keine weltlichen Geschäfte und Aemter übernehmen.

12. Der Bischof kann nach Gutdünken die Priester und Diakonen der

---

1) Vier Bisthümer: Coimbra, Lamego, Viseo und Egitania, die bei Galicien waren, sollen der lusitanischen Provinz damals zurückgegeben worden sein. Als später im Mittelalter Compostella eine Metropole wurde und Erbin der Rechte von Emerita, so machte der Erzbischof Petrus von Compostella auf jene 4 Bisthümer Anspruch und gerieth darüber in Streit mit dem Erzbischof von Braga. Er berief sich auch auf die Synode von Emerita, der Erzbischof von Braga dagegen sezte das Ansehen der lezteren herab, und tadelte unter Anderem und mit Recht deren Latinität. Der Hauptsache nach siegte der Erzbischof von Compostella durch Entscheid des Papstes Innocenz III. vgl. den Brief des Lezteren an Petrus von Compostella, bei *Mansi*, T. XI. p. 90 sqq.

2) Der Primiclerus, auch Primicerius, ist der Vorsteher der niedern Cleriker, die Subdiakonen mit eingeschlossen, wie der Archidiakon der erste unter den Diakonen. Vgl. *Thomassin*, de nova et veteri etc. P. I. lib. II. c. 103.

Landpfarreien an die Kathedrale versetzen. Außer dem, was ihnen der Bischof gibt, bleiben ihnen die Einkünfte des früheren Amtes, über Abzug des Stellvertreters.

13. Die tüchtigen Cleriker darf der Bischof besonders belohnen.

14. Was in einer bischöflichen Kirche an Festtagen an Geld geopfert wird, das soll in 3 Theile getheilt werden, und einer dem Bischof, der zweite den Priestern und Diakonen, der dritte den übrigen Clerikern gehören. Aehnlich sollen die Pfarrer an den Landkirchen theilen.

15. Die Bischöfe dürfen fortan die Sklaven der Kirche wegen eines Vergehens nicht verstümmeln lassen, sondern der königliche Richter soll das Vergehen untersuchen und der Bischof dann über die Schuldigen nicht die härteste Strafe verhängen. Es ist auch öfter vorgekommen, daß erkrankte Priester die Kirchensklaven beschuldigen, ihnen dieß Uebel angethan zu haben, und sie deßhalb quälen. Dieß darf nicht mehr geschehen, vielmehr muß die Anschuldigung solchen Frevels (des Maleficiums) auf Verlangen des Bischofs vom Richter untersucht, und wenn dieser eine Schuld vorfindet, vom Bischof gestraft werden.

16. Durch die alten Canonen ist bestimmt, daß der Bischof von den Landkirchen ein Drittel ihrer Einkünfte beziehen darf [1]). Diese Regel darf kein Bischof der lusitanischen Provinz überschreiten und er darf auch dieß Drittel nicht jeder Kirche entziehen, sondern muß es zu deren Reparatur verwenden. Alle Priester an den Landkirchen, welche das Kirchenvermögen (virtutem, s. *Du Cange*) in Besitz haben, müssen dem Bischof das Versprechen (placitum, s. *Du Cange*) ablegen, ihre Kirchen würdig repariren zu lassen. Thun sie es nicht, so muß der Bischof sie dazu zwingen. Haben die Kirchen kein Vermögen, so muß der Bischof für ihre Reparation sorgen.

17. Ueber den verstorbenen Bischof darf Niemand schmähen.

18. Die Priester an den Landkirchen sollen nach dem Verhältniß der ihnen anvertrauten Kirchengüter taugliche Männer aus den Knechten der Kirche zu Clerikern und zu ihren Gehülfen auswählen.

19. Wenn mehrere arme Kirchen miteinander nur einen Priester haben,

---

1) Der Beisatz cui sua plenissime sufficere possunt, ist dunkel. Loaisa vermuthete, es sei zu lesen non possunt, d. h. der Bischof, der nicht hinlänglich Einkommen hat, darf von den Landkirchen ein Drittheil beziehen. Dieses würde mit der Verordnung von Carpentras (Bd. II. S. 696) zusammenstimmen. Vgl. corp. jur. can. c. 2 u. 3 Causa X. q. 3. oben S. 93 und unten das 16. Concil von Toledo c. 5.

so soll dieser am Sonntage in jeder derselben Messe halten. Die Namen der Erbauer und Donatoren sind unter der Messe am Altare zu verlesen.

20. Wenn Kirchensklaven unter Einhaltung der hierüber bestehenden Canonen freigelassen wurden, so bleiben sie frei; sind sie aber unrechtmäßig freigelassen worden, so werden sie und ihre Nachkommen wieder Sklaven. Aber auch die rechtmäßig Freigelassenen bleiben Clienten der Kirche u. s. f.

21. Wenn Bischöfe ihren Angehörigen ꝛc. etwas vom Kirchengute geschenkt, aber dagegen der Kirche aus ihrem Vermögen wenigstens dreimal so viel hinterlassen haben, so bleiben jene Schenkungen in Kraft. Ebenso wenn sie Jemanden etwas für Dienste, die er der Kirche geleistet, geschenkt haben.

22. Bei einigen der aufgestellten Verordnungen ist ein cavendi modus, d. i. das Maß der bei Uebertretung zu fürchtenden Strafe beigesezt; andere Punkte, die nicht mit spezieller Zwangsbestimmung verbunden sind, müssen bei Strafe der Excommunication beobachtet werden.

23. Ehre sei Gott, Dank dem König. [1])

Eine Synode zu Creta im J. 667 unter dem dortigen Metropoliten Paulus sprach über den Bischof Johannes von Lappa oder Lampa auf Creta auf uncanonische Weise die Absetzung aus. Er appellirte an den Papst, wurde dafür eingekerkert, entfloh nach Rom und war so glücklich, von einer römischen Synode unter Papst Vitalian unschuldig erfunden zu werden [2]).

Ungefähr um dieselbe Zeit, vielleicht noch etwas früher, ertheilte der Erzbischof Numerian von Trier mit einigen andern Bischöfen und Aebten, vielleicht auf einer Synode zu Trier, dem von St. Deodat, Bischof von Nevers, gestifteten Kloster Vallis Galilaeae in Lothringen (St. Dieudonné) gewisse Privilegien [3]).

In den alten Sammlungen findet sich eine Anzahl Canonen unter dem Titel Augustodunenses, welche von St. Leodegar von Autun auf einer Synode zu Autun gegeben sein sollen um's J. 670. In seinen Anmerkungen zu Pagi (ad ann. 663, n. 5) wollte Mansi nachweisen, daß

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 75. *Harduin*, T. III. p. 998. *Aguirre*, T. II. p. 625. *Collectio* canon. eccl. Hisp. p. 666. *Bruns*, P. II. p. 84. *Coleccion* de canones de la iglesa española por *Gonzalez*, Madrid 1849. T. II. p. 703 sqq.

2) Vgl. *Vitaliani* ep. ad Paulum Cretensem, bei *Mansi*, T. XI. p. 16 u. 99.

3) *Mansi*, T. XI. p. 115. Binterim, Gesch. d. deutschen Concilien, Bd. I. S. 407.

diese vermeintliche Synode von Autun identisch sei mit der zu Christiacus oder Marlacus, welche im J. 677 statthatte. Später reformirte er jedoch seine Hypothese wieder, und unterschied die beiden Synoden von Autun um's J. 670 und von Marly bei Paris oder Morlay in der Diöcese Toul im J. 677. Leztere sezte den unrechtmäßigen Bischof Chranilin von Embrun ab, erstere aber erließ eine Anzahl Verordnungen über die Disciplin in den Klöstern [1]).

Einen festeren Boden gewinnen wir wieder bei der angelsächsischen Nationalsynode von Herford, welche der berühmte Erzbischof Theodor von Canterbury am 24. September 673 veranstaltete. Die älteren Canones wurden im Allgemeinen bestätigt und ihre Nachachtung versprochen, außerdem 10 einzelne Capitula, welche Theodor für besonders dringend hielt, von ihm verlesen und von allen Anwesenden bestätigt, nämlich:

1. Ostern soll von Allen am Sonntage nach dem 14. des ersten Mondsmonats (Nisan) gefeiert werden.

2. Kein Bischof darf in die Parochie des andern übergreifen.

3. Er darf die Klöster nicht beunruhigen und nicht berauben.

4. Die Mönche dürfen nicht von einem Kloster in's andere wandern.

5. Kein Cleriker darf seinen Bischof verlassen und zu einem andern gehen.

6. Reisende Geistliche dürfen nur mit Erlaubniß funktioniren.

7. Alle Jahre soll am 1. August eine Synode zu Clofeshooh (Cloveshoe) statthaben.

8. Die Bischöfe rangiren nach dem Ordinationsalter.

9. Bei dem Wachsthum der christlichen Bevölkerung wird eine größere Zahl von Bischöfen nothwendig.

10. Ueber Ehe und Ehescheidung, nur in casu adulterii und ohne Wiederverheirathung. [2])

König Recesuinth von Spanien war hochbetagt im J. 672 gestorben, und die Großen des Reichs wählten sogleich einen aus ihrer Mitte, Wamba, durch Tugenden hervorleuchtend, zu seinem Nachfolger. Er schlug die angebotene Krone zweimal aus, und erst als einer der Wähler das Schwert zückte und ihn als den größten Feind des Vaterlandes zu durchbohren drohte, wenn er sich länger weigere, gab er endlich seine Einwilligung und wurde im September 672 in der Peter- und Paulkirche zu Toledo

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 123 u. 163. *Harduin*, T. III. p. 1014. *Mabillon*, Annales Bened. T. I. p. 541. u. de re diplom. p. 469.

2) *Mansi*, T. XI. p. 127. *Harduin*, T. III. p. 1015. Vgl. Schröbl, a. a. O. S. 158.

von Erzbischof Quiricius feierlich zum Könige gesalbt. Von seinem Haupte soll dabei als gutes Omen eine wunderbare Rauchsäule und in deren Mitte eine Biene aufgestiegen sein. Uebrigens konnte selbst der große Ruhm Wamba's den Ausbruch einiger Empörungen in den Provinzen Navarra, Asturien und besonders Gallia Narbonensis nicht hindern, und nachdem der König dieselben in den Jahren 673 und 674 glücklich unterdrückt hatte, veranstaltete er im J. 675 zwei Provinzialsynoden, die eine zu Toledo, die andere zu Braga. Welche von beiden die frühere gewesen, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden, da nur die zu Toledo mit dem Datum 7. November versehen ist. Die Conciliensammlungen stellen sie der Synode zu Braga voran. Ferreras entschied für das Gegentheil. Mir scheint, beide Provinzialsynoden werden wohl ganz gleichzeitig gewesen sein, da schon das dritte Concil zu Toledo c. 18 (s. S. 48) verordnete, die Synoden sollen je im Anfange Novembers gehalten werden. Wir wissen zwar, daß die vierte Synode zu Toledo c. 3 (S. 73) wieder einen andern Termin einführen wollte; allein deßungeachtet begegneten wir seither den spanischen Synoden faktisch meist im November und die neunte von Toledo führte wieder ausdrücklich den Anfang Novembers als Termin ein (S. 94).

Zur eilften toletanischen Synode nun versammelten sich am 7. November 675 in der dortigen Marienkirche 17 Bischöfe, 2 bischöfliche Stellvertreter und 6 Aebte sammt dem Archidiakon der Marienkirche. Sämmtliche gehörten der Provinz Toledo, oder wie man sagte, der carthaginensischen Provinz an (S. 62) und an ihrer Spitze stand der Metropolit Quiricius. In der praefatio geben sie eine traurige Schilderung der unmittelbar vorangegangenen 18 Jahre, seit denen keine Synode (zu Toledo) mehr stattgehabt, dagegen Häresie und Zuchtlosigkeit unter dem Clerus gewachsen seien. Jetzt durch den Willen Gottes und des Königs zusammenberufen, wollen sie ihre Verhandlungen mit dem Bekenntnisse des wahren Glaubens eröffnen. Am ersten Tage verlas der Metropolit ein von ihm gefertigtes, höchst ausführliches Glaubensbekenntniß, über welches die Bischöfe an den folgenden Tagen unter Fasten sich beriethen und endlich am dritten Tage es gemeinsam recitirten. In diesem Symbolum ist unter Anderem gesagt, daß der Sohn Gottes durch Natur, nicht durch Adoption — Sohn sei, hic etiam filius Dei *natura* est filius, non adoptione — gegen die Bonosianer [1]); und daß der hl. Geist vom

1) Vgl. unten die Geschichte der adoptian. Streitigkeiten.

Vater und Sohne ausgehe und missus ab utrisque sei. Später, in der sehr ausführlichen und schönen christologischen Abtheilung, wird auch vom Sohne bemerkt: missus tamen Filius non solum a Patre, sed a Spiritu sancto missus credendus est, und a se ipso quoque missus accipitur, und zwar deßhalb, quod inseparabilis non solum voluntas, sed operatio totius Trinitatis agnoscitur. — Auf die bereits in hohem Grade gährende monotheletische Frage wird keine Rücksicht genommen.

Am folgenden Tage, nach der allgemeinen Annahme dieses Symbolums, wurden noch 16 Capitula aufgestellt:

1. Auf dem Concil muß Stille herrschen und es darf nur sanft gesprochen werden; kein Streit, kein Gelächter ꝛc.

2. Alle Geistlichen, besonders die Bischöfe, müssen fleißig in der hl. Schrift lesen. Die Obern müssen ihre untergebenen Geistlichen hiezu anhalten, die Unwissenden darin unterrichten.

3. Der Cult muß überall so gehalten werden, wie in der Metropole. Nur die Klöster haben mit Erlaubniß des Bischofs einige besondere Officia.

4. Die Opfer derjenigen, welche in Feindschaft leben, dürfen nicht angenommen werden, und sie müssen doppelt so lang Buße thun, als ihre Feindschaft dauerte.

5. Wie die Bischöfe, welche Gewaltthaten, auch Todtschlag, begangen oder fremdes Eigenthum sich angemaßt haben, zu bestrafen seien. Haben sie eigenes Vermögen, so müssen sie hievon die in den (bürgerlichen) Gesetzen vorgeschriebenen Compensationen bezahlen und werden außerdem von Seite der Kirche mit temporärer Excommunication belegt. Haben sie aber kein Vermögen, so darf die Compensation nicht aus dem Kirchengute bezahlt, und sie selbst dürfen auch nicht (wie es bei insolventen Laien geschah) als Sklaven verkauft, sondern müssen für je 10 Solidi, die sie als Compensation bezahlen sollten, mit 20 Tagen Pönitenz belegt werden. Hat ein Bischof mit der Frau, oder Tochter, oder einer sonstigen Anverwandten eines Magnaten (magnati) Unlauterkeit begangen, so verliert er seine Würde und wird auf immer excommunicirt und exilirt. Nur beim Sterben darf ihm die Communion gereicht werden. Das Gleiche gilt von denen, die absichtlich einen Mord begangen, oder hochgestellte Personen schwer injurirt haben.

6. Kein Geistlicher darf Bluturtheile aussprechen, oder Befehl zu einer Verstümmelung ertheilen.

7. Die Bischöfe dürfen nur in geordneter Weise Strafen über ihre Cleriker verhängen.

8. Für Taufe, Chrisma und Weihen darf weder vom Bischof, noch von seinen Untergebenen etwas gefordert werden.

9. Jeder Bischof muß bei seiner Consecration schwören, daß er Niemanden, um in das Amt zu gelangen, Geld gegeben habe oder geben werde. Wer als Simonist entdeckt wird, ist aus der Kirche auszuschließen. Hat er zwei Jahre lang im Exil reuig Buße gethan, so kann er nicht nur die Communion, sondern auch das Amt wieder erhalten.

10. Jeder Cleriker muß vor seiner Weihe geloben, daß er am katholischen Glauben festhalten, die Canonen beobachten, rechtschaffen leben und seinen Vorgesezten Ehrfurcht und Gehorsam erweisen wolle.

11. Es ist erlaubt, Kranken, die wegen Trockenheit des Mundes das hl. Brod nicht genießen können, nur den Kelch zu reichen. Dieß zur Erklärung des c. 14 der ersten Synode von Toledo (Bd. II. S. 67). Wer aber, gesund, den Leib des Herrn wieder aus dem Munde nimmt, soll auf immer excommunicirt werden. Thut es ein Ungläubiger, so wird er geprügelt und auf immer exilirt.

12. Denen, die in Todesgefahr sind, soll man sogleich nachdem man sie durch Händeauflegung in die Buße versezt, auch die Reconciliation ertheilen. Für diejenigen, die nach empfangener Buße, aber vor Empfang der Reconciliation sterben, darf Gottesdienst gehalten werden.

13. Besessene dürfen nicht am Altare dienen.

14. Wenn es möglich ist, soll jeder Geistliche, welcher singt oder opfert (Messe hält), einen Gehülfen hinter sich haben, der im Erkrankungsfall in seine Stelle treten kann (s. S. 88).

15. Alle Jahre soll eine Provinzialsynode gehalten werden. Den Termin bestimmen der König und der Metropolit. Wer nicht erscheint, wird auf ein Jahr excommunicirt. Gleiche Strafe trifft alle Bischöfe der Provinz, wenn sie — ungehindert durch den König — ein Jahr ohne Concil vorübergehen lassen.

16. Ehre Gott, Dank dem König. [1])

Daß König Wamba eine neue Diöcesaneintheilung gemacht habe, sagen alle spanischen Historiker. Eine Vergleichung der nach ihm und der vor ihm bestandenen Eintheilung zeigt jedoch, daß unter ihm keine wesentlichen

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 130. *Harduin*, T. III. p. 1018. *Aguirre*, T. II. p. 660. *Collectio* can. eccl. Hisp. p. 467. *Bruns*, P. I. p. 305. *Collecion* de Canones etc. l. c. p. 430 sqq. Vgl. *Florez*, l. c. p. 199. Ferreras, a. a. O. S. 431.

und großen Veränderungen vorgenommen, viel eher nur einzelne Streitigkeiten geschlichtet, einzelne Modificationen angebracht, und die schon bestehende hierarchische Eintheilung völlig fixirt wurde. Daß dieß gerade auf der 11. Synode zu Toledo geschehen sei, sagt nur eine einzige alte Ueberschrift der leztern, die in andern Handschriften fehlt (vgl. Collectio canon. eccl. Hispanae p. 467). Im Synodalprotokoll findet sich gar keine Andeutung über diesen Gegenstand, und es ist nicht anzunehmen, daß eine bloße Provinzialsynode über die Diöcesaneintheilung von ganz Spanien entschieden habe [1]).

Die Provinzialsynode zu Braga, Bracarensis IV., richtiger III., genannt, war von 8 Bischöfen Galiciens, darunter dem Metropoliten Leodecisius, besucht und hinterließ 9 Capitula.

1. Im ersten sprechen die Bischöfe den orthodoxen Glauben durch Aufstellung des nicänisch-constant. Symbolums (mit ex Filio procedentem) aus, und zählen viele unter dem Clerus vorhandene Mißstände auf, welche in den folgenden Kapiteln einzeln verboten werden.

2. Es darf nicht mehr geschehen, daß bei dem hl. Opfer statt des Weines Milch gebraucht wird, oder eine Traube geweiht, und ihre Beeren ausgetheilt werden (pro complemento communionis). Auch soll man nicht das hl. Brod in den Wein eintauchen, denn die Bibel spricht (bei der Einsetzung des Abendmahls) von dem Brod und Wein als Getrenntem. Im Kelche muß Wein mit Wasser gemischt sein.

3. Die Kirchengefäße dürfen nicht zu profanem Gebrauch verwendet werden. Das Gleiche gilt von dem Schmuck und den Tüchern ꝛc. der Kirche.

4. Bei der Messe muß der Priester die Stola tragen, und zwar vorn über das Kreuz gelegt.

5. Kein Cleriker darf ohne Zeugen mit irgend einer andern Weibsperson als seiner eigenen Mutter heimlich verkehren.

6. Einige Bischöfe hängen an den Martyrfesten Reliquien an ihren Hals und lassen sich dann von Leviten in Alben auf Sesseln in die Kirche tragen, als ob sie selbst Reliquienschreine wären. Dieß muß aufhören, und es sollen künftig wieder wie früher die Leviten die Reliquienschreine auf den Schultern tragen, wie die alttestamentlichen Leviten die Bundeslade. Will der Bischof die Reliquien selbst tragen, so muß er zu Fuß gehen.

---

1) Vgl. Wiltsch, kirchl. Geographie und Statistik, Bd. I. S. 288. Ferreras, a. a. O. S. 434. *Pagi*, ad ann. 675. n. 2. 3.

7. Priester, Aebte und Leviten dürfen, schwere Verbrechen ausgenommen, nicht mit Schlägen gezüchtigt werden.

8. Simonie verboten.

9. Die Rektoren der Kirche müssen in Besorgung des Kirchenguts fleißig und eifrig sein. [1])

Seit länger war der bischöfliche Sitz für Northumbrien von York nach der Insel Lindisfarne verlegt worden. Aidan, der zweite Apostel Northumbriens, hatte dieß aus Liebe zur Einsamkeit gethan im J. 635. Damit ging die erzbischöfliche Würde der northumbrischen Kirche wieder ein. Fast ein halbes Jahrhundert später residirten zwar Ceadda und nach ihm Wilfrid wieder zu York, aber in Unterordnung unter dem Erzbischof von Canterbury. Der berühmte Theodor, der damals lezteren Stuhl inne hatte, ließ sich im J. 678 durch König Egfrid von Northumbrien verleiten, dieses Land, also die alte Diöcese York, in vier Diöcesen zu theilen, so daß für Wilfrid nur mehr die kleine Diöcese Lindisfarne übrig bleiben sollte. Daß dieß auf einem Convent von Bischöfen, also auf einer Synode geschehen, sagt Wilfrid selbst. Als lezterer in diese Theilung nicht einwilligte, nahm ihm Theodor sogar die Kirche von Lindisfarne; er aber appellirte an den Papst und begab sich nach Rom, um seine Sache persönlich zu vertheidigen. Auch Theodor schickte einen Agenten dahin ab, der schon vor Wilfrid ankam, und nachdem endlich lezterer eingetroffen, veranstaltete Papst Agatho im Oktober 679 eine römische Synode. Fünfzig Personen, darunter 16 Bischöfe, waren anwesend; und nachdem Wilfrid den ganzen Hergang erzählt und mit vieler Bescheidenheit erklärt hatte, in die Theilung seiner Diöcese einwilligen zu wollen, wenn es nöthig sei, nur sollten ihm Bischöfe, mit denen er leben könne, an die Seite gegeben werden, so wurde beschlossen: Wilfrid sei zu restituiren, und er solle in Uebereinstimmung mit der in England abzuhaltenden Synode seine Gehülfen (die drei Bischöfe der andern Diöcesen Northumbriens) selbst wählen; der Erzbischof von Canterbury habe dann dieselben zu weihen; die bereits eingesezten aber seien zu entfernen. Außerdem wurde auf dieser Synode die Proposition gemacht (ob angenommen?), daß in England im Ganzen zwölf Bisthümer sein und diese eine einzige Provinz bilden sollten. Endlich beschloß man, den römischen Abt und Archicantor Johannes als päpstlichen

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 154. *Harduin*, T. III. p. 1031. *Aguirre*, T. II. p. 675. *Collect.* can. eccl. Hisp. p. 630. *Bruns*, P. II. p. 96. Am besten in der neuen *Collecion* de Canones etc. Madrid 1849, T. II. p. 652 sqq.

Legaten nach England an Theodor von Canterbury zu senden, damit letzterer zur Schlichtung der in England obwaltenden Streitigkeiten und zur Verwerfung der Häresie (Monotheletismus) eine englische Generalsynode abhalte. Zugleich übersandte ihm Papst Agatho durch den Archicantor Johannes die Beschlüsse der Lateransynode unter Papst Martin [1]). Auf den Wunsch des Papstes blieb Wilfrid, nachdem der Legat abgereist, noch länger in Rom, und wohnte auch jener römischen Synode (an Ostern 680) an, von welcher die Bevollmächtigten für das sechste allgemeine Concil nach Constantinopel abgesandt wurden [2]).

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 179 sqq. u. *Harduin*, T. III. p. 1038 sqq., wo sich zwei Berichte über diese Synode finden. Vgl. Schrödl, a. a. O. S. 174. Lingard, angelsächs. Alterthümer, deutsch von F. H. S. 105.

2) Vgl. seine Unterzeichnung des Schreibens dieser Synode bei *Mansi*, T. XI. p. 306. u. *Harduin*, T. III. p. 1131. und die Notiz bei *Mansi*, l. c. p. 184. u. *Harduin*, l. c. p. 1044, wo gesagt ist: er habe noch dem Concil der 150 Bischöfe (statt 125) angewohnt.

Sechzehntes Buch.

Die monotheletischen Streitigkeiten und die sechste allgemeine Synode.

Erstes Kapitel.

Die Begebenheiten vor der sechsten allgemeinen Synode.

§ 291.

Entstehung der monotheletischen Irrlehre.

Um die beiden Naturen in Christus, die göttliche und die menschliche, unversehrt zu bewahren, hatten die Nestorianer die wahre Einheit der Person geopfert; um aber wieder leztere zu retten, war von den Monophysiten die dauernde Zweiheit der Naturen preisgegeben und der Satz behauptet worden: Christus sei wohl aus zwei Naturen, aber nach deren Einigung bei der Menschwerdung dürfe nur mehr von einer Natur gesprochen werden. Beiden Irrlehren gegenüber galt es, sowohl die Zweiheit der Naturen als die Einheit der Person, das Eine so vollständig wie das Andere, festzuhalten, und diese Aufgabe löste das Concil von Chalcedon durch die Lehre, daß beide Naturen ohne ein Zusammenfließen und ohne Verwandlung, ohne Zerreißung und ohne Trennung in der einen Person des Logos zusammenlaufen (Bd. II. S. 452). Das Personirende auch für die menschliche Seite Christi ist der Logos, und die Person, nicht die göttliche Natur des Logos, hat die Menschheit angenommen, denn leztere, die göttliche Natur des Logos, ist identisch mit der des Vaters und hl. Geistes, und ihre Menschwerdung wäre eine Incarnation der ganzen Trinität.

Das Chalcedonense hatte von den beiden Naturen, die in Christus geeinigt, nur im Allgemeinen gesprochen, und eine Reihe neuer Fragen konnte und mußte sich erheben, wenn man, die Naturen in ihre Bestand-

theile und Kräfte zerlegend, gerade deren spezielle Beschaffenheit in Christus zu erörtern versuchte. Ein Richtmaß hiefür war zwar implicite schon gegeben in den Worten des Concils von Chalcedon: „die Eigenthümlichkeit jeder Natur bleibt" und in der Stelle der berühmten dogmatischen Epistel Leo's I. an Flavian: agit enim utraque forma (Natur) cum alterius communione, quod proprium est. Aber nur ein Theil der Orthodoxen verstand hieraus die richtigen Consequenzen zu ziehen; die Andern dagegen drangen nicht in den Sinn der Worte ein, und wenn sie dieselben auch noch so oft recitirten, sie blieben ihnen eine Frucht, deren Schale sie nicht sprengten, um zum Kerne zu gelangen.

Die Frage nach der speziellen Beschaffenheit der einzelnen Bestandtheile und Kräfte der in Christus geeinigten Naturen wurde chronologisch zuerst durch die Monophysiten angeregt in ihren Streitigkeiten: ob der Leib Christi verweslich gewesen sei, und ob seine (menschliche) Seele irgend etwas nicht gewußt habe? Für Monophysiten, welche die menschliche Natur Christi verschwinden lassen, war es freilich nicht passend, nach der menschlichen Seele Christi zu fragen, und die Agnoeten wurden deßhalb von ihren früheren Genossen excommunicirt, weil die Hypothese des ἀγνοεῖν consequent zur Annahme zweier Naturen führen müsse. Es war jedoch natürlich, daß auch die Orthodoxen von den Streitfragen der Monophysiten Notiz nahmen und sie von ihrem Standpunkte aus lösten. Von der Frage über das Wissen Christi ist aber nur ein Schritt zu der über das Wollen und Wirken; und wir dürfen wohl annehmen, daß auch ohne alle äußere Veranlassung und ohne fremdartige, z. B. irenische Zwecke, die dogmatische Entwicklung von selbst zu der Frage geführt hätte: „wie verhält es sich mit dem göttlichen und menschlichen Willen in Christus?" Kam noch ein irenischer Zweck dazu, und glaubte man durch eine gewisse Lösung dieser Frage die längstgewünschte Union zwischen Orthodoxen und Monophysiten bewirken zu können, so mußte sich natürlich das Interesse für diese Untersuchung unendlich erhöhen. Aber das Influiren dieses praktischen Momentes störte zugleich wieder die Unbefangenheit und Ruhe der Untersuchung, und veranlaßte den Monotheletenkampf, dessen Verlauf uns jezt beschäftigt [1]).

---

1) Ausführliche Monographien über die Monotheletischen Streitigkeiten haben wir 1) von dem gelehrten französischen Dominikaner Franz Combefis: historia haeresis Monotheletarum, sanctaeque in eam sextae synodi Actorum vindiciae, im 2. Bande seines Auctuarium novum, Paris 1648 fol. p. 1—198; 2) von dem gelehrten Maroniten Joseph Simon Assemani im 4. Bande

Heraklius, seit 610 byzantinischer Kaiser, mußte gleich in den ersten Jahren seiner Regierung sehen, wie die Perser die schon unter seinem Vorfahrer Phokas begonnenen Züge erneuerten, in wiederholten Einfällen viele morgenländische Provinzen des römischen Reiches eroberten und verheerten, Syrien und Jerusalem verwüsteten, 90,000 Christen an Juden verkauften, den Patriarchen Zacharias von Jerusalem in Gefangenschaft schleppten, und unermeßliche Kostbarkeiten, darunter einen Theil des hl. Kreuzes, erbeuteten (J. 616). Bald darauf, im J. 619, eroberten sie Aegypten, verwüsteten Kappadocien und belagerten Chalcedon im Angesichte Constantinopels. Heraklius wollte Frieden schließen, aber der Perserkönig Chosroes II. gab den griechischen Gesandten die trotzige Antwort: „euer Herr soll wissen, daß ich von keinen Bedingungen hören will, bis er sammt seinen Unterthanen den gekreuzigten Gott verlassen und die Sonne, den großen Gott der Perser, anbeten wird." Jezt ermannte sich Heraklius, schloß mit den Avaren 2c. Frieden, stellte sich selbst an die Spitze eines großen Heeres, zog damit am Ostermontage 622 in's Morgenland, zunächst nach Armenien, den Persern entgegen, und griff sie mit Glück in ihrem eigenen Lande an [1]).

Während er in Armenien war, so erzählt Sergius von Constantinopel in seinem Briefe an Papst Honorius, „kam dort Paulus, Vorsteher der Severianer (Monophysiten), zu ihm und hielt an ihn eine Rede zur Vertheidigung seiner Ketzerei, worauf der Kaiser, der in theologischen Fragen durch Gottes Gnade wohlbewandert war, die Gottlosigkeit widerlegte und der heillosen Arglist die unverfälschten Dogmen der Kirche, als ihr wahrer

---

seiner Bibliotheca juris orientalis, Romae 1764; 3) von P. Jakob Chmel (Benediktiner zu Brzevnov und Prodirektor der theol. Facultät an der Universität Prag), Vindiciae concilii oecumenici VI, praemissa dissertatione historica de origine etc. haeresis Monothelitarum. Prag. 1777. Octav. 484 Seiten. 4) Tamagnini, historia Monothelet. 5) Walch, Ketzerhistorie, Bd. IX. S. 1—666.

1) *Theophanes*, Chronographia, ad ann. mundi 6113, Christi 613, ed. Bonn. Vol. I. p. 466. Theophanes sagt, der Kaiser habe am 4. April noch in Constantinopel Ostern gefeiert und sei dann am folgenden Tage mit dem Heere aufgebrochen. — Auf den 4. April aber fiel Ostern im J. 622. Ueberdieß ist bekannt, daß die Aera, welcher Theophanes folgt, um 8 Jahre zu kurz ist, und jedes Jahr mit dem 1. September beginnt. Sein Jahr 613 beginnt sonach mit dem 1. September 621, und der Ostermontag seines Jahres 613 ist = dem Ostermontage unseres Jahres 622. Vgl. *Pagi*, Critica in Annales Baronii ad ann. 621 n. 5. u. Diss. de Periodo graeco romana, im ersten Bande der Critica § 28. u. p. XXXVII. Ideler, Compend. der Chronol. S. 448.

Kämpe, entgegenhielt. Unter diesen erwähnte er auch der μία ἐνέργεια Christi, unseres wahrhaften Gottes," d. h. daß in Christus nicht zweierlei Thätigkeiten oder Wirksamkeiten, eine göttliche und eine menschliche, zu unterscheiden seien [1]). Damit war das Schiboleth des Monotheletismus ausgesprochen, darin bestehend, daß die mit der göttlichen verbundene menschliche Natur Christi zwar alle proprietates der Menschheit, wie das Chalcedonense lehre, behalten habe, daß sie aber doch nicht wirke, sondern alle Wirksamkeit und Thätigkeit Christi vom Logos ausgehe und die menschliche Natur nur Instrument dabei sei.

Pagi (ad ann. 622, n. 2 u. 3) und Walch (Ketzerhist. Bd. IX. S. 19 u. 103) haben die Sache so dargestellt, als ob nicht der Kaiser dem Paul gegenüber, sondern umgekehrt Paul selbst die Lehre von der μία ἐνέργεια ausgesprochen und den Kaiser dafür gewonnen habe. Dieß ist unrichtig und beruht auf falscher Auslegung der Quellen. Ganz unbegründet ist darum auch der Tadel, welchen Walch (S. 103) gegen Combesis aussprach, der hier das Richtige sah, und aus dem Vorfall erschloß, daß dem Kaiser schon vor seinem Zusammentreffen mit Paul die Formel von der μία ἐνέργεια bekannt gewesen sein müsse, ohne Zweifel durch Sergius.

Nicht selten wird selbst noch von neuern Schriftstellern, z. B. Mosheim, behauptet, die Lehre von der μία ἐνέργεια sei zum erstenmale bei jener Zusammenkunft in Armenien ausgesprochen worden, und hier sei der allererste Anfang des Monotheletismus zu suchen. Allein, wie schon Pagi ad ann. 616 n. 6 bemerkte, weist die berühmte Disputation des Maximus mit Pyrrhus (s. unten § 303), uns um mehrere Jahre weiter hinauf, und zeigt, daß Sergius, seit 610 Patriarch von Constantinopel, schon vor dem J. 619 diese Lehre in Briefen ausgesprochen und ihr in verschiedenen Provinzen Gönner geworben habe. In jener Disputation behauptete nämlich Pyrrhus, der Mönch Sophronius (seit 636 Patriarch von Jerusalem) habe sehr unzeitig den ganzen Streit über die Energien

1) *Mansi*, Collect. Concil. T. XI. p. 530. *Harduin*, T. III. p. 1311. Sergius gibt nur im Allgemeinen an, daß dieß geschehen sei, als der Kaiser auf seinem Zuge gegen die Perser sich in Armenien aufhielt. Da nun Heraklius sowohl im J. 622 als 623 auf seinen Zügen gegen die Perser in Armenien war, so könnte unsere Begebenheit möglicher Weise auch dem J. 623 angehören. Allein sein Aufenthalt in Armenien dauerte im J. 622 ziemlich lange, im folgenden Jahre dagegen nur wenige Tage. Vgl. *Theophan.* l. c. u. ad ann. Ch. 614. p. 471 f. An ein späteres Datum als 622 oder 623 darf nicht wohl gedacht werden, denn unsere Begebenheit fiel, wie wir bald sehen werden, nothwendig vor 626.

in Christus angefangen. Ihm erwiederte Maximus, der Verfechter der orthodoxen Lehre: „aber sag' mir doch, wo war denn Sophronius (d. h. er war noch lange nicht auf den Schauplatz des Kampfes getreten), als Sergius an den Bischof Theodor von Pharan (in Arabien) schrieb, ihm die angebliche Schrift des Mennas überschickte (davon später), ihn um seine Ansicht über die darin enthaltene Lehre von einer Energie und einem Willen (καὶ ἑνὸς θελήματος) ersuchte, und Theodor beistimmend antwortete? Oder wo war er, als Sergius zu Theodosiopolis (= Garin in Armenien) an den Severianer Paul den Einäugigen schrieb, und auch ihm den Brief des Mennas und den des Theodor von Pharan zuschickte? Oder wo war er, als Sergius an Georg, genannt Arsas, den Paulianisten [1]) schrieb, verlangend, er solle ihm Beweisstellen senden über μία ἐνέργεια, denn er wolle dadurch sie (die Severianer) mit der Kirche vereinigen? Diesen Brief hat Bischof (πάπας) Johann von Alexandrien dem Arsas aus der Hand genommen. Und als er ihn (den Arsas oder den Sergius, vgl. Walch, a. a. O. S. 99) deßhalb absetzen wollte, wurde er durch den Einfall der Perser in Aegypten daran gehindert" [2]).

Nun ist bekannt, daß Aegypten im J. 619 von den Persern erobert wurde und daß Patriarch St. Johann Eleemosynarius von Alexandrien in Folge hievon nach Cypern floh und daselbst im J. 620 starb. Hieraus erhellt, daß Sergius schon vor 619 mit dem Monophysiten Arsas wegen der μία ἐνέργεια in Verbindung getreten war, und die Absicht hatte, durch Anwendung dieser Formel die Union der Monophysiten mit den Orthodoxen zu bewirken.

In welchem Jahre sich Sergius an Theodor von Pharan gewendet, wird von Maximus nicht angedeutet; aber es liegt in der Natur der Sache, daß er sich zuerst mit orthodoxen Bischöfen über die Zulaßbarkeit der μία ἐνέργεια besprach, ehe er darüber mit den Monophysiten in Verkehr trat. Die Billigung von Seite orthodoxer Lehrer mußte nothwendig vorangehen, wenn Sergius von seinem Unionsprojekt irgend etwas hoffen wollte. Hat aber Theodor von Pharan schon so frühe die Frage des Sergius über Zulaßbarkeit jener Formel bejahend beantwortet, so ist erklärlich, wie sein Zeitgenosse, Bischof Stephanus von Dor (in Palästina),

1) Eine Partei der Monophysiten, vgl. Walch, Ketzerhist. Bd. IX. S. 99.

2) *Mansi*, T. X. p. 741 sq. Harduin hat diese Disputatio S. Maximi cum Pyrrho nicht abdrucken lassen; dagegen findet sie sich im Anhange zum 8. Bande der Annalen des Baronius, bei Mansi l. c. u. in *S. Maximi* Opp. ed. *Combefis*, T. II. p. 159 sqq.

der im Monotheletenkampfe eine bedeutende Rolle spielte, ihn als den ersten Monotheleten bezeichnen konnte [1]). Die sechste allgemeine Synode sagte dagegen: „Sergius habe den Anfang gemacht, von dieser Lehre (der monotheletischen) zu schreiben" [2]), und da er in der That durch seinen Brief an Theodor von Pharan auch diesem den Anstoß zum Irrthum gab, so ist kaum zu zweifeln, daß er zuerst auf den Gedanken gekommen sei, die Formel *μία ἐνέργεια* zu Unionszwecken zu verwenden. Er will dieselbe, wie er wiederholt sagte, bei Cyrill von Alexandrien und in dem Schreiben des frühern Patriarchen Mennas von Constantinopel († 552) an Papst Vigilius gefunden haben [3]). Lezteres habe eine ganze Sammlung solcher Stellen enthalten; da aber Sergius nicht eine einzige derselben mittheilt, so müssen wir uns mit der Vermuthung begnügen, die wichtigsten darunter seien jene gewesen, auf welche sich nachmals Pyrrhus in seiner Disputation mit Maximus berief. Oben an steht da, als Hauptpanier der Monotheleten, die Stelle aus Cyrill (Tom. IV. in Joannem): „Christus habe *μίαν συγγενῆ δι' ἀμφοῖν ἐνέργειαν* an den Tag gelegt" [4]). Dieß lautet allerdings monotheletisch; aber schon Maximus zeigte (s. unten § 303), daß der große Alexandriner diese Worte in einem andern Sinne und Zusammenhange gebrauchte. „Derselbe war, sagt er, weit entfernt, der Gottheit und Menschheit nur eine *φυσικὴ ἐνέργεια* zuzuschreiben, denn er lehrt ja anderwärts: kein Vernünftiger wird behaupten, daß Schöpfer und Geschöpf eine und dieselbe Energie haben. Vielmehr wollte er zeigen, daß die göttliche Energie eine und dieselbe sei, sowohl ohne Verbindung mit der Menschheit, als in Verbindung mit derselben, gleichwie die Energie des Feuers eine und dieselbe ist, sowohl in als ohne Verbindung mit der *ὕλη*. Der Vater Cyrill hat also nicht von einer Energie der beiden Naturen in Christus gesprochen, sondern gesagt, die göttliche Energie sei eine und dieselbe, die gleiche im fleischgewordenen Sohne wie im Vater, und Christus habe die Wunder nicht durch allmächtigen Befehl (= göttliche Energie) allein asomatisch gewirkt — auch nach der Fleischwerdung ist er ja *ὁμοεργὸς* dem asomatisch wirkenden Vater — sondern er hat sie auch durch leibliche Be-

---

1) In s. Eingabe an die lateran. Synode des J. 649 bei *Mansi*, T. X. p. 894, *Harduin*, T. III. p. 711.

2) In der 13. Sitzung bei *Mansi*, T. XI. p. 555. *Harduin*, T. III. p. 1331.

3) *Mansi*, T. XI. p. 526 u. 530. *Harduin*, T. III. p. 1310. 1314.

4) Mehrere behaupteten, diese Worte seien von Timotheus Ailuros interpolirt, s. *Maximi* Opp. ed. *Combefis*, T. I. p. LII.

rührung (ἁφῇ) somatisch gewirkt, also δι᾽ ἀμφοῖν. Die durch das Wort und den allmächtigen Willen geschehene Wiedererweckung des Mädchens und Heilung des Blinden war verbunden mit der durch Berührung somatisch vollzogenen Heilung. Die göttliche Energie hob dabei die menschliche nicht auf, sondern benützte sie zu ihrer eigenen Manifestation. Das Ausstrecken der Hand, das Mischen von Speichel und Erde (bei der Heilung des Blinden) gehörte der ἐνέργεια der menschlichen Natur Christi an, und Gott war beim Wunder zugleich auch als Mensch thätig. Cyrill hat also die Eigenthümlichkeit jeder Natur nicht verkannt, sondern die göttliche Energie und die ζωτικὴ (d. i. die durch die menschliche Seele bewirkte leibliche Energie) als ἀσυγχύτως im fleischgewordenen Logos verbunden gesehen."

Als zweiten Hauptzeugen ihrer Lehre citirten die Monotheleten stets eine Stelle aus Dionysius Areopagita (Epist. IV. ad Cajum), und sicher war dieselbe auch in der Schrift des Mennas aufgeführt, wenn gleich Sergius (l. c.) ihrer nicht ausdrücklich erwähnt. Es ist bekannt, daß die Severianer bei dem Religionsgespräche im J. 633 zum erstenmale die Bücher des Pseudodionysius zum Vorschein brachten mit der Behauptung, auch darin werde nur eine Natur Christi gelehrt (Bd. II. S. 727). Auf welche Stellen dieser Bücher sie sich beriefen, ist in den Akten jenes Colloquiums nicht angegeben. Wäre ihre Behauptung richtig und Pseudodionys ein Monophysit gewesen, so würde er natürlich auch nur eine Energie in Christus gelehrt haben. Allein in Wahrheit spricht sich Pseudodionys wiederholt ganz antimonophysitisch aus. So sagt er (de divinis nominibus c. 2. § 3): „es ist geschieden (zu unterscheiden) α) die vollkommene unveränderte menschliche Natur Jesu, und β) die wesenhaften Geheimnisse, welche sich in ihr finden (d. h. die mit ihr verbundene Gottheit)" und ibid. § 6: „der überwesentliche Logos nimmt sein Wesen (die menschliche Natur) ganz und wahrhaft aus unserer Natur." Ebendaselbst § 10 wird gelehrt: „Jesu Gottheit, die Alles überragende, hat die Substanz unseres Fleisches angenommen, und der über Alles seiende Gott ist Mensch geworden; ohne Vermischung oder Veränderung hat er sich uns mitgetheilt. Aber auch in seiner Menschheit strahlt sein übernatürliches und überseiendes Wesen hervor, und er war übernatürlich in unserem Natürlichen." Und in dem vierten Briefe an Cajus: „Du fragst, wie der über Alles erhabene Jesus seiner Wesenheit nach mit allen Menschen in gleiche Reihe getreten ist. Denn nicht blos als Schöpfer des Menschen wird er Mensch genannt (der Areopagite lehrt nämlich, daß Gott auch

alle Namen seiner Creaturen zukommen), sondern weil er nach seiner ganzen Wesenheit wahrhaft seiender Mensch ist... Der Ueberwesentliche hat aus der Wesenheit der Menschen Wesenheit angenommen; ist aber deßungeachtet überfließend von überseiendem Wesen." Wie der Areopagite in seiner Theologie von der Grundlage ausging: „Gott ist das wahre Sein aller Dinge; er ist in allen Creaturen, und doch über sie weit hinaus, vollkommen in den Unvollkommenen, aber auch in den Vollkommenen nicht vollständig, sondern überseiend," — in ähnlicher aber doch wieder anderer Weise, meinte er, sei Christus wahrer Mensch, und doch über das Menschliche weit hinaus.

Hat er in obigen Stellen die wahre menschliche Natur in Christus anerkannt, so geht er im unmittelbar Folgenden auf die Frage nach der *ἐνέργεια* über. „Deßhalb ist der Ueberseiende, auch da er eintrat in das Sein, doch ein Sein über das Sein geworden, und über die menschliche Natur hinaus *wirkte* er das Menschliche. Dafür spricht auch die Jungfrau, welche übernatürlich gebiert, und das sonst nachgebende haltlose Wasser, welches die Schwere der materiellen irdischen Füße trägt, und nicht nachgibt, sondern in übernatürlicher Kraft unzerfließend steht. Wer wollte das andere Ueberviele anführen, woraus... man erkennt, daß auch das, was von der Menschheit Jesu gesagt wird, die Kraft überschwänglicher Verneinung habe. Um es kurz zu sagen: er war nicht *Mensch*, als ob er *nicht* Mensch gewesen wäre, sondern: *aus* den Menschen ist er *über* die Menschen erhaben, und weit über sie hinausseiend ist er wahrhaft Mensch geworden. *Uebrigens hat Christus nicht das Göttliche als Gott, als Mensch aber das Menschliche gewirkt, sondern er hat uns des menschgewordenen Gottes neue gottmenschliche Wirksamkeit gezeigt* (*καὶ τὸ λοιπὸν οὐ κατὰ θεὸν τὰ θεῖα δράσας, οὐ τὰ ἀνθρώπινα κατὰ ἄνθρωπον, ἀλλὰ ἀνδρωθέντος θεοῦ καὶ καινήν τινα τὴν θεανδρικὴν ἐνέργειαν ἡμῖν πεπολιτευμένος*)." Auch an einer andern Stelle, de divin. nom. c. 2. § 6 spricht Dionys von der „*menschlichen Gottwirkung*," durch welche Christus alles gethan und gelitten habe.

Oberflächlich betrachtet konnte man in solchen Ausdrücken die Lehre finden, daß die beiden Naturen in Christus nur einen gemeinsamen, zusammengesezten Willen und beide zusammen nur *eine* Wirksamkeit hätten. Aber in Wahrheit faßt Dionys nur die concreten Thätigkeiten oder Funktionen Christi während seines Erdenlebens in's Auge und sagt: sie sind nicht rein göttlich, und nicht rein menschlich, sondern gottmenschlich. Früher,

vor Christus, wirkte entweder Gott, oder der Mensch, es gab nur rein göttliche und rein menschliche Thätigkeiten; aber jezt in Christus zeigte sich eine neue, wunderbare Wirkungsweise; der überseiende Gott wirkt auf menschliche Weise, aber so, daß zugleich das Uebermenschliche durchscheint und das Menschliche über sich selbst erhoben wird. Er ging z. B. auf dem Wasser, und es ist dieß zunächst eine menschliche Aktion; aber daß das Wasser seinen Leib trug, war göttlich gewirkt. Er wurde geboren, das ist menschlich, aber aus einer Jungfrau, das ist übermenschlich, ist göttlich gewirkt. Darüber aber, ob im Gottmenschen ein dem des Vaters identischer göttlicher, und wiederum ein davon verschiedener besonderer menschlicher Wille anzuerkennen sei, darüber äußert sich Dionys gar nicht.

In ähnlicher Weise hat schon der hl. Maximus in seiner Disputation mit Pyrrhus die berühmte Stelle des Areopagiten erklärt, und damit den Monotheleten das Recht, sich darauf zu berufen, entrissen. Er fragt, ob Pyrrhus die *καινὴ θεανδρικὴ ἐνέργεια* für etwas quantitativ oder qualitativ Neues erkläre. Pyrrhus meinte zuerst ein quantitativ Neues. Darauf Maximus: „dann müßte in Christus auch eine dritte Natur, *θεανδρικὴ*, angenommen werden, denn eine dritte Energie (und das wäre sie, wenn sie quantitativ neu wäre) sezt eine dritte Natur voraus, weil zum Begriffe Natur das Moment der eigenen wesenhaften Wirksamkeit gehört. Ist aber das Neue ein qualitativ Neues, so ist damit nicht *μια ἐνέργεια*, sondern die neue, geheimnißvolle Art und Weise der menschlichen Thätigkeiten (Energien) Christi ausgedrückt, welche eine Folge ist der geheimnißvollen Vereinigung und Perichoresis (= das Ineinandersichbewegen) der zwei Naturen in Christus [1]). Ja, fährt Maximus fort, in dem Ausdrucke *θεανδρικὴ ἐνέργεια* wird, weil er die (Zweiheit der) Naturen numerisch aufführt, periphrastisch (mittelbar) zugleich auch die Zweiheit der Energien gelehrt. Denn hebt man die zwei Gegensäze (Göttliches und Menschliches in Christus) auf, so bleibt nichts Mittleres übrig. Und gesezt, es wäre nur eine einzige Energie in Christus,

---

1) Eine andere unrichtige Deutung der Worte des Areopagiten versuchte Fr. v. Kerz, in seiner Fortsetzung der Stolberg'schen Gesch. d. Relig. J. Chr. Bd. XXI. S. 389, wenn er sagt: „Es ist wahr, der hl. Dionysius spricht von einem gottmenschlichen Willen, aber dieser ist kein anderer als der menschliche Wille, der jedoch in allen seinen Handlungen stets ... fest an den göttlichen Willen sich anschließt, in allem sich ihm unterwirft, durchaus nur das will, was auch Gott will ..., so völlig in dem götlichen Willen sich auflöset, daß man beide Willen figürlich nur einen Willen nennen kann."

die θεανδρικὴ, so hätte Christus als Gott eine andere Energie als der Vater, denn die des Vaters ist unmöglich gottmenschlich" [1]).

Wie wir sahen, berief sich Sergius für seine Formel μία θεανδρικὴ ἐνέργεια auch auf einen Brief seines Vorgängers Mennas; allein die Untersuchung, die im sechsten allgemeinen Concil hierüber geführt wurde, machte die Unächtheit desselben mehr als wahrscheinlich (vgl. Bd. II. S. 831 f.), und nicht Wenige vermuthen, Sergius habe dieß Aktenstück, das früher Niemand kannte, selber gefertigt [2]). Die Einschiebung von unam operationem in zwei Briefe des Papstes Vigilius aber muß damals noch nicht vollzogen gewesen sein (Bd. II. S. 794 u. 831), sonst hätte Sergius gewiß auch den Papst Vigilius als Zeugen für sich angeführt. Daß er aber mit der Formel μία ἐνέργεια in allem Ernste das kostbare Mittel gefunden zu haben glaubte, die längst gewünschte Union zu bewirken, ist nicht zu bezweifeln; und wenn es auch wahr wäre, was Theophanes und seine Nachschreiber sagten, daß Sergius von jakobitischen, also monophysitischen Eltern abstamme [3]), so würde daraus doch noch keineswegs folgen, daß er absichtlich und hinterlistig im Interesse des Monophysitismus eine Formel vorgeschlagen habe, welche in ihren Consequenzen zu dieser Häresie zurückführte. Sehr wahrscheinlich dagegen ist, daß er, nachdem er den vermeintlichen Fund gemacht, alsbald auch den Kaiser davon in Kenntniß setzte und so die Veranlassung wurde, daß Heraklius bei seiner Verhandlung mit dem Monophysiten Paul in Armenien der μία ἐνέργεια gedachte. Schon die staatsmännische Klugheit forderte vom Kaiser, ein scheinbar so zweckmäßiges Unionsmittel eifrig zu benützen, denn gelang der Versuch, so wurden dadurch Millionen von Gemüthern, die der Monophysitismus dem Throne und der Staatskirche entfremdet hatte, wieder gewonnen, am allermeisten in jenen Provinzen, die der Kaiser eben im Begriffe war wieder zu erobern, nämlich Aegypten, Syrien, Armenien und die Länder am Kaukasus. In Aegypten zählte die melchitische, orthodoxe und kaiserlich gesinnte Partei nur ungefähr 300,000 Köpfe, während die koptische, d. h. national-ägyptische und monophysitische zwischen 5 und 6 Millionen stark war [4]). Aehnlich verhielt es sich mit

---

1) *Mansi*, T. X. p. 754. f. unten § 303.

2) Vgl. Walch, Ketzerhist. Bd. IX. S. 98.

3) *Theophanes*, Chronogr. ad ann. mundi 6221. ed. Bonn. T. I. p. 506. Vgl. Walch a. a. O. S. 83. 84. u. 101.

4) *Renaudot*, historia patriarcharum Alexandrinorum Jacobitarum. Paris 1713. p. 163 sq. Gfrörer, Kirchengesch. III. 1. S. 37.

den Jakobiten in Syrien. Kein Wunder, wenn der Kaiser schon bei Beginn seines Feldzuges gegen die Perser, die kirchliche Unirung der morgenländischen Provinzen in's Auge fassend, die Formel *μία ἐνέργεια* empfahl; noch dringender aber und energischer that er es natürlich nach glücklich beendigtem Feldzug, und nachdem er durch den Frieden des Jahres 628 die von den Persern entrissenen Länder wieder zurückerhalten hatte.

Der nächste sichere chronologische Punkt in der Monotheletengeschichte ist der Aufenthalt des Kaisers Heraklius in Lazien (Kolchis) und seine Unterredung mit dem dortigen Metropoliten Cyrus von Phasis im J. 626. Theophanes sagt (p. 485), daß Heraklius im J. der Welt 6117, nach seiner Rechnung identisch mit 1. September 625—626 unserer Zeitrechnung (s. oben S. 112, Note 1), bei einem neuen Zuge gegen die Perser sich längere Zeit im Lande Lazien aufgehalten habe. Dasselbe Datum 626 ergibt sich für die Verhandlung mit Cyrus auch aus einer Stelle der 13. Sitzung des sechsten allgemeinen Concils, wo gesagt wird, Cyrus habe vor 56 Jahren an Sergius geschrieben [1]). Daß aber dieser Begebenheit im J. 626 noch eine andere für die Geschichte des Monotheletismus wichtige vorausging, erfahren wir von Cyrus selbst, der in seinem Schreiben an Sergius berichtet: „als ich mit dem Kaiser zusammenkam, las ich das Dekret, welches er an den Erzbischof Arkadius von Cypern gegen Paul, dieses Haupt der Bischofslosen (*ἀνεπισκόπων*) erlassen hat. Es ist darin die orthodoxe Lehre richtig auseinandergesezt; da ich aber fand, daß darin verboten sei, nach der Einigung (der zwei Naturen in Christus) von zwei Energien unseres Herrn Jesu Christi zu sprechen, so stimmte ich diesem Punkte nicht bei, und berief mich auf den Brief des Papstes Leo, welcher zwei Energien in gegenseitiger Verbindung ausdrücklich lehrt [2]). Nachdem wir noch weiter darüber gesprochen, erhielt ich den Befehl, dein (des Sergius) verehrtes Schreiben zu lesen, welches, wie gesagt wurde und wie der Augenschein lehrte, eine Erwiederung (*ἀντίγραφον*) auf jenes kaiserliche Dekret (an Arkadius) war, denn auch es gedachte jenes schlechten Paulus und einer Abschrift des Dekrets gegen diesen und billigte dessen Inhalt. Ich erhielt Befehl, vorderhand zu schweigen, nicht ferner zu widersprechen und dich um weitere Belehrung darüber zu bitten, daß

1) *Mansi*, T. XI. p. 558 sq. *Harduin*, T. III. p. 1335. Vgl. *Pagi*, ad ann. 626. n. 13.

2) Er hat die berühmte epist. dogm. Leo's an Flavian im Auge, worin es c. 4 heißt: agit (= *ἐνεργεῖ*) enim utraque forma cum alterius communione, quod proprium est. Vgl. Bd. II. S. 340.

man nach der ἕνωσις der beiden Naturen nur μίαν ἡγεμενικὴν ἐνέργειαν annehmen dürfe" [1]). Das Gleiche wiederholt Sergius in seinem Antwortsschreiben an Cyrus, und bezeichnet darin den Paul als Häuptling der Akephaloi [2]), für uns zur näheren Erklärung des ἀνεπισκόπων im Briefe des Cyrus, was Walch a. a. O. S. 25 und 105 ganz irrig gedeutet hat.

Aus dem Mitgetheilten erfahren wir, daß der Kaiser nach jenem vergeblichen Versuche in Armenien, den Monophysiten Paul für die Kirche zu gewinnen, ein Dekret gegen denselben an den Erzbischof Arkadius von Cypern erließ, denn daß lezteres den gleichen Paul betreffe, wird von Niemand bezweifelt, da die Severianer nur eine Abtheilung der Akephaler (Gegner des Henotikons) waren, und also Paul bald mit dem einen, bald mit dem andern dieser Namen bezeichnet werden konnte.

Steht es fest, daß der Kaiser im J. 622 während seines längeren Aufenthaltes in Armenien mit dem monophysitischen Häuptling Paul eine Unterhandlung hatte, um ihn für die Union zu gewinnen, so liegt die Vermuthung sehr nahe, er werde um die gleiche Zeit auch die Unirung der monophysitischen Armenier im Großen betrieben und hiezu die Synode von Garin oder Theodosiopolis veranstaltet haben. Wir haben von ihr oben S. 67 f. gesprochen und bemerkt, daß sie gewöhnlich in das J. 622 verlegt, von Tschamtschean aber lieber dem Jahre 627 oder 629 zugeschrieben werde. Feste chronologische Angaben fehlen; wir aber erachten sie für gleichzeitig mit der nach Zweck und Ort ähnlichen Verhandlung des Kaisers mit Paul [3]). Man darf uns nicht einwenden, daß es dann auffallend sei, warum bei der Synode von Garin der μία ἐνέργεια nicht erwähnt werde, während solches doch in der Verhandlung mit Paul geschehe. Wir erwiedern: a. unsere Nachrichten über jene Synode sind so dürftig und unvollständig, daß aus ihrem Schweigen keineswegs mit Sicherheit erschlossen werden kann, der Kaiser habe damals die neue Formel gar nicht zu Unionszwecken verwendet. Ueberdieß wäre b. möglich, daß der armenische Patriarch Esra auch ohne den Köder der μία ἐνέργεια zur Annahme des Concils von Chalcedon sich herbeiließ. Endlich ist c. klar, daß die Nichtanwendung der Formel μία ἐνέργεια zu Garin in

1) *Mansi*, T. XI. p. 559 sq. *Harduin*, T. III. p. 1338. Statt μίαν ἡγεμενικὴν las der alte lat. Uebersetzer μίαν ἥγεν μοναδικὴν, una *et singularis* operatio.

2) *Mansi*, T. XI p. 526. *Harduin*, T. III. p. 1310.

3) Anderer Ansicht ist Assemani in seiner Biblioth. juris orient. T. IV. p. 12. Er versezt die Synode von Garin erst in's J. 632.

den spätern Jahren 627, 629 oder 632 noch weit auffallender wäre, als im J. 622, indem der Kaiser im Laufe der Zeit immer mehr Glauben an deren Brauchbarkeit gewann, seit 626 sie immer energischer empfahl (wie das Beispiel mit Cyrus von Phasis lehrt), und immer entschiedener als Patron des Monotheletismus hervortrat. Durch die Verlegung der Synode von Garin in's J. 622 klären sich uns aber auch noch weitere Schwierigkeiten auf, und es läßt sich dadurch die Frühgeschichte des Monotheletismus leichter construiren.

Wir wissen (S. 67), daß der Kaiser zur Unionssynode von Garin auch griechische Bischöfe mitbrachte; wer aber hätte dazu besser gepaßt und wen hätte der Kaiser mehr im Auge haben können, als den Bischof seiner Hauptstadt, Sergius, der über die Union besondere Studien gemacht und das Universalmittel hiezu gefunden zu haben glaubte? Daß aber Sergius wirklich in Garin war, erfahren wir aus der Disputation des Maximus mit Pyrrhus, wo es heißt: „wo war Sophronius, als Sergius zu Theodosiopolis (d. i. Garin) an den Severianer Paul den Einäugigen schrieb, und auch ihm den Brief des Mennas und den des Theodor von Pharan zuschickte?" S. oben S. 114. Befand sich aber Sergius im Gefolge des Kaisers zu Garin oder überhaupt in Armenien, so ist es natürlich, daß er auch an den Verhandlungen mit Paul Antheil hatte, und dem Kaiser die Idee der *μία ἐνέργεια* eingab. Daß er in seinem Schreiben an Papst Honorius von seinem Antheile schweigt und die Sache so hinstellt, als ob der Kaiser als großer Theolog unabhängig von ihm auf die fragliche Formel gekommen sei — das gebot ihm die Klugheit, Rom gegenüber.

Daß Paul aus Cypern war, erschließen wir aus dem Dekrete des Kaisers an Arkadius; nehmen wir aber an, daß die Synode von Garin in die gleiche Zeit falle, wie die Verhandlung mit Paul, so erklärt sich dessen Anwesenheit in Armenien, — auch er war zur Synode geladen —; und besser als sonst erklärt sich auch das Dekret an den Erzbischof Arkadius von Cypern. Wir wissen, daß sich in Cypern armenische, also monophysitische Gemeinden befanden [1]). Die Union des armenischen Patriarchen zu Garin zog nun consequent auch die Unirung der Filialgemeinden nach sich. Diesem wirkte Paul, das Oberhaupt der Monophysiten auf Cypern, entgegen; daher das kaiserliche Dekret an Arkadius, sammt der Aufforderung, in seiner Stellung als Metropolit durch An=

---

1) *Le Quien*, Oriens christ. T. I. p. 1429. Walch, a. a. O. S. 106.

wendung der Formel *μία ἐνέργεια* die Durchführung der Union auf ganz Cypern zu bewirken.

Ob mit diesem cyprischen Paul jener Paul der Einäugige identisch sei, an welchen Sergius schrieb, kann dahingestellt bleiben; aber es ist wohl möglich, daß, nachdem der cyprische Paul ohne in die Union zu treten vom Kaiser geschieden und Garin verlassen hatte, Sergius noch einen Versuch machte, ihn durch Zusendung der Briefe des Mennas und des Theodor von Pharan für die *μία ἐνέργεια* und damit für die Union zu gewinnen. Das kaiserliche Dekret an Arkadius wäre dann erst nach dem Mißlingen auch dieses Versuches anzusetzen. Sergius aber war unterdessen wieder aus Armenien abgereist und konnte darum nur mehr schriftlich dem Kaiser seine Ansicht über dieß Dekret und über den halsstarrigen Paul mittheilen (s. oben S. 120) wahrscheinlich vor der wirklichen Veröffentlichung des Dekrets.

§ 292.

Synode zu Constantinopel im J. 626 und Verhandlung zu Hierapolis im J. 629.

Nach den Verhandlungen mit Paul verging, sagt Sergius in seinem Briefe an den Papst Honorius, einige Zeit, bis der Kaiser in der Provinz Lazien mit Cyrus von Phasis zusammenkam (J. 626) und sich dasjenige ereignete, was wir oben S. 120 erzählt haben. Dem Befehle folgsam, bat Cyrus den Patriarchen Sergius von Constantinopel brieflich um näheren Aufschluß über *μία ἐνέργεια*, und wir besitzen noch dessen wohl auf einer constantinopolitanischen Synode [1]) berathene Antwort unter den Akten des sechsten Concils. Der Hauptinhalt lautet: 1. in den heiligen großen Synoden wurde dieser Gegenstand (über eine oder zwei Energien) gar nicht berührt, und es läßt sich keine von ihnen hierüber gegebene Entscheidung finden. Aber von den angesehenen Vätern haben einige, besonders Cyrill von Alexandrien, in mehreren Schriften von einer *μία ζωοποιὸς ἐνέργεια Χριστοῦ* gesprochen. Auch Mennas von Constantinopel hat eine Schrift an Papst Vigilius von Altrom verfaßt, worin er auf gleiche Weise *ἓν τὸ τοῦ Χριστοῦ θέλημα καὶ μίαν ζωοποιὸν ἐνέργειαν* lehrte. Eine Abschrift dieses *λόγος* von Mennas lege ich für Euch bei, und schließe demselben verschiedene andere patristische

---

1) So versichert der libellus synodicus bei *Mansi*, T. X. p. 606. *Harduin*, T. V. p. 1535.

Aussprüche über diesen Gegenstand an. Was aber den Brief des heiligsten Leo und die Stelle betrifft: agit utraque forma etc., so hat von den vielen Bekämpfern des Severus (der Monophysiten), welche sich auf diesen Brief, diese gemeinsame Säule der Orthodoxie, beriefen, kein Einziger die Lehre von zwei Energien darin gefunden. Ich will nur einen nennen, den Bischof Eulogius von Alexandrien († 608), der ein ganzes Buch zur Vertheidigung dieses Briefes geschrieben hat (Auszüge davon finden sich bei *Photius*, Bibl. cod. 226). Auch dieses habe ich den erwähnten patristischen Zeugnissen beigefügt. Ueberhaupt hat keiner der gotterleuchteten Lehrer bis jezt von zwei Energien gesprochen, und es ist durchaus nothwendig, den Lehren der Väter nicht nur dem Sinne nach zu folgen, sondern auch ganz die gleichen Worte wie sie zu gebrauchen und durchaus nichts zu ändern. [1])

Von dieser seiner Antwort an Cyrus spricht Sergius auch in seinem Briefe an Papst Honorius, beifügend: er habe jenem wohl die Schrift des Mennas geschickt, aber eine eigene Ansicht nicht ausgesprochen, und von da an habe die Energiefrage geruht, bis Cyrus Patriarch von Alexandrien geworden sei. [2])

Dieser leztern Behauptung widersprechen die griechischen Historiker Theophanes, Cedrenus und Zonaras, so wie eine alte anonyme Lebensbeschreibung des Abtes Maximus insofern, als sie in das Jahr 629 (nach der Chronologie des Theophanes 621, vgl. oben S. 112 Note 1) eine Verhandlung verlegen, welche Kaiser Heraklius zu Hierapolis in Syrien (Zonaras sagt irrig: Jerusalem) mit dem jakobitischen Patriarchen Athanasius gehabt, und wobei er ihm den Patriarchalstuhl von Antiochien in Aussicht gestellt habe, wenn er die Synode von Chalcedon annehmen würde. Der schlaue Syrer habe unter der Bedingung zugesagt, daß er nur eine *ἐνέργεια* zu lehren brauche. Der Kaiser, dem dieser Ausdruck neu war (?), habe deßhalb an Sergius von Constantinopel geschrieben und sogleich den Cyrus von Phasis zu sich kommen lassen, und da dieser mündlich, jener schriftlich sich für *μία ἐνέργεια* erklärte, habe Heraklius dieser Formel Beifall gegeben, und auch den Papst Johann von Rom davon in Kenntniß gesezt, ohne jedoch dessen Zustimmung zu erlangen. [3])

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 526. *Harduin*, T. III. p. 1310.

2) *Mansi*, T. XI. p. 530. *Harduin*, T. III. p. 1314.

3) *Theophanes*, ad ann. mundi 6121. T. I. p. 506. *Cedrenus*, historiarum compendium, ed. Bonn. T. I. p. 736. *Zonaras*, annales, lib. XIV. c. 17. T. II. p. 67. ad Venet. 1729 (in der Bonner Ausgabe der Byzantiner ist der lezte

Daß diese Erzählung Unrichtigkeiten enthält, läßt sich nicht zweifeln. Es ist unmöglich, daß dem Kaiser im J. 629 die Formel *μία ἐνέργεια* noch neu war, und er den Bischof Sergius erst darüber befragen mußte. Es ist unmöglich, daß er im J. 629 von Cyrus von Phasis den ersten Aufschluß über diese Formel verlangte, da er ja drei Jahre früher selbst den Cyrus mit ihr bekannt machte, und es ist ein grober Anachronismus, den Kaiser im J. 629 eine Anfrage an Papst Johann stellen zu lassen, da Johann erst a. 640 auf den Stuhl kam. Forbesius a Corsa, ein berühmter Professor an der schottischen Universität Aberdeen, vermuthete, der Jakobit Athanasius und der Severianer Paulus seien eine und dieselbe Person [1]; allein wie paßt dazu Papst Johann und das Jahr 629, da Paul schon im J. 622 die Unterredung mit dem Kaiser hatte? Und es hat nicht Paul den Kaiser, sondern dieser jenen mit der *μία ἐνέργεια* bekannt gemacht, während bei Athanasius nach der Erzählung des Theophanes das Umgekehrte soll stattgehabt haben. Pagi ad ann. 629. n. 2—6 erklärt die ganze Nachricht in Betreff des Athanasius für irrig; Walch dagegen (a. a. O. S. 80 und 89 ff.) macht aus morgenländischen Nachrichten glaubwürdig, daß allerdings ein Severianer-Bischof Athanasius mit Kaiser Heraklius zusammenkam, in Gemeinschaft mit 12 andern Bischöfen eine Denkschrift (Bekenntnißschrift) überreichte und unter Drohungen aufgefordert wurde, die Synode von Chalcedon anzunehmen. Dieser Athanasius, meint Walch, sei derselbe, welchen später Sophronius in seinem Synodalschreiben mit dem Banne belegte. Wir können beifügen, daß das Jahr 629 zu einer Verhandlung in Hierapolis allerdings passend erscheint, denn in der That verweilte Heraklius, nachdem er im J. 628 mit den Persern Frieden geschlossen und den geraubten Theil des Kreuzes Christi, sowie die von Chosroes entrissenen Provinzen wieder zurück erhalten hatte, in den Jahren 628 und 629 längere Zeit im Morgenlande, um die Ordnung in jenen Provinzen wieder herzustellen. [2])

Theil von Zonaras noch nicht erschienen); *Vita Maximi* in der Ausg. der Werke des hl. Maximus von Combefis, T. I. p. VII. c. 7. vgl. Walch, a. a. O. S. 60 ff. Der Verfasser dieser vita ist jedenfalls jünger als die sechste allgemeine Synode, deren er in c. 38 gedenkt. Vielleicht ist er sogar jünger als Theophanes († 818).

1) Instructiones historico-theologicae, lib. V. de Monotheletis, c. 1. p. 222. ed. Amstelod. 1645.

2) *Pagi*, ad ann. 627 n. 10 sqq. 627, 9 u. 628, 2.

§ 293.

Cyrus von Alexandrien unirt die Monophysiten.

Nach dem Tode des Johannes Eleemosynarius hatte der Mönch Georg, der Verfasser einer noch vorhandenen Lebensgeschichte des hl. Johannes Chrysostomus, den Stuhl von Alexandrien erhalten (J. 620), und mußte während der persischen Herrschaft über Aegypten viel Ungemach dulden, erlebte aber noch die Wiedergewinnung dieses Landes durch Kaiser Heraklius im J. 628. Als er einige Jahre später starb (J. 630 oder 631), erhob der Kaiser den uns schon bekannten Cyrus von Phasis auf den Patriarchalstuhl von Alexandrien, um, wie der Biograph des hl. Maximus sagt, diese Stadt mit dem Monotheletismus zu beflecken [1]. Es gab hier nicht nur sehr viele Monophysiten, sondern diese waren auch unter sich selbst in Parteien gespalten. Schon Bd. II. S. 554 sahen wir, daß sowohl die *φθαρτολάτραι* (Severianer) als die *ἀφθαρτοδοκῆται* (Julianisten) je ihren eigenen Bischof in Alexandrien hatten, und zwar um die Mitte des sechsten Jahrhunderts erstere den Theodosius, leztere den Gajanas. Von da blieb jenen der Name Theodosianer, und gerade sie unirte jezt der neue Patriarch Cyrus auf der Grundlage der *μία ἐνέργεια*. Er berichtet darüber an Sergius von Constantinopel also: „ich melde, daß alle Cleriker der theodosianischen Partei dieser Stadt sammt allen angesehenen Civil- und Militärpersonen und vielen Tausenden aus dem Volke am 3. Juni geeiniget mit uns in der heiligen katholischen Kirche, an den reinen göttlichen Mysterien theilgenommen haben, veranlaßt hiezu vor Allem durch die Gnade Gottes, dann aber durch die Lehre, welche die Kaiser [2]) und eure gotterleuchtete Heiligkeit mir mitgetheilt haben, ... worüber nicht nur in Alexandrien, sondern auch in der ganzen Gegend, ja bis zu den Wolken und über die Wolken hinaus bei den himmlischen Geistern große Freude ist. Wie diese Einigung bewirkt wurde, habe ich durch den Diakon Johannes dem Kaiser ausführlich melden lassen. Ich bitte aber eure hochheilige Herrlichkeit, wenn ich in dieser Sache etwas gefehlt habe, euren geringsten Knecht darüber zurechtzuweisen, denn es ist euer Werk". [3])

---

1) In *Maximi* Opp. ed. *Combefis* T. I. c. IX. p. VIII. Ueber die Chronologie vgl. *Pagi*, ad ann. 630 n. 3.

2) Er sagt: „die Kaiser", weil Kaiser Heraklius im J. 613 seinen damals erst einjährigen Sohn Heraklius Constantinus zum Mitkaiser hatte krönen lassen.

3) *Mansi*, T. XI. p. 562. *Harduin*, T. III. p. 1339.

Die beigeschlossene Unionsurkunde sagt: „Da Christus Alle zum wahren Glauben leitet, so haben wir im Monat Payni der sechsten Indiktion (633) Folgendes festgestellt: [1])

1. Wer nicht bekennt den Vater, Sohn und hl. Geist, die wesensgleiche Trinität, die eine Gottheit in drei Personen, der sei Anathema.

2. Wer nicht bekennt den einen Logos der hl. Trinität, von Ewigkeit gezeugt aus dem Vater, herabgekommen aus dem Himmel, fleischgeworden durch den hl. Geist und unsere Herrin die heilige Gottesgebärerin und beständige Jungfrau Maria; der menschgeworden ist, gelitten hat in seinem eigenen Fleische, starb, begraben wurde und auferstand am dritten Tage, d. s. A.

3. Wer nicht bekennt, daß die Leiden sowohl als die Wunder einem und demselben Jesus Christus, unserm Herrn, dem wahren Gotte angehören, d. s. A.

4. Wer nicht bekennt, daß in Folge innigster Einigung der Gott Logos im Leibe der heiligen Gottesgebärerin ... aus ihr durch Einigung sich bereitet habe ein uns wesensgleiches und durch eine vernünftige Seele belebtes Fleisch, und zwar durch physische und hypostatische Union (vgl. Bd. II. S. 155 und 256), und daß er so aus ihr hervorgegangen sei, als Einer, ungemischt und unzertrennt, d. s. A.

5. Wer nicht bekennt, daß die beständige Jungfrau Maria in Wahrheit Gottesgebärerin sei, sofern sie den fleischgewordenen Gott Logos geboren, d. s. A.

6. Wer nicht bekennt: aus (?) zwei Naturen einen Christus, einen Sohn, eine fleischgewordene Natur des Gottes Logos, wie der hl. Cyrill lehrte, *ἀτρέπτως, ἀναλλοιώτως*, oder eine zusammengesezte Hypostase (s. Bd. II. S. 813 u. 815), welche eben unser Herr Jesus Christus ist, Einer aus der Trinität, d. s. A.

7. Wer den Ausdruck, der eine Herr werde in zwei Naturen erkannt, gebrauchend, nicht bekennt, er sei Einer aus der hl. Trinität, nämlich der ewig aus dem Vater gezeugte Logos, der aber in der lezten Zeit menschgeworden ..., sondern er sei *ἕτερος καὶ ἕτερος*, und nicht Einer und derselbe, wie der weiseste Cyrill lehrte, vollkommen in der Gottheit und

---

1) Das griechische Original hat *μηνὶ Παϋνὶ*, da der ägyptische Monat Payni mit dem 28. Mai begann, so ist die alte lateinische Version, welche mensis Maji die quarta hat, offenbar irrig. Ohne Zweifel ist statt Maji zu lesen Junii, wie oben... Die sechste Indiktion aber weist auf das Jahr 633 hin. Vgl. *Pagi*, ad ann. 633 n. 3. Walch, a. a. O. S. 113 und Ideler, Comp. d. Chronol. S. 73.

vollkommen derselbe in der Menschheit, und deßhalb in zwei Naturen als ein und derselbe erkannt, und (wer nicht bekennt), daß ein und derselbe nach einer Seite (*κατ' ἄλλο*) gelitten habe, nach der andern leidensunfähig sei, nämlich menschlich gelitten habe im Fleische, sofern er Mensch war, als Gott aber leidensunfähig blieb beim Leiden seines Fleisches, und (nicht bekennt), daß dieser eine und selbe Christus und Sohn wirke sowohl das Gottgemäße als das Menschliche durch **eine** gottmenschliche Wirksamkeit, wie der hl. Dionysius lehrt (*καὶ τὸν αὐτὸν ἕνα Χριστὸν καὶ υἱὸν ἐνεργοῦντα τὰ θεοπρεπῆ καὶ ἀνθρώπινα μιᾷ θεανδρικῇ ἐνεργείᾳ, κατὰ τὸν ἐν ἁγίοις Διονύσιον*) . . . d. s. A.

8. Wer nicht anathematisirt den Arius, Eunomius, Macedonius, Apollinaris, Nestorius, Eutyches ꝛc. und Alle, welche den 12 Capiteln des hl. Cyrill widersprochen und sich nicht gebessert haben, d. s. A.

9. Wer nicht anathematisirt die Schriften Theodorets, die er gegen den rechten Glauben und gegen Cyrill verfaßt, sowie den angeblichen Brief des Ibas und den Theodor von Mopsvestia sammt seinen Schriften . . . d. s. A. [1])

Man sieht, wie sehr Cyrus sich bemühte, diese *κεφάλαια* den bisherigen Monophysiten annehmbar zu machen, indem er allen Nestorianismus auf's Schärfste anathematisirte, dagegen die den Monophysiten lieben Ausdrücke *ἐκ δύο φύσεων*, *ἕνωσις φυσικὴ* und *μία φύσις τοῦ Θεοῦ Λόγου σεσαρκωμένη*, nach dem Vorgange Justinians (Bd. II. S. 814—816) wieder aufnahm; freilich solche Bestimmungen beifügend, die den Monophysitismus aufhoben. Theophanes will wissen, Cyrus habe in Verbindung mit Theodor von Pharan jene Union (*τὴν ὑδροβαφῆ ἕνωσιν* = wässerige Einigung) zu Stande gebracht, wodurch die Synode von Chalcedon so in Mißachtung gekommen sei, daß die Theodosianer rühmend sagten: „das Chalcedonense ist zu uns, nicht wir zu ihm gekommen". [2]) Aehnliches berichten Cedrenus und die vita Maximi [3]). Das Synodicon

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 563. *Harduin*, T. III. p. 1339.

2) *Theophan.* Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 507.

3) *Cedren.* historiarum compend. ed. Bonn. T. I. p. 736. *Vita Maximi* c. 9. p. VIII. des T. I. der Opp. S. Maximi, ed. Combefis. In dieser Vita wird der Ausdruck *ὑδροβαφὴς*, wässerig, identisch genommen mit farblos. Walch dagegen meint (a. a. O. S. 113 f.), es wolle damit gesagt sein, daß die Union nur sehr kurz gedauert habe und bei der Eroberung Aegyptens durch die Araber wieder zu Wasser geworden sei. In der That wurden dann die Monophysiten wieder herrschend.

behauptet, daß jene Union auf einer alexandrinischen Synode (J. 633) zu Stande gekommen sei.[1] Doch Cyrus, Sergius, Maximus, die sechste allgemeine Synode und alle Alten, welche dieser Union gedenken, schweigen von einer Synode.

Natürlich erregten diese Nachrichten aus Alexandrien große Freude bei Heraklius und Sergius, und von lezterem haben wir noch ein Antwortschreiben an Cyrus, worin er diesen in hohem Grade belobt und den Hauptinhalt der κεφάλαια wiederholt. Den Sinn des siebenten gab er mit den Worten: καὶ τὸν αὐτὸν ἕνα Χριστὸν ἐνεργεῖν τὰ θεοπρεπῆ καὶ ἀνθρώπινα μιᾷ ἐνεργείᾳ, πᾶσα γὰρ θεία τε καὶ ἀνθρωπίνη ἐνέργεια ἐξ ἑνὸς καὶ τοῦ αὐτοῦ σεσαρκωμένου Λόγου προήρχετο. Diese Lehre, behauptet Sergius fälschlich, sei schon in den bekannten Worten Leo's: agit utraque forma (s. S. 111) enthalten.[2]

§ 294.

Sophronius tritt für den Dyotheletismus auf.

Um dieselbe Zeit, als die Union in Alexandrien gestiftet wurde, war eben der heilige und gelehrte Mönch Sophronius aus Palästina daselbst anwesend, und Erzbischof Cyrus theilte ihm aus Hochachtung die 9 κεφάλαια vor ihrer Publikation zum Lesen mit. Sophronius mißbilligte die Lehre von einer Energie und meinte, man müsse nothwendig zwei Energien festhalten. Cyrus aber suchte seine Lehre durch patristische Stellen zu unterstützen, und bemerkte überdieß: auch die alten Väter hätten, um Seelen zu gewinnen, hie und da im Ausdrucke nachgegeben, in gegenwärtigem Augenblick aber sei es um so mehr unpassend, über Worte zu streiten, da das Seelenheil von Myriaden auf dem Spiele stehe. — Dieß erzählt Sergius in seinem Briefe an Papst Honorius, den wir unten mittheilen werden. Maximus aber fügt bei: Sophronius sei dem Cyrus zu Füßen gefallen und habe ihn unter Thränen beschworen, jene Artikel nicht vom Ambo zu verkünden, da sie offenbar apollinaristisch seien[3]. Daß Sophronius über diesen Gegenstand sogleich auch an Sergius von Constantinopel geschrieben habe, ist bloße Vermuthung des Baronius[4];

---

1) *Mansi*, T. X. p. 606. *Harduin*, T. V. p. 1535.

2) Dieses Schreiben findet sich unter den Akten der Lateransynode vom J. 649, bei *Mansi*, T. X. p. 971. *Harduin*, T. III. p. 778.

3) Epist. *Maximi* ad Petrum, in *Anastasii* Collectanea, bei *Galland*. Biblioth. Patrum T. XIII. p. 38. u. *Mansi*, T. X. p. 691. *Pagi*, ad ann. 633. n. 3.

4) *Pagi*, l. c. n. 4.

richtig ist dagegen, daß er, nicht ahnend, Sergius sei in die neue Irrlehre nicht nur verstrickt, sondern eigentlich ihr Urheber, jezt nach Constantinopel reiste, um hier gegen Cyrus Unterstützung zu finden. Er wollte den Sergius dafür gewinnen, daß der Ausdruck *μία ἐνέργεια* aus dem Unions-instrumente wieder ausgestrichen werde. Da er Briefe von Cyrus mit sich brachte, so hat es den Anschein, daß lezterer dem Sophronius den Vorschlag machte, den Patriarchen von Constantinopel als Schiedsrichter zu befragen, und es ist gar kein Grund vorhanden, mit Walch (a. a. O. S. 117) das Benehmen des Cyrus besonders edel zu finden, denn er hinterging eigentlich seinen Widerpart, und wies ihn statt an einen unbefangenen Schiedsrichter an den enragirtesten Genossen der eigenen Partei. — Gab Cyrus dem Sophronius noch einen andern Brief an Sergius mit, als den oben S. 126 angeführten, so ist solcher verloren gegangen.

§ 295.

Das scheinbare Justemilieu des Sergius. Er schreibt an Papst Honorius.

Natürlich gelang es dem Sophronius nicht, den Patriarchen Sergius für sich und die Lehre von zwei Willen zu gewinnen, doch erreichte er soviel, daß derselbe auch die *μία ἐνέργεια* nicht mehr verkünden lassen wollte, um den Frieden der Kirche nicht zu stören, und in dieser Richtung dem Cyrus von Alexandrien Rath und Weisung gab: er solle jezt, nachdem die Union hergestellt, weder von einer noch von zwei Energien zu sprechen gestatten. Zugleich nahm er auch dem Sophronius das Versprechen ab, fortan zu schweigen, und beide schieden von einander im Frieden. Wir erfahren dieß des Genauern aus dem Schreiben, welches Sergius bald nach diesem Ereigniß und gleich nach der Erhebung des Sophronius auf den Stuhl von Jerusalem (J. 633 oder 634) an Papst Honorius richtete. Dieser Brief, aus dem wir schon im Bisherigen so manches Detail ausgehoben haben, erzählt nach einer sehr höflichen Einleitung zuerst die Vorgänge in Armenien zwischen Kaiser Heraklius und dem Severianer Paulus, und wie damals der Kaiser der *μία ἐνέργεια* Christi Erwähnung gethan habe. „Dieses Gespräches mit Paul, sagt er weiter, erinnerte sich der Kaiser später in Lazien in Gegenwart des Bischofs Cyrus von Phasis, und da dieser nicht wußte, ob man eine oder zwei Energien behaupten müsse, fragte er uns und bat, ihm patristische Stellen darüber mitzutheilen. Dieß haben wir nach Kräften

gethan und ihm den Brief des Mennas, der solche Stellen der Väter über eine Energie und einen Willen enthält (s. S. 119), zugeschickt, ohne jedoch ein eigenes Urtheil abzugeben. Von da an ruhete die Sache einige Zeit. Vor Kurzem aber hat Cyrus, jezt Erzbischof von Alexandrien, durch Gottes Gnade unterstüzt und vom Kaiser ermuntert, die in Alexandrien wohnenden Anhänger des Eutyches, Dioskur, Severus und Julian zum Anschluß an die katholische Kirche aufgefordert. Nach vielen Disputationen und Mühen erreichte Cyrus, der dabei viel Klugheit an den Tag legte, endlich sein Ziel, und es wurden zwischen beiden Theilen dogmatische *κεφάλεια* festgestellt, auf welche hin Alle, die den Dioskur und Severus ihre Ahnherrn nannten, mit der heiligen und katholischen Kirche sich einigten. Ganz Alexandrien, ja fast ganz Aegypten, die Thebais, Lybien und die übrigen Eparchien (Provinzen) der ägyptischen Diöcese (s. Bd. II. S. 16) wurden jezt eine Heerde, und die früher in eine Menge von Häresien Gespaltenen wurden durch Gottes Gnade und den Eifer des Cyrus Eins, mit einer Stimme und in Einigkeit des Geistes die wahren Dogmen der Kirche bekennend [1]. Unter den berühmten Kephalaien war auch das von der *μία ἐνέργεια*. Gerade damals befand sich auch der heiligste Mönch Sophronius, jezt wie wir hören Bischof von Jerusalem (wir haben sein Synodalschreiben noch nicht erhalten) zu Alexandrien bei Cyrus, redete mit ihm über jene Union und widersprach dem Kephalaion von der *μία ἐνέργεια*, behauptend, man müsse durchaus zwei Energien Christi lehren. Cyrus zeigte Aussprüche heiliger Väter, in denen die *μία ἐνέργεια* vorkommt (ja, aber in anderem Sinne), und fügte bei, daß oft auch die heiligen Väter, um viele Seelen zu gewinnen, eine gottgefällige Nachgiebigkeit (*οἰκονομία*) gegen gewisse Ausdrücke gezeigt hätten, ohne der Orthodoxie etwas zu vergeben, und daß man besonders jezt, wo das Heil so vieler Myriaden auf dem Spiele stehe, über jenes Kephalaion, das die Orthodoxie nicht gefährde, nicht zanken solle. Aber Sophronius billigte diese Nachgiebigkeit durchaus nicht, und kam wegen dieser Angelegenheit mit Briefen des Cyrus zu uns, sprach auch mit uns über die Sache und verlangte, daß nach der Union aus den Kephalaien der Satz über die *μία ἐνέργεια* entfernt werden müsse. Dieß schien uns hart. Denn wie sollte es nicht hart, ja sehr hart sein, da dadurch jene Union wieder vernichtet würde in Alexandrien und allen

1) Um den Papst günstig zu stimmen, übertreibt Sergius. Nicht alle monophysitischen Parteien, sondern nur die Theodosianer waren in die Union getreten.

jenen Eparchien, welche bis dahin weder vom heiligsten Vater Leo, noch von der Synode zu Chalcedon etwas hören wollten, jezt aber mit heller Stimme bei der göttlichen Geheimnißfeier davon sprechen! Nachdem wir darüber viel mit Sophronius verhandelt, verlangten wir, er solle Väterstellen vorzeigen, die ganz deutlich und buchstäblich zwei Energien in Christus anzuerkennen überliefern. Er konnte dieß nicht thun [1]). Wir aber, erwägend, daß Streitigkeiten, und aus diesen Häresien entstehen könnten, erachteten es für nöthig, diesen Wortstreit zum Schweigen zu bringen, und schrieben an den Patriarchen von Alexandrien: er möge nach bewirkter Union Niemanden gestatten, eine oder zwei Energien zu behaupten, sondern man solle, wie die heiligen und ökumenischen Synoden es überliefert, bekennen, daß ein und derselbe eingeborne Sohn, unser Herr Jesus Christus, sowohl das Göttliche als das Menschliche wirke (*ἐνεργεῖν*), und daß alle gottgemäße und menschengemäße Energie von dem einen und selben fleischgewordenen Logos ungeschieden (*ἀδιαιρέτως*) ausgehe, und auf einen und denselben sich zurückbeziehe. Des Ausdrucks *μία ἐνέργεια* solle man sich enthalten, weil er, obgleich ihn einige Väter gebraucht, Manchen fremd vorkomme und ihre Ohren beleidige, indem sie den Verdacht hegen, er werde benützt, um die zwei Naturen in Christus aufzuheben, was ferne sei. Ebenso gibt das Reden von zwei Energien bei Vielen Aergerniß, weil dieser Ausdruck bei keinem der hl. Väter vorkommt, und weil daraus folgen würde, auch zwei einander widersprechende Willen (*θελήματα*) in Christus zu lehren (falsche Folgerung!), als ob der Logos das uns heilbringende Leiden habe dulden wollen, die Menschheit aber sich ihm widersezt hätte. Das ist gottlos, denn es ist unmöglich, daß ein und dasselbe Subjekt zwei und in einem Punkte einander widersprechende Willen hat. Die Väter lehren, daß niemals die menschliche Natur Christi separatim und aus eigenem Impuls (*ὁρμῇ*) entgegen dem Winke (*νεύματι*) des mit ihr geeinigten Logos ihre natürliche Bewegung vollzogen hat, sondern nur dann, und so, und in dem Maße, als der Logos es wollte; und um es klar zu sagen: wie beim Menschen der Leib von der vernünf-

---

1) Sophronius hat übrigens, vielleicht erst später, in einem jezt verlornen Werke 600 patristische Stellen für den Dyotheletismus gesammelt, wie Stephan von Dor bezeugt. Eine andere Sammlung patristischer Stellen für den Dyotheletismus ist noch von Maximus vorhanden, s. *Maximi* Opp. ed. *Combefis* T. II. p. 154 und *Combefis*, hist. haeres. Monothelet. in s. Auctuarium novum T. II. p. 24. Auch das sechste allg. Concil, Sess. 10 stellte eine große Anzahl patristischer Belege für die dyotheletische Lehre zusammen.

tigen Seele geleitet wird, so in Christus die ganze menschliche Natur von der Gottheit des Logos; sie war θεοκίνητος, d. i. von Gott bewegt ... Endlich sezten wir fest, daß Sophronius künftig weder von einer noch von zwei Energien sprechen, sondern mit der Lehre der Väter sich begnügen solle; und der heilige Mann war damit zufrieden, versprach es zu halten und bat nur, ihm diese Erklärung auch schriftlich zu geben (nämlich die von Sergius gegebene in diesem Briefe enthaltene Glaubensauseinandersetzung), damit er sie denen zeigen könne, welche ihn über den Streitpunkt fragen würden. Wir gestanden ihm dieß gerne zu, und er reiste von Constantinopel zu Schiff wieder ab. Kürzlich aber hat der Kaiser von Edessa aus uns befohlen, die in dem Briefe des Mennas enthaltenen patristischen Aussprüche über μία ἐνέργεια und ἓν θέλημα auszuziehen und ihm zuzusenden. Wir thaten es. Doch in Rücksicht auf den bereits wegen dieser Sache entstandenen Lärm stellten wir dem Kaiser die Schwierigkeit des Gegenstandes dar, und daß man über die Frage nicht weiter grübeln, sondern bei der bekannten und allgemein anerkannten Lehre der Väter stehen bleiben und bekennen solle, daß der eine und selbe eingeborne Sohn Gottes sowohl das Göttliche als Menschliche wirke, und daß aus dem einen und selben fleischgewordenen Logos alle göttliche und menschliche Energie ungetheilt und ungetrennt (ἀμερίστως καὶ ἀδιαιρέτως) ausgehe. Denn dieß lehrt uns der gotttragende Papst Leo in den Worten: agit utraque forma cum alterius communione, quod proprium est ... Wir hielten es nun für passend und nöthig, von dieser Angelegenheit eurer brüderlichen Heiligkeit Kenntniß zu geben, unter Beilegung von Abschriften unserer Briefe an Cyrus und den Kaiser, und bitten Euch, all' dieß zu lesen, was ihr mangelhaft findet, zu ergänzen, und uns eure Ansicht darüber schriftlich mitzutheilen." [1])

Wir sehen, Sergius wollte zwar auf den offenen Sieg seiner eigenen Formel μία ἐνέργεια verzichten; aber der in ihr enthaltene Irrthum sollte nicht verdrängt, und damit er bestehe, die entgegengesetzte orthodoxe Lehre von zwei Energien, der Dyotheletismus, beseitigt werden.

§ 296.

Erster Brief des Papstes Honorius in der monotheletischen Angelegenheit.

Honorius, aus einer angesehenen Familie Campaniens entsprossen,

---

1) *Mansi*, l. c. p. 530 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1311 sqq.

bestieg am 27. Oktober 625 nach dem Tode Bonifazius IV. den römischen Stuhl. Der Abt Jonas von Bobio, sein Zeitgenosse, schildert ihn als sagax animo, vigens consilio, doctrina clarus, dulcedine et humilitate pollens [1]). Er mag alle diese schönen Eigenschaften gehabt, insbesondere gute Kenntnisse in der Religion besessen und die bisherige dogmatische Entwicklung verstanden haben; aber der eben auftauchenden neuen und wichtigen christologischen Frage war er nicht gewachsen, und da er die Sache nicht gehörig durchschaute, trugen wohl auch seine Freundlichkeit und Gefälligkeit (die dulcedo und humilitas) gegen Andere, besonders gegenüber dem Kaiser und Patriarchen von Constantinopel, das Ihrige bei, um ihn irre zu führen.

Auf den Brief des Sergius erwiederte er: „Euer Schreiben, mein Bruder, habe ich erhalten und daraus erfahren, daß neue Streitigkeiten angeregt wurden von einem gewissen Sophronius gegen unseren Bruder Cyrus, welcher den von der Ketzerei Zurückkehrenden eine Energie unseres Herrn Jesu Christi verkündet hat. Dieser Sophronius hat nachher euch besucht, den gleichen Tadel vorgebracht und nach vielfältiger Belehrung gebeten, daß ihm, was er von euch gehört, auch schriftlich mitgetheilt werde. Von diesem eurem Schreiben an Sophronius haben wir von euch eine Copie erhalten, und nachdem wir sie durchlesen, loben wir, daß eure Brüderlichkeit mit vieler Vorsicht den neuen Ausdruck (μία ἐνέργεια), der den Einfältigen Anstoß geben könnte, entfernt hat. Denn wir müssen in dem wandeln, was wir gelernt haben. Durch Gottes Leitung gelangen wir zum Maße des wahren Glaubens, welchen die Apostel der Wahrheit durch das Licht (lat. durch die Richtschnur) der hl. Schriften ausgebreitet haben, bekennend, daß der Herr Jesus Christus, der Mittler zwischen Gott und Menschen, die göttlichen Werke wirke mittelst (μεσιτευσάσης) der Menschheit, die ihm, dem Logos, hypostatisch geeinigt ist, und daß derselbe wirke die menschlichen Werke, indem das Fleisch auf unaussprechliche einzige Weise ἀδιαιρέτως rc. mit der Gottheit verbunden ist. Und der, der im Fleische glänzte durch die Wunder in vollkommener Gottheit, ist derselbe, der auch die Zustände des Fleisches im schimpflichen Leiden wirkte (ἐνεργήσας lat. patitur), vollkommener Gott und Mensch. Er ist der eine Mittler zwischen Gott und den Menschen in beiden Naturen ... und der Herr der Herrlichkeit ist gekreuzigt worden, während wir doch bekennen, daß die Gottheit durchaus keinem

---

1) In s. vita S. Bertulphi bei *Baron.* Annal. ad ann. 626, 39.

menschlichen Leiden unterworfen sei. Und das Fleisch wurde nicht aus dem Himmel, sondern aus der hl. Gottesgebärerin genommen, zum deutlichen Beweis, daß leidensfähiges Fleisch mit der Gottheit vereinigt wurde auf unaussprechliche einzige Weise: wie einerseits unterschieden und unvermischt, so andererseits auch ungetrennt; so daß die Einigung wunderbar gedacht werden muß unter Fortdauer des Unterschieds beider Naturen. Damit übereinstimmend sagt der Apostel (1 Cor. 2, 8): den Herrn der Herrlichkeit haben sie gekreuzigt, während doch die Gottheit weder gekreuzigt werden, noch leiden konnte; aber wegen jener unaussprechlichen Einigung kann man beides sagen: Gott hat gelitten und: die Menschheit ist vom Himmel herabgekommen mit der Gottheit (Joh. 3, 13). Deßhalb bekennen wir auch einen Willen (unam voluntatem, ἓν θέλημα) unseres Herrn Jesu Christi, da unsere (die menschliche) Natur offenbar von der Gottheit angenommen wurde, und zwar die schuldlose, wie sie vor dem Falle war.... In den Gliedern Christi war nicht ein anderes Gesetz und ein anderer Wille (Röm. 7, 23) widerstrebend dem Erlöser, weil dieser auf übernatürliche Weise geboren war. Und wenn es in der hl. Schrift heißt: ich bin nicht gekommen, meinen Willen zu vollziehen, sondern den des Vaters, der mich sandte (Joh. 6, 38), und: nicht wie ich will, sondern wie du willst, o Vater (Matth. 26, 39); so ist dieß nicht wegen Verschiedenheit des Willens (d. h. als ob Christus einen dem Willen des Vaters entgegengesezten Willen gehabt hätte), sondern aus Oekonomie (Accommodation) mit Rücksicht auf die Menschheit, deren Natur er annahm, gesagt; denn unsertwegen ist jenes gesagt, damit wir, seinen Fußtapfen folgend, nicht den eigenen Willen, sondern den des Vaters vollziehen. Wir wollen nun auf dem königlichen Wege einherschreitend die Schlingen rechts und links vermeiden... auf dem Pfade unserer Vorgänger gehend (d. h. die alten Formeln festhaltend, neue vermeidend). Und wenn Einige, die sozusagen stammeln, die Sache besser erklären wollen und sich selbst für Lehrer ausgeben, so darf man doch ihre Behauptungen nicht zu kirchlichen Dogmen machen, daß nämlich in Christus eine oder zwei Energien seien; da weder die Evangelien, noch die Briefe der Apostel, noch die Synoden solches festgestellt haben.... Daß unser Herr Jesus Christus der Sohn und Logos Gottes, durch den Alles geworden, der Eine und selbe sowohl das Göttliche als das Menschliche vollkommen wirkt, das zeigen die hl. Schriften ganz deutlich; ob aber wegen der Werke der Gottheit und Menschheit passend ist, eine oder zwei Energien als

vorhanden zu denken und auszusprechen, das geht uns nicht an, das überlassen wir den Grammatikern, welche den Knaben, um sie an sich zu locken, die von ihnen ersonnenen Ausdrücke verkaufen. Denn wir haben aus der Bibel nicht gelernt, daß Christus und sein hl. Geist eine oder zwei Energien habe, wohl aber, daß er auf vielfache Art wirke (πολυτρόπως ἐνεργοῦντα). Denn es steht geschrieben: wer nicht den Geist Christi hat, der ist nicht sein (Röm. 8, 9); und wiederum: Niemand kann sprechen: Herr Jesus, außer im hl. Geiste; die Gaben sind verschieden, aber es ist **ein** Geist, und verschieden sind die Aemter, aber **ein** Herr, und verschieden die **Wirkungen**, aber es ist **ein** Gott, der Alles in Allem wirkt. Gibt es aber viele Verschiedenheiten von Wirkungen, und wirket Gott sie alle in all' den Gliedern des großen Leibes, wie viel mehr paßt dieß bei dem Haupte (jenes mystischen Leibes), bei Christus dem Herrn?... Wenn der Geist Christi in seinen Gliedern auf vielfache Weise wirkt, wie viel mehr müssen wir bekennen, daß er durch sich selbst, den Mittler zwischen Gott und den Menschen, das Vollkommenste wirke und auf vielfache Weise, durch die Gemeinschaft der beiden Naturen? Wir aber wollen nach den Aussprüchen der hl. Schrift denken und athmen, alles das abweisend, was als Neuerung in Worten Aergerniß in der Kirche Gottes verursachen könnte, damit nicht die Unmündigen, an dem Ausdrucke zwei Energien sich stoßend, uns für Nestorianer halten, und damit wir nicht (andererseits) blöden Ohren eutychianisch zu lehren scheinen, wenn wir deutlich nur eine Energie bekennen. Wir müssen uns hüten, damit nicht, nachdem die schlechten Waffen jener Feinde verbrannt sind, aus ihrer Asche neue Flammen versengender Fragen sich entzünden. In Einfachheit und Wahrheit wollen wir bekennen, daß der Herr Jesus Christus, Einer und Derselbe, wirke in der göttlichen und in der menschlichen Natur. Es ist viel besser, wenn die leeren, unthätigen und paganisirenden Philosophen, welche die Naturen abwägen, mit Stolz ihr Froschgeschrei gegen uns erheben, — als daß das einfache und im Geiste arme Volk Christi ungesättigt bleibe. Die Schüler von Fischern lassen sich nicht durch Philosophie betrügen.... Das werdet auch ihr, mein Bruder, mit uns verkündigen, wie wir es einmüthig mit euch thun, und wir ermahnen euch, daß ihr, die neue Sprachweise von einer oder zwei Energien fliehend, mit uns verkündiget einen Herrn Jesus Christus, den Sohn des lebendigen Gottes, wahren Gott, in zwei Naturen wirkend das Göttliche und Menschliche [1])."

---

1) *Mansi*, l. c. p. 538 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1319 sqq.

Wir sehen, Honorius ging von dem Dogma aus: die beiden Naturen in Christus sind miteinander hypostatisch geeinigt in der einen Person des Logos. Ist aber nur eine Person da, so ist auch nur ein Wirkender vorhanden, und der eine Christus und Herr wirkt sowohl die menschlichen als die göttlichen Werke, erstere — mittelst der menschlichen Natur. — Honorius faßte die Sache schon von vornherein nicht richtig an. Er hätte die Frage so stellen sollen: folgt aus der Einpersönlichkeit Christi nothwendig nur eine Energie und ein Wille, oder ist Energie und Wille mehr Sache der Natur (als der Person) und hat darum nicht die Zweiheit der Naturen in Christus auch die Zweiheit der Willen und Wirkungen zur Folge? Diese Frage aber hätte er durch einen Blick auf die Trinität lösen können. In dieser sind drei Personen, aber nicht drei Willen, sondern eine Natur (Wesen) und hienach nur ein Wille. Darauf nicht achtend, argumentirt er kurz aber unpassend: „wo nur eine Person, da nur ein Wirkender, und darum nur ein Wille." Aber so entschieden Honorius von dieser Prämisse aus das ἓν θέλημα behauptet, ebenso fest verwirft er das μία ἐνέργεια. Dieser eine Wirkende, Christus, sagt er, wirkt auf vielfache Weise, und man darf darum weder μίαν ἐνέργειαν noch δύο ἐνεργείας lehren, sondern ἐνεργεῖ πολυτρόπως. Honorius hat hier die Bedeutung der technischen Termini mißverstanden oder mißverstehen wollen; er nimmt sie identisch mit den concreten Wirkungen, statt mit Wirkungsarten. — Diese Ausdrücke μία und δύο ἐνεργ., fährt er fort, sind auch weder von der hl. Schrift noch von Synoden approbirt, und man muß sie vermeiden, weil ihre Anwendung neue Streitigkeiten erzeugt. — Aber warum war in Christus nur ein Wille? Weil er, sagt Honorius, nicht die durch den Sündenfall verdorbene, sondern die unverdorbene menschliche Natur angenommen hat, wie sie vor dem Falle war. In dem gewöhnlichen Menschen sind allerdings zwei Willen, ein Wille des Geistes und ein Wille der Glieder (nach Röm. 7, 23); aber lezterer ist nur Folge des Sündenfalls und konnte darum in Christus nicht statthaben. Damit war Honorius ganz auf dem rechten Wege; aber er zog die Consequenzen nicht richtig. Er hätte jezt sagen sollen: daraus folgt, daß in Christus, weil er Gott und Mensch zugleich, neben seinem göttlichen Willen, der dem des Vaters ewig identisch ist, nur der unverdorbene menschliche Wille, der dem göttlichen nie widerstrebt, angenommen werden darf, und nicht auch ein widerstrebender Wille der Glieder. — Das wäre die natürliche und nothwendige Folgerung gewesen; aber statt diese zu ziehen, läßt er den unverdorbenen

menschlichen Willen entweder ganz außer Rechnung, oder richtiger: identificirt ihn mit dem göttlichen Willen. Weil der unverdorbene menschliche Wille Christi stets dem göttlichen unterthan und conform ist, so hat Honorius diese moralische Einheit beider verwechselt mit Einheit überhaupt, oder physischer Einheit, um welche leztere es sich doch hier handelte. Selbst die klaren Stellen der hl. Schrift, worin Christus seinen menschlichen Willen von dem des Vaters unterscheidet, konnten ihn nicht zur Anerkennung dieses menschlichen Willens bestimmen. Unterschied mit Gegensatz verwechselnd, glaubte er zwei unterschiedene Willen in Christus nicht zulassen zu dürfen, um nicht häretisch zwei gegensätzliche, einander widersprechende Willen in ihm zugeben zu müssen [1]). Die Versuche, welche um ihn zu entschuldigen, ja zu rechtfertigen, gemacht wurden, werden wir später prüfen, wenn wir zuvor seinen zweiten Brief in dieser Sache kennen gelernt haben.

§ 297.

Synode zu Jerusalem im J. 634 und Synodalschreiben des Patriarchen Sophronius.

Jezt erschien endlich auch die epistola synodica des neuen Patriarchen Sophronius von Jerusalem, deren langes Ausbleiben schon oben S. 131 von Sergius getadelt worden war. Es ist dieß nahezu die wichtigste Urkunde im ganzen Monotheletenkampfe, eine große theologische Abhandlung, die sich über alle Hauptdogmen, besonders Trinität und Incarnation, ausdehnt, und die Lehre von zwei Energien in Christus reichlich erörtert. Die Natur der Sache brachte es mit sich, und Theophanes sowie die vita S. Maximi bezeugen es [2]), daß in der Hauptsache gleichlautende Exemplare allen Patriarchen waren zugesandt worden. Davon ist das an Sergius von Constantinopel unter den Akten der 11. Sitzung des sechsten allgemeinen Concils bis auf uns gekommen [3]). Uebereinstimmend mit Theophanes und dem Verfasser der vita Maximi (ll. cc.) sagt das Synodicon: Sophronius habe bei seiner Stuhlbesteigung eine Synode in

---

1) Vgl. meine Abhandlung: „das Anathem über Honorius" in der Tübinger theol. Quartalschrift, 1857, Hft. I.

2) *Theophanes*, Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 507. *Vita Maximi*, in der Combefis'schen Ausg. der Opp. S. Maximi, T. I. p. IX. c. 11. Beide irren jedoch darin, daß sie den damaligen Papst Johann nennen. Honorius lebte bis 638.

3) *Mansi*, T. XI. p. 461—508. *Harduin*, T. III. p. 1257—1296.

Jerusalem gehalten (634), und auf dieser sei die Verwerfung des Monotheletismus und die feierliche Proclamirung des Dyotheletismus beschlossen worden [1]). Walch (Ketzerhist. Bd. IX. S. 135) will zwar meinen, in jener Zeit, wo Palästina von den Sarazenen so sehr bedrängt war, habe Sophronius schwerlich eine Synode abhalten können, und wenn auch sein Schreiben im sechsten allgemeinen Concil τὰ συνοδικὰ genannt worden sei [2]), so beweise dieß nichts, da es Sprachgebrauch gewesen, die Inthronisationsschreiben (συλλαβαὶ ἐνθρονιστικαὶ) auch συνοδικὰ zu nennen [3]). Der gelehrte Mann beachtete nicht, daß bei der Consecration eines jeden neuen Bischofs, besonders eines Patriarchen, immer mehrere Bischöfe mitwirkend anwesend sein mußten, daß bei solchen Veranlassungen und ebenso bei Einweihung neuer Kirchen gewöhnlich Synoden gehalten wurden und ein ἐνθρονιστικὸν gerade deßhalb auch συνοδικὸν hieß.

Das Schreiben des Sophronius [4]) beginnt mit der Versicherung, daß er sich nach seiner früheren Ruhe und Niedrigkeit in hohem Grade zurücksehne, und nur gezwungen, ja tyrannisch genöthigt, das Bisthum übernommen habe. Darauf empfiehlt er sich seinen Collegen und bittet, als Väter und Brüder ihn zu unterstützen. Es sei alte Sitte, daß ein Bischof bei seinem Amtsantritt den andern Bischöfen seinen Glauben darlege; dieß thue auch er, und man möge sein Bekenntniß prüfen, und wo es mangelhaft sei verbessern. — Nach diesem Eingange folgt der Kern des ganzen Schreibens in Form eines Symbolums. Der erste Absatz handelt von der Trinität, ohne das Ausgehen des hl. Geistes aus dem Sohne zu berühren. Die zweite weit ausführlichere Abtheilung ist der Incarnationslehre zugewiesen, welche im Geiste des Concils von Chalcedon und des Justinian'schen Edikts gegen die drei Kapitel (Bd. II. S. 812 ff.), wie lezteres von einer μία ὑπόστασις Χριστȣ̃ σύνθετος spricht, den Cyrill'schen Ausdruck μία φύσις τȣ̃ Θεȣ̃ Λόγȣ σεσαρκωμένη wiederholt und dem Doketismus, Nestorianismus und Monophysitismus entgegentritt. Nachdem darin die Einheit der Person und die Zweiheit der Naturen sehr klar hervorgehoben, geht Sophronius auf die neue Frage also über: „Christus ist ἓν καὶ δύο. Eins ist er der Hypostase und Person nach;

---

1) *Libellus synod.* bei *Mansi*, T. X. p. 607. *Harduin*, T. V. p. 1535.

2) *Mansi*, T. XI. p. 461. *Harduin*, T. III. p. 1257. Wir können beifügen, daß Sophronius selbst sein Schreiben einmal συλλαβαὶ συνοδικαί, ein andermal γράμμα συνοδικὸν nennt, bei *Mansi*, l. c. p. 472. *Harduin*, l. c. p. 1265.

3) *Bingham*, Origines, T. I. p. 171 sq.

4) Wir haben es schon in der Quartalschrift 1857, Hft. II. mitgetheilt.

zwei aber nach den Naturen und ihren natürlichen Eigenthümlichkeiten. Aus diesen ist er beharrlich Eins, und hört doch nicht auf, der Natur nach doppelt zu sein. Deßhalb wird ein und derselbe Christus und Sohn und Eingeborner ungetrennt in beiden Naturen erkannt, und er wirkte *φυσικῶς* die Werke jeder Usie (Natur), nach der einer jeden Natur zukommenden wesenhaften Qualität oder natürlichen Eigenthümlichkeit [1]), was nicht möglich gewesen, wenn er, wie nur eine Hypostase, so nur eine einzige oder unzusammengesezte Natur besäße. Der Eine und selbe hätte dann nicht die Werke jeder Natur vollkommen verrichtet. Denn wann hat die Gottheit ohne Leib die Werke des Leibes *φυσικῶς* gewirkt? Oder wann hat ein Leib, unverbunden mit der Gottheit, Werke geübt, die der Gottheit wesenhaft zugehören? Der Emmanuel aber, der Einer ist und in dieser Einheit beides, Gott und Mensch, hat in Wahrheit die Werke jeder der zwei Naturen verrichtet; Einer und derselbe als Gott die göttlichen, als Mensch die menschlichen. Einer und derselbe thut und redet er Göttliches und Menschliches. Und nicht ein Anderer hat die Wunder verrichtet, ein Anderer die menschlichen Werke vollzogen und die Leiden erduldet, wie Nestorius meinte, sondern ein und derselbe Christus und Sohn hat das Göttliche und das Menschliche gethan, aber *κατ᾽ ἄλλο καὶ ἄλλο*, wie der hl. Cyrill lehrte; in jeder der zwei Naturen hatte er die Kraft (*ἐξουσίαν* sc. zur natürlichen Wirkung) unvermischt, aber auch ungetheilt. Sofern er ewiger Gott ist, verrichtete er die Wunder; sofern er aber zugleich in den lezten Zeiten Mensch wurde, verrichtete er die niedrigen und menschlichen Werke. Wie nämlich in Christus jede Natur unversehrt ihre Eigenthümlichkeit bewahrt, so wirkt jede Form (Natur) in Gemeinschaft mit der andern, was ihr eigen ist [2]); der Logos wirkt, was des Logos ist, in Gemeinschaft mit dem Leibe; und der Leib vollzieht, was des Leibes ist, in Verbindung mit dem Logos [3]), und zwar in einer Hypostase, mit Fernhaltung aller Theilung; denn nicht getrennt wirkten sie (die beiden formae) das ihnen Eigenthümliche, damit wir nicht an eine Theilung

---

1) Mansi hat hier einen durch Druckfehler entstellten Text. Der richtige lautet: *καὶ τὰ ἑκατέρας φυσικῶς οὐσίας εἰργάζετο, κατὰ τὴν ἑκατέρᾳ προσοῦσαν οὐσιώδη ποιότητα ἢ καὶ φυσικὴν ἰδιότητα.* ***Harduin***, l. c. p. 1272. ***Mansi***, l. c. p. 480. Rösler in seiner Bibliothek der Kirchenväter, Bd. X. S. 414, gibt den falschen Mansi'schen Text und eine sehr ungenaue Uebersetzung.

2) Worte Leo's I. in seiner berühmten epistola ad Flavianum: *agit enim utraque forma* (natura) cum *alterius communione quod proprium est.*

3) Sophronius nimmt hier *σῶμα* identisch mit *σάρξ* = menschliche Natur.

derselben (der formae) denken können. Deßhalb darf Nestorius nicht jubeln, denn es hat keine der beiden Naturen für sich, ohne Gemeinschaft der andern, das was ihr eigen ist gewirkt, und wir lehren nicht wie er zwei wirkende Christus und Söhne, wenn wir gleich zwei gemeinsam wirkende Formen anerkennen, von denen jede nach ihrer physischen Eigenthümlichkeit wirkt. Vielmehr sagen wir: es sei ein und derselbe Christus, der das Erhabene und das Niedrige physisch vollzogen habe nach der physischen und wesenhaften Qualität einer jeden seiner zwei Naturen, denn die unverwandelten und unvermischten Naturen sind jener (besondern Qualitäten und Eigenthümlichkeiten) durchaus nicht beraubt worden. Aber auch Eutyches und Dioskur dürfen nicht frohlocken, die Lehrer der gottlosen Vermischung, denn jede Natur hat in Gemeinschaft der andern das ihr Eigene vollzogen, ohne Trennung und ohne Verwandlung, ihre Verschiedenheit von der andern bewahrend. Deßhalb wollen wir als Rechtgläubige, wie wir einerseits lehren, ein und derselbe Christus und Sohn wirke beides, so andererseits durch den Satz, jede Forma wirke in Gemeinschaft der andern was ihr eigen ist, indem zwei natürlich das Ihre wirkende Formen in Christus sind, durchaus keine Trennung andeuten, wie hier die Eutychianer, dort die Nestorianer behaupten, die obgleich sonst Gegner, in den gottlosen Krieg gegen uns sich miteinander theilen. Sie nicht achtend anerkennen wir die einer jeden Natur besondere Energie, und zwar eine zu ihrem Wesen gehörige, physische und mit der andern gemeinsame, die ungetrennt aus jeder Usie und Natur hervorgeht, nach der ihr inwohnenden physischen und zum Wesen gehörigen Qualität, und zugleich die ungetrennte und unvermischte Energie der andern Natur mit sich führt (mit ihr verbunden ist). Dieß macht den Unterschied der Energien in Christus, wie das Dasein der Naturen den Unterschied der Naturen. Denn nicht identisch sind die Gottheit und die Menschheit nach ihrer natürlichen Qualität, wenn sie auch in e i n e Hypostase auf unaussprechliche Weise zusammengegangen sind..., denn der Gott Logos ist Gott Logos und nicht Fleisch, wenn er auch logisch (durch die Vernunft) belebtes Fleisch angenommen und durch hypostatische und φυσικὴ ἕνωσις (im Sinne Cyrills, vgl. Bd. II. S. 814) mit sich geeinigt hat; und das Fleisch ist logisch belebt, aber nicht Logos, wenn es gleich Fleisch des Gott Logos ist. Deßhalb haben sie nach der hypostatischen Einigung auch nicht unterschiedslos mit einander dieselbe Energie; und wir bekennen nicht eine e i n z i g e, natürliche, zum Wesen gehörige, ganz unterschiedslose Energie derselben, um die Naturen nicht in e i n e Usie und e i n e Natur

zusammenzudrängen, wie die Akephaler thun. Wie wir nun jeder der zwei Naturen, welche unvermischt in Christus geeinigt sind, eine eigene Energie zuschreiben, um nicht die unvermischt geeinigten Naturen zu vermischen, indem die Naturen aus den Energien und aus ihnen allein und der Unterschied der Naturen aus dem Unterschied der Energien erkannt wird, wie die in diesen Dingen Verständigen sagen; so behaupten wir, daß alle Rede und Energie (Thätigkeit, Handlung) Christi, mag sie eine göttliche und himmlische, oder menschliche und irdische sein, von einem und demselben Christus und Sohn ausgehe, aus der einen zusammengesezten (σύνθετος s. S. 139) und einzigen Hypostase desselben, welche ist der fleischgewordene Logos Gottes, der beide Energien ungetheilt und unvermischt nach (κατὰ) seinen Naturen aus sich φυσικῶς hervorbringt. Nach seiner göttlichen Natur, wornach er dem Vater ὁμοούσιος ist, (bringt er hervor) die göttliche und unaussprechliche Energie; nach seiner menschlichen Natur aber, wornach er ὁμοούσιος mit uns Menschen wurde, — die menschliche und irdische; und die Energie ist stets der betreffenden Natur angemessen... Dadurch, daß ein und derselbe Christus und Sohn beides wirkt, hat er (Christus) den Nestorianismus widerlegt, dadurch aber, daß die Eigenthümlichkeiten jeder Natur nach der Einigung unvermischt blieben, und er (Christus) beide Energien der beiden Naturen gleichmäßig hervorbrachte,... hat er den Eutychianismus beseitigt. Darum, geboren auf gleiche Weise wie wir, wird er mit Milch genährt, wächst, durchläuft die körperlichen Altersübergänge bis zum Mannesalter, fühlte Hunger und Durst wie wir, und wurde wie wir müde durch Gehen, denn er vollzog die gleiche Energie im Gehen, wie wir, welche doch eine ἀνθρωπίνως ἐνεργουμένη ist und nach menschlicher Usie hervorgehend ein Beweis seiner menschlichen Natur war. Er ging darum wie wir von einer Stelle zur andern, da er wahrhaft Mensch geworden war, und da er unsere Natur ohne Schmälerung besaß, war er zugleich der Umschreibung (Umriß, Gestalt) des Leibes theilhaft und hatte eine Gestalt der unsrigen ähnlich. Es ist dieß die Gestalt eines Leibes, zu der er im Mutterleib gebildet wurde, und die er ewig unversehrt bewahren wird. Deßhalb aß er, wenn er hungerte, trank wenn er dürstete, und trank wie ein Mensch; deßhalb wurde er als Kind von den jungfräulichen Armen getragen, und lag in dem mütterlichen Schooße. Deßhalb sezte er sich, wenn er müde war, und schlief, wenn er des Schlafes bedurfte; empfand Schmerz, wenn er geschlagen wurde, litt bei der Geißelung, und duldete Schmerzen des Leibes, als man ihn an Händen und Füßen an's Kreuz nagelte; denn

er gab und gewährte der menschlichen Natur, wann er wollte, Zeit zu wirken (ἐνεργεῖν) und zu leiden, was ihr eigen ist, damit seine Menschwerdung nicht für bloßen Schein gehalten werde. Nicht unfreiwillig nämlich oder gezwungen hat er dieß übernommen, wenn er es gleich physisch und menschlich an sich kommen ließ und in menschlichen Bewegungen wirkte und handelte. Solche abscheuliche Meinung sei ferne! Denn der, der solche Leiden im Fleische ertrug, war Gott, der durch seine Leiden uns erlöste und uns dadurch Befreiung von Leiden verschaffte. Und er litt und handelte und wirkte menschlich, wann er selbst wollte und wann er es für die Zuschauer nützlich erachtete, nicht aber, wann die physischen und sarkischen Bewegungen physisch zur Wirksamkeit bewegt sein wollten; wenn auch die gottlosen Feinde ihre Bosheit zu vollenden suchten (er litt doch erst, wann er wollte). Er hatte einen leidensfähigen und sterblichen und vergänglichen Leib angezogen, der den natürlichen und sündelosen Empfindungen unterworfen ist, und diesem gestattete er seiner eigenen Natur entsprechend zu leiden und zu wirken bis zur Auferstehung von den Todten. Denn dann löste er unser Leidensfähiges und Sterbliches und Vergängliches auf, und verlieh uns die Befreiung davon. So hat er das Niedrige und Menschliche sowohl freiwillig als φυσικῶς an den Tag gelegt, auch in diesem Gott bleibend. Er war für sich selbst der Verwalter über seine menschlichen Leiden und Handlungen, und nicht blos Verwalter, sondern auch Herr über dieselben, obgleich er in einer leidensfähigen Natur physisch Fleisch geworden war. Deßhalb war sein Menschliches über den Menschen hinaus, nicht als ob seine Natur nicht die menschliche gewesen, sondern soferne er freiwillig Mensch geworden und als Mensch freiwillig die Leiden übernommen hat, und nicht gezwungen und genöthigt und unfreiwillig, wie es bei uns der Fall ist, sondern wann und in wie weit er wollte. Er gab denen, die ihm Leiden bereiteten, die Erlaubniß dazu, und den physisch gewirkten Leiden nickte er Beifall. Seine göttlichen Handlungen aber, die glänzenden und erhabenen, die unsere Geringfügigkeit weit übersteigen, nämlich die Wunder und Zeichen, die staunenerregenden Werke, z. B. die Empfängniß ohne Samen, das Aufspringen des Johannes im Mutterleibe, die Geburt ohne Verletzung, die unversehrte Jungfrauschaft, die himmlische Benachrichtigung der Hirten, die durch den Stern bewirkte Ankunft der Magier, das Wissen ohne gelernt zu haben (Joh. 7, 15), die Verwandlung des Wassers

in Wein, die Stärkung der Lahmen, die Heilung der Blinden ꝛc. ꝛc., die plötzliche Speisung der Hungrigen, die Beruhigung der Winde und des Meeres, das körperliche Einherschreiten auf dem Wasser, die Austreibung der unreinen Geister, die plötzliche Erschütterung der Elemente, die Selbstöffnung der Gräber, die Auferstehung von den Todten nach drei Tagen, das ungehinderte Herausgehen aus dem bewachten Grabe trotz Stein und Siegel, das Hereinkommen bei verschlossenen Thüren, das wunderbare und körperliche Aufsteigen zum Himmel und alles Aehnliche, was über unseren Verstand und über unsere Worte hinaus ist und alles menschliche Denken übersteigt, alle diese Dinge waren anerkanntermaßen Beweise der göttlichen Usie und Natur des Gottes Logos, wenn sie auch durch das Fleisch und den Leib verrichtet wurden und nicht ohne den durch Vernunft beseelten Leib... Der der Hypostase nach eine und ungetrennte Sohn mit zwei Naturen hat nach der einen die göttlichen Zeichen gewirkt, nach der andern das Niedere übernommen, und deßhalb sagen die Gottesgelehrten: wenn du über den einen Sohn entgegengesezte Ausdrücke hörst, so theile sie den Naturen gemäß; das Große und Göttliche weise der göttlichen Natur zu, das Niedrige und Menschliche der menschlichen... Ferner sagen sie in Betreff des Sohnes: alle Energie gehört dem **einen** Sohne an, welcher Natur aber das Gewirkte eigen sei, das muß man durch den Verstand erkennen. Sehr schön lehren sie, man müsse einen Emmanuel bekennen, denn so wird der fleischgewordene Logos genannt, und dieser Eine (und nicht ein ἄλλος καὶ ἄλλος) wirke Alles, das Hohe und Niedere ohne Ausnahme... alle Reden und Thaten (Energien) gehören Einem und demselben an, wenn gleich die einen gottartig, die andern menschenartig sind, und wieder andere eine mittlere Art an sich tragen und Gottartiges und Menschliches zugleich haben. Von dieser Art ist jene κοινὴ (καινὴ) καὶ ϑεανδρικὴ ἐνέργεια des Dionysius Areopagita, die nicht eine ist, sondern von zweierlei Art, sofern sie Gottartiges und Menschliches zugleich hat, und durch zusammengesezte Nennung der einen wie der andern Natur und Usie, auch jede der beiden Energien vollständig an den Tag legt."

Die dritte Abtheilung des Sophronius'schen Schreibens betrifft die Weltschöpfung: „Der Vater hat durch den Sohn im hl. Geist Alles erschaffen. Die sinnlichen Creaturen nehmen ein Ende, die intellektuellen und unsinnlichen aber sterben nicht; doch sind sie nicht von Natur unsterblich, sondern durch Gnade, so die Seelen der Menschen und die Engel." Darauf wird die Lehre von der Präexistenz der Seelen verworfen und

dieser und andere Irrthümer des Origenes getadelt, besonders die Lehre von der ἀποκατάστασις, wogegen Sophronius die Kirchenlehre vom Ende der Welt, vom künftigen Leben, von Hölle und Himmel ausspricht. Weiterhin versichert er seine Anerkennung der fünf allgemeinen Concilien und ihrer Glaubenserklärungen, ebenso, daß er anerkenne alle Schriften Cyrills, besonders die gegen Nestorius, seine Synodalbriefe sammt den zwölf Anathematismen, auch sein Unionsschreiben (s. Bd. II. S. 252) und die damit übereinstimmenden Schreiben der Orientalen, ferner den Brief Leo's an Flavian, ja sämmtliche Briefe desselben; überhaupt nehme er Alles an, was die Kirche annimmt, und verwerfe Alles, was sie verwirft. Insbesondere spreche er das Anathem über Simon Magus 2c. 2c. unter namentlicher Aufführung einer großen Zahl von Häretikern und Häresien von den frühesten Zeiten an bis auf die verschiedenen monophysitischen Fraktionen und ihre jüngsten Häupter. Zum Schlusse bittet er seine Collegen nochmals, das Mangelhafte in diesem seinem Synodalschreiben zu verbessern, was er sehr dankbar annehmen werde, und empfiehlt ihrem Gebete sich selbst, seine Kirche und die Kaiser, denen er Siege, besonders über die Sarazenen, wünscht, welche gegenwärtig zur Strafe unserer Sünden das römische Reich so sehr belästigen und bedrohen [1]).

§ 298.

Zweiter Brief des Honorius. Seine Orthodoxie [2]).

Welche Wirkungen das Synodalschreiben des Sophronius hervorbrachte, ist unbekannt. Wir wissen nur, daß Sergius es gar nicht annahm, wie einer der Redner auf dem sechsten allgemeinen Concil versichert [3]); und wenn Walch (a. a. O. S. 137) gegen Combefis behauptet, keiner der Alten wisse hievon etwas, so hat er die betreffende Stelle in den ebengenannten Synodalakten übersehen. Ueberdieß meint er mit Unrecht, Sergius habe nochmals einen Versuch gemacht, den drohenden Sturm abzuhalten, und sich deßhalb an Cyrus und Honorius gewandt. Er beruft sich hiefür auf zwei noch erhaltene Fragmente eines Schreibens von Papst Honorius an Sergius, aufbewahrt unter den Akten der 13. Sitzung des

1) Ueber die Lebensgeschichte des Sophronius vgl. den betreffenden Artikel von **Weinhart** im Kirchenlexikon von **Wetzer** und **Welte**, Bd. X. S. 246 ff.

2) Vgl. Tübinger theol. Quartalschrift, 1857, Hft. 1. S. 19 ff.

3) Sess. X. bei *Mansi*, T. XI. p. 455. *Harduin*, T. III. p. 1251.

sechsten allgemeinen Concils [1]; aber diese zeigen nur, daß der Papst, und nicht auch Sergius, nochmalige Beruhigungsversuche machte.

Das erste Fragment aus dem Schreiben des Papstes sagt: „Auch an Cyrus von Alexandrien ist geschrieben worden, damit verworfen werde der neu erfundene Ausdruck: eine oder zwei Energien..., denn die, welche solche Ausdrücke gebrauchen, was wollen sie anderes, als den Terminus: eine oder zwei Naturen nachahmend, so auch eine oder zwei Energien einführen. In Betreff der Naturen ist die Lehre der Bibel klar; aber ganz eitel ist es, dem Mittler zwischen Gott und Menschen eine oder zwei Energien zuzuschreiben."

Das zweite Fragment, am Schlusse des Briefes, lautet: „Dieß wollten wir eurer Brüderlichkeit durch diesen Brief zur Kenntniß bringen. Im Uebrigen, was das kirchliche Dogma anlangt, und was wir festhalten und lehren sollen, so müssen wir wegen der Einfalt der Menschen und um Streitigkeiten fern zu halten, wie ich schon oben sagte, weder eine noch zwei Energien in dem Mittler zwischen Gott und den Menschen behaupten, sondern müssen bekennen, daß beide Naturen in dem einen Christus geeinigt, jede in Gemeinschaft der andern wirke und handle; die göttliche wirke das Göttliche, die menschliche aber vollziehe das, was des Fleisches ist, ohne Trennung und ohne Vermischung, und ohne daß verwandelt wäre die Natur Gottes in die Menschheit, oder die Menschheit in die Gottheit. Denn Einer und Derselbe ist niedrig und erhaben, gleich dem Vater und geringer als der Vater..... Entfernend also, wie ich sagte, das Aergerniß der neuen Ausdrücke, dürfen wir nicht behaupten oder verkünden weder eine noch zwei Energien, sondern statt einer Energie müssen wir bekennen, daß der eine Christus, der Herr, in beiden Naturen wahrhaft wirke; und statt der zwei Energien sollen sie lieber mit uns verkünden die zwei Naturen, d. i. die Gottheit und Menschheit, die in der einen Person des eingebornen Sohnes Gottes unvermischt und ungetrennt und unverwandelt wirken (ἐνεργούσας), was ihnen eigen ist. Dieß wollen wir eurer brüderlichen Heiligkeit kundthun, damit wir in der einen Lehre des Glaubens harmoniren. Auch unsern Brüdern, den Bischöfen Cyrus und Sophronius, schrieben wir, daß sie nicht auf den neuen Ausdrücken von einer oder zwei Energien beharren, sondern mit uns verkünden den einen Christus, wirkend das Göttliche und das Menschliche mittelst beider Na-

1) *Mansi*, l. c. p. 579. *Hardain*, l. c. p. 1351.

turen. Hauptsächlich aber haben wir die Gesandten, welche Sophronius an uns schickte, bearbeitet, damit er auf dem Ausdrucke: zwei Energien nicht beharre; und sie versprachen es vollständig für den Fall, daß auch Cyrus von der Verkündigung der μία ἐνέργεια ablasse."

Vergleichen wir diesen zweiten Brief mit dem ersten, so finden wir a) vor Allem in beiden die gleich scharfe Accentuirung des Hauptsatzes: „troß der Zweiheit der Naturen in Christus ist doch nur ein Wirkender, der Herr Jesus Christus, der das Göttliche und Menschliche wirkt mittelst beider Naturen." Da wie dort wird das Wollen und Wirken unrichtig nur von der Person und nicht von der Natur ausgehend betrachtet. b) In seinem zweiten Briefe aber schreitet doch Honorius selbst wieder über diesen Irrthum hinaus, sei es, daß die schöne und klare Auseinandersetzung des Sophronius ihm dazu verhalf, oder daß eine tiefere Erwägung der klassischen Worte Leo's I., an die er sich anschloß (agit utraque forma etc.), ihn dahin führte. Mit Beseitigung des abgeschmackten πολυτρόπως ἐνεργεῖ (im ersten Briefe) sagt er jezt ganz richtig: „die göttliche Natur (in Christus) wirkt das Göttliche, die menschliche aber vollzieht das, was des Fleisches ist," und: „wir verkünden die zwei Naturen, die in der einen Person des eingebornen Sohnes Gottes unvermischt wirken, was ihnen eigen ist."

c) Hiemit hatte Honorius die orthodoxe Lehre ausgesprochen, und es wäre völlig unrecht, ihn der Häresie zu bezüchtigen. Aber im Widerspruche zu diesen seinen eigenen Aeußerungen stellt er auch jezt wieder die beiden Ausdrücke μία und δύο ἐνεργ. auf gleiche Linie, und verlangt die Vermeidung des einen wie des andern. Nachdem er selbst gesagt hatte: „beide Naturen wirken, was ihnen eigen ist", war es Inconsequenz, den Terminus: zwei Energien verbieten zu wollen. Aengstliche Sorge für Erhaltung des Friedens und Mangel an Klarheit, auch nachgiebige Gefälligkeit gegen die Constantinopolitaner (dulcedine et humilitate pollens) waren Schuld, daß der Papst den richtigen Ausdruck für die orthodoxe Lehre verwarf, und damit der Häresie nicht unbeträchtlichen Vorschub leistete.

d) Das Anstößigste im ersten Briefe, die Behauptung des ἓν θέλημα in Christus, dem Wortlaute nach der aufgelegte Monotheletismus, ist in den Fragmenten des zweiten Briefes nicht mehr wiederholt. Ob es im lezteren überhaupt gar nicht gestanden, kann nicht entschieden werden. Auf jeden Fall hat es Honorius nicht widerrufen, und darum hatten die Monotheleten formell wenigstens alles Recht, sich auf ihn als ihren Patron und

Vorkämpfer zu berufen. Und hierin liegt seine zweite Schuld. Wie er einerseits (negativ) den richtigen Ausdruck der orthodoxen Lehre (δύο ἐνέργειαι) verbot, so hat er andererseits (positiv) den terminus technicus der Häresie selbst ausgesprochen. Und doch dachte er auch in diesem Punkte nicht häretisch, sondern nur unklar, wie wir oben S. 137 zeigten, und versäumte nur, die richtige Consequenz aus seiner eigenen richtigen Prämisse zu ziehen.

Eine Entschuldigung, ja Vertheidigung des Honorius versuchte im J. 641 sein zweiter Nachfolger Johann IV., als Patriarch Pyrrhus von Constantinopel sich für die Einwillen-Lehre auf Honorius berufen hatte. Papst Johann schrieb nun an Pyrrhus: „auf die Benachrichtigung durch Sergius, daß Einige in Christus zwei einander widersprechende Willen annehmen, erwiederte Honorius: Christus hat zwar die wahre Menschheit angenommen, aber nicht die durch den Sündenfall verdorbene, sondern wie sie vor dem Falle war. In ihm war deßhalb kein Gesetz der Glieder, das dem Gesetze des Geistes widerstrebte. Dieß ist, fährt Johann fort, ganz richtig, und Christus hatte darum, wie ursprünglich Adam, nur einen natürlichen menschlichen Willen, während in uns zweierlei Wille ist. So meinte es auch Honorius und läugnete nur den Willen der Glieder im Gegensatze zu dem menschlichen Willen des Geistes. Er sprach nur von der menschlichen Natur Christi (wenn er das ἓν θέλημα behauptete), und es darf ihn Niemand tadeln, daß er blos von der menschlichen Natur gesprochen und von der göttlichen geschwiegen hat. Er hat eben auf die Nachricht des Sergius gerade das geantwortet, was damals noth war, und auch der Apostel hat ja bald die göttliche bald die menschliche Natur Christi allein hervorgehoben" [1]).

Auf gleiche Weise wurde Honorius von dem römischen Abte Johannes, dessen er sich bei Concipirung seines Briefes an Sergius bedient hatte, vertheidigt. Der hl. Abt Maximus nahm dessen Worte in seine Disputation mit Pyrrhus auf. Als lezterer behauptete, auch Honorius habe in seinem Schreiben an Sergius nur einen Willen gelehrt, erwiederte Maximus: „der Concipient jenes Briefes von Honorius, der später im Auftrage Johanns IV. auch an Kaiser Constantin Heraklius schrieb, versichert: wir haben (in jenem Briefe) gesagt, daß ein Wille im Herrn sei, nicht ein Wille der Gottheit und Menschheit zugleich, son-

---

1) In *Anastasii* Collectanea bei *Galland.* Biblioth. PP. T. XIII. p. 32 sq. und *Mansi*, T. X. p. 682 sq.

dern wir redeten von dem einen Willen der Menschheit allein. Da nämlich Sergius geschrieben hatte, von Einigen würden zwei einander widersprechende Willen Christi gelehrt, so antworteten wir, Christus habe nicht zwei einander widersprechende Willen gehabt, des Fleisches und Geistes, wie wir Menschen nach dem Falle, sondern nur einen Willen, der seine Menschheit φυσικῶς χαρακτηρίζει. Wollte aber Jemand sagen: warum habt Ihr, von der Menschheit Christi handelnd, von seiner Gottheit ganz geschwiegen? so antworten wir: erstens, Honorius hat eben auf das geantwortet, was Sergius fragte, und zweitens haben wir wie in Allem so auch hier an die Gewohnheit der hl. Schrift uns gehalten, welche bald von der Gottheit, bald von der Menschheit Christi allein spricht" [1]).

Wir müssen bekennen, die von Johann IV. und dem Abte Johann gleichförmig gegebene Interpretation des Honorius'schen Briefes scheint uns suavior als verior. Sergius von Constantinopel sprach in seinem Briefe an Honorius durchaus nicht von zweierlei menschlichen Willen in Christus, sondern davon, daß der Terminus δύο ἐνέργειαι auf die Annahme zweier Willen in Christus, eines göttlichen und menschlichen, und damit zur Zulassung eines Widerstreits dieser zwei Willen führen könnte. Die Situation des Papstes Honorius bei seiner Antwort war sonach nicht die, welche seine Vertheidiger voraussetzen, er hatte sich gar nicht über die Möglichkeit zweier menschlichen Willen in Christus zu äußern, und das ἓν θέλημα, welches er anerkennt, ist nicht der unverdorbene menschliche, sondern der göttliche Wille in Christus. Seine eigenen Worte S. 135 zeigen dieß deutlich; und auch Sergius, dem er antwortete, hatte nur den göttlichen Willen in Christus anerkannt (S. 133). Den menschlichen Willen Christi verliert er gänzlich aus dem Gesichte, weil derselbe moralisch eins ist mit dem göttlichen, und Honorius zwischen moralischer und physischer Einheit nicht unterscheidet.

An einem andern Orte berichtet uns Maximus, jener römische Abt Johannes habe noch weiter behauptet, der Brief des Honorius sei von den Griechen verfälscht worden, denn es sei darin nicht ausdrücklich gestanden: „in Christus war durchaus nur ein Wille", auch sei darin nicht der menschliche Wille überhaupt, sondern nur der sündhafte Wille Christo abgesprochen worden [2]).

Es mag gar wohl sein, daß die Freunde des Monotheletismus in

1) *Maximi* disput. cum Pyrrho bei *Mansi*, T. X. p. 739.

2) *Maximi* epist. ad Marinum presbyt. bei *Mansi*, T. X. p. 689.

Griechenland mit dem Briefe des Honorius eine kleine Veränderung vornahmen und ein Wörtchen (z. B. durchaus) einschwärzten (ähnlich wie Luther das „allein" in Röm. 3, 28), um der übelgewählten Floskel ἓν θέλημα die vollste monotheletische Bedeutung zu geben. Aber diese Verfälschung kann sich nicht auf das Exemplar, welches auf uns gekommen ist, erstreckt haben, da dieses auf der sechsten allgemeinen Synode in Gegenwart der päpstlichen Legaten und ohne alle berichtigende Bemerkung von ihrer Seite (in andern Fällen, z. B. in Betreff der angeblichen Briefe des Vigilius ließen sie es an solchen nicht fehlen, vgl. Bd. II. S. 832) verlesen und den Akten einverleibt worden war. Und wenn Abt Johann weiter bemerkte, in dem ächten Texte des Honorius'schen Briefes sei direkt und positiv nur der sündhafte, nicht aber der menschliche Wille überhaupt Christo abgesprochen worden, so zeugt auch dieß nicht gegen die Integrität unseres Textes, im Gegentheil paßt es auf ihn vollständig. Direkt und positiv ist darin nur der sündhafte Wille geläugnet, von dem andern dagegen völlig geschwiegen, und das Unstatthafte der beiden Entschuldigungen von Papst Johann IV. und dem Abte Johann liegt eben darin, daß sie behaupteten: Honorius habe, weil überflüssig, des göttlichen Willens in Christus nicht erwähnt, während er doch vom natürlichen menschlichen Willen schwieg, dessen er bei der vorliegenden Streitfrage gerade hauptsächlich hätte gedenken sollen.

So bleibt uns denn das Resultat: die beiden Briefe des Honorius, wie wir sie jezt haben, sind unverfälscht und dulden die interpretatio suavis nicht, welche ihnen gegeben werden wollte; sie zeigen, daß Honorius faktisch von den beiden heterodoxen Terminis ἓν θέλημα und μία ἐνέργεια den erstern selbst gebrauchte, den andern aber mit dem Schlagworte der Orthodoxie δύο ἐνέργειαι auf gleiche Linie stellt und beide verwarf; sie zeigen aber auch, daß die Grundanschauung des Honorius, die Grundlage seiner Argumentation und damit er selbst im Herzen orthodox war, und sein Fehler nur in unrichtiger Darstellung des Dogma's und in Mangel an logischer Consequenz bestand.

In dieser Weise erledigt sich uns die Frage nach der Orthodoxie oder Häresie des Papstes Honorius, und wir halten sonach den Mittelweg zwischen denen, welche ihn auf eine Stufe mit Sergius und Cyrus stellten und unbedenklich den Monotheleten beirechneten [1]), und denen, welche,

1) So die meisten Gallikaner s. z. B. *Richer*, histor. Concil. general. Lib. I, c. X. p. 567 sqq. ed. Colon. 1683. *Dupin*, nouvelle Biblioth. etc. T. VI.

durchaus keine Makel an ihm duldend in das Schicksal der nimium probantes verfallen sind, so daß sie lieber die Aechtheit der Akten des sechsten allgemeinen Concils und mehrerer andrer Urkunden läugnen [1]) oder auch dem ökumenischen Concil einen faktischen Irrthum (in unrichtiger Beurtheilung des Honorius) zuschreiben wollten [2]). Lezteren gegenüber traten die Appellanten (Jansenisten) mit dem Argumente hervor: wenn ihr behauptet, das sechste allgemeine Concil sei in einen error facti verfallen, so dürfen wir das Gleiche auch in Betreff des Papstes Clemens XI. und seiner Constitution Unigenitus behaupten. Allein es findet ein großer Unterschied zwischen den Appellanten und jenen Apologeten des Honorius statt. Leztere stellten a) ihre Ansicht aus Ehrfurcht gegen den hl. Stuhl auf, nicht jene, und gingen b) davon aus, die Briefe des Honorius oder auch der Brief des Sergius, auf welchen Honorius antwortete, seien nachmals verfälscht und in falschen Exemplaren dem sechsten allgemeinen Concil vorgelegt worden, so daß dieses an sich ganz richtig geurtheilt und den (freilich Pseudo-) Honorius verworfen habe [3]).

Der Mittelweg, den wir für den richtigen halten und oben auseinandergesezt haben, ist aber wesentlich verschieden von dem, welchen Garnier entdeckt haben wollte [4]) und worauf ihm so viele angesehene Theo-

---

p. 69. ed. Mons. 1692. *Bossuet*, defensio declarat. cleri Gallicani, T. II. p. 190. und Protestanten z. B. Walch, Ketzerhist. Bd. IX. S. 125. Bower, Gesch. d. Päpste, Bd. IV. S. 185. *Forbesius*, instructiones historico-theol. p. 240. Dorner, Lehre v. d. Person Christi, Bd. II. 1. S. 218. — Ja selbst der Cardinal de la Luzerne urtheilte so strenge über Honorius in s. Werke sur la déclaration de l'assemblée du clergé de France en 1682. Paris 1821, bei *Palma*, praelectiones hist. eccl. Romae 1839. T. II. P. I. p. 106 sqq.

1) So besonders Pighius (Diatriba de actis VI. et VII. Concil.) und Baronius (ad ann. 633, 34 sqq. u. 681, 29 sqq.).

2) So Cardinal Turrecremata (lib. II. de ecclesia c. 93), Bellarmin (lib. IV. de rom. pontif. c. 2), und der gelehrte Maronit Joseph Simon Assemani (Biblioth. juris orient. T. IV. p. 113 sqq.). Lezterer meint, die sechste allgem. Synode habe allerdings den Honorius für einen Häretiker gehalten und als solchen anathematisirt, aber es seien ihr die Punkte, die zu seiner Entschuldigung sprechen, namentlich die oben angeführten Apologien desselben von Johann IV. und Abt Johann, nicht bekannt gewesen. Der besser unterrichtete Papst Leo II. dagegen habe das Anathema der Synode über Honorius nicht vollständig approbirt, sondern ihn nur wegen Nachläßigkeit, nicht wegen Häresie anathematisirt. Siehe unten § 324.

3) Vgl. *Chmel*, O. S. B. Prof. Prag. Vindiciae concilii oecumenici VI. Pragae 1777. p. 441 sqq. 456 sqq.

4) *Garnier*, de Honorii et concilii VI. causa im Anhange zu seiner Ausgabe des Liber diurnus Romanorum pontificum.

logen und Historiker folgten [1]), daß diese Sententia meist für die communis erklärt wird. Hienach wird zugegeben, daß die sechste allgemeine Synode die Briefe des Honorius wirklich und mit Recht anathematisirt habe, aber nicht als ob sie irgend etwas Häretisches enthielten, denn sie seien hievon völlig frei, sondern ob imprudentem silentii oeconomiam, weil Honorius durch Anbefehlung dieses Silentiums der Häresie mächtigen Vorschub geleistet habe. — Auch diese Meinung, scheint mir, ist zu günstig für Honorius, indem sich uns herausstellte, daß seine Briefe, namentlich der erste, in der That Irriges enthielten.

Gfrörer (Kirchengesch. Bd. III. 1. S. 54) vermuthet, die Briefe des Honorius seien die bedungene Gegenleistung gewesen für die große Gefälligkeit, die ihm kurz zuvor der Kaiser Heraklius erwiesen. Keinem der bisherigen Päpste, auch Gregor d. Gr. nicht, sei es trotz wiederholter Anstrengungen gelungen, den seit dem Dreikapitelstreit schismatischen Metropolitanstuhl Aquileja-Grado sammt seiner Kirchenprovinz wieder mit Rom zu uniren. Aber Honorius, glücklicher als seine Vorgänger, habe das große Werk ausgeführt, den schismatischen Erzbischof Fortunat von Grado verjagt und einen „Parteigänger Roms" Primogenius auf den Metropolitanstuhl Istriens gesezt — mittelst bewaffneter Hülfe des griechischen Exarchen. „Kann man, ruft Gfrörer aus, einen Augenblick zweifeln, daß die Unterwerfung der istrischen Kirche unter den Stuhl Petri der Preis war, für welchen Honorius dem monotheletischen Bunde beigetreten ist. Eine Hand wascht die andere!"

Ich kann dieser Hypothese nicht das gleiche Lob spenden, wie Kurtz in seinem Handbuch der Kirchengeschichte (1853. Bd. I. 2. S. 181). Abgesehen davon, daß Primogenius sehr unpassend ein Parteigänger Roms genannt wird (er war Subdiakon der römischen Kirche), ist schon die Grundlage des Gfrörer'schen Baues haltlos, denn es ist unrichtig, daß keinem der Päpste vor Honorius die Unirung des Stuhles von Grado gelungen sei. In Wahrheit kam schon im J. 607 eine solche Union zu Stande; der Stuhl von Aquileja-Grado erhielt an Candidian einen orthodoxen Me-

---

1) Namentlich *Combefis*, Honorii Papae causa am Schlusse seines großen Werkes historia haeresis Monotheletarum; *Thomassin*, dissert. 12. in Concilia. *Natalis Alexander*, hist. eccl. Sec. VII. Diss. II. Propos. III. T. V. p. 522. ed. Venet. 1778. Zu den Vertheidigern des Honorius gehören noch *Mamachi*, origines et antiquitates, T. VI. p. 92; *Orsi*, de Rom. Pontificis authoritate, T. I. P. I. Lib. I; *Ballerini*, de vi ac ratione primatus, p. 303 sqq.; *Assemani*, l. c. *Palma*, l. c. p. 112 sqq.

tropoliten und alle Bischöfe dieser Kirchenprovinz, deren Stühle in kaiserlichem Gebiete lagen, verließen das Schisma [1]). Was aber geschah unter Papst Honorius? Der Schismatiker Fortunat hatte sich mit Hülfe der Longobarden des Stuhls von Grado bemächtigt und das Schisma zu erneuern versucht. Darüber zürnten seine Suffraganen, und auch der kaiserliche Statthalter (Exarch) zu Ravenna drohte, so daß Fortunat für gut fand, den Kirchenschatz stehlend in's Land der Longobarden zu fliehen (J. 629 oder 630). Papst Honorius besezte jezt den Stuhl von Grado mit dem römischen Subdiakon Primogenius und forderte von den Longobarden, freilich vergeblich, die Auslieferung jener Kostbarkeiten der Kirche von Grado. Wir besitzen noch jezt (bei *Mansi*, T. X. p. 577 und *Baron.* ad ann. 630, 14) seinen hierauf bezüglichen Brief an die Bischöfe von Istrien, an dessen Schlusse die von Baronius mißverstandene Stelle vorkommt: „in ähnlichen Fällen würden auch die Väter der christianissima respublica Gleiches erweisen," d. h. gestohlenes Gut, das in ihr Land gebracht wurde, ausliefern. Baronius meinte, unter christianissima respublica sei Venedig zu verstehen; aber schon Muratori (Gesch. v. Ital. Bd. IV. S. 76) bemerkte richtig, daß mit diesem Ausdrucke gar häufig das römische Reich bezeichnet werde. Aus dem Gesagten aber erhellt, daß die Union des Stuhls von Grado und seiner Suffraganen schon älter war als Papst Honorius, und unter diesem nur eine temporäre Störung derselben wieder beseitigt wurde. Leztere an sich — durch den Widerspruch der Suffraganen — unhaltbar, brauchte nicht um das Blutgeld der Zustimmung zur Häresie erkauft zu werden.

Wenn wir aber den Papst Honorius nicht von aller Schuld freisprechen, so werden wir hierin nicht durch die Thatsachen gestört, daß Martin I., sowie seine Lateransynode im J. 649 und ebenso Papst Agatho und seine Synode im J. 680 den Honorius nicht unter die Monotheleten gerechnet, vielmehr sein Andenken in Ehren gehalten und sich so geäußert haben, als ob alle bisherigen Päpste Gegner der Häresie gewesen seien. Es war

---

1) Als die Longobarden Oberitalien eroberten, war der Metropolitanstuhl von Aquileja nach Grado verlegt worden, da diese durch Moräste feste Stadt von den Longobarden nicht erobert werden konnte; und die Metropoliten nannten sich nun „von Aquileja zu Grado". Von den zu dieser Kirchenprovinz gehörigen Städten aber waren die einen in der Gewalt des Kaisers geblieben, die andern von den Longobarden erobert worden. Die Bischöfe im longobardischen Gebiete nun wollten der Union im J. 607 nicht beitreten, und bestellten jezt für sich ein besonderes hierarchisches Oberhaupt mit dem Titel: „Patriarch von Aquileja".

natürlich, daß die Art und Weise, wie Papst Johann IV. und Abt Johann den Honorius entschuldigten und rechtfertigten, damals in Rom die allgemeine war, und man sich ihrer gewiß gerne bediente, um glücklich über einen schwierigen Punkt hinüberzukommen. Seit dem Ausspruche der sechsten allgemeinen Synode aber veränderte sich die Sache und auch die Päpste haben jezt das Anathem über Honorius anerkannt und wiederholt, wovon wir jedoch später sprechen werden.

§ 299.

Die Ekthesis des Kaisers Heraklius im J. 638.

Die constantinopolitanische Antwort auf das Synodalschreiben des Sophronius war die Ekthesis (Auseinandersetzung des Glaubens) von Kaiser Heraklius. Der Nachfolger des Sergius, Patriarch Pyrrhus von Constantinopel, sagt darüber in seiner Disputation mit Maximus: „das unzeitige Schreiben des Sophronius hat uns (in Constantinopel) genöthigt, gegen unseren Willen so zu handeln", d. h. die Ekthesis zu erlassen [1]). — Daß Sergius deren Verfasser sei, ist unbestritten, und Kaiser Heraklius selbst erklärte es. Um die Unzufriedenheit der Abendländer wegen der Ekthesis von seiner Person abzulenken, schrieb er im Anfange des Jahres 641 an Papst Johann IV.: „die Ekthesis ist nicht von mir und ich habe ihre Abfassung nicht befohlen, sondern Patriarch Sergius hat sie vor fünf Jahren gefertigt und mich bei meiner Rückkehr aus dem Orient gebeten, sie mit meiner Unterschrift zu publiciren" [2]). — Für die Autorschaft des Sergius spricht überdieß die große innere Verwandtschaft der Ekthesis mit seinem Schreiben an Papst Honorius (s. S. 130 f.). Maximus will wissen, Sergius und seine Freunde hätten durch Geschenke an den Kaiser die Erlassung der Ekthesis durchgesezt [3]), und der Biograph des hl. Maximus scheint anzudeuten, die Zustimmung zu der Ehe des Kaisers mit seiner Nichte Martina sei der Preis gewesen, womit der Patriarch die Ekthesis erkaufte [4]). Allein diese uncanonische Ehe wurde schon im J. 616 geschlossen. Wenn Walch (a. a. O. S. 142) beifügt, sie sei von Sergius als Blutschande bezeichnet worden, so ist wohl wahr, daß der Patriarch

1) *Mansi*, T. X. p. 741.

2) Dieses Brieffragment findet sich in der Collatio inter Maximum et socium ejus coram principibus, bei *Mansi*, T. XI. p. 9.

3) *Mansi*, T. X. p. 691.

4) In *Maximi* Opp. T. I. p. IX. c. 12.

sie mißbilligte, aber es ist doch unläugbar, daß er sich schwach zeigte und die Martina krönte. [1])

Daß die Ekthesis im verflossenen zwölften Indiktionsjahre abgefaßt worden sei, sagt Papst Martin I. auf der Lateransynode des Jahres 649 [2]). Jenes zwölfte Indiktionsjahr begann mit dem 1. September 638, und da Sergius schon im Dezember desselben Jahres starb, so ist die Ekthesis nothwendig zwischen September und Dezember 638, und nicht erst in's Jahr 639 zu verlegen, wie schon Pagi ad ann. 639, n. 2. u. 8. gegen Baronius zeigte. Sie ist uns aufbewahrt im dritten Secretarius (Sitzung) der besagten Lateransynode [3]), trägt die Form eines Symbolums, erklärt zuerst die orthodoxe Trinitätslehre, geht dann auf die Incarnation über, behandelt diese im chalcedonensischen Sinne, und kommt nun zu ihrem Hauptinhalte, nämlich *α.* zum Verbote der Ausdrücke *μία* und *δύο ἐνέργειαι*, weil beide in häretischem Sinne ausgelegt würden, und *β.* zur Behauptung eines einzigen Willens (*θέλημα*) in Christus. Die Hauptstellen lauten: „in Betreff des Mysteriums der Person Christi ist die *ἕνωσις κατὰ σύνθεσιν* (Bd. II. S. 813) ohne *σύγχυσις* und *διαίρεσις* anzuerkennen. Sie bewahrt die Eigenthümlichkeit jeder der beiden Naturen, zeigt aber eine Hypostase und eine Person des Gott Logos sammt (verbunden mit) dem vernünftig beseelten Fleische; wodurch nicht eine Vierheit statt der Dreiheit eingeführt wird, da nicht eine vierte Person der Trinität beigefügt, sondern deren ewiger Logos fleischgeworden ist. Und nicht ein Anderer war der, der Wunder wirkte, und ein Anderer, der die Leiden erduldete, sondern wir bekennen einen und denselben Sohn, der Gott und Mensch zugleich ist, eine Hypostase, eine Person, leidend im Fleische, leidensunfähig in der Gottheit; ihm und demselben gehören die Wunder und die Leiden an, welche er freiwillig im Fleische erduldete ... Alle göttliche und menschliche Energie schreiben wir einem und demselben fleischgewordenen Logos zu und erzeigen eine Anbetung ihm, der um unsertwillen freiwillig und wahrhaft im Fleische gekreuzigt wurde, und auferstand von den Todten 2c., und gestatten durchaus nicht, daß Jemand eine oder zwei Energien des menschgewordenen Herrn behaupte und lehre, sondern verlangen, daß man, wie die heiligen und allgemeinen

---

1) *Nicephor.* Breviar. de rebus post Mauricium gestis, ed. Bonn. p. 16. 17. *Theophan.* l. c. p. 463.

2) *Mansi*, T. X. p. 873. *Harduin*, T. III. p. 695.

3) *Mansi*, T. X. p. 991. *Harduin*, T. III. p. 791.

Synoden es überliefert haben, bekenne: ein und derselbe eingeborne Sohn, unser Herr Jesus Christus, wirke sowohl das Göttliche als das Menschliche, und alle gottgemäße und menschengemäße Energie gehe von einem und demselben fleischgewordenen Gott Logos ohne Vermischung und ohne Scheidung aus, und beziehe sich auf einen und denselben zurück. Weil der Ausdruck: eine Energie, obgleich einige Väter ihn gebrauchen, doch den Ohren Einzelner fremd vorkommt und sie beunruhigt, indem sie Verdacht hegen, er werde gebraucht, um die zwei Naturen, die in Christus hypostatisch geeinigt sind, aufzuheben, und (weil) ebenso an dem Ausdruck: zwei Energien Viele Anstoß nehmen, indem er bei keinem der hl. Väter vorkomme, und man dann consequent auch zwei einander widersprechende Willen lehren müßte, als ob der Gott Logos, unser Heil beabsichtigend, das Leiden habe erdulden wollen, seine Menschheit aber diesem seinem Willen sich widersezt hätte, was gottlos und dem christlichen Dogma fremd ist — wenn selbst der frevle Nestorius, obgleich er die Incarnation spaltend zwei Söhne einführte, nicht wagte, zwei Willen derselben zu behaupten, im Gegentheil das Gleichwollen der von ihm angenommenen zwei Personen lehrte, wie können dann die Orthodoxen, die nur einen Sohn und Herrn preisen, zwei und zwar einander entgegengesezte Willen in ihm annehmen? — deßhalb müssen wir, den Vätern in Allem und so auch hierin folgend, einen Willen unseres Herrn Jesu Christi des wahren Gottes bekennen, so daß zu keiner Zeit sein vernünftig beseeltes Fleisch getrennt und aus eigenem Impuls (ὁρμῇ) entgegen dem Winke des mit ihm hypostatisch vereinigten Gott Logos, seine (des Fleisches) natürliche Bewegung vollzogen habe, sondern nur dann, und so, und in dem Maße, als der Logos es wollte. Diese Dogmen der Frömmigkeit haben uns Jene überliefert, die vom Anfang an den Logos selbst gesehen und ihn dienend umgeben haben; ebenso ihre Schüler und Nachfolger und alle spätern gotterleuchteten Lehrer der Kirche, oder was dasselbe ist, die fünf heiligen und ökumenischen Synoden 2c. Und wir verordnen, daß alle Christen so denken und lehren, ohne etwas dazu oder davon zu thun."

Wir sehen, die Ekthesis fällt ihrem Inhalte nach zusammen mit dem Briefe des Sergius an Honorius, und der Constantinopolitaner ist darum nicht erst im Gegensatz zur Synodica des Sophronius, sondern schon beträchtliche Zeit vor deren Erscheinen auf diese Ansichten gekommen. Geringer ist die Uebereinstimmung der Ekthesis mit den beiden Briefen des Honorius. Lezterer mißbilligt zwar ebenfalls die Ausdrücke *μία* und *δύο ἐνέργειαι;* aber ihm erscheinen sie als an sich unpassend, weil Christus

πολυτρόπως ἐνεργεῖ, und er verwirft beide gleichmäßig; die Ekthesis dagegen begünstigt sichtlich das μία ἐνέργεια vor δύο ἐνέργειαι und verwirft jenen nicht als an sich unpassend, sondern nur aus Condescendenz gegen jene, die daran Anstoß nehmen. Auch Honorius hebt wohl diesen Grund hervor; aber bei ihm ist er nicht der einzige, nicht der hauptsächliche. Ferner stimmt die Ekthesis mit dem ersten Briefe des Honorius darin überein, daß beide nur einen Willen in Christus lehren; aber bei Honorius sieht man, wie seiner Behauptung eigentlich ein Mißverständniß, oder ein Mangel an consequentem Denken zu Grund liegt, während die Ekthesis mit mehr, wenn auch nicht ganz klarem Bewußtsein den menschlichen Willen Christi läugnet. In seinem zweiten Briefe spricht bekanntlich Honorius, soweit wenigstens die Fragmente reichen, gar nicht von ein oder zwei Willen; aber nicht blos dadurch unterscheidet er sich von der Ekthesis, sondern noch viel mehr durch den Umstand, daß er, wenn er auch nicht δύο ἐνέργειαι buchstäblich sagt, doch anerkennt: „die göttliche Natur wirke in Christus das Göttliche, die menschliche aber vollziehe das Menschliche" (S. 147), d. h. er lehrt in der That zwei ἐνέργειαι, wenn er auch den Ausdruck verwirft.

§ 300.

Zwei Synoden zu Constantinopel im J. 638 und 639. Annahme der Ekthesis.

Natürlich war es der Wunsch des Kaisers, daß die Ekthesis allgemein angenommen werde, und es war dazu auch Aussicht vorhanden, zumal Sophronius, der Hauptvertreter des Dyotheletismus, wegen Belagerung und Einnahme Jerusalems durch die Araber im J. 637 am Kampfe gehindert, noch vor dem Erscheinen der Ekthesis gestorben und sein Stuhl in die Hände des monotheletischen Bischofs Sergius von Joppe gekommen war [1]. Auch auf die Zustimmung der andern Patriarchen durfte man hoffen. Der von Antiochien, Macedonius, der uns bisher noch nicht begegnete, war uncanonisch intrudirt und von Sergius geweiht worden. Er hatte seine von den Arabern viel bedrohte und im J. 638 wirklich eingenommene Bischofsstadt gar nicht betreten, sondern war in Constantinopel geblieben und hier von Anfang an auf monotheletischer Seite gestanden [2]. Sergius aber veranstaltete schon in den lezten Monaten des J. 638 eine

1) Vgl. *Pagi*, ad ann. 636. n. 2 u. 3. *Baron.* ad ann. 636. n. 4 u. 643. n. 12.
2) Vgl. Walch, a. a. O. S. 86 u. 143. *Baron.* ad ann. 649. n. 64.

constantinopolitanische Synode (vielleicht ἐνδημοῦσα), welche die Ekthesis als mit der apostolischen Lehre harmonirend approbirte und ihre Annahme allgemein verordnete, drohend, daß wer künftig eine oder zwei Energien lehre, wenn er Bischof oder Cleriker sei, abgesezt, der Mönch und Laie aber vom Abendmahl ausgeschlossen werde, bis er sich bessere [1]. Bald darauf starb Sergius, im Dezember desselben Jahres. Auch sein Nachfolger Pyrrhus, der im Januar 639 den Stuhl bestieg, war monotheletisch gesinnt und hielt ebenfalls eine Synode zu Constantinopel im J. 639, welche die Ekthesis nicht blos auf's Neue bestätigte, sondern dafür sorgte, daß selbst die abwesenden Bischöfe deren Annahme unterzeichnen mußten. [2]

In Alexandrien las Cyrus die Ekthesis, die ihm der Patriarch von Constantinopel nebst einem Begleitschreiben zugesandt, mit großer Freude, und ließ Hymnen absingen, weil Gott seinem Volke einen so weisen Kaiser geschenkt habe, wie er in seiner noch erhaltenen Antwort an Sergius erzählt. [3]

---

1) Fragmente dieser Synode sind aufbewahrt im Secret. III. der Lateransynode vom J. 649, *Mansi*, T. X. p. 999. *Harduin*, T. III. p. 798. Vgl. *Pagi*, ad ann. 639. 8.

2) Fragmente davon ibid. bei *Mansi*, l. c. p. 1002. *Harduin*, l. c. p. 799. Vgl. *Pagi*, ad ann. 639. n. 9.

3) Aufbewahrt im Secret. III. der Lateransynode, *Mansi*, T. X. p. 1003. *Harduin*, T. III. p. 803. Wir erfahren daraus, daß der kaiserliche Beamte (magister militum) Eustachius, der mit der Ekthesis nach Italien an den Exarchen Isaak geschickt wurde, — damit lezterer den Papst Severin zur Unterschrift veranlasse, über Alexandrien reiste, und dem Cyrus eine Abschrift jenes kaiserlichen Exemplares (an Isaak) mittheilte. Walch (a. a. O. S. 144) warf nun die Frage auf, warum der Kaiser die Ekthesis nicht an Cyrus selbst geschickt habe und meint: Alexandrien sei wohl damals schon von den Sarazenen erobert und Cyrus also kein Unterthan des Heraklius mehr gewesen. Dagegen habe der hierarchische Verband Alexandriens mit dem Patriarchen von Constantinopel fortgedauert und darum habe Sergius an Cyrus geschrieben. — Diese Hypothese ist grundlos. Allerdings haben die Araber schon im J. 634 Einfälle in Aegypten gemacht, aber Alexandrien eroberten sie erst im J. 641 (*Pagi*, ad ann. 639. n. 11. u. 641. n. 13), und ein Blick auf das Ende des Briefes von Cyrus zeigt, daß Alexandrien damals noch im Besitze des Kaisers, und zwar vor nicht langer Zeit aus Gefahr gerettet worden war. Ueberdieß hätte Walch aus Nicephorus (breviar. l. c. ed. Bonn. p. 30) wissen können, daß Cyrus bald darauf vom Kaiser Heraklius nach Constantinopel berufen und abgesezt (also als Unterthan behandelt) wurde, weil er im Verdacht eines Einverständnisses mit den Sarazenen stand. Der folgende Kaiser Heraklius d. J. (Herakleon) sezte ihn jedoch wieder ein.

§ 301.

Tod des Papstes Honorius. Die Ekthesis wird zu Rom verworfen.

Als das nach Italien gesandte Exemplar der Ekthesis daselbst ankam, war Papst Honorius schon gestorben, im Oktober 638 [1]), ja aus dem eben benützten Briefe des Cyrus an Sergius müssen wir erschließen, daß die Nachricht von dem Tode des Honorius und der Wahl des Severin schon vor Absendung der Ekthesis nach Constantinopel gekommen war. Die Wahl Severins hatte alsbald nach dem Tode des Honorius statt und der Stellvertreter des kaiserlichen Exarchen Isaak bemächtigte sich bei dieser Gelegenheit des päpstlichen Palastes Lateran, um ihn zu plündern. Der neugewählte Papst und Andere leisteten vergeblich Widerstand; Isaak kam jezt selbst nach Rom, ließ alles Geld und Werthvolle aus dem Palaste wegführen und theilte es mit dem Kaiser [2]). Um die kaiserliche Bestätigung der getroffenen Wahl zu erlangen, schickte der römische Clerus mehrere Apocrisiarier nach Constantinopel. Sie wurden daselbst ziemlich lange hingehalten und erhielten endlich die Erklärung, die Bestätigung des neuen Papstes sei nicht zu erlangen, wenn sie nicht versprächen, ihn zur Annahme der ihnen überreichten dogmatischen Urkunde (Ekthesis) zu bereden. Um sich aus der Schlinge zu ziehen, stellten sie sich einverstanden und versprachen, dem Papste dieß Begehren melden und ihm jene Urkunde überbringen zu wollen. Die kaiserliche Bestätigung der Wahl wurde nun ausgefertigt und der Befehl zur Consecration Severins gegeben [3]). Sie fand am 28. Mai 640 statt; aber der Papst starb schon nach zwei Monaten und vier Tagen, nachdem er den Monotheletismus verworfen, und, wie man vermuthet, eine römische Synode zu diesem Zwecke im J. 640 gehalten hatte [4]). Sicher ist, daß sein Nach-

---

1) *Pagi*, ad ann. 638 n. 2.

2) *Baron.* ad ann. 638. n. 6 *Pagi*, ad ann. 638. n. 5. Bower, Gesch. d. Päpste, Bd. IV. S. 60.

3) Epist. Maximi ad Thalassium, in *Anastasii* Collectanea bei *Galland.* Biblioth. PP. T. XIII. p. 42. und *Mansi*. T. X. p. 677. Vgl. *Pagi*, ad ann. 638, 3. 4. Walch, a. a. O. S. 146.

4) Daß Papst Severin die Ekthesis verworfen habe, sagt die professio, welche mehrere seiner Nachfolger bei ihrer Consecration ablegen mußten, also lautend: Profitemur etiam cuncta decreta pontificum Apostolicae sedis, i. e. sanctae recordationis Severini, Joannis, Theodori atque Martini custodire, qui adversus novas quaestiones in urbe regia exortas ... cuncta zizaniorum scan-

folger Johann IV., consecrirt am 24. Dezember 640, bald nach seiner Erhebung und noch vor dem Tode des Kaisers Heraklius († 11. Februar 641) auf einer römischen Synode das Anathem über den Monotheletismus sprach. Akten dieser Versammlung sind nicht auf uns gekommen; aber es reden von ihr Theophanes und das Synodicon [1]. Das leztere will wissen, daß damals zu Rom der Bann über Sergius, Cyrus und Pyrrhus sei ausgesprochen worden; da jedoch Papst Johann IV. in einem etwas spätern Schreiben an den Kaiser des verstorbenen Sergius mit den Worten gedenkt: venerandae memoriae episcopus, und ähnlich der folgende Papst Theodor den Pyrrhus sanctissimus nennt, so müssen wir annehmen, die Synode habe nur die Irrlehre, nicht aber gewisse Personen mit dem Anatheme belegt.

Von dem Beschlusse dieser römischen Synode soll Papst Johann IV., wie das Synodicon (l. c.) behauptet, zwei Söhne des Kaisers: David und Heraklius in Kenntniß gesezt und ihnen eine Darstellung (τύπος) der orthodoxen Lehre überschickt haben. Mir scheint, es sei hiemit das demnächst zu besprechende Schreiben gemeint, welches der Papst nach dem Tode des Kaisers Heraklius an seine Söhne richtete. Auch das Synodicon sagt ja: „später habe er solches abgeschickt." Dagegen gab er dem Patriarchen Pyrrhus von Constantinopel sogleich Nachricht von seiner Sentenz gegen die Ekthesis und veranlaßte dadurch den Kaiser Heraklius, die Schuld an deren Abfassung von sich ab auf den verstorbenen Sergius zu wälzen, in jenem Schreiben, dessen wir schon oben S. 154 gedachten. Bald darauf starb Kaiser Heraklius an der Wassersucht am 11. Februar 641 (*Pagi*, ad ann. 641, 2) und es folgten ihm, seiner Anordnung gemäß, seine beiden ältesten Söhne Heraklius Constantinus (aus erster Ehe) und Heraklius d. J. oder Herakleonas (aus zweiter Ehe). Beide sollten die Mutter des leztern, Martina, als gemeinsame Mutter ehren [2]. Als Papst Johann IV. von diesem Thronwechsel Nachricht erhielt, schickte er ein noch vorhandenes längeres Schreiben an die beiden jungen Kaiser, um ihnen die rechte Lehre über die Energien und Willen in Christus ausein-

---

dala amputasse noscuntur, profitentes juxta duarum naturarum motum ita et duas naturales operationes, et quaecunque damnaverunt, sub anathemate damnamus.' Daraus wollte Pagi (ann. 639, 3—5) erschließen, Papst Severin habe den Monotheletismus auf einer Synode verworfen.

1) *Theophanes*, Chronographia ed. Bonn. T. I. p. 508. *Libellus Synodicus* bei *Mansi*, T. X. p. 607. *Harduin*, T. V. p. 1538.

2) Nicephor. breviar. l. c. p. 31.

anderzusetzen und zugleich die Orthodoxie seines Vorgängers Honorius zu vertheidigen. Pyrrhus von Constantinopel, sagt er darin, verbreite wie er höre im ganzen Oriente Schreiben, worin Neues gelehrt und behauptet werde: auch Papst Honorius sei gleicher Ansicht gewesen. Nachdem Johann IV. dieß widerlegt und den Honorius in der oben S. 148 mitgetheilten Weise zu rechtfertigen gesucht, fährt er fort: „die Lehre von einem Willen ist häretisch. Man frage nur die Vertheidiger dieser Lehre: welches dieser eine Wille sei, ob der menschliche oder göttliche? Sagen sie: der göttliche, so widerspricht ihnen die wahre Menschheit Christi, und sie verfallen in Manichäismus. Behaupten sie aber, der eine Wille Christi sei menschlich, so werden sie mit Photin und den Ebioniten als Läugner der Gottheit Christi verdammt werden; wollen sie aber einen gemischten Willen annehmen, so vermischen sie zugleich die Naturen, und mit dem Ausdrucke una operatio sagen sie wie Eutyches und die Severianer: unam naturam Christi operari. — Ich habe erfahren, sagt er endlich, daß die Bischöfe eine Urkunde mit neuen Lehren (wohl die Ekthesis) zum Nachtheile der epistola Leo's und der Synode von Chalcedon zu unterschreiben aufgefordert worden sind; aber der Kaiser soll diese öffentlich angeschlagene Urkunde abreißen lassen und die Neuerer in Schranken halten, denn die Nachricht hievon hat das Abendland und auch die Gläubigen der Hauptstadt betrübt." [1])

Welchen Eindruck dieß Schreiben machte, wissen wir nicht; ist es aber richtig, was Zonaras behauptet [2]), daß der junge Kaiser Constantinus Heraklius rechtgläubig und nicht der Erbe des väterlichen Irrthums gewesen sei, so hätte dieß wichtige Folgen haben müssen, wenn er nicht schon nach 7 Monaten gestorben wäre. Man glaubte, seine Stiefmutter Martina habe ihm Gift beibringen lassen, um das Reich ausschließlich ihrem eigenen Sohne Herakleonas zu verschaffen. Auch Patriarch Pyrrhus soll in dieses Verbrechen eingeweiht gewesen sein [3]). Aber auch Herakleonas wurde schon nach 6 Monaten durch eine Revolution wieder gestürzt, ihm die Nase, seiner Mutter Martina die Zunge abgeschnitten und beide exilirt. Patriarch Pyrrhus flüchtete sich nach Afrika, den Thron aber erhielt Constans II., auch Constantinus genannt, der Sohn des Constantinus

1) In *Anastasii* Collectan. bei *Galland.* T. XIII. p. 32 sqq. u. *Mansi*, T. X. p. 682 sqq.

2) *Zonarae* Annales lib. XV. c. 18. p. 68. ed. Venet. 1729. *Pagi*, ad ann. 641, 3.

3) Vgl. dagegen Walch, a. a. O. S. 187 f. u. 193.

Heraklius, ein Enkel des alten Heraklius, der alsbald das obenerwähnte Schreiben des Papstes an seinen Vater freundlich beantwortete, unter der Versicherung, daß er rechtgläubig denke und die getadelte Urkunde (wohl die Ekthesis) habe abreißen lassen. [1])

§ 302.

Die Synoden von Orleans und Cypern. Papst Theodor.

Papst Johann IV. hatte mit Recht behauptet, daß das Abendland die monotheletische Ansicht verwerfe. Außer Italien zeigte sich dieß jezt schon in Frankreich und Afrika, während andere Provinzen des Occidents, z. B. Spanien, erst später von der neuen Irrlehre Notiz nahmen. In Frankreich wurde dieselbe schon vor dem Jahre 640 auf einer Synode zu Orleans verworfen. Ein Fremder, pulsus a partibus transmarinis [2]) war nach der Stadt Autun gekommen und hatte die monotheletische Lehre auszubreiten versucht. Als dieß der hl. Eligius, damals noch Münzmeister am fränkischen Hofe zu Paris, hörte, besprach er sich darüber mit seinem Freunde, dem hl. Audoenus und andern Orthodoxen, und bewirkte die Berufung einer Synode zu Orleans durch König Chlodwig II. Wie eine Schlange wußte hier der Häretiker längere Zeit allen Argumenten der Orthodoxen zu entwischen, bis ihn Bischof Salvius zur allgemeinen Freude bezwang und überführte. Darauf wurde die Sentenz der Bischöfe gegen ihn in allen Städten publicirt und er aus Gallien verwiesen. — So erzählt St. Audoenus (Ouen) in der Biographie seines Freundes Eligius (bei *Surius*, ad 1 Decbr.), und da seiner Darstellung nach sich all' dieß ereignete, bevor Eligius Bischof von Noyon, Audoenus Erzbischof von Rouen wurde (beide wurden am 21. Mai 640 consecrirt), so ist die Synode, über deren Datum schon so viel Irriges behauptet wurde, vor das Jahr 640, etwa auf 638 oder 639 zu verlegen. [3]).

---

1) Dieß meldet nicht blos der minder zuverlässige Eutychius (im 10. Jahrh. Erzbischof von Alexandrien) in seinen Annales ecclesiae Alexandrinae, sondern es spricht davon auch Papst Theodor in seinem später zu erwähnenden Schreiben an Patriarch Paul von Constantinopel. Vgl. *Pagi*, ad ann. 641, 4 und Walch, a. a. O. S. 184 f.

2) Die freilich sehr ungenauen acta Audoeni bei *Surius*, ad 24 Augusti wollen wissen, dieser Fremdling sei ein Vertriebener aus Asien gewesen.

3) Vgl. *Pagi*, ad ann. 640. n. 13 u. 14. *Mansi*, T. X. p. 759 sq. *Rivet*, in der histoire littéraire de la France, T. IX. avert. p. 7.

In Rom starb Papst Johann IV. am 11. Oktober 642 [1]), und sein Nachfolger Theodor sprach ebenso entschieden gegen die Irrlehre, ohne sich durch griechische List täuschen zu lassen. Der neue Patriarch Paul von Constantinopel, nach der Verjagung des Pyrrhus erhoben, wandte sich alsbald nach Rom, um die Anerkennung seiner Wahl zu erwirken. Sein Schreiben ist verloren gegangen; aber wir besitzen noch die Antwort des Papstes Theodor, und sehen daraus, daß Paul die Römer glauben machen wollte, er sei anders und besser und orthodoxer als der vertriebene Pyrrhus, während faktisch die Ekthesis im Orient in Kraft blieb, und das vom Kaiser gegebene Versprechen, sie überall abreißen zu lassen, nicht erfüllt worden war. Der Papst schreibt: „wir melden, daß wir das Synodalschreiben eurer Brüderlichkeit erhalten haben. Es zeigt sich daraus, daß ihr das bischöfliche Amt in einem aus Furcht und Hoffnung gemischten Gefühle angetreten habt, und mit Recht, denn dasselbe ist eine große Bürde ... Was Pyrrhus gegen den wahren Glauben vorgenommen hat, ist sowohl durch die Erklärung des apostolischen Stuhls unter unserem Vorgänger, als durch Befehl des Kaisers (die Ekthesis abreißen zu lassen) entkräftet. Warum aber hat eure Brüderlichkeit jene an öffentlichen Plätzen angeheftete Urkunde, die doch cassirt ist, nicht weggenommen? Wenn ihr selbst sagt, daß das Unternehmen des Pyrrhus zu verwerfen sei, warum habt ihr denn jenes Papier nicht von der Wand entfernt? Niemand ehret ja, was er verabscheut. Wenn aber ihr, was ferne sein möge, diese Schrift annehmet, warum habt ihr dieß in eurem Synodalschreiben verschwiegen? ... Weiter wunderten wir uns, daß die Bischöfe, welche deine Brüderlichkeit weiheten, den Pyrrhus sanctissimus nannten und bemerkten, er habe, weil das Volk ihn haßte und wider ihn aufstand, auf die constantinopolitanische Kirche verzichtet. Wir glaubten darum die Gewährung eures Verlangens (der Bestätigung) verschieben zu müssen, bis Pyrrhus förmlich abgesezt ist. Denn Haß und Aufstand des Volkes kann Einem das Bisthum nicht nehmen. Er mußte canonisch gestraft werden, wenn eure Consecration tadellos und fest sein sollte ... Ihr müßt deßhalb eine Versammlung von Bischöfen veranstalten, um seine Sache zu untersuchen, und unser Archidiakon Sericus, sowie unser Apocrisiar und Diakon Martinus sollen dabei unsere Stelle vertreten. Pyrrhus selbst braucht nicht persönlich anwesend zu sein, da sein Vergehen und seine häretischen Schriften allgemein bekannt sind. Schon wegen

1) *Pagi*, ad ann. 641. n. 11.

dieser kann er in allweg verurtheilt werden. Denn er hat den Heraklius, der doch die orthodoxe Lehre anathematisirte, mit Lob überschüttet, sein sophistisches Edikt (Ekthesis) unterschrieben, andere Bischöfe zu Gleichem verleitet, und jene Urkunde öffentlich anschlagen lassen zur Vernichtung des Concils von Chalcedon ... Für den Fall aber, daß eure Brüderlichkeit voraussehen sollte, die Anhänger des Pyrrhus würden ein solches Gericht in Constantinopel hindern, haben wir den Kaiser brieflich gebeten, den Pyrrhus nach Rom zu senden, damit er hier von einer Synode gerichtet werde. Es können ja eine Menge Zwistigkeiten wegen eurer Erhebung entstehen, wenn selbe nicht durch die canonische Sichel mit der Wurzel ausgeschnitten werden ... Jene Urkunde aber (die Ekthesis) erklären wir aus allen Kräften für ungültig und anathematisirt, und beharren bei der alten Lehre ... Eure Brüderlichkeit wird einstimmig mit uns in Wort und That das Gleiche lehren und verkünden." [1])

Ein zweites Schreiben, welches Papst Theodor gleichzeitig nach Constantinopel schickte, führt bei Anastasius die Ueberschrift exemplar propositionis, und es ist nirgends gesagt oder angedeutet, für wen es bestimmt war. Aber aus dem Ausdrucke fraternitatis vestrae, der im Context vorkommt, müssen wir schließen, daß es an Bischöfe, wenigstens an Cleriker, vielleicht an den Clerus von Constantinopel oder an die daselbst anwesenden Bischöfe gerichtet gewesen sei. Möglicherweise war es eine Encyklika an alle Bischöfe des Morgenlandes, und enthält die Aufforderung, das was Pyrrhus dem chalcedonensischen Concil entgegen gethan habe, zu verwerfen, gleichwie der Papst anmit die verwegene Neuerung desselben verabscheue und die an öffentlichen Plätzen angeschlagene Urkunde anathematisire. [2])

Endlich schrieb der Papst auch noch an die Bischöfe, welche den Paulus geweiht hatten. Er freut sich, daß derselbe an die Stelle des Pyrrhus gekommen, aber er darf nicht verschweigen, daß lezterer auf canonische Weise hätte abgesezt werden sollen, damit er nicht später wieder Ansprüche erheben und Spaltungen veranlassen könne. Und es wären in der That gute Gründe zu seiner canonischen Absetzung vorgelegen, indem er den Heraklius, der doch den katholischen Glauben anathematisirte, belobt, die sophistische heterodoxe Urkunde bestätigt, andere Bischöfe zu deren Unter-

---

1) Nur mehr lateinisch vorhanden in *Anastasii* Collectanea, bei *Galland.* T. XIII. p. 39. *Mansi*, T. X. p. 702. Vgl. *Pagi*, ad ann. 643. n. 4.

2) *Galland.* l. c. p. 41. *Mansi*, l. c. p. 705.

schrift verleitet, und sie öffentlich angeschlagen habe. Was jezt zu geschehen, sei in dem Briefe an Paulus enthalten. [1])

Eine Folge dieses kräftigen Auftretens war es, daß der Metropolit Sergius von Cypern in seinem und seiner Brüder Namen ein wie es scheint auf einer cyprischen Synode beschlossenes Schreiben (vom 29. Mai 643) an den Papst erließ, des Inhalts: daß seine, des Papstes, orthodoxe Verordnung nichts zu wünschen übrig lasse, daß die cyprischen Bischöfe mit Leo bekennen: agit utraque forma cum alterius communione, quod proprium est, und daß sie, vom Papste unterstüzt, das Martyrthum für die Orthodoxie zu dulden bereit seien. Alles, was im Widerspruch zum Concil von Chalcedon, zum Briefe Leo's und der Weisheit des gegenwärtigen Papstes zuwider geschrieben sei, soll vernichtet werden. Bisher hätten sie geschwiegen, wie ihr voriger Metropolit Arcadius, seligen Andenkens, der ganz orthodox war (s. S. 120 ff.), in Hoffnung, die Verirrten würden noch zur Besinnung kommen; aber jezt dürften sie nicht mehr länger zusehen, wie Unkraut gesäet werde. „Dieß ist, sagt der Metropolit am Schlusse, die Gesinnung der um mich versammelten heiligen Synode (τῆς καθ᾽ ἡμᾶς ἱερᾶς συνόδȣ) ... Ich und alle, die bei mir sind, grüßen euch in dem Herrn." [2])

§ 303.

Abt Maximus und seine Disputation mit Pyrrhus.

Unterdessen hatte Abt Maximus, welcher fortan der muthigste Kämpfer, ja ein Martyrer für den Dyotheletismus werden sollte, unwillig über den Fortschritt des Irrthums im Oriente, Constantinopel verlassen, um nach Rom zu gehen. Ist der Name dieses merkwürdigen Mannes schon im Bisherigen öfter genannt worden, so ist es jezt am Platze, auch die früheren Schicksale desselben in's Auge zu fassen [3]). Aus einer alten und angesehenen Familie Constantinopels um's J. 580 geboren, hatte er durch bedeutende Talente und Kenntnisse die Aufmerksamkeit des Kaisers Heraklius auf sich gezogen und war dessen erster Geheimschreiber geworden, ein Mann von Einfluß und Ansehen. Aber im J. 630 verließ er die

1) *Galland.* und *Mansi*, ll. cc.

2) Aufbewahrt unter den Akten des Lateranconcils v. J. 649, *Mansi*, T. X. p. 914. *Harduin*, T. III. p. 730.

3) Vgl. meine Abhandlung über Sophronius und Maximus in der Tübg. theol. Quartalschrift 1857 Hft. II. und den Artikel Maximus von Beron, im Supplementbande des Kirchenlex. v. Wetzer u. Welte, S. 784.

Bahn der weltlichen Ehren und wurde Mönch im Kloster zu Chrysopolis (jezt Skutari), auf dem jenseitigen Ufer von Constantinopel; man glaubte: sowohl aus Liebe zur Einsamkeit, als aus Unzufriedenheit mit der Stellung, die sein Herr in der monotheletischen Angelegenheit einnahm. Als Sophronius im J. 633 zum erstenmale gegen die neue Irrlehre in Alexandrien auftrat, war auch Maximus in seiner Begleitung, wie er selbst sagt in seinem Brief an Petrus [1]). Die Lückenhaftigkeit der vita Maximi, von einem seiner Verehrer beschrieben [2]), läßt es zweifelhaft, ob er damals schon Abt war; ja sie erwähnt dieser ersten Reise nach Afrika gar nicht, und spricht blos von der zweiten, welche die Disputation mit Pyrrhus im J. 645 und die Abhaltung mehrerer afrikanischer Synoden im J. 646 nach sich zog. Auf die Chronik des Nicephorus gestüzt (*Pagi*, ad ann. 642, 1), glaubt man, der Patriarch Pyrrhus sei früher Abt von Chrysopolis, also der Vorgesezte des Maximus gewesen, und lezterer sei, als Pyrrhus im J. 639 den Patriarchalstuhl bestieg, sein Nachfolger in der Abtei geworden [3]). Aber abgesehen davon, daß die vita Maximi (c. 5) von dessen Vorgänger in einer Weise spricht, daß man sieht, er sei gestorben, und seiner höchst ehrend erwähnt, was sie bei Pyrrhus nicht gethan hätte; — abgesehen hievon sagt Pyrrhus im Eingange seiner Disputation mit Maximus ausdrücklich: „er habe ihn bisher nicht von Angesicht gekannt.“ Pyrrhus kann somit nicht der Abt des Maximus, und nicht sein Vorgänger in der Klosterwürde gewesen sein. Als die monotheletische Häresie in Constantinopel immer mehr um sich griff, beschloß Maximus, sich nach Rom zu begeben, und kam auf dem Wege dahin zum zweitenmal nach Afrika. Während eines längeren Aufenthaltes daselbst hatte er vielfachen Verkehr mit den dortigen Bischöfen, fand auch an dem kaiserlichen Statthalter Gregor einen Gönner [4]), und warnte überall vor der monotheletischen Irrlehre. In diese Zeit fällt auch die merkwürdige Disputation zwischen Maximus und dem abgesezten und vertriebenen Patriarchen Pyrrhus von Constantinopel, die, laut der Ueberschrift, im Juli 645, in Gegenwart des kaiserlichen Statthalters und vieler Bischöfe, wir wissen nicht wo, in Afrika statthatte. Ihre ausführlichen

---

1) *Anastasii* Collectanea, bei *Galland.*, T. XIII. p. 38. *Mansi*, T. X. p. 691.

2) Vorangestellt in der Combefis'schen Ausgabe der Werke des hl. Maximus.

3) So Walch, a. a. O. S. 195.

4) Man glaubt, Gregor sei identisch mit jenem Georg, mit dem Maximus in Briefwechsel stand, und den er vielfach lobte. Vgl. Walch, a. a. O. S. 190.

Akten sind auf uns gekommen [1]), und enthalten eine sehr eingängliche Besprechung sowohl der orthodoxen dyotheletischen Lehre selbst, als der gegnerischen Einwürfe. Maximus zeigte dabei viel dialektische Gewandtheit und große Ueberlegenheit über Pyrrhus, den er mitunter nicht sehr höflich behandelte.

Pyrrhus eröffnete die Unterredung mit den Worten: „was habe ich, oder was hat mein Vorgänger (Patriarch Sergius) dir gethan, daß du uns überall als Häretiker verschreist? Wer hat dich je mehr geehrt, als wir, obgleich wir dich nicht von Angesicht kannten?" Maximus erwiederte: „Lezteres ist richtig; aber seit ihr das christliche Dogma verlezt habt, mußte ich eure Gunst der Wahrheit nachsetzen ... Die Lehre von einem Willen ist dem Christenthum zuwider, denn was ist unheiliger, als behaupten: derselbe Wille, durch den Alles erschaffen ist, habe nach der Menschwerdung auch Speise und Trank verlangt?" Pyrrhus: „Wenn Christus nur eine Person ist, so wollte eben dieser Eine, also ist nur ein Wille vorhanden." M. „Das ist Confusion. In Wahrheit ist der eine Christus Gott und Mensch zugleich; ist er aber beides, so wollte er als Gott und als Mensch, und zwar je das, was der betreffenden Natur angemessen ist; keine Natur entbehrte ihres Willens und ihrer Wirksamkeit. Wenn die Zweizahl der Naturen den einen Christus nicht trennt, so thut dieß auch nicht die Zweizahl der Willen und Operationen." P. „Aber zwei Willen setzen doch zwei Wollende voraus." M. „Das habt ihr allerdings in euern Schriften behauptet; aber es ist ungereimt. Angenommen es wäre so, daß zwei Willen zwei Wollende voraussezten, so müßten vice versa zwei Wollende auch zwei Willen haben. Wendet man dieß auf die Trinität an, so müßt ihr entweder mit Sabellius sagen: weil in Gott nur ein Wille ist, so ist auch nur eine Person (ein Wollender) in der Gottheit; oder ihr müßt wie Arius sagen: weil drei Wollende (Personen), so müssen in Gott drei Willen sein, also drei Naturen, denn die Verschiedenheit der Willen kommt nach der Lehre der Väter von der Verschiedenheit der Naturen" [2]). P. „Aber es ist nicht möglich, daß in einer Person zwei einander nicht widersprechende Willen sind." M. „Hienach gibst du zu, es können wohl zwei Willen in einer Person sein, nur sei nothwendig, daß sie sich widersprechen. Aber woher kommt denn

---

1) Abgedruckt in S. *Maximi* Opera, ed. *Combefis*, T. II. p. 159 sqq.; auch bei *Mansi*, T. X. p. 709—760 (durch Druckfehler entstellt) und im Anhange zum 8. Bande des Baronius.

2) Dieß lehrten Basilius, Gregor von Nyssa, Cyrill u. A. Vgl. die Sammlung der patristischen Stellen für zwei Energien, von Maximus in s. Opp. T. II. p. 156 sqq.

der Widerspruch? Wenn von dem natürlichen Willen (an sich), so käme er von Gott, und Gott wäre die Ursache des Kampfes. Kommt er aber von der Sünde, so konnte dieser Widerspruch nicht in Christus sein, weil er frei von aller Sünde war." P. „Das Wollen ist also Sache der Natur?" M. „Allerdings, das einfache Wollen." P. „Aber die Väter sagen, die Heiligen hätten einen Willen mit Gott; sind sie also der gleichen Natur wie Gott?" M. „Hier ist Mangel an Distinktion, und du verwechselst den Gegenstand des Wollens (das Gewollte) mit dem Willen an sich. Die Väter hatten bei jener Aeußerung nur den Gegenstand des Wollens im Auge, und gebrauchten den Ausdruck Willen nicht im eigentlichen Sinne." P. „Wenn der Wille Sache der Natur ist, so müssen wir unsere Natur sehr oft ändern, denn unser Wille ändert sich oft, und wir müssen anderer Natur sein, als andere Menschen, denn diese wollen oft etwas Anderes, als wir." M. „Man muß das Wollen unterscheiden von dem concreten Wollen eines bestimmten Dinges, wie man das Sehen unterscheiden muß von dem Sehen eines bestimmten Dinges. Wollen und Sehen sind Sache der Natur, und finden sich bei Allen, welche gleicher Natur sind; aber das Wollen und das Sehen eines bestimmten Dinges, z. B. ob rechts oder links, nach oben, oder nach unten rc. rc., das sind modi der Benützung des Willens oder des Sehens, und durch diese modi unterscheidet sich Einer vom Andern." P. „Wenn du in Christus zwei natürliche Willen behauptest, so hebst du seine Freiheit auf, denn was natürlich ist, ist nothwendig." M. „Weder die göttliche noch die menschliche vernünftige Natur Christi ist unfrei, denn die mit Vernunft ausgerüstete Natur hat die natürliche Kraft des vernünftigen Verlangens, d. i. die θέλησις (das Wollen) der vernünftigen Seele. Aus dem Satze aber: das Natürliche ist nothwendig, folgt Absurdes. Gott ist natura gut, natura Schöpfer, also müßte er nothwendig Schöpfer, nothwendig gut sein. Und wäre derjenige nicht frei, der einen natürlichen Willen hat, so müßte umgekehrt der frei sein, der keinen natürlichen Willen hat, also das Leblose." P. „Ich gebe zu, es seien in Christus natürliche Willen, aber wie aus zwei Naturen ἕν τι σύνθετον von uns anerkannt wird, so müssen wir auch aus beiden Willen ἕν τι σύνθετον annehmen; deßhalb sollen die, welche zwei Willen wegen der Zweiheit der Naturen bekennen, nicht mit denen streiten, die nur einen Willen wegen der innigsten Verbindung annehmen; es ist nur ein Wortstreit" [1]. M. „Du irrest, weil

---

1) *Mansi*, T. X. p. 715.

du durchaus nicht einsiehst, daß Synthesen nur statthaben bei Dingen, die in der Hypostase unmittelbar sind (wie die Naturen), nicht aber bei den Dingen, die in einem Andern sind (wie die Willen in den Naturen). Wenn man aber eine Synthese der Willen annähme, müßte man nothwendig auch eine Synthese aller andern Eigenthümlichkeiten der Naturen annehmen, also z. B. eine Synthese des Geschaffenen mit dem Ungeschaffenen, des Beschränkten mit dem Schrankenlosen, des Sterblichen mit dem Unsterblichen, und käme so auf absurde Behauptungen ..." P. „Haben denn die Eigenthümlichkeiten der Naturen nicht auch ein Gemeinsames, wie die Naturen selbst?" M. „Nein, sie haben nichts Gemeinsames (d. h. die Eigenthümlichkeiten der einen Natur haben mit denen der andern nichts Gemeinsames), als die eine Hypostase." P. „Aber sprechen denn die Väter nicht von einer Gemeinschaft der Herrlichkeit und einer Gemeinschaft der Erniedrigung, wenn sie sagen: die Gemeinschaft der Herrlichkeit hat eine andere Quelle, und eine andere die der Schmach" (so sagte Papst Leo d. Gr., s. Bd. II. S. 342. c. 4, wo er davon spricht, daß die der Gottheit und der Menschheit in Christus gemeinsame Ehre eine andere Quelle hat, als die Beiden gemeinsame Schmach). M. „Die Väter reden hier nach Art der ἀντίδοσις (der communicatio idiomatum); diese aber setzt zwei und zwar unähnliche Dinge voraus, indem was dem einen Theile Christi (e. g. ihm als Gott) natürlich zugehört, dem andern Theile (dem Menschensohn) zugeschrieben wird. Und wenn du nach der Art der ἀντίδοσις das θέλημα Christi ein κοινὸν nennst, so behauptest du eben damit nicht einen, sondern zwei Willen." P. „Wie, wurde das Fleisch Christi nicht bewegt durch den Wink des mit ihm verbundenen Logos?" M. „Wenn du dieses sagst, trennst du Christus, denn durch seinen Wink wurde auch Moses und David ꝛc. bewegt; wir aber sagen mit den Vätern, daß derselbe höchste Gott, welcher unverwandelt Mensch geworden, nicht nur als Gott wollte das seiner Gottheit Gemäße, sondern ebenderselbe auch als Mensch das wollte, was seiner Menschheit gemäß ist. Da alle Dinge die δύναμις des Seienden haben, und dieser natürlich ist die ὁρμὴ (das Hinneigen) zu dem Vortheilhaften, und die ἀφορμὴ (das Zurückweichen, Fliehen) vor dem Vernichtenden, so hatte auch der menschgewordene Logos diese δύναμις der Selbsterhaltung, und zeigte ihre ὁρμὴ und ἀφορμὴ durch die Energie: die ὁρμὴ in Benützung der physischen Dinge (doch ohne Sünde), die ἀφορμὴ aber, als er sich vor dem freiwilligen Tode fürchtete. That also die Kirche etwas Unpassendes, wenn sie in der menschlichen Natur auch die ihr anerschaffenen

Eigenthümlichkeiten, ohne welche die Natur gar nicht sein kann, festhält?" P. „Aber wenn in der Natur Furcht ist, so ist etwas Böses darin, und die menschliche Natur (Christi) ist doch frei von allem Bösen." M. „Du täuschest dich wieder durch den Gleichlaut. Es gibt zweierlei Furcht, eine naturgemäße, und eine nicht naturgemäße. Erstere dient zur Erhaltung der Natur, die andere ist unvernünftig. Christus zeigte nur die erstere; ich sage: zeigte, denn bei ihm war alles Physische freiwillig; er hungerte und dürstete und fürchtete sich wahrhaft, aber doch nicht wie wir, sondern freiwillig." P. „Man sollte eben mit Vermeidung aller Spitzfindigkeiten einfach sagen: Christus ist wahrer Gott und wahrer Mensch, und von allem Andern (nämlich den Eigenthümlichkeiten und Willen der Naturen) absehen"[1]. M. „Das wäre eine Verwerfung der Synoden und Väter, welche nicht nur die Naturen, sondern auch deren Eigenthümlichkeiten ausgesprochen haben, lehrend: Einer und derselbe sei sichtbar und unsichtbar, sterblich und unsterblich, tastbar und unantastbar, geschaffen und ungeschaffen. Auch zwei Willen lehrten sie, nicht blos durch Gebrauch der Zahl zwei, sondern auch durch die Entgegensetzung von *ἄλλο καὶ ἄλλο* und durch die Analogie von göttlich und menschlich." P. „Man sollte weder von einem noch zweien Willen sprechen, da die Synoden dieß nicht gethan haben und die Häretiker diese Ausdrücke mißdeuten." M. „Wenn man nur Ausdrücke der Synoden gebrauchen dürfte, so dürfte man auch nicht sagen: *μία φύσις τȣ̃ Θεȣ̃ λόγȣ σεσαρκωμένη*. Uebrigens, auch wenn man nur an die Synoden sich halten will, wird man gezwungen, aus den zwei Naturen und ihren Eigenthümlichkeiten (welche die Synode von Chalcedon lehrt), auf zwei Willen zu schließen und sie anzuerkennen. Unter Eigenthümlichkeiten einer Natur versteht man ja das, was ihr *φυσικῶς* angehört, jeder Natur Christi aber ist ein Wollen natureigen (*φυσικῶς ἐμπέφυκεν*). Und wenn die Synoden den Apollinaris und Arius anathematisirten, von denen jeder nur einen Willen lehrte, — jener, weil er die *σάρξ* Christi für wesensgleich erklärte mit der Gottheit, Arius aber, weil er, den Sohn erniedrigend, ihm keinen wahrhaft göttlichen Willen zuschrieb —; wie können wir dann anstehen, zwei Willen zu lehren. Ferner, die fünfte Synode erklärte: „wir anerkennen alle Schriften des Athanasius, Basilius, Gregor u. A.; in diesen aber sind deutlich zwei Willen gelehrt." P. „Scheint dir denn der Ausdruck natürlicher Wille nicht anstößig?" M. „Es gibt drei Arten des Lebens in den

---

1) *Mansi*, l. c. p. 720.

Geschöpfen, das Pflanzenleben, das empfindende Leben und das denkende. Der Pflanze ist von Natur eigen, daß sie wachse ꝛc., den empfindenden Creaturen, daß sie begehren, den denkenden Geschöpfen, daß sie wollen. Alles Vernünftige muß darum von Natur wollend sein. Nun hat der Logos eine vernünftig beseelte Menschheit angenommen, darum muß er auch, sofern er Mensch ist, wollend sein." P. „Ich bin überzeugt, daß die Willen in Christus den Naturen angehören, der creatürliche Wille seiner geschaffenen Natur ꝛc., und daß die beiden Willen nicht in einen zusammenfallen können. Aber diejenigen, welche in Byzanz gegen die natürlichen Willen kämpfen, behaupten, die Väter hätten gesagt, der Herr habe *κατ' οἰκείωσιν* (Aneignung) einen menschlichen Willen" [1]. M. „Es gibt zweierlei Aneignungen, nämlich die wesentliche, durch die Jeder hat, was der Natur angehört, und die relative, wenn wir Fremdes freundlich uns aneignen. Welche Aneignung ist hier gemeint?" P. „Die relative." M. „Wie unpassend dieß sei, wird sich bald zeigen. Das Natürliche wird nicht erlernt; auch das Wollen wird nicht gelernt, folglich hat der Mensch von Natur aus das Willensvermögen... Wenn nun aber jene behaupten, Christus habe den menschlichen Willen nur als ein Fremdes angenommen, so müssen sie consequent sagen, er habe auch die andern Eigenthümlichkeiten der menschlichen Natur blos als Fremdes sich angeeignet, wodurch die ganze Menschwerdung zu einem Schein würde. Ferner: Sergius anathematisirte Jeden, der zwei Willen annimmt. Nun nehmen auch die Lehrer jener *οἰκείωσις* zwei Willen an, wenngleich einer davon nur der angeeignete ist, also anathematisiren die Freunde des Sergius sich selbst. Und wenn sie, freilich fälschlich, behaupten, zwei Willen machen zwei Personen nöthig, so führen die Lehrer jener *οἰκείωσις* selbst zwei Personen in Christus ein." P. „Lehrten denn die Väter nicht, daß Christus unseren Willen in sich gebildet habe (*ἐν ἑαυτῷ ἐτύπωσε*)?" M. „Ja, sie lehrten auch, er habe unsere Natur angenommen, aber sie meinten damit nicht *κατ' οἰκείωσιν*." P. „Aber wenn sie sagen: Christus habe unsern Willen in sich gebildet, kann dann damit ein natürlicher Wille gemeint sein?" M. „Allerdings, da Christus auch wahrer Mensch ist, so hat er in sich und durch sich das Menschliche Gott unterworfen und uns ein Muster aufgestellt, nichts zu wollen, als was Gott will." P. „Aber die nur einen Willen annehmen, meinen es nicht bös" [2]. M. „Auch die Severianer

1) *Mansi*, l. c. p. 721.
2) *Mansi*, l. c. p. 725.

sagen, sie meinen es nicht bös, wenn sie nur eine Natur annehmen. Aber welches soll denn dieser eine Wille sein?" P. „Sie nennen ihn den gnomischen, γνώμη ist aber, wie Cyrill sagt, der τρόπος ζωῆς, daß wir tugendhaft oder sündhaft leben." M. „Die Lebensweise ist Sache der Wahl, beim Wählen aber wollen wir, darum ist γνώμη das Wollen eines wirklichen oder vermeintlichen Gutes. Wie kann man nun sagen: der Wille sei gnomisch, d. h. aus einer γνώμη; das heißt ja nichts anderes, als der Wille gehe aus einem Willen hervor, was nicht möglich ist. Ueberdieß, wenn man Christo eine γνώμη zuschreibt (ein Wählen), so macht man ihn zu einem bloßen Menschen, als ob er wie wir nicht gewußt hätte, was zu thun, überlegt und berathschlagt hätte... vielmehr, da seine Hypostase eine göttliche, so besaß er schon durch das Sein das natürliche Gute" [1]). P. „Sind denn die Tugenden etwas Natürliches?" M. „Gewiß." P. „Aber warum sind dann nicht alle Menschen gleich tugendhaft, da alle von einer Natur sind?" M. „Weil wir das Natürliche nicht gleichmäßig ausbilden, nicht gleichmäßig nach dem streben, wozu wir geboren sind." P. „Aber wir erwerben die Tugenden doch durch Ascese." M. „Die Ascese und die ihr folgenden Anstrengungen dienen nur dazu, die Täuschungen der Sinne zu vertreiben; verschwinden diese, so kommen die natürlichen Tugenden von selbst." P. „Es ist also Blasphemie, in Christus eine γνώμη zu behaupten." M. „Die Väter gebrauchen γνώμη in verschiedenem Sinne, als Rath, z. B. wenn Paulus sagt: in Betreff der Jungfrauen habe ich kein Gebot, aber eine γνώμη; oder als Berathschlagung, bald als Sentenz, als Meinung, Ansicht. Ja, ich habe in der Bibel und den Vätern 28 Bedeutungen von γνώμη gefunden... Diejenigen nun, welche einen gnomischen oder wählenden Willen rc. behaupten, müssen ihn entweder für einen göttlichen oder englischen oder menschlichen ausgeben. Erklären sie ihn für göttlich, so nehmen sie nur eine göttliche Natur Christi an; wenn für englisch, so nur eine Engelsnatur, wenn für menschlich, so nur eine menschliche Natur" [2]). P. „Um allem dem zu entgehen, sagen sie, der Wille sei weder Sache der Natur noch der Gnome, sondern er sei in uns Sache der Gewandtheit (ἐπιτηδειότης, habilitas)." M. „Entweder ist diese Gewandtheit κατὰ φύσιν, und dann führt jener Ausdruck nur durch einen Umweg auf den natürlichen Willen

---

1) *Mansi*, l. c. p. 728.
2) *Mansi*, l. c. p. 729.

zurück; oder es ist die Gewandtheit Sache der Anlernung. In lezterem Falle müssen sie der Schrift entgegen behaupten: Christus habe nicht gewußt bevor er lernte, und sie verfallen in Nestorianismus, der auch nur einen Willen in den zwei von ihm ersonnenen Personen annimmt. Nennen sie aber jenen einen Willen Christi den hypostatischen, so kommt er nur der Person des Sohnes zu und sie behaupten damit, der Sohn habe einen andern Willen als der Vater. Nennen sie ihn παρὰ φύσιν, so vernichten sie damit die Naturen in Christus. Ich möchte sie fragen: will Gott Vater als Gott oder als Vater? Will er als Vater, so ist sein Wille von dem des Sohnes verschieden, was häretisch ist. Will er aber als Gott, so folgt daraus, daß der Wille Sache der Natur sei. Ferner, da die Väter lehren: zwei, die nur einen Willen haben, haben auch nur eine Substanz, so müssen die Monotheleten behaupten: Gottheit und Menschheit in Christus seien ein und dieselbe Substanz. Ferner: da die Väter lehren: zweierlei Usien haben nicht einen gemeinsamen Willen; so dürfen sie nothwendig nicht behaupten, beide Naturen Christi hätten einen gemeinsamen Willen; behaupten sie es dennoch, so widersprechen sie den Vätern." P. „Aber sie berufen sich ja selbst auf die Väter." M. „Nur die Nestorianer und Monophysiten, obgleich Gegensätze, lehren einen Willen, nicht aber die anerkannten Väter" [1]). P. „Aber Gregor der Theologe (orat. 2 de filio) sagt: sein Wille war in nichts Gott widersprechend, ganz vergöttlicht. Spricht dieß nicht gegen zwei Willen?" M. „Im Gegentheil, wie das Entzündete ein Entzündendes voraussezt, so das Vergöttlichte ein Vergöttlichendes. Ueberdieß nennt derselbe Gregor ganz ähnlich auch die menschliche Natur Christi vergöttlicht; muß man deßhalb die zwei Naturen läugnen?" P. „Du hast recht; aber sie führen auch den Gregor von Nyssa (orat. 1 de resur.) an, der von Christus sagt: die Seele Christi will, der Leib (des Kranken) wird berührt, und durch beides die Krankheit vertrieben (Matth. 8, 3). Hier sagt Gregor: die menschliche Seele Christi wollte durch den göttlichen Willen der mit ihr hypostatisch geeinigten Gottheit." M. „Dürfte man sagen: das Wollen der ψυχὴ komme von der Gottheit, so dürfte man mit gleichem Rechte auch sagen: selbst die leibliche Berührung komme von der Gottheit, was absurd ist." P. „Du hast Recht. Aber sie berufen sich auch auf Athanasius, welcher (orat. major de fide) sagt: der (menschliche) νοῦς des Herrn ist nicht der Herr selbst, sondern sein Wille,

1) *Mansi*, l. c. p. 732.

oder seine βὄλησις oder seine Energie auf etwas." M. „Diese Stelle beweist gegen sie. Denn wenn der νᾶς Christi nicht selbst der Herr ist, so ist er offenbar nicht φύσει göttlich, aber hypostatisch mit dem Herrn geeinigt, und darum seine θέλησις, βόλησις oder ἐνέργεια. Athanasius richtet sich hier nach dem Sprachgebrauche des Clemens von Alexandrien (Strom. lib. VI.), nach welchem die θέλησις = νᾶς ὀρεκτικὸς (begehrender Geist), βόλησις = vernünftiges Begehren; den Ausdruck ἐνέργεια πρός τι aber gebrauchte der hl. Athanasius, weil der Herr bei allen seinen gottgeziemenden (seiner göttlichen Natur angehörigen) Thaten sich der hypostatisch ihm geeinigten vernünftigen Menschenseele bediente." P. „Du hast recht; aber Athanasius sagt weiter: der Herr wurde aus dem Weibe geboren, aber ohne sarkische θελήματα und λογισμοὶ ἀνθρώπινοι; die θέλησις war nur die der Gottheit." M. „Athanasius spricht hier gar nicht von dem Willen Christi, sondern davon, daß die Menschwerdung erfolgte rein durch göttlichen Willen, ohne den Willen des Fleisches, ohne Zuthun eines Mannes. Ueberhaupt lehren die Väter, wie die hl. Schrift, daß der Herr seinen zwei Naturen nach unser Heil gewollt und gewirkt habe." P. „Habe die große Güte, dieß zu zeigen" [1]. M. „Nach Joh. 1, 43 wollte Jesus nach Galiläa gehen; er wollte dahin gehen, wo er noch nicht war. Nun war er aber blos der Menschheit nach nicht in Galiläa, denn als Gott ist er überall; er wollte also nach Galiläa gehen als Mensch, nicht als Gott, und hatte sonach als Mensch einen Willen. Ebenso Joh. 17, 24: er wollte, als Mensch, daß wo er, auch seine Schüler seien, denn nur als Mensch ist er an einem gewissen Orte. Bei Joh. 19, 28 und Matth. 27, 34 sagte Jesus: mich dürstet, und wollte den mit Galle gemischten Wein nicht trinken; dürsten kann aber doch offenbar nur die Menschheit, und darum war es auch sie, die den unpassenden Trunk nicht nehmen wollte. Auch in Joh. 7, 1; Mark. 9, 29; 7, 24; 2 Cor. 13, 4; Mark. 6, 48; Matth. 26, 17; und Philipp. (nicht Hebr. wie Maximus sagt) 2, 8 ist der menschliche Wille Christi angedeutet. In Ps. 39, 7. 8. heißt es: Schlachtopfer und Speiseopfer hast du nicht verlangt, aber meinen Leib hast du zugerichtet (zum Opfertod bestimmt)... siehe, ich komme, im Buche ist von mir geschrieben, daß ich deinen Willen thun müsse, und ich wollte es. Daß dieß auf Christus als Mensch gehe, läugnet Niemand; und sonach schreibt ihm diese Stelle auch als Mensch ein Wol-

1) *Mansi*, l. c. p. 736.

len zu [1]). Nach 1 Mos. 1, 26 ist der Mensch nach Gottes Ebenbild geschaffen; darum muß die menschliche Natur das Vermögen der Freiheit haben, wie die göttliche. Und wenn Christus den menschlichen Willen nicht angenommen hat, wie sie behaupten, so hat er ihn auch nicht geheilt, und wir sind des vollständigen Heils nicht theilhaftig. Daß aber der Herr auch einen göttlichen Willen hatte, erhellt aus Luk. 13, 34 und Joh. 5, 21." [2]). P. „Dieß beweist allerdings zwei natürliche Willen. Aber warum hat der Papst Vigilius die Schrift des Mennas, welche nur einen Willen lehrt, angenommen, nachdem sie ihm im Cabinette des Kaisers (Justinian) und im Senate gezeigt worden war?" M. „Ich staune, daß ihr und eure Vorgänger, die ihr doch Patriarchen seid, zu lügen wagt. Sergius sagte in seinem Briefe an Honorius, Vigilius habe über jene Schrift Nachricht erhalten, aber nicht, daß sie ihm gezeigt oder übergeben worden sei; du aber sagst in deinem Briefe an P. Johannes, sie sei ihm gezeigt und übergeben worden. Welchem von euch beiden soll man nun glauben?" P. „Aber Papst Honorius hat in seinem Schreiben an Sergius nur einen Willen behauptet." M. „Der Concipient jenes Briefes von Honorius, der später im Auftrag Johannes IV. auch an Kaiser Constantin schrieb, versichert, dort nur gesagt zu haben: als Mensch habe Jesus nur einen Willen gehabt (das Gesetz des Geistes), und nicht zugleich auch den Willen der Glieder." P. „Mein Vorgänger hat es anders verstanden." M. „Nichts entfernte mich so sehr von deinem Vorgänger, als seine Unbeständigkeit. Bald billigte er den Ausdruck: ein göttlicher Wille Christi, bald ein *βελευτικὸν θέλημα*, bald: ein *ὑποστατικὸν*, bald *ἐξεσιαστικὸν*, bald *προαιρετικὸν*, bald *γνωμικὸν*, bald *οἰκονομικόν*. Durch jene Urkunden aber (die Ekthesis) hat er Spaltung verursacht." (Im Nächstfolgenden widerlegt Maximus die Behauptung des Pyrrhus, daß Sophronius von Jerusalem den Streit angefangen habe.) M. „Wir wollen jezt, nachdem die Untersuchung über die zwei Willen zu Ende, zu den zwei Energien übergehen" [3]). P. „Da das Wollen Sache der Natur ist, so muß per Synecdochen auch das Wirken Sache der Natur sein, und ich widerrufe meine früheren gegentheiligen Behauptungen"... M. „In deinen Schriften habe ich gefunden, daß du Christo als Ganzem nur eine Energie zuschreibst. Da nun

---

1) *Mansi*, l. c. p. 737.
2) *Mansi*, l. c. p. 740.
3) *Mansi*, l. c. p. 744.

sein Ganzes seine Hypostase ist, so müßte auch diese seine einzige Energie hypostatisch sein. Dann aber wäre sie von der Energie seines Vaters und seiner Mutter verschieden, wie er von beiden hypostatisch verschieden ist" [1]. P. „Wenn ihr wegen der Verschiedenheit der Naturen in Christus zwei Energien behauptet, und nicht wegen der Einheit seiner Person eine einzige, so müßt ihr auch wegen des substantiellen Unterschiedes von Leib und Seele zwei Energien im Menschen annehmen, und folgerecht wären dann in Christus drei Energien." M. „Was ihr da gegen die Eigenthümlichkeiten der Naturen (in Christus) vorbringt, das wenden die Monophysiten gegen die Naturen selbst ein, und was die Väter diesen entgegengehalten haben, das halten wir euch entgegen. Ihr nehmet mit uns zwei Naturen in Christus an, und nicht blos eine wegen der Einheit seiner Person. Wenn ihr aber wegen des substantiellen Unterschiedes von Leib und Seele zwei Energien im Menschen behauptet, so müßt ihr auch zwei Naturen im Menschen annehmen, und sonach in Christus drei. Nehmet ihr aber nicht drei Naturen in Christus an, so habet ihr auch kein Recht, uns einen Vorwurf zu machen, daß wir nicht drei Energien behaupten. Ueberdieß: was eins ist in Rücksicht auf die Gattung (εἶδος) Mensch, das ist nicht auch eins durch substantielle Einheit von Leib und Seele. Die menschliche Natur ist eine, weil sie der ganzen Gattung gemein ist, nicht aber weil Leib und Seele eins wären. Ebenso ist es in Betreff der Energie. Wenn wir nun Christo eine menschliche Gattungsenergie zuschreiben, so entgehen wir der Alternative: die Energie entweder der Persönlichkeit (Hypostase) zuzutheilen, oder drei Energien in Christus anzuerkennen, weil die Energie sich nach der Natur richtet" [2]. P. „Den Energien entsprechen, sagt Nestorius, Personen, darum fallet ihr durch die Lehre von zwei Energien in den Nestorianismus." M. „Vor Allem hat Nestorius bei zwei Personen nur einen Willen gelehrt. Aber wenn es wahr wäre, was ihr saget, daß den Energien die Personen entsprechen, so müßten umgekehrt den Personen auch die Energien entsprechen, und ihr müßtet dann wegen der drei Personen drei Energien in der Trinität anerkennen, oder wegen der einen Energie nur eine Person... Ebenso müßte man sagen, weil es viele Personen in der

1) *Mansi*, l. c. p. 745.

2) So glaube ich den Sinn dieser schwierigen Stelle auffassen zu müssen. Die alte lat. Uebersetzung von Turrianus weicht hier willkürlich vom Griechischen ab und ist unrichtig.

Menschheit gibt, gibt es auch viele menschliche Energien, während es in der That nur eine menschliche Energie gibt (κατ' εἶδος), und die Väter (Gregor von Nyssa) sagen: was die gleiche Usie hat, hat auch die gleiche Energie. Ferner: wenn sie behaupten, den Energien entsprechen Personen, und wenn sie selbst (anderwärts) sagen, Christus habe viele Energien (dieß lehrte Honorius), so würde folgen, daß sie dem einen Christus viele Personen zuschreiben müßten. Ferner: wenn den Energien Personen entsprechen, so hören leztere auf, wenn erstere aufgehoben werden. Nun wollen aber die Monotheleten (den Ausdruck) eine oder zwei Energien aufheben, und würden damit, wenn sie könnten, Christum selbst aufheben [1]. — Betrachten wir uns selbst, so finden wir, daß Jemand gehen und zu gleicher Zeit denken kann, ohne daß er dadurch zu zwei Menschen wird, und ohne daß er die seinen (beiden) Naturen (Leib und Seele) entsprechenden Wirkungen vermischte. Ebenso bewahrt ein glühend gemachtes Schwert seine beiden Naturen (Eisen und Feuer) und deren natürliche Wirkungen, es schneidet und brennt zugleich; aber es ist doch nur ein Schwert, ohne daß jedoch die Naturen desselben vermischt wären." P. „Aber es ist (in Christus) nur ein Wirkender, und darum nur eine Wirkung, Energie." M. „Dieser Eine der Person nach, ist zweifach den Naturen nach, und wirkte darum zweifach, als Einer, so daß mit der Mehrzahl der Energien nicht auch eine Mehrzahl der Personen eingeführt wird. Wollte man aber die Energie nicht den Naturen, sondern der Person zuschreiben, so würde man auf Thorheiten kommen, die schon abgewiesen sind. Was würdest du sagen, wenn ein Anderer behauptete: weil Christus eine Person ist, so hatte er auch nur eine Natur? Doch, wenn ihr nur eine Energie annehmet, welches soll diese eine sein; die göttliche, oder menschliche, oder keine von beiden? Wenn die göttliche, so war Christus purer Gott; wenn die menschliche, so nur Mensch; wenn keine von beiden, so war er weder Gott noch Mensch." P. „Wenn wir von einer Energie der Gottheit und Menschheit Christi reden, so meinen wir nicht, in ihm sei sie vorhanden λόγῳ φύσεως, sondern τρόπῳ ἑνώσεως (durch die Einigung von Gottheit und Menschheit)." M. „Wenn er die Energie, wie ihr sagt, durch ἕνωσις hat, so war er vor dieser ἕνωσις ohne Energie, hat also ohne Energie und mit Zwang die Welt geschaffen. Ferner: da der Vater und hl. Geist nicht auch hypostatisch unirt sind mit dem Fleisch, so hätten sie folglich keine Energie,

1) *Mansi*, l. c. p. 748.

wären nicht auch Weltschöpfer. Ferner müßt ihr die Energie entweder eine geschaffene oder ungeschaffene nennen, denn es gibt kein Drittes; wenn eine geschaffene, so weist sie nur auf eine geschaffene Natur Christi hin; im anderen Falle nur auf eine ungeschaffene; wie könnte die Energie einer geschaffenen Natur eine ungeschaffene sein, und umgekehrt?" P. „Stimmst du auch denen nicht bei, welche das *ἀποτέλεσμα* (Effekt) der von Christus vollzogenen Handlungen unter *μία ἐνέργεια* verstehen?" [1]) M. „Verschiedene Handlungen haben verschiedene Effekte, und nicht einen. Wenn auch bei dem glühenden Schwerte die Energie des Feuers und die des Eisens geeiniget sind, so ist doch der Effekt des Feuers das Brennen, der des Eisens das Schneiden, wenn sie gleich nicht von einander getrennt erscheinen in dem brennenden Schnitt und in dem schneidenden Brennen. Man kann nicht von einem Effekt sprechen, wenn nicht auch eine Handlung da ist. Da nun der Handlungen Christi viele sind, so müßt ihr zahllose Effekte annehmen, oder, wenn ihr einen Effekt festhalten wollt, müßt ihr auch nur eine Handlung Christi annehmen. Doch haben wir nicht von den Handlungen Christi zu reden, nicht von dem, was *ἔξω Χριστοῦ* ist, sondern von dem, was *ἐν Χριστῷ* ist, von dem physischen Verhältniß der Usien Christi, ob es durch die Einigung der Menschheit und Gottheit beeinträchtigt wurde oder nicht... Uebrigens habt ihr nicht (wie du glauben machen willst) mit Rücksicht auf die Handlung (*τὸ ἔργον, ἀποτέλεσμα*), sondern mit Rücksicht auf die physische Beschaffenheit der geeinigten Naturen von einer Energie gesprochen und so das Fabelthier Bockhirsch aufgestellt. Das beweisen deutlich die Capitula des Cyrus, die ihr angenommen habt, worin gelehrt ist, Christus habe durch dieselbe Energie Göttliches und Menschliches gewirkt. Dieß widerspricht der Schrift und den hl. Vätern, ja selbst der Natur der Sache, denn kein Ding kann neben seiner natürlichen Wirkung noch eine entgegengesezte haben, das Feuer kann nicht warm und kalt zugleich machen. Ebenso kann nicht eine Natur Wunder wirken und Leiden erdulden" [2]). P. „Aber Cyrill sagt doch, Christus habe *μίαν συγγενῆ δι' ἀμφοῖν ἐνέργειαν* an den Tag gelegt" [3]). M. „Cyrill war weit entfernt, der Gottheit und Menschheit nur eine *φυσικὴ ἐνέργεια* zuzuschreiben, denn er lehrt ja anderwärts: kein Vernünftiger wird be-

---

1) *Mansi*, l. c. p. 749.
2) *Mansi*, l. c. p. 751.
3) Vgl. oben S. 115.

haupten, daß Schöpfer und Geschöpf eine und dieselbe Energie haben. Vielmehr wollte er zeigen, daß die göttliche Energie eine und dieselbe sei, sowohl ohne Verbindung mit der Menschheit, als in Verbindung mit derselben, gleichwie die Energie des Feuers eine und dieselbe ist, sowohl in als ohne Verbindung mit einer ὕλη. Der Vater Cyrill hat so nicht von einer Energie der beiden Naturen in Christus gesprochen, sondern gesagt, die göttliche Energie sei eine und dieselbe, die gleiche im fleischgewordenen Sohne wie im Vater; und Christus habe die Wunder nicht durch allmächtigen Befehl (= göttliche Energie) allein, asomatisch gewirkt — auch nach der Fleischwerdung ist er ja ὁμοεργὸς dem asomatisch wirkenden Vater — sondern er hat sie auch durch leibliche Berührung (ἁφῇ) somatisch gewirkt, also δι᾽ ἀμφοῖν. Die durch das Wort und den allmächtigen Willen geschehene Wiedererweckung des Mädchens und Heilung des Blinden war verbunden mit der durch Berührung somatisch vollzogenen Heilung. Die göttliche Energie hob dabei die menschliche nicht auf, sondern benützte sie zu ihrer eigenen Manifestation. Das Ausstrecken der Hand (bei der Heilung des Blinden), das Mischen von Speichel und Erde rc. gehörte der ἐνέργεια der menschlichen Natur Christi an, und Gott war beim Wunder zugleich auch als Mensch thätig. Cyrill hat also die Eigenthümlichkeit jeder Natur nicht verkannt, sondern die schöpferische göttliche Energie und die ζωτικὴ (d. i. die durch die menschliche Seele bewirkte leibliche Energie) als ἀσυγχύτως im fleischgewordenen Logos verbunden gesehen." P. „Du hast gut gezeigt, daß der hl. Cyrill der Lehre von zwei Energien nicht widerspreche, im Gegentheil mit ihr harmonire; aber der hl. Dionysius Areopagita spricht von einer καινὴ θεανδρικὴ ἐνέργεια" [1]). M. „Hältst du diese καινὴ θεανδρικὴ ἐνέργεια für etwas quantitativ oder qualitativ Neues?" P. „Für quantitativ neu." M. „Dann müßte in Christus auch eine dritte Natur, θεανδρικὴ, angenommen werden, denn eine dritte Energie (und das wäre sie, wenn sie quantitativ neu wäre), setzt eine dritte Natur voraus, weil zum Begriffe Natur das Moment der eigenen wesenhaften Wirksamkeit gehört. Ist aber das Neue ein qualitativ Neues, so ist damit nicht eine einzige Energie, sondern die neue, geheimnißvolle Art und Weise der menschlichen Thätigkeiten (Energien) Christi ausgedrückt, welche eine Folge ist der geheimnißvollen Vereinigung und Perichorese (= das Ineinandersichbewegen) der zwei Naturen in Christus. Ja, in

1) Vgl. oben S. 117.

dem Ausdrucke θεανδρικὴ ἐνέργεια wird, weil er die Naturen numerisch aufführt, periphrastisch (mittelbar) zugleich auch die Zweiheit der Energien gelehrt. Denn hebt man die zwei Gegensätze (Göttliches und Menschliches in Christus) auf, so bleibt nichts Mittleres übrig. Und gesezt, es wäre nur eine einzige Energie in Christus, die θεανδρική, so hätte Christus als Gott eine andere Energie als der Vater, denn die des Vaters ist unmöglich gottmenschlich." P. „Den Satz, was gleicher Natur sei, habe auch die gleiche Energie (wie die drei Personen der Trinität), und was sich in der Energie unterscheide, unterscheide sich auch in der Natur, — diesen Satz haben die Väter nur in Betreff der Theologie, und nicht auch in Betreff der Oekonomie (Menschwerdung) aufgestellt." M. „So wäre also nach euch der Sohn nach seiner Menschwerdung nicht mehr gleicher Theologie mit dem Vater, er dürfte auch nicht mehr neben dem Vater angerufen werden, er wäre nicht gleicher Substanz mit dem Vater, und es wären die Bibelstellen unwahr, welche ihm dieselbe Energie zuschreiben, wie dem Vater (Joh. 5, 17. 19. 21; 10, 25. 38). Ferner: die fortwährende Weltregierung ist Sache Gottes, nicht nur des Vaters und Geistes, sondern auch des Sohnes; folglich hat der Sohn auch nach der Menschwerdung noch dieselbe Energie wie der Vater"... P. „Wenn wir von einer Energie sprechen, wollen wir das menschliche Wirken Christi nicht aufheben, aber der göttlichen Energie gegenüber ist und heißt es Leiden." M. „Die Dinge werden nicht erkannt aus dem Gegensatze durch bloße Negation, sonst müßte man z. B. die menschliche Natur bös nennen, weil die göttliche gut ist. Ebenso darf man nicht sagen, weil die göttliche Bewegung Energie ist (ein Wirken), so ist die menschliche ein Leiden. Auch die Väter nennen das menschliche Wirken nicht blos Leiden, sondern auch δύναμις, ἐνέργεια, κίνησις 2c. 2c. und zwar nicht im Gegensatze zur göttlichen Thätigkeit, sondern nach ihrer eigenen Art und Weise, die sie vom Schöpfer erhalten hat. Sofern sie z. B. erhaltend wirkt, heißt sie δύναμις, sofern sie in allen Wesen derselben Gattung (ἐν πᾶσι τοῖς ὁμοειδέσιν) die gleiche ist, heißt sie ἐνέργεια 2c. 2c. Und auch, wenn die Väter das menschliche Wirken ein Leiden nannten, thaten sie dieß nicht im Gegensatze zum göttlichen Wirken, sondern in Rücksicht auf die vom Schöpfer eingepflanzte Art und Weise des menschlichen Wirkens selbst. Und wenn (Papst) Leo sagt: agit utraque forma etc., so ist dieß nichts Anderes, als was ein Anderer sagt: nachdem er vierzig Tage gefastet, hungerte ihn. Er gewährte nämlich der Natur, wann er wollte, daß sie das ihr Eigene wirke." P. „Du

haft bewiesen, daß es unpassend ist, von einer Energie zu sprechen, in welcher Weise es immer geschehe. Aber verzeihe mir und meinen Vorgängern. Wir haben nur aus Mangel an Einsicht gefehlt. Schone das Andenken meiner Vorgänger." M. „Man muß den Irrthum anathematisiren, von den Personen aber schweigen." P. „Damit würde ich aber doch den Sergius und meine eigene Patriarchalsynode (s. S. 158) verwerfen." M. „Es war ja gar keine ordnungsmäßige Synode." P. „Wenn es sein muß, will ich es thun (die Irrlehre anathematisiren), aber ich möchte zuvor die Gräber der Apostel und den Papst besuchen und lezterem eine Schrift über meine Verirrung übergeben." Damit endete die Disputation, und es ist ihr die Nachricht beigefügt, daß Maximus und der Statthalter Gregor damit einverstanden waren, und Pyrrhus mit Maximus bald darauf nach Rom ging, wo er seinen Irrthum verwarf und durch orthodoxes Bekenntniß sich wieder mit der Kirche vereinigte. [1])

§ 304.

Afrikanische und römische Synoden zur Verwerfung des Monotheletismus.

Der Biograph des hl. Maximus erzählt c. 14, daß auf sein Ermahnen und Rathen die Bischöfe von Afrika und den benachbarten Inseln Synoden zur Verwerfung des Monotheletismus gehalten hätten [2]). Er meint zwar, es sei dieß gleichzeitig mit einem durch den Papst veranstalteten römischen Concil geschehen; da aber die afrikanischen Synoden in der vierten Indiktion, also im J. 646 statthatten [3]), so ist ein gleichzeitiges römisches Concil nicht bekannt. Von den fraglichen afrikanischen Versammlungen aber sind uns noch drei Synodalschreiben und ein viertes von Erzbischof Viktor von Carthago unter den Akten der Lateransynode vom J. 649 erhalten. Das erste derselben ist eine Collectiveingabe der drei Kirchenprovinzen Numidien, Byzacene und Mauretanien an Papst Theodor, beschlossen auf einer Generalversammlung der Deputirten der einzelnen Provinzen, und ausgefertigt im Namen Aller durch die drei

---

1) *Mansi*, l. c. p. 760.

2) Vita S. Maximi in der Combefis'schen Ausg. der Opp. S. Max. T. I. p. XII.

3) Es sagt dieß der Primicerius Theophylakt auf der Lateransynode im J. 649 in seiner kurzen Bemerkung vor Verlesung der afrik. Synodalschreiben bei *Mansi*, T. X. p. 918. *Harduin*, T. III. p. 731; auch erhellt es aus dem Briefe Viktors von Carthago, s. unten S. 184.

Metropoliten (primarum sedium episcopi) Columbus von Numidien, Stephanus der byzacenischen Provinz und Reparatus von Mauretanien. Die provincia proconsularis mit dem Obermetropolitanstuhle Carthago ist darin nicht genannt, weil Fortunatus von Carthago selbst Monothelet und noch nicht abgesezt, wenigstens sein Nachfolger Viktor noch nicht gewählt war. Dieser Fortunatus wird uns in der Geschichte des sechsten allgemeinen Concils wieder begegnen [1]).

Nach einer sehr ausdrücklichen Anerkennung des römischen Primats sagen die afrikanischen Bischöfe: „die zu Constantinopel entstandene Neuerung ist auch uns bekannt geworden. Wir haben bisher geschwiegen, weil wir geglaubt, das Unkraut sei vom apostolischen Stuhle schon ausgerissen. Als wir aber vernahmen, daß es hartnäckig um sich greife, und den Widerruf des ehemaligen constantinopolitanischen Bischofs Pyrrhus, den er euch überreicht, gelesen haben, hielten wir für nöthig, an Paulus, den gegenwärtigen Bischof von Constantinopel, zu schreiben, unter Thränen ihn anflehend, er möge doch die neue Irrlehre, die einer ihrer Urheber, Pyrrhus, selbst verworfen, von sich und aus seiner Kirche entfernen, und die zum Aergerniß des Volkes öffentlich angeschlagenen Urkunden (Exemplare der Ekthesis) wegnehmen lassen... Weil aber Afrika durch Böswillige in gewissen Verdacht zu Constantinopel gebracht worden ist, so haben wir das genannte Schreiben an Paulus zuerst an euch geschickt, und bitten, es durch eure Apokrisiarier (responsales) in Constantinopel überreichen zu lassen. Wenn Paulus in seinem Irrthume verharrt, so wird der hl. Stuhl das ungesunde Glied vom gesunden Körper abschneiden. Da wir in jeder einzelnen Provinz besondere Synoden abhielten, so wollten wir eine plena legatio abgehen lassen; aber da eingetretene Umstände uns daran hinderten, haben Deputirte der verschiedenen Provinzen Afrikas den Beschluß gefaßt, gegenwärtige Relation an euch zu erlassen" [2]).

Das zweite afrikanische Synodalschreiben, von Stephanus, Bischof der prima sedes in der byzacenischen Provinz, und seinen 42 Suffraganen an Kaiser Constantin (Constans II. s. S. 161) gerichtet, rühmt zuerst die Fürsorge des Kaisers für die Kirche und seinen orthodoxen Eifer, und bittet dann im Namen aller Bischöfe Afrikas, er möge doch das Aergerniß des neuen Irrthums tilgen und den Bischof Paul von Constantinopel zur Treue gegen die orthodoxe Lehre anhalten. Sie hätten

1) Vgl. *Baron.* ad ann. 646, 13.

2) *Mansi*, T. X. p. 919. *Harduin* T. III. p. 734.

diesem selbst geschrieben und die Ueberbringer beauftragt, eine Abschrift des Briefes an ihn auch dem Kaiser zu überreichen [1]).

Es kann auffallen, daß dieß Schreiben nur von den Bischöfen der byzacenischen Provinz unterzeichnet ist und doch im Namen der cuncti vestrae Africae sacerdotes den Kaiser anredet. Vielleicht ist es auf der Provinzialsynode der Byzacener entworfen und darauf von den übrigen afrikanischen Bischöfen gutgeheißen worden. Das Gleiche wird dann auch mit der dritten noch vorhandenen Urkunde, dem Schreiben an Paul von Constantinopel, der Fall sein, welches, obgleich nur von den 68 Bischöfen der proconsularischen Provinz (zur Zeit der Erledigung des Stuhls von Carthago) unterzeichnet, doch von den Byzacenern wie ihr eigenes, und gleich diesem als ein Generale von ganz Afrika betrachtet wurde [2]).

In dem Synodalschreiben an Paul von Constantinopel wird gesagt, daß die Apostel nur eine, die wahre Lehre Christi verkündet hätten, daß aber der böse Feind Unkraut d. i. Häresien gesäet habe. Auch in Constantinopel sei eine giftige Urkunde, der Lehre der Väter und Concilien zuwider, veröffentlicht worden, und sie wundern sich, daß Bischof Paul dieselbe nicht sogleich vernichtet habe. Sie verwerfen durchaus die seit Sergius verkündeten neuen Lehren, und versichern, mit Gottes Gnade unversehrt das bewahren zu wollen, was die hl. Väter verkündet hätten und die allgemeine Kirche bekenne, nämlich daß der eine Sohn Gottes, unser Herr Jesus Christus, wahres menschliches Fleisch habe sammt der vernünftigen Seele, ohne Verlust oder Verminderung der Gottheit, daß er vielmehr Gott und Mensch zugleich sei, und als Gott göttliche Natur, göttlichen Willen und göttliche operatio, und ebenso als Mensch Natur, Willen und volle operatio des Menschen aber ohne Sünde und Concupiscenz habe, d. i. daß in Christus zwei Naturen und zwei natürliche Willen seien, wie die katholische Kirche von jeher gelehrt habe. Zum Beweise der leztern Behauptung führen sie Stellen aus Ambrosius und Augustin an [3]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 926. *Harduin*, l. c. p. 738

2) Remi Ceillier (histoire des auteurs sacrés, T. XVIII. p. 810) irrt, glaube ich, doppelt, wenn er meint, der Brief der Byzacener an Paul sei verloren gegangen, dagegen der von Probus, dem Primas des proconsularischen Afrikas, noch erhalten. Probus war nicht Primas oder Bischof von Carthago, sondern Bischof von Tatia Montanensis, und unterschrieb den Brief nicht primo, sondern secundo loco. Aber auch der Erstunterzeichnete, Gubosus, war nicht Bischof von Carthago, sondern von Puppita.

3) Dieselben Stellen citirten später auch Papst Agatho und die sechste allgemeine Synode.

Das vierte afrikanische Schreiben endlich, etwas jünger als die drei vorausgegangenen, ist das des neuen Bischofs Viktor von Carthago an Papst Theodor. Er meldet, daß er am 16. Juli der vierten Indiktion (J. 646) auf den Stuhl von Carthago erhoben worden sei, geht dann zur monotheletischen Angelegenheit über, erklärt seinen Glauben an zwei Willen und Operationen, bittet den Papst um Unterdrückung der neuen Häresie und schließt mit der Bemerkung, er habe an Paul von Constantinopel nicht geschrieben, weil Afrika durch Verleumder zu Constantinopel in bösen, jedoch falschen Verdacht gebracht worden sei, als hätte dieß Land ein gewisses Unrecht begangen. Aber der Papst möge das (obenerwähnte) Synodalschreiben an Paul durch seine responsarii demselben einhändigen lassen [1]).

Von afrikanischen Synoden spricht auch der libellus synodicus und zählt eine byzacenische, numidische, mauretanische und carthagische auf [2]). Aber er verwechselt nicht blos die Namen der Metropoliten, sondern meint zudem irrig, nebst Sergius seien auch Pyrrhus und Cyrus hier mit dem Anathem belegt worden, während doch die mitgetheilten ächten Synodalschreiben zeigen, daß Pyrrhus belobt wurde, und die afrikanischen Bischöfe von seinem Rückfall in die Häresie noch keine Kunde hatten. Letzterer hatte einige Zeit später zu Ravenna statt, worauf Papst Theodor die Bischöfe und Cleriker zu einer Art Synode in der St. Peterskirche versammelte, am Grabe des hl. Petrus einige Tropfen des hl. Blutes aus dem Kelche nahm, mit Dinte mischte und damit die Verwerfung des Pyrrhus unterzeichnete [3]).

Sowohl in dem Briefe von Viktor als in der afrikanischen Collectiveingabe wird eines bösen Verdachts erwähnt, in welchem Afrika stehe. Dieß bezieht sich sichtlich auf die Empörung des kaiserlichen Statthalters Gregor, welcher im J. 646 als Usurpator und Kaiser von Afrika auftrat, aber schon im folgenden Jahre von den Sarazenen überwunden wurde [4]). Viktor und die andern afrikanischen Bischöfe wollten entweder

---

1) *Mansi*, l. c. p. 943. *Harduin*, l. c. p. 754.

2) *Mansi*, T. X. p. 607. *Harduin*, T. V. p. 1535 sq. In der Ueberschrift der ersten dieser 4 Synoden steht bei dem sonst accuraten Harduin irrig Constantinopolitana statt Byzacena.

3) *Theophan.* ed. Bonn. T. I. p. 509. Libellus synod. bei *Mansi*, T. X. p. 610. *Harduin*, T. V. p. 1537 und *Anastas.* vitae Pontif. sect. 127.

4) Theophanes (Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 525) setzt seine Usurpation in das J. 638, was identisch ist mit dem J. 646 der dionysischen Aera, vgl. oben S. 112. Vgl. Walch, a. a. O. S. 190. *Pagi*, ad. ann. 646, 1.

sagen, daß sie und der Clerus überhaupt an der Empörung Gregors keinen Antheil gehabt hätten, oder es waren ihre Versammlungen und Schreiben dem förmlichen Ausbruche der Empörung vorangegangen, so daß sie meinten, die übeln Gerüchte, die über einen bevorstehenden Abfall Afrikas nach Constantinopel gedrungen, seien unwahr.

§ 305.

Paul von Constantinopel schreibt an Papst Theodor.

Dem Wunsche der Afrikaner gemäß erließ Papst Theodor ein Mahnschreiben an Paul von Constantinopel; es ist jedoch nur mehr die Antwort des Leztern vorhanden. Er rühmt sich seiner Demuth, will nicht harte Worte mit harten erwiedern und sagt dann: „eure Apokrisiarier haben mit uns lange Streitverhandlungen gehabt und uns aufgefordert, den Begriff eines Willens Christi zu erklären und diese Erklärung an Euer Ehrwürden zu schicken... Wir legen nun in Gegenwärtigem unsere Ansicht dar... Wir, d. h. die *δικαιοδοσία* (Gericht) und die Synode unserer Kirche, bekennen einen Sohn und Herrn..., vollkommen in der Gottheit und vollkommen in der Menschheit, eine Person, eine zusammengesezte Hypostase, in zwei Naturen nach der Einigung, anerkennend den Unterschied der Naturen nach ihren Eigenthümlichkeiten. In dem einen Christus sind bewahrt die beiden Naturen, und bleiben innerhalb der eigenen Grenzen der Usie auch bei der unaussprechlichen Verbindung der hypostatischen Union. Es blieb der Logos, was er war, und wurde, was er nicht war. Deßhalb sagen wir, alle gottgemäße und alle menschengemäße Energie gehe von einem und demselben fleischgewordenen Gott Logos aus, und beziehe sich auf einen und denselben zurück. So wird keine Trennung eingeführt und die Vermischung vermieden... Wir bekennen, daß ein und derselbe fleischgewordene Gott Logos Wunder gewirkt und im Fleische das Leiden erduldet habe, freiwillig um unsertwillen, weßhalb man sagen kann: Gott hat gelitten und: der Menschensohn ist vom Himmel gekommen (Bd. II. S. 132) wegen der untheilbaren Einigung in der Hypostase. Deßhalb anerkennen wir auch nur einen Willen unseres Herrn, um nicht der einen Person einen Widerspruch oder eine Verschiedenheit der Willen zuschreiben, oder sie als mit sich selbst streitend denken, oder zwei Wollende annehmen zu müssen. Wir thun dieß nicht, um die zwei Naturen zu vermischen oder um eine derselben aufzuheben, sondern um anzudeuten, daß die vernünftig beseelte *σάρξ*

Christi durch jene innigste Einigung mit dem Göttlichen bereichert, den göttlichen Willen des mit ihr geeinigten Logos unterschiedslos erworben hat (ἐκέκτητο), und von ihm durchaus geleitet und bewegt wird, indem sie zu keiner Zeit getrennt und aus eigenem Impuls entgegen dem Geiste des mit ihr hypostatisch geeinigten Logos ihre natürliche Bewegung vollzieht, sondern wann und wie und in welchem Maße es der Logos wollte. Ferne sei es von uns, eine durch physische Nöthigung erzwungene Bewegung der Menschheit in Christus einzuführen, auf welche passen die Worte Christi zu Petrus bei Joh. 21, 18 (ferne sei es von uns, eine solche anzunehmen); obgleich er dem Wortlaute nach auf ähnliche Weise wie Petrus das Leiden zurückwies." Zum Schlusse sucht Paulus die Stelle: „ich bin gekommen nicht um meinen Willen zu thun, sondern den Willen dessen, der mich gesandt hat," anders zu deuten, und beruft sich auf Gregor von Nyssa, Athanasius, Cyrill, Sergius und Honorius [1]).

Auf dieß hin sprach Papst Theodor die Absetzung über Paulus aus [2]), und ernannte wohl um dieselbe Zeit den Bischof Stephan von Dor (in Palästina), welchen Sophronius vor Jahren als seinen Gesandten nach Rom geschickt hatte, zum apostolischen Vikar über Palästina, um die von dem intrudirten Patriarchen Sergius (s. oben S. 157) eingesezten monotheletischen Bischöfe, wenn sie sich nicht bekehrten, wieder abzusetzen [3]). Auch Maximus fuhr fort, den Monotheletismus zu bekämpfen [4]); dagegen nahm Paul Rache an den päpstlichen Apokrisiariern in Constantinopel (s. S. 191), und bewirkte, daß Kaiser Constans II. im J. 648 den unseligen **Typus** erließ [5]).

§ 306.

Der Typus.

Wie dieses kaiserliche Glaubensdekret unter den Akten der Lateransynode vom J. 649 auf uns gekommen ist, fehlt ihm Titel und Ueberschrift; aber es wird einstimmig von den Alten und von der Lateran-

1) *Mansi*, T. X. p. 1019. *Harduin*, T. III. p. 815.

2) *Mansi*, l. c. p. 878. *Harduin*, l. c. p. 699.

3) Wir sehen dieß aus einem spätern Briefe Stephans von Dor bei *Mansi*, T. X. p. 891. *Harduin*, T. III. p. 711.

4) Vgl. die Fragmente seines Briefs an Petrus bei *Mansi*, T. X. p. 690.

5) *Mansi*, T. X. p. 879 u. 1030. *Harduin*, T. III. p. 699 u. 823. Ueber die Chronologie vgl. *Pagi*, ad ann. 648, n. 2.

synode selbst τύπος, auch τύπος περὶ πίστεως genannt, und wurde ohne Zweifel unter diesem Titel publicirt. Es lautet: „Da wir gewöhnt sind, Alles zu thun und auf Alles zu achten, was zum Wohl unseres christlichen Staates dienen kann, und besonders was die unverfälschte Lehre betrifft, von der all' unser Glück abhängt; so erkannten wir, daß unser rechtgläubiges Volk in große Bewegung versezt sei, weil die Einen in Betreff der Oekonomie (Menschwerdung) Gottes nur einen Willen anerkennen und behaupten, Einer und derselbe wirke das Göttliche und das Menschliche [1]); während die Andern zwei Willen und zwei Energien annehmen. Jene vertheidigen ihre Ansicht damit, unser Herr Jesus Christus sei ja nur eine Person in zwei Naturen (und darum) ohne Vermischung und Trennung wollend und wirkend sowohl das Göttliche als Menschliche. Die Andern (sagen): weil in der einen und selben Person zwei Naturen ohne Trennung sich verbinden, so bleibe auch ihre Verschiedenheit von einander, und nach der Naturbeschaffenheit (προςφυῶς) der Naturen wirke der eine und selbe Christus sowohl das Göttliche als Menschliche... Wir glaubten, von Gott geleitet, die entzündete Flamme der Zwietracht auslöschen zu müssen und nicht zugeben zu dürfen, daß sie fernerhin die Seelen verzehre. Wir erklären darum unseren orthodoxen Unterthanen, daß sie vom gegenwärtigen Augenblicke an nicht mehr die Erlaubniß haben mit einander über einen Willen und eine Energie oder über zwei Energien und zwei Willen irgendwie zu streiten und zu zanken. Dieß verordnen wir, nicht um irgend etwas wegzunehmen von den frommen Lehrsätzen der heiligen anerkannten Väter in Betreff der Menschwerdung des Gott Logos, sondern in der Absicht, daß aller fernere Streit in Betreff der vorliegenden Fragen aufhöre, und man allein folge den hl. Schriften und den Ueberlieferungen der fünf heiligen ökumenischen Synoden und den einfachen Aussprüchen und Ausdrücken der bewährten Väter... ohne etwas beizufügen oder wegzunehmen, und ohne sie ihrem eigentlichen Sinne entgegen zu erklären. Vielmehr soll überall der vor den erwähnten Streitigkeiten vorhandene Lehrbegriff (σχῆμα) bewahrt werden, wie er wäre, wenn gar kein solcher Streit existirt hätte. Keinen von denen, die bisher einen Willen und eine Energie oder zwei Willen und zwei Energien lehrten, soll deßhalb irgend welcher Tadel oder eine Anklage

---

1) Hier ist der Monotheletismus auf sehr ungerechte Weise identificirt mit dem orthodoxen Satze: Einer und derselbe (Christus) wirkt das Göttliche und Menschliche. Lezteren Satz haben die Orthodoxen von jeher behauptet.

treffen... Zur vollen Einigung und Gemeinschaft der Kirchen aber, und damit den Streitlustigen kein Anlaß übrig bleibe, verordnen wir, daß die im Narthex der großen Kirche unserer Residenzstadt seit länger in Betreff der fraglichen Streitigkeiten angehefteten Urkunden (die Ekthesis) abgenommen werden. Wer vorliegenden Befehl zu übertreten wagt, unterliegt vor Allem dem Gerichte des furchtbaren Gottes, aber es trifft ihn auch die Strafe der Verächter der kaiserlichen Befehle. Ist er ein Bischof oder Cleriker, so wird er abgesezt, wenn ein Mönch, excommunicirt und von seinem Wohnsitze (Kloster) vertrieben; ist er ein Civil- oder Militärbeamter, so verliert er Amt und Würde; ist er ein Privatmann, so wird er, wenn vornehm, an seinem Vermögen gestraft, wenn niedrig, mit körperlicher Züchtigung und ewigem Exil belegt" [1]).

Wie Sergius die Ekthesis, so hat sein zweiter Nachfolger Paul den Typus verfaßt; aber während jener seiner Arbeit nicht die passende Form eines kaiserlichen Ediktes, sondern die theologische eines Symbolums gab, zeigte sich Paulus gewandter und gab dem Typus auch das Aeußere eines kaiserlichen Dekretes. Daß Constans mit diesem neuen Edikte den kirchlichen Frieden wiederherstellen wollte, sagt er selbst, und es ist auch daran nicht zu zweifeln, denn durch Abreißung der Ekthesis wollte er sichtlich die Abendländer und ihre Meinungsgenossen beruhigen. Auch ist klar, daß während die Ekthesis wohl den Streit über eine oder zwei Energien verbot, aber inconsequent den einen Willen, also den Monotheletismus proclamirte, jezt der Typus consequenter neben der μία ἐνέργεια auch das ἓν θέλημα verwarf, und damit unparteiischer sein wollte. Diese vermeintliche Unparteilichkeit ist auch der Hauptunterschied zwischen dem Typus und der Ekthesis, denn in dem Grundgedanken: die dogmatische Entwicklung solle da stehen bleiben, wo sie durch die fünf allgemeinen Concilien angekommen, und weitere Fragen sollen nicht aufgeworfen werden, sind sie einander gleich. Uebrigens ist jene Unparteilichkeit nur ein falsches Justemilieu, das den orthodoxen Dyotheletismus auf eine und dieselbe Linie stellt mit der Häresie und ihn wie diese verbietet. Ein anderer Unterschied zwischen der Ekthesis und dem Typus zeigt sich darin, daß erstere nur im Allgemeinen Gehorsam verlangte, Constans dagegen jede Uebertretung seines Typus mit den schwersten bürgerlichen Strafen bedrohte. Daß er sie auch wirklich mit aller Härte vollzog, wird die Folge zeigen.

---

1) *Mansi*, T. X. p. 1029. *Harduin*, T. III. p. 823.

§ 307.

Papst Martin I. und die Lateransynode im J. 649.

Bald nach Erlassung des Typus, und vielleicht ohne denselben gesehen zu haben, starb Papst Theodor am 13. Mai 649, und am 5. Juli darauf wurde Martin I. gewählt, bisher römischer Priester, früher auch Apokrisiar des hl. Stuhles zu Constantinopel, ein Mann ausgezeichnet durch Schönheit, Tugend und Wissenschaft, von der Vorsehung zum Martyrer für den dyotheletischen Glauben bestimmt. Die acta S. Audoëni behaupten, der Kaiser habe den neuen Papst sogleich freundlich gebeten, dem Typus beizustimmen, er aber habe dieß Ansinnen mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen und den Frankenkönig gebeten, weise und tüchtige Bischöfe nach Rom zu senden, damit der Papst mit ihnen und denen aus ganz Italien der Irrlehre ein Gegengift bereiten könnte. Der König sei darauf eingegangen und habe die Bischöfe seines Reiches versammelt, um Deputirte zu wählen, die nach Rom zu senden wären. Die Wahl sei einstimmig auf Audoenus von Rouen und Eligius von Noyon gefallen (S. 162), aber ein Zwischenfall habe ihre Abreise verhindert. [1])

Hienach müßte man glauben, Papst Martin sei gleich bei seiner Stuhlbesteigung zur Annahme des Typus aufgefordert worden, habe sich aber dessen geweigert, und hierauf, um kräftiger auftreten zu können, eine große Synode berufen. Allein die acta S. Audoëni sind eine sehr zweifelhafte Quelle und werden in einem der angeführten Punkte von dem hl. Audoenus selber berichtiget, indem er erzählt, erst nach der Synode habe der Papst jenes Verlangen an den Frankenkönig gestellt [2]). Bower u. A. behaupten, Kaiser Constans II. habe den neuen Papst sogleich bestätigt, um ihn leichter für sich und den Typus zu gewinnen [3]); Muratori dagegen vermuthet [4]), man habe dießmal in Rom die kaiserliche Bestätigung gar nicht abgewartet, und ohne solche den Papst Martin consecrirt. Dieß erhelle daraus, daß die Griechen später behaupteten, er habe irregulariter et sine lege episcopatum subripuisse. [5])

---

1) *Baron.* ad ann. 649. n. 4. *Surius*, T. IV. die 24 Aug. Diese acta behaupten ganz unrichtig, Audoenus sei damals noch nicht Bischof gewesen. Er wurde es schon im J. 640, s. oben S. 162.

2) *Baron.* l. c.

3) Bower, Gesch. d. Päpste Bd. IV. S. 86.

4) Muratori, Gesch. v. Italien, Bd. IV. S. 115.

5) *Martini* ep. 15 bei *Mansi*, T. X. p. 852.

Die erste große Handlung des neuen Papstes war die Abhaltung jener berühmten Synode, die an Ansehen den ökumenischen nahe stehend am 5. Oktober 649 in der constantinischen Basilika (ecclesia Salvatoris) im Lateran eröffnet wurde. Sie dauerte bis zum 31. Oktober, zerfiel in 5 Sitzungen, hier auffallender Weise secretarii genannt [1]), zählte 105 Bischöfe, meist aus Italien, Sicilien und Sardinien, nebst einigen Afrikanern und sonstigen Fremden. Aus dem longobardischen Italien war Niemand gegenwärtig; denn der anwesende Maximus von Aquileja hatte seinen Sitz zu Grado, das den Byzantinern gehörte (Bd. II. S. 899. Not. 1). Den Vorsitz führte der Papst und ließ die Akten sogleich auch in's Griechische übersetzen, um sie dem Kaiser und den orientalischen Bischöfen senden zu können. Sie sind in aller Vollständigkeit und in beiden Sprachen auf uns gekommen, und es bedarf kaum der Erwähnung, daß von den darin aufgenommenen und auf der Synode verlesenen griechischen Urkunden, z. B. Ekthesis und Typus, der uns hier gebotene griechische Text nicht eine Rückübersetzung aus dem Lateinischen, sondern das Original ist. Zuerst nahm der erste Notar des römischen Stuhls, Theophylakt, als Ceremonienmeister das Wort und lud den Papst ein, einen Vortrag zu halten. Dieser sprach: „Christus hat befohlen, daß die Hirten wachsam seien; dieß gilt auch uns, und besonders müssen wir über die Reinheit des Glaubens wachen, da einige Bischöfe, die diesen Namen nicht verdienen, seit Kurzem das Bekenntniß durch neuersonnene Ausdrücke zu verderben suchten. Alle Welt kennt sie, denn sie sind offen hervorgetreten, um die Kirche zu schädigen, nämlich Cyrus von Alexandrien, Sergius von Constantinopel und seine Nachfolger Pyrrhus und Paulus. Cyrus hat vor 18 Jahren in Alexandrien eine operatio in Christus gelehrt und 9 Capitula vom Ambo verkündet. Sergius hat dieß gebilligt, etwas später die Ekthesis unter dem Namen des Kaisers Heraklius erlassen, und einen Willen und eine operatio gelehrt [2]), was auf eine Natur Christi führt. Von den Vätern wird ganz deutlich gelehrt (Belegstellen aus Basilius und Cyrill), daß die operatio der Natur entspreche, und wer gleiche operatio habe, auch gleicher Natur sein müsse. Da nun die Väter in

---

1) Die Synoden wurden vielfach in den secretariis, Nebengebäuden der Kirche, gehalten, und es wurden vielleicht deßhalb ihre Sitzungen selbst secretarii oder secretaria genannt. Vgl. Bd. II. S. 393 u. 278.

2) Dieß ist, buchstäblich genommen, nicht ganz richtig. Allerdings steckt in der Ekthesis die Lehre von einer Energie, aber faktisch verbietet sie, um des Friedens willen, den Ausdruck μία ἐνεργ. wie δύο ἐνεργ. und vertheidigt nur ἓν θέλημα.

Christus zwei Naturen lehren, so folgt daraus, daß im einen und selben fleischgewordenen Logos zwei Willen und Operationen ohne Vermischung und Trennung geeinigt sind. Daß beide naturaliter eins seien, ist nicht möglich. Auch Papst Leo lehrte zwei Willen (Belegstellen), ebenso deutet die hl. Schrift (Belegstellen) darauf hin. Er wirkte also das Göttliche körperlich, denn er legte es zu Tage mittelst seines vernünftig beseelten Fleisches; das Menschliche aber wirkte er göttlich, weil er die menschlichen Schwächen (Leiden), aber ohne die Sünde, freiwillig um unsertwillen übernahm. Der Lehre Leo's und des Concils von Chalcedon widersprachen sie, indem Cyrus die 9 Capitula, Sergius die Ekthesis aufstellte. Pyrrhus und Paulus aber haben den Irrthum weiter verbreitet; Pyrrhus insbesondere hat viele Bischöfe durch Drohungen und Schmeicheleien zur Unterschrift jener Gottlosigkeit verleitet. Später zu Schanden geworden, ist er hieher gekommen und hat unserem hl. Stuhle eine Schrift überreicht, worin er seinen früheren Irrthum anathematisirte. Aber er ist wie ein Hund zum Gespienen zurückgekehrt, und deßhalb mit Recht abgesezt worden. Paulus aber hat seinen Vorfahrer noch überboten, die Ekthesis bestätigt und dem wahren Dogma widersprochen. Darum ist auch er vom hl. Stuhl abgesezt worden. Insbesondere gab er, den Sergius nachahmend, um seinen Irrthum zu bedecken, dem Kaiser den Rath, den Typus zu erlassen, der das katholische Dogma vernichtet, Christo eigentlich allen Willen und alle operatio abspricht, und damit auch jede Natur, denn die Natur zeigt sich durch ihre Thätigkeit. Er hat, was noch kein Häretiker gewagt, den Altar unseres hl. Stuhls im Palaste Placidia zerstört, und unsern Apokrisiariern verboten, daselbst zu celebriren. Er hat diese Apokrisiarier, weil sie ihn ermahnten, von dem Irrthum abzulassen, sammt andern orthodoxen Männern verfolgt, den Einen Gefängniß, Andern Exil, Andern Prügelstrafe zuerkannt. Da jene Männer (Sergius 2c.) beinahe die ganze Welt beunruhigten, so sind von verschiedenen Seiten schriftliche und mündliche Klagen an uns gekommen, mit der Aufforderung, durch die apostolische Auktorität der Lüge zu steuern. Unsere Vorfahrer haben diese Männer schriftlich und durch Apokrisiarier zur Besserung ermahnt, aber ohne Erfolg; deßhalb haben wir für nöthig erachtet, euch zusammenzurufen, um gemeinsam mit euch über sie und die neue Lehre zu verhandeln." 1)

---

1) Dieß ist der Hauptinhalt der ziemlich großen Rede des Papstes, bei *Mansi*, T. X. p. 870. *Harduin*, T. III. p. 694.

Auf die Bitte der beiden Stellvertreter des Erzbischofs Maurus von Ravenna wurde jezt dessen Schreiben an den Papst verlesen, des Inhalts: „er sei vom Papst aufgefordert, bei der Synode zu erscheinen; aber die Besatzung und die Einwohner von Ravenna und der Umgegend (Pentapolis) hätten ihn dringend gebeten, wegen der Einfälle der Barbaren, und da kein kaiserlicher Exarch anwesend sei, sie nicht zu verlassen. Man möge ihn darum entschuldigen und wie einen Anwesenden betrachten. Er denke nicht anders als der apostolische Stuhl und die orthodoxe Kirche, verwerfe und anathematisire die Ekthesis und was neulich zu ihren Gunsten aufgestellt wurde (den Typus), bekenne zwei Operationen und zwei Willen, indem Ein und derselbe, Gott und Mensch, in einer Person beides wirke, das Gottgemäße und das Menschliche; er verehre die fünf hl. Synoden und habe Deputirte gesandt, deren Unterschrift gegen die Ekthesis ꝛc. er als gültig anerkennen werde."

Nachdem dieß Schreiben den Akten einverleibt war, zeigte Erzbischof Maximus von Aquileja-Grado (s. Bd. II. S. 836 und 899 Not. 1), daß die Läugnung zweier Willen und Operationen nothwendig zur Läugnung der Verschiedenheit der zwei Naturen in Christus führe, also zur Verwerfung des Concils von Chalcedon, und schlug vor, die häretischen Schriften des Cyrus, Sergius, Pyrrhus und Paulus zu verlesen und einen oder zwei öffentliche Ankläger gegen sie aufzustellen. Bischof Deusdedit von Calaris unterstüzte diesen Antrag, und die Synode ging im Interesse der Gründlichkeit darauf ein, obgleich es klar sei, daß, wer nur einen Willen und eine Operation behaupte, die Lehre der Väter und Synoden verletze [1]. Damit schloß die erste Sitzung.

In der zweiten, am 8. Oktober 649, wurde Bischof Stephan von Dor (s. S. 186) auf sein Verlangen in die Synode eingeführt und seine an sie gerichtete Denkschrift verlesen. Er sagt darin: „Theodor von Pharan, Cyrus, Sergius und seine Nachfolger haben falsche Lehren aufgestellt und die Kirchen verwirrt. Wegen des Primats der römischen Kirche hat mich schon Erzbischof Sophronius von Jerusalem nach Rom gesandt, um über die Irrlehren jener Männer Meldung zu machen, und ihre Verwerfung zu betreiben. Auf dem Calvarienberge hat er mich mit feierlichem Schwure dazu verpflichtet, und ich habe diesen Auftrag sogleich und getreu vollzogen. Heute erscheine ich zum drittenmal vor dem apostolischen Stuhle, um die Verwerfung jener Irrthümer zu erbitten. Ich habe wegen dieser

---

1) *Mansi*, T. X. p. 882 sqq. *Harduin*, T. III. p. 703 sqq.

Sache den Haß der Gegner auf mich geladen, so daß in alle Provinzen der (kaiserliche) Befehl erging, mich zu verhaften und gefesselt (nach Constantinopel) zu senden. Doch Gott beschützte mich und erweckte die apostolischen Bischöfe, daß sie jene Männer (Sergius ꝛc.) ermahnten, freilich vergebens. Auf's Neue erweckte Gott den Papst Martin, der zur Bewahrung der Dogmen diese Synode berief. Ich beschwöre euch, das Werk zu Ende zu bringen. Der fromme Glaube duldet keine Befleckung durch Neuerung. Ist Christus vollkommener Gott und vollkommener Mensch, so muß er auch göttlichen und menschlichen Willen haben, sonst wäre seine Gottheit und Menschheit unvollständig, und er weder wahrer Gott noch wahrer Mensch. Nimmt man zwei Naturen an, so muß man consequent auch zwei Willen und Operationen lehren, und wer dieß läugnet, greift das Concil von Chalcedon an. Jüngst haben die Gegner etwas Neues ersonnen, und Paul von Constantinopel hat den frommen Kaiser beredet, den Typus zu erlassen, welcher die Lehre der Väter (von zwei Willen) gleichmäßig wie die der Häretiker (von einem Willen) verbietet. Die gleichen Leute, welche früher einen Willen lehrten, verlangen jetzt, nicht einen zu bekennen, und erklären Christus weder für Gott noch für einen Menschen, da sie sowohl den menschlichen als den göttlichen Willen in Abrede ziehen. Im Orient hat der Irrthum sehr um sich gefressen. Bischof Sergius von Joppe hat nach dem Abzug der Perser sich des Stuhls von Jerusalem bemächtigt, uncanonisch, durch weltliche Gewalt, hat andere Bischöfe ordinirt, und diese sind, um sich zu halten, der Neuerung beigetreten. Darüber habe ich schon dem vorigen Papste Theodor Bericht erstattet, und wurde von ihm zu seinem Stellvertreter in Palästina ernannt, mit dem Auftrag, die Bischöfe, die sich nicht bessern würden, abzusetzen. Auf mein Verlangen haben nun einige die schriftliche Erklärung gegeben, daß sie dem orthodoxen Glauben anhängen wollen. Ich überreichte ihre Urkunden dem Papste Martin, und er bestätigte mehrere von ihnen. Ich und die Morgenländer wiederholen nun die Bitte des hl. Sophronius, daß ihr die Irrthümer des Apollinaris und Severus, welche durch die genannten Männer erneuert wurden, verwerfen und austilgen, und durch Erklärung des ächten Glaubens die ganze Welt erfreuen möget." [1])

Darauf wurden 37 griechische Aebte, Priester und Mönche, welche sich

1) *Mansi*, l. c. p. 891. *Harduin*, l. c. p. 711. Stephan von Dor unterzeichnet als πρῶτος der unter dem Patriarchalstuhl von Jerusalem stehenden ἁγία σύνοδος.

seit einigen Jahren in Rom aufhielten (wahrscheinlich durch die Sarazenen vertrieben), auf ihre Bitte vor die Synode vorgelassen. An ihrer Spitze standen: Johannes, Abt der Laura des hl. Sabas bei Jerusalem, Theodor, Abt einer (griechischen) Laura (des hl. Sabas) in Afrika, Thalassius, Abt des armenischen Klosters St. Renati in Rom, und Georg, Abt des cilicischen Klosters ad aquas Salvias zu Rom. Sie übergaben ein griechisches Schreiben, welches, in lateinischer Uebersetzung verlesen, die versammelten Bischöfe aufforderte, den Monotheletismus zu verwerfen, das Anathem über Sergius, Pyrrhus, Paulus und ihre Anhänger, sowie über den Typus auszusprechen, und die wahre Lehre von der Zweiheit der Willen synodaliter zu bestätigen. Daran knüpfte sich noch die Bitte, der Papst möge die Akten dieser Synode sogleich genau in's Griechische übersetzen lassen. [1])

Es war für die Lateransynode natürlich von Interesse, diese und alle andern vorhandenen Anklageschriften gegen den Monotheletismus zu sammeln und als Material für ihre eigene Entscheidung zu benützen. Deßhalb wurden auch der Brief des Erzbischofs Sergius von Cypern an Papst Theodor (S. 165) und die obenerwähnten vier afrikanischen Schreiben verlesen. [2])

Die dritte Sitzung, am 17. Oktober, hatte die Bestimmung, aus den eigenen Schriften der Monotheletenhäupter Belegstellen ihrer Häresie aufzuweisen, und man begann mit Theodor von Pharan, weil in seinen Schriften jene Lehre am frühesten ausgesprochen worden sei. Es wurden eilf bereits im voraus notirte Stellen aus zwei Schriften desselben (an Bischof Sergius von Arsinoe und über Erklärung patristischer Aussprüche) verlesen, von denen jede den Gedanken enthält: „Gottheit und Menschheit in Christus hatten nur eine und zwar die göttliche Energie.“ Einzelne dieser Fragmente führen diesen Satz weiter also aus: „Alles, was Christus that und sprach, daß er hungerte und dürstete ꝛc., das ging von der Gottheit aus, und geschah unter Vermittlung der vernünftigen menschlichen Seele, durch die Dienste des Körpers. Der Logos ist opifex der operatio, die menschliche Natur ist nur Organ.“ Theodor ging von dem richtigen Gedanken aus, „daß Christus Hunger und Durst, überhaupt menschliche πάθη freiwillig zugelassen habe“ (was auch Sophronius und Maximus ausgesprochen haben S. 143. 170. 180); aber es war ein fehlerhafter saltus,

1) *Mansi*, l. c. p. 903. *Harduin*, l. c. p. 722.

2) *Mansi*, l. c. p. 914 sqq. *Harduin*, l. c. p. 727 sqq.

wenn er daraus die μία ἐνέργεια erschloß. Christus hungerte und dürstete allerdings nicht unfreiwillig wie wir, nicht durch Naturüberwältigung, sondern nur, wann und wie der Logos es zuließ; aber das Hungern und Dürsten war doch nicht ein ἐνεργεῖν der göttlichen, sondern der menschlichen Natur.

In der Rede, welche der Papst nach dieser Verlesung hielt, suchte er die Häresie Theodors nachzuweisen, und warf ihm zuerst (etwas gesucht) Arianismus vor, also argumentirend: „Theodor sagt, die Gottheit und Menschheit Christi haben nur eine Operation; an einer andern Stelle nennt er diese eine condita geschaffen (in den Worten: der Logos ist ihr opifex); also ist ihm das Göttliche in Christus etwas Geschaffenes, conditum, wie dem Arius.“ Darauf bezüchtigt er ihn des Doketismus, Manichäismus und Apollinarismus, weil er zur Unterstützung der μία ἐνέργεια im 10. Fragmente sage: „beim Menschen allerdings ist die Seele nicht Herr über den grob materiellen Leib, aber bei dem göttlichen und lebendigmachenden Leibe Christi war dieß anders, welcher nicht grob materiell (ἀόγκως), sondern sozusagen ἀσωμάτως aus dem Mutterleibe heraus, später aus dem Grabe heraus und durch verschlossene Thüren hindurchgegangen ist.“ Aus dem ἀσωμάτως will der Papst folgern, daß Theodor die wahre Incarnation des Logos geläugnet habe und führt eine Reihe patristischer Stellen an, um zu zeigen, daß die orthodoxen Väter eine wahre Menschheit Christi mit materiellem, der Schwere unterworfenem Leibe behauptet hätten. — Es war ihm sichtlich darum zu thun, wie später auch dem Bischof Maximus von Aquileja (s. unten S. 197), zu zeigen, daß Theodor von Pharan eigentlich bereits schon anathematisirt sei durch das Anathema über Arius, die Doketen ꝛc. Auf den Nachweis aber, daß der Dyotheletismus die wahre Lehre und die nothwendige Consequenz des chalcedonensischen Dogma's sei, geht er dießmal nicht ein. [1])

Darauf wurden

1. das 7. capitulum des Cyrus von Alexandrien (s. S. 127);
2. der Brief des Sergius von Constantinopel an Cyrus (s. S. 129) und
3. die Stelle aus Dionys. Areopag. ad Cajum (S. 117), auf welche sich das 7. capitulum des Cyrus berief, verlesen. Papst Martin bemerkte dazu, daß sich die Häretiker gerne unter patristische Stellen verkröchen und Cyrus überdieß den Satz des Dionysius Areopagita verfälscht habe, als

1) *Mansi*, l. c. p. 954—970. *Harduin*, l. c. p. 762—774.

ob *una* operatio deivirilis darin behauptet werde, während es *nova* heiße. Noch weiter habe Sergius in seiner Antwort an Cyrus die Fälschung getrieben, indem er, des Cyrus Worte wiederholend (S. 129), nicht blos wie dieser una statt nova sagte, sondern auch das Wort deivirilis (θεανδρικὴ) ausließ, als ob Dionys schlechthin die μία ἐνέργεια gelehrt hätte [1]. — Darauf wurden

4. mehrere Stellen aus Schriften des Monophysitenhäuptlings Themistius (Stifter der Agnoetensekte, s. Bd. II. S. 555) verlesen, zum Beweis, daß schon vor hundert und mehr Jahren die Monophysiten, namentlich Themistius und Severus (Bd. II. S. 554) die μία ἐνέργεια θεανδρικὴ behaupteten, und Ersterer den Kolluthus (auch Monophysit, aber Gegner der Agnoeten) bekämpfte, weil dieser das θεανδρικὴ in der Meinung verwarf, es involvire dieser Ausdruck die Anerkennung zweier Energien [2]. Der Papst zeigte, welcher Unsinn herauskomme, wenn man unter θεάνδρικὴ eine einzige ἐνέργεια verstehe, und weist ganz gut nach (ähnlich wie oben S. 117 geschah), was Dionysius Areopagita in der fraglichen Stelle habe sagen wollen: nec enim nuda deitate (Christus) divina, neque pura humanitate humana, sed per carnem quidem intellectualiter animatam ... operabatur sublimiter miracula, et iterum per potestatem validissimam ... passionum sponte pro nobis experimentum suscipiebat [3]. Er fügte bei, daß auch Leo d. Gr. völlig mit dieser Lehre (von zwei Operationen) übereinstimme, und daß Sergius und Cyrus dessen Worte gröblich mißdeutet hätten.

Bischof Deusdedit von Calaris ist gleicher Ansicht und erklärt, daß mit Cyrus und Sergius zugleich auch Pyrrhus zu verurtheilen sei. Er habe ja die Irrlehre jener völlig gebilligt und den Cyrus wegen der Verfälschung der Stelle des Areopagiten damit entschuldigt, daß καινὴν nothwendig im Sinne von μίαν genommen werden müsse [4].

Endlich ließ der Papst noch

5. die Ekthesis (s. S. 154 ff.),

6. die Fragmente der constantinopolitanischen Synoden von 638 und 639 unter Sergius und Pyrrhus (s. S. 157 f.), und

---

1) *Mansi*, l. c. p. 970—980. *Harduin*, l. c. p. 775—783.

2) Ueber Themistius vgl. *Photii* Biblioth. cod. 108 und Walch, Ketzerhist. Bd. VIII. S. 652 u. 658.

3) *Mansi*, l. c. p. 986. *Harduin*, l. c. p. 787.

4) *Mansi*, l. c. p. 987. *Harduin*, l. c. p. 790.

7. den Brief des Cyrus an Sergius, die Billigung der Ekthesis enthaltend (s. S. 158), verlesen und bemerkte, daß damit die Häresie dieser Männer offen zu Tage liege.[1])

In der vierten Sitzung, den 19. (oder 17.) Oktober resumirte der Papst die Beweise für die Heterodoxie des Cyrus, Sergius, Pyrrhus und der Ekthesis, und wies auf die Veränderlichkeit der Monotheleten hin, welche die *μία ἐνέργεια* zuerst so eifrig gelehrt, und doch nachher in der Ekthesis sie zu behaupten verboten hätten. Sie hätten sich selbst anathematisirt, und ihre Drohungen, Andere (die Dyotheleten) zu anathematisiren, seien ungerecht und kraftlos. Um aber deutlichst zu zeigen, daß sie häretisch seien, sollen, bevor die Synode ihre Sentenz fälle, die betreffenden Glaubenserklärungen der hl. Väter und der fünf allgemeinen Synoden zur Vergleichung mit der Monotheletenlehre verlesen werden. — Weil jedoch Bischof Benedikt von Ajaccio den Vorschlag machte, man solle den genannten Häretikern noch den Patriarchen Paul von Constantinopel beigesellen, und auch über ihn das Urtheil sprechen, so wurden zunächst die Beweisstücke gegen ihn, nämlich sein Schreiben an den verstorbenen Papst Theodor (S. 185) und der von ihm concipirte Typus des Kaisers, und darnach erst zum Zeugniß gegen die Monotheleten überhaupt die Symbole der alten Synoden von Nicäa, Constantinopel und Chalcedon, sammt den 12 Anathematismen Cyrills (unter dem Titel: Symbolum von Ephesus) und den 14 Anathematismen der fünften Synode verlesen.

Zum Schlusse dieser Sitzung hielt Bischof Maximus von Aquileja eine Rede, worin er den Eifer des Papstes rühmte und nachwies, daß Sergius und Pyrrhus rc. sich keineswegs auf die fünf allgemeinen Synoden berufen könnten, daß vielmehr ihre Lehre von diesen bereits implicite anathematisirt sei durch die Anathematismen über Arius, Apollinaris, Theodor von Mopsvestia und Nestorius, die auch nur einen Willen und eine Operation gelehrt hätten [2]). Auch führe der Monotheletismus zur Läugnung der vollen Gottheit und Menschheit Christi, also zur Verwerfung des Concils von Chalcedon. Schon Sophronius habe dem Sergius gegenüber die Zeugnisse der Väter für die zwei Willen gesammelt, und die Lehre der Monotheleten sei nur eine Erneuerung der severianischen Häresie,

---

1) *Mansi*, l. c. p. 990—1007. *Harduin*, l. c. p. 791—804.

2) Die beiden leztern suchten in der moralischen Einheit des menschlichen und göttlichen Willens in Christus das Bindeglied der von ihnen statuirten zwei Personen, s. Bd. II. S. 131.

zu deren Begründung sie die Worte Leo's: agit enim utraque forma etc. mißdeutet hätten. [1])

In der fünften Sitzung, am 31. Oktober, wurde zuerst eine Stelle aus dem Glaubensbekenntniß der fünften allgemeinen Synode (Sess. III. s. Bd. II. S. 846), worin jeder, der den Lehren der früheren Synoden widerstrebe, mit dem Anathem belegt wird, und sodann eine schon zum voraus gefertigte reiche Sammlung patristischer Zeugnisse für den Dyotheletismus verlesen. Die erste Abtheilung derselben, aus Ambrosius, Augustin, Basilius, Gregor von Nyssa und von Nazianz, Cyrill und Amphilochius handelt davon, daß wo una essentia oder natura, da auch una operatio und una voluntas sei, und umgekehrt, und der Wille auf Seite der Natur liege, σύνδρομος sei mit der Natur. Vater, Sohn und Geist hätten deßhalb, weil nur eine Natur, so nur einen Willen. Die zweite Reihe, aus Hippolyt (sanctus episcopus et martyr), Ambrosius, Augustin, Leo, Athanasius, Gregor von Nazianz und von Nyssa, Cyrill von Alexandrien, Chrysostomus und seinen beiden Gegnern, sanctus Theophilus und beatus Severianus von Gabala, entnommen, gibt Zeugniß davon, daß diese Väter der göttlichen Natur Christi einen göttlichen, der menschlichen Natur einen menschlichen Willen und menschliche passiones zuschrieben, welche jedoch Christus freiwillig übernommen habe. Die dritte Abtheilung weist dasselbe in Betreff der zwei natürlichen Operationen Christi nach, aus Stellen von Hilarius, Leo, Dionysius Areopagita [2]), Justin [3]),

---

1) *Mansi*, T. X. p. 1007 sqq. *Harduin*, T. III. p. 806 sqq.

2) Es sind hier die zwei oben S. 117 erwähnten Stellen des Areopagiten angeführt, aber die lateinische Version der einen ist unrichtig, indem τῆς ἀνθρωπίνης αὐτῦ θεεργίας übersezt ist mit humanae ejus operationi.

3) Die vier Stellen, welche hier angeführt werden, sind nicht von Justin. Citirt werden sie als entnommen dem 17. Kapitel seines dritten Buchs über die Trinität. Ganz ebenso werden mehrere von ihnen citirt von Leontius contra Monophys. und in der anonymen alten Schrift patrum doctrina etc. (beide in *Ang. Mai*, veterum script. nova collectio, T. VII. p. 22. 24. 130). Die drei ersten dieser vier Stellen finden sich wörtlich in dem Pseudojustin'schen Buche expositio rectae fidei seu de trinitate (*Otto*, Opp. s. Justini, T. III. P. 1. p. 34 sqq.), aber nicht c. 17, sondern c. 11 u. 12 (die Kapitelabtheilung muß also früher eine andere gewesen sein); und diese Schrift wird hier liber III genannt, nicht als ob sie selbst in drei Bücher zerfiele, sondern weil der Verfasser (vielleicht der sicilische Bischof Justin im 5. Jahrh.) in c. 1 sagt: er habe bereits zwei Bücher gegen die Juden und Heiden geschrieben, so daß das vorliegende sein drittes ist (vgl. *Prud. Maran.* Opp. s. Justini, admonitio in exposit. rectae confessionis u. *Otto*, de Justini M. scriptis etc. p. 63). Die vierte hier citirte

Athanasius [1]), Basilius, Gregor von Nyssa und von Nazianz, Amphilochius, Epiphanius, Cyrill von Jerusalem und Alexandrien, Chrysostomus &c. Die Synode bemerkte: hieraus erhelle, daß Cyrus und Sergius den hl. Vätern widersprächen, indem diese wie zwei Naturen, so zwei natürliche Willen und Operationen auf's Bestimmteste lehrten. Nun sei nur noch übrig, zu zeigen, daß die Neuerer mit bereits verworfenen Häretikern übereinstimmten [2]); und es wurde dieß durch 41 Aeußerungen von dem Arianer Lucius, von Apollinaris, Severus, Themistius, Theodor von Mopsvestia, Nestorius [3]), Kolluthus, Julian von Halikarnaß &c. bewiesen, welche sämmtlich nur eine Energie und einen göttlichen Willen in Christus anerkannten [4]). Gleich darauf nahm wieder der Papst das Wort, um die Conclusion zu ziehen, daß die neue Lehre des Sergius und Cyrus mit den verlesenen Irrthümern identisch sei, was er durch Parallelisirung der Hauptsätze beider Theile noch klarer und bündiger nachweist. Er schließt mit den Worten: „die Neuerer verdienen sonach dasselbe Anathem wie die alten Häretiker, indem sie nicht blos durch deren Bann sich nicht haben schrecken lassen, sondern, noch weiter gehend, zur Täuschung der Leute behaupteten: das Concil von Chalcedon und die hl. Väter stünden auf ihrer Seite." Darauf hielten Maximus von Aquileja und Deusdedit von Calaris Vorträge, um die Lehre von zwei Willen und Energien als die einzig wahre zu erweisen; und nachdem zulezt auch der Papst noch in einer kleinen Rede das Gleiche gethan [5]), stellte die Synode ein Symbolum und zwanzig Anathematismen oder Canonen auf.

Das lateranensische Symbolum ist zunächst blos Wiederholung und Uebersetzung des chalcedonensischen von ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν (Bd. II. S. 453, Z. 22 v. o.) bis Ἰησοῦν Χριστὸν (ibid. S. 454, Z. 7 v. o. [6]).

Stelle finde ich buchstäblich nicht bei Pseudojustin, wohl aber dem Sinne nach in c. 11.

1) Eine der hier angeführten Stellen des hl. Athanasius findet sich nicht mehr in dessen Werken.

2) *Mansi*, l. c. p. 1066—1114. *Harduin*, l. c. p. 854—890.

3) Aus dessen Schrift über die „herrliche Einweihung" (ἐπιφανοῦς μυήσεως = Taufe); der lateinische Text unseres Concils gibt sinnlos corrumpirt: *Epiphanius Myeseos*.

4) *Mansi*, l. c. p. 1114—1123. *Harduin*, l. c. p. 891—898.

5) *Mansi*, l. c. p. 1123—1150. *Harduin*, l. c. p. 899—919.

6) Die Lateransynode las ἐν δύο φύσεσι, denn der lat. Text hat: in duabus naturis (vgl. oben S. 110 und Bd. II. S. 452 Note). Die griechische Uebersetzung der lateran. Akten aber hat hier: ἐκ δύο φύσεων καὶ ἐν δυσὶ φύσεσιν.

Daran schließt sich als das für jetzt Wichtigste der neue Zusatz: et duas ejusdem sicuti naturas unitas inconfuse, ita et duas naturales voluntates (sc. *credimus*), divinam et humanam, et duas naturales operationes, divinam et humanam, in approbatione perfecta et indiminuta eundem veraciter esse perfectum Deum, et hominem perfectum (der griechische Text hat den Beisatz: *μόνης δίχα τῆς ἁμαρτίας*), eundem atque unum dominum nostrum et Deum J. Ch., utpote volentem et operantem divine et humane nostram salutem. [1])

Dieselbe Lehre entwickeln, mehr explicirt, auch die 20 Canonen, beschränken sich aber nicht auf diesen Punkt allein, sondern dehnen sich in präcisem und klarem Vortrage über die ganze christologische Frage aus, und anathematisiren den entgegenstehenden Irrthum sammt seinen Anhängern, und sammt der Ekthesis und dem Typus.

Can. 1. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et veraciter Patrem et Filium et Spiritum sanctum, trinitatem in unitate, et unitatem in trinitate, h. e. unum Deum in tribus subsistentiis consubstantialibus et equalis gloriae, unam eamdemque trium deitatem, naturam, substantiam, virtutem, potentiam, regnum, imperium, voluntatem, operationem inconditam, sine initio, incomprehensibilem, immutabilem, creatricem omnium et protectricem, condemnatus sit.

2. Si quis secundum s. patres non confitetur proprie et secundum veritatem ipsum unum sanctae et consubstantialis et venerandae trinitatis Deum Verbum e coelo descendisse, et incarnatum ex Spiritu sancto et Maria semper virgine, et hominem factum, crucifixum carne, propter nos sponte passum sepultumque, et resurrexisse tertia die, et ascendisse in coelos, atque sedentem in dextera Patris, et venturum iterum cum gloria paterna, cum assumta ab eo atque animata intellectualiter carne ejus, judicare vivos et mortuos, condemnatus sit.

3. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem Dei genitricem sanctam semperque virginem et immaculatam Mariam, utpote ipsum Deum Verbum specialiter et veraciter, qui a Deo Patre ante omnia saecula natus est, in ultimis saeculorum absque semine concepisse ex Spiritu sancto,

1) *Mansi*, l. c. p. 1150. *Harduin*, l. c. p. 919.

et incorruptibiliter eam genuisse, indissolubili permanente et post partum ejusdem virginitate, condemnatus sit.

4. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem ipsius et unius Domini nostri et Dei Jesu Christi duas nativitates, tam ante saecula ex Deo et Patre incorporaliter et sempiternaliter, quamque de sancta Virgine semper Dei genitrice Maria corporaliter in ultimis saeculorum; atque unum eumdemque Dominum nostrum et Deum Jesum Christum consubstantialem Deo et Patri secundum Deitatem, et consubstantialem homini et matri secundum humanitatem; atque eumdem passibilem carne, et impassibilem Deitate, circumscriptum corpore, incircumscriptum Deitate, eumdem inconditum et conditum, terrenum et caelestem, visibilem et intelligibilem, capabilem et incapabilem; ut toto homine eodemque et Deo totus homo reformaretur, qui sub peccato cecidit, condemnatus sit.

5. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem unam naturam Dei verbi incarnatam, per hoc quod incarnata dicitur nostra substantia perfecte in Christo Deo et indiminute, absque tantummodo peccato significata, condemnatus sit.

6. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem ex duabus et in duabus naturis substantialiter unitis inconfuse et indivise unum eumdemque esse Dominum et Deum Jesum Christum, condemnatus sit.

7. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem substantialem differentiam naturarum inconfuse et indivise in eo salvatam, condemnatus sit.

8. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem naturarum substantialem unitionem indivise et inconfuse in eo cognitam, condemnatus sit.

9. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem naturales proprietates deitatis ejus et humanitatis indiminute in eo et sine deminoratione salvatas, condemnatus sit.

10. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem duas unius ejusdemque Christi Dei nostri voluntates cohaerenter unitas, divinam et humanam, ex hoc quod per utramque ejus naturam voluntarius naturaliter idem consistit nostrae salutis, condemnatus sit.

11. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem duas unius ejusdemque Christi Dei nostri operationes cohaerenter unitas, divinam et humanam, ab eo quod per utramque ejus naturam operator naturaliter idem exsistit nostrae salutis, condemnatus sit.

12. Si quis secundum scelerosos haereticos unam Christi Dei nostri voluntatem confitetur et unam operationem, in peremptionem sanctorum patrum confessionis, et abnegationem ejusdem Salvatoris nostri dispensationis, condemnatus sit.

13. Si quis secundum scelerosos haereticos, in Christo Deo in unitate substantialiter salvatis et sanctis patribus nostris pie praedicatis duabus voluntatibus et duabus operationibus, divina et humana, contra doctrinam patrum, et unam voluntatem atque unam operationem confitetur, condemnatus sit.

14. Si quis secundum scelerosos haereticos cum una voluntate et una operatione, quae ab haereticis impie confitetur, et duas voluntates pariterque et operationes, hoc est, divinam et humanam, quae in ipso Christo Deo in unitate salvantur, et a sanctis patribus orthodoxe in ipso praedicantur, denegat et respuit, condemnatus sit.

15. Si quis secundum scelerosos haereticos deivirilem operationem, quod Graeci dicunt *θεανδρικήν*, unam operationem insipienter suscipit, non autem duplicem esse confitetur secundum sanctos patres, hoc est divinam et humanam, aut ipsam deivirilis, quae posita est, novam vocabuli dictionem unius esse designativam, sed non utriusque mirificae et gloriosae unitionis demonstrativam, condemnatus sit.

16. Si quis secundum scelerosos haereticos in peremptione salvatis in Christo Deo essentialiter in unitione, et sanctis patribus pie praedicatis duabus voluntatibus et duabus operationibus, hoc est, divina et humana, dissensiones et divisiones insipienter mysterio dispensationis ejus innectit, et propterea evangelicas et apostolicas de eodem Salvatore voces non uni eidemque personae et essentialiter tribuit eidem ipsi Domino et Deo nostro Jesu Christo secundum beatum Cyrillum, ut ostendatur Deus esse et homo idem naturaliter, condemnatus sit.

17. Si quis secundum sanctos patres non confitetur proprie et secundum veritatem omnia, quae tradita sunt et praedicata sanctae

catholicae et apostolicae Dei ecclesiae, perindeque a sanctis patribus et venerandis universalibus quinque conciliis usque ad unum apicem, verbo et mente, condemnatus sit.

18. Si quis secundum sanctos patres consonanter nobis pariterque fide non respuit et anathematizat anima et ore omnes, quos respuit et anathematizat nefandissimos haereticos cum omnibus impiis eorum conscriptis usque ad unum apicem sancta Dei ecclesia catholica et apostolica, hoc est, sanctae et universales quinque synodi, et consonanter omnes probabiles ecclesiae patres: id est, Sabellium, Arium, Eunomium, Macedonium, Apollinarem, Polemonem, Eutychem, Dioscorum, Timotheum Aelurum, Severum, Theodosium, Colluthum, Themistium, Paulum Samosatenum, Diodorum, Theodorum, Nestorium, Theodulum Persam, Origenem, Didymum, Evagrium, et compendiose omnes reliquos haereticos, qui a catholica ecclesia reprobati et abjecti sunt, quorum dogmata diabolicae operationis sunt genimina; et eos qui similia cum his usque ad finem obstinate sapuerunt et sapiunt, vel sapere sperantur; cum quibus merito, utpote similes eis parique errore praeditos, ex quibus dogmatizare noscuntur, proprioque errori vitam suam determinantes, hoc est, Theodorum quondam episcopum Pharanitanum, Cyrum Alexandrinum, Sergium Constantinopolitanum, vel ejus successores Pyrrhum et Paulum, in sua perfidia permanentes, et omnia impia illorum conscripta, et eos qui similia cum illis usque in finem obstinate sapuerunt, aut sapiunt, vel sapere sperantur, hoc est, unam voluntatem et unam operationem deitatis et humanitatis Christi; et super haec impiissimam Ecthesim, quae persuasione ejusdem Sergii facta est ab Heraclio quondam imperatore adversus orthodoxam fidem, unam Christi Dei voluntatem, et unam ex concinnatione definientem operationem venerari; sed et omnia quae pro ea impie ab eis scripta vel acta sunt; et illos qui eam suscipiunt, vel aliquid de his quae pro ea scripta vel acta sunt; et cum illis denuo scelerosum Typum, qui ex suasione praedicti Pauli nuper factus est a serenissimo principe Constantino Imperatore contra catholicam ecclesiam, utpote duas naturales voluntates et operationes, divinam et humanam, quae a sanctis patribus in ipso Christo Deo vero et Salvatore nostro pie praedicantur, cum una voluntate et operatione, quae ab haereticis impie in eo veneratur, pariter denegare et taciturnitate constringi

promulgantem; et propterea cum sanctis patribus et scelerosos haereticos ab omni reprehensione et condemnatione injuste liberari definientem, in amputationem catholicae ecclesiae definitionum seu regulae. Si quis igitur, juxta quod dictum est, consonanter nobis omnia haec impiissima haereseos illorum dogmata, et ea quae pro illis aut in definitione eorum a quolibet impie conscripta sunt, et denominatos haereticos, Theodorum dicimus, Cyrum et Sergium, Pyrrhum et Paulum, non respuit et anathematizat, utpote catholicae ecclesiae rebelles exsistentes; aut si quis aliquem de his, qui ab illis vel similibus eorum in scripto vel sine scripto, quocumque modo vel loco aut tempore temere depositi sunt aut condemnati, utpote similia eis minime credentem, sed sanctorum patrum nobiscum confitentem doctrinam, uti condemnatum habet aut omnino depositum; sed non arbitratur hujusmodi, quicumque fuerit, hoc est, sive episcopus, aut presbyter, vel diaconus, sive alterius cujuscumque ecclesiastici ordinis, aut monachus, vel laicus, pium et orthodoxum, et catholicae ecclesiae propugnatorem, atque in ipso firmius consolidatum, in quo vocatus est a Domino ordine, illos autem impios atque detestabilia eorum pro hoc judicia, vel sententias vacuas et invalidas atque infirmas, magis autem profanas et exsecrabiles vel reprobabiles arbitratur, hujusmodi condemnatus sit.

19. Si quis ea, quae scelerosi haeretici sapiunt, indubitanter professus atque intelligens, per inanem proterviam dicit haec pietatis esse dogmata, quae tradiderunt ab initio speculatores et ministri verbi, hoc est dicere, sanctae et universales quinque synodi, calumnians utique ipsos sanctos patres, et memoratas sanctas quinque synodos, in deceptione simplicium, vel susceptione suae profanae perfidiae, hujusmodi condemnatus sit.

20. Si quis secundum scelerosos haereticos quocumque modo, aut verbo, aut tempore, aut loco terminos removens illicite, quos posuerunt firmius sancti catholicae ecclesiae patres, id est sanctae et universales quinque synodi, novitates temere exquirere, et fidei alterius expositiones, aut libellos, aut epistolas, aut conscripta, aut subscriptiones, aut testimonia falsa, aut synodos, aut gesta monumentorum, aut ordinationes vacuas et ecclesiasticae regulae incognitas, aut loci servaturas incongruas et irrationabiles; et compendiose, si quid aliud impiissimis haereticis consuetum est agere, per diabolicam operationem tortuose et callide agit contra pias

orthodoxorum catholicae ecclesiae, hoc est dicere, paternas ejus et synodales praedicationes, ad eversionem sincerrimae in Dominum Deum nostrum confessionis; et usque in finem sine poenitentia permanet haec impie agens, hujusmodi in saecula saeculorum condemnatus sit, et dicat omnis populus, fiat, fiat. [1])

Das Ganze unterzeichneten, der Papst voran, sämmtliche Mitglieder und etwas später auch noch drei weitere Bischöfe, welche nicht anwesend gewesen waren; Johannes von Mailand, Malliodor von Dortona und Johannes von Calaris (Cagliari) in Sardinien, wohl der Nachfolger des Deusdedit, den wir auf unsrer Synode thätig gesehen haben.

Die Akten der Lateransynode wurden nun in alle Gegenden der Christenheit versandt [2]), und vom Papste und Concil gemeinsam eine Encyklika an alle Bischöfe, Priester, Diakonen, Aebte, Mönche, Asceten und an die ganze Kirche erlassen, worin nach ausführlicher Erzählung des ganzen Hergangs die Leser aufgefordert werden, gleich der Lateransynode in einem schriftlichen Dokumente die Lehre der Väter zu bestätigen, die neuen Häretiker aber sammt ihren Sätzen, und sammt der Ekthesis und dem Typus und deren Anhängern mit dem Anathem zu belegen. Den Schluß macht eine mit vielen Bibelstellen ausgerüstete Mahnung, doch ja der Irrlehre und dem Typus und der Ekthesis nicht beizutreten [3]).

Das zweite von Papst und Synode gemeinsam erlassene Schreiben ist das an den Kaiser Constantin (Constans II.), worin ihm sehr höflich gemeldet wird, daß die Synode die wahre Lehre bestätigt, die neue Häresie aber, welche der menschlichen Natur Christi keinen Willen zuschreibt, verworfen habe. Theodor von Pharan, Cyrus, Sergius, Pyrrhus und Paulus hätten die vollkommene Menschheit Christi angetastet und zur Bestätigung des Irrthums die Ekthesis und den Typus erschlichen und die Kaiser getäuscht. Von allen Seiten aufgefordert, dieß nicht länger zu dulden, habe der apostolische Stuhl die Synode berufen, und es werde nun dem Kaiser eine griechische Uebersetzung ihrer Akten übersandt, damit auch er die Häretiker und die Häresie verdamme, denn mit dem orthodoxen Glauben blühe zugleich das Reich, und Gott werde ihm dann den Sieg über die Barbaren verleihen [4]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1151 sqq. *Harduin*, l. c. p. 922 sqq.

2) Wir erfahren dieß theils aus der Encyklika, theils aus dem päpstlichen Briefe an Bischof Amandus von Tungern.

3) *Mansi*, l. c. p. 1170–1183. *Harduin*, l. c. p. 933 sqq.

4) *Mansi*, T. X. p. 790. *Harduin*, T. III. p. 626.

Dem für Tungern bestimmten Exemplare der Encyklika und der Synodalakten gab der Papst noch einen besondern Brief an den dortigen Bischof Amandus bei, damit er dahin wirke, daß im Königreich Austrasien zur Verwerfung der neuen Irrlehre Synoden gehalten und von König Sigebert einige fränkische Bischöfe nach Rom geschickt würden, um mit der päpstlichen Gesandtschaft nach Constantinopel zu gehen und die Beschlüsse der fränkischen Synoden neben denen des Lateranconcils dem Kaiser zu überreichen [1]). Das gleiche Ansinnen stellte der Papst auch an die Bischöfe von Neustrien und den König Chlodwig II., und es wurden Erzbischof Audoenus von Rouen und Bischof Eligius von Noyon gewählt, um in dieser Sache nach Rom gesandt zu werden; doch ihre Abreise stieß auf Hindernisse, wie Eligius in seiner Biographie des Audoenus erzählt [2]).

§ 308.

Briefe Martins I.

Wie sehr Papst Martin bemüht war, die allgemeine Verwerfung der neuen Irrlehre zu bewirken, zeigen mehrere von ihm bald nach Beendigung der Lateransynode geschriebene Briefe, so namentlich der an die Kirche von Carthago und die ihr unterstellten Bischöfe, Cleriker und Laien, d. i. an die Christenheit des lateinischen Afrika's. Er lobt darin die Synodalschreiben, welche die Afrikaner wegen des Monotheletismus an den hl. Stuhl gerichtet (s. S. 181 ff.); sie hätten sich darin als Leuchten der Orthodoxie gezeigt, und der hl. Geist habe sie dazu gemacht durch den glorreichen Redner der Kirche Augustinus. Der Papst schicke ihnen jezt die Synodalakten und die Encyklika; sie würden darin ihre eigene Lehre erkennen. Endlich ermahnt er sie zur Standhaftigkeit in der Orthodoxie und sieht Kämpfe für dieselbe voraus [3]).

In einem andern Schreiben ernannte der Papst den Bischof Johannes von Philadelphia, der ihm durch Stephan von Dor und die orientalischen Mönche sehr empfohlen war, zu seinem Vikar im Oriente, mit dem Auftrag, Unordnungen zu heben und in allen Städten der Patriarchate An-

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1183. *Harduin*, l. c. p. 945. Zugleich forderte der Papst in diesem Schreiben den Bischof Amandus auf, nicht zu resigniren, was derselbe aus Schmerz über die schlechte Aufführung seines Clerus zu thun beschlossen hatte, und auch wirklich ausführte, vgl. *Pagi*, ad ann. 649 n. 6.

2) *Baron.* ad ann. 649 n. 4 u. 37. *Pagi*, ad ann. 649 n. 6. vgl. oben S. 189.

3) *Mansi*, l. c. p. 798. *Harduin*, l. c. p. 634.

tiochien und Jerusalem Bischöfe, Priester und Diakonen aufzustellen. Er solle durchführen, was schon dem Bischof Stephan von Dor übertragen war, was aber dieser, durch Andere gehindert [1]), nicht vollziehen konnte. Er solle würdige Männer auf die Kirchenstellen befördern, und die Abgesezten durch beständige Ermahnung auf den rechten Weg zurückführen. Gelinge dieß, so solle er sie, falls sie sonst rechtschaffen seien, in ihren Aemtern bestätigen, und von ihnen ein schriftliches Bekenntniß des orthodoxen Glaubens verlangen. Diejenigen Bischöfe, welche während Sophronius Patriarch war, ohne dessen Willen und Wissen bestellt wurden, müßten abgesezt, diejenigen dagegen dürften bestätigt werden, welche vor dem Amtsantritte des Sophronius oder nach dessen Tod im Drange der Umstände uncanonisch waren erhoben worden. Macedonius von Antiochien aber und Petrus von Alexandrien seien durchaus unrechtmäßig intrudirt und zugleich Häretiker. Damit jedoch Bischof Johann den rechten Glauben erfahre und ihn überall verkünde, schicke ihm der Papst die Synodalakten und die Encyklika. Ueberdieß werde er bei seinem neuen Amte von Bischof Theodor von Esbus und Andern, denen der Papst deßhalb geschrieben, unterstüzt werden [2]). Auch diese Schreiben an den vornehmen Laien Petrus, an den Archimandriten Georg im Kloster des hl. Theodosius, und an die Bischöfe Theodor von Esbus und Antonius von Bacatha (in Arabien, aber zur Kirchenprovinz Palästina III. gehörig), sind noch vorhanden [3]). Wir sehen daraus, daß die beiden Bischöfe auf Seite der Häresie gestanden, aber dem Papste eine orthodoxe Glaubenserklärung eingeschickt und dadurch dessen Bestätigung erlangt hatten.

In dieselbe Klasse gehört auch das päpstliche Schreiben an Pantaleon (Näheres über diesen ist nicht bekannt), welcher den Bischof Stephan von Dor ungerecht bei dem Papste verklagt hatte. Martin bedauert, daß man dem Stephan die Urkunden vorenthalten habe, wodurch er zur Aufstellung von Bischöfen und Clerikern ermächtigt worden war, während man ihm die Vollmachten zur Absetzung Anderer übergeben habe. Dadurch sei Mangel an Geistlichen in jenen Gegenden entstanden. Der Papst habe nun einen neuen Vikar bestellt und ihm vorgeschrieben, wen er be-

---

1) Vgl. darüber unten den Brief an Pantaleon.

2) *Mansi*, l. c. p. 806. *Harduin*, l. c. p. 639. In der Nähe Jerusalems, östlich, liegt Philadelphia, und in dessen Nähe Esbus, — beide Städte kirchlich zur Provinz Arabia gehörig. Vgl. Wiltsch, kirchl. Geogr. u. Statistik, Bd. I. S. 196, und die 60. Karte von Spruners histor. Atlas.

3) *Mansi*, l. c. p. 815 sqq. *Harduin*, l. c. p. 647 sqq.

stätigen dürfe und wen nicht. Den Schluß macht eine Ermahnung zum Festhalten an der orthodoxen Lehre [1]).

Weiterhin erließ Papst Martin eine Encyklika an alle Gläubigen der Patriarchate Jerusalem und Antiochien, worin er sie von den Beschlüssen der Lateransynode in Kenntniß sezt, vor Macedonius und Petrus, den unrechtmäßigen Bischöfen Antiochiens und Alexandriens, die die Ekthesis und den Typus angenommen hätten, warnt, und zur Anhänglichkeit an die orthodoxe Lehre und an den neuen päpstlichen Vikar auffordert [2]).

Gleich nach Beendigung der Lateransynode wurden endlich die zwei päpstlichen Schreiben an Erzbischof Paul von Thessalonich und an dessen Gemeinde erlassen. Schon vor Eröffnung des Lateranconcils hatte sich Paul von Thessalonich in seiner Synodika, die er nach Rom sandte, heterodox ausgedrückt. Weil aber seine Deputirten versicherten, er habe es durchaus nicht häretisch gemeint, und werde auf eine Mahnung des Papstes sich sogleich corrigiren, schickte ihm lezterer ein Glaubensformular zur Annahme zu. Doch Paulus schob dieß bei Seite und brachte die päpstlichen Apokrisiarier durch List dahin, daß sie von ihm eine andere Glaubenserklärung, ebenfalls in Form eines Synodalschreibens, annahmen, worin die Ausdrücke Wille und Energie ganz vermieden, und manches Andere im Interesse des Monotheletismus aufgenommen war. Diese neue Urkunde war am 1. November 649, eben als das Lateranconcil geschlossen wurde, in Rom angelangt, und Martin I. sprach sogleich das Anathem und die Absezung über Paul, und benachrichtete ihn davon schriftlich mit dem Bemerken, daß er diesem Urtheil nur durch Annahme der lateranensischen Beschlüsse wieder entgehen könne. In einem zweiten Schreiben gab er auch dem Clerus und Volke von Thessalonich hievon Nachricht, damit die Gläubigen sich alles Verkehrs mit dem abgesezten Bischofe enthielten, bis er sich gebessert. Thue er dieß nicht, so solle ein anderer Bischof gewählt werden [3]).

§ 309.

Papst Martin I. wird Martyrer für den Dyotheletismus.

Während die Lateransynode noch versammelt war, schickte der Kaiser seinen Kammerherrn Olympius als Exarchen nach Italien, mit dem Auf-

1) *Mansi*, l. c. p. 822. *Harduin*, l. c. p. 651.
2) *Mansi*, l. c. p. 827. *Harduin*, l. c. p. 655.
3) *Mansi*, l. c. p. 834 sqq. *Harduin*, l. c. p. 662 sqq.

trag, durch Klugheit und Gewalt die Unterschrift des Typus zu erwirken und den Papst zu stürzen. Falls er aber finde, daß das Heer in dieser Sache nicht günstig gestimmt sei, solle er den Auftrag noch verschweigen und zuvor die Liebe der Truppen, besonders derer in Rom und Ravenna, zu gewinnen suchen. Als Olympius nach Rom kam, fand er die dortige Kirche mit den italischen Bischöfen vereinigt, d. i. auf der Synode versammelt. Er wollte nun den Papst, während er ihm das Abendmahl reichte, durch seinen Schwertträger ermorden lassen. Aber durch ein Wunder konnte der Knappe weder bei der Communion noch bei dem Friedenskuß den Papst sehen, und dieß machte auf Olympius solchen Eindruck, daß er sich mit Martin verglich und ihm die Absichten des Hofes von Constantinopel entdeckte. Darauf ging er mit seinen Truppen nach Sicilien, um die daselbst angesiedelten Sarazenen zu bekämpfen, und fand dort den Tod in Folge einer in seinem Heere ausgebrochenen Seuche. — So erzählt Anastasius [1]). Von einer andern Seite erfahren wir, daß Olympius der Empörung beschuldigt wurde, und die Griechen dem Papste vorwarfen, er habe ihn von seinem Vergehen nicht abgehalten [2]).

Schwere Zeiten für Papst Martin begannen mit der Ankunft des neuen Exarchen Theodor Calliopa, der am 15. Juni 653 mit einem Heere in Rom eintraf, um den Papst im Auftrage des Kaisers gefangen zu nehmen. Was sich von da an begab, erfahren wir hauptsächlich durch Papst Martin selbst, der mitten in seinem Unglücke einen hohen Sinn bewahrte, so daß er an einen Freund schrieb exultem potius quam fleam, und von seinen Leiden wenigstens den Nutzen hoffte, daß seine Bedränger dadurch zur Buße geführt würden [3]). Neben Martins Briefen ist die zweite Hauptquelle für uns die von einem Verehrer des Papstes geschriebene commemoratio eorum, quae saeviter et sine Dei respectu acta sunt... in sanctum et apostolicum novum revera confessorem et martyrem Martinum papam etc. [4]), und es ist da wie dort die Erzählung der schrecklichen Vorfälle, wenn auch mit blutendem Herzen, so

---

1) *Anastas.* vitae Pontif. sect. 130. 133. T. IV. p. 48 sqq.; bei *Baron.* ad ann. 649 n. 49 sqq. Vgl. *Pagi*, ad ann. 649 n. 7 u. 9. und Walch, Ketzerhist. Bd. IX. S. 268 ff.

2) Commemoratio eorum, quae... acta sunt... in sanctum Martinum etc. bei *Mansi*, T. X. p. 855. *Harduin*, l. c. p. 680. Vgl. Muratori, Gesch. Ital. Bd. IV. S. 123.

3) *Mansi*, l. c. p. 851 u. 853. *Harduin*, l. c. p. 676 u. 678.

4) *Mansi*, l. c. p. 853 sqq. *Harduin*, l. c. p. 678 sqq.

objectiv gehalten, daß an der Treue dieser Quellen noch Niemand gezweifelt hat.

Der Papst sah voraus, was geschehen werde, darum begab er sich an dem Tage, als Calliopa ankam, Samstag den 15. Juni 653, sammt seinem Clerus in die Salvatorkirche oder Basilica Constantini (Lateran), die in der Nähe des Episcopiums d. i. der päpstlichen Wohnung lag. Die Höflichkeit erforderte, daß er eine Deputation der Geistlichkeit zur Begrüßung an den Exarchen absandte; er selbst aber konnte ihm nicht entgegen gehen, da er seit 8 Monaten krank war. Der Exarch heuchelte Freundlichkeit und erklärte, als er den Papst nicht unter den Angekommenen sah: er werde morgen selbst zu ihm kommen, und ihm seine Verehrung bezeugen. Am folgenden Tage aber verschob er, mit großer Ermüdung sich entschuldigend, den Besuch wiederum, und zwar deßhalb, weil an diesem Sonntage viele Gläubige sich zum Gottesdienste um den Papst gesammelt hatten, und darum ein Gewaltschritt nicht räthlich schien. Am folgenden Montag sandte der Exarch seinen Sekretär Theodor mit Gefolge an den Papst, um ihn zu fragen: warum er in seiner Wohnung Waffen und Steine aufgehäuft habe. Um diese falsche Anschuldigung zu entkräften, ließ der Papst die Abgesandten im ganzen Episcopium umherführen, und als sie nirgends Waffen u. dgl. entdeckten, sprach er klagend: man erlaube sich falsche Bezüchte gegen ihn, so z. B. die Behauptung, er hätte dem infamis Olympius bewaffneten Widerstand leisten können. — Der Papst hatte sein Bett vor den Altar der Laterankirche stellen lassen; da drang um Mitternacht das Militär mit Lanzen und Schwertern, Bogen und Schild gewaltsam in die Kirche ein, Leuchter und Kerzen wurden umgestürzt, und donnerähnliches Geräusche entstand durch das Geklirre der Waffen. Sogleich übergab Calliopa den Priestern und Diakonen ein Dekret des Inhalts: Martin habe irregulariter et sine lege das Bisthum sich angemaßt (s. S. 189), und sei der Bestätigung auf dem apostolischen Stuhle nicht würdig, vielmehr müsse er nach Constantinopel gebracht und ein Anderer an seiner Statt erwählt werden [1]). Papst Martin berichtet weiter, man habe ihn damals auch wegen des Glaubens bezüchtigt, als hätte er in Betreff der hl. Jungfrau nicht das Richtige gelehrt und den Saracenen einen tomus, was sie glauben müßten, nebst Geld zugeschickt, während doch alles dieß unwahr sei, und er nur einigen Chri-

---

1) *Martini* ep. II. ad Theod. bei *Mansi*, l. c. p. 851 u. 852. *Harduin*, l. c. p. 676 u. 677.

sten, die aus sarazenischem Lande gekommen, Almosen gegeben habe [1]). Der Papst wollte der Gewalt keinen Widerstand leisten, war darauf auch gar nicht eingerichtet, und ergab sich freiwillig. Er wollte nicht, daß wegen seiner Blut fließe. Auf seine Bitte versicherte man, daß er die Geistlichen, die er wünsche, mit sich nehmen dürfe, und führte ihn in den Palast, während das Volk rief: „Anathema Jedem, der behauptet, Martin habe den Glauben verlezt, und Anathema dem, der beim wahren Glauben nicht beharrt.“ Um es zu beschwichtigen, behauptete der Exarch, es handle sich ja gar nicht vom Glauben, und es sei in Betreff dessen keine Verschiedenheit zwischen Griechen und Römern [2]). — Am Dienstage wurde der Papst vom gesammten Clerus besucht, und fast Alle wollten ihn nach Constantinopel begleiten. Aber in der Nacht vom Dienstag auf den Mittwoch wurde er von allen Freunden gewaltsam getrennt, aus der Stadt geschafft und nach dem Hafen gebracht. Nur sechs Diener und ein Cauculus [3]) wurden ihm belassen. Auch wurden die Thore der Stadt Rom verschlossen, damit Niemand ihm folgen konnte. Gleich darauf segelte man ab und gelangte nach drei Monaten zur Insel Naxos, wo der Papst ein ganzes Jahr als Gefangener bleiben mußte. Die einzige Erquickung war, daß er zwei- oder dreimal baden und in der Stadt in einem Hospitium wohnen durfte; die Geschenke aber, die ihm die Gläubigen brachten, wurden von seinen Wächtern genommen [4]). Nach Constantinopel schickte man die Nachricht von seiner Verhaftung voraus und bezeichnete ihn als einen Häretiker und Rebellen. Am 17. September 654 landete man endlich zu Constantinopel, und gab den Papst von Frühe bis Abends, in seinem Bette auf dem Schiffe liegend, dem Spotte und Hohne und allen Beleidigungen preis. Gegen Untergang der Sonne kam endlich ein Schreiber, Namens Sagoleva, sammt Wache und ließ ihn in das Gefängniß Prandearia tragen. Er wurde sehr sorgfältig eingeschlossen und den Wächtern verboten zu sagen, wer hier verborgen sei. Hier mußte er 93 Tage bleiben [5]). In diese Zeit fällt die Abfassung

---

1) *Martini* ep. I. ad Theod. bei *Mansi*, l. c. p. 850. *Harduin*, l. c. p. 675.

2) *Martini* ep. I. ad Theod. l. c.

3) Entweder = famulus oder = kostbares Gefäß, vgl. *Du Cange*, Gloss. ad v. *cauculus* 3 und *caucus* 2; auch Muratori, a. a. O. S. 125.

4) *Martini* ep. II. ad Theod. und Commemoratio etc. Leztere behauptet, der Papst habe das Schiff nicht verlassen dürfen; Martin selbst aber sagt l. c. er habe in einem Hospitium gewohnt.

5) Commemoratio, l. c.

seines zweiten Briefes an Theodor, worin er klagt, daß er jezt seit 47 Tagen weder kaltes noch warmes Bad habe gebrauchen dürfen, daß er körperlich ganz entkräftet sei, seit lange an Durchfall leide und auch ordentlicher Speise entbehre. Was man ihm hievon gewähre, daran habe er sich schon bis zum Ekel abgegessen [1]). Nach 93 Tagen wurde er vor Gericht gestellt, genauer: wegen Krankheit auf einem Sessel getragen, und der präsidirende Fiscal (sacellarius) hatte die Grausamkeit, zu befehlen, daß er stehen müsse, was er nur auf zwei Schergen sich stützend und unter vielen Schmerzen vermochte. Derselbe herrschte ihn jezt an: „sage, Unglücklicher, was hat dir der Kaiser Uebels gethan?" Der Papst schwieg, und es wurden nun die Zeugen gegen ihn vorgerufen, zum Theil ehemalige Untergebene des Olympius und Soldaten. Man hatte ihnen zum voraus gesagt, was sie angeben sollten, und Einzelne eingeschüchtert. Der erste Ankläger war Dorotheus, Patricius Ciliciens (oder Siciliens), behauptend: Martin habe mit Olympius gemeinsame Sache gegen den Kaiser gemacht und das Abendland verwirrt; er sei ein Feind und Mörder des Kaisers. Ein Anderer sagte aus: „er nahm Theil an der Empörung des Olympius und bearbeitete die Soldaten, daß sie schwuren." Zur eigenen Erklärung aufgefordert, wollte Martin auseinandersetzen, wie es sich verhalte; wie er aber die ersten Worte gesprochen: „als der Typus erlassen und nach Rom geschickt wurde," da fiel ihm der Präfekt Troilus in die Rede und rief: „nicht vom Glauben sollst du sprechen, sondern wegen Rebellion [2]) wirst du untersucht... du sahest, was Olympius gegen den Kaiser unternahm, und hast ihn nicht gehindert, sondern ihm beigestimmt." Martin erwiederte: „auch du hast es ja nicht gehindert, als Georg und Valentin sich gegen den Kaiser empörten [3]), und du und deine Genossen haben geschehen lassen, was geschah. Wie aber hätte ich gegen einen Mann aufkommen können, der die ganze italische Militärmacht unter sich hatte? Uebrigens beschwöre ich euch bei dem Herrn, vollziehet schnell, was ihr mit mir vorhabt. Jede Todesart wird mir ein Geschenk sein." — Es waren noch mehrere Zeugen da, aber man hörte sie nicht mehr, und der Dolmetscher wurde geschmäht, weil er die schlagenden Worte des Papstes so accurat in's Griechische übersezt hatte. Darauf erhob sich der

---

1) *Martini* ep. II. ad Theod. l. c.

2) *Duellum* = rebellio, s. *Du Cange*, s. h. v.

3) Ueber die Empörung Valentins, in deren Folge Constans II. auf den Thron kam (s. S. 161) vgl. *Niceph.* breviar. de rebus gestis post Mauricium p. 33 sqq. ed. Bonn. Georg aber war vielleicht ein Theilnehmer dieser Empörung.

Vorsitzende des Gerichtes und meldete dem Kaiser, was geschehen; der Papst aber wurde hinausgetragen in den offenen Hof zum Spektakel des Volkes und von da auf den Söller der Ausstellung, damit der Kaiser von seinem Gemache aus sehen konnte, was weiter geschah. Viel Volk stand in der Nähe. Da kam der Fiscal aus dem Gemache des Kaisers, trat vor den Papst, höhnte ihn mit den Worten: „Du hast gegen den Kaiser angekämpft, was hast du nun zu hoffen? du hast Gott verlassen und Gott hat dich verlassen," ließ ihm dann die Patriarchalgewänder abreißen [1]), übergab ihn dem Stadtpräfekten mit den Worten: „laß ihn sogleich gliedweise in Stücke hauen," und forderte alle Anwesenden auf, ihn zu anathematisiren, was jedoch nur von Wenigen geschah. Die Henker beraubten ihn auch noch der übrigen Gewänder und rissen sogar die unterste Tunica von oben bis unten in zwei Stücke, so daß der nackte Leib vielfach hervortrat. Um den Hals legten sie ihm eiserne Ketten, und schleppten ihn so, das Schwert vorantragend, durch die Stadt bis zum Prätorium. Hier wurde er zuerst gemeinsam mit Mördern eingesperrt, und nach einer Stunde in einen andern Kerker, des Diomed, gebracht, eigentlich mit solcher Gewalt hineingeworfen, daß er Beine und Knie verwundete und sein Blut an den Treppen des Gefängnisses klebte. Martin litt unsäglich durch die Kälte, denn es war strenger Winter; und den ganzen Tag über war er dem Tode nahe. Nur ein junger Cleriker durfte als Diener bei ihm bleiben. Dagegen war er an einen Henkersknecht angeschlossen, wie das gewöhnlich war bei denen, die hingerichtet werden sollten. Zwei Frauenspersonen, Mutter und Tochter, die zum Wächterpersonal gehörten, wollten sich seiner erbarmen, und den Halbnackten und Halberstarrten bedecken; aber sie wagten es nicht sogleich wegen des Kerkermeisters, und vollzogen es erst, als dieser einige Stunden später abgerufen wurde. Bis gegen Abend sprach der Papst keine Silbe. Jetzt schickte ihm der Präfekt Gregorius einige Lebensmittel, mit dem Beifügen: „wir hoffen zu Gott, daß du nicht sterbest." Er seufzte und man nahm ihm jezt die eisernen Ketten ab. Am andern Tage besuchte der Kaiser den todtkranken Patriarchen Paul von Constantinopel und erzählte ihm das Geschehene. Dieser rief aus: „wehe mir, muß auch das noch zu meiner Verantwortung vor Gott hinzukommen," und beschwor den Kaiser, es jezt genügen zu lassen, und den Papst nicht weiter zu strafen. Als Martin dieß hörte, ward er traurig, denn er hoffte den Tod. Bald darauf starb der Pa-

1) Ueber psachnion vgl. *Du Cange*, s. h. v.

triarch Paul, und Pyrrhus drängte sich wieder ein. Weil Viele damit unzufrieden waren, schickte der Kaiser einen Palastbeamten, Namens Demosthenes, in den Kerker an den Papst, um zu fragen, was sich in Rom mit Pyrrhus begeben habe. Der Papst versicherte, daß Pyrrhus freiwillig und von Niemanden gezwungen nach Rom gekommen sei und freiwillig seine Glaubenserklärung abgegeben habe, daß ihn Papst Theodor als Bischof aufnahm, weil man schon vor seiner Ankunft den intrudirten Paul nicht anerkannte, und daß Pyrrhus seinen Unterhalt aus dem römischen Patriarcheion bezog. Demosthenes behauptete zu wissen, Pyrrhus habe nicht freiwillig gehandelt und in Rom Fesseln erduldet. Der Papst berief sich hiegegen auf Zeugen, die damals in Rom waren, und jezt in Constantinopel seien, und fügte bei: „macht mit mir, was ihr wollt, laßt mich, wie ihr befohlen, in Stücke hauen; mit der Kirche von Constantinopel trete ich nicht in Gemeinschaft." — In dem Kerker Diomeds blieb Martin 85 Tage, nahm dann ebenso großartigen als rührenden Abschied von den Freunden, die ihn besuchten, wurde noch zwei weitere Tage in dem Hause des Sekretär Sagoleba (oben: Sagoleva) eingesperrt und darauf (am 26. März 655) auf einem Schiffe heimlich nach Cherson gebracht [1]. Auch hier duldete er wieder viel Mühsal, sogar Mangel an Brod, starb am 16. September desselben Jahres mit dem Ruhme eines Martyrers [2], und wurde in der Nähe der Stadt Cherson in der Kirche der hl. Jungfrau von Blachernä [3]) beerdigt [4]. Wir besitzen von ihm noch zwei Briefe, die er von Cherson aus kurz vor seinem Tode schrieb [5], und worin er die große Noth schildert, in der er sich

---

1) Es gibt mehrere Städte und Gegenden mit dem Namen Cherson und Chersonesus; hier ist wohl die Stadt Cherson (früher Heraklea) in der Chersonesus taurica oder Sarmatia europaea (Halbinsel Krim) gemeint.

2) Die Griechen verehren ihn als einen Bekenner am 11. April, wir — als Martyrer am 12. November. Was Bower (Gesch. d. Päpste, Bd. IV. S. 112) dagegen einwendet, Martin habe nicht für den Glauben, sondern wegen Ungehorsam so Vieles erduldet, — ist lächerlich, da Bower selbst S. 113 die Anschuldigung wegen Hochverraths als lügnerisch darstellt, und unter dem Ungehorsam nur die Resistenz gegen den Typus versteht.

3) In der nördlichen constantinopolitanischen Vorstadt Blachernä hatte die Kaiserin Pulcheria eine Marienkirche gebaut, welche die berühmteste Constantinopels wurde, und wornach auch in oder vor andern Städten Kirchen der hl. Jungfrau von Blachernä errichtet wurden. Vgl. *Pagi*, ad ann. 654. n. 3. u. *Niceph. Callisti* hist. eccl. lib. XV. c. 24.

4) *Commemoratio* etc. bei *Mansi*, l. c. p. 855—861. *Harduin*, l. c. p. 680 sqq.

5) *Mansi*, l. c. p. 861 sq. *Harduin*, l. c. p. 686 sq.

befinde. Er klagt auch, daß seine Freunde, und besonders die römischen Cleriker, ihn ganz vergessen und keine Unterstützung, nicht einmal an Getreide und Wein, geschickt hätten, was doch die römische Kirche reichlich besitze. Endlich empfiehlt er am Schlusse seines lezten Schreibens die römische Kirche und besonders ihren gegenwärtigen Hirten (pastorem, qui eis nunc praeesse monstratur) dringend dem göttlichen Schutze. — Damit gab er nachträglich seine Einwilligung zu dem, was in Rom geschehen war. Bei Martins Abführung verlangte der kaiserliche Exarch, daß ein anderer Papst gewählt werde; aber der Clerus von Rom widerstand diesem Ansinnen, und Martin schrieb noch von Constantinopel aus gegen Ende des Jahres 654: es werde dieß hoffentlich nie geschehen, denn in Abwesenheit des Papstes seien der Archidiakon, Archipresbyter und Primicerius seine gesetzlichen Stellvertreter. Als er dieß schrieb, hatte jedoch der römische Clerus bereits (am 8. September 654) Eugen I. gewählt, einen tüchtigen und orthodoxen Mann aus einer angesehenen römischen Familie, und zwar thaten sie, nach mehr als einjährigem Widerstande, diesen Schritt aus Furcht, der Kaiser werde sonst einen Monotheleten auf den Stuhl setzen. Baronius (ad ann. 652. n. 11 u. 654. n. 6) meinte, Eugen habe bis zum Tode Martins nur als dessen Vikar funktionirt. Dieser Annahme widersprach Pagi (ad ann. 654. n. 4) zeigend, daß selbst in den römischen Urkunden die Jahre Eugens vom 8. September 654 und nicht erst vom Tode Martins an gezählt würden. So richtig dieß ist, so behauptet doch selbst Bower (a. a. O. S. 116), daß sich Eugen nach dem Tode Martins einer nochmaligen Wahl unterzogen habe und erst hiedurch völlig rechtmäßiger Papst geworden sei.

§ 310.

Abt Maximus und seine Schüler werden Martyrer. Die Lehre von drei Willen.

Außer Papst Martin wurden auch andere Bischöfe des Abendlandes, welche an der Lateransynode theilgenommen hatten, mit schweren Strafen belegt [1]; ganz besondere Grausamkeit aber übte man an Abt Maximus und seinen Schülern. Wir haben darüber ausführliche Quellennachrichten

1) *Theophanes*, Chronogr. ad ann. 621 (wo vielerlei spätere Begebenheiten behufs der Uebersicht über die Monotheletengeschichte zusammengedrängt sind) ed. Bonn. T. I. p. 510.

in den Akten über das Verhör des Maximus, in seinen und seiner Schüler Briefen und in dem Protokoll einer Disputation zwischen ihm und Bischof Theodosius von Cäsarea [1]. Außerdem sprechen davon auch die alten Historiker und die vita S. Maximi. Wir erfahren hieraus, daß Abt Maximus sammt zwei Schülern, die beide den Namen Anastasius führten, und von denen der eine Mönch, der andere Apokrisiar der römischen Kirche war, um dieselbe Zeit wie Papst Martin, d. i. im J. 653, auf kaiserlichen Befehl von Rom nach Constantinopel gebracht wurde. Daß er noch im Jahre 653, also vor Papst Martin daselbst eingetroffen sei, will J. S. Assemani zeigen [2], allein sicher ist nur, daß die Untersuchung gegen Maximus und seine Freunde erst im J. 655 begann, nachdem das Urtheil über Papst Martin bereits gefällt war [3]. Der kaiserliche Sacellarius (Fiscal) warf ihm Haß gegen den Kaiser vor, mit dem Beisatz: er sei Schuld, daß Aegypten, Alexandrien, die Pentapolis und Afrika von den Sarazenen erobert worden seien. Der Zeuge Johannes sagte aus, Maximus habe vor 22 Jahren, als Kaiser Heraklius dem Präfekten Petrus von Numidien befahl, den Sarazenen entgegen mit dem Heere in Aegypten einzurücken, jenem Präfekten gerathen, dieß nicht zu thun, weil Gott die Regierung des Heraklius (wegen seines Monotheletismus) nicht unterstütze. Maximus erklärte dieß für eine Lüge; ebenso auch die Behauptung des zweiten Zeugen Sergius Maguda: Papst Theodor habe vor 9 Jahren dem Patricius Gregor sagen lassen, er solle den Aufstand nur muthig wagen, denn Maximus habe im Traume Engel gesehen welche riefen: „Kaiser Gregor, du siegest.“ Ein anderer Zeuge, Gregor, der Sohn des Photinus, verdrehte eine Aeußerung, welche Maximus während seines Aufenthaltes zu Rom ihm gegenüber gemacht hatte, daß nämlich der Kaiser nicht auch Priester sei. Darauf wurde Maximus hinausgeführt und einer seiner Schüler befragt, ob Maximus dem Pyrrhus übel

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 3 sqq.; vollständiger bei *Galland.* Bibl. Patr. T. XIII. p. 50—78. u. *S. Maximi*, Opp. ed. *Combefis*, T. I. p. XXIX—LXX.

2) Italicae historiae scriptores, T. II. p. 149.

3) Pagi (ad ann. 657, 8) zeigte ganz richtig, daß das Verhör mit Maximus im J. 655 statthatte; aber er schloß zu voreilig, daß auch die Ankunft des Maximus zu Constantinopel in dieses J. 655 verlegt werden müsse. Die Verhörakten sagen allerdings (bei *Mansi*, T. XI. p. 3), post dies aliquot nach der Ankunft in Constantinopel sei Maximus vor Gericht gestellt worden; allein sie fassen auch sonst zusammen, was in der Zeit auseinander liegt und bedienen sich dabei solcher vager Ausdrücke, wie post dies aliquot. Ein schlagendes Beispiel wird uns in Bälde begegnen.

begegnet sei (s. S. 165 ff.). Da er nicht gegen seinen Meister aussagte, wurde er geschlagen, und sammt dem andern Schüler abgeführt. Gegen Maximus aber brachte der Abt Mennas in Gegenwart des Senats (Maximus war also wieder in den Gerichtssaal eingeführt worden) noch die weitere Klage vor, er habe die Leute zum Origenismus verleitet. Dieß wies Maximus durch ein Anathem auf Origenes zurück, und wurde darauf in den Kerker zurückgebracht. An demselben Tage gegen Abend begaben sich der Patricius Troilus und der kaiserliche Tafelbeamte Sergius Eukratas zu Maximus, um ihn über die dogmatischen Verhandlungen, die er in Afrika und zu Rom mit Pyrrhus gehabt, zu verhören. Maximus gab ihnen ausführlichen Bericht und schloß mit den Worten: „ich habe kein eigenes Dogma, sondern stimme mit der katholischen Kirche überein.“ Auf weiteres Befragen fügte er bei: mit der Kirche von Constantinopel aber könne er nicht übereinstimmen, weil sie durch die 9 Kapitel des Cyrus, durch die Ekthesis und den Typus die vier allgemeinen Synoden verlezt habe. Man erwiderte ihm: „aber die Römer stimmen ja jezt mit Constantinopel überein. Gestern kamen die römischen Apokrisiarier hier an und morgen werden sie mit dem Patriarchen communiciren.“ In der That hatten die Apokrisiarier, welche Papst Eugen I. an den Hof von Constantinopel sandte, sich geneigt gezeigt, mit dem dortigen Patriarchen unter der Bedingung in Gemeinschaft zu treten, daß in Christus ein hypostatischer und zwei natürliche Willen anerkannt würden, d. h. betrachte man ihn als Person, so solle man nur von e i n e m Willen reden, fasse man aber die zwei Naturen Christi in's Auge, so solle man jeder derselben einen eigenen Willen zuschreiben. Diesen Vermittlungsweg hatte der constantinopolitanische Geistliche Petrus ersonnen und dem Patriarchen Pyrrhus zur Annahme empfohlen. Und nicht bloß Pyrrhus, sondern auch die römischen Apokrisiarier gingen darauf ein. Abt Maximus aber wollte, da er dieß hörte, nicht daran glauben und bemerkte: „wenn auch die römischen Abgesandten solches thun, so präjudiciren sie doch nicht dem römischen Stuhle, weil sie kein Schreiben des Papstes an den Patriarchen (sondern nur an den Kaiser) mitgebracht haben.“ Den Vorwurf, er beleidige den Kaiser, weil er gegen den Typus spreche ꝛc., wies Maximus unter großer Demuthsbezeugung damit zurück, daß er vor Allem Gott nicht beleidigen dürfe, und beantwortete die Frage: ob das Anathem über den Typus nicht ein Anathem über den Kaiser selbst sei, dahin: der Kaiser sei blos verleitet worden durch die Vorsteher der Kirche von Constantinopel, und er möge es nur machen wie Heraklius, der in einem Schreiben an Papst

Johannes erklärte, nicht er, sondern Sergius sei der Verfasser der Ekthesis, und sich von dieser lossagte (s. S. 154). Damit endete das erste Verhör.

Einige Tage später geschah das, wovon zwar nicht die Verhörakten, wohl aber Maximus selbst in dem Briefe an seinen Schüler, den Mönch Anastasius berichtet, daß nämlich am 18ten, dem Feste der media pentecostes, der Patriarch ihm sagen ließ: „die Kirchen von Constantinopel, Rom, Antiochien, Alexandrien und Jerusalem sind jezt geeinigt; willst du Katholik sein, so mußt auch du dich mit ihnen einigen." Auf näheres Befragen bemerkten die Abgesandten des Patriarchen: daß alle Unirten jezt zwei Operationen wegen der Verschiedenheit (der Naturen) und eine Operation wegen der Einheit (der Person) bekennen. Als Maximus dieser Lehre nicht beitreten wollte, erwiederten die Deputirten: „der Kaiser und Patriarch haben dem päpstlichen Entscheide gemäß (per praeceptum papae) beschlossen, dich mit Anathem und Todesstrafe zu belegen, wenn du nicht gehorchst." Doch Maximus blieb standhaft [1]. Schon Pagi (ad ann. 657. n. 6 u. 7) zeigte, daß unter media pentecostes der mittlere Tag zwischen Ostern und Pfingsten gemeint sei, der im J. 655 auf den 22. April fiel. Es sei darum in dem Briefe des Maximus statt 18 zu lesen: am 22. Tage des Monats. Auch stellte Pagi diese Verhandlung dem ersten Verhöre nach. Dieß bestritt Assemani und glaubte, sie sei demselben vorangegangen, weil am 22. April 655 Pyrrhus noch auf dem Stuhle von Constantinopel saß (er starb im Juni oder Juli 655), in den Verhörakten aber schon als gestorben bezeichnet sei in den Worten eines Clerikers an Maximus: tibi reddidit Deus, quaecumque fecisti *beato* Pyrrho [2]. Assemani übersah dabei, daß zur Zeit der Verhandlung am 22. April die Union der römischen Apokrisiarier mit der Kirche von Constantinopel bereits abgeschlossen sein mußte, denn auf sie berief man sich ja eben. Auch ist nicht richtig, daß *μακάριος* (beatus) nur von Verstorbenen gebraucht wurde. Auch noch lebende Bischöfe ꝛc. wurden also betitelt. Vgl. unten S. 234. Aber selbst wenn wir zugeben wollten, daß das *τῷ μακαρίῳ Πύῤῥῳ* auf dessen bereits erfolgten Tod hinweise, so sind wir doch auch dadurch nicht genöthigt, dem Assemani beizustimmen, und die Verhandlung am 22. April dem ersten Verhöre des hl. Maximus voranzustellen, denn die Verhörakten zerfallen offenbar in zwei Theile. Der erste Theil, den wir bereits excerpirt haben, spricht von Pyrrhus

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 11. *S. Maximi*, Opp. l. c. p. XLI.

2) *Assemani*, l. c. p. 143.

keineswegs als von einem Todten, sondern erwähnt seiner wiederholt ohne das Beiwort beatus, natürlich, weil Pyrrhus damals, nach dem Tode des Paulus, eben wieder auf den Patriarchalstuhl gesezt worden war. Erst in dem zweiten Theile des Verhörprotokolls kann das μακάριος den Pyrrhus als bereits gestorben bezeichnen, und dieser zweite Theil beginnt mit den Worten: et rursus alio sabbato. Zwischen diesem aliud sabbatum und dem Vorausgegangenen aber mögen mehrere Monate verflossen sein, ähnlich, wie zwischen der Ankunft des Maximus in Constantinopel und seinem ersten Verhöre, während die Akten, wie wir oben (S. 216 Not. 3) sagten, alle diese Begebenheiten ganz nahe zusammenschieben.

Nachdem die römischen Apokrisiarier durch constantinopolitanische List bethört waren, wurden sie in ihre Heimath zurückgesandt, mit Schreiben an den Papst, um auch diesen für die Lehre von den drei Willen zu gewinnen. So erzählt uns der Mönch Athanasius in seinem Briefe an die Mönche bei Cagliari in Sardinien, worin er sie auffordert, sogleich nach Rom zu gehen und die guten und festen Christen daselbst zum Widerstand gegen die neue Häresie zu ermuntern [1]). Die Schreiben, welche den päpstlichen Apokrisiariern mitgegeben wurden, waren wohl nicht mehr vom Patriarchen Pyrrhus, sondern von dessen Nachfolger Petrus ausgestellt worden. Daß dieser einen Brief an den Papst Eugen richtete, sagen die vitae Pontificum des Anastasius [2]) mit dem Beifügen: er habe sich darin sehr unklar ausgedrückt und über die Operationen und Energien in Christus keine Erklärung gegeben [3]). Volk und Clerisei von Rom seien hierüber höchst aufgebracht gewesen, und das Volk habe in der Hauptkirche der hl. Maria zur Krippe keinen Gottesdienst halten und den Papst aus derselben nicht fortgehen lassen, bis er jenen Brief zu verwerfen versprach. Das gleiche Schicksal werden wohl auch die den Apokrisiariern mitgegebenen Schreiben gehabt haben; ja vielleicht bezog sich der obenerzählte Vorfall sowohl auf sie, als auf den Brief des Patriarchen Petrus. Daß sich Papst Eugen gut benahm, wird uns S. 223 eine Stelle aus den Verhandlungen des Bischofs Theodosius mit Maximus zeigen.

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 12. *S. Maximi*, Opp. l. c. p. XLIII. *Galland*. l. c. p. 59

2) Bei *Mansi*, T. XI. p. 1.

3) In einem spätern Schreiben an Papst Vitalian sprach sich Patriarch Petrus wohl deutlicher aus. Wir wissen, daß er da beide Ausdrücke: ein Wille und zwei Willen, eine und zwei Energien billigte. *Mansi*, T. XI. p. 275. *Harduin*, T. III. p. 1107.

Unterdessen war in Constantinopel ein neues Verhör mit Maximus und seinen Schülern (alio sabbato) angestellt worden, im Sommer des Jahres 655, nach dem Tode des Pyrrhus. Zuerst wurde einer der Schüler in den Gerichtspalast geführt, wo auch die beiden Patriarchen Petrus von Constantinopel und Macedonius von Antiochien (s. S. 157) anwesend waren. Constantin und Abt Mennas traten wieder als Ankläger auf; aber der Schüler des Maximus wies den Erstern zurück, weil er weder Mönch noch Cleriker, sondern Schauspieler und Bordellbesitzer sei. Zugleich gestand er offen, daß er den Typus anathematisire, ja ein Buch gegen ihn geschrieben habe. Nun wurde Maximus selbst eingeführt, und Troilus sprach zu ihm: „rede die Wahrheit und der Kaiser wird sich deiner erbarmen; kommt es aber zur gerichtlichen Untersuchung, und nur eine Anklage erweist sich als richtig, so verurtheilt dich das Gesetz zum Tode." Maximus erklärte auf's Entschiedenste alle andern Anklagen für Lügen, nur Eins sei richtig, daß er den Typus anathematisirt habe, und zwar oft. Troilus bemerkte: „wenn über den Typus, dann hast du auch über den Kaiser das Anathem gesprochen", aber Maximus entgegnete: „nein, nicht über den Kaiser, sondern nur über eine nicht von ihm selbst herrührende Urkunde." Nachdem noch einige weitere Fragen an ihn gestellt worden waren, warum er die Lateiner liebe und die Griechen hasse u. dgl., rief ihm ein Cleriker die schon erwähnten Worte zu: retribuit tibi Deus quaecunque fecisti beato Pyrrho. Als die Rede auf die Lateransynode kam, wurde behauptet: sie habe keine Autorität, weil ein Abgesezter (Papst Martin) sie veranstaltet habe; aber Maximus bestritt dieß und wurde darauf in den Kerker zurückgeführt. Die beiden Patriarchen hatten während der ganzen Verhandlung kein Wort gesprochen. — Am andern Tage, der ein Sonntag war, veranstalteten sie eine Synode (σύνοδος ἐνδημοῦσα) und gaben dem Kaiser (als Synodalbeschluß) den Rath, er solle den Maximus und seine Schüler in ein hartes Exil schicken, jeden an einen andern Ort [1]). Maximus wurde nach Byzia in Thrazien, von seinen

---

1) Assemani (l. c. p. 153 sq.) und Walch (a. a. O. S. 308) meinten, von dieser Synode gelte, was am Schlusse der disputatio Maximi cum Theodosio in der Ausgabe von Combefis l. c. p. LXV (abgedruckt auch bei *Galland.* l. c. p. 74 u. *Mansi*, T. XI. p. 74), nicht aber in den Collectaneen des Anastasius mitgetheilt ist, von Exinde adductis etc. an, daß nämlich die Synode beschlossen habe, Maximus und seine beiden Schüler sollten gepeitscht und ihnen die Zunge ausgeschnitten, die rechte Hand abgehauen werden. Dieß Urtheil sei jedoch erst später wirklich vollzogen worden. Richtig sahen dagegen Mansi (l. c.) und Andere,

Schülern aber der eine nach Perberis, der andere nach Mesembria in's Elend verwiesen, fast ohne Kleidung und Nahrung. [1])

Am 24. August 656 [2]) kam Bischof Theodosius von Cäsarea in Bithynien als Abgesandter des Patriarchen von Constantinopel, sammt zwei Bevollmächtigten des Kaisers, nach Byzia, um mit Abt Maximus auf's Neue zu verhandeln. Wir besitzen noch die Akten dieser Unterredung [3]). Die Art und Weise, wie Bischof Theodosius sich nach dem Befinden des Maximus erkundigte, veranlaßte diesen, zuerst über göttliche Präscienz und Prädestination zu sprechen: erstere beziehe sich auf unsere freien Akte, Tugenden und Laster, die Prädestination aber auf das quae non sunt in nobis, auf unsere Schicksale (!). Nachdem er geendigt, fragte ihn Theodosius im Auftrage des Kaisers und des Patriarchen, warum er mit dem Stuhl von Constantinopel keine Kirchengemeinschaft unterhalten wolle. Maximus zeigte, wie das, was seit den Kapiteln des Cyrus von Alexandrien geschehen sei, namentlich die Ekthesis und der Typus, ihm solche Gemeinschaft unmöglich mache, indem die Annahme einer Energie und eines Willens der ächten Lehre über Theologie und Oekonomie (Trinität und Menschwerdung) widerstrebe, und der Typus dasjenige verbiete, was die Apostel und Väter gelehrt hätten. Theodosius versicherte, der Kaiser werde den Typus fallen lassen, wenn Maximus mit der Kirche von Constantinopel in Verbindung trete; aber lezterer verlangte noch weiter auch die Annahme der Beschlüsse des Lateranconcils, und widerlegte den Einwurf des Theodosius, daß diese Synode, weil ohne Zustimmung des Kaisers gehalten, nicht gültig sei. Auf die Frage, warum er die Schrift des Mennas (s. S. 175 u. Bd. II. S. 831) nicht anerkenne, hebt Maximus nur den häretischen Charakter derselben hervor, ohne ihre Unächtheit zu behaupten, die andern patristischen Zeugnisse dagegen, welche Theodosius für den Monotheletismus vorbrachte, erklärte er für unächt: es seien dieß Stellen von Apollinaris und Nestorius ꝛc., die fälschlich dem Athanasius und Chrysostomus zugeschrieben würden. Bei einer andern, angeblich aus Cyrill entnommenen Stelle (s. S. 115), gestattete Theodosius nicht, daß Maximus sie exegesire,

---

daß dieser grausame Beschluß einer andern, etwas spätern Synode von Constantinopel angehöre.

1) *Mansi*, T. XI. p. 10. S. *Maximi* Opp. l. c. p. XL u. LXIII. *Galland.* l. c. p. 58 u. 73.

2) Dieß Datum erhellt aus s. *Maximi* Opp. l. c. p. XLIV. vgl. mit p. LIX u. *Galland.* l. c. p. 61 u. 70.

3) In s. *Maximi* Opp. l. c. p. XLIV sqq. und bei *Galland.* l. c. p. 61 sqq.

und behauptete: man müsse eine hypostatische Energie Christi anerkennen. Maximus zeigte, zu welchen Irrthümern dieß führen würde, und daß man mit zwei Naturen nothwendig auch zwei natürliche Willen und Energien lehren müsse. Den Einwand, daß damit ein Widerstreit in Christus gesezt werde, widerlegte er und bewies aus den Akten der Lateransynode, daß schon die alten Väter von zwei Willen und Wirkungen in Christus gesprochen hätten. Theodosius proponirte: wenn dem so sei, so wolle er eine schriftliche Anerkennung der zwei Naturen, Willen und Energien ausstellen, falls dann Maximus in Kirchengemeinschaft (mit ihm und dem Stuhle von Constantinopel) trete. Dieser erwiederte: ihm als bloßem Abte stehe nicht zu, eine solche schriftliche Erklärung entgegenzunehmen, vielmehr verlange die kirchliche Regel, daß der Kaiser und der Patriarch sammt seiner Synode sich damit an den römischen Bischof wenden. Theodosius ging darauf ein und ersuchte den Maximus, daß er ihn, falls er als Gesandter Constantinopels nach Rom geschickt werde, dorthin begleite. Maximus versprach es, und alle Anwesenden weinten vor Freude und dankten Gott auf den Knieen für die Friedenshoffnung. Gleich darauf fragte Theodosius: ob Maximus den Ausdruck „ein Wille und eine Energie" in gar keiner Weise zugebe, und dieser sezte ihm nun in sechs Punkten die gänzliche Unzulässigkeit des Ausdrucks auseinander. Weil aber Theodosius gemeint hatte, die Einigung der beiden Naturen habe nothwendig die Einheit des Willens zur Folge, so entwickelte Maximus auch die Lehre von der communicatio idiomatum, und zeigte, daß Wille und Energie der Natur angehören und nicht der Person. Darauf schieden die Abgesandten des Kaisers mit der Hoffnung, ihren Herrn zur Abordnung einer Gesandtschaft nach Rom bestimmen zu können, und ließen dem Maximus etwas Geld und Kleider zurück. Am 8. September 656 [1]) wurde er sodann auf kaiserlichen Befehl nach dem Kloster des hl. Theodor bei Rhegium gebracht, und es kamen wieder in kaiserlichem Auftrage die Patricier Epiphanius und Troilus sammt dem Bischof Theodosius, um ihm zu eröffnen, der Kaiser biete ihm einen höchst feierlichen Empfang in Constantinopel an, wenn er sich auf den Typus hin mit ihm uniren und die hl. Synaxis (Abendmahl) mit ihm empfangen wolle. Maximus machte dem Bischof Theodosius Vorwürfe, daß die in Byzia gegebenen Zusicherungen so gar nicht in Erfüllung gegangen seien, und antwortete natürlich

---

1) Nicht 661, wie Walch a. a. O. S. 308 meinte. Vgl. *Assemani*, l. c. p. 154. 155.

ablehnend auf das kaiserliche Ansinnen. Dafür schlugen, mißhandelten und schmähten ihn die Anwesenden, nur Bischof Theodosius nahm ihn in Schutz. Den erneuerten Versuch, den Typus als ein Friedenswerk darzustellen, wies Maximus durch die Bemerkung zurück: die Wahrheit verschweigen sei nicht Herstellung des wahren Friedens. Drohungen konnten ihn nicht einschüchtern. Am andern Tage, dem Feste der Kreuzerhöhung (14. September 656), wurde er nach Salembria gebracht und ihm erklärt: wenn man etwas Ruhe vor den Barbaren habe, wolle man mit dem Papste, der sich jezt auch widerspenstig zeige, und mit allen Wortführern im Abendlande, sowie den Schülern des Maximus gerade so verfahren, wie mit Papst Martin. — Wir sehen daraus, daß Papst Eugen die Union seiner Apokrisiarier verworfen hatte. — Während seines Aufenthaltes in Salembria vertheidigte sich Maximus dem dortigen Militär gegenüber gegen die falsche Anklage, als läugne er das θεοτόκος, und gewann durch seine fromme und kräftige Rede viele Gemüther. Seine Wächter entfernten ihn deßhalb baldigst wieder und brachten ihn nach Perberis, wo sich bereits einer seiner Schüler im Exil befand. Wie lange Maximus hier verweilte, ist unbekannt; die Alten rechneten seinen Aufenthalt daselbst als zweites Exil.

Mit diesen Angaben endet der Text, wie er sich in den Collectaneen des Anastasius findet; Combefis aber entdeckte den schon erwähnten Anhang (s. S. 220 Note 1), welcher berichtet: Maximus und seine Schüler wurden später nach Constantinopel gebracht und von einer neuen dortigen Synode, sammt Papst Martin, Sophronius und allen Orthodoxen mit dem Anatheme belegt. Darauf übergab man den Maximus und seine beiden Schüler dem Präfekten mit der Weisung, sie peitschen, ihnen die blasphemische Zunge an der Wurzel ausschneiden und die rechte Hand abhauen zu lassen. So verstümmelt sollten sie in allen zwölf Stadttheilen umhergeführt und dann lebenslänglich in der Verbannung eingekerkert werden. Der Präfekt vollzog dieß, und sie wurden nach Lazika (in Colchis am Pontus Euxinus) in's dritte Exil verwiesen [1]). Ein Brief, welchen der Eine von ihnen, der Apokrisiar Anastasius, aus Lazika an den Priester Theodosius richtete, meldet, daß sie am 8. Juni der fünften Indiktion, d. i. J. 662, daselbst ankamen, sogleich von einander getrennt, ihres Eigenthums beraubt und schmählich behandelt wurden. Maximus wurde zuerst in das Kastell Schemarum, die beiden Schüler in die Kastelle Sco-

1) S. *Maximi* Opp. l. c. p. LXVI. *Galland.* l. c. p. 74. *Mansi*, T. XI. p. 74.

tonum und Buculus eingesperrt. Nach wenigen Tagen schleppte man leztere, obgleich halbtodt, weiter, und der Eine, der Mönch Anastasius, starb bereits am 24. Juli 662 entweder auf dem Wege nach dem Kastell Sunias, oder gleich nach der Ankunft daselbst. Schon sein Genosse, der Apokrisiar Anastasius, konnte es nicht genau erfahren, denn sie waren am 18. Juli 662 von einander getrennt worden. Maximus aber starb zu Schemarum, wie er es vorausgesagt, am 13. August 662 [1]). Viel länger dauerten die Leiden des Apokrisiar Anastasius, die er selbst im besagten Briefe schildert, bis auch er am 11. Oktober 666 im Exil verschied. [2])

§ 311.

Papst Vitalian.

Unterdessen war in Rom Papst Eugen I. gestorben und Vitalian ihm gefolgt im J. 657. Er schickte sogleich Abgeordnete mit einem Synodalschreiben nach Constantinopel, um seine Erhebung zu melden. Man nahm sie freundlich auf, erneuerte die Privilegien der römischen Kirche, und der Kaiser schickte dem hl. Petrus goldene Evangelienbücher, die mit Edelsteinen von bewunderungswürdiger Größe ringsum besezt waren. So erzählen die vitae pontificum von Anastasius [3]). Aus den Akten der sechsten allgemeinen Synode erhellt [4]), daß Vitalian damals auch ein Schreiben an den Patriarchen Petrus von Constantinopel gerichtet, und dieser ihre Gesinnungsgleichheit daraus erschlossen habe. Wir sehen, Vitalian hütete sich, in seinem Synodalschreiben den Typus des Kaisers ausdrücklich zu verwerfen, Kaiser Constans aber gab sich den Schein, als ob er selbst völlig orthodox wäre, und zugleich sollten jene Geschenke das seit den Zeiten Martins I. dem Kaiser abgeneigte römische Volk wieder begütigen [5]). Die gegenseitige Dissimulation bewirkte faktisch die Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft zwischen Rom und Constantinopel. Vitalians Name wurde in die Diptychen von Constantinopel eingeschrieben [6]), was nach Honorius bei keinem der Päpste mehr geschehen war, und als Kaiser

---

1) Er war sonach nur drei Monate lang im dritten Exil, wornach mehrere alte Angaben, die von drei Jahren sprechen, zu berichtigen sind. Vgl. *Assemani*, l. c. p. 159.

2) Vgl. die Nachschrift zu seinem erwähnten Briefe, u. *Pagi*, ad ann. 660, 4.

3) *Mansi*, T. XI. p. 14.

4) *Mansi*, l. c. p. 572. *Harduin*, T. III. p. 1347.

5) *Baron.* ad ann. 655, 1—5.

6) *Mansi*, l. c. p. 199 u. 346. *Harduin*, l. c. p. 1047 u. 1163.

Constans im Juli 663 nach Rom kam, wurde er nicht nur feierlichst empfangen, sondern auch die Geschenke, die er verschiedenen Kirchen machte, ohne Bedenken angenommen, und er völlig als Mitglied der orthodoxen Kirche behandelt. Ja, der Papst war so freundlich, daß er auch dazu schwieg, als der Kaiser viele Kirchenschätze mit sich nahm, darunter sogar das eherne Dach der Kirche S. Maria ad martyres, d. i. Maria rotunda (Pantheon). Von da begab sich der Kaiser nach Syrakus, wo er, weil ihm Constantinopel zuwider war, residirte, bis er im J. 668, wegen seiner vielen Erpressungen verhaßt, im Bade meuchlings ermordet wurde [1]). Es folgte ihm, nach Besiegung des Usurpators Mesecius, sein Sohn Constantin Pogonatus, also benannt, weil er noch unbärtig mit seinem Vater Constantinopel verlassen hatte, jezt aber mit starkem Barte als Kaiser dahin zurückkehrte.

Zweites Kapitel.

Die sechste allgemeine Synode.

§ 312.

Kaiser Constantin Pogonatus wünscht eine große Conferenz der Morgen- und Abendländer.

Mit dem Regierungsantritte des Kaisers Constantin Pogonatus beginnt ein Wendepunkt in der Geschichte des Monotheletismus. Der neue Kaiser hatte nicht im Sinne, den Typus seines Vaters mit Gewalt aufrecht zu erhalten, und dieß ermuthigte wohl den Papst Vitalian, das bisherige Stillschweigen zu brechen und offen für die Orthodoxie einzustehen. Daß er dieß that, ersehen wir daraus, daß die Monotheleten in Constantinopel sich nach seinem Tode noch so viele Mühe gaben, um seinen Namen wieder aus den Diptychen zu entfernen [2]). Vitalian starb im Januar 672, und nachdem Adeodat ohne bedeutende Ereignisse vier Jahre pontificirt hatte [3]), trat unter seinem Nachfolger Donus oder Domnus (676—678) der Kaiser mit dem Plane hervor, den gestörten Kirchenfrieden durch eine

---

1) *Anastasii* vitae pontif. bei *Mansi*, T. XI. p. 14 sq. *Pagi*, ad ann. 663, 2. 3. u. 668, 3. Bower, Gesch. d. Päpste, Bd. IV. S. 126 ff.

2) *Mansi*, T. XI. p. 199. 346. *Harduin*, T. III. p. 1047. 1163.

3) Daß unter ihm die Trennung zwischen Rom und Constantinopel fortdauerte, erhellt daraus, daß sein und seines Nachfolgers Name nicht in die griechischen Diptychen eingetragen war.

Versammlung der Morgen- und Abendländer wieder herzustellen. Muße zu solchem Unionswerke gab ihm der vortheilhafte Friede, den er im J. 678 mit dem Chalifen Muavia und gleich darauf auch mit dem Avarenkönige (in Ungarn) abgeschlossen hatte. Daß er damals schon selbst völlig orthodox gedacht habe und ein entschiedener Freund des Dyotheletismus gewesen sei, ist nicht erweisbar; im Gegentheil wollte er in jener Zeit keiner der beiden Parteien angehören und ließ sich durch die Monotheleten sogar zu einigen falschen Schritten verleiten.

In Constantinopel waren auf Bischof Petrus, den wir oben kennen gelernt haben, die Patriarchen Thomas, Johannes und Constantin gefolgt, in Betreff deren die 13. Sitzung der sechsten allgemeinen Synode beschloß, daß ihre Namen in den Diptychen belassen werden sollten, weil ihre Synodalschreiben nichts Heterodoxes enthielten [1]). Der folgende Patriarch Theodor (seit 678) zeigte sich schon dadurch, daß er den Namen des Papstes Vitalian durchaus aus den Diptychen ausstreichen wollte (s. unten S. 227 f.), als einen Freund der Häresie. Er trug auch Bedenken, sein Synodikon oder Enthronistikon an den Papst zu senden, befürchtend, es möchte wie die seiner Vorgänger nicht angenommen werden, und zog es vor, eine *προτρεπτικὴ ἐπιστολή*, d. i. eine Ermahnung wegen Wiederanknüpfung der kirchlichen Gemeinschaft nach Rom abgehen zu lassen. Gleich darauf wandte sich der Kaiser selbst an Papst Donus in einem sehr höflichen Schreiben vom 12. August 678, in dessen Eingange er ihn als *οἰκουμενικὸς πάπας* betitelt. Er versichert darin, wie er vom Beginn seiner Regierung an die Union zwischen Rom und Constantinopel durch eine allgemeine Zusammenkunft (*καθολικὴ συνάθροισις*) beider *θρόνοι* gerne wieder hergestellt hätte, aber durch die Zeitereignisse daran gehindert worden sei; und erzählt dann gerade das, was wir eben über das Schreiben des Patriarchen Theodor an den Papst angeführt haben. Nach Abgang dieses Patriarchalschreibens habe er (der Kaiser) den Theodor und den Patriarchen Makarius von Antiochien über den Grund des Zwiespalts zwischen Rom und dem Morgenlande befragt und erfahren, daß einige früher nicht übliche Ausdrücke an Allem die Schuld trügen ... Wegen solcher beklagenswerthen Streitigkeiten aber dürfe kein ewiger Zwiespalt herrschen, damit nicht die Heiden und Häretiker jubelten. Weil jedoch keine Zeit zu Abhaltung einer allgemeinen Synode vorhanden sei, so solle der Papst wohlunterrichtete und mit aller Vollmacht ausgerüstete Deputirte

1) *Mansi*, l. c. p. 575. *Harduin*, l. c. p. 1350.

nach Constantinopel schicken, damit sie in Gemeinschaft mit Makarius und Theodor friedliche Untersuchung anstellen und unter dem Schutze des hl. Geistes die Wahrheit finden und annehmen. Als Sicherheitsbrief solle diese kaiserliche Sacra gelten. Er selbst, der Kaiser, sei durchaus unparteiisch, und werde die päpstlichen Bevollmächtigten gewiß zu nichts zwingen, vielmehr sie mit aller Auszeichnung empfangen, und falls keine Union zu Stande komme, sie wieder im Frieden entlassen. In Betreff der zu sendenden Deputirten schlage er vor, wenn es dem Papste so gefalle, drei oder mehrere Cleriker aus der römischen Kirche (in specie), aus seinem übrigen Patriarchalsprengel aber etwa 12 Erzbischöfe und Bischöfe zu wählen, und ihnen aus jedem der vier griechischen Klöster (in Rom) vier Mönche beizugesellen [1]. So hoffe er, werde die Wahrheit zu Tage kommen, und er hätte es für eine große Sünde gehalten zu schweigen, erwägend den Zwiespalt der Bischöfe unter einander. Makarius von Antiochien und Theodor von Constantinopel hätten sehr in ihn gedrungen, daß der Name des Papstes Vitalian aus den Diptychen ausgestrichen werde, Honorius wohl solle darin stehen zur Ehre des römischen Stuhles, aber seine Nachfolger dürften nicht erwähnt werden, bis beide Throne wegen der bestrittenen Ausdrücke sich verständigt hätten. Er jedoch, der Kaiser, habe nicht eingewilligt, weil er beide Parteien für orthodox halte, und weil Vitalian ihn sehr unterstüzt habe bei Besiegung der Usurpatoren. Endlich habe er seinem Exarchen in Italien befohlen, die fraglichen Deputirten des Papstes auf alle Weise, mit Schiffen, Geld und allem Bedarf zu unterstützen, auch wenn es nöthig, ihnen befestigte (bewaffnete) Schiffe (καστελλάτες καράβες) zur Sicherheit zu übergeben. [2])

Als dieses kaiserliche Schreiben erlassen wurde, war Papst Donus nicht mehr am Leben († 11. April 678) und bereits Agatho erwählt (27. Juni 678), welcher ungesäumt auf den Plan des Kaisers einging, und die nöthigen Vorbereitungen zu dessen Verwirklichung traf. Er wollte, daß das ganze Abendland über die Streitfrage sich ausspreche, und insbesondere sollte dieß von den Bischöfen in den Gebieten der Barbaren: Longobarden, Slaven, Franken, Gothen und Briten geschehen, damit diese

---

1) Vgl. oben S. 193 f. und Walch, Ketzerhist. Bd. IX. S. 392.

2) *Mansi*, l. c. p. 195. *Harduin*, l. c. p. 1043. Theilweise abweichend hievon citirt Papst Gregor II. bei *Mansi*, T. XII. p. 968 den Inhalt des kaiserlichen Convokationsschreibens. Vielleicht hatte er ein zweites, späteres Schreiben des Kaisers an den Papst im Auge, denn es soll ja bei dessen Abfassung bereits Georg auf dem Stuhle von Constantinopel gesessen sein.

ihm später keine Vorwürfe machen, und nicht im Abendlande selbst Streitigkeiten ausbrechen könnten [1]). Die dadurch nöthig gewordene Zögerung in Absendung der päpstlichen Deputirten benützten Theodor von Constantinopel und Makarius, und erlangten endlich vom Kaiser die Zustimmung zur Ausmerzung Vitalians aus den Diptychen [2]). Wahrscheinlich stellten sie die Sache so dar, als ob Rom von einer Ausgleichung gar nichts wissen und keine Deputirten schicken wolle.

§ 313.

Abendländische Vorbereitungssynoden, besonders zu Rom im Jahre 680.

Daß der Papst, um das ganze Abendland in dieser Sache beizuziehen, aus allen Ländern Bischöfe nach Rom rief, ersehen wir aus seinem Schreiben an den Kaiser, und aus der Synode, die er selbst zu Rom abhielt. Aehnliche Versammlungen sollten auch in den Provinzen stattfinden, damit der Episcopat überall sich aussprechen könnte. Von einer solchen Synode zu Mailand unter Erzbischof Mansuetus besitzen wir noch ein Schreiben an den Kaiser, worin ihm Constantin d. Gr. und Theodosius d. Gr. als Vorbilder vorgestellt werden, zugleich Anhänglichkeit an die fünf allgemeinen Concilien erklärt und die orthodoxe Lehre in ein neues Symbolum gefaßt wird, an dessen Schluß auch von den zwei natürlichen Willen und Operationen Christi die Rede ist [3]). Paulus Diakonus gibt den Priester Damian, nachmaligen Bischof von Pavia, als Verfasser dieses Schreibens an [4]).

Eine andere derartige Synode veranstaltete im J. 680 der berühmte Theodor von Canterbury mit den englischen Bischöfen zu Hedtfeld. Der orthodoxe Glaube und die Anhänglichkeit an die fünf allgemeinen Concilien sowie an die Lateransynode unter Papst Martin wurde ausgesprochen, und der Monotheletismus verworfen. Zugleich bekannte sich die Synode ausdrücklich zu der Lehre vom Ausgehen des hl. Geistes auch aus dem Sohne [5]). Daß auch eine gallische Synode damals stattgehabt habe, schlossen Manche aus den Worten, womit die gallischen Deputirten auf

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 294. *Harduin*, T. III. p. 1122.

2) *Mansi*, l. c. p. 346. *Harduin*, l. c. p. 1163.

3) *Mansi*, l. c. p. 203. *Harduin*, l. c. p. 1051.

4) De gestis Longob. lib. VI. c. 4.

5) *Mansi*, l. c. p. 175. *Harduin*, l. c. p. 1038. *Pagi*, ad ann. 679, 6. Vgl. Schrödl, das erste Jahrhundert der engl. Kirche S. 201 ff.

der von Agatho veranstalteten römischen Synode ihre Unterschrift begleiteten, z. B. Felix humilis episcopus Arelatensis, legatus venerabilis synodi per Galliarum provincias constitutae [1]). Allein unter synodus per Galliarum provincias constituta ist hier, wie schon Harduin richtig sah, die Gesammtheit des gallischen Episcopats, nicht aber eine gallische Synode gemeint. Aehnlich verhält es sich mit der Unterschrift des Erzbischofs Wilfrid von York, der ebenfalls der römischen Synode anwohnte und sich als legatus venerabilis synodi per Britanniam constitutae bezeichnete; nur findet der Unterschied statt, daß Felix von Arles wirklich Gesandter des französischen Episcopates war, Wilfrid dagegen nur in eigenen Angelegenheiten sich zu Rom befand (s. oben S. 108 f.), und wohl als Mitglied, aber nicht als Deputirter des englischen Episcopats den Glauben Englands zu bezeugen befähigt war [2]).

Nach dem Vorgange Pagi's (ad ann. 679, 15) verlegen Viele das römische Concil der 125 Bischöfe, welches Papst Agatho nach dem Wunsche des Kaisers abhielt, um vollständig instruirte Gesandte nach Constantinopel schicken zu können, in das Jahr 679. Pagi sah richtig, daß dieses Concil von dem, welches den hl. Wilfrid von York restituirte (s. oben S. 108), verschieden, und diesem bald nachgefolgt sei; auch zeigte er mit Recht, daß es an Ostern stattgehabt habe; aber der Grund, weßhalb er das Jahr 679 vorzog, ist wohl kein anderer, als weil eine alte Urkunde sagt [3]), die Synode zu Hedtfeld im J. 680 sei nach der Rückkunft Wilfrids (aus Rom) gehalten worden, er aber der römischen Synode der 125 Bischöfe noch anwohnte. Allein diese Urkunde, das Privilegium Petriburgense enthaltend, ist von sehr zweifelhafter Autorität, und auf jeden Fall mehrfach interpolirt. Auch paßt, was sie von Wilfrid sagt, nicht zur wahren Geschichte. Ihr zufolge hätte Wilfrid der Synode von Hedtfeld als restituirter Bischof von York angewohnt, während er faktisch nach seiner Rückkehr gefangen genommen, später verbannt wurde und erst im J. 686 wieder zu seinem Bisthum gelangte [4]). Warum wir aber

---

1) *Mansi*, l. c. p. 306. *Harduin*, l. c. p. 1131.

2) Schelstrate, Baronius u. A. sind der Ansicht, Wilfrid habe wirklich vom englischen Episcopate den Auftrag gehabt, in rebus fidei ihn zu vertreten; allein Wilfrid war im Unfrieden mit seinen Collegen nach Rom gereist, um den Primas Theodor von Canterbury zu verklagen. *Baron.* ad ann. 680, 2. Bower, Gesch. d. Päpste, Bd. IV. S. 157 ff.

3) *Pagi*, ad ann. 679, 9. 10.

4) Schrödl, a. a. O. S. 182 ff. u. 224.

die römische Synode Agatho's, diese Vorgängerin des sechsten allgemeinen Concils, lieber auf Ostern 680 als 679 ansetzen. ergibt sich aus Folgendem: a. der Papst und die um ihn versammelten Bischöfe sagen selbst, daß man mit Eröffnung der Synode sehr lange gewartet habe, in Hoffnung, es würden noch weitere Bischöfe ankommen; b. die Deputirten, welche unsere Synode nach Constantinopel sandte, kamen daselbst am 10. September 680 an [1]), weßhalb die absendende Synode demselben Jahre zuzuweisen ist.

§ 314.

Die Deputirten Roms und die ihnen mitgegebenen Schreiben.

Mitgegeben wurden den Deputirten zwei Schreiben. Das eine, sehr umfängliche, ging von Papst Agatho allein aus [2]), war an den Kaiser und seine beiden Brüder Heraklius und Tiberius, die er zu Mitregenten erhoben, gerichtet, und sollte ein Seitenstück zu der berühmten epistola Leo's I. an Flavian bilden. Der Papst lobt darin vor Allem den Eifer der Kaiser für den wahren Glauben, und daß sie dessen allgemeine Annahme nicht durch Gewalt und Schreckmittel durchsetzen wollten. Auch Christus habe nicht Gewalt geübt, sondern freiwilliges Bekenntniß des wahren Glaubens von den Seinigen verlangt. Er, der Papst, habe alsbald nach Empfang des an seinen Vorgänger Donus gerichteten kaiserlichen Schreibens angefangen, nach tauglichen Männern sich umzusehen, um dem Befehle der Kaiser entsprechen zu können. Aber die weite Ausdehnung seines Sprengels (concilium) habe Zögerung verursacht, und bis aus den verschiedenen Provinzen die Bischöfe zu einer Synode nach Rom gekommen und er die geeigneten Personen theils aus der den Kaisern untergebenen Stadt Rom, theils aus der Nachbarschaft ausgewählt, theils die

---

1) Die vitae pontif. (*Mansi*, T. XI. p. 165) geben wohl nur durch einen Schreibfehler den 10. November an. Vgl. *Pagi*, ad ann. 680. 5. Daß die päpstlichen Deputirten schon im September ankamen, zeigt deutlich die Sacra des Kaisers an den Patriarchen von Constantinopel, wovon unten.

2) Die Animadversionen von Roncaglia zur Kirchengeschichte des Natalis Alexander behaupten, der Papst habe damit dem sechsten allgem. Concil vorgeschrieben, was es zu thun habe (*Nat. Alex.* hist. eccl. sec. VII. Diss. I. ed. Venet. 1778. T. V. p. 513). Einen gewissen Anhaltspunkt für diese Ansicht bieten einzelne Ausdrücke in dem Glaubensdekret der Synode, in dem λόγος προςφωνητικός an den Kaiser, in dem Synodalschreiben an Papst Agatho, in dem Briefe des Kaisers an Leo II. und in der Antwort des leztern. Vgl. Walch, Kezerhist. Bd. IX. S. 395 u. 406.

Ankunft Anderer aus entfernten Provinzen, wohin seine Vorfahren Missionäre geschickt, abgewartet habe, sei nicht wenig Zeit verflossen. Er habe nun drei Bischöfe: Abundantius von Paterno, Johannes von Reggio und Johannes von Porto [1]), ferner die Priester Theodor und Georg, den Diakon Johannes und den Subdiakon Constantin aus Rom, auch den Priester Theodor als Gesandten der Kirche von Ravenna, zu Deputirten gewählt [2]), mehr um den Willen der Kaiser zu erfüllen, als aus besonderem Vertrauen auf die Gelehrsamkeit dieser Männer. Bei Leuten, welche mitten unter den Barbaren (nationes) leben und durch körperliche Arbeit ihren Unterhalt erwerben müssen, und zwar in großer Unsicherheit, könne man ja unmöglich umfassende Kenntnisse erwarten. Aber was die früheren Päpste und die fünf heiligen Synoden ausgesprochen, das werde von ihnen in Einfalt festgehalten. Er habe ihnen auch die Zeugnisse der Väter sammt deren Schriften mitgegeben, damit sie mit kaiserlicher Erlaubniß daraus nachweisen könnten, was die römische Kirche glaube ... Auch hätten sie die nöthigen Vollmachten, nur dürften sie am Glauben nichts ändern, nichts davon und dazu thun. Die Kaiser möchten sie gnädig aufnehmen. Damit aber die Kaiser wüßten, welches der Glaube der römischen Kirche sei, so wolle ihn der Papst auseinandersetzen, und er thut es in Form eines Symbolums, an dessen Ende die Lehre von zwei natürlichen Willen und Operationen ausgesprochen ist [3]). Diesen Glauben habe die apostolische Kirche stets festgehalten, welche von der Bahn der Wahrheit nie abirrte, indem Christus sprach: Petre, Petre, ego pro te rogavi, ut non deficiat fides tua (Luc. 22, 32). Gemäß dem Befehle

---

1) Ihre Sitze erfahren wir von Anastasius, bei *Mansi*, T. XI. p. 165

2) Die römischen Priester Theodor und Georg, sowie der Diakon Johannes waren die eigentlichen Legaten des Papstes (in specie), weßhalb sie auch auf der sechsten allg. Synode präsidirten. Die drei Bischöfe dagegen waren Deputirte der römischen Synode, des Patriarchalsprengels (des concilii, wie sie sagen), und unterschrieben deßhalb hinter den Patriarchen.

3) Cum duas autem naturas duasque naturales voluntates, et duas naturales operationes confitemur in uno Domino nostro J. Ch., non contrarias eas, nec adversas ad alterutrum dicimus (sicut a via veritatis errantes apostolicam traditionem accusant, absit haec impietas a fidelium cordibus), nec tanquam separatas in duabus personis vel subsistentiis, sed duas dicimus eundemque Dominum nostrum J. Ch. sicut naturas ita et naturales in se voluntates et operationes habere, divinam scilicet et humanam: divinam quidem voluntatem et operationem habere ex aeterno cum coessentiali Patre communem; humanam temporaliter ex nobis cum nostra natura susceptam. *Mansi*, l. c. p. 239. *Harduin*, l. c. p. 1079.

des Herrn an Petrus: „stärke deine Brüder" hätten auch die früheren Päpste immer gemahnt ... und seit die Bischöfe von Constantinopel die häretische Neuerung einzuführen suchten, nie unterlassen (auch Honorius nicht?), zu warnen und zu beschwören, daß sie vom Irrthum abstehen, wenigstens schweigen sollten, um keine Spaltung in der Kirche zu veranlassen [1]). Zum Beweise für den Dyotheletismus führt der Papst sofort eine Reihe von Bibelstellen sammt deren Auslegung durch die Kirchenväter an, zeigt auch, daß der Wille Sache der Natur sei, und wer den menschlichen Willen Christi läugne, auch dessen menschliche Seele läugnen müsse, daß der Dyotheletismus schon in den Glaubensdekreten von Chalcedon und des fünften allgemeinen Concils enthalten sei, daß aber die monotheletische Lehre gegen diese Edikte verstoße und die Differenz der Naturen aufhebe. Daran schließt er viele patristische Zeugnisse für den Dyotheletismus, theilweise dieselben, welche schon die Lateransynode angeführt hatte (S. 198), und hebt, wiederum das Laterenconcil nachahmend, mehrere Stellen aus den Büchern verschiedener Häretiker aus, um zu beweisen, daß der Monotheletismus mit diesen Verwandtschaft habe. Auch gibt er eine kurze Geschichte der neuen Streitigkeiten und zeigt, wie die Neuerer so oft sich selbst widersprechen, bald eine Energie und einen Willen behauptet, bald von einer und von zwei Energien und Willen zu sprechen verboten hätten. Von dem Irrthum dieser Lehrer müsse die Kirche befreit werden, und alle Bischöfe, Cleriker und Laien müßten die orthodoxe Lehre annehmen, welche gegründet sei auf den festen Fels der römischen Kirche. Hiefür müßten die Kaiser thätig sein und die häretischen Lehrer vertreiben; Gott werde dafür ihre Regierung segnen. Wenn der Bischof von Constantinopel diese Lehre annehme, dann werde wieder ein Herz und ein Sinn sein; wenn nicht, so lade er ungeheure Verantwortung vor Gott auf sich. Am Schlusse bittet und beschwört der Papst nochmals die Kaiser, diese Sache zu einem guten Ende zu führen. [2])

Das zweite Aktenstück, welches die Deputirten nach Constantinopel zu überbringen hatten, war das Synodalschreiben des römischen Concils. Es ist ebenfalls an Kaiser Constantin Pogonatus und seine beiden Brüder und Mitregenten gerichtet, von Papst Agatho cum universis synodis (= Provinzen) subjacentibus concilio apostolicae sedis erlassen, und von allen Anwesenden: dem Papste und 125 Bischöfen unterzeichnet. Im

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 242. *Harduin*, T. III. p. 1082.
2) *Mansi*, l. c. p. 234—286. *Harduin*, l. c. p. 1074—1115.

Eingange sprechen diese, als ob sie sämmtlich Unterthanen des Kaiserreichs wären; allein die Unterschriften zeigen, daß auch ziemlich viele Bischöfe aus der Lombardei, zwei Bischöfe und ein Diakon als Bevollmächtigte des gallischen Episcopats und Wilfrid von York aus England anwesend waren. Weitaus die Mehrzahl war aus Italien und Sicilien, und sie unterzeichneten, wie es scheint, ohne bestimmte Ordnung. In ihrem Synodalschreiben danken sie den Kaisern für ihre Bemühung, dem wahren Glauben zum vollen Glanze zu verhelfen, sprechen von der Unmöglichkeit, in der gegenwärtigen verwirrten und kriegerischen Zeit, wo die Provinzen überall von den Barbaren angefallen würden, und wo die Kirche ihren Besitz verloren habe und die Geistlichkeit durch Handarbeit ihr Leben fristen müsse, gelehrte in Beredtsamkeit 2c. bewanderte Männer unter dem Clerus zu finden. Aber sie seien fest im Glauben, und dieser sei ihr bestes Besitzthum. Diesen Glauben sprechen sie nun in einem förmlichen Symbolum aus, worin auch die Lehre von zwei natürlichen Willen und Operationen aufgenommen ist. Diesen Glauben, fahren sie fort, habe die Lateransynode unter Papst Martin verkündet. Die Kaiser möchten diesen Glauben allherrschend machen und sorgen, daß das Unkraut ausgerissen werde. Die Urheber des leztern seien Theodor von Pharan, Cyrus von Alexandrien, Sergius, Pyrrhus, Paulus und Petrus von Constantinopel und ihre Anhänger, die von der Wahrheit abgewichen und sich selbst widersprochen hätten. Weiterhin entschuldigt sich die Synode, daß sie die Deputirten so spät absende. Für's Erste seien die Sitze sehr vieler Synodalmitglieder weit entlegen, am Ocean, und es habe darum die Reise nach Rom viel Zeit in Anspruch genommen. Außerdem hätten sie gehofft, daß Theodor von Canterbury, der Erzbischof und Philosoph der großen Insel Britanien, nebst andern Bischöfen jener Gegend anlangen und sich der Synode anschließen werde. Ebenso habe man warten müssen auf viele Mitglieder aus verschiedenen Gebieten, der Longobarden, Slaven, Franken, Gallier, Gothen und Briten, damit die Erklärung von der Gesammtheit und nicht blos von einem Theile ausgehe, und dem andern unbekannt bleibe, zumal viele Bischöfe, deren Sitze unter den Barbaren, sich um diese Sache sehr interessirten. Es sei großer Gewinn, wenn auch sie beistimmen, dagegen wäre es sehr schlimm, wenn sie, an einem Glaubenspunkte Anstoß nehmend, gegen die Andern feindselig auftreten würden. Die Synode wünsche und strebe, daß das Kaiserreich, in welchem der Stuhl des hl. Petrus, den auch die Barbaren verehren, aufgestellt sei, um Petrus willen den Rang über alle andern Völker innehabe. Die Kaiser möchten die Deputirten

gnädig aufnehmen, und sie nach vollbrachtem Geschäfte wieder ruhig in ihre Heimath zurückkehren lassen. Dafür würden sie Ruhm erndten, wie Constantin d. Gr., Theodosius d. Gr., Marcian und Justinian. Sie möchten dahin wirken, daß der wahre Glaube, den die römische Kirche bewahrt habe, allherrschend werde. Wer von den Bischöfen diesen Glauben anerkenne, der solle als Bruder geachtet, wer sich dessen weigere, als Feind des katholischen Glaubens verurtheilt werden. Die Annahme dieses Glaubens werde großen Segen bringen [1]).

Als die abendländischen Deputirten in Constantinopel ankamen, wurden sie vom Kaiser sehr ehrenvoll empfangen und ermahnt, in friedfertiger Weise, ohne Dialektik, rein nach den Aussprüchen der hl. Schrift die Streitfrage zu entscheiden. Ihre Verpflegung erhielten sie vom Kaiser, und zur Wohnung ward ihnen der Placidia-Palast angewiesen. An einem Sonntage nahmen sie an einer höchst feierlichen Prozession zu der Marienkirche in der Blachernä-Vorstadt Antheil [2]). — Wenn die chronologische Angabe in dem nunmehr zu besprechenden kaiserlichen Edikte richtig ist, so erließ Constantin Pogonatus noch an demselben Tage, an welchem die Deputirten zu Constantinopel landeten, eine Sacra an den Patriarchen Georg (*μακαριωτάτῳ ἀρχιεπισκόπῳ καὶ οἰκουμενικῷ πατριάρχῃ*), der unterdessen auf den vertriebenen Theodor gefolgt war [3]), des Inhalts: er solle alle zu seinem Sprengel gehörigen Metropoliten und Bischöfe nach Constantinopel berufen, damit unter Gottes Beistand das Dogma über den Willen und die Energie Christi sorgfältigst untersucht werde. Auch solle er den Erzbischof Makarius von Antiochien davon in Kenntniß setzen, damit er ebenfalls aus seinem Sprengel Metropoliten und Bischöfe nach Constantinopel schicke. Zu Gleichem habe der Kaiser selbst vor längerer Zeit den heiligsten Papst Donus von Altrom aufgefordert [4]), und dessen Nachfolger, der hl. Agatho, habe eben seine Stellvertreter gesandt, die

---

1) *Mansi*, l. c. p. 286—315. *Harduin*, l. c. p. 1115—1142.

2) *Anathasii* vitae pontif. bei *Mansi*, l. c. p. 165. Vgl. *Pagi*, ad ann. 680, 6.

3) Baronius (ad ann. 681, 25) vermuthet, Theodor sei wegen seiner Anhänglichkeit an den Monotheletismus abgesezt worden; dagegen bemerkt Pagi (ad ann. 681, 6), der Kaiser habe damals die Monotheleten noch nicht verfolgt, solches sei erst nach der 8. Sitzung des sechsten allgemeinen Concils geschehen. Aber es ist doch möglich, daß Theodor weichen mußte, weil er ein Feind der Union war, und diese im Plane des Kaisers lag.

4) Von den Patriarchen von Alexandrien und Jerusalem sagt der Kaiser kein Wort, wahrscheinlich weil diese Städte damals im Besitze der Mahomedaner waren.

Priester Theodor und Georg sammt dem Diakon Johannes; von Seite des römischen Concils aber seien drei Bischöfe sammt weiteren Clerikern und Mönchen abgeordnet worden. Sie seien in Constantinopel angekommen und hätten dem Kaiser die mitgebrachten Schreiben überreicht. Patriarch Georg möge nun mit Berufung seiner Bischöfe eilen [1]).

In der alten lateinischen Uebersetzung, nicht aber im griechischen Original, trägt dieß Dekret das Datum: **IV Idus Sept.** imperante piissimo perpetuo Augusto Constantino imperatore anno **XXVIII**, et post consulatum ejus anno **XII**. Allein Pagi zeigte, daß statt **XXVIII** gelesen werden müsse **XXVII** (ad ann. 680, 4). Constantin wurde vor dem 26. April 654 Mitregent seines Vaters, folglich begann im April 680 erst sein 27. Jahr, und in der That geben auch die Akten des sechsten allgemeinen Concils die Zahl **XXVII**. Das kaiserliche Edikt ist sonach am 10. September 680 erlassen [2]). Dieß paßt auch zu ann. **XII** post consulatum, denn Constantin wurde gegen Ende des Jahres 668 Consul perpetuus, und der 10. September 680 fällt darum noch in's 12. Jahr seines Consulats.

§ 315.

Erste Sitzung der sechsten allgemeinen Synode.

Wie wir sahen, hatte der Kaiser anfangs in Rücksicht auf die Zeitverhältnisse keine allgemeine Synode beabsichtigt; aber die wirklich zu Stande gekommene nannte sich doch schon in ihrer ersten Sitzung, gewiß mit seiner Zustimmung, eine *οἰκουμενική*. Wie diese Veränderung geworden, ist unbekannt; vielleicht rührt sie daher, daß wider Erwarten auch die Patriarchen von Alexandrien und Jerusalem ihre Stellvertreter geschickt und so die Möglichkeit eines allgemeinen Concils gegeben hatten. Die Akten desselben sind uns noch im griechischen Original und in zwei alten lateinischen Uebersetzungen erhalten, abgedruckt bei *Mansi*, T. XI. p. 195—736 u. p. 738—922. *Harduin*, T. III. p. 1043—1479 u. 1479—1644 [3]). Die Frage, ob diese Akten verfälscht sind, werden wir

---

1) *Mansi*, l. c. p. 202. *Harduin*, l. c. p. 1050.

2) Hienach ist Walch, Ketzerhist. Bd. IX. S. 343 zu berichtigen, welcher das Jahr 679 angibt, während er S. 387 das Richtige hat.

3) Die eine lat. Uebersetzung ist dem griechischen Texte an die Seite gesezt, und Walch (Ketzerhist. Bd. IX. S. 14) behauptet (ohne Angabe eines Grundes), sie sei von dem römischen Bibliothekar Anastasius aus dem neunten Jahr-

später erörtern. Sämmtliche Sitzungen der Synode wurden, wie die Akten sagen, *ἐν τῷ σεκρέτῳ τȣ̃ θείȣ παλατίȣ, τῷ οὕτω λεγομένῳ Τρȣ́λλῳ* abgehalten. Pagi (ad ann. 680. n. 8) wußte, daß die herrliche Kuppel, welche die Sophienkirche von Constantinopel bedeckt, ein Werk des Kaisers Justinian, bald *τρȣ́λλιον*, bald trullum, oder trulla genannt wurde. Er schloß daraus, daß die sechste Synode in eo aedificio gehalten worden sei. Allein trulla oder trullum (= Maurerkelle, Schöpfkelle) war terminus technicus für alle Kuppelgewölbe [1]), und die Worte der Akten weisen auf einen kuppelartig gewölbten Saal (oder Kapelle) des kaiserlichen Palastes hin. Damit stimmt auch Anastasius in den vitis pontificum überein, wenn er sagt, die Synode sei abgehalten worden in basilica, quae Trullus appellatur, intra palatium [2]). Die Verhandlungen dauerten vom 7. November 680 bis 16. September 681, und nahmen 18 Sitzungen in Anspruch. Die Zahl der Anwesenden war in dieser langen Zeit verschieden; anfangs geringer, später größer. Das Protokoll der lezten Sitzung unterzeichneten 174 Mitglieder, voran die drei päpstlichen Legaten: die römischen Priester Theodor und Georg, sammt dem Diakonus Johannes. Auf sie folgten der Patriarch Georg von Constantinopel und die übrigen Patriarchen oder ihre Stellvertreter, sodann die Metropoliten und übrigen Bischöfe. Die vom römischen Concil abgesandten Bischöfe wurden unter die Metropoliten und hinter die Patriarchen gestellt [3]). Die Protokolle anderer Sitzungen zählen beträchtlich weniger Mitglieder auf, so das der ersten Sitzung nur 43 Bischöfe oder bischöfliche Stellvertreter und einige Aebte; Theophanes dagegen redet von 289 anwesenden Bischöfen [4]). Außer den römischen Clerikern, den Legaten des Papstes in specie, und den drei italischen Bischöfen erschienen noch mehrere griechische Bischöfe als Vikarien des Papstes oder als Legati der römischen Synode. Johannes, Erzbischof von Thessalonich, unterschreibt als *βικάριος τȣ̃ ἀποστολικȣ̃ θρόνȣ Ῥώμης καὶ ληγατάριος*, Stephanus von Corinth als *ληγάτος τȣ̃ ἀποστολικȣ̃ θρόνȣ Ῥώμης*, Basilius von Gortyna auf Creta als *ληγάτος τῆς ἁγίας συνόδȣ τȣ̃ ἀποστολικȣ̃ θρόνȣ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης*. Alle diese drei Bischöfe gehörten dem Illyricum

---

hundert verfaßt. Die andere accuratere lat. Uebersetzung ist hinter den griech. Text gestellt.

1) Vgl. *Du Cange*, gloss. mediae et inf. lat. s. v. *trullus*.

2) Bei *Mansi*, T. XI. p. 166.

3) *Mansi*, l. c. p. 639 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1402 sqq.

4) *Theophan.* Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 551.

orientale, also bis zum J. 730 dem römischen Patriarchate und der synodus Romana an [1]); und wenn sie auch auf der römischen Synode des J. 680 nicht persönlich erschienen waren, so konnten sie doch von dieser Vollmachten bekommen haben. Ueberdieß war der Erzbischof von Thessalonich schon seit langer Zeit Vikar des Papstes für Illyrikum, und als Kaiser Justinian I. die Provinzen Achaia und Hellas von Illyrikum trennte, erhielten sie einen eigenen römischen Vikar an dem Erzbischofe von Corinth [2]).

Den Vorsitz führte der Kaiser in eigener Person, umgeben von einer Anzahl hoher Beamten (Patricier und Exconsuln). Links von ihm hatten die Deputirten des Papstes [3]), dann der Priester und Legat Theodor von Ravenna, der Bischof Basilius von Gortyna, der Stellvertreter des Patriarchalverwesers von Jerusalem, der Mönch und Priester Georg, und die vom römischen Concil gesandten Bischöfe ihre Plätze. Rechts vom Kaiser saßen die Patriarchen Georg von Constantinopel und Makarius von Antiochien, ferner der Stellvertreter des Patriarchen von Alexandrien, der Mönch und Priester Petrus, sammt allen unter Constantinopel und Antiochien stehenden Bischöfen. In der Mitte waren die heiligen Evangelien aufgestellt. Am Ende der eilften Sitzung erklärte der Kaiser, daß Reichsgeschäfte ihn hindern, fortan persönlich anwesend zu sein, daß er aber Stellvertreter senden wolle. Nur der lezten Sitzung wohnte er wieder selbst bei. Mit dem Präsidium des Kaisers und seiner Stellvertreter verhielt es sich aber ebenso wie bei der vierten allgemeinen Synode (s. Bd. II. S. 403). Ihre Leitung der Geschäfte bezog sich auf das Aeußere, sozusagen auf die Oekonomie und Geschäftsordnung der Synode; in das Innere mischten sie sich nicht ein, überließen vielmehr hier den Beschluß der Synode allein, und unterschieden beharrlich und ganz ausdrücklich zwischen sich und ihr. Im Protokoll einer jeden Sitzung werden zuerst der Kaiser und seine Begleiter oder Stellvertreter aufgeführt und dann mit den Worten fortgefahren: conveniente *quoque* sancta et universali synodo etc. An der Spitze der leztern, der eigentlichen Synode, standen die päpstlichen Legaten; darum haben sie vor allen Bischöfen, der Kaiser aber hinter allen Bischöfen unterschrieben, und zwar der Kaiser

---

1) Vgl. Wiltsch, kirchl. Statistik, Bd. I. S. 72. 126. 402. 431. *Assemani*, Biblioth. juris oriental. T. V. p. 75.

2) Vgl. *Petr. de Marca*, de concordia sacerdotii et imperii, lib. V. c. 19, 2. 3. und c. 29, 11.

3) Die linke Seite war ehemals der Ehrenplatz, s. *Baronius*, ad ann. 325, 58. und 213, 6.

nicht mit der Formel, deren sich alle Synodalmitglieder bedienten: ὁρίσας ὑπέγραψα, sondern mit den Worten: ἀνέγνωμεν καὶ συνῃνέσαμεν (legimus et consensimus), zum deutlichen Zeichen, daß er sich nicht als Mitglied, vielweniger als den eigentlichen Präsidenten der Synode betrachtete [1]). Seine Begleiter und Stellvertreter aber, welche der 12.—17. Sitzung vorsaßen, unterschrieben gar nicht.

Nachdem in der ersten Sitzung am 7. November 680 alle Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten, eröffneten die päpstlichen Legaten die Verhandlung mit der Forderung: da die neue Lehre von einer Energie und einem Willen in dem fleischgewordenen Herrn Jesus Christus, Einem aus der hl. Trinität, seit ungefähr 46 Jahren durch die Bischöfe Sergius, Paulus, Pyrrhus und Petrus von Constantinopel, in Verbindung mit Cyrus von Alexandrien und Theodor von Pharan eingeführt worden sei, und alle Versuche des apostolischen Stuhls, den Irrthum zu heben, bisher erfolglos geblieben seien, so solle jezt von Seite der Constantinopolitaner gezeigt werden, woher diese Neuerung komme. Sie kleideten diese Forderung in die Form einer Anrede an den Kaiser, und so machten es auch alle andern Redner in ähnlicher Weise, wie in manchen Parlamenten die Redner ihre Worte an den Präsidenten richten. Der Kaiser, als geschäftsführender Vorstand, lud sodann die Patriarchen Georg von Constantinopel und Makarius von Antiochien ein, den päpstlichen Legaten zu antworten, und Makarius, der Mönch Stephan, und die Bischöfe Petrus von Nikomedien und Salomo von Claneus (in Galatien) erklärten im Namen beider Patriarchate: „wir haben diese neuen Ausdrücke nicht erfunden, sondern lehrten nur, was wir von den hl. allgemeinen Synoden, den hl. Vätern, von Sergius und seinen Nachfolgern, auch von Papst Honorius und von Cyrus von Alexandrien in Betreff des Willens und der Energie überliefert erhalten haben, und sind bereit, dieß zu zeigen." Auf ihre Bitte ließ der Kaiser aus dem Patriarcheion die Akten der ältern Synoden herbeibringen, und der Mönch und Priester Stephanus, ein Schüler des Makarius von Antiochien, verlas die Protokolle der dritten allgemeinen Synode zu Ephesus. Als er zu der Stelle in dem Schreiben Cyrills an den Kaiser Theodosius II. [2]) kam, worin es von Christus heißt: „sein Wille ist allmächtig," so wollte Makarius darin ein Zeugniß für den Monotheletismus finden; aber die römischen Deputirten, und mit

---

1) *Mansi*, l. c. p. 656. *Harduin*, l. c. p. 1413.

2) Bei *Mansi*, T. IV. p. 617. f. Conciliengesch. Bd. II. S. 146.

ihnen einige Bischöfe des Patriarchats Constantinopel, auch die kaiserlichen Commissäre (judices, vgl. Bd. II. S. 938) entgegneten mit Recht: Cyrill rede hier nur von dem Willen der göttlichen Natur Christi, und keineswegs von dem einen Willen beider Naturen. Die übrigen Akten der dritten Synode wurden vom Diakon Salomo verlesen, ohne daß eine Bemerkung gemacht worden wäre [1]).

§ 316.

Zweite bis siebente Sitzung.

In der zweiten Sitzung, am 10. November, wurden die Akten des vierten allgemeinen Concils verlesen, darunter auch die berühmte epistola dogmatica des Papstes Leo. Als man darin an die bekannten Worte kam: agit enim utraque forma cum alterius communione, quod proprium habuit: Verbo quidem operante quod Verbi est, carne autem exequente quod carnis est, et horum unum coruscat miraculis, aliud vero succumbit injuriis (s. Bd. II. S. 340), bemerkten die päpstlichen Legaten: „Leo lehre hier deutlich zwei naturales operationes inconfuse et indivise in Christus, und dieser sein Brief sei von der vierten allgemeinen Synode für das firmamentum orthodoxae fidei erklärt worden. Makarius von Antiochien und seine Meinungsgenossen möchten sich hierüber äußern." Makarius erwiederte: „von zwei Energien spreche ich nicht, und auch Leo hat diesen Ausdruck nicht gebraucht." Die Bemerkung des Kaisers: „meinst du also, Leo habe mit jenen Worten nur eine Energie behauptet?" brachte ihn in die Enge; er entschlüpfte aber mit den Worten: „ich gebrauche ja kein Zahlwort (eins oder zwei) in Betreff der Energie, sondern lehre wie Dionysius Areopagita θεανδρικὴν ἐνέργειαν" (ohne Zahlwort). Ebenso wich er der zweiten Frage des Kaisers: „wie stellst du dir die θεανδρικὴ ἐνέργεια vor?" damit aus, daß er sagte: „ich urtheile darüber gar nicht," d. i. ich suche diesen Begriff gar nicht näher zu bestimmen. — Nach diesem Intermezzo wurde die Verlesung der chalcedonensischen Akten wieder fortgesezt und in dieser

1) Das Protokoll unserer Synode spricht hier von zwei βιβλίοις, welche die Akten des Ephesinums enthielten. In dem ersten βιβλίον waren die der Synode vorangegangenen Urkunden, wie z. B. der Brief Cyrills an den Kaiser, in dem zweiten aber die Akten des Ephesinums in specie enthalten. Unsere gegenwärtigen Conciliensammlungen theilen diese Akten in drei Bücher: a) vor, b) während, und c) nach dem Ephesinum gefertigte Urkunden.

Sitzung zu Ende gebracht [1]). In der **dritten**, am 13. November, kamen die Akten des fünften allgemeinen Concils an die Reihe. An der Spitze des ersten Buches derselben fand sich der schon oft erwähnte λόγος des damaligen Patriarchen Mennas von Constantinopel an Papst Vigilius, in Betreff des ἓν θέλημα in Christus (s. Bd. II. S. 831). Die päpstlichen Legaten protestirten sogleich gegen die Verlesung dieses Stückes mit dem Bemerken: „dieses erste Buch der Akten ist verfälscht; der λόγος des Mennas wurde keineswegs schon von der fünften Synode ihren Akten beigegeben, sondern dieß geschah erst später bei Beginn des gegenwärtigen Streites." Eine genauere Besichtigung der Akten, vom Kaiser, seinen Beamten und einigen Bischöfen vollzogen, zeigte in der That, daß man dem ersten Buche jener Akten drei nicht numerirte Quaternionen (Heftchen von vier Bogen) vorangestellt habe, und daß die vierte (ursprünglich erste) Quaternio noch jezt mit Nr. 1, die fünfte mit Nr. 2 u. s. f. bezeichnet sei. Auch war die Handschrift jener vorangestellten Quaternionen eine ganz andere, als die der übrigen. Der Kaiser gebot darum, dieses Stück auszulassen, und die übrigen Akten des fünften Concils zu verlesen. Das ganze erste Buch derselben fand keine weitere Beanstandung; als aber im zweiten Buche zwei angebliche Briefe des Vigilius an den Kaiser und die Kaiserin vorkamen, welche dem Protokoll der 7. Sitzung des fünften allgemeinen Concils angehören sollten, und die Lehre von una operatio enthielten (s. Bd. II. S. 832), riefen die päpstlichen Legaten: „das hat Vigilius nicht gelehrt, auch dieß zweite Buch der Akten ist verfälscht wie das erste; das sind nicht Briefe des Vigilius. Da die fünfte Synode ihn anerkannte, so müßte sie wie er unam operationem gelehrt haben. Aber leset nur ihre Akten weiter, es wird sich hievon nichts zeigen." So war es auch in der That, und es wurde vom Kaiser eine Untersuchung über die angeblichen Briefe des Vigilius angeordnet. Auch stellte er an die Synode und die Judices die Frage: ob in den verlesenen Synodalakten irgendwo die Lehre von **einem** Willen und **einer** Energie sich fände, wie Makarius und seine Freunde behauptet hätten? Synode und Judices antworteten verneinend, und forderten den Makarius und Genossen auf, nun den versprochenen zweiten Theil ihrer patristischen Beweisführung für den Monotheletismus — aus den Schriften der Väter — in einer spätern Sitzung zu liefern. Zum Schlusse bat Patriarch Georg von Constantinopel sammt seinen Suffraganen um Verlesung der

---

1) *Mansi*, l. c. p. 217 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1062 sqq.

von Papst Agatho und seiner Synode erlassenen Schreiben, und der Kaiser versprach, daß es in der nächsten Sitzung geschehen solle [1]).

Die Verlesung dieser zwei ausführlichen Urkunden, die wir bereits kennen (s. S. 230 ff.), nahm die ganze vierte Sitzung am 15. November in Anspruch [2]). In der fünften, am 7. Dezember, überreichten Makarius und seine Freunde zwei Volumina patristischer Zeugnisse für die Monotheletenlehre [3]). Ihrer Bitte gemäß ließ der Kaiser dieselben verlesen und genehmigte, daß sie nachträglich, wenn sie wollten, noch weitere Belegstellen aus den Vätern beibringen dürften. Sie überreichten darauf in der sechsten Sitzung am 12. Februar 681 ein drittes Volumen und nachdem es verlesen war, und sie auf Befragen nichts mehr weiter beifügen zu wollen erklärten, ließ der Kaiser alle drei Volumina von den Judices, sowie von einer Deputation des Concils und den päpstlichen Legaten versiegeln. Die leztern aber erklärten hierauf: Makarius von Antiochien, sein Schüler Stephanus, Bischof Petrus von Nikomedien und Salomo von Claneus haben mit den von ihnen gesammelten patristischen Stellen keineswegs etwas in Betreff des einen Willens oder der einen Energie bewiesen, vielmehr haben sie diese Stellen verstümmelt und was von der Einheit des Willens in der Trinität gesagt war, auf den menschgewordenen Christus bezogen; wir bitten darum, aus dem Patriarcheion dieser Residenzstadt ächte Codices der betreffenden Väter herbeibringen zu lassen, damit wir die Täuschung beweisen können. Auch wir haben eine Sammlung angelegt, sowohl von Stellen der Väter, die von zwei Willen reden, als von Stellen der Häretiker, die mit Makarius übereinstimmend einen Willen und eine Operation lehren. Wir bitten eure Frömmigkeit (den Kaiser), daß auch diese verlesen werden." [4]).

Am folgenden Tage in der siebenten Sitzung überreichten die römischen Deputirten ihre Sammlung mit dem Titel: testimonia sanctorum ac probabilium patrum demonstrantia duas voluntates et duas operationes in domino Deo et salvatore nostro J. Ch., und es wurden diese patristischen sammt den entgegenstehenden häretischen Stellen durch den Priester und Mönch Stephanus (aus dem Kloster domus Arsicia), der zum Gefolge der Legaten gehörte, verlesen [5]). Georg von

1) *Mansi*, l. c. p. 221 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1066 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 230—315. *Harduin*, l. c. p. 1071—1142.
3) Wir lernen sie in der 8. und 9. Sitzung näher kennen.
4) *Mansi*, l. c. p. 322 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1142 sqq.
5) Wir lernen diese Sammlung in der zehnten Sitzung näher kennen.

Constantinopel und Makarius von Antiochien erhielten Abschriften von dieser Sammlung, um die darin angeführten Zeugnisse genauer prüfen zu können. Das von den päpstlichen Legaten überreichte Original aber wurde in ähnlicher Weise wie die drei Volumina des Makarius versiegelt [1]).

§ 317.

Achte Sitzung.

In der achten Sitzung, am 7. März 681, forderte der Kaiser die beiden Patriarchen Georg von Constantinopel und Makarius von Antiochien auf, sich jezt über die beiden Schreiben Agatho's und der römischen Synode zu äußern. Patriarch Georg erklärte, er habe die darin aufgeführten patristischen Stellen mit den Exemplaren des eigenen Patriarchalarchivs verglichen und sie völlig übereinstimmend gefunden; deßhalb trete er ihnen und der darin ausgesprochenen (dyotheletischen) Lehre bei [2]). Dasselbe versicherten nach und nach sämmtliche ihm unterstellten Bischöfe, Anfangs in spezieller Abstimmung, später in allgemeiner Acclamation. Eine Unterbrechung der Abstimmung veranlaßte nur Bischof Theodor von Melitene (an der Grenze von Kappadocien und Armenien), der sich selbst für einen χωρικὸς (= bäurisch, nicht wissenschaftlich gebildet) erklärend eine Schrift überreichte und um deren Verlesung bat. Sie enthielt den Gedanken: da beide Parteien patristische Stellen für sich anführten, von den fünf allgemeinen Synoden aber in der Lehre von der Menschwerdung keine Zahl festgesezt worden sei, außer der Zweiheit der Naturen in der Einheit der Person, so solle man hiebei stehen bleiben und kein Theil den andern verketzern, möge er zwei Energien und Willen oder nur einen lehren [3]). Auf Befragen des Kaisers versicherte Bischof Theodor, daß der Abt Stephanus von Antiochien, der Schüler und eifrigste Freund des Makarius, ihm diese Schrift übergeben und daß außerdem die Bischöfe Petrus von Nikomedien, Salomo von Claneus und Antonius von Hypäpa (in Asien) sammt fünf constantinopolitanischen Clerikern sich an der Abfassung betheiligt hätten. Nachdem die Abstimmung und Acclamation vorüber war, erklärten diese drei Bischöfe und fünf Cleriker die Angabe Theodors in Betreff ihrer für eine Unwahrheit, indem die fragliche Schrift

1) *Mansi*, l. c. p. 327. *Harduin*, l. c. p. 1150.
2) *Mansi*, l. c. p. 331 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1154 sqq.
3) *Mansi*, l. c. p. 339. *Harduin*, l. c. p. 1159.

ohne ihr Vorwissen gefertigt worden sei, und der Kaiser beauftragte sie, in der nächsten Sitzung, da sie doch in Verdacht gekommen, eine schriftliche Glaubenserklärung zu überreichen. Darauf bat Patriarch Georg von Constantinopel den Kaiser, den Namen des früheren Papstes Vitalian in den Diptychen wieder herstellen zu dürfen, aus denen er vor Kurzem wegen der verspäteten Ankunft des römischen Legaten auf den Antrag des Theodor von Constantinopel und Makarius von Antiochien ausgestrichen worden sei (s. S. 228). Als der Kaiser sogleich seine Zustimmung gab, rief die Synode: „dem Bewahrer des orthodoxen Glaubens viele Jahre, dem neuen Constantin d. Gr., dem neuen Theodosius d. Gr., dem neuen Marcian, dem neuen Justinian viele Jahre! Wir sind δοῦλοι des Kaisers! Dem orthodoxen Papste Agatho von Rom viele Jahre, dem orthodoxen Patriarchen Georg viele Jahre, dem heiligen Senate (dem kaiserlichen Staatsrathe) viele Jahre!" Auf den Wunsch der Synode forderte der Kaiser den Patriarchen Makarius von Antiochien zur nähern Darlegung seines Glaubens auf, und während sich mehrere Bischöfe des antiochenischen Patriarchats offen für den Dyotheletismus erklärten, erneuerte Makarius seinen Widerspruch gegen die zwei Willen in Christus. Der Kaiser ließ nun die drei von Makarius überreichten Sammlungen patristischer Zeugnisse, welche versiegelt worden waren, herbeibringen, und Makarius anerkannte, daß sie ohne Verfälschung geblieben seien. Bevor sie aber verlesen und geprüft wurden, faßte Makarius seine Ansicht in eine kurze Bekenntnißformel zusammen, worin er die chalcedonensische Lehre wiederholte mit dem Zusatz von einem Willen, weil in Christus keine Sünde und kein sündhafter (= menschlicher) Wille sein könne. Da er zugleich auf ein ausführlicheres bereits von ihm schriftlich abgefaßtes Bekenntniß hinwies, so mußte auch dieses verlesen werden [1]).

Es führt in den Synodalakten die Ueberschrift: „Ekthesis oder Glaubensbekenntniß des Häresiarchen Makarius," und entwickelt ziemlich ausführlich die orthodoxe Lehre über Trinität, Incarnation und Eucharistie. Bei der Incarnationslehre insbesondere werden auch jene Punkte hervorgehoben, deren Consequenz der Dyotheletismus ist, nämlich: daß der Logos aus Maria ein von der ψυχὴ λογικὴ und νοερὰ belebtes Fleisch angenommen habe, daß die Verschiedenheit der Naturen (ἡ διαφορὰ τῶν φύσεων) durch deren ἕνωσις in Christus nicht verwischt worden sei, daß vielmehr die Eigenthümlichkeit (ἰδιότης) einer jeden Natur in der Einheit

1) *Mansi*, l. c. p. 350. *Harduin*, l. c. p. 1167.

der Person bewahrt werde. Was aber den Makarius hindert, von diesen Sätzen aus zur orthodoxen Lehre vorzuschreiten, das ist das Gespenst des Nestorianismus. Die Annahme zweier Willen und Energien, glaubt er, habe die Zerreißung des Einen Christus in zwei zur unvermeidlichen Folge. Er hat Recht, wenn er gegen allen Nestorianismus ganz fest auf den Satz hält: „alle gottziemenden und alle menschenziemenden Handlungen sind von einem und demselben Christus ausgegangen,“ aber er schließt daraus irrig und unbefugt die *μία ἐνέργεια θεανδρική*. Er hat Recht, wenn er die Möglichkeit, in Christus zwei einander widerstreitende Willen anzunehmen, läugnet, aber er verwirft darum mit Unrecht die Zweiheit der Willen überhaupt. Man sieht, alle Aufschlüsse, welche Sophronius und Maximus schon lange hierüber gegeben hatten, waren von ihm nicht gekannt oder ignorirt. Die Hauptstelle seines Bekenntnisses lautet: „Christus hat οὐ κατὰ θεὸν τὰ θεῖα, οὐδ᾽ αὖ κατὰ ἄνθρωπον τὰ ἀνθρώπινα gewirkt, sondern der menschgewordene Gott Logos zeigte *καινήν τινα τὴν θεανδρικὴν ἐνέργειαν* (Worte des Areopagiten), und diese ist *ὅλη ζωοποιός*“ (Worte Cyrills von Alexandrien, s. S. 123). ...„Einer und derselbe hat unser Heil gewirkt und einer und derselbe hat gelitten im Fleische, und einer und derselbe die Wunder gewirkt. Das Leiden ist Sache des Fleisches, aber dieses war dabei nicht getrennt von der Gottheit, obgleich das Leiden nicht Sache der Gottheit ist“ (ganz richtig, aber jezt folgt die falsche Consequenz): „die Energie Gottes hat, wenn auch mittelst unserer Menschheit, alles dieses vollzogen durch den einen und einzigen göttlichen Willen, indem in ihm (Christus) kein anderer Wille war, widerstrebend und entgegenstehend seinem göttlichen und mächtigen Willen. Denn es ist unmöglich, daß in dem einen und selben Christus unserem Gott zugleich zwei einander widerstrebende, oder auch ähnliche Willen seien (*ἐναντία ἢ καὶ ὅμοια ὑφεστάναι θελήματα*). Denn die seligmachende Lehre der hl. Väter belehrt uns, daß das von vernünftiger Seele belebte Fleisch des Herrn niemals für sich allein und aus eigenem Impuls (*κεχωρισμένως καὶ ἐξ οἰκείας ὁρμῆς*) entgegen dem mit ihm hypostatisch vereinigten Logos ihre *φυσικὴ κίνησις* vollzogen habe, sondern nur dann, und in der Weise und Stärke, als es der Gott Logos wollte.“ Dieß sei, sagt er, die Lehre der hl. Väter und der fünf allgemeinen Concilien, diese nehme er an; dagegen verwerfe er alle Häresien von Simon Magus an bis auf die Gegenwart, besonders den Arius... Nestorius, Eutyches... Origenes, Didymus und Evagrius (s. Bd. II. S. 835), ebenso diejenigen, welche die fünfte allgemeine Synode ver-

dammte [1]), nämlich den Theodor von Mopsvestia, den verfluchten Lehrer der Ketzerei des Maximus (er sieht also in dem Vater des Nestorianismus zugleich den Vater des Dyotheletismus, denn gemeint ist hier unser hl. Abt Maximus), gewisse Schriften Theodorets und den Brief an Maris; endlich auch den verwünschten Maximus sammt seinen gottlosen Schülern und seiner gottlosen Lehre von der Trennung. „Diese Lehre, fährt er fort, haben schon vor uns unsere heiligsten Väter verworfen: Honorius, Sergius, Cyrus und ihre Nachfolger. Auch Kaiser Heraklius hat die Häresie der Maximianer verurtheilt, und ebenso that dieß auf Befehl des vorigen Kaisers die Synode unter Petrus von Constantinopel, Macedonius von Antiochien und Theodor dem Stellvertreter Alexandriens (s. S. 220), indem sie den Maximus anathematisirte und sammt seinen gottlosen Schülern exilirte." [2])

Als Makarius auf abermaliges Befragen des Kaisers die Lehre von zwei natürlichen Willen und Energien auf's Entschiedenste mit dem Beifügen verwarf, er wolle lieber in Stücke zerrissen und in's Meer geworfen werden, als solches annehmen, ließ der Kaiser die von ihm übergebenen Sammlungen patristischer Stellen verlesen und prüfen. Die erste Stelle war aus Athanasius (contra Apollinar. lib. II. c. 1 u. 2) entnommen, bewies gegen den Dyotheletismus nicht das Geringste, und konnte von Makarius nur insofern benützt werden, als ihm mit der Zweiheit der Willen und Energien eine Trennung Christi eingeführt schien. Die Stelle sagt nämlich: „Christus ist Gott und Mensch zugleich, aber nicht unter Trennung der Person, sondern in unauflösbarer Einigung" [3]). Ohne auf den Sinn dieser Stelle des Nähern einzugehen, erklärte die Synode, dieselbe sei aus dem Zusammenhange gerissen, und stellte eine andere aus c. 6 desselben Buchs entgegen, worin gesagt ist: die sündhaften Gedanken (d. i. der böse dem göttlichen widerstrebende Wille) des Menschen seien nur Folge der Erbsünde, Christus aber habe die unverdorbene menschliche Natur angenommen, wie sie vor der Erbsünde war, darum sei seine Menschheit ohne böse Gedanken, d. i. ohne einen dem göttlichen entgegengesezten menschlichen Willen [4]). Das sprach offenbar

---

1) Er unterscheidet also richtig den Origenes, Didymus und Evagrius von denen, die durch das fünfte Concil verworfen wurden, vgl. Bd. II. S. 836.

2) *Mansi*, l. c. p. 350—358. *Harduin*, l. c. p. 1167—1175.

3) *Athanasii*, Opp. ed. Montf. T. I. P. II. p. 941.

4) In der Sammlung von Harduin (nicht aber bei Mansi) sind die patristischen Stellen zweckmäßig durch Anführungszeichen kenntlich gemacht. Aber auf

gegen Makarius, und als der Kaiser ihn fragte: warum er dieses nicht ausgehoben, erwiderte er, er habe natürlich nur Stellen gesammelt, welche für ihn paßten.

Die zweite derselben ist aus c. 9 u. 10 der gleichen Schrift des hl. Athanasius entnommen und lautet: „Gott, der den Menschen ursprünglich erschaffen, hat die Menschheit angenommen wie sie ursprünglich war, Fleisch ohne die fleischlichen Begierden und ohne die menschlichen Gedanken, denn sein Wollen war nur das der Gottheit (ἡ γὰρ θέλησις θεότητος μόνης)." Dieß schien für Makarius zu zeugen. Aber die Synode stellte ihm die unmittelbar folgenden Worte des Heiligen entgegen, worin gesagt ist: „der neue Adam habe alles besessen, was der alte besaß (also auch menschlichen Willen), von allem Sündhaften aber sei er frei gewesen und so habe sich in ihm die καθαρὰ δικαιοσύνη τῆς θεότητος zeigen können." Athanasius wollte sonach mit dem Obigen nur sagen: „im Gottmenschen herrschte nur der göttliche und nicht auch der sündhafte Wille des Fleisches," den natürlichen menschlichen Willen Christi aber läugnet er nicht, vielmehr involviren ihn die Worte: „was im alten Adam war, ist auch im neuen." Man machte den Makarius und seinen Schüler Stephan darauf aufmerksam, aber sie wollten auch bei Adam von keinem natürlichen Willen sprechen, sondern behaupteten: vor dem Falle sei er συνθελητὴς (gleichen Willens) mit Gott gewesen. Mehrere Bischöfe und auch die päpstlichen Legaten erklärten dieß für blasphemisch mit dem Anfügen: „der göttliche Wille war weltschöpfend, wenn nun Adam συνθελητὴς war mit Gott, so hat er mit ihm auch die Welt geschaffen." Wir sehen, die moralische Einheit des adamischen Willens mit dem göttlichen verwechselte Makarius mit natürlicher Einheit, und gab seinen Gegnern, indem er einen natürlichen Willen in Adam nicht anerkennen wollte, Recht und Fug, ihm obige Thorheit vorzuwerfen. Auch konnten sie aus patristischen Stellen zeigen, daß der Wille Sache der Natur sei und Adam einen natürlichen Willen gehabt habe.

Zwei weitere Stellen der Sammlung des Makarius und Stephanus, aus Ambrosius (ad Gratianum) entnommen, redeten allerdings von einem Willen in Christus, aber es war damit die Identität seines göttlichen Willens mit dem des Vaters gemeint. Die Synode zeigte dieß aus den weitern Worten des Ambrosius, worin auch davon die Rede war, daß

---

p. 1178 Harduins sollten diese Anführungszeichen um vier Zeilen früher bei den Worten: et dicitis etc. beginnen.

Christus menschlichen Willen angenommen habe und auf diesen hinweise in den Worten: „nicht was ich, sondern was du willst.“

Eine Stelle, welche Makarius aus Dionysius Areopagita (de div. nomin. c. 2. § 6., s. oben S. 117) entnommen, sprach von der „menschlichen Gottwirkung“ (ἀνθρωπίνη θεεργία) Christi, schien also eine Mischung der göttlichen und menschlichen Energie anzudeuten; aber die Synode ließ sogleich die unmittelbar folgenden Worte des Areopagiten verlesen, welche zeigten, daß er von dieser ἀνθρωπίνη θεεργία gar wohl die Wirkung des Logos unterschied, also zweierlei Wirkungen in Christus sezte, und unter der erstern, der ἀνθρωπίνη θεεργία die menschliche Wirksamkeit Christi verstand, die das Göttliche durchschimmern läßt (s. S. 118). Den Schluß der achten Sitzung machte die Verlesung einer Stelle aus der Rede des hl. Chrysostomus über: „Vater, wenn es möglich ist“ 2c., worin allerdings von einem Willen, aber wie oben bei Ambrosius von der Willenseinheit des Sohnes mit dem Vater gesprochen wird. Die Synode hielt ein anderes Fragment aus derselben Predigt entgegen, worin von den menschlichen Affekten Christi, von seinem Hungern, Essen, Schlafen und von seinem (menschlichen) Wunsche, nicht zu sterben (transeat calix iste) die Rede ist. [1])

§ 318.

Neunte und zehnte Sitzung.

In der neunten Sitzung, am 8. März, wurde die Verlesung fortgesezt und es kam jezt eine Stelle aus der Schrift des hl. Athanasius περὶ τριάδος καὶ σαρκώσεως Λόγȣ an die Reihe. Wir kennen diese Schrift unter dem Titel de incarnatione contra Arianos und es kann auffallen, daß Makarius eine Stelle daraus (c. 21) entlehnte, welche mit nackten Worten von zwei Willen spricht, die in dem Rufe: „nicht mein Wille geschehe, sondern der deinige“ zu Tage träten. Aber Makarius muß dieß umgedeutet haben, als habe nach der Meinung des Athanasius Christus hier nicht in propria persona, sondern ex mente seiner Anhänger gesprochen. Allein die Synode ließ noch den folgenden Satz verlesen, welcher dieser Annahme entgegen das recusare des Kelches dem eigenen menschlichen Willen Christi zuschreibt; und Bischof Basilius von

---

1) *Mansi*, l. c. p. 359—378. *Harduin*, l. c. p. 1175—1190. Vgl. meine Chrysostomuspostille, 3. Aufl. S. 217, wo ich die betreffende Homilie des Chrysostomus mitgetheilt habe.

Gortyna bemerkte, daß die von Makarius angeführte Stelle des hl. Athanasius deutlich gegen ihn und von zwei Willen spreche.

Bevor man zur weiteren Verlesung schritt, berief sich Abt Stephan, der Schüler des Makarius, auf Gregor von Nazianz, der von einem „ganz vergöttlichten" Willen Christi rede. Aber der oben erwähnte Bischof Basilius entgegnete mit Recht, das Prädikat vergöttlicht könne nur auf den menschlichen Willen in Christus passen, und nicht auf den an sich schon göttlichen Willen desselben, und zeuge somit für den Dyotheletismus.

Ein früherer Mitschüler des Stephanus, der Mönch Georg, sprach jezt auf Befragen des Kaisers seine Ueberzeugung dahin aus: „die Behauptungen des Stephanus (und Makarius) seien im Widerstreite mit der Lehre der Väter." Darauf wurde aus der Sammlung des Makarius noch eine Stelle aus Cyrill verlesen, worin dieser eine Umwandlung des menschlichen Willens Christi in eine πνευματικὴ εὐτολμία zu lehren schien.

Eine von der Synode entgegengehaltene Aeußerung Cyrills zeugte jedoch für die zwei Willen, und die Synode sprach nun die Sentenz: „Ihr beide, du Stephanus und dein Meister Makarius, habt durch eure Sammlung den Monotheletismus nicht bewiesen, vielmehr Stellen aufgenommen, welche offen für zwei Willen sprechen, obgleich ihr sie verstümmelt habt. Weil ihr überwiesen seid, das Dogma und die Väterlehre verfälscht und den Behauptungen der Häretiker euch angeschlossen zu haben, so entsetzen wir euch aller priesterlichen Würde und Funktion. Diejenigen dagegen, welche ihren bisherigen Irrthum verbessern und mit uns im Glauben übereinstimmen, sollen in ihren Aemtern bleiben und die versprochenen schriftlichen Bekenntnisse in der nächsten Sitzung überreichen." Damit waren Theodor von Melitene und die von ihm denuncirten Bischöfe und Cleriker gemeint, von denen oben S. 242 die Rede war, und welche bei Beginn der gegenwärtigen Sitzung die Erlaubniß nachgesucht und erhalten hatten, wieder erscheinen zu dürfen. Die Sitzung schloß mit Acclamationen zu Ehren des Kaisers und zur Verwünschung des Stephanus und Makarius. 1)

In der zehnten Sitzung, am 18. März 681, wurde die schon in der siebenten von den römischen Gesandten übergebene sehr reichhaltige Sammlung patristischer und häretischer Stellen für und gegen den Dyotheletismus entsiegelt, verlesen, mit den im Patriarchalarchiv zu Constantinopel vorfindlichen Exemplaren der bezüglichen Werke verglichen und als richtig

1) *Mansi*, l. c. p. 378—387. *Harduin*, l. c. p. 1191—1198.

und unverfälscht erfunden. Es waren dieß in erster Serie Aussprüche von Leo d. Gr., Ambrosius, Chrysostomus, Athanasius, Gregor von Nyssa, Cyrill von Alexandrien, Epiphanius, Gregor von Nazianz, Pseudojustin (s. S. 198), Kaiser Justinian, Erzbischof Ephräm von Antiochien, Anastasius von Antiochien und Johannes von Scythopolis.

Die zweite kürzere Abtheilung enthielt Auszüge aus Schriften der Häretiker: Themistius, Anthimus, Severus, Theodosius rc., um nachzuweisen, daß der Monotheletismus schon von diesen Irrlehrern aufgestellt und bereits in ihnen verworfen worden sei. Wir erinnern nur, daß die Lateransynode vom J. 649 eine ähnliche zweitheilige Sammlung anlegte und ihren Akten einverleibte (s. S. 198); die gegenwärtige hat natürlich mit jener vieles Gemeinsame, ist aber ausführlicher und gibt die einzelnen Belegstellen nicht so kurz abgerissen, sondern mehr im Zusammenhange mit dem Vorausgehenden und Nachfolgenden.

Zum Schlusse wünschten die römischen Legaten, daß auch eine in ihrer Sammlung fehlende Aeußerung des Häretikers Apollinaris aus einem Codex der Patriarchalbibliothek verlesen werde. Es geschah, und die Stelle zeigte, daß schon Apollinaris nur eine Energie Christi gelehrt habe.

Nachdem dieß bereinigt, überreichten Bischof Theodor von Melitene und seine Genossen die von ihnen geforderte Glaubenserklärung, welche entschieden den Dyotheletismus und die Zustimmung zu der von Papst Agatho übersandten Lehrschrift aussprach. [1])

§ 319.

Eilfte und zwölfte Sitzung.

Auf Verlangen des Mönches Gregor, welcher Stellvertreter des jerusalemischen Patriarchalverwesers Theodor war, wurde in der eilften Sitzung, am 20. März 681, das berühmte Synodalschreiben des hl. Sophronius von Jerusalem an Sergius von Constantinopel verlesen, dessen wir schon oben S. 138 ff. gedachten [2]). Darauf fragte der Kaiser die päpstlichen Legaten, was nun weiter geschehen solle, und sie wünschten, daß auch einige von Makarius und seinem Schüler Stephanus verfaßte Schreiben, die sich im Patriarchalarchive von Constantinopel vorfänden, mitgetheilt würden. Der Kaiser ließ sie durch den Diakon und Archivar (χαρτοφύλαξ) Georg herbeibringen, und es waren dieß

1) *Mansi*, l. c. p. 387—455. *Harduin*, l. c. p. 1198—1252.
2) *Mansi*, l. c. p. 462—509. *Harduin*, l. c. p. 1257—1295.

a. ein Schreiben des Makarius an den Kaiser, welches der Synode schon aus den bisherigen Verhandlungen bekannt war (ein Exemplar der an den Kaiser gerichteten Bekenntnißschrift des Makarius, s. S. 243);

b. ein λόγος προςφωνητικὸς desselben an den Kaiser, den jedoch lezterer nicht angenommen hatte;

c. ein Schreiben des Makarius an den Priester und Mönch Lukas in Afrika, worin die Dyotheleten als neue Manichäer geschildert werden;

d. eine weitere Abhandlung über den gleichen Gegenstand.

Die einen Stücke wurden ganz, die andern auf Verlangen der Synode nur theilweise verlesen, die anstößigsten Stellen daraus ausgehoben, und mit Aeußerungen anerkannter Häretiker verglichen. In einer dieser Stellen zählte Makarius den verstorbenen Papst Honorius entschieden zu den Monotheleten. — Am Schlusse theilte der Kaiser mit, daß ihn Geschäfte hinderten, bei den weiteren Sitzungen sich persönlich zu betheiligen, aber die beiden Patricier Constantinus und Anastasius, sowie die beiden Exconsules Polyeuctus und Petrus sollten an seiner Statt den Verhandlungen des allgemeinen Concils anwohnen. Die Hauptsache sei ja bereits geschehen. [1])

Gleich bei Beginn der zwölften Sitzung, am 22. März 681, überbrachte ein kaiserlicher Hofbeamter, der Patricius Johannes, im Auftrage seines Herrn mehrere weitere Urkunden, welche Makarius dem Kaiser überreicht, lezterer aber nicht gelesen hatte. Die erste davon war nur ein anderes Exemplar des schon in der vorigen Sitzung verlesenen λόγος προςφωνητικός. Im Anhange dazu fand sich die Relation einiger isaurischen Bischöfe, welche Makarius an den Patriarchen von Constantinopel gesandt hatte [2]). Weil unwichtig, wurde sie nicht vollständig verlesen. Weiterhin enthielten die Codices des Makarius eine Reihe anderer uns bekannter Stücke:

1. das Schreiben des Patriarchen Sergius an den Bischof Cyrus von Phasis in Colchis [3]);

2. das schon in der dritten Sitzung als unächt erfundene Schreiben des Mennas an Papst Vigilius, welches auf abermalige Protestation der päpstlichen Legaten nicht verlesen wurde;

3. die Akten der siebenten und achten Sitzung des fünften allgemeinen

---

1) *Mansi*, l. c. p. 510—518. *Harduin*, l. c. p. 1295—1303.

2) Isaurien gehörte bis in den Anfang des 8. Jahrhunderts zum Patriarchat Antiochien. Erst Kaiser Leo der Isaurier verband es mit Constantinopel.

3) S. oben S. 123. *Mansi*, l. c. p. 256. *Harduin*, l. c. p. 1310.

Concils, wobei die kaiserlichen Stellvertreter (judices, s. Bd. II. S. 402) und die Synode bemerkten, daß die zwei darin enthaltenen Schreiben des Papstes Vigilius an den Kaiser Justinian und die Kaiserin Theodora spätere Einschiebsel seien (s. S. 240). Darauf folgten

4. der Brief des Sergius an Papst Honorius (S. 130 ff.), und
5. das erste Schreiben des Honorius an Sergius (S. 134 ff.).

Um ja recht gründlich zu verfahren, ließ man diese von Makarius übergebenen Dokumente, soweit möglich, mit den Originalien vergleichen, welche sich im Patriarchalarchive vorfanden, und den Makarius selbst noch befragen, ob seine eigenen darunter befindlichen Schreiben wirklich von ihm herrührten [1]). Die Deputirten der Synode trafen ihn in einem Zimmer der Patriarchalwohnung, und er anerkannte die Aechtheit sämmtlicher Aktenstücke. Auch die Vergleichung einzelner mit den Originalen des Patriarchalarchivs lieferte nur günstige Resultate. Endlich fragten die kaiserlichen Stellvertreter, ob Makarius, wenn er Buße thue, etwa in seine Würde restituirt werden könnte; und nachdem die Synode dieß entschieden mit Nein beantwortet, baten die Bischöfe des antiochenischen Patriarchats, die Bevollmächtigten des Kaisers möchten bei ihrem Herrn dahin wirken, daß ein anderer Bischof für Antiochien bestellt werde. Sie versprachen es und forderten die Synode auf, in der nächsten Sitzung über Sergius, Honorius und Sophronius ihr Urtheil abzugeben. [2])

§ 320.

Dreizehnte Sitzung.

Dieß geschah denn auch in der dreizehnten Sitzung am 28. März 681, und die Synode erklärte: „nachdem wir die dogmatischen Schreiben des Sergius von Constantinopel an Cyrus von Phasis und an Papst Honorius, sowie den Brief des letztern an Sergius gelesen haben, fanden wir, daß diese Urkunden den apostolischen Dogmen, auch den Erklärungen der hl. Concilien und aller angesehenen Väter widersprechen und den falschen Lehren der Häretiker folgen; deßhalb verwerfen wir sie vollständig und verabscheuen sie als seelengefährlich. Aber auch die Namen dieser Männer müssen aus der Kirche ausgestoßen werden, nämlich der des Ser-

1) Walch, a. a. O. S. 331 hat dieß gänzlich mißverstanden.

2) *Mansi*, l. c. p. 518—550. *Harduin*, l. c. p. 1303—1327.

gius, der zuerst über diese gottlose Lehre geschrieben hat, ferner der des Cyrus von Alexandrien, des Pyrrhus, Paulus und Petrus von Constantinopel, und des Theodor von Pharan, welche sämmtlich auch Papst Agatho in seinem Schreiben an den Kaiser verworfen hat. Wir belegen sie alle mit dem Anatheme. Nebst ihnen soll, ist unser gemeinsamer Beschluß, aus der Kirche ausgeschlossen und anathematisirt werden der ehemalige Papst Honorius von Altrom, weil wir in seinem Briefe an Sergius fanden, daß er in Allem dessen Ansicht folgte und seine gottlosen Lehren bestätigte. Auch haben wir das Synodalschreiben des Sophronius geprüft und dem wahren Glauben und den apostolischen und patristischen Lehren gemäß erfunden; deßhalb nahmen wir es an als der katholischen und apostolischen Kirche nützlich, und beschlossen, seinen Namen in die Diptychen der hl. Kirchen einzutragen."

Die kaiserlichen Judices (Stellvertreter) erklärten darauf: in Betreff der Bitte um Wiederbesetzung des Stuhls von Antiochien habe der Kaiser befohlen, daß ihm von den betreffenden Bischöfen und Clerikern in herkömmlicher Weise ein *ψήφισμα* (ein durch Stimmenmehrheit gestellter Antrag) überreicht werden solle. Zugleich verlangten sie, daß auch die gravirenden Schreiben von Pyrrhus, Paulus und Petrus von Constantinopel, sowie von Cyrus und Theodor von Pharan verlesen würden, weil die Synode das Anathem auf sie auszudehnen gedenke; und sie beharrten darauf, obgleich es die Bischöfe nicht für nöthig finden wollten, zumal schon Papst Agatho die Häresie dieser Männer nachgewiesen habe [1]). Es wurden nun verlesen:

1. der erste Brief des Cyrus von Phasis an Sergius, s. oben S. 120;

2. das noch viel wichtigere spätere Schreiben desselben an Sergius, nach seiner Erhebung auf den Stuhl von Alexandrien, betreffend die von ihm dort bewirkte Union sammt Mittheilung der 9 Unionskephalaia, s. oben S. 126 ff.;

3. Stellen aus dem Logos des Theodor von Pharan an den ehemaligen Bischof Sergius von Arsinoe in Aegypten, die Lehre von einer Energie und einem Willen in Christus enthaltend;

4. der dogmatische Tomus des Pyrrhus gegen Sophronius, des Inhalts, daß Cyrus (im 7. *κεφάλαιον*) in der Stelle des Areopagiten *καινὴ*

---

1) Walch a. a. O. S. 332 gibt an: nur die römischen Legaten hätten die Verlesung für überflüssig erachtet; dieß ist unwahr und gehässig. Die Akten sagen ausdrücklich: *ἡ ἁγία σύνοδος εἶπεν*. *Mansi*, l. c. p. 557. *Harduin*, l. c. p. 1333.

θεανδρικὴ ἐνέργεια nicht trügerisch, sondern lediglich den Sinn explicirend μία statt καινὴ gesezt habe;

5. ein Schreiben des Paul von Constantinopel an den ehemaligen Papst Theodor, woraus eine monotheletisch lautende Stelle besonders hervorgehoben wird [1];

6. ein Schreiben des Patriarchen Petrus von Constantinopel an Papst Vitalian (s. S. 224), worin verschiedene patristische Stellen aufgenommen waren. Da die päpstlichen Legaten dieselben für verstümmelt erklärten, wurde die Verlesung des Briefes nicht weiter fortgesezt. Die Judices waren mit dem gelieferten Beweise zufrieden und lenkten die Aufmerksamkeit auf die Nachfolger des Petrus, die constantinopolitanischen Patriarchen Thomas, Johannes und Constantin. Auch von ihnen wurden Briefe und Synodalschreiben vorgelegt (sie sind nicht in die Akten aufgenommen), die Synode fand jedoch darin nichts der orthodoxen Lehre Widersprechendes, und der Archivar Georg von Constantinopel versicherte eidlich, daß er in dem Archive keine Urkunden entdeckt habe, welche die genannten Bischöfe des Monotheletismus verdächtig machen könnten. Es wurde darum beschlossen, ihre Namen in den Diptychen zu belassen. Endlich übergab der Archivar Georg alle weitern im Patriarchalarchiv vorgefundenen Aktenstücke, Briefe und Bekenntnisse Verschiedener, worunter sich auch das lateinische Original des zweiten Briefes von Papst Honorius vorfand, aus dem nun einige Fragmente mitgetheilt wurden (s. oben S. 145 f.). Weiter wurde ein Bruchstück aus einem Briefe des Patriarchen Pyrrhus an Papst Johannes und einiges Andere verlesen, und die Synode ließ alle diese Stücke, auch die Briefe des Papstes Honorius, sogleich als seelenverderblich verbrennen. [2]

§ 321.

Vierzehnte bis siebzehnte Sitzung.

Der vierzehnten Sitzung, am 5. April 681, wohnte bereits der neue Patriarch Theophanes von Antiochien bei, und die schon in der 3. und 12. Sitzung begonnene Untersuchung über die Aechtheit der Akten des fünften allgemeinen Concils wurde wieder aufgenommen, um die Sache gründlichst zu erörtern. Bisher hatte die Synode nur zwei dem Patriarchalarchiv entnommene Codices der Akten des fünften Concils benützt,

---

1) Es ist dasselbe Schreiben, welches wir S. 185 ausführlich kennen lernten.
2) *Mansi*, l. c. p. 550—582. *Harduin*, l. c. p. 1327—1354.

nämlich 1. einen Pergamentcodex in zwei Büchern, und 2. einen Papiercodex, der nur die siebente Sitzung jener Synode enthielt. Jezt legte der Archivar Georg von Constantinopel noch einen dritten Codex vor, den er unterdessen ebenfalls im Patriarchalarchiv gefunden hatte, und schwur auf die hl. Evangelien, daß weder er selbst, noch mit seinem Wissen ein Anderer an diesen drei Handschriften eine Veränderung vorgenommen habe. Darauf verglichen die Bischöfe diese drei Codices untereinander und mit andern ihnen zu Gebote stehenden, und es fand sich:

a. daß die beiden ersten miteinander übereinstimmten, und gleichmäßig den angeblichen Brief des Mennas an Vigilius und die zwei Briefe des leztern an Justinian und Theodora enthielten;

b. daß dagegen in dem neu aufgefundenen dritten Codex und in den andern von der Synode benüzten Handschriften diese Stücke fehlten.

Die Synode erließ nun die Sentenz: „jene Zusätze seien, wie schon früher die päpstlichen Legaten richtig bemerkt hätten, gar nicht zur Zeit des fünften allgemeinen Concils geschrieben, sondern von einer spätern Hand eingeschaltet worden, und zwar im ersten Buche des Pergamentcodex drei Quaternionen, worin der Brief des Mennas, im zweiten Buche aber zwischen dem 15. und 16. Quatern vier unpaginirte Blätter, die zwei angeblichen Briefe des Vigilius enthaltend. Ebenso sei in häretischem Interesse der zweite Codex verfälscht worden. Diese Zusätze müßten in den beiden Handschriften cassirt und mit einem Obelus bezeichnet werden; die Fälscher aber sollten mit dem Anatheme belegt sein" (vgl. Bd. II. S. 832).

Um die Personen und die Partei, welche die Fälschung gewagt, anzudeuten, erzählte Bischof Macrobius von Seleucia in Isaurien: „der Magister Militum Philipp übergab mir einen Codex der Akten des fünften allgemeinen Concils. Ich fand, daß er in Betreff der siebenten Sitzung gefälscht sei, und erfuhr von Philipp, er habe ihn dem Abte Stephanus, dem Freunde des Patriarchen Makarius geliehen, und die gefälschten Stellen seien von der Hand des Mönches Georg, eines andern Schülers von Makarius. Auf dieß hin besuchte ich meinen Patriarchen Makarius selbst, traf den Mönch Georg bei ihm schreibend, und überzeugte mich durch mehrfache Vergleichung, daß er auch jenes geschrieben habe." Der Mönch Georg, der bereits auf Seite der Synode getreten war und jezt zur Erklärung aufgefordert wurde, erzählte: „als Makarius und Theodor von Constantinopel mit einander wegen des Glaubens verhandelten, wurden Codices, welche die Briefe des Vigilius enthielten, aus dem Patriarchalarchiv von Constantinopel beigeschafft, von uns abgeschrieben und von Ma-

karius und Stephanus dem Kaiser zugesandt. Bald darauf zeigte der genannte Magister Militum Philipp dem Abte Stephanus einen ihm gehörigen Codex des fünften allgemeinen Concils, und fragte, ob er gut sei. Stephanus entgegnete: es fehle darin etwas, und auf die Bitte Philipps und auf Geheiß des Stephanus mußte ich die fraglichen Briefe des Vigilius hineinschreiben. Das Gleiche geschah mit allen andern Exemplaren, welche Makarius und Stephanus aufbringen konnten. Wie es sich aber mit einem lateinischen Codex, den sie kauften, verhielt, wird der Priester und lateinische Grammatiker Constantin genauer wissen." Auf Befragen der Synode berichtete dieser: „zur Zeit des Patriarchen Paul kam Bischof Fortunius (Fortunatus) von Carthago (ein Monothelet, s. S. 182) hieher nach Constantinopel und es entstand die Frage, ob er vor oder nach den andern anwesenden Metropoliten seinen Sitz haben sollte. Wie nun Patriarch Paul in der Bibliothek die Akten des fünften Concils suchte, um daraus die Sitzordnung zu ersehen, fand er unter Anderm eine lateinische Uebersetzung dieser Synodalakten und beauftragte mich, diesen Codex in Betreff der siebenten Sitzung mit dem authentischen Exemplare zu vergleichen, und das Fehlende in Verbindung mit dem Diakon Sergius, der ein guter Schreiber war, zu ergänzen. Was wir nun beifügten, waren die zwei aus dem Griechischen in's Lateinische übersetzten Briefe des Papstes Vigilius." [1])

Diese Erzählung bestätigte der genannte Diakon Sergius, der ebenfalls anwesend war, die Bischöfe aber riefen aus: „Anathem den angeblichen Briefen von Mennas und Vigilius; Anathem den Aktenfälschern; Anathem Allen, die einen Willen und eine Energie lehren in der Menschwerdung Christi, der Einer ist aus der Trinität! Ewige Ehre den vier hl. Concilien, ewige Ehre dem hl. fünften Concil, viele Jahre dem Kaiser Constantin!"

Endlich wurde noch eine Rede des hl. Athanasius in einem von den cyprischen Bischöfen beigebrachten Codex als Beweis für den Dyotheletismus verlesen, und von Bischof Domitius von Prusias gemeldet, daß der Priester und Mönch Polychronius, ein Anhänger des Makarius von Antiochien, Viele aus dem Volke zur Irrlehre verführe [2]). Man verschob die Untersuchung seiner Sache auf die nächste Sitzung; bevor aber diese zu Stande kam, wurde den päpstlichen Legaten die Ehre zu Theil, daß

1) Vgl. Bd. II. S. 833.

2) *Mansi*, l. c. p. 583—602. *Harduin*, l. c. p. 1355—1370.

einer aus ihnen, Bischof Johannes von Porto, in der Sophienkirche zu Constantinopel in Anwesenheit des Kaisers und Patriarchen am Osterfeste 681 (14. April) den feierlichen Gottesdienst nach lateinischem Ritus abhalten durfte. Zugleich ermäßigte der Kaiser die Taxe, welche die Päpste bei ihrer Ordination zu entrichten hatten; hob dagegen die Praxis, wornach die kaiserlichen Exarchen von Ravenna die Papstwahl bestätigen durften, wieder auf und verlangte, daß die betreffenden Gesuche fortan dem Kaiser selbst vorgelegt werden müßten. [1])

Nach Verfluß der Osterfeiertage wurde der besagte Polychronius in der fünfzehnten Sitzung, am 26. April 681, vor die Synode gestellt. Er machte sich anheischig, die Wahrheit seiner Lehre dadurch zu beweisen, daß er sein schriftliches Glaubensbekenntniß auf einen Todten legen und diesen dadurch in's Leben zurückrufen wolle. Gelinge dieß nicht, so mögen Concil und Kaiser mit ihm nach Belieben verfahren. Sein Glaubensbekenntniß, in Form eines Briefes an den Kaiser abgefaßt, besagte, daß ihm die Lehre von einem Willen und einer gottmenschlichen Energie durch zweimalige Vision geoffenbart worden sei. Die Judices sowie die Synode gestatteten, daß er den vorgeschlagenen Versuch außerhalb des Palastes im Freien und in ihrer und des Volkes Anwesenheit mache. Man brachte einen Leichnam auf einer Bahre. Polychronius legte seine Schrift auf ihn und raunte ihm zwei Stunden lang allerlei in die Ohren, ohne das Geringste zu erzielen. Das anwesende Volk aber rief: „Anathema dem neuen Simon (Magus), Anathema dem Volksverführer!" Judices und Bischöfe kehrten in den Sitzungssaal zurück, und nachdem die Synode den Polychronius nochmals vergeblich zur Annahme der orthodoxen Lehre ermahnt hatte, wurde er seiner Würde und seines Amtes als Priester entsezt, und sammt Makarius und Stephanus mit dem Anatheme belegt. [2])

In der sechzehnten Sitzung, am 9. August, bat der Priester Constantin von Apamea in Syrien um Einlaß, und trug der Synode mit großem Selbstgefühle eine von ihm ersonnene Vermittlungslehre vor, dahin gehend: „er gebe zwei Energien zu, indem diese zu den Eigenthümlichkeiten der beiden Naturen Christi gehörten; aber es sei in Christus nur ein persönlicher Wille, der des Logos, und neben diesem ein natürlicher Wille, der menschliche; letzteren habe jedoch der Herr ausgezogen, als er am Kreuze

---

1) *Anastasii*, vitae Pontificum, in vita Agathonis, bei *Mansi*, T. XI. p. 168. *Pagi*, ad ann. 681, 14. 15.

2) *Mansi*, l. c. p. 602—611. *Harduin*, l. c. p. 1370—1378.

Fleisch und Blut auszog" (eine ganz neue Häresie, welche die Fortdauer des Gottmenschen läugnet). Er meinte, das sei auch die Lehre des Makarius; die Synode aber rief: „das ist manichäisch und apollinaristisch; Anathema dem neuen Apollinaris und dem neuen Manichäus sammt seinen Lehren!" Er wurde hinausgestoßen. — Als man zu den üblichen Acclamationen und Anathema's übergehen wollte, wünschte Patriarch Georg von Constantinopel, man möchte bei den leztern die Namen seiner Vorgänger Sergius, Pyrrhus und Paulus übergehen, aber er wurde überstimmt, und die Synode rief: „viele Jahre dem Kaiser..., viele Jahre dem römischen Papste Agatho, viele Jahre dem Patriarchen Georg von Constantinopel, viele Jahre dem Patriarchen Theophanes von Antiochien, viele Jahre dem orthodoxen Concil und Senate, Anathema dem Häretiker Sergius, dem Häretiker Cyrus, dem Häretiker Honorius, den Häretikern Pyrrhus, Paulus, Petrus, Makarius, Stephanus, Polychronius, Apergius von Perge und allen Häretikern und ihren Freunden!" Die Aufstellung einer Glaubenserklärung sollte der nächsten, siebzehnten Sitzung vorbehalten sein. [1])

Sie kam erst am 11. September zu Stande, und ihr kurzes Protokoll ist nur noch lateinisch erhalten. Man verlas das unterdessen verfaßte Glaubensdekret, welches in der folgenden und letzten Sitzung feierlich angenommen wurde. [2]).

§ 322.

Achtzehnte Sitzung.

Bei dieser, der achtzehnten, am 16. September 681, war der Kaiser wieder persönlich gegenwärtig, und auf seinen Befehl verlas ein Notar das sehr ausführliche Glaubensdekret, welches von allen Bischöfen und bischöflichen Stellvertretern, 174 an der Zahl, und zulezt auch vom Kaiser unterzeichnet wurde (s. S. 238). Die Synode spricht darin vor Allem ihre Anhänglichkeit an die fünf früheren Synoden aus [3]), repetirt die Symbole von Nicäa und Constantinopel, und fährt also fort: „diese Symbole hätten genügt zur Erkenntniß und Bestätigung des orthodoxen Glaubens. Weil aber der Urheber aller Bosheit immer noch eine helfende Schlange, durch die er sein Gift ausbreiten kann, und damit

1) *Mansi*, l. c. p. 611—622. *Harduin*, l. c. p. 1378—1386.

2) *Mansi*, l. c. p. 622 sq. *Harduin*, l. c. p. 1387 sq.

3) Bei der fünften wird erwähnt, sie sei auch gegen Origenes, Didymus und Evagrius versammelt gewesen, s. Bd. II. S. 836.

gefügige Werkzeuge für seinen Willen findet, wir meinen den Theodor von Pharan, den Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus, die früheren Bischöfe von Constantinopel, auch den Honorius, Papst von Altrom, den Cyrus von Alexandrien, den Makarius von Antiochien und seinen Schüler Stephanus, so säumte er nicht, durch sie Aergerniß in der Kirche anzurichten durch Ausstreuung der häretischen Lehre von einem Willen und einer Energie der zwei Naturen des einen Christus, der Einer ist aus der hl. Trinität, was mit der Irrlehre des Apollinaris, Severus und Themistius zusammenstimmt, und dazu dient, die volle Menschwerdung Christi aufzuheben und sein vernünftig beseeltes Fleisch als willenlos und energielos darzustellen. Aber Christus, unser Gott, erweckte den gläubigen Kaiser, den neuen David ..., der nicht ruhte, bis diese Versammlung die vollkommene Predigt der Orthodoxie fand. Diese heilige und ökumenische Synode hat πιστῶς aufgenommen und mit erhobenen Händen begrüßt das Schreiben des heiligsten Papstes Agatho an den Kaiser, worin namentlich aufgeführt und verworfen werden die, welche einen Willen und eine Energie lehrten; ebenso nahm sie an das Synodalschreiben der 125 unter dem Papste versammelten Bischöfe (s. S. 230 ff.), indem beide Schreiben übereinstimmen mit der hl. Synode von Chalcedon, dem Tomus des hl. Leo an Flavian, und mit den synodischen Briefen von Cyrill gegen Nestorius an die Bischöfe des Morgenlandes. Folgend den fünf heiligen und ökumenischen Synoden und den angesehenen Vätern, und bekennend, daß unser Herr Jesus Christus, Einer aus der hl. Trinität, vollkommen sei in der Gottheit und vollkommen in der Menschheit u. s. f. (Wiederholung des Symbols von Chalcedon, s. Bd. II. S. 453 f.), verkünden wir auch, daß zwei natürliche θελήσεις oder θελήματα, und zwei natürliche Energien ἀδιαιρέτως, ἀτρέπτως, ἀμερίστως, ἀσυγχύτως in Christus seien, gemäß der Lehre der hl. Väter. Und die zwei natürlichen Willen sind einander nicht entgegen, das sei ferne, wie die gottlosen Häretiker sagten, sondern sein menschlicher Wille folgte, und er widersteht und widerstrebt nicht, ist vielmehr unterworfen dem göttlichen und allmächtigen Willen. Der Wille der menschlichen Natur (σάρξ) mußte sich bewegen, aber auch sich unterwerfen dem göttlichen, wie der allweise Athanasius sagt: Wie nämlich sein Fleisch (Menschheit) des Gottes Logos Fleisch genannt wird und ist, so ist auch der natürliche Wille seines Fleisches der eigene Wille des Logos, wie er selbst sagt: ich bin herabgekommen aus dem Himmel, nicht um meinen Willen zu thun, sondern den Willen des Vaters, der mich gesandt hat. Er nennt hier

den Willen seiner σάρξ seinen eigenen, da auch die σάρξ seine eigene war. Gleichwie die allheilige und tadellose (sündelose) σάρξ (Menschheit) desselben durch die Vergöttlichung nicht aufgehoben wurde, sondern in ihrer Schranke und Weise verblieb, so ist auch sein menschlicher Wille, obgleich vergöttlicht, nicht aufgehoben worden, er bleibt vielmehr erhalten, wie Gregor der Theologe sagt: sein Wollen, nämlich das des Heilandes, ist nicht Gott zuwider, sondern ganz vergöttlicht. Wir lehren ferner, daß zwei natürliche Energien ἀδιαιρέτως, ἀτρέπτως, ἀμερίστως und ἀσυγχύτως in unserm Herrn Jesus Christus seien, nämlich die göttliche und die menschliche Energie, gleichwie Leo sagt: agit enim utraque forma etc. (Bd. II. S. 340). Wir geben nicht zu, daß Gott und sein Geschöpf (die Menschheit Christi) eine und dieselbe Energie hätten, um nicht das Geschöpf in die göttliche Usie einzuführen und das Ausgezeichnete der göttlichen Natur herabzudrücken zum Creatürlichen. Sowohl die Wunder als die Leiden schreiben wir Einem und demselben zu je nach der Verschiedenheit seiner Naturen, und behaupten zwei Naturen in einer Hypostase, wovon jede in Gemeinschaft der andern das was ihr eigen ist will und wirkt. Deßhalb bekennen wir auch zwei natürliche Willen und Wirkungen (Energien), zum Heile des Menschengeschlechtes einträchtig zusammen gehend. Einen andern Glauben aber darf Niemand verkünden oder festhalten, und die solches wagen ... oder einen neuen Ausdruck zur Zerstörung unserer Glaubensbestimmung einführen wollen, diese sollen, wenn Bischöfe oder Cleriker, ihres geistlichen Amtes entsezt sein, wenn aber Mönche und Laien, mit dem Anatheme belegt werden." 1)

Die Frage des Kaisers, ob dieses Dekret die Zustimmung sämmtlicher Bischöfe erhalten habe, wurde mit lauten Acclamationen beantwortet; ebenso seine Versicherung, daß er bei Berufung der Synode nur die Reinheit des Glaubens und die Wiederherstellung der Einheit im Auge gehabt habe. Darauf wurde der nach herkömmlicher Weise verfaßte Λόγος προσφωνητικὸς der Synode an den Kaiser verlesen. Er enthält zuerst das Lob des Kaisers, besonders wegen Berufung dieser Synode. Seinem Befehle hätten der Papst von Rom und die andern Bischöfe gefolgt und seien theils persönlich, theils durch Stellvertreter in Constantinopel erschienen. Wie schon die früheren fünf allgemeinen Synoden wegen Häresien nöthig geworden seien, so auch die jetzige, und übereinstimmend mit den Schreiben des Papstes Agatho und seines römischen Concils von

1) *Mansi*, l. c. p. 631 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1395 sqq.

125 Bischöfen lehre sie, daß Einer aus der Trinität, unser Herr Jesus Christus, menschgeworden und in zwei vollkommenen Naturen ungetheilt zu verehren sei. „Nehmen wir aber, heißt es weiter, zwei Naturen an, so müssen wir auch zwei natürliche Willen und zwei natürliche Wirkungen desselben anerkennen, denn wir wagen nicht, von den zwei Naturen in Christus eine für willenslos oder wirkungslos zu erklären, damit wir nicht, ihre Eigenthümlichkeiten aufhebend, die Naturen selbst aufheben. Wir läugnen nicht den natürlichen Willen seiner Menschheit oder die dieser Natur gemäße Wirkung, damit wir nicht auch τὸ τῆς σωτηρίας ἡμῶν οἰκονομικὸν κεφάλαιον läugnen und der Gottheit die Leiden zuschreiben, wie dieß diejenigen zu thun versuchten, die nur einen Willen und eine Wirksamkeit in unheiliger Neuerung behaupteten, erneuernd die Irrlehren des Arius, Apollinaris, Eutyches und Severus. Wenn wir nämlich die menschliche Natur des Herrn als willens- und wirkungslos annehmen würden, wo bliebe da die vollkommene Menschheit desselben? Denn nichts Anderes macht die menschliche Usie vollkommen (vollständig), wenn nicht τὸ ἐσιῶδες θέλημα, wodurch sich das Vermögen der Freiheit in uns ausprägt. Ebenso verhält es sich in Betreff der Energie. Wie könnten wir ihm (Christus) vollkommene Menschheit zuschreiben, wenn er nicht Menschliches gewirkt oder gelitten hätte? ... Deßhalb belegen wir mit Ausschließung und Anathem den Theodor von Pharan, den Sergius, Paulus, Pyrrhus und Petrus, auch den Cyrus, und mit ihnen den Honorius, ehemals Papst von Rom, der ihnen folgte, besonders aber den Makarius und Stephanus ... ebenso den Polychronius, den kindischen Greis, der einen Todten erwecken wollte, und weil er es nicht konnte, verlacht wurde; und Alle, welche einen Willen und eine Wirkung im menschgewordenen Christus behaupteten oder behaupten. Und Niemand darf den Eifer des Papstes und dieser Synode tadeln, denn wir haben den Kampf nicht begonnen, haben im Gegentheil nur den Angreifern Widerstand geleistet ... Mit uns kämpfte der Apostelfürst, denn sein Nachahmer und Nachfolger ist unser Gönner, und erklärte uns brieflich das Geheimniß der Theologie." Den Schluß machen Lobsprüche auf den Kaiser und gute Wünsche für ihn. [1])

Auch diesen λόγος προςφωνητικὸς unterzeichneten die Synodalmitglieder und baten den Kaiser um Unterschrift und Bestätigung ihres Dekrets. Er willfahrte sogleich und wünschte, daß Erzbischof Citonius von Sardi-

---

1) *Mansi*, l. c. p. 658 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1415 sqq.

nien, der in Verdacht des Hochverraths gekommen aber freigesprochen worden war, jezt auch von der Synode aufgenommen und zur Unterschrift ihres Dekrets zugelassen werde. Nachdem auch dieß geschehen, bat die Synode, der Kaiser möge fünf beglaubigte und von ihm unterzeichnete Exemplare des Glaubensdekrets an die fünf Patriarchalstühle senden, was ebenfalls sogleich vollzogen wurde. [1])

Endlich richtete die Synode noch ein Schreiben an Papst Agatho, „den Arzt für die gegenwärtige Krankheit der Kirche"; ihm als dem *πρωτόθρονος* überlasse sie, was zu thun sei, ihm, der da stehe auf dem festen Felsen des Glaubens. Die Synode habe den Thurm der Häretiker zerstört, und sie durch Anatheme getödtet, gemäß der früher vom Papste gegebenen Sentenz, nämlich den Theodor von Pharan, den Sergius, Honorius, Cyrus, Paulus, Pyrrhus und Petrus. Außer diesen noch den Makarius und Stephanus. Erleuchtet vom hl. Geiste, vom Papste unterrichtet und vom Kaiser beschüzt, habe sie die gottlosen Lehren verworfen und das Dogma von zwei Willen und Energien ausgesprochen. Der Papst möge doch ihre Beschlüsse schriftlich bestätigen. [2])

§ 323.

Papst und Kaiser bestätigen die sechste allgemeine Synode.

Unmittelbar nach Beendigung der Synode ließ der Kaiser in dem dritten Atrium der großen Kirche in der Nähe von Dicymbalon das Edikt anschlagen: „die Irrlehre des Apollinaris ꝛc. sei durch Theodor von Pharan erneuert, und von Honorius, der sich selbst widersprochen (*αὐτὸς ἑαυτῷ*

---

1) Im Anhange zu seiner historia Monotheletarum p. 199 sqq. theilt uns Combefis einen *ἐπίλογος* des Diakon Agatho mit, welcher berichtet, daß er vor 32 Jahren, als er noch Lektor war, der hl. Synode als Sekretär gedient und in Verbindung mit dem Sekretär, nachmaligen Erzbischof Paul von Constantinopel, die meisten Aktenstücke geschrieben habe. Auch die für die fünf Patriarchen bestimmten Copien des Glaubensdekrets seien von seiner Hand gefertigt. — In der Ueberschrift der für Jerusalem bestimmten Copie (*Mansi*, T. XI. p. 683. u. *Harduin*, T. III. p. 1437) sind die lezten Worte ein Beisatz von späterer Hand, s. unten S. 298 Not. 3.

2) *Mansi*, l. c. p. 683 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1438 sqq. Auch dieses Schreiben wurde von den Synodalmitgliedern (mit Ausnahme der päpstlichen Legaten) unterzeichnet. Daß ein früher fälschlich dem Nicänum zugewiesenes Fragment von Unterschriften (*Mansi*, l. c. p. 694) der sechsten allgemeinen Synode angehöre, bemerkten wir schon Bd. I. S. 285.

προςμαχόμενος), bestätigt worden. Auch Cyrus, Pyrrhus, Paulus, Petrus, neuerdings Makarius, Stephanus und Polychronius hätten den Monotheletismus verbreitet. Er, der Kaiser, habe deßhalb diese heilige und allgemeine Synode berufen, und erlasse gegenwärtiges Edikt sammt Glaubensbekenntniß, um ihre Beschlüsse zu bestätigen und zu kräftigen. (Es folgt nun ein ausführliches Glaubensbekenntniß sammt Beweisen für die Lehre von zwei Willen und Wirkungen.) Wie er die fünf früheren allgemeinen Synoden anerkenne, so anathematisire er alle Häretiker von Simon Magus an, besonders aber die Urheber und Gönner der neuen Irrlehre, den Theodor und Sergius, auch den Papst Honorius, der in Allem ihr Anhänger und Genosse war und die Häresie bestätigte; ferner den Cyrus ꝛc. und verordne, daß Niemand mehr einen andern Glauben festzuhalten, oder einen Willen und eine Energie zu lehren wage. In keinem andern als dem orthodoxen Glauben könne man selig werden. Wer dem kaiserlichen Edikte nicht gehorche, solle, wenn er Bischof oder Cleriker ist, deportirt, wenn Beamter, mit Güterconfiscation und Verlust des Gürtels (ζώνη) bestraft, wenn Privatmann, aus der Residenz und allen andern Städten verwiesen werden. [1])

Papst Agatho hatte noch die Beendigung des sechsten allgemeinen Concils erlebt, aber die Nachricht von seinem Tode († 10. Januar 682) kam nach Constantinopel, ehe seine Legaten die Stadt verlassen hatten, und der Kaiser gab ihnen darum bei ihrer Abreise ein Schreiben an den neuen Papst Leo II. mit, der bald nach dem Tode seines Vorgängers gewählt, aber erst am 17. August 682 ordinirt wurde [2]). Der Kaiser erzählt darin den ganzen Hergang der Sache, wie sämmtliche Mitglieder der Synode dem Lehrschreiben des Papstes Agatho beigetreten seien mit Ausnahme des Makarius von Antiochien und seiner Anhänger. Diese seien von der Synode abgesetzt worden, hätten jedoch schriftlich gebeten, man möge sie an den Papst schicken, was der Kaiser anmit thue und die

---

1) *Mansi*, l. c. p. 698 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1446 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 711. *Harduin*, l. c. p. 1459. Dieß Schreiben und die Abreise der Legaten gehören der 10. Indiktion (1. September 681 — 1. September 682), aber nicht dem Dezember derselben an, wie die spätere Ueberschrift des kaiserlichen Briefes an Leo II. besagt. Der Dezember der 10. Indiktion wäre ja = Dezember des Jahres 681. Vgl. *Pagi*, ad ann. 683, 5 sqq. *Natal. Alexand.* hist. eccl. sec. VII. Diss. II. u. *Chmel*, Vindiciae concilii oecum. VI p. 83 sqq., welche die Aechtheit dieses Schreibens und der beiden folgenden Urkunden gegen Baronius vertheidigten.

Entscheidung ihrer Sache seiner Heiligkeit überlasse. Der Papst möge nun das Schwert des Wortes ergreifen und alle Häresie damit niederschlagen u. s. f. Endlich möge er in Bälde den bereits versprochenen Apokrisiar nach Constantinopel senden [1]).

Ein zweites kaiserliches Schreiben war an alle Kirchenprovinzen (concilia) des römischen Patriarchats gerichtet, und erzählte ähnlich, wie alle Bischöfe, den Makarius ausgenommen, der orthodoxen Lehre des Papstes Agatho beigetreten seien [2]).

Dem Wunsche des Kaisers entsprach Papst Leo II. in einem an Ersteren gerichteten Schreiben, welches zugleich die päpstliche Bestätigung der sechsten allgemeinen Synode enthält. Der Papst lobt darin zuerst den in der That lobenswerthen Fürsten, und bemerkt dann, die von Agatho zur Synode abgeschickten Legaten seien im Juli der verflossenen 10. Indiktion, d. h. im Juli 682, in Rom angekommen. Hieraus erhellt, daß die in einer der beiden alten lateinischen Uebersetzungen vorfindliche Schlußnote dieses Briefes, als wäre er Nonis Maji indict. X, d. i. am 7. Mai 682, geschrieben, unmöglich ächt sein kann. Denn der Papst schrieb ja erst nach der Rückkunft seiner Legaten.

Weiterhin sagt Leo II., die Legaten hätten das Schreiben des Kaisers und die Akten des Concils mitgebracht. Er habe leztere genau geprüft und ganz übereinstimmend gefunden mit den Glaubenserklärungen seines Vorgängers Agatho und der römischen Synode. Er bestätige und anerkenne darum das sechste allgemeine Concil ebenso wie die fünf vorausgegangenen, und anathematisire alle Ketzer, den Arius 2c., ebenso die Urheber der neuen Irrlehre: Theodor von Pharan, Cyrus 2c., auch den Honorius, qui hanc apostolicam sedem non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana proditione immaculatam fidem subvertere conatus est (nach dem Griechischen: παρεχώρησε = subverti permisit), et omnes, qui in suo errore defuncti sunt. Endlich wird von Makarius und seinen Anhängern gesagt, der Papst habe sich viele Mühe gegeben, sie wieder auf den rechten Weg zu führen, aber bis jezt seien

1) Papst Leo hatte nämlich gleich nach seiner Wahl an den Kaiser geschrieben und dieselbe ihm notificirt, s. *Pagi*, l. c.

2) *Mansi*, l. c. p. 719. *Harduin*, l. c. p. 1463. Die in einer alten lat. Uebersetzung vorfindliche chronologische Note am Ende dieses Schreibens fehlt im griechischen Original und ist werthlos. Ebenso die hinter dem sogleich zu erwähnenden Briefe Leo's II. an den Kaiser. Vgl. *Pagi*, ad ann. 683, 5 u. 7.

sie hartnäckig geblieben [1]). Den Schluß des Ganzen bilden Lobpreisungen auf den Kaiser. [2])

Wie Papst Leo II. in dieser Urkunde das sechste allgemeine Concil bestätigte, ebenso eifrig war er bestrebt, dasselbe im ganzen Abendlande zur Anerkennung zu bringen. Wir sehen dieß aus seinen noch vorhandenen Briefen an die spanischen Bischöfe, an Bischof Quiricius insbesondere [3]), an den spanischen König Ervig [4]) und den Grafen Simplicius [5]). Da noch nicht sämmtliche Akten des Concils in's Lateinische übersezt waren, so konnte der Papst den Spaniern nur einige Haupttheile derselben übersenden, mit dem Verlangen, die Beschlüsse dieser Synode sollten von ihnen Allen angenommen und unterschrieben werden. Der römische Notar Petrus mußte diese Briefe überbringen und die Sache betreiben; daß er seinen Zweck erreichte, werden wir später bei Betrachtung der 13. und 14. Synode von Toledo erfahren.

§ 324.

Das Anathem über Papst Honorius, und die Aechtheit der Akten. [6])

Haben wir im Bisherigen einen Auszug aus den Akten des sechsten allgemeinen Concils gegeben, so fragt sich jezt, ob dieselben unverfälscht auf uns gekommen, oder ob nicht ein ungeheurer Betrug mit ihnen ge-

---

1) Mit Makarius waren zugleich Stephanus, Polychronius, Epiphanius, Anastasius und Leontius nach Rom geschickt worden. Die beiden leztern bekehrten sich und Leo II. nahm sie wieder in die Kirche auf; die andern wurden in verschiedene Klöster gesperrt. *Anastasii* vitae pontif. bei *Mansi*, T. XI. p. 167 u. 1047.

2) *Mansi*, l. c. p. 726 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1470 sqq.

3) Es ist zweifelhaft, ob damit Erzbischof Quiricius von Toledo gemeint sei. Dieser starb schon im Januar 680, während Papst Leo erst im J. 682 den hl. Stuhl bestieg. Sollte lezterer vielleicht den Tod des Quiricius noch nicht erfahren haben?

4) Der Brief an König Ervig wird in manchen Handschriften erst dem folgenden Papste Benedikt II. zugeschrieben.

5) *Mansi*, l. c. p. 1050 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1730 sqq. Da in allen diesen Briefen Leo's an die Spanier auch von dem Anathem über Papst Honorius die Rede ist, so wollte sie Baronius sämmtlich für unächt erklären. Aber sie wurden gut vertheidigt von *Pagi*, ad ann. 683, 5—14. und *Combefis*, hist. haeres. Monothelet. p. 154. und auch unser folgender § wird die Einwürfe des Baronius widerlegen.

6) Vgl. meine Abhandlung über Honorius in der Tübinger theol. Quartalschrift, 1857, Hft. 1. und unten § 326.

spielt worden sei. Es hängt aber diese Frage mit der gleichwichtigen und vielbestrittenen: „hat diese Synode wirklich das Anathem über den Papst Honorius gesprochen", so innig zusammen, daß beide nur gemeinsam erörtert werden können. Untersuchen wir nun vor Allem die über Honorius gefällte Sentenz, und die Zeugnisse für dieselbe.

1) Zum erstenmale gedenkt seiner die sechste Synode im Eingange ihrer 13. Sitzung am 28. März 681 mit den Worten: „Nachdem wir die dogmatischen Schreiben des Sergius von Constantinopel an Cyrus von Phasis (später von Alexandrien) und an Papst Honorius, sowie den Brief des Leztern an Sergius gelesen haben, fanden wir, daß diese Urkunden den apostolischen Dogmen, auch den Erklärungen der hl. Concilien und aller angesehenen Väter widersprechen und den falschen Lehren der Häretiker folgen; deßhalb verwerfen wir sie vollständig und verabscheuen (βδελυττόμεθα) sie als seelenverderblich. Aber auch die Namen dieser Männer müssen aus der Kirche ausgestoßen werden, nämlich der des Sergius, der zuerst über diese gottlose Lehre geschrieben hat. Ferner der des Cyrus von Alexandrien, des Pyrrhus, Paulus und Petrus von Constantinopel und des Theodor von Pharan, welche sämmtlich auch Papst Agatho in seinem Schreiben an den Kaiser verworfen hat. Wir belegen sie alle mit dem Anatheme. Nebst ihnen aber soll, ist unser gemeinsamer Beschluß, auch aus der Kirche ausgeschlossen und anathematisirt werden der ehemalige Papst Honorius von Altrom, weil wir in seinem Briefe an Sergius fanden, daß er in Allem dessen Ansicht folgte und seine gottlosen Lehren bestätigte (κατὰ πάντα τῇ ἐκείνȢ [des Sergius] γνώμῃ ἐξακολȢθήσαντα καὶ τὰ αὐτȢ̃ ἀσεβῆ κυρώσαντα δόγματα). [1])

2) Gegen Ende derselben Sitzung wurde auch der zweite Brief des Papstes Honorius an Sergius zur Prüfung vorgelegt und von der Synode verordnet, daß alle von Archivar Georg von Constantinopel übergebenen Aktenstücke, darunter die zwei Briefe des Honorius, sogleich als seelenverderblich verbrannt werden sollten (s. S. 253).

3) Wiederum gedachte die sechste allgemeine Synode des Papstes Honorius in der 16. Sitzung am 9. August 681 bei den Acclamationen und Exclamationen, womit die Verhandlungen dieses Tages sich schlossen. Die Bischöfe riefen: „viele Jahre dem Kaiser, viele Jahre dem römischen Papste

1) *Mansi*, T. XI. p. 554 sq. *Harduin*, T. III. p. 1332 sq.

Agatho, viele Jahre dem Patriarchen Georg von Constantinopel ꝛc., Anathema dem Häretiker Sergius, dem Häretiker Cyrus, dem Häretiker Honorius, dem Häretiker Pyrrhus ꝛc. ꝛc." (s. S. 257).

4) Noch wichtiger ist, was in der 18. und letzten Sitzung am 16. September 681 geschah. In dem Glaubensdekrete, welches jetzt publicirt wurde und die Haupturkunde der Synode bildet, lesen wir: „Diese Symbole (der früheren allgemeinen Synoden) hätten genügt zur Erkenntniß und Bestätigung des orthodoxen Glaubens. Weil aber der Urheber aller Bosheit immer noch eine helfende Schlange, durch die er sein Gift ausbreiten kann, und damit gefügige Werkzeuge für seinen Willen findet, wir meinen den Theodor von Pharan, den Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus, die früheren Bischöfe von Constantinopel, auch den Honorius, Papst von Altrom, den Cyrus von Alexandrien ꝛc., so säumte er nicht, durch sie Aergerniß in der Kirche anzurichten durch Ausstreuung der häretischen Lehre von einem Willen und einer Energie der zwei Naturen des einen Christus" (s. S. 257 f.).

5) Nachdem alle Bischöfe und der Kaiser dieß Glaubensdekret angenommen und unterzeichnet hatten, publicirte die Synode den herkömmlichen *λόγος προσφωνητικὸς*, der an den Kaiser gerichtet unter Anderm sagt: „Deßhalb belegen wir mit Ausschließung und Anathem den Theodor von Pharan, den Sergius, Paulus, Pyrrhus und Petrus, auch den Cyrus, und mit ihnen den Honorius, ehemals Bischof von Rom, der ihnen folgte" (s. S. 260).

6) In derselben Sitzung erließ die Synode auch ein Schreiben an Papst Agatho und sagt darin: „wir haben den Thurm der Häretiker zerstört und sie durch Anatheme getödtet, gemäß der früher in deinem heiligen Briefe ausgesprochenen Sentenz, nämlich den Theodor von Pharan, den Sergius, Honorius, Cyrus ꝛc." (s. S. 261).

7) Im engsten Zusammenhange zu den Akten der sechsten allgemeinen Synode stehen die zwei Bestätigungsedikte ihrer Beschlüsse, das kaiserliche und päpstliche, und in dem einen wie in dem andern wird das Anathem über Honorius bestätigt. Der Kaiser schreibt: „Mit dieser Krankheit (wie sie von Apollinaris, Eutyches, Themistius ꝛc. ausging) haben die Kirchen nachmals wieder angesteckt jene unheiligen Priester, die vor unseren Zeiten verschiedene Kirchen falsch regiert haben. Es sind dieß Theodor von Pharan, Sergius, der ehemalige Bischof dieser Hauptstadt, auch Honorius, der Papst des alten Roms (*ἔτι δὲ καὶ Ὀνώριος ὁ τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης πάπας γενόμενος*), der Befestiger (Bestätiger) der

Häresie, der sich selbst widersprochen hat (ὁ τῆς αἱρέσεως βεβαιωτὴς, καὶ αὐτὸς ἑαυτῷ προσμαχόμενος)... Wir anathematisiren alle Häresie von Simon (Magus) an bis jezt ... überdieß anathematisiren und verwerfen wir die Urheber und Gönner der falschen und neuen Lehren, nämlich den Theodor von Pharan, den Sergius..., auch den Honorius, welcher Papst von Altrom war, der in Allem jenen beistimmte, mit ihnen ging und die Häresie befestigte (ἔτι δὲ καὶ Ὀνώριον τὸν τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης πάπαν γενόμενον, τὸν κατὰ πάντα τέτοις συναιρέτην καὶ σύνδρομον καὶ βεβαιωτὴν τῆς αἱρέσεως) s. S. 261 f.

8) In Form eines Antwortschreibens an den Kaiser gab auch der Papst Leo II., der unterdessen auf Agatho († 10. Januar 682) gefolgt war, seine Bestätigung, und sagt dabei: Pariter anathematizamus novi erroris inventores, id est, Theodorum Pharanitanum episcopum, Cyrum Alexandrinum, Sergium, Pyrrhum, Paulum, Petrum, Constantinopolitanae ecclesiae subsessores (ὑποκαθιστὰς) magis quam praesules, *nec non et Honorium, qui hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana proditione immaculatam fidem subvertere conatus est* (nach dem Griechischen subverti permisit παρεχώρησε); *et omnes, qui in suo errore defuncti sunt* (s. S. 263).

Diese Stellen aus den Akten des sechsten allgemeinen Concils und den zwei Bestätigungsedikten sind die wichtigsten Zeugnisse des christlichen Alterthums in Betreff des Anathems über Honorius. Ihnen reihen sich folgende an:

9) In seinem Schreiben an die spanischen Bischöfe sagt Papst Leo II.: Qui vero adversum apostolicae traditionis puritatem perduelliones exstiterant... aeterna condemnatione mulctati sunt, i. e. Theodorus Pharanitanus, Cyrus Alexandrinus, Sergius, Pyrrhus, Paulus, Petrus Constantinopolitani, *cum Honorio, qui flammam haeretici dogmatis non, ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem extinxit, sed negligendo confovit* (s. S. 264).

10) Und im Briefe an König Erwig: omnesque haereticae assertionis auctores, venerando censente concilio condemnati, de catholicae ecclesiae adunatione projecti sunt, i. e. Theodorus Pharanitanus episcopus, Cyrus Alexandrinus, Sergius, Paulus, Pyrrhus et Petrus, quondam Constantinopolitani praesules; *et una cum eis Honorius Romanus, qui immaculatam apostolicae traditionis regulam, quam a praedecessoribus suis accepit, maculari consensit*

(s. S. 264). Ob dieser Brief von Papst Leo II. oder seinem Nachfolger Benedikt II. herrühre, ist hier gleichgültig.

11) Von der Verdammung des Honorius durch die sechste allgemeine Synode spricht weiterhin im J. 692 das Quinisextum oder die Trullanische Synode, welche nur zwölf Jahre nach der obigen statthatte. Sie sagt in ihrem ersten Canon: „ferner bekennen wir uns zu dem Glauben, welchen die sechste Synode ausgesprochen hat. Sie lehrte, daß man zwei natürliche Willen und Wirkungen in Christus annehmen müsse und verurtheilte (*καταδικάσασα*) Alle, welche nur einen Willen lehrten, nämlich den Theodor von Pharan, Cyrill von Alexandrien, Honorius von Rom, Sergius" rc. rc. [1])

12) Gleiches Zeugniß gibt wiederholt auch die siebente allgemeine Synode; insbesondere sagt sie in ihrer Haupturkunde, dem Glaubensdekrete: „wir verkünden sofort zwei Willen und Wirkungen nach der Eigenthümlichkeit der Naturen in Christus, gleichwie auch die sechste Synode in Constantinopel gelehrt hat, verdammend (*ἀποκηρύξασα*) den Sergius, Honorius, Cyrus rc. rc. [2])." Das Gleiche wird von der Synode selbst oder ihren Mitgliedern noch an verschiedenen anderen Stellen behauptet. [3])

13) Ebenso äußert sich die achte allgemeine Synode: sanctam et universalem sextam synodum suscipientes ... anathematizamus autem Theodorum, qui fuit episcopus Pharan, et Sergium et Pyrrhum ... atque cum eis *Honorium Romae*, una cum Cyro Alexandrino. [4])

14) Daß in dem römischen Exemplare der Akten des sechsten allgemeinen Concils der Name des Honorius unter den Anathematisirten sich vorfand, erhellt auch ganz deutlich aus *Anastasii* vita Leonis II., worin es heißt: Hic suscepit sanctam sextam synodum ... in qua et condemnati sunt Cyrus, Sergius, *Honorius*, et Pyrrhus, Paulus et Petrus, nec non et Macarius cum discipulo suo Stephano. [5])

15) Endlich, um noch spätere Zeugen, z. B. Beda, gar nicht zu nennen, schreibt Papst Hadrian II. (867—872): licet enim *Honorio* ab Orientalibus post mortem anathema sit dictum, sciendum tamen

1) *Mansi*, T. XI. p. 938. *Harduin*, T. III. p. 1658.
2) *Mansi*, T. XIII. p. 377. *Harduin*, T. IV. p. 454.
3) *Mansi*, T. XII. p. 1124. 1141. T. XIII. p. 404. 412. *Harduin*, l. c. p. 134. 147. 474. 482.
4) *Mansi*, T. XVI. p. 181. *Harduin*, T. V. p. 914.
5) Bei *Mansi*, T. XI. p. 1047.

est, quia fuerat super haeresi accusatus, propter quam solam licitum est minoribus, majorum suorum motibus resistendi.

Diese Aeußerung Hadrians wurde in der siebenten Sitzung des achten allgemeinen Concils verlesen und gebilligt. [1])

Werfen wir einen Blick zurück auf die Stellen, in denen die sechste allgemeine Synode über Honorius sprach, so kann kein Zweifel sein, daß sie seine Briefe und ihn selbst für häretisch erklärte. „Seine Briefe widersprechen, sagt sie, den apostolischen Dogmen rc. und sind als seelenverderblich zu verabscheuen.“ „Honorius hat in Allem den Ansichten des Sergius gefolgt und dessen gottlose Lehren bestätigt“; „Satan hat durch ihn häretische Lehren ausgestreut“; darum „Anathem dem Häretiker Honorius.“ Hienach ist es klar, daß er nicht blos ob imprudentem silentii oeconomiam, wie Garnier meinte, nicht weil er zur Unzeit geschwiegen, sondern weil er positiv in seinen Briefen Häretisches vorgetragen und die Häresie bestätigt hatte, mit dem Anatheme belegt wurde. Aber wie stimmt dieß mit unserem eigenen früher abgegebenen Urtheile über Honorius zusammen? Wir behaupteten ja, daß die Grundanschauung des Honorius, die Grundlage seiner Argumentation und damit er selbst im Herzen orthodox war. — Allerdings; aber die Synode mußte sich an das halten, was vorlag, und dieß war a. die Aufstellung der häretischen Formel ἓν θέλημα und b. die Verwerfung der orthodoxen Formel δύο ἐνέργειαι. Die Briefe des Honorius enthielten also faktisch Häretisches und verdienten das strenge Urtheil der Synode um so mehr, je größeren Vorschub sie, weil von der höchsten kirchlichen Autorität ausgegangen, der Häresie leisten mußten und leisteten. Enthielten aber die Briefe wirklich Häretisches, und hat Honorius die Irrthümer, die er darin behauptet und verkündet, später nicht nachweisbar zurückgenommen, so konnte die Synode auch die Person des Honorius mit Censur belegen. Was er faktisch sagte, verkündete, behauptete, das galt, und darnach mußte die Synode urtheilen; das Urtheil darüber, ob er es nicht so schlimm meinte, und ob er nur in Darstellung des Dogma's gefehlt habe, ohne im Herzen Häretiker gewesen zu sein, dem allsehenden Auge Gottes überlassend.

Daß auch der Synode die Entschuldigungsgründe, welche wir zu Gunsten des Honorius angeführt haben, nicht unbekannt blieben, dafür bürgen die beachtenswerthen Worte in dem kaiserlichen Bestätigungsschrei-

---

1) *Mansi*, T. XVI. p. 126. *Harduin*, T. V. p. 866.

ben: „Honorius, der Befestiger (Bestätiger) der Häresie, der sich selbst widersprochen hat" (S. 266 f.). Wir sehen, man bemerkte damals schon, daß die Conclusion des Honorius mit seiner Prämisse nicht zusammenstimme, daß er den Terminus zwei Energien verwerfe und doch (im zweiten Briefe) selbst so lehre, und daß seine Grundanschauung nicht zum Monotheletismus, sondern zum orthodoxen Dyotheletismus hätte führen sollen (s. S. 137 u. 147).

Sehr beachtenswerth ist die Art und Weise, wie Papst Leo II. das Anathem über Honorius bestätigte, und sich über dessen Schuld äußerte. Wir haben seine dießfallsigen Worte oben betrachtet und finden darin

a) daß auch er das Anathem über ihn spreche.

b) Aber er unterscheidet ihn doch von den eigentlichen inventores novi erroris, anathematisirt ihn nicht als einen aus ihnen, sondern mit ihnen, und bezeichnet

c) ganz richtig seine Schuld theils als bloße Nachlässigkeit (negligendo confovit), theils als unbesonnene Zustimmung (maculari consensit) [1]).

d) Beträchtlich herber ist nur die Aeußerung im Briefe Leo's an den Kaiser: sed profana proditione immaculatam fidem subvertere conatus est.

Das *conatus est* würde den größten Stein auf Honorius werfen; aber wir bemerkten schon oben, daß es im griechischen Texte (und der jezt vorhandene lateinische ist nur Uebersetzung aus dem griechischen) heißt: *τῇ βεβήλῳ προδοσίᾳ μιανθῆναι τὴν ἄσπιλον παρεχώρησε*, d. h. er gab zu, daß der unbefleckte Glaube befleckt werde, ganz ähnlich, wie Leo sonst sagt: maculari consensit. Und zu diesem Vorwurfe: unbesonnener, sehr schuldbarer Zustimmung passen auch die Worte *βεβήλῳ προδοσίᾳ*. Die *προδοσία* ist das Preisgeben der Kirche, das sie Verlassen in der Noth; und das hatte ja Honorius gethan, wie auch Leo ihm anderwärts vorwarf: flammam non, *ut decuit apostolicam auctoritatem*, incipientem extinxit, und hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit.

Aber ist es denn auch wahr, daß die sechste allgemeine Synode das Anathem über Papst Honorius ausgesprochen hat? Nach dem Vorgange

---

1) Hieraus und aus dem Folgenden erhellt, daß Assemani (Biblioth. juris orient. T. IV. p. 163) irrig behauptet, Leo habe dem Honorius blos Nachlässigkeit vorgeworfen, quia orthodoxam doctrinam tradere neglexit.

des Pighius verneinte Baronius diese Frage mit großem Wortaufwande, und Einzelne folgten ihm. [1])

Die Stellen, in denen die sechste allgemeine Synode über Honorius das Anathem spricht, sind theils solche, welche nur aus ein paar Worten bestehen, theils größere und mehrere Sätze. Um erstere zu entfernen, nahm Baronius an, es seien einzelne Worte in den ächten Protokollen ausradirt und andere dafür eingesezt worden. Um aber auch die größern Stellen zu beseitigen, verband er mit der ersten die zweite Annahme: es seien mehrere falsche Bogen in die ächten Protokolle eingeschoben worden. Radirung und Interpolirung wurden in Anspruch genommen, und Erzbischof Theodor von Constantinopel für den Urheber dieser großen Fälschung erklärt.

Fassen wir die zerstreuten Argumente des Baronius bündig und deutlich zusammen, so ergibt sich uns Folgendes: Kurz vor dem Beginne des sechsten allgemeinen Concils wurde Theodor von Constantinopel wegen seiner Neigung zum Monotheletismus vom Patriarchalstuhl gestürzt und Georg erhoben (S. 234). Aber nach Georgs Tod, bald nach Beendigung des sechsten Concils, gelang es jenem wieder eingesezt zu werden, nachdem er ein orthodoxes Glaubensbekenntniß — zum Scheine — abgelegt hatte. Sicherlich nun ist dieser Theodor von unserer Synode nicht mit Stillschweigen übergangen, sondern gleich seinen Vorfahrern Sergius, Pyrrhus ꝛc. ꝛc. mit dem Anatheme belegt worden. Nur drei unter den neueren Patriarchen Constantinopels, den Thomas, Johannes und Constantin, eximirte sie in der 13. Sitzung vom Anatheme; daraus folgt, daß sie solches auch über Theodor, den sie nicht eximirt, aussprach. Nachdem aber Theodor wieder Patriarch geworden, lag ihm natürlich daran, seinen Namen aus den Akten der Synode zu entfernen, und da ihm das Original der Akten zu Gebote stand [2]), so war er auch im Stande, dieß durchzuführen. Er fand nun seinen Namen neben dem des Sergius ꝛc. anathematisirt an vier

---

1) *Albert. Pighius*, Diatriba de Actis VI. et VII. Concilii. *Baron.* ad ann. 680, 34. 681, 19—34. 682, 3—9. 683, 2—22. *Barruel*, du Pape et de ses droits, P. I. c. 1. *Roisselet de Sauclières*, histoire des Conciles, Paris 1846. T. III. p. 117. Mit Modifikationen traten der Hypothese des Baronius auch bei: *Boucat*, tract. de incarnatione, Diss. IV. p. 162 und neuestens Damberger, synchronist. Gesch. des Mittelalters, Bd. II. S. 119 ff.

2) Das Original befand sich übrigens nicht im Patriarchalarchiv, sondern im kaiserlichen Palaste, wie der Diakon und Notar Agatho, der es schrieb, versichert in s. ἐπίλογος bei *Combefis*, hist. Monothel. im Bd. II. seines Auctuarium novum, p. 199.

Stellen: in den Protokollen der 16. und 18. Sitzung, dem λόγος προςφωνητικὸς und dem Schreiben der Synode an Agatho (s. oben S. 265 f. Nr. 3—6). Da es ja nur wenige Worte waren, die gegen ihn zeugten, so radirte er diese aus dem Originale heraus, und setzte statt seines Namens den ungefähr ebenso großen und in der Uncialschrift ähnlich aussehenden des Honorius, also *ΟΝΩΡΙΟΝ* statt *ΘΕΟΔΩΡΟΝ*. Er konnte damit zugleich auch seinem Hasse gegen Rom Genüge thun. Aber das Anathem über Honorius durfte nicht wie ein Deus ex machina in die Akten hineinfallen, vielmehr mußte zur Begründung und Einleitung eine Art Untersuchung vorangestellt werden, und Theodor machte zu diesem Zwecke die Fiktion: in der 12. Sitzung seien die Briefe des Honorius zur Prüfung vorgelegt (verlesen) worden und darauf in der 13. die Verurtheilung erfolgt. Diese Fiktion ließ sich am besten an das Protokoll der 11. Sitzung anschließen, denn gegen Ende derselben wurde aus einer Schrift des monotheletischen Patriarchen Makarius von Antiochien eine Stelle verlesen, worin er den verstorbenen Papst Honorius für seinen Meinungsgenossen erklärte. Gegen diese Behauptung protestirten sicherlich sogleich die päpstlichen Legaten, aber Theodor strich diese Protestation hinweg, schrieb die Akten der 12. und 13. Sitzung um, fügte dem wirklich dabei Verhandelten seine Fiktion bei und schob dann die neuen Blätter oder Bogen (Quaterne), statt der ächten, die er herausschnitt, in die Synodalakten ein.

So Baronius. Aber außer den eigentlichen Synodalakten zeugen von dem Anathem über Honorius, wie wir wissen, noch viele andere alte Urkunden. Auch sie müssen beseitigt werden. Vor Allem gehören hieher die beiden Bestätigungsedikte, das kaiserliche und päpstliche (s. oben S. 266 f. Nr. 7 und 8). Vom ersteren, dem des Kaisers, sagt Baronius keine Silbe; er scheint es nicht gekannt zu haben. Das des Papstes Leo II. dagegen erklärt er für unächt, und ebenso alle andern von dieser Sache sprechenden Briefe Leo's (s. oben S. 267 Nr. 9 und 10).

Aber auch das Quinisextum vom Jahre 692, das siebente und achte allgemeine Concil, und verschiedene Päpste und andere Autoritäten sprechen von dem Anathem über Honorius (s. S. 268 f.). — Allerdings, sagt Baronius; aber Theodor verübte seinen Betrug so frühzeitig, daß schon die ersten Exemplare der Synodalakten, welche von Constantinopel aus verschickt wurden, verfälscht waren, namentlich auch das Exemplar, welches die päpstlichen Legaten nach Rom zurück nahmen. So hatten denn jene spätern Synoden und Päpste 2c. lauter gefälschte Akten vor sich, und den

Betrug nicht ahnend, zogen sie aus diesen die Nachricht vom Anathem über Honorius.

Ich gestehe, man sollte glauben, nicht Baronius, sondern ein Großmeister der neuen critica mordax habe diese höchst complicirte und mehr als kühne Hypothese ersonnen, dieses große und schwere Gebäude, das auf so schwachen Füßen steht. Schon eine Reihe der namhaftesten Gelehrten hat seine Grundlosigkeit aufgedeckt, namentlich Combefis [1]), Pagi [2]), Garnier [3]), Natalis Alexander [4]), Mamachi [5]), die Ballerini [6]), Joseph Simon Assemani [7]), Palma [8]), Chmel [9]) und Andere. Bei der Wichtigkeit der Sache mag aber auch die folgende neue Untersuchung nicht überflüssig sein, welche das von den ältern Gelehrten beigebrachte Material nutzbar verwenden, das Wichtige und Schlagende davon in gedrängter Kürze ausheben, die Gegengründe genauer präcisiren und taugliche neue Momente hinzufügen soll.

1) Schon sehr schlimm ist es, daß Baronius nicht einen einzigen Zeugen aus dem Alterthum für sich anführen kann. In keinem einzigen griechischen Codex der Akten des sechsten Concils, in keiner einzigen der alten Versionen fehlen die den Honorius betreffenden Stellen, und nicht ein Gelehrter, nicht ein Kritiker, nicht ein Kirchenfürst, nicht ein Vertheidiger und Lobredner des römischen Stuhls ꝛc. hat vor Baronius und Pighius je nur geahnt, daß die Akten der sechsten Synode und die Briefe Leo's II., alles sammt und sonders schmählich gefälscht sei.

2) Der Grundstein, auf welchem Baronius aufbaut, ist nicht blos morsch, er ist nur scheinbar; denn die Behauptung: „die Briefe des Honorius sind durchaus orthodox, und es war darum ein Anathem gar nicht

---

1) *Combefis* (franz. Dominikaner) Dissert. apologetica pro Actis sextae Synodi p. 66 sqq. im Anhange zu seiner Historia Monothelet. in s. Auctuarium novum, T. II. Einen Auszug davon gab *Dupin*, nouvelle Bibliothèque, T. VI. p. 67 sqq.

2) *Pagi*, ad ann. 681, 7 sqq. 683, 4 sqq.

3) *Garnier*, de causa Honorii im Anhange zu s. Ausgabe des liber diurnus Romanorum pontif. 1680.

4) *Nat. Alexander*, historia eccles. Sec. VII. Diss. II. Propos. I. p. 514 sqq. ed. Venet. 1778.

5) *Mamachi*, Originum et antiquitatum T. VI. p. 5.

6) *Ballerini*, de vi ac ratione Primatus p. 306.

7) Biblioth. juris orient. T. IV. p. 119 sqq.

8) *Palma*, praelectiones hist. eccl. T. II. P. I. p. 149. Romae 1839.

9) *Chmel*, Prof. Prag. Vindiciae concilii oecum. sexti. Pragae 1777. p. 83 sqq.

möglich, — diese Grundvoraussetzung ist falsch, und wir haben das Richtige hiegegen schon oben S. 269 beigebracht.

3) Abgesehen davon, meint Baronius weiter, daß nach altem Grundsatze prima sedes non judicatur a quoquam [1]), hätte eine solche Verurtheilung, zumal eines verstorbenen Papstes, nur das Resultat einer ausführlichen und gründlichen Untersuchung sein müssen. Habe man ja doch, um nur über den verstorbenen Theodor von Mopsvestia das Anathem auszusprechen, eine allgemeine Synode (die fünfte) und auf dieser sehr umfassende Verhandlungen für nöthig erachtet. Wie aber die Akten des sechsten allgemeinen Concils die Sache darstellen, wäre Honorius fast nur en passant verurtheilt worden, nachdem man zuvor nichts gethan, als seine Briefe ohne nähere Prüfung ihres Inhalts zu verlesen. Ja, das erste Anathem über ihn in der 13. Sitzung sei erfolgt, sogar ehe man nur seinen zweiten Brief vorgelegt habe. Ueberdieß sei nicht glaublich, daß die römischen Legaten ohne alle Widerrede in die Verurtheilung eines Papstes mit eingestimmt hätten. Das hätte sicher lange Verhandlungen, wenigstens zwischen ihnen und dem hl. Stuhle, nöthig gemacht, wovon nirgends eine Spur. Ueberdieß habe die Synode in der 13. Sitzung und in dem Schreiben an den Papst Agatho, ebenso der Kaiser in seinem Briefe an Leo II. die Sache so dargestellt, als seien von der Synode mit Ausnahme des Makarius nur jene Männer anathematisirt worden, welche schon Papst Agatho in seinem Schreiben als verdammlich bezeichnet habe, und unter diesen befinde sich der Name Honorius durchaus nicht. Im Gegentheil sage Agatho: seine Vorgänger hätten *semper* ihre Brüder im Glauben gestärkt und seitdem einige Bischöfe von Constantinopel die Neuerung einführten, niemals versäumt (numquam neglexerunt) sie zu ermahnen [2]). — Wir antworten darauf: a) daß der in einer falschen Synodalakte des J. 303 ausgesprochene Satz prima sedes etc. im Alterthum durchweg Geltung gehabt habe, bedarf gar sehr des Beweises. Gibt ja doch selbst Papst Hadrian II. zu, daß Honorius, weil es Häresie betraf, von der Synode habe gerichtet werden können. Wie man zu Pisa und Constanz dachte und handelte, durch jenen Satz nicht beirrt, ist nicht nöthig zu erörtern. b) Wenn Baronius von einer en passant Verurtheilung des Honorius spricht, so vergaß er, daß den öffentlichen Sitzungen, deren Akten wir haben, gewiß manche Vorberathungen vorangingen. Das

1) Vgl. hierüber Conciliengesch. Bd. I. S. 119.
2) *Mansi*, T. XI. p. 242 sq. *Harduin*, T. III. p. 1082 sq.

Resultat dieser kam dann in die öffentliche Session. So wurde sicherlich über das Glaubensdekret, welches in der 18. Sitzung ohne alle Berathung angenommen worden zu sein scheint, zuvor schon manche Verhandlung gepflogen, und in Folge davon die Formel, über die man sich geeinigt, in der öffentlichen Sitzung vorgelegt. Dieß war die Praxis bei gar mancher Synode, bekanntlich auch beim Trienter Concil. c) Baronius hat gewiß recht, wenn er behauptet, daß die päpstlichen Legaten auf der sechsten Synode ohne Erlaubniß von Rom unmöglich in die Verdammung des Honorius hätten einstimmen können; aber daraus, daß die Synodalakten hievon nichts melden, folgt nicht, daß die Legaten in diesem Punkte wirklich keine Vollmacht gehabt haben. Im Gegentheil weist auf eine solche dasjenige hin, was Papst Hadrian II. da beifügt, wo er von der Verurtheilung des Honorius durch die sechste allgemeine Synode spricht: quamvis et ibi (bei dieser Verurtheilung) nec patriarcharum nec ceterorum antistitum cuipiam de eo (Honorio) quamlibet fas fuerit proferendi sententiam, nisi *ejusdem primae sedis pontificis consensus praecessisset auctoritas.* Schon Lupus schloß hieraus, daß Agatho seinen Legaten, was auch sehr wahrscheinlich ist, eine geheime Instruktion in Betreff des Honorius werde mitgegeben haben [1]). Daß leztere aber gar keinen Versuch machten, den Honorius zu entschuldigen, etwa in der Weise, wie es früher Papst Johann IV. gethan (s. S. 148 f.), geschah vielleicht darum, weil sonst auch die Griechen ihre noch mehr als Honorius schuldbaren alten Patriarchen ebenfalls vom Anathem hätten befreien wollen. Versuchten sie ja doch solches wirklich in der 16. Sitzung.

d) War aber dem also, hatte Papst Agatho seinen Legaten wirklich Vollmacht gegeben in Betreff des Honorius (und ob sie solche hatten, mußte man confidentiell erfahren haben, bevor man zum feierlichen Anathem schritt), so ist natürlich, daß die Synode wiederholt sagte: „sie habe nur diejenigen mit dem Anathem belegt, welche bereits von Papst Agatho als verwerflich bezeichnet worden seien." — Uebrigens selbst auch in dem Falle, daß sich Papst Agatho über Honorius gar nicht speciell geäußert hätte, konnte man doch sagen, er habe ihn anathematisirt, nämlich implicite, indem er alle Urheber und Förderer der Häresie verurtheilte.

e) Hiegegen spricht nicht die Aeußerung Agatho's: „seine Vorgänger hätten immer die Brüder in der Orthodoxie bestärkt, und niemals aufgehört, die Monotheleten zu warnen." Er hat dieß, lezteres insbe-

---

1) *Pagi*, ad ann. 681, 8, 9. Walch, Ketzerhist. Bd. IX. S. 423.

sondere, von Honorius in specie weder aussagen wollen noch können, und die Worte semper und nunquam dürfen nicht so premirt werden, als ob ausdrücklich auch von Honorius solches gelte.

f) Weiterhin ist es keineswegs so auffallend, als Baronius meint, daß der Name des abgesezten Patriarchen Theodor von Constantinopel sich nicht unter den von der Synode Anathematisirten vorfindet. Dieses Anathem erstreckte sich ja nominatim nur auf die Verstorbenen und jene unter den Lebenden, welche auch jezt noch der orthodoxen Lehre entschieden widersprachen. Wer kann aber Lezteres von Theodor behaupten, von dem wir wissen, daß er bald hernach wieder auf den Patriarchalstuhl restituirt wurde und ein orthodoxes Glaubensbekenntniß ablegte? Sagt ja doch der Kaiser in seinem Schreiben an Leo II.: Solus cum iis, quibuscum abreptus est, defecit Macarius [1]; also nur Makarius von Antiochien und seine Genossen fielen entschieden ab. Die Namen der leztern werden wiederholt angegeben, auch bei Anastasius in seiner vita Agathonis (*Mansi*, T. XI. p. 168), worauf sich Baronius gerne beruft; aber Theodors Name findet sich nicht dabei. Sie wurden nach Rom geschickt und dem Papste zur Besserung überliefert, wie derselbe Anastasius sagt; und wiederum ist Theodor nicht dabei. Dazu kommt, daß der im Range höhere (ehemalige) Patriarch von Constantinopel wohl schwerlich unter die bloßen Anhänger des im Range niederern (ehemaligen) Patriarchen von Antiochien ohne besondere Namenshervorhebung wäre subsumirt worden.

4) Die Annahme, mehrere Bogen oder Quaternionen seien zwischen die Protokolle der eilften und vierzehnten Sitzung eingeschoben worden, ist durch und durch willkürlich, bloße Copie dessen, was mit den Akten der fünften allgemeinen Synode geschah. In diese waren zwei entweder ganz oder theilweise falsche Briefe des Papstes Vigilius (circ. 550), die ihn als den Monotheleten günstig erscheinen ließen, wohl von leztern eingeschaltet worden [2]. Obgleich nun bereits 130 Jahre seit Vigilius verflossen waren, protestirten die päpstlichen Legaten gerade auf dem sechsten Concil ganz energisch gegen diese zwei Briefe und bewirkten deren Verwerfung. Das Gleiche wäre gewiß auf der siebenten allgemeinen Synode auch in Betreff der von Baronius für unächt gehaltenen Stücke geschehen,

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 715. *Harduin*, T. III. p. 1462. Ich weiß wohl, daß Baronius auch diesen Brief beanstandet; doch davon später.

2) S. oben S. 240. 250. 254. und Bd. II. S. 832.

denn a) die Ehre des Papstes Honorius war durch sie weit mehr verlezt, als das Andenken des Vigilius durch jene zwei Briefe; und dennoch haben die päpstlichen Legaten auf dem siebenten allgemeinen Concil nicht das geringste Bedenken dagegen erhoben, als das Anathem über Honorius erneuert wurde. Wären sie vom historischen Faktum nicht überzeugt gewesen, so hätten sie die Behauptung: vor hundert Jahren sei sogar ein Papst anathematisirt worden, sicher bestritten, ja bestreiten müssen.

b) Bei Vigilius handelte es sich nur um zwei Briefchen mit je einem falschen Wort: unam operationem, um Briefe, in der Ferne (zu Constantinopel) geschrieben, und doch wußte man zu Rom noch nach 130 Jahren, so viele verflossen zwischen der fünften und sechsten allgemeinen Synode, daß dieselben gefälscht seien. Jezt aber handelte es sich um ein ganz anderes viel bedeutenderes Faktum, ob der Papst mit dem Anatheme feierlich belegt worden sei, und darüber soll man in Rom so bald schon ohne richtige Kenntniß gewesen sein? Baronius meint, die Aktenfälschung sei alsbald nach Beendigung des sechsten allgemeinen Concils geschehen und den römischen Legaten schon gefälschte Akten mit nach Hause gegeben worden. Gewiß, der mündliche Bericht der heimgekehrten Legaten hätte die Fälschung alsbald an's Licht gebracht; aber nein, die Römer glaubten den gefälschten Akten und nicht den Legaten, und ließen sich gutwillig die Mähre aufbinden, vorigen Jahrs sei der Papst mit dem Anathem belegt worden! Was würde doch Baronius gesagt haben, wenn ihm Jemand ähnlich zugemuthet hätte, zu glauben, auf der Trienter Synode sei Papst Leo X. mit dem Anathem belegt worden!

5) Ganz ebenso wie mit der Akteneinschiebung verhält es sich mit den angeblich radirten Stellen. Das Eine ist pure Erfindung wie das Andere, und nirgends auch nur die leiseste Spur eines Beweises oder Zeugnisses dafür. Auch hier hätte der mündliche Bericht der Legaten den Betrug aufdecken müssen.

Dazu kommt, daß die Radirung sich nicht blos auf ein einziges Wort, wie Baronius die Sache hinstellt, zu erstrecken gehabt hätte, sondern auf Säze. In der 18. Sitzung heißt es das einemal *ἔτι καὶ τὸν Ὀνώριον τὸν γενόμενον πάπαν τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης*, in der andern Stelle: *καὶ σὺν αὐτοῖς Ὀνώριον τὸν τῆς Ῥώμης γενόμενον πρόεδρον, ὡς ἐκείνοις ἐν τούτοις ἀκολουθήσαντα*; und in dem Bestätigungsedikte des Kaisers: „er anathematisire die Urheber und Gönner der neuen Häresie... *ἔτι δὲ καὶ Ὀνώριον τὸν τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης πάπαν γενόμενον*,

τὸν κατὰ πάντα τούτοις συναιρέτην καὶ σύνδρομον καὶ βεβαιωτὴν τῆς αἱρέσεως." Fast die gleichen Worte finden sich in diesem Bestätigungsschreiben noch einmal (s. S. 266 f.). Hier war eine Veränderung von *ΘΕΟΔΩΡΟΝ* in *ΟΝΩΡΙΟΝ* doch keineswegs genügend.

Im Interesse seiner Hypothese läßt Baronius den Fälscher Theodor um ein Jahr früher als es wirklich geschah (682 statt 683) auf den Stuhl von Constantinopel restituirt werden [1]), damit er noch Zeit habe, vor der Abreise der päpstlichen Legaten seine Radir- und Interpolirkunst zu üben. Ist diese Chronologie unrichtig, und sie ist es nach dem Zeugniß der Chronographie des Theophanes (ad ann. 676 secundum Alexandrinos), wornach Patriarch Georg nach der sechsten allgemeinen Synode noch bis in's dritte Jahr, also bis 683 lebte, so fällt die Hypothese des Baronius von selbst. Die päpstlichen Legaten kehrten ja mit den Akten des Concils schon im J. 682 nach Rom zurück vor der Restitution Theodors. Aber selbst wenn die Chronologie des Baronius wahr wäre, so hätte der mündliche Bericht der Legaten die Fälschung an's Licht ziehen müssen. Ja sogar wenn die Legaten sämmtlich treulos gewesen und zum Betruge geholfen hätten, so wäre durch die vielen andern Mitglieder der Synode, Griechen und Lateiner, die Kunde der Wahrheit sicher in die Welt gedrungen. Oder sollten sie alle, ungefähr zweihundert, und auch der treffliche Kaiser, in den Betrug mit eingestimmt haben, der ihnen doch nichts zu nützen vermochte! Die Wahrheit soll lauter Feinde, der Fälscher Theodor lauter Freunde und Helfershelfer gefunden haben, nicht nur an allen Asiaten, Aegyptern, Griechen rc., auch an den anwesenden Lateinern! Ueberdieß legt Combefis (l. c. p. 145) ein Gewicht darauf, daß noch vor der Vervielfältigung des ganzen Aktencomplexes der sechsten Synode fünf Copien ihres Glaubensdekretes noch im Beisein der Bischöfe vom Kaiser unterzeichnet und den fünf Patriarchen zugesandt worden seien. Diese Copien seien jedenfalls älter als die Restitution Theodors, und doch finde sich auch in ihnen das Anathem über Honorius [2]).

7) Dem Baronius noch unbekannt war der zuerst von Combefis veröffentlichte *ἐπίλογος* des constantinopolitanischen Notars und Diakons Agatho. Dieser sagt: er habe vor ungefähr 32 Jahren der sechsten all-

1) Dieß beweist *Pagi*, ad ann. 682, 7.

2) Dieß Argument ist nicht ganz stringent, denn es wäre möglich, daß die für Rom bestimmte Copie den Legaten übergeben und mit diesen in Constantinopel geblieben wäre bis in's J. 682, also bis nach der Restitution Theodors (nach der Chronologie des Baronius).

gemeinen Synode als Sekretär gedient und die Protokolle, auch die für die Patriarchen bestimmten fünf Copien des Glaubensdekretes geschrieben. Was ihn aber jezt zur Abfassung dieser Schrift antreibe, sei die Wuth, womit der neue Kaiser Philippikus Bardanes die Orthodoxie und die sechste allgemeine Synode verfolge. Derselbe habe auch befohlen, daß die Namen des Sergius und Honorius und der Uebrigen von der sechsten allgemeinen Synode Anathematisirten (*καὶ τῶν λοιπῶν σὺν αὐτοῖς ὑπὸ τῆς αὐτῆς ἁγίας καὶ οἰκȣμενικῆς συνόδȣ ἐκβληθέντων καὶ ἀναθεματισθέντων*) in den Diptychen wieder hergestellt würden [1]). — Dieser Agatho, der die Protokolle der sechsten allgemeinen Synode geführt hat, wird doch wohl gewußt haben, ob sie einen Papst anathematisirte oder nicht. Sein Buch aber ist lange nach Theodors Tode erst abgefaßt, also von diesem gewiß nicht verfälscht worden.

8) Einen Hauptbeweis gegen Baronius liefern die Briefe Leo's **II.** Er mußte darum auch sie für verfälscht erklären, Wagniß auf Wagniß, Luftschloß auf Luftschloß bauend. Warum er auch das Schreiben des Kaisers an Leo beanstandete [2]), ist nicht recht klar. Es ist doch darin von Honorius gar nicht die Rede, und es konnte ihn nur insofern geniren, als der Brief Leo's an den Kaiser, den er durchaus beseitigen mußte, eine Antwort darauf ist. Gegen den Brief Leo's an den Kaiser aber, dessen gegen Honorius zeugende Stelle wir oben S. 267 mitgetheilt, bringt Baronius (683, 13—17) zwei Einwendungen vor. a) In einer lateinischen Uebersetzung aus dem griechischen Texte des Briefes ist am Ende die chronologische Note beigefügt: datum Nonis Maji indictione X. (= 7. Mai 682). Im Briefe selbst aber wird gesagt, die päpstlichen Legaten, die bei der Synode gewesen, seien im Juli 682 nach Rom zurückgekommen. Das sei ja offenbarer Widerspruch und folglich der Brief unächt. — Aber viel näher wäre doch gelegen, in jener chronologischen Note an einen Schreibfehler zu denken und indict. XI. statt X. zu lesen, oder sie gar nicht zu beachten, da sie nur in einer Uebersetzung steht.

b) In demselben Briefe sei zweitens gesagt: „wir anathematisiren den Honorius ... und Alle, die in ihrem Irrthum gestorben sind.“ Dieß sei, ruft Baronius aus, deutlich ein Zeichen der Fälschung, denn daß Honorius nicht in der Häresie gestorben, beweise das feierliche Begräbniß, das er in Rom erhalten. — Aber Honorius starb ja, ehe über die theologische

---

1) *Combefis*, novum auctuar. T. II. p. 204. *Mansi*, T. XII. p. 190.

2) *Baron.* ad ann. 683, 6.

Streitfrage endgültig entschieden war; er starb als rechtmäßiger Papst, von Niemand der Häresie bezüchtigt, im Gegentheil von seinen Zeitgenossen, zumal in Rom, entschuldigt und belobt (s. oben S. 148 f.).

9) Gegen die epistola Leonis II. ad Hispanos (s. S. 267) bemerkt Baronius (683, 18): der Papst sage darin, *archiepiscopi* sunt a *nobis* destinati, um der sechsten allgemeinen Synode anzuwohnen. Nun aber habe nicht Leo, sondern Agatho die Legaten abgeschickt, und unter diesen sei kein Erzbischof gewesen. Wir antworten: a) nobis ist nicht zu übersetzen: ich für meine Person, sondern: wir = der römische Stuhl. Ganz ebenso schreibt Gregor II. an Kaiser Leo den Isaurier: Kaiser Constantin Pogonatus hat wegen Abhaltung der sechsten Synode an uns geschrieben [1]). b) Es ist unrichtig, daß gar kein Erzbischof als Bevollmächtigter des Papstes und des Abendlandes auf der sechsten Synode gewesen sei. Unter den eigentlichen Legaten allerdings fand sich kein solcher, aber außer ihnen unterzeichneten die Erzbischöfe Johannes von Thessalonich und Stephan von Corinth die Akten, ersterer als *βικάριος* und *ληγατάριος*, lezterer als *λήγατος τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου Ῥώμης*. Erzbischof Basilius von Gortyna auf Creta aber unterschrieb als *λήγατος τῆς ἁγίας συνόδου τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης* [2]). Alle diese drei Bischöfe gehörten dem Illyricum orientale, also dem Patriarchate Rom und damit der Synodus Romana an, bis auf Leo Isauricus; und wenn sie auch auf der römischen Synode des Jahres 680, welche dem sechsten allgemeinen Concil voranging und Deputirte für lezteres bestellte, nicht persönlich erschienen waren, so konnten sie doch entweder von dieser Synode oder vom Papste in specie Vollmachten erhalten haben. Das Erstere scheint bei Basilius von Gortyna der Fall gewesen zu sein, daher seine Unterschrift *λήγατος τῆς συνόδου*, das Leztere bei den beiden andern, zumal sie ohnedieß beständige Vikare des Papstes waren, der Erzbischof von Thessalonich seit lange für Illyricum, der von Corinth für Hellas und Achaia, seit Kaiser Justinian I. diese Provinzen von Illyricum getrennt hatte [3]). Der beanstandete Satz wird sonach allem Tadel entrückt, wenn wir nur lesen wollen: archiepiscopi *et episcopi*. Will man aber das nicht, so kann man entweder das archi für einen Zusatz des

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 968. *Harduin*, T. IV. p. 10.

2) S. oben S. 236.

3) Vgl. *Petr. de Marca*, de concordia sacerdotii et imperii, lib. V. c. 19, 2. 3. u. c. 29, 11.

librarius halten, oder annehmen, der Titel archiepiscopus sei hier nicht in dem Sinne von Metropolit, sondern in der weitern, namentlich früher sehr verbreiteten Bedeutung: besonders ehrwürdiger Bischof zu nehmen. Noch jezt unterscheidet man ja in der griechischen Kirche sehr gut zwischen Erzbischof und Metropolit. Ersteres ist nur Ehrentitel.

Weiterhin verdächtigt Baronius (683, 22) den Brief Leo's ad Hispanos deßhalb, weil in ihm gesagt werde, der Papst überschicke den Spaniern einstweilen nur einige Stücke der Akten des sechsten Concils, das Glaubensdekret, den λόγος προςφωνητικὸς und das Bestätigungsedikt des Kaisers. Das Uebrige sei noch nicht in's Lateinische übersezt. Die 14. toletanische Synode dagegen sage gleich darauf: der Papst habe eine Abschrift der gesta synodalia geschickt. — Aber konnten denn die drei Haupturkunden des sechsten allgemeinen Concils nicht auch gesta synodalia genannt werden? Von *integra* gesta ist ja nicht die Rede, obgleich Baronius die Sache so darstellt, als habe das Toletanum diesen Ausdruck gebraucht [1]).

10) Den Brief Leo's II. an den spanischen König Ervig endlich bezüchtigt Baronius (ad ann. 683, 20. 21) darum der Unächtheit, weil er angebe, der Kaiser habe in der Indictio IX. an Papst Agatho wegen Berufung der sechsten allgemeinen Synode geschrieben. — Nicht an Agatho, sondern an dessen Vorfahrer Donus sei ja das kaiserliche Schreiben gerichtet gewesen und es gehöre nicht der IX., sondern VI. Indiktion an. — Schon Combesis und Pagi erwiederten: a) der chronologische Irrthum sei leicht durch einen Schreibfehler zu erklären, b) die Nennung Agatho's aber statt Donus sei nur ein sogenanntes compendium historicum, indem Donus, als das kaiserliche Schreiben erlassen wurde, nicht mehr lebte, und dieses nun an Agatho kam und von ihm beantwortet wurde [2]).

11) Assemani wundert sich [3]), daß Baronius eine auffallende Aeußerung des Papstes Nikolaus I. nicht für seine Hypothese verwendet habe. Derselbe schreibt nämlich in seinem 8. Briefe an den Kaiser Michael III. von Constantinopel: „seine (des Kaisers) Vorfahren seien seit langer Zeit an dem Gifte verschiedener Häresien krank, und hätten Diejenigen, die ihnen Rettung bringen wollten, entweder zu Theilnehmern ihres

---

1) *Combesis*, l. c. p. 138. *Pagi*, ad ann. 683, 14.
2) *Combesis*, l. c. p. 154 u. 164. *Pagi*, ad ann. 683, 13.
3) Biblioth. juris orient. T. IV. p. 549. T. V. p. 39.

Irrthums gemacht, wie zur Zeit des Papstes Conon, oder sie verfolgt." [1])

Auf was Papst Nikolaus hier anspiele, meint Assemani, müsse auf der von Justinian II. veranstalteten constantinopolitanischen Synode im J. 686 geschehen sein, auf welcher Justinian im Beisein des päpstlichen Apokrisiars und vieler Patriarchen und Erzbischöfe ꝛc. die Originalprotokolle der sechsten allgemeinen Synode verlesen und von ihnen siegeln ließ, damit sie nicht sollten verfälscht werden können [2]). Bei dieser Gelegenheit, meint Assemani, hätte wohl ein Betrug, wie ihn Baronius annimmt, gespielt werden können. — Allein Baronius sah ganz richtig, wenn er dieß nicht in seine Hypothese hereinzog, denn eine Aktenfälschung im J. 686 war für ihn um vier Jahre zu spät. Er hätte dann zugeben müssen, daß die ächten Akten schon zuvor, ja schon vier Jahre zuvor, nach Rom gekommen seien, d. h. er hätte seine eigene Hypothese vernichtet.

12) Was bisher gegen Baronius gesagt wurde, gilt theilweise auch gegen Boucat [3]), der an der Hypothese des Erstern eine Modification anbringen zu müssen glaubte. Nach der 11. Sitzung, meint er, habe die Synode aufgehört, eine legitima zu sein, und es sei darum auch die Verurtheilung des Honorius nicht durch Spruch einer gültigen allgemeinen Synode erfolgt. Als Beweis führt er an: a) nach der 11. Sitzung hätten sich die päpstlichen Legaten entfernt, und b) es habe nach Beendigung der 11. Sitzung einer der päpstlichen Legaten, Bischof Johannes von Porto, in Gegenwart des Kaisers ꝛc. in der Sophienkirche ein Hochamt nach lateinischem Ritus zur Danksagung für glückliche Beendigung der Synode celebrirt.

Beide Behauptungen sind völlig grundlos, denn es ist a) faktisch und ein Blick in die Synodalakten zeigt es, daß die päpstlichen Legaten auch der 12., 13., 14., kurz allen 18 Sitzungen bis zum Schlusse anwohnten, und in der lezten die Akten unterzeichneten.

b) Was Boucat von dem Hochamte des päpstlichen Legaten Johann sagt, entlehnte er aus den vitis Pontificum von Anastasius [4]); aber hier wird ausdrücklich gesagt, daß die gottesdienstliche Feier am Osterfeste, also nicht nach der eilften, sondern nach der vierzehnten Sitzung

---

1) *Baron.* ad ann. 686, 4. *Pagi*, ad ann. 686, 7.

2) *Mansi*, T. XI. p. 737. *Harduin*, T. III. p. 1478.

3) *Anton Boucat*, tractat. de incarnatione, Diss. 4. p. 162. Vgl. *Chmel*, l. c. p. 101.

4) In der vita Agathonis, abgedruckt bei *Mansi*, T. XI. p. 168.

statthatte [1]). Daß sie ein Dankfest für glückliche Beendigung der Synode sein sollte, davon weiß Anastasius keine Silbe; wohl aber sagt er: um die römischen Legaten zu ehren, habe man den Osterfestgottesdienst durch einen von ihnen celebriren lassen.

13) Einen eigenen aber doch in der Hauptsache der Hypothese des Baronius verwandten Weg schlug in neuer Zeit Damberger ein in seiner synchronistischen Geschichte des Mittelalters, Bd. II. S. 119 ff. Die erste ziemlich (!) unverdächtige Hälfte der Synodalakten, sagt er, reicht nur bis zur 9. Sitzung inclusive. Die Akten der spätern Sitzungen sind gefälscht. Die Griechen konnten es nicht ertragen, daß eine Menge Patriarchen des stolzen Constantinopels mit dem Anathem belegt werden sollten, und haben deßhalb, um sozusagen das Gleichgewicht herzustellen, offenbar ohne Wissen der päpstlichen Legaten (!), in die Anathematismen der Akten auch den Namen des Honorius eingeschoben. Wie die Akten jezt vor uns liegen, zeigen sie von der 10. Sitzung an überall „die Schliche des byzantinischen Lügengeistes", und Damberger muß „darüber staunen, daß abendländische Kirchenschriftsteller, und nicht blos Compendienschreiber, sondern eigentliche Forscher die erwähnten Akten für ächt hinnahmen." Nur Gallikaner, meint er, haben, weil sie sonst nirgends Beweise für die Superiorität eines allgemeinen Concils über den Papst finden konnten, für die Aechtheit dieses „griechischen Aktenwustes" gefochten.

In der weitern Entwicklung seiner Ansicht weicht Damberger von Baronius sehr stark ab durch die Behauptungen: a) die ächten Akten der sechsten Synode seien wohl nach Rom gesandt worden, die gegenwärtigen aber seien ein verfälschter Auszug aus den ächten. b) Die siebente und achte Synode und die Päpste Leo II. und Hadrian II. hätten wohl die Akten des sechsten allgemeinen Concils belobt, nämlich die ächten, die ihnen vorlagen; davon aber, daß die sechste allgemeine Synode über Honorius das Anathem gesprochen habe, sei ihnen nichts bekannt. c) Ja, nirgends sei hievon gesprochen worden, bis Michael Cerularius im eilften Jahrhundert das Schisma erneuerte. d) Die ächten Akten seien wohl in Rom zu Grunde gegangen, aber Leo II. und Hadrian II. hätten sie noch gehabt.

Die Reihe des „Staunens" ist jezt an uns. — Die siebente und achte allgemeine Synode soll nichts von dem Anathem über Honorius gewußt

---

1) Im J. 681 fiel Ostern auf den 14. April; die eilfte Sitzung wurde am 20. März, die vierzehnte am 5. April, die fünfzehnte am 26. April 681 gehalten.

haben? Aber im Glaubensdekret der siebenten Synode heißt es: „wir verkünden sofort zwei Willen und Wirkungen nach der Eigenthümlichkeit der Naturen in Christus, gleichwie auch die sechste Synode in Constantinopel gelehrt hat, verdammend den Sergius, Honorius, Cyrus 2c." (ἀποκηρύξασα Σέργιον, Ὀνώριον, Κῦρον κ. τ. λ. [1]). Und die achte allgemeine Synode sagt: sanctam et universalem sextam synodum suscipientes ... anathematizamus ... Theodorum, qui fuit episcopus Pharan, et Sergium et Pyrrhum ... *atque cum eis Honorium Romae*, una cum Cyro Alexandrino etc. [2])

Ob Papst Leo II. und Hadrian II. von dem Anathem über Honorius etwas oder nichts wußten, mag Jeder, der ihre Aeußerungen S. 267 ff. gelesen hat, selber beantworten. Gerade sie sprechen ja am kräftigsten von der Anathematisirung des Honorius, und lebten viele hundert Jahre vor Michael Cerularius. Wenn Damberger endlich versichert, Leo II. und Hadrian II. hätten noch die ächten Akten des sechsten Concils vor Augen gehabt, so wird ihm Baronius dieß niemals verzeihen, denn alles Bisherige hat uns belehrt, daß, wenn Leo II. und Hadrian II. die ächten Akten der sechsten Synode besaßen, dann nicht mehr der leiseste Zweifel gegen das Anathem über Honorius erhoben werden kann. — Was aber aus der Geschichte des Honorius in Betreff der Infallibilität des Papstes resultire, das zu erörtern liegt nicht in unserer Aufgabe und wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß die Animadversiones, welche der Kirchengeschichte des Natalis Alexander beigegeben wurden, um dieß Werk wieder aus dem Index zu befreien, im Interesse der Infallibilität nachzuweisen suchten: Honorii epistolae, ob quas haeresis fuit accusatus, *privatae* fuerunt, non *dogmaticae*. [3])

1) *Mansi*, T. XIII. p. 377. *Harduin*, T. IV. p. 454.
2) *Mansi*, T. XVI. p. 181. *Harduin*, T. V. p. 914.
3) *Natal. Alex.* l. c. p. 526.

Siebzehntes Buch.

Die Zeit vom Ende des sechsten allgemeinen Concils bis zum Beginn des Bilderstreits.

---

§ 325.

Die Synoden zwischen 680—692.

Wie wir wissen, hatte kurz vor Eröffnung des sechsten allgemeinen Concils eine römische Synode im Oktober 679 sich zu Gunsten des vertriebenen Erzbischofes St. Wilfrid von York entschieden und Papst Agatho Gesandte nach England geschickt, um die Wiedereinsetzung Wilfrids und das Anathem über den Monotheletismus auf einer englischen Generalsynode zu betreiben (S. 108 f.). Um wenigstens einem Theile des päpstlichen Verlangens — soweit es den Monotheletismus betraf — zu entsprechen, veranstaltete Erzbischof Theodor von Canterbury die bereits S. 228 besprochene Synode von Hedtfeld; gegen Wilfrid aber blieb er nach wie vor eingenommen, und als dieser, nachdem er noch der römischen Synode um Ostern 680 angewohnt (S. 229), nach Hause zurückkehrte, that Theodor so wenig für ihn, daß im Gegentheile König Egfrid von Northumbrien ungehindert die Großen und Prälaten seines Reiches zu einer Art Synode im J. 680 oder 681 versammeln und Wilfrid zu hartem Gefängniß verurtheilen konnte [1]). Er blieb neun Monate im Kerker, bis er auf Fürbitte der Aebtissin Ebba, einer Muhme des Königs, unter der Bedingung entlassen wurde, daß er Northumbrien nicht mehr betrete. Er wurde jezt Apostel der noch heidnischen Bewohner von Sussex, und erst nach Egfrids Tod (685) und nachdem sich Erzbischof Theodor auf rührende Weise wieder mit ihm versöhnt hatte, erlangte er unter

---

1) Die kurze Quellennachricht über diese Synode gibt Eddius in seiner vita s. Wilfridi, c. 33. bei *Mansi*, T. XI. p. 187. Vgl. Schrödl, das erste Jahrh. der engl. Kirche S. 182. 220. 226. 228. 231.

König Aldfrid von Northumbrien die Wiedereinsetzung in seine Güter, Klöster und Bisthümer: Herham, Lindisfarne und York. Daß er bald wieder in neue Streitigkeiten verwickelt wurde, werden wir später erfahren.

Als wir zum leztenmale (J. 675) einer der zahlreichen toletanischen Synoden, der eilften, begegneten, saß der große König Wamba auf dem spanischen Throne und Erzbischof Quiricius auf dem Metropolitanstuhle von Toledo. Große Veränderungen brachte das Jahr 680. Der Erzbischof starb schon im Januar und der hl. Julian wurde sein Nachfolger; König Wamba aber resignirte. Einer seiner Palatine, Graf Ervig, sehr tüchtig, aber überaus ehrgeizig, strebte nach der Krone, und brachte dem alten Könige am 14. Oktober 680 ein böses Getränke bei, um ihm zwar nicht das Leben, aber den Verstand zu nehmen. Wamba fiel sogleich in Betäubung, und man schor ihm als einem Sterbenden, nach der Sitte der Zeit, die Haare ab, um ihn so in den Stand der Pönitentes zu versetzen (Bd. II. S. 635). Durch kräftige Gegenmittel kam Wamba nach 24 Stunden wieder zur Besinnung, blieb aber freiwillig in der Buße, begab sich in das Kloster Pampliega und empfahl gerade den Ervig, dessen Schuld nicht ahnend, zu seinem Nachfolger. Die Großen stimmten bei, und Erzbischof Julian salbte den neuen König am 22. Oktober 680. Um sich im Besitze des Thrones zu sichern, berief Ervig, als das Geschehene theilweise ruchbar wurde, die Bischöfe und die Großen des Reichs zu einer Nationalsynode, der zwölften von Toledo. Sie dauerte vom 9. bis 25. Januar 681, und es waren dabei — in der Kirche St. Peter und Paul — unter dem Vorsitze Julians 35 Bischöfe und Erzbischöfe, 4 Aebte, 3 Stellvertreter abwesender Bischöfe und 15 weltliche viri illustres officii palatini anwesend. Der König eröffnete die Versammlung in eigener Person mit einer kurzen Rede, worin er den Bischöfen für ihre Anwesenheit dankte und sie aufforderte, Heilmittel für die kranke Zeit ausfindig zu machen. Nachdem er sich wieder entfernt, wurde seinem Befehle gemäß eine ausführlichere königliche Ansprache an die Synode, ein Tomus, verlesen, worin die Bischöfe zur Aufstellung guter Verordnungen überhaupt, besonders aber zur Prüfung zweier Gesetze aufgefordert wurden, a. des neuen Judengesetzes von König Ervig, und b. des ältern Gesetzes von Wamba, das Alle (Edelleute), die sich dem Kriegsdienste entzogen oder gar desertirten (in dem Kriege Wamba's gegen seinen General Paul in Navarra, der sich empört hatte), für bürgerlich unehrlich erklärte. Da hiedurch fast die Hälfte aller Spanier, sagt der Tomus, betroffen und unfähig geworden sei, Zeugniß zu leisten u. dgl., so möchten die Bischöfe

erwägen, ob nicht eine Aenderung dieses Gesetzes nothwendig wäre. Ueberhaupt sollten sie alle Staatsgesetze prüfen und bessern, und die anwesenden rectores provinciarum und duces Hispaniae sollten die von der Synode notirten Verbesserungen in ihren Provinzen einführen. [1])

1. In dem ersten ihrer 13 capitula erklärte die Synode vor Allem ihre Uebereinstimmung mit dem Glauben der Concilien von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon, und recitirte das, wie sie sagt, auch in der Messe gebräuchliche Symbolum (das nicänisch-constantinopolitanische sammt filioque). Es ist dasselbe, welches auch die achte toletanische Synode an die Spitze ihrer Dekrete stellte (S. 91). Außerdem wurde in diesem Kapitel die Erhebung des Königs Ervig bestätigt und alles Volk zur Treue gegen ihn aufgefordert, nachdem die Synode die Originalurkunden eingesehen, worin die Großen des Reichs bezeugten, daß König Wamba die heilige Tonsur erhalten, lezterer selbst aber eigenhändig den Ervig zum Nachfolger erwählt und den Erzbischof Julian zu dessen Salbung aufgefordert habe.

2. Es ist oft vorgekommen, daß Solche, die in gesundem Zustande sich nach den Früchten der Pönitenz sehnten, so krank wurden, daß sie nicht mehr sprechen konnten, und die Besinnung verloren. Aus Mitleid legten dann ihre Angehörigen das Gelübde an ihrer Statt ab (fraternitas talium necessitates in fide sua suscepit), damit sie das Viaticum empfangen konnten. Werden sie aber wieder gesund, so verwahren sie sich und opponiren, um sich von der Tonsur und von dem religiösen Kleide wieder frei zu machen, behauptend: sie seien durch jenes Gelübde nicht gebunden, weil sie die Buße nicht selbst verlangt und nicht mit Wissen empfangen hätten. Sie sollten doch bedenken, daß sie auch die Taufe nicht verlangt und nicht mit Wissen, sondern nur in fide proximorum empfangen haben (d. h. indem ihre Angehörigen das Versprechen für sie ablegten). Wie nun ihre Taufe gültig ist, so auch das donum poenitentiae (vgl. c. 7 der 8. Synode von Toledo S. 92). Wer nun auf irgend welche Weise die Pönitenz empfangen hat, darf nicht mehr ad militare cingulum zurückkehren. (Wohl mit Bezug auf König Wamba,

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 1023 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1715 sqq. *Aguirre*, Concil. Hisp. T. II. p. 681 sqq. *Collectio* canonum ecclesiae Hisp. Matriti, ex typographia regia, 1808. p. 487. *Bruns*, Biblioth. eccl. P. I. p. 317 sqq. *Collecion* de canones de la iglesa española, por *Gonzalez*, Madrid 1849. T. II. p. 453 sqq. Ferreras, Gesch. von Spanien Bd. II. S. 438 f.

falls ihn das Geschehene reuen würde, gesagt.) Der Geistliche aber, welcher Jemanden die Pönitenz gibt, der nicht bei Besinnung ist, oder die Buße wenigstens durch deutliche Zeichen verlangte, wird auf ein Jahr excommunicirt.

3. Den alten Canonen gemäß steht das Recht, Staatsverbrecher zu begnadigen, nur dem König zu. Wer nun vom Könige begnadigt ist, der soll auch wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

4. Der Erzbischof Stephan von Merida klagt, König Wamba habe ihn gezwungen, das Kloster Aquis, wo der Leib des hl. Pimenius ruhe, zu einem Bisthum zu erheben. Die Bischöfe versichern, daß Wamba (über den sie harte Worte gebrauchen) mehrere ähnliche Gewaltthätigkeiten sich erlaubt habe, und beschließen mit Rücksicht auf ältere Canones, daß das neue Bisthum wieder eingehen, und Aquis ein Kloster bleiben müsse; der uncanonisch erhobene Bischof Cuniuldus von Aquis aber solle nicht gestraft werden, weil er das Bisthum nicht gesucht, sondern nur aus Gehorsam gegen den König angenommen habe. Zum Ersatze solle ihm ein anderes vakantes Bisthum gegeben werden.

5. Einige Priester nehmen, wenn sie an einem Tage mehrere (Meß-) Opfer darbringen, nur bei dem lezten die hl. Communion. Dieß darf fortan nicht mehr geschehen bei Strafe einjähriger Excommunikation für jede unterlassene Communion; und so oft ein Priester das Opfer darbringt, muß er auch communiciren. (Ueber das Lesen mehrerer Messen an einem Tage vgl. Binterim, Denkw. Bd. IV. Thl. III. S. 261.)

6. Wenn ein Bischof stirbt, so bleibt der Stuhl oft sehr lange erledigt, bis der König den Tod des Betreffenden erfährt und die übrigen Bischöfe ihre Zustimmung zu der neuen Wahl des Königs abgeben können. Deßhalb darf in Zukunft der Erzbischof von Toledo, unbeschadet der Rechte der übrigen Metropoliten, jeden vom Könige neuernannten Bischof, welcher Kirchenprovinz er auch angehöre, wenn er ihn für würdig hält, (ordiniren) in den Stuhl einsetzen. Der Ordinirte muß aber bei Strafe der Excommunikation innerhalb drei Monaten sich bei seinem eigenen Metropoliten stellen, um von ihm Weisungen zu erhalten. Das Gleiche gilt auch in Betreff der übrigen Kirchenrectoren.

7. Das zu harte Gesetz Wamba's in Betreff der Heerflüchtigen soll mit Zustimmung des Königs Ervig gemildert werden, so daß diejenigen, welche dadurch die Fähigkeit, Zeugniß abzulegen, verloren haben, falls sie sonst nichts verschuldeten, wieder testirfähig werden.

8. Wer sich von seiner Frau trennt, ausgenommen wegen Hurerei,

wird auf so lange excommunicirt, bis er zu ihr zurückkehrt. Thut er dieß auch auf wiederholte Mahnung des Bischofs nicht, so soll er die Palatin- und adelige Würde verlieren, so lange er in der Schuld bleibt.

9. Die zwanzig von König Ervig erlassenen Gesetze gegen die Juden (aufgenommen in den leges Wisigoth. tit. 12. 3) werden gebilligt und sollen fortan für immer Geltung haben, nämlich a. das Gesetz betreffend die Erneuerung der alten Gesetze gegen die Juden; b. das Gesetz gegen die Lästerer der Trinität; c. daß die Juden weder sich noch ihre Söhne und Knechte der Taufe entziehen sollen; d. daß sie nicht nach ihrer Weise Pascha feiern, Beschneidungen vornehmen oder einen Christen vom Glauben abwendig machen dürfen; e. daß sie ihre Sabbathe und Feste nicht feiern dürfen; f. an Sonntagen 2c. der Arbeit sich enthalten müssen; g. daß sie keinen Unterschied unter den Speisen machen; h. keine Verwandte heirathen; i. unsere Religion nicht angreifen, ihre Sekte nicht vertheidigen und nicht auswandern dürfen, um wieder apostasiren zu können; k. daß kein Christ von einem Juden ein den Glauben verletzendes Geschenk annehmen; l. daß kein Jude die vom christlichen Glauben verworfenen Bücher lesen; m. keine christlichen Sklaven haben dürfe; ferner n. das Gesetz betreffend den Fall, daß ein Jude sich für einen Christen ausgibt und darum den christlichen Sklaven nicht freilassen will; o. das Gesetz betreffend das Glaubensbekenntniß der convertirenden Juden und den Eid, den sie ablegen müssen; p. das Gesetz wegen jener Christen, die Sklaven der Juden sind und sich nicht als Christen bekennen; q. daß kein Jude, außer er habe vom Könige die Vollmacht, einen Christen beherrschen oder strafen dürfe; r. daß Sklaven der Juden, wenn sie Christen werden, frei sein sollen; s. daß kein Jude als villicus oder actor (Gutsverwalter) über eine christliche Familie (von Knechten) regieren dürfe; t. daß jeder Jude, der in das Reich kommt, sogleich vor dem Bischof oder Priester seines Orts sich stellen müsse, und wie der Bischof an bestimmten Tagen die Juden vor sich rufen solle u. s. f.

10. Mit Zustimmung des Königs wird das Asylrecht der Kirchen erneuert, und 30 Schritte vor den Thoren der Kirche als zum Asylplatz gehörig erklärt.

11. Die Ueberreste des Heidenthums sollen ausgerottet werden. Knechte, die sich noch idololatrischem Culte ergeben, sollen geschlagen und in Eisen gelegt werden. Wenn ihre Herrn sie nicht strafen, werden diese excommunicirt. Treibt aber ein Freier Götzendienst, so wird er mit ewiger Excommunication und strenger Verbannung bestraft.

12. In jeder Provinz sollen die Bischöfe alljährlich am 1. November zur Provinzialsynode zusammenkommen.

13. Diese Dekrete sollen ewig in Kraft bleiben. Gott, der Herr, dem Ehre sei, und der die Synode inspirirte, möge dem Könige eine glückliche Regierung verleihen!

König Erwig bestätigte und unterschrieb die Akten der Synode am 25. Januar, dem Schlußtage der Versammlung, mit dem Bemerken, daß alle ihre Beschlüsse von diesem Tage an in Kraft treten sollten [1]).

In das Jahr 682 verlegt der Biograph des hl. Erzbischofs Ansbert von Rouen, der Mönch Aigrad, eine unter dem Präsidium des genannten Erzbischofs gehaltene Synode zu Rouen (Rothomagensis), welche viele wohlthätige Beschlüsse gefaßt und dem Kloster Fontenelle ein Privilegium, die freie Abtwahl betreffend, ertheilt habe. Näheres darüber ist unbekannt, und außerdem das Datum dieser Versammlung sehr zweifelhaft. Sirmond nahm das in der alten Biographie Aigrads wohl nur interpolirte Datum 682 an, Labbe dagegen entschied sich für 692, Mabillon für 689, Bessin, der Herausgeber der Rouenschen Provinzialsynoden, schwankte zwischen 689 und 693 [2]).

Noch weniger wissen wir von einer Synode zu Arles, welche Mansi auf eine Wahrscheinlichkeitsberechnung hin dem Jahre 682 zuschrieb [3]).

Auf Einladung des schon erwähnten spanischen Königs Erwig wurde am 4. November 683 eine große spanische Nationalsynode, die dreizehnte von Toledo, wiederum in der Kirche Petri und Pauli eröffnet. Gleich der zwölften war auch sie ein Concilium mixtum, Synode und Reichstag zugleich. Anwesend waren unter dem Vorsitze Julians von Toledo 48 Bischöfe und Erzbischöfe aus den Provinzen Toledo, Braga, Merida, Sevilla, Tarragona und Narbonne, 27 bischöfliche Stellvertreter, mehrere Aebte und 26 weltliche Große. Abermals hielt zuerst der König eine kurze Anrede und übergab dann der Synode einen Tomus, worin die Punkte bezeichnet waren, die er verhandelt wünschte. Namentlich legte er verschiedene Gesetzentwürfe, staatliche Gegenstände betreffend, der Synode zur Berathung vor. Diese recitirte vor Allem wieder das nicänisch-constantinopolitanische Symbolum, und stellte dann nachstehende 13 Capitula auf:

---

1) *Harduin*, *Mansi* etc. ll. cc.

2) Vgl. *Mansi*, T. XI. p. 1043 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1727.

3) *Mansi*, l. c. p. 1046.

1. In Betreff derjenigen, welche unter König Wamba der Empörung Pauls sich anschlossen und deßhalb mit Ehrlosigkeit und Güterconfiscation bestraft worden sind, beschließt die Synode in Uebereinstimmung mit Ervig ihre und ihrer Kinder Restitution. Auch sollen die Güter, welche der königliche Fiskus eingezogen, ihnen zurückgestellt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche der König bereits an Andere verschenkt hat. Das Gleiche gilt von den unter König Chintila für ehrlos Erklärten.

2. In Uebereinstimmung mit dem König wird verordnet, daß kein Palatin und kein Geistlicher durch Willkür des Königs, wie es bisher oft geschehen ist, seines Amtes entsezt, gefesselt, gepeitscht, oder auch seiner Güter beraubt und in den Kerker geworfen werden darf. Er muß vielmehr vor die Versammlung der Bischöfe, Senioren und Gardinger (zu den höchsten Palastbeamten gehörig, s. *Du Cange*, Glossar. s. h. v.) gestellt und von diesen gerichtet werden. Auch die übrigen Edlen, welche die Palatinwürde nicht haben, sind auf ähnliche Weise zu richten, und wenn auch der König, wie es Gebrauch ist, sie schlägt, so sollen sie deßhalb weder der Ehre noch der Güter verlustig gehen. Wenn künftig ein König dieß Dekret verlezt, so trifft ihn der Bann.

3. Die Synode bestätigt das königliche Edikt, worin die aus älterer Zeit noch rückständigen Abgaben an den Staat, bis zum ersten Regierungsjahre Ervigs, erlassen werden. (Das hierauf bezügliche königliche Dekret ist den Synodalakten als Anhang beigegeben.)

4. Am zweiten Tage bestätigte die Synode das Edikt Ervigs zur Sicherung seiner eigenen Familie und beschloß: ewiges Anathem solle den treffen, der die Söhne des Königs, die Königin oder irgend einen Angehörigen des königlichen Hauses verfolgt, beraubt, schlägt, beschädigt oder mit Gewalt in den Stand der Buße versetzen will.

5. Niemand, auch nicht ein König, darf die Wittwe des verstorbenen Königs heirathen oder Umgang mit ihr pflegen, bei Strafe der Ausschließung aus aller Gemeinschaft der Christen und ewiger Verdammniß; denn die Königin, welche die Herrin war, soll nicht der Lust eines ihrer frühern Unterthanen dienen, und da Frau und Mann ein Leib sind, darf der Leib des verstorbenen Königs in seiner Wittwe nicht befleckt werden.

6. Da es sich früher ereignet hat, daß Sklaven oder Freigelassene durch Gunst des Königs zum Palatinamte emporstiegen, und dann ihre früheren Herrn verfolgten, so darf solche Erhebung künftig nicht mehr geschehen. Nur die dem Fiskus gehörigen Sklaven oder Freigelassenen können fortan noch zu solchen Aemtern befördert werden (weil sie bisher schon

keinen andern Herrn als den König hatten, und nicht in Privatdiensten standen).

7. Einige Geistliche wollen sich an ihren Gegnern oder Beleidigern dadurch rächen, daß sie den Gottesdienst einstellen, die Altäre entblößen, die Lichter auslöschen. Dieß (also das Interdikt) wird fortan verboten bei Strafe der Ehrlosigkeit und Absetzung. Nur wer aus Furcht vor Verunehrung des Heiligthums, oder wegen feindlicher Einfälle und Belagerung, oder weil er sich im Gewissen nicht würdig weiß, Gottesdienst zu halten, solches thut (den Gottesdienst einstellt), ist von solcher Strafe frei.

8. Wenn ein Bischof vom Metropoliten oder König berufen wird, sei es zur Feier eines Festes, nämlich Ostern, Pfingsten und Weihnachten, oder wegen eines Geschäftes, oder wegen der Ordination eines neuen Bischofs ꝛc., und nicht auf den bestimmten Tag erscheint, so wird er von der Gemeinschaft derer, die er vernachlässigte (König und Metropolit) ausgeschlossen. War er krank oder der Weg unpassirbar, so muß er das durch Zeugen beweisen.

9. Die Beschlüsse der zwölften Synode von Toledo werden auf's Neue bestätigt.

10. Am dritten Tage wurde beschlossen: wenn ein Bischof oder Priester in einer Krankheit in den Stand der Pönitenten eingetreten ist, aber dabei sich keines crimen mortale schuldig bekannt hat, so soll er nach wiedererlangter Genesung zum priesterlichen Amte zurückkehren, nachdem er zuvor durch den Metropoliten die gewöhnliche Reconciliation der Pönitenten empfangen hat.

11. Niemand darf einen fremden oder geflohenen Cleriker oder Mönch aufnehmen.

12. Wer gegen seinen eigenen Bischof prozessirt, kann sich an den Metropoliten wenden. Ein Bischof aber, der sich von seinem Metropoliten beschwert glaubt, kann seine Sache bei einem fremden Metropoliten anbringen. Haben zwei fremde Metropoliten ihm nicht Gehör gegeben, so darf er sich an den König wenden.

13. Diese Beschlüsse sollen beständig in Kraft bleiben. Ehre sei Gott, Dank dem Könige!

Sämmtliche Anwesende unterschrieben das Protokoll und der König bestätigte die Synode in einer Urkunde vom 13. November 683. [1])

---

1) *Mansi*, T. XI. p. 1059 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1735 sqq. *Aguirre*, l. c. p. 694 sqq. *Collectio* canon. eccl. Hisp. l. c. p. 510 sqq. *Bruns* l. c.

Papst Leo II. starb nach nicht ganz einjähriger Regierung am 3. Juli 683, und sein Nachfolger Benedikt II. forderte alsbald den Notar Petrus auf, die spanischen Bischöfe, wie es ihm Leo II. befohlen, zur Anerkennung und Unterschrift der Beschlüsse des sechsten allgemeinen Concils zu veranlassen. Vielleicht gehört, wie wir oben S. 268 sahen, dem Papste Benedikt auch jener Brief an den spanischen König Ervig an, welcher vielfach Leo II. zugeschrieben wird. König Ervig blieb nicht unthätig. Es war zwar nicht möglich, eine spanische Generalsynode, wie Ervig wünschte, zu berufen; dagegen forderte er die einzelnen Metropoliten auf, dem Wunsche des Papstes auf Provinzialsynoden zu entsprechen. Die Kirchenprovinz von Toledo (hier carthagenische genannt, s. oben S. 62) mußte vorangehen, die andern Provinzen sollten den Beschlüssen von Toledo beitreten, und jeder Metropolit hatte deßhalb einen Vikar zur toletanischen Synode abzusenden. Dieß geschah, und die 14. Synode von Toledo trat im November 684 zusammen. Es waren 17 Bischöfe der Provinz Toledo (Erzbischof Julianus an der Spitze), sechs Aebte und die Vikare der Metropoliten von Tarragona, Narbonne, Merida, Braga und Sevilla, auch Stellvertreter zweier abwesender Suffraganen von Toledo gegenwärtig.

1. Im ersten Capitulum erzählen die Bischöfe die Berufung dieser Synode durch König Ervig ob confutandum Apollinaris dogma pestiferum (so nennen sie den Monotheletismus).

2. Papst Leo habe ihnen eine Abschrift der gesta synodalia des Concils von Constantinopel (6. allg.) sammt einem Briefe zugesandt und Anerkennung dieser gesta verlangt. [1])

3. Die von Rom zugesandten Akten seien ihnen zugekommen, als sie eben erst eine Generalsynode (13.) beendigt. Dieß und die schlechte Witterung habe eine alsbaldige neue Generalsynode unthunlich gemacht. Dagegen hätten sie einzeln jene Akten gelesen und die darin enthaltene Lehre von zwei Willen und Wirkungen in Christus gebilligt.

---

p. 333. *Collecion* de Canones de la iglesa española por *Gonzalez*, Madrid 1849. T. II. p. 494 sqq. Ferreras, a. a. O. S. 443 ff.

1) *Baronius* ad ann. 683, 22 meint, unter gesta synodalia sei ein completes Exemplar aller Aktenstücke des sechsten Concils zu verstehen, und es widerspreche sonach die toletanische Synode dem Briefe des Papstes Leo II. an die Spanier, der nur von einigen übersandten Aktenstücken rede. Lezterer sei darum unächt. Vgl. oben S. 281. Aber richtig löst Pagi ad ann. 683, 14. den vermeintlichen Widerspruch. Papst Leo sandte die Hauptakten (Beschlüsse) des sechsten Concils, und diese konnten gar wohl gesta synodalia genannt werden.

4. Es hätte eine spanische Generalsynode diese gesta synodalia prüfen und annehmen sollen.

5. Weil eine solche nicht möglich, habe man einen andern Weg gewählt, und zuerst hätten nun die Bischöfe der carthagenischen (toletanischen) Provinz in Anwesenheit der Vikare der übrigen Metropoliten jene gesta mit den Beschlüssen der frühern Concilien verglichen und mit dem Glauben von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon völlig, ja fast buchstäblich übereinstimmend gefunden.

6. 7. Die Akten des neuen Concils wurden darum, insoweit sie mit den alten Synoden übereinstimmten, von ihnen verehrt, und die neue Synode in der Reihe hinter die chalcedonensische gestellt (die fünfte allgemeine Synode war damals von den Spaniern noch nicht vollständig anerkannt, s. Bd. II. S. 899).

8—11. Die Bischöfe ermahnen sofort ihre Heerden, den wahren Glauben in Betreff der Naturen und Willen in Christus, den sie kurz zusammenfassen, in Einfalt zu bekennen, neque enim quae sunt divina, discutienda sunt, sed credenda.

12. Ehre sei Gott, Heil dem König! [1])

Demselben Jahre 684 gehören noch ein irländisches Concil, von dem wir blos wissen, daß (aber nicht warum) es gehalten worden sei, und ein englisches zu Twiford unter dem Vorsitze des Erzbischofs Theodor von Canterbury an. Auf lezterem wurde Bischof Trumbert von Herham aus uns nicht bekannten Gründen abgesezt und der fromme Einsiedler Cuthbert von Farne, der sich lange sträubte, zu seinem Nachfolger erhoben. Auf einem französischen Concil zu Villeroi (Villa regia) im J. 684 oder 685 (nach Andern 678) wurden durch die Gewaltthätigkeit des Major Domus Ebroin mehrere Bischöfe abgesezt. Der hl. Leodegar (Léger) von Autun aber durfte gar nicht auf der Versammlung erscheinen, sondern wurde abgesondert von König Theoderich verhört und zum Tode verurtheilt. [2])

Von einem armenischen Conciliabulum zu Manaschierte um's

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1086 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1754 sqq. *Aguirre*, l. c. p. 717 sqq. *Collectio* can. eccl. Hisp. l. c. p. 531 sqq. *Bruns*, l. c. p. 349 sqq. *Collecion* de Canones l. c. p. 520 sqq. Ferreras, a. a. O. S. 448.

2) *Mansi*, l. c. p. 1058. 1095. *Harduin*, l. c. p. 1758. Schrödl, a. a. O. S. 211. *D. Pitra*, histoire de St. Léger.

J. 687, welches den monophysitischen Lehrbegriff sanktionirte, gibt eine alte Quelle bei Galanus kurze Nachricht [1]).

Im J. 687 starb König Ervig von Spanien und bezeichnete auf dem Todbette seinen Tochtermann Egiza, einen Neffen Wamba's, als Nachfolger. Die Palatine stimmten bei und Egiza wurde am 20. November 687 von Erzbischof Julianus feierlich gesalbt. Er berief die 15. toletanische Synode, ein spanisches Generalconcil, wobei 61 Bischöfe, verschiedene Aebte und bischöfliche Stellvertreter, auch 17 weltliche Große anwesend waren. Die Versammlung, von Julian von Toledo präsidirt, wurde in der Hauptkirche zu St. Peter und Paul in Toledo gefeiert und begann am 11. Mai 688. König Egiza eröffnete sie in eigener Person, sprach einige freundliche Worte und übergab einen Tomus, worauf er sich wieder entfernte. Dieser Tomus stellte der Synode vor, daß der König zwei Eide geleistet habe, die er nicht zugleich halten zu können befürchte. Zuerst habe er seinem Vorfahrer Ervig, als ihm dieser seine Tochter Cirlona zur Frau gab, geschworen, in allen Dingen die Söhne Ervigs zu beschützen. Einen zweiten Eid aber habe ihm Ervig auf dem Todbette abverlangt, nämlich gegen Jedermann gerecht sein zu wollen. Es könne nun der Fall kommen, daß er, um gegen Jedermann gerecht zu sein, da und dort gegen Ervigs Söhne entscheiden müsse. Hierüber und noch über andere Punkte möge die Synode ihren Rath ertheilen.

Nach Verlesung des Tomus recitirte die Synode wieder das nicänisch-constantinopolitanische Symbolum und ging dann zuerst auf ein paar dogmatische Punkte ein. Um ihre Uebereinstimmung mit der orthodoxen Lehre des sechsten allgemeinen Concils auszusprechen, hatten die spanischen Bischöfe vor zwei Jahren eine von Erzbischof Julian von Toledo verfaßte Denkschrift (liber responsionis fidei nostrae, auch apologia betitelt, jezt verloren) nach Rom gesandt. Sie bestand aus vier Kapiteln, und Papst Benedikt II., der darin einige anstößige Ausdrücke zu finden glaubte, verlangte eine Veränderung der betreffenden Stellen. Die Spanier zeigten jedoch so wenig Geneigtheit, diesem Wunsche zu entsprechen, daß sie vielmehr die getadelten Ausdrücke auf eine gar wenig höfliche Weise vertheidigten. Im ersten Kapitel ihrer Schrift hatte der Papst die Worte: voluntas genuit voluntatem getadelt. Er habe nur, sagen sie jezt, zu flüchtig gelesen, und die Analogie des Menschen zu sehr in's Auge gefaßt. Bei einem Menschen allerdings könne man nicht sagen: der Wille zeugt

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1099.

den Willen, sondern der Wille geht hervor ex mente. Bei Gott aber sei es anders, da sein Wollen und Denken rc. eins. Auch Athanasius und Augustin hätten sich ähnlich ausgedrückt. Im zweiten Kapitel ihrer Apologie hätten sie von drei Substanzen in Christo geredet, und der Papst dieß getadelt. Völlig mit Unrecht. Jeder Mensch bestehe aus zwei Substanzen: Leib und Seele; bei Christus aber sei eine dritte Substanz hinzugekommen: die göttliche Natur. Auch hier stünden die Väter, ja selbst die hl. Schrift auf ihrer Seite. Das dritte und vierte Kapitel endlich hätten sie fast wörtlich aus Ambrosius und Fulgentius entnommen; und diese Väter werde doch Niemand tadeln wollen. Wer nun fortan noch mit ihrer aus den Vätern genommenen Lehre nicht einverstanden sei, mit dem wollen sie nicht streiten; ihre Antwort könne nur ignoranten Nebenbuhlern nicht gefallen.

Darauf gab die Synode in Betreff der zwei Eide ihr Gutachten dahin ab, daß in Collisionsfällen der zweite dem ersten vorgehe. Da aber Egiza auch über einen dritten Eid, welchen Ervig zur Sicherung seiner Söhne vom ganzen Volke verlangt hatte, Auskunft wünschte, so untersuchte die Synode auch diesen Gegenstand und fand darin nichts Bedenkliches und Unrechtes. [1])

Uebrigens verfaßte jetzt Erzbischof Julian noch eine zweite Apologie, um alle Bedenken der Römer über die Orthodoxie Spaniens zu beseitigen, und sandte sie nach Rom, wo sich Papst Sergius (687—701) damit völlig einverstanden erklärte. Bald darauf, im J. 690, starb St. Julian und der frühere Abt Sisebert wurde Erzbischof von Toledo. [2])

Am 1. November 691 versammelten sich auf Befehl des Königs Egiza die Bischöfe der spanischen Kirchenprovinz Tarragona zu einer Provinzialsynode in Saragossa (Caesaraugustana III.) und beschlossen:

1. Das alte Gesetz, daß Kirchen wie Cleriker nur an Sonntagen geweiht werden dürfen, bleibt in Kraft.

2. Ebenso das Gesetz, daß die nahewohnenden Bischöfe sich an Ostern zu ihrem Primas (Metropoliten) begeben und mit ihm das Fest gemeinsam feiern müssen.

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 7 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1749 sqq. *Aguirre*, l. c. p. 721 sqq. *Collect.* can. eccl. Hisp. p. 538 sqq. *Bruns*, l. c. p. 353 sqq. *Colleccion* de Canones l. c. p. 528 sqq. Ferreras, a. a. O. S. 450 ff.

2) Ferreras, a. a. O. S. 453 f. *Du Pin*, nouvelle Biblioth. T. VI. p. 37 sq. ed. Mons.

3. Weltleute dürfen nicht in Klöstern als Gäste aufgenommen werden, außer in eigens hiezu bestimmten Häusern.

4. Hat ein Bischof Kirchensklaven freigelassen, so müssen sie nach seinem Tode seinem Nachfolger ihre Freibriefe vorzeigen.

5. Die Verordnung der dreizehnten toletanischen Synode in Betreff der verwittweten Königinnen bleibt nicht nur in Kraft, sondern wird dahin erweitert, jede verwittwete Königin soll gleich nach dem Tode ihres Gemahls das weltliche Kleid ablegen und das religiöse anziehen und in ein Kloster eintreten, denn es ist unerträglich, was oft geschieht, daß ehemalige Königinnen geschmäht, verfolgt, übel behandelt werden. [1])

§ 326.

Prüfung der Akten des sechsten allgemeinen Concils.

Im Jahre 685 starb Kaiser Constantin Pogonatus und es folgte ihm sein Sohn Justinian II., welcher im zweiten Jahre seiner Regierung (687) eine große Versammlung von Geistlichen und Laien berief, um die Akten des sechsten allgemeinen Concils vor Verfälschung zu bewahren. Wir erfahren dieß aus seinem hierauf bezüglichen Schreiben an Papst Johannes V., welches freilich nur mehr in einer schlechten mehrfach schwer verständlichen lateinischen Uebersetzung vorhanden ist. Papst Johann V. hatte einst als römischer Diakon und Legat der sechsten Synode selbst angewohnt [2]); jezt als der Kaiser an ihn schrieb, war er bereits todt, aber die Nachricht davon noch nicht nach Constantinopel gekommen. Den Brief des Kaisers empfing nun sein Nachfolger Papst Conon. Der Kaiser sagt darin: es seien die Akten der sechsten allgemeinen Synode an seine Judices zurückgeschickt worden, denn er habe (bisher) die Vorsicht getroffen, daß Niemand als der Kaiser dieselben zur Hand haben dürfe. So verstehe ich die Worte: Cognitum est nobis, quia synodalia gesta eorumque definitionem, quam et instituere noscitur sanctum sextum concilium . . . apud quosdam nostros judices remiserunt; neque enim omnino praevidimus, alterum aliquem apud se detinere ea, sine

1) *Mansi*, T. XII. p. 42 sq. *Harduin*, l. c. p. 1779. *Aguirre*, l. c. p. 732. *Bruns*, l. c. P. II. p. 102. *Collecion* de Canones, T. II. p. 132 sqq. Ferreras, a. a. O. S. 455.

2) Walch, Ketzerhist. Bd. IX. S. 440 irrt, wenn er ihn mit dem Legaten Bischof Johannes von Porto identificirt. Das Richtige sagt Anastasius in s. vita Joannis V. bei *Mansi*, T. XI. p. 1092.

nostra piissima serenitate [1]). Daß er damit nicht die Abschriften, sondern die Originalprotokolle gemeint habe, erschließen wir aus Anastasius, der in s. vita Cononis schreibt: Hic (Conon) suscepit divalem jussionem domni Justiniani principis, per quam significat *reperisse* acta sanctae sextae synodi, et apud se habere [2]). Hienach scheint, das Original sei früher da und dorthin, vielleicht zum Abschreiben, mitgetheilt worden, jezt aber wieder in die Hände des Kaisers gekommen. — Er habe nun, fährt dieser fort, die Patriarchen, den päpstlichen Apokrisiar, die Erzbischöfe und Bischöfe und viele Staatsbeamten und Kriegsoberste zusammenberufen, ihnen die Akten der sechsten Synode vorlesen und sie von ihnen siegeln lassen. Aus ihren Händen habe er sie dann übernommen, um alle Fälschung abzuhalten, und wolle dieß auch unter Gottes Beistand durchführen. Dem Papste theile er dieß zur Kenntniß mit [3]).

§ 327.

Die Quinisexta oder trullanische Synode im J. 692.

Einige Zeit später berief derselbe Kaiser Justinian II. die unter dem Namen Quinisexta bekannte Synode. Sie wurde wie die sechste allgemeine in dem Trullonsaale des kaiserlichen Palastes in Constantinopel gehalten, und heißt darum auch die zweite trullanische, oft geradezu die trullanische *κατ᾽ ἐξοχήν*. Den Namen Quinisexta aber, oder *πενθέκτη*,

---

1) Anders deutet sie Assemani in s. Biblioth. juris orient. T. V. p. 37: „Die Akten seien nirgends mehr vorgefunden worden, als bei einigen kaiserlichen Judices und beim Kaiser selbst, nicht aber im Patriarchalarchiv.“ Allein es heißt oben remiserunt, nicht remanserunt.

2) Bei *Mansi*, l. c. p. 1097.

3) *Mansi*, l. c. p. 737. *Harduin*, T. III. p. 1478. Assemani, l. c. T. IV. p. 599 sqq. u. T. V. p. 39 sq. vermuthet, die Täuschung der päpstlichen Legaten, von welcher wir unten S. 314 f. sprechen, sei jezt vorgekommen. Worin der error, dem sie jezt beistimmten, bestanden habe, darüber spricht Assemani keine Vermuthung aus; meint aber bei derselben Gelegenheit sei es geschehen, daß in die Akten der 18. Sitzung die Bemerkung beigefügt wurde: „Georg von Sebaste, damals Stellvertreter des Patriarchalverwesers von Jerusalem, sei später Patriarch von Antiochien geworden“ —, ein Beisatz, der sich in allen noch vorhandenen Handschriften der Synodalakten, lateinischen und griechischen, findet. (*Mansi*, T. XI. p. 683 u. *Harduin*, T. III. p. 1437.) Assemani wundert sich bei dieser Gelegenheit, daß Baronius die Revision der Synodalakten unter Justinian II. und den dabei vielleicht vorgekommenen Betrug nicht für seine Hypothese in Betreff des Honorius (s. oben S. 271 ff.) verwendet habe (welche Hypothese übrigens Assemani nicht theilt). Allein eine Aktenfälschung im J. 686 war für Baronius zu spät; da wären ja die ächten Akten schon zuvor nach Rom gekommen.

erhielt sie deßhalb, weil sie eine Ergänzung der fünften und sechsten allgemeinen Synode sein sollte. Diese beiden hatten nur dogmatische Beschlüsse gefaßt und keine Disciplinarcanonen erlassen; solche sollten ihnen darum jezt beigefügt und die hiezu berufene Ergänzungssynode ebenfalls als eine ökumenische, ja als eine Fortsetzung der sechsten betrachtet und verehrt werden. Ohne Zweifel wurde sie deßhalb auch in demselben Lokale gehalten wie jene [1]). So wollten und wollen es bis heute die Griechen und bezeichnen darum unsere Canones geradezu als Canones der sechsten Synode. Die Lateiner dagegen erklärten sich von Anfang an, wie wir sehen werden, gegen die Quinisexta und nannten sie spottend erratica [2]).

Ueber die Abhaltungszeit dieser Synode herrschen dreierlei Ansichten. Patriarch Tarasius von Constantinopel behauptete auf der siebenten allgemeinen Synode zu Nicäa: „vier oder fünf Jahre nach der sechsten allgemeinen Synode hätten dieselben Bischöfe in einer neuen Versammlung unter Justinian II. die erwähnten (trullanischen) Canonen erlassen“ [3]). Ihm nachsprechend wiederholte die siebente allgemeine Synode dieselbe Behauptung [4]). Hierauf sich stützend, wollten mehrere die Quinisexta dem J. 686 zuschreiben. Dieser Annahme widerspricht aber die eigene chronologische Angabe der Synode in ihrem dritten Canon, wo sie vom 15. Januar der verflossenen vierten Indiktion oder dem Jahre der Welt 6109 spricht. Die Indict. IV. paßt durchaus nicht zum Jahre 686 n. Chr.; es müßte dafür Indictio XIV. gelesen werden. Außerdem ist völlig unrichtig, daß die gleichen Bischöfe der sechsten allgemeinen Synode und der Quinisexta angewohnt hätten. Eine Vergleichung der Unterschriften in den beiderseitigen Synodalakten zeigt dieß auf den ersten Blick.

Daß die Jahrzahl 6109 unrichtig und die Zahl 90 ausgefallen sei, also 6199 gelesen werden müsse, darin stimmen die Vertheidiger der zweiten und dritten Ansicht überein. Aber jene rechnen die 6199 Jahre nach der constantinopolitanischen Aera, wornach sie mit 691 n. Chr. zusammenfallen; während nach der dritten Hypothese an die alexan-

1) Dieß bestreitet Assemani (Biblioth. jur. orient. T. V. p. 85), indem er zu jenen gehört, welche die sechste allgemeine Synode in die Sophienkirche verlegen, s. oben S. 236.

2) *Baron.* ad ann. 692, 7. Nur aus Irrthum schrieben auch Lateiner manchmal die Canones dieser Synode dem sechsten allgemeinen Concil zu.

3) In der vierten Sitzung bei *Harduin*, T. IV. p. 191. *Mansi*, T. XIII. p. 42.

4) In der sechsten Sitzung bei *Harduin*, T. IV. p. 335. *Mansi*, T. XIII. p. 219.

drinische Aera und darum an das J. 706 n. Chr. gedacht werden soll. Letzteres ist gewiß unrichtig, denn nach Beendigung des Trullanums sandte der Kaiser dessen Akten, wie wir unten S. 315 sehen werden, zur Bestätigung an Papst Sergius, dieser aber starb schon im J. 701. Ebenso starb der Patriarch Paul von Constantinopel, der dem Trullanum präsidirte, schon im J. 693. Es bleibt somit nur die zweite Annahme übrig. Das J. 6199 der constantinopolitanischen Aera trifft, wie gesagt, zusammen mit dem J. 691 n. Chr., und die vierte Indiktion lief vom 1. Sept. 690 bis 31. August 691. Wenn nun unsere Synode in can. 3 von dem 15. Januar der vergangenen Indict. IV. spricht, so meint sie den Januar 691; sie selbst aber gehört hienach der fünften Indiktion an, d. h. wurde nach dem 1. September 691 und vor dem 1. September 692 eröffnet [1]).

Was wir an Akten dieser Synode besitzen, besteht in ihrer Anrede an den Kaiser und in 102 Canonen sammt den Unterschriften der Mitglieder [2]). In ersterer wird gesagt: der böse Feind verfolge stets die Kirche, aber Gott schicke ihr zu jeder Zeit Beschützer, so den gegenwärtigen Kaiser, der sein Volk von Sünde und Verderben befreien wolle. Da die zwei lezten allgemeinen Synoden unter Justinian I. und Constantin Pogonatus keine Disciplinarverordnungen gegeben, sei das sittliche Leben vielfach in Verfall gerathen. Deßhalb habe der Kaiser „diese heilige und von Gott erwählte ökumenische Synode" berufen, um das christliche Leben wieder in Ordnung zu bringen und die Ueberreste der

---

1) *Pagi*, ad ann. 692, 2—7. *Assemani*, l. c. T. V. p. 60 sqq.

2) Abgedruckt bei *Mansi*, T. XI. p. 930—1006. *Harduin*, T. III. p. 1651—1712. Diesen Synodalakten ist vorangestellt eine griechische und lateinische admonitio ad Lectorem, verfaßt von den Herausgebern der römischen Conciliensammlung (sie sagen im Index des 3. Bandes, sie sei latine et graece nunc primum composita) welche die griechische Uebersetzung der Quinisexta bekämpft. Eine ausführliche Abhandlung über die trullanische Synode und ihre Canones gab Joseph Simon Assemani in s. Bibliotheca juris orientalis, Romae 1766, T. V. p. 55—348, u. T. I. p. 120 u. 408 sqq., und auch die Abhandlung de hymno Trisagio (T. V.) berührt theilweise den c. 81 unserer Synode. Hundert Jahre früher erklärte Christian Lupus (Prof. zu Löwen) die trull. Canones in seinem bekannten Werke: synodorum generalium etc. decreta et canones. Die älteren griechischen Commentarien über die trullanischen Canonen von Theodor Balsamon, Zonaras und Aristenus, aus dem 12. Jahrhundert, finden sich bei *Bevereg.* Pandectae canonum sive Synodicon Oxon. 1672, T. I. p. 151—283, und Beveridge's eigene Noten dazu ibid. T. II. P. II. p. 126 sqq. Noch ist zu bemerken, daß einige Codices, so z. B. der des Baronius, 103 Canonen statt 102 zählten, durch Zerlegung eines einzelnen in zwei.

jüdischen und heidnischen Verkehrtheit auszurotten. Am Schlusse rufen die Bischöfe dem Kaiser die Worte zu, welche einst die zweite allgemeine Synode an Theodosius richtete: „wie du durch Berufungsschreiben (zu dieser Synode) die Kirche geehrt hast, so mögest du das Beschlossene auch besiegeln" [1]).

1. An die Spitze ihrer Canonen stellte die Synode, da man mit Gott anfangen müsse, die Erklärung ihrer Anhänglichkeit an das apostolische Symbolum und an die Glaubenserklärungen und Anathematismen der sechs allgemeinen Concilien. Dabei wird unter Anderm das von der sechsten Synode ausgegangene Anathema über Papst Honorius erneuert, auch mit ächt griechischer Schmeichelei gesagt, das Glaubensdekret der sechsten allgemeinen Synode habe um so mehr Kraft, da der K a i s e r es unterzeichnet habe. — Erst hierauf folgen die eigentlichen Disciplinarverordnungen.

2. In Kraft sollen bleiben und bestätigt sein die 85 apostolischen Canonen [2]), die schon von den Vätern angenommen waren, mit Ausschluß jedoch der apostolischen Constitutionen, obgleich diese in den apostolischen Canonen genannt sind. Sie sind aber schon frühzeitig von den Häretikern verfälscht worden. Ferner sollen in Kraft bleiben die Canonen der Synoden von Nicäa, Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, der zweiten, dritten und vierten allgemeinen Synode, der Synoden von Sardika, Carthago, Constantinopel unter Nektarius [3]), Alexandrien unter Theophilus. Ebenso die Canones des Dionys d. Gr. von Alexandrien, des Petrus von Alexandrien, des Gregorius Thaumaturgus von Neocäsarea, des Athanasius, Basilius, Gregor von Nyssa und Nazianz, des Amphilochius von Ikonium, Timotheus von Alexandrien, Cyrill von Alexandrien und Genadius von Constantinopel, auch der Canon Cyprians und seiner Synode, der nur in Afrika Geltung hatte [4]).

---

1) *Mansi*, l. c. p. 930 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1651 sqq. Vgl. Conciliengesch. Bd. II. S. 27 f.

2) Schon dieser Canon enthält eine Polemik gegen Rom, indem lezteres nur die 50 ersten apostolischen Canonen anerkannte. Vgl. Bd. I. S. 767 ff. und Bd. II. S. 602.

3) Vgl. Conciliengesch. Bd. II. S. 61.

4) Die allgemeine Fassung läßt nicht erkennen, welche spezielle Verordnung einer afrikanischen Synode unter Cyprian gemeint sei. Man vermuthet, die Griechen hätten hier aus Opposition gegen Rom jenen Satz Cyprians recipirt, den er bei Beginn der dritten carthag. Synode vom J. 256 aussprach: „Niemand dürfe sich zum episcopus episcoporum aufwerfen." Vgl. Conciliengesch. Bd. I. S. 94.

3. In Betreff der Reinheit und Enthaltsamkeit der Cleriker haben die Römer einen strengern, die Constantinopolitaner einen milderen Canon. Beide müssen gemischt werden, also: a) Alle zum zweitenmal verheiratheten Cleriker, die bis zum 15. Januar der verflossenen 4. Indiktion oder des Jahres 6109 (richtiger 6199, wie wir sahen) sich nicht besserten, sollen canonisch abgesezt werden. b) Diejenigen aber, welche vor Erlassung unseres Dekrets jene unerlaubte Verbindung aufgehoben, Buße gethan und Enthaltsamkeit gelernt haben, oder deren Frauen zweiter Ehe gestorben sind, sollen zwar, wenn Priester und Diakonen, vom heiligen Dienste entfernt werden, dürfen aber, wenn sie einige Zeit Buße gethan haben, den ihrer Würde zukommenden Platz in der Kirche behaupten und müssen mit diesem Ehrenplatze zufrieden sein. c) Die Priester, Diakonen und Subdiakonen, welche zwar nur einmal, aber eine Wittwe heiratheten, oder sich nach der Ordination verehelichten, sollen, nachdem sie einige Zeit Buße gethan, wieder in ihr Amt eingesezt werden, können aber keine höhere Stufe erlangen. Ihre unheilige Ehe muß aufgelöst werden [1]). Dieß gilt jedoch nur von denen, die vor dem genannten 15. Januar den Fehler begangen. d) In Zukunft aber kann den alten Canonen gemäß Niemand Bischof oder überhaupt Cleriker werden, der nach seiner Taufe zweimal verheirathet war, oder eine Concubine hatte, oder eine Wittwe, oder Entlassene, oder Buhlerin, oder Sklavin, oder Schauspielerin heirathete (vgl. canon. apost. 17 u. 18).

4. Der Cleriker, der mit einer gottgeweihten Frauensperson Umgang gepflogen, wird abgesezt, der Laie, der solches that, excommunicirt.

5. Kein Cleriker darf eine Frauensperson im Hause haben, als die in den alten Canonen (Nicaen. c. 3) erlaubten. Auch die Eunuchen sind hieran gebunden.

6. Die Verordnung der apostolischen Canonen (Nr. 27) wird, weil oft nicht befolgt, erneuert, daß nämlich nur die Lektoren und Cantoren, nicht aber die Subdiakonen, nach Empfang der Weihe noch heirathen dürfen.

Baronius (ad ann. 692, 16), Assemani (Biblioth. jur. orient. T. I. p. 414) und Andere dagegen meinen, die Griechen hätten aus Haß gegen Rom den afrikanischen Canon von der Ungültigkeit einer jeden Kezertaufe approbirt. Allein dadurch wären sie ja mit sich selbst in Widerspruch gekommen; vgl. ihren Canon 95.

1) Assemani (Biblioth. jur. orient. T. I. p. 492. 494) meint, nur die Ehen derjenigen, welche nach der Ordination heiratheten, hätten getrennt werden müssen, nicht aber die Ehen jener, welche vor der Ordination eine Wittwe oder auch zum zweitenmal geheirathet hatten. Die griechischen Commentatoren dagegen behaupten, auch in leztern Fällen sei Aufhebung der Ehe verlangt.

7. Ein Diakon darf, er mag was immer für ein Amt haben, niemals seinen Sitz vor den Priestern haben; außer er funktionire anderwärts (z. B. bei Synoden) als Stellvertreter seines Patriarchen oder Metropoliten; denn dann nimmt er dessen Sitz ein (vgl. Nicaen. c. 18).

8. Es soll wenigstens alle Jahre einmal in jeder Provinz eine Synode gehalten werden zwischen Ostern und dem Monat Oktober.

9. Kein Cleriker darf eine Wirthschaft führen.

10. Kein Bischof, Priester oder Diakon darf Zins nehmen, bei Strafe der Absetzung, wenn er nicht aufhört (vgl. Bd. I. S. 135. 180. 405. 788).

11. Kein Christ, weder Laie noch Cleriker, darf die ungesäuerten Brode der Juden essen, mit Juden vertraulich umgehen, Medizin von ihnen nehmen, mit ihnen baden. Der Cleriker, der solches thut, wird abgesezt, der Laie excommunicirt.

12. In Afrika, Libyen und anderwärts kommt es vor, daß Bischöfe auch nach der Ordination noch mit ihren Frauen zusammen wohnen: dieß erzeugt Aergerniß, und ist fortan bei Strafe der Absetzung verboten.

13. In der römischen Kirche müssen die, welche das Diakonat oder Presbyterat erhalten wollen, versprechen, mit ihren Frauen keinen Umgang mehr zu haben. Wir aber gestatten ihnen gemäß der apostolischen Canonen (Nr. 6) die Fortsetzung der Ehe. Wer solche Ehen trennen will, soll abgesezt, und der Cleriker, der unter dem Vorwande der Religion seine Frau entläßt, excommunicirt werden. Beharrt er dabei, so wird er abgesezt. Aber die Subdiakonen, Diakonen und Priester müssen in der Zeit, wo der hl. Dienst an ihnen ist, sich ihrer Frauen enthalten, denn schon die Synode von Carthago verordnete, daß wer das Heilige verwalte, rein sein müsse [1]).

14. Niemand soll den alten Gesetzen gemäß vor 30 Jahren zum Priester, vor 25 zum Diakon geweiht werden. Eine Diakonissin muß 40 Jahre alt sein [2]).

---

1) Die carthagischen Synoden vom J. 390 can. 2. und 401 can. 4. (Bd. II. S. 46 u. 70) verlangen aber nicht blos temporäre, sondern beständige Enthaltsamkeit der Priester ꝛc. Zu beachten ist ferner die Inconsequenz der Griechen. Wer als verheiratheter Mann Priester wird, muß seine Frau behalten, wird er aber Bischof, so muß sie in's Kloster gehen c. 48. Vgl. wie Baronius ad ann. 692, 18—27 diesen Canon bekämpft. Ueber diesen Canon und die Ehe der griechischen Geistlichen handelt ausführlich Assemani, l. c. T. V. p. 133 sqq. u. T. I. p. 418 sqq.

2) Vgl. Assemani, l. c. T. V. p. 109 sqq.

15. Ein Subdiakon muß 20 Jahre alt sein. Wer zu früh für irgend eine Stufe geweiht wird, soll abgesezt werden [1]).

16. Die Synode von Neocäsarea verordnete (c. 15), man dürfe in einer Stadt, sie möge noch so groß sein, nur 7 Diakonen aufstellen, weil die Apostelgeschichte nur von so vielen spreche. Aber die 7 Diakonen der Apostelgeschichte hatten nicht den Dienst bei den Mysterien, sondern nur die Verwaltung der Armenpflege [2]).

17. Kein Cleriker darf ohne schriftliche Erlaubniß seines Bischofs zu einer andern Kirche übergehen, bei Strafe der Absetzung für ihn und für den Bischof, der ihn aufnimmt.

18. Sind Cleriker wegen der Einfälle der Barbaren ausgewandert, so müssen sie, wenn Ruhe eingetreten, wieder zurückkehren.

19. Die Kirchenvorsteher müssen täglich, aber besonders am Sonntage, das Volk belehren und die Schrift nach der Auslegung der Väter erklären (vgl. can. apost. 58).

20. Der Bischof darf nicht in einer fremden Stadt lehren.

21. Die wegen Vergehen in den status laicalis Herabgestoßenen dürfen, wenn sie freiwillig von der Sünde ablassen, nach Art der Cleriker die Haare scheeren; widrigenfalls müssen sie das Haar nach Laienart tragen.

22. Wer um Geld geweiht wurde, ist abzusetzen sammt dem der ihn weihete.

23. Kein Geistlicher darf Geld fordern für die Ertheilung der heiligen Gemeinschaft (*τῆς ἀχράντȣ κοινωνίας*), bei Strafe der Absetzung als Nachahmer Simons [3]).

24. Kein Cleriker oder Mönch darf an Pferderennen und Theatern theilnehmen. Ist er bei einer Hochzeit, so muß er sich entfernen, wenn die Spiele angehen.

25. Erneuerung des can. 17 von Chalcedon, s. Bd. II. S. 501 f.

26. Ein Priester, der aus Unwissenheit eine unerlaubte Ehe eingegangen hat, behält zwar (nach c. 3) seinen Ehrenplatz, darf aber durchaus keine geistlichen Funktionen verrichten. Natürlich muß die unerlaubte Ehe getrennt werden.

---

1) Ueber das Subdiakonat bei den Griechen vgl. Assemani, l. c. T. V. p. 122 sqq.

2) Daß diese Meinung irrig sei, zeigte Baronius ad ann. 692, 28. Vgl. *Assemani*, l. c. T. V. p. 147 sqq.

3) Unter der *κοινωνία ἀχράντος* verstanden schon die alten griechischen Commentatoren Balsamon und Zonaras die hl. Communion. S. *Beverey.* Synodicon T. I. p. 182.

27. Sowohl zu Hause als auf Reisen muß der Cleriker das geistliche Kleid tragen, bei Strafe einwöchiger Excommunikation.

28. In einigen Kirchen ist es Gebrauch, daß die Gläubigen Trauben zum Altare bringen und die Priester dieselben mit dem unblutigen Opfer verbinden und zugleich mit diesem austheilen. Dieß darf nicht mehr geschehen, sondern die Trauben müssen besonders benedicirt und ausgetheilt werden. Vgl. can. apost. 4.

29. Die afrikanische Praxis, am Gründonnerstage die Eucharistie erst nach einer Mahlzeit zu empfangen (s. Bd. II. S. 54), wird mißbilligt. Dadurch werde der ganzen Quadragese Unbill angethan.

30. Wenn Priester in den Ländern der Barbaren den apostolischen Canon (Nr. 6), der die Entlassung der Frau unter dem Vorwande der Religion verbietet, überschreiten zu sollen glauben und sich von ihren Frauen mit deren Zustimmung enthalten, so wollen wir dieß ihnen, aber nur ihnen, mit Rücksicht auf ihre Aengstlichkeit und ihre fremden Sitten gestatten [1]), aber sie dürfen dann auch mit ihren Frauen nicht zusammen wohnen.

31. In den Privat-Oratorien darf nur mit Zustimmung des Bischofs Gottesdienst gehalten oder getauft werden.

32. Der Gebrauch der Armenier, nur Wein ohne Wasser zum hl. Opfer zu gebrauchen, wird bei Strafe der Absetzung verboten [2]).

33. Ebenso die andere Sitte der Armenier, nur Abkömmlinge der Priesterfamilien zu Clerikern zu weihen, und Untonsurirte zu Cantoren und Lektoren zu bestellen [3]).

34. Erneuerung des c. 18 von Chalcedon (s. Bd. II. S. 503).

35. Kein Metropolit darf, wenn ein Bischof seiner Provinz gestorben ist, sich etwas von dessen Privatvermögen oder von dem Vermögen der erledigten Kirche aneignen, sondern ein Cleriker der leztern muß Alles verwalten bis zur Wahl eines neuen Bischofs. Vgl. c. 22 von Chalcedon.

36. Erneuernd die Beschlüsse der zweiten und vierten allgemeinen Synode bestimmen wir, daß der Stuhl von Constantinopel die gleichen Vorrechte genieße (*τῶν ἴσων ἀπολαύειν πρεσβείων*), wie der von Altrom, in kirchlichen Angelegenheiten wie dieser hochgehalten werde und der zweite nach ihm sei. Nach ihm kommt der von Alexandrien, dann der antioche-

---

1) Bitterer Ausfall gegen die abendländische Praxis.

2) Vgl. *Assemani*, l. c. T. V. p. 201 sqq.

3) Vgl. *Assemani*, l. c. T. V. p. 287.

nische, hierauf der von Jerusalem (vgl. Bd. II. S. 17 f. und 509 ff. und *Assemani*, l. c. T. I. p. 426 sqq.).

37. Es ist vorgekommen, daß Bischöfe die Stühle, für welche sie ordinirt wurden, wegen der Einfälle der Barbaren (besonders der Sarazenen) nicht einnehmen konnten. Dieß soll ihnen nicht zum Nachtheil gereichen (vgl. c. 37 apost. und c. 18 von Antiochien Bd. I. S. 499 und 785), vielmehr bleibt ihnen ihr Rang und das Recht, Ordinationen zu ertheilen (Anfang der Bischöfe in partibus infidelium).

38. Wird eine Stadt durch kaiserlichen Befehl erneuert, so richtet sich nach altem Rechte ihre kirchliche Stellung auch nach der neuen bürgerlichen (c. 17 von Chalcedon, Bd. II. S. 501 f.).

39. Der Erzbischof von Cypern ist wegen der Einfälle der Barbaren in die Provinz Hellespont, in die Stadt Neu-Justinianopolis, ausgewandert. Er soll nun auch dort die Rechte behalten, welche die Synode von Ephesus (Bd. II. S. 192) dem Erzbischof von Cypern zuerkannte (daß er nicht unter dem Patriarchen von Antiochien stehe). Er soll das Recht Constantinopels (*τὸ δίκαιον τῆς Κωνσταντινεπόλεως*) haben, allen Bischöfen der hellespontischen Provinz, auch denen von Cyzikus vorangehen und von seinen eigenen Bischöfen geweiht werden [1]).

40. Wer das Mönchsleben ergreifen will, muß wenigstens 10 Jahre alt sein.

41. Wer eine eigene Klause bewohnen will, muß vorher drei Jahre lang in einem Kloster gelebt haben. Hat er dann die Klause bezogen, so darf er sie nicht mehr verlassen.

42. Da es Eremiten gibt, welche in schwarzen Kleidern und mit langen Haaren sich in die Städte begeben und mit Weltleuten umgehen, so wird verordnet, daß sie mit geschnittenem Haar und im Ordensgewande in ein Kloster eintreten müssen. Wollen sie dieß nicht, so werden sie aus den Städten verjagt [2]).

---

1) Bisher war der Bischof von Cyzikus Metropolit der Provinz Hellespont. Jezt sollte auch er dem Bischof von Neu-Justinianopolis unterstellt werden. Was ist aber unter *τὸ δίκαιον τῆς Κωνσταντινεπόλεως* gemeint? Unmöglich wollte die Synode den Bischof von Justinianopolis auf gleiche Stufe stellen mit dem Patriarchen von Constantinopel. Aber sie wollte vielleicht sagen: „die Rechte, welche bisher der Bischof von Constantinopel über die Provinz Hellespont ausübte, als Obermetropolit, fallen jezt an den Bischof von Neu-Justinianopel.“ Oder es ist statt *Κωνσταντινεπόλεως* zu lesen *Κωνσταντινέων πόλεως*, wie das Ms. Amerbachii hat, und zu übersetzen: „dieselben Rechte, welche Constantia (die Metropole von Cypern) besaß, soll fortan Neu-Justinianopolis haben.“

2) Vgl. den Commentar von *Assemani*, l. c. T. V. p. 153 sqq.

43. Ein Jeder kann Mönch werden, er mag vorher gelebt haben, wie er will.

44. Ein Mönch, der Unzucht treibt oder eine Frau nimmt, wird als Unzüchtiger bestraft.

45. Es kommt vor, daß Frauenspersonen, welche in's Kloster treten wollen, mit Gold und Edelsteinen geschmückt zum Altare geführt werden, um alle diese Pracht da auszuziehen und gegen das schwarze Kleid zu vertauschen. Dieß darf künftig nicht mehr geschehen, damit es nicht scheine, sie verlasse nur ungerne die Eitelkeiten der Welt.

46. Nonnen dürfen aus dem Kloster nicht ausgehen ohne Erlaubniß und Segen der Vorsteherin, und dann nur in Begleitung älterer Klosterfrauen. Außerhalb schlafen dürfen sie durchaus nicht. Ebenso dürfen die Mönche keinen Ausgang machen ohne den Segen des Vorstehers.

47. Keine Frau darf in einem Mannskloster schlafen und umgekehrt, bei Strafe der Excommunikation.

48. Wird Jemand zum Bischof geweiht, so soll seine Frau in ein ziemlich entferntes Kloster gehen. Aber der Bischof muß für sie sorgen. Ist sie würdig, so kann sie auch Diakonissin werden.

49. Klöster, die einmal mit Zustimmung des Bischofs geweiht sind, dürfen nicht mehr weltliche Wohnungen werden. Auch darf, was ihnen einmal gehörte, nie an Weltleute gegeben werden.

50. Den Clerikern und Laien ist das Würfelspiel untersagt, bei Strafe der Absetzung den Erstern, der Excommunikation den Andern.

51. Diese heilige und allgemeine Synode verbietet die Mimen und ihre Schauspiele, die Schaugepränge der Jagden [1]) und die theatralischen Tänze. Wer sich diesen Dingen ergibt, wird, wenn Cleriker, abgesezt, wenn Laie, excommunicirt [2]).

52. An allen Tagen der Quadragese, ausgenommen die Samstage, Sonntage und Mariä Verkündigung, findet nur eine liturgia praesanctificatorum statt.

53. Die, welche Kinder aus der Taufe gehoben, können deren Mutter nicht heirathen. Die geistliche Verwandtschaft steht höher, als die leibliche [3]).

---

1) Die alten griechischen Commentatoren Balsamon und Zonaras verstehen darunter die Thierkämpfe. Vgl. *Bevereg.* l. c. p. 218.

2) Can. 24, der von Aehnlichem handelt, ist milder; natürlich, dort handelt es sich um Zuschauer, hier um Schauspieler, Tänzer, Thierkämpfer.

3) Vgl. den Commentar von *Assemani*, l. c. T. V. p. 165 sqq.

54. Incestuöse Ehen werden bei Strafe siebenjähriger Excommunikation und Trennung der Ehe verboten [1]).

55. In Rom wird an allen Samstagen der Quadrages gefastet. Dieß ist dem 66. apostolischen Canon zuwider und darf nicht mehr geschehen. Wer es thut, wird, wenn Cleriker, abgesezt, wenn Laie, excommunicirt.

56. In Armenien und anderwärts ißt man an den Sonntagen der Quadrages Eier und Käse. Auch diese Speisen kommen vom Thiere, und dürfen an den Fasten nicht genossen werden, bei Strafe der Absetzung für Cleriker, der Excommunikation für Laien. In der ganzen Kirche muß eine Art der Fasten herrschen [2]).

57. Man darf am Altare nicht Honig und Milch opfern. Vgl. can. 3 apostol. Bd. I. S. 774.

58. Wenn ein Bischof, Priester oder Diakon da ist, so darf sich kein Laie die hl. Mysterien (Abendmahl) selbst reichen, bei Strafe einwöchiger Excommunikation.

59. In Privatoratorien darf nicht getauft werden. Vgl. oben c. 31.

60. Diejenigen, welche sich dämonisch stellen, sollen den nämlichen Mühen (Kasteiungen u. dgl.) unterstellt werden, welche man den wirklich Dämonischen auflegt, um sie zu befreien.

61. Wer einen Wahrsager oder sogenannten Hekatontarchen [3]) befragt, um die Zukunft zu erfahren, soll in die von den Vätern (c. 24 von Ancyra) bestimmte sechsjährige Strafe verfallen. Ebenso die, welche Bären und ähnliche Thiere zum Schaden der Einfältigen herumführen [4]), das Schicksal deuten, die Nativität stellen, die Wolken vertreiben, zaubern, Amulete vertheilen u. dgl.

62. Allerlei Reste heidnischen Aberglaubens werden verboten, die Kalendenfeste, die Vota (zu Ehren des Pan), die Brumalia (zu Ehren des Bacchus), die Versammlungen am 1. März, öffentliche Tänze der Frauen, Verkleidung der Männer in Weiber und umgekehrt, das Anziehen komi-

---

1) Vgl. den ausführlichen Commentar über diesen Canon von *Assemani*, l. c. T. V. p. 172 sqq.

2) Vgl. *Assemani*, l. c. T. I. p. 431 u. T. V. p. 242 sqq.

3) Nach Balsamon (bei *Bevereg*. l. c. p. 228) alte Leute, die im Geruche besonderer Wissenschaft standen.

4) Sie verkauften die Haare derselben als Medizin oder als Amulete. Vgl. Balsamon und Zonaras bei *Bevereg*. l. c. p. 228.

scher, satyrischer oder tragischer Masken, die Anrufung des Bacchus beim Weinkeltern ꝛc. [1])

63. Falsche Martyrgeschichten, ersonnen, um die Martyrer zu beschimpfen und das Volk zum Unglauben zu verleiten, sollen verbrannt werden.

64. Kein Laie darf öffentlich in Religionssachen als Redner oder Lehrer auftreten, bei Strafe 40tägiger Excommunikation.

65. Es ist verboten, an den Neumonden vor den Wohnungen oder Werkstätten Feuer anzuzünden und darüber zu springen (wie der gottlose Manasse gethan, IV Reg. 21).

66. Die ganze Woche nach Ostern bis zum nächsten Sonntag muß als kirchliches Fest begangen werden. Alle Pferderennen und öffentliche Spektakel sind in dieser Woche verboten.

67. Das Blut der Thiere zu essen, ist schon in der hl. Schrift verboten. Ein Cleriker, der Blut genießt, wird mit Absetzung, der Laie mit Excommunikation bestraft [2]).

68. Niemand darf ein Buch des A. oder N. T. oder der hl. Väter vernichten oder zerschneiden oder an Andere, z. B. Salbenhändler, die es vernichten, verkaufen, wenn es nicht etwa durch Motten u. dgl. unbrauchbar geworden ist, bei Strafe einjähriger Excommunikation. Die gleiche Strafe trifft den, der ein solches Buch kauft, um es zu vernichten.

69. Kein Laie darf das Innere, wo der Altar steht, betreten, außer nach uralter Ueberlieferung der Kaiser, wenn er ein Opfer bringen will [3]).

---

1) Näheres über diese Sorten von Aberglauben findet sich bei Balsamon und Zonaras l. c. p. 230 sqq.

2) Die Griechen wollen hier in ihrem Pedantismus einer temporären Vorschrift der apostolischen Zeit, die damals nöthig war, um Juden- und Heidenchristen zu verbinden, ewige Geltung geben. Vgl. *Baron.* ad ann. 692, 30.

3) Um zu opfern, durften auch andere Laien, nicht blos der Kaiser, die Schranken, die den Altar umgaben, überschreiten, also in's Innere des Heiligthums eintreten. Hatten sie aber geopfert, so mußten sie sich sogleich wieder entfernen und durften nicht während der Messe innerhalb bleiben. Nur in Constantinopel hatte die byzantinische Höflichkeit dem Kaiser seinen gewöhnlichen Platz im Presbyterium eingeräumt. Wie nun Theodosius d. Gr. nach Mailand kam, wollte er es auch da so halten und blieb, nachdem er geopfert, innerhalb der Schranken stehen. Ambrosius, dieß bemerkend, fragte ihn zuerst, was ihm fehle, und machte ihn dann auf den Unterschied zwischen Cleriker und Laien aufmerksam. *Theodoret*, hist. eccl. V, 18. *Sozomenus*, hist. eccl. VII, 25. Vgl. die Noten des Lupus zu unserer Stelle und *Baron.* ad ann. 692, 317. Unser Canon sagt hienach mit seiner „uralten Tradition" nicht genau die Wahrheit.

70. Die Weiber dürfen während des Gottesdienstes nicht sprechen, nach 1 Cor. 14, 34 f.

71. Diejenigen, welche in den bürgerlichen Gesetzen Unterricht erhalten (die jungen Juristen), dürfen sich nicht heidnische Gebräuche erlauben, nicht auf dem Theater erscheinen, nicht fremdartige Kleider tragen u. dgl., bei Strafe der Excommunikation [1]).

72. Die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern sind verboten bei Strafe der Excommunikation und müssen aufgelöst werden. Anders ist es, wenn beide Theile früher ungläubig (häretisch) waren und ein Gatte orthodox wurde. Hier gilt 1 Cor. 7, 12 ff. [2])

73. Die Ehrfurcht vor dem hl. Kreuze gebietet, daß das Kreuzbild sich nie auf einem Fußboden befinde, damit es nicht mit den Füßen getreten wird.

74. Die Agapen innerhalb der Kirchen sind verboten.

75. Der Psalmengesang soll nicht ungeordnet und nicht schreiend sein.

76. In der Umgebung der Kirche darf sich keine Schenke, Garküche, Verkaufsbude rc. befinden.

77. Niemand, weder Laie noch Cleriker, darf mit einer Weibsperson zugleich baden. Vgl. c. 30 von Laodicea, Bd. I. S. 742.

78. Die Katechumenen der obersten Klasse müssen den Glauben lernen und ihn am Donnerstage vor dem Bischof oder den Priestern recitiren. Vgl. c. 46 von Laodicea, Bd. I. S. 745.

79. Es ist an einigen Orten Sitte, daß man sich am Tage nach Christi Geburt gegenseitig Speisen zum Geschenke macht zu Ehren der Kindbett (τὰ λοχεῖα) der hl. Jungfrau (Kindbettschenkungen). Da aber das Gebären der hl. Jungfrau ohne Kindbett war (d. h. ohne die leibliche Schwäche und Schmerzen), weil wunderbar, so verbieten wir jene Sitte [3]).

80. Wenn ein Cleriker oder Laie ohne große Verhinderung, oder ohne zu einer Reise gezwungen zu sein, an drei Sonntagen hintereinander nicht in die Kirche geht, so wird der Cleriker abgesetzt, der Laie excommunicirt. Vgl. c. 11 von Sardika, Bd. I. S. 570.

---

1) Was unter den verbotenen κυλίστραι zu verstehen, haben schon Balsamon und Zonaras nicht recht erklären können, bei *Beverey.* l. c. p. 240 sq.

2) Die Synode stellt hier irrig die Ehe mit einem Häretiker auf gleiche Linie wie die mit einem Heiden. Vgl. *Assemani*, l. c. T. I. p. 434 sqq.

3) Unter τὰ λοχεῖα verstehen Andere die s. g. Nachgeburt, secundinae. Vgl. den ausführlichen Commentar zu diesem Canon von *Assemani*, l. c. T. V. p. 193 sqq.

81. Dem Trisagion dürfen die Worte: „der für uns gekreuzigt wurde" nicht beigefügt werden. Vgl. Bd. II. S. 547 und 582, und *Assemani*, l. c. T. V. p. 348 sqq.

82. Künftig soll auf den Bildern statt des Lammes die menschliche Figur Christi dargestellt (ἀναστηλῶσθαι) werden. [1])

83. Einem Todten darf man die Eucharistie nicht geben. Vgl. Bd. II. S. 52.

84. Ist es bei einem Kinde nicht gewiß, daß es bereits getauft sei, so muß ihm die Taufe ertheilt werden. Vgl. Bd. II. S. 71 und 561.

85. Die Freilassung eines Sklaven hat vor drei Zeugen zu geschehen.

86. Wer ein Bordell unterhält, soll, wenn Cleriker, abgesezt und excommunicirt, wenn Laie, excommunicirt werden.

87. Wer seine Frau verläßt und eine andere heirathet, soll (nach can. 57 des hl. Basilius) 1 Jahr in den untersten, 2 Jahre in den zweiten, 3 Jahre in den dritten und 1 Jahr in den vierten Bußgrad verwiesen werden.

88. In die Kirche darf kein Vieh gestellt werden, außer im höchsten Nothfall, wenn ein Fremder kein Obdach findet und sein Thier sonst zu Grunde ginge.

89. Das Fasten in der Leidenswoche muß bis Mitternacht des großen Sabbats dauern.

90. Vom Samstage Abends bis Sonntag Abends darf Niemand das Knie beugen. Erst in der Complet am Sonntage sind die Kniee wieder zu beugen.

91. Wer Medikamente zur Abtreibung der Leibesfrucht abgibt oder annimmt, soll als Mörder gestraft werden. Vgl. c. 21 von Ancyra, Bd. I. S. 208.

92. Wer eine Frauensperson raubt, um sie zu heirathen, oder zu solchem Raube hilft, wird, wenn Cleriker, abgesezt, der Laie excommunicirt. Vgl. c. 27 von Chalcedon, Bd. II. S. 508.

93. Wenn eine Frau heirathet, bevor sie sichere Kunde von dem Tode ihres verschwundenen oder verreisten oder im Kriege abwesenden Mannes

---

1) Das ἀναστηλῶσθαι = aufgerichtet werden, weist darauf hin, daß hier nur Kreuzbilder gemeint seien. Uebrigens wurden die Crucifixe nicht erst durch diese Synode eingeführt, sondern waren schon älter. Vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. VII. Thl. 1. Nachträge S. 47 f. und Augusti, christl. Archäologie, Bd. XII. S. 124 ff.

erhalten hat, so bricht sie die Ehe. Doch ist ihre That entschuldbar, weil der Tod ihres Mannes große Wahrscheinlichkeit hatte. Hat ein von seiner Frau verlassener Mann eine andere Frau geheirathet (ohne daß sie von seiner ersten Ehe wußte), so muß sie, wenn die erste Frau zurückkehrt, weichen, und hat fornicirt, aber in Unwissenheit. Sie kann wieder heirathen, aber es ist besser, wenn sie es unterläßt. Kommt ein Soldat nach langer Zeit wieder zurück, und es hat seine Frau unterdessen einen Andern geheirathet, so kann er, wenn er will, seine Frau wieder zu sich nehmen und ihr verzeihen, sowie dem, der sie heirathete.

94. Wer heidnische Eide schwört, wird excommunicirt.

95. Die Taufe der rückkehrenden Ketzer betreffend, wird c. 7 der zweiten allgemeinen Synode wiederholt (Bd. II. S. 257) und ein Beisatz gemacht, von welchem ein doppelter Text vorliegt. Der gewöhnliche, wie er sich in den Conciliensammlungen findet, gibt den Sinn: „die Manichäer, Valentinianer, Marcioniten und alle ähnlichen Häretiker müssen (ohne wiedergetauft zu werden) einen Schein ausstellen und darin die Häresie anathematisiren, sammt dem Nestorius und Eutyches und Dioskur und Severus 2c., und dann die hl. Communion empfangen.“ Dieser Text ist ohne Zweifel falsch, denn a. die Taufe der Gnostiker war nach dem bekannten kirchlichen Grundsatz ungültig, und ein in die Kirche tretender Gnostiker mußte darum auf's Neue getauft werden; b. überdieß wäre es zwecklos gewesen, von einem Gnostiker das Anathem über Nestorius und Eutyches 2c. zu verlangen. — Richtiger ist darum der Text, wie ihn Beveridge gab und wie er schon dem Balsamon vorlag, dahin gehend: „ebenso (wie die Vorausgegangenen) sind die Manichäer, Valentinianer, Marcioniten und die ähnlichen Häretiker zu behandeln (d. h. auf's Neue zu taufen); die Nestorianer dagegen müssen (blos) Scheine ausstellen und die Häresie anathematisiren, den Nestorius, Eutyches 2c.“ Hier zeigt sich nur der Mißstand, daß die Nestorianer unter Andern auch den Eutyches anathematisiren sollen, was sie gewiß sehr gerne gethan haben. Am besten wird wohl geholfen, wenn man im Texte eine Lücke annimmt, und nach *καὶ τοὺς ἐκ τῶν ὁμοίων αἱρέσεων* einfügt: „die neueren Häretiker aber müssen Scheine ausstellen und anathematisiren den Nestorius, Eutyches 2c.“

96. Wer die Haare auf ausgesuchte Weise flicht und schmückt, um Andere zu verleiten, wird excommunicirt.

97. Diejenigen, die an hl. Orten ihren Weibern beiwohnen, oder diese Plätze sonst verunehren, sollen, wenn Cleriker, abgesezt, wenn Laien, excommunicirt werden.

98. Wer die Braut eines Andern bei dessen Lebzeiten heirathet, ist als Ehebrecher zu bestrafen.

99. In Armenien geschieht es, daß Einzelne innerhalb (im Heiligthum) am Altare Fleisch sieden und Stücke davon nach jüdischer Art den Priestern geben. Die Priester dürfen Solches nicht mehr annehmen. Außerhalb der Kirche aber mögen sie mit dem zufrieden sein, was man ihnen gerne bringt [1]).

100. Unanständige Bilder sind verboten. Wer sie fertigt, wird abgesezt.

101. Wer die hl. Communion empfangen will, muß, die Hände in Kreuzform legend, hinzutreten. Einige bringen goldene rc. Gefäße, um die Eucharistie (das Brod) in diese, statt unmittelbar in die Hand zu empfangen, als ob eine leblose Materie besser wäre, als das Ebenbild Gottes (der menschliche Leib). Dieß darf nicht mehr geschehen.

102. Diejenigen, denen die Binde- und Lösegewalt übergeben ist, müssen die einzelnen Sünder mit Klugheit und Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten zu heilen suchen.

Diese Beschlüsse unterschrieb zuerst der Kaiser, und zwar mit Zinnober; der zweite Platz wurde dem Papste reservirt und leer gelassen. Darauf folgten die Unterschriften von Paul von Constantinopel, Petrus von Alexandrien, Anastasius von Jerusalem, Georg von Antiochien (er unterschrieb hier auffallender Weise nach dem Patriarchen von Jerusalem), im Ganzen von 211 Bischöfen oder bischöflichen Stellvertretern, lauter Griechen und Orientalen, auch Armeniern [2]). Nach einer Aeußerung des Anastasius wäre außer dem constantinopolitanischen kein anderer morgenländischer Patriarch anwesend gewesen (s. unten S. 317); allein in seiner Biographie des Papstes Sergius (bei *Mansi*, T. XII. p. 3) gibt er selbst an: „die Beschlüsse dieser Synode seien von drei Patriarchen, dem alexandrinischen, constantinopolitanischen und antiochenischen unterschrieben worden, ebenso von den übrigen Bischöfen, qui eo tempore *illic* convenerant." Nur

1) Vgl. *Assemani*, l. c. p. 294 sqq.

2) Der libellus synodicus spricht von 240 Bischöfen, bei *Mansi*, T. XI. p. 1018. *Harduin*, T. V. p. 1539. Assemani bemerkt (T. V. p. 73) richtig, daß durch einen Schreibfehler in den Synodalunterschriften zwei Erzbischöfe von Cäsarea vorkämen: Cyriakus und Stephanus; lezterer sei wohl Erzbischof von Ephesus gewesen, wie der Beisatz τῆς Ἀσιανῶν ἐπαρχίας zeige. Wenn aber Assemani auch zwei Bischöfe von Ancyra in den Synodalunterschriften finden will, so beruht dieß auf einem Druckfehler der von ihm benützten Ausgabe.

obige Angabe des Anastasius allein berücksichtigend, behauptete Christian Lupus, die Namen der Patriarchen von Alexandrien ꝛc. seien durch Betrug beigesezt worden. Theilweise stimmt ihm Assemani bei, welcher (l. c. T. V. p. 30 und 69) aus griechischen Quellen zeigen will, daß zur Zeit unserer Synode die Patriarchalstühle von Alexandrien und Jerusalem wegen der Eroberungen der Sarazenen gar nicht besezt gewesen seien. Dagegen weist er wie Pagi (ad ann. 692, 8) die Angabe des Baronius zurück, daß damals Callinikus auf dem Stuhl von Constantinopel gesessen sei. Erst nach Pauls Tod im J. 693 folgte Callinikus.

Wie für den Papst, so war auch für die Bischöfe von Thessalonich, Sardinien, Ravenna und Corinth Raum zur Unterschrift gelassen. Erzbischof Basilius von Gortyna auf Creta fügte seinem Namen die Worte bei: *τὸν τόπον ἐπέχων πάσης τῆς συνόδȣ τῆς ἁγίας ἐκκλησίας Ῥώμης*. Aehnlich hatte er schon bei der sechsten allgemeinen Synode unterzeichnet, und wir haben bereits dort bemerkt, daß die Insel Creta und damit Basilius zum römischen Patriarchate gehörte, und lezterer früher eine Delegation von Seite der römischen Synode des Jahres 680 erhalten zu haben scheine. Ob diese für die sechste Synode ihm gegebene Vollmacht jezt noch fortdauerte, oder ob er dieselbe nur eigenmächtig prolongirte, ist ungewiß. Zu den groben Verstößen Balsamons aber gehört seine Behauptung (bei *Bevereg.* l. c. T. I. p. 154), außer Basilius von Gortyna hätten noch andere Legaten des Papstes, die Bischöfe von Thessalonich, Corinth, Ravenna und Sardinien der Quinisexta angewohnt und ihre Akten unterzeichnet. Er verwechselte die für sie leergelassenen Stellen, bezeichnet mit *τόπος τȣ̃ Θεσσαλονίκης* u. dgl. mit wirklichen Unterschriften. Außer Basilius nennen diese durchaus keinen päpstlichen Legaten.

Aber wir erfahren aus der vita Sergii Papae von Anastasius (*Mansi*, T. XII. p. 3), daß die legati des Papstes Sergius vom Kaiser decepti subscripserant. — Allerdings; aber unter legati sind hier die zu Constantinopel ständigen päpstlichen Apokrisiarier und nicht eigens zur Synode abgesandte und für sie instruirte legati a latere gemeint [1]). Es war natürlich, daß die Apokrisiarier, weil ohne Vollmacht hiezu, der Synode nicht persönlich anwohnten. Das Faktum aber, daß sie sich vom Kaiser täuschen und zur Unterschrift bestimmen ließen, legt mir folgende Vermuthung nahe. Papst Nikolaus I. schreibt in seinem 8. Briefe an Kaiser Michael III. von Constantinopel: „seine (des Kaisers) Vorgänger

1) Vgl. *Pagi*, ad ann. 692, 9—12 u. *Assemani*, l. c. T. V. p. 72.

seien seit langer Zeit an dem Gifte verschiedener Häresien krank und hätten diejenigen, die ihnen Rettung bringen wollten, entweder zu Theilnehmern ihres Irrthums gemacht, wie zur Zeit des Papstes Conon, oder sie verfolgt" [1]). Hier ist angedeutet, daß Kaiser Justinian II. die Apokrisiarier des Papstes Conon für seinen Irrthum gewonnen habe. Da nun aus dem kurzen Pontifikate Conons (687) gar kein derartiger Vorfall bekannt ist, Sergius aber der Nachfolger Conons war, so konnte das, was unter Sergius geschah, durch einen kleinen lapsus memoriae gar leicht in die Zeit Conons versezt werden, und gewissermaßen dann mit Recht, wenn schon Conon jene Apokrisiarier nach Constantinopel abgesandt hatte. Will man hiegegen einwenden, die Apokrisiarier des Sergius hätten, wenn sie die trullanischen Canones unterschrieben, ja doch keiner Häresie zugestimmt; so ist zu bedenken, a) daß auch Kaiser Justinian II. von den Alten durchweg als orthodox bezeichnet wird, so z. B. von Anastasius in den vitis **Pontificum** und also der *error*, zu dem er nach der Behauptung des Papstes Nikolaus I. die Apokrisiarier verleitete, keine Häresie im gewöhnlichen Sinne gewesen sein kann; b) aber auch wenn Nikolaus I. von Häresie spräche, wäre dieß nicht zu stark, denn die trullanischen Canonen (13. 30. 36. 55) streifen ganz nahe an Häresie an, indem sie Constantinopel mit Rom gleichstellen, also gewissermaßen den Primat läugnen und verschiedene Punkte der römischen Disciplin mit dem Anatheme bedrohen.

§ 328.

Roms Urtheil über die trullanischen Canones.

Kaiser Justinian II. schickte die Akten dieser Synode alsbald nach Rom mit dem Verlangen, Papst Sergius solle sie an der für ihn leer gelassenen Stelle unterzeichnen. Aber Sergius weigerte sich dessen, weil quaedam capitula extra ritum ecclesiasticum fuerant in eo (dem Concil) annexa, nahm das ihm zugedachte Exemplar gar nicht an, verwarf vielmehr die Synodalakten als invalidi, und wollte lieber sterben, als novitatum *erroribus* consentire [2]). Um ihn zu zwingen, schickte der Kaiser den Protospathar (Officier der kaiserlichen Leibwache) Zacharias

---

1) *Baron.* ad ann. 686, 4. *Pagi*, ad ann. 686, 7.

2) Alles, was den Lateinern an den trullanischen Canonen anstößig erscheinen mußte, stellte zusammen *Assemani*, l. c. T. I. p. 413 sqq.

nach Rom, um den Papst nach Constantinopel zu bringen. Aber die Armeen des Exarchats Ravenna und des Herzogthums Pentapolis nahmen Partei für den Papst, Schaaren von Soldaten zogen nach Rom, um seine Abführung zu verhindern, und umringten den Lateran. Gleich bei der Nachricht von der Ankunft der Soldaten hatte sich der Protospathar zum Papste geflüchtet und seine Hülfe erfleht, jezt verkroch er sich sogar in dessen Bett; der Papst aber beruhigte die Soldaten, indem er zu ihnen hinaustrat und freundlich mit ihnen redete. Sie zogen wieder ab; der Protospathar aber mußte schimpflich die Stadt verlassen. — So erzählt Anastasius, und übereinstimmend mit ihm kürzer Beda und Paulus Diakonus [1]). Justinian konnte oder wollte wegen des Geschehenen nicht Rache nehmen. Bald darauf wurde er abgesezt und mit abgeschnittener Nase (daher sein Beiname Ῥινότμητος) verbannt. Als er wieder auf den Thron kam (705), war Sergius bereits todt († 701), und Justinian sandte nun zwei Metropoliten an Johann VII. (den zweiten Nachfolger des Sergius) mit der Bitte, er möge ein Concil der apostolischen Kirche (d. h. ein römisches) veranstalten, um von den trullanischen Canonen die unlieben auszumerzen, die andern zu bestätigen. Der Papst, ein furchtsamer Mann, wollte weder ausscheiden noch bestätigen, er schickte das ihm zugekommene Exemplar einfach wieder zurück [2]). Neue Verhandlungen knüpfte Justinian mit Papst Constantin an und ließ ihn zu sich nach Nikomedien kommen, ohne Zweifel auch wegen der trullanischen Canones. In Begleitung des Papstes war auch der römische Diakon Gregor, später sein Nachfolger als Gregor II., und Anastasius erzählt von ihm, er habe damals, vom Kaiser befragt, de quibusdam capitulis (die anstößigen Canones des Trullanums) optima responsione unamquamque solvit quaestionem. Daß es ihm und dem Papste Constantin gelang, den Kaiser zu befriedigen, ohne der Sache etwas zu vergeben, ersehen wir aus den Ehren und Gnaden, womit dieser den Papst überhäufte [3]). Die Modalitäten ihrer Uebereinkunft werden zwar nicht angegeben, aber ohne Zweifel schlug schon Constantin jene wohlberechtigte Mittelstraße ein, welche, wie wir gewiß wissen, später Johann VIII. (872—882) festhielt in der Erklärung: „er

---

1) *Anastas.* in vita Sergii bei *Mansi*, T. XII. p. 3. *Baron.* ad ann. 692, 34 sqq.

2) So erzählt *Anastas.* vita Joannis VII. bei *Mansi*, T. XII. p. 163. *Baron.* ad ann. 692, 39. 40.

3) Wir erfahren alles dieß aus *Anastas.* vita Constantini bei *Mansi*, l. c. p. 179 und vita Gregorii II, ibid. p. 226.

nehme alle jene Canones an, welche dem wahren Glauben, den guten Sitten und den Dekreten Roms nicht widersprechen." Daß Johann **VIII.** diesen Beschluß gefaßt habe, ersehen wir aus der Präfatio, welche Anastasius seiner Uebersetzung der Akten des siebenten allgemeinen Concils voranstellte. Er redet darin den Papst Johann **VIII.** also an: Unde *apostolatu vestro decernente* non solum illos solos quinquaginta canones (die 50 ersten apostolischen, welche Rom bisher schon anerkannte, während es die weitern 35 verwarf) ecclesia recipit, sed et omnes eorum utpote spiritus sancti tubarum (d. h. der Apostel), quin et omnium omnino probabilium patrum et sanctorum conciliorum regulas et institutiones admittit; *illas dumtaxat, quae nec rectae fidei nec probis moribus obviant, sed nec sedis Romanae decretis ad modicum quid resultant, quin potius adversarios i. e. haereticos potenter impugnant. Ergo regulas, quas Graeci a sexta synodo perhibent editas* (d. h. eben die trullanischen, welche die Griechen gerne canones sextae synodi nannten), *ita* in hac synodo *principalis sedes admittit* [1]), *ut nullatenus ex his illae recipiantur, quae prioribus canonibus vel decretis sanctorum sedis hujus pontificum, aut certe bonis moribus inveniuntur adversae*; quamvis omnes hactenus ex toto maneant apud Latinos incognitae, quia nec interpretatae, sed nec in ceterarum patriarchalium sedium, licet graeca utantur lingua, reperiantur archivis, nimirum quia nulla earum, cum ederentur aut promulgans aut consentiens aut saltem praesens inventa est [2]).

Etwas weniger vorsichtig als Johann **VIII.** scheint 90 Jahre früher Papst Hadrian **I.** gewesen zu sein. Wenn jener der trullanischen regulae mit den Worten gedenkt: quas Graeci a sexta Synodo *perhibent* editas, und damit dem wohlberechtigten Zweifel Ausdruck verleiht, so schließt sich Hadrian ohne solchen kritischen Zusatz der griechischen Tradition an, und

---

1) Hienach muß Papst Johann VIII. in einer S y n o d e sein Urtheil über die trullanischen Canones ausgesprochen haben. Lupus dachte an die Synode von Troyes im J. 878, bei der der Papst selbst anwesend war. *Pagi*, ad ann. 692, 16.

2) Bei *Mansi*, T. XII. p. 982. *Harduin*, T. IV. p. 19. Uebrigens irrt Anastasius (oder die römische Synode unter Johann VIII.) in Betreff der leztern Behauptung, denn es waren a. auf dem Trullanum, wie wir S. 313 sahen, die morgenländischen Patriarchen anwesend, b. und die Griechen recipirten unbedenklich die trullanischen Canones, wie schon c. 1 der siebenten allgemeinen Synode beweist. Vgl. *Assemani*, l. c. T. V. p. 86.

sagt in seinem Schreiben an Tarasius von Constantinopel (unter den Akten der Sess. II. des siebenten allgemeinen Concils): omnes sanctas sex synodos suscipio cum omnibus regulis, *quae jure ac divinitus ab ipsis promulgatae sunt*, inter quas continetur, in quibusdam venerabilium imaginum picturis Agnus digito Praecursoris exaratus ostendi (82. trullanischer Canon). Und in seinem Schreiben an die fränkischen Bischöfe zur Vertheidigung der siebenten allgemeinen Synode sagt er c. 35: Idcirco testimonium de *sexta* synodo Patres in septima protulerunt (nämlich den 82. trullanischen Canon), ut clarifice ostenderent, quod, jam quando *sexta* synodus acta est, a priscis temporibus sacras imagines et historias pictas venerabantur. Wahrscheinlich hat Tarasius von Constantinopel, was er der zweiten Synode von Nicäa vorschwazte, auch dem Papste geschrieben: daß dieselben Väter, die das sechste Concil abgehalten, vier bis fünf Jahre später den Anhang gemacht hätten (s. oben S. 299). Diese historische und chronologische Angabe scheint Hadrian ebenso wie die Mitglieder des siebenten allgemeinen Concils geglaubt zu haben. Daß er aber wohl nicht alle trullanischen Canones approbiren wollte, lesen wir in seinen oben angeführten Worten: er billige die quae *jure* ac *divinitus* promulgatae sunt. Hadrian I. scheint es hier ähnlich gemacht zu haben, wie später Martin V. und Eugen IV. bei Bestätigung der Constanzer und Basler Beschlüsse. Sie wählten solche Ausdrücke, die nicht ausdrücklich die Bestätigung aller umfaßten, sondern — gut erklärt — eine gewisse Anzahl der fraglichen Beschlüsse von der päpstlichen Bestätigung ausschlossen (s. Conciliengesch. Bd. I. S. 45 und 53 ff.).

Daß die siebente allgemeine Synode zu Nicäa die trullanischen Canones der sechsten allgemeinen Synode zuschrieb, und ganz in griechischem Geiste von ihnen redete, kann uns nicht befremden, da sie fast von lauter Griechen besucht war. Besonders sprach sie die Anerkennung der fraglichen Canonen in ihrem eigenen ersten Canon aus; aber auch ihre Canones haben die Bestätigung des hl. Stuhls nie erhalten [1].

§ 329.

Die lezten Synoden des siebenten Jahrhunderts.

Ungefähr gleichzeitig mit der Quinisexta fällt eine große englische Synode unter dem trefflichen König Ina von Wessex vom J. 691 oder 692.

---

1) *Pagi*, ad ann. 710, 2.

Von ihr reden Beda (hist. V. 9) und der hl. Aldhelm (epist. ad Geruntium regem). Ihre Beschlüsse sind in das Gesetzbuch Ina's übergegangen, und wir erfahren aus lezterem, daß außer dem Könige und den weltlichen Großen (aldermanni et seniores) die Bischöfe Heddi von Winchester und Erconwald von London multaque congregatio servorum Dei anwesend waren. Sicher fehlte auch der hl. Abt Aldhelm von Malmesbury nicht, dieser Freund und Rathgeber des Königs, besonders in kirchlichen Dingen. Sie beschlossen:

1. Die Geistlichen sollen ihre Lebensregel beobachten.

2. Ein Kind muß innerhalb 30 Tagen nach seiner Geburt bei Strafe von 30 Solidi getauft werden. Stirbt es (nach 30 Tagen) ungetauft, so wird es gesühnt mit dem ganzen Vermögen der Eltern.

3. Arbeitet ein Sklave am Sonntage auf Befehl seines Herrn, so wird der Sklave frei und der Herr bezahlt 30 Solidi Strafe. Arbeitet der Sklave am Sonntag ohne Befehl des Herrn, so wird er gepeitscht oder muß Sühngeld für seine Haut bezahlen. Arbeitet ein Freier am Sonntage, so verliert er die Freiheit oder muß 60 Solidi bezahlen; ein Priester das Doppelte.

4. Die Abgaben an die Kirche müssen auf St. Martinstag erlegt werden.

5. Wer in eine Kirche flieht, darf weder getödtet noch geprügelt werden.

6. Verbot von Duellen und Privatfehden.

7. Zeugen und Bürgen, welche lügen, werden um 120 Solidi gestraft.

8. Die Erstlinge der Samen müssen von demjenigen Gute gegeben werden, welches man an Weihnachten bewohnt.

9. Wer ein Kind, das er aus der Taufe gehoben hat, oder den, der ihn selbst einst aus der Taufe hob, tödtet — außer im Falle der Nothwehr — muß dieß wie Verwandtenmord sühnen. Das Sühngeld richtet sich nach dem Stande des Getödteten. Für den Sohn eines Bischofs muß halb so viel erlegt werden, als für einen Königssohn [1]).

In dem an Synoden so reichen Spanien wurde am 2. Mai 693 die sechzehnte toletanische in der St. Peter- und Paulskirche eröffnet. Es waren 59 Bischöfe aus allen Kirchenprovinzen Spaniens [2]), außerdem 5 Aebte, 3 bischöfliche Stellvertreter und 16 weltliche Comites anwesend. König Egiza erschien persönlich und überreichte den Bischöfen herkömm-

1) *Mansi*, T. XII. p. 56 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1783.

2) Aus der Provinz Narbonne treffen wir nur 2 Bischöfe: Ervigius von Beziers und Suniagisidus von Lodeve. Warum die übrigen nicht kamen, sagt c. 13.

licher Weise den Tomus, worin die Punkte verzeichnet waren, über die er eine Synodalverordnung für nöthig erachtete. Vor Allem sollte der orthodoxe Glaube verkündet, dann aber auch die Disciplin in manchen Punkten verbessert werden. Besonders sei größere Sorgfalt der Bischöfe für die Landkirchen und Anstellung von Priestern an denselben nöthig, damit die Juden nicht spöttisch sagen könnten: „man habe wohl ihre Synagogen geschlossen und zerstört, aber man mache es ja auch mit den christlichen Kirchen nicht besser." Weiterhin sei das Bedürfniß vorhanden, die Reste des heidnischen Aberglaubens und auch das Judenthum auszurotten, die Päderasten und die Verschwörer gegen König und Staat zu bestrafen. Endlich möchten doch die Bischöfe, wenn ihnen Privatangelegenheiten zum Urtheil vorgelegt würden, nicht parteiisch und bestechlich sein.

König Egiza hatte bei den beiden lezten Säzen die Angelegenheit des Erzbischofs Sisbert von Toledo im Auge, welcher eine Verschwörung angezettelt hatte, um den König und seine ganze Familie zu morden und wahrscheinlich einen seiner eigenen Verwandten (er stammte aus einem hohen gothischen Geschlechte) auf den Thron zu erheben. Die Sache wurde verrathen, Sisbert verhaftet und vor die gegenwärtige Synode gestellt, um gerichtet zu werden. Ferreras, der Geschichtschreiber Spaniens, meint, gerade um dieser Sache willen sei die Synode berufen worden [1]), und wir finden hinter ihren Akten in der That einen Brief des Königs, worin sie aufgefordert wird, über die Bestrafung der Majestätsverbrecher ihr Urtheil abzugeben. — Wie andere toletanische Kirchenversammlungen stellte auch sie an die Spize ihrer Protokolle ein ausführliches Glaubensbekenntniß, worin insbesondere die orthodoxe dyotheletische Lehre gehörig entwickelt war. Daran schlossen sich 13 Capitula.

1. Die alten Geseze gegen die Juden, um sie zur Bekehrung zu zwingen, sollen genau befolgt werden, und jeder Jude, der sich aufrichtig bekehrt, von allen Abgaben an den Fiskus, welche die Juden entrichten müssen, frei und den andern Unterthanen des Königs völlig gleich gehalten werden.

2. Die Bischöfe, Priester und Richter müssen eifrig besorgt sein, die Reste des Heidenthums, Verehrung von Steinen, Bäumen, Quellen, das Anzünden von Fackeln, Wahrsagerei, Zauberei u. dgl. auszurotten, bei Strafe einjähriger Absezung und Excommunikation. Diejenigen aber, welche solchen Aberglauben begehen und sich nicht bessern, werden, wenn

1) Ferreras, Gesch. v. Spanien, Bd. II. S. 456.

vornehm, um 3 Pfunde Gold, wenn gering, mit 100 Ruthenstreichen ꝛc. gestraft.

3. Das Umsichgreifen der Sodomiterei macht strenge Strafen nothwendig. Begeht ein Bischof, Priester oder Diakon diese Sünde, so wird er abgesezt und auf ewig exilirt. Außerdem bleibt das alte Gesetz in Kraft, wornach jeder derartige Sünder aus aller Gemeinschaft mit den Christen ausgeschlossen, mit Ruthen gepeitscht, schmählich des Haares beraubt und exilirt werden soll. — Haben sie nicht hinlänglich Buße gethan, so darf ihnen auch auf dem Todbette die Communion nicht gereicht werden.

4. Wer sich selbst ermorden wollte, aber daran gehindert wurde, wird auf 2 Monate von aller Gemeinschaft mit den Katholiken und vom Abendmahl ausgeschlossen.

5. Einige Bischöfe beschweren die ihnen unterstellten Kirchen zu sehr mit Abgaben, und lassen manche derselben zu Grunde gehen. Deßhalb sollen die Bischöfe das ihnen nach altem Rechte gebührende Drittel des Einkommens der Kirchen, wenn sie es bezogen haben, zur Restauration der zerfallenen Kirchen verwenden. Geben sie aber lieber jenes Drittel wieder heraus, so müssen die Angehörigen der Kirche die Reparatur besorgen. Außer dem Drittel darf aber der Bischof von den Parochianen nichts fordern, und vom Kirchengute nichts an Andere vergaben; auch dürfen nicht mehrere Kirchen einem Priester übergeben werden. Eine Kirche, welche 10 Mancipia (Höfe) besizt, muß einen eigenen Priester bekommen, wenn weniger, mit einer andern Kirche verbunden werden [1]).

6. Es geschieht, daß Geistliche zur Messe nicht besonders gefertigte Brode anwenden, sondern von ihrem Hausbrode (de panibus suis usibus praeparatis, also wohl auch gesäuert) ein rundes Stück ausschneiden und zum Opfer gebrauchen. Das darf nicht mehr geschehen. Nur ganzes Brod, nicht abgeschnittene Stücke, und zwar mit Sorgfalt präparirtes ganzes Brod, nicht zu groß, sondern eine modica oblata darf zur Consecration auf den Altar gelegt werden.

7. Sechs Monate nach Abhaltung einer Provinzialsynode muß jeder Bischof die Aebte, Cleriker und Laien seines Sprengels versammeln, um ihnen die Beschlüsse mitzutheilen.

8. Wegen der großen Verdienste des Königs um die Kirche und um

1) Ueber mancipia vgl. *Du Cange*, Glossar. s. h. v. Es sind darunter Höfe gemeint, die von den Kirchensklaven (mancipia) und deren Familien bebaut wurden.

das Volk werden alle Geistlichen und Laien beschworen, der Nachkommenschaft desselben treu zu sein und keinen Plan, sie vom Throne zu verdrängen, zu unterstützen. Außerdem soll für den König und seine Familie an jeder bischöflichen und Land-Kirche täglich das hl. Opfer dargebracht und gebetet werden, ausgenommen am Charfreitag, wo keine Messe gelesen werden darf.

9. Sisbert von Toledo wollte den König nicht blos des Reiches berauben, sondern ihn auch sammt seinen Kindern Flogellus, Theodemir, Liubilan, Biubigithon und Tekla ꝛc. ermorden. Wir haben ihn deßhalb bereits abgesezt und dieser Spruch muß in Kraft bleiben. Außerdem muß er den alten Canonen gemäß exilirt, excommunicirt und aller Güter beraubt werden. Nur am Ende des Lebens kann er die Communion wieder erhalten [1].

10. Da Verschwörungen und Majestätsverbrechen so häufig sind, so werden sie mit schweren Strafen bedroht.

11. Dank sei Gott! Er beschütze den König!

12. Auf das Erzbisthum Toledo versetzen wir mit Zustimmung des Volkes und Clerus den bisherigen Erzbischof Felix von Sevilla, dem der König schon die interimistische Verwaltung des Stuhls von Toledo übergeben hat. Für Sevilla aber bestellen wir den Erzbischof Faustinus von Braga, für Braga den Bischof Felix von Portucala (Porto am Duero).

13. Weil die Bischöfe der Provinz Narbonne wegen einer bei ihnen ausgebrochenen Krankheit nicht zur Synode kommen konnten [2], so sollen sie in Narbonne ein Provinzialconcil halten, und darauf die vorstehenden Beschlüsse annehmen und unterschreiben. [3]

Eine Verschwörung, in welche sich die spanischen Juden mit ihren Glaubensgenossen in Afrika einließen, veranlaßten den König Egiza schon im folgenden Jahre, 694, wieder ein spanisches Generalconcil zu veranstalten. Viele Bischöfe und weltliche Große (Zahl und Namen sind uns

---

1) Vgl. Concil. Tolet. IV. c. 75. Tolet. V. c. 4. Tolet. VI. c. 17. Tolet. X. c. 2.

2) Florez (España sagrada, T. VI. p. 227) nimmt dieß ganz buchstäblich und vermüthet, der oben S. 319 genannte Ervig sei nicht Bischof von Beziers (in der Provinz Narbonne), sondern von Caldabria in der Provinz Merida gewesen. Ueber Suniagisid ep. Laniobiensis (wohl = Lutrebensis, Lodeve) sagt er nichts.

3) *Mansi*, T. XII. p. 59 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1786 sqq. *Aguirre*, Concilia Hisp. T. II. p. 735 sqq. *Collecion* de Canones de la iglesa española por *Gonzalez*, Madrid 1849, T. II. p. 553 sqq.

unbekannt, da die Unterschriften nicht auf uns gekommen) versammelten sich am 9. November 694 in der Leokadiakirche in der Vorstadt von Toledo (siebzehnte toletanische Synode) und stellten, nachdem sie zuvor das Glaubensbekenntniß wie gewöhnlich recitirt, 8 Canones oder Capitula auf:

1. Bei Beginn einer Synode sollen sämmtliche sacerdotes (Bischöfe) drei Tage zu Ehren der hl. Trinität fasten und sich in dieser Zeit, ohne daß Laien anwesend, über die Glaubenslehren und über die Verbesserung der Sitten des Clerus besprechen. Dann erst soll man zu den andern Gegenständen übergehen.

2. Bei Beginn der Quadrages soll, weil von da an nicht mehr getauft werden darf, außer im Falle der höchsten Noth, der Taufstein vom Bischof mit seinem Ringe versiegelt werden und es bleiben bis zur Entblößung der Altäre am Feste der coena Domini.

3. Die Fußwaschung am Fest der coena Domini, die an einigen Orten in Abgang gekommen, muß überall statthaben.

4. Die heiligen Gefäße und aller Kirchenschmuck dürfen von den Geistlichen nicht für sich verwendet, verkauft werden ꝛc.

5. Einige Priester halten Todtenmessen für Lebende, damit diese bald sterben sollen. Der Geistliche, der dieß thut, und derjenige, welcher ihn hiezu gewann, beide werden abgesezt und auf ewig verbannt und excommunicirt. Nur auf dem Todbette darf ihnen die Communion wieder gereicht werden.

6. Das ganze Jahr hindurch, in allen zwölf Monaten, sollen Exomologeseis (= Litaniae, s. *Du Cange*, s. h. v.) mit Bittgebeten stattfinden für die Kirche, den König und das Volk, damit Gott Allen verzeihe.

7. Die älteren Gesetze behufs der Sicherung der königlichen Familie werden erneuert.

8. Da die Juden ihren andern vielen Verbrechen das hinzugefügt haben, daß sie Vaterland und Volk zu Grunde richten wollten, so müssen sie strenge bestraft werden. Sie haben solches gethan, nachdem sie die Taufe (zum Schein) angenommen, sie aber durch Treulosigkeit wieder befleckt haben. Sie sollen ihres Vermögens zu Gunsten des Fiskus beraubt und auf immer zu Sklaven gemacht werden. Diejenigen, denen der König sie als Sklaven schenkt, müssen wachen, daß sie keine jüdischen Gebräuche mehr vollziehen, und ihre Kinder müssen vom siebenten Jahre an von ihnen entfernt und später mit Christen verheirathet werden.

Der König bestätigte diese Beschlüsse. [1])

Im gleichen Jahre, 694, veranstaltete der König Withred von Kent eine Versammlung zu Becancelde oder Baccancelde, die zwar Synode heißt, aber ihrem Charakter nach ein Reichstag war, auf welchem auch über die Rechtsverhältnisse der Kirche Beschluß gefaßt wurde. Den Vorsitz führte der König selbst; außerdem waren anwesend die zwei Bischöfe des Königreichs Kent, nämlich Britwald, Erzbischof von Canterbury (Nachfolger Theodors), und Tobias von Roffa (Rochester), nebst 5 Aebtissinnen [2]), mehreren Priestern und vielen weltlichen Großen. Der König erklärte: „im Namen Gottes und aller Heiligen untersage ich allen meinen Nachfolgern, allen Präfekten und Laien auf ewige Zeiten das Dominium über die Kirchen und deren Güter. Stirbt ein Bischof, ein Abt oder eine Aebtissin, so soll dieß dem Erzbischof angezeigt und mit seinem Rath und seiner Zustimmung ein würdiger Nachfolger gewählt werden. Dieß geht die Regierung des Königs nichts an. Ihm steht zu, Grafen, Herzoge, Fürsten, Richter rc. zu ernennen; Sache des Erzbischofs dagegen ist, die Kirchen zu regieren, Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen rc. zu bestellen, zu bestätigen und zu ermahnen, daß Niemand von der Heerde Christi verirre." Endlich ertheilte er den Kirchen auch Freiheit von Steuer und andern Lasten, und sie sollten nur freiwillige Beiträge zum Staate liefern, wenn sie es für nöthig hielten [3]).

Derselbe König Withred veranstaltete im J. 697 die Synode zu Berghamsted unter Erzbischof Britwald von Canterbury und Bischof Gybmund von Rochester. Außerdem waren noch viele geistliche und weltliche Würdenträger anwesend. Die 28 Canones, auch judicia Withredi regis genannt, bestimmen:

1. Die Kirchen sind steuerfrei und für den König soll gebetet werden.

2. Wer die Rechte der Kirche verlezt, wird um 50 Solidi gestraft, gerade so, als ob er die Rechte des Königs verlezt hätte.

3. Ehebrecher müssen sich durch Buße bessern, oder werden excommunicirt.

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 94 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1810 sqq. *Aguirre*, l. c. p. 752 sqq. *Collecion* de Canones etc. l. c. p. 588 sqq.

2) Ueber die Anwesenheit von Aebtissinnen auf englischen Synoden vgl. Bd. I. S. 22.

3) Wir haben die kurzen Akten dieser Versammlung noch in dreierlei Ausfertigungen bei *Mansi*, T. XII. p. 87 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1806 sqq. Vgl. Schrödl, das erste Jahrhundert der englischen Kirche, S. 257 f.

4. Ausländer, welche sich unzüchtig aufführen, werden aus dem Lande gejagt.

5. Wenn der Vorgesezte eines pagus (vgl. *Du Cange*, s. v. ***Paganus***) Unzucht treibt, so wird er um 100 Solidi,

6. der Colonus um 50 Solidi gestraft.

7. Hat ein Priester diese Sünde geduldet, oder die Taufe eines Kranken verschoben, oder sich so betrunken, daß er nicht funktioniren konnte, so wird er abgesezt.

8. Einem Tonsurirten, der umherschweift, darf man nur einmal Wohnung geben.

9. Hat Jemand seinen Sklaven am Altare freigelassen, so ist er frei; aber dem Freilasser gehört dessen Erbschaft und die aestimatio capitis.

10. Wenn ein Knecht auf Befehl seines Herrn von der (ersten) Vesper des Sonntags bis zu der des Montags (d. h. von Samstag Abend bis Sonntag Abend) arbeitet, so muß der Herr dieß mit 80 Solidi sühnen.

11. Thut es der Sklave freiwillig, so muß er seinem Herrn 6 Solidi bezahlen, oder er bekommt Schläge [1]).

12. Arbeitet ein Freier zur verbotenen Zeit, so kommt er in das Halseisen (collistrigium).

13. Wer dem Teufel opfert, wird mit Güterconfiscation und collistrigium bestraft.

14. Ein Sklave, der solches thut, mit 6 Solidi oder Schlägen.

15. Wer seinen Sklaven am Fasttage Fleisch gibt, muß sich vom Halseisen loskaufen.

16. Ißt der Sklave freiwillig Fleisch, so wird er um 6 Solidi oder mit Schlägen bestraft.

17. Das Wort des Bischofs oder Königs gilt wie ein Eid.

18—24. Vorschriften über die Reinigungseide.

25. Wer einen Laien, der stiehlt, bei der That umbringt, hat kein Sühngeld zu entrichten.

26. Ein Freier, welcher das Gestohlene in der Hand ergriffen wird, kann entweder vom Könige getödtet oder über das Meer verkauft werden, oder er muß dem König sein Leben abkaufen. Derjenige, der ihn angegeben hat, erhält hievon die Hälfte; tödtet aber Jemand den Dieb, so muß er ihn mit 70 Solidi compensiren.

---

1) Cute privari = fustibus caedi, s. *Du Cange*, s. v. *cutis*.

27. Ein Sklave, welcher stiehlt, muß entweder mit 70 Solidi (von seinem Herrn) gesühnt oder über das Meer verkauft werden.

28. Ein herumschweifender Fremdling ist für einen Dieb zu halten. [1])

Diesen Canonen sind in den alten Handschriften noch 10 weitere Verordnungen über Compensirung der Vergehen gegen Kirche und Geistlichkeit angehängt, ohne Angabe, von wem sie herrühren.

Eine Synode zu Auxerre im J. 695 ordnete die Reihenfolge, in welcher die Geistlichen der einzelnen Kirchen und Klöster den Gottesdienst in der Kathedralkirche zum hl. Stephan halten mußten; das Utrechter Concil vom J. 697 aber ist eine Erdichtung von Pseudomarcellinus [2]). Der Aquilejer Synode um's J. 699 endlich haben wir bereits Bd. II. S. 899 gedacht.

§ 330.

Die abendländischen Synoden im ersten Viertel des achten Jahrhunderts.

In den Anfang des achten Jahrhunderts (ungefähr 701) fällt die achtzehnte und lezte toletanische Synode unter König Witiza und dem Erzbischof Gunderich von Toledo. Ihre Akten sind verloren gegangen [3]). Witiza, vor Kurzem erst auf den Thron gekommen, war damals noch eifrig für das Gute; aber bald darauf verfiel er den gröbsten Ausschweifungen, so daß er nicht nur selbst Frauen und Mädchen in Menge entehrte, sondern auch in einem besondern Gesetze den Ehemännern Kebsweiber in beliebiger Zahl erlaubte und das Cölibatgesetz der Priester für aufgehoben erklärte. Als Erzbischof Gunderich ihm Vorstellungen machte, wurde er abgesezt und Sindered, des Königs Freund, der die bessern Cleriker vollends unterdrückte, auf den Metropolitanstuhl gehoben. Das Verderben und die Zuchtlosigkeit griffen in immer weitern Kreisen um sich; es wuchs aber auch die Unzufriedenheit mit dem schlechten Könige, so daß ein Theil den Prinzen Rodrigo, einen Sohn des Herzogs Theodofrid, zum König erhob. Dem hieraus entstandenen Bürgerkriege machte der Tod Witiza's im J. 710 ein Ende; seine Söhne aber, weil durch Roderich vom Throne verdrängt, riefen die Sarazenen in's Land und

1) *Mansi*, l. c. p. 111. *Harduin*, l. c. p. 1818. *Bruns*, Biblioth. eccles. P. II. p. 311. Harduin hat noch den ältern schlechtern Text.

2) *Mansi*, l. c. p. 107 sqq. *Pagi*, ad ann. 697, 2.

3) *Mansi*, T. XII. p. 163. *Pagi*, ad ann. 701, 4. *Baron*. ad ann. 701, 15.

brachten dieß so auf lange Jahrhunderte hin in die Gewalt der Ungläubigen [1]).

Ziemlich viele, wenn auch nicht sehr wichtige Synoden begegnen uns jezt in England. Wir sahen oben S. 286, daß Erzbischof Wilfrid von York, nachdem sich Theodor von Canterbury mit ihm versöhnt, wieder in sein Bisthum war eingesezt worden. Aber seine Feinde ruheten nicht, den northumbrischen König Alfrid gegen ihn aufzureizen. So kam es, daß der König eigenmächtig das Kloster Rippon vom Erzbisthum York losriß und zu einem eigenen Bisthum erhob, Wilfrid aber aus Furcht vor dem Könige für gut fand, nach Mercien zu entfliehen, wo ihm das Bisthum Lichfield übertragen wurde. Aber König Alfrid veranstaltete jezt die Synode zu Nesterfield in Northumbrien unter dem Vorsitze des Erzbischofs Britwald von Canterbury, der ebenfalls zu den Feinden Wilfrids gehörte. Man hatte auch Lezteren durch das Versprechen einer gerechten Untersuchung beredet, bei der Synode zu erscheinen; aber schon von Anfang wurde er mit bittern Worten und Vorwürfen überschüttet, besonders von den zwei Bischöfen Boso und Johannes, welche früher abgerissene Stücke des Bisthums York als Diöcesen erhalten, sie aber wieder an Wilfrid hatten abtreten müssen. Als man ihn fragte, ob er den Anordnungen des verstorbenen Erzbischofs Theodor von Canterbury gehorchen wolle, antwortete er treffend: „ja denen, die mit den hl. Canonen übereinstimmen," denn er sah wohl, daß man nur die frühern unbilligen Dekrete Theodors gegen ihn (S. 108), nicht aber die spätern in Anwendung bringen wollte. Als er weiter in heftiger Disputation ihnen widerstand und bemerkte, schon seit 22 Jahren würden von ihnen die Verordnungen dreier Päpste, Agatho, Benedikt und Sergius, mißachtet, und immer und immer nur das hervorgehoben, was Theodor in der Zeit ihres Zwiespalts gethan, da stieg dem König Alfrid der Zorn, und er erklärte, Wilfrid mit Gewalt aller seiner Besitzungen berauben zu wollen. Erzbischof Britwald war damit einverstanden; aber den übrigen Feinden Wilfrids schien dieß doch zu hart — einem so berühmten Manne gegenüber, und sie suchten ihn zu bereden, daß er mit dem Kloster Rippon sich begnüge, um dort in Ruhe zu leben, und freiwillig in schriftlicher Urkunde auf sein Bisthum und alle andern Besitzungen verzichte. Wilfrid wies dieß entschieden zurück mit den Worten: „wie mögt ihr mir zumuthen, gegen mich selbst das Schwert zu ziehen und mich selbst zu verdammen?

---

1) Vgl. Ferreras, a. a. O. S. 493 ff.

Würde ich dadurch nicht meine 40 Jahre lang unbefleckt bewahrte bischöfliche Ehre brandmarken?" Er erinnerte zugleich an seine Verdienste, wie er zuerst in Northumbrien die wahre Paschafeier, den Antiphonengesang und die Regel Benedikts eingeführt habe. Jezt, als ein Mann von 70 Jahren, solle er sich selbst verurtheilen. Er appellire an den Papst.

In der That eilte er jezt, vom Könige Ethelred von Mercien unterstüzt, nach Rom, wo Papst Johann VI. alsbald eine Synode (703—704) zu Untersuchung seiner Sache veranstaltete. In dem Schreiben, das er dem Papste überreichte, erzählt er kurz das Geschehene und bittet, der Papst möge die Sache untersuchen und ihm dann ein Schreiben an König Alfrid von Northumberland mitgeben, damit er in seine Besitzungen restituirt werde. Sei aber dem Könige seine Wiedereinsetzung in das Bisthum York gar zu unangenehm, so solle man ihm doch die zwei von ihm selbst gegründeten Klöster Rippon und Hagulstad in dieser Diöcese belassen. Endlich erkläre er, allen Anordnungen des Erzbischofs Britwald, welche nicht gegen die Anordnungen der früheren Päpste in Betreff seiner verstoßen, zu gehorchen.

Die ebenfalls auf der römischen Synode anwesenden Abgeordneten Britwalds hatten vorgebracht, Wilfrid habe auf der englischen Synode zu Nesterfield dem Erzbischof Britwald den Gehorsam verweigert; aber jener konnte die Unwahrheit dieser Anklage nachweisen. Die Römer bemerkten, nach altem Rechte sollten Ankläger, deren erster Anklagepunkt sich als unrichtig darstelle, nicht weiter gehört werden; aber aus Achtung gegen Britwald wolle man eine Ausnahme machen und alle einzelnen Punkte besonders untersuchen. Dieß geschah denn auch in 70 Sitzungen innerhalb 4 Monaten, und fiel ganz zu Gunsten Wilfrids aus [1]. Wir erfahren dieß aus dem Schreiben des Papstes Johann VI. (nicht des VII., wie in den Conciliensammlungen irrig angegeben ist) an die Könige Alfrid von Northumberland und Ethelbert von Mercien, worin es unter Anderm heißt: „da die beiden Bischöfe Boso und Johannes, um deren Ansprüche es sich vorzüglich handle — dem Wilfrid gegenüber — nicht in

---

1) Baronius ad ann. 705, 6 identifizirte diese Synode mit derjenigen, zu deren Abhaltung Papst Johann VII. aufgefordert wurde, um das Mißfällige in den trull. Canonen zu bezeichnen. S. oben S. 316. Allein für's Erste ist nicht sicher, ob Johann VII. wirklich eine solche Synode hielt (Anastasius, der die Sache erzählt, spricht von der wirklichen Abhaltung keine Silbe); außerdem gehört die Lossprechung Wilfrids in das Pontifikat Johanns VI., nicht VII. *Pagi*, ad ann. 704, 8. 705, 4. 12.

Rom erschienen seien, so habe man keinen ganz definitiven Beschluß gefaßt, sondern befehle dem Erzbischof Britwald, in Gemeinschaft mit Wilfrid eine Synode abzuhalten und auch den Boso und Johannes dazu zu berufen, um eine Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche zu bewirken; gelinge dieß nicht, so sollten Alle nach Rom kommen zu weiterer Untersuchung der Sache." — Wilfrid wollte in Rom bleiben, um dort seine Tage in Ruhe zu beschließen, seinen Gegnern weichend, aber der Papst befahl ihm die Rückkehr. Wilfrid gehorchte, und gleich nach seiner Ankunft sühnte sich Erzbischof Britwald mit ihm aus. Darauf ging er nach Mercien und fand die freundlichste Aufnahme bei dem früheren Könige Ethelred, der unterdessen die Krone mit dem Mönchsgewande vertauscht hatte, sowie bei dem neuen Könige Cönred. Dagegen fügte sich König Alfrid von Kent den päpstlichen Anordnungen erst in Folge einer schweren Krankheit, an der er im J. 705 starb. Gleich darauf, nachdem der Usurpator Edulf besiegt, wurde die Synode am Nithfluß in Northumberland unter der Regierung des unmündigen Königs Osred von Kent (Alfrids Sohn) durch den Erzbischof Britwald veranstaltet im J. 705. Dem päpstlichen Schreiben gemäß, das jezt publicirt wurde, stellte man den Bischöfen Boso und Johannes die Alternative, entweder ihre Diöcesen an Wilfrid abzutreten, oder nach Rom zu gehen und ihre Sache dort zu verfechten. Wer weder das Eine noch das Andere thue, verfalle in Excommunikation. Als Beide sich widersezten, nahm die Aebtissin Elfleda von Streneshald, Alfrids Schwester, das Wort und erklärte: „da ist das Testament meines Bruders; in meiner Anwesenheit erklärte er, wenn er wieder genese, werde er die Anordnungen des Papstes schleunig vollziehen, sterbe er aber zuvor, so übertrage er solches seinem Nachfolger." Damit stimmte Fürst Bertrid, der Vormund des jungen Königs, vollständig überein. Die Gegner mußten nachgeben, allgemeine Versöhnung kam zu Stande und Wilfrid erhielt seine beiden besten Klöster Rippon und Hagulstad (lezteres zugleich Bisthum) wieder zurück [1]). Vier Jahre später starb er, im J. 709 [2]).

Von geringerer Bedeutung sind sechs andere englische Concilien dieser

---

1) York erhielt Johannes, Boso aber starb gerade um diese Zeit.

2) Die in einander eingreifenden Akten der drei Synoden von Nesterfield, Rom und an der Nidde finden sich bei *Mansi*, T. XII. p. 158—174. *Harduin*, T. III. p. 1822—1828, und sind meist geschöpft aus den alten Biographien des hl. Wilfrid von Eddius 2c. Vgl. Schrödl, a. a. O. S. 260—271. *Pagi*, ad ann. 702, 3—6. 704, 8. 9. 705, 4—12.

Zeit, über welche nur sehr dürftige Nachrichten auf uns kamen. Das erste derselben in Mercien im J. 705 gab dem gelehrten und heiligen Abte Aldhelm von Malmesbury den Auftrag, gegen die falsche Paschafeier der alten Briten (s. Bd. I. S. 317) eine Schrift zu verfassen [1]. Einer Synode am Flusse Noddre (jezt Adderbourn) wird nur in einer Donationsurkunde des hl. Aldhelm gedacht; in einer dritten in Wesser unter König Ina wurde nach dem Tode des Bischofs Hedda, der ganz Wesser unter sich hatte (mit dem Sitze zu Vintonia = Winchester), dessen Diöcese getheilt in die Bisthümer Vintonia, welches Daniel, und Sciraburnia (Sherburn), welches Aldhelm erhielt.

Nicht zu verwechseln mit dieser ist jene Synode unter König Ina, welche abermals eine Theilung des Bisthums Vintonia (Winchester) vornahm. Von ihr erzählt Beda lib. V. c. 18. In Folge kriegerischer Ereignisse waren die Ostsachsen ihres eigenen Bisthums (London) beraubt und dem Bischofe der Westsachsen zu Vintonia unterstellt worden (*Beda*, IV, 15). Diese Verbindung wurde jezt wieder aufgelöst durch eine Synode, die ohne Zweifel dem Jahre 711 angehört [2]. Eine weitere englische Synode unter König Ina um's J. 708 wurde durch einen plötzlich ausgebrochenen Aufstand veranlaßt, und mußte so eilig abgehalten werden, daß man den Erzbischof Britwald nicht mehr dazu berufen konnte. Um diesen Mangel zu ergänzen schickte der König und die Synode den Mönch Winfrid (den nachmaligen Apostel der Deutschen) an den Erzbischof ab, um Bericht zu erstatten [3]. Die Synode zu Alne endlich im J. 709 bestätigte die dem Kloster Evesham gemachten Schenkungen [4].

Jüngere Schriftsteller sprechen auch von einer den Alten völlig unbekannten Synode zu London im J. 712, durch welche die Bilderverehrung in der englischen Kirche eingeführt worden sei. Bischof Egwin von Wigornia (Worcester) habe auf göttliche Vision hin ein Marienbild in seiner Kirche aufgestellt. Die Sache habe Aufsehen gemacht, sei nach Rom gebracht und darauf durch Papst Constantin ein Legat nach England gesandt worden, um unsere Synode abzuhalten. Sie habe sich zu Gunsten der Bilderverehrung ausgesprochen. — Allein schon der Apostel Englands, Augustin, führte nach Beda's Zeugniß die Bilderverehrung praktisch ein,

---

1) *Mansi*, l. c. p. 167. *Harduin*, l. c. p. 1823.
2) Vgl. *Beda* Opp. lib. V. 18. ed. Migne, T. VI. p. 261. *Mansi*, l. c. p. 175.
3) *Mansi*, l. c. p. 178.
4) *Mansi*, l. c. p. 187.

indem er ein Bild des Erlösers, auf eine Tafel gemalt, vor sich und seinen Gefährten einhertragen ließ [1]). — Ebenso unsicher ist die englische Synode, welche aus Veranlassung der fingirten Verehelichung Ina's mit Guala gefeiert worden sei, und die Ehen zwischen Angelsachsen, Briten und Skoten erlaubt habe [2]).

Wohl in's Reich der Fabeln gehören vier deutsche Synoden, zwei zu Tungern und zwei zu Lüttich, welche der hl. Bischof Hubert zwischen den Jahren 708—726 soll abgehalten haben. Bekannt ist, daß Hubert den Sitz des Bisthums Tungern, der seit einiger Zeit zu Mastricht war, nach Lüttich verlegte [3]). Die kurzen und wenig verbürgten Nachrichten über diese angeblichen deutschen Synoden sammelte Harzheim (Concil. German. T. I. p. 31 sqq.); außerdem spricht von ihnen Binterim (deutsche Concilien, Bd. II. S. 11 ff.), aber die bestimmte Erklärung des hl. Bonifaz, des Apostels der Deutschen (ep. 51 ad Zachar.), daß seit 80 Jahren im Frankenlande keine Synode (Provinzialsynode) mehr gehalten worden sei, zeugt gegen die Existenz dieser angeblichen Lüttich'schen und Tungern'schen Concilien, da sie den Anspruch machen, mehr als bloße Diöcesansynoden zu sein. Bei der zweiten zu Tungern z. B. sollen nicht weniger als 30 Bischöfe anwesend gewesen sein; die zweite und lezte zu Lüttich aber, im J. 726, ist schon deßhalb sehr verdächtig, weil sie wegen der Bilderstürmer berufen worden sei, die Bischof Hubert (damals schon?) in seiner Diöcese gefunden habe. Auch soll sie die Beschlüsse einer römischen Synode (unter Gregor II.) repetirt haben, welche selber höchst zweifelhaft ist.

Nur Grenzstreitigkeiten zwischen den Bischöfen von Arezzo und Siena hatte die Synode zu Vicovalari im lombardischen Reiche, im J. 715, zum Gegenstande [4]); sehr unwahrscheinlich aber ist, was Pseudomarcellin erzählt, daß nach dem Tode des Friesenkönigs Ratbod (719) der hl. Bonifaz mit Willibrord, Suidbert und andern Bischöfen und Priestern eine Synode zu Utrecht gehalten habe [5]).

---

1) *Beda*, hist. lib. I. c. 35. *Mansi*, T. XII. p. 209.

2) *Mansi*, l. c. p. 210. *Harduin*, l. c. p. 1847. *Pagi*, ad ann. 726, 15. 740, 2. Ina's Gemahlin, die ihn nach seiner Abdankung auf der Reise nach Rom begleitete, hieß Ethelburga.

3) Vgl. oben S. 2. Not. 4. und Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands, Bd. I. S. 550 u. 561.

4) *Mansi*, T. XII. p. 251 sqq.

5) *Mansi*, l. c. p. 260. Seiters, Bonifazius, der Apostel der Deutschen. 1845. S. 108.

Eine römische Synode unter Papst Gregor II., am 5. April 721 in der St. Peterskirche gefeiert, stellte 17 Canones zur Verbesserung der Kirchenzucht auf:

1. Wer die Frau (Wittwe) eines Priesters (presbytera, Bd. II. S. 68); 2. oder eine Diakonissin; 3. oder eine Nonne; 4. oder seine geistliche Commater (s. Schulte, Eherecht, S. 190); 5. oder die Frau seines Bruders; 6. oder seine Nichte; 7. seine Stiefmutter oder Schwiegertochter; 8. sein Geschwisterkind; 9. oder eine Anverwandte oder die Frau eines Verwandten heirathet, der sei Anathema. Ebenso 10. wer eine Wittwe oder 11. eine Jungfrau raubt, um sie zur Frau zu nehmen, — selbst wenn sie beistimmt —; 12. wer Aberglauben treibt, und 13. wer die frühern Befehle der apostolischen Kirche in Betreff der ihr gehörigen Oelgärten ꝛc. verlezt. 14. Hadrian, der die Diakonissin Epiphania heirathete, sei im Banne; 15. ebenso Epiphania und 16. wer ihr geholfen; endlich 17. jeder Cleriker, der die Haare wachsen läßt. — Unterschrieben sind außer dem Papste 19 italische Bischöfe und drei fremde: der uns bekannte Sindred von Toledo (s. S. 326), jezt wegen der Mauren flüchtig, Sedulius aus Britanien und Fergustus aus Schottland; auch viele römische Priester und Diakone [1]).

Unter demselben Papst Gregor II. kam Corbinian, der Gründer des Bisthums Freisingen, nach Rom und bat, resigniren zu dürfen. Eine römische Synode jedoch, die der Papst im J. 724 veranstaltete, und bei welcher Corbinian selbst anwesend war, fand für nöthig, daß er sein Amt noch länger fortführe; und er fügte sich ihrem Willen. So erzählt sein Biograph Aribo [2]).

§ 331.

Im Orient wird der Monotheletismus erneuert und abermals unterdrückt.

Wichtige Veränderungen begaben sich im J. 711 im Oriente, welche uns der Hauptzeuge, der constantinopolitanische Diakon und Bibliothekar Agatho, den wir bereits kennen, also beschreibt: „Durch die sechste allgemeine Synode war Ruhe und Ordnung zurückgekehrt. Aber der Satan duldete dieß nicht auf die Länge. Kaiser Justinian II. wurde zu Damatikum in Bithynien von seinem rebellischen Heere ermordet und durch die

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 262 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1863.

2) Bei *Mansi*, l. c. p. 267.

Rebellen ein gewisser Bardanes, der wegen Usurpation an jenen Ort exilirt war, zum Kaiser ausgerufen. Er nannte sich Philippikus. Wie er selbst sagte, war er schon durch seine Eltern, noch mehr durch den berüchtigten Abt Stephan, den Schüler des Makarius, im Monotheletismus erzogen worden. Als er jezt nach Constantinopel ging, ließ er schon vor seinem Eintritt in den kaiserlichen Palast das Bild der sechsten Synode, welches in dem Vorhofe des Palastes, zwischen der vierten und sechsten Schola [1]), hing, wegnehmen; die Namen des Sergius, Honorius und der Andern, die mit ihnen von der Synode excommunicirt worden waren, mußten in die Diptychen wieder eingesezt und ihre Bilder wieder an die alten Pläze gebracht werden. Das von Diakon Agatho geschriebene und im Palast aufbewahrte Exemplar der Akten des sechsten Concils ließ er verbrennen, und verfolgte und exilirte viele Orthodoxe, besonders jene, welche den auf seinen Befehl aufgesezten Tomus zur Verwerfung der sechsten Synode nicht unterzeichnen wollten [2]).

Diakon Agatho deutet damit auf das Conciliabulum hin, welches der neue Kaiser im J. 712 veranstaltete. Er hatte den orthodoxen Patriarchen Cyrus von Constantinopel abgesezt und in ein Kloster verwiesen, seinen Stuhl an Johannes vergeben. In Verbindung mit diesem und einigen andern Bischöfen, namentlich Germanus von Cyzikus, Andreas von Creta u. A. bewirkte Philippikus, daß die besagte Aftersynode das sechste allgemeine Concil förmlich verwarf und den monotheletischen Lehrbegriff in einem besonderen Tomus sanktionirte. Leider waren viele orientalische Bischöfe so schwach, dem schmählichen Beschlusse beizutreten [3]).

Kaiser Philippikus verlangte in einer Sakra auch von Papst Constantin die Zustimmung zu den neuen Beschlüssen, aber der Papst verwarf sie cum apostolicae sedis consilio, wie Anastasius sagt (bei *Mansi*, l. c. p. 179). Vielleicht hat er bei dieser Veranlassung eine Synode zu Rom abgehalten. Anastasius fügt noch bei, wie das römische Volk voll Eifers für die Orthodoxie ein Bild, die sechs allgemeinen Synoden darstellend, in der Peterskirche errichtet, dagegen alle Bilder des Kaisers, als

---

1) Scholae palatinae = cohortes variae ad Palatii et Principis custodiam destinatae. *Du Cange*; also = Säle für die Leibwache.

2) S. Agatho's ἐπίλογος bei *Combefis*, novum auctuar. T. II. und *Mansi*, T. XII. p. 190. *Harduin*, T. III. p. 1834. *Pagi*, ad ann. 711, 4 sqq. 713, 1.

3) Libellus synodicus bei *Mansi*, T. XII. p. 190. *Harduin*, T. V. p. 1542. *Pagi*, ad ann. 712, 1—7. Walch, Kezerhist. Bd. IX. S. 449—468.

eines Häretikers, verabscheut habe. Auch aus den Kirchen sei sein Bild entfernt und sein Name in den Diptychen nicht mehr verlesen worden.

Das monotheletische Intermezzo dauerte jedoch nur zwei Jahre, denn schon am Pfingstsamstage 713 wurde Philippikus ganz unvermuthet durch einen Militäraufstand abgesezt, und ihm die Augen ausgestochen; am Pfingsttage aber Philartemius, der sich Anastasius II. nannte, ein Freund der Orthodoxie, zum Kaiser ausgerufen. Patriarch Johann krönte ihn. Bei dieser Feierlichkeit wurde auch die sechste Synode vom Clerus und Volk wieder feierlich ausgerufen, ihr Bild hergestellt, und die Bildnisse von Philippikus und Sergius auf's Neue entfernt. Auch trat jezt Patriarch Johann in Verbindung mit Rom und schickte dem Papste das im *ἐπίλογος* Agathons aufbewahrte Synodalschreiben, worin er sein bisheriges Benehmen als bloße Oekonomie, d. i. kluges Nachgeben darstellt, seine Orthodoxie versichert und beifügt, der Kaiser habe wohl das im Palast befindliche Exemplar der Synodalakten verbrannt, das dem Patriarchalarchiv gehörige dagegen habe er (Johann) wohl verwahrt.

Die Nachricht von der Absetzung des Philippikus und der Erhebung des Anastasius verursachte in Rom große Freude, zumal lezterer durch seinen Exarchen von Ravenna dem Papste alsbald eine Sakra zustellen ließ, worin er seine Anhänglichkeit an die orthodoxe Lehre ausdrückt [1]).

Als sofort Patriarch Johann im J. 715 starb [2]), wurde auf einer Synode zu Constantinopel (J. 715) der bisherige Bischof Germanus von Cyzikus, der ebenfalls wieder auf Seite der Orthodoxie getreten war, zu seinem Nachfolger gewählt, und säumte nicht, auf einer weitern constantinopolitanischen Synode (J. 715 oder 716) die Lehre von zwei Willen und Wirkungen auszusprechen und den Sergius, Cyrus, Pyrrhus, Petrus, Paulus und Johannes mit dem Anatheme zu belegen [3]).

---

1) So Anastasius bei *Mansi*, T. XII. p. 180.

2) Vgl. *Pagi*, ad ann. 714, 1. 2. Er wurde nicht abgesezt, wie Zonaras meinte.

3) Libellus synodicus bei *Mansi*, l. c. p. 255 sqq. *Harduin*, T. V. p. 1542. Der Name des Johannes ist von dem ungenauen Verfasser des libellus synodicus wohl mit Unrecht beigefügt. Nennt er ja doch auch den damaligen Kaiser irrig Apsimar statt Artemius oder Anastasius. Vgl. Walch, a. a. O. S. 471.

Achtzehntes Buch.

Der Bilderstreit und die siebente allgemeine Synode.

Erstes Kapitel.

Geschichte des Bilderstreits bis zur Berufung der siebenten allgemeinen Synode.

§ 332.

Entstehung des Bilderstreits.[1])

Das A. T. verbot die Bilder (2 Mos. 20, 4), weil sie bei der Schwäche des jüdischen Volkes und seiner großen Geneigtheit, die idololatrischen Kulte der Nachbarvölker nachzuahmen, der geistigen und monotheistischen Gottesverehrung Gefahr gebracht hätten. Dieses Verbot war, wie alle rituellen Verordnungen, im N. T. nicht mehr an sich verbindlich; im Gegentheil lag es in der Aufgabe des Christenthums, wie alle andern edlen Künste, z. B. Musik und Poesie, so auch die Malerei und Sculptur für das Allerheiligste in's Interesse zu ziehen, und wie den ganzen Menschen in allen seinen höheren Kräften, so auch sein Kunstleben zu erfassen und zu veredeln. Es war jedoch natürlich, daß die aus dem Judenthum gekommenen Gläubigen die bisher so wohlbegründete Abneigung gegen die Bilder auch in die neue Oekonomie mit herübernahmen, und darin so lange — und mit Recht — festhielten, als sie sich von bilderanbetenden Heiden umgeben und bedroht sahen. Aber auch die pädagogische Rücksicht auf die neubekehrten Heiden verbot der Urkirche die Aufstellung religiöser Bilder, um etwaige Versuchungen zum Rückfall in den Paganismus zu entfernen.

---

1) Vgl. meine Abhandlung „über das erste Lustrum des Bilderstreits" in der Tübg. theol. Quartalschr. 1857. Hft. IV.

Ueberdieß mußte sich die alte Kirche um ihrer eigenen Ehre willen der Bilder, namentlich der Abbildungen des Herrn, enthalten, damit sie nicht von denen, die außen standen, nur für eine neue Sorte des Heidenthums angesehen werde; und zudem fanden die alten Gläubigen in ihrer Meinung von der körperlichen Gestalt des Herrn keinen Antrieb zur Fertigung von Christusbildern. Die unterdrückte Kirche dachte sich ihren Meister nur in Knechtsgestalt, häßlich und unscheinbar, wie Isaias 53, 2. 3. den Knecht Gottes beschreibt [1]). Aber der natürliche Trieb, das Andenken an den Herrn und die dankbare Erinnerung an das von ihm verliehene Heil durch bildliche Formen zu fixiren und zu unterstützen, rief in Bälde statt der eigentlichen Bilder Surrogate und Symbole hervor, zumal solche ja theilweise auch im A. T. geduldet waren. So entstand der Gebrauch der symbolischen Bilder der Taube, des Fisches, der Leyer, des Ankers, des Schiffes; ganz besonders häufig und beliebt war das Kreuz, weßhalb man die Christen vielfach Kreuzanbeter (religiosi crucis) nannte (*Tertull.* Apolog. c. 16). Ein kräftiger Schritt vorwärts zu größerer Freiheit zeigt sich im Gebrauch der menschlichen symbolischen Figur des guten Hirten, die sich nach Tertullian (de pudicit. c. 7) schon im zweiten Jahrhundert vielfach auf den Bechern der Gläubigen fand. Doch waren auch derartige Bilder meist nur im Privatgebrauche üblich, ihre Anwendung in kirchlichen Lokalen aber vielfach mißbilligt und verboten. Eher noch als bei den Orthodoxen finden wir bei Häretikern, namentlich bei den Karpokratianern und bei eklektischen Heiden, wie Kaiser Alexander Severus, christliche Bilder als Objekte der Verehrung [2]). Sehr stark rigoristisch sprach sich gegen die Anwendung der Bilder in den Kirchen die

---

1) *Justin.* dialog. c. Tryph. c. 14. 49. 85. 100. 110. ed. *Otto. Tertull.* de carne Christi c. 9.; adv. Judaeos c. 14. *Clemens Alex.* Paedag. lib. III, 1. Stromat. lib. II, 5. p. 440. lib. III, 17. p. 559. lib. VI, 17. p. 818. ed. Pott. *Origen.* c. Celsum lib. VI, 75. ed. Ruaeor. Celsus hatte den Christen unter Anderem auch diese ihre Vorstellung von der Gestalt des Herrn zum Vorwurfe gemacht. Vgl. Münter, Sinnbilder und Kunstvorstell. der alten Christen, Altona 1825. Hft. 2. Grüneisen, über die Ursachen des Kunsthasses in den ersten drei Jahrhunderten, Kunstblatt 1831. Nr. 29. und meine Abhandlung über Christusbilder im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. II. S. 519 ff. Eine schöne Abhandlung über den Gebrauch der Bilder in der alten Kirche findet sich bei *Natalis Alexander*, hist. eccl. Sec. VIII. Diss. VI. T. VI. p. 91 sqq. ed. Venet. 1778. Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt die Abhandlung Bowers ein in s. Gesch. d. Päpste Bd. IV. S. 280—323.

2) Vgl. Kirchenlexikon, a. a. O. S. 519.

berühmte Synode von Elvira im J. 306 aus [1]). Aber gerade sie steht an der Grenzmarke zweier Perioden, am Eingange der constantinischen Zeit. In lezterer trat wie in Anderem so auch für die christliche Kunst eine wichtige Veränderung ein. Das Juden-Christenthum hatte aufgehört und seine Eigenthümlichkeit und Beschränktheit war erloschen; andererseits war aber auch bei den Heidenchristen ein Rückfall im Großen nicht mehr ernstlich zu befürchten, und so die beiden ersten Hauptgründe, die früher gegen die Bilder sprachen, nicht mehr vorhanden. Ebenso konnte jezt der Kirche keine üble Nachrede mehr erwachsen, wenn sie sich zur Verherrlichung ihres Kultus auch der Bilder bediente; denn ihr monotheistischer Charakter und ihre geistige Gottesanbetung waren nun außer allen Zweifel gestellt. Dazu kam, daß in der sieghaften Kirche natürlich auch eine andere Vorstellung über die körperliche Gestalt des Herrn Platz griff, als in der unterdrückten. Christus ward von nun an als Ideal männlicher Schönheit aufgefaßt, z. B. von Chrysostomus (Opp. T. V. p. 162. ed. Montf.) und Hieronymus (Opp. T. II. p. 684. ed. Martin.), und diese Vorstellung an Psalm 45 (44), 3 angeschlossen. Von nun an wurden sehr zahlreiche Abbildungen Christi, aber auch der Apostel und Martyrer in Form von Gemälden, Mosaiken und Statuen gefertigt, und zum Theile von Constantin selbst in Kirchen und an öffentlichen Plätzen aufgestellt. Ein solches Bild Christi aus der constantinischen Zeit ist die Mosaik in der lateranensischen Basilika, abgebildet bei d'Agincourt.

Wo die alten Väter vom Zwecke dieser Bilder reden, finden sie ihn in der Belehrung und Erbauung der Gläubigen und in der zweckmäßigen Ausschmückung der Kirchen. So schreibt Papst Gregor d. Gr. an den Bischof Serenus von Marseille, welcher in unklugem Eifer die Bilder aus der Kirche hinauswarf: „du hättest nicht zerbrechen sollen, was nicht zur Anbetung, sondern blos zur Verehrung in den Kirchen war aufgestellt worden. Ein Anderes ist, ein Bild anbeten, und ein Anderes, aus der im Bilde dargestellten Geschichte erlernen, was man anzubeten habe. Denn was für die, welche lesen können, die Schrift ist, das ist für die des Lesens Unkundigen ein Bild, indem an diesem auch die Ungebildeten schauen, welche Wege sie zu wandeln haben. In ihm lesen die, welche der Schrift nicht kundig sind" (Lib. IX. ep. 9). Noch früher forderte der hl. Basilius in seiner Lobrede auf den Martyrer Barlaam in oratorischem Schwung die christlichen Maler auf, den Glanz dieses großen

1) Vgl. Conciliengeschichte Bd. I. S. 141.

Heiligen darzustellen, da sie dieß besser in Farben als er in Worten zu leisten vermöchten. Er werde sich freuen, wenn er von ihnen übertroffen werde und wenn die Malerei hierin über die Beredtsamkeit siege [1]).

Den seit Constantin d. Gr. in der gesammten Kirche, bei den Griechen noch mehr als den Lateinern üblichen Gebrauch der Bilder wollte im achten Jahrhundert Kaiser Leo der Isaurier wieder ausrotten. Seine Jugendgeschichte und Laufbahn wird von den Alten sehr verschieden erzählt. Nach den Einen war er ein armer Handelsmann aus Isaurien in Kleinasien, der seine wenigen Waaren auf einem Esel mit sich führte, und später als gemeiner Soldat in's kaiserliche Heer trat, worin er wegen seiner körperlichen Kraft und Gewandtheit von Stufe zu Stufe emporstieg. Nach Theophanes dagegen [2]) stammte er aus Germanicia an der Grenze Isauriens, mußte unter Kaiser Justinian II. sammt seinem Vater nach Mesembria in Thracien übersiedeln (warum, ist unbekannt), machte diesem Kaiser, als er einmal mit seinem Heere ziemlich in Noth war, ein Geschenk von 500 Schafen, wurde dafür kaiserlicher Spatharius [3]), unter Anastasius II. aber General des Heeres in Kleinasien. Als lezterer Kaiser in Folge einer Meuterei im J. 716 resignirte und in ein Kloster ging, um dem gutmüthigen aber schwachen Theodosius, den die Insurgenten zum Kaiser ausgerufen hatten, Platz zu machen, versagte Leo diesem den Gehorsam, besiegte und zwang ihn, ebenfalls in ein Kloster zu gehen, und bestieg nun selbst den Thron als Gründer einer neuen Dynastie [4]). Von Haus aus ohne Bildung, roh an Sitten, ein militärischer Emporkömmling, fand er in sich kein Verständniß der Kunst und kein ästhetisches Gefühl, das ihn von Vandalismus hätte abhalten können. Ohne Zweifel war er alles Ernstes der Meinung, die Bilderverehrung sei ein Rückfall

1) *Basilii* Opp. ed. Garnier, T. II. p. 141. Vgl. Marx, der Bilderstreit, Trier 1839. S. 6. und dessen Abhandlung über Bilder im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte B. II. S. 7.

2) *Theophanis* Chronographia, ed. Bonn. T. I. p. 600.

3) Spatharius von spatha = Schwert, ein Officier, der dem Kaiser das Schwert trägt, etwa = Adjutant. Vgl. *Du Cange*, Glossar. mediae et inf. latinitatis s. v. *Spatharius*.

4) Baronius ad ann. 716, 1—3 versezt den Regierungsantritt Leo's in das Jahr 716; Theophanes dagegen, fast Zeitgenosse, gibt (l. c. p. 635) an: Leo habe den Thron am 25. März der 15. Indiktion bestiegen. Leztere lief vom 1. September 716 bis 1. September 717 und der in sie fallende 25. März gehört sonach dem Jahre 717 an. Ihm stimmte Pagi bei ad ann. 716, 1—3. Wir werden das Richtige später S. 372 f. zu bemerken Gelegenheit haben.

in's Heidenthum, und das alttestamentliche Verbot derselben noch jezt in voller Kraft. Wie er aber zu dieser Ansicht gekommen, ob sie in ihm selbst entstanden oder von außen ihm eingeflößt worden sei, muß bei den theils unvollständigen, theils unwahrscheinlichen Angaben der Quellen unentschieden bleiben. Gewiß dagegen ist, daß gewaltthätige Durchsetzung seiner Plane auch in Religionssachen, ohne Rücksicht auf die Freiheit der Gewissen, ebenso im Charakter Leo's, wie in der Praxis der byzantinischen Kaiser überhaupt lag. Dieß zeigte er schon im sechsten Jahre seiner Regierung, als er die Juden und Montanisten zur Annahme der Taufe zwang. Die ersteren unterwarfen sich zum Scheine, die Montanisten aber zündeten das Haus, worin sie sich versammelt, selbst an, und starben lieber in den Flammen, als daß sie sich dem Befehle gefügt hätten. So erzählt der Chronograph Theophanes († 818), der fortan eine unserer Hauptquellen bildet, und in der spätern Phase des Ikonoklasmus Confessor, ja fast Martyr für die Bilder geworden ist [1]. Aus Theophanes schöpften dann alle Andern, welche uns Nachrichten über den Bilderstreit hinterlassen haben: Cedrenus (Sec. XI.), Zonaras (Sec. XII.), Constantin Manasses (Sec. XII.) und Michael Glykas (Sec. XV. [2]); auch die Lateiner. Anastasius (Sec. IX.) in seiner historia ecclesiastica, und der unbekannte Verfasser der gewöhnlich dem Paulus Diakonus zugeschriebenen historia miscella übersezten meist nur treulich die Worte des Theophanes [3]. Dagegen hat Paulus Diakonus in seiner Schrift de gestis Longobardorum, und Anastasius in seinen Biographien der Päpste [4]) einige eigene

---

1) *Theophanis* Chronographia, ed. Bonn. 1839. (in der Sammlung der Byzantiner) T. I. p. 617. Von seiner eigenthümlichen Chronologie sprachen wir früher S. 112. Not. 1.

2) Auch ihre Werke finden sich in der Bonner (und ebenso der Pariser und Venetianer) Ausgabe der Byzantiner.

3) Die historia eccl. des Anastasius ist eine aus drei Byzantinern: Nicephorus (Patriarch), Georg Syncellus und Theophanes zusammengetragene und übersezte chronographia tripartita, am besten edirt von Bekker in der Bonner Byzantinersammlung, T. II. der Chronographie des Theophanes. Ueber die historia miscella, die dem Paulus Diakonus fälschlich zugeschrieben wird, vgl. Bähr, die chr. Dichter und Geschichtschreiber Roms, I. S. 152 ff. Von Paulus Diak. benuzten wir die Ausg. des Abbé *Migne*, Paris 1850.

4) Wir bezeichnen Kürze halber stets den Anastasius Bibliothecarius als Verfasser der vitae Pontificum, obwohl er wahrscheinlich nur den geringsten Theil davon selbst geschrieben hat und gerade die Stücke, die wir in der Geschichte des Bilderstreits benutzen müssen, älter sind als Anastasius. Vgl. meine Abhandlung über Kirchengeschichte im Kirchenlex. von Wetzer und Welte, Bd. VI. S. 146.

Notizen von Wichtigkeit mitgetheilt. Zu den Quellen ersten Rangs würde der hl. Johannes Damascenus gehören, der gleich anfangs die Vertheidigung der Bilderverehrung gegen die Stürmer übernahm; aber seine Schriften enthalten leider nur äußerst wenig Historisches. Etwas mehr davon finden wir in der aus dem 9. Jahrhundert stammenden Biographie des hl. Abtes Stephanus, der unter Leo's Sohn Kopronymus wegen der Bilder gemartert wurde [1]), sowie bei Patriarch Nicephorus, der wie sein Zeitgenosse Theophanes in der zweiten Hälfte des Bildersturms wegen Resistenz gegen diesen in's Exil wandern mußte [2]). Einige andere minder bedeutende Quellen werden wir gelegentlich nennen; wohl überflüssig aber ist es zu erwähnen, daß die Briefe der in diese Zeit fallenden Päpste und anderer Autoritäten, sowie die Akten der betreffenden Synoden für die Geschichte des Bilderstreits von höchster Wichtigkeit sind. Auch die spätere Literatur über ihn ist ungemein ausgedehnt, und vom confessionellen Standpunkte vielfach gefärbt. Die Verwandtschaft der Reformatoren mit den alten Ikonoklasten legte es nahe, das historische Thema in ein polemisches zu verwandeln und zu Angriffen gegen die katholische Kirche zu verwenden. Unter den Protestanten haben besonders Goldast in seiner Sammlung der imperialia decreta de cultu imaginum 1608; Palläus de imaginibus 1612; Friedrich Spanheim d. J. in seiner restituta historia imaginum 1686; Bower in seiner Geschichte der Päpste, 1757. Bd. IV.; Walch in seiner Ketzerhistorie, 1782. Bd. X., und Friedrich Christoph Schlosser (in Heidelberg) in seiner Geschichte der bilderstürmenden Kaiser, Frkf. 1812 [3]) diesen Gegenstand behandelt. Von katholischer Seite nennen wir außer Baronius, Pagi, Natalis Alexander, besonders *Maimbourg*, S. J., histoire de l'hérésie des iconoclastes, Paris 1683, 2 Bde. (nicht ganz zuverlässig), *Assemani*, historia Italicorum scriptorum T. III. und Marx, der Bilderstreit der byzantinischen Kaiser, Trier 1839. Fast jeder der genannten Gelehrten hat eine eigene Hypothese über die

---

1) Herausgegeben griech. u. lat. von Montfaucon in den Analecta graeca, Paris. 1688. Eine alte lateinische Uebersetzung dieser Biographie von Simeon Metaphrastes, welche manches Eigene hat, war schon früher bekannt, und wurde bereits von Baronius benuzt, aber irrig dem Joh. Damasc. zugeschrieben, ad ann. 726, 4.

2) *Nicephor. Constantinop.* de rebus post Mauritium gestis, in der Bonner Ausg. der Byzantiner. 1837.

3) Ein Werk, ebenso widrig durch geschmackloses Raisonniren, wie durch tendenziöse Verdrehung der Geschichte.

Chronologie des ersten Lustrums der Bilderstreitigkeiten aufgestellt [1]). Das Unsichere und Unbestimmte in den Nachrichten der Quellen gab hiezu Veranlassung. Neue Prüfung der leztern führte uns zu mehreren neuen Resultaten, die wir je am geeigneten Platze mittheilen werden.

Da dem Angriffe des Kaisers Leo auf die Bilder ein ganz ähnlicher vorausging, welchen der Chalife Jezid II. nur drei Jahre früher in den von ihm beherrschten christlichen Provinzen durchzuführen suchte, so war natürlich, daß schon die Zeitgenossen den Erstern beschuldigten, er habe den Mahomedaner nachgeahmt, und ihm sarazenische Gesinnung zur Last legten. So namentlich Theophanes (l. c. p. 618. 623), der den Renegaten Beser und den Bischof Constantin aus Nakolia (in Phrygien) als die Hauptgehülfen des Kaisers in dieser Sache bezeichnet [2]). Diesen Constantin insbesondere nennt er einen unwissenden Mann aller Unreinigkeit voll, von Beser aber erzählt er, daß er von Haus aus ein Christ, unter den Arabern den Glauben verläugnet habe [3]), später nach Constantinopel gegangen und bei Kaiser Leo in große Gunst gekommen sei. Wahrscheinlich war er wieder zum Christenthum zurückgetreten.

Weitere Nachrichten über Constantin von Nakolia erhalten wir aus zwei Briefen des damaligen Patriarchen Germanus von Constantinopel [4]). Der eine davon ist an Bischof Constantin selbst, der andere an seinen Metropoliten Johannes von Synnada gerichtet. Aus lezterem erhellt, daß Constantin persönlich nach Constantinopel gekommen war, und dieß seinen Metropoliten veranlaßte, eigens an den Patriarchen zu schreiben und ihn von dessen bilderfeindlichen Ansichten in Kenntniß zu setzen. In Folge hievon unterredete sich Germanus mit Bischof Constantin über diesen Gegenstand. Lezterer berief sich auf das A. T., welches die Bilder verbiete; aber der Patriarch sezte ihm den wahren Sachverhalt auseinander und Constantin stimmte ihm endlich bei mit der Versicherung, daß auch er fortan das Gleiche bekennen und Niemanden Aergerniß geben wolle. Wir

---

1) Vgl. Walch, a. a. O. S. 186—202.

2) Schlosser in s. Gesch. der bilderstürmenden Kaiser S. 161 nennt ihn irrig Theophilus von Nakolia, einen Fehler des Baronius nachschreibend.

3) Die Varianten des griechischen Textes lassen es unentschieden, ob Beser aus Syrien gebürtig gewesen, oder später in Syrien in sarazenische Gefangenschaft gekommen sei. Vgl. die Noten des P. Goar zu Theophanes T. II. p. 636 der Bonner Ausg.

4) Germanus, früher Erzbischof von Cyzikus, hatte unter König Philippikus Bardanes zu den Gegnern der sechsten allgemeinen Synode gehalten, aber in Bälde sich wieder bekehrt, s. oben S. 334.

erfahren dieß gerade aus dem erwähnten Briefe des Patriarchen an den Erzbischof von Synnada [1]), welchen er dem Bischof Constantin zur Besorgung einhändigte, als dieser in seine Heimath zurückkehrte. Constantin täuschte jedoch dieß Vertrauen, unterschlug den Brief, und hielt sich von seinem Metropoliten ferne, angeblich aus Furcht, von ihm verfolgt zu werden. Der Patriarch erließ darum jezt ein kräftiges Schreiben an Constantin selbst, und belegte ihn bis zur Uebergabe jenes Briefes mit Excommunikation [2]).

Wir zweifeln nicht, daß die Anwesenheit Constantins in Constantinopel in die Vorgeschichte des Bildersturmes gehöre. Bischof Constantin hatte, wie wir aus diesen Briefen ersehen, zuerst in seinem Vaterlande den Kampf gegen die Bilder begonnen, und war dabei auf Widerstand von Seite des Metropoliten und der Comprovinzialbischöfe gestoßen. Er ging nun nach Constantinopel, und suchte den Schutz seines höheren kirchlichen Obern, des Patriarchen, indem er zum Scheine der Auseinandersetzung desselben beitrat. Daß es ihm dabei nicht Ernst gewesen, dürfen wir aus seinem nachherigen Benehmen erschließen. Patriarch Germanus aber deutet nicht im Geringsten an, daß damals auch schon der Kaiser Schritte gegen die Bilder gethan habe, sei es, daß von Seite Leo's wirklich in dieser Richtung noch nichts geschehen war, oder der Patriarch es nur aus Klugheit ignorirte. Ich möchte die erstere Vermuthung vorziehen, denn auch das Ignoriren war nur dann möglich, wenn wenigstens noch nichts Bedeutendes und Aufsehenerregendes von dem Kaiser war angeordnet worden.

Außer Beser und Constantin von Nakolia gehörten auch Bischof Thomas von Claudiopolis [3]) und Erzbischof Theodosius von Ephesus, der Sohn des früheren Kaisers Apsimar oder Tiberius II., zu den Meinungsgenossen des Kaisers. Den Ersteren lernen wir aus einem Briefe des Patriarchen Germanus kennen, der ihm die kirchliche Ansicht in Betreff der Bilderverehrung weitläufig auseinandersezt und beklagt, daß er so Ungünstiges, ja kaum Glaubliches über Bischof Thomas habe hören müssen [4]). Den

---

1) Aufbewahrt in den Akten der vierten Sitzung von Nicäa II., bei *Mansi*, T. XIII. p. 99 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 239 sqq.

2) *Mansi*, l. c. p. 106. *Harduin*, l. c. p. 243.

3) Es gab mehrere Städte dieses Namens in Kleinasien, so z. B. ein Bisthum Claudiopolis in Isaurien, und eine Metropole in Paphlagonien.

4) Bei *Mansi*, T. XIII. p. 107 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 246 sqq.

genannten Erzbischof von Ephesus aber bezeichnet Papst Gregor II. als den geheimen Rathgeber Leo's [1]).

Ein anderer alter Zeuge will den Bischof Constantin von Nakolia in ein Verhältniß zu dem Chalifen Jezid bringen. Der Mönch Johannes nämlich, Stellvertreter der orientalischen Patriarchate, verlas in der fünften Sitzung des siebenten allgemeinen Concils einen kurzen Aufsatz, worin er erzählt: „nach Omars Tode wurde Ezid, ein leichtsinniger und wirrer Mann, Oberhaupt der Araber. Damals lebte zu Tiberias ein Vorsteher der Juden, ein Zauberer, Wahrsager und Diener der Dämonen, mit Namen Tessarakontapechys (= 40 Ellen lang; nach andern Handschriften heißt er Sarantatechos), der die Gunst Ezids gewann und zu ihm sprach: Du wirst lange leben und noch 30 Jahre regieren..., wenn du alle Bilder, Gemälde und Mosaiken, alle Bilder an Wänden, Gefäßen und Tüchern, die sich in den christlichen Kirchen deines Reiches vorfinden, sogleich vernichtest; ebenso alle andern auch nicht religiösen Bilder, die in den Städten da und dort zum Schmucke angebracht sind. Lezterer erwähnte er, um den Verdacht, als spreche er nur aus Haß gegen die Christen, fern zu halten. Und der Tyrann schenkte ihm Gehör, vernichtete die Bilder und beraubte die Kirchen alles Schmuckes, schon bevor dieß Uebel auch in unsere Gegend kam. Da die Christen flohen und die heiligen Bilder nicht selbst zerstören wollten, so benützten die damit beauftragten Emirs hiezu die Juden und gemeine Araber. Die ehrwürdigen Bilder wurden verbrannt, die Wände der Kirchen überschmiert oder abgekrazt. Da der Pseudobischof von Nakolia und seine Freunde dieß hörten, ahmten sie die Bosheit der Juden und Araber nach und fügten den Kirchen große Unbill zu. Ezid aber starb schon nach $2\frac{1}{2}$ Jahren und die Bilder wurden in seinem Reiche wieder hergestellt. Ja, sein Nachfolger Ulid (Walid) ließ jenen Judenvorsteher, weil er den Tod seines Vaters (als Strafe Gottes) veranlaßt habe, hinrichten" [2]).

Hienach erscheint der Bischof von Nakolia, der übrigens nicht allein gestanden sei, sondern Genossen gehabt habe (vielleicht auch unter dem Episcopate), als das Mittelglied zwischen Jezid und Kaiser Leo, als derjenige, der wohl den Lezteren bestimmte, Nachfolger des Chalifen im Bil-

1) Bei *Mansi*, T. XII. p. 968. *Harduin*, T. IV. p. 10, s. unten S. 365.

2) *Mansi*, T. XIII. p. 198. *Harduin*, T. IV. p. 319. — Schlosser a. a. O. S. 162 f. sagt: derselbe Chalif Jezid habe seinen christlichen Unterthanen auch den Wein verboten; und legt hierauf ein Gewicht. Allein nicht Jezid, sondern sein Vorfahrer Omar that dieß, wie Theophanes l. c. p. 614 bezeugt.

dersturm zu werden. Ein anderes Mittelglied aber schoben die spätern griechischen Historiker ein, und zwar sollen ihrer Angabe zufolge dieselben Juden, welche den Jezid verleitet, später auch den Kaiser für sich gewonnen haben. Nach des Chalifen Tod fliehend, kamen sie an die Grenzen Isauriens und trafen da an einer Quelle einen jungen Mann, Leo, von ansehnlicher Gestalt, der sich von einem Geschäfte (Kaufmannschaft) nährte. Sie setzten sich zu ihm, prophezeiten ihm den Kaiserthron, nahmen ihm aber auch einen Eid ab, daß er im Falle seiner Erhöhung die Bilder Christi und Mariä überall entfernen wolle [1]). Leo versprach es, trat nach einiger Zeit in das Militär, wurde unter Justinian II. Spatharius, endlich sogar Kaiser. Nun kamen die Juden, mahnten ihn an sein Versprechen, und Leo griff im zehnten Jahre seiner Regierung die Bilder an. — So erzählen mit verschiedenen Variationen im Detail, aber in der Hauptsache übereinstimmend, Cedrenus, Zonaras, Michael Glykas, Constantin Manasses und zwei Anonymi, die Autoren der oratio adv. Constantinum Cabalinum und der epistola ad Theophilum. Das Zeitalter der beiden Lezteren ist nicht mehr zu bestimmen, wahrscheinlich lebten sie aber ein paar Jahrhunderte nach Kaiser Leo dem Isaurier [2]), und die ganze Erzählung trägt so deutlich den Charakter einer spätern Sage, daß es überflüssig wäre mit Bower (Gesch. der Päpste, Bd. IV. S. 277 ff.) und Walch (S. 205 ff.) allerlei Verdachtsgründe dagegen zu sammeln. Um nur Eins zu sagen, so würden sich die Juden von Leo wohl etwas für sie Nützlicheres, als die Vertilgung der Bilder ausbedungen haben; und wie wenig der Kaiser den Juden dankbar oder geneigt war, zeigt der Umstand, daß er sie, wie wir S. 339 sahen, mit Gewalt zur Annahme der Taufe zwang. Vielleicht aber haben gerade die in lezterer Beziehung gemachten Erfahrungen ihn auf den Gedanken gebracht, die ihm so sehr erwünschte Bekehrung der Juden müsse durch Hinwegräumung der Bilder merklich erleichtert werden. Viele meinen, er habe dadurch zugleich auch seine sarazenischen Nachbarn günstiger zu stimmen und selbst ihnen den Weg in die Kirche zu ebnen gesucht [3]). — Nehmen wir zu diesen politischen Gründen

---

1) Maimbourg schmückt hier und anderwärts die Sache eigenmächtig weiter aus, ohne Berechtigung durch die Quellen.

2) Die beiden fraglichen Schriften wurden früher irrig dem hl. Johannes von Damaskus zugeschrieben, und finden sich unter dessen Werken ed. *Le Quien*, T. I. p. 625 sqq. und p. 633 sqq. Vgl. Walch, Ketzerhist. Bd. X. S. 151—155.

3) Vgl. Joh. v. Müller, allg. Gesch. Bd. XIII. K. 10. Marx, der Bilderstreit S. 15 f. Walch, a. a. O. S. 217.

noch hinzu sowohl die bereits angeführte eigene beschränkte Ansicht Leo's, daß alle Bilderverehrung abgöttisch sei, als auch die Einflüsterungen Besers, Constantins von Nakolia und Anderer, so werden die Gründe des Bildersturmes uns vor Augen liegen. — Daß derselbe mit den monotheletischen Streitigkeiten zusammenhänge und von dem Faktum, daß Kaiser Philippikus Bardanes ein Bild der sechsten allgemeinen Synode entfernen ließ (s. S. 333), sich herdatire, ist blos capriciöse Behauptung einiger ältern Protestanten, namentlich Dalläus und Spanheim [1]).

Nach Theophanes (l. c. p. 621), welchem Anastasius (hist. eccl.) und Paulus Diakonus (hist. miscella lib. XXI) folgten, begann Leo im neunten Jahre seiner Regierung (725 n. Chr.), von der Wegnahme der heiligen Bilder *λόγον ποιεῖσθαι* d. h. nicht blos überhaupt zu sprechen, sondern eine Verordnung, einen Befehl zu erlassen, denn wenige Zeilen weiter unten sagt Theophanes: der Papst habe hierauf dem Kaiser geschrieben, *μὴ δεῖν βασιλέα περὶ πίστεως λόγον ποιεῖσθαι*. Papst Gregor II. dagegen (epist. I. ad Leonem), sowie Cedrenus und Zonaras verlegen den Anfang des Bilderstreits in das zehnte Jahr des Kaisers und dieß hat auf die Autorität Gregors, als des ältesten Zeugen, die größere Wahrscheinlichkeit für sich. Dazu kommt, daß in diesem Jahre 726 jenes Naturereigniß statthatte, welches nach der einstimmigen Angabe der Alten den Plan des Kaisers zur Reife brachte. Zwischen den cykladischen Inseln Thera und Therasia (nordöstlich von Creta) erhob sich plötzlich unter dem Meere ein Vulkan, der mehrere Tage lang Feuer und Steine mit solcher Gewalt ausspie, daß die Küsten von Kleinasien, ja selbst die von Lesbos, Abydos und Macedonien vielfach davon beschüttet wurden. Zugleich entstand eine neue Insel, die sich mit der Insel Hiera vereinigte. Der Kaiser und sein Genosse Beser wollten hierin ein Strafgericht Gottes wegen der Bilderverehrung erblicken und griffen nun zum Werke [2]).

Daß der Kaiser bei seinem Vorschreiten gegen die Bilder von Anfang an den Patriarchen Germanus von Constantinopel entweder gar nicht zu Rathe zog, oder doch seinem Rathe nicht folgte, erhellt aus dem ersten Briefe Gregors an Leo, worin er ihm den Vorwurf macht: sapientes non percontatus es [3]). Dagegen spricht der Biograph des unter Con-

---

1) Vgl. Walch, a. a. O. S. 211.

2) *Theophanes*, l. c. p. 622. *Nicephorus*, de rebus post Mauritium gestis, in der Bonner Ausgabe der Byzantiner 1837, p. 64 und alle Spätern.

3) Bei *Mansi*, T. XII. p. 960. *Harduin*, T. IV. p. 5. s. u. S. 363.

stantin Kopronymus wegen der Bilder gemarterten Abtes Stephanus von einer Versammlung, die der Kaiser veranstaltet und worin er erklärt habe: „da die Fertigung der Bilder eine abgöttische Kunst ist, so dürfen sie nicht verehrt werden (προσκυνεῖσθαι)." Die alte lateinische Uebersetzung dieser Biographie drückt dieß abweichend vom griechischen Original also aus: *accita et coacta senatorum classe* absurdum illud et impium evomuit (Leo): imaginum picturas formam quamdam idolorum retinere, neque iis cultum esse adhibendum [1]). Hienach hat Schlosser (a. a. O. S. 166) angenommen, Kaiser Leo habe jetzt schon eine Rathsversammlung wegen der Bilder veranstaltet: ich fürchte mit Unrecht, denn wie Papst Gregor II., so wissen auch Theophanes und Patriarch Nicephorus, überhaupt die ältesten Quellen, nichts von einer derartigen Versammlung im J. 726, und der Biograph des Stephanus hatte bei seinen Worten wohl nichts anderes als jenes Silentium (Versammlung der geistlichen und weltlichen Großen) im Auge, welches erst im J. 730 in der Bildersache statthatte, wie Theophanes und Andere bezeugen.

Cedrenus, Zonaras, Constantin Manasses und Glykas erzählen, der Kaiser habe auch die zwölf Professoren, welche an der großen Bibliothek (von 36,000 Bänden) in der Nähe der Sophienkirche angestellt waren, sammt ihrem Direktor berufen und für seine Ansicht zu gewinnen gesucht. Da dieß nicht gelang, habe er die Bibliothek sammt den darin eingeschlossenen genannten 13 Gelehrten verbrennen lassen. — Da weder Gregor II., noch Theophanes oder Nicephorus oder sonst einer der Alten, die doch die Gräuel Leo's genau verzeichnen, hievon spricht, so ist diese Angabe wohl in das Reich der Fabeln zu verlegen. Schlosser meint (S. 163 f.), so viel werde wohl wahr sein, daß der Kaiser mit jenen Gelehrten gesprochen, aber sie nicht gewonnen habe. Man habe dann den fast sechs Jahre spätern Brand der Bibliothek hievon abgeleitet. Allein das Faktum dieses Brandes ist gar nicht genügend verbürgt und beruht wohl nur auf einer Verwechslung mit dem unter Kaiser Zeno um's J. 480 erfolgten Brande jener Bibliothek. Namentlich ist das merkwürdige Exemplar der Iliade und Odyssee, auf eine Drachenhaut geschrieben, nach der Angabe des Suidas schon unter Zeno und nicht erst, wie Constantin Manasses behauptet, jezt unter Leo verbrannt. Veranlassung aber zu der Brandfabel gab vielleicht der Umstand, daß Theophanes (l c. p. 623)

---

1) Bei *Baron.* ad ann. 726, 4.

erzählt: Leo habe besonders die Gelehrten verfolgt, so daß die Schulen vernichtet worden seien.

Daß Kaiser Leo (im J. 726) eine Verordnung, ein Edikt gegen die Bilder erlassen habe, ist aus den oben S. 345 angeführten Worten des Theophanes vollkommen deutlich und wird von Niemand geläugnet. Aber schwieriger ist es, auch den Inhalt dieses ersten Ediktes anzugeben. Wir werden später finden, daß mehrere Hauptsätze desselben im ersten Briefe Gregors II. an Leo aufbewahrt sind; aber gerade hier suchte man sie nicht, weil man diesen Brief irrig in eine zu späte Zeit versezte. Man stüzte sich lieber auf die alte lateinische Uebersetzung der Biographie des hl. Abtes Stephanus, wornach der Kaiser, um das Volk zu begütigen, erklärte: „er wolle ja die Bilder nicht vernichten, sondern nur höher hängen lassen, damit man sie nicht mehr mit dem Munde berühre" [1]), und schloß hieraus, das erste Edikt habe blos das Küssen und Verehren der Bilder verboten, und erst das zweite im J. 730 deren Vernichtung befohlen [2]). Allein abgesehen davon, daß diese lateinische Uebersetzung gar wenig Autorität hat, gehört dem bereits S. 346 Gesagten gemäß die Versammlung, wobei der Kaiser solches gesprochen haben soll, dem Jahre 730 an. Dazu kommt noch, daß eine Menge, ja die meisten alten Bilder in den Kirchen Wandgemälde oder Wandmosaiken waren, die nicht beliebig verrückt werden konnten und ohnehin meist in beträchtlicher Höhe angebracht waren. Endlich wären die gleich zu erzählenden Vorfälle gar nicht erklärlich, wenn der Kaiser nur ein Höherhängen der Bilder verlangt hätte. Theophanes berichtet nämlich zum Jahre 718 seiner Zeitrechnung, d. i. dem zehnten Jahre Leo's oder 726 n. Chr.: „die Einwohner von Constantinopel wurden durch die neuen Lehren (das Bilderverbot) sehr betrübt und bis zur Empörung gereizt. Als einige Diener des Kaisers das Bild des Herrn über dem großen ehernen Thore zerstörten, wurden sie vom Volke ermordet, worauf der Kaiser zur Strafe Viele wegen ihrer Frömmigkeit (Anhänglichkeit an die Bilder) mit Verstümmelung, Schlägen und Exil belegte." Ueber dieselbe Begebenheit sagt Papst Gregor II. in seinem ersten Briefe an Leo: „als du den Spatharocandidatus (d. i. Spatharius und Candidatus zugleich, s. *Du Cange*) Jovinus nach Chalkoprateia (ein Stadttheil von Constantinopel, wo Metallwaaren verkauft

---

1) *Baron.* ad ann. 726, 5.

2) So Walch, a. a. O. S. 225 und Neander, K. G. Bd. III. S. 287.

wurden) schicktest, um das Christusbild, welches Antiphonetes heißt [1]), zu zerstören, so baten fromme Frauen, welche dort standen, den Beamten, er möge doch das nicht thun. Er aber nicht darauf achtend bestieg eine Leiter und schlug mit einer Axt dreimal auf das Gesicht des Christusbildes. (Er wollte also nicht blos das Bild höher hängen; es hing ja schon so hoch, daß er eine Leiter brauchte.) Die Frauen, auf's Tiefste entrüstet, warfen die Leiter um und schlugen ihn todt; du aber schicktest deine Diener und ließest ich weiß nicht wie viele von den Frauen hinrichten." Auch Cedrenus u. A. erzählen Aehnliches, und kleine Abweichungen in den einzelnen Berichten sind dabei nicht hoch anzuschlagen. — Der Biograph des hl. Stephanus versezt dieß Ereigniß in die Zeit nach der Absetzung des Patriarchen Germanus und fügt bei: jene Frauen seien, nachdem sie die Leiter des Bilderstürmers umgestürzt, vor die Wohnung des neuen Patriarchen Anastasius gezogen, um ihn zu steinigen, und hätten gerufen: „du schändlicher Feind der Wahrheit, bist du deßhalb Patriarch geworden, um die Heiligthümer zu zerstören?" Hierauf sich stützend, versezte Pagi diese Begebenheit in das Jahr 730 und betrachtet sie als eine Folge des zweiten Ediktes [2]). Fast alle spätern Gelehrten traten ihm bei; allein Theophanes und Cedrenus — des Anastasius und Paulus Diakonus gar nicht zu gedenken — stellen diesen Vorfall ausdrücklich in's zehnte Jahr Leo's (= 726), und in den Anfang des Bilderstreits weiset ihn auch deutlich Papst Gregor II. Die erste Nachricht, sagt er, von dem Bildersturme des Kaisers kam nach dem Abendlande durch Solche, welche Zeugen des Ereignisses in Chalkoprateia gewesen sind, und bevor noch ein kaiserliches Edikt gegen die Bilder im Abendlande Gährung veranlaßte, hat die Nachricht von jener Begebenheit Einfälle der Longobarden in die kaiserlichen Provinzen Italiens verursacht [3]).

Daraus erhellt weiter, daß zwischen der Zerstörung jenes Christusbildes und der Abfassung des päpstlichen Schreibens eine beträchtliche Zwischenzeit verflossen sein muß. Diese ist aber gar nicht zu gewinnen, wenn wir jene in das Jahr 730 verlegen, denn Papst Gregor II. starb schon am 11. Februar 731 und wir dürfen seinen fraglichen Brief nicht seinen

1) Ein s. g. wunderthätiges Bild, welches einst für einen frommen Schiffer Theodor, der Geld aufnehmen mußte, wunderbar Bürgschaft geleistet haben soll; ἀντιφωνητὴς = Bürge. Vgl. Walch, a. a. O. S. 178 u. 183. *Pagi*, ad ann. 730, 5.

2) *Pagi*, ad ann. 726, 9. 730, 3. 5. 6. Walch, a. a. O. S. 199. 201.

3) *Mansi*, T. XII. p. 969. *Harduin*, T. IV. p. 11. f. unten S. 366.

lezten Tagen zuweisen, da er darauf noch Antwort vom Kaiser bekam und sogar noch einen zweiten Brief an diesen richtete.

Es hat aber die Annahme, die brutale Zerstörung des berühmten Christusbildes habe schon im J. 726 im Abendlande heftige Auftritte veranlaßt, schon darum nichts Bedenkliches, weil in demselben Jahre auch anderwärts aus gleichem Grunde Unruhen, ja Empörungen entstanden. Theophanes (p. 623) und Nicephorus (p. 65) u. A. erzählen, daß die Bewohner von Griechenland und den cykladischen Inseln die gottlose Lehre nicht annahmen, sich gegen Leo empörten, eine Flotte rüsteten und einen gewissen Cosmas zum Gegenkaiser ausriefen. Unter Anführung zweier Officiere, Agallianus und Stephanus, segelten sie nach Constantinopel und kamen am 18. April der zehnten Indiktion (727) daselbst an. Aber ihre Schiffe wurden durch das s. g. griechische Feuer zerstört, Agallianus stürzte sich selbst in voller Rüstung in's Meer, Cosmas und Stephanus wurden hingerichtet, Kaiser Leo aber fuhr um so entschiedener in seinem Bildersturme fort. Bald darauf, ungefähr um's Sommersolstitium der zehnten Indiktion (21. Juni 727), belagerten die Araber die Stadt Nicäa, welche von einem kaiserlichen Heere vertheidigt wurde. Ein Soldat des leztern, Namens Constantin, warf in dieser Zeit mit einem Steine nach einem Muttergottesbilde, das in der Stadt aufgestellt war, und zerschmetterte dessen Füße; aber schon am andern Tage wurde er selbst bei einem Angriffe der Araber durch einen Steinwurf getödtet. Uebrigens wurde Nicäa, wie Theophanes (p. 625) sagt, „durch die Fürbitte Mariens und anderer Heiligen, deren Bilder dort verehrt wurden, gerettet, dem Kaiser zur heilsamen Lehre. Allein statt sich zu bekehren, verwarf Leo jezt auch die Fürbitte der Heiligen und die Verehrung der Reliquien. Von dieser Zeit an (d. h. seit der Bildersturm anfing), haßte er den Patriarchen Germanus und erklärte (faktisch) alle früheren Kaiser, Bischöfe und Gläubige für Götzendiener."

Wir erwähnten oben des Briefes, welchen Patriarch Germanus von Constantinopel an den Bischof Thomas von Claudiopolis richtete, um ihn wegen seiner Angriffe auf die Bilder zu tadeln. Da Germanus unter Anderem hierin sagt: es seien wegen dieser Angelegenheit ganze Städte und Völker in nicht geringer Aufregung [1]), so dürfen wir annehmen, daß der Brief des Germanus in diese Zeit falle, und daß einzelne Bischöfe,

---

1) *Νῦν δὲ πόλεις ὅλαι καὶ τὰ πλήθη τῶν λαῶν ὀκ ἐν ὀλίγῳ περὶ τότε θορύβῳ τυγχάνεσιν.* ***Mansi***, T. XIII. p. 124. ***Harduin***, T. IV. p. 260.

wie Thomas, Constantin von Nakolia u. A. im Sinne des Kaisers reformirten. Sie warfen natürlich die Bilder auch aus ihren Kirchen; in andern Städten dagegen, deren Bischöfe es mit Germanus hielten, scheint der vom Kaiser verordnete Bildersturm bisher weniger das Innere der Kirchen, als vielmehr nur die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Bilder betroffen zu haben. Ein solches war das über der ehernen Pforte zu Constantinopel und das von dem Soldaten in Nicäa zerstörte, während leztere Stadt damals nach dem angeführten Zeugnisse des Theophanes noch reich an heiligen Bildern war. Sollte der Kampf gegen die Bilder kräftigen Fortschritt gewinnen und auch das Innere der Kirchen gesäubert werden, so war nöthig, endlich auch den Patriarchen Germanus zu gewinnen oder ihn zu entfernen. Theophanes (p. 625 sqq.) erzählt: im J. 721 (nach seiner Rechnung = dem dreizehnten Regierungsjahre Leo's, beginnend den 25. März 729) berief der Kaiser den Patriarchen zu sich und gab ihm zuerst sehr freundliche Worte. Der Bischof entgegnete: „eine alte Prophezeiung sagt, daß allerdings ein Bildersturm statthaben werde, aber nicht unter deiner Regierung.“ „Unter welcher Regierung dann?“ fragte der Kaiser. „Unter Conon.“ „Ich selbst, sagte Leo, erhielt in der Taufe den Namen Conon.“ Darauf der Patriarch: „ferne sei es, o Herr, daß unter deiner Regierung dieß Uebel geschehe, denn wer solches thut, ist ein Vorläufer des Antichrists.“ Der Tyrann, hierüber erbittert, suchte in den Worten des Patriarchen Stoff zu einer Klage wegen Majestätsbeleidigung, um ihn anständiger absetzen zu können. Einen Gehülfen hiebei fand er in Anastasius, dem Schüler und Syncellus des Patriarchen, der ihn vom Stuhle verdrängen wollte. Germanus, dieß merkend, mahnte wie Christus milde den neuen Iskariot, und als dieser nicht auf ihn hörte und einst, als der Patriarch den Kaiser besuchte, auf den Schlepp des Ersteren trat, sprach Germanus zu ihm: „eile nicht so sehr, du wirst noch bald genug in den Cirkus kommen.“ Er weissagte ihm damit sein Schicksal, welches ihn nach 15 Jahren unter dem folgenden Kaiser traf (er wurde auf einen Esel gesezt und im Cirkus umhergeführt). Hierauf veranstaltete der Kaiser am Dienstage den 7. Januar der 13. Indiktion (730) ein Silentium oder Rathsversammlung [1]) im Saale der 19 Accubiti oder Polster [2]), und versuchte dabei nochmals, den Patriarchen,

---

1) Das Synodikon, und nach ihm Spanheim u. A. machen daraus irrig eine Synode.

2) Ueber dieses durch Schönheit berühmte Gebäude, worin am Weihnachts-

der dazu berufen war, für seinen Plan umzustimmen. Als dieser tapfer widerstanden und die Wahrheit in kräftiger und langer Rede dargethan hatte, aber keinen Erfolg sah, legte er seine bischöfliche Würde nieder und zog das Pallium unter den Worten aus: „wenn ich Jonas bin, so werfet mich in's Meer; ohne die Autorität eines allgemeinen Concils darf, o Kaiser, am Glauben nichts verändert werden." Darauf zog er sich in seine Privatwohnung zurück, wo er seine übrigen Tage (er war schon über 90 Jahre alt) vollends in Ruhe verlebte. Anastasius aber wurde am 7. Januar (oder 22. Januar, wie andere Codices angeben) zum Nachfolger geweiht. — So erzählt Theophanes a. a. O. [1]), und Patriarch Nicephorus (p. 65) stimmt mit ihm überein. Nur spricht er bei der ihm gewöhnlichen Kürze blos von dem Silentium, welches der Kaiser abhielt (Nicephorus nennt es eine Volksversammlung) ohne der vorangegangenen Verhandlung mit Germanus zu erwähnen; fügt dagegen sehr gut bei, Leo habe diesen bestimmen wollen, eine Schrift in Betreff der Bildervernichtung zu erlassen. Wir sehen daraus, auch der Patriarch hätte ein Edikt gegen die Bilder, dem kaiserlichen entsprechend, veröffentlichen, oder etwa ein neues kaiserliches mitunterschreiben sollen.

Theophanes (l. c. p. 629) gibt ganz genau an, jenes Silentium sei am Dienstage den 7. (ζ') Januar 730 abgehalten worden. Allein im J. 730 fiel der 7. Januar auf einen Samstag, und es muß darum hier irgend ein Schreibfehler angenommen werden. Petavius in seinen Noten zu Nicephorus (l. c. p. 128) schlug vor, entweder statt des 7. Januar den 3., oder statt ἡμέρα γ' (Dienstag) zu setzen ζ' (= Samstag). Allein noch mehr empfiehlt sich vielleicht die Vermuthung, statt des 7. Januars zu lesen den 17., also ιζ' statt ζ'. Damit paßt dann ganz gut zusammen, daß der neue Patriarch Anastasius am 22. Januar ordinirt worden sei, denn es war dieß ein Sonntag und zwar der nächste Sonntag nach Dienstag dem 17. Januar, und an Sonntagen wurden gewöhnlich die Weihen der Bischöfe vorgenommen.

Wie wir oben sahen, lag zwischen der von Theophanes referirten Un-

---

feste der Kaiser nicht sedendo, sondern recumbendo speiste (daher der Name), vgl. *Pagi*, ad ann. 730, 1

1) Nach Johannes Damascenus orat. II. de imag. c. 12 wurde Germanus geschlagen und des Landes verwiesen. Nach der Biographie des Abtes Stephanus wäre er sogar erdrosselt worden.

terredung des Kaisers mit Germanus und der Abhaltung des Silentiums eine ziemliche Frist in Mitte. In diese Zwischenzeit fallen ja die Versuche, den Patriarchen in einen Prozeß wegen Majestätsbeleidigung zu verwickeln, ebenso die Warnungen, welche Germanus dem treulosen Anastasius ertheilte, und sein mit einer Prophezeiung verbundener Besuch bei dem Kaiser. Ueberdieß, so vermuthen wir wenigstens, schrieb Germanus jezt auch an Papst Gregor II., um ihn über das Verlangen des Kaisers und seine abschlägige Antwort in Kenntniß zu setzen. Sein Brief ist verloren gegangen, aber wir kennen ihn noch aus der Antwort des Papstes, die unter den Akten des siebenten allgemeinen Concils aufbewahrt ist. Gregor begrüßt darin den Patriarchen als seinen Bruder und Vorkämpfer der Kirche, dessen Thaten er zu preisen verpflichtet sei. „Uebrigens könnte man, fährt er fort, passend sagen: diese Thaten soll noch mehr ausrufen jener Vorläufer der Gottlosigkeit, welcher dir, o glückseliger Mann (felicitati tuae), für Gutes Schlimmes erwiedert hat. Er glaubte, gegen den, der von oben kam (Christus), sich auflehnen und über die Frömmigkeit siegen zu können; allein er ist jezt von oben gehindert und seiner Hoffnung beraubt, und hörte von der Kirche das Gleiche, was Pharao von Moses hören mußte, daß er ein Feind Gottes sei, aber er hörte auch das Wort des Propheten: Gott wird dich vernichten. So ist er in seinen Unternehmungen gehindert, durch die von oben gekommene Stärke deines Widerstandes entkräftet und sein Stolz fast bis zur Vernichtung verwundet worden. Der Starke ist, wie die hl. Schrift sagt, durch den Schwachen besiegt worden. Hast du nicht mit Gott gekämpft, und wie es Gott dir angewiesen hat, indem er verordnete, daß im Lager des Reiches Christi das Labarum des Kreuzes voranstehe, und dann das hl. Bild der Gottesmutter! Die dem Bilde erwiesene Ehre geht über auf den Prototyp (das im Bilde Dargestellte), wie der große Basilius sagt, und der Bildergebrauch ist voll Frömmigkeit, wie sich Chrysostomus ausdrückt . . . Und die Kirche irrt nicht, wenn sie behauptet, Gott gestatte die Bilderverehrung und dieselbe sei nicht eine Nachahmung des Heidenthums. Als die blutflüssige Frau (Matth. 9, 20) zur Erinnerung an das an ihr geschehene Wunder eine Bildsäule Christi zu Paneas aufstellte, wurde sie damit (von Gott) nicht zurückgewiesen, vielmehr wuchs am Fuße dieser Bildsäule durch die Gnade Gottes ein ganz unbekanntes Heilkraut hervor [1]). Dieß ist

1) Vgl. meine Abhandlung über Christusbilder im Kirchenlex. von Wetzer und Welte, Bd. II. S. 520.

für uns ein Beweis, daß wir die menschliche Gestalt dessen, der unsere Sünden hinwegnahm, vor Aller Augen aufstellen dürfen, um daran die Größe der Selbsterniedrigung des göttlichen Logos zu erkennen und seinen Wandel auf Erden und sein Leiden uns in's Gedächtniß zu rufen. Die Worte des A. T. hindern uns daran nicht, denn wäre Gott nicht Mensch geworden, so würden wir ihn auch nicht in Menschengestalt abbilden... Nur die Bilder von Dingen, die nicht existiren, heißen Götzenbilder, so z. B. die Bilder der von der hellenischen Mythologie fingirten nicht existirenden Götter. Die Kirche Christi hat keine Verwandtschaft mit den Idolen, denn wir beten kein Kalb an 2c., opferten unsere Kinder niemals den Dämonen 2c. Oder sah Ezechiel (8, 14. 16), daß wir den Adonis beweinten und der Sonne ein Rauchopfer brachten? Wenn aber Jemand nach jüdischer Art die Worte des A. T., welche einst gegen Idololatrie gerichtet wurden, mißbrauchend unsere Kirche der Idololatrie beschuldigt, so können wir ihn nur für einen bellenden Hund halten, und als ein weit hinweg (in späte Zeit) geschleuderter Jude soll er hören: wäre es doch geschehen, daß Israel durch die sichtbaren Dinge, die ihm vorgeschrieben waren, Gott die Verehrung dargebracht, durch die Typen sich des Schöpfers erinnert hätte! Hätte es doch mehr nach dem heiligen Altare verlangt, als nach den Kälbern Samariens, mehr auf den Stab Aarons geachtet, als auf Astarte! Ja hätte Israel mehr auf den Stab Mosis gesehen, und den goldenen Krug, und die Bundeslade, und den Gnadenthron (Deckel der Bundeslade), und das Ephod, und den Tisch, und das Gezelt, und die Cherubim; was lauter Werke von Menschenhand sind, und doch das Allerheiligste genannt werden. Hätte Israel darauf geachtet, so wäre es nicht vor Götzenbildern niedergefallen. Denn jedes Bildwerk, welches im Namen Gottes gemacht wird, ist ehrwürdig und heilig... Mit dir kämpfte die Herrin der Christenheit, die Mutter Gottes, und diejenigen, die schon seit lange gegen sie rebellirten, haben einen ebenso starken Gegenkampf (von ihr) als Widerspruch (von dir) erfahren" [1]).

Der Inhalt dieses Briefes, glauben wir, weist von selbst auf jene Zeit hin, unmittelbar nach dem kräftigen Widerstande, welchen Germanus im J. 729 dem Kaiser entgegensezte, und vor jenem Silentium, wo er am Erfolg seines Bemühens verzweifelnd den bischöflichen Mantel ablegte. Die Worte des Papstes, soweit sie Wiederhall derer des Patriarchen sind, zeigen, daß lezterer im Bewußtsein eines geistigen Sieges über

1) *Mansi*, T. XIII. p. 91 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 231 sqq.

den Kaiser geschrieben und damals noch nicht die Absicht zu resigniren gehabt habe. Im Gegentheil hoffte er, durch seinen Widerstand dem Bilderstreite ein Ende gemacht zu haben. Nach jenem Silentium dagegen und nach der Erhebung des Anastasius war es natürlich, daß lezterer die vom Kaiser gewünschte eigene συγγραφὴ gegen die Bilder, wie Nicephorus (p. 65) sagt, verfaßte, oder, wie Theophanes (p. 929) will, das vom Kaiser erlassene Edikt unterschrieb. Ob lezteres von dem des Jahres 726 verschieden war, wie Walch (S. 225) u. A. annehmen, oder ob das Neue daran nur in der Unterschrift des Patriarchen bestand, mag dahingestellt bleiben. Die Quellen nöthigen uns nicht, ein völlig neues Edikt anzunehmen; jedenfalls aber hatte der Bildersturm nun eine kirchliche Sanktion erlangt, und bei der bekannten Servilität der Mehrzahl der griechischen Bischöfe machte er, nachdem der Widerstand der prima sedes des Ostens gebrochen, gewiß von jezt an bedeutende Fortschritte.

Anders ging es im Abendland; leider sind jedoch die Berichte über das was hier geschah sehr schwer unter sich selbst und mit sonst bekannten Thatsachen in Einklang zu bringen. Theophanes berichtet schon beim neunten Jahre des Kaisers: „nachdem der Papst Gregor von Rom dieß (den λόγος des Kaisers wegen Wegnahme der Bilder) erfahren hatte, schrieb er an Leo einen dogmatischen Brief, daß der Kaiser in Betreff des Glaubens keine Verordnung geben und an den alten Dogmen nichts ändern dürfe; hernach hinderte er, daß Italien und Rom die Abgaben (φόρȣς) entrichteten."

Von derselben Sache spricht Theophanes zum zweitenmal (p. 628 f.) beim Jahre 729—30 mit den Worten: „Germanus widerstand dem Leo zu Constantinopel, wie der apostolische Mann Gregor zu Rom, welcher Rom und Italien und das ganze Abendland von dem politischen und kirchlichen Gehorsam gegen Leo und von seinem Reiche abtrennte ... und in seinen allbekannten Briefen ihn tadelte." Die dritte Stelle p. 630 lautet: „Gregor aber, der hl. Bischof von Rom, verwarf den (neuen Patriarchen) Anastasius sammt seinen Briefen (die litterae inthronisticae, welche derselbe nach Rom gesandt), rügte den Kaiser Leo brieflich wegen seiner Unfrömmigkeit, und machte Rom und ganz Italien von seinem Reiche abtrünnig."

Besser unterrichtet als Theophanes waren in dieser Sache natürlich die Lateiner. Anastasius erzählt in seiner Biographie Gregors II. bei *Mansi*, T. XII. p. 229 sqq.: „(schon bevor das kaiserliche Edikt gegen die Bilder in Italien ankam) fielen die Longobarden in das kaiserliche

Gebiet von Italien ein, eroberten Narnia (im Herzogthum Spoleto) und Ravenna und machten große Beute. Nach einigen Tagen verschworen sich der Dux Basilius, der Chartular Jordanes und der Subdiakon Johannes Lurion, den Papst zu tödten, und es stimmte ihnen der kaiserliche Spatharius Maximus bei, der damals das Herzogthum Rom administrirte; aber sie fanden keine günstige Zeit dazu. Später, als der Patricier Paulus als Exarch nach Italien kam, griffen sie ihren Plan wieder auf, aber die Sache wurde entdeckt und die Römer ermordeten den Lurion und Jordanes, während Basilius sich in ein Kloster rettete. Dagegen suchte jezt der Exarch Paulus auf Befehl des Kaisers den Papst zu tödten, eo quod censum in provincia ponere praepediebat, et cogitaret suis opibus ecclesias denudare, sicut in caeteris actum est locis, atque alium in ejus ordinare loco, d. h. weil der Papst ihn hinderte, die Provinz mit einer (unbilligen) Auflage zu bedrücken, und weil der Kaiser die Absicht hatte, die Kirchen von ihrem Vermögen zu entblößen, wie es schon anderwärts geschehen war, — und an Gregors Stelle einen andern Papst zu setzen. Darauf sandte der Kaiser einen andern Spatharius mit dem Befehl, den Papst von seinem Stuhle zu entfernen und Paulus schickte zur Vollziehung dieses Frevels so viele Leute (Militär) aus Ravenna und den Lagern, als er dazu gewinnen konnte, gegen Rom ab. Aber die Römer und die Longobarden erhoben sich zur Vertheidigung des Papstes, besezten die Brücke Salario im Spoletinischen, umgaben die Grenzen von Rom und hinderten die Ausführung. In einem Dekrete, welches nachmals gesandt wurde, hatte der Kaiser verordnet, man dürfe nirgends das Bild irgend eines Heiligen oder Martyrers oder Engels haben; diese Dinge seien alle fluchwürdig. Würde der Papst hiemit übereinstimmen, so solle ihm die Gnade des Kaisers zu Theil werden; würde er sich aber widersetzen, so verliere er sein Amt. Der fromme Mann aber verwarf die Häresie, waffnete sich gegen den Kaiser wie gegen einen Feind, und schrieb überall hin, die Christen sollten sich vor der neuen Gottlosigkeit hüten. Auf dieß hin leisteten alle Einwohner der Pentapolis und das venetianische Heer dem kaiserlichen Befehl Widerstand, erklärend, sie würden der Ermordung des Papstes nie beistimmen, im Gegentheil zu seiner Vertheidigung muthig kämpfen. Sie belegten nun mit dem Anathem den Exarchen Paul und den, der ihm den Auftrag gegeben, sowie alle seine Genossen; vom Gehorsam gegen ihn sich lossagend wählten sich die Italiener überall eigene Anführer, und auf die Nachricht von des Kaisers Bosheit beschloß ganz Italien, einen neuen Kaiser zu wählen und diesen

nach Constantinopel zu führen. Aber der Papst beruhigte und brachte sie von diesem Plane ab, hoffend, der Kaiser werde sich noch bessern. Unterdessen hatte der Dux (kaiserliche Statthalter) Erhilaratus von Neapel sammt seinem Sohne Hadrian die Bewohner von Campanien verleitet, dem Kaiser zu gehorchen und dem Papste nach dem Leben zu trachten. Die Römer aber verfolgten und tödteten ihn sammt seinem Sohne. Ebenso verjagten sie den Dux Petrus (von Rom), weil er in Verdacht stand, gegen den Papst an den Hof geschrieben zu haben. In Ravenna aber brachen, weil es ein Theil mit dem Kaiser, der andere mit dem Papst und den Gläubigen hielt, Streitigkeiten aus, und der Patricier Paul (der Exarch) kam dabei um's Leben. Die Longobarden eroberten um diese Zeit die Städte Castra Aemilia, Ferorianus, Montebelli, Verablum sammt Buxum und Persicetum, auch die Pentapolis [1]) und Auximanum [2]). Nach einiger Zeit schickte der Kaiser den Patricier Eutychius, den Eunuchen, der früher Exarch gewesen, nach Neapel, um den bisher mißglückten Plan gegen den Papst durchzuführen; aber es wurde bald offenbar, daß er die Kirchen schänden, Alle verderben und berauben wolle. Als er einen seiner Untergebenen nach Rom sandte mit dem Befehl, den Papst und die Optimaten der Stadt zu tödten, so wollten die Römer diesen Abgesandten ermorden, aber der Papst hinderte sie daran. Sie anathematisirten nun den Eutychius und verpflichteten sich eidlich zum Schutze des Papstes. Eutychius versprach jezt dem König und den Herzogen der Longobarden große Geschenke, wenn sie von der Vertheidigung des Papstes abstehen würden; aber die Longobarden verbanden sich mit den Römern und er-

---

1) Die Pentapolis besteht aus dem Gebiet der 5 Städte Rimini, Pesaro, Fano, Umana und Ancona. Vgl. Muratori, Gesch. v. Ital. Bd. IV. S. 289.

2) Etwas verschieden gibt Paulus Diakonus hist. Longob. lib. VI. c. 49 die Städtenamen an. Muratori (Gesch. v. Ital. Bd. IV. S. 291) sagt hierüber: „So viel läßt sich aus diesen Worten erkennen, daß die Stadt Osimo (Auximanum) von Pentapolis unterschieden gewesen, Feronianum aber Fregnano, eine kleine Provinz des Herzogthums Modena auf dem Gebirge sei, wo Sestola, Fanano und andere Oerter liegen. Mons Bellius ist Monte Veglio oder Monte Vio in dem Gebirge Bononiens bei dem Flusse Samoggia. Verablo und Busso oder Busseta sind vielleicht verfälschte Namen, denn Busseto, welches zwischen Parma und Piacenza gegen den Po zu liegt, kann es nicht sein, indem nicht zu glauben, daß die Longobarden als Herren der benachbarten Städte die Eroberung dieses Ortes bis auf diese Zeit sollten verschoben haben. Persicetum ist ein Strich Landes, der in den alten Zeiten zu der Grafschaft Modena gehörte. Das vortreffliche Landgut San Giovanni in Persiceto in dem bononischen Gebiete hat diesen Namen noch bis jezt erhalten."

klärten sich bereit, für den Papst das Leben einzusetzen. Lezterer dankte dem Volke für solche Anhänglichkeit, seinen Hauptschutz aber suchte er bei Gott, durch häufige Gebete und Fasten und reichliche Almosen. Zugleich ermahnte er Alle, **ne desisterent ab amore vel fide Romani imperii.** Um dieselbe Zeit, in der eilften Indiktion (vom 1. Sept. 727—728) bemächtigten sich die Longobarden durch List des Schlosses Sutri (in der Nähe nördlich von Rom), und behielten es 140 Tage, bis der Papst durch Ermahnungen und Geschenke es als Opfer für die Apostel Petrus und Paulus zurück erhielt. Bald darauf, im Januar der zwölften Indiktion (729) erschien am Himmel ein Komet. Auch machten jezt Eutychius und der Longobardenkönig Luitprand das schändliche Bündniß, mit vereinigtem Heere für Luitprand die lombardischen Vasallenherzoge von Spoleto und Benevent (die sich vielleicht frei zu machen suchten [1]), für den Kaiser aber die Stadt Rom anzugreifen, und mit dem Papste nach Befehl zu verfahren. Luitprand zwang in der That die beiden Herzoge zur Unterwerfung und zog dann gegen Rom. Aber der Papst kam ihm entgegen und sprach so eindringlich zu ihm, daß der König sich ihm zu Füßen warf. Nur bat er, der Papst möge den Eutychius wieder in den Frieden aufnehmen. Dieß geschah, und die Versöhnung kam zu Stande. Während der Exarch nun wieder in Rom wohnte, warf sich ein Betrüger, Tiberius Petasius, in Italien zum Gegenkaiser auf, und ließ sich von mehreren Städten huldigen [2]). Der Exarch wurde darüber sehr bestürzt, aber der Papst tröstete und unterstüzte ihn so kräftig, daß der Aufstand in Bälde erdrückt, und der Kopf des Tiberius nach Constantinopel geschickt werden konnte. Deßungeachtet blieb der Kaiser den Römern ungnädig. Auch wurde seine Bosheit immer klarer, so daß er alle Bewohner von Constantinopel zwang, die Bilder des Erlösers, seiner hl. Mutter und aller Heiligen überall wegzunehmen, sie in Mitte der Stadt zu verbrennen und die bemalten Wände mit weißer Farbe zu bestreichen. Weil sehr viele Einwohner sich widersezten, wurden mehrere hingerichtet, andere am Leibe verstümmelt. Den Patriarchen Germanus sezte der Kaiser ab und vergab den Stuhl an Anastasius. Dieser schickte eine Synodika nach Rom, aber Gregor fand, daß er der Häresie beistimme, und bedrohte ihn mit dem Banne, wenn er nicht zum katholischen Glauben zurückkehre. Auch dem Kaiser gab er heilsame Mahnungen in Briefen [3])."

---

1) Vgl. Muratori, S. 297.

2) Welche Städte dieß gewesen, untersucht Muratori a. a. O. S. 298 f.

3) Bei *Mansi*, T. XII. p. 229—232.

Aus alle dem erfahren wir, 1) daß schon bevor das kaiserliche Edikt gegen die Bilder in Italien verkündet wurde, eine heftige Spannung zwischen Papst Gregor II. und dem Kaiser vorhanden war. Wie und warum sie entstanden, gibt Anastasius nicht an, nur sagt er: der Papst habe den Exarchen gehindert, die (römische) Provinz mit einem Census zu belegen. Wir haben uns unter lezterem wohl eine ungewöhnliche und ungerechte Abgabe vorzustellen, vielleicht ähnlich jener Kopfsteuer, welche Kaiser Leo etwas später für Calabrien und Sicilien ausschrieb [1]). Anastasius deutet an, daß es dabei hauptsächlich auf Beraubung der Kirchen abgesehen gewesen sei, und vielleicht liegt gerade hierin der Grund des päpstlichen Widerstandes. Wie dieser leztere beschaffen gewesen sei, sein rechtlicher Charakter läßt sich bei der ganz mangelhaften Angabe des Anastasius (und Theophanes) nicht mehr erkennen. Nur erhellt aus dem spätern (bereits aus Anastasius angeführten) Benehmen des Papstes, daß er die Treue und Unterthanenpflicht gegen den Kaiser sorgsam zu bewahren suchte. Es gibt ja gegen unrechte Zumuthungen von oben gar wohl einen Widerstand auch innerhalb der Grenzen des Rechtes und der Unterthanenpflicht. Daß aber der Papst die Entrichtung der rechtmäßigen Steuern und Abgaben nicht gehindert, oder gar noch größere Untreue gegen den Kaiser nicht begangen haben kann, das erhellt gewiß zur Genüge a) aus den Grundsätzen, die er selbst über das Verhältniß von Priesterthum und Kaiserthum in seinen Briefen an Leo auseinandersezte. Wir werden sie in Bälde (S. 368 u. 369) näher kennen lernen [2]). Zeuge für uns sind ferner b) die eifrigen Bestrebungen Gregors, alle Rebellion gegen den Kaiser und alle Gewaltthaten gegen dessen Beamten zu verhindern. Dieß erhellt schon aus den Details, welche Anastasius angibt und aus dem Briefe des Papstes an Herzog Ursus in Venedig (S. 360 f.). Aber es legt dafür c) auch Paulus Diakonus ein kräftiges Zeugniß ab, indem er (de rebus gestis Longobard. VI. 49) schreibt: Omnis quoque Ravennae exercitus et Venetiarum talibus jussis (der Bildervernichtung) uno animo restiterunt, *et nisi eos prohibuisset Pontifex, imperatorem super*

---

1) *Theophanes*, l. c. p. 631. Vgl. *Pagi*, ad ann. 726, 10. Walch, a. a. O. S. 261.

2) Walch, a. a. O. S. 248 und Bd. IX. S. 459 f. weist in Betreff der Abgabenverweigerung darauf hin, daß schon gegen Kaiser Philippikus Bardanes, weil er ein Ketzer gewesen, der Papst sich ähnlich benommen habe. Allein es ist wohl zu beachten, daß damals das römische Volk, nicht der Papst dem Kaiser den Gehorsam aufkündete.

se constituere fuissent aggressi. Wenn daher die in abendländischen Dingen oft schlecht unterrichteten Griechen angeben, der Papst habe nicht blos Italien, sondern das ganze Abendland (!) zum Abfall vom Kaiser veranlaßt, so kann diese Behauptung gegen die eigenen Worte Gregors und gegen das Zeugniß von Anastasius und Paulus Diakonus nicht in die Wagschale fallen. Wenn aber Zonaras sagt: der Papst und seine Synode hätten den Kaiser mit dem Anatheme belegt, so ist dieß, da sonst keiner der Alten hievon meldet, wohl nur ein Mißverständniß, entstanden aus einer Aeußerung im zweiten Briefe Gregors an Leo (s. S. 369), wo der Papst anschließend an die Worte Pauli 1 Cor. 5, 5 dem Kaiser einen Dämon wünscht, der sein Fleisch schlage, damit seine Seele genese [1]. Auf einem andern Mißverständnisse beruht die Angabe desselben Zonaras: Papst Gregor II. habe sich gegen den Kaiser mit den Franken zu verbinden gesucht. Daß der Papst ein solches Bündniß angestrebt habe, ist allerdings richtig, und Anastasius in seiner vita Stephani II. (III.) spricht davon [2]; aber es war gegen die Longobarden, nicht gegen den Kaiser gerichtet.

2) Wir erinnern uns, daß Theophanes die Verhinderung jener Steuerauflage als eine Folge des Bilderverbots vom Jahre 726 darstellt; Anastasius dagegen bringt diese beiden Ereignisse in keine Beziehung zu einander.

3) Er sagt ausdrücklich, die kaiserlichen Beamten hätten mit Vorwissen des Kaisers dem Papste wiederholt nach dem Leben getrachtet. Dieß wollen Einige dahin auslegen, Leo habe wohl nur befohlen, den Papst gefangen zu nehmen und nach Constantinopel zu liefern, wovon ja Gregor selbst in seinem ersten Briefe an Leo wirklich spreche (s. S. 366), das Gerücht aber habe die Sache vergrößert, aus Verhaftbefehlen Mordbefehle gemacht [3].

4) Anastasius spricht von zwei Haupteinfällen der Longobarden in's kaiserliche Gebiet. Den einen, wobei sie die Stadt Narnia und sogar Ravenna, die Hauptstadt des Exarchats, sammt der Hafenstadt Classis er-

---

1) Eine besondere Abhandlung De Gregorii II. erga Leonem Imp. moderatione schrieb Natalis Alex. hist. eccl. Sec. VIII. Diss. I. T. VI. p. 72 sqq. ed. Venet. 1778. Ferner behandelten diesen Gegenstand, freilich vielfach von einander abweichend, *Baron.* ad ann. 730, 5. *Pagi.* ad ann. 726, 10—13. 730, 8—11. Bower, Gesch. d. Päpste, Bd. IV. S. 381 ff. Walch, a. a. O. Bd. X. S. 263—283.

2) Bei *Mansi*, T. XII. p. 524. *Pagi*, ad ann. 726, 13. Walch, a. a. O. S. 255.

3) Walch, a. a. O. Bd. X. S. 283 ff.

oberten und viele Beute machten [1]), stellt er vor die Ankunft des Ediktes gegen die Bilder, den andern Einfall dagegen, wobei Castra Aemilia etc. erobert wurden, später. Ganz ebenso berichtet Paulus Diakonus (de gestis Longobard. VI., 48 u. 49) die Eroberung von Narnia und Ravenna, bevor er des Bilderverbots gedenkt, läßt dagegen Castra Aemilia ꝛc. erst nach dem Erscheinen des kaiserlichen Ediktes den Longobarden in die Hände fallen. Das volle Licht in dieser Sache aber verdanken wir dem ersten Briefe Gregors II. an Leo, worin es heißt, daß viele Abendländer gerade zur Zeit der Zerstörung des Christusbildes in Chalkoprateia zu Constantinopel anwesend gewesen seien und durch die Erzählung dieses Gräuels und der daran geknüpften Grausamkeiten das ganze Abendland mit Zorn über den Kaiser erfüllt hätten, so daß die Longobarden in die Dekapolis [2]) einfielen und sogar Ravenna eroberten [3]).

Wir sehen, die Longobarden machten sich die durch jene Erzählungen veranlaßte große Mißstimmung der Italiener gegen den Kaiser zu Nutzen und fielen in sein Gebiet ein, das schon längst Gegenstand ihrer Gelüste war. Die Eroberung von Ravenna ꝛc. steht sonach allerdings in Beziehung zum Bilderverbot, war eine Folge desselben, und doch haben Anastasius und Paulus Diakonus Recht, wenn sie dieß Ereigniß der Publikation des kaiserlichen Ediktes in Italien vorangehen lassen. Ohne Zweifel hatten jene Zeugen der Zerstörung des Christusbildes in Chalkoprateia die erste sichere Nachricht von dem Bildersturme nach Italien gebracht.

5) Unter den Briefen Gregors II. findet sich einer an Ursus, den Dux von Venetien [4]). Gregor sagt darin: die Stadt Ravenna sei a non dicenda gente Longobardorum erobert worden, und wie er höre, sei der Exarch nach Venedig geflohen. Der Dux möge demselben doch treu bleiben und mit ihm dahin wirken, daß Ravenna wieder dem Kaiser zurückgestellt werde [5]). Daß er dieß auch wirklich erzielte, erfahren wir

---

1) In der bezüglichen Stelle bei Anastasius ist wohl statt captas zu lesen captos.

2) Die Dekapolis bestand aus 10 zu gemeinsamem Schutze verbundenen Städten des Exarchats, nämlich Ravenna, Classis, Cäsarea, Cervir, Cesena, Forlimpopuli, Forli, Bologna und Faenza. Vgl. Le Bret, Gesch. v. Italien, S. 153. Bd. 40 der allg. Welthist.

3) *Mansi*, T. XII. p. 970 sq. *Harduin*, T. IV. p. 11. S. unten S. 366.

4) Venetien gehörte damals noch den byzantinischen Kaisern, s. Muratori, a. a. O. S. 289. Walch, a. a. O. S. 245 f.

5) *Mansi*, T. XII. p. 244. *Baron.* ad ann. 726, 27. Muratori erhebt S. 294 f. einige Bedenken gegen die Aechtheit dieses Briefes.

von Paulus Diakonus de gestis Longob. VI., 54, welcher sagt: bei seinen vielen Kriegen gegen die Kaiserlichen sei der Longobardenkönig Luitprand nur zweimal unglücklich gewesen, das einemal zu Ariminum, das anderemal als sein Neffe Hildebrand, den er über Ravenna gesezt, durch einen plötzlichen Angriff der Venetianer überrascht und gefangen wurde. — Daß Papst Gregor oben den Abscheuausdruck a non dicenda gente in Betreff der Longobarden gebraucht, beweist klar, daß dieser Brief geschrieben wurde, ehe sich die Longobarden näher an ihn anschlossen und um ihn verdient machten. Ja es muß die Wiedereroberung Ravenna's schon frühe eingetreten sein, denn der Exarch Paulus konnte ja bald wieder von Ravenna aus ein Heer gegen Rom und den Papst absenden, wie Anastasius und Paulus Diakonus gemeinsam berichten. Es war dieß jenes Heer, dem die Römer und Longobarden vereint am pons Salarius sich entgegenstellten (S. 355).

6) Pagi, Walch u. A. nahmen an, das kaiserliche Edikt gegen die Bilder, von dessen Publikation in Italien Anastasius spreche, sei das des Jahres 730 gewesen [1]); allein Anastasius gibt uns einen ganz andern chronologischen Anhaltspunkt. Nachdem er die Wirren, welche dieß Edikt in Italien verursachte, und die unerschütterliche Treue des vielmißhandelten Papstes gegen den Kaiser beschrieben, fährt er also fort: „um dieselbe Zeit (d. h. ziemlich lange nach der Publikation des kaiserlichen Edikts) bemächtigten sich die Longobarden in der 11. Indiktion (1. September 727—728) des Schlosses Sutri, und im Januar 729 erschien ein Komet." Hienach muß die Publikation des kaiserlichen Ediktes schon geraume Zeit vor dem Jahre 728 erfolgt, somit das erste Edikt vom Jahre 726 hier gemeint sein.

7) Theophanes (p. 621) fügt gleich nach Erwähnung des ersten Ediktes gegen die Bilder bei, der Papst habe dagegen einen Brief an Leo gesandt, des Inhalts: „dem Kaiser stehe es nicht zu, eine Verordnung über den Glauben zu erlassen und an den alten Dogmen etwas zu ändern." Auch noch an zwei andern Orten redet Theophanes (s. oben S. 354) von Briefen Gregors an den Kaiser, und ebenso gedenkt solcher auch Anastasius. Aber erst im 16. Jahrhundert wurden diese Briefe von dem gelehrten Jesuiten Fronton le Duc in der Bibliothek des Cardinals von Lothringen wieder aufgefunden und aus dem Griechischen in's Lateinische übersezt. Von ihm erhielt sie Baronius und ließ sie ad ann. 726 zum

1) Walch, a. a. O. S. 248. Anm.

erstenmale drucken. Papst Gregor führt in der Ueberschrift derselben durch Verwechslung mit Gregor d. Gr. den Beinamen **Dialogus**, denn Letzterer wurde wegen seines berühmten gleichnamigen Werkes vielfach mit diesem Titel bezeichnet [1]). Diese Briefe gingen sofort in die Conciliensammlungen über und wurden zu den Vorakten des siebenten allgemeinen Concils gestellt. Daß sie nicht wie andere ähnliche Urkunden, z. B. das Schreiben desselben Papstes an Patriarch Germanus, auf dem siebenten allgemeinen Concil selbst angewendet und verlesen wurden, ist allerdings auffallend, wie Rösler bemerkt [2]); erklärt sich aber dadurch, daß Kaiser Leo das nach Constantinopel gekommene Exemplar wahrscheinlich hatte vernichten lassen, und so die fragliche Synode keines zur Hand hatte. Mit Unrecht glaubte Labbeus diese zwei Briefe nicht dem Papste Gregor II., sondern seinem Nachfolger Gregor III. zuschreiben zu sollen [3]), und die Zweifel, welche Semmler und Rösler gegen ihre Aechtheit erhoben, sind nicht von Belang. Ueber die Abfassungszeit dieser Briefe aber können wir uns erst nach Mittheilung ihres Inhalts ein Urtheil erlauben.

Der erste lautet: „Deinen Brief, von Gott beschützter Kaiser und Bruder, haben wir durch den kaiserlichen Spatharocandidaten empfangen, als du in der 14. Indiktion regiertest; wir haben deine Briefe von eben dieser 14. Indiktion, und die der 15. und der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. sicher aufbewahrt in der Kirche am Fuße des Grabes Petri, wo sich auch die deiner Vorgänger befinden. In zehn Briefen hast du, wie es sich für einen christlichen Kaiser geziemt, die Lehren der Väter treu zu beobachten versprochen. Und vor Allem das Wichtigste ist, daß es deine eigenen, mit dem kaiserlichen Sigill versehenen Briefe sind, keine unterschobenen. Du schreibst darin: wer die Ordnungen der Väter aufhebt, der sei verflucht. Nach Empfang dieser Briefe schickten wir Dankeshymnen zu Gott, daß er dir das Reich gegeben. Und da du recht liefest, wer hat dir Falsches in die Ohren geklingelt und dein Herz verdreht? Zehn Jahre hast du mit Gottes Gnade recht gewandelt und der heiligen Bilder nicht erwähnt; jezt aber behauptest du, daß sie die Stelle der Idole vertreten und daß die, welche sie verehren, Götzendiener seien, und willst, daß sie ganz und gar beseitigt und vernichtet werden sollen. Du fürchtest nicht das Gericht Gottes, und daß Aergerniß ge-

1) *Baron.* ad ann. 626, 31.

2) Bibliothek der Kirchenväter, Bd. X. S. 475.

3) Vgl. dagegen *Pagi*, ad ann. 726, 5. und Walch, a. a. O. S. 173 f.

geben werde nicht blos den Gläubigen, sondern auch den Ungläubigen. Christus verbietet, nur den Geringsten zu ärgern, und du hast die ganze Welt geärgert, als ob du nicht auch sterben und Rechenschaft geben müßtest. Du schriebst: man darf, wie Gott befiehlt (2 Mos. 20, 4), nicht verehren, was von Menschenhand gemacht ist, jegliches Abbild von dem, was im Himmel oder auf Erden ist; beweise mir nur, wer uns gelehrt hat, von Menschenhänden Gemachtes zu verehren (σέβεσθαι καὶ προσκυνεῖν), und ich will dann zugeben, daß es Gottes Wille sei. Aber warum hast du, o Kaiser und Haupt der Christen, bevor du die armen Völker bestürzt und verwirrt hast, nicht weise Männer hierüber gefragt; du hättest von ihnen erfahren, wegen welcher Art von Bildwerken (χειροποίητα) Gott jenes gesagt hat. Aber du hast unsere Väter und Lehrer verworfen, obgleich du in eigenhändiger Unterschrift versichertest, ihnen folgen zu wollen. Die heiligen Väter und Lehrer sind unsere Schrift, unser Licht und unser Heil, und die sechs Synoden haben uns (jenes) gelehrt, du aber nimmst ihr Zeugniß nicht an. Ich bin genöthigt, dir Unfeines und Ungelehrtes zu schreiben, da du auch ungelehrt und unfein bist; aber es enthält doch die göttliche Wahrheit ... Gott hat jenes Gebot gegeben wegen der Götzendiener, welche das Land der Verheißung in Besitz hatten, und goldene Thiere rc. anbeteten, sprechend: das sind unsere Götter und es gibt keinen andern Gott. Wegen dieser diabolischen χειροποίητα hat Gott verboten sie zu verehren. Da es aber auch χειροποίητα zum Dienst und zur Ehre Gottes gibt, ... so hat Gott aus dem israelitischen Volke zwei Männer auserwählt und gesegnet, damit sie χειροποίητα fertigten, aber zur Ehre und zum Dienste Gottes, nämlich den Bezeleel und Oliab (2 Mos. 35, 30. 34). Gott selbst schrieb die zehn Gebote auf zwei steinerne Tafeln und sprach: mache Cherubim und Seraphim, und einen Tisch und überziehe ihn mit Gold innen und außen; und mache eine Lade von nichtfaulendem Holze, und in die Lade lege die Zeugnisse zur Erinnerung eurer Geschlechter, nämlich die Gesetzestafeln und den Krug und den Stab und das Manna (2 Mos. 25, 10. 16. 18. 23. 24). Sind das Gestalten und Bildwerke von Menschenhand gemacht oder nicht? Aber zur Ehre und zum Dienste Gottes. Moses wünschte den Herrn zu sehen, aber er zeigte sich ihm nur vom Rücken; uns dagegen zeigte sich der Herr vollständig, indem Gottes Sohn Mensch geworden ist... Von allen Gegenden her kamen nun Menschen nach Jerusalem, um ihn zu sehen, und haben ihn dann Andern geschildert und abgebildet. Ebenso haben sie

den Jakobus, den Stephanus und die Martyrer geschildert und abgebildet, und die Menschen haben die Verehrung des Teufels verlassend diese Bilder verehrt, aber nicht latreutisch, sondern relativ (ταύτας προσεκύνησαν οὐ λατρευτικῶς ἀλλὰ σχετικῶς). Was meinst du nun, o Kaiser, soll man diese Bilder oder die des diabolischen Truges verehren? Christus selbst schickte dem Abgar sein Portrait, ein ἀχειροποίητον [1]). Blicke auf dieses hin; viele Völker des Morgenlandes versammeln sich um dasselbe, um dort zu beten. Und auch andere Bilder, von Menschenhand gemacht, werden von frommen Wallfahrern bis heute verehrt. Warum aber machen wir kein Bild von Gottvater? Die göttliche Natur kann nicht dargestellt werden; hätten wir ihn aber gesehen, wie den Sohn, so könnten wir auch ein Bild von ihm machen. Wir beschwören dich als Bruder in Christus, kehre wieder zurück zur Wahrheit und richte durch ein neues Edikt diejenigen wieder auf, welche du geärgert hast. Christus weiß es, daß so oft wir in die Kirche des hl. Petrus gehen und das Bild dieses Heiligen sehen, wir erschüttert werden und Thränen uns entströmen. Christus hat die Blinden sehend gemacht, du hast die Sehenden geblendet... Du sagst: wir verehren Steine und Wände und Bretter. Aber es ist dem nicht so, o Kaiser; sondern sie dienen uns zur Erinnerung und Aufmunterung, um unsern trägen Geist nach oben zu erheben durch die (Personen), deren Namen die Bilder tragen und deren Darstellungen sie sind. Und wir verehren sie nicht wie Gott, wie du behauptest; das sei ferne. Denn wir setzen unsere Hoffnung nicht auf sie, und wenn ein Bild des Herrn da ist, sprechen wir: Herr Jesus Christus, hilf und rette uns. Bei einem Bilde seiner hl. Mutter sprechen wir: heilige Gottesgebärerin, bitte für uns bei deinem Sohn; ähnlich bei einem Martyrer. Und es ist nicht richtig, was du sagst: daß wir die Martyrer Götter nennen. Ich beschwöre dich, laß ab von den schlimmen Gedanken und rette deine Seele vor den Aergernissen und Verwünschungen, welche die ganze Welt dir entgegensendet. Die Kinder spotten über dich. Gehe nur in die Schulen der Kinder und sage: ich bin der Bilderfeind und sie werden sogleich ihre Tafeln nach dir werfen. Du schriebst: wie der jüdische König Ozias (sollte heißen Hiskias) nach 800 Jahren die eherne Schlange aus dem Tempel warf (4 Kön. 18, 4), so ich nach 800 Jahren die Bilder aus den Kirchen. Ja, Ozias war dein

1) Vgl. meine Abhgen. über Abgar Uchomo und Christusbilder im Kirchenlex. von Wetzer und Welte, Bd. I. S. 36 u. Bd. II. S. 522.

Bruder und that wie du den Priestern Gewalt an (2 Chron. 26, 16 ff.). Jene eherne Schlange hatte David sammt der Bundeslade in den Tempel gebracht, und sie war ein Erzbild von Gott geheiligt zum Nutzen derer, welche von den Schlangen gebissen waren (5 Mos. 21, 9 ff.). Wir wollten gemäß der von Petrus auf uns gekommenen Gewalt dich bestrafen; aber du hast selbst den Fluch über dich ausgesprochen [1]) und magst ihn nun sammt deinen Rathgebern haben. Welche große Erbauung der Gläubigen hast du zerstört? Christus weiß es, so oft wir in die Kirche gingen und die Darstellung der Wunder Christi sahen, oder das Bild seiner Mutter, den göttlichen Säugling in den Armen, und die Engel im Kreise umherstehend und das Trisagion rufend, nicht ohne Rührung sind wir wieder hinausgegangen... Es wäre dir besser gewesen, ein Häretiker als ein Bildervertilger zu sein. Die Dogmatisirenden verfallen nämlich, wenn es ihnen an Demuth fehlt, theils aus Unkenntniß, theils wegen der Dunkelheit der Sache, leichtlich in Irrthum, und ihre Verschuldung ist nicht so groß, als die deinige, denn du hast das, was ganz offen und klar ist, wie das Licht, verfolgt und die Kirche Gottes entblößt. Die hl. Väter haben sie bekleidet und geschmückt, du hast sie entkleidet und entblößt, obgleich du einen so trefflichen Oberpriester hast (ἔχων), unseren Bruder Germanus. Diesen hättest du als Vater und Lehrer zu Rathe ziehen sollen, denn er hat große Erfahrung, ist jetzt 95 Jahre alt und hat vielen Patriarchen und Kaisern gedient. Aber ihn bei Seite lassend hast du den gottlosen Narren von Ephesus, den Sohn des Apsimar (den Erzbischof Theodosius, s. S. 342) und ähnliche Leute gehört. Ganz anders verhielt sich Kaiser Constantin (Pogonatus), als er wegen Abhaltung der sechsten allgem. Synode nach Rom schrieb. Du siehst, daß die Dogmen der Kirche nicht Sache des Kaisers sind, sondern der Bischöfe. Wie diese nicht in die bürgerlichen, so dürfen die Kaiser nicht in die kirchlichen Angelegenheiten eingreifen. Du schriebst: es solle eine allgemeine Synode berufen werden. Mir scheint dieß überflüssig, denn so du ruhig bist, ist Alles ruhig. Denke dir, ich hätte deinem Wunsche entsprochen und es wären die Bischöfe der ganzen Welt versammelt, wo ist dann der gottesfürchtige Kaiser, der dem Herkommen gemäß diesen Versammlungen beiwohnen soll, da du selbst den Kirchenfrieden störst und die Barbaren (den Jezid) nachahmst? ... Während die Kirchen Gottes tiefen Frieden hatten, hast du Kämpfe, Strei-

---

1) Indem der Kaiser früher schrieb: „verflucht sei, wer die Ordnungen der Väter aufhebt."

tigkeiten und Aergernisse veranlaßt. Höre auf und sei ruhig, dann bedarf es keiner Synode. Schreibe in alle Länder, die du geärgert, daß Germanus von Constantinopel und Papst Gregor von Rom in Betreff der Bilder geirrt hätten, und wir, die wir die Binde- und Lösegewalt haben, wollen dir deinen Fehltritt verzeihen [1]. Gott ist Zeuge, daß ich alle deine Briefe den Königen des Abendlandes mitgetheilt, und leztere dir zu Freunden gemacht habe, indem ich dich lobte und pries. Deßhalb haben sie auch deine laureata (Bildnisse) angenommen und geehrt, bevor sie von deinem bösen Unternehmen gegen die Bilder hörten. Als sie aber erfuhren, daß du den Spatharocandidaten Jovinus nach Chalkoprateia schicktest, um das wunderbare Christusbild, welches Antiphonetes heißt, zu zerstören — fromme Frauen, Nachahmerinnen jener, welche den Herrn gesalbt, riefen dem Spatharocandidaten zu: thue doch das nicht; und als er nicht darauf achtete, eine Leiter bestieg und dreimal mit der Axt auf das Gesicht des Bildes losschlug, warfen die Frauen entrüstet die Leiter um und tödteten ihn, du aber schicktest Militär und ließest, ich weiß nicht wie viele Frauen dort tödten in Gegenwart vieler angesehenen Männer aus Rom, Frankreich, von den Vandalen, Gothen und aus Mauretanien, ja fast aus dem ganzen Abendland — als diese zurückkamen und jeder in seiner Heimath deine kindischen Thaten erzählte, da zerstörten sie deine laureata, und die Longobarden und Sarmaten u. A., welche im Norden wohnen, machten Einfälle in die unglückliche Dekapolis und eroberten die Metropole Ravenna [2], sezten deine Obrigkeiten ab, stellten eigene dafür auf und wollten es mit den kaiserlichen Städten in unserer Nähe, ja sogar mit Rom selbst ebenso machen, ohne daß du uns schützen kannst. Da hast du die Frucht deiner Thorheit. Aber du willst mich schrecken und sagst: ich will nach Rom senden und das Bild des hl. Petrus zerstören und den Papst Gregor gefangen wegführen, wie Constantin (Constans II.) es mit Martinus gemacht hat. Du sollst

---

1) Gregor meint, der Kaiser solle, um sich den Widerruf zu erleichtern, die Schuld auf den Papst und den Patriarchen schieben, als ob ihm diese in Betreff der Bilder solchen falschen Rath gegeben. — So glaube ich diese schwierige Stelle, die sich im zweiten Briefe des Papstes noch deutlicher wiederholt, verstehen zu müssen. Anders Rösler, a. a. O. S. 485.

2) Gregor sagt nichts davon, daß Ravenna auf sein Betreiben durch Hülfe der Venetianer wieder erobert worden sei (s. S. 360 f.). Ebenso schweigt er darüber, daß er die Aufständischen in Italien beruhigt und von der Bestellung eines neuen Kaisers abgehalten habe. Sein Brief scheint sonach vor diesen Begebenheiten abgefaßt zu sein.

wissen, daß die Bischöfe von Rom um des Friedens willen dasitzen als Zwischenmauer zwischen dem Morgenland und Abendland, und Friedensstifter sind. Wenn du mir nachstellen willst, wie du sagst, so habe ich nicht nöthig, mit dir zu kämpfen. Der römische Bischof wird sich blos 24 Stadien weit entfernen nach Campanien, und dann komm und verfolge die Winde [1]). Unsern Vorfahrer Martin I. hat Kaiser Constantin mißhandelt und verbannt. Aber der Kaiser wurde in seinen Sünden ermordet, während Martin als Heiliger verehrt wird. Gerne möchte ich das gleiche Schicksal haben wie Martin, aber zum Nutzen des Volkes will ich am Leben bleiben, denn der ganze Occident richtet seine Augen auf mich, obgleich Unwürdigen, und hofft auf mich und den hl. Petrus, dessen Bild du zerstören zu wollen drohest. Wirst du es wagen, so sind die Abendländer bereit, zugleich auch für die von dir beleidigten Orientalen Rache zu nehmen. Aber ich beschwöre dich bei dem Herrn, laß ab von so thörichten Dingen. Du weißt, daß dein Thron Rom nicht vertheidigen kann [2]), außer etwa die Stadt allein, und wenn der Papst, wie wir sagten, 24 Stadien weit sich entfernt, hat er von dir nichts mehr zu fürchten ... Wird das Bild des hl. Petrus wirklich zerstört, ich beschwöre dich, ich bin unschuldig an dem Blute, das alsdann wird vergossen werden. Es komme auf dein Haupt! Ein Fürst aus dem innersten Abendlande, Septetus genannt [3]), hat mich gebeten, zu ihm zu kommen und ihm die hl. Taufe zu ertheilen, und ich werde es thun. Der Herr aber lege in dein Herz wieder Gottesfurcht, und bringe dich zur Wahrheit zurück! Möchte ich doch bald Briefe mit der Nachricht deiner Besserung von dir erhalten." [4])

Wir sahen, daß Papst Gregor in diesem Briefe mehrere Stellen aus dem Edikte, welches der Kaiser wegen der Bilder nach Italien gesandt hatte, ganz oder nahezu wörtlich wiederholte. Wir haben diese Stellen oben S. 362 ff. durch gesperrten Druck hervorgehoben, und da, wie wir

---

1) 24 Stadien betragen ungefähr ½ geogr. Meile = 1 Stunde. Mehrere zweifeln, daß die Longobarden schon so nahe bei Rom gestanden, und vermuthen in der Zahl einen Schreibfehler. Vgl. Muratori, a. a. O. S. 294.

2) Bei Harduin und Mansi steht durch einen Druckfehler δύνασαι. Baronius dagegen hat richtig δύναται.

3) Vielleicht ein von Bonifaz bekehrter deutscher Fürst. *Du Cange* (s. v. *Septetus*) vermuthet, es sollte vielleicht *mepetus* heißen, was identisch wäre mit *Mepe* = Iberorum regis dignitas ac appellatio.

4) *Mansi*, T. XII. p. 959 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 1 sqq. *Baron.* ad ann. 726.

S. 361 zeigten, dieß Edikt nicht erst im J. 730, sondern schon vor 728 in Italien publicirt wurde, so ist jezt unsere Sehnsucht, den Wortlaut des ersten Ediktes wenigstens der Hauptsache nach kennen zu lernen, befriedigt. Zugleich zeigt sich uns aber, wie sehr Walch und alle Andern irren, die das erste Edikt für gar milde erachten, und nur das Verbot, die Bilder zu küssen, ihm zuschreiben wollten. Die aus dem Edikte selbst mitgetheilten Stellen beweisen seinen schon völlig ikonoklastischen Charakter.

Daß der Kaiser dem Papste antwortete, ersehen wir aus dem zweiten Briefe Gregors: „Ich habe, sagt hier der Papst, dein Schreiben, von Gott beschüzter Kaiser und Bruder in Christus, durch deinen Gesandten Rufinus erhalten, und es ist mir das Leben ganz entleidet, weil du deine Gesinnung nicht geändert hast, im Bösen verharrest und den hl. Vätern nicht folgen willst. Und doch berufe ich mich nicht auf fremde, sondern gerade auf griechische Väter. Du schreibst: ich bin Kaiser und Priester zugleich. Ja, deine Vorgänger waren dieß in der That, Constantin d. Gr., Theodosius d. Gr., Valentinian d. Gr. und Constantin (Pogonatus); sie haben als Kaiser religiös regiert und in Verbindung mit den Bischöfen Synoden gehalten und Kirchen erbaut und geschmückt. Sie zeigten in Werken, daß sie Kaiser und Priester zugleich seien; du aber hast ... die Bestimmungen der Väter nicht beobachtet; sondern die Kirchen ihres Schmuckes beraubt und entblößt. ... Männer und Frauen unterrichten ihre Kinder und die Neulinge aus dem Heidenthum, indem sie mit den Fingern hinweisen auf die Geschichten, welche in den Kirchen abgebildet sind, sie erbauen sie damit und geben ihren Herzen dadurch die Richtung nach oben. Du aber hast dieß dem Volke entzogen und ihm nichts gelassen, als thörichte Reden, Fabeln und musikalische Possen [1]). Höre mich Niedrigen, o Kaiser, laß ab und folge der hl. Kirche, wie du es vorgefunden und überliefert erhalten hast. Die Dogmen sind nicht Sache der Kaiser, sondern der Bischöfe, weil wir den Sinn (νοῦν) Christi haben. ... Es ist ein Unterschied zwischen dem Palast und der Kirche, zwischen Kaisern und Bischöfen. Erkenne dieß und rette dich! Wenn man dir die kaiserlichen Gewänder, den Purpur, das Diadem rc. nähme, so würdest

1) Sinn: „das, was für das Volk schädlich ist, hast du ihm gelassen, damit soll es sich fortwährend beschäftigen; aber das, was ihm nützlich ist, hast du ihm genommen." Völlig irrig sagt Rösler a. a. O. S. 491: „nach dieser Stelle hat Leo dem Volk, und zwar in der Kirche, anstatt der Bilder etwas Anderes zur Unterhaltung geben wollen."

du vor den Menschen mißachtet erscheinen; in den gleichen Zustand hast du die Kirchen versezt, indem du sie ihres Schmuckes beraubtest. Wie der Bischof kein Recht hat, sich in die Angelegenheiten des Palastes zu mischen und die Aemter zu vergeben, so steht es dem Kaiser nicht zu, sich in das Innere der Kirche zu mischen, Cleriker zu wählen, die Sakramente zu verwalten ꝛc. Jeder bleibe an der Stelle, wohin ihn Gott berufen. Weißt du, o Kaiser, den Unterschied zwischen Kaiser und Bischof? Wenn Jemand gegen dich, o Kaiser, sich verfehlt, so nimmst du ihm sein Haus und Vermögen, ja vielleicht auch das Leben oder exilirst ihn. Nicht so die Bischöfe. Wenn Jemand gesündigt hat und er bekennt, so legen sie statt des Strickes ihm das Evangelium und das Kreuz auf den Nacken, weisen ihn statt in das Gefängniß, in die Diakonia oder Katechumena der Kirche [1]) und legen ihm Fasten ꝛc. auf. Hat er gebüßt, so reichen sie ihm den Leib und das Blut des Herrn ... Du verfolgst und tyrannisirst uns mit militärischer und physischer Gewalt; wir aber, waffenlos und ohne irdisches Kriegsheer, rufen den Heerführer der ganzen Schöpfung, Jesus Christus, an, damit er dir einen Dämon sende, gemäß dem Worte des Apostels (1 Cor. 5, 5): ich will ihn übergeben dem Satan zum Verderben des Fleisches, damit die Seele gerettet werde. Siehe, o Kaiser, in solches Elend stürzest du dich selbst. Wie unglücklich sind wir doch unseren Vorfahrern gegenüber, welche wegen ihres guten Einflusses auf die Kaiser am Tage des Gerichtes Lob erwerben werden, während wir erröthen müssen, daß wir unseren Kaiser nicht herrlich und reich an Ruhm Gott darstellen können. Siehe, auch jezt noch ermahnen wir dich: thue Buße und kehre zur Wahrheit zurück, und ehre die hl. Väter. Du schriebst: wie kommt es, daß in den sechs Concilien von den Bildern nichts gesagt wurde? Aber es ist doch, o Kaiser, darin auch von Brod und Wasser nichts gesagt worden, ob man es essen und trinken solle oder nicht, weil hier der Gebrauch bereits feststand. Ebenso stand der Gebrauch der Bilder fest, und die Bischöfe brachten selbst Bilder mit auf die Concilien, da kein frommer Mann ohne Bilder reiste. Wir ermahnen dich, Bischof und Kaiser zugleich zu sein, wie du schriebst. Wenn du dich schämst als Kaiser, die Schuld deines Irrthums dir selbst zuzuschreiben (αἰτιολογῆσαι ἑαυτὸν), so schreibe in alle Gegenden, die du geärgert, es hätten Papst Gregor von Rom und Patriarch

---

1) Lokalitäten in der Kirche, offenbar für die Pönitenten. Vgl. Binterim, Denkw. Bd. V. Thl. 3. S. 13 f.

Germanus von Constantinopel sich in Betreff der Bilder geirrt, und wir verzeihen dir deinen Fehltritt kraft unserer Gewalt zu lösen und zu binden ... Da wir Christus Rechenschaft ablegen müssen, haben wir dich ermahnt, du aber hast weder unsere Niedrigkeit, noch den Germanus, noch die hl. Väter gehört, und folgtest den Verkehrten, den Verfälschern der wahren Lehre. Wie wir geschrieben haben, werden wir in das Innere des Abendlandes reisen, um die hl. Taufe zu ertheilen. Ich habe zwar schon Bischöfe und Cleriker dahin geschickt, aber die Häuptlinge dieser Länder sind noch nicht getauft, wünschen es vielmehr durch mich zu werden. Gott möge dir Einsicht und Sinnesänderung verleihen." [1])

Wenn wir die oben S. 354 angeführten Aeußerungen des Theophanes über die Briefe Gregors an Kaiser Leo mit dem Inhalte der beiden eben mitgetheilten vergleichen, so kann wohl kein Zweifel sein, daß Theophanes gerade sie und keine andern im Auge gehabt habe. Was er ja als den Hauptinhalt der päpstlichen Briefe angibt: „es stehe dem Kaiser nicht zu, in Betreff des Glaubens Verordnungen zu erlassen und an den alten Dogmen etwas zu ändern," das findet sich nicht nur wörtlich auch in unseren zwei Briefen, sondern macht sogar ein Hauptargument derselben aus. Wenn man deßungeachtet leztere von denen, welche Theophanes bespricht, unterscheiden, und sie für beträchtlich später erklären wollte, so beruht dieß nur auf einer falschen Voraussetzung, welche von Pagi ausgegangen, die obligate Wanderung fast durch alle späteren Bücher gemacht hat, und damit kommen wir zur Untersuchung über die Abfassungszeit der beiden päpstlichen Briefe.

Baronius hatte dieselben in den Anfang des Bilderstreits, also in's Jahr 726, verlegt und mit Theophanes für eine Antwort auf das erste kaiserliche Edikt angesehen. Dieß bestritt Pagi (ad ann. 726, 3—6 und 730, 7). Auf die Biographie des hl. Abtes Stephanus sich stüzend (S. 348) verlegt Pagi die Zerschlagung des Christusbildes über der χαλκῆ πύλη oder in Chalkoprateia in die Zeit n a ch der Absetzung des Germanus und nach der Ordination des Anastasius, also in's J. 730. Von diesem Ereignisse, so argumentirt Pagi weiter, spricht Papst Gregor bereits in seinem ersten Briefe, folglich muß dieser noch tiefer in das Jahr 730, hienach der zweite an das Ende des Jahres 730 oder Anfang von 731 versezt werden, denn am 11. Februar 731 starb Gregor II.

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 975 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 13 sqq. *Baron.* im Anhang ad ann. 726.

Wie schon bemerkt, bestreiten wir die Grundlage dieser ganzen Argumentation, indem wir das Ereigniß an der χαλκῇ mit Theophanes u. A. dem Jahre 726 zuweisen, und der erste Brief Gregors selbst befestigt uns hierin, indem er berichtet, die ersten Nachrichten über den Bildersturm des Kaisers (also vor Ankunft seines Ediktes) seien durch Zeugen jener Gewaltthat in's Abendland gekommen. Daß aber das erste Edikt vor dem Jahre 728 in Italien verkündet wurde, erfuhren wir von Anastasius (S. 361).

Pagi beruft sich zweitens darauf, daß Papst Gregor in seinem ersten Schreiben an Leo von Germanus als ehemaligem Patriarchen spreche, in den Worten: tametsi talem *habebas* pontificem (Pagi, ad ann. 726, 3). Allein diese lateinische Uebersetzung ist bekanntlich nur ein Werk des Fronton le Duc, der griechische Text aber hat ἔχων (S. 365), und in beiden Briefen Gregors ist keine Andeutung, daß Germanus damals schon abgesezt gewesen sei [1]). Pagi weist drittens auf die kurzen chronologischen Andeutungen hin, die sich im Anfange des ersten päpstlichen Briefes an Kaiser Leo finden. Gregor sage darin, er habe das Schreiben des Kaisers von der 14. Indiktion erhalten. Da nun Leo am 25. März der 15. Indiktion, wie Theophanes sage, Kaiser geworden sei, so gehe die 14. Indiktion vom 1. September 730 bis 1. September 731, und es müsse sonach auch die Antwort des Papstes dem Jahre 730 zugewiesen werden (Pagi, ad ann. 730, 7). Allein gerade dieses Argument, welches Pagi so sicher vorbringt, müssen wir gegen ihn wenden. Wenn der Kaiser in der 14. Indiktion, also nach dem 1. September 730, an den Papst schrieb — und daß der Kaiser in der 14. Indiktion geschrieben, nicht der Papst in dieser Indiktion geantwortet habe, sagen die Worte Gregors ausdrücklich, — wenn der Kaiser so spät erst schrieb, nach dem 1. September 730, so vergingen wieder mehrere Wochen, bis dieß Schreiben in Rom ankam, und wieder Wochen, bis der Papst die wohlüberlegte und ohne Zweifel mit seinem Clerus berathene Antwort erließ. Es mußte jezt das Jahr 730 zu Ende gehen. Aber die päpstliche Antwort wird nun nach Constantinopel geschickt, abermals waren Wochen dazu nöthig, der Kaiser antwortet darauf, schickt die Antwort nach Rom, und der Papst schreibt ihm zum zweitenmal, und das Alles soll noch im Jahre 730 oder im Januar 731 geschehen sein (Pagi, ad ann. 730, 10). Solche Schnelligkeit im amtlichen und diplomatischen Verkehre wäre auch in den Zeiten

1) Vgl. Muratori, a. a. O. S. 293 f.

der Eisenbahnen und Telegraphen eine Seltenheit. Ich glaube darum behaupten zu dürfen: wenn Gregor II. am 11. Februar 731 starb, und das bezweifelt auch Pagi nicht, so können die vielen eben besprochenen Fakta: das Schreiben des Kaisers, dessen Transport nach Rom, die Antwort des Papstes, ihr Transport nach Constantinopel, die Erwiederung des Kaisers, ihre Ueberbringung nach Rom, und das darauf erfolgte zweite Schreiben des Papstes — nicht in die kurze Zeit zwischen dem 1. September 730 und dem Tode des Papstes zusammengeschoben werden.

Papst Gregor führt die Schreiben, welche er vom Kaiser erhalten, in folgender Reihe auf: das der 14., das der 15., 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. Indiktion. Pagi meint nun, das primo loco gestellte der 14. Indiktion sei das späteste vom Jahre 730, das darauf folgende das älteste vom Jahr 717 und so gehe die Reihe weiter; nur sei eine Lücke von der 9. Indiktion bis zur 14., d. h. von 725—730, indem der Kaiser in diesen fünf Jahren dem Papste wahrscheinlich gar nicht geschrieben habe [1]. — Mir scheint natürlicher, daß Papst Gregor alle die Briefe, die er vom Kaiser erhielt, chronologisch aufführte, vom ältesten beginnend und mit dem jüngsten endigend. Dieser jüngste wäre dann der der 9. Indiktion oder des Jahres 726, und ihn gerade halten wir für denjenigen, der das ärgerliche Ansinnen wegen der Bilder enthielt. Das paßt ja vortrefflich zum Datum der Anfänge des Bilderstreits und zu der Aeußerung Gregors, Leo habe in seinem zehnten Regierungsjahre seine Thorheiten begonnen. Sein zehntes Regierungsjahr trägt gerade die Indiktionszahl IX. Gregor fügt bei: zehn Briefe des Kaisers seien ganz recht gewesen; und diese Zehnzahl bekommen wir eben, wenn wir von der oben angegebenen Reihe den lezten Brief der 9. Indiktion abziehen. Uebrigens werden wir durch das Gesagte zu derselben Folgerung gedrängt, wie Baronius. Wenn nämlich der erste oder früheste Brief des Kaisers Leo an den Papst Gregor noch der 14. Indiktion angehört, so muß dessen Regierungsanfang in das Jahr 716, nicht mit Theophanes auf 717 verlegt werden [2]. Und dieß

1) *Pagi*, ad ann. 726, 6. Die Argumentation Pagi's wird durch zwei Druckfehler entstellt. Es ist nämlich in der citirten Stelle n. 6 zweimal Indict. XIV statt XV gedruckt. Das erstemal in den Worten: „Leo am 25. März 717 zum Kaiser erhoben, schrieb an Papst Gregor einen Brief Indictione XIV, quae eo anno in cursu erat. Es muß XV heißen, denn die 15. Indiktion lief vom 1. September 716 bis 1. September 717, und Pagi sagt ad ann. 717, 2. u. 726, 3-4 u. 5 selbst das Richtige. Aehnlich ist der Fehler gegen Ende der citirten Nr. 6.

2) *Baron.* ad ann. 716, 1.

zu thun scheuen wir uns nicht troz der ausdrücklichen Angabe des Theophanes, denn lezterer rechnet die Regierungsjahre Leo's von dem Tage seines feierlichen Einzugs in Constantinopel an, und schreibt dem Kaiser Leo deßhalb ein Regiment von 24 Jahren, 2 Monaten und 25 Tagen zu. Nicephorus dagegen gibt in seinem Chronikon 25 Jahre, 3 Monate und 14 Tage an, denn er rechnet von dem Augenblicke an, wo sich Leo gegen den schwachen Theodosius erhob und im Lager als Kaiser ausgerufen wurde [1]). Dabei ist gar nicht unwahrscheinlich, daß Leo gleich bei Beginn seiner Selbsterhebung, also noch in der 14. Indiktion, d. i. im J. 716, auch den im Abendland so mächtigen Papst für sich zu gewinnen suchte, und ihn schriftlich seiner Orthodoxie versicherte, wohl wissend, daß die italischen Provinzen des Reichs ihn viel leichter anerkennen würden, wenn der Papst für ihn spreche.

Hiemit glauben wir die Begebenheiten des ersten Lustrums der Bilderstreitigkeit in ihr wahres Licht und zugleich in die richtige chronologische Ordnung gestellt zu haben.

§ 333.

Die ersten Synoden wegen des Bilderstreits.

Wir sezten vorhin bei Erörterung der chronologischen Frage voraus, Papst Gregor II. werde nach Ankunft des kaiserlichen Edikts gegen die Bilder nicht gleich im ersten Augenblicke, sondern nur nach reiflicher Ueberlegung und Berathung geantwortet haben. Diese Vermuthung findet sich bestätigt nicht nur in den Angaben des Cedrenus und des libellus synodicus, welche von einer Synode sprechen, die Gregor jezt zu Rom gehalten habe; sondern es gedenkt einer solchen sogar Papst Hadrian I. in seinem Schreiben an Carl d. Gr. [2]). Papst Gregor II., sagt er, habe in dieser Synode einen Vortrag über die Erlaubtheit der Bilderverehrung gehalten, und er führt einzelne Argumente des Papstes, z. B. in Betreff der Bundeslade, der Cherubim, des Beseleel und Oliab an, welche mit einzelnen Stücken der beiden Briefe Gregors an Kaiser Leo so große Aehnlichkeit haben, daß wir vermuthen dürfen, Gregor habe die Haupt-

---

1) Vgl. Schlosser, a. a. O. S. 143 und die Noten des Petavius zu *Nicephori* Breviarium de rebus post Mauritium gestis, ed. Bonn. p. 127, wo noch weitere Zeugen für das Jahr 716 oder Indictio XIV als Regierungsanfang Leo's beigebracht sind.

2) *Mansi*, T. XII. p. 267. *Harduin*, T. IV. p. 805.

sache dessen, was er an den Kaiser schrieb, auch in seiner römischen Synode vorgetragen, wie ja Aehnliches jezt noch Praxis in den päpstlichen Consistorien ist. Natürlich war diese römische Synode gleichzeitig mit dem ersten Briefe Gregors an Kaiser Leo, und darf darum wohl in's Jahr 727 verlegt werden [1]).

Mit dieser römischen Synode unmittelbar zusammen stellt der libellus synodicus ein Concil zu Jerusalem unter Patriarch Theodor, das die neue Häresie der „Verbrenner des Heiligen" mit dem Anatheme belegt habe. Da jedoch Theodor erweislich noch nach der Mitte des achten Jahrhunderts den Stuhl von Jerusalem inne hatte und eine Synodika an Papst Paul I. (757—767) zu Gunsten der Bilder erließ [2]), so ist unsere Synode wohl erst um's J. 760 anzusetzen.

In Rom war nach dem Tode Gregors II. der treffliche Priester Gregor III., von Geburt ein Syrer, am 18. März 731 auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden. Das ganze Volk, sagt Anastasius [3]), rief ihn beim Leichenbegängnisse seines Vorfahrers, als er der Bahre folgte, einstimmig zum Papste aus und zwang ihn zur Annahme dieser Würde. Alsbald versuchte auch er den Kaiser vom Bildersturm abzulenken; aber der Priester Georg, den er mit einem Schreiben nach Constantinopel gesandt, hatte nicht den Muth es zu übergeben, und kehrte unverrichteter Dinge zurück. Der Papst wollte ihn absetzen, aber die Synode, die er deßhalb (im J. 731) zu Rom veranstaltete [4]), legte Fürbitte für ihn ein, so daß er blos einer Buße unterstellt und dann auf's Neue mit demselben Schreiben nach Constantinopel geschickt wurde. Als er auf der Reise nach Sicilien kam, nahm ihn der dortige Statthalter Sergius auf kaiserlichen Befehl gefangen und behielt ihn ein ganzes Jahr lang in Haft; der Papst aber feierte, voll Entrüstung hierüber, alsbald eine neue Synode am Grabe des hl. Petrus, wobei 93 abendländische Bischöfe, darunter die Erzbischöfe Anton von Grado und Johann von Ravenna [5]),

---

1) Pagi verlegt sie natürlich in das Jahr 730. *Pagi*, Breviar. historico-crit. T. I. p. 529 sq.

2) Vgl. das Schreiben Hadrians I. an Carl d. Gr. *Harduin*, T. IV. p. 778.

3) In s. vita Gregorii III., bei *Mansi*, T. XII. p. 271 sqq.

4) Auf diese Synode bezieht sich, wie Mansi T. XII. p. 299 meint, ein jezt noch vorhandener Stein in den cryptis Vaticanis, dessen Inschrift einer Synode im Anfange des Pontificats Gregors III. gedenkt.

5) Grado und Ravenna standen zwar unter dem byzantinischen Kaiser, hielten aber doch an der Bilderverehrung fest.

nebst den Priestern, Diakonen und Clerikern der römischen Kirche, auch viele angesehene Laien gegenwärtig waren. Man beschloß: „wer fortan die Bilder des Herrn, oder seiner Mutter virginis immaculatae atque gloriosae, oder der Apostel 2c. wegnehme, vernichte, verunehre oder schmähe, der solle ausgeschlossen werden vom Leibe und Blute des Herrn und von der Gemeinschaft der Kirche." Sämmtliche unterschrieben dieß feierlich. Daß diese Synode auf den 1. November 731 (indict. XV) berufen war, ersehen wir aus dem Einladungsschreiben, welches Papst Gregor III. an den Erzbischof Anton von Grado und seine Suffraganen richtete [1]).

Darauf sandte der Papst nochmals ein Schreiben zu Gunsten der Bilder durch den Defensor (sc. pauperum, eine Charge im römischen Clerus) Constantin an den Kaiser. Aber auch dieser wurde in Sicilien verhaftet und ihm das Schreiben abgenommen. Gleiches widerfuhr den Abgeordneten der italischen Städte, welche ähnliche Schreiben nach Constantinopel hätten bringen sollen. Ueber den Erfolg eines vierten Versuchs, den der Papst machte, durch den Defensor Petrus Briefe an den Patriarchen Anastasius und die beiden Kaiser Leo und Constantin (Kopronymus, Leo's Sohn) gelangen zu lassen, schweigt unsere Quelle [2]).

Um den Papst, Rom und Italien wegen des Widerstandes gegen den Bildersturm zu bestrafen, sandte Kaiser Leo im J. 732 eine starke Flotte gegen sie aus. Sie litt im adriatischen Meere Schiffbruch, und Leo erhöhete nun die Steuern in Sicilien und Calabrien, und zog die Patrimonia der beiden Apostelfürsten, d. i. die ihren Kirchen (zu Rom) jährlich zukommenden $3\frac{1}{2}$ Talente Gold, für den Fiskus ein [3]). Ueberdieß riß jezt Leo außer Calabrien und Sicilien auch die illyricianischen Provinzen, welche bisher zum Patriarchate Rom gehörten, nämlich Alt- und Neu-Epirus, Illyricum, Macedonien, Thessalien, Achaia, Dacia ripensis und mediterranea, Mösia, Dardania und Prävalis (mit der Metropole Skodra) von da los und unterstellte sie dem Patriarchate Constantinopel, eine Gewaltthat, welche großentheils Ursache des spätern unseligen Schisma's geworden ist [4]).

1) *Mansi*, T. XII. p. 299 sqq. Nach einer Notiz in der epitome Chronicorum Casinensium soll dieselbe Synode auch den Städten Orleans und Mans bei Strafe des Bannes befohlen haben, die Reliquien des hl. Benedikt und der hl. Scholastika an das Kloster Casinum zurückzugeben. *Mansi*, l. c. p. 302.

2) Vitae pontif. bei *Mansi*, T. XII. p. 271 sqq.

3) *Theophan.* l. c. p. 631. Walch, a. a. O. S. 260 f.

4) *Pagi*, ad ann. 730, 11 u. 12. Walch, a. a. O. S. 262. Lezterer be-

§ 334.

Johannes von Damaskus.

Außer und neben den Päpsten Gregor II. und Gregor III. und dem Patriarchen Germanus von Constantinopel gehörte Johannes von Damaskus zu den ersten und kräftigsten Vertheidigern der Bilder. Theophanes (l. c. p. 629) sagt von ihm: „damals (729) lebte zu Damaskus Johannes Chrysorrhoas, der Sohn Mansurs, Priester und Mönch, ausgezeichnet durch Heiligkeit und Wissenschaft... In Verbindung mit den Bischöfen des ganzen Orientes sprach er den Bann über Kaiser Leo aus." Dieser Bericht ist sehr summarisch, denn bei dem Ausbruch des Bilderstreits war Johannes noch nicht Priester und Mönch, sondern er bekleidete damals eines der höchsten Staatsämter bei dem Chalifen, der über Syrien herrschte. Auf die Nachricht von den Vorgängen in Constantinopel verfaßte er drei Schutzreden (λόγοι ἀπολογητικοὶ) für die Bilder, die erste gleich im Beginne des Bilderstreits, als man noch hoffen konnte, den Kaiser durch Gründe zu einer Aenderung seines Verfahrens zu bestimmen; die beiden andern nach der Absetzung des Patriarchen Germanus [1]). Sein alter Biograph behauptet, Kaiser Leo habe, um sich an Johannes zu rächen, einen falschen Brief, worin Johannes ihn zur Ueberrumpelung der Stadt Damaskus einlud, fertigen und an den Chalifen schicken lassen. Den Trug nicht ahnend habe der Chalif dem vermeintlich Treulosen die rechte Hand abhauen lassen, aber auf die Fürbitte Mariä sei das abgehauene Stück über Nacht wieder fest angewachsen, und der Chalif, darüber erstaunt, habe den Heiligen um Verzeihung gebeten und ihn wieder in sein hohes Amt einsetzen wollen. Aber Johannes habe vorgezogen Mönch zu werden und sei nach Palästina in die Laura des hl. Sabas gegangen [2]). Lezteres ist richtig.

---

merkt wohl mit Recht, daß dieß nicht, wie Pagi annehme, im J. 730, sondern erst 732 geschehen sei. Die Zeugen dieser Losreißung aber sind die Päpste Hadrian I. und Nicolaus I., aus deren Briefen Pagi die betreffenden Stellen wörtlich anführt. Vgl. Wiltsch, kirchl. Statistik, Bd. I. S. 119 ff. u. 402.

1) Auszüge aus diesen drei Reden geben Schröckh, Kirchengesch. Bd. XX. S. 537 ff. u. Neander, Kirchengesch. Bd. III. S. 290 ff.

2) Vita Joann. Damasc. von Patriarch Johann von Jerusalem bei *Le Quien*, Opp. S. Joann. Damasc. T. I. c. 14 sqq. Walch, a. a. O. S. 156 ff. Diese Erzählung bestritten *Basnage*, hist. de l'église T. II. L. 21. c. 7. Bower, Gesch. d. Päpste, Bd. IV. S. 359 ff. Walch, a. a. O. S. 236 f. u. A.

§ 335.

Kaiser Constantin Kopronymus.

Was Kaiser Leo der Isaurier in den lezten Jahren seiner Regierung († 18. Juni 741) in Betreff der Bilder gethan, ist unbekannt, gewiß dagegen, daß sein Sohn Constantin Kopronymus den Bilderstreit fortsezte [1]). Die weitverbreitete Abneigung gegen den neuen Kaiser, den die Zeitgenossen mit den schwärzesten Farben schildern, ermuthigte seinen Schwager Artabasdus, der die Prinzessin Anna zur Frau hatte und eben in Armenien gegen die Araber kommandirte, für sich selbst nach der Krone zu trachten [2]). Constantin stellte sich, als ob er nichts merke und lud den Schwager sammt Söhnen zu sich ein, um Kriegsplane zu berathen, in Wahrheit aber, um sie gefangen zu nehmen; doch Artabasdus durchschaute die List, griff zu den Waffen, schlug und tödtete den Renegaten Beser, der sich ihm zuerst entgegenstellte, und zog nach Constantinopel, wo er sich feierlich zum Kaiser ausrufen ließ. Der Gouverneur Theophanes, welchem Constantin die Hauptstadt anvertraut hatte, that dabei das Meiste für Artabasdus, besonders durch Verbreitung des falschen Gerüchtes: Constantin sei todt und sein Schwager schon im ganzen Orient als Kaiser anerkannt. Theils aus eigener Neigung, theils um das Volk noch mehr für sich zu gewinnen, stellte Artabasdus alsbald die Bilderverehrung wieder her, und Patriarch Anastasius von Constantinopel, derselbe, der den Handlanger des verstorbenen Kaisers beim Bildersturm gemacht und den hl. Germanus so schnöde verdrängt hatte, nahm jezt für die Bilder und für Artabasdus Partei, und erklärte den Kaiser Constantin feierlich und öffentlich für einen abscheulichen Ketzer, der frech sogar die Gottheit Christi geläugnet habe.

So gab es jezt zwei Kaiser, indem Artabasdus in Europa, Constantin in Asien herrschte, aber jeder den Andern möglichst bald zu verdrängen gedachte. Schlosser in seiner Geschichte der bilderstürmenden Kaiser (S.

---

1) Er hatte den Beinamen Κοπρώνυμος (v. κόπρος, Mist) daher, daß er als Kind bei seiner Taufe das Taufwasser durch Unflath beschmuzte. Vgl. *Theophanes*, Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 615. Außerdem hieß er Kabellinus, wohl von seiner Liebhaberei für Pferde. Vgl. Walch, a. a. O. S. 357.

2) Die Hauptquellen für die Geschichte des Kaisers Constantin Kopronymus sind die Zeitgenossen Theophanes, Chronographia ed. Bonn. T. I. p. 637 sqq. und Nicephorus de rebus post Mauritium gestis, ed. Bonn. p. 66 sqq.; theilweise auch die jüngern griechischen Historiker Cedrenus, Zonaras u. A. aus dem 11. und 12. Jahrhundert.

205) schreibt: „der Papst aber (Zacharias) erkannte den Schützer der Bilder (Artabasdus) und ließ sich mit ihm in freundschaftlichen Verkehr ein.“ Dieß ist unrichtig, denn in Wahrheit schickte Zacharias bald nach seiner Stuhlbesteigung Legaten nach Constantinopel mit einem Briefe an Kaiser Constantin und mit dem Auftrag, das herkömmliche päpstliche Inthronisationsschreiben zu übergeben, das an die Kirche von Constantinopel, nicht aber an den excommunicirten Patriarchen gerichtet war. Als die päpstlichen Legaten in Constantinopel ankamen, trafen sie, wie die römischen vitae Pontificum sagen, den invasor und rebellis Artabasdus im Besitze der kaiserlichen Gewalt, warteten dann, bis Constantin das Reich wieder erobert hatte, und wurden nun von ihm ganz freundlich aufgenommen und mit Geschenken nach Rom zurückgesandt. Namentlich bestätigte der Kaiser der römischen Kirche den ewigen Besitz der beiden Mansen (Güter) Nymphä und Normiä [1]), was alles sicher nicht geschehen wäre, wenn der Papst für den Usurpator wegen seiner Bilderbegünstigung Partei genommen hätte. Daß man aber in Rom, nachdem Artabasdus faktisch Herr von Constantinopel war, die Urkunden nach den Jahren seiner Regierung datirte, beweist noch lange keine Parteinahme. Richtiger als Schlosser urtheilte hierüber schon Walch (a. a. O. Bd. X. S. 359 A. 3).

Mit der Restitution Constantins aber ging es also. Nachdem der große Angriff, welchen Artabasdus im Verein mit seinem Sohne Niketas auf Constantin machte, um ihn von zwei Seiten, von Osten und Westen zugleich, anzugreifen und zu erdrücken, durch die Verspätung des Niketas gänzlich mißglückt war, zog Constantin über den Bosporus, schloß Constantinopel ein, eroberte am 2. November 743 die von schrecklicher Hungersnoth entkräftete Stadt, und nahm grausame Rache an seinen Gegnern, besonders an seinem Schwager, dessen Angehörigen und Freunden [2]). Auch Patriarch Anastasius wurde geblendet und auf einem Esel verkehrt sitzend durch die Stadt geführt. Deßungeachtet sezte ihn Constantin wieder ein, wahrscheinlich weil er kein servileres Werkzeug finden konnte, und entfernte mit seiner Hülfe alsbald wieder die Bilder, die unter Artabasdus restituirt worden waren. Die Zeitgenossen betrachteten die schreckliche Pest, welche damals besonders in Constantinopel wüthete (J. 746), als eine

1) *Mansi*, T. XII. p. 308. Bower, a. a. O. S. 413.

2) Den Tag der Einnahme Constantinopels gibt Theophanes l. c. p. 647 ganz genau an, aber das Jahr ist strittig. Vgl. *Pagi*, ad ann. 743, 18. Walch, a. a. O. S. 358.

Strafe dieses Frevels [1]). Ob jezt schon besondere Gewaltthaten gegen die Bilderfreunde vorkamen, ist unbekannt; auf jeden Fall wurden sie später schrecklich verfolgt.

§ 336.

Die Aftersynode zu Constantinopel im J. 754.

Kaiser Constantin Kopronymus faßte jezt den Plan, durch eine große allgemeine Synode die Bilderverehrung auch kirchlich proscribiren zu lassen, und die Einleitung dazu bildeten mehrere Silentia (Rathsversammlungen), welche er im J. 752 in verschiedenen Städten abhalten ließ, um überall das Volk zu verführen und für seine Unfrömmigkeit zu gewinnen, wie Theophanes (p. 659) sagt. Um diese Zeit rissen die Longobarden unter König Aistulph von den noch byzantinischen Provinzen Italiens ein Stück um das andere an sich und bedrohten selbst Rom im höchsten Grade. Umsonst flehte Papst Stephan II., der Kaiser möge doch seinem so oft gegebenen Versprechen gemäß ein ansehnliches Kriegsheer nach Italien schicken, denn die Noth sei jezt eine größte geworden; aber Kopronymus gab unbekümmert eine abschlägige Antwort und wollte lieber die Bilder als die Longobarden bekämpfen [2]). So von dem eigenen Landes- und Schutzherrn schmählich verlassen, nahm Papst Stephan seine Zuflucht zu dem Frankenkönige Pipin, und während er sich zu diesem Zwecke in Frankreich aufhielt und Pipin sammt seinen Söhnen zu Königen salbte, berief der Kaiser, nachdem der Patriarch Anastasius im J. 753 gestorben, die Bischöfe seines Reichs zu einer großen Synode in den Palast Hieria, welcher Constantinopel gegenüber auf der asiatischen Seite des Bosporus zwischen Chrysopolis und Chalcedon, etwas nördlich von lezterem gelegen war. Die Erledigung des Patriarchats erleichterte ihm seine Plane, indem die Hoffnung auf diesen Stuhl gerade bei den ehrgeizigsten und hochstrebendsten Bischöfen jeden etwa möglichen Gedanken an Widerstand unterdrückte. Die Zahl der Anwesenden betrug 338 Bischöfe und den Vorsitz führte der uns schon bekannte Erzbischof Theodosius von Ephesus, ein Sohn des früheren Kaisers Apsimar, von Anfang an Gehülfe beim Bildersturm. Nicephorus (l. c. p. 74) nennt nur ihn als Präsidenten der

---

1) *Theophanes*, l. c. p. 653. *Nicephor.* de rebus post Mauritium gestis, ed. Bonn. p. 71.

2) Vgl. *Pagi*, ad ann. 752, 16. Walch, a. a. O. S. 372 f. Muratori, Gesch. v. Italien, Bd. IV. S. 350.

Synode, Theophanes dagegen (l. c. p. 659) führt den Bischof Pastillas von Perge als zweiten Präsidenten auf und fügt bei, „die Patriarchate Rom, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem seien dabei nicht vertreten gewesen (die drei leztern standen damals unter sarazenischer Herrschaft); die Verhandlungen hätten am 10. Februar begonnen und bis zum 8. August (in Hieria) gedauert, an diesem Tage aber sei die Synode in der Marienkirche in den Blachernen (nördliche Vorstadt von Constantinopel) zusammengekommen, und der Kaiser habe jezt den Bischof Constantin von Syläum, einen Mönch, feierlich zum Patriarchen von Constantinopel ernannt. Am 27. August aber sei der ketzerische Beschluß (der Synode) dem Volke publicirt worden." Wir sehen daraus, daß die lezte Sitzung oder die lezten Sitzungen des Conciliabulums nicht mehr in Hieria, sondern in der Blachernenkirche statthatten. — Vollständige Akten dieser Versammlung sind nicht auf uns gekommen, wohl aber ist ihr sehr wortreicher ὅρος (Beschluß) sammt einer kurzen Einleitung unter den Akten des siebenten allgemeinen Concils aufbewahrt. In dessen sechster Sitzung nämlich wurde eine Schrift in 6 Tomis unter dem Titel: „Widerlegung des zusammengeflickten und fälschlich so genannten Beschlusses des Haufens der Christenankläger" [1]) verlesen, welche sowohl die eigenen Worte des Conciliabulums, als deren ausführliche Widerlegung durch einen Anonymus enthielt. Bischof Gregor von Neocäsarea verlas je in kurzen Sätzen den ὅρος der Synode, der Diakon Johannes dagegen die Widerlegung [2]).

In der Ueberschrift dieser Akten nennt sich das Conciliabulum die siebente große und allgemeine Synode und sagt: „durch die Gnade und den Befehl der Kaiser Constantin und (seines erst vierjährigen Sohnes) Leo [3])

1) So nannte die siebente allgemeine Synode die Bilderfeinde, weil sie die Orthodoxen verleumderisch der Idololatrie beschuldigten.

2) Abgedruckt bei *Mansi*, T. XIII. p. 205—363. *Harduin*, T. IV. p. 325—443. In beiden Sammlungen sind die eigenen Worte des Conciliabulums durch Cursivschrift hervorgehoben. Die alte lateinische Uebersetzung dieser Akten von Anastasius findet sich bei *Mansi*, l. c. p. 652 sqq. u. *Harduin*, l. c. p. 680 sqq. Schlosser, der zwar eine Conciliensammlung vor sich hatte, die von Coleti, aber mit ihr wenig vertraut war, kennt nur diese Uebersetzung und weiß nichts vom Urtext, der auch nicht nothwendig sei, „da hier auf ein Wort nichts ankommt." (!) Gesch. d. bilderst. Kaiser S. 214.

3) Constantin war schon im J. 733 von seinem Vater aus Politik mit einer chazarischen Prinzessin vermählt worden, welche in der Taufe den Namen Irene erhielt. Sie ist mit ihrer gleichnamigen Schwiegertochter, der berühmten Bilderfreundin Irene, nicht zu verwechseln. Uebrigens hat auch sie den Bildersturm verabscheut. Vgl. *Theophan.* l. c. p. 631.

in der kaiserlichen Residenzstadt in dem Tempel der heiligen und unversehrten Gottesmutter und Jungfrau Maria, der den Beinamen in den Blachernen führt, versammelt, habe sie Nachstehendes beschlossen.“ Es folgt nun ihr ὅρος, der in seinen Hauptpunkten also lautet: „Satan verleitete die Menschen, daß sie statt des Schöpfers die Geschöpfe anbeteten. Diesem Verderben wirkten schon das mosaische Gesetz und die Propheten entgegen; aber um die Menschheit gründlich zu retten, schickte Gott seinen eigenen Sohn, der uns von dem Irrthum und der Verehrung der Idole ablenkte und die Verehrung Gottes im Geiste und der Wahrheit lehrte. Als Verkündiger seiner seligmachenden Lehre ließ er uns seine Apostel und Schüler zurück, und diese schmückten die Kirche, seine Braut, mit seinen herrlichen Dogmen. Diesen Schmuck derselben haben die hl. Väter und die sechs allgemeinen Synoden unverlezt bewahrt. Aber Satan konnte den Anblick dieses Schmuckes nicht ertragen, und führte unter dem Scheine des Christenthums allmählig die Idololatrie wieder ein. Wie nun Christus gegen den alten Götzendienst seine Apostel mit der Kraft des heiligen Geistes ausrüstete und sie in alle Welt aussandte, so hat er gegen den neuen Götzendienst seine Diener, unsere gläubigen Kaiser, erweckt und mit der nämlichen Weisheit des hl. Geistes begabt. Vom heiligen Geiste getrieben, konnten sie es nicht länger mitansehen, daß die Kirche durch den Trug der Dämonen verwüstet werde und beriefen die geheiligte Versammlung der gottgeliebten Bischöfe, damit sie auf einer Synode schriftgemäße Untersuchung anstellen sollten über die trügerische Farbenwirkung der Bilder, welche den Geist des Menschen von der erhabenen Verehrung Gottes herabzieht zur niedrigen und materiellen Verehrung der Creatur, und damit sie von Gott bewegt ihre Ansicht darüber aussprechen sollten. So ist nun unsere heilige Synode versammelt, und wir, ihre 338 Mitglieder, folgen den ältern Synodalbeschlüssen und nehmen an und verkünden freudig die überlieferten Dogmen, vor allen die der sechs heiligen allgemeinen Synoden zu Nicäa rc. Nachdem wir ihre Beschlüsse sorgfältig unter Leitung des hl. Geistes geprüft haben, fanden wir, daß die sündhafte Malerkunst das Grunddogma unseres Heils, nämlich die Menschwerdung Christi lästere, und den sechs heiligen Synoden widerspreche. Diese verwarfen den Nestorius, weil er Christus in zwei Söhne theilte, und andererseits den Arius, Dioskur, Eutyches und Severus, weil sie eine Vermischung der zwei Naturen des einen Christus behaupteten. Es ist einstimmige Lehre aller hl. Väter und der sechs allgemeinen Synoden, daß Niemand irgend eine Art der Trennung oder Vermischung aussinnen darf

entgegen der unerforschlichen, unaussprechlichen und unfaßlichen Einigung der zwei Naturen in der einen Hypostase oder Person. Was thut also der Unverstand des Bildners, der aus frevler Gewinnsucht das darstellt, was nicht dargestellt werden darf, nämlich mit seinen befleckten Händen dasjenige gestalten will, was nur im Herzen geglaubt und mit dem Munde bekannt werden darf? Er macht ein Bild und nennt es Christus. Der Name Christus bedeutet Gott und Mensch. Folglich ist es ein Bild Gottes und des Menschen, und folglich hat er die Gottheit, die nicht gezeichnet werden kann, in seinem thörichten Sinn bei seiner Zeichnung des geschaffenen Fleisches mit dargestellt und vermischt, was nicht vermischt werden darf; und er begeht so eine zweifache Blasphemie: einmal dadurch, daß er die Gottheit zeichnen will, und zweitens durch seine Vermischung der Gottheit und Menschheit. In dieselbe Blasphemie verfällt auch der, der das Bild verehrt, und beiden gilt das gleiche Wehe, weil sie wie Arius, Dioskur und Eutyches irren. Wenn man sie aber tadelt, daß sie die nicht zu zeichnende göttliche Natur Christi zu zeichnen unternehmen, so nehmen sie ihre Zuflucht zu der Ausrede: wir stellen nur das Fleisch Christi dar, welches wir sahen und betasteten. Aber das ist nestorianischer Irrthum. Denn es ist zu beachten, daß jenes Fleisch zugleich Fleisch des Gottes Logos war, ohne alle Trennung, vollständig angenommen von der göttlichen Natur und ganz vergöttlicht. Wie könnte es nun getrennt und besonders dargestellt werden? Ebenso verhält es sich mit der menschlichen Seele Christi, welche die Vermittlerin ist zwischen der Gottheit des Sohnes und dem menschlichen Fleische. Wie das menschliche Fleisch zugleich Fleisch des Gottes Logos ist, so ist die menschliche Seele zugleich Seele des Gottes Logos, beides zugleich, indem diese Seele vergöttlicht ist und die Gottheit von beiden, von Leib und Seele nicht getrennt werden kann. Selbst als die Seele Christi von seinem Leibe sich trennte bei seinem freiwilligen Tode, blieb die Gottheit sowohl bei der Seele als bei dem Leibe Christi. Wie wagen nun die Thoren, das Fleisch von der Gottheit zu trennen und allein darzustellen, als Bild eines bloßen Menschen? Sie verfallen in den Abgrund der Gottlosigkeit, indem sie das Fleisch von der Gottheit trennen, ihm eine eigene Subsistenz, eine eigene Persönlichkeit, die sie zeichnen, zutheilen und so eine vierte Person in die Trinität einführen. Ueberdieß stellen sie das, was, weil von der Gottheit angenommen, vergöttlicht ist, als unvergöttlicht dar. Wer also ein Bild Christi macht, der zeichnet entweder die nicht zu zeichnende Gottheit und vermischt sie mit der Menschheit (wie die Monophysiten), oder er stellt den Leib Christi unvergöttlicht

und getrennt und als besondere Person dar, wie die Nestorianer. Das einzig zulässige Bild der Menschheit Christi aber ist Brod und Wein im hl. Abendmahl. Diese und keine andere Gestalt, diesen und keinen andern Typus, seine Menschheit darzustellen, hat er gewählt. Brod befahl er darzubringen, aber nicht eine nachgebildete Menschengestalt, damit nicht Idololatrie entstehe. Und wie der Leib Christi vergöttlicht ist, so wird auch dieses Bild des Leibes Christi, das Brod, vergöttlicht durch das Herabkommen des hl. Geistes, es wird zum göttlichen Leibe Christi durch den Dienst des Priesters. — Die üble Sitte, den Bildern falsche Namen beizulegen (z. B. zu sagen: das ist Christus), rührt nicht von Christus und den Aposteln und heiligen Vätern her, und diese haben auch kein Gebet hinterlassen, wodurch ein Bild geheiligt und etwas anderes würde, als ordinärer Stoff. — Wenn aber Einige sagen, wir hätten wohl Recht in Betreff der Bilder Christi, wegen der geheimnißvollen Verbindung der zwei Naturen, aber es sei nicht Recht, daß wir auch die Bilder Mariä, der Propheten, Apostel und Martyrer verbieten, welche doch blos Menschen waren und nicht aus zwei Naturen bestanden, so können wir vor Allem sagen: wenn jene wegfallen, so bedarf es auch dieser nicht mehr. Doch wir wollen auch angeben, was gegen diese insbesondere spricht. Das Christenthum hat das ganze Heidenthum verworfen, also nicht blos die heidnischen Opfer, sondern auch den heidnischen Bilderdienst. Die Heiligen leben bei Gott ewig fort, obgleich sie gestorben; wer nun durch eine todte Kunst, die von den Heiden erfunden, sie wieder in's Leben zurückzurufen glaubt, der macht sich einer Blasphemie schuldig. Wer darf wagen, die Mutter Gottes, die über alle Himmel erhaben ist, und die Heiligen mit heidnischer Kunst zu malen? Es ist den Christen, welche die Hoffnung der Auferstehung haben, nicht erlaubt, die Gebräuche der Dämonenanbeter nachzuahmen und die Heiligen, die in so großer Herrlichkeit glänzen, durch gemeine, todte Materie zu beleidigen. Ueberdieß können wir unsere Ansicht aus der hl. Schrift und den Vätern beweisen. In ersterer heißt es: Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn im Geiste und der Wahrheit anbeten (Joh. 4, 24), und: Du sollst dir kein geschniztes Bild machen, noch ein Gleichniß von Allem, was im Himmel ist, und was auf Erden unten (5 Mos. 5, 8), weßhalb auch Gott auf dem Berge mitten aus dem Feuer heraus zu den Israeliten gesprochen, nicht aber ihnen ein Bild gezeigt hat (5 Mos. 5, 4). Ferner: sie vertauschten die Herrlichkeit des unvergänglichen Gottes mit dem Gleichniß und Bilde des ver-

gänglichen Menschen und verehrten mehr das Geschöpf, als den Schöpfer (Röm. 1, 23, 25). (Einige weitere Bibelstellen sind noch weniger beweisend.) Das Gleiche lehren auch die heiligen Väter. (Die Synode beruft sich auf eine unächte Stelle aus Epiphanius, ebenso auf eine unterschobene des Theodot von Ancyra, eines Freundes des hl. Cyrill, und auf — keineswegs schlagende — Aeußerungen Gregors von Nazianz, des hl. Chrysostomus, Basilius, Athanasius, Amphilochius und Eusebius Pamphili aus seinem Briefe an die Kaiserin Constantia, die von ihm ein Bild Christi verlangt hatte). Auf die hl. Schrift nun und die Väter gestüzt, erklären wir einstimmig im Namen der hl. Trinität, daß verworfen und entfernt und verflucht sei aus der christlichen Kirche jedes Bild, das aus irgend einer Materie und durch die schlimme Kunst der Maler gefertigt ist. Wer fortan ein solches zu machen wagt oder zu verehren oder aufzustellen in einer Kirche oder in einem Privathaus, oder es im Verborgenen zu besitzen, der soll, wenn er Bischof, Priester oder Diakon ist, abgesezt, wenn Mönch oder Laie, anathematisirt werden und den weltlichen Gesetzen verfallen als ein Gegner Gottes und ein Feind der von den Vätern überlieferten Dogmen. Zugleich verordnen wir, daß kein Kirchenvorsteher wage, unter dem Vorwand der Vernichtung des Bilderirrthums, seine Hände an die hl. Gefäße zu legen, um sie umändern zu lassen, weil sie mit Bildern geschmückt seien [1]). Das Gleiche gilt von den Kirchengewändern, Tüchern und Allem, was zum hl. Dienste geweiht ist. Will aber ein Kirchenvorsteher solche Gefäße und Kirchengewänder ändern lassen, so darf er es nur mit Zustimmung des heiligen ökumenischen Patriarchen (von Constantinopel) und unserer gottseligen Kaiser thun. Auch darf kein Fürst und weltlicher Beamter, wie es bisher von einigen geschehen, unter dem Vorwande der Bildervernichtung die Kirchen berauben. Alles dieß verordnen wir, da auch wir apostolisch zu sprechen und den hl. Geist zu haben glauben (1 Cor. 7, 40)." An diesen ὅρος knüpften sie sofort noch eine Reihe Anathematismen, in deren vordersten die orthodoxe Lehre der sechs allgemeinen Synoden kurz und richtig ausgesprochen ist. Darauf zu ihrer eigenen Sache übergehend, erklären sie: „1) wer das göttliche Bild (χαρακτὴρ, Hebr. 1, 3) des Logos der Menschwerdung nach mit materiellen Farben darzustellen wagt, der sei Anathema! 2) Wer die Usie und Hypostase des Logos, die nicht ge-

1) Es scheint, Manche bezweckten gelegentlich mehr als eine bloße Umänderung!

zeichnet werden kann, wegen der Menschwerdung mittelst materieller Farben in menschenähnlichen Bildern darzustellen wagt, und nicht vielmehr bekennt, auch nach der Menschwerdung könne er (der Logos) nicht gezeichnet werden, d. s. A.! 3) Wer die hypostatische Einigung der beiden Naturen in einem Bilde darzustellen wagt und es Christus nennt und so eine Vermischung der zwei Naturen lügnerisch darstellt, d. s. A.! 4) Wer das mit der Person des Logos geeinigte Fleisch von diesem trennt und gesondert in einem Bilde darstellen will, d. s. A.! 5) Wer den einen Christus in zwei Personen trennt, und den von der Jungfrau Gebornen besonders darstellen will, also nur eine relative (σχετικὴ) Vereinigung der Naturen annimmt, d. s. A.! 6) Wer das durch seine Verbindung mit dem Logos vergöttlichte Fleisch in einem Bilde darstellt und so von der Gottheit trennt, d. s. A.! 7) Wer den Gott Logos, der, obgleich Gottes Gestalt tragend, doch Knechtsgestalt in seiner eigenen Person angenommen hat, durch materielle Farben darstellen will, als wäre er ein bloßer Mensch, und ihn so von seiner unzertrennbaren Gottheit trennen will, so daß er dadurch eine Vierheit in die hl. Dreieinigkeit einführt, d. s. A.! 8) Wer die Gestalten der Heiligen in leblosen Bildern mit materiellen Farben darstellen will, die doch gar nichts nützen — denn dieser Gedanke ist irrig und vom Teufel eingegeben — und nicht vielmehr ihre Tugenden wie lebendige Bilder in sich abmalt, d. s. A.!" Nachdem sie noch einige orthodoxe Sätze über Verehrung und Anrufung der Heiligen ꝛc. beigefügt, schließen sie also: „Wer diese unsere heilige und allgemeine siebente Synode nicht annimmt, der sei Anathema von dem Vater und Sohn und hl. Geist und allen sieben allgemeinen Synoden! Einen andern Glauben darf Niemand aufstellen... So glauben wir Alle; dieß unterschreiben wir freiwillig; dieß ist der Glaube der Apostel. Viele Jahre den Kaisern! Sie sind die Lichter der Orthodoxie! Viele Jahre der orthodoxen Kaiserin! Gott beschütze euer Reich! Ihr habt die Untrennbarkeit der beiden Naturen Christi noch fester verkündet! Ihr habt alle Idololatrie vertrieben! Ihr habt die Irrlehren des Germanus (von Constantinopel), Georg [1]) und Mansur (Johannes Damascenus) ver-

1) In der diesen Akten des Conciliabulums beigegebenen Widerlegung, die zu Nicäa verlesen wurde, ist angegeben, daß Georg aus Cypern gebürtig war, auf sein Vermögen verzichtete, in apostolischer Armuth lebte, und viele Mißhandlung (weil er die Bilder vertheidigte) geduldig ertrug. Wahrscheinlich war er ein Mönch, aber Näheres wissen wir nicht über ihn. Baronius (ad ann. 754, 32) verwechselte ihn mit dem Bischof Georg von Antiochien, der allerdings wegen der Bildervertheidi-

nichtet. Anathema dem Germanus, dem Doppelsinnigen [1]) und Holzanbeter! Anathema dem Georg, seinem Genossen, dem Fälscher der Väterlehre! Anathema dem Mansur, der einen bösen Namen hat und sarazenisch dachte! Dem Verräther Christi und Feinde des Reichs, dem Lehrer der Gottlosigkeit, dem Bibelverdreher Mansur Anathema! Die Trinität hat diese drei abgesezt!"

Der libellus synodicus gibt an, Kaiser Constantin habe auf dieser Synode auch die Fürbitten der Heiligen geläugnet und die Reliquien verbrannt [2]). Aehnlich wird in der Lebensbeschreibung des hl. Abtes Stephanus gesagt, die Synode habe Lästerungen gegen die Heiligen und die unbefleckte Mutter Gottes ausgestoßen, als wenn sie nach ihrem Tode uns nicht helfen könnten [3]); allein wie wir oben sahen, wurde von ihr ausdrücklich jeder mit dem Anathem belegt, der die Anrufung Mariä verwerfen und ihre Fürbitte läugnen würde. Dagegen scheint richtig, daß der Kaiser für seine Person später das that, was jene beiden Quellen dem Conciliabulum zuschreiben, und daß ihre Angabe sonach nur auf einer Verwechslung beruht.

§ 337.

Ausführung der Synodalbeschlüsse. Abt Stephanus.

Die nächste Folge dieser Synode war, daß überall in den Kirchen die Bilder weggenommen, viele verbrannt, die Wandgemälde und Mosaiken mit Kalk überstrichen wurden. Ganz besonders klagt die vita S. Stephani über die Verwüstung der prachtvollen Marienkirche in den Blachernen, an deren Wänden die Menschwerdung Christi und seine Wunder und Thaten bis zur Himmelfahrt und die Ausgießung des hl. Geistes dargestellt waren. Um die Mauern nicht nackt zu lassen, wurden sie jezt mit Landschaftsgemälden, mit Bildern von Bäumen und Vögeln geschmückt, oder wie die vita Stephani sagt, in ein Vogelkäfig und Obstmagazin

---

gung exilirt wurde, aber erst im folgenden Jahrhundert von Kaiser Leo dem Armenier. Vgl. *Pagi*, ad ann. 754, 20. Was sich über diesen Georg finden ließ, sammelte Leo Allatius in seiner Diatriba de Georgiis, abgedruckt in der Biblioth. graeca von Fabricius, ed. *Harless*, T. XII. p. 14 sqq.; in den ältern Ausgaben T. X.

1) Vielleicht mit Bezug darauf, daß er unter Kaiser Philippikus Bardanes es mit den Monotheleten hielt. Vgl. oben S. 334.

2) *Mansi*, T. XII. p. 578. *Harduin*, T. V. p. 1542.

3) Walch, a. a. O. S. 342 f.

umgewandelt. Aehnliches geschah auch in allen öffentlichen Gebäuden und Palästen, z. B. dem des Patriarchen [1]). Die heiligen Bilder wurden vernichtet, aber „satanische Vorstellungen von Reitereien, Jagden, Schauspielen, Pferderennen u. dgl. wurden in Ehren gehalten und verschönert" [2]).

Zugleich verlangte jezt der Kaiser von allen Bischöfen und den angesehensten Mönchen schriftliche Zustimmung zu dem Beschlusse seiner Synode. Wir erfahren nicht, daß auch nur ein einziger unter den Bischöfen und Weltgeistlichen des ganzen Reichs sich geweigert hätte; um so stärker widersezten sich dagegen viele Mönche [3]). Daß auch die nicht mehr unter Byzanz stehenden Bischöfe des Morgenlandes keineswegs beistimmten, werden wir später sehen. Erschreckt durch das Verlangen des Kaisers begaben sich die Mönche der Umgegend von Constantinopel und aus Bithynien allzumal zu dem berühmten Abte St. Stephanus auf dem Berge des hl. Aurentius, um bei ihm Rath zu holen. Geboren im J. 715 war Stephanus noch ganz jung von seinen Eltern zu dem Anachoreten Johannes auf dem Berge des hl. Aurentius, Constantinopel gegenüber, gebracht worden. Nachdem er lange in dessen Kloster verweilt und bereits großen Ruhm der Heiligkeit erlangt hatte, bezog er als Reclusus eine Höhle auf der Spitze jenes Berges, oberhalb des Klosters, und hieher kamen nun die fraglichen Mönche aus der Umgegend Constantinopels. Stephanus rieth ihnen, der Gewaltthätigkeit des Kaisers auszuweichen und in Gegenden zu gehen, welche von der Ketzerei noch nicht angesteckt seien, nämlich die Gebirge am Pontus Euxinus, welche an Scythien grenzten, die Gegenden des Bosporus, Cherson, Nikopsis, die am partheniſchen Meere (östliches Ende des Mittelmeers), Reggium, Neapel, Italien ꝛc. Abt Stephanus fügte noch bei: Roms, Alexandriens und Antiochiens wolle er gar nicht gedenken, da sich die Bischöfe dieser Städte schriftlich gegen den Kaiser erklärt, und ihn einen Apostaten und Häresiarchen genannt hätten (vgl. unten § 340). Ebenso habe der hl. Johannes von Damaskus nicht aufgehört, ihn als zweiten Mahomed, Bilderverbrenner und Feind der Heiligen zu bekämpfen [4]).

Die Mönche befolgten den Rath des hl. Stephanus und verließen in

1) *Niceph*. ed. Bonn. p. 85.

2) Vita Stephani in den Analecta graeca der Mauriner, 1686. T. I. p. 445 f. u. 454; vgl. Walch, a. a. O. S. 340 ff. u. *Pagi*, ad ann. 754, 13.

3) *Zonaras*, annal. lib. XV. bei Walch, a. a. O. S. 337.

4) Vita Stephani, l. c. T. I. p. 401 u. 447; auch bei *Pagi*, ad ann. 754, 14. Walch, a. a. O. S. 341.

großer Zahl die Residenz und ihre Umgegend. Die Zurückgebliebenen versteckten sich. Viele kamen nach Rom, und der neue Papst Paulus I. (seit 758) gestattete deßhalb, daß in Rom die Psalmen auch griechisch gesungen, d. h. daß die eingewanderten Griechen das Officium nach ihrer Weise halten dürften [1]).

§ 338.

Der Kirchenstaat von Anfang an durch die Griechen bedroht.

Die größern Gewaltthaten des Kaisers in Vernichtung der Bilder und Verfolgung ihrer Verehrer begegnen uns übrigens erst seit den Jahren 761 und 763. Wahrscheinlich hatten die beiden unglücklichen Kriege gegen die Bulgaren in den Jahren 756 und 760 [2]), und die Sorgen wegen Italiens einen temporären Stillstand im Bildersturm räthlich gemacht. In Italien war nämlich im J. 755 die große Veränderung vorgegangen, daß der Frankenkönig Pipin d. K. dem Longobarden Aistulph das Exarchat Ravenna und die Pentapolis abnahm und diese früher den Byzantinern unterworfenen Provinzen dem hl. Petrus d. i. der römischen Kirche zum Geschenke machte. Der Versuch des Kaisers Constantin Kopronymus, durch zwei Gesandte, die er an Pipin schickte, jene Länder wieder zu erhalten, mißglückte, indem bekanntlich Pipin erklärte: „die Franken hätten ihr Blut nicht für die Griechen, sondern für den hl. Petrus und das Heil ihrer Seelen vergossen und er werde um alles Geld der Welt nicht (die Griechen scheinen also geschachert zu haben) sein der römischen Kirche gemachtes Versprechen wieder zurücknehmen." Ob der Papst jezt schon auch in den weltlichen Besitz der Stadt und des Herzogthums Rom kam, ist eine Streitfrage, deren Entscheidung uns hier nicht obliegt. Sicher dagegen ist, daß der byzantinische Kaiser in den Jahren 757 und 758 sowohl an Pipin als an den neuen Lombardenkönig Desiderius Gesandte schickte, dem Erstern auch eine Orgel, die erste, die in's Abendland kam, zum Geschenke machte, um durch Hülfe dieser beiden Fürsten wieder in den Besitz des Exarchats und der Pentapolis zu gelangen. Zu gleichem Zwecke bearbeiteten seine Emissäre das Volk von Ravenna und der Umgegend, und eine Flotte, die er entweder jezt schon, oder etwas später (im J. 764) rüstete, sollte seine Ansprüche mit Gewalt durchführen [3]). Papst Paul I.,

---

1) *Baron.* ad ann. 761. 15.

2) Vgl. *Theophan.* l. c. p. 662 u. 664 sq.

3) Die Unsicherheit in der Chronologie rührt daher, daß die im Codex Caro-

der damals auf dem hl. Stuhle saß, gab sich alle Mühe, den Byzantinern entgegen zu arbeiten, und den König Pipin, der mit dem Titel Patricius die Schirmpflicht über die römische Kirche übernommen, in beständiger Anhänglichkeit zu erhalten. Seine Lage war dabei um so schwieriger, als sein eigener Legat in Frankreich, der Cardinalpriester Marinus, mit dem byzantinischen Gesandten daselbst bedenkliche Freundschaft geschlossen hatte [1]). In einem der Schreiben, welche Papst Paul jezt an Pipin erließ, versichert er, daß gerade die Bilderangelegenheit die Hauptursache des großen Zornes der Griechen gegen Rom sei [2]).

§ 339.

Die Grausamkeiten des Kaisers Const. Kopronymus.

Vom Jahre 761 an wurden die Bilderverehrer mit einer Grausamkeit verfolgt, welche an die Zeiten Diocletians erinnert, und durch alle unsere Geschichtsquellen hindurch geht ein Schrei des Entsetzens darüber. Einiges neue Licht in die Geschichte dieser Verfolgungen, namentlich eine bessere chronologische Ordnung, brachte uns der im J. 1853 erschienene neue Band der Bollandisten in der Abhandlung de S. Andrea Cretensi, dicto in Crisi, wodurch mehrere uralte in alle Bücher übergegangene Irrthümer ihre Berichtigung fanden [3]). Die Bollandisten entdeckten zwei bisher ungedruckte und von einander unabhängige Martyrien des hl. Andreas, während man bisher nur eine lateinische Uebersetzung des zweiten derselben (bei Surius) besaß [4]). Aus diesen zwei Martyrien und mehreren alten

---

linus gesammelten Briefe der Päpste an Carl Martell, Pipin d. K. und Carl d. Gr. keine chronologischen Data haben. Pagi und Muratori aber weichen in ihren Versuchen, die Zeit eines jeden zu bestimmen, vielfach von einander ab. Vgl. Muratori, a. a. O. S. 367. 368. 370. 373. 374. 376. 377. Am besten edirt ist dieser a. 791 veranstaltete Codex Carolinus bei *Cenni*, Monumenta dominationis Pontificiae etc. Rom. 1760, wieder abgedruckt im 98. Bande des Cursus Patrol. von Migne, auch bei *Mansi*, Collect. Concil. T. XII. p. 282 sqq., nur ist hier diese Sammlung zerrissen und jedes einzelne Stück unter die Briefe des betreffenden Papstes eingereiht.

1) *Pagi*, ad ann. 758, 3 sqq.

2) *Pagi*, ad ann. 758, 1.

3) Acta Sanctorum Octobris Tom. VIII. illustrata a Josepho van Hecke, Benjamino Bossue, Victore de Buck, Antonio Tinnebroek, S. J. presbyteris theologis. Bruxellis 1853, p. 124 sqq.

4) Daß das zweite griechische Martyrium von dem Metaphrasten herrühre, läugnete Pagi ad ann. 761, 2 unter Berufung auf Leo Allatius de Simeonibus.

griechischen Synararien (= Festkalendern), verglichen mit der vita S. Stephani geht hervor, daß Theophanes zwei der bedeutendsten Martyrer der kopronymianischen Zeit, Andreas und Petrus, mit einander verwechselte, genauer: nicht sie selbst, sondern nur ihre Namen, denn alles Andere, was er über sie mittheilt, paßt vollständig, wenn man nur die Namen vertauscht. Als frühesten Martyrer führt er beim 21. Jahre des Kaisers oder 6253. der Welt „den ehrwürdigen Mönch Andreas Kalybites" auf, „welchen Constantin in den Blachernen im Cirkus des hl. Mamas durch Geißelung tödten ließ, weil er ihn einen neuen Valens und Julian genannt und ihm Gottlosigkeit vorgeworfen hatte. Sein Leichnam wurde in das Wasser geworfen; aber seine Schwestern fingen ihn auf und begruben ihn auf dem Markte des Emporiums" [1]). Statt Andreas Kalybites ist nun hier zu lesen: Petrus Kalybites, d. i. Bewohner einer καλύβη oder Hütte [2]), von welchem in der vita S. Stephani (l. c. p. 507) gesagt ist: „ich erwähne jenes hl. Mönches Petrus, der zu Blachernä als Reclusus wohnte, und in Gegenwart des Kaisers mit Ochsensehnen schrecklich geschlagen und getödtet wurde, weil er ihn einen Dacian (Julian) und Frevler genannt hatte." Ebenso sagen die Synararien: „Petrus, in den Blachernen wohnend, stirbt, mit Ochsensehnen geschlagen" [3]). Daß dieser Martertod auf den 16. Mai 761 anzusetzen, und nicht in's J. 762 zu verlegen sei, wie man aus Theophanes schließen könnte, zeigen die neuen Bollandisten (l. c. p. 129) durch Hinweisung auf die von Theophanes selbst (p. 665) erwähnte Sonnenfinsterniß, welche jenem Martyrium ungefähr um ein Jahr voranging, und nach den astronomischen Tafeln nicht im August 761, wie Theophanes angibt, sondern im Jahre 760 statthatte.

Die Bollandisten hätten auf derselben Seite des Theophanes noch einen weitern Beweis für sich entdecken können, indem nicht im Jahre der Welt 6252 (= 761), sondern Jahrs zuvor schon Ostern auf den 6. April fiel, und die Hinrichtung unseres Kalybiten dem unmittelbar folgenden Jahre angehört. Den Monatstag seines Martyriums fanden die Bollandisten in den alten Synararien.

Aber auf p. 128 dieses Werkes schreibt es Allatius ausdrücklich dem Metaphrasten zu, wie die Bollandisten l. c. p. 126 bemerken.

1) *Theophanes*, l. c. p. 667.

2) Ueber die Kalybiten vgl. die Bemerkungen des Bollandus zum 15. Januar der Acta Sanctorum.

3) Acta Sanct. Octob. T. VIII. p. 128.

Bald nach Petrus Kalybites, wahrscheinlich am 7. Juni 761, wurde Johannes, Vorsteher des Klosters Monagria, weil er ein Bild der Muttergottes nicht mit Füßen treten wollte, in einen Sack gesteckt und in das Meer geworfen. — Auch dieß berichten die Synararien und die Biographie des hl. Stephanus [1]).

Der berühmteste Martyrer der kopronymianischen Zeit war der hl. Abt Stephanus, gewöhnlich mit Rücksicht auf den Protomartyr Stephanus als ὁ νέος bezeichnet. Sein alter Biograph (in den Analecta l. c. p. 456 ff.) sagt: bald nach dem Ende des von Constantin veranstalteten Conciliabulums (in Wahrheit aber erst im J. 763) schickte der Kaiser den Patricius Callistus, einen gewandten aber der neuen Häresie (Ikonoklasmus) eifrig ergebenen Mann, nach dem Berge des hl. Auxentius, um den Stephanus zur Unterschrift des Synodalbeschlusses zu bewegen. Callistus vollzog seinen Auftrag, aber Stephanus erklärte: weil die Synode eine ketzerische Lehre vorgetragen, könne er unmöglich ihr beistimmen und sei bereit, für die Bilderverehrung das Blut zu vergießen. — Er wurde nun auf Befehl des Kaisers durch eine Abtheilung Soldaten aus seiner Höhle weggeschleppt und in das tiefer unten am Berge gelegene Kloster getragen (da er durch Fasten ganz entkräftet nicht zu gehen vermochte), wo er mit den andern Mönchen sechs Tage lang ohne Essen eingesperrt blieb. Weil aber der Kaiser am 17. Juni 763 mit einem Heere gegen die Bulgaren zog [2]), so wurde die Procedur gegen Stephanus unterbrochen und er vor der Hand wieder in seine Zelle zurückgebracht. Während der Abwesenheit des Kaisers bewirkte Callistus durch Geld und Versprechungen, daß zwei Kläger gegen Stephanus auftraten. Sein eigener Schüler Sergius sagte aus, er habe über den Kaiser als einen Ketzer das Anathem gesprochen, eine Sklavin aber gab an, ihre eigene Herrin, die vornehme Wittwe Anna, welche eine geistliche Tochter des Stephanus war, und als Ascetin in dem Kloster unten am Berge des hl. Auxentius wohnte, habe mit dem Heiligen in sündhaftem Umgange gelebt. — Die Nachricht hievon wurde dem Kaiser durch Eilboten mitgetheilt, und er verordnete sogleich die Verhaftung der Anna. Nach Beendigung des Bulgarenkriegs durch die glückliche Schlacht am 30. Juni 763 wurde Anna verhört, ja sogar gegeißelt, ohne daß von ihr eine Angabe gegen Stephanus erzwungen werden konnte. Dagegen fand sich jezt ein anderes Mittel zu seinem Sturze. Der Kaiser

1) Vita Stephani, l. c. p. 507 und Acta SS. l. c. p. 130.
2) *Theophan.* l. c. p. 667.

hatte aus Haß gegen die Mönche, weil diese ihm hauptsächlich opponirten, die Aufnahme von Novizen verboten; aber mit des Kaisers Vorwissen, sagt die vita Stephani p. 468 f., überredete ein junger Hofbediensteter, Georg Synkletus, durch falsche Vorspiegelungen den hl. Stephanus, daß er ihn unter seine Mönche aufnahm [1]). Kaum war es geschehen, so klagte der Kaiser öffentlich in einer Volksversammlung, daß die Verfluchten, deren Namen man gar nicht aussprechen dürfe (so bezeichnete er gewöhnlich die Mönche), ihm wieder einen seiner besten und geliebtesten jungen Männer verführt hätten, und stachelte damit das Volk, daß es heftige Verwünschungen gegen die Mönche ausstieß. Wenige Tage später entlief Georg aus dem Kloster und eilte zum Kaiser. Er wurde auf einer zweiten Volksversammlung vom Kaiser wieder feierlich mit dem Schwerte umgürtet und auf's Neue zu Gnaden aufgenommen, das Volk aber zerriß die ihm abgenommenen Mönchskleider und brüllte Mord und Tod gegen die Mönche. Diese Stimmung benützend schickte der Kaiser eine starke Abtheilung Soldaten nach dem Berge des hl. Auxentius. Die Schüler des Stephanus wurden verjagt, Kloster und Kirche niedergebrannt, der Heilige aus seiner Höhle hervorgezogen, geschlagen, auf alle Weise gequält,... und zulezt nach der Insel Proconnesus in der Propontis exilirt, weil er die Beschlüsse der Aftersynode durchaus nicht unterzeichnen wollte, vielmehr tadelnd bemerkte: diese selbst, die Synode, nenne sich heilig, aber der heiligsten Jungfrau und den Aposteln rc. wolle sie dieß Prädikat vorenthalten. — Hier, zu Proconnesus, sammelten sich um ihn die zerstreuten Mönche wieder, sie lebten klösterlich zusammen und empfahlen dem Volke die Verehrung der Bilder. Stephanus wurde deßhalb nach Verlauf von zwei Jahren gebunden an Händen und Füßen nach Constantinopel zurückgebracht. Hier traf er in dem großen Gefängniß des Prätoriums mit 342 Mönchen aus verschiedenen Ländern zusammen [2]). Vielen waren die Ohren oder Nase abgeschnitten, Andern die Augen ausgestochen, oder die Hände abgehauen; manche trugen die Narben der Geißelhiebe noch an sich, Andern war der Bart mit Pech beschmiert und abgebrannt worden [3]). Stephanus verwandelte das Gefängniß bald in

1) Abt Stephanus erkannte, daß Georg vom Hofe sei, denn alle Hofbediensteten mußten glatt rasirt sein, was dem Biographen des hl. Stephanus (l. c. p. 470) sehr unschicklich, ja sündhaft scheint, als Verstoß gegen 3 Mos. 19, 27 und als Versuch, das Alter zu verbergen.

2) Unter Kaiser Phokas († 610) war das Prätorium in ein großes Gefängniß umgewandelt worden.

3) Vita Stephani, l. c. p. 500.

eine Art Kloster, indem er mit seinen Kerkergenossen Nachts Psalmen und Hymnen sang, und das Volk, das aus der Nachbarschaft herbeikam, um sich daran zu erbauen, zur Bilderverehrung ermahnte. Er wurde sofort vor Gericht gestellt und zum Tode verurtheilt. Um dieselbe Zeit befahl der Kaiser, daß Jeder, der unter den Mönchen einen Verwandten habe und ihn verberge [1]), oder ein schwarzes Kleid trage (d. h. selbst des Mönchthums verdächtig sei), exilirt werden solle, worüber die Stadt in große Bestürzung kam (vita Steph. p. 512). Stephanus wurde bereits vom Henker abgeführt; da wollte der Kaiser nochmals einen Versuch machen, ihn für seine Ansicht zu gewinnen, denn wenn Stephanus beitrat, so schien der Sieg der Bilderfeinde völlig gesichert. Er wurde deßhalb in's Gefängniß zurückgebracht und zwei kaiserliche Diener an ihn gesandt, mit der Weisung, ihn zu bereden oder, wenn er widerspenstig sei, ihn so zu peitschen, daß er wohl bald darauf sterbe. Die beiden Diener wurden jedoch durch den Anblick des hl. Stephanus innigst gerührt und von ihm für den orthodoxen Glauben gewonnen. Sie verließen ihn unter Küssen, meldeten aber dem Kaiser, sie hätten ihn geschlagen, daß er kaum den andern Tag erleben werde. In der folgenden Nacht erfuhr der Kaiser durch einen Dämon, wie sich die Sache zugetragen, und auf seine bittere Klage, daß man ihm nicht gehorche, und eigentlich Stephanus Kaiser sei, stürzte eine große Schaar seiner Leibtrabanten nach dem Gefängnisse des Prätoriums, schleppte den Heiligen auf die Straße und tödtete ihn durch zahllose Schläge und Steinwürfe, am 28. Nov. 767. So erzählt die 42 Jahre später abgefaßte Biographie (l. c. p. 521), welche neben manchem sichtlich legendenartigen Schmucke unzweifelhaft die historische Wahrheit enthält [2]).

Als Stephanus noch im Kerker des Prätoriums gefangen saß, unterredete er sich mit den andern Mönchen über die Männer, welche bereits vor ihnen als Martyrer für die Bilderverehrung gestorben seien. Zweier von diesen, des Petrus zu Blachernä und des Johannes von Monagria, haben wir bereits oben S. 390 f. gedacht. Außerdem erfahren wir hier, daß der Mönch Paulus von Creta (nicht Cypern) sich (wohl am 17. März 767) lieber zu Tode foltern ließ, als daß er ein Bild Christi mit Füßen

---

1) Die Mönche von Constantinopel und Umgegend waren wohl in Masse ausgewandert, aber viele blieben verborgen zurück (S. 388) und suchten das Volk in Anhänglichkeit an die Bilder zu erhalten.

2) Die Hauptpunkte der Geschichte des hl. Stephanus theilen uns auch Theophanes (l. c. p. 674) und Nicephorus (l. c. p. 81) mit.

getreten hätte, was der Präfekt von ihm verlangt hatte [1]. Der Priester und Mönch Theosteriktus vom Kloster Pelekete am Hellespont aber, dem die Bilderstürmer die Nase abgeschnitten und den Bart abgebrannt hatten, erzählt: der Präfekt von Asien, den man Lachanodrakon nenne [2], sei am vergangenen Donnerstage in der Leidenswoche Christi Abends, während die Mysterien gefeiert wurden, auf Befehl des Kaisers mit Soldaten in das Kloster eingedrungen, und habe 38 Mönche gefesselt nach Ephesus weggeführt und dort getödtet, alle andern mißhandelt, einige verbrannt, den übrigen, so auch ihm selbst, die Nase abgeschnitten, und das ganze Kloster sammt Kirche in Brand gesteckt [3].

Ungefähr einen Monat vor Stephanus, am 20. Oktober 767, errang auch Andreas in Crisi die Martyrkrone; aber die Mönche im Prätoriumgefängniß scheinen davon nichts erfahren zu haben, weil sie seiner bei ihren Gesprächen nicht gedachten. Es ist dieß jener Mann, den Theophanes (p. 683 f.) irrig als Petrus (statt Andreas) Stylita [4] bezeichnet (vgl. S. 390), mit dem Beifügen: der Kaiser habe ihn, weil er seiner Lehre widerstrebte, an den Füßen gebunden durch die Straßen Constantinopels schleifen und auf eine Art Schindanger, Pelagia genannt, werfen lassen. — Das Gleiche erzählen die von den Bollandisten jüngst herausgegebenen beiden Martyrien des hl. Andreas, und berichten weiter: einige fromme Gläubige hätten nachmals seinen Leichnam an einer heiligen Stätte, mit Namen Krisis, bestattet [5]. Daß er aus Creta stammte und eigens nach Constantinopel reiste, um dem Kaiser freimüthige Vorstellungen wegen seiner Grausamkeit gegen die Bilderfreunde zu machen, erfahren wir aus derselben Quelle und den alten Synaxarien, und wenn Baronius (ad ann. 762, 1) ihnen folgte, hat er diesen Andreas keineswegs mit dem etwas ältern Bischof Andreas von Creta verwechselt, wie Pagi (ad ann. 761, 2) irrig meinte, und Alle ihm nachschrieben. In seinen Annotationen zum Martyrologium (ad 17. Okt.) unterscheidet

---

1) Vita Stephani, l. c. p. 504. Vgl. den neuesten Band der Bollandisten, T. VIII. Octobr. p. 127.

2) Dieses Michael Lachanodrakon gedenkt auch Theophanes l. c. p. 681. 688.

3) Vita Stephani, p. 505 sq. Acta SS. l. c. p. 127 sq.

4) Viele wurden Styliten genannt, nicht weil sie auf Säulen lebten, sondern in Zellen, welche die Gestalt einer Säule hatten. So heißt die Zelle des hl. Stephanus, die er sich zu Proconnesus errichtete, ein στυλοειδὲς μικρὸν ἔγκλειστρον. Vgl. Vita Stephani, l. c. p. 486. Acta SS. l. c. p. 132. und T. I. Januar. p. 262.

5) Acta SS. l. c. p. 128 b. 141 u. 148.

Baronius beide ausdrücklich, wie die Bollandisten bemerkten und eigene Anschauung uns überzeugte [1]).

Ein anderer Mönch, der früher Officier gewesen, Paulus Novus, wurde im J. 771 hingerichtet [2]), aber auch viele Laien, selbst aus den höchsten Staats- und Militärämtern, traf Verbannung oder Tod, theils wegen ihrer Neigung für die Bilder, theils weil sie zugleich politisch verdächtig geworden waren [3]). Mit dem Kaiser wetteiferten seine Statthalter in blutigem Eifer für die Aufklärung, und besonders that sich unter ihnen der uns schon bekannte Michael Lachanodrakon hervor, der, nachdem er viele Mönche und Nonnen mißhandelt, namentlich geblendet, auch getödtet hatte, alle Klöster seiner Provinz (Thracien) sammt den hl. Gefäßen, Büchern und allem Geräthe, verkaufte und den Erlös dem Kaiser zuschickte. Traf er bei Jemanden Reliquien als Amulete, so wurden sie verbrannt, der Ergriffene aber gezüchtigt, und wenn er ein Mönch war, getödtet [4]).

Da der Kaiser das Mönchthum ganz ausrotten wollte, so verwandelte er viele Klöster in Kasernen u. dgl., ließ andere völlig abbrechen, verlangte, daß die Mönche weltliche Kleider anziehen und heirathen sollten, gab den Gehorsamen Stellen und Aemter, und ließ die Standhaften in großer Zahl mit Nonnen (nach Andern: mit Huren) am Arme im Cirkus zum großen Gespötte des Pöbels umherführen [5]). Daß bei solchen Verfolgungen und Bedrückungen auch einzelne Mönche die Schranken gerechter Opposition überschritten, wollen wir nicht läugnen, ja es wäre eher zu wundern, wenn es nicht geschehen. Unrecht aber ist es, wenn Walch (a. a. O. S. 405 f.) die Schuld der Mönche recht groß, die des Kaisers möglichst klein zu machen sucht. Sagt er ja doch von lezterem auch (S. 361): „er müsse ein keuscher Fürst gewesen sein, denn Niemand lege ihm Ausschweifungen der Wollust bei." Walch kannte gar wohl außer vielen andern Anspielungen in den Quellen die entscheidende Stelle

---

1) Acta SS. l. c. p. 132 u. Martyrolog. ed. *Baron.* et *Rosweid.* Antwerp. 1613 p. 440. n. d.

2) Acta SS. l. c. p. 130 b. Die griechischen Kalendarien gedenken auch einer Prinzessin Anthusa, und ihrer Erzieherin, ebenfalls mit Namen Anthusa, welche beide Nonnen gewesen seien und sich durch Eifer für die Bilder ausgezeichnet hätten. Aber man zweifelt an ihrer Existenz. Vgl. *Baron.* ad ann. 775, 5. 6. Walch, a. a. O. S. 412.

3) *Theophan.* l. c. p. 676. 678. *Nicephor.* de rebus post Mauritium gestis. ed. Bonn. p. 81 u. 83.

4) *Theophan.* l. c. p. 684. 688. 689.

5) *Theophan.* l. c. p. 676. *Nicephor.* l. c. p. 83. *Zonaras*, lib. XV. c. 5.

bei Theophanes (l. c. p. 685), wo von der Päderastie des Kaisers die Rede ist, aber er fand für gut, gerade dieß auszulassen und S. 325 nur den übrigen Theil dieses Passus zu übersetzen.

Im Verlaufe des Bildersturmes kam der Kaiser auf den Gedanken, von allen seinen Unterthanen einen Eid in dieser Sache zu verlangen. Er versammelte deßhalb zunächst die Einwohner von Constantinopel, „ließ den lebendigmachenden Leib und das Blut Christi, auch das hl. Kreuz öffentlich aussetzen und Alle auf die hl. Evangelien schwören, daß sie fortan kein Bild verehren, jedes solche für ein Götzenbild halten, keine Gemeinschaft mit einem Mönche haben, vielmehr jeden solchen nichtswürdigen Schwarzrock mit Schimpf und Steinen verfolgen wollten.“ Diesen Eid leistete zuerst, allem Volk zum Vorbild, Patriarch Constantin auf dem Ambo, das hl. Kreuz in der Hand, und begann von nun an, obgleich er einst Mönch gewesen, eine ganz weltliche Lebensart [1]). — Die Zeit, wann dieser Eid verlangt und geleistet worden sei, ist zweifelhaft. Theophanes versezt ihn in die vierte Indiktion, d. i. zwischen 1. September 765—766; dagegen stellt sowohl er als Nicephorus diese Begebenheit erst hinter den Martyrtod des hl. Stephanus, und dieß veranlaßte Pagi (ad ann. 765, 1), an lezterer Angabe festhaltend, jene Eidesleistung dem Jahre 767 zuzuschreiben, während die neuen Bollandisten (l. c. p. 127, 12. u. 131, 26), hievon keine Notiz nehmend, sich streng an die vierte Indiktion, also 766 halten.

Von den Bildern dehnte der Kaiser seine Verfolgung auch auf die Reliquien der Heiligen aus, die er überall wegnehmen ließ. Namentlich erwähnt Theophanes (l. c. p. 679), daß der Leichnam der hochverehrten hl. Euphemia aus ihrer prächtigen Kirche zu Chalcedon, in der die vierte allgemeine Synode war abgehalten worden, herausgerissen und sammt dem Sarge in's Meer geworfen wurde. Aus der Kirche aber machte der Kaiser ein Zeughaus. Doch die Wellen trugen den ehrwürdigen Sarg an die Küste von Lemnus, wo ihn fromme Gläubige verbargen, bis ihn später die Kaiserin in die wiederhergestellte Kirche zu Chalcedon zurückbringen ließ. — Selbst die Gebete zu den Heiligen wurden verboten, und Ausrufungen, wie z. B. „Mutter Gottes, hilf!“ mit schweren Strafen belegt [2]). Ja, der Kaiser soll sogar auf den nestorianischen Irrthum

---

1) Vita Stephani, l. c. p. 443. *Theophan.* l. c. p. 675. *Nicephor.* l. c. p. 82.

2) *Theophan.* l. c. p. 678. 684.

zurückgesunken sein und den Patriarchen Constantin gefragt haben, ob es nicht gut wäre, statt „Gottesgebärerin" fortan den Ausdruck „Christusgebärerin" zu gebrauchen. Aber der Patriarch habe ihn beschworen, davon abzustehen und dem Kaiser Stillschweigen versprochen [1]). Sei es nun, daß er dieses, wie Cedrenus angibt, gebrochen, oder daß er in Verdacht anderweitiger, besonders politischer Untreue fiel, kurz, er wurde im J. 766 abgesezt und exilirt, später unter schmählicher Mißhandlung enthauptet, und Nicetas, ein Verschnittener und von sklavischer oder slavischer Abstammung, zu seinem Nachfolger erhoben, der seinen Eifer alsbald durch Ueberschmierung der Bilder im Patriarcheion und anderwärts bethätigte [2]), und die dritte Frau des Kaisers, Eudoxia, sowie seine zwei jüngeren Söhne, Christophor und Nicephorus, krönte [3]).

§ 340.

Drei Patriarchen des Morgenlandes sind für die Bilder.

Während dieser Vorfälle im byzantinischen Reiche erklärten sich die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem mit aller Entschiedenheit für die kirchliche Bilderverehrung. Da ihre Städte in den Händen der Sarazenen und sie vom byzantinischen Kaiser nicht mehr politisch abhängig waren, konnten sie sich freier äußern, als die griechischen Bischöfe (vgl. S. 387). Einer von ihnen, Theodor von Antiochien, war zwar im J. 757 durch den Chalifen Selim exilirt worden, weil er in Verdacht kam, mit Constantin Kopronymus staatsgefährlichen Briefwechsel unterhalten zu haben [4]); aber seine Restitution muß in Bälde erfolgt sein, denn im J. 764 treffen wir ihn wieder in Antiochien. Theophanes (l. c. p. 669) erzählt: Bischof Cosmas, genannt Comanites, von Epiphania bei Apamea in Syrien, sei von seinen Diöcesanen bei dem Patriarchen Theodor von Antiochien verklagt worden, weil er der Kirche ihre heiligen Gefäße genommen habe. Um sie nicht wieder ersetzen zu müssen, sei er zur Lehre des byzantinischen Kaisers übergetreten; aber die Patriarchen Theodor von Antiochien, Theodor von Jerusalem und Cosmas von Alexan-

1) *Theophan.* l. c. p. 671.

2) *Theophan.* l. c. p. 678. 680. 681. 686. *Nicephor.* l. c. p. 83 sq.

3) Es geschah dieß in dem Saale der 19 accubitorum, s. oben S. 350 Note 2, was Damberger, synchronist. Gesch. Bd. II. S. 402, und Kritikheft S. 162 irrig für einen 19 Ellen hohen Thron hielt.

4) *Theophan.* l. c. p. 663.

drien hätten in Uebereinstimmung mit ihren Suffraganen Absetzung und Anathem über ihn ausgesprochen.

Der libellus synodicus und die von den Bollandisten herausgegebene Biographie des gothischen Bischofs Johann reden von einer Synode, welche um jene Zeit Patriarch Theodor von Jerusalem gehalten, und worin er die Bilderstürmerei mit dem Fluche belegt habe. Diese Synode habe auch dem genannten Bischofe Johann, der früher an dem Afterconcil vom J. 754 Antheil genommen, aber sich bekehrt hatte, eine biblische und patristische Beweisführung für die Bilderverehrung zugeschickt [1]. Daß der libellus synodicus diese Synode von Jerusalem dem Afterconcil des Jahres 754 voranstellt, ist nicht von Bedeutung, denn aus der Biographie des gothischen Bischofs Johann erhellt deutlich, daß sie beträchtlich später stattgehabt haben müsse, und aus den Worten des Theophanes schließen wir, daß jeder der drei Patriarchen mit den ihm unterstellten Bischöfen eine solche Synode in der Bilderangelegenheit und wegen Cosmas von Epiphania abhielt. Es liegt nun die Vermuthung nahe, die unter den Akten des siebenten allgemeinen Concils (Act. III.) vorfindliche Synodika des Patriarchen Theodor von Jerusalem werde wohl bei dieser Gelegenheit verfaßt worden sein [2]. Allein diese Urkunde trägt ganz deutlich den Charakter eines Inthronisationsschreibens (auch Synodika genannt) und enthält deßhalb a) ein weitläufiges Bekenntniß des orthodoxen Glaubens überhaupt, verbunden mit einer sehr ausführlichen Zustimmung zu den Beschlüssen der sechs allgemeinen Synoden, während am Schlusse nur ein verhältnißmäßig ganz kleiner Raum der Vertheidigung der Bilder gewidmet ist. b) Für ein Inthronisationsschreiben passen auch die letzten Worte: „die beiden Collegen von Alexandrien und Antiochien möchten diese Synodika freundlich aufnehmen, und wenn etwas darin zu berichtigen sei, ihn gütig davon in Kenntniß setzen". c) Von Cosmas von Epiphania dagegen ist darin nirgends die Rede, und die Initiative bei einer Untersuchung über ihn wäre ja nicht dem Patriarchen von Jerusalem, sondern dem von Antiochien zugestanden. — Ich kann darum denen nicht beitreten, welche diese Synodika mit der Sache des Cosmas in Verbindung bringen wollen, halte sie vielmehr für älter, und glaube in ihr das Inthronisa-

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 271. *Harduin*, T. V. p. 1542. Acta SS. T. V. Junii p. 184 sqq.; die Hauptstelle der letztern ist abgedruckt bei *Mansi*, T. XII. p. 680.

2) *Mansi*, T. XII. p. 1136 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 142 sqq.

tionsschreiben erblicken zu sollen, welches Patriarch Theodor von Jerusalem bei seiner Stuhlbesteigung erließ.

Damit heben sich die Zweifel Walchs (a. a. O. S. 379 f.) von selbst: warum nämlich der Patriarch von Jerusalem in der Sache gegen Cosmas das Hauptwort geführt habe. Dieses Bedenken beruht lediglich auf einer Confundirung jener Inthronistika mit der Sentenz der drei morgenländischen Patriarchen gegen Cosmas. Dagegen ist vielleicht unsere Inthronistika identisch mit jener Synodika, welche Theodor von Jerusalem, nachdem sie die Beistimmung seiner beiden Collegen von Alexandrien und Antiochien erhalten hatte, an Papst Paul sandte, und worin er seine Orthodoxie im Allgemeinen und seine Uebereinstimmung mit der römischen Kirche in Betreff der Bilder insbesondere auseinandersezt. Diese Synodika kam im August 767 in Rom an, als Paul bereits gestorben war, und der intrudirte Afterpapst Constantin auf dem Stuhle saß. Er schickte diese Urkunde alsbald an König Pipin, „damit man in Gallien sehe, welcher Eifer für die Bilder im Morgenland herrsche" [1]); aber auch Papst Hadrian I. berief sich nachmals wiederholt auf diese Synodika, und beschreibt sie [2]), freilich in einer Weise, die mit dem uns erhaltenen Exemplare nicht ganz harmonirt, und darum Zweifel an der Identität beider Urkunden erzeugen muß. Insbesondere scheint die Synodika, welche Hadrian vor sich hatte, eine patristische Beweisführung für die Bilder enthalten zu haben, welche dort fehlt. Aber vielleicht ist die nach Rom geschickte Synodika nichts anderes, als eine in Folge des Beiraths der Patriarchen von Antiochien und Alexandrien gefertigte Ueberarbeitung und Erweiterung jener Inthronistika des Jerusalemitaners.

§ 341.

Die Franken und die Synode von Gentilly im J. 767.

Unterdessen gab Constantin Kopronymus die Hoffnung nicht auf, durch diplomatische Künste zwei für ihn höchst wichtige Resultate bei den Franken zu erzielen, nämlich ihre Zustimmung zur Bilderverwerfung und die Restitution der ehemals byzantinischen Provinzen Italiens. Mehrere Gesandtschaften wurden in dieser Sache zwischen beiden Höfen gewechselt,

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 760 u. 680. *Pagi*, ad ann. 767, 5.

2) In seiner Vertheidigungsschrift für die 7. allg. Synode bei *Mansi*, T. XIII. p. 764. *Harduin*, T. IV. p. 778.

und es gedenkt einer solchen insbesondere jener Brief des Papstes Paul I. an Pipin, welcher als Nr. 26 in den Codex Carolinus aufgenommen ist. Wir erfahren daraus, daß Gesandte des byzantinischen Kaisers an den fränkischen Hof gekommen waren, um durch schöne Worte (suasionis fabulatio) und allerlei Versprechungen (inanes promissiones) eine ihren Wünschen günstige Antwort von König Pipin zu erlangen. Dieser erklärte ihnen jedoch, die wichtige Sache zuvor mit den Bischöfen und Optimaten seines Reiches in einer Versammlung (Concilium mixtum) berathen zu wollen, und sezte davon gleichzeitig auch den Papst in Kenntniß, unter Versicherung seiner unveränderten Anhänglichkeit an die römische Kirche und den orthodoxen Glauben. Papst Paul erwiederte darauf: er sei versichert, daß Pipins Antwort an die Griechen nur zur Erhöhung der römischen Kirche, die das Haupt aller Kirchen und des orthodoxen Glaubens sei, gereiche, daß er das, was er dem hl. Petrus zum Heile seiner Seele geschenkt, niemals zurückziehen werde, und daß die suasionis fabulatio der Griechen bei ihm nichts nüze, indem das Wort Gottes und die Lehre der Apostel tief in seinem Herzen hafte [1]).

Die hier angedeutete Versammlung der fränkischen Bischöfe und Optimaten ist unseres Erachtens keine andere als die Synode von Gentilly (in Gentiliaco), einem Flecken in der nächsten Nähe von Paris, welche König Pipin im J. 767 veranstaltete, als er Ostern daselbst feierte. Akten dieser Versammlung sind nicht auf uns gekommen, und die vielen alten fränkischen Chronisten, die ihrer gedenken, z. B. Einhard, bemerken ganz kurz, daß über die Bilderverehrung und Trinität, ob nämlich der hl. Geist auch vom Sohne ausgehe, verhandelt worden sei [2]). Pagi meint (l. c.), weil die Lateiner den Griechen wegen der Bildervernichtung Häresie vorwarfen, hätten umgekehrt leztere wegen des filioque die Lateiner angegriffen; Schlosser dagegen (S. 239) hält es, freilich ohne die geringste Quellennachricht, für ausgemacht, daß die päpstlichen Legaten, die der

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 613 sqq. Die Abfassungszeit der einzelnen Stücke im Codex Carolinus und so auch die der Nr. 26 ist bekanntlich zweifelhaft; aber wenn, wie wir glauben, das darin in Aussicht gestellte Concilium mixtum mit der Synode von Gentilly identisch ist, so muß Nr. 26 dem Jahre 766 oder Anfang von 767 angehören.

2) Gesammelt von Walch, Kezerhist. Bd. XI. S. 9 ff.; theilweise bei *Mansi*, T. XII. p. 677. *Harduin*, T. III. p. 2012. *Pagi*, ad ann. 766, 3. Die irrige Meinung des Baronius, der die Synode in das Jahr 766 versezte, widerlegte schon Pagi (l. c.), deßungeachtet erneuerte sie Mansi (l. c.), aber auch ihn widerlegte Walch, a. a. O. S. 13 f.

Synode anwohnten, um die Griechen gehässig zu machen, die Trinitätslehre zur Sprache gebracht hätten.

Weitere Aufschlüsse über die Synode von Gentilly finden wir in dem 20. Stücke des Codex Carolinus, wenn wir annehmen dürfen, daß dieser Brief des Papstes Paul an Pipin kurze Zeit später geschrieben worden sei [1]. Der Papst sagt darin: Pipin habe den byzantinischen Gesandten niemals Audienz ertheilt, außer in Anwesenheit der päpstlichen Legaten, damit ja kein Verdacht entstehe; außerdem hätten diese Legaten mit den byzantinischen Gesandten in Gegenwart Pipins über den Glauben disputirt, und es sei dem Papste sowohl das Schreiben der Byzantiner an Pipin, als die Antwort des Lezteren mitgetheilt worden. Der Papst lobt dabei den Eifer Pipins für Erhöhung der Kirche und Vertheidigung der Orthodoxie, und wir ersehen hieraus, daß die Synode von Gentilly auch in Betreff der Bilderverehrung eine dem Papste genehme Erklärung gegeben habe.

§ 342.

Kämpfe um den hl. Stuhl.

Bald nach Abhaltung der Synode von Gentilly starb Papst Paul I. am 28. Juni 767 [2]. Schon während er noch krank war, wollte Herzog Toto von Nepi (eine Stadt etwas nördlich von Rom) ihn tödten; aber Christophor, der Primicerius der Notare, hinderte ihn daran durch seine Wachsamkeit und brachte ihn dahin, daß er in Gemeinschaft mit den übrigen einflußreichen Männern einen Eid schwur, der künftige Papst solle nur in gemeinsamer Uebereinstimmung gewählt werden. Allein sobald Paul starb, brach Toto den Eid, drang mit bewaffneten Bauern in die Stadt, besezte den Lateran und ließ seinem Bruder Constantin, der noch Laie war, durch die drei eingeschüchterten Cardinalbischöfe von Palestrina, Albano und Porto in wenigen Tagen nacheinander die hl. Weihen und die päpstliche Consecration ertheilen [3]. Daß dieser Afterpapst Constantin

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 604. Muratori und Andere verlegen diesen Brief in's J. 764, aber schon Walch (Bd. XI. S. 18) sah richtig, daß er wohl erst nach Abhaltung der Synode von Gentilly geschrieben sei und sich auf diese beziehe.

2) Wenn Damberger, synchron. Gesch. Bd. II. S. 402 sagt: „es steht dahin, ob von dem Erfolge des Religionsgespräches zu Gentilly Papst Paul noch Kunde erhielt", so können wir natürlich, wenn wir Nr. 20 des Codex Carol. nach dieser Synode ansetzen, nicht mit ihm übereinstimmen.

3) Wir erfahren dieß aus der vita Stephani III. bei *Mansi*, T. XII. p. 680

an König Pipin schrieb und ihm eine Synodika der orientalischen Patriarchen übersandte, haben wir oben gesehen. In einem noch früheren Briefe an Pipin suchte er diesen zu gewinnen und die Unregelmäßigkeiten seiner Wahl zu entschuldigen, indem er wider seinen Willen durch den Enthusiasmus der Römer erhoben worden sei [1]. Aber schon nach Jahresfrist wurde er wieder gestürzt. Die ausgewanderten Unzufriedenen, den Primicerius und päpstlichen Rath Christophor und seinen Sohn Sergius (Schatzmeister der römischen Kirche) an der Spitze [2], schlichen sich am 28. Juli 768 Nachts in die Nähe der Stadt, bemächtigten sich, von einer longobardischen Freischaar unterstüzt, der Salarischen Brücke und drangen am folgenden Morgen durch das Thor S. Pancrazio ein, welches ihnen ein Verwandter innerhalb der Stadt öffnete. Herzog Teto, welcher herbeieilte, um sie zurückzudrängen, fiel, und sein Bruder, der Papst, wurde gefangen. Während man dessen Absetzung vorbereitete, ließ die longobardische Partei, welche mitgeholfen, angeführt von dem longobardischen Priester Waldipert, einen frommen Mönch, Philipp, eigenmächtig zum Papste ausrufen; aber Christophor und seine Freunde waren damit gar nicht einverstanden, und auf die Kunde hievon resignirte Philipp sogleich, um nicht neue Kämpfe zu veranlassen. Darauf wurde am 5. August 768 in einer großen Versammlung des römischen Clerus und Volkes Constantin für einen Eindringling und Afterpapst erklärt, und am folgenden Tage Stephan III., bisher Priester an der Kirche der hl. Cäcilia, ein gelehrter und tugendhafter Mann, der insbesondere das Vertrauen des Papstes Paul in hohem Grade genossen hatte, einstimmig erwählt. An Constantin aber und seinen Anhängern verübte das erbitterte Volk grausame Gewaltthaten durch Augenausstechen u. dgl. Der neue Papst scheint machtlos in diesem Gewirre gewesen zu sein [3], schrieb aber sogleich an König Pipin und bat um Beihülfe zur Abhaltung einer großen Synode zu Rom, um

---

und noch genauer aus den von Cenni edirten Akten der Lateransynode des Jahres 769, s. unten S. 405.

1) *Mansi*, T. XII. p. 757 u. 712.

2) Christophor war, wie aus dem Lateranconcil vom J. 769 erhellt, Primicerius Notariorum, der erste unter den 7 Hofbeamten des Papstes (Palatini), zugleich judex Palatinus, zwar ein Cleriker, aber Minorist oder Subdiakon, welcher ordo damals noch zu den minores gerechnet wurde, s. *Cenni*, praefatio in Concil. Lateran. bei *Mansi*, T. XII. p. 707 sq.

3) Vgl. vita Stephani III. bei *Mansi*, T. XII. p. 683 sq. Auch dem longobardischen Priester Waldipert wurden die Augen ausgestochen und die Zunge ausgeschnitten, weil er eine Verschwörung zur Ermordung Christophors angezettelt hatte.

die Ordnung wieder herzustellen. Als seine Gesandten in Paris ankamen, war Pipin bereits todt († 24. September 768); aber seine beiden Söhne und Erben Carl d. Gr. und Carlmann entsprachen der Bitte des Papstes und sandten zwölf fränkische Bischöfe zur beabsichtigten Synode. [1])

§ 343.

Lateransynode im J. 769.

Dieselbe wurde im April 769 in der Salvator-Basilika beim Lateranpalaste unter dem eigenen Vorsitze des Papstes gefeiert, und außer den fränkischen waren auch Bischöfe aus Tuscien, Campanien und den übrigen Theilen Italiens, im Ganzen 53 Bischöfe oder bischöfliche Stellvertreter, sammt mehreren Priestern, Mönchen, weltlichen Optimaten, Officieren, Bürgern und vielem Volke anwesend. Eine kurze Geschichte ihrer Thätigkeit gibt uns die vita Stephani III. (*Mansi*, T. XII. p. 685 sq.); außerdem hatte man früher nur einige wenige kleinere Fragmente des Synodalprotokolls, im J. 1735 aber edirte Cajetan Cenni aus einem uralten Codex der Capitelsbibliothek von Verona ein größeres Stück, den Anfang des Protokolls der ersten Sitzung enthaltend, so daß wir jezt von vier Sitzungen wenigstens je ein oder das andere Bruchstück besitzen. Zugleich erläuterte er das Mitgetheilte durch eine praefatio und eine ausführliche kirchlich-geographische Dissertation. Das Ganze führt den Titel: **Concilium Lateranense Stephani III ann. DCCLXIX nunc primum in lucem editum ex antiquissimo codice Veronensi ms. Rom.** 1735, und ist vollständig wieder abgedruckt in Mansi's erstem Supplementband zur Coleti'schen Ausgabe der Concilien. In seiner eigenen größeren Conciliensammlung dagegen hat Mansi die kirchlich-geographische Dissertation weggelassen, weil er sie mit einigen andern Dissertationen in einem besondern Supplementbande, der nie erschien, zusammenstellen wollte [2]). Das von Cenni edirte Fragment zeigt, daß die erste Sitzung am 12.

---

1) Vita Stephani III. bei *Mansi*, T. XII. p. 680—685, auch bei *Baron*. ad ann. 768, 1—11. Es ist unrichtig, wenn Luden (Gesch. d. teutschen Volkes, Bd. IV. S. 252) behauptet, nur Carl, nicht auch Carlmann habe Bischöfe seines Reichsantheils zur Synode nach Rom gesandt. Nicht nur spricht die vita Stephani (l. c.) von beiden Königen, sondern auch die Namen der 12 fränkischen Bischöfe (davon später) zeigen deutlich, daß mehrere zum Reiche Carlmanns gehörten. Lezterer hatte den Süden: Burgund, Provence, Languedoc, Elsaß und Alemannien erhalten; in sein Gebiet gehörten darum sicher die Bisthümer Lyon und Narbonne.

2) *Mansi*, T. XII. p. 703—721.

April 769 statthatte, daß man aber damals zu Rom nicht mehr nach den Jahren der byzantinischen Kaiser datirte, also wohl deren Oberherrlichkeit nicht mehr anerkannte. Erst durch dieses Fragment erhielten wir auch ein Verzeichniß aller anwesenden Bischöfe und Cleriker. Die Namen der zwölf fränkischen Bischöfe entdeckte zwar schon Jakob Sirmond in Schedis Onuphrii, aber weder vollständig noch richtig. Jetzt erfahren wir, daß nach dem Papste zuerst der Stellvertreter des Erzbischofs von Ravenna (als des ersten Metropoliten im Abendland) und nach ihm Wilichar, Erzbischof von Sens, seinen Sitz hatte. Diesem folgte der Cardinalbischof Georg von Ostia, unmittelbar nach ihm aber und vor allen andern Italienern kamen die eilf noch übrigen fränkischen Bischöfe: Wulfram von Meaux, Lullus von Mainz, Gabienus von Tours, Ado von Lyon, Herminard von Bourges, Daniel von Narbonne, Hermenbert zu Joahione (= Juvavia, Salzburg) [1], Verabulp von Burtevulgi (= Burdegala, Bordeaux), Erlulf von Langres (der Stifter des Klosters Ellwangen), Tilpin von Rheims, Giselbert von Noyon. Der Bischof Joseph, welchen Sirmond noch zu den fränkischen zählt (während er den von Meaux ausläßt), war nach Cenni Bischof von Dertona in Italien. Es muß natürlich auffallen, daß von diesen fränkischen Bischöfen nur Wilichar von Sens als Erzbischof bezeichnet ist, während doch auch die Bischöfe von Mainz, Tours, Lyon, Bourges, Narbonne, Bordeaux und Rheims (lauter Metropolitanstühle) anwesend waren. Aber Cenni zeigt, daß im 8. Jahrhundert die Metropolitanverfassung fast ganz erloschen und erst unter Papst Hadrian I. und Carl d. Gr. wieder hergestellt worden sei. So sei z. B. Lullus schon lange auf dem Stuhle von Mainz gesessen, bevor er von Papst Hadrian das Pallium und damit die erzbischöfliche Würde erhielt. So habe denn, meint Cenni, damals nur noch Wilichar von Sens unter den anwesenden Franken das Pallium und den erzbischöflichen Titel besessen. Die italischen Bischöfe waren: Joseph von Dertona, Lanfrid von Castrum (später mit Aquapendente vereinigt), Aurinand von Tuscana (später mit Viterbo vereinigt), NN. von Balneum-

---

1) Hermenbert kann zwar nicht wirklicher Bischof von Salzburg gewesen sein, denn die Salzburger Cataloge haben diesen Namen nicht; allein da Bayern in jenen Zeiten fast ohne Bischöfe war, so wurde auch die Kirche von Salzburg viele Jahre nur von den Aebten von St. Peter regiert, ohne daß sie Bischöfe waren. In dieser bischofslosen Zeit wurden dann durchreisende oder anderwärts vertriebene Bischöfe öfters gebeten, bischöfliche Funktionen in Salzburg zu verrichten, und für einen solchen fremden, aber temporär in Salzburg lebenden Bischof hält Cenni (l. c. p. 67. 71) den Hermenbert.

regis (Bagnarea), Petrus von Populonium (später mit Massa vereinigt), Felerad von Luna (nach Sarzana verlegt), Theodor von Pavia, Petrus von Cäre (Cervetri, jezt kein Bisthum mehr), Maurinus von Polimartium (später mit Bagnarea vereinigt), Leo von Castellum (Citta di Castello), Sergius von Ferentino, Jordanes von Segni, Ado von Orti, Ansualdus von Narni, Nigrotius von Anagni, Agatho von Sutri, NN. von Centumcellä (jezt mit Viterbo vereinigt), Theodosius von Tibur, Pinius von Tres Tabernä (mit Viterbo vereinigt), Bonifa von Piperno (eingegangen), NN. von Alatri, Valeran von Trevi (eingegangen), Bonus von Manturanum (eingegangen), Gregor von Silva candida oder St. Rufina (von Calixt II. mit Porto vereinigt), Eustratius von Albano, Pothus von Nepi, Cidonatus von Porto, Antonin von Cäsena, Johannes von Faenza, Stabilinus von Pesaro, Maurus von Fano, Juvian von Gallese (später mit Castellum vereinigt), Georg von Sinigaglia, Sergius von Ficoclä (Cervia), Tiberius von Rimini, Florentius von Eugubium (Gubbio), Temaurinus von Urbino, Cidonat von Velletri (später mit Ostia vereinigt) [1]).

Stephan eröffnete die Synode mit der Erklärung, ihr Zweck sei, über die Usurpation des päpstlichen Stuhls durch Constantin zu berathen und dafür nach Verdienst canonische Strafe zu bestimmen. Darauf berichtete Christophor, der Primicerius der Notare, wie es bei der Aufstellung jenes Afterpapstes zugegangen, wie er selbst in Lebensgefahr gekommen, aber mit seinen Söhnen in die Peterskirche geflohen sei und endlich die Erlaubniß erhalten habe, in ein Kloster zu gehen. — So weit reicht das Cenni'sche Fragment. Von Anastasius dagegen erfahren wir weiter, daß noch in derselben ersten Sitzung der abgesezte und geblendete Afterpapst Constantin vorgeführt und befragt wurde, wie er habe wagen können, als Laie auf den päpstlichen Stuhl zu steigen, was bisher in der Kirche unerhört gewesen sei. Er erwiederte: er sei durch das Volk gezwungen und wider Willen in den Lateran geführt worden, weil man von ihm Abstellung der unter Papst Paul beklagten Mißstände hoffte. Darauf warf er sich zu Boden mit ausgestreckten Händen und bekannte sich als schuldig. Seiner Sünden seien es mehr als der Sand des Meeres, aber die Synode möge Mitleid mit ihm haben. Sie hoben ihn vom Boden auf und faßten an diesem Tage keinen Beschluß über ihn. In der zweiten Sitzung

1) Da das citirte Werk von Cenni so selten ist, und in der großen Sammlung Mansi's gerade die geographische Abhandlung von Cenni fehlt, so wollte ich deren Resultate hier mittheilen.

wurde er wiederum vorgeführt und abermals befragt, wie er etwas so Unerhörtes und Neues habe wagen können. Er entgegnete: „ich habe nichts Neues gethan, denn auch Erzbischof Sergius von Ravenna (der durch einen Diakon auf dieser Synode vertreten war) und der Bischof Stephan von Neapel sind als Laien gewählt worden." Der weitere Verlauf seiner Rede erbitterte die Anwesenden so sehr, daß sie ihn schlagen und aus der Kirche wegbringen ließen [1]). Darauf wurden die Akten eines Conciliabulums, welches der Afterpapst gehalten hatte, im Presbyterium der Laterankirche verbrannt [2]). Papst Stephan aber und alle anwesenden römischen Geistlichen und Laien warfen sich unter Anstimmung des Kyrie Eleison auf den Boden und erklärten sich als Sünder, weil sie aus der Hand des Afterpapstes die Communion empfangen hätten. Ihnen allen wurde Buße auferlegt (von wem?), und endlich nach genauer Untersuchung der alten Canones die Erhebung eines Laien auf den päpstlichen Stuhl bei Strafe des Anathems verboten [3]). — In der dritten Sitzung wurde positiv verordnet, daß künftig nur ein Cardinaldiakon oder Cardinalpriester zum Papst gewählt werden dürfe [4]), und den Laien alle Theilnahme an der Wahl verboten. A certis sacerdotibus atque proceribus ecclesiae et cuncto clero ipsa Pontificalis electio proveniat. Bevor aber der Gewählte in das Patriarcheion geführt werde, sollten ihn alle Officiere und das ganze Heer, sowie die angesehenen Bürger und das gesammte Volk begrüßen als den Herrn Aller. Aehnlich sollen die Bischofswahlen für die andern Kirchen geschehen. Von den in Tuscien und Campanien stationirten Heeren dürfe Niemand zur Wahlzeit nach Rom kommen und weder die Diener der Cleriker, noch die Militärpersonen, die der Wahl anwohnen, dürften Waffen oder Stöcke mit sich führen [5]). In derselben dritten Sitzung wurde auch bestimmt, was mit den vom Afterpapste Ordinirten zu geschehen habe. Ist ein Priester oder Diakon von ihm zum Bischof consecrirt worden, so wird er wieder Priester oder

---

1) Damberger, a. a. O. S. 415 sagt freilich: nur „ein Diakon vergaß sich so weit, den blinden Redner auf den Mund zu schlagen." Eine Quelle hiefür gibt er nicht an; Anastasius aber sagt: universi sacerdotes (Bischöfe) alapis ejus cervicem caedere facientes eum extra eamdem ecclesiam ejecerunt.

2) Marianus Scotus gibt durch Mißverständniß an, die Mitglieder dieses Conciliabulums seien verbrannt worden.

3) Die betreffenden Worte der Synode sind aufgenommen in das Corpus juris canonici c. 4 Dist. LXXIX.

4) Im Corp. jur. can. c. 3 Dist. LXXIX.

5) Theilweise aufgenommen in das Corp. jur. can. c. 5 Dist. LXXIX.

Diakon; aber er kann vom Volk und Clerus auf's Neue zum Bischof gewählt und vom Papst Stephan geweiht werden. Das Gleiche gilt von denen, welche Constantin zu Priestern und Diakonen weihte. Sie werden auf die Stufen, welche sie früher hatten, zurück versetzt, aber Papst Stephan kann sie wieder zu Priestern oder Diakonen weihen. Doch dürfen sie nicht höher befördert werden. Ist aber ein Laie von dem Afterpapste zum Priester oder Diakon geweiht worden, so muß er seine ganze Lebenszeit hindurch Buße thun. Endlich sollen alle Sakramente, welche der Afterpapst gespendet hatte, wiederholt werden, außer der Taufe und Firmung (chrisma).

Die vierte Sitzung beschäftigte sich mit der Bilderverehrung. Patristische Zeugnisse für dieselbe wurden vorgelegt, das constantinopolitanische Concilium vom J. 754 mit dem Anathem belegt, und den Bildern jene Verehrung zuerkannt, die ihnen von allen Päpsten und ehrwürdigen Vätern bis heute erwiesen worden sei. In dieser Sitzung wurde auch jene Synodika des Patriarchen Theodor von Jerusalem, die wir oben S. 398 kennen gelernt haben, verlesen und gebilligt. Zugleich berief sich Papst Stephan auf das Abgarbild [1]), indem dadurch Christus selbst die Bilderverehrung bestätigt habe.

Nachdem die Sitzung beendigt, begaben sich alle Anwesenden barfuß von der Lateranensischen in die St. Peterskirche. Die gefaßten Beschlüsse wurden feierlich verlesen, und jede Abweichung von ihnen mit dem Anatheme bedroht [2]).

§ 344.

Kaiser Leo IV.

Kaiser Constantin Kopronymus, der seine in politischer und militärischer Beziehung nicht unrühmliche Regierung [3]) durch unerhörte Grausamkeit gegen die Bilderverehrer befleckt hatte, starb am 14. September 775 auf einem Schiffe bei Selymbria (in Thracien an der Propontis gelegen) in Folge einer sehr heftigen und schmerzhaften Entzündung der Füße, und

1) Vgl. meine Abhandlungen über Abgar- und Christusbilder im Kirchenlex. von Wetzer und Welte, Bd. I. S. 36 f. und Bd. II. S. 522.

2) *Mansi*, T. XII. p. 713 sqq. u. p. 685 sqq.

3) Er war ein tüchtiger Soldat, und namentlich blühete unter ihm die Hauptstadt Constantinopel. Die große Wasserleitung, die er bauen ließ, war lange noch, nachdem sie schon wieder in Trümmern lag, Gegenstand allgemeiner Bewunderung.

soll vor seinem Tode noch sein Unrecht eingesehen und Loblieder auf die heilige Jungfrau und Gottesmutter angeordnet haben [1]). Es folgte ihm sein ältester Sohn Leo IV., genannt der Chazar, weil seine Mutter Irene, die erste Gemahlin des verstorbenen Kaisers, eine chazarische Prinzessin war. Aber auch Leo's IV. eigene Gemahlin führte den Namen Irene, war eine geborene Athenienserin, ausgezeichnet durch Schönheit und Geist, aber auch durch List und Herrschsucht. Bei ihrer Verehelichung hatte sie dem Schwiegervater Kopronymus schwören müssen, dem Bilderdienste, den sie bisher in Athen betrieben, fortan zu entsagen, wurde darauf am 17. Dezember als Kaiserin gekrönt und gebar am 14. Januar 771 ihren einzigen Sohn Constantin. Vier Jahre später wurde ihr Gemahl Leo durch den Tod seines Vaters wirklicher Regent und gewann alsbald große Popularität durch die Freigebigkeit, womit er die großen Ersparnisse seines Vaters vertheilte und die Lasten des Volkes erleichterte. Letzteres verlangte deßhalb, seinen fünfjährigen Sohn zum Mitkaiser (und Nachfolger) ausrufen zu dürfen; aber Kaiser Leo befürchtete, falls er zu frühe stürbe, würde dieser Titel gerade die Ermordung seines einzigen Sohnes herbeiführen, während er ohne diesen Titel im Privatstande am Leben bleiben dürfte, und gab dem Wunsche des Volkes erst nach, nachdem dieses geschworen, die Krone seiner Familie bewahren zu wollen. Darauf wurde der junge Constantin VI. am Osterfeste 776 vom Patriarch Niketas gekrönt [2]).

Kaiser Leo IV. sah ohne Zweifel ein, daß sein Vater in der Bildersache zu weit gegangen sei, und lenkte darum anfangs entschieden zur Milde ein. Die Mönche durften zurückkehren, manche von ihnen wurden sogar auf bischöfliche Stühle erhoben, und die alten harten Gesetze gegen die Bilderverehrer schienen, wenn auch nicht förmlich aufgehoben, doch vergessen zu sein. Wir wissen nicht, ob dieß oder Anderes der Grund war, weßhalb schon im Mai 776 eine unzufriedene Partei, namentlich unter den Officieren, den Kaiser stürzen und seinen jüngeren Bruder Nicephorus auf den Thron setzen wollte. Die Sache wurde jedoch entdeckt und das Volk verlangte laut den Tod der Verbrecher. Aber Kaiser Leo ließ die Schuldigen blos scheren und verbannen. Seinen Bruder Nicephorus scheint er gar nicht bestraft zu haben.

Als Patriarch Niketas am 6. Febr. 780 starb, wurde der bisherige

1) *Theophanes*, l. c. p. 693 sq.

2) *Theophan.* l. c p. 695 sq.

Lektor Paul vom Kaiser zum Nachfolger ersehen. Er weigerte sich anfangs die Stelle anzunehmen, weil der Kaiser von ihm das eidliche Versprechen verlangte, daß er die Bilderverehrung nicht wieder herstellen wolle. Aber zulezt leistete er den Eid dennoch und wurde am zweiten Fastensonntage des Jahres 780 investirt [1]).

Schon in der Mitte der Fastenzeit wurden sechs der angesehensten Hofbeamten: der Protospathar Jakobus, Papias, Strategius, und die Kammerherrn Theophanes, Leo und Thomas als faktische Bilderverehrer denuncirt und verhaftet [2]). Zu gleicher Zeit fand man sogar im Bett der jungen Kaiserin Irene zwei Heiligenbilder. Nach Cedrenus hatten die genannten Hofleute sie hieher in der Meinung versteckt, man werde da gewiß keine Nachsuchung halten; aber ohne Zweifel war dieß verrathen worden, und wurde jezt von den Ikonoklasten zum Sturze der Kaiserin benüzt. Obgleich Irene betheuerte, von den versteckten Bildern nicht das Geringste gewußt zu haben, machte ihr doch Leo bittere Vorwürfe: sie habe den Eid, den sie seinem Vater geleistet, gebrochen, und schickte sie in die Verbannung. Jene Hofbeamten aber wurden öffentlich geschoren und gepeitscht, dann zur Schmach durch die Stadt geführt und in's Prätoriumgefängniß geworfen, wo einer von ihnen starb. Alle andern wurden Mönche, als sie nach Leo's Tod die Freiheit wieder erlangten [3]). Und dieß geschah in Bälde, denn Kaiser Leo IV. starb schon am 8. September desselben Jahres 780. Theophanes und seine Nachfolger berichten, der Kaiser habe bei seiner großen Liebhaberei für Edelsteine eine der Hauptkirche zugehörige Krone, welche Kaiser Mauritius gestiftet, auf sein eigenes Haupt gesezt und für sich behalten. Diese Krone sei mit schönen Karfunkeln geschmückt gewesen, und nun habe er zur Strafe ähnliche rothe Geschwüre am Kopfe bekommen und sei daran gestorben [4]). Einige neue Historiker haben ohne alles Quellenfundament die „Bilderfreundin" Irene der Vergiftung ihres eigenen Gemahls bezüchtigen wollen; aber selbst Walch (S. 501) und Schlosser (S. 259) erklärten sich dagegen.

---

1) *Theophanes*, l. c. p. 701. 708.

2) Schlosser (a. a. O. S. 257) macht diese Hofbeamten ganz irrig zu Hofgeistlichen.

3) *Theophanes*, l. c. p. 701.

4) *Theophan.* l. c. p. 702.

Zweites Kapitel.

Die siebente allgemeine Synode zu Nicäa im J. 787.

§ 345.

Die Kaiserin Irene trifft Anstalten zur Berufung einer allgemeinen Synode.

Irene wurde als Vormünderin ihres erst zehnjährigen Sohnes, des neuen Kaisers Constantin VI. Porphyrogenitus, und damit als Regentin des Reichs anerkannt; aber schon nach vierzig Tagen wollte eine Partei von Senatoren und hohen Beamten den Prinzen Nicephorus (Bruder Leo's IV., s. S. 408) als Kaiser ausrufen. Irene entdeckte die Verschwörung noch rechtzeitig und schickte die Hauptanstifter, nachdem sie gepeitscht und geschoren worden, auf verschiedene Inseln in Verbannung; Nicephorus aber und seine Brüder mußten in den geistlichen Stand treten und am folgenden Weihnachtsfeste (780) öffentlich die Sakramente austheilen, damit alles Volk das Geschehene erfahre. An demselben Feste stellte Irene die kostbare Krone, die ihr Gemahl weggenommen, der großen Kirche zurück [1]). Ebenso wurde der Leichnam der hl. Euphemia aus seinem Verstecke zu Lemnos (s. S. 396) wieder feierlich nach Chalcedon gebracht, und es durften von nun an, sagt Theophanes (p. 704), die Frommen ungehindert Gott verehren und der Häresie entsagen, und auch die Klöster lebten wieder auf, d. h. es durfte Jeder, wenn ihn Neigung und Gewissen dazu trieb, wieder die Bilder verehren, und namentlich geschah dieß von den zurückgekehrten Mönchen, unter denen sich Abt Plato, Oheim des Theodor Studita, besonders hervorthat. Abt Plato zeichnete sich auch später auf der Vorsynode des Jahres 786 durch Vertheidigung der Bilder aus, wie sein alter Biograph berichtet. Aber Baronius (ad ann. 780, 7) hat, die unrichtige Uebersetzung dieser vita Platonis von Sirlet benützend, ein Conciliabulum der Bilderfeinde zu Constantinopel im J. 780 fingirt, was schon Pagi (ad ann. 780, 3. 4.) berichtigte.

Es ist wohl kein Zweifel, daß Irene jezt schon an völlige Wiederherstellung der Bilderverehrung und damit an Wiederanknüpfung der kirchlichen Gemeinschaft mit der übrigen Christenheit dachte. Daß Papst Hadrian I. sie beharrlich dazu ermahnte, sagt er selbst (s. unten S. 418),

---

1) *Theophan.* l. c. p. 703.

daß aber Irene hievon auch eine günstige Wirkung für mögliche Wiedergewinnung Italiens erwartet habe, ist Vermuthung jüngerer Gelehrten. Doch die Ausführung dieses Planes mußte wegen der Kriege mit den Arabern und Slaven um so mehr verschoben werden, als gerade im Militär unter den Officieren, die unter Kopronymus sich herangebildet, der Ikonoklasmus noch seine meisten Anhänger zählte. Nachdem aber mit den Arabern ein freilich unrühmlicher Friede geschlossen, die Slawinen dagegen ruhmvoll besiegt und tributbar gemacht waren, da konnte man die Kirchenfrage wieder fester in's Auge fassen. Zudem hatte Irene ein Eheverlöbniß zwischen ihrem Sohne, dem jungen Kaiser, und der 7—8jährigen Tochter Carls d. Gr., Rotrude, bewerkstelligt, und mußte auch deßhalb die Wiederherstellung der kirchlichen Verbindung mit dem Abendland für geboten, wenigstens für wünschenswerth erachten. Die beiden Männer, welche die Kaiserin dabei besonders unterstüzten, waren der bisherige Patriarch Paulus und sein Nachfolger Tarasius; der Erstere durch die Art und Weise seiner Resignation, der Andere durch die Bedingung, die er bei seiner Stuhlbesteigung stellte; und es liegt die Vermuthung nahe, die Kaiserin sei mit Tarasius über das einzuschlagende Benehmen übereingekommen; für weniger wahrscheinlich halte ich eine vorangängige Besprechung mit Patriarch Paulus. Als dieser im August 784 erkrankte, empfand er so heftige Gewissensbisse über sein Benehmen in der Bildersache, namentlich über den Eid bei seinem Amtsantritt, daß er sein Amt faktisch niederlegte, den Patriarchalpalast verließ, sich in's Kloster St. Florus begab und Mönchsgewänder anlegte, den 31. August 784 [1]). Theophanes sagt (p. 708), er habe dieß ohne alles Vorwissen der Kaiserin gethan, und sie sei auf die Nachricht hievon alsbald mit ihrem Sohne in das Floruskloster gegangen, um den Patriarchen unter Klagen und Vorwürfen über den Grund seines Rücktritts zu befragen. Er antwortete unter Thränen: „o wäre ich doch nie auf dem Stuhle von Constantinopel gesessen, da diese Kirche tyrannisirt und von der übrigen Christenheit getrennt ist!" Darauf schickte Irene, wieder zurückgekehrt, mehrere Senatoren und Patricier an Paul, damit auch sie das Gleiche von ihm vernehmen und durch seine Bekenntnisse für Restitution der Bilder empfänglich werden

1) Walch, Bd. X. S. 468 verlegt dieß in das Jahr 783, während er selbst S. 530 richtig das Jahr 784 angibt. Theophanes sagt p. 707 u. 713 ganz deutlich, daß die Resignation Pauls am 31. Aug. der Indict. VII, die Erhebung des Tarasius aber am 25. Dezbr. der Indict. VIII stattgehabt habe. Die 7. Indiktion aber lief vom 1. Sept. 783 — 1. Sept. 784.

sollten. Er erklärte ihnen: „wenn man nicht eine allgemeine Synode beruft und den herrschenden Irrthum ausrottet, so könnt ihr nicht selig werden.“ Auf ihren Einwurf: „aber warum hast du denn bei deiner Ordination schriftlich versprochen, niemals die Bilder verehren zu wollen,“ entgegnete er: „das ist eben die Ursache meiner Thränen, und dieß hat mich angetrieben, Buße zu thun und Gott um Verzeihung zu bitten.“ Unter solchen Gesprächen starb Paulus, tiefbetrauert von der Kaiserin und dem Volke, denn er war fromm und sehr wohlthätig gewesen. Von da an aber redeten Viele offen zur Vertheidigung der Bilder [1]).

Bald darauf veranstaltete die Kaiserin eine große Volksversammlung im Palaste Magnaura und sprach: „ihr wisset, was Patriarch Paul gethan hat. Obgleich er das Mönchsgewand nahm, hätten wir dennoch seine Resignation nicht bewilligt, wenn er nicht gestorben wäre. Jezt ist nöthig, ihm einen würdigen Nachfolger zu geben.“ Alle riefen, es gebe keinen Würdigern als den kaiserlichen Sekretär Tarasius, der noch Laie war. Die Kaiserin erwiederte: „auch wir haben ihn zum Patriarchen ausersehen, aber er will nicht. Er mag nun selbst auftreten und zu dem Volke sprechen.“ Darauf nahm Tarasius das Wort, sprach in weitläufiger Rede von der Fürsorge der Kaiser (nämlich Irene's und ihres Sohnes) für die Religion, erklärte seine eigene Unwürdigkeit u. dgl. Besonders aber, fuhr er fort, halte ihn das ab, daß das byzantinische Reich in der Religion sowohl von dem Abendlande als dem Oriente abweiche und von allen Seiten mit dem Anathem belegt sei. Er bitte deßhalb die Kaiser — und alles Volk möge seine Bitte unterstützen — um Berufung einer allgemeinen Synode zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit.

In aller Ausführlichkeit findet sich diese Rede sowohl bei Theophanes (l. c. p. 710—713) als unter den Vorakten des siebenten allgemeinen Concils [2]), nur mit dem Unterschiede, daß Theophanes behauptet: alle Anwesenden hätten dem Tarasius Beifall zugerufen und mit ihm die Berufung einer allgemeinen Synode verlangt, während in den Synodalakten

---

1) *Theophan.* l. c. p. 708 sq. Bower, Gesch. d. Päpste, Bd. V. S. 349 bestreitet die Richtigkeit dieser Erzählung auf sehr willkürliche Weise.

2) *Mansi*, T. XII. p. 985 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 23 sqq. In Betreff des Schlusses dieser Urkunde findet sich bei Mansi (l. c. p. 989) die Bemerkung: das Weitere seien Worte des Anastasius Bibliothekarius, der bekanntlich die Akten des siebenten Concils übersezte. Allein in Wahrheit ist auch von diesem Weiteren das Meiste aus Theophanes genommen. Ueberdieß gibt Mansi diese Bemerkung für eine Note Harduins aus; aber in dessen eigener Conciliensammlung findet sie sich nicht.

beigefügt ist: „einige Unverständige aber widersetzten sich.“ Mit dieser leztern, durch das Faktum, daß das Militär die nachmals berufene Synode anfangs auseinanderjagte, bestätigten Angabe stimmt auch der Biograph des Tarasius (Ignatius) überein, mit dem Beisatze, daß jedoch das Recht gesiegt habe [1]). Tarasius wurde nun am Weihnachtsfeste 784 zum Patriarchen geweiht. Fast überall liest man, mit Berufung auf Theophanes, daß er sogleich eine Synodika und Glaubenserklärung nach Rom und an die übrigen Patriarchen geschickt habe [2]); allein schon Pagi (ad ann. 784, 2) bemerkte, daß das confestim sich wohl in der lateinischen Uebersetzung der Chronographie des Theophanes (l. c. p. 713) finde, aber durch den griechischen Originaltext nicht gerechtfertigt sei. Uebrigens ist allerdings wahrscheinlich, daß Tarasius alsbald nach seiner Stuhlbesteigung den Verkehr mit den übrigen Patriarchen wieder angeknüpft habe. Sein „an die Oberpriester und Priester von Antiochien, Alexandrien und der heiligen Stadt“ (Jerusalem) erlassenes Schreiben, eine Inthronistika (ohne Datum), ist unter den Akten der dritten Sitzung von Nicäa aufbewahrt und erzählt am Eingange, wie er, obgleich noch Laie, durch die Kaiser (Irene und ihren Sohn), durch die Bischöfe und Cleriker zur Annahme des hl. Amtes gezwungen worden sei. Die übrigen Bischöfe möchten ihn darum wie Väter und Brüder unterstützen, denn es stehe ihm ein geistiger Kampf bevor. Aber im Besitze der unüberwindlichen Wahrheit, und von seinen Brüdern unterstüzt, werde er die Schwätzer besiegen. Weil es aber alte, ja eigentlich apostolische Ueberlieferung sei, daß ein neubestellter Bischof sein Glaubensbekenntniß vorlege, so wolle auch er jezt bekennen, was er von Jugend auf erlernt habe. Nach einem nicht gar ausführlichen Symbolum, worin auch dem Papste Honorius Anathem gesagt ist, geht er dann zur Bilderfrage über mit den Worten: „diese sechste Synode nehme ich an mit allen von ihr ausgesprochenen Dogmen und allen von ihr erlassenen Canonen, darunter denjenigen, welcher lautet: in einigen Darstellungen der hl. Bilder findet sich die Figur des Lammes, wir aber wollen, daß Christus in menschlicher Gestalt

1) Bei *Baron.* ad ann. 784, 12. In allen Ausgaben des Baronius, die mir zu Gebote standen, findet sich im Beginn dieser N. 12 ein sinnentstellender Druckfehler. Baronius theilt hier eine Stelle aus der Biographie des Tarasius von Ignatius mit, und es ist deßhalb zu lesen: *Cum vero idem*, inquit Ignatius, *per novae dignitatis gradum* etc. Bei Baronius aber steht das Komma vor Ignatius, und dieses Wort selbst ist cursiv gedruckt, als ob über Ignatius referirt würde.

2) Z. B. Walch, a. a. O. S. 469. Schlosser, a. a. O. S. 278.

dargestellt werde." Er citirte hier den c. 82 der Quinisexta (s. S. 311), und schrieb deren Canones der sechsten allgemeinen Synode zu, welche bekanntlich keine Canones erlassen hatte. Darauf fährt er fort: „was später überflüssig gefabelt und gestammelt worden sei (d. i. die Beschlüsse der Aftersynode des Jahres 754) verwerfe ich, wie auch ihr solches gethan habt, und da die frommen und gläubigen Kaiser die Bitte um Abhaltung einer allgemeinen Synode genehmigt haben, so werdet ihr eure Beihülfe nicht versagen, um die Einheit der Kirche wieder herzustellen. Jeder von euch (Patriarchen) möge darum etwa zwei Stellvertreter nebst einem Schreiben senden, und seine von Gott ihm eingegebene Ansicht in dieser Sache mittheilen. Um das Gleiche habe ich auch den Bischof von Altrom gebeten u. s. f." [1]).

Das an den Papst gerichtete Schreiben, dessen Tarasius selbst oben gedachte und von welchem auch Theophanes (l. c. p. 713) spricht, besitzen wir nicht mehr, aber wir kennen es noch aus der Antwort Hadrians I. und aus der Bemerkung der päpstlichen Legaten auf dem siebenten Concil: „auch der Papst habe ein solches Schreiben, τοιαῦτα γράμματα (also in der Hauptsache gleichlautend) erhalten" [2]). Mit Ueberbringung desselben nach Rom beauftragte Tarasius seinen Priester und Apokrisiar Leo [3]); aber auch der Hof schickte eine divalis sacra an den Papst. In der Ueberschrift stellte Irene, wie in allen Urkunden aus dieser Zeit (später änderte sie es), den Namen ihres Sohnes dem ihrigen voran. Sie geht in diesem Schreiben von dem Satze aus, daß die weltliche und geistliche Gewalt beide von Gott kämen und darum die anvertrauten Völker gemeinsam dem göttlichen Willen gemäß regieren müßten, und fährt fort: „Eure Heiligkeit weiß, was hier in Constantinopel von den früheren Regenten gegen die ehrwürdigen Bilder unternommen worden ist. Möge es ihnen von Gott nicht angerechnet werden! Sie haben alles Volk hier in Constantinopel, ja auch den Orient verführt (so weit er unter Byzanz stand), bis Gott uns zur Regierung berief, uns, die wir in Wahrheit die Ehre Gottes suchen und das festhalten wollen, was von den Aposteln und hl. Lehrern überliefert ist. Wir beschlossen deßhalb, nach Berathung mit unsern Unterthanen und den gelehrtesten Priestern, die Berufung einer allgemeinen Synode und bitten — ja Gott selbst, der Alle zur Wahrheit

---

1) Bei *Mansi*, T. XII. p. 1119—1127. *Harduin*, T. IV. p. 130 sqq.
2) *Mansi*, l. c. p. 1128. *Harduin*, l. c. p. 135.
3) *Mansi*, l. c. p. 1076. 1077. *Harduin*, l. c. p. 95. 98.

führen will, bittet, daß eure väterliche Heiligkeit bei dieser Synode selbst erscheine und hieher nach Constantinopel komme zur Festigung der alten Ueberlieferung in Betreff der ehrwürdigen Bilder. Wir werden eure Heiligkeit mit allen Ehren empfangen, mit allem Nöthigen versehen und nach vollbrachtem Werke für würdige Rückkehr sorgen. Wenn aber eure Heiligkeit nicht selbst hieher kommen könnte, so möge sie ehrwürdige und gelehrte Stellvertreter senden, damit durch eine Synode die Ueberlieferung der hl. Väter bestätigt und das Unkraut ausgerissen werde und fortan keine Spaltung mehr sei in der Kirche. Uebrigens haben wir den Bischof Constantin von Leontium (in Sicilien), den auch eure väterliche Heiligkeit kennt, zu uns hieher beschieden, mit ihm mündlich gesprochen und ihn mit diesem Edikte (venerabilis jussio) an euch geschickt. Wenn er zu euch gekommen ist, so möget ihr ihm bald Bescheid geben, damit er zu uns zurückkehren und uns melden kann, an welchem Tage ihr von Rom abreisen wollet. Auch soll er den Bischof von Neapel mit hieher bringen [1]). Unserem Statthalter in Sicilien haben wir befohlen, für eure Ruhe und Würde Sorge zu tragen [2])."

Dieses Schreiben, das wir nur noch in der lateinischen Uebersetzung von Anastasius Bibliothekarius besitzen, ist datirt IV Kal. Sept. indict. VII, d. h. 29. August 784. Da wir jedoch oben sahen, daß Tarasius erst am 25. Dezember 784 Patriarch geworden sei, so würde hienach die kaiserliche Sakra schon vier Monate **vor** dessen Erhebung ergangen sein. Diesem widerspricht sowohl Theophanes (l. c. p. 713), als auch die Antwort des Papstes Hadrian. Ganz willkürlich und unwahrscheinlich ist aber die Vermuthung von Christian Lupus, der Hof von Byzanz habe hintereinander zwei Schreiben an den Papst geschickt, das eben mitgetheilte erste und ein späteres, und ebenso habe Papst Hadrian zweimal geantwortet, und nur seine **zweite** Antwort sei noch erhalten. Schon Pagi (ad ann. 785, 3) widerlegte diese Hypothese und machte besonders darauf aufmerksam, daß schon die siebente allgemeine Synode und die alten Sammler ihrer Akten nur von **einem** kaiserlichen Schreiben an den Papst, und nur von **einer** Antwort Hadrians gewußt hätten. Zudem war jene Annahme nur ein verzweifeltes Auskunftsmittel, um der chronologischen

---

1) Hienach ist der allgemein verbreitete Irrthum (z. B. *Pagi*, ad ann. 785, 4. **Walch**, a. a. O. S. 532), als ob der Bischof von Neapel nach **Rom** geschickt worden sei, zu berichtigen.

2) *Mansi*, l. c. p. 984 sqq. *Harduin*, l. c. p. 21 sqq.

Schwierigkeit zu entgehen, die in obigem Datum liegt. Allein diese hebt sich leicht, wenn wir mit Pagi indict. VIII. lesen, wornach die kaiserliche Sakra, was ganz passend, im August 785 geschrieben worden ist. Daß solche Correktur vorgenommen werden müsse, hatte auch Walch (S. 532) aus Pagi ersehen, aber er irrte um ein volles Jahr deßhalb, weil er die indictio VII. mit dem 1. September 782, die achte mit dem 1. September 783 beginnen ließ. Auch ist IV Kal. Sept. nicht der 27. August, wie er meint, sondern der 29. August.

Einwendungen gegen die Aechtheit dieses kaiserlichen Schreibens an den Papst erhoben der Gallikaner Edmund Richer und die Protestanten Spanheim d. j. und Basnage, aber schon Walch (S. 532) fand sie nicht stichhaltig.

Als der Gesandte des Tarasius, sein Priester und Apokrisiar Leo, in Sicilien ankam, gab ihm der dortige Statthalter auf kaiserlichen Befehl den Bischof Theodor von Catanea und den Diakon Epiphanius (nachmals Stellvertreter des Erzbischofs von Sardinien auf dem Concil zu Nicäa) zu Begleitern, um gemeinsam mit ihm die kaiserliche jussio (wohl die beiden jussiones wegen der Synode und wegen der Anerkennung des Tarasius) zu überbringen. Wir erfahren dieß aus dem Protokoll der zweiten Sitzung von Nicäa [1]; der von Irene abgesandte Bischof Constantin von Leontium dagegen erscheint uns nicht mehr, und auch Hadrian erwähnt seiner nicht in dem Antwortschreiben an den Hof. Wir dürfen vielleicht annehmen, daß Bischof Constantin auf der Reise von Constantinopel nach Sicilien erkrankte, und daß, nachdem der Statthalter hierüber an den Hof berichtet hatte, jezt Bischof Theodor und Diakon Epiphanius statt Constantins zu kaiserlichen Gesandten ernannt wurden.

Papst Hadrian antwortete am 27. Oktober 785 den beiden Herrschern in einem sehr ausführlichen lateinischen Schreiben. Eine griechische Uebersetzung desselben wurde in der zweiten Sitzung des Nicänums verlesen und ist noch vorhanden; aber man schnitt, wie Anastasius bezeugt [2], bei dieser Verlesung wohl mit Zustimmung des Legaten ungefähr das lezte Viertel hinweg, weil darin, wie wir sehen werden, Tarasius vom Papste getadelt war, und dieß von seinen und der Synode Gegnern hätte mißbraucht werden können, um der guten Sache selber zu schaden. Als Anastasius bei seinem Unternehmen, die Akten von Nicäa zu übersetzen, dieß bemerkte,

1) *Mansi*, l. c. p. 1076 sq. *Harduin*, l. c. p. 95 sq.
2) *Mansi*, l. c. p. 1073. *Harduin*, l. c. p. 94.

rückte er das lateinische Original des Hadrian'schen Briefes, das er natürlich in Rom fand, in seine Sammlung ein, und wir sehen daraus, daß auch an andern Stellen die griechische Uebersetzung willkürliche Aenderungen enthält. In den Conciliensammlungen findet sie sich dem von Anastasius mitgetheilten lateinischen Originaltexte zur Seite gestellt [1]), in gleicher Weise wie sonst darin die Uebersetzung des Anastasius neben dem griechischen Originaltexte gegeben ist.

Papst Hadrian drückt in diesem Schreiben vor Allem seine Freude aus über die Rückkehr der beiden Herrscher zur Orthodoxie und ihren Entschluß, die Bilderverehrung wieder herzustellen. Wenn sie dieß durchführten, würden sie ein neuer Constantin und eine zweite Helena sein, besonders wenn sie auch, wie diese, den Nachfolger Petri und die römische Kirche ehrten. Der Fürst der Apostel, dem von Gott die Binde- und Lösegewalt übergeben, werde sie dafür beschützen und ihnen alle barbarischen Nationen unterwerfen. Die heilige Autorität (hl. Schrift) erkläre die Hoheit seiner Würde und welche Verehrung von allen Christen der **summa sedes** des Petrus zu zollen sei. Gott habe diesen **claviger** des Himmelreichs Allen zum **princeps** gesezt; Petrus aber habe seinen Principat auf göttlichen Befehl seinen Nachfolgern hinterlassen und die Tradition dieser zeuge für die Verehrung der Bilder Christi, seiner Mutter, der Apostel und aller Heiligen [2]). Papst Silvester insbesondere bezeuge, daß von da an, wo die christliche Kirche Ruhe und Frieden zu genießen begann, auch die Kirchen mit Bildern geschmückt worden seien. Eine alte Schrift erzähle: „als sich Constantin den Glauben anzunehmen entschloß, erschienen ihm Nachts Petrus und Paulus und sprachen zu ihm: weil du deinen Freveln ein Ende gemacht, so sind wir von Christus dem Herrn gesandt, um dir zu rathen, wie du die Gesundheit wieder erlangen kannst. Um deinen Verfolgungen zu entgehen, hat sich Bischof Silvester von Rom mit seinen Clerikern am Berge Soractes versteckt; ihn rufe zu dir, und er wird dir einen Teich zeigen, und wenn er dich zum drittenmal darin untergetaucht, wird dich der Aussatz sogleich verlassen. Zum Danke dafür mußt du dann den wahren Gott verehren und befehlen, daß im ganzen Reiche die Kirchen wieder hergestellt werden. Gleich nach dem

---

1) *Mansi*, T. XII p. 1055 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 79 sqq.

2) In diesem Passus weicht der griechische Text hauptsächlich darin ab, daß er neben Petrus auch des Paulus erwähnt, die römische Kirche als die Kirche der beiden Apostelfürsten bezeichnet, und die für den Primat zeugenden Aussprüche abschwächt.

Erwachen schickte Constantin zu Silvester, der auf einem Landgute am Soractes eben mit seinen Clerikern Lesungen und Gebeten oblag. Als er die Soldaten sah, glaubte er zum Martyrium geführt zu werden, aber Constantin empfing ihn sehr freundlich und erzählte ihm die nächtliche Erscheinung mit dem Beisatz: wer denn diese Götter Petrus und Paulus seien? Silvester berichtigte diesen Irrthum, und ließ auf den Wunsch des Kaisers ein Bild der beiden Apostel herbeiholen, worauf Constantin laut rief: ja diese habe er gesehen und die Vision rühre also vom hl. Geiste her." Dieß beweise den uralten Gebrauch der Bilder in der Kirche, und viele Heiden seien schon durch deren Anblick bekehrt worden. Kaiser Leo der Isaurier sei der Erste gewesen, der durch Einige verführt den Bildern in Griechenland den Krieg angekündet und großes Aergerniß verursacht habe. Vergebens hätten Gregor II. und III. ihn, Papst Zacharias aber, Stephan II., Paul und Stephan III. die folgenden Kaiser zur Wiederherstellung der Bilder ermahnt. Auch er selbst, Hadrian, habe beharrlich das gleiche Ansinnen an die gegenwärtigen Herrscher gestellt, und erneuere es kräftigst, damit wie die Herrscher es bereits gethan, so auch ihre Unthanen zur Orthodoxie wieder zurückkehren und „eine Heerde und ein Schafstall werde," indem dann die Bilder wieder von allen Gläubigen in der ganzen Welt verehrt würden. — Im Weitern vertheidigt der Papst die Verehrung der Bilder, welche fälschlich für eine Vergötterung derselben ausgegeben werde. Schon vom Beginn der Menschheit an habe Gott dasjenige nicht verworfen, was die Menschen selbst ersonnen, um ihm ihre Verehrung zu bezeugen, so das Opfer Abels, den Altar Noe's, den Denkstein Jakobs (1 Mos. 28); so habe Jakob aus eigenem Antrieb die Spitze am Stabe seines Sohnes Joseph geküßt (Hebr. 11, 28 nach der Vulgata), aber nicht um dem Stabe, sondern um dem Träger desselben seine Liebe und Verehrung zu bezeugen. Ebenso werde von den Christen nicht den Bildern und Farben, sondern denen, zu deren Ehre sie aufgestellt werden, Liebe und Verehrung gezollt. Auch Moses habe zur Ehre Gottes Cherubim anfertigen lassen und eine eherne Schlange als Zeichen (Typus Christi) aufgestellt; die Propheten aber sprächen von dem Schmucke des Hauses Gottes und von der Verehrung und Zeichnung des göttlichen Antlitzes (Ps. 25, 8. 26, 8. 44, 13. 4, 7), und schon Augustin sage: quid est imago Dei, nisi vultus Dei. Es folgen nun schöne Stellen aus Gregor von Nyssa, Basilius, Chrysostomus, Cyrillus, Athanasius, Ambrosius, Epiphanius, Stephan von Bostra und Hieronymus. Auf diese patristischen und biblischen Zeugnisse sich stützend werfe er sich den

Herrschern zu Füßen und bitte, sie möchten doch in Constantinopel und in ganz Griechenland die Bilder wieder herstellen und der Tradition der hl. römischen Kirche folgen, um in die Arme dieser heiligen, katholischen, apostolischen und tadellosen Kirche aufgenommen zu werden. — Bis hieher wurde das päpstliche Schreiben zu Nicäa verlesen, Anastasius aber theilte bei seiner Uebersetzung der nicänischen Akten auch dessen weiteren Inhalt mit, der dahin geht: „Wenn aber die Wiederherstellung der Bilder nicht ohne eine allgemeine Synode geschehen könne, so wolle er seine Gesandten schicken und in deren Gegenwart solle dann vor Allem jene Afterversammlung (des Jahres 754) anathematisirt werden, weil sie ohne den apostolischen Stuhl stattgehabt und heillose Beschlüsse gegen die Bilder gefaßt habe. Sodann solle der Kaiser, die Kaiserin seine Mutter, der Patriarch und der Senat nach alter Sitte dem Papste eine pia sacra (Urkunde) übermachen, worin sie eidlich geloben (bei der zu haltenden Synode) unparteiisch zu sein und den päpstlichen Gesandten in keinem Punkte Gewalt anthun zu wollen, vielmehr auf alle Weise sie zu ehren und zu unterstützen, und wenn auch keine Vereinigung erzielt werde, auf's Freundlichste für ihre Rückreise zu sorgen. Ueberdieß, wenn die Herrscher wirklich zum orthodoxen Glauben der heiligen katholischen römischen Kirche zurückkehren wollten, so sollten sie auch die (von den vorigen Kaisern entzogenen) patrimonia Petri und die Consecrationsrechte wieder vollständig zurückgeben, welche der römischen Kirche über die Erzbischöfe und Bischöfe ihrer ganzen Diöcese (Patriarchalbezirk) nach altem Rechte zustanden (vgl. S. 375). Der römische Stuhl habe den Primat über alle Kirchen der Welt, und ihm stehe die Bestätigung der Synoden zu. Hadrian habe sich aber sehr gewundert, daß in dem kaiserlichen Schreiben, welches um Bestätigung des Tarasius nachsuchte, derselbe universalis patriarcha genannt sei [1]). Er wisse nicht, ob dieß per imperitiam, aut schisma vel haeresim iniquorum geschrieben sei; aber die Kaiser möchten diesen Ausdruck nicht mehr gebrauchen, denn er sei gegen die Tradition der Väter, und wenn damit gesagt sein wollte, dieser universalis stehe sogar über der

1) Anastasius Bibliothekarius schreibt in der Vorrede zu seiner Uebersetzung der nicänischen Akten: „während meines Aufenthalts zu Constantinopel habe ich die Griechen oft wegen dieses Titels getadelt und des Hochmuths beschuldigt. Aber sie erwiderten: sie nennen den Patriarchen von Constantinopel nicht in dem Sinne ökumenisch, quod universi orbis teneat praesulatum, sondern quod cuidam parti praesit orbis, denn οἰκουμένη bedeute nicht blos Weltkreis, sondern auch Wohnung und bewohnter Ort." *Mansi*, T. XII. p. 983. *Harduin*, T. IV. p. 20.

römischen Kirche, so wäre dieser ein Rebelle gegen die heiligen Synoden und ein offenbarer Häretiker. Wäre er universalis, so müßte er nothwendig auch den Primat besitzen, der doch von Christus dem Petrus und durch diesen der römischen Kirche verliehen sei. Wer den Tarasius in diesem Sinne einen universalis patriarcha nennen würde, was er jedoch nicht glaube, der wäre Ketzer und Rebelle gegen die römische Kirche. Tarasius habe nach alter Sitte dem Papste eine Synodika gesandt, und er freue sich über das darin enthaltene Bekenntniß des orthodoxen Glaubens auch in Betreff der hl. Bilder, aber es habe ihn betrübt, daß Tarasius aus einem Laien und gestiefelten Soldaten (apocaligus) plötzlich Patriarch geworden sei. Dieß widerspreche den hl. Canonen, und der Papst hätte seiner Consecration nicht zustimmen können, wenn er nicht ein treuer Helfer bei Wiederherstellung der hl. Bilder wäre [1]). Die ganze Christenheit aber werde sich über die Wiederherstellung der Bilder freuen, und die Kaiser würden dann unter dem Schutz des hl. Petrus über alle barbarischen Völker siegen, ähnlich wie Carl, der König der Franken und Longobarden und Patricier von Rom (des Papstes filius et spiritualis compater [2]), der den Mahnungen des Papstes in Allem folgend, die barbarischen Nationen des Abendlandes sich unterworfen, der Kirche Petri viele Güter, Provinzen und Städte geschenkt, und das ihr von den treulosen Longobarden Geraubte wieder zurückgestellt habe. Auch habe er ihr viel Geld und Silber pro luminariorum concinnatione [3]) und zu Almosen an die Armen geopfert, damit sein königliches Andenken auf alle Zukunft gesichert sei. Endlich möchten die Kaiser die Ueberbringer dieses, den römischen Archipresbyter Petrus, und den Priester und Abt Petrus von St. Sabas freundlich aufnehmen und unverlezt zurückkehren lassen mit der erfreulichen Nachricht, daß die Kaiser, wie sie angefangen, im orthodoxen Glauben auch beharren."

Ohne Zweifel gleichzeitig erließ der Papst auch seinen (datumslosen) Brief an den Patriarchen Tarasius, der ebenfalls in der zweiten Sitzung zu Nicäa in griechischer Uebersetzung verlesen wurde. Anastasius sagt, die Griechen hätten auch bei dieser Urkunde vieles ausgelassen, aber der Ori-

---

1) Der Jesuitenriecher Schlosser, a. a. O. S. 280 entdeckt hier den Grundsatz: der Zweck heilige das Mittel. Sehr gut wies ihn Damberger, Bd. II. Kritikheft S. 183 zurecht.

2) Hadrian hatte im J. 781 einen Sohn Carls getauft und dessen bisherigen Namen Carlmann dabei in Pipin verändert.

3) Vgl. Bd. II. S. 652, Not. 1.

ginaltext finde sich im römischen Archive [1]). Doch stimmt dießmal das Lateinische mit dem Griechischen in allen Hauptpunkten zusammen, denn auch lezteres enthält den Tadel, daß Tarasius aus einem Laien sogleich Patriarch geworden sei, und eine starke Hervorhebung des römischen Primates. Gerade mit jenem Tadel beginnt das päpstliche Schreiben. Wie durch diese uncanonische Promotion betrübt, so sei der Papst andererseits durch die Versicherung der Orthodoxie des Tarasius erfreut worden. Ohne diese hätte er seine Synodika nicht annehmen können. Er lobt und ermahnt ihn fortzufahren, und bemerkt, er habe mit Vergnügen zu der beabsichtigten Synode Legaten zu schicken beschlossen. Tarasius aber solle dahin wirken, daß jene Afterversammlung gegen die Bilder, welche ohne den apostolischen Stuhl ordnungswidrig abgehalten worden, in Gegenwart der päpstlichen Apokrisiarier anathematisirt werde, damit alles Unkraut ausgerissen und das Wort Christi erfüllt werde, welcher der römischen Kirche den Primat verliehen habe. Wenn Tarasius diesem Stuhle anhängen wolle, so solle er dafür sorgen, daß die Kaiser die Bilder in der Hauptstadt und überall wieder herstellen lassen, denn wenn dieß nicht geschehe, könne er seine Consecration nicht anerkennen. Endlich möge er die päpstlichen Legaten freundlich aufnehmen [2]).

Wahrscheinlich etwas später lief auch aus den drei morgenländischen Patriarchaten ein Antwortschreiben auf die Synodika des Tarasius ein. Dasselbe rührt jedoch sichtlich nicht von jenen Patriarchen selbst [3]), sondern von morgenländischen Mönchen her, weil, wie leztere offen angeben, die Boten des Tarasius wegen der Feindseligkeit der Araber nicht zu den Patriarchen gelangen konnten [4]). Der Inhalt lautet: „Als der von Gott inspirirte Brief des Tarasius ankam, waren wir, die lezten unter den Bewohnern der Wüste (d. i. Mönche in Einöden) von Schrecken und Freude zugleich ergriffen: von Schrecken aus Furcht vor jenen Gottlosen,

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1081. *Harduin*, l. c. p. 99.

2) *Mansi*, l. c. p. 1077. *Harduin*, l. c. p. 98.

3) Diese waren damals Politianus (Balatianus) von Alexandrien, Theodoret von Antiochien und Elias von Jerusalem.

4) Die Ueberschrift lautet: „Den heiligsten Herrn und Erzbischof Tarasius von Const., ökumenischen Patriarchen, grüßen die ἀρχιερεῖς des Morgenlandes." Wer nun ἀρχιερεῖς mit Patriarchen übersezte, mußte einen Widerspruch zwischen dieser Aufschrift und dem Inhalte finden, denn dieser bezeichnet Mönche als die Concipienten des Briefs. Allein ἀρχιερεῖς bedeutet nicht blos Erzbischöfe und Patriarchen, sondern noch jezt versteht man bei den Griechen darunter die Priester höheren Ranges überhaupt, die gewöhnlich in den Klöstern leben.

denen wir um unserer Sünden willen dienen müssen, von Freude aber, weil in jenem Briefe die Wahrheit des orthodoxen Glaubens leuchtet gleich den Strahlen der Sonne. Ein Licht aus der Höhe, wie Zacharias sagt (Luk. 1, 78), hat uns besucht, um uns, die wir im Schatten des Todes, d. h. der arabischen Gottlosigkeit sitzen, zu erleuchten und unsere Füße auf den Pfad des Friedens zu lenken. Er hat uns aufgestellt ein Horn des Heils, welches ihr seid (Tarasius) und die gottliebenden Herrscher, die den zweiten Platz in der Kirche einnehmen. Ein weiser und heiliger Kaiser sagte: „„das größte Geschenk, welches Gott den Menschen verliehen hat, sind das sacerdotium und das imperium, jenes ordnet und leitet das Himmlische, dieses regiert mit gerechten Gesetzen das Irdische."" Jetzt sind glücklicher Weise sacerdotium und imperium geeinigt, und wir, die wir den Nachbarn zum Gespötte waren (wegen der kirchlichen Spaltung zwischen dem Orient und Byzanz), dürfen wieder heiter zum Himmel emporblicken. — Die Boten, die ihr an die orientalischen Patriarchen geschickt, trafen unter Gottes Leitung mit unsern Brüdern (andern Mönchen) zusammen [1]), eröffneten ihnen den Zweck ihrer Sendung, und wurden von diesen aus Furcht vor den Feinden des Kreuzes versteckt. Aber jene Mönche vertrauten nicht auf ihre eigene Einsicht, suchten vielmehr Rath und kamen, ohne daß die Versteckten es wußten, zu uns. Nachdem wir ihnen eidlich Stillschweigen versprochen, theilten sie uns die Sache mit, wir aber baten Gott um Erleuchtung und erklärten dann: da wir die Feindschaft der verworfenen Nation (der Sarazenen) kennen, solle man jene Abgesandten zurückhalten und nicht zu den Patriarchen reisen lassen, dagegen zu uns führen und sie dringend ermahnen, doch ja kein Aufsehen zu machen, da dieß den jezt ruhigen Kirchen und dem unterjochten christlichen Volke den Untergang bringen würde. Jene Abgesandten aber wurden (nach Mittheilung unserer Erklärung) darüber unwillig: sie seien dazu geschickt, ihr Leben für die Kirche hinzugeben und den Auftrag des Patriarchen und der Kaiser vollständig zu vollziehen. Wir entgegneten ihnen: es handle sich hier nicht blos um ihr Leben allein, sondern um die Existenz der ganzen Kirche im Orient, und als sie Bedenken trugen, unverrichteter Dinge wieder zurückzukehren, baten wir unsere Brüder Johannes und Thomas, die Syncellen der zwei großen Patriarchen (wohl

---

1) Wo ist nicht angedeutet. Walch (S. 553) muthmaßt: in Palästina, ich möchte aber eher an Aegypten denken, da der Mönch Thomas, von dem unten die Rede ist, einem ägyptischen Kloster angehörte.

von Alexandrien und Antiochien) [1]), mit euren Gesandten nach Constantinopel zu reisen, die Vertheidigung derselben zu unternehmen und mündlich zu berichten, was zu schreiben zu umständlich wäre. Da der Patriarch des Stuhls von St. Jakob (Jerusalem) wegen einer geringfügigen Anklage exilirt ist, 2000 Steine weit (weßhalb für ihn kein besonderer Vikar bestellt werden könne), so sollen Johannes und Thomas die apostolische Tradition Aegyptens und Syriens in Constantinopel bezeugen und thun, was man dort von ihnen verlangt. (Die Boten des Tarasius hatten ja bereits den Zweck der zu haltenden Synode auseinandergesezt, und man konnte darum den zwei Mönchen den eben angeführten, wegen seiner Unbestimmtheit sonst anstößigen Auftrag geben). Sie entschuldigten sich mit Mangel an Gelehrsamkeit, folgten aber doch unserem Wunsche und reisten mit euren Gesandten ab. Nehmet sie freundlich auf, und stellet sie den Kaisern vor. Sie kennen die Tradition der drei apostolischen Stühle, welche sechs allgemeine Synoden annehmen, die sogenannte siebente dagegen, zur Vernichtung der Bilder berufen, durchaus verwerfen. Wenn ihr aber eine Synode feiert, so möget ihr nicht ungehalten sein über die Abwesenheit der drei Patriarchen und ihrer untergebenen Bischöfe, denn sie fehlen nicht freiwillig, sondern in Folge der Drohungen und Strafen der Sarazenen. Ebenso fehlten sie schon bei der sechsten Synode aus demselben Grunde; und doch schadete dieß dem Ansehen derselben nicht, zumal der Papst von Rom beistimmte und durch Apokrisiarier anwesend war. Zur Bekräftigung unseres Schreibens und um euch vollständig (von der Orthodoxie des Orients) zu überzeugen, legen wir die Synodika bei, welche Patriarch Theodor von Jerusalem seligen Andenkens an Cosmas von Alexandrien und Theodor von Antiochien gesandt und dafür auch von ihnen, als er noch lebte, Synodiken erhalten hat" [2]).

Wahrscheinlich sollte diese Synodika des verstorbenen Patriarchen von Jerusalem den Mangel eines besondern Deputirten aus diesem Sprengel

---

1) Thomas nennt sich bei seiner Unterschrift auf dem Concil zu Nicäa: „Priester und Hegumenus des Klosters St. Arsenii in Aegypten," Johannes aber, der stets vor ihm unterzeichnet, nennt sich „Priester und Patriarchalsyncell, Stellvertreter der drei Patriarchen, ohne Angabe, zu welchem Patriarchate in specie er gehört habe. Theophanes, welcher (p. 714) auch von dieser Sache spricht, behauptet, Johannes sei Syncellus des Patriarchen von Antiochien gewesen, ausgezeichnet durch Tugend und Wissenschaft, den Thomas aber nennt er einen Alexandriner und bemerkt, er sei Bischof von Thessalonich geworden.

2) *Mansi*, l. c. p. 1128 sqq. *Harduin*, l. c. p. 135 sqq.

ersetzen. Dasselbe beginnt mit einem sehr ausführlichen orthodoxen Glaubensbekenntniß, anerkennt dann die sechs allgemeinen Synoden und hält jede weitere für überflüssig, da jene sechs die Ueberlieferung der Väter vollständig erschöpft hätten und nichts nachzutragen oder zu bessern sei. Nach einigen Anathemen über die Ketzer, von ihrem Scheitel Simon Magus bis zum Schwanze, wird die Verehrung der Heiligen (τιμᾶν καὶ προσκυνεῖν τὲς ἁγίους καὶ ἀσπάζεσθαι) für apostolische Ueberlieferung erklärt, ihren Reliquien Heilkraft zugeschrieben und aus der Menschwerdung Christi die Berechtigung zu seiner Abbildung und zur Verehrung dieser Bilder abgeleitet. Daran knüpft sich eine Vertheidigung der Bilder Mariä und der Apostel rc., unter Hinweisung auf die Cherubim, welche Moses machen ließ [1]).

§ 346.

Der erste Versuch zur Abhaltung einer allgemeinen Synode mißglückt.

Nachdem die römischen und morgenländischen Gesandten in Constantinopel angekommen, beriefen die Herrscher auch die Bischöfe ihres Reichs; da jedoch die Synode wegen Abwesenheit des Hofs in Thracien nicht sogleich eröffnet werden konnte, benüzten dieß die noch ziemlich zahlreichen Bilderfeinde [2]) unter den Bischöfen, um in Verbindung mit vielen Laien das Zustandekommen der Synode zu verhindern, und das Bilderverbot aufrecht zu erhalten. Zugleich intriguirten sie gegen den Patriarchen Tarasius und hielten besondere Versammlungen. Aber er verbot es, auf Canonen gestüzt, bei Strafe der Absetzung, worauf sie sich zurückzogen [3]).

Bald darauf kamen die Herrscher aus Thracien zurück und bestimmten den 17. August zur Eröffnung der Synode in der Apostelkirche zu Constantinopel [4]). Schon Tags zuvor versammelten sich viele Militärs im

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1136 sqq. *Harduin*, l. c. p. 142 sqq. Vgl. oben S. 398 f.

2) Die Hauptquelle über diese Begebenheiten, die συγγραφη unter den Akten der siebenten Synode, nennt sie Χριστιανοκατηγόρους = Christenankläger, weil sie die Christen der Idololatrie beschuldigten, und sagt, daß ihrer viele gewesen. Patriarch Tarasius dagegen spricht in der ersten Sitzung zu Nicäa von „leichtzuzählenden Bischöfen, deren Namen er gerne übergehe."

3) Walch, a. a. O. S. 534 deutet dieß dahin, sie hätten die Stadt verlassen; allein das Folgende zeigt, daß sie gar wohl auf dem Platze blieben und fortintriguirten.

4) Von Constantin d. Gr. erbaut, von Justinian und seiner Gemahlin erneuert

λϐτὴϱ (entweder Baptisterium oder Vorhof, in welchem das Waschbecken λϐτὴϱ stand) der Apostelkirche [1]), und remonstrirten unter großem Lärmen und Tumulte gegen die Abhaltung der neuen Synode. Sie wurde dennoch am andern Tage eröffnet [2]). Patriarch Tarasius führte den Vorsitz [3]), die Herrscher aber sahen zu von dem Platze der Katechumenen aus. Die auf die Bilder bezüglichen Stellen der hl. Schrift wurden erwogen und die Gründe für und gegen die Bilderverehrung geprüft. Besonders that sich dabei Abt Plato hervor, der auf den Wunsch des Tarasius vom Ambo aus eine Rede zu Gunsten der Bilder hielt. Natürlich wollte die neue Synode jene frühere vom Jahre 754 für ungültig erklären, und ließ zu diesem Zwecke ältere Canonen verlesen, wornach eine allgemeine Synode ohne Theilnahme der übrigen Patriarchen nicht gehalten werden dürfe [4]). Aber im Einverständniß mit den einzelnen bilderfeindlichen Bischöfen, und von den eigenen Officieren gereizt, drangen jezt die vor den Kirchthüren postirten Soldaten von der kaiserlichen Leibwache, die noch unter Kopronymus gedient, unter großem Lärm in das Innere der Kirche ein, gingen mit entblösten Waffen auf die Bischöfe los, und drohten, sie alle sammt dem Patriarchen und den Mönchen zu ermorden. Die Kaiser schickten sogleich einige hohe Hofbeamte, um sie zur Ruhe zu verweisen, aber sie antworteten mit Schmähungen und verweigerten den Gehorsam. Darauf zog sich Tarasius mit den Bischöfen aus dem Schiff der Kirche in den Altarraum zurück (der bei den Griechen bekanntlich durch eine Wand abgeschlossen ist), und die Herrscher erklärten die Synode für aufgelöst. Die Bilderfeinde unter den Bischöfen aber riefen frohlockend: „wir haben ge-

---

und prächtig ausgeschmückt, im Innern der Stadt gelegen. Sie enthielt auch die Gräber der Kaiser. Von den Lateinern wurde sie im J. 1204 geplündert, von den Türken 1463 zerstört.

1) Die *συγγραφὴ* sagt: *ἐν τῷ λϐτῆρι τῆς ἁγίας καθολικῆς ἐκκλησίας*, damit ist aber nicht die **Kathedrale** gemeint.

2) **Theophanes** (l. c. p. 714) gibt ausdrücklich den 17. August, **Schlosser** (S. 283) irrig den 7. August an. Wenn aber Tarasius sagt, sie habe *κατὰ τὰς Καλάνδας τϐ̃ Αὐγϐ́στϐ* stattgehabt, so ist dieß ein vager Ausdruck.

3) Dieß sagt er selbst bei ***Mansi***, T. XII. p. 1000. ***Harduin***, T. IV. p. 34.

4) Offenbar ist der Sinn: „die ikonoklastische Synode vom J. 754 ist keine allgemeine, weil anfangs gar kein Patriarch, und zulezt nur der von Constantinopel anwesend war.“ Schlosser (S. 285) verstand dieß nicht, und baute auf das Mißverständniß die höchst willkürliche Hypothese: man habe mit jenen Worten die beiden Mönche Johannes und Thomas als Stellvertreter der orientalischen Patriarchen darstellen wollen, und dieß habe die Soldaten (die zartfühlenden Janitscharen) indignirt.

siegt," und priesen mit ihren Freunden die sogenannte siebente Synode. Viele Bischöfe reisten jezt ab, auch die päpstlichen Legaten.

§ 347.

Berufung der Synode von Nicäa.

Als die Legaten in Sicilien ankamen, wurden sie nach Constantinopel zurückgerufen, denn Irene hatte den Plan zu einer Synode nicht aufgegeben, und sich ihrer meuterischen Leibwache durch List entledigt. Sie fingirte einen Feldzug gegen die Araber, und der ganze Hof begab sich im September 786 sammt der Leibwache nach Malagina in Thracien. Andere Truppen unter zuverlässigen Führern mußten dafür in Constantinopel einrücken, eine andere Leibwache wurde gebildet, jene Ungehorsamen aber entwaffnet und in ihre heimathlichen Provinzen zurückgeschickt [1]). Nachdem dieß geschehen, sandte Irene im Mai 787 Boten durch das ganze Reich, um die Bischöfe zu einer neuen Synode nach Nicäa in Bithynien zu berufen. Daß der Papst seine Zustimmung dazu gab, erhellt schon aus dem Bisherigen: aus seinen Briefen an den Hof und an Tarasius, und aus der Sendung seiner Legaten. Ueberdieß sagte er nachmals in seinem Schreiben an Carl d. Gr. ausdrücklich: et sic synodum istam secundum nostram ordinationem fecerunt [2]).

Die Gründe, warum man Nicäa wählte, liegen nahe. Constantinopel selbst mußte nach dem, was Jahrs zuvor geschehen, und weil vielleicht noch manche Bilderfeinde darin wohnten, ungeeignet erscheinen; Nicäa dagegen war nicht sehr weit von der Hauptstadt entfernt, so daß die Verbindung zwischen der Synode und dem Hofe nicht allzuschwierig sein konnte, hatte außerdem das Andenken an das erste höchstgeachtete allgemeine Concil unter Constantin d. Gr. für sich, und auch die vierte ökumenische Synode war anfangs nach Nicäa berufen und nur wegen eingetretener Umstände nach Chalcedon verlegt worden (Bd. II. S. 384 u. 390). Ungefähr der gleiche Grund veranlaßte übrigens, daß auch von der gegenwärtigen Synode die achte und lezte Sitzung am 23. Oktober 787

---

1) Den Jammer Schlossers hierüber verspottet Damberger, Bd. II. Kritikheft S. 184.

2) Diese Nachrichten verdanken wir außer der schon angeführten συγγραφὴ dem Theophanes (l. c.), dem Patriarchen Tarasius (*Mansi*, l. c. p. 1000. *Harduin*, l. c. p. 34), der Biographie Plato's von Theodor Studita (Acta SS. April. T. I. p. 366 sqq.), der vita Tarasii bei *Baron.* ad ann. 786, 2, und einem Schreiben Hadrians bei *Mansi*, T. XIII. p. 808. *Harduin*, T. IV. p. 818.

in dem kaiserlichen Palaste zu Constantinopel gefeiert wurde. Die Kaiserin und ihr Sohn waren bei den Sitzungen zu Nicäa nicht persönlich anwesend, sondern durch zwei hohe Staatsbeamte, den Patricius und Exconsul Petronas und den kaiserlichen Ostiarier (Kammerherrn) und Logotheten (Kanzler der Militärkanzlei) Johannes vertreten. Beigegeben war ihnen als Sekretär der nachmalige Patriarch Nicephorus. Unter den geistlichen Mitgliedern werden in den Akten die zwei römischen Legaten, der Archipresbyter Petrus und der Abt Petrus, beständig vorangestellt, und erst nach ihnen Patriarch Tarasius von Constantinopel, und sodann die zwei orientalischen Mönche und Priester Johannes und Thomas als Stellvertreter der Patriarchate Alexandrien, Antiochien und Jerusalem aufgeführt. Aus den Verhandlungen selbst geht hervor, daß eigentlich Tarasius die Geschäfte leitete, wie denn auch die sicilischen Bischöfe ihn in der ersten Sitzung *τὸν προκαθεζόμενον* nannten [1]). Man hat schon oft die Frage aufgeworfen, mit welchem Rechte jene beiden Mönche Johannes und Thomas als Stellvertreter der orientalischen Patriarchen zu Nicäa fungirt hätten, da doch, wie wir sahen, die Nachricht von der Berufung der Synode gar nicht zu jenen Patriarchen gebracht worden sei. Da liege ja unverkennbar Täuschung und Lüge zu Tage [2]). Allein das Schreiben der morgenländischen Mönche, das den ganzen Hergang, wie wir sahen, völlig ungeschminkt und umständlich berichtet, wurde ja in der zweiten Sitzung zu Nicäa öffentlich verlesen, so daß auch nicht ein Mensch glauben konnte, Johannes und Thomas seien von den morgenländischen Patriarchen direkt abgeschickt worden. Die *ἀρχιερεῖς*, welche sie deputirten, und welche in der Ueberschrift genannt sind, waren, wie wir oben bemerkten, nicht Patriarchen, sondern Mönchspriester höheren Ranges, welche sedibus impeditis statt der unzugänglichen Patriarchen handelten. Der Nothstand mochte dieß rechtfertigen. Johannes und Thomas aber unterzeichnen zu Nicäa nicht als Vikarien der Patriarchen (qua Personen), sondern der apostolischen Stühle (*θρόνοι* = Kirchen) des Morgenlandes [3]), und man konnte sie materiell mit Recht also benennen, denn

---

1) Ueber die Berufung der siebenten allgemeinen Synode und das Präsidium auf derselben findet sich eine besondere Abhandlung bei *Natalis Alexander*, hist. eccl. Diss. III. in Sec. VIII. T. VI. p. 83 sqq. ed. Venet. 1778. Vgl. Conciliengesch. Bd. I. S. 13 u. 27.

2) Vgl. Walch, Bd. X. S. 551–558.

3) Die von den Aposteln gegründeten Stühle des Morgenlandes nannte man apostolisch, wie den römischen.

sie repräsentirten in Verbindung mit den zwei mitgebrachten Schreiben in der That den Glauben der drei orientalischen Patriarchate in Betreff der Bilder und ihrer Verehrung. Sie und die römischen Legaten abgerechnet, waren wohl alle Anwesenden Unterthanen des byzantinischen Reichs. Die Zahl der Mitglieder, theils Bischöfe, theils Stellvertreter derselben, wird von den Alten zwischen 330 und 367 angegeben, und wenn der fast gleichzeitige Patriarch Nicephorus blos von 150 spricht [1]), so ist dieß offenbar unrichtig, indem das jezt noch vorhandene Synodalprotokoll nicht weniger als 308 Bischöfe und bischöfliche Stellvertreter als Unterzeichner der Beschlüsse von Nicäa namentlich aufführt. Außerdem waren noch, wie die Akten da und dort andeuten, ziemlich viele nicht stimmberechtigte Mönche und Cleriker anwesend; ja Patriarch Tarasius spricht von Archimandriten und Hegumenen und einer πληθὺς μοναχῶν [2]). Außerdem funktionirten mehrere kaiserliche Sekretäre und Cleriker von Constantinopel als Beamte der Synode.

§ 348.

Erste Sitzung zu Nicäa.

Nachdem während des Sommers 787 die Bischöfe in Nicäa angekommen waren, wurde am 24. September 787 die erste Sitzung in der Sophienkirche daselbst abgehalten [3]). Wie gewöhnlich waren auch dießmal die hl. Evangelienbücher feierlich, auf einem Throne liegend, ausgestellt. Vor dem Ambo saßen die beiden kaiserlichen Commissäre und die Archimandriten ꝛc., welche kein Stimmrecht hatten. Auf den Wunsch der sicilianischen Bischöfe eröffnete Patriarch Tarasius die Verhandlungen mit einer kurzen Rede, des Inhalts: „schon im Anfange Augusts des vorigen Jahres habe man in der Apostelkirche zu Constantinopel eine Synode unter seinem Vorsitze halten wollen, allein durch Schuld einiger Bischöfe, die leicht zu zählen seien, die er aber nicht nennen wolle, da sie Jedermann

---

1) In s. Schreiben an Papst Leo III. bei *Mansi*, T. XIV. p. 50. *Harduin*, T. IV. p. 995.

2) *Mansi*, T. XIII. p. 474 u. T. XII. p. 1052. *Harduin*, T. IV. p. 521 u. 75.

3) Ihre Akten bei *Mansi*, T. XII. p. 992—1052. und *Harduin*, T. IV. p. 27—75. Theophanes, welcher dieser Synode selbst anwohnte, gibt den 11. Oktober als Datum für die erste Sitzung an (p. 717); allein die Synodalakten verdienen den Vorzug vor ihm, zumal sie bei jeder einzelnen Sitzung das Datum angeben, und gar oft geirrt haben müßten, indem sie sechs Sitzungen vor den 11. Oktober verlegen.

kenne, sei man daran gewaltsam verhindert worden. Die gnädigen Herrscher hätten darum eine neue Synode nach Nicäa berufen und Christus werde sie dafür belohnen. Diesen Helfer möchten auch die Bischöfe anrufen, und in aller Aufrichtigkeit, ohne Weitschweifigkeit, ein gerechtes Urtheil hier abgeben" [1]). Diese Warnung vor Weitschweifigkeit war bei der Redseligkeit der Griechen gar wohl am Platze, scheint aber doch nicht viel genüzt zu haben, denn die Akten unserer Synode sind voll von Beispielen unnöthiger Wortmacherei. — Nachdem Tarasius seine Rede geendigt hatte, wurden drei Bischöfe: Basilius von Ancyra, Theodor von Myra und Theodosius von Ammorium, welche bisher Bilderfeinde gewesen waren, eingeführt und vor die Synode gestellt. Bevor sie sich verantworten durften, ward noch eine kaiserliche Sakra verlesen, deren Erlassung Papst Hadrian, wie wir wissen, verlangt hatte. Sie enthielt nach altem Gebrauch die Versicherung, daß jedes Mitglied der Synode ganz frei und ungehindert nach seiner Ueberzeugung sprechen dürfe [2]), berichtet dann die Resignation des Patriarchen Paulus und die Erwählung des Tarasius sammt dem Verlangen beider nach Wiedervereinigung mit der übrigen Kirche und nach Abhaltung einer allgemeinen Synode, und erwähnt zulezt der Schreiben des Papstes und der morgenländischen Oberpriester, welche demnächst in der Synode vorgelesen werden sollten [3]).

Hierauf baten die drei ehemals bilderseindlichen Bischöfe um Verzeihung und verlasen eine Glaubens- und Widerrufsformel [4]), worauf sie in die Gemeinschaft aufgenommen und ihnen ihre Pläze in der Synode angewiesen wurden. Darauf traten sieben andere Bischöfe ein, welche Jahrs zuvor zur Vereitlung der beabsichtigten Synode beigetragen und besondere Versammlungen gehalten hatten, nämlich: Hypatius von Nicäa, Leo von Rhodus, Gregor von Pessinus, Leo von Ikonium, Georg von Pisidien, Nikolaus von Hierapolis und Leo von der Insel Karpathos. Sie hätten, sagten sie, nur aus Unwissenheit gefehlt, und seien bereit, den von den Aposteln und Vätern überlieferten Glauben zu bekennen und festzuhalten. — Die Synode war zweifelhaft, ob sie zur Gemeinschaft zugelassen werden könnten, und es wurden darum viele ältere kirchliche Aus-

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1000. *Harduin*, l. c. p. 33.

2) Schlosser (S. 291) mißdeutete den Inhalt dieser Sakra.

3) *Mansi*, l. c. p. 1001 sqq. *Harduin*, l. c. p. 35 sqq.

4) Schlosser, a. a. O. S. 292 wundert sich, daß diese Formel gerade über die wichtigsten Glaubenslehren kein Wort enthalten habe, um so mehr dagegen in Betreff der Bilderverehrung. — Allein nur um leztere handelte es sich ja.

sprüche, namentlich Canonen der Apostel und verschiedener Concilien, auch Urtheile von Kirchenvätern über Wiederaufnahme der Ketzer verlesen. Bei dieser Gelegenheit erklärte Johannes, einer der Vikarien der morgenländischen Patriarchate, die Bilderverwerfung sei die schlimmste aller Häresien, „weil sie die Oekonomie (Menschwerdung) des Erlösers beeinträchtige." Tarasius aber zog aus den verlesenen Stellen den Schluß, daß die sieben Bischöfe aufgenommen werden sollten, wenn sonst keine Schuld an ihnen hafte. Zugleich riefen viele Synodalmitglieder: „wir Alle haben gefehlt, wir Alle bitten um Verzeihung." Es wurde nun die Frage aufgeworfen: ob auch Solche, die von Häretikern die Ordination erhalten, je wieder aufgenommen worden seien; aber bevor die hiefür nöthigen Bücher herbeikamen, fuhr man mit Vorlegung von Beweisen der ersten Art, über Aufnahme der Häretiker überhaupt fort. Endlich kamen die gewünschten Bücher, und es wurden nun aus den Kirchengeschichten von Rufin, Sokrates und Theodorus Lektor, aus den Akten von Chalcedon, aus der vita S. Sabae ꝛc. Beweise verlesen, daß auch früher schon Solche, die von Ketzern geweiht worden waren, wieder Aufnahme gefunden hätten. Die wirkliche Zulassung der sieben Bischöfe aber wurde auf eine spätere Sitzung verschoben. [1])

§ 349.

Zweite Sitzung.

Als die **zweite** Sitzung am 26. Sept. begann, stellte ein kaiserlicher Beamter auf Befehl des Hofs der Synode den Bischof Gregor von Neocäsarea vor, welcher ebenfalls früher bilderfeindlich gewesen war, jezt aber zur Orthodoxie zurückkehren wollte. Tarasius ließ ihn ziemlich herb an und schien seine Aufrichtigkeit zu bezweifeln. Als aber Gregor die besten Versicherungen gab und seine bisherigen Verirrungen bereute, befahl man ihm, bei der nächsten Sitzung abermals zu erscheinen und eine schriftliche Erklärung zu übergeben. Darauf wurde das uns schon bekannte Schreiben des Papstes Hadrian an die Kaiser vom 26. Oktober 785, jedoch nicht vollständig, verlesen (S. 417), und von den römischen Legaten auf Befragen des Tarasius bezeugt, daß sie diesen Brief aus der eigenen Hand des apostolischen Vaters erhalten hätten. Dieses Zeugniß bekräftigten Bischof Theodor von Catanea und Diakon Epiphanius, welche die kaiserliche

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1008—1052. *Harduin*, l. c. p. 39—75.

jussio nach Rom überbracht und bei Uebergabe der päpstlichen Antwort anwesend gewesen waren (s. S. 416).

Ebenso wurde das Schreiben Hadrians an Tarasius verlesen, und auf Befragen der römischen Legaten erklärte dieser, daß er mit der im Briefe enthaltenen Lehre übereinstimme und die Verehrung der Bilder annehme. „Wir verehren sie, sagt er, mit relativem Affekte (ταύτας σχετικῷ πόθῳ προσκυνοῦμεν), indem sie auf den Namen Christi und seiner unversehrten Mutter, der hl. Engel und aller Heiligen gefertigt sind, unsere λατρεία aber und πίστις widmen wir offenbar nur Gott" [1]). Als Alle riefen: „ebenso glaubt die ganze Synode," verlangten die römischen Legaten eine namentliche Abstimmung über die Anerkennung der beiden verlesenen päpstlichen Schreiben, und diese erfolgte sogleich in 263 theils motivirten theils einfachen Votis der Bischöfe und bischöflichen Stellvertreter (mit Ausnahme der Legaten selbst und des Tarasius, der sich bereits erklärt hatte). Schließlich forderte Tarasius auch die anwesenden Mönche auf, einzeln ihre Zustimmung zu erklären, was ebenfalls geschah. Damit endete die zweite Sitzung. [2])

§ 350.

Dritte Sitzung.

In der dritten Sitzung, nach den griechischen Akten am 28., nach Anastasius am 29. September, überreichte und verlas Gregor von Neocäsarea die von ihm verlangte schriftliche Glaubenserklärung. Sie war nichts anderes, als eine Wiederholung derjenigen, die schon in der ersten Sitzung Basilius von Ancyra und seine Genossen abgegeben hatten. Bevor jedoch Gregor zu Gnaden aufgenommen wurde, bemerkte Tarasius: er habe gehört, daß einige Bischöfe in frühern Zeiten (unter Kopronymus) fromme Bilderverehrer verfolgt und mißhandelt hätten. Er wolle nun zwar dieß nicht ohne Beweis glauben (wahrscheinlich hatte er den Bischof Gregor in solchem Verdachte), müsse jedoch bemerken, daß die apostolischen Canones ein derartiges Vergehen mit Absetzung bestrafen. Mehrere Votanten stimmten ihm bei, und man beschloß, wer derartige Klagen vorbringen wolle, solle sich alsbald bei der Synode selbst oder bei Tarasius melden.

---

1) Bei *Mansi*, T. XII. p. 1086 ist statt des sinnlosen ἀνατιθέμενον zu lesen ἀνατιθέμενοι.

2) *Mansi*, T. XII. p. 1052—1112. *Harduin*, T. IV. p. 75—123.

Da aber Bischof Gregor versicherte, in dieser Richtung völlig schuldlos zu sein, so erklärte sich die Synode zu seiner Aufnahme bereit, obgleich mehrere Mönche darauf hinwiesen, daß er eines der Häupter des Afterconcils vom Jahre 754 gewesen sei. Die Milde siegte und mit Gregor wurden zugleich die Bischöfe von Nicäa, Rhodus, Ikonium, Hierapolis, Pessinus und Karpathus aufgenommen und in ihre Sitze gewiesen [1]). Darauf verlas man die von Tarasius an die Patriarchen des Orients gerichtete Synodika (s. S. 413) sammt der Antwort der orientalischen ἀρχιερεῖς und der Synodika des verstorbenen Patriarchen Theodor von Jerusalem (s. S. 421 f.), und die römischen Legaten erklärten unter Zustimmung der ganzen Versammlung, daß diese orientalischen Schreiben mit der Lehre des Papstes Hadrian und des Patriarchen Tarasius völlig harmoniren [2]). Die bei dieser Abstimmung gebrauchten Worte des Bischofs Constantin von Constantia auf Cypern haben später, so unverfänglich sie an sich sind, Veranlassung zu den heftigsten Vorwürfen gegen die nicänische Synode gegeben. Er sagte: „diesen verlesenen Erklärungen stimme auch ich bei, nehme an und grüße ehrfurchtsvoll die hl. Bilder; die προςκύνησις κατὰ λατρείαν, d. i. die Anbetung, widme ich einzig der hl. Trinität." Durch falsche Uebersetzung und Mißverständniß faßten dieß später die fränkischen Bischöfe auf der Synode zu Frankfurt im J. 794 und in den Carolinischen Büchern (III, 17) so auf, als sei zu Nicäa verlangt worden, den Bildern die gleiche Anbetung zu widmen, wie der allerheiligsten Dreieinigkeit.

§ 351.

Vierte Sitzung.

Die vierte Sitzung, am 1. Oktober, war dazu bestimmt, die Zulässigkeit der Bilderverehrung aus der hl. Schrift und den Vätern zu beweisen. Auf den Vorschlag des Tarasius wurde von den Sekretären und Beamten der Synode eine große Reihe theils zuvor schon ausgewählter, theils jezt erst von einzelnen Mitgliedern überreichter biblischer und patristischer Stellen zu diesem Zwecke verlesen. Die biblischen Stellen waren:

1) 2 Mos. 25, 17—22 und 4 Mos. 7, 88. 89. in Betreff der Bundeslade, des Gnadenthrons und der über ihm angebrachten Cherubim;

---

1) Der Bischof Georg von Pisidien ist wohl nur aus Versehen nicht wieder genannt, vgl. S. 429.

2) *Mansi*, l. c. p. 1113—1154. *Harduin*, l. c. p. 123—158.

2) Ezechiel 41, 1. 15. 19. über die Cherubim mit Menschengesichtern und die Palmen ꝛc., welche Ezechiel in einer Vision in dem neuen Tempel Gottes erblickte;

3) Hebr. 9, 1—5, wo Paulus von der Stiftshütte und den darin befindlichen Gegenständen spricht: dem goldenen Krug mit dem Manna, dem Stabe Aarons, den Gesetzestafeln und den Cherubim.

Tarasius bemerkte darauf: „schon das A. T. hatte seine göttlichen Symbole, die Cherubim, und von da gingen sie in das N. T. über. Und wenn das A. T. Cherubim hatte, die den Gnadenthron beschatteten, so dürfen auch wir Bilder Christi und der Heiligen haben, welche unseren Gnadenthron beschatten.“ Ueberdieß wies er und ebenso der Bischof Constantin von Constantia auf Cypern darauf hin, daß auch die Cherubim des A. T. Menschenantlitz gehabt hätten, und die Engel, so oft sie den Menschen erschienen, nach dem Zeugnisse der hl. Schrift in Menschengestalt aufgetreten seien. Moses habe ja die Cherubim ꝛc. (2 Mos. 25, 40) gerade so abgebildet, wie er sie auf dem Berge gesehen habe. Das Verbot der Bilder aber habe Gott erst erlassen, als die Israeliten sich zum Götzendienst neigten. — Johannes, der eine unter den Vikaren des Orients, bemerkte noch, daß ja Gott selbst dem Jakob in Menschengestalt erschienen sei und mit ihm gerungen habe (1 Mos. 32, 24).

Die Reihe der patristischen Belege eröffnet eine Stelle aus der Lobrede des Chrysostomus auf Meletius, worin gesagt ist, daß die Gläubigen Bilder dieses Heiligen auf ihren Ringen, Kelchen, Schalen, an den Wänden und überall angebracht hätten. Eine zweite Stelle aus einer andern Rede des Chrysostomus berührt das Bild eines Engels, der die Barbaren vertrieb. Weiterhin wurde aus Gregor von Nyssa verlesen, wie er beim Anblick eines Bildes der Opferung Isaaks habe weinen müssen, und Bischof Basilius von Ancyra bemerkte dabei richtig: der Kirchenvater habe diese Geschichte gewiß oft in der Bibel gelesen, ohne zu weinen, während die bildliche Darstellung ihn zu Thränen gerührt habe. „Wenn dieß einem Gelehrten geschah, fügte der Mönch Johannes bei, wie viel mehr muß es bei Ungelehrten nützlich sein, um sie zu rühren?“ „Ja, um wie viel mehr muß noch ein Bild des Leidens Christi rühren!“ rief Bischof Theodor von Catanea. — Von Darstellungen der Opferung Isaaks handelt eine Stelle des hl. Cyrill von Alexandrien; ein Gedicht Gregors von Nazianz spricht von einem Bilde des hl. Polemon, durch dessen Anblick eine Buhlerin bekehrt worden sei; eine Rede Antipaters von Bostra gedenkt der Statue, welche die von Christus geheilte blutflüssige

Frau habe errichten lassen [1]). Ein großes Bruchstück von Bischof Asterius von Amasia beschreibt ausführlich ein Gemälde, das Marterthum der hl. Euphemia darstellend. Daran reihten sich zwei Stellen aus dem Martyrium und den Mirakeln des persischen Martyrers Anastasius († 627), welche die Sitte, Bilder in den Kirchen aufzustellen, sowie die Verehrung der Reliquien bezeugen, überdieß von der göttlichen Strafe reden, die eine Reliquienverächterin zu Cäsarea getroffen habe. Eine angebliche Rede von Athanasius beschreibt das Wunder zu Berytus, wo die Juden ein Bild Christi mit einer Lanze durchstachen, worauf Blut und Wasser herausfloß. Sie sammelten dieß, und da alle Kranken, die man damit bestrich, gesund wurden, so nahm die ganze Stadt den christlichen Glauben an [2]).

Als man eine Stelle aus dem Briefe des hl. Nilus an Heliodor verlas, erzählend, einem jungen Mönche sei der hl. Martyrer Plato in einer Vision gerade so erschienen, wie er ihn in Bildern gesehen habe; bemerkte Bischof Theodor von Myra, seinem frommen Archidiakon sei das Gleiche in Betreff des hl. Nikolaus begegnet. Weil aber auch die Bilderfeinde sich auf Nilus beriefen, wurde die von ihnen benützte Stelle aus seinem Briefe an Olympiodor ebenfalls verlesen. Nilus tadelt darin allerdings gewisse Arten von Bildern in den Kirchen und Klöstern, nämlich die Bilder von Hasen, Ziegen, Thieren aller Art, von Jagd und Fischfang, und empfiehlt dafür das einfache Bild des Kreuzes; aber er lobt auch an den Wänden der Kirchen die historischen Darstellungen aus dem A. und N. T. zur Belehrung der Unwissenden; und gerade diesen Passus hatten die Bilderfeinde, als sie die Stelle anführten (im J. 754) weggelassen, wie jezt mehrere Bischöfe behaupteten. Eine andere Stelle aus den Verhandlungen zwischen dem Abte Maximus und den an ihn gesandten monotheletischen Deputirten Theodosius von Cäsarea ꝛc. (s. S. 221) zeigte, daß sowohl lezterer als auch jener gelehrte Abt die Evangelien und Bilder Christi verehrt hätten, und der orientalische Deputirte Johannes bemerkte dazu: es seien sonach die Bilder nothwendig, sonst würden sie nicht von jenen verehrt worden sein.

Natürlich berief man sich auch auf den 82. trullanischen Canon über die Bilder, und schrieb ihn der sechsten allgemeinen Synode zu, indem Tarasius behauptete, dieselben Väter, welche leztere constituirt, hätten sich

1) Vgl. meine Abhandlung über Christusbilder im Kirchenlex. von Wetzer u. Welte, Bd. II. S. 520.

2) Vgl ibid. S. 521 u. *Pagi*, ad ann. 787, 5.

4 bis 5 Jahre später (also 685 oder 686) abermals versammelt und Canones aufgestellt. Daß dieß unrichtig sei, haben wir schon oben S. 299 gezeigt; auffallend aber ist, daß die päpstlichen Legaten gegen diese Identificirung einer in Rom verworfenen Synode mit einer ökumenischen nicht protestirten.

Nachdem noch eine Reihe weiterer patristischer Belege für die Bilderverehrung, darunter die uns schon bekannten Schreiben des Papstes Gregor II. und des Patriarchen Germanus von Constantinopel an Johann von Synnada rc., verlesen [1]) und über die Bilderfeinde Anathema's gerufen worden waren, trug Euthymius von Sardes das Glaubensdekret der Synode vor. Sie nennt sich darin eine heilige und ökumenische, nach dem Willen Gottes und auf Befehl der beiden Herrscher, der neuen Helena Irene und des neuen Constantin, abermals in Nicäa versammelt, erklärt dann ihre Uebereinstimmung mit den vorausgegangenen sechs allgemeinen Synoden, schließt daran ein kurzes Symbolum, und geht bei den Worten: „Christus habe uns durch seine Menschwerdung, seinen Tod und seine Auferstehung von dem Götzendienste befreit" zu ihrem speziellen Thema über. „Nicht eine Synode, sagt sie, nicht ein Kaiser hat die Kirche, wie das jüdische Synedrium (die Aftersynode vom J. 754) behauptete, von dem Irrthum der Idole befreit, sondern Christus der Herr selbst hat dieß gethan. Ihm gebührt dafür Ruhm und Ehre, nicht aber den Menschen. Wir sind von dem Herrn, den Aposteln und Propheten belehrt, daß wir ehren und preisen sollen vor Allem die hl. Gottesmutter, welche erhabener ist als alle himmlischen Mächte, ferner die hl. Engel, die Apostel, Propheten und Martyrer, die hl. Lehrer und alle Heiligen, auf daß wir ihre Fürbitte nachsuchen, die uns Gott angenehm machen kann, wenn wir tugendhaft wandeln. Ueberdieß verehren wir auch das Bild des heiligen und lebengebenden Kreuzes und die Reliquien der Heiligen, und nehmen an die heiligen und ehrwürdigen Bilder, und grüßen und umarmen sie nach der alten Ueberlieferung der hl. katholischen Kirche Gottes, nämlich unserer hl. Väter, welche diese Bilder angenommen und in allen Kirchen und überall aufzustellen befohlen haben. Es sind dieß die Bilder unseres menschgewordenen Heilandes Jesus Christus, dann unserer unversehrten Herrin und ganz heiligen Gottesmutter, und der körperlosen Engel, welche den Gerechten in Menschengestalt erschienen sind, ebenso die Bilder der hl. Apostel, Propheten, Martyrer rc., damit wir durch die Abbildung an das

1) *Mansi*, T. XIII. p. 1—127. *Harduin*, T. IV. p. 158—262.

Original erinnert und zu einer gewissen Theilnahme an seiner Heiligkeit geleitet werden" [1]).

Dieses Dekret wurde von allen Anwesenden, auch den Klostervorstehern und einigen Mönchen, unterzeichnet; die beiden päpstlichen Legaten aber fügten ihrer Unterschrift die Bemerkung bei, daß sie Alle aufnähmen, welche von der gottlosen Häresie der Bilderfeinde sich bekehrt hätten [2]).

§ 352.

Fünfte Sitzung.

Bei Eröffnung der fünften Sitzung, am 4. Oktober, bemerkte Tarasius: die Christenankläger (s. S. 424) hätten bei ihrer Bildervernichtung die Juden, Sarazenen, Samariter, Manichäer und Phantasiasten oder Theopaschiten nachgeahmt [3]). Darauf wurden weitere patristische Stellen, auch solche verlesen, welche gegen die Bilderverehrung sprachen oder zu sprechen schienen. 1) Die Reihe eröffnete eine Stelle aus der zweiten Katechese Cyrills von Jerusalem, welche die Wegnahme der Cherubim aus dem jüdischen Tempel durch Nabuchodonosor tadelt. 2) Ein Brief von Simeon Stylites d. j. († 592) an Kaiser Justin II. fordert diesen auf, die Samariter zu bestrafen, weil sie die hl. Bilder entehrt hätten. 3) Zwei Gespräche zwischen einem Heiden und einem Christen, und zwischen einem Juden und einem Christen vertheidigen die Bilder. 4) Zwei Stellen aus dem pseudo-epigraphischen Buche *περίοδοι τῶν ἁγίων ἀποστόλων* sprechen gegen die Bilder und wurden von den Ikonoklasten auf ihrer Synode im J. 754 gebraucht, weil darin Johannes Ev. einen Schüler tadelt, der aus Anhänglichkeit an ihn sein Bild hatte malen lassen. Die Synode legte diesen Stellen gar keinen Werth bei, weil sie aus einem apokryphischen und häretischen Buche genommen seien. 5) Da sich die Bilderfeinde auf einen Brief des Kirchenhistorikers Eusebius an Constantia, die Gemahlin des Licinius, beriefen, worin deren Wunsch, ein Bild Christi zu besitzen, getadelt wird [4]), so zeigte jezt die Synode die Heterodoxie des Eusebius aus eigenen Aeußerungen desselben und aus einer Aeußerung

---

1) *Mansi*, T. XIII. p. 130. *Harduin*, T. IV. p. 263.

2) *Mansi*, l. c. p. 134—156. *Harduin*, l. c. p. 266—288.

3) Die Phantasiasten und Theopaschiten sind jedoch nicht identisch, sondern zwei verschiedene Zweige der Monophysiten, s. Bd. II S. 552 u. 554.

4) Dieser Brief des Eusebius findet sich bei *Mansi*, l. c. p. 314. *Harduin*, l. c. p. 406. Vgl. darüber meine Abhandlung Christusbilder a. a. O. S. 521.

des Antipater von Bostra. Ebenso wurden 6) Xenajas und Severus, welche die Bilder verwarfen, als Häretiker (Monophysiten) dargestellt, s. Bd. II. S. 550. 554. 7) Unter den Beweisen für die Bilder wurden sofort die Schriften des Diakon und Chartophylax Constantin von Constantinopel [1]) angeführt und bemerkt, daß die Bilderfeinde viele Codices im Patriarchalarchiv zu Constantinopel und anderwärts, welche gegen sie sprachen, verbrannt, aus einer Schrift Constantins aber einige Blätter, worin von den Bildern gehandelt wurde, ausgerissen hätten. Dagegen hätten sie die silbernen Tafeln, womit das Buch gebunden, belassen, und gerade diese Tafeln seien mit Heiligenbildern verziert. Darauf wurde eine Stelle aus der Schrift jenes Constantin über die Martyrer verlesen, worin er zeigt, wie die Martyrer gar gut den Heiden gegenüber den Unterschied zwischen der christlichen Bilderverehrung und der Idololatrie angegeben und erstere auf die Menschwerdung Christi basirt hätten. Wahrscheinlich war dieß die Stelle, welche in dem constantinopolitanischen Exemplar war ausgerissen worden. Ebenso ließen mehrere weitere vorgezeigte Codices erkennen, daß aus ihnen Blätter ausgeschnitten waren. Als Urheber solcher Frevel bezeichnete man die früheren Patriarchen Anastasius, Constantin und Niketas von Constantinopel.

Die Vorlegung und Verlesung von 15 weitern patristischen Stellen, welche in Bereitschaft waren, hielt die Synode für unnöthig, da schon aus dem Bisherigen die alte Tradition der Kirche in Betreff der Bilder erhelle. Dagegen erbat sich der Mönch Johannes, Stellvertreter des Orients, das Wort, um den eigentlichen Ursprung des Bildersturms aufzuhellen und erzählte jene Sage vom Chalifen Jezid und den Juden, die wir bereits oben S. 343 mitgetheilt haben. Darauf beschloß die Synode, daß man die Bilder überall wieder herstellen und bei ihnen Gebete verrichten solle. Ebenso genehmigte sie den Vorschlag der päpstlichen Legaten, daß fortan, und zwar schon am nächsten Tage, in ihrem eigenen Lokale ein heiliges Bild aufgestellt und die gegen die Bilder verfaßten Schriften verbrannt werden sollten. Die Sitzung schloß mit Acclamationen und Anathemen gegen die Bilderfeinde und mit Lobpreisungen der Kaiser [2]).

---

1) Vgl. über ihn die Dissert. I. von Cave im Anhange zu s. historia litter. p. 169.

2) *Mansi*, T. XIII. p. 157—202. *Harduin*, T. IV. p. 286—323.

§ 353.

Sechste Sitzung.

Die sechste Sitzung wurde nach dem griechischen Texte der Akten am 6., nach der Uebersetzung des Anastasius aber am 5. Oktober gehalten und gleich bei ihrer Eröffnung meldete der Sekretär Leontius: es liege heute der ὅρος (Beschluß) des Pseudoconciliums vom J. 754 sowie eine vortreffliche Widerlegung desselben vor. Die Synode verordnete die Verlesung beider, und zwar mußte Bischof Gregor von Neocäsarea je die Worte des ὅρος, die Diakonen Johannes und Epiphanius von Constantinopel dagegen die viel umfänglichere Gegenschrift verlesen. Den Verfasser derselben kennen wir nicht. Sie zerfällt (sammt dem in sie aufgenommenen ὅρος) in sechs Tomi und umfaßt bei Mansi nicht weniger als 160, bei Harduin 120 Folioseiten [1]). Den Hauptinhalt des ὅρος haben wir bereits oben bei Besprechung der ikonoklastischen Aftersynode vom J. 754 mitgetheilt (S. 380); die Widerlegung aber bekämpft diesen von Satz zu Satz und bekam dadurch allerdings manches Ueberflüssige und eine unnöthige Weitläufigkeit. Aber sie enthält auch viele ganz treffende und scharfsinnige Bemerkungen, welche das Lob, das Leontius dem Ganzen spendete, bestens verdienen. Die Anmaßungen jener Aftersynode werden darin kräftig zurückgewiesen und ihre Sophismen (z. B. daß man kein Bild Christi malen könne, ohne in Häresie zu verfallen) aufgedeckt. Daß die Urheber des ὅρος dabei oft unsanft angelassen werden, ist schon an sich nicht zu wundern und bei der Unehrlichkeit, womit sie zu Werke gegangen, vollständig gerechtfertigt. Zum Beweise, daß der Bildergebrauch bis in die apostolischen Zeiten zurückgehe, beruft sich die Widerlegung (Tom. IV.) auf die Statue Christi, welche die von ihm geheilte blutflüssige Frau aus Dankbarkeit habe setzen lassen (s. S. 433 f.), und auf die allgemeine Tradition der Väter; und zeigt sodann ausführlich, daß die Bilderstürmer sich mit Unrecht auf gewisse Stellen der h. Schrift und der Väter (Tom. V.) beriefen. Es wird dabei im Einzelnen nachgewiesen, daß die von ihnen citirten patristischen Stellen theils ganz unächt, theils von ihnen verstümmelt, verdreht und falsch gedeutet worden seien. Wenn sie aber den Brief des Eusebius an Constantia (s. S. 436) für sich anführten, so sei dieß ohne Gewicht, weil dieser Schriftsteller malae famae

1) *Mansi*, T. XIII. p. 205—364. *Harduin*, T. IV. p. 325—444.

in Betreff seiner Orthodoxie gewesen. Zum Schlusse wird in Tom. VI. die eigentliche Sentenz der Aftersynode sammt ihren Anathematismen einer oft beißenden Kritik unterzogen.

§ 354.

Siebente Sitzung.

Von besonderer Wichtigkeit war die siebente Sitzung am 13. Oktober [1]), indem jezt der ὅρος (Beschluß) der Synode durch Bischof Theodor von Taurianum [2]) verlesen wurde. Wer der Concipient gewesen, ist unbekannt; aber wir dürfen leichtlich auf Tarasius rathen und zugleich annehmen, daß der feierlichen Publikation dieses Dekretes eine genaue Berathung und Durchsprechung desselben vorangegangen sei, wenn gleich die Protokolle darüber schweigen. Die Synode erklärt in diesem ὅρος: sie wolle von der kirchlichen Tradition nichts hinwegnehmen und nichts hinzufügen, sondern alles Katholische unverändert bewahren und den sechs allgemeinen Synoden folgen. Sie repetirt nun das Symbolum von Nicäa und Constantinopel ohne filioque [3]), spricht Anathem über Arius, Macedonius und ihre Anhänger, anerkennt dann mit der Synode von Ephesus, daß Maria wahrhaft Gottesgebärerin sei, glaubt mit der Synode von Chalcedon an zwei Naturen in Christus, anathematisirt wie das fünfte Concil die falschen Lehren des Origenes, Evagrius und Didymus (von den drei Kapiteln ist keine Rede), predigt mit der sechsten Synode, welche den Sergius, Honorius 2c. verworfen habe, zwei Willen in Christus, und

---

1) Wohl nur aus Versehen behauptet Walch, Bd. X. S. 440, daß der griechische Text des Protokolls dieser Sitzung verloren gegangen sei.

2) Die Akten sagen: „von Taurianum in Sicilien." Da nun Taurianum nicht auf der Insel Sicilien, sondern in Unteritalien, im Lande der Bruttii lag, so wurde wohl damals schon der Ausdruck Sicilien auch in weiterem Sinne genommen.

3) Im griechischen Texte fehlt es; dagegen findet sich filioque in der lateinischen Version des Anastasius. In der fünften Sitzung des Florentiner Concils (16. Okt. 1438) zeigten die Lateiner einen Codex der siebenten allgemeinen Synode, worin in dem griechischen Texte des Symbolums auch das καὶ ἐκ τοῦ υἱοῦ zu lesen war. Sie wollten daraus ableiten, daß schon unsere Synode diesen Zusatz gemacht habe. Allein der griechische Gelehrte Gemistius Pletho bemerkte: wenn dem so wäre, so würden sich die Theologen der Lateiner, z. B. Thomas von Aquin, schon längstens auf diese Synode berufen und nicht einen Ocean von Worten verschwendet haben, um anderweitig das filioque zu begründen. Vgl. meine Abhandlung über „Union der griechischen Kirche" Art. II. in der Tübing. theol. Quartalsch. 1847. S. 211.

will alle geschriebenen und ungeschriebenen Ueberlieferungen treu bewahren, darunter auch die Ueberlieferung in Betreff der Bilder. Sie beschließt darum: „daß wie die Figur des hl. Kreuzes, so auch heilige Bilder — mögen sie von Farbe oder aus Stein oder sonst einer Materie sein — auf Gefäßen, an Kleidern und Wänden, auf Tafeln, in Häusern und auf Wegen angebracht werden sollen, nämlich die Bilder Jesu Christi, unserer unbefleckten Frau, der ehrwürdigen Engel und aller heiligen Menschen. Je öfter man sie in Abbildungen anschaut, desto mehr wird der Beschauer zur Erinnerung an die Urbilder und zu deren Nachahmung angeregt, auch dazu, diesen seinen Gruß und seine Verehrung zu widmen (ἀσπασμὸν καὶ τιμητικὴν προσκύνησιν), nicht die eigentliche Latreia (τὴν ἀληθινὴν λατρείαν), welche blos der Gottheit zuzuwenden ist, sondern daß er ihnen, wie dem Bilde des hl. Kreuzes, wie den heiligen Evangelien (=Büchern) und andern hl. Geräthen Weihrauch und Lichter zu ihrer Verehrung darbringt, wie dieß schon bei den Alten eine fromme Gewohnheit war; denn die Ehre, die man dem Bilde erweist, geht auf das Urbild über, und wer ein Bild verehrt (προσκυνεῖ), verehrt die darin dargestellte Person. So lehren die Väter und dieß ist die Tradition der Kirche. Wer anders lehrt und das, was der Kirche geweiht ist, verwirft, sei es das Evangelienbuch oder das Kreuzbild oder sonst ein Bild, oder die Reliquien eines Martyrers, oder wer etwas aussinnt zur Vernichtung der Ueberlieferungen der katholischen Kirche, oder die heiligen Gefäße oder die ehrwürdigen Klöster zu profanem Gebrauche verwendet [1]), soll, wenn er Bischof oder Cleriker ist, abgesezt, wenn Mönch oder Laie, excommunicirt werden" [2]). Diesen Beschluß unterschrieben die Anwesenden und Alle riefen: „so glauben wir; dieß ist die Lehre der Apostel; Anathem Allen, die ihr nicht anhängen, die Bilder nicht grüßen, sie Idole nennen und den Christen deßhalb Götzendienst vorwerfen. Viele Jahre den Kaisern! Dem neuen Constantin und der neuen Helena ewiges Andenken! Gott beschütze ihre Regierung! Anathem allen Häretikern! Anathem insbesondere dem Theodosius, dem falschen Bischof von Ephesus (S. 342), ebenso dem Sisinnius mit dem Beinamen Pastillas und dem Basilius mit dem schlimmen Beinamen Trikakkabus [3])!

---

1) Bekanntlich hatte Kopronymus Klöster in Kasernen verwandelt.

2) *Mansi*, l. c. p. 374 sqq. *Harduin*, l. c. p. 451 sqq.

3) Seiner gedenkt auch Basilius von Ancyra in dem libellus, den er der siebenten allgemeinen Synode überreichte. Hienach war Basilius aus Pisidien (wohl Bischof) und hatte großen Einfluß auf den Kaiser Constantin Kopronymus. *Mansi*, T. XII. p. 1009. *Harduin*, l. c. p. 41. Auch war Basilius Trikakkabus unter

Die hl. Trinität hat ihre Lehren verworfen. Anathem dem Anastasius, Constantin und Niketas, die hintereinander auf dem Stuhle von Constantinopel saßen! Sie sind Arius **II.**, Nestorius **II.** und Dioskur **II.** Anathem dem Johannes von Nikomedien und Constantin von Nakolia, diesen Häresiarchen! Wer ein Mitglied der christenverleumderischen Häresie vertheidigt, sei Anathema! Wer nicht bekennt, daß Christus seiner Menschheit nach eine umgrenzte Gestalt habe, sei Anathema! Wer die Erklärung der Evangelien durch Bilder nicht zuläßt, sei Anathema! Wer diese, da sie doch auf den Namen des Herrn und der Heiligen gemacht sind, nicht grüßt, sei Anathema! Wer die kirchliche Tradition, geschriebene oder ungeschriebene, verwirft, sei Anathema! Ewiges Andenken dem Germanus (von Constantinopel), dem Johannes (von Damaskus) und Georg (von Cypern, s. S. 385), diesen Herolden der Wahrheit!" [1])

Zugleich erstattete jezt ein von Tarasius und der Synode erlassenes Schreiben an die Herrscher Constantin und Irene Bericht über das Geschehene, erläuterte den Ausdruck *προςκυνεῖν* und zeigte, daß auch von der Bibel und den Vätern die den Menschen gewidmete Verehrung mit diesem Worte bezeichnet werde, während die *λατρεία* Gott allein vorbehalten bleibe [2]). Auch werde eine Deputation von Bischöfen, Hegumenen und Clerikern den Herrschern eine Auswahl der von der Synode gebrauchten patristischen Beweisstellen überreichen [3]).

Ein zweites Schreiben richtete die Synode an die Priester und Cleriker der Haupt- und der andern Kirchen von Constantinopel, um sie von den gefaßten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen [4]).

§ 355.

Achte Sitzung.

Darauf befahlen die Herrscher in einem an Tarasius gerichteten Dekrete, er solle nun mit den übrigen Bischöfen rc. nach Constantinopel

---

denen, welche Kopronymus an den Abt Stephanus sandte, um ihn zur Anerkennung des Conciliabulums zu bereden. *Baron.* ad ann. 754, 26. *Pagi*, ad ann. 754, 17.

1) *Mansi*, T. XIII. p. 398 sqq. *Harduin*, l. c. p. 470 sq. Gerade diese drei Männer waren vom Conciliabulum des Jahres 754 mit dem Anathem belegt worden.

2) Wenn dennoch spätere Scholastiker dem Bilde Christi und dem Kreuze einen cultus latriae zuerkannten, so bezogen sie die latria auf den Herrn selbst. *Baron.* ad ann. 787, 42.

3) *Mansi*, l. c. p. 399 sqq. *Harduin*, l. c. p. 471 sqq.

4) *Mansi*, l. c. p. 407 sqq. *Harduin*, l. c. p. 478 sqq.

kommen. Dieß geschah. Die Kaiserin empfing sie auf's Freundlichste und bestimmte, daß am 23. Oktober eine neue, die achte und lezte Sitzung in Anwesenheit der beiden Herrscher im Palaste Magnaura gehalten werde. Nachdem Tarasius auf kaiserlichen Befehl diese Sitzung mit einer passenden Rede eröffnet hatte, hielten die beiden Herrscher selbst eine freundliche Ansprache an die Synode, unter den lebhaftesten Acclamationen der leztern, ließen den in der vorigen Sitzung gefaßten ὅρος wieder verlesen und stellten den Antrag: „die heilige und allgemeine Synode möge erklären, ob dieser ὅρος mit allgemeiner Zustimmung angenommen worden sei." Alle Mitglieder riefen: „so glauben wir, so denken wir Alle, wir Alle haben beigestimmt und unterschrieben. Dieß ist der Glaube der Apostel, der Glaube der Väter, der Glaube der Orthodoxen... Anathema denen, welche diesem Glauben nicht anhängen" u. s. f. (fast die ganz gleichen Worte, wie nach Verlesung des ὅρος in der siebenten Sitzung S. 440 f.).

Auf die Bitte der Synode unterschrieben jezt auch die beiden Herrscher, Irene voran, den ὅρος, und wurden dafür wieder mit den freundlichsten Acclamationen begrüßt [1]). Zum Schlusse ließen die Herrscher auch die in der vierten Sitzung gebrauchten patristischen Belege für die Bilderverehrung aus Chrysostomus u. A. nochmals verlesen, und nachdem dieß geschehen, erhoben sich alle Bischöfe und das ungemein zahlreich anwesende Volk und Militär, um unter Acclamationen die allgemeine Beistimmung auszudrücken und Gott für das Geschehene zu danken [2]). Schließlich wurden die Bischöfe mit reichen Geschenken von der Kaiserin in ihre Heimath entlassen [3]).

§ 356.

Die Canones der siebenten allgemeinen Synode.

Unter den Akten unserer Synode finden sich auch 22 Canones, welche Anastasius in der Vorrede zu seiner Uebersetzung der siebenten, die spätern Conciliensammler dagegen der achten Sitzung zuweisen. Leztere ließen sich mit Recht durch den Wortlaut des zehnten Canons leiten, worin Con-

1) Daß sie mehrere Exemplare des ὅρος unterschrieben haben, ersehen wir daraus, daß nach dem Zeugnisse des Anastasius (in vita Adriani I. *Mansi*, T. XII. p. 741) die päpstlichen Legaten ein solches Exemplar mit nach Rom zurückbrachten.

2) *Mansi*, T. XIII. p. 414 sqq. *Harduin*, l. c. p. 482 sqq. In der Uebersetzung des Anastasius fehlt das Protokoll dieser Sitzung mit Ausnahme der 22 Canones.

3) *Ignatius* in vita Tarasii bei *Baron.* ad ann. 787, 55.

stantinopel (nicht Nicäa) als Ort ihrer Abfassung bezeichnet wird; aber auch der scheinbare Widerspruch des Anastasius hebt sich, wenn wir beachten, daß er die feierliche Schlußverhandlung zu Constantinopel mit der siebenten und lezten Sitzung zu Nicäa zusammen als eine actio betrachtet. Ganz wie er zählten überhaupt die Meisten unter den Alten, Griechen und Lateiner, nur sieben Sitzungen [1]). Der Hauptinhalt dieser Canonen lautet [2]):

1. „Die Geistlichen müssen die heiligen Canones beobachten, und wir anerkennen als solche die der Apostel und der sechs allgemeinen Concilien, ferner diejenigen, welche von Partikularsynoden zur Publikation (ἔκδοσις) der obigen erlassen worden sind, und ebenso die Canones unserer hl. Väter. Wen diese Canones anathematisiren, den anathematisiren auch wir, wen sie absetzen, den setzen auch wir ab, wen sie ausschließen, den schließen auch wir aus, wen sie strafen, den belegen wir mit der gleichen Strafe; denn „der Wandel sei ohne Geiz," wie Paulus (Hebr. 13, 5) sagt."

Wie die Griechen überhaupt, so anerkannte auch unsere Synode nicht blos wie das Abendland 50, sondern 85 sogenannte apostolische Canones (vgl. Bd. I. S. 767 f.). Außerdem spricht sie von Canonen der sechs ersten allgemeinen Concilien, während bekanntlich die fünfte und sechste allgemeine Synode gar keine Canones erlassen haben. Aber auch hier richtet sich unsere Synode nach der Sitte der Griechen, die 102 Canones der Quinisexta als ökumenische zu betrachten und besonders der sechsten allgemeinen Synode zuzuschreiben. Mit Rücksicht hierauf bemerkte Anastasius in der Vorrede zu seiner lateinischen Uebersetzung der Synodalakten: das Concil führe Canones der Apostel und der sechs allgemeinen Synoden an, welche Rom nicht anerkenne, aber der gegenwärtige Papst (Johann VIII.) habe darüber eine treffliche Entscheidung gegeben. Wir theilten dieselbe oben S. 317 mit.

2. „Wer zum Bischof geweiht werden will, muß das Psalmenbuch vollständig (auswendig) wissen, damit er auch die untergebenen Cleriker daraus gehörig ermahnen kann; und der Metropolit soll forschen, ob er auch die hl. Canones, das hl. Evangelium, ferner den Apostolos (die apostolischen Briefe) und die ganze hl. Schrift nicht blos cursorisch, son-

1) *Pagi*, ad ann. 787, 6.

2) Commentare über diese Canonen lieferten die alten griechischen Commentatoren Balsamon, Zonaras und Aristenus (abgedruckt bei *Bevereg.* Synodicon, T. I. p. 284 sqq.), und Van Espen, Commentar. in canones et decreta juris etc. Colon. 1755, p. 457 sqq.

dern auch forschend zu lesen bestrebt sei, und den göttlichen Geboten gemäß wandle und das Volk so belehre. Denn das Wesen (Usie) unserer Hierarchie sind die göttlich überlieferten Aussprüche, nämlich das wahre Verständniß der hl. Schriften, wie der große Dionysius (der Areopagite) sagt."

Dieser Canon ist, in der Uebersetzung des Anastasius, aufgenommen in das Corpus jur. can. c. 6. Dist. XXXVIII.

3. „Jede von einem weltlichen Fürsten ausgehende Wahl eines Bischofs, Priesters oder Diakons ist ungültig, gemäß der alten Regel (apostol. can. 31), und ein Bischof darf nur von Bischöfen gewählt werden, nach c. 4 von Nicäa."

Daß hiemit das Patronatrecht weltlicher Herrn und die manchen Königen verliehenen Indulte, Bischöfe zu designiren, nicht aufgehoben oder verboten, wohl aber die Meinung, den Fürsten stehe jure *dominationis* die Vergebung der Kirchenstellen zu, verworfen sei, zeigt Van Espen l. c. p. 460. Ueber die ältern, in diesen Canonen citirten und repetirten Verordnungen der nicänischen Synode und der apostolischen Canonen vgl. Bd. I. S. 365 ff. u. S. 783. Im Corp. jur. can. findet sich unser Canon als c. 7. Dist. LXIII.

4. „Kein Bischof darf von andern Bischöfen oder Clerikern oder den ihm untergebenen Mönchen Geld oder Aehnliches verlangen. Wenn aber ein Bischof einen seiner untergebenen Geistlichen aus Habsucht oder irgend einer Leidenschaft seines Dienstes beraubt oder dessen Kirche schließt, so daß nicht mehr Gottesdienst darin gehalten wird, der soll selbst dem gleichen Schicksal (Absetzung) verfallen, und das Uebel, das er über einen Andern verhängen wollte, soll auf sein eigenes Haupt zurückfallen."

Im Corpus jur. can. c. 64. Causa XVI. q. 1.

5. „Diejenigen, welche sich rühmen, durch Geldaufwand eine Kirchenstelle erhalten zu haben und Andere geringschätzen, welche wegen ihres tugendhaften Lebens und durch den hl. Geist ohne Geld gewählt worden sind, diese sollen zunächst auf die unterste Stufe ihrer Ordnung zurückgesezt, und wenn sie auch dann noch (in ihrem Hochmuth) verharren, vom Bischof gestraft werden. Wer aber Geld gegeben hat, um geweiht zu werden, auf den finden der 30. apostolische Canon und der Canon 2 von Chalcedon ihre Anwendung (Bd. I. S. 783. Bd. II. S. 487). Er und sein Ordinator werden abgesezt und excommunicirt."

Schon Zonaras und Balsamon, später Christian Lupus und Van Espen bemerkten, daß wohl die zweite Hälfte unseres Canons von der Simonie handle, nicht aber die erste. Diese hat vielmehr Solche im Auge,

welche wegen ihrer vielen Spenden an Kirchen und Arme zur Belohnung und Anerkennung ihrer Wohlthätigkeit in den Clerikalstand erhoben worden sind (ohne Simonie), und nun stolz hierauf andere Cleriker, welche keine solche Stiftungen u. dgl. machen konnten oder wollten, geringschäzten.

6. „Nach can. 8. der sechsten allgemeinen Synode (d. h. der Quinisexta) soll alle Jahre eine Provinzialsynode gehalten werden. Ein Fürst, der sie hindert, wird excommunicirt, ein Metropolit, der darin nachlässig ist, unterliegt den canonischen Strafen. Die versammelten Bischöfe sollen Sorge tragen, daß die lebendigmachenden Gebote Gottes befolgt werden. Der Metropolit aber darf von den Bischöfen nichts verlangen. Thut er es doch, so wird er um das Vierfache gestraft."

Anastasius bemerkt hiezu, daß diese Verordnung (ob der ganze Canon oder nur sein lezter Satz, muß dahingestellt bleiben) von den Lateinern nicht angenommen sei. — Daß durch unsern Canon das sogenannte Synodikum, welches die Metropoliten von den Bischöfen, und die Bischöfe von den Priestern rechtlich zu beziehen hatten, nicht verboten sei, bemerkt Van Espen l. c. p. 464. Gratian nahm unsern Canon auf c. 7. Dist. XVIII.

7. „Wie jede Sünde wieder andere Sünden im Gefolge hat, so zog die Häresie der Christenverleumder (Ikonoklasten) noch andere Gottlosigkeiten nach sich. Sie haben nicht blos die heiligen Bilder weggenommen, sondern auch andere kirchliche Gewohnheiten verlassen, die nun erneuert werden müssen. Wir verordnen deßhalb, daß in allen Tempeln, welche ohne Reliquien zu haben consecrirt wurden, jezt solche unter den gewöhnlichen Gebeten niedergelegt werden sollen. Wenn aber künftig ein Bischof eine Kirche ohne Reliquien consecrirt, so soll er abgesezt werden."

8. „Juden, welche nur zum Scheine Christen geworden sind und insgeheim fortfahren, den Sabbat und andere jüdische Gebräuche zu beobachten, soll man weder zur Communion noch zum Gebete zulassen, auch nicht dulden, daß sie die Kirchen besuchen. Ihre Kinder darf man nicht taufen, und sie dürfen keinen (christlichen) Sklaven kaufen oder besitzen. Wenn sich aber ein Jude aufrichtig bekehrt, so soll man ihn aufnehmen und taufen, und ebenso seine Kinder."

Die griechischen Commentatoren Balsamon und Zonaras verstanden die Worte *μήτε τὰς παῖδας αὐτῶν βαπτίζειν* dahin: „diese scheinbaren Christen dürfen ihre eigenen Kinder nicht taufen", weil sie nur Scheinchristen sind. Aber niemals durften die Eltern ihre eigenen Kinder taufen, und der rechte Sinn der fraglichen Worte erhellt deutlich aus der zweiten Hälfte des Canons.

9. „Alle Schriften gegen die ehrwürdigen Bilder sollen in die bischöfliche Wohnung zu Constantinopel abgeliefert und dort mit den übrigen häretischen Büchern beseitigt (d. i. eingeschlossen) werden. Wer sie verheimlicht, soll, wenn er Bischof, Priester oder Diakon ist, abgesezt, wenn Mönch oder Laie, anathematisirt werden."

10. „Da einige Cleriker, die canonische Verordnung mißachtend, ihre Parochie (Diöcese) verlassen und in andere Parochien übergehen, besonders sich in diese von Gott beschüzte Hauptstadt zu mächtigen Herrn begeben, und in deren Oratorien (εὐκτηρίοις) den Gottesdienst versehen, so soll sie fortan Niemand ohne Vorwissen sowohl ihres als des constantinopolitanischen Bischofs in seinem Hause oder seiner Kirche aufnehmen. Wer es doch thut und darin verharrt, soll abgesezt werden. Diejenigen aber, welche mit Vorwissen der genannten Bischöfe solches thun (d. i. bei vornehmen Herrn Hausgeistliche werden), dürfen nicht zugleich weltliche Geschäfte (dieser Herrn) übernehmen, da die Canonen dieß verbieten. Wenn aber einer das Geschäft der sogenannten Majores (μειζότεροι, majores domus, die Verwalter der Landgüter hoher Herrn) übernommen hat, so muß er dieß niederlegen, oder er wird abgesezt. Lieber soll er die Kinder und die Dienstboten unterrichten und ihnen die hl. Schrift vorlesen, denn dazu hat er die hl. Weihen erhalten."

Ueber das Amt der μειζότεροι geben uns die griechischen Commentatoren Zonaras und Balsamon (l. c. p. 301) näheren Aufschluß. Wir haben die Quintessenz davon oben in die Parenthese eingeschaltet.

11. „Gemäß der alten Verordnung (c. 26 von Chalcedon, s. Bd. II. S. 508) soll in jeder Kirche ein Oekonomos aufgestellt werden. Wenn ein Metropolit dieß nicht befolgt, so soll der Patriarch von Constantinopel für dessen Kirche den Oekonomen bestellen. Das gleiche Recht haben die Metropoliten ihren Bischöfen gegenüber. Auch für die Klöster gilt diese Vorschrift."

Die Synode von Chalcedon verlangte nur für alle bischöflichen Kirchen die Bestellung besonderer Oekonomen; unsere Synode aber dehnte diese Vorschrift auch auf die Klöster aus. Gratian nahm diesen Canon auf c. 3. Causa IX. q. 3.

12. „Wenn ein Bischof oder Abt von den Gütern des Bisthums oder Klosters etwas an einen Fürsten oder sonst Jemanden verschenkt, so ist dieß dem 39. apostolischen Canon gemäß ungültig; auch wenn es unter dem Vorwande geschieht, das fragliche Gut trage nichts. In solchem Falle ist das Gut nicht an weltliche Herrn, sondern an Cleriker oder Colonisten

zu vergeben. Wenn aber, nachdem dieß geschehen, der weltliche Herr dem Cleriker oder Colonisten das fragliche Gut abkauft, also listig zu Werke gehen will, so ist solcher Kauf ungültig, und wenn ein Bischof oder Abt solcher List sich bediente (d. h. auf solchem Umweg ein Kirchengut verschleuderte), so soll er abgesezt werden."

Im Corpus jur. can. findet sich unser Canon c. 19. Causa XII. q. 2.

13. „In den ebenverflossenen unglücklichen Zeiten (des Bildersturms) sind manche kirchliche Gebäude, Bischofshöfe und Klöster in profane Wohnungen umgestaltet und von Einzelnen erworben worden. Wenn nun die gegenwärtigen Besitzer sie freiwillig zurückstellen, so ist das gut und recht; thun sie es nicht, so sollen sie, wenn sie Cleriker sind, abgesezt, wenn Mönche oder Laien, excommunicirt werden."

Bei Gratian c. 5. Causa XIX. q. 3.

14. „Wir bemerken, daß Einige schon in früher Jugend die Clerikaltonsur empfangen, ohne irgend eine Weihe, und dann bei der Synaxis (Abendmahlsfeier) auf dem Ambo vorlesen. Dieß darf fortan nicht mehr geschehen. Das Gleiche gilt von den Mönchen; seinen eigenen Mönchen aber darf der Hegumenos (Klostervorsteher) die Lektoratsweihe ertheilen, wenn er selbst vom Bischof zum Hegumenenamte geweiht und zweifellos ein Priester ist. Ebenso dürfen nach alter Sitte die Landbischöfe im Auftrage des Bischofs Lektoren weihen."

Van Espen (l. c. p. 469 sqq. und jus canon. T. I. P. I. tit. 31. c. 6) will zeigen, daß es a) in jener Zeit noch keine besondere Benediktion der Aebte (verschieden von ihrer Priesterweihe) gegeben habe, und daß darum die Worte: „wenn er (der Klostervorsteher) selbst vom Bischof zum Hegumenenamte geweiht" und „offenbar ein Priester ist" das Gleiche bedeuten, daß b) zur Zeit unserer Synode jeder Klostervorsteher, ein Prior so gut wie ein Abt, den Mönchen seines Klosters die Lektoratsweihe habe ertheilen dürfen, daß aber c) die Art und Weise, wie Anastasius den Canon übersezte (si dumtaxat *abbati* manus impositio facta noscatur ab episcopo *secundum morem praeficiendorum abbatum*) und die Aufnahme dieser Uebersetzung in das Corpus juris canonici c. 1. Dist. LXIX. Veranlassung gegeben habe, das fragliche Recht, Lektoren zu weihen, nur den feierlich benedicirten (und infulirten) Aebten zuzugestehen.

15. „Fortan darf kein Cleriker mehr an zwei Kirchen zugleich angestellt werden, und es muß jeder bei der Kirche bleiben, für die er berufen wurde. Um aber für die Bedürfnisse des Lebens zu sorgen, gibt

es verschiedene Geschäftsarten und der Cleriker mag durch diese (wenn sein Einkommen nicht ausreicht), den nöthigen Unterhalt sich erwerben, wie auch der Apostel Paulus gethan (Act. 20, 34. 1 Theß. 2, 9). Dieß gilt in Betreff dieser Hauptstadt. Auf den Dorfschaften aber mag, wegen der kleinen Zahl der Bewohner, Nachsicht eintreten" (d. h. hier mag, weil die Gemeinden gar zu klein sind, ein Cleriker bei mehreren Gemeinden dienen).

Gratian nahm diesen Canon in c. 1. Causa XXI. q. 1. auf, aber in der Praxis wollte die so oft beklagte und verbotene Pluralität der Beneficien nicht weichen, worüber schon die Commentatoren Zonaras und Balsamon als über einen großen Schaden der griechischen Kirche klagten. Was sollte man erst in Betreff der lateinischen sagen, meint Van Espen (Commentar. etc. l. c. p. 471).

16. „Die Bischöfe und Cleriker dürfen sich nicht prächtiger Kleider bedienen. Thun sie es doch, so sollen sie gestraft werden. Das Gleiche gilt von denen, welche sich salben. Weil aber die Christenverleumder (Ikonoklasten) nicht blos die hl. Bilder verworfen, sondern auch die ascetisch Lebenden mit Haß verfolgt haben, so soll jeder gestraft werden, der arm und ehrwürdig gekleidete Männer verspottet, denn in alter Zeit trug jeder Geistliche ein dürftiges und ehrwürdiges Kleid, und keiner bediente sich eines bunten seidenen Gewandes oder mehrfarbiger Verzierung am Rande seines Mantels."

Bei Gratian c. 1. Causa XXI. q. 4.

17. „Da einige Mönche ihr Kloster verlassen und um selbst zu regieren Bethäuser (kleine Klöster) zu bauen anfangen, ohne die zur Vollendung nöthigen Mittel zu haben, so sollen die Bischöfe dieß fortan verbieten. Wer aber genug Vermögen hat, muß das Begonnene vollenden. Das Gleiche gilt von den Laien und Clerikern."

18. „In den Bischofshöfen und Klöstern dürfen keine Weibspersonen wohnen. Jeder Bischof oder Hegumen (Klosterobere), der in seiner Wohnung eine Sklavin oder Freie zur Bedienung hat, soll getadelt, und wenn er sie nicht entläßt, abgesezt werden. Wenn aber auf den Landgütern eines Bisthums oder Klosters sich Frauenspersonen befinden, so dürfen diese, so lange der Bischof oder Abt in dem Landgute verweilt, kein Geschäft dort verrichten, sondern müssen anderwärts wohnen."

19. „Einige Kirchen- und Klostervorsteher, Männer und Frauen, lassen sich so sehr von Habsucht blenden, daß sie von denen, welche in den geistlichen Stand oder in ein Kloster eintreten wollen, Geld fordern. Wenn

nun ein Bischof oder Hegumen oder Geistlicher solches gethan hat, so darf er es nicht mehr begehen, oder er wird nach Canon 2 von Chalcedon abgesezt. Thut es eine Aebtissin (Hegumena), so soll sie aus ihrem Kloster entfernt und in ein anderes als Untergebene versezt werden; ebenso der Hegumenos, der nicht Priester ist. In Betreff dessen aber, was die Eltern ihren Kindern in's Kloster mitgegeben haben als Aussteuer, oder was diese von ihrem eigenen Vermögen beigebracht haben unter der Erklärung: es sei dieß Gott geheiligt, — das muß, mögen sie im Kloster verharren oder wieder austreten, dem Kloster verbleiben, wenn dessen Vorsteher außer Schuld ist" (an dem Austritte des Betreffenden).

20. „Die Doppelklöster sind fortan verboten. Wenn nun eine ganze Familie zugleich der Welt entsagen will, so sollen die Männer in Mannsklöster gehen, die weiblichen Familienglieder in Frauenklöster. Die bereits vorhandenen Doppelklöster dürfen fortbestehen nach der Regel des hl. Basilius, müssen aber seiner Vorschrift gemäß folgende Ordnung einhalten: Mönche und Nonnen (μονάστριαι) dürfen nicht in einem Gebäude wohnen, denn das Zusammenleben vermittelt die Unlauterkeit. Kein Mönch darf in ein Frauenlokal gehen, und keine Nonne mit einem Mönche abgesondert sprechen. Kein Mönch darf im Frauenlokal schlafen (was öfter geschah, um den Nacht- oder Frühgottesdienst zu besorgen) oder mit einer Nonne abgesondert speisen. Und wenn von dem Männerlokal die Lebensmittel zu den Canonissinnen (πρὸς τὰς κανονικὰς) gebracht werden, so soll die Hegumena sammt einer alten Nonne dieselben außerhalb des Thores in Empfang nehmen. Wenn aber ein Mönch eine Anverwandte (im Kloster) sehen will, so soll er sich mit ihr in Anwesenheit der Hegumena und mit wenigen Worten unterreden, und sich bald wieder entfernen."

Bei Gratian c. 21. Causa XVIII. q. 2.

21. „Kein Mönch und keine Nonne darf das eigene Kloster verlassen, um in ein anderes überzugehen."

22. „Bei den Laien ist erlaubt, daß beide Geschlechter miteinander essen, nur müssen sie dem Geber aller Speisen Dank sagen und sich dabei aller mimischen Darstellungen und satanischen Gesänge ꝛc. enthalten. Thun sie lezteres nicht, so müssen sie sich bessern oder die Canonen der Alten finden auf sie Anwendung. Diejenigen aber, die stille und einsam leben und Gott gelobt haben, das einsame Joch (des Mönchthums) zu tragen, zu sitzen und zu schweigen; auch diejenigen, welche das geistliche Leben erwählt haben, dürfen durchaus nicht mit einer Frauensperson abgesondert essen, sondern nur in Gegenwart von mehreren gottesfürchtigen Männern

und Frauen. Dieß gilt auch bei Verwandten. Wenn aber ein Mönch oder Geistlicher auf einer Reise die Lebensmittel nicht mit sich trägt, und er aus Bedürfniß entweder in einer allgemeinen Herberge oder in einem Privathaus einkehren will, so darf er dieß thun, indem die Noth zwingt."

§ 357.

Die übrigen Synodalakten.

Nach diesen Canonen enthalten die Synodalakten noch eine von dem sicilischen Diakon Epiphanius (Stellvertreter des Erzbischofs Thomas von Sardinien) gehaltene Lobrede, wovon die lateinische Uebersetzung des Anastasius schon in den ältern Conciliensammlungen, der griechische Text aber erst von Mansi aus einem Codex der Bibliothek des hl. Markus zu Venedig mitgetheilt wurde [1]). Für die Geschichte der Synode ist diese wortreiche Rede ohne weitere Bedeutung, und ihr Hauptinhalt besteht zunächst in der Abweisung des Vorwurfs der Idololatrie, indem Christus, gerade um die Menschheit vom Götzendienste zu befreien, in Menschengestalt auf Erden erschienen sei. Die Kirche aber habe die Lehre Christi immer unverfälscht bewahrt (sei also nicht später in Idololatrie verfallen), und in der That seien alle Thorheiten der Idololatrie, deren mehrere beispielsweise speziell aufgeführt werden, z. B. die Mysterien der Ceres, der Venuscult ꝛc. in der Kirche nirgends zu finden; ja selbst die so prächtigen heidnischen Tempel seien von den christlichen Kaisern zerstört worden. Daran schließt sich die Aufforderung, vor Allem Gott zu danken für die Vernichtung des Götzendienstes, aber auch die gegenwärtige heilige Synode zu beglückwünschen. Nach mehreren Lobsprüchen auf sie wird besonders der Patriarch Tarasius, „der Exarch der gegenwärtigen Versammlung", gepriesen, in einer Weise, als ob er das Haupt der Kirche wäre. Ferner möge auch die Stadt Nicäa sich freuen, welche jetzt zum zweitenmal eine allgemeine Synode und zwar von 350 Bischöfen und unzähligen ehrwürdigen Mönchen gesehen habe. Das vom Satan erschütterte Fundament des Glaubens sei in ihr wieder befestigt worden. Ja, die ganze Kirche solle sich freuen, weil sie wieder geeinigt sei. Sie habe nicht mehr den Spott ihrer Feinde, nicht mehr den Hohn der Juden und Agarener (Sarazenen) und nicht mehr den Vorwurf der Häretiker zu fürchten, als ob sie die apostolische Lehre nicht festhalte und den einen Gott verlassen

---

1) *Mansi*, T. XIII. p. 442—458. Bei *Harduin*, l. c. p. 501 sqq. nur lateinisch.

habe wegen der Verehrung, die sie den Freunden Gottes zolle. Sie solle sich freuen, denn sie werde nicht mehr mit den Götzentempeln verwechselt, und es ziemen sich für sie die heiligen Bilder der Gottesmutter, der Apostel, Propheten, Bekenner, Patriarchen und aller heiligen Väter und Martyrer."

Weiterhin besitzen wir noch zwei unsere Synode betreffende Schreiben des Patriarchen Tarasius von Constantinopel an seinen „heiligsten Bruder und Mitdiener, den Herrn Adrian, Papst des alten Roms." In dem ersteren referirt er über den Hergang und die Thätigkeit der Synode und sagt darin: „eure oberpriesterliche brüderliche Heiligkeit hat sich beeilt, in Verbindung mit den Kaisern das Unkraut durch das Schwert des Geistes auszurotten, und unserer Bitte gemäß zwei dem Apostelfürsten Petrus gleichnamige Gesandte geschickt. Unsere Kaiser haben dieselben freundlich aufgenommen und uns zugeschickt. Wir besprachen mit ihnen das Nöthige und zogen auch bei die vom Oriente gekommenen gelehrten und ehrwürdigen Priester Johannes und Thomas. Nachdem dann alle Bischöfe dieser Diöcese (Patriarchalsprengel) sich versammelt hatten, begann eine Synodalsitzung. Aber einige Bösewichter vertrieben uns und wir mußten ein ganzes Jahr stille zuwarten. Hierauf beriefen die Herrscher alle Bischöfe nach Nicäa in Bithynien, und auch ich reiste in Begleitung eurer Stellvertreter und der vom Oriente Angekommenen dahin ab. Nachdem wir uns gesezt, nahmen wir Christus zum Haupte oder Präsidenten (κεφαλὴν ἐποιησάμεθα Χριστόν), denn auf den hl. Stuhl wurde das hl. Evangelium gelegt. Zuerst wurden die Briefe eurer Heiligkeit verlesen und wir nährten uns gemeinsam an der geistigen Speise, welche uns Christus durch eure Schreiben bereitete. Dann wurden auch die Briefe der vom Oriente Gekommenen verlesen und der patristische Beweis für die wahre Lehre geführt. Darauf stimmten wir alle dem wahren Glaubensbekenntniß bei, welches ihr mir und durch mich den Herrschern geschickt hattet. Die Häresiarchen und ihre Anhänger wurden abgesezt, die von ihnen Anwesenden aber bekannten schriftlich den rechten Glauben. Die Kirche blieb nicht getrennt, vielmehr es wurden mit den alten Ketzern zugleich auch die neuen, die Christenverläumder oder Bilderfeinde, mit dem Schwerte des Geistes geschlagen. . . Die Kaiser aber ließen überall, sowohl in den Kirchen als in ihren Palästen, die ehrwürdigen Bilder wieder herstellen [1])."

In seinem zweiten Schreiben an den Papst sezt Tarasius auseinander,

---

1) *Mansi*, l. c. p. 458 sqq. *Harduin*, l. c. p. 507 sqq.

wie ungerecht es sei, Weihen um Geld zu erkaufen oder zu verkaufen, versichert, daß er in seinem Sprengel nie aufhöre, hieran zu erinnern, und selbst von der Sünde der Simonie völlig frei sei; stellt dann mehrere biblische und patristische Beweise gegen die Simonie zusammen, und bittet schließlich den Papst: er möge in dieser Richtung seine Stimme erheben und gegen alle Simonie eifern, „denn den Worten deines Mundes folgen wir“ [1].

Näheres Licht über diesen Punkt und den Grund dieses Schreibens erhalten wir durch einen andern Brief des Tarasius, an den Priester und Hegumen Johann, und durch den berühmten Zeitgenossen Theodor Studita. Nach Beendigung der Synode von Nicäa klagten nämlich viele Mönche, die Mehrzahl der (griechischen) Bischöfe habe das heilige Amt um Geld erkauft. Diese Klage brachten sie natürlich an Tarasius, und dessen Verhalten gegen die Simonisten wurde nun Gegenstand heftiger Controverse. Ein Theil der Mönche, namentlich Sabas, und auch Theodor Studita, selbst in seiner frühern Zeit, klagten den Patriarchen an, er habe den Simonisten nur einjährige Buße aufgelegt und den Kirchengesetzen zuwider versprochen, nach Verlauf dieser Buße sie wieder in ihre Aemter einsetzen zu wollen [2]. Tarasius widersprach dieser Anschuldigung, und gerade in dem angeführten Briefe an den Priester und Mönch Johann führt er aus, daß er in dieser Sache ein ganz gutes Gewissen habe und sich keiner Simonie schuldig wisse, auch keinen Simonisten im Amte dulde. Zur Buße allerdings lasse er sie zu, und nehme sie dann wieder in die Kirche auf, wie alle reuigen Sünder, denn er verwerfe die Strenge Novatians; aber geistliche Aemter dürften sie nicht mehr versehen. Weil er aber in dieser Sache verleumdet worden sei, so habe er dem hochverehrten Priester und Hegumen Johann, den er wie einen Vater ehre, seine betreffenden Grundsätze hier dargelegt, mit der Bitte, auch die andern Mönche und Asceten davon in Kenntniß zu setzen, und für ihn zu

---

1) *Mansi*, l. c. p. 461 sqq. *Harduin*, l. c. p. 511 sqq. Schon aus diesem Schlußsatze erhellt, daß Tarasius unmöglich dem Papste selbst den Vorwurf der Simonie gemacht habe, wie Baronius (ad ann. 787, 60 61.) in Folge falscher Uebersetzung erschloß. Im griechischen Texte redet Tarasius den Papst also an: *ἡ οὖν ἀδελφικὴ ὑμῶν ἀρχιεροπρεπὴς ἁγιωσύνη ἐνθέσμως καὶ κατὰ Θεοῦ βέλησιν πρυτανεύουσα τὴν ἱεραρχικὴν ἁγιστείαν, διαβόητον ἔχει τὴν δόξαν.* In der Uebersetzung des Baronius aber lesen wir: fraternitas ergo vestra et sacerdotalis sanctitas, quae *non* jure *nec* ex Dei voluntate pontificale munus administrat, *magna laborat infamia.*

2) *Baron.* ad ann. 787, 58.

beten, damit er von den Uebeln, die von allen Seiten auf ihn einstürmen, befreit werde [1]).

Wahrscheinlich in die gleiche Zeit fällt auch sein fragliches Schreiben an den Papst, denn es mußte ihm von Wichtigkeit sein, den Verleumdungen gegenüber seine wahre Ansicht dem heiligen Stuhle auseinanderzusetzen. Daß er in dieser Sache ein Schreiben nach Rom gesandt hatte, hörten auch seine Gegner, sie meinten aber, und auch Theodor Studita, er habe den Papst für seine angebliche laxe Praxis gegen die Simonisten zu gewinnen gesucht und sei abgewiesen worden [2]). Die Behauptung des Tarasius, er habe den Simonisten die Wiedereinsetzung in ihre Aemter nie zugesagt, erklärten sie für unwahre, in der Verlegenheit ersonnene Ausrede, und es verbreitete sich das Gerücht, in Jahresfrist habe Tarasius auf Befehl der Kaiser mit den Simonisten gemeinsam geopfert, d. h. sie wieder als Geistliche anerkannt. Auf dieß hin trennten sich Sabas und Andere völlig von der Kirchengemeinschaft mit Tarasius, Theodor Studita aber ging nicht so weit, und anerkannte später, daß die angebliche Schwäche des Patriarchen keineswegs erwiesen sei, und Tarasius, wie er höre, die Simonisten in der That nicht restituirt habe [3]).

Den Schluß der Aktensammlung von Nicäa bildet die von einem Anonymus herrührende Erklärung an den Kaiser, wie die Bibelstellen, die der Bilderverehrung entgegen zu sein scheinen, verstanden werden müßten [4]). Noch eine weitere Urkunde theilte Montfaucon aus der coislinianischen Bibliothek mit unter dem Titel: „Brief der heiligen, großen und allgemeinen Synode zu Nicäa an die Kirche von Alexandrien" [5]). Schon Montfaucon bemerkte jedoch, daß nur die erste Hälfte nicänisch sein könne, und es ist diese weniger ein Brief als eine Rede am Kirchweihfeste, wobei der Wiederherstellung der Bilder rühmend erwähnt wird. Die zweite Hälfte dagegen, Lobpreisungen der Bilderfreunde und Anatheme gegen deren Feinde enthaltend, ist, wie die darin angeführten Namen von Patriarchen rc. (z. B. Ignatius, Photius) und Kaisern (namentlich der Kaiserin Zoe) zeigen, sichtlich aus dem eilften Jahrhundert. Diese zweite Hälfte beginnt mit *Επὶ τούτοις* bei *Mansi*, l. c. p. 816.

---

1) *Mansi*, l. c. p. 472 sqq. *Harduin*, l. c. p. 519 sqq.

2) *Baron*. l. c.

3) *Baron*. ad ann. 787, 58. 59.

4) *Mansi*, l. c. p. 480 sqq. *Harduin*, l. c. p. 526 sqq.

5) *Mansi*, l. c. p. 810 sqq.

Gewöhnlich wird den nicänischen Synodalakten auch das ausführliche Schreiben des Papstes Hadrian I. an Carl den Gr. angehängt, worin ersterer unser Concil gegen die sogenannten libri Carolini vertheidigte [1]. Wir können jedoch hievon erst sprechen, wenn wir zuvor die Theilnahme des Abendlandes am Bilderstreite in Betrachtung gezogen haben.

Der griechische Text der nicänischen Synodalakten ist aus zwei Handschriften zuerst in die römische und darauf in alle andern Conciliensammlungen aufgenommen worden. Eine dieser Handschriften soll das Original sein, welches die päpstlichen Gesandten von Nicäa nach Rom zurückgebracht haben [2]. Von diesen Akten ließ Papst Hadrian I. sogleich eine lateinische Uebersetzung machen, von der sich noch Bruchstücke in den carolinischen Büchern erhalten haben. Es ist aber diese Uebersetzung so mangelhaft, wörtlich und mißverständlich ausgefallen, daß der gelehrte römische Bibliothekar Anastasius im 9. Jahrhundert sagt, Niemand habe sie lesen mögen, und er habe darum eine neue Uebersetzung gefertigt [3]. Leztere ist nun in den Conciliensammlungen dem griechischen Texte an die Seite gestellt; es fehlt aber darin das Protokoll der ganzen achten Sitzung, die Canones ausgenommen. Eine dritte Uebersetzung lieferte Gisbert Longolius nach einer ihm zugekommenen griechischen Handschrift, und gab sie im J. 1540 zu Cöln heraus. Auch sie findet sich in den Sammlungen, und hat die nämliche Lücke in Betreff der achten Sitzung, wie die Version des Anastasius. Deßhalb ist dem griechischen Texte der achten Sitzung eine lateinische Uebersetzung von Binius aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts beigegeben.

§ 358.

Uebersicht der Ereignisse im Orient bis zum Regierungsantritt Leo's des Armeniers.

Der energische Charakter der Kaiserin Irene läßt uns bei der bekannten Gefügigkeit des byzantinischen Clerus gar nicht zweifeln, daß so lange sie im Besitze der Gewalt blieb, also bis zum Jahre 802, die Beschlüsse der siebenten allgemeinen Synode zu Nicäa ungeschwächt aufrecht erhalten wurden, wenn gleich keine Detailnachrichten über ihre Durchführung auf uns gekommen sind. Es scheint, als ob Theophanes und alle Zeitgenossen

---

1) *Mansi*, l. c. p. 759 sqq. *Harduin*, l. c. p. 774 sqq.

2) Walch, Ketzerhist. Bd. X. S. 421.

3) *Mansi*, T. XII. p. 981. *Harduin*, l. c. p. 19.

über die schrecklichen Auftritte innerhalb der kaiserlichen Familie selbst so manches Andere zu berichten vergessen hätten.

Wenige Monate nach Beendigung der nicänischen Synode zwang Irene ihren Sohn, den Kaiser Constantin, das durch sie selbst (S. 411) geschlossene Verlöbniß mit der Tochter Carls d. Gr. (Rotrude) wieder aufzulösen, und wider seinen Willen eine Armenierin, Maria, die sie ihm ausgesucht hatte, zu heirathen. Warum sie dieß that, ist unbekannt; aber das wissen wir, daß ihr Zerwürfniß sowohl mit ihrem eigenen Sohne als mit dem großen Frankenkönig sich von da an datirte [1]). Böse Leute, sagt Theophanes (l. c. p. 719), säumten nicht, die Spannung zwischen Mutter und Sohn zu vergrößern, so daß sie ihn von allen Regierungsgeschäften gänzlich fern hielt, während der Eunuche Staurakius, Patricier und Logothetes, alle Gewalt in Händen hatte. Ergrimmt hierüber, entwarf Constantin mit einigen wenigen Verwandten den Plan, seine Mutter zu verhaften und nach Sicilien zu verbannen; aber Staurakius erfuhr den Anschlag, und von ihm benachrichtigt und gereizt verhängte Irene schwere Strafen über die Verschwornen, so daß sie ihren eigenen Sohn, den achtzehnjährigen Kaiser (geb. 14. Jan. 771), peitschen und einsperren, auch das Heer schwören ließ, so lange sie lebe, niemals einen andern Regenten anerkennen zu wollen. Von da an setzte sie in allen Dekreten ihren Namen dem des Kaisers voran [2]).

Allein in Bälde empörten sich die Truppen der verschiedenen Themate [3]) zu Gunsten des Sohnes und riefen ihn im Oktober 790 zum Alleinregenten aus. Irene mußte ihn jezt freilassen und zusehen, wie Staurakius und andere ihrer Vertrauten mit geschorenem Haupte in die Verbannung geschickt wurden. Zugleich wurde sie selbst aller Gewalt beraubt und ihr der Eleutheriapalast zur Wohnung angewiesen [4]). Doch schon am 15. Januar 792 erklärte der Kaiser seine Mutter, auf ihr und Anderer Bitten, wieder zur Mitregentin, so daß ihr Name, wie anfangs, auf allen Urkunden dem seinigen bei- und nachgesezt wurde. Bald darauf gab ein sehr unglücklicher Feldzug gegen die Bulgaren Veranlassung, daß sich ein Theil des Heeres empörte und einen der beiden Oheime Constantins, den Nicephorus (S. 410), zum Kaiser ausrief; aber der Aufstand wurde unter-

---

1) *Theophanes*, Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 718.

2) *Theophanes*, l. c. p. 720 sq.

3) Das griechische Reich war in 29 Themate (militärische Statthalterschaften) getheilt, 12 in Europa, 17 in Asien.

4) *Theophanes*, l. c. p. 723.

drückt und auf Anrathen seiner Mutter und des (wieder begnadigten) Staurakius nahm der Kaiser Rache an seinen beiden Oheimen Nicephorus und Christoph und allen ihren Freunden. Die Einen wurden geblendet, Andern die Zungen abgeschnitten. Ein Aufstand, der deßhalb in Armenien ausbrach, wurde im J. 793 bewältigt [1]).

Mit Beginn des Jahres 795 verstieß Kaiser Constantin seine armenische Gemahlin, und zwang sie, als Nonne in ein Kloster zu gehen. Theophanes sagt (p. 727), er sei ihrer überdrüssig gewesen und Irene habe ihm zugesprochen, sie zu verstoßen und eine andere zu heirathen, in der Voraussicht, daß ihn solches sehr verhaßt machen und ihr die Wiedergewinnung der Gewalt erleichtern werde. Er heirathete im August desselben Jahres die bisherige Hofdame Theodota. Cedrenus fügt bei: als der Patriarch Tarasius sich dieser uncanonischen Heirath widersetzen wollte, habe der Kaiser gedroht, die Götzentempel wiederherzustellen. Was damit gemeint sei, ist zweifelhaft. Walch vermuthet, da die Ikonoklasten alle Heiligenbilder Götzen gescholten, so hätten die Orthodoxen gleichsam zur Revanche die bilderleeren Tempel Götzentempel genannt, und der Kaiser habe sonach mit Vernichtung der Bilder gedroht [2]). Gewiß ist, daß Tarasius in Bälde nachgab und daß der berühmte Abt Plato und andere Mönche ihm deßhalb die Kirchengemeinschaft aufkündeten, wofür sie vom Kaiser mit Gefängniß bestraft wurden [3]).

Nicht lange, so zettelte Irene eine neue Verschwörung gegen ihren Sohn an. Er sollte bei einem Pferderennen verhaftet werden, entkam aber auf einem Schiffe und das Volk nahm für ihn Partei. Irene achtete sich bereits für verloren; da wurde der Kaiser durch die falschen Freunde, die um ihn waren, seiner Mutter ausgeliefert, und sie ließ ihm die Augen ausstechen, woran er in Bälde gestorben sei [4]). Von jezt an war Irene wieder im alleinigen Besitze der Gewalt, und in diese Zeit fällt der Plan Carls d. Gr., sich mit ihr zu verheirathen und so die beiden Kaiserreiche zu vereinigen. Irene hätte, wie Theophanes sagt (p. 737), eingewilligt, wenn nicht Aetius, der nach dem Tode des Staurakius († 799) den größten Einfluß besaß, ihr abgerathen hätte in der Absicht, nach ihrem kinderlosen Tod seinen eigenen Bruder Leo auf den Thron zu erheben.

---

1) *Theophanes*, l. c. p. 724 sq.
2) Walch, Ketzerhist. Bd. X. S. 544.
3) *Theophan.* l. c. p. 729.
4) *Theophanes*, l. c. p. 731 sq.

Schon im folgenden Jahre 802 wurde Irene durch den Aufstand des Patriciers und Logotheten Nicephorus vom Throne gestoßen, ihrer Schätze beraubt und auf der Insel Lesbos eingekerkert, wo sie im J. 803 starb [1]). In kirchlicher Beziehung ging hiedurch keine Veränderung vor, denn auch der neue Kaiser, der Usurpator Nicephorus, war ein Freund der Bilder (obgleich er auch die Bilderfeinde nicht verfolgte), und ebenso dachte der von ihm im Jahr 806 nach dem Tode des Tarasius erhobene Patriarch, der, wie der Kaiser selbst, den Namen Nicephorus führte. Der Bilderstreit ruhete und auch unter dem folgenden Kaiser Michael Rangabe (811 bis 813, Schwiegersohn des vorigen) wagten die Bilderfeinde nur einmal, sich zu erheben. Die geblendeten Söhne des Constantin Kopronymus sollten ihnen ein Hebel zur Empörung sein, und zugleich sprengten sie die Fabel aus, Kaiser Kopronymus sei aus seinem Grabe erstanden, um dem untergehenden Staate zu helfen. Der Versuch mißlang und einige Bilderfeinde wurden empfindlich gestraft. Aber der kaiserliche General im Orient, Leo der Armenier, mißbrauchte das Kriegsunglück des Kaisers in einer Schlacht gegen die Bulgaren, um ihn beim Heere verhaßt und verächtlich zu machen. Eine Militäremeute gibt jezt die Krone an Leo; Michael Rangabe geht freiwillig in's Kloster im J. 813, und die Zeiten des Ikonoklasmus erneuern sich.

---

1) *Theophan.* l. c. p. 745.

Neunzehntes Buch.

Die den Bilderstreit nicht berührenden Synoden zwischen 738–788.

Erstes Kapitel.

Die Zeiten des hl. Bonifazius.

§ 359.

Zwei englische Synoden.

Bevor wir zum weitern Verlauf des Bilderstreits übergehen, müssen wir zuvor jene Synoden in's Auge fassen, welche ohne Zusammenhang mit ihm in der Zwischenzeit zwischen seinem Beginne und dem siebenten allgemeinen Concil waren abgehalten worden.

Von der ersten derselben, zu Worchester (concilium Wigorniense) im J. 738 wissen wir nur, daß sie unter dem Vorsitze des Erzbischofs Nothelm von Canterbury eine Klosterstiftung bestätigte [1]). Die Synode zu Cloveshoe aber (jetzt Abingdon an der Themse), im J. 742, unter dem Vorsitze des Königs Aethelbald von Mercien und des Erzbischofs Cuthbert von York, erneuerte die Immunitäten, welche der frühere König Withred den Kirchen von Kent verliehen hatte [2]).

§ 360.

Der hl. Bonifaz und seine bayrische Synode im J. 740.

Wichtiger sind die deutschen und fränkischen Synoden, welche unser großer Apostel Bonifazius veranstaltete, nachdem, wie er sagte (S. 331), achtzig Jahre lang in ganz Deutschland keine Provinzialsynode mehr gehalten worden war. Leider sind aber unsere Nachrichten über die Con-

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 312.

2) *Mansi*, l. c. p. 363. *Harduin*, T. III. p. 1917.

cilien unter Bonifaz so dürftig, daß wir weder Zahl, Zeit noch Ort ihrer Abhaltung in allweg mit Sicherheit angeben können und die Vermuthungen der Gelehrten hierüber vielfach variiren.

Es kann nicht auffallen, daß mehr als zwanzig Jahre von dem Beginne der Missionsthätigkeit des hl. Bonifaz an verfließen mußten, bis er an Abhaltung von Synoden denken konnte. Das Terrain seiner heiligen Thätigkeit waren zunächst und hauptsächlich jene Provinzen des mittleren Deutschlands, welche zwar seit Kurzem unter fränkischer Herrschaft standen, aber noch immer in den Finsternissen des Heidenthums saßen. Carl Martell, obgleich dem großen Missionäre nicht besonders gewogen, schützte ihn und sein Werk doch wenigstens aus dem richtigen politischen Grunde, weil eine innige Verbindung der neuen Provinzen mit dem fränkischen Reiche nicht zu hoffen war, so lange sie nicht auch in der Religion demselben angeschlossen waren. In diesen erst zu christianisirenden Provinzen aber mußte vorher Vieles geschehen, Gläubige mußten gewonnen, Schwankende gekräftigt, Rückfällige wieder aufgerichtet, Kirchen und Klöster gebaut, Priester bestellt, zulezt Bisthümer errichtet sein, ehe man an Abhaltung von Synoden denken konnte. Wohl war Bonifaz auch Legat für die übrigen deutschen schon seit lange christlichen Provinzen des fränkischen Reichs. Hier waren allerdings schon Bisthümer und Bischöfe, aber Bonifaz konnte auf manche von ihnen kein Vertrauen haben, weder auf den kriegerischen Gerold von Mainz, noch auf den unthätigen Raginfrid von Cöln, oder den eingedrungenen Milo von Trier. Zudem war die von beständigen Kriegen erfüllte Regierung Carl Martells nicht die günstige Zeit für Synoden, und vielleicht mochte auch Bonifaz von einem Herrscher wenig Gutes erwarten, der so gewaltthätig gegen den Clerus verfuhr, seine Officiere zu Bischöfen und Aebten ernannte, und sich an dem Kirchengute fast beispiellos vergriff. Wir treffen darum in den eigentlich fränkischen Provinzen, so lange Carl Martell lebte, auch nicht eine Synode, welche Bonifaz veranstaltet hätte. Als aber jener am 15. Oktober 741 zu Quiercy (Chiersy) in seinem fünfzigsten Jahre gestorben, und bald darauf Bonifaz zum päpstlichen Legaten auch für das westliche Frankenreich ernannt worden war, schien es ihm räthlich, in Verbindung mit Martells friedlicheren Söhnen Carlmann und Pipin diesseits und jenseits des Rheins große Synoden zu veranstalten. Nur in Bayern vielleicht, welches von der Frankenmacht damals noch nicht ganz abhängig war, treffen wir schon vor dem Tode Martells eine Synode unter Bonifaz. Er war im Herbste 738 von vielen Schülern begleitet zum drittenmal nach Rom gegangen,

und hatte fast ein ganzes Jahr daselbst verweilt, um den neuen Papst Gregor III. persönlich kennen zu lernen, und bei ihm Rath und Muth zur Fortsetzung seines großen Werkes zu holen. Auch sollte der Besuch der heiligen Orte in und um Rom ihn und seine Begleiter innerlich kräftigen. Ueberdieß wollte er einer Synode anwohnen, welche „der apostolische Hohepriester" in seiner Gegenwart abzuhalten gedachte. Bonifaz spricht hievon selbst in dem aus Rom geschriebenen Briefe an Geppan und Eoban 2c., und es ist sehr wahrscheinlich, daß er diese römische Synode, von der wir übrigens sonst nichts wissen, als Vorbild und Muster benützen wollte für die, welche er selbst fortan in seinem Missionskreise zu halten gedachte [1]. Bei seiner Rückreise im J. 739 brachte er mehrere päpstliche Schreiben mit, darunter eins an die Bischöfe von Bayern und Alemannien [2], worin unter Anderm gesagt ist: „wenn er (Bonifaz) nun eine Synode halten will, so werdet ihr euch dazu bereitwillig zeigen" [3]. Von Herzog Odilo eingeladen, begab sich nun Bonifaz sogleich nach Bayern, das seiner geistlichen Hülfe in hohem Grade bedurfte. Was St. Rupert, Emmeran und Corbinian gesäet und gepflanzt hatten, war vielfach von Unkraut überwuchert, und allerlei Trug und Irrlehre drohte den guten Samen gänzlich zu ersticken. Falsche Bischöfe und Priester, theilweise gar nicht ordinirt, jedenfalls ohne Sendung und ohne Sitten, verleiteten das Volk, und nur noch ein einziger wahrer Bischof lebte in den weiten Landstrichen, Vivilo von Lorch, der sich seit der Zerstörung seines Sitzes durch die Avaren im J. 737 nach Passau geflüchtet haben soll [4]. Bonifaz verweilte nun, wie sein ältester Biograph Willibald sagt, viele Tage in Bayern, predigte und lehrte, rief die Geheimnisse und Heilsmittel der wahren Religion wieder in's Leben, vertrieb die Verwüster der Kirche und Verderber des Volkes, theilte mit

1) Vgl. Seiters, Bonifacius, der Apostel d. Deutschen, Mainz 1845. S. 268. *Baron.* ad. ann. 738, 6. Seiters bemerkt S. 273 mit Recht, daß der Brief an Geppan 2c. von Rom, und nicht, wie Baronius meinte, von Augsburg aus geschrieben sei.

2) In der Aufschrift des päpstl. Schreibens sind genannt die Bischöfe Wiggo von Augsburg, Luido von Speier, Rudolt von Constanz und Vivilo von Passau Bei Othlo (vita S. Bonifac.) ist auch Adda (Eddo) von Straßburg beigefügt.

3) „Et in quo vobis loco ad celebranda concilia convenire mandaverit, sive juxta Danubium sive in civitate Augusta, vel ubicumque indicaverit, pro nomine Christi parati esse inveniamini." *Mansi*, T. XII. p. 282. *Baron.* ad ann. 738, 5.

4) Diese angebliche Verlegung des Stuhls von Lorch nach Passau ist wohl nur eine Mähre. Vgl. Glück, in der Abh. der Wiener Akad. der Wissensch. phil. hist. Klasse, 1855, Bd. 17. S. 98 f.

Genehmigung des Herzogs das Land in vier Diöcesen: Salzburg, Freisingen, Regensburg und Passau, bestellte für lezteres den schon von Gregor III. consecrirten Vivilo, für die drei andern Bisthümer aber weihete er neue Bischöfe: für Salzburg den aus England gekommenen Johannes, für Freisingen den Eremberecht, einen Bruder Corbinians, für Regensburg den Goibald oder Gaubald [1]).

Diese neue Organisation der bayrischen Kirche, meint Binterim [2]), sei auf dem vom Papste angedeuteten bayrischen Concil festgesezt worden; allein aus einem spätern Briefe des Papstes an Bonifaz vom 29. Oktober 739 erhellt das Gegentheil, indem Gregor darin die Aufstellung der neuen Bischöfe bestätigt, aber das Verlangen einer Synode juxta ripam Danubii erneuert [3]). Daß Bonifaz diesem Verlangen jezt im J. 740 entsprach, ist höchst wahrscheinlich, aber wir wissen nicht, wann und wo er diese bayrische Synode gehalten habe. Die Vermuthungen sind für Augsburg, Freisingen oder Regensburg. Seiters (a. a. O. S. 288) entscheidet sich für lezteres und vermuthet, außer Bonifaz und seinen gewöhnlichen Begleitern Lullus, Eoban und Sturm, und außer den vier Bischöfen Bayerns seien wohl auch die vom Papste, wie wir S. 460 sahen, dazu besonders aufgeforderten Bischöfe Wiggo von Augsburg, Luido von Speier und Adda (Eddo) von Straßburg anwesend gewesen [4]). Rudolt von Constanz aber war schon im Jahre zuvor gestorben. Auch soll auf dieser Synode der Vorschlag gemacht worden sein, das Grab des hl. Emmeran zu öffnen, was gerade auf Regensburg hinweist.

Nachdem so für die bayrische Kirche gesorgt war, begab sich Bonifaz wieder in das mittlere Deutschland, nach Thüringen und Hessen, um auch hier in dem Centrum seiner Mission Diöcesen zu errichten und Bischöfe zu bestellen. Schon im J. 732 hatte ihm Papst Gregor III., als er ihm das Pallium verlieh, die Vollmacht gegeben, an geeigneten Orten Bischöfe zu weihen, und im J. 739 in einem besondern Schreiben die Thüringer und Hessen zu bereitwilliger Aufnahme der von Bonifaz zu bestellenden Bischöfe und Priester ermahnt. Aber die Kriege, welche Carl

---

1) Vita S. Bonif. v. Willibald § 28, am besten edirt in *Pertz*, Monumenta Germaniae historica, T. II. p. 346. Auch bei *Baron.* ad ann. 739, 1—3. Vgl. Seiters, a. a. O. S. 276 ff.

2) Pragmatische Gesch. der deutschen Concilien, Bd. II. S. 17.

3) *Mansi*, T. XII. p. 285. *Baron.* ad ann. 739, 4. Seiters, a. a. O. S. 284 ff.

4) Binterim, a. a. O. S. 18 hält dieß nicht für wahrscheinlich.

Martell in diesen Gegenden und wegen derselben mit den Sachsen führte, hinderten die Sache, bis Südthüringen und Hessen im J. 738 bleibend unter fränkische Hoheit kamen. Auch war jezt die Zahl der bekehrten Einwohner dieser Gegenden groß genug geworden, um für sie Bischöfe zu bestellen. Bonifaz gründete nun im J. 741 die Bisthümer Würzburg, Buraburg, Erfurt und Eichstedt. Von Würzburg und Eichstedt sprechen die alten Biographen. Bonifaz selbst aber bittet in seinem Briefe an Papst Zacharias (Ende des Jahres 741 oder Anfang von 742) um Bestätigung der drei von ihm erwählten Bischofssitze Würzburg, Buraburg und Erfurt. In seiner noch vorhandenen Antwort entsprach der Papst diesem Wunsche, weil die alte canonische Regel (can. 6 von Sardika), nur in angesehenen Orten bischöfliche Stühle zu errichten, hier befolgt sei, und führt Würzburg, Buraburg und Erfurt wieder namentlich auf. Der Umstand, daß weder er noch Bonifaz des Bisthums Eichstedt gedenken, für welches doch erweislich schon am 22. Oktober 741 der hl. Willibald auf der Salzburg an der fränkischen Saale geweiht worden war [1]), veranlaßte Eckhart und andere Gelehrte zu der Annahme, in den beiden Briefen von Bonifaz und dem Papste sei durch absichtliche oder unabsichtliche Aenderung späterer Abschreiber Erfurt statt Eichstedt gesezt worden. Die wirklich nur ganz kurze Dauer des Bisthums Erfurt schien diese Hypothese zu unterstützen. Aber Seiters (a. a. O. S. 295 ff.) widerlegte sie gründlich und brachte Harmonie in die scheinbar einander widersprechenden Quellen. Einerseits hält er mit den alten Biographen des hl. Bonifazius fest, daß auch für Eichstedt schon im J. 741 ein Bischof (Willibald) geweiht worden sei, und erklärt es auf der andern Seite auch genügend, warum Bonifaz in seinem Schreiben an Zacharias des Bisthums Eichstedt nicht gedacht habe. Nur in angesehenen Orten sollte er ja, wie ihm der Papst früher schon eingeschärft, bischöfliche Stühle errichten. Dieß paßte bei Würzburg, der Festung und Residenz der lezten thüringischen Herzoge, sowie bei den Städten Buraburg und Erfurt, welche leztere schon ehedem, wie er sagt, „Hauptstadt der ackerbautreibenden Heiden gewesen sei." Anders verhielt es sich dagegen mit Eichstedt. Bonifaz hatte es zwar zum Size des Bisthums für den Nordgau und das Salafeld

---

1) Da auf der Salzburg auch die drei von Bonifaz einige Wochen oder Monate früher geweihten Bischöfe von Würzburg, Buraburg und Erfurt anwesend waren, so haben Eckhart und Würdtwein aus dieser Zusammenkunft eine Synode gemacht. Vgl. Seiters, a. a. O. S. 359. Binterim, a. a. O. S. 18 f.

ausersehen, aber eine Stadt Eichstedt gab es noch nicht, ja es stand noch nicht ein Haus, ausgenommen eine kleine Kirche der hl. Jungfrau; wohl aber hatte der Heilige in jenem Eichenwalde (daher Eichstedt) an der Altmühl beträchtliche Güter von dem Grafen Suitgar zum Geschenke erhalten, und den Bau eines Klosters und einer neuen Kirche begonnen. Für jezt konnte sonach, gemäß dem Canon 6 von Sardika (Bd. I. S. 556) die päpstliche Bestätigung für Eichstedt noch nicht erbeten werden, weßhalb Bonifaz in jenem Briefe nur dreier Bisthümer in Mitteldeutschland gedachte. Dazu kommt, daß Willibald in der That etwas später als die drei Andern (im Oktober 741) die bischöfliche Consecration erhielt, seine eigentliche Installation aber den Eichstedter Traditionen gemäß erst im J. 745 nach Vollendung der nöthigsten Bauten erfolgte [1]). Jene drei andern Bischöfe waren: für Würzburg der hl. Burchard, für Buraburg der hl. Wizzo oder Witta (d. h. Weiß, daher auch **Albinus** oder **Albuinus**), für Erfurt (sehr wahrscheinlich) der hl. Adalar. Wie Eichstedt zum Haltpunkte der Christianisirung des Nordgau's, so war Buraburg (jezt Bürberg bei Fritzlar) für die Hessen, Erfurt für das eigentliche Thüringen, Würzburg aber für Südthüringen bestimmt, das von nun an den Namen **Franconia orientalis**, oder Herzogthum Ostfranken erhielt, dessen Grenzen mit denen des Bisthums Würzburg identisch waren. Von diesen vier Bisthümern erhielten sich Würzburg und Eichstedt, die zwei andern dagegen gingen ein, sobald die Christianisirung weitere Fortschritte nach Norden machte, und darum neue nördlichere Bisthümer gegründet werden mußten. So kam im J. 814 Halberstadt an die Stelle des schon 753 mit Mainz vereinigten Bisthums Erfurt [2]). Der Sitz des hessischen Bisthums aber wurde schon unter dem zweiten Bischofe Megingoz von Buraburg in das benachbarte Fritzlar verlegt, und ging völlig ein, als für die nördlicheren von Carl d. Gr. besiegten Hessen (die bisher den Sachsen unterworfen waren) das Bisthum Paderborn gegründet wurde. Fritzlar selbst und das fränkische Hessen kam an Mainz [3]).

---

1) Seiters, a. a. O. S. 342. Willibald war sonach in den ersten vier Jahren seines Episcopats eigentlich **regionarius** des Nordgau's.

2) Als Bonifazius seine lezte Missionsreise zu den Friesen antrat und Adalar ihn begleitete, übergab er das neue Bisthum Erfurt an seinen Schüler Lullus von Mainz. Seiters, a. a. O. S. 316. 325.

3) Seiters, a. a. O. S. 321. 326.

§ 361.

Das erste deutsche Nationalconcil. Concilium Germanicum im J. 742.

Carlmann, der von seinem Vater Carl Martell die Herrschaft über das östliche Franken (Austrasien, Alemannien und Thüringen) ererbt hatte [1]), berief gleich im ersten Jahre seiner Regierung den hl. Bonifaz zu sich und erklärte, daß er zur Verbesserung der kirchlichen Zustände seines Reiches die Abhaltung einer großen Synode wünsche und für nöthig erachte. Bonifaz meldete dieß sogleich dem Papste Zacharias und erbat sich von ihm Rath und Weisung (consilium et praeceptum), namentlich wegen des Verfahrens gegen die zahlreichen unwürdigen Geistlichen. „Viele bischöfliche Stühle, sagt er [2]), seien von habsüchtigen Laien oder unzüchtigen Clerikern, von scortatoribus et publicanis besezt. Er kenne Solche, die von Jugend auf immer in Unzucht, Ehebrüchen und Unreinigkeiten gelebt, als Diakonen noch vier oder fünf Concubinen gehabt hätten, und dann später zu Priestern, ja zu Bischöfen befördert worden seien, ohne sich zu bessern. Andere Bischöfe seien zwar keine Hurer und Ehebrecher, aber trunk- und streitsüchtig, Jäger und Soldaten, die mit eigenen Händen Menschenblut im Kriege vergossen hätten." Der Papst war über den Plan, eine Synode abzuhalten, sehr erfreut, schrieb darüber sowohl an Carlmann als an Bonifaz, wünschte, daß beide dabei persönlich anwohnen möchten und verlangte die Absetzung der unwürdigen Geistlichen [3]). Schon bevor seine Briefe ankamen, hatten Bonifaz und Carlmann die nöthigen Vorbereitungen getroffen, und so wurde jezt am 21. April 742 das erste deutsche Nationalconcil eröffnet, gewöhnlich Concilium Germanicum genannt. Binterim meint (a. a. O. S. 21), es sei zu Frankfurt als dem hiefür passendsten Orte abgehalten worden; Andere dachten an Worms, wohl auch an Regensburg oder Augsburg, indem sie diese Synode mit

---

1) Schon Carl Martell hatte den fränkischen Königsthron nach dem Tode Theoderichs IV. im J. 737 unbesezt gelassen, und er blieb es fünf Jahre lang, bis seine beiden Söhne im J. 742 in Childerich III. den lezten Schattenkönig aus dem merovingischen Hause auf den Thron sezten.

2) *Mansi*, T. XII. p. 313. *Baron.* ad ann. 741, 24.

3) *Mansi*, l. c. p. 315 sqq. *Baron.* ad ann. 742, 5. *Würdtwein*, epistolae S. Bonif. p. 112. Der päpstl. Brief an Carlmann ist nicht mehr vorhanden. Ueber das Datum des päpstl. Briefes an Bonifaz vgl. *Pagi*, ad ann. 742, 7.

der bayrischen verwechselten [1]). Das kurze Protokoll der Synode, welches wir noch besitzen, sagt in der Präfatio: „Wir Carlmann, dux et princeps Francorum, haben im J. 742 ab incarnatione Domini [2]) am 21. April auf den Rath der Diener Gottes (d. i. des Papstes und des Bonifaz) die Bischöfe unseres Reichs sammt den Priestern zu einer Synode versammelt, nämlich den Erzbischof Bonifaz, den Burchard (von Würzburg), Raginfrid (von Cöln), Wintan (Witta von Buraburg), Witbald (Willibald von Eichstedt), Dadan (vielleicht von Utrecht), Edda (von Straßburg) und die übrigen Bischöfe, um ihren Rath zu erhalten, wie das Gesetz Gottes und die Kirchenzucht, welche in den Tagen der vorigen Fürsten ganz zerfiel, wiederhergestellt und das christliche Volk zum Seelenheil geführt werden könne.“ Darauf folgen die 7 Canones:

1. „Nach dem Rathe der frommen Geistlichen und der Optimaten haben wir in den Städten Bischöfe aufgestellt und über sie den Erzbischof Bonifaz gesezt, welcher Legat des hl. Petrus ist. Alle Jahre soll in unserer Gegenwart eine Synode statthaben. Die den Kirchen entzogenen Güter geben wir wieder zurück, den falschen Priestern aber und unzüchtigen Diakonen und Clerikern entziehen wir die kirchlichen Einkünfte, setzen sie ab und zwingen sie zur Buße.“

2. „Den Geistlichen verbieten wir durchaus Waffen zu tragen und in den Krieg zu ziehen, nur diejenigen ausgenommen, welche zur Abhaltung der hl. Messe und um die schützenden Reliquien der Heiligen zu tragen, ausersehen sind (das Heer zu begleiten). So mag der Fürst (Majordomus) einen oder zwei Bischöfe nebst ihren Kaplänen und Priestern bei sich haben, und jeder Präfekt (General) einen Priester um die Beichten zu hören und die Bußen aufzulegen. Ueberdieß verbieten wir allen Dienern Gottes die Jagd und das Umherschweifen in den Wäldern mit Hunden. Auch dürfen sie keine Habichte und Falken halten.“

---

1) Vgl. dagegen Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands, Bd. II. S. 223 f.

2) Dieser bestimmten Angabe entgegen verlegte Mansi in s. Dissertation über die Chronologie der unter Bonifaz gehaltenen Synoden (T. XII. p. 355 sqq.) das Concilium Germ. in das Jahr 743. Damals, sagt er, habe man so selten ab incarnatione Domini gerechnet, daß die chronologische Angabe in jener Präfatio wohl späterer Zusatz sei. Dagegen bemerkt Binterim (a. a. O. S. 31) richtig: Beda habe in s. Geschichte Englands durchaus von der Geburt Christi an gerechnet, und diese in England übliche Weise habe Bonifaz wahrscheinlich mit nach Deutschland gebracht. Ebenso widerlegt Binterim das zweite Argument Mansi's, daß Burchard von Würzburg, der doch dem Concilium Germ. anwohnte, erst im J. 743 Bischof geworden sei. Bonifaz ordinirte ihn, wie wir wissen, schon im J. 741.

3. „Jeder Priester ist dem Bischof unterworfen, in dessen Diöcese er wohnt, und muß diesem alljährlich in der Quadrages Rechenschaft geben über seine Amtsführung, wie er taufe, wie es mit seiner Orthodoxie stehe, wie er den Gottesdienst verrichte. Und wenn der Bischof nach dem canonischen Gesetze seinen Sprengel (parochia) bereist, um das Volk zu firmen, soll der Priester sammt den Firmlingen immer bereit sein, ihn zu empfangen. Am Tage coenae Domini soll er alljährlich neues Chrisma vom Bischof begehren, und der Bischof soll die Reinheit seines Lebens, seines Glaubens und seiner Lehre überwachen."

4. „Unbekannte Bischöfe und Priester dürfen nicht zu kirchlichen Verrichtungen zugelassen werden, bevor sie von der Synode geprüft sind."

5. „Jeder Bischof soll in seiner Parochie mit Beihülfe des Grafen, der der Schützer seiner Kirche ist, darauf bedacht sein, daß das Volk keine heidnischen Gebräuche mehr beobachte, als da sind: heidnische Todtenopfer, Loosdeuterei, Wahrsagerei, Amulete, Augurien, heidnische Opfer, welche die Thoren oft neben den christlichen Kirchen den Martyrern und Bekennern darbringen, oder die sacrilegischen Feuer, welche sie Nodfyr nennen, u. dgl." [1]).

6. „Wenn nach dieser Synode noch ein Geistlicher oder eine Magd Christi (Nonne) in Unkeuschheit verfällt, so muß für diese Sünde im Gefängniß bei Wasser und Brod Buße gethan werden. Verfehlt sich ein geweihter Priester in dieser Weise, so muß er zwei Jahre im Gefängniß bleiben, und vorher gegeißelt und gestäupt werden [2]). Hat sich ein anderer Cleriker oder Mönch verfehlt, so soll er dreimal gegeißelt und dann

---

1) Von dem Nodfyr oder Niedfyr (durch alten Schreibfehler: Nedfratres) spricht auch der indiculus superstitionum des Concilium Liftin. (S. 474). Es wurde durch Zusammenreiben zweier Hölzer erzeugt, und war in Deutschland wie in Griechenland Gegenstand des Aberglaubens, vgl. den 65. trullan. Canon. Man sprang z. B. über dasselbe und glaubte dadurch vor Unglück bewahrt zu werden, oder man fing den Rauch davon in den Kleidern auf als Heilmittel gegen Fieber. Auch warf man an einigen Orten einen Pferdskopf hinein, um etwa benachbarte Zauberinnen zum Erscheinen zu zwingen. Bonifaz verbot diesen Aberglauben; aber weil Nationalgewohnheiten sich schwer ganz ausrotten lassen, brachte man später jene Feuer in Verbindung mit christlichen Festen, Ostern und Johannis, und verwandelte sie in Symbole des christlichen Lichtes und des heiligen Feuers christlicher Liebe. Vgl. Binterim, Denkw. Bd. II. Thl. II. S. 564 f.

2) Der Text fügt noch hinzu: et post episcopus adaugeat. Dieß ist unverständlich. Binterim (Gesch. der deutschen Concil. Bd. II. S. 121) übersetzt: „nachher mag der Bischof die Strafe steigern", Seiters dagegen S. 362: „dann mag der Bischof ihn wieder aufnehmen."

auf ein Jahr eingesperrt werden. Ebenso die Nonne, welche den Schleier genommen, und es soll ihr überdieß der Kopf kahl geschoren werden."

7. „Die Priester und Diakonen dürfen nicht, wie die Laien, das sagum (kurzes Oberkleid), sondern müssen Caseln tragen, und dürfen nicht Frauenspersonen in ihren Häusern wohnen lassen. Die Mönche und Nonnen sollen die Regel des hl. Benedikt einführen und beobachten" [1].

§ 362.

Concilium Liftinense.

Ganz allgemein nimmt man an, daß gemäß c. 1 des germanischen Concils schon im folgenden Jahre am 1. März 743 eine große Synode zu Liptinä oder Liftinä im Reiche Carlmanns stattgehabt habe [2]. Allein die Akten von Liftinä geben wohl den Tag der Abhaltung (1. März), aber keineswegs das Jahr an, und es hat Manches für sich, wenn Heinrich Hahn in seiner Dissertation Qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore (Breslau 1853, p. 36 sq.) die Synode von Liftinä in das Jahr 745 verlegen und mit dem fränkischen Nationalconcil dieses Jahres identificiren will. Wir werden darauf zurückkommen, wenn wir von diesem

1) *Mansi*, T. XII. p. 365 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1920 sqq. *Baron.* ad ann. 742, 21. Deutsch bei Seiters, a. a. O. S. 360 ff.; im Auszuge bei Binterim, a. a. O. S. 117 ff. Seiters weist auch die Meinung zurück, als ob diese Synode ein Concilium mixtum gewesen und fortan die Prälaten Reichsstände geworden seien. Reichsstände in dem Sinne, daß der König (oder Regent) sie hätte zu Rathe ziehen müssen, und an ihre Vota gebunden gewesen wäre, gab es damals überhaupt noch nicht. Im weitern Sinne aber waren die Bischöfe schon vor Bonifaz und seiner Synode Reichsstände, indem sie faktisch vom Regenten zu Rathe gezogen wurden, nicht blos in religiösen, sondern auch in weltlichen Dingen, und auf den März- und Maifeldern erschienen.

2) Die alten Historiker schreiben gewöhnlich Liptinä; dagegen haben die meisten und besten Codices der Canonen unserer Synode die Schreibart Liftinä. Pertz fand sie unter 6 alten Handschriften in fünfen. *Pertz*, Monum. T. III. Legum T. I. p. 18. Liftinä oder Liptinä war eine königliche Villa, ehemals zur Diöcese Cambrai gehörig, in der jetzt belgischen Provinz Hennegau, zwischen den Flüssen Hanna und Trulla (Haine und Trouille) in der Nähe der Stadt Binche, an dem Platze, wo nachmals das berühmte Kloster Laubes erbaut wurde (*Hincmari*, Annal. bei *Pertz*, Monum. T. I. p. 490 und 492). Auch das berühmte Schlachtfeld von Jemappe befindet sich in der Nähe. In dem großen geographischen Lexikon von la Martiniere (Thl. 6) wird angegeben, daß Ueberbleibsel jenes alten königl. Schlosses Liftinä noch im 18. Jahrhundert vorhanden gewesen seien; irrig ist dagegen, wenn Andere unser Liftinä in der jetzigen belgischen Stadt Lessines am Dender, die beträchtlich nördlicher liegt, wieder erkennen wollen.

Generalconcil handeln, und dann wird sich auch ergeben, wie mehrere westfränkische Quellen, z. B. Hinkmar und die Synode von Quiercy im J. 858 behaupten können [1]), daß ihr Majordomus Pipin diese Synode berufen habe. Diese Westfranken berichten ferner, neben Bonifaz hätten auch zwei römische Legaten, der Bischof Georg und der Sacellarius Johannes den Vorsitz auf der Synode zu Liftinä geführt; aber diese Angabe beruht wohl, wie schon Rettberg bemerkte, auf einer Verwechslung unserer Synode mit dem um 14 Jahre späteren Convente zu Compiegne im J. 757. Diesem haben jene beiden Legaten erweislich angewohnt. Wie viele Bischöfe aber und welche, außer Bonifaz, zu Liftinä versammelt waren, ist unbekannt. Die Akten dieser Synode, soweit sie auf uns gekommen, bestehen aus verschiedenen nur nebeneinander gestellten, zum Theile verschieden datirten Stücken, deren Zusammenhang erst ermittelt werden muß. Den ersten Theil bilden vier Canones, des Inhalts:

1. „Jetzt aber [2]) haben in dem Synodalconvent am 1. März zu Liftinä alle ehrwürdigen sacerdotes (Bischöfe) und comites und praefecti die Dekrete der vorigen Synode einstimmig bestätigt und ihre Vollziehung versprochen. Der gesammte Clerus, die Bischöfe, Priester, Diakonen und die Uebrigen haben die Canones der alten Väter annehmend versprochen, in den Sitten, der Lehre und dem Dienste das kirchliche Recht wieder zur Geltung bringen zu wollen. Die Aebte aber und Mönche nahmen die Regel des hl. Benedikt an zur Wiederherstellung des Klosterlebens. Unzüchtige und Ehebrecher, welche früher die hl. Orte (Kirchen) oder Klöster im Besitz hatten und befleckten, sollen daraus vertrieben und zur Buße angehalten werden. Und wenn sie nach dieser Synode abermals in Unzucht oder Ehebruch verfallen, soll sie die von der vorigen Synode bestimmte Strafe treffen. Das Gleiche gilt von den Mönchen und Nonnen."

2. „Wir (d. i. Carlmann) verordnen nach dem Rathe der Diener Gottes (Bischöfe) und des christlichen Volkes (der Optimaten), daß wegen der bevorstehenden Kriege und der Angriffe unserer Nachbarvölker ein Theil des (eingezogenen oder an Officiere vergebenen) Kirchenguts noch auf einige Zeit zur Unterhaltung des Heeres als Precarie und gegen Zins (sub praecario et censu [3]) verbleibe; doch soll alljährlich von jeder

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 372, die Bemerkung von Labbe, *Harduin*, T. V. p. 469. Seiters, a. a. O. S. 373.

2) Die Worte modo autem, womit der jetzige Text beginnt, weisen darauf hin, daß ursprünglich wenigstens ein Satz vorausgegangen sei.

3) *Precaria* (oder precarium) est libellus seu charta, qua quis alodium

casata (Hof) ein Solidus, d. i. zwölf Denare [1]), an die Kirche oder das Kloster entrichtet werden, und wenn derjenige, dem das Kirchengut als Commende gegeben ist, stirbt, so fällt es der Kirche sogleich wieder zurück. Wenn aber die Noth zwingt oder der Fürst es befiehlt, so kann das precarium erneuert und neu umgeschrieben werden. Durchweg aber soll berücksichtigt werden, daß die Kirchen oder Klöster, deren Güter als Precarien verliehen sind, keine Noth leiden, und wenn die Armuth dazu zwingt, soll jeder Kirche oder jedem Gotteshause das ganze Besitzthum zurückgegeben werden" [2]).

3. „Ebenso verordnen wir, daß den Canonen gemäß Ehebruch und incestuöse Ehen von den Bischöfen bestraft, christliche Sklaven aber nicht an Heiden gegeben werden."

4. „Auch haben wir, wie schon mein Vater gethan, befohlen, daß jeder, der heidnische Gebräuche beobachtet, um 15 Solidi gestraft werde" [3]).

Zwei weitere Canonen der Synode von Liftinä führt Fulbert von Chartres (in s. epist. 33 ad **Leutheric. archiep. Senon.**), einen dritten Hinkmar von Rheims (ep. 37 ad **Rodulf.**) an. Die beiden erstern handeln von der geistlichen Verwandtschaft:

1. „Wenn Jemand seinen eigenen Sohn oder seine Tochter vor dem Bischof bei der Firmung gehalten hat, so soll er von seiner Frau getrennt werden, ohne eine andere heirathen zu dürfen. Auch darf die Frau keinen Andern heirathen."

2. „Niemand darf seinen eigenen Sohn oder seine Tochter aus der Taufe heben, auch seine geistliche Tochter oder deren Mutter nicht heirathen, und ebenso wenig diejenige, deren Sohn oder Tochter er bei der Firmung gehalten hat. Ist aber eine solche Ehe eingegangen worden, so muß sie getrennt werden" [4]).

---

vel praedium ab ecclesia sub annuo *censu* ad vitam utendum accipit. Precarie wird dieß genannt, quod ex conventione fiat et *precibus* obtineatur. *Du Cange.*

1) Der Silber-Solidus war der 24. Theil eines Pfundes Silber oder eine halbe Silberunze (1 Loth).

2) Auf dem Concil. Germ. c. 1 hatte Carlmann allgemeine Restitution der Kirchengüter zugesichert; aber die Macht der Umstände verlangte, dieß jezt zu restringiren.

3) Den besten Text dieser vier Canones gibt Pertz aus 6 Handschriften in seinen Monumenta Germaniae historica T. III (legum T. I.) p. 18. Auch bei *Mansi*, T. XII. p. 370. *Harduin*, T. III p. 1921. *Baron.* ad ann. 743, 1 sqq. *Bonifacii* epp. ed. *Würdtwein* p. 124. und in der neuen englischen Ausgabe von Giles, T. II. p. 15.

4) Bei *Mansi*, T. XII. p. 371 sq.

Der von Hinkmar angeführte Canon handelt von der Impotenz und verordnet: „wenn ein Mann seiner förmlich geehelichten Frau die Ehepflicht nicht leisten kann, und dieß durch das Bekenntniß beider oder sonst sicher erwiesen ist, so sollen sie getrennt werden. Kann die Frau sich nicht enthalten, so darf sie einen andern Mann heirathen" [1]).

In dem ältesten Coder, der die vier ersten Canones von Listinä enthält, nämlich dem Pfälzer Coder Nr. 577 der vatic. Bibliothek, finden sich, jedoch nicht unmittelbar hinter diesen Canonen, sondern erst hinter einem Fragmente des Conventus Attiniacensis vom J. 765 noch folgende in die Zeit unserer Synode gehörige, und von den Conciliensammlern ihr zugewiesene Stücke: a) eine Abschwörungs- und Glaubensformel, b) der s. g. indiculus superstitionum et paganiarum und c) zwei oder nach anderer Eintheilung drei Anreden an Clerus und Volk.

Jene Formel sub a) war offenbar zum Gebrauche bei Ausspendung der heiligen Taufe an die neubekehrten Germanen bestimmt, trägt den altniederdeutschen Sprachcharakter, ist aber doch nicht rein altsächsisch, sondern verräth durch sichtliche Anklänge an's Angelsächsische ihren Verfasser, den hl. Bonifazius. Seit der gelehrte Bischof von Münster Ferdinand von Fürstenberg sie zum erstenmale in seinen Monumenta Paderborn. 1699 aus dem einzigen Coder Palat. Vatic. (jezt Nr. 577), worin sie sich findet, veröffentlicht hat, ging sie mit mehr oder weniger Fehlern in zahllose Bücher über, bis Maßmann im J. 1833 während seines Aufenthaltes in Rom sie genau durchzeichnete, und im J. 1839 in seiner Schrift über die deutschen Abschwörungs ꝛc. - Formeln vom 8.—12. Jahrh. ein Facsimile davon gab (Tafel II.), hienach den Text richtig stellte und ausführlich erörterte. Auch Pertz theilte im J. 1835 im dritten Bande der Monumenta Germaniae historica (legum T. I.) p. 19 einen richtigen Textabdruck mit. Die Formel lautet:

Forsachistu diabolae.
    et resp̄. ec forsacho diabolae
end allum diabol gelde
    respon̄. end ec forsacho allum diabol geldae
end allū diaboles uuercum
    resp̄. end ec forsacho allum diaboles uuercum and
    uuordum thunaer ende uuoden ende saxnote
    ende allem them unholdum the hira genotas sint.

*

1) *Mansi*, l. c. p. 374.

gelobistu in got al[a]mehtigan fadaer
ec gelobo in got al[a]mehtigan fadaer
gelobistu in crist godes sunu
ec gelobo in crist gotes sunu
gelobistu in halogan gast
ec gelobo in halogan gast [1]).

D. h. Entsagst du dem Teufel? Ich entsage dem Teufel. Und aller Teufelsgilde? Und ich entsage aller Teufels Gilde. Und allen Teufelswerken? Und ich entsage allen Teufels Werken und Worten, (dem) Thunaer und Woden und Sarnote (Othin, Thor und Sarnot, heidnische Göttertrias), und allen den Unholden, die ihre Genossen sind.

Glaubst du an Gott, allmächtigen Vater? Ich glaube an Gott allmächtigen Vater. Glaubst du an Christ, Gottes Sohn? Ich glaube an Christ, Gottes Sohn. Glaubst du an den hl. Geist? Ich glaube an den hl. Geist.

Auf diese Formel folgt im vatikanischen Codex unmittelbar und ohne besondern Titel der sogenannte **Indiculus superstitionum et paganiarum** in dreißig Nummern, welche nur die Ueberschriften oder Inhaltsangaben von 30 jezt verlornen Artikeln oder Kapiteln und darum so schwer verständlich sind, daß unerachtet der sehr zahlreichen Erklärungsversuche durch Gelehrte wie Eckhart, Grimm, Mone, Binterim u. A. doch noch Manches davon dunkel und räthselhaft ist [2]). Wir geben wörtlich den von Pertz (legum T. I. p. 19 sq.) mitgetheilten Text, unter Beifügung kurzer Bemerkungen:

1. **De sacrilegio ad sepulchra mortuorum.**
2. **De sacrilegio super defunctos id est dadsisas.**

Schon die Kirchenväter klagten, daß viele heidnische abergläubische Gebräuche und Ceremonien bei Begräbnissen auch noch von Christen beobachtet würden, und in Betreff der Deutschen insbesondere fand nicht blos Gregor III. in seinem Schreiben an die bayrischen und alemannischen Bischöfe (s. S. 460), sondern auch das **Concilium germanicum** c. 5.

---

1) Maßmann, a. a. O. S. 14 ff. 24 ff. 67. und die 2te Facsimile-Tafel. Auch *Pertz* Monum. T. III. (legum T. I.) p. 19. Seiters, a. a. O. S. 381 ff.

2) *Eckhart*, Francon. Orient. lib. XXIII. n. 24—53. p. 407—440. Grimm, Mythol. S. 203 und Anhg. S. III. VI. VII. Mone, Gesch. d. Heidenth. im nördl. Europa, Thl. II. Binterim, Denkw. Bd. II. Thl. II. S. 537 ff. Sterzinger, in d. neuen histor. Abhandl. d. churfürstl. bayr. Akad. d. W. W. Bd. II. S. 331. Seiters, a. a. O. S. 386 ff.

für nöthig, die profana sacrificia mortuorum ausdrücklich zu verbieten. Wenn nun unsere Nr. 1 diese gotteslästerlichen Gebräuche, die theils bei dem Begräbnißakte, theils auch nachher bei Gräbern vorkamen, z. B. Schatzgräbereien und Zaubereien, im Allgemeinen verbietet, so verpönt Nr. 2 eine Art derselben in specie, mit Namen *dadsisas*. Daß dieser Aberglaube über den Gräbern vollzogen wurde, liegt in den Worten *super defunctos*, und Eckhart und Binterim mögen nicht Unrecht haben, wenn sie darunter die über den Gräbern abgehaltenen Mahlzeiten und Trinkgelage verstehen. Schon Cyprian und Augustin klagten über solchen Unfug und noch Carl d. Gr. mußte ihn verbieten. Daß aber zur Zeit des hl. Bonifazius selbst christliche Priester in Deutschland sich bei den Todtenopfern und derartigen Sacrilegien betheiligten, erfahren wir aus der Antwort des Papstes Zacharias auf seine dießfallsige Klage [1].

3. De spurcalibus in Februario. Im Februar feierten die Deutschen die Freudenfeste zu Ehren der wieder höher steigenden Sonne. Es wurden dabei besonders Schweine geopfert. Diese Festlichkeiten hießen spurcalia und noch jezt trägt der Februar in Holland und Niederdeutschland den Namen Sporkel oder Sporkelmaend. Da die Germanen an diesen Festlichkeiten sehr zähe festhielten, wurden dieselben von den christlichen Missionären auf die Weihnachtszeit verlegt und ihnen eine christliche Umdeutung gegeben. Vielleicht sind auch unsere Faschingslustbarkeiten noch Abkömmlinge der Spurcalien.

4. De casulis id est fanis. Auf dem Lande namentlich wurden Hütten (casae) von Zweigen 2c. zu Ehren der Götter errichtet und Privatfeste darin gehalten, während die öffentlichen und gemeinsamen Festlichkeiten in den geheiligten Hainen oder Wäldern statthatten.

5. De sacrilegiis per aecclesias. Zur Erklärung dieser Worte dient die Nr. 21 in den Statuten des hl. Bonifazius: *non licet in ecclesia choros saecularium vel puellarum cantica exercere, nec convivia in ecclesia praeparare* [2].

6. De sacris silvarum quae nimidas vocant. Daß von Heiligthümern oder heiligen Gebräuchen in Wäldern gesprochen werde, ist klar, aber wir kennen die Species derselben, die nimidas nicht. Eckhart will Niunhedas lesen = neun Häupter (Hoet noch jezt niederländisch = Haupt) und meint, es seien damit Opfer von neun Pferde-

1) *Mansi*, T. XII. p. 340. *Bonifac.* ep. 82 ed. Würdtw. p. 235.

2) *Mansi*, T. XII. p. 385. *Harduin*, T. III. p. 1944.

köpfen gemeint. Canciani und Seiters dagegen (S. 388) verstehen unter nimidas die Feste des Einsammelns der heiligen Mispel an den hl. Eichen.

7. De his quae faciunt super petras. Opfer auf Felsen waren sehr gebräuchlich und wurden von vielen Synoden verboten.

8. De sacris Mercurii vel Jovis. Wodan wurde vielfach mit Mercur, Thunaer mit Jupiter identificirt, und da Bonifaz christliche Priester bei den Germanen traf, welche noch den alten heidnischen Nationalgöttern opferten (*Mansi*, T. XII. p. 340), so war ein derartiges Verbot ganz am Platze.

9. De sacrificio, quod alicui sanctorum. Die neubekehrten Germanen wollten oft die Heiligen für ihre alten Götter substituiren und ihnen (statt Gott) opfern. Vgl. can. 5. des Concil. Germ.

10. De filacteriis et ligaturis. Die Phylacterien oder Amulete aus Metall, Holz oder Pergament, mit Runen beschrieben, wurden zu abergläubischen Zwecken angehängt. Aehnlich verhält es sich mit den ligaturae, Binden aus Zeug oder Kräutern, welche um Arme oder Beine gewunden heilen oder gegen Zauberei schützen sollten u. dgl.

11. De fontibus sacrificiorum, d. i. von den Opferbrunnen. Opfer an Brunnen und Flüssen waren sehr häufig.

12. De incantationibus, von den Zaubersprüchen.

13. De auguriis vel avium vel equorum vel bovum stercora vel sternutationes, von den Wahrsagereien aus den Vögeln oder Pferden, oder aus dem Koth der Stiere oder aus dem Niesen. Wahrsagereien aus dem Vogelflug waren allgemein heidnisch; und auch bei den Germanen nach Tacitus (German. c. 10) üblich; in Betreff der Pferde aber sagt derselbe (ibid.): Proprium gentis, equorum quoque praesagia ac monitus experiri. Publice aluntur iisdem nemoribus et lucis, candidi et nullo mortali opere contacti, quos pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur, hinnitusque ac fremitus observant. Daß das Wiehern der Pferde auch im Orient für bedeutungsvoll erachtet wurde, zeigt die bekannte Geschichte des Darius Hystaspes, welcher König von Persien wurde, weil sein Pferd am frühesten wieherte. Seltener war die Meinung, daß es Unglück bedeute, wenn beim Ausdreschen der Frucht durch Ochsen Koth derselben auf die Tenne falle. Das Niesen galt und gilt vielfach theils als Bestätigungszeichen, theils als übles Omen.

14. De divinis vel sortilogis, von den Zeichen- und Loosdeutern.

Divini heißen hier diejenigen, welche wahrsagen per modum divinationis, d. i. aus Zeichen, welche unabhängig von ihnen vorhanden, nicht durch sie herbeigeführt werden. Die sortilogi dagegen sind Wahrsager per sortes, aus Zeichen, welche sie selbst herbeiführen, z. B. aus Stäben, welche sie werfen und nach deren Fall sie die Zukunft bestimmen. Schon Tacitus (Germ. c. 10) sagt von den Deutschen: auspicia sortesque, ut qui maxime, observant. Sortium consuetudo simplex. Virgam frugiferae arbori decisam in surculos amputant, eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. Mox, si publice consulatur sacerdos civitatis, sin privatim ipse paterfamiliae, precatus deos coelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur. Si prohibuerint, nulla de eadem re in eundem diem consultatio, sin permissum, auspiciorum adhuc fides exigitur. Eine besondere Art der Sortes waren die sortes sanctorum, darin bestehend, daß man die Bibel aufschlug, und die erste Stelle, die das Auge traf, für prophetisch hielt u. dgl.

15. De igne fricato de ligno id est nodfyr, vgl. c. 5 des Concil. Germ. und unsere Anmerkung dazu S. 466.

16. De cerebro animalium. Das Concil von Orleans v. J. 541 can. 16 verbietet auf den Kopf eines Thieres zu schwören [1]), bei den germanischen Völkern aber wurden häufig Köpfe von Thieren den Göttern geopfert (s. oben Nr. 6.). Vielleicht wurde auch aus dem Gehirn der Thiere prophezeit.

17. De observatione paganorum in foco vel in incoatione rei alicuius, von der heidnischen Beobachtung am Herde oder beim Beginn eines Dinges. Man prophezeite z. B. aus dem Rauch, der vom Herde aufstieg, auch daraus, ob man mit dem rechten oder linken Fuß aus dem Bette oder über eine Schwelle stieg, ob man beim Ausgehen zuerst einem Schafe oder Schweine begegnete.

18. De incertis locis que (quae) colunt pro sanctis. Man glaubte, daß außer den bekannten heiligen Plätzen manche andere, die man nicht kenne (Unstätte), ebenfalls heilig seien, etwa als Wohnplätze niederer Gottheiten, und daß, wer solchen Ort betrete, krank werde, oder sonst

---

1) In das betreffende Citat bei Seiters, a. a. O. S. 392 ist hier ein doppelter Irrthum eingeschlichen. Vgl. Conciliengesch. Bd. II. S. 759.

verunglücke. Wurde z. B. Jemand plötzlich vom Schlage getroffen, so sagte man von ihm: „er ist über eine Unstätte gegangen."

19. De petendo quod boni vocant sanctae Mariae. Eckhart suchte in diese ganz unverständlichen Worte dadurch Sinn zu bringen, daß er statt petendo las petenstro d. i. Bettstroh, und unter *boni* ähnlich wie les bons hommes das einfältige Volk verstand. Und in der That wird noch jezt in Deutschland Thymian und Labkraut als Muttergottes-bettstroh bezeichnet. Daß es abergläubisch benüzt wurde, liegt nahe, und vielleicht ist unsere Sitte, an Mariä Himmelfahrt Kräuterbüschel zu weihen, als christliches Surrogat des altgermanischen Gebrauches eingeführt worden, vgl. S. 466, Note 1.

20. De feriis quae faciunt Jovi vel Mercurio. Seiters (a. a. O. S. 395) deutet dieß dahin, Bonifaz habe den Germanen verbieten wollen, ihre Wochentage nach ihren Hauptgöttern Thunaer (Donnerstag), Wodan (Woenstag = Mittwoch) und Frea (Freitag) zu benennen. Vgl. oben Nr. 8. Binterim dagegen denkt an besondere Jahresfeste jener Götter, und hiefür spricht Tacitus (German. c. 9): Deorum maxime Mercurium (Wodan) colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent.

21. De lunae defectione quod dicunt *vince luna*. Bei Mondsfinsternissen wähnten die Germanen, der Mond befinde sich in einem Kampfe und sei in Gefahr verschlungen zu werden. Wie man nun Kämpfern Muth zurief, so auch dem Monde das vince luna. Noch im neunten Jahrhundert bekämpfte Rhabanus Maurus diesen Aberglauben in einer Predigt contra eos, qui in lunae defectu clamoribus se fatigabant [1]).

22. De tempestatibus et cornibus et cocleis. Der Aberglaube, daß gewisse Leute „Wetter machen," Andere dagegen selbe abhalten können, ist in Deutschland noch nicht ganz ausgestorben. Die weitern Worte zeigen, daß auch mit den Hörnern, d. i. Trinkhörnern und Löffeln Aberglaube getrieben wurde. In Betreff der Löffel wissen wir, daß später noch unter Carl d. Gr. das Darreichen von Zaubertränken in Löffeln (durch die sogenannten cauculatores von caucus = Trinkgeschirr) verboten wurde. Wahrscheinlich wurden auch über den Wein in den Trinkhörnern dann und wann Zauberworte gesprochen.

1) Der Canon 5 der Synode von Orleans vom J. 524, welchen Seiters (a. a. O. S. 395) anführt, gehört nicht dieser Synode, sondern einer unbekannten an. Vgl. Conciliengesch. Bd. II. S. 684.

23. De sulcis circa villas. Man umgab Haus und Hof mit Gräben, um Hexen abzuhalten.

24. De pagano cursu quem yrias nominant scisis pannis vel calciamentis, von dem heidnischen Laufe, welchen sie Yrias (wohl besser Frias) nennen, mit zerrissenen Kleidern oder Schuhen. Eckhart wollte Scyrias lesen (mit Rücksicht auf scissis pannis vel calceamentis) von Scy = Scu = Schuh. Das Nähere über diesen heidnischen Lauf in zerrissenen Kleidern und Schuhen ist unbekannt. Die Ausleger denken an die bei den Germanen üblichen Mummereien, bei denen sich Männer in Weiber verkleideten, ja Thierhäute anzogen, und Thierköpfe aufsezten u. dgl. Allein dazu paßt nicht: scissis pannis vel calceamentis. Seiters (a. a. O. S. 398) hält es nicht für unwahrscheinlich, daß die Friasfeste zu Ehren der Göttin Frea veranstaltet wurden.

25. De eo quod sibi sanctos fingunt quoslibet mortuos. Wie die Germanen alle ihre Helden ehemals in der Walhalla versammelt dachten, so machten jezt nach der Christianisirung Manche alle Verstorbenen willkürlich zu Heiligen. Dieß verbot auch die Frankfurter Synode vom J. 794.

26. De simulacro de consparsa farina, von dem Gößenbild aus Mehlteig. An gewissen Tagen fertigten die Germanen Brode in Form ihrer Götterbilder, später Heidenwecke genannt, eine Benennung, die in Westphalen den Faschingsbroden noch jezt geblieben ist. Christianisirte Nachkommen dieser altgermanischen Gebräuche sind die Christwecke, Martinshörner, die Osterwölfe und die Brode am Oehrli-Sonntag in Appenzell, s. Seiters, S. 398.

27. De simulacris de pannis factis. Gemeint sind Puppen, welche Götter darstellten, insbesondere die Alraunen oder Menschenfiguren aus der Mandragora oder Alraunwurzel gefertigt und angekleidet.

28. De simulacro quod per campos portant. Die spätern Flurprocessionen verdrängten diese altgermanischen Flurgänge mit Götterbildern.

29. De ligneis pedibus vel manibus pagano ritu. Solche heidnische Votivbilder verbot schon can. 3 der Synode von Auxerre im J. 590 (nicht 578, wie gewöhnlich angegeben wird).

30. De eo quod credunt quia femine lunam commendet, quod possint corda hominum tollere juxta paganos. Im Coder steht, wie Perß versichert, lunā comēdet, und dieß muß, wenn man keinen Schreibfehler annimmt, lunam comendet gelesen werden. Da lezteres Wort nicht lateinisch ist, haben Einige dafür commendant (oder commendent, *Con-*

junct.), Andere comedant gelesen. Erstere erklären: „daß Frauen den Mond commandiren, d. h. ihm befehlen können," Leztere: „daß Frauen den Mond verschlingen" z. B. beim Neumond oder bei Mondsfinsternissen. Man kann sich dabei berufen auf Tibull, der von einer Zauberin sagt:

Hanc ego de coelo ducentem sidera vidi.

Sehr verbreitet war weiterhin die Meinung, daß Hexen auch Menschen fressen, namentlich die Herzen der Menschen, und zur Abhaltung dieses Unglücks gerade begann man sie zu verbrennen und auch ihr Fleisch zu essen, was Carl d. Gr. bei Todesstrafe verbot [1]).

Einen weitern groben germanischen Aberglauben führt der hl. Bonifazius zwar nicht in diesem indiculus, wohl aber in seinem erst von Binterim [2]) edirten Pönitentiale an mit den Worten: edisti de liquore, in quo mus aut mostella mortua invenitur? Dies XL. (sc. poenitentiae). Wahrscheinlich war dieser Trank nicht blos deßhalb verboten, weil Maus und Wiesel für unrein gehalten wurden, sondern der so bereitete liquor gehörte wohl zu jenen Getränken, welche Frauen fruchtbar machen sollten, wie der hl. Pirminius sagt [3]).

Auf den indiculus folgen im Codex die Allocutionen, welche wohl Harduin, Mansi, Würdtwein, Giles rc. aber nicht Pertz aufgenommen, und die beiden ersteren in drei, Würdtwein und Giles nur in zwei Stücke, dem Codex genauer folgend, zerlegt haben.

Die erste dieser Anreden an das Volk stellt die Verse Ezechiel 3, 17—20 voran, um zu beweisen, daß der Redner nicht schweigen dürfe. Darauf warnt er vor Fleischesvergehen aller Art, nämlich vor incestuösen Ehen (unter Anführung der einzelnen Fälle), Bigamie (seien die Frauen Freie oder Mägde), Umgang mit einer Frau während ihrer Reinigung, vor Päderastie und Bestialität. Dem, der Priester werden will, wird verboten, eine Entlassene, eine Wittwe, eine Gefallene zu heirathen. Nur eine Jungfrau dürfe er ehelichen. Wer in unerlaubter Ehe lebe, dürfe zum Leibe des Herrn nicht hinzutreten, ohne würdige Buße gethan zu haben.

Die zweite Anrede (oder zweite Abtheilung der ersten) ermahnt zur Annahme des göttlichen Gesetzes. Hier ist auch gesagt, daß die Zuhörer erst vor Kurzem Ostern gefeiert hätten (cujus paulo ante paschalia

---

1) Capitular. de Part. Sax. c. 6. Seiters, a. a. O. S. 401.
2) Denkwürdigkeiten, Bd. V. Thl. 3. S. 435. Vgl. Seiters, S. 570.
3) Binterim, Conciliengesch. Bd. II. S. 129.

beneficia celebrastis). Da nun die Synode von Liftinä, wie wir wissen, am 1. März, also mehrere Wochen vor Ostern, gefeiert wurde, so erhellt, daß diese Allocutionen um mehrere Wochen jünger seien. Die dritte derselben warnt, mit Berufung auf die Synode von Laodicea, vor der Sabbatfeier.

Fragen wir, in welchem Verhältnisse alle diese Stücke und die Abschwörungsformel, der indiculus und die Allocutionen zur Synode von Liftinä stehen, so empfiehlt sich uns nur die sehr wahrscheinliche Hypothese Seiters (S. 379 f.): a) die Synode verbot c. 3 die unerlaubten Ehen im Allgemeinen, und übertrug den Bischöfen deren Abstellung. Diese allgemeine Verordnung publicirte Carlmann als Reichsgesetz (ebenso die andern drei Canones); aber es mußte jezt noch genau und speziell bestimmt werden, welche Ehen denn wirklich unerlaubt seien, und dieses geschah, nachdem die Bischöfe weitere Berathung darüber gehalten, nach Ostern durch die erste Allocution. b) Ebenso sind die drei von Fulbert von Chartres und Hinkmar von Rheims mitgetheilten und unserer Synode zugeschriebenen Canones nichts anderes als Specifikationen des im c. 3 von Liftinä gegebenen allgemeinen Ehegesetzes. c) Aehnlich wurde der indiculus von Bonifaz und den Synodalbischöfen aufgesezt, um die einzelnen Fälle der im c. 4 von Liftinä im Allgemeinen verbotenen heidnischen Gebräuche anzugeben. d) Zu dem gleichen Zwecke endlich, nämlich der Durchführung des liftinischen Verbots der heidnischen Gebräuche diente auch die Abschwörungsformel, enthaltend die Quintessenz des Heidenthums, welchem entsagt, und die Quintessenz des Christenthums, welchem zugeschworen werden sollte.

Manche vermuthen, auf der Synode zu Liftinä seien auch die beiden häretischen Wanderbischöfe Adelbert und Clemens verurtheilt und drei neue Erzbischöfe: Grimo für Rouen, Abel für Rheims und Hartbert für Sens aufgestellt worden. Grund zu solcher Vermuthung findet sich in einem Briefe des Papstes Zacharias an Bonifaz vom 5. November 743, worin gesagt ist: „Du hast uns gemeldet, quod *concilium* adjuvante Deo et Karolomanno consensum praebente factum est, et qualiter *falsos sacerdotes* . . . a sacro munere suspendisti, et quia *tres archiepiscopos* per singulas metropoles ordinasses [1])." Allein der Papst sagt keineswegs, daß auch die zwei von ihm zulezt aufgeführten Punkte in jener Synode (zu Liftinä) verhandelt worden seien, im Gegentheile unterscheidet

1) Ep. 60 unter denen des hl. Bonifaz, ed. Würdtwein, p. 147.

er sie von dieser und ihrer Thätigkeit, und wir müssen beide um so mehr von einander trennen, wenn die Synode von Liftinä, wie nicht unwahrscheinlich ist, dem J. 745 angehört.

§ 363.

Bonifaz wirkt in Neustrien.

Mit dem Jahre 743 begann der hl. Bonifaz seine apostolische Thätigkeit mit Pipins Zustimmung auch auf das westliche Frankenreich, Neustrien, auszudehnen, und berichtete darüber alsbald an den Papst. Sein Brief ist zwar verloren gegangen, aber wir kennen seinen Inhalt aus zwei darauf bezüglichen Rückschreiben des Papstes an Bonifaz [1]). Wir erfahren daraus:

1) Daß im August 743 Bonifaz und die beiden Hausmeier Pipin und Carlmann gemeinsam Briefe und Gesandte nach Rom schickten (ep. 60);

2) daß Bonifaz in seinem Schreiben über die Synode von Liftinä berichtete und zugleich meldete: Gott habe die Herzen Pipins und Carlmanns gerührt, so daß sie ihm beiständen in seinem Werke der Verkündigung des Evangeliums (ep. 59);

3) daß Bonifaz drei Metropoliten bestellt habe, den Grimo (den der Papst schon früher kannte und der zuvor Bischof von Rheims war) für Rouen, Abel für Rheims und Hartbert für Sens, und Pallien für sie verlangte (epp. 59 u. 60). Es war nämlich in Folge der Kriege und Reichstheilungen der Metropolitanverband im fränkischen Reiche vielfach gelockert, partiell sogar erloschen; Bonifaz aber wollte ihn zur Ueberwachung und Verbesserung der Bischöfe wieder herstellen. Papst Zacharias war damit einverstanden und rescribirte, daß er die drei Erzbischöfe bestätige, ihnen die Pallien sende und ihnen bereits geschrieben habe, um sie zu belehren, wie das Pallium zu gebrauchen sei, welche Glaubenserklärung jeder, der es erhalte, ablegen müsse, und wie sie ihren Untergebenen predigen sollten, ep. 59. — Wir erfahren weiter

4) daß unter den Gesandten, welche Bonifaz und die Hausmeier nach Rom schickten, auch der neuernannte Erzbischof Hartbert von Sens war (ep. 60), und endlich

5) daß Bonifaz auch über Clemens und Adelbert Bericht erstattete. Der Papst sagt nämlich (ep. 59): „Du hast uns, geliebtester Bruder, be-

---

1) Epp. 59 u. 60 unter denen des hl. Bonifaz, ed. Würdtwein, p. 144 sqq.

richtet, daß du im Lande der Franken zwei falsche Propheten — du hättest sie falsche Christen nennen sollen — gefunden habest. In dem Einen (Adelbert) erblickten wir deinem Briefe gemäß einen neuen Simon (Magus), der sich das Priesterthum anmaßte, der Wollust durchaus nicht entsagte, und das Volk durch allerlei Unwahres verführte, so daß er Kreuze und Bethäuschen auf den Feldern aufstellte und das Volk verleitete, diese zu besuchen und die öffentlichen Kirchen zu verlassen. Er läßt sich nämlich einen Heiligen nennen, weihte Kirchen auf seinen Namen und behauptet, die Namen der Engel zu wissen. Du hast diese Namen in deinem Briefe uns mitgetheilt, wir behaupten aber, daß dieß Namen von Dämonen seien. Den Andern (Clemens) hast du als der Wollust ergeben geschildert; er habe eine Concubine und zwei Kinder von ihr, maße sich aber doch das Priesterthum an und behaupte, dem A. T. gemäß sei es erlaubt, daß Jemand die Wittwe seines verstorbenen Bruders heirathe. Auch habe Christus bei seiner Auferstehung ab inferis (Scheol) dort gar Niemanden mehr zurückgelassen, sondern Alle mit sich genommen. Mit Recht hast du, heiliger Bruder, der kirchlichen Regel gemäß, sie verurtheilt und in Haft geschickt (tua sancta fraternitas... eos damnavit et in custodiam misit.“ ep. 59).

Wahrscheinlich wurde das erste der berührten zwei päpstlichen Schreiben am 22. September 743 erlassen. So corrigirt wenigstens Pagi ad ann. 743, 2—5 das mehrfach unrichtige Datum, das sich in verschiedenen alten Handschriften verschieden findet. Nur wenige Wochen jünger ist das zweite, wohl dem 5. November 743 angehörig [1]), und wir sehen aus diesem, daß sich Bonifaz neuestens und vor Empfang der obigen päpstlichen Antwort abermals nach Rom gewendet und seine frühern Wünsche theilweise zurückgenommen hatte. Zacharias sagt darum jezt: „Wir sind über deinen neuen Brief sehr erstaunt (in extasin quandam incidimus) und verwundern uns, weil er mit dem frühern vom August... gar nicht harmonirt. Du verlangtest, daß wir für die genannten drei Metropoliten Pallien senden sollten, und wir thaten es, damit die Bisthümer wieder mit einander verbunden und reformirt werden können (pro adunatione et reformatione ecclesiarum Christi). Jezt aber verlangst du nur mehr ein Pallium für Grimo. Wir wollen, o Bruder, daß du

---

1) Vgl. *Pagi*, ad ann. 743, 4. Statt indict. XIII. muß gelesen werden XII., denn in der 13. Indiktion war Kaiser Artabasdus, dessen drittes Jahr im Datum genannt ist, nicht mehr am Leben.

uns den Grund der Veränderung in dieser wichtigen Sache anzeigest." — Ein Brief des hl. Bonifaz, der diesen Grund enthielte, ist nicht auf uns gekommen. Seiters (S. 410) vermuthet, von den Gegnern des hl. Bonifaz, denen die Wiederherstellung der Metropolitanverfassung und was damit zusammenhing zuwider war, sei wohl lügnerisch ausgesprengt worden, Abel und Hartbert hätten für ihre Pallien Geld nach Rom geschickt, Bonifaz aber habe diesem falschen Gerüchte geglaubt, darum nur mehr ein Pallium verlangt und dem Papst Vorwürfe gemacht. Solche waren allerdings in seinem zweiten Briefe enthalten, denn Zacharias antwortete ep. 60: „Wir fanden in deinem Briefe auch etwas, was uns sehr betrübte, weil du so von uns sprichst, als ob wir sammt unseren Clerikern in Simonie verfallen wären, und von den Empfängern des Palliums Geld verlangten und annähmen. Liebster Bruder, so etwas sollst du uns in Zukunft durchaus nicht mehr schreiben, denn es ist für uns beleidigend, uns etwas beizumessen, was wir durchaus verabscheuen. Ferne sei es von uns und unseren Clerikern, eine Gabe, welche wir durch die Gnade des hl. Geistes empfangen haben, um Geld zu verkaufen und wir haben die drei begehrten Pallien ertheilt, ohne das Geringste dafür zu verlangen. Auch die Urkunden, welche herkömmlicher Weise in unserer Kanzlei zur Bestätigung (der neuen Metropoliten) und ihrer Unterweisung (über den Gebrauch ꝛc. des Palliums) ausgefertigt wurden, haben wir auf eigene Kosten ertheilt."

Aus diesen lezten Worten, sowie aus den beiden Stellen: „wir schrieben ihnen" (den drei Erzbischöfen) in ep. 59, und: „wir thaten es" (ep. 60) geht hervor, daß die auf die Pallien bezüglichen Urkunden bereits ausgefertigt waren, ehe das zweite Schreiben des hl. Bonifaz in Rom ankam. Aber es bleibt zweifelhaft, ob die Pallien und Briefe bereits abgeschickt waren, oder ob sie nicht vielmehr zurückbehalten wurden. Gewiß ist nur, daß die Wiederherstellung der Metropolitanverfassung gar nicht schnell vor sich ging und auf große Schwierigkeiten stieß, zumal mehrere bischöfliche auch Metropolitanstühle unter Carl Martell an vornehme Laien, so Trier und Rheims (und um lezteres handelte es sich ja eben) an den einflußreichen Milo vergeben worden waren, der nun gegen Abel auch durchaus nicht weichen wollte. Noch einmal spricht Bonifazius 8 Jahre später von dieser Metropolitan- und Palliensangelegenheit in einem Schreiben an Papst Zacharias vom J. 751 (ep. 86), worin er sich beklagt, daß die Franken ihre auf diese Sache bezüglichen Versprechen (wahrscheinlich Restitution der von Laien occupirten Stühle und Durch-

führung der Metropolitanverfassung) noch immer nicht erfüllt hätten. Zugleich entschuldigt er sich selbst und bemerkt: wenn es auf seinen Willen ankäme, wäre das Versprechen schon erfüllt [1]). Endlich berührt die Antwort des Papstes vom 5. November 743 (ep. 60) noch zwei Punkte, die für uns wichtig sind. Bonifaz hatte per alia scripta gemeldet (er hatte also verschiedene Briefe gleichzeitig nach Rom geschickt): er habe in Bayern einen falschen Bischof getroffen, der vom Papste geweiht zu sein behauptete. Da er ihm nicht geglaubt, habe er ihn abgesezt; und der Papst billigte dieß. Für's Zweite hatte Bonifaz gefragt, ob sein jus praedicationis in Bayern, das ihm der vorige Papst verliehen habe, noch fortdaure, und Zacharias erwiederte, er wolle seine Befugnisse nicht nur nicht mindern, sondern übertrage ihm das jus praedicationis auch für ganz Gallien, und zwar nostra vice, d. h. in der Eigenschaft eines päpstlichen Legaten.

Hatte vor Kurzem Pipin dem hl. Bonifaz erlaubt, auch für die kirchlichen Zustände des westlichen Frankens zu sorgen, so gab jezt der Papst hiezu die apostolische Vollmacht, die in hohem Grade nöthig war, um über die vielen Gegner des Bessern zu siegen.

§ 364.

Römische Synode im J. 743.

Ungefähr um dieselbe Zeit (743) feierte Papst Zacharias unter seinem eigenen Vorsitz eine beträchtliche Synode in der Peterskirche zu Rom, welche 15 Capitula aufstellte, theilweise nur die des Concils vom J. 721 unter Gregor II. (s. S. 332) erneuerte:

1. Bischöfe dürfen durchaus nicht mit Frauenspersonen gemeinsam wohnen.

2. Priester und Diakonen dürfen keine Frauenspersonen im Hause haben, außer etwa die eigene Mutter oder nächste Verwandte, so daß unmöglich ein Verdacht entstehen kann, wie dieß zu Nicäa (c. 3) verordnet wurde. Wer dagegen handelt, wird abgesezt.

---

1) De eo autem, quod jam praeterito tempore de archiepiscopis et de palliis a Romana ecclesia petendis juxta promissa Francorum Sanctitati Vestrae notum feci, indulgentiam apostolicae sedis flagito; quia quod promiserunt tardantes non impleverunt, et adhuc differtur et ventilatur; quid inde perficere voluerint, ignoratur, sed mea voluntate impleta esset promissio.

3. Bischöfe, Priester und Diakonen dürfen keine weltlichen Kleider tragen, und nie ohne Mantel ausgehen, außer bei größeren Reisen, bei Strafe der Excommunikation.

4. Alle Bischöfe, welche die Weihe zu Rom erhalten, müssen alljährlich auf den 15. Mai, und zwar die nahewohnenden persönlich, die entfernten schriftlich sich den liminibus Apostolorum präsentiren.

5. Niemand darf die Wittwe eines Priesters oder Diakons, oder eine Nonne, oder seine geistliche commater (Gevatterin) heirathen.

6. Weitere verbotene Verwandtschaftsgrade.

7. Wer eine Jungfrau oder Wittwe raubt, um sie zu heirathen, der sei im Banne, ausgenommen sie sei seine Braut.

8. Anathem dem Cleriker und Mönche, der die Haare wachsen läßt.

9. Niemand darf die Kalenden des Januars und die Brumalien (Bacchusfeste am 25. Dezember) nach heidnischer Weise feiern.

10. Wenn ein Christ seine Tochter an einen Juden verheirathet, oder Sklaven an ihn verkauft, oder wenn eine christliche Wittwe einen Juden heirathet; alle die dieß thun oder dazu rathen, trifft das Anathema.

11. Die Ordinationen der Priester müssen den alten Verordnungen gemäß im ersten, vierten, siebenten und zehnten Monat ertheilt, auch darf kein Bigamus und kein Fremder ordinirt werden.

12. Kein Cleriker darf gegen einen Collegen beim weltlichen Richter Klage führen, sondern nur beim Bischof. Will er aber gegen den Bischof selbst klagen, so wende er sich an den benachbarten Bischof. Geht der Streit damit nicht zu Ende, so komme er zum apostolischen Stuhle.

13. Kein Bischof, Priester oder Diakon darf mit einem Stocke zur Meßfeier eintreten (d. i. zum Altare gehen), oder mit bedecktem Haupte am Altare stehen.

14. Wer eine Messe zu halten angefangen hat, muß sie auch vollenden.

15. Rede des Papstes Zacharias: „er habe die Bestimmungen seines Vorfahrers Gregor II. in Betreff der unerlaubten Ehen wiederholt, weil sie noch jezt so wenig befolgt würden. Von Seite der Deutschen werde behauptet, Papst Gregor habe ihnen bei ihrer Bekehrung die Ehen im vierten Grade der Blutsverwandtschaft erlaubt. Im römischen Archiv finde sich hierüber nichts; doch zweifle er nicht, daß ihnen solches, so lange sie noch rudes und ad fidem invitandi waren, gestattet worden sei. Die Erzbischöfe und Könige jener Provinz (!) hätten im vergangenen Jahre hierüber die apostolischen Vorschriften verlangt, und er habe ihnen das

Gehörige geantwortet [1]). Weiter habe er mit Schmerz gehört, daß in diesem (byzantinischen) Italien und in den Ländern der Longobarden manche Priester mit Nonnen gemeinsam leben. Das dürfe durchaus nicht mehr geschehen."

Nachdem sämmtliche Bischöfe, den Papst eingeschlossen, 60 an der Zahl, sammt einigen Priestern unterzeichnet hatten, endete die Feierlichkeit mit einer Ermahnung des Papstes zur genauen Beobachtung dieser Verordnungen und dem Versprechen der Bischöfe, für das Seelenheil der Untergebenen sorgen zu wollen [2]). Beigefügt ist das Datum anno II. (besser III.) Artabasdi imperatoris, nec non et Luitprandi regis anno 32, indictione XII. Letztere lief vom 1. September 743 bis dahin 744 [3]). Aus einem angeblichen Briefe des Papstes Zacharias an Erzbischof Austrobertus von Vienne (*Mansi*, T. XII. p. 352) erschlossen Manche, neuestens auch Roisselet de Sauclières im dritten Bande seiner histoire des Conciles p. 179, unsere Synode sei am 22. März 743 gehalten worden. Allein für's Erste ist, wie schon Pagi ad ann. 742, 13 zeigte, jener Brief höchst wahrscheinlich unächt, und überdieß kann er, seine Aechtheit angenommen, nicht von unserer Synode reden, da er ja seinem eigenen Datum nach dem vorausgegangenen Jahre 742 angehören würde.

§ 365.

Synode zu Soissons im J. 744.

Eine Folge der jezt auch auf das westliche Franken ausgedehnten Fürsorge des hl. Bonifaz war die große Synode zu Soissons, deren Beschlüsse uns in ähnlicher Form, wie die des deutschen und liftinensischen Concils, d. i. nicht in einem Synodalprotokoll, sondern in einem vom Majordomus erlassenen Capitulum zugekommen sind. Dieses wurde zuerst von Sirmond aus drei Handschriften, später mit Benützung einer vierten von Baluze, jüngst unter Zuziehung zweier weitern Codices von Perz im

1) Von einer angeblichen päpstlichen Erlaubniß zu einer Ehe im dritten Grade sprechen Bonifaz und Papst Zacharias, p. 108 u. 114 ed. *Würdtwein*.

2) Das Protokoll dieser Synode findet sich am besten bei *Mansi*, T. XII. p. 382 sqq., der auch einen Luccenser Coder benützen konnte. Weniger gut bei *Harduin*, T. III. p. 1928 sqq.

3) *Pagi*, ad ann. 743, 15. Die sonst ungewöhnliche Datirung nach den Jahren des Lombardenkönigs Luitprand weist auf ein besonderes Bündniß zwischen dem Papste und den Longobarden gegen den Bilderstürmer Constantin Kopronymus hin. *Pagi*, l. c. n. 16.

dritten Bande der Monumenta Germ. hist. (legum, T. I. p. 20 sqq.) herausgegeben [1]), und beginnt mit den Worten: in Dei nomine trinitatis und mit der Angabe des Datums, anno 744 ab incarnatione Christi sub die V (in zwei Handschriften VI). Nonas Martii et luna XIV in anno II Childerici regis Francorum. Die Synode wurde sonach am 2. März 744 gehalten, denn VI Nonas ist richtiger als V Non., weil nur ersteres zu luna XIV paßt, wie Pagi ad ann. 744, 7 zeigte [2]). Darauf folgt: „ich Pipin, Herzog und Fürst der Franken. Es ist Vielen bekannt, daß wir in Uebereinstimmung mit den Bischöfen und den Grafen und Optimaten der Franken eine Synode zu Soissons zu halten beschlossen haben, was wir im Namen Gottes auch thaten."

1. „Erstens verordnen wir, daß der nicänische Glaube und die judiciae (!) canonicae, welche die Heiligen in ihren Synoden aufstellten (die Canones) in unserem ganzen Reiche Geltung haben, damit das Gesetz Gottes und die kirchliche Regel, die in den Tagen der früheren Fürsten darniederlagen, wieder hergestellt werden."

2. „Deßhalb soll alle Jahre eine Synode gehalten werden, um dem christlichen Volke zu zeigen, wie es zu seinem Seelenheil gelange, und damit nicht wieder Häresien auftauchen, wie wir eine solche bei Adlabert entdeckten, welchen öffentlich und einstimmig 23 Bischöfe und viele Priester (d. i. die gegenwärtige Synode) verurtheilt haben."

3. „Mit dem Beirathe unserer Bischöfe und Optimaten bestellten wir rechtmäßige Bischöfe für die einzelnen Städte, und sezten ihnen die Erzbischöfe Abel und Ardobert (Hartbert) vor [3]), damit Bischöfe und Volk in jeder Noth sich an dieselben oder ihre Gerichte wenden können [4]). Der Stand der Mönche und Nonnen soll nach der hl. Regel unversehrt fortdauern. Aus den der Kirche entzogenen Gütern soll für die Mönche und Nonnen gesorgt, und ihnen das Nöthige verabreicht werden. Was übrig

1) Es findet sich auch bei *Mansi*, T. XII. Appendix p. 111 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1932 sqq. *Würdtwein*, ep. S. Bonif. p. 150 sqq.

2) Binterim, d. deutsch. Concil. Bd. II. S. 23 sezt es irrig auf den 10. oder 11. März, weil er durch Versehen Nonas mit Idus verwechselte.

3) Von Grimo von Rouen ist hier wohl deßhalb nicht die Rede, weil er bereits im ruhigen Besitz der Metropolitangewalt war. Anders stand es bei den beiden andern, und es ist zweifelhaft, ob sie je das Pallium erhielten. Wenigstens war ihre Angelegenheit im J. 751 noch nicht geordnet, wie wir aus ep. 86 des hl. Bonifaz und aus der Antwort des Papstes (ep. 87) ersehen.

4) Das Protokoll hat ad ipsius, wohl statt ad ipsos; ist überhaupt voll von Sprachfehlern.

bleibt, soll als census erhoben werden [1]). Die rechtmäßigen Aebte (im Unterschied von den Laienäbten) sollen nicht Krieg führen, sondern nur ihr Contingent liefern. Die Cleriker sollen nicht unkeusch leben, nicht weltliche Kleider tragen, nicht mit Hunden jagen, keinen Falken tragen."

4. „Auch die Laien sollen gesetzmäßig leben, nicht unzüchtig sein, falschen Eiden nicht beistimmen, kein falsches Zeugniß geben, die Kirche Gottes beschützen. Jeder Priester muß dem Bischof seines Sprengels unterworfen sein, am Tage coenae Domini ihm Rechenschaft ablegen und von ihm Chrisma und Oel sich erbitten. Und wenn der Bischof nach canonischem Rechte die Diöcese bereist, um das Volk zu firmen, müssen die Aebte und Priester bereit sein, ihn zu empfangen und mit allem Nöthigen zu versehen." Vgl. c. 3 des Concil. germ. S. 466.

5. „Fremde Bischöfe und Priester dürfen nicht zu kirchlichen Verrichtungen zugelassen werden, bevor sie von dem Bischof des Sprengels bestätigt sind." Vgl. c. 4 des Concil. germ. S. 466.

6. „Jeder Bischof soll Sorge tragen, daß sein Volk nicht heidnisch werde (heidnische Gebräuche beobachte), und daß in allen Städten rechtmäßiger Markt und rechtes Maß sei."

7. „Die Kreuze, welche Adlabert überall aufgestellt hat, sollen verbrannt werden."

8. „Kein Cleriker darf eine Frauensperson in seinem Hause haben, außer Mutter, Schwester oder Nichte."

9. „Kein Laie darf eine gottgeweihte Person zur Frau haben, ebenso keine Anverwandte (nec suam parentem) [2]). So lange ein Mann lebt, darf kein Anderer seine Frau heirathen; und ebenso darf eine Frau, so lange ihr Mann lebt, keinen Andern heirathen, und kein Mann seine Frau entlassen, außer wenn sie im Ehebruch ertappt worden ist."

10. „Wer diese Verordnung, welche 23 Bischöfe sammt andern Priestern unter Zustimmung des Fürsten Pipin und der fränkischen Optimaten

---

1) Quod superaverit, census levetur, d. h. wenn das den Mönchen und Nonnen Gelieferte nicht so viel ausmacht, als der für das Kirchengut fixirte Ersatz (s. c. 2 von Liftinä), so soll dieser Ueberrest als census zum Besten der Kirche erhoben werden (*levare* vgl. *Du Cange* s. h. v.).

2) Binterim, a. a. O. S. 136, Seiters, S. 415, Rettberg, a. a. O. Bd. I. S. 364, und alle Andern haben dieß mißverstanden und übersetzt: „er darf auch die Mutter (parentem) jener Nonne (suam statt ejus) nicht heirathen." Allein dazu läge kein Grund vor. Parentes heißen auch die nahen Verwandten, wie noch jezt im Französischen les parens.

aufgestellt haben, übertritt, soll nach dem Gesetze entweder vom Fürsten selbst oder von den Bischöfen oder Grafen bestraft werden."

Die Urkunde unterzeichneten Pipin selbst (inluster vir, majorum domus), Radobod, Aribert und Helmigaud. Lezterer erscheint auch sonst als Staatsrath Pipins, Aribert war vielleicht der gleichnamige Bischof von Soissons, in Radobod (Radbod) aber, der nicht näher bekannt ist, wollen Einige den Bevollmächtigten Carlmanns erblicken. Auffallen kann, daß Bonifaz weder unterzeichnete, noch sonst an irgend einer Stelle der Urkunde genannt ist. Da jedoch das Ganze seinen Geist trägt, und in seinem Sinne gehalten ist, die Verordnungen dieser Synode denen der frühern unter Bonifaz ganz analog sind, und er erst vor Kurzem auch für Westfranken zum päpstlichen Legaten ernannt worden war, so dürfen wir seine Anwesenheit in Soissons nicht bezweifeln. Das scheinbar Auffällige aber hebt sich, wenn wir bedenken, daß wir nicht das Protokoll der Synode, sondern das Capitulare des Majordomus vor uns haben, welches — als Staatsgesetz — von den Kanzlern ꝛc. zu unterzeichnen war. Ebenso sind auch die Urkunden der deutschen und liftinischen Synode nicht von Bonifaz unterschrieben, und in den leztern ist ebenfalls nicht einmal sein Name genannt.

Es fragt sich, ob die Synode von Soissons nur für das westliche Franken (Gallien) oder zugleich auch für den Reichsantheil Carlmanns bestimmt war. Die meisten Gelehrten entschieden sich für das leztere, namentlich auch Binterim und Seiters; für das erstere aber meines Wissens nur Rettberg (a. a. O. S. 363). Er beruft sich darauf, daß in der ganzen Urkunde nur Pipin spreche, ohne die leiseste Erwähnung Carlmanns. Auch werde blos Adelbert und nicht auch Clemens verurtheilt, weil lezterer seinen Schauplatz höchst wahrscheinlich im östlichen Franken gehabt habe. Dieß erschließt Rettberg daraus, daß Bonifaz (ep. 67. p. 170 ed. *Würdtwein*) den Papst ersucht: wegen des Clemens an Carlmann zu schreiben, ut mittatur in custodiam. Das Hauptbedenken Rettbergs läßt sich übrigens durch die Annahme beseitigen, daß Carlmann und Pipin die Statuten der Synode von Soissons jeder in seinem Reiche durch ein eigenes Capitulare werde bekannt gemacht haben, das dann natürlich nur seinen Namen trug. Daß aber Bischöfe beider Reichsantheile zu Soissons versammelt gewesen seien, erschließt Binterim (S. 24) aus der großen Zahl 23 (ihre Namen werden in den Akten nicht genannt), indem Carlmanns Gebiet deren sicher nicht so viele gezählt habe. Damit verbindet er, und ebenso Seiters (S. 411)

die weitere Vermuthung, unsere Synode sei gerade jene, von welcher auch Willibald in seiner vita S. Bonifacii spricht, und die er dort mit den vier ersten allgemeinen Concilien zusammenstellt und als fünfte bezeichnet [1]), indem hier die Häresie der Franken, wie in jenen alten vier Synoden die Häresien der Arianer 2c. anathematisirt worden sei. Wenn aber Willibald sagt, Carlmann habe diese Synode, und zwar auf wiederholten Wunsch des hl. Bonifaz veranstaltet, und mit Carlmanns Zustimmung habe dieser den Vorsitz geführt, so will dieß Seiters (S. 412) dadurch erklären, daß nach Willibalds Ansicht überhaupt Carlmann als der ältere Bruder Oberhaupt des Ganzen war.

Wir können dieser Meinung nicht beitreten, sind vielmehr der Ansicht, die Synode von Soissons sei blos Particularconcil für das westliche Franken gewesen, und was Willibald in der angeführten Stelle sage, beziehe sich auf die Synode des folgenden Jahres, der wir den Charakter einer universalis für das ganze fränkische Reich vindiciren [2]). Entschieden verunglückt aber scheint uns der Versuch Papebrochs, das Capitulare Pipins mit den Beschlüssen von Soissons für ein Falsum zu erklären. Er wollte dieß schon aus den ersten Worten: in nomine *trinitatis* erschließen, weil diese Formel bei keiner ältern Synode üblich gewesen sei. Binterim (a. a. O. S. 132) erwiedert mit Recht, daß gerade die englischen Concilien mit den Worten beginnen: „im Namen des Vaters und Sohnes und hl. Geistes", und daß der Angelsachse Bonifaz hiefür wohl nur den kürzeren Ausdruck gewählt habe. Andere Einreden Papebrochs, namentlich: es sei nicht glaublich, daß ein weltlicher Fürst (Pipin, wie die Urkunde andeutet) der Synode präsidirt habe, hat schon Pagi (ad ann. 744, 9) widerlegt.

§ 366.

Generalsynode für das östliche und westliche Franken zugleich.

Einen unsichern Boden betreten wir mit der Frage nach den weitern von Bonifaz veranstalteten Synoden. Es ist wahrscheinlich, daß er den von ihm selbst ausgegangenen Statuten gemäß (Concil. germ. c. 1 und von Soissons c. 2) alljährlich eine solche Versammlung berief, zumal auch der Papst das Gleiche verlangte (vgl. ep. 70) und der hl. Ludger in

---

1) Er will nicht sagen, es sei dieß die fünfte Synode des hl. Bonifaz, sondern er nennt sie die fünfte als Fortsetzerin der vier ersten allg. Concilien.

2) Schon Rettberg a. a. O. S. 363 u. 365 sah das Richtige, aber ohne es hinlänglich nachzuweisen, was wir später thun werden.

seiner Biographie Gregors von Utrecht von „gar vielen Synoden" spricht, welche Bonifaz gehalten habe. Allein über Zeit, Ort, Zwecke und Thätigkeit derselben ist uns nur wenig Sicheres bekannt. Gewöhnlich weist man dem Jahre 745 das sogenannte Concilium germanicum II. (oder III.) zu, und bezieht darauf das, was Othlo in seiner vita Bonifacii sagt: „Carlomanno jubente et Bonifacio consulente wurde eine Synode gehalten, alle häretischen Cleriker excommunicirt, und Bischöfe, mit Hauptvergehen belastet, abgesezt. Die Haupturheber der in Deutschland grassirenden Irrthümer aber sind die beiden Häretiker Clemens und Adelbert. Damals ist auch abgesezt worden Gervilio (Gewilieb), Bischof von Mainz, und zwar aus folgendem Grunde. Als die Sachsen in (das fränkische) Thüringen einfielen (im J. 743) und Carlmann mit einem Heere gegen sie zog, nahm auch Bischof Gerold von Mainz an dem Kriege Theil, wurde aber mit vielen Andern erschlagen. Sein Sohn Gervilio war damals noch Laie und Bediensteter am Hofe. Zur Milderung seines Schmerzes erhielt er die hl. Weihen und das Bisthum seines Vaters (wahrscheinlich durch Carlmann). Als aber bald darauf (im J. 744) Carlmann abermals gegen die Sachsen zog und auch den Bischof Gervilio in seinem Gefolge hatte, erfuhr dieser, wer seinen Vater erschlagen habe und erstach den Thäter meuchlerisch bei einer geheimen Zusammenkunft (im Bette der Weser), wozu er ihn eingeladen hatte. Da dieß Niemand tadelte, fuhr Gervilio, nachdem die Franken gesiegt hatten und er zurückgekehrt war, wieder fort, bischöfliche Funktionen zu verrichten, aber Bonifaz publicirte auf dieser Synode das Gesetz: neminem qui hominis caede pollutus sit, sacerdotio fungi posse. Zugleich warf er dem Gervilio vor, er habe ihn mit eigenen Augen mit Falken und Hunden spielen sehen, was einem Bischof nicht erlaubt sei. Gervilio aber, bemerkend, daß er sowohl der weltlichen als geistlichen Gewalt durchaus nicht widerstehen könne, unterwarf sich und wurde abgesezt. Darauf sezten Carlmann und Pipin den Bonifaz selbst auf den Stuhl von Mainz und erhoben diesen zur Metropole von ganz Deutschland" [1]).

Daß Othlo in Beziehung auf das Leztere sich einen kleinen Anachronismus zu Schuld kommen ließ und Bonifaz nicht schon im J. 745, son-

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 371. *Harduin*, T. III. p. 1933. *Baron.* ad ann. 745, 2. *Pagi*, ad ann. 745, 1. *Pertz*, Monum. T. II. p. 347. Not. 24 Pertz hat die Othlo'sche Biographie des hl. Bonifaz nicht vollständig edirt, sondern nur die Zusätze, welche Othlo zu Willibalds Schrift machte, dieser in Noten beigefügt. Außerdem handelt er von Othlo im 6. Bande der Monum.

dern erst mehrere Jahre nach der Absetzung Gervilio's den Stuhl von Mainz bestieg, werden wir später sehen. Wichtig ist für uns vor der Hand nur, daß die Synode, von welcher Othlo spricht, den Adelbert und Clemens wegen Häresie, den Gewilieb wegen ungeistlichen Lebens abgesezt und mehrere Cleriker excommunicirt habe.

Es ist dieß wohl dieselbe Synode, über welche Bonifaz im Oktober 745 dem Papste Zacharias durch den Priester Deneard Bericht erstatten ließ. Dieser meldet: „gemäß dem päpstlichen Befehle habe Bonifaz in provincia **Francorum** eine Synode gehalten, den Adelbert und Clemens des Priesterthums beraubt und ihre Verhaftung bewirkt" [1]). In einem der Briefe, welche Deneard nach Rom zu bringen hatte, sagt Bonifaz selbst: „der Papst habe ihm befohlen, im Frankenreiche (provincia **Francorum**) einer Synode zu präsidiren, und auch die fränkischen Bischöfe hätten das Gleiche gewünscht" [2]). Der gleichen Synode gedenkt auch Papst Zacharias, wenn er schreibt: „sie sei im Frankenreiche (provincia **Francorum**) gehalten worden mediantibus Pipino et Carlomanno, und Bonifaz habe nach dem Befehle des Papstes seine Stelle vertreten" [3]). Zacharias deutet zugleich an, daß kurz vorher kriegerische Einfälle (der Sachsen) in das Missionsgebiet des hl. Bonifaz stattgehabt hätten, und gibt auch einige Andeutungen über die Geschäfte dieser Synode, die mit dem, was Othlo berichtete, übereinstimmen. Weiterhin bemerken die italischen Bischöfe auf der unten zu besprechenden römischen Synode im Oktober 745: „der Papst habe mit Recht den Bonifaz und die principes **Francorum** ermahnt, nach so langer Zeit wieder eine Synode in diesen Gegenden zu halten" [4]). Endlich äußert Willibald: Adelbert und Clemens seien a Bonifacio archiepiscopo consentientibus Carolomanno et Pipino, gloriosis ducibus, aus der Kirche ausgeschlossen worden [5]).

Schon die wiederholte Nennung der beiden Fürsten Pipin und Carlmann weist darauf hin, daß diese Synode für beide Reichstheile, für das westliche und östliche Franken gemeinsam bestimmt gewesen sei. Nur als

1) Bei *Würdtwein*, l. c. p. 168. *Giles*, opera S. Bonif. T. II. p. 41. *Mansi*, l. c. p. 375. *Harduin*, l. c. p. 1935.

2) *Würdtw.* p. 169 ep. 67. *Giles*, T. I. p. 121. *Mansi*, l. c. *Harduin*, l. c. p. 1936.

3) *Würdtw.* p. 183 ep. 70. *Giles*, T. I. p. 127. *Baron.* ad ann. 745, 40.

4) *Würdtwein*, p. 172. *Giles*, T. II. p. 43. *Mansi*, l. c. p. 378. *Harduin*, l. c. p. 1939.

5) *Giles*, T. II. p. 170. *Pertz*, Monum. T. II. p. 347.

solche konnte sie auch über Adelbert und Clemens zugleich Gericht halten, indem jener in Neustrien, dieser in Austrasien seinen Aufenthalt hatte. Auch wird überall, sowohl von dem Papste als von Bonifaz, Deneard und dem römischen Concil über unsere Synode (ll. cc.) in einer Weise gesprochen, als ob sie die bisher einzige des hl. Bonifaz gewesen wäre, was nur dann erklärlich ist, wenn wir in ihr die erste fränkische Generalsynode erblicken. In allen seinen bisherigen Synoden hatte Bonifaz nur für einzelne Theile des fränkischen Reiches gesorgt, jezt dagegen war es ihm möglich geworden, in größerem Maßstabe und für das Ganze zu wirken. War aber unsere Synode nicht blos eine germanica, sondern eine universalis des ganzen Frankenreichs, dann begreifen wir auch, wie Willibald sie den vier ersten allgemeinen gegenüber als fünfte bezeichnen mochte, und wie die Bischöfe auf dem römischen Concil im Oktober 745 sagen konnten: „post longa tempora" sei in jenen Gegenden wieder einmal ein concilium sacerdotum gehalten worden. Die früheren Synoden des hl. Bonifaz verschwanden ihnen gleichsam dieser universalis gegenüber.

Aber ist diese Generalsynode, deren Ort nirgends genannt wird, nicht identisch mit der Synode von Soissons? Diese Annahme würde alle Beachtung verdienen und durch manche Momente unterstüzt werden können, wenn nicht zwei Punkte entschieden dagegen sprächen: 1) was wir nämlich über die Thätigkeit dieser Generalsynode wissen, die Absetzung Gewiliebs, und was Bonifaz über ihre Beschlüsse an Erzbischof Cudbert von Canterbury mittheilt (ep. 73), weicht von den Synodalbeschlüssen zu Soissons so sehr ab, und geht so weit über diese hinaus, daß nothwendig an eine andere Synode gedacht werden muß. Dazu kommt 2) daß die Absetzung Gewiliebs auf der Synode zu Soissons gar nicht hätte vorkommen können, weil leztere schon am 2. März 744 gefeiert wurde, und jenem Feldzuge gegen die Sachsen, der zu Gewiliebs Sturz Veranlassung gab, voranging.

Dagegen ist nicht unwahrscheinlich, daß die fränkische Generalsynode mit dem schon erwähnten Concil zu Liftinä identisch ist, wie Hahn vermuthet [1]). Er führt dafür an: a) die Akten der Synode von Liftinä geben wohl den Tag aber nicht das Jahr ihrer Abhaltung an; b) auf dem Concilium germ. im J. 742 wurde allerdings verordnet, alle Jahre, also auch im J. 743 eine Synode zu halten, aber gar manche derartige Verordnungen sind nicht buchstäblich erfüllt worden. c) Die Synode zu Liftinä

---

1) In s. Dissertation Qui hierarchiae status fuerit Pipini tempore, s. oben S. 467.

nahm allerdings Beziehung auf das germanische Concil, wenn sie im Eingange von den Dekreten prioris synodi spricht, allein sie konnte auch im J. 745 so sprechen, wenn nur zwischen ihr und der germanischen Synode keine andere austrasische zwischen inne lag. d) Ferner hat das Liftinense mit der fränkischen Generalsynode theilweise gleichen Inhalt. Beide handeln von dem Census, der für jede Knechtsfamilie der Kirche entrichtet werden müsse, und von feindlichen Einfällen heidnischer Völker in's Frankenreich. e) Endlich hat sich Carlmann erweislich im J. 745 einige Zeit lang zu Liftinä aufgehalten und daselbst eine Urkunde für Abt Theoduin von Laubes unterzeichnet.

Diesen Punkten können wir noch weiter beifügen, daß die westfränkischen Quellen, Hinkmar und das Concil von Quiercy im J. 858 behaupten, der neustrische Majordomus Pipin habe die Synode von Liftinä berufen, was nur dann wahr sein kann, wenn zu Liftinä nicht blos die austrasischen, sondern auch die neustrischen Bischöfe zusammenkamen und ein fränkisches Generalconcil feierten.

Betrachten wir jezt die Thätigkeit der fränkischen Generalsynode.

1) Aus der schon oben mitgetheilten Stelle Othlo's geht hervor, daß Adelbert, Clemens und Gewilieb jezt abgesezt wurden. Dasselbe bezeugen in Betreff der beiden erstern Deneard und Willibald; über Gewilieb aber enthält ein Brief des Papstes an Bonifaz (ep. 70 bei Würdtwein) dahin zielende Andeutungen. Nachdem nämlich der Papst den Bonifaz belobt, daß er auf der Synode gegen die falschen, unkeuschen und schismatischen Bischöfe (Adelbert und Clemens), aber auch gegen Andere, die blos den Namen von Geistlichen haben und die Canones verletzen (Gewilieb), eingeschritten sei, fährt er fort: Nam de illo similiter falso episcopo, quem dixisti, quod adulterati clerici et homicidae filius, in adulterio natus et absque disciplina nutritus, et caetera mala et horribilia, quae per singula enarrasti, ac per hoc sui similes sacerdotes consecravit; de hoc meminit tua reverenda fraternitas, quia jam tibi saepius scripsimus, ut nullus homicida, nullus adulter, nullus fornicator sacrum ministerium debeat tractare. Sed neque ex poenitente quis, aut talis, qualem sacri canones perhibent esse sacerdotem [1]). Diese Stelle deute ich dahin, Bonifaz habe vom Papste die

1) *Würdtwein*, l. c. p. 183. *Giles*, T. I. p. 128. *Baron.* ad ann. 745, 41. Es ist nicht richtig, wenn der alte Mainzer Priester, der den Appendix zu Willibalds Biographie des hl. Bonifaz verfaßte (*Pertz*, T. II. p. 354), sagt, Gewilieb

Bestätigung der über Gewilieb verhängten Strafe erbeten, worauf der Papst antwortete: er habe gar nicht nöthig, sich hierüber abermals auszusprechen, da er ja schon öfter an Bonifaz geschrieben, daß kein Todtschläger (wie Gewilieb) oder sonstiger grober Verbrecher geistliche Funktionen verrichten dürfe. Auch sei ganz recht, daß dem Gewilieb nicht nach etwa geleisteter Buße die Rückkehr auf den Stuhl in Aussicht gestellt worden sei, denn wer Buße gethan, könne das Priesterthum nicht verwalten. — Daß der Vater Gewiliebs in dieser Stelle als homicida bezeichnet wird, hat seinen Grund darin, daß derselbe an Kriegen theilgenommen hatte; über den andern Vorwurf aber: Gewilieb sei in adulterio natus, ist uns das Detail unbekannt. Wir müssen nur bemerken, daß Bonifaz den Ausdruck adulterium öfter nicht von Ehebruch im gewöhnlichen Sinne nimmt, sondern damit auch jede Unlauterkeit einer gottgeweihten, gleichsam mit Gott vermählten Person bezeichnet (z. B. ep. 72 p. 192 u. 194 bei Würdtw.). Vielleicht wollte er und, seine Worte wiederholend, der Papst auch von dem Vater Gewiliebs nichts Anderes sagen, als: „obgleich Geistlicher, habe er doch nicht in der Enthaltsamkeit gelebt und einen Sohn gezeugt."

Noch deutlicher handelt von Gewilieb eine andere Stelle gegen Ende des päpstlichen Schreibens: in tertia tua epistola intimasti (nobis) de alio seductore (unmittelbar vorher war von Adelbert und Clemens die Rede), nomine Geoleobe, qui antea false episcopi honore fungebatur (er war also bereits abgesezt), et quia sine cujuscunque consultu ad nos properat. Bonifaz hatte sonach in einem spätern Schreiben die Vermuthung ausgesprochen: der, wie er früher gemeldet, abgesezte Gewilieb wolle nach Rom reisen, um dort seine Wiedereinsetzung zu erwirken. Der Papst bemerkte darauf: „wenn Gewilieb komme, soll geschehen was recht ist" [1]).

2) Aus den Worten Othlo's: multi ibi [2]) non solum clerici qui-

---

habe auf die Mahnung des Bonifaz sein Bisthum gerne und ohne Synodalspruch niedergelegt. Das Richtige, daß er abgesezt wurde, ergibt sich aus den oben angeführten Worten des Papstes.

1) Neander (Kirchengesch. III. 92) behauptet ohne Grund, Gewilieb sei wirklich nach Rom gekommen.

2) Würdtwein (l. c. p. 166), Mansi (T. XII. p. 371), Harduin (T. III. p. 1933) und natürlich auch Dr. Giles, der alle alten Fehler getreu nachdruckt, haben irrig illi statt ibi. Die richtige Leseart findet sich schon in *Canisii*, lectiones antiq. ed. *Basnage*, s. tit. Thesaurus monum. T. III. p. 355.

libet haeretica pravitate infecti extra ecclesiae communionem pellebantur, sed etiam episcopi capitalium criminum maculis infames deponebantur, geht hervor, daß außer Adelbert, Clemens und Gewilieb auch noch andere Geistliche geringeren Ranges auf dieser Synode bestraft wurden.

3) Ein weiterer Beschluß der fränkischen Generalsynode betraf die Errichtung einer Metropole für Deutschland. Bekanntlich ist es strittig, ob damals schon außer Trier auch Mainz und Cöln Metropolen gewesen seien. Pagi verneinte, Binterim u. A. behaupteten es, und Seiters trat lezteren bei [1]). Wie dem sei, gewiß ist, daß in jenen Zeiten wie in Neustrien so auch in Austrasien der Metropolitanverband in Verfall gekommen war, und die neuen von Bonifaz gegründeten Stühle bisher gar keiner Metropole unterstellt waren. Sahen wir oben, wie Bonifaz für Westfranken Erzbisthümer zu restituiren bestrebt war, so wollte er gewiß in gleicher Weise auch für Deutschland sorgen. Schon lange war er selbst archiepiscopus provinciae Germaniae, und wurde vom Papste und Andern also betitelt [2]), aber noch immer hatte er keinen festen Sitz erkoren, der zugleich Metropolitanstuhl für Deutschland sein sollte. Da starb im J. 744 Bischof Raginfrid von Cöln [3]), und Bonifaz gedachte nun diesen Stuhl für sich selber zu wählen. Lag doch Cöln nahe an der Grenze noch heidnischer Provinzen, besonders in der Nähe von Friesland, welches Bonifaz gar nie aus den Augen verlor. Papst Zacharias gedenkt dieser Sache unmittelbar hinter seinen auf unsere fränkische Generalsynode bezüglichen Worten, und wir dürfen schon darum, zumal bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, annehmen, daß er gerade auf dieser großen Synode verhandelt worden sei. Die Worte des Papstes lauten: De eo autem, quod suggessisti, quod elegerunt unam civitatem omnes Francorum principes, pertingentem usque ad paganorum fines et in partes Germanicarum gentium, ubi antea praedicasti (Friesland), quatenus ibi sedem metropolitanam perpetuo habere debeas, et inde ceteros episcopos instrueres ad viam rectitudinis, et post tui successores perpetuo jure possideant, hoc, quod decreverunt, nos

1) *Pagi*, ad ann. 745, 4. Binterim, deutsche Conc. Bd. I. S. 70. Denkw. Bd. I Thl. II. S. 617 ff. Seiters, a. a. O. S. 488 ff.

2) *Würdtwein*, l. c. p. 167 181.

3) *Pagi*, ad ann. 745, 3. Damberger dagegen (synchronist. Gesch. Bd. II. S. 305) identificirt diesen Raginfrid mit dem etwas jüngern Erzbischof von Rouen, und meint, er sei jezt nach Rouen versezt worden.

laeto suscipimus animo, eo quod ex Dei nutu factum est [1]). Es ist auffallend, wie Baronius (l. c.) u. A. glauben konnten, unter jener civitas sei Mainz gemeint gewesen. Sagt ja doch der Papst am Schlusse desselben Briefes: De civitate namque illa, quae nuper *Agrippina* vocabatur, nunc vero *Colonia*, juxta petitionem Francorum per nostrae auctoritatis praeceptum nomini tuo metropolim confirmavimus, et tuae sanctitati direximus pro futuris temporibus ejusdem metropolitanae ecclesiae stabilitatem.

Wie die Sache sich änderte und in Bälde Mainz statt Cöln zum Metropolitanstuhl für den hl. Bonifaz erhoben wurde, werden wir später sehen. Jezt schon aber erhellt, daß nur Unwissenheit oder Bosheit den hl. Bonifaz beschuldigen konnte, er habe Gewilieb abgesezt, um selbst Bischof von Mainz zu werden. Richtig sagt darüber schon Neander (Kirchengesch. III. S. 91): „Nach den ... Kirchengesetzen mußte Bonifaz darauf dringen, daß Gewilieb ... seines Amtes entsezt werde... Man kann ihn dabei um so weniger eigennütziger Absichten beschuldigen, da die Versetzung der Metropole nach Mainz nach dem, was wir oben bemerkten, seinem Interesse und seinen Absichten nur widerstreben konnte. Auch dachte er anfangs gar nicht daran, daß die Absetzung des Gewilieb diese Folge haben werde, wie er noch zu derselben Zeit auf die Bestätigung der Metropole zu Cöln bei dem Papste antrug."

4) Es ist schon an sich wahrscheinlich, daß die große fränkische Synode, wenn sie die Häretiker Clemens und Adelbert absezte, zugleich alle ihre eigenen Mitglieder zu einem feierlichen Bekenntnisse des orthodoxen Glaubens veranlaßte. Wenn sie dann weiter die Metropolitanverfassung einführte, so hat sie sicher auch das Verhältniß der Bischöfe zu dem Metropoliten und dieses zum Papste erörtert. Zugleich mußte sie, wenn die Metropolitanverfassung nutzbar werden sollte, die Abhaltung von Provinzialsynoden anordnen, und gewiß wollte sie auch in Aufstellung von Canonen zur Regelung des sittlichen Lebens hinter den frühern von Bonifaz geleiteten Synoden nicht zurückbleiben. Wir haben oben die berühmt gewordene Stelle Willibalds, die man sonst auf die Synode von Soissons bezieht, auf unsere fränkische Generalsynode zu beziehen gewagt, und hier sagt Willibald buchstäblich: es seien auf dieser Synode die Canonen der alten allgemeinen Synoden angenommen, respective wiederholt worden (et synodales generalium conciliorum canones recipiebantur). End-

---

1) *Würdtwein*, l. c. p. 183. *Giles*, T. I. p. 127. *Baron.* ad ann. 745, 41.

lich liegt nahe, daß Bonifaz als päpstlicher Legat für Frankreich und Deutschland diese große Synode benützte, um die Bischöfe des gesammten fränkischen Reiches mit dem heiligen Stuhle innig zu verbinden.

Da nun ganz dieselben Punkte auch in einem Briefe des hl. Bonifaz an Erzbischof Cudbert von Canterbury vorkommen, und Ersterer sagt, sie seien von seiner Synode aufgestellt worden (decrevimus in nostro synodali conventu), und da weiter dieser Brief ungefähr in dieselbe Zeit (745—746) fallen muß [1]), so sind wir zu der Annahme berechtigt, daß gerade in diesem Briefe eine kurze Zusammenstellung der Beschlüsse unserer Synode gegeben sei; freilich nicht aller, vielmehr nur derjenigen, die nicht blos lokale, sondern allgemeine Verhältnisse berührten und auch auf die Provinz Canterbury angewendet werden konnten. Hienach haben hier die Bischöfe

1. ein Glaubensbekenntniß abgelegt und erklärt, daß sie bis an ihr Lebensende mit der römischen Kirche verbunden und ihr unterworfen bleiben, auch alle Jahre Synoden halten, und daß die Metropoliten die Pallien sich von Rom erbitten wollen. Das schriftliche Dokument dieses Inhalts, das sie nach Rom gesandt, sei vom Papste und seinem Clerus freundlich aufgenommen worden.

2. Sie beschlossen weiter: alle Jahre sollen auf einer Synode die

---

1) Hahn (qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore, p. 38 sqq.) verlegt diesen Brief in das Jahr 748, allein mit Unrecht, da die theilweise durch diesen Brief veranlaßte Synode von Cloveshoe in England dem Jahre 747 angehört, s. unten S. 525. Um dem Gewichte dieses Einwurfs zu entgehen, nimmt Hahn p. 41 das Gegentheil der gewöhnlichen Meinung an, nämlich: der Brief des hl. Bonifaz an Cudbert sei jünger als die Synode von Cloveshoe, und nicht sie habe aus jenem, sondern umgekehrt Bonifaz aus den Akten von Cloveshoe geschöpft. Allein die Worte des hl. Bonifaz im Briefe an Cudbert „propterea, carissime, non quia vestrae prudentiae opus sit, rusticitatis nostrae statuta audire vel legere, sed propter bonam et humilem et sanctam voluntatem vestram, putamus vos libentius scire velle quam nescire, quae hic sacerdotes nobiscum servanda decreverunt“ zeugen gegen diese Annahme. Hienach schöpfte nicht Bonifaz aus Akten, die ihm Cudbert zusandte, sondern er ergriff die Initiative und schickte die Akten seiner Synode an Cudbert. Darum eben entschuldigt er sich. Auch der Umstand, daß Bonifaz in dem Briefe an Cudbert schreibt: „seine Synode habe ein Bekenntniß des orthodoxen Glaubens und der Anhänglichkeit an den römischen Stuhl abgelegt,“ weist nicht nothwendig auf die spätere fränkische Generalsynode vom J. 747 (748) hin. Daß leztere ein solches Bekenntniß ablegte, ist zwar richtig (s. unten S. 520); allein das Gleiche geschah auf sehr vielen Synoden, ja noch jezt beginnen die Provinzialsynoden regelmäßig mit Ablegung des Glaubensbekenntnisses.

decreta canonum, die jura ecclesiae und die norma regularis vitae verlesen werden.

3. Der Metropolit soll die Uebrigen ermahnen und nachforschen, wer sorgsam und wer nachlässig sei im geistlichen Amte.

4. Jagden und das Umherschweifen in Wäldern mit Hunden und das Halten von Habichten und Falken wird verboten.

5. Alle Jahre während der Quadrages soll jeder Priester seinem Bischof Rechenschaft geben über seinen Glauben, und wie er taufe und sein Amt verwalte.

6. Alle Jahre soll jeder Bischof seine Parochie (Diöcese) bereisen, firmen, unterrichten, visitiren und alle heidnischen Gebräuche und Unreinigkeiten verbieten.

7. Die Diener Gottes sollen keine Kleiderpracht haben, nicht Sagum oder Waffen tragen.

8. Der Metropolit soll die Aufführung der ihm untergebenen Bischöfe und ihre Sorge für das Volk prüfen. Er soll sie auch ermahnen, daß sie, von der (Provinzial=) Synode kommend, in ihrer Diöcese mit den Priestern und Aebten eine Versammlung halten (Diöcesansynode) und die Beobachtung der von der (Provinzial=) Synode erlassenen Vorschriften einschärfen.

9. Kann ein Bischof einen Mißstand in seiner Diöcese nicht heben, so soll er in der Provinzialsynode die Anzeige davon machen, damit von da aus geholfen werde [1]).

Ist die Vermuthung mehrerer Gelehrten richtig [2]), so hat unsere Synode auch ein apostolisches Schreiben an König Ethelbald von Mercien erlassen, um ihn auf bessere Wege zu bringen. In dem vorangestellten Briefe an den englischen Priester Herefried, der es dem Könige überreichen und dolmetschen sollte, sagt Bonifaz: praeterea nos octo episcopi, *qui ad unam synodum convenimus*, quorum nomina subter annotavimus, in commune te frater charissime deprecamur, ut verba admonitionis nostrae Ethelbaldo regi Merciorum interpretando et recitando annuncies. Herefried aber werde um diesen Dienst gebeten, weil man wisse, daß er aus Furcht Gottes keine Menschenfurcht kenne, und daß der König seine Mahnungen manchmal gern höre. Der Grund des Schreibens an

1) S. *Bonif.* epist. ed. *Würdtw.* ep. 73. p. 197. *Giles*, Opp. S. *Bonif.* T. I. ep. 63. p. 140. *Mansi*, T. XII. p. 388. *Harduin*, T. III. p. 1946.

2) Z. B. *Baron.* ad ann. 745, 5 und Rettberg, a. a. O. S. 365.

den König aber sei kein anderer, als die wahre Liebe, weil sie sämmtlich (die acht Bischöfe) ex gente Anglorum nati seien und warmen Antheil an ihrer Nation nähmen [1]).

Die Namen dieser acht Bischöfe in der Unterschrift des Briefes sind verloren gegangen, dagegen werden sechs von ihnen in der Grußformel des Schreibens an den König erwähnt, nämlich: Bonifaz, Werra (wohl Witta von Buraburg), Burckart (von Würzburg), Warbeth (Harbet oder Hartbet von Sens), Abel (von Rheims) und Willibald (von Eichstedt). Sie beginnen mit einem Lobe des Königs wegen seiner Wohlthätigkeit, gehen dann aber rasch zu ihrem Thema über mit den Worten:

„Von vielen Seiten her haben wir erfahren, daß du bis jezt nicht geheirathet hast. Thatest du solches um der Keuschheit und Enthaltsamkeit willen, so ist dieß lobenswerth. Wenn du jedoch, was ferne sei, was aber Viele sagen, weder in der Ehe noch in der Enthaltsamkeit lebst, vielmehr unter der Herrschaft der Begierde durch das Laster der Wollust und des Ehebruchs deinen Ruhm bei Gott und den Menschen zerstörst, so erfüllt uns dieß mit großer Traurigkeit, besonders wenn, wie sie sagen, dieß Laster hauptsächlich mit Nonnen und gottgeheiligten Jungfrauen verübt wird... Beachte doch, geliebtester Sohn, wie groß dieses Vergehen in den Augen des ewigen Richters ist... Wir bitten und beschwören dich, geliebtester Sohn, bei Christus und seiner Menschwerdung, dich baldigst zu bessern und Buße zu thun, wenn du wirklich in jenem Laster wandelst... Nicht nur bei den Christen, auch bei den Heiden gereicht ja solches zur Schande, indem sie, ohne den wahren Gott zu kennen, doch das natürliche Gesetz beobachten, ihren Frauen die Treue halten und die Hurer und Ehebrecher bestrafen. (Beispiele von heidnischen Völkerschaften.) Wenn du aber, geliebtester Sohn, in deiner Jugend von der Unreinigkeit der Wollust befleckt warst, so ist es jezt gewiß Zeit, eingedenk deines Herrn, aus den Stricken des Teufels dich zu befreien und deine Seele von dem Schmutze zu reinigen. Es ist Zeit, daß du dich des Volkes erbarmest, das mit dir zu Grunde geht, weil es deinem Beispiele folgt... Wenn das Volk der Angeln, wie man in Franken und Italien, ja selbst von den Heiden tadelnd hören muß, mit Verachtung der ehelichen Bande in Wollust und Ehebruch gleich den Sodomiten ein wüstes Leben führt, da kann nur ein entartetes, unedles, geiles Geschlecht entstehen, die ganze Nation muß verderben, kann im Kriege nicht tapfer, im Glauben nicht fest, von Menschen

---

1) Epist. 71 bei *Würdtwein*, p. 187, bei *Giles*, T. I. p. 131.

nicht geehrt, von Gott nicht geliebt sein, wie es den Bewohnern von Spanien, der Provinz (Gallia Narbonensis) und den Burgundionen gegangen ist. Sie haben Unzucht getrieben und darum hat Gott die Sarazenen über sie kommen lassen. Mit diesem Laster ist aber auch noch ein anderes großes Verbrechen verbunden, indem jene Huren, seien sie Klosterfrauen oder weltlich, ihre Kinder vielfach umbringen, und die Kirche nicht mit Söhnen, sondern die Gräber mit Leichnamen, die Hölle mit unglücklichen Seelen füllen. Ueberdieß haben wir erfahren, daß du viele Privilegien der Kirchen und Klöster aufgehoben und ihnen manchen Besitz genommen hast. Auch dieß ist ein großes Vergehen, denn wenn Gott unser Vater, so ist die Kirche unsere Mutter, welche uns in der Taufe geistig geboren hat... Man sagt auch, daß deine Präfekten und Grafen die Mönche und Priester ärger mißhandeln und bedrücken, als es die früheren Könige gethan. Seitdem der hl. Papst Gregor durch seine Glaubensprediger das Volk der Angeln bekehrt hat, waren die Privilegien der Kirchen in diesem Reiche unverlezt bis auf die Zeiten der Könige Ceolred von Mercien und Osred von Deira und Bernicien (Northumbrien). Aber beide sind wegen derselben Laster, Unzucht mit Nonnen und Gewaltthätigkeit gegen die Klöster mit plötzlichem und schrecklichem Tode bestraft worden [1]). Ceolred, dein Vorfahrer, ist, während er an der Tafel mit seinen Großen schmauste, plötzlich in Wahnsinn verfallen (a. 716), Osred aber starb (in demselben Jahre 716) wegen seiner Unlauterkeit und Nonnenschändung schon als Jüngling eines unrühmlichen Todes (er wurde in seinem 19. Jahre getödtet). Hüte dich also, geliebtester Sohn, vor der Grube, in welche du vor dir Andere fallen sahest" u. s. f. [2]).

So weit mir bekannt, versetzen alle Gelehrte dieß Schreiben an König Ethelbald in das Jahr 745, und in der That kann es weder beträchtlich früher noch um mehrere Jahre später erlassen worden sein, denn früher waren Abel und Hartbert noch nicht Bischöfe, den terminus ad quem aber gibt das Datum der Synode von Cloveshoe im J. 747. Wir nehmen darum in Uebereinstimmung mit Rettberg und Andern an, daß die acht aus Angelsachsen stammenden Bischöfe, den hl. Bonifaz an der Spitze, welche das Schreiben an Ethelbald erließen, Mitglieder der großen

---

1) Vgl. Lingard, Gesch. von Engl., übersezt von Salis, Bd. I. S. 134 u. 143.

2) Ep. 72 bei *Würdtwein*, l. c. p. 189 sqq. *Giles*, T. I. p. 132 sqq. *Baron*. ad ann. 745, 5 sqq.

fränkischen Nationalsynode waren, aber wir können in ihnen nicht, wie Rettberg (S. 365), „die Mehrzahl der hier versammelten Bischöfe" erblicken. War die Synode von Soissons, welche auch nach Rettbergs Ansicht nur für Neustrien bestimmt war, von nicht weniger als 23 Bischöfen besucht, so dürfen wir der Gesammtsynode Neustriens und Austrasiens doch gewiß nicht weniger Mitglieder zuschreiben. Wir vermuthen demnach, daß während der fränkischen Generalsynode die auf ihr anwesenden Bischöfe angelsächsischer Abkunft, acht an der Zahl, in einer besondern kleineren Versammlung jene apostolische Ermahnung erließen.

In sehr naher Beziehung hiezu steht auch der Brief des hl. Bonifaz an Erzbischof Ecbert von York. Dieser sollte nämlich das an den König Ethelbald erlassene Schreiben vor dessen wirklicher Ueberreichung durchlesen, und wo es ihm nöthig scheine, Verbesserungen anbringen. Wenn er aber in seiner eigenen Kirchenprovinz die gleichen Laster entdecke, so möge er sie doch mit allem Eifer ausrotten. Zugleich bemerkt Bonifaz, der Papst habe, als er ihn zum Missionär Deutschlands ernannte, den Auftrag beigefügt: wo immer er bei einem christlichen Volke Unordnung entdecke, solle er es auf den Weg des Heils zurückbringen, und diesem Befehle gehorchend, habe er sammt seinen Collegen an den König von Mercien geschrieben. Endlich bitte er, ihm einige **Opuscula Bedani lectoris** (Beda des Ehrwürdigen) abschreiben zu lassen. Er selbst aber sende dem Ecbert ein Exemplar der Briefe des hl. Gregor (d. Gr.), die er aus dem römischen Archive erhalten habe [1]).

Wären die vielen Mängel der Würdtwein'schen und Giles'schen Ausgaben der Briefe des hl. Bonifaz nicht allbekannt, so müßten wir uns wundern, wie Beide das Schreiben an Erzbischof Ecbert dem Jahre 742 zuweisen und für älter halten konnten, als die apostolische Mahnung an den König von Mercien. Dazu kommt noch, daß beide Editoren einen Brief des römischen Diakon Gemmulus an Bonifaz in das Jahr 744 verlegten, obgleich darin steht, Gemmulus habe die von Bonifaz gewünschte Abschrift der Briefe des hl. Gregor noch nicht fertigen können [2]). Also im J. 744 war sie noch nicht gemacht und im J. 742 schickte sie Bonifaz an Ecbert! Aehnliches wird uns noch öfter begegnen und wird den Wunsch nach einer neuen Ausgabe der Werke des hl. Bonifaz sicherlich

---

1) Ep. 54 bei *Würdtwein*, p. 119. Ep. 52 bei *Giles*, T. I. p. 113.

2) Ep. 69 ed. *Würdtwein*, p. 181. Ep. 59 ed. *Giles*, T. I. p. 125. Vgl. unten S. 507.

rechtfertigen. Wir bemerken nur noch, daß auch die Ep. 55 bei Würdtwein oder 53 bei Giles dem Kreise der apostolischen Mahnung an Ethelbald angehört. Es ist dieß ein kleines höfliches Briefchen an den König, nebst Geschenken und der Bitte, das demnächst nachfolgende zweite Schreiben (eben die apostolische Mahnung) freundlich aufzunehmen. Auch hier haben Würdtwein und Giles das Zusammengehörige auseinander gerissen und in der Chronologie sich geirrt. Genauer gesagt, Würdtwein hat geirrt, und Giles ihm nachgeschrieben, wie immer.

§ 367.

Römische Synode im Lateran im J. 745.

Es war natürlich, daß Bonifaz über den Verlauf seiner Generalsynode in Bälde nach Rom berichtete, für mehrere Beschlüsse Bestätigung und über Anderes, was wohl nicht in den Synodalakten lag, Belehrung und Weisung nachsuchte. Er schickte zu dem Ende den Priester Deneard, ungefähr um die Mitte des Jahres 745, nach Rom mit einem Schreiben an den Papst. Dieses ist verloren gegangen, aber wir können einzelne Theile seines Inhalts noch aus jenem Briefe des Papstes (ep. 70) erschließen, von dem wir schon oben S. 492 in Betreff der fränkischen Synode Gebrauch gemacht haben. Das aber, was sich unmittelbar nach dieser ereignete, nöthigte Bonifaz, zwei weitere Schreiben nach Rom zu richten und durch Deneard übergeben zu lassen. Er überreichte sie, als eben Papst Zacharias am 25. Oktober 745 [1]) mit sieben benachbarten Bischöfen [2]) und 17 römischen Priestern in patriarchio Lateranensi, genauer in der dortigen basilica Theodori, eine Synode feierte, deren Akten auch auf die angedeuteten Vorgänge im Frankenreiche das nöthige Licht werfen. Nachdem sich die Bischöfe und Priester gesezt hatten, die Diakonen aber und der übrige Clerus umher standen, wurde Priester Deneard auf seine Bitte eingeführt und der Papst sprach zu ihm: „vor einigen Tagen hast du uns ein Schreiben unseres heiligsten Bruders und Erzbischofs Bonifaz übergeben, worin er uns, was ihm nöthig schien, berichtete. Weßhalb hast du nun jezt wieder um Einlaß gebeten?" Deneard erwiederte: „Als eurem apostolischen Befehle gemäß mein Herr, der Bischof Bonifaz, eine Synode

---

1) Ueber das chronologische Datum vgl. *Pagi*, ad ann. 745, 9.

2) Von Silva candida = St. Rufina, Präneste, Porto, Ostia, Nomentum, Gabium und Veleträ; die vier erstern gehörten unter die nachmals sogenannten Cardinalbischöfe.

im Lande der Franken versammelte, beraubte er die falschen, häretischen und schismatischen Bischöfe, den Adelbert und Clemens, des Priesterthums und bewirkte ihre Einsperrung [1]). Sie aber thun nicht Buße, wie es ihnen auferlegt wurde, sondern fahren im Gegentheil fort, das Volk zu verführen, und deßhalb überreiche ich diesen (zweiten) Brief meines Herrn und bitte, ihn dem heiligen Concil vorlesen zu lassen." Dieß geschah, und der Brief lautet: „dem erhabenen Vater und apostolischen Pontifex ... Papst Zacharias wünscht Bonifaz, der Geringe, **servus servorum Dei**, alles Heil in Christus... Eurer Väterlichkeit sei kund gethan, daß ich, seitdem ihr mir Unwürdigem aufgetragen, im Lande der Franken, wie es auch die dortigen Bischöfe wünschten, einer Synode zu präsidiren, viele Unbilden und Verfolgungen erduldet habe, hauptsächlich von falschen Priestern (**sacerdotibus**, was auch die Bischöfe einschließt), von ehebrecherischen Diakonen [2]) und unzüchtigen Clerikern. Die größte Mühe aber machten mir zwei allerschlimmste und öffentliche Häretiker, Lästerer Gottes und des katholischen Glaubens. Der eine, Namens Adelbert, ist der Nation nach ein Gallier, der andere, Clemens, ein Schotte. In der Art des Irrthums sind sie verschieden, in der Sündenlast aber gleich. Ich beschwöre eure apostolische Autorität, mich gegen sie zu beschützen und zu unterstützen, und an das Volk der Gallier und Franken zu schreiben, damit es sich bessere und den Fabeln der Häretiker, den falschen Wundern und Zeichen eines solchen Vorläufers des Antichrists keinen Glauben schenke, sondern zu den kirchlichen Gesetzen und zu dem Wege der wahren Lehre zurückkehre. Auch möget ihr bewirken, daß jene zwei Häretiker gefangen gesezt werden, wenn dieß euch auf meinen Bericht über ihre Aufführung und Lehre gerecht scheint, und daß Niemand mit ihnen reden oder Gemeinschaft pflegen dürfe, sondern sie ganz abgesondert leben müssen... Wegen ihrer dulde ich die Verfolgungen, Feindschaften, Verwünschungen Vieler, und auf der Kirche lastet ein Hinderniß des Glaubens und der hl. Lehre. Denn sie sagen von Adelbert, daß ich ihnen den heiligsten Apostel genommen, ihren

1) Wir sehen hieraus deutlich, a) daß die frühere Verhaftung derselben (S. 480) nicht angedauert hatte, und b) daß Rettberg Unrecht hat, wenn er S. 367 behauptet: die fränkische Gesammtsynode habe keine Sentenz über Adelbert und Clemens gefällt. Offenbar bringt Deneard ihre Absetzung nnd Verhaftung in Beziehung zu jener großen Synode.

2) Ueber die Bedeutung von **adulterium** bei Bonifaz vgl. S. 493.

Patron, Fürbitter und Wunderthäter. Aber eure Frömmigkeit (pietas) möge sein Leben vernehmen, um aus der Frucht, seinen Werken, zu urtheilen, ob er ein Wolf im Schafskleid sei oder nicht. In seiner Jugend war er ein Heuchler und sagte, ein Engel Gottes in Menschengestalt habe ihm von den äußersten Enden der Welt Reliquien von wunderbarer Heiligkeit gebracht, und von da könne er Alles, was er verlange, von Gott erhalten. Mittelst dieses Vorgebens drang er, wie der Apostel Paulus voraussagte, in viele Häuser, und fesselte Weiber an sich, die mit Sünden beladen und von verschiedenen Gelüsten getrieben waren (2 Tim. 3, 6), und verführte eine Menge Landleute, die nun sagen, er sei ein Mann von apostolischer Heiligkeit und wirke Wunder und Zeichen. Sodann gewann er einige unwissende Bischöfe, die ihn den Canonen zuwider absolute ordinirten, und wurde jezt so stolz, daß er sich den Aposteln Christi gleichstellte. Er weigerte sich, Kirchen zu Ehren irgend eines Apostels oder Martyrers zu weihen und tadelte die Leute, daß sie so eifrig die limina Apostolorum besuchten. Darauf beging er die Abgeschmacktheit, sich selbst zu Ehren Oratorien zu weihen oder richtiger zu besudeln. Auch stellte er Kreuze und kleine Kapellen (oratoriola) auf den Feldern auf und an Quellen, wo es ihm immer beliebte, und ließ dort öffentliche Gebete halten, bis eine Menge Volks die andern Bischöfe und die alten Kirchen verließ und an diesen Orten sich (gottesdienstlich) versammelte, sprechend: „„die Verdienste des hl. Adelbert werden uns helfen."" Er theilte auch seine Nägel und Haare aus, damit sie verehrt und mit den Reliquien des hl. Apostelfürsten Petrus getragen würden. Endlich hat er Folgendes, was das größte Vergehen und eine Gotteslästerung ist, gethan. Als nämlich das Volk kam, sich zu seinen Füßen niederwarf und beichten wollte, sprach er: „„ich weiß alle eure Sünden, denn auch das Verborgene ist mir offenbar. Ihr braucht nicht zu beichten, eure Sünden sind euch erlassen, gehet ruhig und absolvirt im Frieden nach Hause."" Und Alles, was das Evangelium in Betreff der Heuchler sagt, ahmte er nach in Kleidung, Gang und Sitten. — Der andere Häretiker aber, Namens Clemens, kämpft gegen die katholische Kirche und läugnet die kirchlichen Canones und verwirft die Schriften der hl. Väter Hieronymus, Augustin und Gregor. Er verachtet die Gesetze der Synoden und behauptet nach eigenem Gutdünken, daß er, obgleich Vater von zwei unehelichen Söhnen (in adulterio nati), doch ein christlicher Bischof sein könne. Den Judaismus einführend, behauptet er, es sei einem Christen erlaubt, die Wittwe seines verstorbenen Bruders zu heirathen, auch behauptet er,

dem Glauben der hl. Väter zuwider, daß Christus, als er zur Unterwelt abstieg, Alle, die dort eingeschlossen waren, befreite, Gläubige und Ungläubige, die Verehrer Gottes und die Götzenanbeter. Zudem lehrt er allerlei Schreckliches über die Prädestination. Deßhalb bitte ich auch in Betreff dieses Häretikers, ihr möget durch einen Brief dem Herzog Carlmann aufgeben (mandare), ihn einzusperren [1]), damit das Unkraut Satans nicht weiter um sich greife und ein krankes Schaf nicht die ganze Heerde anstecke. Eure Heiligkeit lebe wohl und erfreue sich glücklicher Erfolge auf lange, lange Tage" [2]).

Wir sehen aus diesem Briefe, sowie aus den durch den Druck hervorgehobenen Worten Deneards, daß sich eine bedeutende Opposition gegen Bonifaz zu Gunsten der beiden Häretiker Adelbert und Clemens erhoben hatte, auch daß diese sich weigerten, die ihnen von der fränkischen Generalsynode auferlegte Buße zu vollziehen, ja daß sie noch immer frei umhergingen und der Beschluß ihrer Verhaftung bisher nicht durchgeführt wurde. Der Eindruck aber, den dieser Brief des hl. Bonifaz auf die Mitglieder der römischen Synode machte, war so stark, daß sie sogleich eine gebührende Strafe für beide Frevler verlangten. Der Papst entgegnete, da die Zeit schon vorgerückt sei (quia hodie jam tardior hora est), so solle in der nächsten Sitzung (secretarium, s. Bd. II. S. 393) erwogen werden, was zu thun sei.

Hienach wäre zu erwarten, daß die zweite Sitzung an einem der folgenden Tage stattgehabt, allein die Akten geben für alle drei Secretaria das gleiche Datum, den 25. Oktober, an, weßhalb schon Baronius (ad ann 745, 29. 30. 33. 34.) sie auf einen Tag verlegte. Ob mit Recht, mag dahin gestellt bleiben. Die Worte quia hodie jam tardior hora est wollen dazu nicht passen und drei Sitzungen an einem Tage sind schon an sich wenig wahrscheinlich. Eher möchte ich an einen Schreibfehler in den Akten denken. Ganz willkürlich aber hat Binterim (deutsche Concil. Bd. II. S. 181 f.) die erste und zweite Sitzung dem 25., die dritte dem 26. Oktober zugewiesen. Hiezu gaben die Akten gar keinen Anhaltspunkt.

In der zweiten Sitzung überreichte Deneard zwei weitere den Adelbert

---

1) Clemens trieb sich sonach in Austrasien umher.

2) Ep. 67 bei *Würdtwein*, l. c. p. 168 sqq. *Giles*, T. I. p. 120 sqq. *Mansi*, T. XII. p. 375 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1936 sqq. *Baron.* ad ann. 745, 24.

betreffende Aktenstücke, die nun auf päpstlichen Befehl verlesen wurden, nämlich

a) eine Biographie Adelberts, mit den Worten beginnend: In nomine Domini nostri Jesu Christi. Incipit vita sancti et beati Dei famuli, et praeclari atque per totum speciosi, ex electione Dei nati, sancti Adelberti episcopi. De simplicibus parentibus fuit procreatus, et de gratia Dei est coronatus; quia dum in utero matris esset, ibi gratiam Dei accepit, et antequam pervenisset beatissima nativitas ejus, vidit genitrix ejus, quasi per visionem, egredientem vitulum de dextero latere suo, qui vitulus disignabat gratiam illam, quam ab angelo acceperat, antequam exiret de vulva. Mehr davon haben die Akten nicht aufbewahrt, berichten aber: nachdem das Ganze verlesen, habe der Papst gefragt: „was sagt ihr, heiligste Brüder, zu dieser Blasphemie?" Bischof Epiphanius von Silva candida erwiederte: „gewiß, apostolischer Herr, hat dich Gott inspirirt, daß du den Bischof Bonifaz und die Fürsten der Franken ermahntest, in jenen Gegenden nach so langer Zeit wieder einmal eine Synode zu halten, damit diese Schismen und Blasphemien dem apostolischen Stuhl nicht länger verborgen bleiben" (s. S. 490).

b) Das zweite von Deneard überreichte Aktenstück war ein angeblich zu Jerusalem vom Himmel gefallener Brief Christi, welchen Adelbert verbreitete. Auch von ihm haben wir nur den Anfang: In Dei nomine incipit epistola Domini nostri Jesu Christi filii Dei, quae in Hierosolyma cecidit, et per Michael archangelum inventa est ad portam Ephrem, et per manus sacerdotis nomine Leorae epistola illa relecta fuit et exemplata (abgeschrieben); et transmisit eam ad Hieremiam civitatem ad alium sacerdotem nomine Talasium, et ipse Talasius transmisit eandem ad Arabiam civitatem ad alium sacerdotem Leobanium, et ipse Leobanius transmisit epistolam istam ad Wetfaviam civitatem, quam recepit Macherius sacerdos Dei, et transmisit in montem S. Michael archangeli. Et ipsa epistola per manus angeli Domini pervenit ad Romanam civitatem, ad locum sepulchri sancti Petri, ubi claves regni coelorum constitutae sunt, et duodecim papati [1]), qui sunt in Romana civitate, triduanas fecerunt vigilias, in jejuniis et orationibus permanserunt diebus ac noctibus.

Nachdem das Ganze verlesen, bemerkte der Papst: „gewiß, m. B.,

---

1) Papatus = papas, sacerdos. *Du Cange*, s. h. v.

dieser Adelbert ist wahnsinnig ..., damit aber die Einfältigen nicht länger getäuscht werden, müssen wir eine Sentenz fällen." Die Bischöfe und Priester stimmten bei, und der Papst verschob die Beschlußfassung wieder auf die folgende Sitzung.

In dieser überreichte Deneard ein von Adelbert verfaßtes Gebet, wovon die Akten den Eingang und eine spätere Stelle mittheilen. Ersterer lautet: **Domine Deus omnipotens, Christi filii Dei Domini nostri Jesu Christi pater, et** *A* **et** *Ω*, **qui sedes super septimum thronum et super Cherubim et Seraphim, tu pietas magna, et dulcedinis est tibi satis. Pater sanctorum angelorum, qui fecisti coelum et terram, mare et omnia quae in eis sunt, te invoco et reclamo, et invito te super me miserrimum, quia tu dignatus fuisti dicere: „*quodcumque petieritis a Patre in nomine meo, hoc faciam.*" Ergo ego te peto, quia in te confidit anima mea.** Das Weitere übergehend, heben die Akten noch folgende an die Engel gerichtete Stelle des Gebetes aus: **Precor vos, et conjuro vos, et supplico me ad vos, angele Uriel, angele Ragull, angele Tubuel, angele Michael, angele Inias, angele Tubuas, angele Sabaoc, angele Simiel.**

Auf Befragen des Papstes erklärten die Synodalmitglieder, diese Schriftstücke müßten verbrannt und ihre Verfasser (Adelbert und sein Biograph) mit dem Anathem belegt werden. Die angeführten Engelsnamen aber seien, mit Ausnahme Michaels, nicht Namen von Engeln, sondern von Dämonen, welche Adelbert angerufen habe, um ihm zu helfen. Der Christ kenne nicht mehr als drei Engelsnamen: Michael, Gabriel, Raphael. (Vgl. Bd. I. S. 743 f.) Der Papst erwiederte: „allerdings hätten diese Schriften das Feuer verdient, aber es ist zweckmäßig, sie im römischen Archive zur ewigen Beschämung aufzubewahren." Die Schlußsentenz der Synode über beide (Adelbert und Clemens) lautete: „Adelbert, dessen Thaten und Lügen uns vorgetragen wurden, soll, weil er sich einen Apostel nennen ließ, seine Haare und Nägel als Heiligthümer austheilte, das Volk durch verschiedene Irrthümer verführte, und unter dem Scheine von Engeln Dämonen um Hülfe anrief, des priesterlichen Amtes völlig entsezt sein und Buße thun. Verharrt er aber in seinem Irrthum und fährt er fort, das Volk zu verführen, so sei ihm Anathema, und er soll sammt seinen Gehülfen und Anhängern durch das ewige Gericht Gottes verurtheilt werden. Ebenso soll Clemens, der in seiner Thorheit die Schriften der hl. Väter verachtet und, alle Synodalbeschlüsse geringschäzend, den Judaismus (jüdischen Gebrauch) wieder bei den Christen einführt durch

die Behauptung: es dürfe Jemand die Wittwe seines verstorbenen Bruders heirathen, und der überdieß lehrt, Christus habe bei seinem Absteigen zur Unterwelt Alle, sowohl Unfromme als Fromme, von dort mit sich genommen, des priesterlichen Amtes völlig entsezt und mit dem Anathema belegt, und wenn er sich nicht bessert, durch das ewige Gericht Gottes verurtheilt werden, sammt seinen Anhängern" [1]).

In enger Beziehung zu dieser Synode steht ein noch erhaltener Brief des römischen Diakon Gemmulus an Bonifaz. Er dankt darin Gott, daß er nach so langer Zeit wieder durch ein Schreiben von Bonifaz erfreut worden sei und versichert, dessen Aufträge bestens besorgt zu haben. Es sei, was er kaum gehofft, eine Synode unter dem Vorsitze des Papstes abgehalten und darin die Schriften Adelberts sowie ein Brief von Bonifaz über Clemens und Adelbert verlesen, darauf über Beide und ihre Anhänger das Anathem ausgesprochen worden. Eine Abschrift davon habe bereits der Papst an Bonifaz gesandt. Alles sei in Gegenwart Deneards geschehen und dieser könne darüber weiter mündlich berichten. Bonifaz möge überzeugt sein von seiner Bereitwilligkeit ihm zu dienen, denn auf sein Gebet hin habe ihn ja Gott von seinem Leiden geheilt. Für die frommen Frauen und Mägde Gottes, welche sich in Rom befänden und die Bonifaz ihm empfohlen, werde er sorgen. Die von lezteren gesandte benedictio (Geschenk) habe er richtig erhalten, nämlich einen silbernen Becher und ein Linnentuch. Zur Erwiederung sende er vier Unzen Zimmt, zwei Pfund Pfeffer und ein Pfund Coczumber (Räucherwerk). Bonifaz möge dieß freundlich annehmen" [2]).

Ein zweiter Brief von Gemmulus an Bonifaz wird von Serarius, Würdtwein u. A. in die gleiche Zeit versezt. Gemmulus spricht auch hier von Geschenken, welche Deneard ihm gebracht und von dem Wunsche des Bonifaz, ein Exemplar der Briefe des hl. Gregor zu erhalten. Diesen Auftrag habe Gemmulus bisher wegen Gichtleiden nicht besorgen können. Aber wenn er wieder genese und Bonifaz den Deneard zum zweitenmale nach Rom sende, solle seinem Verlangen entsprochen werden. Als Gegengabe schicke er durch Deneard etwas Coczumber, den man bei der Matutin, Vesper oder Messe als Räucherwerk anzünden möge, denn er sei von herrlichem Wohlgeruche. Bonifaz möge für ihn beten [3]).

---

1) *Würdtwein*, l. c. p. 167—177. *Mansi*, l. c. p. 374 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1935 sqq.

2) *Würdtw.* l. c. p. 179. *Giles*, T. I. p. 123.

3) *Würdtw.* l. c. p. 181 sq. *Giles*, T. I. p. 125.

Da Deneard auch im J. 742 in Rom war [1]), so vermuthe ich, Gemmulus habe ihm damals bei seiner Rückkehr nach Deutschland diesen letzteren Brief mitgegeben, und versetze ihn somit in eine frühere Zeit, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Bei Abfassung dieses zweiten Briefes war Gemmulus krank, in dem ersten dagegen sagt er, er sei jezt wieder genesen auf das Gebet des Bonifaz hin, um das er am Schlusse des zweiten Briefes nachgesucht hat. b) Mit dem zweiten Briefe schickt er dem Bonifaz nur etwas Coczumber, mit dem ersten dagegen noch einige weitere Präsente. c) Im zweiten Briefe ist wohl von einer Abschrift der Briefe Gregors die Rede, aber keineswegs von der Hauptangelegenheit, die a. 745 in den Wünschen des Bonifaz lag. Endlich wäre d) sehr auffallend, wenn Gemmulus zu gleicher Zeit beide Briefe an Bonifaz gerichtet hätte.

Auf die Anschuldigung aber, Bonifaz habe den Gemmulus bestochen, um seine Pläne gegen Adelbert und Clemens durchzuführen, ekelt uns einzugehen, da nur grobe Gehässigkeit die damals üblichen benedictiones in solch' schlimmem Sinne auffassen kann. Sie begegnen uns auch in andern Briefen des hl. Bonifaz und wurden von ihm an Verschiedene gegeben und von Verschiedenen empfangen. So sandte ihm König Ethelbert von Kent einen silbernen Becher, innen vergoldet, und erbat sich dafür von Bonifaz zwei Falken zur Reiherjagd. An König Ethelbald von Mercien schickte Bonifaz einen Habicht, zwei Falken, zwei Schilde, zwei Lampen, der Königin einen silbernen Spiegel und einen elfenbeinernen Kamm u. s. f. [2]).

Gleichzeitig mit Uebersendung eines Exemplars der römischen Synodalakten richtete Papst Zacharias am 31. Oktober 745 auch ein Schreiben an Bonifaz, von dem wir bereits oben mehrfach Gebrauch gemacht haben, um Aufschlüsse über die fränkische Generalsynode des Jahres 745 zu erhalten. Der Papst bedauert darin, daß die Feinde Unkraut in den Acker gesäet hätten, welchen Bonifazius bebaue. Die Einfälle der Barbaren in das fränkische Reich, von denen er spreche (S. 490) sollen ihn nicht betrüben, denn Aehnliches sei auch der Stadt Rom begegnet und doch sei sie wieder durch Gott gerettet worden. Den Bericht über die im Lande der Franken mediantibus Pipino et Carolomanno gemäß der Mahnung

---

1) S. ep. 52 unter denen des hl. Bonifaz, ed. *Würdtw.* p. 111.

2) *Bonifac.* epp. 84. 55. *Beda*, hist. eccl. II, 11. Vgl. Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands, Bd. I. S. 369 und 404.

des Papstes gehaltene Synode, wobei Bonifaz als Legat funktionirte, habe er erhalten (S. 490), und Bonifaz habe Alles ganz gut und canonisch vollbracht, sowohl in Betreff der falschen, unkeuschen und schismatischen Bischöfe, als auch in Betreff Anderer, welche blos den Namen von Geistlichen haben und die Canones verletzen (S. 493 f.). Er wolle auf diese Punkte dem Referate des Bonifaz gemäß einzeln antworten. Er bestätigt nun zuerst die Erhebung Cölns zur Metropole für Bonifaz (S. 494), mit dem Bemerken: falsche und schismatische Bischöfe (sacerdotes) hätten dieß zwar zu hindern gesucht, aber Gott werde ihr Bemühen vereiteln, und Gott möge es den Fürsten der Franken vergelten, daß sie in dieser Sache treuen Beistand geleistet. Darauf spricht Zacharias zweitens von jenem falschen Bischofe (Gewilieb), welcher der Sohn eines unkeuschen Geistlichen und Todtschlägers sei 2c. (S. 493), und erklärt, daß er auch, wenn er Buße thue, das geistliche Amt nicht mehr verwalten dürfe. Daran schließt sich als dritter Punkt: in Betreff derjenigen, welche von solchen Bischöfen getauft wurden, und in Betreff der Kirchen, die sie consecrirten, solle Bonifaz nachforschen, ob Taufe und Kirchenweihung auf die Trinität geschehen sei. In diesem Falle sei sie gültig. — Wir sehen, Bonifaz hatte über diesen Punkt privatim angefragt. Derselbe gehörte nicht zu den Beschlüssen der fränkischen Generalsynode. Ebenso hatte Bonifaz berichtet, daß einige früher schon (von Rom) abgesezte fränkische Bischöfe vorgaben, vom Papst absolvirt worden zu sein [1]). Er möge dieß, sagt jezt Zacharias, keineswegs glauben, denn „zwischen dem, was wir sagen, und dem, was wir thun, findet kein Widerspruch statt." Zum Fünften versichert der Papst, er habe dem Wunsche des hl. Bonifaz gemäß an die Fürsten der Franken geschrieben, damit sie ihm in allen Dingen beistünden; dankt dann sechstens Gott, daß wenigstens für jedes Sklaven-Ehepaar der Kirche jährlich 12 Denare Census entrichtet wurden (S. 469), und beantwortet siebentens eine Anfrage des Bonifaz in Betreff jener abgesezten Geistlichen, die nicht Buße thun, sondern an's königliche Hoflager gehen, wie Laien dort leben und die Einkünfte von Kirchen und Klöstern zum Verzehren erhalten. Auch hierüber, sagt Zacharias, habe er das Nöthige bereits an die Fürsten der Franken geschrieben. Es bezieht sich dieß wohl darauf, daß sich Gewilieb nach seiner Absetzung an den könig-

---

1) Es ist vielleicht auch hier an Adelbert und Clemens zu denken, deren Absetzung schon früher vom Papste bestätigt worden war (S. 480) und die doch in ihrem Unwesen fortfuhren.

lichen Hof begeben und zwei kirchliche Güter, die Villa Sponheim (Spanesheim) und die Kirche Kempten bei Bingen (Caput Montis) zu seinem Unterhalte erhalten hatte [1]).

Weiterhin antwortet der Papst auf den zweiten Brief, welchen Bonifaz durch Deneard in Betreff des Clemens und Adelbert hatte übergeben lassen, erzählt kurz die Verurtheilung der beiden Häretiker durch die römische Synode, und verweist den Bonifaz auf die beigeschlossene Abschrift der Synodalakten.

In einem dritten Briefe hatte Bonifaz die Befürchtung ausgesprochen, Gewilieb werde persönlich nach Rom kommen, um für sich zu wirken. Der Papst erwiedert: auch dann solle ihm geschehen, was recht ist. Darauf ermahnt er den Bonifaz, alle Jahre im Frankenreiche eine Synode zu veranstalten, und sich dabei mit den vom Papste bestätigten Metropoliten darüber zu verständigen, daß fortan ohne litterae commendatitiae kein Geistlicher mehr Aufnahme finden dürfe. Auch über diesen Punkt, sowie über alles, was der Kirche ersprießlich sei, habe er an die Fürsten der Franken geschrieben und Cöln als Metropole bestätigt [2]).

Wahrscheinlich erließ Papst Zacharias jezt auch jene Encyklika an alle Bischöfe, Cleriker, Herzoge, Grafen und alle Gläubigen in Gallien und im Frankenreich, welche früher irrig zu dem ersten deutschen Concil gestellt wurde [3]). Da Zacharias darin von der Synode redet, welche mediantibus filiis nostris Pipino et Carolomanno abgehalten worden sei, so ist dieß eine Hinweisung auf das fränkische Generalconcil v. J. 745. Auch paßt der Inhalt dieser Encyklika, daß fortan unter den Bischöfen und Clerikern keine adulteri et homicidae mehr gefunden werden dürften, und daß sich der Clerus den Reformbestrebungen des Bonifazius fügen solle, ganz trefflich zu den Gegenständen, über welche Bonifaz im Jahre 745 an den Papst berichtete.

---

1) S. den Appendix des Mainzer Priesters zur Willibald'schen Biographie des hl. Bonifaz, bei *Pertz*, II, p. 354. Seiters (S. 430) bezieht diese Stelle auf Adelbert und Clemens, und gibt S. 495 irrig an, Bonifaz habe von dieser Sache in seinem zweiten Briefe an den Papst gesprochen.

2) *Würdtwein*, l. c. p. 182 sqq. *Giles*, T. I. p. 126 sqq.

3) Bei *Würdtwein*, l. c. ep. 50. p. 104. *Giles*, T. I. ep. 48.

§ 368.
Synode unter Bonifaz im J. 746. Bonifaz wird Erzbischof von Mainz.

Es ist nicht zu zweifeln, daß Bonifaz dem obenerwähnten Verlangen des Papstes, alljährlich im Frankenreiche ein Concilium zu halten, auch in den Jahren 746 und 747 nachgekommen sei; aber man glaubt in den Quellen keine Nachrichten darüber entdecken zu können. Nach unserer Ansicht jedoch läßt sich die vermeintliche Lücke ausfüllen und die Existenz von zwei Synodalconventen dieser Zeit mit ziemlicher Sicherheit nachweisen.

Es ist bekannt, daß die Erhebung des hl. Bonifaz auf den Stuhl von Cöln, gleich als sie projektirt wurde, auf Widerstand stieß (S. 494 f.). Seiters vermuthet (S. 492), daß der schlimmere Theil des cölnischen Clerus, der unter dem lahmen Raginfrid gute Tage gehabt hatte, sich vor Bonifaz scheute. So wahrscheinlich dieß auch ist, so waren es doch hauptsächlich Bischöfe, welche sowohl jezt wegen des Cölner als später wegen des Mainzer Stuhls gegen Bonifaz opponirten. Mußten sie ihn auch als päpstlichen Legaten dulden, so wollten sie ihn doch, wie es scheint, durchaus nicht auf einem festen Metropolitanstuhle erblicken. Wie es ihnen gelungen sei, den Plan wegen Cölns zu hintertreiben, ist unbekannt; wir wissen nur, daß später Agilolf Bischof von Cöln wurde, für Bonifaz dagegen Mainz in Vorschlag kam und daß dieser Tausch gegen seinen Willen erfolgte. Dieß erhellt aus der Antwort des Papstes auf seinen bezüglichen Bericht, lautend: quod Franci *non perseveraverunt in verbo quod promiserunt*, et nunc moratur Tua fraternitas in civitate Maguntia [1]).

Aber auch seine Erhebung auf den Stuhl von Mainz fand heftigen Widerstand. Der Biograph des hl. Gregor von Utrecht (c. 9) sagt hierüber: „sie widersprachen und lästerten ihn, so viel sie konnten, und behaupteten, er könne nicht Bischof sein, weil er ein Fremder sei. So sehr waren damals die Laien besser gesinnt, als die Cleriker, daß je mehr ihn die Bischöfe, die diesen Namen nicht verdienten, tadelten, die Andern ihn um so mehr liebten und lobten, sehend, daß die Weisheit und Gnade Gottes mit ihm sei. Es kam nun zu einem certamen coram regibus

1) Ep. 82 bei *Würdtwein*, l. c. p. 240.

et coram universo Senatu populi Francorum. Aber was soll ich sagen über den Streit, den sie damals gegen einander führten, auf der einen Seite jene ganz verkehrten Menschen, die ich gar nicht nennen will, und auf der andern St. Bonifaz mit seinen Schülern, dem Gregor (von Utrecht) und dessen Genossen, da, wie bekannt, die Gegner beschämt und vom ganzen Senat und den Königen des Unrechts überführt sich entfernten, Bonifaz aber ohne Widerspruch einstimmig zum obersten Grade des Bisthums erhoben und die Metropolitankirche von Mainz ihm von den Königen zur Verwaltung übergeben wurde" [1]).

Wir glauben nicht zu irren, wenn wir unter dem ebenbeschriebenen certamen ein sogenanntes Concilium mixtum verstehen, bei welchem die Prälaten und die weltlichen Optimaten um den Fürsten versammelt waren, und ihn beriethen. Der wiederholt gebrauchte Ausdruck „Könige" aber weist auf die Zeit vor der Resignation Carlmanns hin, und wir dürfen darum diesen Synodalconvent ohne Gefahr großen Irrthums in das Jahr 746 verlegen.

In Folge dieser Versammlung bestieg Bonifaz unter großem Jubel des Volkes [2]) den Stuhl von Mainz, vorerst ohne päpstliche Bestätigung, und berichtete über das Geschehene wohl darum nicht sogleich an den Papst, weil er zuvor die Gemüther beruhigen und so viele Gegner als möglich versöhnen wollte. Es war dieß um so nöthiger, als sie, wie aus einem etwas spätern Schreiben des Papstes erhellt, ihren Widerstand gegen Bonifaz bis zu einem Schisma, bis zur Trennung von Rom gesteigert hatten [3]).

§ 369.

Briefe und 27 Capitula des P. Zacharias.

Ungefähr um dieselbe Zeit, im J. 746, schickte Pipin eine Gesandtschaft an den Papst mit verschiedenen das kirchliche Gebiet berührenden Anfragen und Aufträgen, und Bonifaz war diesem Schritte ohne Zweifel

---

1) *Mabillon*, III. II. 294. Seiters, a. a. O. S. 497.

2) Ecce populus Francorum innumerabilis promiscui sexus ei obviam processit, obsecrans simul et obtestans, ut se Moguntinae sedi, episcopo destitutae et tali patrono egenti, inthronizari permitteret. *Presbyt. Ultraj.* c. 2. Acta SS. ad 5. Junii p. 479. bei Seiters, a. a. O. S. 499.

3) Papst Zacharias sagt in s. Briefe an Bonifaz vom 1. Mai 748: „ich danke Gott, weil er alle jene *ad societatem nostram revocare dignatus est*, ep. 82 bei *Würdtw.* p. 238, und ähnlich ep. 78 ibid. p. 219 sq.

nicht fremd, hatte ihn vielleicht sogar selbst veranlaßt. Unsere Quellen hiefür sind die zwei Antwortschreiben des Papstes, das eine an Bonifaz, das andere an Pipin und die geistlichen und weltlichen Großen seines Reichs gerichtet. In dem ersteren (ep. 74) sagt Zacharias: „der Majordomus Pipin habe den Priester Ardoban nach Rom gesandt und einige capitula de sacerdotali ordine (d. h. in Betreff des geistlichen Standes und seiner Pflichten), ferner über Punkte des Seelenheils (quae ad salutem animae pertinent), und über unerlaubte Ehen sich erbeten (et pro illicita copula, qualiter sese debeant custodire juxta ritum christianae religionis et sacrorum canonum instituta). Bonifaz werde zwar bereits von der bezüglichen Antwort des Papstes Kunde haben, aber auf den Wunsch Pipins sende er ihm das apostolische Dokument besonders zu, damit es auf einer Synode (in sacerdotali collegio) durch ihn publicirt werde. Vor die hiezu veranstaltete Synode sollten auch illi sacrilegi et contumaces, die ehemaligen Bischöfe Adelbert, Godalsac und Clemens, gestellt und ihre Angelegenheit subtili indagatione auf's Neue untersucht (denuo cribretur = durchsiebt) werden. Finde es sich, daß sie zwar bis jezt vom rechten Wege abgewichen, daß sie aber geneigt seien, auf die rechte Bahn zurückzukehren, so möge Bonifaz in Verbindung mit dem princeps provinciae nach den Canonen über sie verfügen, was ihm recht scheine. Wenn sie aber in ihrem Stolze beharren und sich für unschuldig ausgeben würden, so solle man sie, geleitet von zwei oder drei erprobten Priestern, nach Rom schicken, damit ihre Angelegenheit vor dem apostolischen Stuhle der gründlichsten Prüfung unterstellt werde, und sie ein Ende fänden nach Verdienst" [1]).

Neander schloß hieraus (K. G. Bd. **III.** S. 86), daß in Papst Zacharias Zweifel an der Gerechtigkeit des früheren Verfahrens gegen Adelbert und Clemens aufgestiegen seien, allein schon Seiters (a. a. O. S. 430) bemerkte hiegegen: „aus den Ausdrücken des Papstes geht ganz unzweideutig hervor, daß er auch nicht den leisesten Zweifel an der Gerechtigkeit des über jene gefällten Urtheils hegte, denn er nennt sie gotteslästerliche und halsstarrige Erbischöfe, und er will nicht, daß darüber eine Untersuchung angestellt werden solle, ob sie von dem rechten Wege abgewichen gewesen, sondern vielmehr, ob sie geneigt wären, auf denselben zurückzukehren. Im Verlaufe der Zeit und durch den Beitritt des Godalsacius mochten ihre Lehren gewisse Modifikationen erlitten

---

1) Ep. 74 bei *Würdtwein*, l. c. p. 202. *Giles*, T. I. p. 147.

haben. Sie behaupteten, wie es den Irrlehrern von jeher eigen ist, nichts anderes zu lehren, als was die Kirche zu allen Zeiten gelehrt habe, und versicherten, der Kirche in allen Stücken gehorsam sein zu wollen, deßhalb sollte ihre jetzige Richtung abermals geprüft werden." — Wir fügen bei, daß sie vielleicht nach der päpstlichen Verurtheilung im Jahre 745 Besserung gelobt oder geheuchelt, und dadurch neuen mächtigen Schutz gewonnen haben, aber durch neue Excesse den hl. Bonifaz zu neuen Klagen veranlaßten, und nun Papst Zacharias gerade nach dessen Wunsch, um die Sache definitiv zu erledigen, für den Fall fortdauernder Hartnäckigkeit ihre Sendung nach Rom verlangte. Mußte ja dadurch dem hl. Bonifaz manche große Unannehmlichkeit, namentlich den Gönnern dieser Schismatiker gegenüber, erspart werden. Von Godalsac ist uns gar nichts Näheres bekannt. Neander hält ihn für einen Freund Adelberts, Binterim aber vermuthet (deutsche Concil. II, 187), er sei jener unwissende Bischof gewesen, der die beiden Betrüger ordinirt hatte. Auch über das Schicksal dieser zwei leztern haben wir keine sichern Nachrichten, und nur von Adelbert sagt der Mainzer Priester im Anhang zur Willibald'schen Biographie des hl. Bonifaz (*Pertz*, II, 355), er sei in Mainz degradirt, in Fulda eingesperrt worden; von hier entfliehend habe er einen Stiefel voll Nüsse zu seiner Nahrung mitgenommen, aber räuberische Hirten hätten ihn an den Ufern der Fulda ermordet und geplündert.

In einigen alten Handschriften hat dieser Brief an Bonifaz am Schlusse das Datum Nonis Januarii (5. Jan.) imperante Domino nostro piissimo Augusto Constantino a Deo coronato magno imperatore anno XXVIII, imperii ejus sexto, indictione XV. Da Constantin Kopronymus im Juni 741 nach dem Tode seines Vaters die Alleinherrschaft antrat, so weist das sechste Jahr derselben auf 747 hin. Das gleiche Resultat gibt uns die indictio XV, welche mit dem 1. September 746 begann. Das Jahr XXVIII (richtiger XXVII) ist von dem Tage an zu rechnen, wo Kaiser Leo Isauricus seinen Sohn Constantin zum Mitregenten annahm (Ostern 720). Hienach würde unser Brief und das ihm angeschlossene Antwortschreiben an Pipin sammt den 27 capitulis dem Januar 747 angehören, und Pagi und Andere haben dieß auch als zweifellos angenommen, zumal Marianus Scotus (Sec. XI) in seiner Chronik sagt, ein Brief des P. Zacharias an Bonifaz trage das Datum Nonis Januar. anno imperii Constantini VI, indict. XV [1]). Ich

1) *Pagi*, ad ann. 744, 4. 5. Ihm haben Würdtwein (p. 203 sq.) u. Giles

darf jedoch ein Bedenken, das sich mir hiegegen erhob, nicht verschweigen. Auf der römischen Synode des Jahres 743 (c. 15) erklärte Papst Zacharias, in Deutschland werde behauptet, sein Vorfahrer Gregor habe die Ehe im vierten Grade der Verwandtschaft erlaubt, und im verflossenen Jahre (sonach 742) hätten die Erzbischöfe und Könige jenes Landes geschrieben und um apostolische Vorschrift gebeten, qualiter liceat eis conjugia copulare et quomodo debeant observare, und er habe admonitionis praecepta an sie gerichtet [1]). Es wäre nun gar nicht unmöglich, daß diese praecepta identisch wären mit den obenerwähnten 27 capitulis. Auch von diesen sagt ja der Papst: Pipin habe bei ihm angefragt wegen der illicita copula, qualiter sese debeant custodire (sc. die Christen) &c. Er gebraucht also einen ganz ähnlichen Ausdruck, wie oben in Betreff der praecepta, und außerdem sind diese 27 capitula nicht an Pipin allein gerichtet, sondern an alle Bischöfe, Aebte und principes des Frankenlandes. Auch dieß stimmt wieder ganz gut mit seinen Worten auf dem römischen Concil vom J. 743 zusammen: „die germanischen Erzbischöfe und Könige hätten geschrieben und er habe ihnen geantwortet.“ Aber trägt die ep. 74 nicht das Datum nonis Januarii, imper. Constant. XXVIII, seiner Alleinregierung VI, der indict. XV? Allerdings; allein in manchen Handschriften fehlt diese chronologische Note gänzlich, namentlich, wie Mabillon sagt, in allen, die er gesehen habe [2]). Wir könnten deßhalb mit Verwerfung dieses Datums die 27 capitula und den beigegebenen päpstlichen Brief an Bonifaz einige Monate der römischen Synode vom J. 743 voran, etwa in den Anfang des J. 743 stellen. Was uns jedoch hindert, dieser Vermuthung zu folgen, ist die Art und Weise, wie des Adelbert, Clemens und Godalsac in dem fraglichen päpstlichen Briefe erwähnt wird. Hienach muß eine Verurtheilung und Absetzung derselben schon vorausgegangen sein (denn sie werden contumaces und exepiscopi genannt), in ep. 59 dagegen, die am 22. September 743 geschrieben wurde (S. 480), geschieht des Clemens und

---

(T. II, p. 229) sich angeschlossen. Nur hat Würdtwein auf S. 204 (Linie 4 der Note) durch einen Schreibfehler (Einschiebung der Worte: indictione XVII Non. Januar.) die ausgehobene Stelle aus Pagi gröblich corrumpirt und um Sinn und Verstand gebracht. Und Giles — läßt diesen Unsinn getreu wieder abdrucken. Daß es in aller Welt niemals eine siebzehnte Indiktion gegeben hat, kümmerte ihn nicht.

1) *Mansi*, l. c. p. 366. *Harduin*, l. c. p. 1930, s. oben S. 483.

2) *Pagi*, ad ann. 744, 4.

Adelbert zum erstenmal Erwähnung, und wird darin ihre erste Absetzung gemeldet. Sie hätten darum drei Vierteljahre früher noch nicht contumaces und exepiscopi genannt werden können. Viel eher weisen, wie schon Pagi (l. c.) bemerkte, diese Bezeichnungen darauf hin, daß unsere epistola mit den 27 capitulis nach der römischen Synode vom J. 745 und nach ihrer Sentenz über Adelbert und Clemens ergangen sein müsse.

Der päpstliche Erlaß, der dem Wunsche Pipins entsprechend, die 27 capitula enthält, ist überschrieben: Domino excellentissimo atque christianissimo Pippino Majoridomus, seu (= et) dilectissimis nobis universis episcopis ecclesiarum et religiosis abbatibus atque cunctis ... principibus in regione Francorum constitutis etc.; im Conterte aber werden die Prälaten angeredet. Der Papst hebt im Eingange hervor, daß Pipin in seinem Briefe den fränkischen Prälaten gutes Lob gespendet habe und gibt dann auf alle einzelnen Punkte der Anfrage Pipins folgende Antwort in 27 Kapiteln.

1. Ueber die dem Metropoliten zu bezeugende Ehre verweist er auf den 35. apostolischen Canon und auf den 9. der antiochenischen Synode vom J. 341 (s. Bd. I. S. 785 u. 496), ebenso auf cap. 32 des liber decretorum Leo's [1]), und fügt von nam et nos ab apostolica authoritate subjungimus noch Folgendes bei: „jeder Bischof soll sich seiner Würde gemäß kleiden, ebenso die Cardinalpriester [2]) und die, welche nach Mönchsart leben. In einem vornehmeren (praeclariore) Kleide sollen sie vor dem Volke predigen, insgeheim aber ihr Gelübde erfüllen. Die Mönche dürfen nur wollene Kleider tragen." In Betreff der Landbischöfe endlich wiederholt der Papst den c. 10 der genannten antiochenischen Synode (Bd. I. S. 497).

2. In Betreff der abgesetzten Bischöfe, Priester und Diakonen gilt der 29. apostolische Canon (Bd. I. S. 782).

3. In Betreff der stolzen Priester, die sich gegen den Bischof erheben, gilt c. 9 von Carthago [3]).

---

1) „Papst Zacharias zählt die Kapitel der Dekretalbriefe des Papstes Leo I. in fortlaufender Ordnung. Das 32. Kapitel ist das 2. in dem Briefe an Anastasius von Thessalonich (*Harduin*, T. I. p. 1767). Hieraus ergibt sich, daß Zacharias den codex Dionysii exig. gebrauchte." Binterim, Concil. II. 188.

2) Presbyteri cardinales = parochiales, curiones, sacerdotes proprii, s. *Du Cange*. Erst in späteren Zeiten wurde der Ausdruck Cardinalpriester auf die der römischen Kirche beschränkt.

3) Harduin, Binterim u. A. bemerken, es sei wohl nicht der 9. sondern 11.

4. Rücksichtlich der Priester auf dem Lande und ihrer Befugnisse wiederholt der Papst den c. 13 von Neocäsarea (Bd. I. S. 217).

5. Durch Hinweisung auf cap. 26 des Papstes Gelasius wird die Frage, ob auch Klosterfrauen während der Messe und am hl. Samstag die Lektionen lesen oder das Alleluja rc. singen dürften, verneinend beantwortet.

6. Ebenso wird die Frage in Betreff der Wittwen durch Anführung des cap. 21 von Gelasius beantwortet: Wittwen solle man den Schleier nicht geben, wenn sie aber für sich privatim geloben, die Wittwenschaft zu halten, und später doch heirathen, so mögen sie dieß selbst vor Gott verantworten. Mit Kirchenstrafe sollen sie nicht belegt werden.

7. Daß ein Laie, der seine Frau verjagt hat, eine andere nicht heirathen dürfe, wird aus dem 48. apostol. Canon gezeigt.

8. Das Verfahren gegen Priester und Diakonen, welche sich von ihrem Bischof trennen und eigene Conventikel halten, wird nach c. 5 von Antiochien normirt (Bd. I. S. 495).

9. Auf die Frage, was wegen der Cleriker und Mönche, die von ihrem Stande abfallen, zu thun sei, wird durch Wiederholung des c. 7 von Chalcedon geantwortet (Bd. II. S. 492).

10. Daß die Cleriker der Armenhäuser [1]), Klöster und Kapellen dem Bischof der betreffenden Gegend unterworfen seien, dafür wird c. 9 (8) von Chalcedon angeführt.

11. Den Bischöfen, Priestern und Diakonen wird durch Vorhalt des c. 37 von Afrika (c. 4 der carthag. Synode vom September 401, s. Bd. II. S. 70) der Cölibat eingeschärft.

12. Getrennte Ehegatten dürfen nicht wieder heirathen, gemäß dem 69. afrikanischen Canon (c. 8 der eilften carthagischen Synode, s. Bd. II. S. 88).

13. Rücksichtlich der Mönche, welche Cleriker werden, führt Zacharias

---

Canon der carthag. Synode vom J. 345 gemeint; allein auch dieser hat einen andern Text, s. Bd. I. S. 610. *Harduin*, T. I. p. 687. Die afrikanische Canonensammlung, welche Papst Zacharias benützte, war eine andere, als die wir jezt besitzen, vgl. den Codex canonum ecclesiae Romanae, edirt von Pithöus a. 1687.

1) Würdtwein hat p. 210 irrig parochiis statt ptochiis, wie er denn überhaupt den Text dieser 27 Capitula beträchtlich schlechter hat abdrucken lassen, als ihn 70 Jahre früher Harduin (T. III. p. 1900 sqq.) gegeben. Wie immer hat Giles auch dießmal wieder (1, 149 sqq.) Würdtwein mit allen Fehlern und Mängeln copirt, während Mansi (T. XII. p. 326 sqq.) mehr Harduin folgte.

cap. 17 des Papstes Innocenz (c. 10 seines Briefes an Victricius von Rouen, *Harduin*, T. I. p. 1001) an, um zu zeigen, daß sie (wenn sie auch niedere Cleriker werden) nicht heirathen dürfen. „Sind sie, sagt Innocenz, frühzeitig in's Kloster getreten (bevor sie fleischlichen Umgang gehabt), so sollen sie als Cleriker das nicht verlieren, was sie so lange bewahrt (die Unschuld); haben sie aber nach vorausgegangener Fleischessünde die Taufe empfangen und sich in ein Kloster begeben, so dürfen sie deßhalb nicht heirathen, weil nach alter Regel ein Solcher, der vor seiner Taufe gesündigt hat, wenn er Cleriker werden will, versprechen muß, keine Frau zu nehmen."

14. Daß Priester und Diakonen nach uralter Tradition nicht zur öffentlichen Buße unter Händeauflegung zugelassen werden dürfen, vielmehr sich nur insgeheim zurückziehen und so satisfaciren sollen, dafür wird c. 14 Leo's angeführt (d. i. n. 1. im Briefe Leo's I. an Rusticus von Narbonne, *Harduin*, T. I. p. 1761).

15. In Betreff der Kirchen, welche Laien auf ihren Gütern errichten, enthalten die apostolischen (päpstlichen) Verordnungen, daß derjenige Bischof, in dessen Sprengel das neue Oratorium liegt, dasselbe, wenn die Stiftung zureichend ist, zu Ehren eines Heiligen einweihe, aber ohne feierliche Messe und ohne Aufstellung eines Baptisteriums und ohne Anstellung eines presbyter cardinalis. Will aber der Stifter, daß auch Messen in diesem Oratorium gehalten werden, so soll er sich vom Bischof einen Priester erbitten [1]).

16. Cleriker, welche ihre Kirchen verlassen, sind nach dem 15. apostolischen Canon zu bestrafen (Bd. I. S. 778).

17. Ein Bischof, welcher fremde Cleriker aufnimmt, ist dem 16. apostolischen Canon gemäß aus der Gemeinschaft auszuschließen.

18. Welche Cleriker sich verehelichen dürfen, wird durch den 27. apostolischen Canon bestimmt.

19. Ohne epistolae commendatitiae (seines Bischofs) darf kein Priester oder Diakon aufgenommen werden, nach c. 34 der Apostel.

20. Wenn eine Jungfrau, die den Schleier genommen hat, nachmals heirathet oder sich heimlich verfehlt, so darf sie, gemäß c. 19 des Papstes Innocenz (c. 12 seines Briefes an Victricius von Rouen bei *Hard.* T. I.

1) Entnommen aus ep. 70 Gregorii I. ad Passivum Firman. episc. lib. IX. Regest. Epist. Ind. II. Würdtwein hat den Text durch Auslassung einer Zeile sinnlos gemacht, und Giles den Unsinn nachdrucken lassen.

p. 1002), zur Buße nicht zugelassen werden, bis derjenige gestorben ist, mit dem sie sich verbunden hat.

21. Jungfrauen, welche die Virginität zwar (non solemne) gelobt, aber den Schleier nicht genommen haben, sollen, wenn sie ihr Versprechen nicht halten, kurze Zeit Buße thun, nach c. 20 (c. 13) desselben Buchs.

22. Zwei Brüder oder zwei Schwestern (also den Schwager oder die Schwägerin) zu heirathen, ist schon durch c. 2 von Neocäsarea verboten (Bd. I. S. 212). Gemäß den Dekreten der früheren Päpste ist die Ehe verboten so weit sich eine Verwandtschaft erkennen läßt. Auch die Ehe mit den Taufpathen ist verboten.

23. Die Mörder sollen nach c. 21 (22) von Ancyra bestraft werden (Bd. I. S. 208).

24. Ueber unabsichtlichen Todtschlag gilt die Bestimmung des c. 22 (23) von Ancyra.

25. Der Ehebruch ist nach c. 19 (20) von Ancyra mit 7jähriger Buße zu bestrafen.

26. Mönche und Nonnen, welche ihr Gelübde nicht halten, sind nach c. 6 des Papstes Siricius zu bestrafen. Sie müssen aus den Klöstern entfernt und in ergastula (Gefängnisse) eingeschlossen werden. Thun sie hier beständig Buße, so dürfen sie auf dem Todbette wieder zur Communion zugelassen werden.

27. Jungfrauen, welche ohne Zwang von Seite ihrer Eltern freiwillig das Gelübde und Kleid der Virginität übernommen haben, sündigen, wenn sie sich später verheirathen, auch dann, wenn sie die Benediktion (consecrationis gratia) noch nicht empfangen haben[1]).

§ 370.

Fränkische Generalsynode unter Bonifaz im J. 747.

Bald nach Erlassung obigen Schreibens muß es dem hl. Bonifaz gelungen sein, einen beträchtlichen Theil seiner früheren Gegner wieder mit sich und dem hl. Stuhl zu versöhnen. Als Mittel hiezu diente ihm wohl ein Hirtenbrief, den er an alle Bischöfe, Priester, Diakonen &c. richtete, um ihnen die Einheit des katholischen Glaubens und die Lehre der Apostel auseinanderzusetzen. Und sie ließen sich in der That bestimmen, nun

---

1) Den Text dieser 27 capitula gibt am besten *Harduin*, T. III. p. 1889 sqq., weniger genau *Mansi*, T. XII. p. 326 sqq., viel geringer Würdtwein und Giles ll. cc.

auch ihrerseits eine charta verae atque orthodoxae professionis et catholicae unitatis zu verfassen und nach Rom zu schicken, zum Zeichen ihrer erneuerten Verbindung mit dem hl. Stuhle. Wir erfahren alles dieß aus der Rückantwort des Papstes vom 1. Mai 748, und dürfen wohl annehmen, diese charta sei auf einer Synode, und zwar auf einer fränkischen Generalsynode [1]) beschlossen und unterschrieben worden. Die Natur der Sache brachte es ja mit sich, daß die Bischöfe, welche eine solche gemeinsame Erklärung geben wollten, sich hiezu auch versammelten und gemeinsam beriethen. So hätten wir also eine Synode des Jahres 747 [2]); und da wir uns an das Verlangen des Papstes erinnern, Bonifaz solle die 27 Capitula auf der nächsten Synode verlesen, so liegt die Vermuthung nahe, daß gerade auf unserer Versammlung des J. 747 und nicht auf der zu Düren im J. 748, wie Andere meinen, solche Publikation stattgehabt habe.

Auch die Namen wenigstens einiger Mitglieder dieser fränkischen Generalsynode sind uns nicht unbekannt geblieben. Wir besitzen noch jezt ein Schreiben des Papstes an die Bischöfe Raginfrid von Rouen, Deodat von Beauvais, Rembert von Amiens, Hebescus (oder Helesens, Eliseus) von Noyon, Fulnerich von Tungern, David von Speier, Aetherius von Terouanne, Treward von Cambray, Burchard von Würzburg, Agilolf von Cöln, Heddo von Straßburg und an die übrigen geliebten Bischöfe, Priester, Diakonen und orthodoxen Cleriker [3]). Dieses päpstliche Schreiben ist nichts anderes als eine lobende Erwiederung auf die charta orthodoxae professionis et catholicae unitatis, welche diese Bischöfe nach Rom gesandt hatten, schließt an die biblischen Worte an, ecce quam bonum et quam jucundum, habitare fratres in unum und sagt unter

---

1) Es erhellt dieß aus den Namen der Bischöfe, an welche bald darauf der Papst ein belobendes Schreiben erließ. Diese Ansicht vertheidigt auch Hahn (l. c. p. 38 sqq.), nur zieht er mit Unrecht, wie mir scheint, den Brief des hl. Bonifaz an Cudbert zu dieser Synode, s. S. 496 Note 1.

2) Hahn (l. c. p. 41) verlegt diese Synode in das J. 748, weil er von unrichtiger Voraussetzung ausgehend sie der englischen Synode zu Cloveshoe nachstellt (s. S. 525). Allein da der Papst schon am 1. Mai 748 auf die Beschlüsse dieser fränkischen Generalsynode antwortet, so ist wahrscheinlicher, daß sie schon im J. 747 statthatte.

3) Es ist übrigens nicht anzunehmen, daß alle hier genannten Bischöfe bisher Gegner des hl. Bonifaz gewesen seien; im Gegentheil gehörte z. B. Burchard zu seinen treuen Gehülfen, und ihn gerade schickte er im J. 747 nach Rom, um Nachricht über die eingetretene Versöhnung zu überbringen.

Andern: et nunc Deo cooperante est aggregata Sanctitas Vestra nostrae societati in uno pastorali ovili (es war also die kirchliche Einheit vorher zerrissen). Schließlich weist sie der Papst auf den Erzbischof Bonifaz, seinen Stellvertreter, hin und ermahnt sie, fest zu sein gegen die Streiterei derjenigen, qui adversa sapiunt [1]).

Dieses Schreiben ist sichtlich gleichzeitig mit der epist. 82 des Papstes an Bonifaz verfaßt, muß darum wie diese dem Anfange des Jahres 748 zugewiesen, von seiner bisherigen unrechten Stelle entfernt und mit ep. 82 verbunden werden.

Leztere (ep. 82) gibt uns noch andere höchst wichtige Aufschlüsse.

§ 371.

Der Papst beantwortet verschiedene Anfragen und Bedenken des hl. Bonifaz.

Schon früher, in den Jahren 743 und 744, waren in Bonifaz Bedenken über die Gültigkeit mancher Taufen entstanden. Ein unwissender Priester in Bayern hatte die kirchliche Taufformel corrumpirt und in nomine *patria* et *filia* et spiritus sancti getauft. Bonifaz verlangte nun, daß alle also Getauften nochmal getauft würden, und darüber klagten die zwei bayrischen Geistlichen, Virgilius und Sidonius. Der Papst erwiederte am 1. Juli 744: wenn jener Priester nur aus Mangel an Sprachkenntniß, nicht aber aus häretischer Gesinnung in Beziehung auf die Trinität sich jener Formel bedient habe, so sei die Taufe den alten kirchlichen Entscheidungen gemäß gültig [2]).

Die Bedenken des hl. Bonifaz waren hiedurch noch nicht ganz gehoben, denn eben das schien ihm zweifelhaft, ob eine Taufe auf patria und filia als auf die Trinität ertheilt betrachtet werden könne. Als er nun im J. 747, nachdem er viele seiner Gegner wieder versöhnt und zur Gemeinschaft mit Rom zurückgeführt hatte, den Bischof Burchard von Würzburg mit der Nachricht hievon und mit verschiedenen Briefen nach Rom sandte, stellte er in einem der leztern auch die Tauffrage dem Papste auf's Neue vor und berief sich auf die gerade von den römischen Missionären Augustin, Laurentius ꝛc. für die Angelsachsen gegebenen Vorschriften, wornach Niemand, der nicht auf die Trinität getauft sei, das

---

1) Ep. 78 bei *Würdtwein*, p. 219 sq. *Giles*. T. I. ep. 68. p. 163.

2) Ep. 62 bei *Würdtwein*, l. c. p. 154. *Giles*, T. I. p. 119. Ueber das Datum dieses Briefes vgl. *Pagi*, ad ann. 744, 2.

Sakrament der Wiedergeburt erhalten habe. Der Papst geht deßhalb in seiner Antwort vom 1. Mai 748 gerade auf diesen Punkt zuerst ein, billigt vollkommen die angelsächsischen Canones, führt dann aus, daß eine auf die Trinität ertheilte Taufe gültig sei, auch wenn ein Häretiker oder Schismatiker, oder Räuber, oder Dieb, oder Ehebrecher sie gespendet, wenn nur die im Evangelium vorgeschriebenen Worte beobachtet wurden, während im Gegentheil der tugendhafteste Mann, wenn er diese Formel nicht anwende, doch die Taufe nicht ertheile. Bonifaz solle nun sowohl in Betreff der von Unwürdigen ertheilten Taufen, als derjenigen, die ohne Anrufung der Trinität vollzogen werden, das in den hl. Canonen Enthaltene genau beobachten und davon durchaus nicht abweichen.

Bonifaz hatte dem Papste weiter gemeldet, es habe ehemals (in Deutschland) Priester gegeben, welche nebenbei noch den heidnischen Göttern Opfer brachten. Jezt seien sie gestorben, aber man wisse nicht, ob sie die Taufen auf die Trinität ertheilt, und deßhalb seien die von ihnen Getauften, so viele ihrer noch leben, beängstigt. Er habe befohlen, sie alle wieder zu taufen und auf der supra dicta synodus [1]) hätten die Bischöfe bestimmt, daß, wenn in der Taufformel eine Person ausgelassen sei, die Taufe nicht gelte. Der Papst in seiner Antwort wiederholt alles dieß, und billigt direkte das Leztere. Daran schließt er die Weisung, daß Bonifaz alle die falschen Priester, von denen er sage, daß ihre Zahl größer sei als die der katholischen, auf einer Provinzialsynode absetzen solle, also alle diejenigen, welche sich fälschlich für Bischöfe oder Priester ausgeben, ohne je von katholischen Bischöfen ordinirt worden zu sein, ferner die Umherschweifenden, die Ehebrecher, die Sacrilegi, die Heuchler, die Sklaven, welche ihren Herrn entlaufen sind und die Tonsur genommen haben, die, welche getrennt vom Bischof besondern Gottesdienst halten nicht in den Kirchen, sondern auf Feldern, und den Landleuten (paganis) nicht den katholischen Glauben predigen, und den Katechumenen die Abschwörungsformel und die Trinität nicht lehren, sie nicht mit dem Kreuze bezeichnen 2c. Wenn er sie abgesezt, so solle er sie zu einem mönchischen und bußfertigen Leben verpflichten. Er möge nur standhaft sein und auch die andern Bischöfe, Priester, Leviten, Cleriker, Aebte, Mönche, die Duces und alle Optimaten ermuthigen, damit sie Hülfe leisten gegen alle Feinde des Glaubens. In einem andern Briefe habe Bonifaz angeführt, daß ein Schotte, Namens Samson, behaupte, es könne Jemand auch ohne Taufe durch

1) Gemeint ist wohl die Synode des Jahres 747.

bloße Händeauflegung des Bischofs (Firmung) Christ werden. Er solle ihn dafür absetzen. Wenn es sich aber herausstelle, daß ein von einem Ketzer Getaufter nicht auf den Vater, Sohn und hl. Geist getauft sei, so solle er den kirchlichen Regeln gemäß (die Taufe) nicht unterlassen, damit der Fragliche nicht ewig zu Grunde gehe, sondern durch die evangelische Heiligung gerettet werde.

Hiemit den einen Haupttheil beendigend, geht der Papst auf eine Reihe weiterer Punkte über und lobt vor Allem jenes volumen de unitate fidei catholicae, welches Bonifaz an alle Bischöfe, Priester ꝛc. gerichtet, und auch ihm mitgetheilt habe (S. 519). Dagegen könne er seinem Wunsche, einen besonderen Legaten zur Abhaltung von Synoden nach Francien und Gallien (dem westfränkischen Reich) zu senden, nicht entsprechen, vielmehr solle Bonifaz so lange er lebe auch dort die Stelle des Papstes vertreten und passende Geistliche an geeignete Orte zum Predigen absenden. Ebenso möge er, wie und wo es ihm gut scheine, Concilien halten. Mit großer Freude habe weiterhin der Papst die von Bonifaz und den übrigen Bischöfen eingesandte charta orthodoxae professionis et catholicae unitatis empfangen, und Gott dafür gedankt, daß er sie alle wieder zur Gemeinschaft mit Rom (ad societatem nostram) zurückgeführt habe (S. 521). Bonifaz solle statt seiner sie mit dem Friedenskusse grüßen, er aber habe ihnen einen dankenden apostolischen Brief geschrieben (die ep. 78 s. S. 520 f.).

Was den Virgilius angehe, über den Bonifaz klage und der den Herzog Odilo von Bayern gegen ihn aufreize, so sei erstens nicht wahr, daß der Papst ihm ein erledigtes Bisthum in Bayern übergeben habe nach dem Tode eines der vier von Bonifaz bestellten Bischöfe. Wenn es sich aber zweitens herausstelle, daß Virgilius wirklich lehre, quod alius mundus et alii homines sub terras sint, so solle er ihn auf einem Concil aus der Kirche ausschließen und der priesterlichen Würde berauben [1]). Uebrigens habe der Papst selbst den Herzog von Bayern schriftlich gebeten, den Virgilius nach Rom zu senden, damit seine Lehre genau untersucht

1) Die Art, wie Virgilius die Existenz von Antipoden lehrte, hat ohne Zweifel dem Dogma von der Einheit des Menschengeschlechtes widersprochen. Und in der That, so lange man die runde Gestalt der Erde und die Schwerkraft (welche jeden Menschen auf der Erde nach dem Centrum zieht) nicht kannte, mußte die Annahme von Antipoden mit dem christlichen Dogma der Abstammung aller Menschen von Adam in Widerspruch kommen; ebenso mit der Lehre, daß Christus für alle Menschen gestorben sei. Vgl. Seiters, a. a. O. S. 434 ff.

würde. Auch habe der Papst gelesen, was Bonifaz (der Papst gibt ihm öfter den Titel sanctitas tua) wegen des Sidonius und des Priesters Virgilius gemeldet, und habe darauf beiden drohend geschrieben. Man glaube (in Rom) dem Bonifaz mehr als diesen, und werde sie, wie bemerkt, nach Rom berufen. Bonifaz habe sie belehrt, sie aber hätten die Wahrheit nicht angenommen. Uebrigens möge er nicht zürnen, sondern wenn er Solche treffe, sie in Geduld ermahnen, um sie auf den Weg der Wahrheit zurückzuführen.

Endlich kommt der Papst noch auf den Punkt wegen des Stuhls von Mainz, und schreibt hierüber also: „ein anderer Brief von dir enthielt die Nachricht, daß die Franken das Wort, welches sie in Betreff Cölns gegeben, nicht gehalten haben, und deine Brüderlichkeit sich jezt in der Stadt Mainz befindet. Du hast auch gebeten, mit unserer Zustimmung für diesen Stuhl statt deiner einen andern tauglichen Mann bestellen zu dürfen, in Anbetracht deines Alters und deiner körperlichen Schwäche, du aber wollest das Amt eines apostolischen Legaten, wie früher, beibehalten [1]. Wir dagegen rathen dir, um des Seelenheils so vieler Menschen willen, den Stuhl von Mainz nicht zu verlassen, damit an dir das Wort des Herrn in Erfüllung gehe: wer ausharrt bis an's Ende, der wird selig werden (Matth. 24, 13). Wenn es aber nicht sein kann, und wenn Gott dir deinem Wunsche gemäß einen tüchtigen Mann gegeben hat, der für die Seelen sorgen kann, so magst du ihn statt deiner zum Bischof weihen, und er soll bei dem dir übertragenen Predigtamte und Dienste Christi überall die Kirche Gottes besuchen und stärken" [2].

---

1) Mehrere Jahre früher hatte Bonifaz (ep. 51) dem Papste Zacharias geschrieben, sein Vorfahrer Gregor habe ihm aufgetragen, für den Fall seines Todes einen Nachfolger in seiner Mission zu bestellen. Er sei ganz damit einverstanden, aber er wisse nicht, ob es jezt möglich sei, denn der Bruder des von ihm in Aussicht genommenen Mannes (er ist uns nicht bekannt) habe den Oheim des Herzogs der Franken getödtet (wohl einen Bruder der Rotrudis, der Mutter Carlmanns, s. *Oelsner*, de Pipino 1853, p. 7), und es sei nicht abzusehen, wie diese Feindschaft wieder beigelegt werden könne. — Der Papst erwiederte: nimis reprehensibile ac detestabile esse manifestum est, ut te vivente alium substituamus, wohl aber könne Bonifaz einen Gehülfen wählen (ep. 52). — Wir bemerken übrigens gegen Seiters (S. 500), daß es sich damals um einen Nachfolger im Amte eines apostolischen Legaten und Missionärs handelte, jezt dagegen nur um das Bisthum Mainz. Erst später that Bonifaz Schritte, daß Lullus auch als Haupt der Mission anerkannt werde, und schrieb deßhalb an Abt Fulrad (ep. 90).

2) Ep. 82 bei *Würdtwein*, l. c. p. 234 sqq. *Giles*, ep. 71. T. I. p. 167 sqq. Sollte dieser neue Bischof nur Gehülfe des Bonifaz oder selbstständiger Bischof von Mainz sein?

Einige Monate später erfolgte die förmliche Urkunde [1]), daß Mainz zur Metropole für Bonifaz und seine Nachfolger bestätigt, und ihr die Stühle von Tungern, Cöln, Worms, Speier und Utrecht, sowie alle von Bonifaz bekehrten Völker Germaniens untergeben seien [2]).

§ 372.

Synode zu Cloveshoe im J. 747.

Zu den durch Bonifaz veranlaßten Synoden rechnet man auch die englische zu Cloveshoe im J. 747, und wenn Papst Zacharias (der Präfatio der Synode gemäß) großen Antheil an ihrer Berufung gehabt zu haben scheint, so ist doch wahrscheinlich, daß gerade Bonifaz ihn bat, seinem unglücklichen Vaterlande zu Hülfe zu kommen. Seit dem Tode des hl. Theodor von Canterbury († 690) war die Kirchenzucht in England in hohem Grade in Verfall gekommen, und gerade das oben mitgetheilte wahrhaft apostolische Schreiben des hl. Bonifaz und seiner Collegen an den König Ethelbald von Mercien ist ein sprechender Zeuge hiefür. Um nach Kräften zur Verbesserung des kirchlichen Lebens in seinem Vaterlande beizutragen, richtete Bonifaz um dieselbe Zeit (745) auch jenen Brief an den Erzbischof Cudbert (Cuthbert) von Canterbury, aus dem wir schon oben S. 496 f. Einiges ausgehoben haben. Bonifaz theilte ihm darin eine Zusammenstellung wichtiger Beschlüsse der fränkischen Generalsynode vom J. 745 mit, sichtlich zum Zwecke, daß auch Cudbert ähnliche Verordnungen für England erlasse [3]). Außerdem hält er ihm kräftig und eindringlich die hohen Pflichten und die schwere Verantwortung der Bischöfe, namentlich der Metropoliten vor Augen, und hebt zuletzt noch speziell einige Hauptübel hervor, deren Heilung für Cudbert heilige

---

1) Ueber das Datum derselben s. *Pagi*, ad ann. 751, 8.

2) Ep. 83 bei *Würdtwein*, l. c. p. 241. *Giles*, T. I. p. 175. Daß die Bisthümer Erfurt, Buraburg, Würzburg und Eichstedt zur Mainzer Provinz gehörten, versteht sich sonach von selbst; aber auch Augsburg, Straßburg, Constanz und Chur, sowie die später gegründeten Bisthümer Paderborn, Halberstadt, Hildesheim und Verden, zuletzt auch Prag und Olmütz, wurden Suffraganate von Mainz. Vgl. Seiters, S. 502 f., wo übrigens von der zweifelhaften Annahme ausgegangen ist, auch Cöln sei damals schon Erzbisthum gewesen, Mainz dagegen jezt Primatialstuhl geworden.

3) Gerade dieß spricht gegen Hahns Vermuthung, die Synode von Cloveshoe sei dem Briefe des hl. Bonifaz an Cudbert vorangegangen, und die Aehnlichkeit im Inhalt rühre daher, daß Bonifaz aus den Akten von Cloveshoe geschöpft habe, s. oben S. 496 Note 1.

Pflicht sei. „Ich kann es deiner Liebe, sagt er, nicht verschweigen, quod bonum et honestas et pudicitia Vestrae ecclesiae illuditur. Zur Minderung der Schmach würde dienen, wenn eine Synode und eure Fürsten den Weibspersonen und den verschleierten Frauen die häufigen Reisen nach Rom verbieten würden, denn viele gehen dabei (sittlich) zu Grunde, und nur wenige kehren unverlezt zurück. Es gibt ja nur sehr wenige Städte in der Lombardei und in Frankreich oder Gallien, wo sich nicht eine Ehebrecherin oder Hure aus England fände, was eine Schmach ist für die ganze Kirche." Weiter klagt er, daß vornehme Laien, Kaiser [1]), Könige, ihre Präfekten und Grafen, sich mit Gewalt in den Besitz von Klöstern setzen, statt der Aebte darin regieren und die Klostergüter an sich reißen. Die heiligen Väter hätten die, welche solches thun, Räuber und Mörder der Armen genannt, und mit dem schwersten Anatheme belegt. „Solchen wollen wir, sagt er, da sie hier (im Frankenreiche) wie dort (in England) gefunden werden, mit der Posaune Gottes blasen, damit wir nicht wegen Schweigens verurtheilt werden." Daran schließt sich als dritter Punkt: „die überflüssige und Gott verhaßte Kleiderpracht mußt du mit allem Eifer zu hindern suchen, denn jene Verzierung der Kleider mit ungemein breiten Streifen, in Form von Würmern geschlängelt, rührt vom Antichrist her und geht ihm voran, um in die Klöster Unzucht und Ueppigkeit einzuführen."

Damit endet dieser Brief in den Ausgaben von Würdtwein (p. 196 sqq.) und Giles (I. 139 sqq.), und es fehlt ihm sichtlich der Schluß und die übliche Grußformel. Vollständig dagegen und correkter findet er sich in den Conciliensammlungen von Harduin, Wilkins und Mansi. Hienach klagt Bonifaz viertens, daß in England die Trunkenheit so sehr um sich greife, und die Bischöfe dieß nicht bloß nicht verhindern, sondern selbst sich berauschen und Andern große Becher vortrinken, während doch die alten Canonen einen trunksüchtigen Bischof oder Priester mit Absetzung bestrafen. Das sei ein nur bei den Heiden und „unserem Volk" vorkommendes Laster und werde bei den Franken, Galliern, Longobarden und Griechen nicht gefunden. Auch dieses Laster solle er durch eine Synode auszurotten suchen. Endlich würden (fünftens) die Mönche nirgends in der Welt so arg als in England mit Lasten und knechtischen Arbeiten und Bauten an den königlichen Gebäuden beschwert. Auch hiezu dürften die

---

1) Du Cange (ad v. *imperator*) zeigt, daß englische, fränkische und spanische Könige, auch Fürsten der Bulgaren sich öfter imperatores genannt hätten.

Bischöfe nicht schweigen. In der kurzen Schlußformel wird Cudbert dem göttlichen Schutze empfohlen [1]).

Noch stärker waren die ungefähr gleichzeitigen Mahnungen des Papstes Zacharias gewesen, der in zwei Briefen alle Einwohner Englands von jeglichem Stande und Range zur Verbesserung der schlimmen Zustände bittend und beschwörend aufforderte, und falls nicht Abhülfe käme, mit dem Anathem drohte. Diese Briefe sind uns zwar nicht mehr erhalten, aber wir finden das Angeführte in der Präfatio zu den Beschlüssen der Synode von Cloveshoe. In dieser wird gesagt, daß die Synode im September 747 stattgehabt habe, und daß Erzbischof Cudbert, Bischof Dunnus von Rochester, die Bischöfe Torta, Huita und Podda aus Mercien, Hunfred und Hercuvald aus Wessex, Alwih aus der Provinz Lindissa (Lincoln), Sicga aus Südsachsen, viele Priester und auch König Ethelbald von Mercien und ganz Südengland anwesend gewesen seien. Durch die Briefe des Papstes, welche verlesen wurden, gerührt, hätten die Bischöfe sich gegenseitig an ihre Pflichten ermahnt. — Von dem Briefe des hl. Bonifaz an Cudbert schweigt die Präfatio, daß er aber benützt wurde und von Einfluß war, zeigen mehrere der 30 Capitula dieser Synode:

1. Fortan soll jeder Bischof seine Hirtensorge treu ausüben, die canonischen Einrichtungen tapfer vertheidigen, nicht nachlässig leben, nicht mehr mit Weltlichem als mit Geistlichem sich beschäftigen und mit guten Sitten, Enthaltsamkeit, Gerechtigkeit und Studien sich schmücken.

2. Unter allen Geistlichen soll wahre Eintracht herrschen.

3. Jeder Bischof soll alljährlich seine Parochie bereisen und visitiren, und allen heidnischen Aberglauben verbieten (fast wörtlich identisch mit Nr. 6 in dem Briefe des hl. Bonifaz an Cudbert, S. 497).

4. Der Bischof soll die Aebte und Aebtissinnen seiner Parochie ermahnen, daß sie ihren Untergebenen ein gutes Beispiel geben, sie wie Söhne und nicht wie Knechte behandeln, ihnen das Nöthige verabreichen rc.

5. Die Bischöfe sollen auch diejenigen Klöster, welche leider in den Händen von Laien sind, besuchen und unter Anderm dafür sorgen, daß in jedem wenigstens ein Priester sei zur Seelsorge.

6. Die Bischöfe sollen keinen Cleriker oder Mönch zum Priester weihen, ohne genaue Prüfung seiner Sitten und Kenntnisse.

---

1) *Harduin*, T. III. p. 1945 sqq. *Wilkins*, conc. Magnae Britan. T. I. p. 94. *Mansi*, T. XII. p. 387 sqq.

7. Die Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen sollen dafür sorgen, daß in ihren Familien (Klöstern) fleißig gelesen werde, denn es ist traurig, daß gegenwärtig so Wenige eine Liebe zur Wissenschaft zeigen, die Meisten nichts lernen wollen und das Eitle und Unbeständige der heiligen Schrift vorziehen. In den Schulen sollen die Knaben angehalten und geübt werden, die hl. Schrift zu lieben.

8. Die Priester sollen ihrer hl. Pflichten eingedenk sein, sich nicht zu viel mit weltlichen Dingen beschäftigen, den Altardienst mit aller Andacht vollziehen, die Bethäuser und alles, was zum Cult gehört, in gutem Stande halten, eifrig sein im Lesen, im Gebet, in der Meßfeier und im Psalmengesang, ihren Aebten oder Aebtissinnen treue Hülfe leisten ꝛc.

9. Die Priester sollen in den durch den Bischof ihnen angewiesenen Gemeinden ihr Amt im Taufen, Lehren und Visitiren treu erfüllen und weder den Welt- noch Klosterleuten ein schlechtes Beispiel geben, z. B. durch Trunkenheit oder Habsucht oder unanständige Reden.

10. Die Priester sollen alle ihre Funktionen genau lernen, außerdem müssen sie das Symbolum, das Vater Unser und alle Worte der Messe und des Taufritus in die Landessprache übersetzen und erklären können, auch wissen, was die sacramenta (Sakrament und hl. Ceremonie), die in der Messe, bei der Taufe und andern Funktionen visibiliter vollzogen werden, spiritualiter bedeuten.

11. Alle Priester sollen den hl. Dienst überall auf gleiche Weise verrichten, auf gleiche Weise taufen, lehren und richten; vor Allem aber müssen sie den Trinitätsglauben recht verstehen und recht lehren; müssen Jedermann im Symbolum unterrichten, dasselbe den Kindern oder deren Taufpathen überliefern und sie in der Abschwörungs- und Gelobungsformel unterrichten.

12. Die Priester sollen in der Kirche nicht sprechen wie weltliche Poeten, und nicht durch theatralischen Ton die Worte verderben, sondern der einfachen und heiligen Melodie nach kirchlicher Weise folgen. Wer nicht singen kann, soll einfach sprechen, und kein Cleriker darf sich eine Funktion anmaßen, die nur dem Bischof zusteht.

13. Die Festtage des Herrn sollen in allen zu ihnen gehörigen Stücken, sowohl was die Taufe, als die Messen und den Gesang anlangt, auf ganz gleiche Weise gefeiert werden, und zwar nach dem Exemplar, das wir schriftlich von der römischen Kirche bekommen haben. Auch die Festtage der Heiligen sollen überall am gleichen Tage nach dem römischen Martyrologium und mit der für sie treffenden Psalmodie gefeiert werden.

14. Der Sonntag soll von Allen vorschriftsmäßig gefeiert werden. Alle Aebte und Priester sollen an diesem Tage in ihren Klöstern und bei ihren Kirchen bleiben, die Messe feiern, aller weltlichen Geschäfte sich enthalten, auch nicht reisen ohne Noth, ihren Untergebenen in Vorträgen gute Lehren geben. Das Volk aber soll an diesen Tagen öfter zur Kirche eingeladen werden und den Predigten und Messen häufig beiwohnen.

15. Die sieben canonischen Gebetsstunden sollen mit Psalmodie und Gesang fleißig gehalten werden, und zwar überall gleich und nach der Gewohnheit der römischen Kirche. Die Geistlichen und Klosterleute sollen in diesen canonischen Gebetsstunden nicht blos für sich, sondern auch für die Könige und das ganze christliche Volk beten.

16. Die Litaniä oder Rogationes (Bittgänge) sollen von dem ganzen Clerus und Volke mit großer Ehrfurcht begangen werden, nämlich am 25. April, nach der Weise der römischen Kirche, und es ist dieß die litania major; außerdem nach der Weise unserer Vorfahren an den drei Tagen vor Himmelfahrt Christi. Sie sollen mit Fasten bis zur Nona und mit Meßfeier begangen werden, ohne eitle Nebendinge, wie oft geschieht, z. B. Spiele, Pferderennen, Mahlzeiten, vielmehr mit Furcht und Zittern. Die Reliquien der Heiligen sollen vorangetragen werden, und das Volk soll mit gebogenen Knien Gott um Nachlaß der Sünden anflehen.

17. Der Geburtstag des Papstes Gregor (d. Gr.), und auch der Todestag des hl. Augustinus, der von Gregor zur Mission nach England geschickt wurde, am 26. Mai, soll würdig gefeiert werden. Auch soll in den Litaneien nach dem Namen Gregors immer der des hl. Augustin eingeschaltet werden.

18. Die Fasten sollen im vierten, siebenten und zehnten Monat nach der Weise der römischen Kirche überall gleich gehalten werden.

19. Die Mönche und Nonnen sollen ihren Obern gehorchen, keine Streitigkeiten unter einander haben, und sich pomphafter weltlicher Kleider enthalten.

20. Die Bischöfe sollen dafür sorgen, daß die Klöster das seien, was ihr Name aussagt, Wohnungen schweigender, ruhiger und für Gott thätiger Menschen, nicht die Wohnung von Poeten, Musikanten und Spaßmachern, sondern von Betenden, Lesenden und Gottlobenden. Die Weltleute sollen das Innere des Klosters nicht betreten dürfen, denn dieß hat schon viele Nachtheile und argen Verdacht herbeigeführt, besonders in Nonnenklöstern. Diese sollen nicht die Stätten unanständiger Gespräche, Schmausereien ꝛc. sein, und die Nonnen sollen sich mehr mit

Bücherlesen und Psalmengesang beschäftigen, als mit dem Weben bunter und schöner Kleider.

21. Die Mahlzeiten in den Klöstern müssen frei sein von Trunkenheit, Ueppigkeit und Possenreißerei, und vor Beendigung der Terz soll, außer im Nothfall, nicht getrunken werden.

22. Die Klosterleute und Cleriker sollen ermahnt werden, sich unablässig auf die hl. Communion vorzubereiten, und die Vorsteher sollen wachen, daß kein Untergebener wegen Sünden am Abendmahl nicht theilnehmen kann und doch nicht beichtet und sich bessert.

23. Nicht nur die Knaben, welche von dem Verderben der Lüsternheit noch nicht befleckt sind, sollen zur öftern Communion ermahnt werden, sondern auch die Erwachsenen, unverheirathete und verheirathete, wenn sie aufhören zu sündigen.

24. Es soll Niemand ohne gehörige Prüfung seiner Sitten in ein Kloster aufgenommen werden. Ist er einmal aufgenommen, so muß man ihn ertragen und darf ihn nicht aus jeder Ursache entlassen, so daß er zur Schande in den Wohnungen der Laien umherlauft, um sein Leben zu fristen; nur in den durch die Synode vorgeschriebenen Fällen darf ein Mönch wieder fortgeschickt und mit dem Anathem belegt werden, bis er sich bessert.

25. Jeder Bischof soll, wenn er von der Synode zurückkehrt, in seiner Parochie eine Versammlung seiner Priester, Aebte und Klostervorsteher veranstalten und ihnen die Beschlüsse der Synode einschärfen. Kann er einen Mißstand in seiner Diöcese nicht verbessern, so soll er es in der Synode melden [1]).

26. Es ist fleißig Almosen zu geben (treffliche Belehrung über das Almosen).

27. Wenn auch der Psalmensänger nicht lateinisch versteht, so soll er doch im Herzen die Intention auf das richten, um was man Gott eben anfleht (z. B. um Sündennachlaß). Nach jeder Psalmodie soll Jeder entweder lateinisch oder, wer es nicht versteht, in sächsischer Sprache mit gebogenen Knien beten, und zwar, wenn die Psalmodie für einen Lebenden galt: „Herr, erbarme dich seiner und verzeihe ihm seine Sünden und bekehre ihn, daß er deinen Willen vollziehe;“ wenn aber für Verstorbene: „verleihe, o Herr, nach deiner großen Barmherzigkeit jener Seele die ewige Ruhe ꝛc.“ Aber man darf nicht für sich durch Andere Psalmen singen

---

1) Wörtlich aufgenommen aus dem Briefe des hl. Bonifaz an Cudbert.

lassen und dafür nachlässiger sein im Wandel, im Fasten und Almosengeben ꝛc. Vor Allem muß Jeder für sich selbst beten mit Herzenszerknirschung und dann auch andere Diener Gottes zum gemeinsamen Gebete mit ihm auffordern. Wer anders handelt, der vermindert seine Sünden nicht, sondern vermehrt sie. Ueber diesen Punkt ist aber darum ausführlicher (auf der Synode) verhandelt worden, weil kürzlich ein Reicher, der nach einer großen Sünde wieder reconciliirt werden wollte, behauptete: diese Sünde sei bereits durch Psalmodie und Fasten Anderer gesühnt, ohne daß er selbst zu fasten brauche. Wenn es den Reichen möglich wäre, so durch Andere Gott zu versöhnen, wie hätte Christus sagen können: „es ist leichter, daß ein Kameel ꝛc.“?

28. Es wird befohlen, daß Niemand eine größere Congregation (von Clerikern oder Mönchen ꝛc.) annehme, als er unterhalten kann, und daß die Cleriker und Mönche ihre Standeskleider tragen und die Weltmoden nicht nachahmen. Das Gleiche gilt von den Nonnen. Sie sollen durch ihren Anblick Niemanden zur Sünde reizen.

29. Fortan dürfen Cleriker, Mönche und Nonnen nicht mehr in den Häusern von Laien wohnen. Sie sollen in die Klöster zurückkehren, in denen sie zuerst die Gelübde abgelegt haben. Seien sie freiwillig fortgegangen oder durch Gewalt vertrieben worden, wie es an vielen Orten geschah, die Rückkehr soll ihnen nicht verweigert werden.

30. Weil manche Geistliche bei den Königen, Herzogen und sonstigen Gewalthabern in bösen Verdacht des Mangels an Liebe, und einer feindseligen, neidischen Gesinnung gekommen sind, so sollen fortan alle Geistliche und Klosterleute in den canonischen Tagzeiten auch für die Könige, Herzoge und das ganze christliche Volk beten; und für die Seelenruhe der Verstorbenen, wenn sie bei Lebzeiten sich würdig zeigten, das priesterliche Officium häufig vollziehen [1]).

Ein berühmter neuer Geschichtschreiber Englands, Dr. Henry, wollte durch die Synode von Cloveshoe nachweisen, daß die angelsächsische Kirche die päpstliche Oberherrschaft verworfen habe. Die Beschlüsse von Cloveshoe, meint er, seien großentheils nur ein Auszug (?) aus denen der fränkischen Synode, welche Bonifaz an Cudbert übersandte. Aber es sei zu Cloveshoe eine wichtige Veränderung vorgenommen worden mit dem Canon, der die Einheit der Kirche betrifft. In dem von Bonifaz verfaßten Canon nämlich erklären die Bischöfe ihren Gehorsam gegen den

1) *Mansi*, T. XII. p. 395 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1952 sqq.

Papst, in dem Capitulum 2 von Cloveshoe dagegen werde der römischen Kirche gar nicht erwähnt, sondern die Geistlichen zu gegenseitiger Liebe ohne Schmeichelei gegen irgend eine Person aufgefordert. Allein abgesehen von dem unrichtigen Ausdruck, die 30 Capitula von Cloveshoe seien ein Auszug aus den 9 Canonen des hl. Bonifaz, hätte Dr. Henry nicht vergessen sollen, daß cap. 2 von Cloveshoe nicht von der Einheit der katholischen Kirche, sondern von der Eintracht der englischen Cleriker unter einander handelt, und darum hier des Papstes gar nicht Erwähnung geschehen konnte. Wie wenig aber die Väter von Cloveshoe sich von Rom zu emancipiren suchten, zeigt 1) ihre Präfatio, worin sie offen sagen, sie seien wegen der zwei Mahnschreiben des Papstes zusammengekommen, um seinem Befehle gemäß die kirchlichen Zustände ihres Landes zu bessern. Das Gleiche erhellt 2) aus cap. 13. 15. 16. 18 (theilweise auch c. 17), wo überall römischer Ritus und römischer Gebrauch als maßgebend auch für die englische Kirche aufgestellt wird [1]).

§ 373.

Synode zu Düren im J. 748. Pipin wird König.

Blicken wir nach dem Frankenreiche zurück, so begegnen uns hier wichtige politische Veränderungen, die auch auf das Kirchthum vielfältig einwirkten. Im J. 747 nämlich legte der Majordomus Carlmann, nachdem er zuvor dem hl. Bonifaz die Schenkungen für Fulda verbrieft hatte (ep. 76), seine Würde nieder, ging nach Rom und wurde vom Papst Zacharias eigenhändig zum Mönche geweiht als Mitglied des Klosters Monte Cassino. Anfangs bewohnte er ein von ihm selbst gebautes Kloster auf dem Soracte bei Rom; um aber lästigen Besuchen zu entgehen, zog er sich bald nach Monte Cassino zurück und lebte dort in strenger Pflichterfüllung, bis ihn der Lombardenkönig Aistulph im J. 754 nach Frankreich sandte, um Pipin von dem Kriegszug zur Unterstützung des Papstes abzuhalten (s. S. 379). Da er nichts ausrichtete, kehrte er, vielleicht nach dem Willen seines Bruders, nicht mehr nach Italien zurück, sondern begab sich in ein Kloster zu Vienne, wo er in Bälde starb. Bei seinem Rücktritte von der Welt hatte er seinen Sohn Drogo seinem Bruder Pipin

---

1) Schon Lingard in s. Alterth. der angelsächs. Kirche, übersezt v. F. H. S. 292 f. wies die grundlose Hypothese Henry's zurück, aber er sagte, wie mir scheint, theils zu viel, theils zu wenig.

anvertraut, wahrscheinlich damit er unter dessen erfahrener Leitung sein Erbtheil Austrasien regiere. Daß Pipin ihm dieses auch wirklich einräumte, erschließe ich aus einem Briefe, den ein Schüler des hl. Bonifaz an einen Anderen richtete, und worin Ersterer unter Anderm sagt: „gib uns auch Nachricht über unseren Bischof, ob er zur Synode des Fürsten von Neustrien (Pipin), oder zu dem Sohne Carlmanns gegangen sei" [1]. Wir irren wohl nicht, wenn wir unter der hier angedeuteten Synode die zu Düren, ein Concilium mixtum vom J. 748 verstehen, worüber uns die Annalen von Metz also berichten: „Im J. 748 hielt Pipin sein Placitum in der Villa Duria, wo er eine Synode halten ließ pro ecclesiarum restauratione et causis pauperum viduarumque et orfanorum corrigendis, justitiisque faciendis [2]." Weiteres ist uns darüber nicht bekannt.

Das Verhältniß des jungen Fürsten Drogo zu seinem Oheim stellte sich jedoch in Bälde so unfreundlich, daß er nach einigen Jahren dem Beispiele seines Vaters folgte und ebenfalls Mönch wurde.

Gleich nach der Abdankung Carlmanns hatte Pipin seinen jüngern Bruder Grifo, den dritten Sohn Carl Martells, aus seiner zweiten Ehe mit der bayrischen Sunehild, aus dem Gefängnisse entlassen, worin er wegen seiner Ansprüche an das Reich und seiner Intriguen seit dem Tode des Vaters gesessen war. „Ein Beweis mehr brüderlicher Gesinnung als gesunder Politik", sagt Pertz in seiner Schrift über die merowingischen Hausmeier S. 92. Er zog ihn an den Hof, beschenkte ihn reichlichst und übergab ihm die Regierung eines beträchtlichen Reichstheils. Aber schon im folgenden Jahre 748 erregte Grifo eine Meuterei, floh zu den Sachsen und veranlaßte sie zu drei blutigen Einfällen in's fränkische Reich. Um die Gefahren, die seinen Kirchen und Stiftungen, besonders in Thüringen, hiedurch drohten, abzuwenden, richtete jezt Bonifaz ein Schreiben an Grifo (ep. 92). Nach dreimaliger Niederlage floh lezterer zu den Bayern, wurde ausgeliefert und von Pipin abermals freundlich behandelt und beschenkt; floh aber bald auf's Neue zuerst nach Aquitanien, dann nach Burgund und verlor im J. 753 das Leben bei einem feindlichen Einfalle in das Reich seines Bruders.

Mitten unter diesen Kämpfen gegen seine eigenen Verwandten nahm

---

1) Ep. 77 bei *Würdtw.* l. c. p. 218. *Giles*, T. I. p. 163. Eine andere Ansicht stellte Rettberg auf, Bd. I. S. 395.

2) *Pertz*, T. I. p. 330. *Mansi*, T. XII. p. 410.

Pipin eine Aenderung von der höchsten Tragweite vor. Wie bekannt, sandte er im J. 751 seinen Hofkaplan Fulrad, Abt von St. Denis, nach Rom, um den Papst zu fragen: „ob es besser wäre, daß derjenige König sei und heiße, der alle Macht in Händen und alle Reichsgeschäfte zu besorgen habe, oder derjenige, der nur den Namen führe." Der Papst antwortete: „es scheine besser und nützlicher, daß jener König heiße und sei, der alle Regierungsgewalt habe, als der, welcher mit Unrecht König genannt werde." Auf dieß hin wurde der achtzehnjährige lezte Merowinger Childerich III., diese Puppe, in das Kloster Sithieu bei St. Omer gebracht, Pipin aber auf den Gefilden von Soissons, ebenda, wo Chlodwig vor 266 Jahren durch seinen Sieg über Syagrius das Frankenreich gegründet hatte, zum König ausgerufen, nach alter Sitte auf den Schild gehoben und dreimal in der kriegerischen Versammlung umhergetragen. Es geschah dieß zwischen dem September 751 und Januar oder Februar 752 [1]).

Diesen Schritt zu beurtheilen, zu tadeln oder zu vertheidigen liegt nicht in unserer Aufgabe; auf keinen Fall aber ist zu verkennen, wie sehr der Gang der Ereignisse zu diesem Schritte hin drängte, und daß die Wohlfahrt und Festigkeit des Reichs ihn verlangte. Die Merowinger waren einmal faktisch unfähig zur Regierung, und ebenso faktisch befand sich seit einer Reihe von Menschenaltern die Regentengewalt in den Händen der Carolinger. So lange sie aber blos Hausmeier hießen, gab dieser Titel den stolzen Herzogen der einzelnen Provinzen stets willkommene Entschuldigung ihres Ungehorsams und ihrer Aufstände, da sie ja nicht dem Könige, sondern nur einem eigenmächtigen Diener desselben widerständen. Das Verhältniß zwischen den Hausmeiern und den Schattenkönigen war auf die Dauer unhaltbar und mußte zusammenstürzen, wie Alles, was innerlich unwahr und faul ist. Aber auch in Rücksicht auf das carolingische Haus selbst konnte Pipin nicht anders handeln, und mußte einen Zweig desselben über die andern hervorheben und durch höhere Autorität weihen, wenn nicht innerer Zwiespalt, wie Drogo und Grifo eben zeigten, die Familie vernichten sollte, die zu so Hohem bestimmt war [2]).

Luden und Andere meinen, die Erhebung Pipins zur königlichen Würde sei entweder völlig das Werk des Bonifazius gewesen, oder er habe doch, theils aus eigenem Streben, theils angetrieben vom Papste, den größten

---

1) *Oelsner*, de Pipino rege Francorum, 1853. p. 12.

2) Seiters, a. a. O. S. 512 ff.

Antheil daran gehabt. Hierüber sagt Seiters a. a. O. S. 517 f.: „Um dieß glaublich zu machen, hat man sich häufig auf einen Brief des Bonifazius an den Papst Zacharias (ep. 86) berufen, in welchem er bittet, der Papst möge den Ueberbringer des Briefes, Lullus, gütig aufnehmen und selbst anhören, da derselbe außer den Briefen noch gewisse geheime Aufträge von ihm habe, die er Sr. Heiligkeit mündlich auszurichten angewiesen sei. In dieser Stelle hat man nun eine geheime Berathung über Pipins Erhebung finden wollen. Da nirgend eine weitere Andeutung darüber vorkommt, welche mündliche Aufträge Lullus auszurichten hatte, und hier gemeint sind, so heißt es doch fürwahr nicht Geschichte schreiben, sondern grundlose Vermuthungen aufstellen, wenn man das, was damals nur mündlich und geheim abgehandelt worden ist, jezt errathen, und weil es gerade so in das System der vorgefaßten Meinungen paßt, dahin ziehen will, wo man eine solche Meinung damit stützen könnte. In ganz anderer Weise ist die Stelle dieses Briefes von Andern gedeutet; und diese so grade entgegengesezte Deutung liefert den augenfälligen Beweis, daß sich Alles aus Allem machen läßt, wenn man in der Geschichte zu solchen Muthmaßungen seine Zuflucht nimmt. Eckhart (der berühmte Verfasser des **Commentarius de rebus Franciae orientalis**) ist nämlich grade der entgegengesezten Ansicht von der obigen, und meint, Bonifazius habe die Erhebung Pipins mißbilligt. Darum findet er nun in den geheimen Aufträgen, mit welchen Lullus nach Rom ging, nichts anders als Beschwerden und Klagen über Pipin, welche Bonifazius einem Briefe anzuvertrauen sich scheute, und er sucht weitläufig zu erweisen, daß Bonifazius durch diese Sendung die Erhebung Pipins zu hintertreiben bemüht gewesen sei [1]). Das Eine wie das Andere ist gleich lächerlich. Bonifazius, der so viele Angelegenheiten unter Händen hatte, der so viele Fragen dem päpstlichen Stuhle zur Entscheidung vorlegte, in gar manchen Gewissensangelegenheiten den Papst um Rath fragte, konnte unzählige andere geheime Aufträge seinem Schüler und Freunde ertheilt haben, und wir sind ebensowenig berechtigt, dieselben nach unseren vorgefaßten Meinungen errathen zu wollen, als wir uns anmaßen dürfen, Alles wissen zu wollen. Abgesehen davon, daß Bonifaz in einer und derselben Angelegenheit, die noch überdieß geheim betrieben sein soll, nicht erst den Lullus, dann aber den Burchard nach Rom gesandt haben werde, so ist die Meinung, daß diese Sache von ihm angeregt sei, genugsam dadurch widerlegt, daß er sich

---

1) Francon. orient. lib. XXIII. n. 121 u. n. 130.

niemals um Regierungsangelegenheiten bekümmerte, und nur dann an den Hof kam, wenn ihn kirchliche Angelegenheiten dazu nöthigten."

Noch entschiedener trat Rettberg in seiner Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I. S. 380 ff., der gewöhnlichen Meinung entgegen und suchte zu erweisen, daß der Thronwechsel zwar mit Zustimmung des Papstes (Zacharias), aber ohne Theilnahme des hl. Bonifaz statthatte. Lezterer sei gerade damals und auch noch nach dem Thronwechsel in geringer Gunst bei Pipin gestanden, und habe den Abt Fulrad von St. Denis, welcher sozusagen Cultminister war, demüthig um Verwendung bei Pipin bitten müssen, zu Gunsten seiner aus England gekommenen Gehülfen in der deutschen Mission (ep. 90). Gewiß hätte er so nicht betteln dürfen, wenn er die vermeintlichen großen Ansprüche auf Pipins Dankbarkeit gehabt hätte. Nicht Bonifaz, sondern gerade Abt Fulrad habe als Gesandter Pipins die Sache in Rom betrieben, und der von Bonifaz zu gleicher Zeit nach Rom gesandte Burchard habe wohl eher gegen den Thronwechsel als für ihn bei dem Papste wirken sollen. Gerade der Umstand, daß Bonifaz die Aufträge des Burchard so ängstlich geheim hielt, spreche hiefür; denn hätte er für Pipin zu operiren gehabt, so wäre für ihn gar nichts zu fürchten gewesen, wohl aber Alles, wenn er dagegen war. Auch das sei nicht richtig, was man gewöhnlich annehme, daß Bonifaz nach erfolgter Zustimmung des Papstes den neuen König im Medarduskloster zu Soissons gesalbt habe. Nach den ältesten, besten und zahlreichsten Quellen sei diese Salbung von den fränkischen Bischöfen, die beim betreffenden Reichstage waren, geschehen, Bonifaz aber werde von ihnen gar nicht genannt, und sei wahrscheinlich auch gar nicht auf jenem Reichstage gewesen. Nur die beiden Lorscher Annalen, die großen und die kleinen (verfaßt zwischen 763—768), und die von ihnen buchstäblich abhängigen Annalen Einhards sprächen von einer Salbung Pipins durch Bonifaz. Ihre Nachricht sei aber also zu erklären: nachdem Bonifaz den Martyrtod gestorben und sein Ruhm in's Unendliche gewachsen war, mußte es der carolingischen Familie erwünschlich sein, auch den nunmehrigen großen Heiligen zum Patron des Thronwechsels zu machen, und dahin gehende Nachrichten entweder selbst in Umlauf zu setzen oder umlaufende zu begünstigen. Das Kloster Lorsch aber, mit dem carolingischen Hause von seiner Stiftung an in engster Verbindung und von Carl d. Gr. selbst eingeweiht, nahm natürlich die den Carolingern angenehme Nachricht freudig in die Annalen auf. So Rettberg.

In der Hauptsache tritt auch Oelsner (de Pippino rege Francorum

1853 p. 15 sqq.) der Ansicht bei, daß Bonifaz keineswegs der Faiseur bei dem Thronwechsel gewesen sei; aber er bestreitet, daß das persönliche Verhältniß zwischen Pipin und Bonifaz ein so unfreundliches gewesen, als Rettberg annahm, und behauptet, auf Grund mehrerer glaubwürdiger Quellen, Bonifaz habe in der That an der Spitze des fränkischen Clerus die Krönung des neuen Königs vollzogen.

§ 374.

Synode zu Vermeria im J. 753.

Der erste uns bekannte Reichstag, welchen Pipin als König der Franken veranstaltete, war nach der Sitte jener Zeit zugleich auch Synode. Er hatte zu Vermeria (Verberia), einer königlichen Villa an der Oise in der Diöcese Soissons, im März 753 statt, und das im Namen Pipins publicirte Capitulare enthält 21 meist auf das Eherecht und eheliche Leben bezügliche Beschlüsse dieser Synode:

1. Die im dritten Grade der Verwandtschaft mit einander Verheiratheten werden getrennt, und können, wenn sie Buße gethan haben, sich mit Andern verheirathen. Die aber im vierten Grade der Verwandtschaft stehen, werden nicht getrennt, sondern müssen nur Buße thun. Uebrigens dürfen fortan Verwandte einander nicht mehr heirathen.

2. Wer sich mit seiner Stieftochter vergangen hat, darf weder mit seiner Frau noch mit der Stieftochter mehr zusammenwohnen, und weder leztere noch er dürfen je mit Andern sich verheirathen. Die Frau aber darf, wenn sie von der Zeit an, wo sie von diesem Vergehen ihres Mannes Kunde erhielt, ihm nicht mehr beiwohnte, einen Andern heirathen, wenn sie will.

3. Wenn ein Priester seine Nichte zur Frau hat, so muß er sie entlassen und verliert seinen Grad. Heirathet sie ein Anderer, so muß auch dieser sie entlassen, und darf dann eine Andere heirathen. Die relicta eines Geistlichen nämlich darf Niemand zur Frau haben (s. Bd. II. S. 68. 645. 666).

4. Wenn eine Frau den Schleier genommen hat, so muß sie in diesem Stande bleiben, vorausgesezt, es habe sie Niemand wider ihren Willen verschleiert. Hat aber dieß ein Priester gethan, so verliert er seinen Grad. Hat eine Frau ohne Zustimmung ihres Mannes den Schleier genommen, so steht es bei lezterem, sie in diesem Stande zu belassen oder nicht.

5. Wenn eine Frau im Einverständniß mit Andern ihrem Manne nach

dem Leben trachtete, und es tödtet dieser bei seiner Vertheidigung Jemanden, so darf er die Frau entlassen und eine Andere heirathen. Die Verbrecherin selbst aber muß Buße thun ohne Hoffnung auf Ehe.

6. Wenn ein Freier eine Sklavin geheirathet hat, in der Meinung, sie sei frei, und sie muß nachher wieder Sklavin werden, so soll er sie loskaufen, wenn er kann, und kann er es nicht, so darf er eine Andere heirathen. Eben so, wenn eine Freie einen Sklaven geheirathet hat, in der Meinung, er sei frei. Wenn dagegen der eine Ehetheil mit Zustimmung des andern seine Freiheit verkauft wegen Armuth und Noth, so darf ihre Ehe nicht aufgelöst werden.

7. Wenn ein Knecht seine eigene Sklavin zur Concubine genommen hat, so kann er sie wieder entlassen und eine andere heirathen, die mit ihm auf gleicher Stufe steht, nämlich eine Sklavin seines Herrn. Aber besser ist es, wenn er seine eigene Magd behält [1].

8. Wenn ein Sklave, nachdem ihm der Herr die Freiheit geschenkt, mit dessen Magd (Sklavin) Unzucht (adulterium, s. S. 493) begeht, so muß er sie, wenn der Herr es so will, zur Frau haben. Hat er sie aber entlassen und eine andere geheirathet, so muß er diese leztere entlassen und entweder jene nehmen oder gar keine.

9. Wenn Jemand gezwungen ist, in eine andere Provinz zu fliehen, und seine Frau will ihm, obgleich sie könnte, nicht folgen, so darf leztere, so lange er lebt, keinen Andern heirathen, er aber mag, wenn er keine Hoffnung mehr hat, in seine Heimath zurückzukehren und sich nicht enthalten kann, eine Andere heirathen. Jedoch muß er dafür Buße thun.

10. Hat Jemand mit seiner Stiefmutter, der Frau seines Vaters, sich vergangen, so kann weder er noch sie mehr heirathen. Aber der Vater kann, wenn er will, eine Andere heirathen; doch ist es besser, er verharrt in der Enthaltsamkeit.

11. Ebenso verhält es sich, wenn Jemand bei seiner Stieftochter oder der Schwester seiner Frau schläft.

12. Wenn Jemand zwei Schwestern beschläft, und eine davon war schon vorher seine Frau, so kann er keine von beiden haben. Und weder er, noch die Schwägerin, mit der er die Ehe gebrochen, dürfen Andere heirathen.

---

1) Die Ehen der Sklaven hießen Concubinate (s. Bd. II. S. 67). Unser Canon sezt den Fall voraus, daß Jemand, der unfrei ist, selbst wieder Sklaven oder Sklavinnen besitze.

13. Wer wissentlich eine Sklavin zur Frau nimmt, muß sie behalten.

14. Von Wanderbischöfen (episcopi per patrias ambulantes) darf Niemand zum Priester geweiht werden. Ist ein so Geweihter tauglich, so soll er nochmals geweiht werden.

15. Ein degradirter Priester darf im Nothfall taufen, wenn kein anderer anwesend ist.

16. Cleriker dürfen nicht Waffen tragen.

17. Wenn eine Frau behauptet, ihr Mann sei nie bei ihr geblieben (habe ihr nie die eheliche Pflicht geleistet), so sollen sie die Kreuzprobe bestehen (exeant ad crucem), und zeigt es sich als wahr, so sollen sie getrennt werden und sie mag thun, was sie will.

18. Wer die Base seiner Frau beschläft, der verliert leztere und bekommt keine andere. Seine Frau aber kann thun, was sie will (d. h. einen Andern heirathen, oder enthaltsam bleiben). Die Kirche nimmt dieß nicht an; hienach protestirten die fränkischen Bischöfe auf dem Reichstage gegen dieses durch die weltliche Majorität und den König erlassene Gesetz.

19. Wenn ein Knecht und eine Magd (Sklaven, die mit einander verehelicht sind) durch Verkauf getrennt werden, so sind sie zu ermahnen, so zu verbleiben (d. h. nicht neue Ehen einzugehen), falls wir sie nicht wiedervereinigen können.

20. Der chartularius (d. i. der durch eine charta freigelassene servus), der mit einer Sklavin zusammenlebte, aber nach gesetzlich erhaltener Freiheit sie verstieß und eine Andere nahm, muß leztere entlassen.

21. Wer zugab, daß seine Frau den Schleier nahm, darf keine Andere heirathen. [1])

Die weiteren Canonen, welche Burchard von Worms der Synode von Vermeria zuschreibt, gehören anderen Concilien an [2]). Außerdem entdeckte der gelehrte Aubertus Miräus, Domdechant zu Antwerpen, eine Urkunde, wornach K. Pipin am 23. Mai zu Vermeria die Wünsche und Bitten des hl. Bonifaz in Betreff des Bisthums Utrecht genehmigte [3]). Wie wir aus der ep. 105 des Bonifaz an Stephan II. ersehen [4]), erhob der damalige Bischof von Cöln, Hildegar († 753) oder sein Nachfolger Hildebert, den Anspruch, das Bisthum Utrecht müsse ein Suffra-

1) *Pertz*, Monum. T. III., legum T. I. p. 22 sq. *Mansi*, T. XII. Appdx. p. 115. *Harduin*, T. III. p. 1989.

2) *Mansi*, T. XII. p. 566.

3) Bei *Würdtwein*, l. c. p. 280.

4) *Ibid.* p. 278 sqq.

ganat von Cöln werden, weil König Dagobert dem Bischof von Cöln das Kastell Utrecht unter der Bedingung, die Friesen zu bekehren, geschenkt habe. Bonifaz protestirte dagegen, bemerkend: Cöln habe die Bedingung nicht erfüllt, und die Friesen seien heidnisch geblieben, bis Willibrord (Clemens) in 50jähriger Missionsthätigkeit sie bekehrt habe und von Papst Sergius zum Bischof von Utrecht geweiht worden sei. Nach seinem Tode habe Bonifaz auf den Wunsch des fränkischen Fürsten Carlmann (des resignirten Hausmeiers) einen andern Bischof für Utrecht geweiht [1]). Der Papst möge nun bestätigen, daß das Bisthum Utrecht unmittelbar dem heiligen Stuhl unterstellt bleibe. Bonifaz deutet an, daß nur dadurch die weitere Christianisirung der Friesen gedeihen könne, und die Aufsicht darüber solle ihm als apostolischem Legaten verbleiben. — Es ist Mißverständniß, wenn man glaubt, er habe selbst Bischof von Utrecht werden wollen; im Gegentheil zeigt die Bestätigungsurkunde Pipins ganz deutlich, daß er nur die Oberleitung als custos der Kirche zum hl. Martin in Utrecht angesprochen habe [2]).

§ 375.

Versammlungen zu Rom, Quiercy und Mainz.

Am 13. Januar 753 soll Papst Stephan II. eine Synode zu **Rom** gehalten und die durch den Lombardenkönig Aistulph vollzogene Gründung des Klosters Nonantula in der Diöcese Modena bestätigt haben; aber die hierauf bezüglichen Urkunden sind, wie schon Muratori (Gesch. v. Ital. Bd. IV. S. 351 ff.) bemerkte, sehr verdächtig und ihr Inhalt nicht wichtig.

Daß Stephan II. von dem bilderstürmenden Kaiser Constantin Kopronymus ganz verlassen bei König Pipin Hülfe gegen die Longobarden suchte, haben wir schon oben S. 379 erwähnt. Er reiste zu dem Ende im Oktober 753 von Rom ab und kam am 6. Januar 754 in dem königlich fränkischen Palaste zu Pontion an, von Pipin und seiner Familie auf's Ehrenvollste empfangen. Die Hülfe wurde ihm sogleich eidlich zugesagt, und Stephan zog darauf mit der königlichen Familie feierlich nach Paris, um sowohl Pipin als seine beiden Söhne Carl und Carlmann zu Königen der Franken zu salben. Der Papst wohnte im Kloster St. Denis, wo

---

1) Vielleicht den Dadanus, der uns auf dem ersten deutschen Nationalconcil begegnete, S. 465. Vgl. **Rettberg**, a. a. O. Bd. I. S. 395.

2) Vgl. **Rettberg**, a. a. O. S. 394 f.

er erkrankte; begab sich aber später sammt dem Könige nach Carisiacum, Quiercy an der Oise (ein königl. Schloß in der Nähe von Noyon), wohin Pipin auch die Großen seines Reichs berufen hatte, um den Beistand, der dem Papste zu leisten sei, fest und genau zu bestimmen. Hier war es, wo der Grund zum Kirchenstaate gelegt wurde durch das Versprechen: es solle der römischen Kirche alles das geschenkt werden, was Aistulph den Griechen abgenommen hatte a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Burdone, deinde in Berceto, deinde in Parma, deinde in Regio, et exinde in Mantua atque in Montesilicis, simulque universum exarchatum Ravennantium sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istriam, nec non cunctum ducatum Spoletinum sive Beneventanum. Wir erfahren dieß aus der vita Hadriani I. von Anastasius, indem Carl d. Gr. diesem Papste in einer neuen Urkunde die zu Quiercy dem Papste Stephan II. gemachten Zusagen buchstäblich wiederholte [1]).

---

1) *Anastasii* vita Hadriani I. c. 42 im Migne'schen Cursus Patrol. T. 128 p. 1179, § 318. Bei *Mansi*, T. XII. p. 737, *Pertz*, Monum. T. IV. leg. T. II. p. 7. Hier gibt Pertz eine Zusammenstellung der Güter, welche der römischen Kirche von Pipin, Carl d. Gr. und Ludwig d. Fr. geschenkt worden waren, mit dem Anfügen, ob sie in deren Besitz wirklich gekommen seien oder nicht. Zunächst die Schenkung von Quiercy betreffend wird bemerkt, es habe die Zusage nicht vollständig vollzogen werden können, doch seien nach dem Kriege Pipins mit den Lombarden in den wirklichen Besitz des Papstes gekommen (756) die Städte: Ravenna, Ariminum, Pesaurum, Conca, Fanum, Cesinä, Sinogalliä, Aesis, Forum Populi, Forum Livii mit Sassubium, Monsfeltri, Acerres, Agiomons, Mons Lucati, Serra, Castellum St. Marini, Bobium, Urbinum, Calles, Luciolis, Eugubium und Comiaclum, Faventia, der Ducat von Ferrara, auch Imola, Bononia und Gabellum. Ungefähr zwei Decennien später nahm der Lombardenkönig Desiderius das Exarchat wieder in Besitz, aber Carl d. Gr. versprach dem Papste Hadrian I. die Rückgabe desselben und bestätigte die Schenkung von Quiercy. Hierauf erhielt der Papst wirklich im J. 774 oder 775 den einen, und im J. 776 auch den andern Theil des Exarchats wieder. Seit 777 verlangte Papst Hadrian noch einige weitere Güter, welche zwar er und sein Vorgänger nicht besaß, die aber ehemals den Päpsten von den Lombarden und Andern seien genommen worden, und erhielt wirklich im J. 781 oder 782 von Carl das patrimonium Savinense und im J. 783—787 die Städte im lombardischen Tuscien: Suana, Tuscana, Biterbum, Balneum Regis, Castellum Felicitatis, Urbs vetus, Ferentum, Orta und Marca. Bei der dritten Römerreise Carls erhielt der Papst das Versprechen wegen Benevents, aber der Herzog Grimoald brachte es bei Carl dahin, daß die Bewohner des Herzogthums ihm unterthan blieben und der Papst nur Grundherr, nicht Regent dieses Bezirks wurde. Weiter erhielt Hadrian nichts, und auch sein Nachfolger Leo III. versuchte im J. 808 vergeblich, auf Grund der

Auf der Versammlung zu Quiercy soll der Papst auch den Mönchen eines benachbarten Klosters auf 19 Fragepunkte Antwort gegeben haben. Besonders wichtig ist darin die Nummer 11, des Inhalts: „wenn Jemand ein todtkrankes Kind, weil durchaus kein Wasser zu haben, mit Wein tauft, so soll er nicht gestraft werden, et infantes sic permaneant in ipso baptismo," d. h. sie sollen nicht nochmals getauft werden. Mansi u. A. halten diese lateinisch angeführten Worte für ein Glossem [1]).

Wahrscheinlich dem Jahre 753 (nach Rettberg 754) gehört auch jene Mainzer Synode an, auf welcher Bonifaz, um sich der Mission unter den Friesen ganz widmen zu können, seinen Schüler Lullus zu seinem Nachfolger auf dem Stuhle von Mainz, den Sturm aber zum Abte von Fulda bestellte. Leider sind die Nachrichten darüber bei den alten Biographen des hl. Bonifaz sehr dürftig, ja theilweise unsicher, z. B. wenn der Mainzer Priester im Anhang zur Willibald'schen vita Bonif. wissen will, Lullus habe damals schwören müssen, den Leichnam seines Lehrers, wo immer dieser sterbe, an den ihm bereits bezeichneten Ort bringen zu wollen. — Vielleicht ist diese Mainzer Synode dieselbe, von welcher Egil in seiner vita Sturmii sagt: sie habe die strenge Vorschrift, wornach

---

Schenkung von Quiercy die Insel Corsica zu erlangen. Bei Carls Tod besaß also der Papst unter fränkischer Oberhoheit

1. ex antiquo jure: a) die Stadt Rom sammt ihrem Herzogthum, d. i. Campania cum Maritima bis Ceperanum und Terracina; b) Tuscia Romanorum, nämlich die Städte Portus, Centumcellä, Ceres, Bleda, Marturianum, Sutria, Nepes, Castellum, Gallisum, Ortum, Polimartium, Amoria, Tuda, Perusia mit den drei Inseln, Narnia und Utriculum;

2. ex donatione Pipini et Caroli: das Exarchat und Ravenna, die Pentapolis und Aemilia mit den obenerwähnten Ortschaften;

3. ex pacto Carisiacensi et jure Carolo regi probato: das territorium Savinense, die obenerwähnten Städte in Tuscia Longobardorum und Rechte im Herzogthum Benevent, ohne jedoch erlangen zu können: Vieles, was südlich der von Luna durch Parma und Mantua bis Mons Silicis gezogenen Linie lag, also namentlich die Insel Corsica, die Städte Populonium und Rosellä, die Herzogthümer Spoleto und Benevent, die Städte Capua, Gaeta und Neapel sammt ihren Bezirken. Alles dieß blieb im Besitz theils der Franken, theils der Herzoge von Benevent, theils der Griechen.

4. Kaiser Ludwig d. Fr. fügte diesen Besitzungen der römischen Kirche noch einen curtem regalem in Deutschland hinzu; unächt aber ist die ihm zugeschriebene Schenkungsurkunde, worin er der römischen Kirche auch Sardinien, Sicilien, einen Theil von Campanien, Benevent, Salerno, Neapel und Calabrien verliehen haben soll, Provinzen, welche Ludwig gar nicht besaß und auch nicht verschenken konnte. Vgl. *Pertz*, l. c. p. 9.

1) *Mansi*, T. XII. p. 558 sqq. *Harduin*, T. III. p. 1985.

die Mönche von Fulda keinen Wein, sondern nur ganz schwaches Bier trinken durften, um der Kranken willen gemildert [1]).

§ 376.

Die zwei Synodal-Statuten des hl. Bonifaz.

Unter dem Namen des hl. Bonifaz besitzen wir noch zwei Sammlungen kirchlicher Verordnungen, welche theils von seinen, theils von früheren Synoden (z. B. der zu Auxerre im J. 590) erlassen, und von ihm selbst oder Andern zusammengestellt wurden. Die erste dieser Sammlungen wurde von Baluze in einem Codex der **Bibliotheca Thuana** aufgefunden, wo sie die Ueberschrift führte: **ex concilio regum, quibus legatus Romanae sedis interfuit Bonifacius.** Hienach würde das **concilium mixtum**, dem die darin enthaltenen Verordnungen angehören sollen, in die Zeit vor der Resignation Carlmanns im J. 747 fallen, und Eckhart hat sie willkürlich dem Jahre 745 und jener Synode zugeschrieben, welche Cöln zur Metropole bestimmte. Die 28 **capitula** dieser Sammlung lauten:

1. Wenn Jemand ein vor einer Kirche ausgesetztes Kind aus Mitleid aufgenommen hat, so soll er darüber eine Urkunde ausfertigen. Wird das Kind nicht innerhalb 10 Tagen zurückgefordert, so darf er es behalten.

2. Für die Verstorbenen soll man 30 Tage hindurch fasten und Opfer darbringen lassen, soll keinen Leichnam auf einen andern legen, und die Todtengebeine nicht auf der Erde umherliegen lassen.

3. Es ist nicht sündhaft, wenn eine Frau gleich nach ihrer Niederkunft in die Kirche geht, um Gott zu danken.

4. Cleriker, welche das Haar pflegen, sollen vom Archidiakon, selbst wider ihren Willen, geschoren werden. Auch dürfen die Cleriker nur ihrem Stande angemessene Kleider und Schuhe tragen.

5. In Betreff der Priester, welche ohne Erlaubniß des Bischofs ihre Titel (Kirchen) verlassen, ist bestimmt, daß sie auf so lange excommunicirt sein sollen, bis sie zu ihren Titeln zurückkehren.

6. Laien dürfen weder bei den Vigilien noch bei den Messen innerhalb der Gitter am Altare stehen.

7. Die Knechte der Kirchen, der Bischöfe und Cleriker dürfen von den weltlichen Richtern und Beamten nicht mit Frohndiensten belastet werden, bei Strafe der Excommunikation.

---

1) Bei *Pertz*, Monum. T. II. p. 371. *Harzheim*, Concil. Germ. T. I. p. 90.

8. Wenn Jemand bei den Königen um ein Kirchengut gebeten und in schändlicher Habsucht das Vermögen der Armen geraubt hat, so darf er das Empfangene nicht behalten, und wird von der Kirche, die er beraubt hat, ausgeschlossen.

9. Die Collekten sind nur an Gott den Vater zu richten.

10. Wenn Priester oder Diakonen in den Parochien bestellt werden, so sollen sie vorher dem Bischof das vorgeschriebene Versprechen ablegen.

11. Priester, welche nach ihrer Ordination (ordinatio paupertatis) Güter erwerben, müssen Testamente zu Gunsten der Kirche machen.

12. Die Bischöfe sollen wachen, daß nicht Habsucht ihre Archidiakonen zur Sünde verleite.

13. Pasquille sollen strenge bestraft werden, selbst mit Exil.

14. Alle Eide sollen in der Kirche und über Reliquien geleistet werden: „so möge ihm Gott helfen, und die Heiligen, deren Reliquien hier sind."

15. Freigelassene dürfen ebensowenig als Sklaven Zeugen vor Gericht sein gegen Freie. Aber vom dritten Grade an können ihre Nachkommen Zeugen sein.

16. Tausch, wenn nicht durch Gewalt erwirkt, hat dieselbe Festigkeit wie der Kauf.

17. Wenn Jemand mit Verschmähung des Bürgen sich lieber an den Schuldner selbst hält, so ist der Bürge und sein Erbe frei von der Bürgschaftsverpflichtung.

18. Bei einer Gerichtsverhandlung müssen viererlei Personen sein: ein Ankläger, ein Vertheidiger, Zeugen und ein Richter.

19. Agnaten sind die Verwandten von männlicher Seite, Cognaten die von der weiblichen.

20. Wer falsche Münzen schlägt, dem wird die Hand abgehauen; wer aber zustimmt, muß, wenn ein Freier, 60 Solidi Sühne bezahlen; ist er ein Knecht, so erhält er 60 Hiebe.

21. Wenn Mörder oder Andere, die nach dem Gesetze den Tod verschuldet haben, zur Kirche fliehen, so soll ihnen keine Nahrung gegeben werden.

22. Ein Räuber soll für das erste Vergehen mit Verlust eines Auges, beim zweitenmale mit Abschneiden der Nase, beim drittenmale mit dem Tode bestraft werden.

23. Einschärfung der Sonntagsfeier. Wenn ein Freier an einem Sonntage Ochsen einspannt, so soll er den rechten Ochsen verlieren.

24. Hat Jemand etwas von einem Diebe gekauft, ohne es zu wissen

(daß er ein Dieb sei), so soll er innerhalb einer bestimmten Frist ihn ausfindig zu machen suchen. Kann er ihn nicht finden, so muß er seine Unschuld durch einen Eid erhärten, die Sache herausgeben und fortfahren, den Dieb zu suchen. Hat er aber den Dieb verschwiegen und einen Meineid geschworen, so soll er selbst wie der Dieb gestraft werden.

25. Wenn Jemand zufällig das Thier eines Andern tödtet, so soll er ungesäumt ein gleiches dafür erstatten. Der Leib des getödteten gehört ihm.

26. Wenn Jemand ein fremdes Haus angezündet hat, so muß er erstlich alle Gebäude und was darin verbrannt ist, erstatten, überdieß 60 Solidi bezahlen und öffentlich Buße thun. Auch muß er einem Jeden, der dem Brande entgangen, Sühnung leisten nach seinem Gesetze (nach dem für einen Jeden gesetzlich bestimmten Maße) und erstatten, was sie verloren haben.

27. Wer einen Vicinal- oder Hirtenweg sperrt, soll seinem Stande gemäß Sühne leisten und den Weg öffnen.

28. Wer anvertrautes Gut in seinem Hause hat, und dieses verbrennt ... (das Weitere fehlt) [1].

Die zweite ähnliche Sammlung führt den Titel statuta quaedam s. Bonifacii etc. [2]) und beginnt mit den Worten: „auch sind wir verpflichtet, die Vorschrift der Canonen in Folgendem zu bewahren.“ Hienach muß diesen Statuten ehemals noch Etwas vorausgegangen sein. Sie bestehen aus 36 Nummern:

1. Kein Priester darf die ihm anvertraute Kirche ohne Zustimmung des Bischofs verlassen und auf Anrathen eines Laien zu einer andern übergehen.

2. Kein Priester darf die hl. Mysterien anderwärts als an einem geweihten Orte vollziehen.

3. Kein Priester darf in einer Kirche außer dem vom Bischof geweihten Altar noch einen andern errichten.

4. Kein Priester darf reisen ohne das hl. Chrisma und das geweihte

---

1) *Baluzii*, Capitularia regum Franc. T. I. p. 151. *Würdtwein*, l. c. p. 158 sqq. *Giles*, T. II. p. 32 sqq. *Mansi*, T. XII. Appdx. p. 108. *Harzheim*, l. c. T. I. p. 54 sqq. Vgl. Seiters, a. a. O. S. 445 ff. Binterim, a. a. O. S. 148 ff.

2) *Würdtwein*, l. c. p. 140. *Giles*, l. c. p. 22. *Mansi*, T. XII. p. 383. *Harzheim*, l. c. p. 73. *Harduin*, T. III. p. 1944. Seiters, S. 440. Binterim, S. 137.

Oel und die heilbringende Eucharistie, damit er immer bereit sei, sein Amt zu vollziehen [1].

5. Die Priester sollen das Chrisma verschließen und Niemanden davon geben als Arznei oder sonst zu einem Zwecke.

6. Kein Laie darf sich anmaßen, ohne Zustimmung des Bischofs einen Priester aus seiner Kirche zu vertreiben.

7. Verbot der Simonie.

8. Die Priester sollen rechtschaffen leben und dadurch das Volk belehren.

9. Jeder Bischof soll in seiner Parochie den Priestern genau nachforschen, woher sie seien, und wenn er einen Geflohenen findet, ihn zu seinem eigenen Bischof zurückschicken.

10. Wer seinen Bischof verläßt und zu einem andern flieht, soll abgesezt werden.

11. Die Aebte und Aebtissinnen sollen durch keusches Leben ihren Untergebenen ein gutes Beispiel geben. Thun sie es nicht, so sollen sie vom Bischof corrigirt werden; hören sie ihn nicht, so soll er dem imperator davon Anzeige machen [2].

12. Jeder Bischof soll in seiner Parochie genau darüber wachen, ob in jedem Kloster die Regel fest eingehalten werde, und ebenso, ob da, wo die vita canonica eingeführt ist, gut und canonisch gelebt werde [3].

13. Die Bischöfe sollen die Frauenklöster sorgfältig visitiren: ob vor Allem die Aebtissin enthaltsam und keusch lebe &c. Hierüber sollen die Vorgesezten der Klöster (d. i. die über die Frauenklöster gesezten Priester) besonders befragt werden [4].

---

1) Die schottischen und englischen Priester trugen auf Reisen die hl. Eucharistie gewöhnlich in einer Büchse am Halse. Binterim, a. a. O. S. 140.

2) Hieraus schloß Dupin, daß diese Statuten in die Zeit nach der Kaiserkrönung Carls gehören. Allein auch Pipin und andere Könige wurden imperatores genannt. Nur das scheint wahrscheinlich, daß der Ausdruck imperator auf die Zeit nach der Salbung Pipins zum Frankenkönig hinweise. Binterim, a. a. O. S. 138.

3) Schon vor Chrodegang gab es canonici, und er war nur der Restaurator der vita canonica. Vgl. Binterim, a. a. O. S. 139. — Wenn Mansi (T. XII. p. 262) darauf hinwies, die Canonen 4, 12, 14 u. 15 des hl. Bonifaz seien identisch mit c. 27, 26 u. 19 der Synode von Mainz vom J. 813 und c. 6 von Arles vom J. 813, also unsere Statuten jünger als diese Synoden, so entgegnet Binterim (l. c.) mit Recht: diese Synoden hätten wahrscheinlich aus den Statuten des hl. Bonifaz geschöpft, nicht umgekehrt. Das Gleiche gelte von den Capitularien Carls d. Gr., welche Aehnliches wie unsere Statuten enthalten.

4) Seiters (S. 441) und Binterim (S. 142) haben den Schlußsatz dieses Canons unrichtig gedeutet.

14. Nur zu bestimmter Zeit darf ein Priester in einem Frauenkloster Messe lesen, und muß dann sogleich wieder zu seiner Kirche zurückkehren.

15. In die Klöster der Canoniker, der Mönche und Nonnen sollen nicht mehr Personen, als hinreichend, aufgenommen werden.

16. Der Bischof soll die Priester seiner Parochie genau prüfen und bewirken, daß jeder die signacula und baptisteria recht vollziehe [1]. Auch soll er die Priester über die Bedeutung jedes Wortes im baptisterium unterrichten.

17. Der Bischof soll den Wandel jedes Priesters genau überwachen, damit ja keiner eine Frauensperson im Hause habe.

18. Wenn Jemand dem Tode nahe ist, so soll ihm das lezte und nöthige Viatikum nicht versagt werden.

19. Man darf nicht mehrere Todte aufeinander legen (vgl. c. 15 der Synode von Auxerre im J. 578 oder 590).

20. Den Todten darf man weder die Eucharistie noch den Friedenskuß geben, auch ihre Körper nicht in Vela und Pallia (Kirchentücher) einhüllen (vgl. c. 12 von Auxerre und c. 6 von Clermont im J. 535, s. Bd. II. S. 740).

21. Es ist nicht erlaubt, in den Kirchen weltliche Chöre und Gesänge von Weibern aufzuführen oder Gastmähler zu halten (vgl. c. 9 von Auxerre).

22. Männer dürfen nicht gemeinschaftlich mit Weibern baden.

23. An dem Altar, wo der Bischof Messe gelesen hat, darf am gleichen Tage nicht auch ein Priester celebriren (vgl. c. 10 von Auxerre).

24. Am Tage vor Ostern darf man die Vigil nicht vor der zweiten Stunde der Nacht perexpedire (endigen), weil man in der Nacht selbst nach Mitternacht nicht mehr trinken darf. Ebenso an Weihnachten und den übrigen Festen (vgl. c. 11 von Auxerre und die oben S. 39 ff. gegebene Erklärung).

25. Die Priester sollen die ihnen anvertrauten Gläubigen anhalten, das Symbolum und das Gebet des Herrn auswendig zu lernen.

26. Die Priester sollen erklären, daß Niemand Pathe werden könne, der nicht das Symbolum und das Gebet des Herrn auswendig kann.

27. Jeder Priester muß die Abschwörungs- und Bekenntnißformel in

---

1) Signaculum = Symbolum und Abschwörungsformel bei der Taufe; baptisterium = die übrigen bei der Taufe anzuwendenden Gebete, Taufritual, *Du Cange*, s. h. v.

der Muttersprache der Täuflinge abfragen, damit sie verstehen, was sie bekennen und wem sie entsagen. Wer solches nicht thut, soll die Parochie verlassen.

28. Wenn es von Jemand zweifelhaft ist, ob er getauft sei, muß er ohne Bedenken getauft werden, aber mit der Formel: „wenn du noch nicht getauft bist ꝛc.“

29. Alle Priester sollen sich vom Bischof das Krankenöl erbitten, es bei sich haben und die Kranken zu dessen Empfang ermahnen.

30. Sie sollen das Volk lehren, die 4 gesetzlichen Fasten zu beobachten, nämlich im März, Juni, September und Dezember, zur Zeit der Austheilung der hl. Weihen.

31. Wiewohl wir durch verschiedene Umstände verhindert sind, die Vorschriften der Canones in Betreff der Reconciliation der Pönitenten vollständig zu vollziehen, so sollen sie darum doch nicht ganz aufgegeben werden. Jeder Priester soll gleich nach Anhörung der Beicht des Pönitenten ihn data oratione reconciliiren (d. h. nachdem er ihm ein Gebet zur Buße aufgegeben). Den Sterbenden aber soll Communion und Reconciliation ohne Zögerung ertheilt werden [1]).

32. Wenn Jemand in einer Krankheit die Buße empfangen will und den Priester zu sich ruft, aber vor dessen Ankunft die Sprache oder das Bewußtsein verliert, so sollen die, welche ihn hörten, Zeugniß für ihn ablegen (daß er wirklich habe beichten wollen), und er soll dann die Buße empfangen. Scheint er sogleich zu sterben, so soll er zugleich auch durch die Händeauflegung reconciliirt und ihm die Eucharistie in den Mund gelegt werden. Bleibt er am Leben, so sollen die obengenannten Zeugen ihm mittheilen, daß seiner Bitte entsprochen worden sei, und er soll sich den Bußvorschriften unterziehen auf so lange, als es der Priester, der ihm die Buße ertheilte, für nöthig findet.

33. Wenn ein Priester oder Cleriker sich mit Wahrsagerei, Divination, Traumdeuterei, mit den sortes und Phylakterien abgibt, so soll er den canonischen Strafen unterliegen.

34. Die Priester sollen dem Volke bekannt machen, daß am Samstag vor Pfingsten ebenso gefastet werden müsse, wie am Samstag vor Pascha, und Alle zur neunten Stunde zur Kirche gehen müssen, wie am Abende

1) Den Beichtenden wurde zwar die Privatlossprechung, aber noch nicht die feierliche Wiederaufnahme, den Sterbenden aber beides zugleich ertheilt. Binterim, a. a. O. S. 146.

des Charsamstags. Auch müssen sie das Pfingstfest ebenso hoch feiern, wie das Paschafest.

35. Jeder Priester soll das Volk öffentlich ermahnen, sich der unerlaubten Ehen zu enthalten, und daß eine rechtmäßige Ehe ohne gegenseitige Einwilligung durchaus nicht getrennt werden könne, außer in causa fornicationis, und mit gegenseitiger Einwilligung nur propter servitium Dei (um sich ganz Gott zu widmen).

36. An den Sonntagen sollen die Priester verkünden, welche Tage gefeiert werden müssen (sabbatizare): in erster Linie an Weihnachten 4 Tage, an Christi Beschneidung 1 Tag, an Epiphanie 1 Tag, an Mariä Reinigung 1 Tag, an Pascha nach dem Sonntag noch 3 Tage, an der Himmelfahrt des Herrn 1 Tag, am Geburtsfest Johannis des Täufers 1 Tag, am Todesfest der hl. Apostel Petrus und Paulus 1 Tag, an Mariä Himmelfahrt 1 Tag, an Mariä Geburt 1 Tag, am Todesfest des hl. Apostels Andreas 1 Tag [1]).

Zweites Kapitel.

Die Synoden zwischen 755 und 788.

§ 377.

Synode zu Verneuil im J. 755, und angebliche zu Metz.

Bald nach dem Tode des hl. Bonifazius [2]) versammelte König Pipin fast alle Bischöfe Galliens zu einer Synode in Verno palatio (Verneuil zwischen Paris und Compiegne) am 11. Juli 755 [3]). Den Zweck gibt

---

1) Das Pfingstfest ist hier ausgelassen, wahrscheinlich weil schon oben c. 34 davon die Rede war.

2) Es ist bekanntlich strittig, ob Bonifaz am 5. Juni 754 oder 755 gestorben sei, da ein Theil der Quellen dieses, der andere jenes Jahr angibt. Seiters (S. 544) und Rettberg (I. 397) entscheiden für 755.

3) Hahn in s. Dissertation Qui hierarchiae status fuerit Pippini tempore, p. 28 verlegt diese Synode in das J. 756, weil sie vom 11. Juli des vierten Jahres Pipins datirt, und Pipin erst im Juli 752 zum König erwählt worden sei. Allein dieses leztere Datum ist sehr zweifelhaft. Auch schließt Hahn aus einigen Ausdrücken der Synode (weil sie vom König in der dritten Person spreche), daß Pipin nicht persönlich anwesend gewesen sei, und meint, die Beschlüsse der Bischöfe hätten nur bis zur Rückkehr des Königs aus dem lombardischen Krieg Geltung haben sollen. Gewiß mit Unrecht. Die Synode wollte, wie sie im Proömium sagt, einige Hauptschäden der Zeit heilen, und dieß erfordert doch Gesetze, die länger als ein Vierteljahr gelten sollen.

das Protokoll mit den Worten an: „er habe gewünscht recuperare aliquantisper instituta canonica. Für volle Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung aber sei die gegenwärtige Zeit nicht günstig, und sie werde auf später verschoben. Was jedoch jezt schon allgemein behufs der Verbesserung beschlossen worden, sei Folgendes."

1. In jeder Stadt muß ein Bischof sein.

2. (Da die Metropolitanverfassung noch nicht vollständig hergestellt), so müssen alle Bischöfe denjenigen, welche in vicem metropolitanorum von uns bestellt wurden, den canonischen Gehorsam leisten.

3. Jeder Bischof hat in seiner Parochie das Recht, sowohl die Cleriker als die Regularen nach canonischer Ordnung zu corrigiren.

4. Zweimal im Jahre soll eine Synode gehalten werden, die erste im ersten Monat, nämlich an den Kalenden des März, und zwar da, wo es der König befiehlt und in seiner Anwesenheit (Märzfeld), die andere am 1. Oktober zu Soissons oder anderwärts, je nachdem es die Bischöfe der Märzsynode bestimmen.

5. Alle Klöster, sowohl der Männer als der Frauen, sollen vom Bischof der Diöcese zur Beobachtung der Regel angehalten werden. Kann er sie nicht bessern, so soll er es dem von uns bestellten Metropoliten melden; gehorchen sie auch diesem nicht, so werden sie vor die Synode geladen, um canonisch gestraft zu werden. Verachten sie auch die Synode, so verlieren sie (die Vorsteher dieser Klöster) ihre Würde oder (und) werden von allen Bischöfen excommunicirt. Auch sollen dann auf der Synode nach dem Willen des Königs und (vel = et) unter Zustimmung der Bischöfe andere Klostervorsteher bestellt werden.

6. Eine Aebtissin darf nicht zwei Klöster regieren, und ihr Kloster nicht verlassen, außer in Kriegsnoth. Will der König eine Aebtissin zu sich rufen, so kann dieß jährlich einmal mit Zustimmung ihres Diöcesanbischofs geschehen. Ebenso darf eine Nonne das Kloster nicht verlassen. Hat sich eine irgendwie versündigt, so soll sie innerhalb des Klosters nach dem Rathe (Vorschrift) des Bischofs Buße thun. Ist es nöthig, wegen der Bedürfnisse eines Frauenklosters dem König oder der Synode eine Meldung zu machen, so sollen dieß die praepositi oder missi der Frauenklöster thun (vgl. c. 13 der Statuten des hl. Bonifazius S. 546), und die etwaigen Geschenke in den königlichen Palast bringen. Ist ein Kloster so arm, daß es die Regel nicht beobachten (z. B. die Clausur nicht halten) kann, so soll der Bischof dieß dem König melden, damit er Almosen gebe. Sind in einem Kloster Nonnen, welche die Regel durchaus nicht beobachten

wollen und nicht würdig sind, mit den andern zusammenzuleben, so soll der Bischof und die Aebtissin sie in einen abgesonderten Platz des Noviziats (pulsatorium, s. *Du Cange*) einschließen, wo sie mit den Händen arbeiten müssen, bis sie sich der Wiederaufnahme würdig zeigen.

7. In keiner Parochie darf ein öffentliches Baptisterium sein, außer da, wo es der Bischof bestimmt. Nur in Nothfällen dürfen die Priester an jedem Orte taufen.

8. Alle Priester, die in einer Diöcese leben, sind dem Bischof unterworfen und dürfen ohne seine Erlaubniß weder taufen noch Messe feiern. Auch müssen sie beim Concil des Bischofs erscheinen.

9. Wenn ein von seinem Bischof degradirter Priester ohne dessen Erlaubniß (sine commeatu, s. *Du Cange*) noch eine Amtsfunktion verrichtet, und deßhalb excommunicirt wird, so sollen auch diejenigen, welche wissentlich mit ihm Gemeinschaft gepflogen haben, wissen, daß sie excommunicirt sind. Ebenso, wenn ein Cleriker oder Laie Blutschande begangen hat und, weil unverbesserlich, excommunicirt worden ist, so sollen auch alle diejenigen, die mit ihm Gemeinschaft gehabt, wissen, daß sie excommunicirt sind. Diese Excommunikation besteht darin, daß sie die Kirche nicht mehr betreten und mit keinem Christen essen und trinken dürfen. Man darf von ihnen kein Geschenk annehmen, ihnen den Kuß nicht reichen, nicht mit ihnen beten und sie nicht grüßen, bis sie vom Bischof wieder reconciliirt sind. Wer mit Unrecht excommunicirt zu sein glaubt, kann sich an den Metropoliten wenden, muß aber bis zu dessen Spruch die Excommunikation nachachten. Wer dieß nicht thut, soll vom König mit Exil bestraft werden.

10. Mönche dürfen weder nach Rom noch anderwärts hin reisen, außer im Auftrag des Abtes. Ist ein Abt so nachlässig, daß sein Kloster in die Hände von Laien kommt, und es wollen deßhalb einige seiner Mönche, um ihre Seelen zu retten, in ein anderes Kloster übertreten, so dürfen sie es mit Zustimmung des Bischofs thun.

11. Es darf fortan nicht mehr geschehen, daß Solche, welche um Gottes willen die Tonsur genommen zu haben behaupten, ihr eigenes Vermögen verwaltend privatim leben, vielmehr müssen sie in ein Kloster gehen oder unter der Aufsicht des Bischofs nach der canonischen Regel leben. Das Gleiche gilt von den Mägden Gottes, die den Schleier genommen haben.

12. Cleriker müssen bei der Kirche bleiben, an der sie dienen.

13. Die episcopi vagantes dürfen ohne Befehl des Bischofs, in dessen Diöcese sie sich befinden, gar keine Funktion vollziehen.

14. Wiederholung des c. 28 der dritten Synode von Orleans in Betreff der Sonntagsfeier, s. Bd. II. S. 756.

15. Die Hochzeiten sowohl der Edlen als Gemeinen müssen öffentlich sein.

16. Cleriker sollen sich nicht mit weltlichen Geschäften befassen, außer auf Befehl des Bischofs oder Abtes zum Besten der Kirchen oder Waisen oder Wittwen (vgl. c. 3 von Chalcedon, Bd. II. S. 489).

17. Ein bischöflicher Stuhl darf nicht über drei Monate erledigt bleiben (vgl. c. 25 von Chalcedon).

18. Kein Cleriker darf, außer auf Befehl seines Bischofs oder Abtes, sich an ein weltliches Gericht wenden, gemäß c. 9 von Carthago (Repetition des c. 9 von Hippo, Bd. II. S. 53 u. 62).

19. Die Immunitäten der Kirchen sollen bewahrt werden.

20. Bei königlichen (d. h. von dem König dotirten) Klöstern soll der Abt oder die Aebtissin dem Könige, bei den bischöflichen aber dem Bischof Rechnung ablegen.

21. Alle Presbyterate, die zu einem Bisthum gesetzlich gehören, sollen auch in der Gewalt des betreffenden Bischofs sein.

22. Wallfahrer dürfen keine Zölle bezahlen.

23. Die Grafen und Richter sollen an ihren Gerichtstagen zuerst die Angelegenheiten der Wittwen, Waisen und Kirchen verhandeln.

24. Verbot der Simonie.

25. Kein Bischof oder Abt oder Laie darf für einen Rechtsspruch Sporteln nehmen, denn wo Geschenke einfließen, wird die Gerechtigkeit geschwächt. [1])

Einige dieser Synode im Codex Palatino-Vatic. noch weiter zugeschriebene Canones gehören der von Compiegne (757) und der angeblichen Metzer Synode vom Jahre 753 oder 756 an. Es haben nämlich Sirmond und Baluze die von Pithöus in einem Metzer Coder aufgefundenen Canones einer Metzer Synode zugeschrieben, auf Grund einer Aeußerung in den Metzer Annalen. Allein die Geschichte kennt diese Synode von Metz nicht, und der von Pertz allein richtig edirte Text deutet nicht im Geringsten an, wo und wann die fragliche Synode stattgehabt habe. — Die frühern Herausgeber führten 8—10 angebliche Metzer Capitula auf, Pertz aber nur 7, indem er die entschieden falschen, die nicht

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 578. *Harduin*, T. III p. 1993. *Pertz*, Monum. T. III. leg. T. I. p. 24 sqq.

in allen Handschriften stehen, wegließ, darunter den ehemaligen c. 4, welcher eine Verordnung der Synode von Verneuil zu repetiren behauptet, die dort gar nicht erlassen wurde. Die 7 bessern aber möchte er der Synode von Attigny im J. 765 zuschreiben. Sie handeln:

1. und 2. von der Blutschande. Schwieriger ist der 3.: In Betreff der Priester und Cleriker verordnen wir, daß der Archidiakon sammt dem Grafen sie ermahne, zur Synode zu kommen. Wer nicht erscheint, der soll, er selbst oder sein Vertheidiger, vom Grafen um 60 Solidi, die in den königlichen Fiskus fallen, gestraft werden, der Bischof aber wird ihn nach den canonischen Regeln aburtheilen. Wenn aber ein Mächtiger einen Priester oder Cleriker, oder einen der Blutschande Angeschuldigten mit Gewalt der Synode verweigert, ihr vorenthält (contradicere, s. *Du Cange*, und unten S. 574), so soll der Graf von dieser Person (diesem Mächtigen) Bürgen verlangen, daß sie sich zugleich mit einem Bevollmächtigten des Bischofs vor dem König stelle; der König aber soll sie strafen, damit die Uebrigen gebessert werden [1]).

4. Wallfahrer nach Rom sind von allen Zöllen frei.

5. In Betreff der Münze soll das Pfund 22 Solidi haben; davon gehört einer dem Münzverfertiger.

6. Die Immunitäten sollen bewahrt bleiben.

7. Alle Richter sollen Gerechtigkeit handhaben. Wer seinen Streithandel vor den König bringt, ohne daß zuvor der Graf auf dem Mallum (Gericht) vor den Rachinburgen (Gerichtsschöffen, von dem gälischen rogh = auswählen) darüber entschieden hat, der bekommt Schläge, oder wird, wenn er eine angesehene Person ist, nach dem Ermessen des Königs bestraft. Ebenso erhalten die Geistlichen Schläge, wenn sie sich ohne Wissen ihres Vorgesetzten an den König wenden [2]).

§ 378.

Synoden in England, zu Liftinä und zu Compiegne.

Daß eine englische Synode unter Erzbischof Cudbert von Canterbury im J. 756 den Beschluß faßte, der Todestag des hl. Bonifaz solle auch in England alljährlich am 5. Juni feierlich begangen werden, ersehen

1) So glaube ich diesen schwierigen Canon übersetzen zu müssen. Andere, wie Remi Ceillier, haben ihn nur halb gegeben, oder, wie Migne, mißverstanden. Er begegnet uns wieder unter denen der Synode von Compiegne.

2) *Pertz*, legum T. I. p. 30 sq. *Mansi*, l. c. p. 571. *Harduin*, l. c. p. 1992.

wir aus einem noch vorhandenen Schreiben Cudberts an Lullus von Mainz [1]). Dagegen ist das angebliche **Concilium Liptinense II.** vom J. 756 aus der Reihe der Synoden zu streichen. Allerdings sprechen die Bischöfe auf der Synode zu Quiercy im J. 758 von einem **Concilium Liptinense** unter König Pipin, und dieß veranlaßte den gelehrten Labbeus, an ein zweites Liftinense zu denken, da das obenerwähnte des Jahres 743 vor der Erhebung Pipins auf den Thron gefeiert wurde. Allein die Väter von Quiercy citiren in der That den c. 2 des Liftin. I. vom J. 743, und tituliren dabei Pipin vom Standpunkte ihrer Zeit aus [2]).

Weiterhin unterscheidet Labbeus zwei Synoden von Compiegne, deren erste im J. 756—757 eine Reihe von Canonen über die Kirchenzucht aufgestellt und zugleich die von Bischof Chrodegang von Metz gemachte Stiftung des Klosters Gorz bestätigt habe. Die hierüber noch vorhandene Urkunde ist vom 23. Mai 756 datirt [3]). Die zweite Synode zu Compiegne aber habe nach der Chronik Ado's von Vienne im J. 758 stattgehabt, und es habe auf derselben Herzog Tassilo von Bayern dem König Pipin den Eid der Treue geleistet [4]). Anderer Ansicht ist Mansi (l. c.). Der Compiegner Synode des Jahres 756, meint er, dürfe nur die Stiftung des Klosters Gorz zugeschrieben werden; die Canones dagegen gehörten der spätern Versammlung an, der auch Tassilo anwohnte, und diese sei in's J. 757 zu versetzen. Sein Hauptgrund ist: bei Aufstellung der Canones von Compiegne waren, wie aus deren Text erhellt, zwei päpstliche Legaten, Bischof Georg und der Regionar und Sacellarius Johannes, anwesend; in der Unterschrift der auf Kloster Gorz bezüglichen Urkunde aber fehlen diese Namen, und darum ist leztere einer andern Synode zuzuschreiben.

Für uns sind nur die Canones von Compiegne wichtig. Sie lauten:

1—3. Die im vierten Grade der Verwandtschaft mit einander Verheiratheten werden nicht getrennt, wohl aber die, welche im dritten Grade, oder im vierten Grade berührend den dritten mit einander verwandt sind.

4. Wenn von Solchen, die im dritten Grade oder im dritten berührend den vierten verwandt sind, der eine Ehetheil stirbt, so darf der andere nicht mehr heirathen. Thut er es doch, so wird die neue Ehe getrennt.

---

1) *Würdtwein*, l. c. p. 293. *Giles*, T. I. p. 218. *Mansi*, T. XII. p. 585.
2) Vgl. *Mansi*, l. c. p. 590. *Pagi*, ad. ann. 743, 12. 13.
3) *Mansi*, l. c. p. 653. *Harduin*, l. c. p. 2007.
4) *Mansi*, l. c. p. 656 sq.

5. Wenn eine Frau ohne Zustimmung ihres Mannes den Schleier genommen hat, so kann der Mann, wenn er will, sie wieder zur Ehe zurückfordern.

6. Wenn Jemand seine freie (franca) Stieftochter gegen den Willen dieser selbst und ihrer Mutter und ihrer Verwandten an irgend Jemanden verheirathet hat, und sie will diesen Mann nicht behalten, so können ihr ihre Verwandten einen andern Mann geben.

7. Wenn ein Franke (Freier) eine Frau nimmt, in der Meinung, sie sei frei, und es zeigt sich nachher, daß sie unfrei ist, so kann er sie entlassen und eine andere heirathen. Ebenso verhält es sich, wenn die freie Frau unwissentlich einen Unfreien geheirathet hat.

8. Hat aber eine freie Frau wissentlich einen Sklaven geheirathet, so muß sie ihn behalten. Das Gleiche gilt von dem freien Manne.

9. Ein Franke erhielt ein Lehengut und nahm in dieses seinen Dienstmann (Vasallus) mit. Nach einiger Zeit starb er, den Vasallen auf dem Gute zurücklassend, und ein Anderer bekam das Lehen. Dieser neue Besitzer gab jenem Vasallen, um ihn an sich zu ketten, eine Frau von diesem Lehensgute. Aber nach einiger Zeit kehrt der Vasalle zu den Verwandten seines frühern Herrn zurück und heirathet da eine Andere. Er darf leztere behalten.

10. Es fand Jemand, daß die Frau, die er heirathete, bereits von seinem Bruder geschwächt sei; er heirathet eine Andere, aber auch diese ist schon befleckt. Leztere muß seine Frau bleiben, denn auch er war nicht mehr virgo, als er diese zweite heirathete.

11. Wenn Jemand eine rechtmäßige Frau hat, und sein Bruder begeht mit ihr einen Ehebruch, so darf dieser Bruder und die Frau niemals mehr in einer Ehe leben. Der beleidigte Mann aber kann eine Andere heirathen.

12. Wenn Jemand von einem Ungetauften getauft worden ist, aber unter Anwendung der Trinitätsformel, so ist er wirklich getauft, wie Papst Sergius entschied. Doch bedarf er der Händeauflegung des Bischofs. — Bischof Georg und der Sacellarius Johannes stimmten hier bei [1]).

13. Wenn der Vater mit der Braut seines Sohnes gesündigt, und

---

1) Papst Stephan II. hatte beide im J. 756 oder Anfangs 757 an Pipin gesandt, um ihm zu melden, daß der Lombardenkönig Aistulph gestorben und Desiderius ihm gefolgt sei. Zugleich sollten sie den König Pipin zur Festhaltung an der Orthodoxie, den Ikonoklasten gegenüber, ermahnen. Vgl. das päpstl. Schreiben Explero bei *Baron.* ad ann. 756, 14 u. *Mansi*, T. XII. p. 549 A.

darauf der Sohn sie zur Frau genommen hat, so muß fortan sowohl der Vater als diese Frau der Ehe entbehren, weil sie den Umgang mit dem Vater verschwiegen hat. Der Sohn aber kann, wenn er nichts davon wußte, eine Andere heirathen.

14. Wenn eine Frauensperson freiwillig den Schleier genommen hat, so muß sie darin verharren.

15. Wenn Jemand seinen Stiefsohn oder seine Stieftochter zur Firmung geführt hat, so darf er mit seiner Frau (der Mutter des Stiefsohns rc.) nicht mehr Umgang haben, auch keine Andere heirathen. Ebenso verhält es sich mit der Frau, welche Firmpathin ihres Stiefsohns rc. geworden ist.

16. Wenn ein Mann seiner Frau gestattet hat, in ein Kloster einzutreten, oder außerhalb des Klosters den Schleier zu tragen, so darf er eine Andere heirathen. Ebenso verhält es sich bei einer Frau. Georg stimmte bei.

17. Wenn Jemand mit einer Frau und ihrer Tochter sich vergangen hat, ohne daß die eine von der andern wußte, und er hat nachher (eine Andere) geheirathet, so muß er seine Frau entlassen und ledig bleiben. Sie aber darf einen Andern heirathen. Auch jene Mutter und Tochter dürfen heirathen, wenn keine von der Sünde der andern wußte. Wußten sie aber die Sache gegenseitig, so müssen sie sich von ihren (später geheiratheten) Männern trennen und Buße thun. Die Männer aber können andere Frauen heirathen.

18. Ebenso, wenn sich Jemand mit zwei Schwestern vergangen und eine davon geheirathet hat. Er darf keine Frau haben, so lange er lebt. Jene zwei Schwestern aber können heirathen, wenn keine von dem Vergehen der andern wußte.

19. Wenn ein Aussätziger seiner gesunden Frau gestatten will, einen Andern zu heirathen, so darf sie es thun. Ebenso der Mann einer aussätzigen Frau.

20. Wenn eine Frau sagt, ihr Mann habe ihr nie beigewohnt, der Mann dagegen behauptet es, so soll man ihm glauben.

21. Wenn Jemand wegen einer Fehde in ein anderes Land flieht und seine Frau verläßt, so darf weder er noch sie wieder heirathen [1]).

Außer diesen 21 Canonen enthalten die Handschriften noch 4 weitere, welche, andern Synoden angehörig, entweder durch Irrthum der Abschreiber

---

1) *Pertz*, leg. T. I. p. 27. *Mansi*, T. XII. Appdx. p. 128. *Harduin*, T. III. p. 2004.

mit den obigen zusammengestellt oder schon von der Synode zu Compiegne einfach wiederholt wurden, und zwar sind c. 22—24 identisch mit c. 1—3 der angeblichen Synode zu Metz (S. 553), und c. 25 identisch mit c. 14 von Verneuil (S. 552). Noch einige weitere Canones schreibt Burchard von Worms der Synode von Compiegne zu.

§ 379.

Synoden zu Rom und Constanz in den Jahren 757—759.

Dem Jahre 757 gehört auch, wenn wir dem Agnellus von Ravenna (vitae episcoporum Ravennat.) trauen dürfen, eine römische Synode an, unter Papst Stephan II., wegen des Erzbischofs Sergius von Ravenna. Letzterer hielt es nämlich mit den Longobarden, war ein Günstling Aistulphs, und vermied es, den Papst zu grüßen, als dieser nach Frankreich zu Pipin reiste. Als aber die Lombarden besiegt worden waren und Ravenna zurückgeben mußten, stellte Papst Stephan den Erzbischof Sergius vor Gericht und wollte ihn absetzen, weil er als Laie und durch die Gunst Aistulphs zum Bischof erhoben worden sei. Sergius erwiederte: er sei rechtmäßig gewählt worden, daß er aber vorher nicht Cleriker gewesen, das habe der Papst schon von Anfang an gewußt, und ihn dennoch seiner Zeit consecrirt. Die Mitglieder der Synode, weil aus der Provinz Ravenna, wollten nicht gegen ihren Metropoliten entscheiden; aber der Papst drohte, des andern Tages dem Sergius eigenhändig das orarium (Stola) vom Halse reißen zu wollen. Allein er erkrankte sogleich und starb; sein Bruder und Nachfolger Paul aber versöhnte sich mit Sergius [1]).

Bei der Unzuverlässigkeit des Agnellus, der zumal sehr gehässig gegen Rom ist, ist schwer zu entscheiden, was an dieser Erzählung wahr sei. Muratori bemerkt dazu (S. 366): im 27. Briefe des Codex Carolinus zeige sich Papst Paulus bereit, den Erzbischof Sergius wieder einzusetzen, woraus erhelle, daß die Versöhnung erst ein oder zwei Jahre nach Stephans Tod erfolgt sein könne. Allein der Papst sagt: „er gebe sich alle Mühe, die Restitution des Sergius zu erwirken" [2]), und es war sonach dieser durch jemand Andern von seinem Sitze verdrängt worden.

Ueber ein Constanzisches Conciliabulum dieser Zeit (758 oder 759),

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 656. Muratori, Gesch. v. Italien, Bd. IV. S. 365 f.

2) Sergio vero archiepiscopo indesinenter imminemus, ut suae restituatur ecclesiae, bei *Mansi*, T. XII. p. 640.

auf welchem der heilige Abt Othmar von St. Gallen ungerecht abgesezt wurde, berichtet Walafrid Strabo in seiner vita S. Othmari c. 4—6 [1]). Hienach hatte Abt Othmar die beiden Sendboten Pipins, Warin und Ruodhard, wegen Beraubung seines Klosters bei dem Könige verklagt und ihren Zorn gereizt. Als er nun wieder einmal zu König Pipin reisen wollte, nahmen sie ihn unterwegs gefangen und gewannen einen Mönch aus St. Gallen, Namens Lantpert, daß er den Abt der Unlauterkeit beschuldigte. Eine Synode (unter Bischof Sidonius von Constanz) sollte entscheiden; da aber Othmar nur einfach läugnete (und Sidonius seit lange den Plan hatte, auch das Kloster St. Gallen in seine Gewalt zu bekommen, wie er bereits schon Abt von Reichenau war), so wurde Othmar für schuldig erklärt und in das Schloß Bodmann gesperrt, wo man ihn mehrere Tage ohne Speise ließ. Einer seiner Mönche, Perahtgoz, brachte ihm Nachts heimlich Nahrungsmittel, und etwas später erwirkte ein angesehener Mann, Namens Gozbert, der Mitleid mit dem Heiligen hatte, von den zwei Sendboten die Erlaubniß, ihn auf seinem Landgut bei Stein am Rhein als Gefangenen bewahren zu dürfen. Hier starb Othmar nach kurzer Zeit, den 16. Nov. 759. Bischof Sidonius wurde nun auch Abt von St. Gallen; aber sowohl ihn als den Lantpert ereilte in Bälde das göttliche Strafgericht. Sidonius starb eines jähen Todes am Grabe des hl. Gallus, Lantpert aber wurde an allen Gliedern gelähmt [2]).

§ 380.

Synode zu Aschaim in Bayern.

Einen besseren Klang in der Kirchengeschichte Deutschlands hat die bayrische Synode zu Aschaim oder Aschheim, einer alten Villa zwischen Inn und Isar unweit Münchens. Schon im siebenten Jahrhundert war der Leichnam des hl. Emmeran, nach seiner Ermordung bei Helfendorf, nach Aschaim gebracht und dort in der Kirche des hl. Petrus beigesezt worden, bis man ihn später feierlich nach Regensburg übertrug. — Von der Synode zu Aschaim wußte bereits Aventin, aber ihre (kurzen) Akten wurden erst nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts in einem uralten, fast gleichzeitigen Freisinger Codex aufgefunden, von dem Freisinger Weih-

1) Bei *Pertz*, Monum. Script. T. II. p. 43. *Baron.* ad ann. 759, n. 5—7. *Harzheim*, T. I. p. 95.

2) Vgl. den Artikel Othmar von Greith im Kirchenlex. von Wetzer u. Welte, Bd. VII. S. 892.

bischof Wertenstein dem gelehrten P. Froben Forster, Bibliothekar (später Fürstabt) zu St. Emmeran in Regensburg, mitgetheilt, und von letzterem im J. 1763 zuerst lateinisch und deutsch in den Abhandlungen der bayrischen Akademie der Wissenschaften (Bd. I. S. 39), später im J. 1767 in der Ursprache mit Einleitung und Noten herausgegeben. Außerdem finden sie sich bei *Dalham*, concilia Salisburgensia, 1788 p. 9 und mit Druckfehlern bei *Mansi*, T. XII. p. 664. Eine wichtige Abhandlung über diese Synode lieferte Stadtpfarrer und Professor Winter in Landshut in den historischen Abhandlungen der königl. bayr. Akademie der Wissenschaften 1807 S. 7—52. Vgl. auch Binterim, deutsche Concilien, Bd. II. S. 204 ff.

Nach Aventin wäre die Versammlung ein Concilium mixtum gewesen, allein wie wir die Akten jezt haben, sprechen sie nur von einer Versammlung der sacerdotes, also einer eigentlichen Synode. Doch pflichtet Winter (a. a. O. S. 13) der Ansicht Aventins bei, weil zu Aschaim mit dem neuen Fürsten eine Art Capitulation eingegangen und ihm gehuldigt worden sei, was die Anwesenheit auch der weltlichen Großen voraussetze. Außerdem werde in c. 10—12 und 14. 15 von nicht kirchlichen Gegenständen gesprochen. — Ueber die Abhaltungszeit findet sich nirgends eine ganz sichere Andeutung. Der den 15 Canonen vorangestellte Brief ist an den damaligen Herzog Tassilo gerichtet und dieser darin aetate tenerulus genannt. Aventin vermuthete deßhalb, die Synode habe im J. 748, als Tassilo nach dem Tode seines Vaters Odilo das Herzogthum erbte [1]), stattgehabt, und dazu passe ganz gut das aetate tenerulus, denn Tassilo sei damals erst 6 Jahre alt gewesen. Allein viel wahrscheinlicher ist P. Frobens Vermuthung, daß die Synode dem Jahre 763 angehöre, und abgehalten worden sei bald nachdem sich Tassilo von der fränkischen Oberhoheit frei gemacht hatte. Die Synode habe jezt theilweise zur Befestigung der neuen politischen Verhältnisse gedient. Tassilo, damals 20 Jahre alt, konnte gar wohl aetate tenerulus genannt werden, und was die Synode von ihm sonst sagt: „er sei an wahrer Weisheit älter als seine Vorgänger, und unter seiner Regierung seien schon verschiedene Stiftungen gemacht worden" (c. 2), paßt eher auf das 20. Lebens- und 14. Regierungsjahr Tassilo's, als auf jenes frühere Datum. Dazu kommt,

1) Uebrigens suchte Holzinger in den histor. Abhandlungen der k. bayr. Akad. d. Wissenschaften 1807 S. 151 ff. darzuthun, daß Odilo nicht im J. 748, sondern 749 gestorben sei.

daß die Synode von Aschaim Einiges von der zu Verneuil im J. 755 entlehnte, und daß nirgends in ihren Akten von Pipin die Rede ist, vielmehr Tassilo als einziger Oberherr des Landes erscheint.

Abweichend von P. Froben Forster verlegt Winter (a. a. O. S. 16 ff.) unsere Synode in's J. 754. Damals sei Tassilo ein Knabe von 11 Jahren gewesen, und für dieses Alter passe der Ausdruck tenerulus viel besser, als für einen zwanzigjährigen jungen Fürsten, der schon so viele Feldzüge gegen die Longobarden, Sachsen, Aquitanier und andere Völker gemacht und durch die Lasten des Kriegs sich abgehärtet habe. Zudem spreche für 754 der Umstand, daß in diesem Jahre Tassilo's Mutter Kiltrude starb, und er nun allein zu regieren begann. Bei Beginn der Alleinregierung aber sei eine solche Capitulation und Huldigung, wie sie zu Aschaim vorkam, ganz am Platze gewesen. Diese habe auch nicht auf spätere Zeit verschoben werden können, weil Tassilo im J. 755 sein Vaterland verließ und sich an den fränkischen Hof begab, um dort seinerseits zu huldigen und an den Kriegen Pipins theilzunehmen. Vor solcher Abreise sei die bayrische Reichstagssynode ganz am Platze gewesen. Wenn man aber gegen dieß Datum einwende, daß zu Aschaim Einiges aus den Akten von Verneuil vom J. 755 entlehnt worden sei, so sei für's Erste die Aehnlichkeit der fraglichen Sätze keine gar große [1]), und überdieß wäre ja möglich, daß umgekehrt zu Verneuil die Akten von Aschaim benützt worden wären.

Die lateinische Sprache dieser Akten, deren Aechtheit Winter (a. a. O. S. 31 ff.) gegen Feßmaier aus äußern und innern Gründen vertheidigte, ist mehr als gewöhnlich barbarisch, und überdieß durch Abschreiber arg corrumpirt, so daß der Sinn oft kaum entdeckt werden kann. Das vorangestellte kurze Schreiben an Herzog Tassilo beginnt mit fast gleichen Worten wie die Akten von Verneuil: „es sei zwar genügend für den Christen, sein Leben nach den Vorschriften der Väter einzurichten, aber verschiedene Zeiten machen neue Anordnungen nöthig, und deßhalb seien die Bischöfe jezt zusammengekommen. Auch danken sie unablässig Gott, daß er jezt den Tassilo zum Fürsten gegeben, denn wenn auch aetate tenerulus, sei er doch im Sinne der hl. Schrift reifer als seine Vorfahren. Er möge Gott fürchten und seine Wege bewahren." Sie senden ihm ihre Canones (damit er sie in Vollzug setze). Dieselben lauten:

1. Alle Priester, Mönche und Cleriker sollen nicht blos in der Messe,

---

1) Dieß behauptet auch Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 103.

sondern auch in den Tagzeiten für den Herzog, das Reich und seine Getreuen beten.

2. Die unter den früheren Fürsten und unter Tassilo gegründeten Kirchen sollen unverlezt bleiben.

3. Die Bischöfe sollen das Kirchenvermögen in ihrer Gewalt haben, gemäß der Verordnung des Concils von Nicäa [1]).

4. Ihr (Tassilo) sollt die Kirchengesetze ehren und kennen lernen, und wir müssen besonders an das erinnern, was der Orient und Occident beobachtet, und was der geschriebene [2]) Pakt eurer Vorgänger (die lex Bajuvariorum) einschärft: wer das Haus Gottes und seinen Altar zu berauben versucht, von wem immer beschüzt, den sollt ihr gerade an diesem Altare schwören lassen, damit nicht ihr (mittelbar) durch die Schädigungen, welche jene zufügen, der Kirche etwas entzieht [3]).

5. Wenn Jemand Gott den Zehnten verweigert, so soll das Dekret eurer Hand Kraft haben, wornach der Census der Kirche doppelt entrichtet werden muß, und außerdem sollen Solche nach Möglichkeit auch eurer Ahndung (requerilla von requirere = ulcisci) verfallen sein.

6. Die Diöcesanpriester dürfen sich nichts herausnehmen, sondern müssen nach der Anordnung des Bischofs das geistliche Amt verwalten.

7. Kein Priester darf fremde Oblationen oder Zehnten sich aneignen.

8. Die Aebte und Aebtissinnen müssen unter Aufsicht des Bischofs regulär leben, soweit es möglich ist und die administratio loci (die Verwaltung des Orts, z. B. Anbau der Güter, oder die Seelsorge) es zuläßt. Vgl. c. 5 von Verneuil.

9. Die Cleriker und Nonnen müssen entweder in Klöster gehen, oder mit Zustimmung des Bischofs (auch außerhalb eines Klosters) regulariter leben. Vgl. c. 11 von Verneuil.

10. In Betreff der Wittwen und Waisen müssen wir mahnen, daß sie von den Calumnien (Ungerechtigkeiten) der Mächtigen befreit werden sollen. Vgl. c. 23 von Verneuil.

11. Ihr müßt eure Präsides, Richter, Centurionen und Vikare mahnen

---

1) Unter den nicän. Canonen findet sich kein derartiger, wohl aber handelten davon c. 7 u. 8 von Gangra u. c. 24 u. 25 von Antiochien vom J. 341. Wahrscheinlich hatte ein ganzer Complex von alten Canonen die Ueberschrift „der Synode von Nicäa", s. Bd. I. S. 341. 555 u. 559.

2) So übersetze ich depicta. Aber vielleicht ist relicta zu lesen: „das von euren Vorfahren hinterlassene Gesetz." S. Winter, a. a. O. S. 43.

3) Eorum laesionibus, nicht lectionibus, wie bei Mansi sinnlos steht.

und ihnen befehlen, daß die Armen nicht ungerecht unterdrückt werden dürfen.

12. Uebrigens bleibt es ganz allgemein beim bajuvarischen Gesetze, daß Niemand seiner Erbschaft beraubt werden kann, außer wegen Kapitalverbrechen.

13. In Betreff der incestuösen Ehen ist höchst passend [1]), daß ihr in allweg durch ein Dekret das durchführt, was ihr euch erinnert hier zu Aschaim anordnen zu wollen (d. h. was ihr hier zu verordnen euch vorgenommen oder versprochen habt) [2]).

14. Der Herzog soll seinen Missis je einen Geistlichen beigeben, um Ungerechtigkeiten zu verhindern.

15. An allen Sabbaten und Kalenden soll öffentliches Gericht sein und der Herzog die Klagen der Armen über verschiedene Vorfälle (acta) mit eigenen Ohren vernehmen. Wir wagen zu bezeugen: wenn du dieß thust, werdest du gestehen, an diesem Tage einen Schmaus zu haben [3]). Auch soll stets ein Priester dabei sein.

§ 381.

Englische und fränkische Synoden, besonders zu Attigny.

Von zwei englischen Synoden, deren eine Erzbischof Breguin von Canterbury († 762), die andere sein Nachfolger Lambert († 785) veranstaltete, wissen wir nur, daß sie über Verletzung des Kirchenguts durch die Könige Cenulf (Ceonwulf oder Cynewulf) von Wessex und Offa von Mercien klagten. Ungefähr um dieselbe Zeit, im J. 761, bestätigte Papst Paul I., Nachfolger Stephans II., auf einer römischen Synode die den Klöstern, die er gegründet, verliehenen Immunitäten und Privilegien [4]), König Pipin aber hielt jezt im J. 761 zu Volvic in der Auvergne eine Synode von Prälaten und Grafen, worin viel über die Trinitätslehre verhandelt, und deren Läugnung mit Landesverweisung bedroht wurde. Zugleich beschenkte hier Pipin verschiedene Kirchen und genehmigte die

1) Maxime convenit, nicht minime, wie bei Mansi steht.

2) P. Froben erklärte: „was ihr hier zu Aschaim in einer früheren Versammlung gegeben zu haben euch erinnert."

3) P. Froben meint, dieß ziele auf die Gewohnheit der Deutschen, an den Gerichtstagen herrliche Mahlzeiten zu halten. Winter dagegen glaubt (S. 47), die Synode spreche von himmlischen Belohnungen, von den Freuden der Seligen, welche Christus öfters mit einem Gastmahle vergleicht.

4) *Mansi*, T. XII. p. 660 u. 645.

Bitte des ihm theuren Abtes Lanfried von Mauzat um Herausgabe der Gebeine des hl. Austremonius, ersten Bischofs der Auvergne, die bisher im Kloster Volvic beigesezt waren [1]). Von den Reichstagen, welche Pipin zu Düren (761/62), Nevers (763), Worms (764), Orleans (766) und Bourges (767) veranstaltete, sind uns keine Beschlüsse in kirchlichen Angelegenheiten bekannt [2]).

Strittig ist, ob um diese Zeit eine oder zwei Reichstagssynoden zu Attigny statthatten; aber die bessern Gründe scheint mir Mansi (l. c. p. 664) für sich zu haben, wenn er gegen Pagi (ad ann. 762, 4. 5) zeigt, daß nur eine solche Synode im J. 765 anzunehmen und dieser jenes noch erhaltene Dekret zuzuschreiben sei, welches von 27 Bischöfen und 17 Aebten unterzeichnet wurde. Dieses besagt: „wenn einer der Unterzeichneten sterbe, soll jeder Ueberlebende für ihn eine gewisse Anzahl Psalmen und Messen singen" [3]). Vielleicht gehören dieser Synode von Attigny auch die sogenannten Metzer Canones an, wie Pertz (s. S. 552) vermuthet.

Die beiden der Zeit nach nächsten Synoden zu Jerusalem und Gentilly im J. 767 sind uns bereits in der Geschichte des Bildersturms begegnet, S. 398 ff. Daß eine Regensburger Synode, welche den Chorbischöfen verboten habe, bischöfliche Funktionen zu verrichten, von Mansi dem Jahre 768, von Andern aber dem J. 803 zugeschrieben wird, ist um so gleichgültiger, als ihre Existenz überhaupt starkem Zweifel unterliegt; die Versammlung zu St. Denis aber, auf welcher König Pipin kurz vor seinem Tode das Reich unter seine Söhne theilte, gehört nicht zu den eigentlichen Synoden [4]).

§ 382.

Carl d. Gr. und die ersten Synoden unter seiner Regierung.

König Pipin war am 24. September 768, erst 54 Jahre alt, zu St. Denis gestorben, und seiner Anordnung gemäß theilten seine beiden Söhne das Reich in der Art, daß der ältere, Carl, damals 26 Jahre zählend, die nördliche Hälfte, von der slavischen und sächsischen Grenze bis zur Garonne, also Sachsen, Bayern, Thüringen, Austrasien und Neustrien, Carlmann dagegen die südliche Hälfte: Burgund, Provence, Gothien, Elsaß

1) *Mansi*, l. c. p. 661.

2) *Mansi*, l. c. p. 661. 673. 676. 677.

3) *Pertz*, legum T. I. p. 29. *Mansi*, T. XII. p. 674. *Harduin*, T. III. p. 2009.

4) *Mansi*, l. c. p. 701.

und Alemannien erhielt. Ob auch das neueroberte Aquitanien getheilt wurde, oder von Beiden gemeinsam regiert werden sollte, mag dahin gestellt bleiben. Beide wurden dann am 9. Oktober in verschiedenen Städten auf's Neue gesalbt und gekrönt. Die alten Annalisten sagen, Carl habe in Novioma civitate (wohl Noyon), Carlmann zu Soissons diese Weihe empfangen; aber die Richtigkeit dieser Angaben wird bezweifelt.

Eine der ersten Handlungen der neuen Fürsten war, daß sie zwölf fränkische Bischöfe zu der großen Lateransynode sandten, welche Papst Stephan III. im J. 769 feierte, und von der wir oben S. 403 gesprochen haben. Aber die Harmonie der Brüder wurde schon in Bälde gestört. Der Tod Pipins hatte in den Aquitaniern die Hoffnung erweckt, das fränkische Joch wieder abschütteln zu können, und sie erhoben sich in gefährlichem Aufstand. Da weigerte sich Carlmann seinem Bruder zu helfen, schloß dagegen Freundschaft mit dem alten Reichsfeinde, dem Longobardenkönig Desiderius, und mit dessen Tochtermann, dem rebellischen Herzog Tassilo von Bayern. Als nun Carl im Herbst 769 siegreich aus Aquitanien zurückkehrte, schien ein Bruderkrieg unvermeidlich, und nur das kräftig ermahnende Wort der Mutter, der Königin-Wittwe Berta, verhütete Unheil und bewirkte die Aussöhnung zu Selz. Seine Freude hierüber drückte Stephan III. im 47. Briefe des Codex Carolinus [1]) aus und bat zugleich um Beistand gegen die Longobarden, welche noch immer die von Pipin dem hl. Petrus geschenkten Güter nicht völlig herausgegeben hatten. Bald darauf fand der Papst Grund, der Königin Berta und ihrem Sohne Carl dafür zu danken, daß ihr Gesandter Itherius in dieser Sache so viel gethan und die Rückgabe vieler Kirchengüter im Herzogthum Benevent erwirkt habe (ep. 44 des Cod. Carol.). Voll Eifers, den Frieden des Reichs nach allen Seiten zu sichern, ging jezt die Königin-Mutter Berta im J. 770 in Begleitung Tassilo's, den sie ebenfalls mit ihren Söhnen versöhnt hatte, nach Italien, und verabredete mit Desiderius zum Zwecke künftiger Freundschaft eine Doppelheirath. Ihre Tochter Gisela sollte seinen Sohn Adalgis, König Carl aber die Tochter des Desiderius (bald Berta, bald Irmengard, bald Desiderata genannt) ehelichen. Als Papst Stephan hievon hörte, habe er den vielbesprochenen, an Carl und Carlmann ge-

---

1) Der Codex Carol. ist eine von Carl d. Gr. selber im J. 791 veranstaltete Sammlung von Briefen der Päpste (zwischen 739—791) an die carolingischen Fürsten, herausg. von *Cenni*, Monumenta dominationis Pontif. Romae 1760, abgedruckt im 98. Bande des Cursus Patrol. v. Migne, Paris 1851.

richteten 45. Brief des Codex Carolinus erlassen, worin er diese Ehen und das Bündniß mit den Lombarden auf alle Weise zu hintertreiben sucht. „Er habe erfahren, heißt es darin, daß Desiderius einen von ihnen bereden wolle, seine Tochter zu heirathen. Das sei ein Werk des Teufels. Es sei Wahnsinn, daß das Volk der Franken sich besudeln solle mit den unsaubern Longobarden, die gar nicht unter die Völker zu zählen seien, von denen vielmehr das Geschlecht der Aussätzigen abstamme. Ueberdieß seien beide Könige Carl und Carlmann bereits rechtmäßig verheirathet mit schönen Frauen aus dem eigenen Volke der Franken. Diesen müßten sie treu bleiben und dürften sie nicht entlassen, um andere zu heirathen ... Keiner ihrer Ahnen habe eine fremde Frau gehabt, und so möchten auch sie sich nicht mit der horribilis gens der Longobarden beflecken. Es sei unerlaubt (impium), wenn man bereits eine rechtmäßige Frau habe, eine andere zu heirathen; das geschehe nur bei den Heiden; von Carl und Carlmann aber, welche perfekte Christen und eine gens sancta und ein regale sacerdotium seien, solle dieß ferne sein. Sie sollten sich erinnern, daß sie dem früheren Papste Stephan versprochen hätten, seine Freunde und Feinde als die ihrigen zu betrachten. Wie sollten sie jezt zum Schaden ihrer eigenen Seele mit den treulosen Longobarden, diesen beständigen Feinden der Kirche, ein Bündniß schließen können? Es möge darum keiner der beiden fürstlichen Brüder weder selbst die Tochter des Desiderius heirathen, noch die eigene Schwester Gisela an dessen Sohn hingeben. Auch solle keiner von ihnen wagen, seine bisherige Frau zu verstoßen. Dagegen sollten sie ihr dem hl. Petrus gegebenes Versprechen halten und die Longobarden zur Rückgabe der Kirchengüter zwingen. Wer dieser päpstlichen Beschwörung und Mahnung zuwider handle, der wisse, daß er mit dem Banne belegt sei“ [1]).

Die Aechtheit dieses Schreibens, das sich durch undiplomatischen Styl und Anderes verdächtig macht, ist nicht außer Zweifel [2]), dagegen ist gewiß, daß Carl d. Gr. im Frühjahre 771 die Tochter des Longobardenkönigs in der That ehelichte, vielleicht ehe das päpstliche Schreiben in seine Hand kam; daß er aber vorher schon rechtmäßig verheirathet gewesen sei, wie der Papst annahm, scheint unrichtig, und Carls ältester Sohn, der unglückliche und verkrüppelte Pipin (nicht zu verwechseln mit seinem andern

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 695. *Baron*. ad ann. 770, 9 sqq. *Migne*, l. c. p. 250.

2) Vgl. Muratori, Gesch. von Italien, Bd. IV. S. 394. 397 f. Damberger, Bd. II. Kritikheft S. 165. 166.

und Alemannien erhielt. Ob auch das neueroberte Aquitanien getheilt wurde, oder von Beiden gemeinsam regiert werden sollte, mag dahin gestellt bleiben. Beide wurden dann am 9. Oktober in verschiedenen Städten auf's Neue gesalbt und gekrönt. Die alten Annalisten sagen, Carl habe in Novioma civitate (wohl Noyon), Carlmann zu Soissons diese Weihe empfangen; aber die Richtigkeit dieser Angaben wird bezweifelt.

Eine der ersten Handlungen der neuen Fürsten war, daß sie zwölf fränkische Bischöfe zu der großen Lateransynode sandten, welche Papst Stephan III. im J. 769 feierte, und von der wir oben S. 403 gesprochen haben. Aber die Harmonie der Brüder wurde schon in Bälde gestört. Der Tod Pipins hatte in den Aquitaniern die Hoffnung erweckt, das fränkische Joch wieder abschütteln zu können, und sie erhoben sich in gefährlichem Aufstand. Da weigerte sich Carlmann seinem Bruder zu helfen, schloß dagegen Freundschaft mit dem alten Reichsfeinde, dem Longobardenkönig Desiderius, und mit dessen Tochtermann, dem rebellischen Herzog Tassilo von Bayern. Als nun Carl im Herbst 769 siegreich aus Aquitanien zurückkehrte, schien ein Bruderkrieg unvermeidlich, und nur das kräftig ermahnende Wort der Mutter, der Königin-Wittwe Berta, verhütete Unheil und bewirkte die Aussöhnung zu Selz. Seine Freude hierüber drückte Stephan III. im 47. Briefe des Codex Carolinus [1]) aus und bat zugleich um Beistand gegen die Longobarden, welche noch immer die von Pipin dem hl. Petrus geschenkten Güter nicht völlig herausgegeben hatten. Bald darauf fand der Papst Grund, der Königin Berta und ihrem Sohne Carl dafür zu danken, daß ihr Gesandter Itherius in dieser Sache so viel gethan und die Rückgabe vieler Kirchengüter im Herzogthum Benevent erwirkt habe (ep. 44 des Cod. Carol.). Voll Eifers, den Frieden des Reichs nach allen Seiten zu sichern, ging jezt die Königin-Mutter Berta im J. 770 in Begleitung Tassilo's, den sie ebenfalls mit ihren Söhnen versöhnt hatte, nach Italien, und verabredete mit Desiderius zum Zwecke künftiger Freundschaft eine Doppelheirath. Ihre Tochter Gisela sollte seinen Sohn Adalgis, König Carl aber die Tochter des Desiderius (bald Berta, bald Irmengard, bald Desiderata genannt) ehelichen. Als Papst Stephan hievon hörte, habe er den vielbesprochenen, an Carl und Carlmann ge-

1) Der Codex Carol. ist eine von Carl d. Gr. selber im J. 791 veranstaltete Sammlung von Briefen der Päpste (zwischen 739—791) an die carolingischen Fürsten, herausg. von *Cenni*, Monumenta dominationis Pontif. Romae 1760, abgedruckt im 98. Bande des Cursus Patrol. v. Migne, Paris 1851.

richteten 45. Brief des Codex Carolinus erlassen, worin er diese Ehen und das Bündniß mit den Lombarden auf alle Weise zu hintertreiben sucht. „Er habe erfahren, heißt es darin, daß Desiderius einen von ihnen bereden wolle, seine Tochter zu heirathen. Das sei ein Werk des Teufels. Es sei Wahnsinn, daß das Volk der Franken sich besudeln solle mit den unsaubern Longobarden, die gar nicht unter die Völker zu zählen seien, von denen vielmehr das Geschlecht der Aussätzigen abstamme. Ueberdieß seien beide Könige Carl und Carlmann bereits rechtmäßig verheirathet mit schönen Frauen aus dem eigenen Volke der Franken. Diesen müßten sie treu bleiben und dürften sie nicht entlassen, um andere zu heirathen ... Keiner ihrer Ahnen habe eine fremde Frau gehabt, und so möchten auch sie sich nicht mit der horribilis gens der Longobarden beflecken. Es sei unerlaubt (impium), wenn man bereits eine rechtmäßige Frau habe, eine andere zu heirathen; das geschehe nur bei den Heiden; von Carl und Carlmann aber, welche perfekte Christen und eine gens sancta und ein regale sacerdotium seien, solle dieß ferne sein. Sie sollten sich erinnern, daß sie dem früheren Papste Stephan versprochen hätten, seine Freunde und Feinde als die ihrigen zu betrachten. Wie sollten sie jezt zum Schaden ihrer eigenen Seele mit den treulosen Longobarden, diesen beständigen Feinden der Kirche, ein Bündniß schließen können? Es möge darum keiner der beiden fürstlichen Brüder weder selbst die Tochter des Desiderius heirathen, noch die eigene Schwester Gisela an dessen Sohn hingeben. Auch solle keiner von ihnen wagen, seine bisherige Frau zu verstoßen. Dagegen sollten sie ihr dem hl. Petrus gegebenes Versprechen halten und die Longobarden zur Rückgabe der Kirchengüter zwingen. Wer dieser päpstlichen Beschwörung und Mahnung zuwider handle, der wisse, daß er mit dem Banne belegt sei" [1]).

Die Aechtheit dieses Schreibens, das sich durch undiplomatischen Styl und Anderes verdächtig macht, ist nicht außer Zweifel [2]), dagegen ist gewiß, daß Carl d. Gr. im Frühjahre 771 die Tochter des Longobardenkönigs in der That ehelichte, vielleicht ehe das päpstliche Schreiben in seine Hand kam; daß er aber vorher schon rechtmäßig verheirathet gewesen sei, wie der Papst annahm, scheint unrichtig, und Carls ältester Sohn, der unglückliche und verkrüppelte Pipin (nicht zu verwechseln mit seinem andern

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 695. *Baron.* ad ann. 770, 9 sqq. *Migne*, l. c. p. 250.

2) Vgl. Muratori, Gesch. von Italien, Bd. IV. S. 394. 397 f. Damberger, Bd. II. Kritikheft S. 165. 166.

rechtmäßigen und jüngern Sohne Pipin, den er zum König der Lombardei machte) aus einem Concubinate mit Himiltruda, einer nobilis puella, entsprossen zu sein [1]).

Uebrigens dauerte, ob in Folge des päpstlichen Schreibens oder aus sonst einem Grunde, das freundliche Verhältniß Carls zu den Longobarden nur kurze Zeit. Noch in demselben Jahre 771 schickte er seine lombardische Frau ihrem Vater zurück, und vermählte sich mit der schwäbischen Fürstentochter Hildegarde. Aus welchem Grunde er jenes und mit welchem Rechte er dieses that, ist unbekannt. Vielleicht galt die Verbindung mit der Lombardin, weil der Papst sie unter Androhung des Bannes verboten hatte, für null und nichtig. Der alte Anonymus von St. Gallen dagegen vermuthet, die Lombardin sei, weil krank und impotent, entlassen worden und die Scheidung sei mit Zustimmung der sacerdotes (Bischöfe) geschehen [2]). Hiemit ist auf eine der Reichstagssynoden hingewiesen, welche in den Anfang der Regierung Carls d. Gr. fallen. Es sind dieß die zu Worms im J. 770, die zu Valenciennes im J. 771 und eine zweite zu Worms im J. 772, welche unmittelbar vor dem Feldzuge Carls gegen die Sachsen statthatte, und damit wohl in enger Beziehung stand. Ob aber auf diesen Versammlungen auch kirchliche Gegenstände und welche verhandelt wurden, ist unbekannt, denn die Verordnung de purgatione sacerdotum, welche man früher dem Wormser Concil vom Jahre 772 zuschrieb, gehört sichtlich einer späteren Zeit an, da darin schon von Erzbischof Riculf von Mainz die Rede ist, der doch diesen Stuhl erst im J. 786 bestieg [3]).

Schon vor dieser zweiten Wormser Synode war Carls Bruder Carlmann unverhofft am 4. Dezember 771 auf der Villa Samoncy gestorben. Seine Wittwe Gilbirg oder Gerberga, den Schwager fürchtend, floh mit

---

1) Mehrere nehmen dagegen an, Carl habe damals wirklich schon in rechtmäßiger Ehe gelebt und diese jezt gewaltsam aufgelöst. So Luden, Gesch. d. t. Volkes, Bd. IV. S. 256. 367. 511 Nr. 27 f. u. 546 Nr. 13 ff. Damberger (Bd. II. S. 420) vermuthet, Carl habe bei dem Papst um Scheidung der ersten Ehe gebeten, aber zur Antwort den eben excerpirten, freilich jezt verfälschten Brief erhalten. Allein wenn Carl in dieser Sache an den Papst geschrieben hätte, so würde dieser nicht so unbestimmt reden, als ob er nicht wisse, welcher der beiden Brüder, Carl oder Carlmann, sich von seiner Frau scheiden und die Longobardin heirathen wolle.

2) Vgl. Luden, a. a. O. S. 260 u. 513 f. Wir dürfen nicht vergessen, daß das kirchliche Eherecht damals noch nicht zur vollen Herrschaft gelangt war.

3) *Mansi*, T. XII. p. 724 u. 849. *Harduin*, T. III. p. 2017. 2029.

ihren Söhnen und großem Gefolge zu den Longobarden, Carl aber wurde auf dem Reichstage zu Carbonac auch von den Großen des südlichen Reichsantheils als König anerkannt und durch ihre Huldigung zum Alleinherrscher des großen Reiches erhoben.

§ 383.

Synoden zu Dingolfing und Neuching in Bayern, in den Jahren 769—772.

Einer Synode zu Dingolfing in Niederbayern im J. 772 gedenken fast alle alten bayrischen Geschichtschreiber, Markus Welser aber entdeckte in einer alten Handschrift auch ihre Akten, die sich übrigens auch im Anhange mehrerer Codices der **lex Bajuvariorum** finden. Sie zerfallen, obgleich gar nicht umfassend, in 4 Theile: 1) in die Verordnungen, betreffend das Kirchenwesen **in specie**, beginnend mit den Worten: **Haec sunt decreta, quae constituit sancta synodus in loco, qui dicitur Dingolvingen, Domino Tassilo mediante**; 2) in die Statuten einer Gebetsbruderschaft für Verstorbene, überschrieben: **De collaudatione, quam episcopi et abbates inter se fecerunt pro defunctis fratribus**; 3) in einen Prolog, welcher die Verhandlungen der Synode aufzählt, beginnend: **Regnante in perpetuum etc.** (in den alten Handschriften nimmt er immer den dritten Platz ein, in einzelnen gedruckten Ausgaben aber wurde er an die Spitze des Ganzen gestellt); 4) und endlich in Canones, welche sich vorzüglich auf das Politische beziehen, daher betitelt: **De popularibus legibus.** Leztere werden häufig auch „Dekret Tassilo's" genannt. Die Abtheilung und Numerirung der Capitula und Canones von Nr. 1 und 4 ist bei Verschiedenen verschieden.

Fast zweihundert Jahre lang wurden diese viererlei Aktenstücke stets einer und derselben Synode zugeschrieben, bis im J. 1777 Professor Scholliner zu Ingolstadt die Vermuthung aufstellte, außer dem Dingolfinger sei auch ein Concil zu Neuching anzunehmen und diesem die 18 Canones der obigen 4. Abtheilung zuzuweisen [1]). Ihm widersprachen seine Collegen Wurzer und Steigenberger, aber noch weiter als er ging Professor Winter in Landshut, und schrieb außer den 18 Canones auch die dritte Abtheilung der Akten, den Prolog **Regnante in perpe-**

---

1) In s. Abhandlung de synodo Neuenheimensi sub Tassilone. Ingolst. 1777. und in Westenrieders Beiträge zur bayr. Geschichte, Bd. I. S. 1—30.

tuum dem Concil von Neuching zu [1]). Seine Gründe sind: a) da der Prolog in den alten Handschriften an dritter Stelle steht, mit neuer Aufschrift, so werde dadurch sichtlich eine Scheidung der Gesammtakten in zwei Theile bewirkt. b) Der Prolog gebe an, was in der Synode, der er angehöre, verhandelt worden sei, dieß passe aber gar nicht zu dem Inhalte der ersten Abtheilung, desto besser dagegen zu den 18 Canonen der vierten, und wenn der Prolog mehr andeute, als diese 18 Canonen enthalten, so rühre dieß von der Unvollständigkeit der Akten von Neuching her. c) Auch die drei besten Handschriften der lex **Bajuv.**, welche zugleich die fraglichen Akten enthalten, nämlich die Codices von Benediktbeuren und Tegernsee und der Lippert'sche Coder schreiben den Prolog und die 18 Canones einer Synode in villa publica Nivhinga oder Niuhinga zu. d) Ebenso reden die alten bayrischen Historiker Bernard von Norikum (Sec. XIV), der Anonymus von Weltenburg und Vitus Arnpeck von einem Concil zu Niunhe oder Neuenheim unter Tassilo, Aventin aber von einer Synode zu Aiching (statt Neuching). e) Daß aber in manchen Handschriften des Prologs Dingolvinga statt Niuhinga genannt werde, rühre nur daher, daß spätere Abschreiber, in der Meinung einen Fehler zu bessern, das unbekannte Niuhinga in das vielbekannte Dingolvinga umgeändert hätten (S. 88 ff.).

Scholliner vermuthete anfangs, unter Niuhinga sei die Stadt Neuburg a. D. zu verstehen, entschied sich aber später auf Grund zweier Urkunden des 10. Jahrhunderts für Neuching im Erdinggau (Pfarrdorf im Landgericht Ebersberg, östlich von München), und Winter (S. 105 ff.) trat ihm völlig bei, unter Zurückweisung der völlig grundlosen Vermuthung Meichelbecks, der in Niuhinga die Anfänge Münchens erblicken wollte.

Als Abhaltungszeit der Synode von Neuching geben die Handschriften des Prologs bald das 22., bald das 24. Jahr des Herzogs Tassilo, und meist die 10., doch auch die 14. Indiktion an. Darin aber kommen alle Codices, welche auch das Jahr post Christum natum angeben (nur beim Tegernseer fehlt dieses Datum), überein, daß sie unsere Synode in das Jahr 772 der gewöhnlichen Aera verlegen. Hieran hielt Winter (S. 128 ff.) fest und entschied sich darum auch für das entsprechende 24. Jahr Tassilo's und die 10. Indiktion.

Natürlich mußte er jezt für die Synode von Dingolfing ein anderes Datum suchen, da die Abhaltung zweier bayrischer Synoden in

---

1) In den histor. Abhandlungen der bayr. Akademie der Wissensch. 1807.

einem Jahre wenig Wahrscheinlichkeit hat; und einen Anhaltspunkt hiefür gewann er aus den Namen der Bischöfe, welche die zu Dingolfing errichtete Gebetsbruderschaft unterzeichneten. Unter diesen soll Alim von Seben (Brixen) nicht vor dem J. 769 Bischof geworden, Manno und Wiserich dagegen spätestens im J. 774 gestorben sein, so daß die Dingolfinger Synode zwischen 769—774 fallen müsse. Nun werde sie aber von den alten bayrischen Historikern stets der zu Neuching, und ebenso in allen Handschriften ihre Akten denen dieser vorangestellt, so daß für sie nun die Zeit zwischen 769 und 771 resultire (S. 76 ff. 128 ff.).

Der gemachten Ausscheidung gemäß lauten nun die Akten von Dingolfing [1]) also: „Das sind die Dekrete, welche die hl. Synode an dem Orte Namens Dingolvinga unter dem Beistand des Herrn Tassilo aufgestellt hat:"

1. „In Bezug auf den Sonntag wurde verordnet, daß er so geehrt werde, wie es im Gesetze (lex Bajuv.) und in den Canonen vorgeschrieben ist. Und wer gegen Gesetz und Canonen handelt, soll der darin vorgeschriebenen Strafe unterliegen."

2. „In Betreff der Erbschaft, welche an die Kirche vermacht wird, verordnet die Synode, daß wer immer eine Erbschaft zur Kirche geschenkt hat oder künftig schenken will, der soll bei solcher Aenderung (des Eigenthums) eine Urkunde anfertigen mit Angabe des Orts, der Zeit und Person, und mit Unterschrift dreier redlicher und adeliger Zeugen. Wenn der Priester (der beschenkten Kirche) weder eine solche Urkunde noch Zeugen hat, so soll der Richter nach der lex Bajuv. urtheilen, und er (der Priester) muß hienach (seine Kirche) vertheidigen."

3. „Die Synode verordnete, daß die Bischöfe den Canonen und die Aebte ihrer Klosterregel gemäß leben sollen."

4. „In Betreff der gottgeweihten Jungfrauen bestimmte sie, daß Niemand wage sie zu heirathen; wer es aber thut, muß nach Vorschrift der Canonen büßen."

5. De eo quod jus ad legem quam habuerunt in diebus patris sui, nobiles et liberi (et) servi ejus, ita donaverunt, ut firma

1) Sie sind abgedruckt bei *Mansi*, T. XII. p. 851 sqq. *Harduin*, T. III. p. 2029 sqq., theilweise auch bei *Harzheim*, T. I. p. 128 sqq. Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 104 u. 208. Ihre Aechtheit vertheidigte Winter gegen grundlose Angriffe, in seiner schon erwähnten Dissertation (histor. Abhandlungen der bayr. Akad. d. Wissensch. 1807. S. 67 ff.). Ebendaselbst gab er auch eine deutsche Uebersetzung dieser Akten.

fierent. Winter übersezt diese dunkeln Worte: „Adelige, Freie und Sklaven sollen die Befugniß haben, bei Lebzeiten ihres Vaters gültige Geschenke zu machen.“ Vielleicht ist zu übersetzen: „Davon (handelt die Synode), daß das, was Adelige und Freie und Knechte gemäß dem gesetzlichen Rechte, das ihnen bei Lebzeiten ihres Vaters (resp. Herrn) zustand, verschenkten, gültig sei.“

6. „Davon (handelt die Synode), daß, wenn Adelige von ihrer Erbschaft etwas dem Heiligthum Gottes schenken wollen, sie dieß thun dürfen, und Niemand sie hindern oder es je verändern darf.“

7. „Davon, daß die (adeligen) Fürstendiener, welche Adelschalche genannt werden (Schalch = Diener), ihr Weregeld haben sollen, wie sie es hatten zu ihrer Väter Zeit, und daß auch die geringeren Diener ihr Weregeld haben, nach ihrem Stande.“

8. „Was die Voreltern des Fürsten an Adelige innerhalb Bayerns verschenkt haben, muß bleiben und darf den Nachkommen vererbt werden, so lange sie im Dienste des Fürsten verharren und Treue bewahren.“

9. „Niemand darf seiner Erbschaft beraubt werden, außer wegen drei Ursachen quae in pacto scribentur: a) wegen Todtschlags, d. i. wenn Jemand einen vom Fürsten geliebten Mann umgebracht hat, oder b) wegen Beleidigung, oder c) Lästerung des Fürsten. Im ersten Falle muß er für den Getödteten Ersatz leisten (componere = das Weregeld entrichten) und darauf seiner Erbschaft beraubt werden.“

10. „Wenn ein Sklave eine Adelige heirathet und sie wußte es nicht zuvor (daß er ein Sklave sei), so verordnet die Synode, daß sie wieder frei sei, den Sklaven entlasse, und nicht zur Sklavin gemacht werden könne.“

11. „Wer von Jemanden wegen irgend eines Vergehens angeklagt ist, darf sich mit seinem Ankläger im Frieden vergleichen, ehe der Kampf, genannt Wehadink (= Zweikampf) gestattet wird.“

12. „Wenn ein Adeliger einer der vier oben genannten causae schuldig erfunden ist [1]), so soll er zur Strafe für jenes Vergehen wohl seinen Erbschaftsantheil verlieren, aber seine Frau soll ihr Recht nicht verlieren.“

Das zweite Aktenstück der Synode von Dingolfing ist die Gebetsbruderschaftsurkunde, welche bei Harduin und Andern als c. 13 und 14 aufgeführt ist, lautend:

---

1) Oben c. 9 wurden nur drei Fälle dieser Art aufgeführt, und in c. 12 ist wahrscheinlich nur durch Schuld der Abschreiber IIII statt III gesezt worden. Vgl. Winter, a. a. O. S. 75 f.

„Von der collaudatio (= gegenseitiges Versprechen, laudare = consentire, collaudator = sponsor, s. *Du Cange*), welche die Bischöfe und Aebte in Bayern unter sich gemacht haben, in Betreff der verstorbenen Brüder: Im Namen Christi, Nachricht, was für einen Vertrag die Bischöfe und Aebte des Volkes der Bajoarier unter sich gemacht haben, deren Namen wir unten beizuschreiben beschlossen haben, nämlich: Manno, Bischof der Stadt Neuburg (a. D.), Alim (Bischof von Seben), Vigilius (Virgilius, Bischof von Salzburg), Wiserich (von Passau), Sintperth (Simpert von Regensburg), Heres (Aribo von Freising), Bischöfe; (ferner:) Oportunus (Abt zu Mondsee), Wolfpreth (Wolfrath von Unteralteich), Adalpreht (Adalbert von Tegernsee), Ato (Otto von Schlechdorf), Uto (von Illmünster), Landfrit (von Benediktbeuren), Albune (Albuin von Sandau), Ruothart (von Wessobrun), Ernest (von Oberalteich), Reginpreht (von Pfaffenmünster), Wolkenhart (von Osterhofen), Perchkoch (von Chiemsee), Sigido (von Weltenburg), Aebte."

„Wenn einer von diesen aus der Welt scheidet, so muß jeder überlebende Bischof und Abt in der Dom- oder Klosterkirche für den Verstorbenen 100 Specialmessen und ebensoviele Psalteria singen lassen. Er selbst aber soll in eigener Person 30 Specialmessen persolviren oder von seinen untergebenen Geistlichen persolviren lassen. Für verstorbene Priester und Mönche aber soll der Bischof oder Abt, und zwar für jeden Priester oder Mönch 30 Specialmessen und ebensoviele Psalter celebriren lassen [1])."

Die beiden andern Aktenstücke Nr. 3 und 4, welche man früher der Synode von Dingolfing zuschrieb, gehören dem Gesagten zufolge der zu Neuching an [2]), nämlich: A) der Prologus oder die summarische Uebersicht der Verhandlungen des Concils von Neuching. Er lautet: „Unter der ewigen Regierung unseres Herrn J. Chr., aber im 24. (22.) Jahre der Regierung Tassilo's, des frommsten Herzogs der gens Bajoariorum, unter folgendem Datum (sub die consule [3]), nämlich II Idus Octobris

---

1) Vgl. oben S. 563 die Verordnung der Synode von Attigny, und Binterim, deutsche Concilien, Bd. II. S. 291 ff.

2) Das oben S. 569 Not. 1 Gesagte ist auch hieher zu beziehen.

3) Einige meinten, es sei hier etwas ausgelassen, aber im Urkundenbuche, welches Meichelbeck herausgab, findet sich diese Formel sub die consule sehr häufig ohne allen Beisatz und ohne daß man allen Abschreibern zumuthen könnte, daß sie gerade hier immer ein Wort ausgelassen hätten. Diese Worte wollten nicht mehr und nicht weniger sagen, als daß Tag (und Jahr) der Urkunde nach Weisung der Gesetze beigeschrieben sei. S. Winter, a. a. O. S. 136.

(14. Oktober) im Jahre 772 von der Menschwerdung des Herrn, in der 10. Indiktion ist der genannte Fürst von Gott inspirirt worden, daß er das ganze Collegium der proceres des Reichs in die villa publica, genannt Nivhinga, berief, damit er dort ordne sowohl das regelrechte Leben der Mönche und Nonnen im heiligen Kleide, als auch die bischöflichen Amtsverrichtungen, und überdieß in Betreff der gesetzlichen Einrichtungen seines Volks durch die vornehmsten und erfahrensten Männer, unter Zustimmung Aller, das durch Länge der Zeit Verdorbene und der Ausscheidung Bedürftige ausscheide und Passendes beigefügt und eingeführt werde. Bei einer so großen Versammlung von Geistlichen, wobei die Bücher in Gegenwart der Bischöfe und Aebte aufgeschlagen wurden, konnten sie (die Mönche) doch nicht durch Zeugnisse erweisen, daß die Anleitungen zum Regularleben und die Normen der Canonen und die Dekrete der Väter (verlangen oder erlauben), daß den Mönchen Pfarreien oder die öffentlichen Tauffunktionen überlassen werden sollen, außer in periculo mortis. Von alle dem dürften sie nichts vollziehen auch bei längerem geschäftlichen Verweilen an einem Orte [1]), außer wenn einem von seinem Abte die Besorgung der eigenen Villen in jährlich abwechselnder Seelsorge übertragen ist. Deßhalb ist von allen Aebten das Versprechen gegeben worden, man werde sie durchaus nicht mehr in die tituli populares (Landkirchen) sich eindrängen sehen [2]), und daß alles das (die Seelsorge) demjenigen, dem das Volk anvertraut ist (nach Act. 20, 28), also in der Gewalt des Bischofs verbleibe, wie in den hl. Synoden und Dekreten der alten Väter geschrieben steht. Ein ähnliches Versprechen gaben auch die Bischöfe, und nicht minder (als die Aebte) haben auch sie unter Vorlegung der Sentenzen (der Väter und Concilien) erwogen, daß gegen jene (die Mönche, nicht aber wie Winter meint: die Gemeinde) alle liebevolle Fürsorge getragen werden soll, wie solches sowohl die Autorität der Canonen als die geistige Eintracht fordert. — Nachdem dieß Concil beendigt und von Allen einstimmig bestätigt war (wurde beschlossen), daß wer von dieser Vorschrift abweiche, aus dem Collegium ausgeschlossen sei bis zu einer neuen Prüfung der Sache in einer öffentlichen Synode."

---

1) So glaube ich, müssen die Worte et nihil eorum implerent commorandi negotio übersezt werden, nicht aber, wie Winter meinte: „wenn das Geschäft keinen längern Aufenthalt außer dem Kloster forderte."

2) Statt des sinnlosen se ingerere *depellerentur* ist zu lesen *depalarentur* = manifestentur. Winter ließ das unverstandene depellerentur in der Uebersetzung ganz aus, und irrte auch im Folgenden.

Das zweite Stück der Synode von Neuching sind die 18 (16) Canones oder Capitula, mehr bürgerlichen Inhalts, unter dem Titel de popularibus legibus. Voran steht in dem Codex von Benediktbeuren die Ueberschrift: „Dieß sind die Dekrete, welche die hl. Synode aufgestellt hat in dem Orte genannt Niuhinga unter Vermittlung des Fürsten und Herrn Tassilo, in Betreff der Volksgesetze." Darauf folgt:

1. „Der genannte Fürst hat in Uebereinstimmung mit dem ganzen Collegium (der Bischöfe und Aebte) beschlossen, daß Niemand einen Sklaven, sei es sein eigener oder ein flüchtiger, außerhalb der Grenzen seiner Provinz verkaufen dürfe. Wer diese Vorschrift nicht beobachtet, soll um dessen Weregeld gestraft werden [1])."

2. „Niemand darf etwas Gestohlenes, sei es ein Pferd oder sonst ein vierfüßiges Thier oder ein Geräthe, außerhalb Bayerns verkaufen, oder durch teuflische Künste hinaus schaffen, oder durch (teuflische) List decken. Thut er es, so soll er es mit 40 Schillingen dem Gemeinwesen sühnen."

3. (Nach anderer Abtheilung Fortsetzung von Nr. 2): „Wenn Jemand, ein Freier oder Knecht, in das Haus eines Andern hineingräbt, und darin getödtet wird, so soll er ohne Sühnung (compositio) im Schaden bleiben. Wenn er aus diesem Hause Geräthe gestohlen hat und der Beschädigte verfolgt und tödtet ihn innerhalb oder außerhalb des Hofs, so gilt die gleiche Sentenz. Ebenso gilt sie, wenn Jemand einen Freien oder dessen Sklaven stiehlt, und der Beschädigte diesen nicht mehr einholen kann, dagegen den Schuldigen tödtet. Doch muß der Thäter diese drei Arten von Todtschlag seinen Nachbarn und Gehülfen durch die vorgeschriebenen (debita) Zeichen andeuten."

4. (3): „Ueber den Zweikampf, welcher Wehadink heißt (s. S. 570). Sie sollen sich, bevor sie bereit sind, gegen die sortes festigen [2]), damit ihnen nicht durch teuflische oder magische Künste nachgestellt werde."

5. (4): „Wer, nachdem das Gottesurtheil des genannten Streites, welches wir Camfwic nennen, vollendet ist, mit derselben Anklage (auf Strafe) sich gegen den früheren Kläger zu erheben wagt, der muß in der Kirche mit drei Eideshelfern den Eid schwören, welchen wir Asteia nennen [3])."

---

1) Unsere Uebersetzung dieser Canones sucht die von Winter in den histor. Abhandlungen der k. bayr. Akademie der Wissensch. 1807. S. 137 ff. vielfach zu berichtigen.

2) Insortiare = gegen die *sortes* festigen, von Winter mißverstanden.

3) Vielleicht abzuleiten von atya = Haß, also ein Eid, daß er nicht aus Haß seinen früheren Ankläger jetzt selbst anklage. Vgl. atia bei *Du Cange*.

6. (5): „In Betreff dessen, was die Bajoarier Staffsaken nennen [1]), finden wir in den Worten, deren man sich nach alter Sitte dabei bedient, heidnische Idololatrie, so daß fortan Jeder, der das ihm Gehörige zurückfordert, nicht anders sagen soll, als: dieß hast du mir mit Unrecht genommen, und mußt es mir wieder geben. Der Angeschuldigte aber soll erwiedern: ich habe es nicht genommen, und muß es auch nicht ersetzen. Wenn die Schuld zum zweitenmale gefordert wird, soll er sagen: wir wollen unsere rechte Hand zum gerechten Urtheil Gottes ausstrecken, und dann soll jeder seine rechte Hand zum Himmel emporheben" (behufs eines Gottesurtheils).

7. (6): „Niemand darf etwas Gestohlenes annehmen oder intra terminum (seines Pagus oder einer bestimmten Zeit) verbergen. Wer es thut, muß es mit 40 Schillingen ersetzen (componere)."

8. (7): „Diejenigen, welche aus der manus cucalis entlassen wurden [2]), müssen zu den von dem Bayern sogenannten Urtella (Gottesurtheile) gezwungen werden."

9. (8): „Diejenigen, welche in der Kirche die Freiheit erlangten, sollen, sowohl sie als ihre Nachkommen, in ungestörtem Genusse derselben verbleiben, außer sie würden sich selbst einen untilgbaren Schaden zufügen, den sie zu sühnen (componere) durchaus nicht vermögen."

10. (9): „Wenn einer von diesen umgebracht wird, so soll dessen Schätzung (Sühngeld) der Kirche, die ihn freiließ, bezahlt werden [3]). Freie, welche in der Kirche freigelassen worden sind, oder ihre Freiheit durch eine Urkunde des Königs erhalten haben, müssen, wenn man sie tödtet, mit 80 Schillingen für die Kirche oder ihre eigenen Söhne, und mit 40 Schillingen für den herrschaftlichen Fiskus (in dominico) gesühnt werden. Wenn eine Magd, welche in der Kirche oder durch eine Urkunde freigelassen wurde, nachmals einen Sklaven heirathet, so soll sie Magd der Kirche bleiben (resp. wieder Sklavin werden). Wenn aber eine freie Bayrin einen Kirchensklaven heirathet und sich weigert (contradixerit), Sklavendienst zu leisten, so soll sie gehen (d. h. den Platz und ihren Mann verlassen); hat sie aber in diesem Verhältnisse Söhne und Töchter ge-

---

1) Nach Spelmann (bei Du Cange) aus dem Angelsächsischen Scäf = Statue, und saka = Handlung, also = Schwur vor einem Götzenbild.

2) Winter las ducalis in dem Sinne, „welche ohne Strafe vom Herzog davon kamen."

3) Alle folgenden Sätze dieses Canons fehlen im Codex von Benediktbeuren, und wurden von Winter nicht übersetzt.

boren, so bleiben diese Sklaven und dürfen nicht gehen. Die Mutter aber hat drei Jahre lang das Recht zu gehen. Hat sie jedoch drei Jahre lang Sklavendienst geleistet, ohne daß ihre Verwandten feierliche Betheurung für sie einlegten [1]), daß sie eine Freie sei, weder vor dem Grafen, noch vor dem Herzog, noch vor dem König, noch in dem öffentlichen Mallum, im Verlauf von drei Märzkalenden, so bleibt sie hernach sammt ihren Kindern für immer in Knechtschaft."

11. (10): „Wer den Diebstahlbeweis, die sogenannte Zeugenzucht [2]), nicht führen kann, soll die gewöhnliche Sühnung für Diebstahl leisten."

12. (11): „Wer bei dem sogenannten Selisuchen sein Haus verweigert (es nicht durchsuchen läßt), muß den Werth der gesuchten Sache ersetzen, und überdieß 40 Schillinge für die Gesammtheit" [3]).

13. (12): „Wer sich dem s. g. Hantelod thatsächlich widersezt, muß 40 Schillinge für die Gesammtheit bezahlen und dem Suchenden die Sache zurückgeben" [4]).

14. (13): „In Betreff der obenerwähnten Fälle, daß Jemand beim Diebstahl ertappt und getödtet wurde (wird beigefügt): wenn Jemand aus der Verwandtschaft des Getödteten den, der für seinen Frevel büßte, rächen wollte, so soll er sein Eigenthum verlieren."

15. (14): „Wenn Jemand das Sigill (des Fürsten) nicht ehrt, und die damit versehenen Verordnungen nicht vollzieht, der soll das erstemal getadelt werden, zum zweitenmal muß er 40 Solidi, zum drittenmal sein Weregeld bezahlen, zum viertenmal soll er vom Amte entfernt werden."

16. (15): „Wer das Verdammungsurtheil über einen Diebstahl, trotz zwei- oder dreimaligen Tadels (Mahnung), nicht ausspricht, und den Dieb teuflischen Gewinnes wegen losläßt, so daß er sich durch ihn, sozusagen als sein Theilnehmer, von der Plünderung der Armen bereichert, und des ganzen Frevels, den jener vor Gott und den Engeln begangen hat, mitschuldig wird, so soll er mindestens dem, den er beschädigt hat, den Schaden als eigene Schuld ersetzen."

17. (nach Andern der zweite Theil von 15): „Wenn sich ein recht-

---

1) Statt exadomaverunt ist zu lesen exadoniaverunt oder exidoneaverunt = für unschuldig, idoneus, erklären, ähnlich wie idoneum se facere = s. Unschuld betheuren, s. *Du Cange* s. vv. *exadoniare* und *idoneus*.

2) Die Zeugen wurden an den Ohren herbeigezogen.

3) Winter leitet Selisuchen von Sala = Haus her, also Haussuchung.

4) Hantelod von Hand und Load = Anlegung, ist = Wiederergreifung einer mir gestohlenen Sache, s. *Du Cange*, T. III. p. 1054.

mäßig Verheiratheter von seiner Frau wegen Ehebruchs trennt, und ein Verwandter der Frau ihn deßhalb zu verfolgen wagt, so verliert dieser sein Vermögen."

18. (16): „Niemand darf, nachdem er die Tonsur genommen, die Haare nach weltlicher Weise wachsen lassen. Auch darf eine Verschleierte nicht den Schleier abwerfen und weltliche Kleider anziehen. Wer hiegegen fehlt, soll zurechtgewiesen, oder excommunicirt werden."

Der Prolog zu den Akten von Neuching deutet an, daß auf dieser Versammlung sowohl Vorschriften für das kirchliche wie für das bürgerliche Gebiet erlassen worden sind. Erstere hatten, wie der Prolog sagt, Verbesserungen im Clerus und Mönchthum zum Gegenstand, durch die andern dagegen sollte Veraltetes im Volksleben ausgeschieden, und Neues eingeführt werden. Letzteres nun geschah durch die 18 Canones mit dem Titel de popularibus legibus; die Vorschriften der erstern Art aber vermißte man, bis Scholliner im Codex von Benediktbeuren unmittelbar hinter den 18 Canonen de popularibus legibus eine ausführliche Instruktion über den Wandel des Clerus entdeckte, und in dieser die bisher vermißte andere Hälfte der Beschlüsse von Neuching erblickte. Sie beginnt mit den Worten incipit, qualis esse debeat pastor ecclesiae, und ihr Inhalt paßt trefflich zu dem, was der Prolog über die kirchlichen Beschlüsse von Neuching sagt. Nur ein Punkt, der Streit zwischen den Mönchen und Bischöfen, ist darin nicht berührt, und war wohl in einem weitern jezt verlornen Aktenstücke behandelt. Abgedruckt ist diese Pastoralanweisung meines Wissens nur einmal, in Westenrieders Beiträgen Bd. I. S. 22, mitgetheilt von Scholliner. Einen deutschen Auszug daraus gab Winter in den historischen Abhandlungen der bayrischen Akademie d. WW. 1807 S. 143 ff., und vertheidigte zugleich (S. 116—126) die Zugehörigkeit dieser Urkunde zur Synode von Neuching. Der Hauptinhalt ist: nach einem kurzen Eingange werden den Bischöfen die Anforderungen des Apostels in Hinsicht ihres eigenen Lebenswandels vorgehalten, dann folgen die Vorschriften, wie sich ein Bischof gegen seine Untergebenen betragen soll, daß er die Priester belehren, und an jedem Orte nach Maßgabe des Kirchenvermögens 3—5 Diakonen anstellen solle. Sie müßten gelehrt sein, darum solle der Bischof sie täglich im Lesen üben, damit Gelehrsamkeit und Weisheit aus ihnen hervorleuchte, und sie täglich den Dienst vor Gott tadellos verrichten. Die Priester, welche bei ihm in seinem Sprengel sind, solle er nach der Bevölkerung vertheilen und einem jeden seinen Ort anweisen, daß er die Seelsorge über die Heerde nicht aus Habsucht,

sondern wegen des Gewinnes der Seelen ausübe. Der Bischof soll ferner seinen Priestern aufschreiben, wie viele und was für Orte er ihnen zum Regieren angewiesen habe, und sie erinnern, daß sich Keiner eine Vernachlässigung seiner Pflicht zu Schulden kommen lasse. Auch darauf müsse er sehen, daß die Priester nicht unwissend seien, sondern die heilige Schrift lesen und verstehen, daß sie nach der Uebergabe der römischen Kirche unterrichten, und nach dem katholischen Glauben sowohl selbst leben, als auch das ihnen anvertraute Volk lehren, und daß sie Messe lesen können, wie es die römische Uebergabe lehrt. Die öffentliche Taufe soll im Jahre zweimal ertheilt werden, zu Ostern und Pfingsten, und zwar nach der Ordnung der römischen Tradition. Jeder soll ein Sakramentbuch haben, wovon der Bischof Einsicht nehmen müsse, ob es ordentlich geschrieben sei, damit das Gesetz des Herrn aus Nichtachtung nicht zu Grunde gehe; vielmehr soll der Priester die Leute ermahnen, wie sie mit unbefleckter Keuschheit zur Kirche Gottes kommen und dem Gebete obliegen mögen. Sie sollen Gott Opfer bringen, und allezeit im Tone des Hirten die Leute ermahnen, daß sie sich der Unzucht, der Meineide und der Befleckung der Götzen enthalten, daß sie nicht Gelübde nach der Art der Heiden entrichten, sondern Gott allein den Zehent geben, ihre Taufe und den christlichen Glauben bewahren. Wenn Einer aus Nachlässigkeit gesündigt, solle ihn der Priester belehren, wie er zur Kirche Gottes zurückzukehren und das Bekenntniß vor Gott und dem Priester darzubringen habe. — Später kommen auch Nachrichten von der Kleidung der Altardiener, und von einer Schule geistlicher Zöglinge. Diejenigen, welche Diener des Altars des Herrn seien, müßten dem übrigen Volke unähnlich sein. Die Cleriker sollen gekleidet gehen, wie es die Canonen verordnen; sie sollen sich nicht unterfangen, Waffen und weltliche Kleider zu tragen. Wie sie sich in Sitten von den Weltlichen unterscheiden, so sollen sie sich auch in der Kleidung auszeichnen. Jeder Bischof aber solle in der Stadt eine Schule errichten und einen weisen Lehrer aufstellen, welcher nach der Uebergabe der Römer unterrichten, Lektion geben, und das auch nicht Geschriebene lehren könne, wie man nämlich in der Kirche die canonischen Stunden nach den Erfordernissen der Zeit oder den geordneten Festtagen singen soll, wie jener Gesang die Kirche ziere und die Zuhörer erbaue, und wie man mit größter Ehrfurcht und Liebe Gottes am Altare des Herrn dienen könne. Weiterhin müsse der Bischof als ein guter Hirt das Leben für seine Schafe wagen, müsse sich der Unterdrückten und Armen rc. annehmen, den Gewaltthätigen widerstehen, den ungerechten Richtern ihr Unrecht vorhalten rc.

Von den Oblationen der Gläubigen solle er vier Theile machen ꝛc. — Nach zwei leeren Blättern folgt im Codex die Fortsetzung dieser Pastoralanweisung, und zwar vor Allem die Vorschrift: jeder Bischof solle in seiner Parochie zweimal im Jahr eine Synode halten, um den Geistlichen die nöthigen Weisungen und Belehrungen zu ertheilen. Ebenso solle er selbst jährlich einmal bei der Metropolitansynode erscheinen. — Leztere Verordnung gab am meisten Veranlassung, diese Pastoralanweisung unserer Synode abzusprechen. Bayern, sagte man, hatte ja damals noch gar keinen Metropoliten, und auch die Diöcesansynoden waren selten. Winter erwiedert (S. 122 f.): „zu Tassilo's Zeit gehörten die bayrischen Diöcesen zum Erzbisthum Mainz, und wenn Diöcesansynoden selten waren, so waren sie doch vorgeschrieben, und die Erneuerung dieser Vorschrift um so mehr am Platze." Im Gegensatze hiezu meint Rettberg (K. G. Deutschlands Bd. II. S. 227): „zur Zeit der Selbstständigkeit Tassilo's werde wohl Niemand an solche Abhängigkeit vom fränkischen Metropolitanstuhl Mainz gedacht haben, und Bayern habe erst im J. 798 mit der Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum ein geordnetes Metropolitanverhältniß erhalten." Allein Rettberg übersah, daß Tassilo gerade um diese Zeit in freundlichem Vernehmen zu Carl d. Gr. und seiner Mutter stand und leztere auf ihrer Reise nach Italien begleitete [1]), auch daß Canon 10 von Neuching wiederholt des Königs gedenkt, und daß überdieß die kirchliche Verbindung Bayerns mit Mainz auch dann fortdauerte, wenn das politische Band zwischen Bayern und dem Frankenreiche gelockert war. — Die lezten Mahnungen der fraglichen Pastoralanweisung endlich gehen dahin: fremde Cleriker sollen nicht aufgenommen, girovagi nicht zu kirchlichen Funktionen zugelassen, Excommunicirte ohne Buße und Besserung nicht reconciliirt, von ihnen keine kirchliche Schenkung, keine Opfer ꝛc. angenommen werden.

§ 384.

Fränkische Synoden in den Jahren 773—781.

Die Annalen von Lorsch und von Metz berichten, daß Carl d. Gr., als er im J. 773 nach Italien zog, um dem Papste Hadrian die erbetene Hülfe gegen die Longobarden zu bringen, zu Genua eine Synode gehal-

---

1) Bekanntlich hatte Abt Sturm von Fulda den Frieden zwischen Carl und Tassilo vermittelt.

ten und daselbst sein Heer in zwei Corps getheilt habe [1]). Es liegt aber die Vermuthung nahe, daß der Ausdruck synodus hier nur eine Versammlung der Officiere oder einen Kriegsrath bedeuten solle. Derselbe Feldzug Carls gegen die Longobarden soll auch zu einer Lateransynode im J. 774 Veranlassung gegeben haben. Gewiß ist, daß Carl, während er Pavia belagern ließ, um Ostern 774 nach Rom ging, die Schenkungen seines Vaters bestätigte und erweiterte und mit Papst Hadrian innige Freundschaft schloß. Doch der Mönch Sigebert aus dem Kloster Gemblours bei Lüttich († 1112) will weiter wissen, daß Carl nach der Einnahme Pavia's und der Gefangennehmung des Desiderius nochmals nach Rom gegangen sei, und jezt in einer Lateransynode von 153 Bischöfen die eigenthümliche Befugniß erhalten habe, künftig den päpstlichen Stuhl zu besetzen, und alle Erzbischöfe und Bischöfe zu investiren; ein vom König nichtinvestirter Bischof aber dürfe von Niemand consecrirt werden, bei Strafe des Anathems und Güterverlustes [2]). Allein schon Baronius, Petrus de Marca, Pagi, Mansi u. A. haben diese Nachricht unter die Fabeln verwiesen [3]). Und mit Recht, denn wir besitzen noch jezt zwei entschieden ächte Briefe Hadrians, welche — jünger als diese angebliche Lateransynode — die Unabhängigkeit der Bischofsweihen gegenüber Carl d. Gr. vertheidigten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Synode sammt dem ähnlich lautenden Dekrete Leo's **VIII.**, angeblich vom J. 963, während des Investiturstreits von einem Gegner Roms ersonnen und von Sigebert, der ebenfalls auf der antipäpstlichen Seite stand, bereitwillig aufgenommen wurde; wenn nicht etwa Aubertus Miräus recht hat, der in seiner Ausgabe der Chronographie Sigeberts diese Stelle für eine Interpolation erachtete und ausstieß.

Ohne Wichtigkeit für uns ist die Diöcesansynode von Freisingen

---

1) *Pertz*, Monum. T. I. p. 150. *Mansi*, T. XII. p. 857. *Harduin*, T. III. p. 2033. Ueber das Verhältniß der Metzer Annalen zu den Laurissenses vgl. *Pertz*, l. c. p. 314.

2) Auch aufgenommen in das Corpus jur. can. c. 22. Dist. LXIII. Daß Hadrian dieß dem König Carl eingeräumt habe, versichert auch Leo VIII. in dem berüfenen Dekrete vom J. 963. Vgl. darüber meine Abhandlung „die Päpste und die Kaiser" ꝛc. in der N. Sion 1855 Nr. 63. S. 995.

3) *Baron.* ad ann. 774, 10 sqq. *Marca*, de concordia sacerdotii et imperii, lib. VIII. c. 12 u. 19, 6. *Pagi*, ad ann. 774; 13 sqq. *Mansi*, T. XII. p. 857 u. 884 sqq. — Für ächt wird die Nachricht Sigeberts gehalten von Gfrörer, Kirch.-G. III, 2. S. 582, wo jedoch auf die entgegenstehenden Bedenken nicht eingegangen wird.

im J. 773, welche die Schenkung eines gewissen Onulf an die Kirche zu Rörmosen bestätigte [1]). Kaum erheblicher sind die beiden Reichstagssynoden zu Düren in den Jahren 774 und 775. Von der erstern haben wir noch eine Schenkungsurkunde [2]); die zweite aber verordnete, daß der Streit zwischen B. Herchenrad von Paris und dem Hofkaplan Fulrad, Abt von St. Denis, durch die Kreuzprobe entschieden werden solle [3]). In dem gleichen Jahre 775 wurde auf einer Synode zu Venedig der erste Bischof dieser Stadt (sie gehörte bisher zu Grado) gewählt und geweiht [4]). Im folgenden Jahre 776 hielt Carl, ehe er gegen die Sachsen zog, die sogenannte dritte Wormser Synode, einen Reichstag, wovon uns nichts Näheres bekannt ist [5]); nach Besiegung der Sachsen aber berief er die geistlichen und weltlichen Großen im J. 777 nach Paderborn, und die dortige Synode beschloß, von allen getauften Sachsen einen Eid zu verlangen, daß sie dem Christenthum treu bleiben wollten, bei Strafe der Güterconfiscation. Die alten Chronisten, welche dieß erzählen, fügen bei: alle Sachsen mit Ausnahme Widekinds, der in die Normandie geflohen, hätten diesen Synodalbeschluß angenommen. Außerdem seien drei sarazenische Fürsten aus Spanien nach Paderborn gekommen, um sich sammt ihren Städten dem Könige Carl zu unterwerfen, was große Freude verursacht habe. Endlich ersehen wir aus einem Dekrete Carls vom folgenden Jahre, daß auf der Synode (synodalis consilius) zu Paderborn (Patris Brunna) vom 9. Jahre Carls (d. i. J. 777) auch der Abtei St. Denis ein Privilegium ertheilt worden sei, dahin gehend, in der dem Kloster kürzlich geschenkten Kirche zu Salona in der Diöcese Metz dürfe weder der Bischof dieser Stadt noch sein Archidiakon irgend eine Funktion vornehmen, ohne von St. Denis eingeladen zu sein [6]).

Die drei maurischen Fürsten, welche nach Paderborn gekommen waren, namentlich Eben al Arabi, Fürst von Saragossa, und sein Eidam Al Arviz hatten dem Könige Carl ein Bündniß gegen den Kalifen Abderrhaman angeboten, und in Folge hievon zog Carl im Frühjahr 778 mit zwei Heeressäulen nach Spanien, und eroberte alles Land bis an den Ebro,

1) *Harzheim*, T. II. Supplem. p. 689. Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 107.

2) *Harzheim*, T. I. p. 235.

3) *Harzheim*, l. c. p. 236. Binterim, a. a. O. S. 93.

4) *Mansi*, T. XII. p. 889.

5) *Mansi*, l. c. *Harduin*, T. III. p. 2056. Binterim, a. a. O. S. 37.

6) *Mansi*, T. XII. p. 889 sq.

der von da an die Grenze des fränkischen Reiches im Südwesten wurde. Die wichtigsten festen Plätze erhielten fränkische Besatzung, andere Städte wurden gegen schweren Tribut ergebenen maurischen Häuptlingen verliehen, und Carl hätte wohl seinen Siegeslauf noch weiter fortgesezt, wenn nicht die Nachricht von einem neuen Abfall der Sachsen ihn nach Deutschland gerufen hätte. Bekanntlich wurde jezt auf dem Zuge über die Pyrenäen die Nachhut seines Heeres von den verrätherischen Basken in den Schluchten von Roncesvaux überfallen, und unter anderen Helden der vielbesungene Roland erschlagen. Die Kunde hievon machte die Sachsen noch kühner, so daß sie plündernd bis Cöln und Fulda schwärmten, und der Leichnam des hl. Bonifazius vor ihnen geflüchtet werden mußte. Aber Carl schickte von Auxerre aus schnell eine große Heeresabtheilung voraus ihnen entgegen, so daß sie schleunigst in ihre Sitze zurückflohen. Er selbst aber verweilte um Ostern 779 zu Heristal, und hat wohl hier, nach Andern zu Düren, im März 779 auf einer Synode (Märzfeld) eine Reihe theils kirchlicher theils staatlicher Verordnungen erlassen, die noch in doppelter Form, die eine für die Franken, die andere für die Lombarden, auf uns gekommen sind [1]). Sie lauten:

1. Die Bischöfe sollen den Metropoliten gehorchen.

2. Ueberall (in allen Städten) sollen Bischöfe bestellt werden.

3. Die Klöster sollen ihre Regel beobachten.

4. Der Bischof übt die canonische Gewalt über alle Cleriker seines Sprengels; ebenso

5. die Strafgewalt über die in incestuöser Ehe Lebenden.

6. Kein Bischof darf einen fremden Cleriker aufnehmen.

7. Jeder soll seinen Zehnten geben, und dieser soll nach Anordnung des Bischofs vertheilt werden [2]).

---

1) *Pertz*, legum T. I. p. 36 sqq. *Mansi*, T. XII. Appdx. p. 141 sqq. *Harduin*, T. III. p. 2056 sq. *Harzheim*, T. I. p. 239.

2) „Hieraus wollte man den ersten Ursprung des Zehnten ableiten, den Carl der Gr. den Kirchen und Kirchendienern zum Unterhalt angewiesen habe; allein zur Zeit dieses Reichstags bestanden die Zehnten schon lange in den mit Gallien vereinten Provinzen, und waren auch schon in Deutschland eingeführt. Pipin hatte schon unter dem Bischof Lullus streng darauf gedrungen, daß Jeder seinen Zehnten gebe (ep. 109 unter denen des hl. Bonifaz bei Würdtwein p. 287). Carl hat also durch diese Verordnung das Zehentwesen nur besser geordnet und feste Bestimmungen eingeführt." Binterim, a. a. O. S. 94. Auch die bayrische Synode zu Aschaim c. 5 spricht vom Zehnten, s. S. 561.

8. Mörder und andere Frevler, welche in die Kirche fliehen, sollen nicht geschüzt, und ihnen in der Kirche keine Nahrung gereicht werden.

9. Räuber müssen von den niedern Beamten vor die Placita der Comites gestellt werden.

10. Wer einen Meineid schwört, soll die Hand verlieren. Die Kreuzesprobe soll entscheiden, ob Jemand eines Meineids schuldig ist.

11. Gerechte Verurtheilung eines Menschen zum Tode 2c. ist nicht sündhaft.

12. Die älteren Vorschriften sollen beobachtet werden.

13. Ueber die Abgaben, welche von den an Laien verliehenen Kirchengütern zu entrichten sind. Sind sie mit einem Census belegt, so muß außer diesem der Zehnte und der Neunte gegeben werden. Sind sie nicht mit Census belegt, so nur der Zehnte und Neunte [1]).

14. Niemand darf einem, der seine trustis (Treuepflicht) vollziehen und deßhalb zum König reisen will, im Winter Herberge verweigern; und er soll das Nöthige an ihn verkaufen, wie an einen Nachbar.

15. In Betreff der cerarii, tabularii und chartularii soll das Altherkömmliche beobachtet werden [2]).

16. Gegenseitige Eide der Mitglieder von Genossenschaften sind verboten. Wenn auch Communitäten die wegen Brand oder Schiffbruch erhaltenen Almosen unter sich theilen, so soll dieß ohne Schwur geschehen.

17. Niemand darf einen Andern, der zum König gereist ist, berauben, und Niemand darf zur verbotenen Zeit auf den Wiesen eines Andern Gras nehmen, außer der königliche Missus und wer gegen den Feind zieht [3]).

18. Abgeschaffte Zölle darf Niemand erheben. (Ein Codex fügt bei: Gottgeweihte Jungfrauen, welche heirathen, müssen getrennt und sammt ihrem Vermögen in ein Kloster gebracht werden).

19. Sklaven dürfen nur im Beisein des Bischofs oder Grafen oder Archidiakons oder Centenarius oder Richters verkauft werden, und nicht außerhalb der Mark.

---

1) Wenn ein Grundstück mit doppeltem Zehnten belastet war, so nannte man den zweiten Zehnten die nonae, d. i. der neunte Theil von dem, was nach Abzug des ersten Zehntens noch übrig blieb.

2) Cerarii sind solche Freigelassene, welche jährlich einen Tribut an Wachs an eine Kirche zu entrichten hatten. Die chartularii und tabularii waren per chartam oder tabulam (Urkunde) freigelassen worden.

3) So glaube ich die schwerverständlichen Worte: et nemo alterius erbam tempore defensionis tollere praesumat, nisi in hoste pergendum aut missus noster sit, deuten zu müssen.

20. Panzer dürfen nicht außerhalb des Reichs verkauft werden.

21. Die Grafen und Vassi (königliche Beamte) sollen durch die missi gestraft werden, wenn sie nicht Justiz üben.

22. Wer Sühngeld (für eine Verletzung) nicht annehmen (also sich rächen) will, soll zum König geschickt werden, damit er an einen Ort komme, wo er nicht schaden kann. Ebenso, wer Sühngeld nicht geben will.

23. Ein Räuber soll nicht gleich getödtet, sondern bei der ersten Verschuldung mit Verlust eines Auges, bei der zweiten mit Abschneiden der Nase, bei der dritten mit dem Tode bestraft werden.

Auf derselben Versammlung verordneten die Bischöfe Gebete für den König und sein Heer. Und zwar solle jeder Bischof drei Messen und drei Psalter singen, einen für den König, einen für das Heer, einen wegen der gegenwärtigen Bedrängniß (Sachsenkrieg). Ebenso solle jeder Priester drei Messen, die Mönche, Nonnen und Canonici drei Psalter singen. Alle sollen ein zweitägiges Fasten halten, und wer kann, Almosen geben [1]).

Der günstige Erfolg, welchen Carls Feldzug gegen die Sachsen im J. 780 hatte, soll ihn veranlaßt haben, entweder zu Paderborn oder Lippstadt oder an den Ufern der Lippe eine Synode im J. 780 abzuhalten. Eines ihrer Hauptgeschäfte, vermuthet man, sei die Errichtung der bischöflichen Stühle Minden, Halberstadt, Verden, Paderborn und Münster im Sachsenland gewesen [2]). Nach Anderer Annahme aber geschah dieß erst auf der Paderborner Synode des Jahres 785. Außerdem habe Carl auf der Synode zu Lippia auch die Ansprüche der Abtei Prüm auf die Zelle des hl. Goar gegenüber den Anforderungen des Erzbischofs Weomad von Trier bestätigt, eine vornehme sächsische Matrone, Namens Wigtrudis, sammt ihrem Sohne Meinulph (später Bischof von Paderborn) in seinen Schutz genommen, und den Priester Willehad als Missionär in den Theil Sachsens, der Wigmodien hieß, abgeschickt [3]).

Ungefähr um dieselbe Zeit (780) veranstaltete Papst Hadrian I. eine römische Synode, um durch sie untersuchen zu lassen, ob mit den Reliquien des hl. Candidus, die er dem König Carl d. Gr. schicken wollte, kein Betrug vorgegangen sei [4]).

---

1) *Pertz*, Monum. T. III., legum T. I. p. 39. *Mansi*, T. XII. Appdx. p. 145. Binterim, a. a. O. S. 95.

2) *Harzheim*, T. I. p. 243.

3) Diese Nachrichten finden sich aus verschiedenen Quellen zusammengestellt bei *Harzheim*, T. I. p. 243. Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 38.

4) *Mansi*, T. XII. p. 900.

Auf der Reichstagssynode zu **Worms** im J. 781 kam eine temporäre Wiederaussöhnung zwischen Carl und Herzog Tassilo von Bayern zu Stande. Beide waren Vettern, und, wie wir wissen, seit lange befreundet. Aber Tassilo's Gemahlin war eine Tochter des Longobardenkönigs Desiderius, und haßte den Franken, der ihren Vater entthront und ihre Schwester aus seinem Ehebett gestoßen hatte. Der weibliche Haß unterließ schwerlich, Zwietracht zu säen, und konnte es um so leichter, als Tassilo die Unterwürfigkeit Bayerns unter die Franken vermindern, Carl dagegen sie vergrößern wollte. Daß lezterer endlich siegte und die Herrschaft der Agilolfinger stürzte, werden wir später sehen. Auf unserer Synode zu Worms aber genehmigte Carl auch die Bitte des Volkes, daß fortan die Bischöfe nicht mehr gezwungen werden sollten, an den Kriegszügen persönlichen Antheil zu nehmen. Nur zwei oder drei sollten behufs der Seelsorge mitziehen, die übrigen aber zu Hause bleiben und für den König und sein Heer Gebete veranstalten [1]).

Demselben Jahre 781 gehört wahrscheinlich auch jene deutsche Synode (wohl zu **Regensburg**) an, welche die Uebertragung der Reliquien des hl. Emmeran, weil die ihm geweihete Kirche außerhalb der Stadtmauern lag, in die St. Stephanskirche (den s. g. alten Dom) innerhalb Regensburgs bestätigte [2]).

§ 385.

Fränkische und lombardische Synoden von 782 und 783.

Dem Jahre 782 müssen wir vier Synoden zuweisen, deren erste, eine **lombardische**, in den Conciliensammlungen bisher nicht erwähnt wurde. Wir besitzen nämlich von Carls zweitem Sohne Pipin, den er an Ostern 781 zu Rom zum König der Lombardei krönen ließ, ein Capitulare in schrecklichem Latein, welches zwischen 781 und 783 erlassen wurde, und zwar, wie der Eingang ausdrücklich sagt: cum adessent nobiscum singulis episcopis, abbatibus et comitibus etc., also auf einem concilium mixtum. Es wird hier verordnet:

1. Wer die Taufkirchen oder Bethäuser (oraculas) bisher hergestellt hat, muß sie auch fortan restauriren, und der königliche Hof sowie die Lombarden haben über dieselben die herkömmliche Gewalt.

---

1) *Harzheim*, T. I. p. 244. **Binterim**, deutsche Concil. Bd. II. S. 39. **Damberger**, S. 461.

2) *Mansi*, T. XII. p. 901.

2. Jeder Bischof verwaltet seine Kirchen nach der canonischen Ordnung, und soll seine Cleriker anhalten, nach canonischer Weise zu leben. Thut er es nicht und läßt er sie namentlich Laienkleider tragen, so soll der Graf eingreifen und sie zur Ordnung anhalten.

3. Jeder, in dessen Schirm (mundio) ein Kloster ist, soll es zum regulären Leben anhalten. Das Gleiche gilt von den Xenodochien.

4. In Betreff der Erbauung von Kirchen, Brücken und Straßen soll es bei der alten Gewohnheit bleiben, und keine Immunität vorgeschüzt werden.

5. Wittwen und Waisen sollen einen Beschützer haben.

6. Wenn ein Bischof zögert, Jemanden Recht zu verschaffen, so soll er nach der von den Bischöfen selbst gewählten und üblichen Weise bestraft werden. Und wo der Bischof ein Gut hat, da soll er einen advocatus bestellen, welcher (statt seiner) Recht gibt und nimmt. Es muß dieser ein freier wohlbeleumundeter Mann sein, Laie oder Cleriker.

7. Das Volk soll sein Recht finden bei den Grafen, den Castaldiis und Schuldheißen (sculdaissiis).

8. Ueber Handhabung der Rechtspflege.

9. Ueber Aufsuchung flüchtiger Sklaven.

10. Wallfahrer nach Rom reisen unter dem Schutze des Königs [1]).

Zwei andere Synoden oder Reichstage soll Carl d. Gr. in demselben Jahre 782 zu Cöln und ad fontes Lippiae wegen der Sachsen und wegen Errichtung von Bisthümern in deren Lande abgehalten haben; aber die Nachrichten darüber sind ebenso unsicher als dürftig [2]), und auf keinen Fall konnten die etwa projektirten Bisthümer jezt schon faktisch erstehen (eher auf der Paderborner Synode des Jahres 785), da ein neuer Aufstand der Sachsen noch im Herbst 782 das bekannte Blutgericht Carls veranlaßte. Während der wenigen ruhigen Monate, die jezt folgten, starb ihm am 30. April 783 zu Diedenhofen seine Gemahlin Hildegard, und schon im Sommer desselben Jahres mußte er wiederum gegen die Sachsen ziehen. Nachdem er sie in zwei Schlachten besiegt, feierte er im November zu Worms Hochzeit mit der schönen Fastrade, Tochter des fränkischen Grafen Radulf, und entweder hier zu Worms, oder schon früher zu Diedenhofen erließ er auf einer Reichstagssynode das Capitulare des J. 783 [3]), das von geistlichen und weltlichen Dingen zugleich handelt:

1) *Pertz*, legum T. I. p. 42.

2) *Harzheim*, T. I. p. 245.

3) *Pertz*, legum T. I. p. 45. *Mansi*, T. XIII. Appdx. p. 186. Baluze hat dieses Capitulare irrig in's Jahr 793 verlegt.

1. Die gegenwärtigen Verwalter der Xenodochien sollen sie der Vorschrift gemäß regieren, und wenn sie das nicht thun wollen, zurücktreten, und nur Solche sollen künftig Verwalter werden, welche Gott und dem König angenehm sind.

2. Nicht Laien, sondern nur Priester dürfen im Besitze von Taufkirchen sein.

3. Die Geistlichen sollen aus Ehrfurcht gegen ihren Stand Advokaten haben.

4. Ueber die Sühnung von Vergehen und Verhütung der Privatfehden.

5. Von den in die königliche Kasse fallenden Compositionen erhält der Graf, wenn er den betreffenden Fall untersucht und entschieden hat, ein Drittheil.

6. Die Klöster und Xenodochien, welche im Besitz eines Grafen sind, gehören dem Könige und können nur durch diesen verliehen werden.

7. Alles, was durch die Grafen confiscirt wird, gehört dem Palaste.

8. Ueber Geschenke, die der König gemacht hat.

9. Wenn ein Vater allen seinen Sklaven testamentarisch Freiheit verliehen hat, so kann, weil das ungesetzlich ist, die hinterlassene Tochter ein Drittheil der Sklaven zurückfordern.

10. Das Gesetz steht über der Gewohnheit.

11. Wenn eine Frau etwas verkaufen darf, so darf sie es auch verschenken.

12. Die Sklaven des Palastes und der Kirchen soll kein mundium (Beschützung von Seite Anderer) annehmen.

13. Die Comites dürfen keinen freien Menschen zu knechtischer Arbeit zwingen.

14. Alle Güter, welche der Königin Hildegard übergeben waren, sollen aufgeschrieben werden.

15—17. Unwichtig.

§ 386.

Migetius und die Synode von Sevilla im J. 782.

Wahrscheinlich im Jahre 782 veranstaltete der Primas Elipandus von Toledo ein spanisches Concil zu Sevilla wegen der Sekte der Migetianer [1]). Die Quellen, welche von dieser räthselhaften Erscheinung der Ketzergeschichte sprechen, sind weder zahlreich noch deutlich. Obenan steht

1) S. Tübg. Quartalsch. 1858. Hft. I.

I. ein Brief des Erzbischofs Elipandus an Migetius selbst, mitgetheilt von dem spanischen Gelehrten Henrique Florez, Professor der Theologie zu Alcala, in dem großen Werke España sagrada, T. V. p. 543 sqq. Er beginnt mit den heftigen Worten: „Wir haben dein aus dem schauerlichen Grabe deines Herzens gekommenes Schreiben, das nicht im Tone eines Fragenden, sondern in befehlerischem Lehrton gehalten ist, empfangen und gelesen. Wir sahen, sage ich, ja wir sahen und belachten die eitle unvernünftige Thorheit deines Herzens; wir sahen und verachteten die Trägheit deines Denkens. Wir erkannten, daß durch deinen Mund derjenige gesprochen hat, welcher sagt: „ich werde ein Lügengeist sein im Munde seiner Propheten" (3 Kön. 22, 22), denn du bist es, von welchem der Psalmist sagt: „die Worte seines Mundes sind Bosheit und Trug" (Psalm 35, 4). Bevor das Schreiben deiner Albernheit an uns kam, und bevor wir den Gestank deiner Worte rochen, hatten wir auf Gerüchte hin eine günstigere Ansicht von dir; aber nachdem wir die Albernheiten deiner Thorheit erblickten, haben nicht blos wir, sondern alle katholisch Gläubigen dich und deine stinkende Lehre verabscheut und mit ewigem Anathem zu schlagen beschlossen." Was Elipandus im weiteren Verlaufe dieses Briefes dem Migetius zur Last legt, ist:

1) er sei ein wüthender Hund, der gegen das heilige Geheimniß der göttlichen Dreieinigkeit belle (l. c. p. 544) und tres personas corporeas in der Gottheit behaupte (l. c. p. 545).

2) Er lehre, David sei (der incarnirte) Gott Vater, und berufe sich dafür auf Davids Worte Psalm 44, 2: eructavit cor meum verbum bonum (l. c. p. 545). Migetius meinte hienach, unter verbum bonum sei der Logos zu verstehen, und da David sage, dieß Verbum gehe von ihm aus, so müsse er der incarnirte Vater sein.

3) Vom Sohne behaupte Migetius, die zweite Person der Trinität sei jene, welche aus der Jungfrau angenommen wurde, aus dem Samen Davids Fleisch geworden ist (l. c. p. 545).

4) Für die dritte Person, den hl. Geist, aber erkläre er den Apostel Paulus, wegen Gal. 1, 1, wo Paulus selbst sage, daß er nicht von Menschen, sondern aus dem Vater und Sohn sei (l. c.). — Paulus sagt aber: er sei Apostel non ab hominibus, neque per hominem, sed per Jesum Christum et Deum patrem. — Auch habe, fährt Migetius fort, schon der Psalmist in Bezug auf Paulus geschrieben: Spiritus oris ejus omnis virtus eorum (Ps. 32, 6).

Indem Elipandus diese Behauptungen des Migetius der Reihe nach widerlegt, exponirt er zugleich zum erstenmal seine eigene adoptianische Lehre, welche zwei Söhne Gottes, den ewig aus dem Vater Gezeugten und den aus Maria Menschgewordenen unterscheidet, und dem Migetius eine Vermengung des Göttlichen und Menschlichen in Christus, und wie es scheint auch den priscillianistischen Irrthum vorwirft, als hätte die zweite Person der Trinität vor der Geburt Christi keine eigene vom Vater verschiedene Existenz gehabt (s. unten S. 593). Besonders stark drückt Elipandus seine Ansicht p. 549 in den Worten aus: „(wir lehren), daß die Person des Sohnes, welche auch du dem Vater und Sohne gleichstellst, nicht die aus dem Samen Davids dem Fleische nach in der Zeit gewordene, sondern die aus dem Vater ewig gezeugte ist (im Gegensatz zu oben Nr. 3), welche vor Annahme des Fleisches durch die Propheten gesprochen hat, z. B. ante colles ego parturiebar; nach der Annahme des Fleisches aber ist die zweite Person der Trinität nicht, wie du sagst, diejenige, die dem Fleische nach sprach: „der Vater ist größer als ich," sondern die, welche sprach: „ich und der Vater sind Eins." — Wenn auch Elipandus hier den Ausdruck adoptio noch nicht gebraucht, so spricht er doch den adoptianischen Grundirrthum schon ganz deutlich aus, indem er die menschliche Natur Christi nicht mit der Persönlichkeit des Logos verbindet, vielmehr der Menschheit Christi eine von der Person des Logos verschiedene Persönlichkeit zuschreibt, also zwei Söhne statuirt.

5) Elipandus wirft dem Migetius weiter vor (l. c. p. 550 sq.): er rühme sich ohne Sünde zu sein, und habe den Priestern gegenüber das Dilemma aufgestellt: „sind sie nicht heilig, so dürfen sie den heiligen Dienst nicht verwalten; sind sie aber heilig, so dürfen sie sich nicht für Sünder erklären" (im confiteor).

6) Weiterhin verbiete Migetius, mit Sündern und Ungläubigen zu essen (l. c. p. 552); auch lehre er,

7) daß nur in Rom die göttliche Gewalt, nur die römische Kirche die ecclesia catholica sei, daß dort Alle heilig, Alle ohne Makel seien, und nur der römischen Kirche das Wort gelte: „du bist Petrus, und auf diesen Felsen" 2c. Elipandus meint dagegen, Christus habe dieß in Betreff der ganzen katholischen Kirche gesprochen, und auch die römische Kirche sei nicht ohne Makel, denn Papst Liberius sei als Ketzer verurtheilt worden [1]), und der heilige Gregor spreche von der großen Zahl Lasterhafter zu Rom.

1) Vgl. hierüber meine Abhandlung: Papst Liberius und das nicä-

II. Zum zweitenmal gedenkt Elipandus des Migetius in seinem Schreiben an den Abt Fidelis, das in der Geschichte der adoptianischen Streitigkeiten eine der ersten Stellen einnimmt. Auch ist es uns von Henrique Florez l. c. p. 555 sq., ferner von Fürstabt Froben von St. Emmeran in Regensburg in seiner trefflichen Ausgabe der Werke Alcuins (appendix II.) mitgetheilt worden (im Migne'schen Abdruck derselben T. XCVI des cursus Patrologiae p. 918). Hier ersehen wir: daß die migetianische Partei in Bätica, also im Süden Spaniens, zu Hause war, daß wegen ihr eine Synode (im J. 782) gehalten worden sei, daß auf dieser Synode in Hispalitanis, d. i. zu Sevilla oder in der Umgegend die Irrthümer der Migetianer verworfen wurden, und diese das Paschafest und Anderes betroffen hätten.

III. Zum drittenmal spricht Elipandus von Migetius in seinem und der spanischen Bischöfe Schreiben an die Bischöfe von Gallien, Aquitanien und Austrien [1]) also: „Wem sollen wir den Beatus (den bekannten Gegner der Adoptianer) vergleichen, wem anders als dem Migetius, diesem magister Casianorum et Salibanorum [2])? Als er wegen Geisteskrankheit vom Arzte am Kopfe gebrannt wurde, glaubte er Christo ähnlich zu sein, wählte sich zwölf Apostel und sprach zu einem gebeugt neben ihm stehenden und ihn bedauernden Weiblein: „„wahrlich, wahrlich sage ich dir, heute noch wirst du mit mir im Paradiese sein."" Aehnlich hat Beatus in betrunkenem Zustande sich für Christus gehalten und zu einem gewissen Rufinus gesagt: „„Simon Petrus, liebst du mich? Weide meine Schafe."" Ferner hat Migetius, als er dem Tode nahe schien, versprochen, er werde in drei Tagen wieder auferstehen, Beatus aber hat am Vorabende vor Ostern das Ende der Welt prophezeit. Uebrigens hatte jener Migetius Krankheit und Tod nur geheuchelt, und ist richtig am dritten Tage wieder auferstanden, lebend zwar, aber am Körper gelähmt."

IV. Unsere vierte Quelle über Migetius sind drei zusammengehörige Briefe des Papstes Hadrian I. Aus dem frühesten derselben an Bischof

---

nische Symbolum, in der theol. Quartalsch. 1853, S. 261 ff. und Conciliengeschichte Bd. I. S. 557 ff.

1) Im Appendix II. zur Froben'schen Ausgabe der Werke Alcuins, bei *Migne*, cursus Patrol. T. CI., p. 1330.

2) Daß magistro statt magistrum zu lesen sei, zeigte Enhueber in der genannten Ausgabe der Werke Alcuins, p. 357. N. 30.

Egila und Priester Johannes in Spanien vom Jahre 782 [1]) erfahren wir, daß der gallische Erzbischof Wulchar [2]) dem Papste die beiden Genannten, Egila und Johannes, zu Glaubensboten in Spanien empfohlen, und der Papst ihn beauftragt habe, sie dorthin zu senden und zu weihen. Aus ihrem Schreiben, sagt Hadrian weiter, habe er ersehen, daß in Spanien Manche die päpstliche Verordnung, Ostern den Bestimmungen von Nicäa gemäß zu feiern, geringschätzten, und wenn der Vollmond (14. Nisan) auf einen Samstag falle, nicht schon am folgenden Tage, sondern erst acht Tage später Pascha halten [3]). Der Papst ermahnt die Adressaten dringend, sich vor diesen falschen Brüdern zu hüten und ihre Osterweise nicht nachzuahmen. — Sie hatten weiter berichtet, daß in Spanien Einige lehren: wer nicht vom Blute der Thiere, auch vom Schwein und Erstickten esse, sei roh und unwissend. Hadrian erwiedert: wer solches genieße, sei anathematisirt. — Ferner hatten sie von Einwürfen gegen die Prädestinationslehre gesprochen, daß die Einen sagen: „was bemühen wir uns, das ewige Leben zu gewinnen, wenn es doch nur von Gott abhängt?" Die Andern: „warum bitten wir Gott: führe uns nicht in Versuchung, da doch unser Wille frei ist?" — Endlich hatten Egila und Johannes mitgetheilt, daß manche Spanier mit Heiden und Juden umgehen, mit ihnen essen und trinken, ihre Töchter an sie verheirathen 2c.

Dieser Brief des Papstes an Egila und Johannes war auf dem Wege von Rom nach Spanien verloren gegangen, darum schickte Hadrian auf den Wunsch Carls d. Gr., der sich um Egila annahm, eine neue Abschrift desselben sammt einem kurzen zweiten Briefe an Egila [4]), worin dieser

---

1) Im Codex Carolinus Nr. 96 bei *Mansi*, Collect. Concil. T. XII. p. 808 sqq. u. *Migne*, Opp. Caroli M. T. II. p. 336 sqq. (T. XCVIII. s. cursus Patrol.)

2) Ob Wilicar von Sens hier gemeint sei und damals noch gelebt habe, ist zweifelhaft, s. die Noten von Cenni bei *Migne*, l. c. p. 337. Not. a. u. p. 326. Not. f.

3) Längere Zeit hatten auch die Römer diese Praxis, s. meine Conciliengesch. Bd. I. S. 315. Weil Christus am 14. Nisan (Vollmond) gekreuzigt wurde, so feierten sie das πάσχα σταυρώσιμον (Todestag) nie vor dem Vollmond, und hatten sonach, wenn der Vollmond auf den Samstag fiel, das πάσχα ἀναστάσιμον (Auferstehungsfest) nicht schon am nächstfolgenden Tage. Die Alexandriner dagegen richteten sich nur in Betreff des Anastasimon-Pascha's nach dem Vollmonde. Nur es mußte nach dem Vollmond fallen, das σταυρωσιμον dagegen konnte, wenn der Vollmond auf den Samstag kam, schon am Tage vor dem Vollmonde statthaben. Und diese alexandrinische Weise nahm später auch Rom an.

4) Im Codex Carol. Nr. 95, bei *Mansi*, l. c. p. 807. *Migne*, l. c. p. 333.

abermals vor den Feinden der Orthodoxie gewarnt und aufgefordert wird, Alle, die der wahren Lehre beharrlich widerstreben, wie Heiden und Publicanen zu betrachten. Auch beantwortet der Papst hier einen weitern Punkt, worüber Egila und Johannes berichtet hatten, daß nämlich viele die Fasten am Freitag und Samstag nicht halten wollten. — In diesen beiden Briefen ist Migetius nicht mit Namen genannt, aber daß unter den spanischen Häretikern, von denen hier gesprochen, auch die Migetianer gemeint waren, erhellt aus dem dritten Briefe des Papstes, gerichtet an alle spanischen Bischöfe im J. 785 [1]). Dieser Brief stimmt mit dem ersten an Egila größtentheils wörtlich überein, bekämpft dieselben Irrlehren, mit denselben Gegengründen und Väterstellen, hat aber das Eigene, daß

1) gleich im Anfange gesagt wird, Bischof Egila, den Wulchar so gelobt habe, lehre Häretisches, folge einigen Irrthümern seines Meisters Mingentius (Migetius), und wolle auch Andere verführen; aber die spanischen Bischöfe möchten ihm doch nicht Glauben und Gehör schenken [2]).

2) Daran schließt der Papst die weitere Klage, daß Elipandus und Ascaricus nebst Genossen die adoptianische Lehre verbreiten, welche er durch Anführung verschiedener patristischer Stellen bekämpft. Nach diesem geht er zu den Punkten über die Osterfeier ꝛc. über und wiederholt, was in dieser Beziehung schon im ersten Briefe an Egila gesagt ist.

Nehmen wir hiezu die schon angeführte Aeußerung des Elipandus in seinem Briefe an Abt Fidelis (S. 589): „er habe mit den übrigen Bischöfen in Hispalitanis die migetianische Häresie sowohl in Betreff der Osterfeier als ihrer übrigen Irrthümer emendirt", so ist kein Zweifel, daß Migetius den vom Papste Hadrian I. erwähnten Irrthum, Ostern betreffend, vertheidigte und verbreitete.

V. Die lezte Quelle endlich, die des Migetius gedenkt, ist der Brief des Bischofs Saulus von Cordova an Alvar vom J. 862, worin die Worte vorkommen: Sed plane nescio, quos salsuginosas (-sos) as-

---

1) Im Codex Carol. Nr. 97, bei *Mansi*, l. c. p. 814. *Migne*, l. c. p. 374.

2) Daß Egila auf Seite des Migetius trat, darf uns nicht völlig befremden. Schon in seinem jezt verlorenen Briefe an den Papst, worauf Hadrians erstes Schreiben die Antwort ist, scheint er Hinneigung zur migetianischen Osterlehre verrathen zu haben, weßhalb Hadrian eine dringende Warnung an ihn für nöthig erachtete. Auch darin, daß Egila bei dem Papste über diejenigen klagte, welche mit Ungläubigen essen und trinken (S. 590), liegt eine Spur seiner Neigung zum migetianischen Rigorismus, s. S. 588. Nr. 6.

seritis, et prope Migentianos, Donastistas et Luciferianos notatis [1]; d. h.: „ich weiß nicht, wer die sind, die ihr salzig (scharf) nennt und fast als Migetianer, Donatisten und Luciferianer bezeichnet." Wir sehen, Alvar hatte einige als Ueberstrenge, als den Migetianern und Donatisten ähnlich, geschildert. Daraus geht hervor, daß auch die Migetianer einer rigoristischen Strenge huldigten, denn Rigorismus war der gemeinsame Charakter sowohl der Luciferianer als Donatisten. Wohl haben sie, wie die Donatisten (und theilweise die Luciferianer) keine Sünder in der Kirche dulden und die von sündhaften Priestern gespendeten Sakramente nicht für gültig halten wollen. Und hiemit stimmt vollständig das zusammen, was wir aus Quelle I. Nr. 5. erhoben haben: „Migetius habe sich gerühmt, ohne Sünde zu sein, und in Betreff der Priester das dort bemerkte Dilemma aufgestellt." Auch das ebendaselbst Nr. 6. und 7. Mitgetheilte steht mit dieser donatistischen Grundanschauung in Verbindung, und wahrscheinlich machte Migetius allen spanischen Kirchen den Vorwurf, sich befleckt zu haben, während die römische allein lauter geblieben sei.

Enhueber in seiner gelehrten Dissertation über die Adoptianer (in der Froben'schen Ausgabe der Werke Alcuins l. c. § I. n. 31. p. 357) deutet auch den Vorwurf der Quelle III.: Migetius sei magister Casianorum (S. 589) auf seine Verwandtschaft mit den Donatisten, indem er den Ausdruck Casianorum von Donatus a casis nigris, dem bekannten Haupte der Donatisten, ableitet. Allein wenn wir uns erinnern, daß Papst Hadrian eben da, wo er von den Migetianern spricht, auch von Gegnern der Prädestinationslehre redet (S. 590), so liegt viel näher, das Wort Casianorum von Cassianus, dem Haupte der Semipelagianer, abzuleiten und anzunehmen, daß Migetius die semipelagianischen Einwendungen gegen die Prädestinationslehre erneuert habe.

Wie bekannt, nennt die Quelle III. den Migetius auch magister *Salibanorum* (S. 589). Dieß verbesserte der gelehrte Majans in *Sabellianorum*, was um so wahrscheinlicher ist, als die Gegner des Migetius, nämlich Elipandus und die spanischen Bischöfe, in derselben Urkunde wenige Zeilen später dem Sabellius ausdrücklich Anathem sagen [2]. Auf den Sabellianismus weist auch die von Quelle I. geschilderte thörichte Trinitätslehre des Migetius hin, die offenbar so zu fassen ist: der einpersönliche Gott habe sich in der Welt dreimal mani-

---

1) Bei *Florez*, España sagrada, T. XI. p. 166.

2) Vgl. Enhuebers Dissertation l. c. n. 31. p. 357.

festirt: als David, als Jesus und als Paulus. Da nun bekannt ist, daß die Priscillianisten in Betreff der Trinität sabellianisch dachten (s. Bd. II. S. 290), ferner, daß Spanien die Heimath der Priscillianisten war und daß Papst Hadrian in seinem ersten Briefe an Egila wie vor Migetius, so vor der alten Häresie der Priscillianisten warnt und davon redet, daß alte scandala nicht erneuert und das excisum dogma nicht wieder aufgefrischt werden solle (*Migne*, Opp. Carol. M. T. II. p. 345), so vermuthet Enhueber, Migetius sei in die Irrthümer der Priscillianisten zurückgefallen; und es hat dieß um so mehr Wahrscheinlichkeit, als dann auch der Vorwurf, den ihm Elipandus in Betreff seiner Lehre vom Sohne macht (S. 587 Nr. 3), Licht und Wahrheit erhält. Schon die Priscillianisten nämlich haben in Christus die beiden Naturen, die göttliche und menschliche, nicht unterschieden (s. Bd. II. S. 290. Nr. 14), und Papst Leo sagt von ihnen: Qui dixerunt, dominum nostrum Jesum Christum, antequam nasceretur ex virgine Maria, non fuisse [1]).

§ 387.

Synoden zu Paderborn, Attigny und Worms in den Jahren 785 und 786.

Nach seiner Wiederverheirathung brachte Carl d. Gr. den Winter 783 auf dem Schlosse Heristal zu, zog dann im J. 784 abermals gegen die Sachsen, hielt in ihrem Lande Winterquartier und veranstaltete darauf im Frühjahr 785 ein Concilium mixtum zu Paderborn, auf welchem wahrscheinlich das Sachsenland in kirchliche Diöcesen getheilt wurde. Auch gehört dieser Synode wohl jenes große Capitulare an, das die Durchführung des Christenthums in Sachsen bezweckte und in zwei Abtheilungen 34 Capitula enthält.

1. Die Kirchen, die gegenwärtig in Sachsen erbaut werden, sollen nicht geringerer, sondern noch größerer Ehre genießen, als die eitlen Idole hatten.

2. Wer in eine Kirche geflohen ist, soll nicht mit Gewalt herausgerissen werden, sondern dort in Ruhe bleiben, bis er vor das Placitum gestellt wird. Zur Ehre Gottes und der Heiligen soll ihm an Leben und Gliedern nichts geschehen, er muß aber seine Schuld sühnen, soviel er kann und ihm gesprochen wird. Er soll vor den König geführt und von diesem dahin geschickt werden, wo es seiner Milde beliebt.

1) Enhuebers Dissert. p. 357 und oben S. 588.

3. Wer in eine Kirche einbricht, etwas darin stiehlt oder sie anzündet, soll mit dem Tode bestraft werden.

4. Wer die 40tägige Fastenzeit aus Verachtung des Christenthums nicht hält und Fleisch ißt, soll sterben.

5. Ebenso wer einen Bischof, Priester oder Diakon umbringt.

6. Wer vom Teufel geblendet nach Weise der Heiden glaubt, es sei Jemand eine Hexe und fresse Menschen, und diese Person deßhalb verbrennt oder ihr Fleisch selbst ißt oder durch Andere essen läßt, soll mit dem Tode bestraft werden.

7. Wer nach heidnischer Weise einen Leichnam verbrennt, soll mit dem Tode bestraft werden; ebenso

8. jeder Sachse, der sich verbirgt und Heide bleiben will; ebenso

9. wer einen Menschen dem Teufel oder den Dämonen opfert;

10. wer mit den Heiden gemeinsame Sache gegen die Christen oder den König macht;

11. wer untreu gegen den König ist;

12. wer die Tochter seines Herrn raubt, oder

13. seinen Herrn oder seine Herrin tödtet.

14. Wer aber ein solches Verbrechen, das noch geheim ist, freiwillig dem Priester beichtet und büßen will, soll auf das Zeugniß des Priesters vom Tode befreit werden.

15. Jeder Kirche sollen die Landleute, welche zu ihr gehören, eine Curtis und 2 Mansen Landes einräumen, und je 120 Menschen (freie und liti = freigelassene coloni) sollen der Kirche einen Knecht und eine Magd geben.

16. Von allem Census, der in den Fiskus fließt, und von allem Einkommen des Königs ist den Kirchen und Priestern der Zehnte zu geben.

17. Alle Edle, Freie und Liti müssen von allem Besitz und Erwerb den Zehnten geben.

18. An Sonntagen dürfen keine conventus und keine placita publica statthaben, außer im Nothfall, und es soll Jeder an Sonn- und Feiertagen in die Kirche gehen.

19. Jeder muß sein Kind innerhalb eines Jahres taufen lassen, bei Strafe.

20. Wer eine unerlaubte Ehe eingeht, wird gestraft.

21. Ebenso wer Gelübde bei Quellen, Bäumen oder in Hainen ablegt, oder sonst Heidnisches treibt, und zwar der Edle um 60, der Freie um 30, der Litus um 15 Solidi. Kann er die Strafe nicht bezahlen, so wird er Knecht der Kirche, bis die Bezahlung geleistet ist.

22. Die Leichname der christlichen Sachsen müssen in die Gottesäcker der Kirche gebracht werden, und nicht in die Hügel der Heiden.

23. Die Wahrsager und Zeichendeuter sollen den Kirchen und Priestern geschenkt werden (als Sklaven).

24—31. Verordnungen in weltlichen Angelegenheiten.

32. Die Eide sollen in der Kirche geleistet werden. Wer einen Eid, den er schuldig ist, nicht schwört, muß dafür 15 Solidi bezahlen, und überdieß für die Sache, um die es sich handelt, vollständige Entschädigung geben.

33. Meineid soll nach sächsischem Gesetz bestraft werden.

34. Die Sachsen dürfen keine allgemeinen Versammlungen halten, außer wenn der königliche Missus sie beruft; wohl aber soll jeder Comes in seinem Bezirk seine Placita halten und Recht sprechen. Die Priester sollen wachen, daß es nicht anders geschehe [1]).

Nach Abhaltung dieser Synode zog Carl mit großer Streitmacht tiefer in das Innere von Sachsen und überschwemmte den Bardengau. Da Niemand mehr ihm zu widerstehen wagte, bot er selbst die Hand zum Frieden, und sowohl Widekind als Alboin gingen darauf ein, erschienen am Hoflager, ließen sich sammt vielen andern Sachsen christlichen Unterricht geben und folgten dem König auf das Schloß Attigny, wo er am Ende des Jahres 785 oder im Anfange 786 wieder eine Synode hielt und die beiden Sachsenfürsten die Taufe empfingen [2]).

Von der Reichstagssynode zu Worms im J. 786 wissen wir nur, daß die Häuptlinge der aufständischen Provinz Bretagne, nachdem sie von Carls großem General Audulf besiegt worden waren, hier erschienen, um ihre Unterwerfung zu bezeugen und Geißeln zu stellen [3]). — Ob das longobardische Capitulare, welches Carls Sohn, König Pipin, in demselben Jahre 786 erließ, Folge einer longobardischen Synode war, mag dahingestellt bleiben. Es handelt größerntheils von kirchlichen Gegenständen, verbietet die Ehen der Nonnen, Ehebruch, heidnischen Aberglauben, unnöthige Eide ꝛc. [4]).

---

1) *Pertz*, leg. T. I. p. 48. *Mansi*, T. XIII. Appdx. p. 141.
2) *Harzheim*, T. I. p. 246. Binterim, a. a. O. S. 40.
3) *Harzheim*, l. c. p. 258.
4) *Pertz*, leg. T. I. p. 50.

§ 388.

Vier englische Synoden in den J. 787 und 788.

Im J. 787 veranstalteten die beiden päpstlichen Legaten, Bischof Gregor von Ostia und Theophylact von Todi, seit Augustin die ersten römischen Gesandten, die wieder nach England gekommen, zwei englische Synoden, die eine im Süden, die andere in Northumberland. Leztere wurde zuerst gehalten unter Erzbischof Eanbald von York und König Alfwald von Northumbrien. Die Legaten legten 20 Capitula zur Annahme vor, und die Bischöfe gelobten bereitwillig deren Beobachtung. Gleich darauf wurde die südliche Synode im Königreiche Mercien unter Erzbischof Jamberch (Lambert) von Canterbury und König Offa gehalten, und die 20 Capitula auch hier verlesen und angenommen. Eine dieser zwei Synoden soll zu Calchut stattgehabt haben. Lingard vermuthet, es sei damit Chelsea gemeint, und gerade diese Synode habe König Offa von Mercien benüzt, um die Bisthümer seines Reiches von der Metropolitangewalt Canterbury's, das im Königreich Kent lag, loszureißen, und ein eigenes mercisches Erzbisthum in Lichfield zu gründen. Papst Hadrian, durch Offa irre geleitet, bestätigte das Geschehene, und dem Metropoliten von Canterbury blieben nur mehr die Bisthümer der Königreiche Kent, Sussex und Wessex [1]. Dieß dauerte bis zum Jahre 803. Da aber, nach Offa's Tod, gelang es dem Erzbischof Adelard von Canterbury durch Vorstellungen, die er dem Papste Leo **III**. persönlich machte, die alten Rechte seines Stuhls wieder herzustellen, auf der Synode zu Cloveshoe im J. 803, und das Erzbisthum Lichfield nahm ein Ende.

Die 20 erwähnten Capitula aber verordnen:

1. Die Priester sollen alljährlich von den Bischöfen in den Synoden geprüft werden, ob sie den apostolischen Glauben der sechs allgemeinen Synoden festhalten und lehren.

2. Die Taufe darf nur im Nothfall zu einer andern als der canonisch festgesezten Zeit ertheilt werden. Die Taufpathen müssen das Symbolum und Vater Unser auswendig wissen, und ihre Täuflinge, wenn sie einmal in's gehörige Alter kommen, darin unterrichten.

3. Alle Jahre sollen zwei Synoden gehalten werden, und jeder Bischof soll seine Parochie jährlich einmal bereisen, auch dafür sorgen, daß an

---

1) Lingard, Gesch. v. Engl., übers. v. Salis, Bd. I. S. 147 f.

passenden Orten Gottesdienst gehalten werde, damit Jeder das Wort Gottes hören kann. Klagen über Lauheit der Bischöfe.

4. Die Bischöfe müssen für ein regelmäßiges Leben der Canoniker, Mönche und Nonnen, sowie dafür sorgen, daß ihre Kleider denen der orientalischen Mönche und Canoniker gleich seien, nicht prachtvoll und nicht getaucht in die Farben Indiens. Die Vorschriften der sechs allgemeinen Synoden und der Päpste über das Mönchthum sollen öfters verlesen werden.

5. Stirbt ein Abt, so soll mit Beirath des Bischofs ein tüchtiger Nachfolger aus dem betreffenden Kloster gewählt, oder wenn sich da keiner findet, aus einem andern Kloster gesandt werden. Ebenso beim Tod einer Aebtissin.

6. Nur tüchtige Leute sollen zu Priestern und Diakonen geweiht werden, und sie dürfen nicht von einer Kirche zur andern übergehen ohne causa rationalis und ohne litterae commendatitiae.

7. In allen Kirchen sollen die canonischen Stunden gehalten werden.

8. Die von Rom den Kirchen verliehenen Privilegien sollen aufrecht erhalten, unächte und uncanonische aber aufgehoben werden.

9. Kein Cleriker darf geheim essen (um sich den Schein zu geben, als ob er faste). Das ist sarazenische Heuchelei.

10. Kein Altardiener darf mit entblösten Beinen zur Meßfeier hinzutreten. Die Oblationen der Gläubigen sollen Brode sein und nicht Kuchen. Der Kelch und die Patene dürfen nicht aus Horn bestehen. Die Bischöfe sollen auf ihren Synoden nicht weltliche Dinge behandeln, und es soll stets für die Kirche gebetet werden.

11. Die Bischöfe sollen den Königen und Vornehmen freimüthige Ermahnungen geben, und Niemanden mit Unrecht excommuniciren. Die Könige und Fürsten sollen den Bischöfen in Demuth folgen, weil sie die Schlüsselgewalt haben. Die Geistlichen können nicht von Weltlichen gerichtet werden u. s. f.

12. Die Könige sollen von den Bischöfen und Vornehmen des Volks rechtmäßig erwählt werden 2c.

13. Es soll ohne Ansehen der Person nach Recht und Gerechtigkeit gerichtet werden.

14. Die Kirchen sollen nicht mit höhern Abgaben belastet werden, als das römische Gesetz und alte Gewohnheit ausweisen 2c.

15. Ehen mit Nonnen, mit Verwandten, mit Frauen Anderer dürfen nicht geduldet werden.

16. Uneheliche Kinder sind nicht erbfähig, ebenso die Kinder derjenigen

Jungfrauen, welche sich Gott geweiht und das Kleid der hl. Maria angezogen, nachher aber geheirathet haben.

17. Der Zehnte ist zu entrichten ꝛc.

18. Gelübde müssen gehalten werden.

19. Heidnische Ueberbleibsel sollen ausgerottet werden, z. B. das Essen von Pferdefleisch, und die Sitte, den Pferden die Nase zu durchbohren und die Schwänze abzuhauen.

20. Jeder soll bei Zeit Buße thun. Wer ohne Buße oder Beicht stirbt, für den soll nicht gebetet werden [1].

Zwei andere englische Synoden des Jahres 788 zu Finchale (jezt Finchelei) und zu Aclea (Aklea) beschäftigten sich wahrscheinlich nur damit, die oben angeführten 20 Capitula auch in ihren Kreisen durchzuführen; es fehlen uns aber über sie sowohl Akten als genügende Nachrichten [2].

§ 389.

Tassilo und die zwei Synoden zu Worms und Ingelheim in den Jahren 787 und 788.

Während Carl d. Gr. durch die Sachsenkriege in Anspruch genommen war, hatte Herzog Tassilo von Bayern wiederum den Frieden mit seinem Oberherrn und Vetter gebrochen, und den königlich fränkischen Statthalter Rupert von Südtyrol im Streite um die Stadt Bozen mit Krieg überzogen. Rupert verlor dabei in einem Treffen das Leben. Ueberdieß stand Tassilo sogar im Verdacht, mit den heidnischen Avaren ein Bündniß gegen die Franken geschlossen und sie zum Einfall in Deutschland aufgefordert zu haben. König Carl dachte jezt an strenge Bestrafung. Vergebens schickte Tassilo, als sich Carl im Anfange des Jahres 787 zu Rom aufhielt, auch seinerseits Gesandte dahin ab, um eine Ausgleichung herbeizuführen. Seine Deputirten, Bischof Arno von Salzburg und Abt Hunrich von Mansee hatten jedoch nicht einmal gehörige Vollmachten, und selbst Papst Hadrian, auf dessen Vermittlung Tassilo hoffte, soll sich gegen ihn erklärt, und für den Fall fortgesezten Ungehorsams mit dem Banne gedroht haben. Aus Italien zurückgekehrt, berief Carl den Bayernherzog vor die Reichstagssynode zu Worms im Sommer 787. Einem noch erhaltenen Diplom gemäß (bei *Harzheim*, T. I. p. 259) soll Carl auf

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 937. *Harduin*, T. III. p. 2072.
2) *Mansi*, T. XIII. p. 826.

dieser Synode, an deren Spitze Lullus von Mainz stand, den neuerrichteten bischöflichen Stuhl von Bremen (in der sächsischen Provinz Wigmodia) an Willehade vergeben haben. Allein die meisten Chronisten versetzen den Tod des Lullus auf den 14. Oktober 786, und hienach wäre er fast ein Jahr vor unserer Synode gestorben [1]). — Von Tassilo aber wissen wir, daß er der Vorladung nicht folgte, und daß nun Carl den versammelten Großen und Bischöfen seine Klagen über ihn vorlegte. Gleich darauf fiel er in Eile mit Heeresmacht in Bayern ein. Tassilo, überrascht und rathlos, auch von seinen eigenen Leuten nicht unterstüzt, unterwarf sich, und erneuerte am 3. Oktober 787 sammt seinem Sohne und Mitregenten Theodo den Eid der Treue. Als er aber nach Carls Abzug wiederum schlimmen Räthen Gehör gab und die schuldige Hülfe gegen die in's Reich eingefallenen Avaren nicht leistete, lud ihn Carl um Ostern 788 vor die Reichstagssynode zu Ingelheim, auf welcher die Absetzung über ihn ausgesprochen und er sammt seiner Familie des Herzogthums beraubt wurde. Wie schon früher in Alemannien, so ließ Carl jezt auch in Bayern die herzogliche Würde erlöschen, und verwandelte das Land in eine förmliche durch Comites verwaltete fränkische Provinz. Tassilo aber ging, man sagt freiwillig, in's Kloster St. Goar, und auch seine Söhne nahmen das Mönchsgewand [2]).

---

1) Binterim, a. a. O. Bd. II. S. 44 f.

2) *Harzheim*, T. I. p. 259. 262. Damberger, synchron. Gesch. Bd. II. S. 474. 478. 486 ff.

Zwanzigstes Buch.

Die Synoden zwischen den Jahren 788 und dem Tode Carls d. Gr. im J. 814.

Erstes Kapitel.

Der Adoptianismus und die Synoden zwischen 788 und 794 incl.

§ 390.

Charakter und Ursprung der adoptianischen Irrlehre [1]).

Während der fünfundzwanzigjährigen Pause, welche in den Lehrstreitigkeiten des Orients nach Beendigung der zweiten nicänischen Synode ein-

---

1) Die Quellen für die Geschichte der adoptianischen Streitigkeiten werden im Folgenden je am betreffenden Platze angegeben werden. Die wichtigsten sind: 1) die eigenen Schriften des Elipandus und Felix, 2) die Gegenschriften von Alkuin, Paulinus von Aquileja und Agobard von Lyon, 3) die Akten verschiedener hieher gehöriger Synoden. — Die reiche neuere Literatur über diesen Streit findet sich verzeichnet bei Walch, Ketzerhist. Bd. IX. S. 673. 850 ff. 935 ff. Dieser Gelehrte selbst behandelte die adopt. Streitigkeiten zweimal, zuerst in s. historia Adoptianorum, Götting. 1755, später mit vielen Verbesserungen im J. 1780 im 9. Bande seiner Ketzerhistorie S. 667—940. Außerdem sind besonders wichtig: 1) die observationes hist. circa Felicianam haeresim. von *Jak. Basnage*, in T. II. p. 284 sqq. seines Thesaurus monum., 2) die Abhandlungen von Madrisi, Oratorianerpriester zu Utine, die er seiner Ausgabe der Werke des Paulinus von Aquileja beigab, und wovon eine besonders gegen Basnage gerichtet ist (abgedruckt auch bei Migne, im 99. Band s. Cursus Patrol.); 3) die gegen Walchs frühere Schrift gerichtete Dissertation Enhuebers (Prior zu St. Emmeran in Regensburg), um zu erweisen, daß die Adoptianer wirklich in den Nestorianismus zurückgefallen seien, abgedruckt in der trefflichen Ausgabe, welche der Fürstabt Froben Forster von St. Emmeran von den Werken Alkuins lieferte (Bd. 101 bei Migne). 4) Diese Ausgabe schmückte der gelehrte Fürstabt überdieß mit einer eigenen Dissertation de haeresi Elipandi etc. und einem Appendix II., worin er einige die Geschichte des Adoptianismus betreffende wichtige Urkunden und mehrere Briefe mittheilte, welche der Spanier Majans in dieser Sache an ihn gerichtet hatte.

trat, wurde das kirchliche Leben des Abendlandes theils durch die Frage, ob man den Beschlüssen von Nicäa beitreten solle oder nicht, theils durch den adoptianischen Kampf in kräftiger Bewegung erhalten. Lezterer, von Spanien ausgegangen, nahm auch die Theologen des übrigen Europa's, vornehmlich die des carolingischen Reiches, lebhaft in Anspruch, und wurde von beiden Theilen mit einer für jene Zeit merkwürdigen, besonders patristischen Gelehrsamkeit geführt. An der Spitze der Adoptianer standen Elipandus, Erzbischof von Toledo (damals unter maurischer Herrschaft), und Bischof Felix von Urgelis in der von Carl d. Gr. eroberten marca Hispanica [1]), beide hochangesehene Männer, von Bildung und Gelehrsamkeit. Unter ihren Anhängern werden besonders Bischof Ascaricus und Abt Fidelis, beide wahrscheinlich in Asturien wohnhaft, außerdem hauptsächlich die Brüder zu Cordova erwähnt, welche Beweisstellen für die neue Lehre sammelten. Ja Alkuin sagt sogar: maxime origo hujus perfidiae de Cordua civitate processit [2]). Einige Zeit lang scheint sogar die Mehrzahl der spanischen Bischöfe dem Irrthum gehuldigt zu haben.

Wer diesen zuerst ausgesprochen, ob Elipandus oder Felix, ist zweifelhaft. Schon die Alten waren darüber nicht einig. Einhard (Eginhard), oder wer sonst der Verfasser der unter seinem Namen bekannten Annalen ist [3]), erzählt ad ann. 792: „Elipandus habe den Bischof Felix schriftlich gefragt, wie von der menschlichen Natur Christi zu denken sei, ob man ihn als Menschen für den w a h r e n oder nur für den a n g e n o m m e n e n Sohn Gottes halten müsse, und Felix habe unvorsichtig und im Widerspruch zum alten kirchlichen Lehrbegriff Christus der Menschheit nach blos für einen A d o p t i v s o h n erklärt und diesen Irrthum in Schriften hartnäckig zu vertheidigen gesucht" [4]). Hieraus erschlossen Manche, daß Felix von Urgelis als der eigentliche Urheber des Adoptianismus zu betrachten sei, während doch Alkuin und Andere diese Rolle dem Elipandus zuschreiben. So sagt Alkuin in s. ep. I. ad Laidrad. l. c. p. 232: eundem Elipandum sicut dignitate ita etiam perfidiae malo primum esse partibus in illis agnovi. Allein der vermeintliche Widerspruch zwischen Ein-

1) Urgelis, Urgela oder Orgellis gehörte ehemals zur Metropole Tarracona, seit Mitte des 8. Jahrhunderts aber, seit Tarracona's Zerstörung, zur Kirchenprovinz Narbonne.

2) *Alcuini* ep. II. ad Laidradum, in s. Opp. ed. *Migne*, T. II. p. 234.

3) Daß der berühmte Einhard wirklich der Verfasser dieser von 741—829 gehenden Annalen sei, zeigte *Pertz*, Monumenta etc. T. I. p. 124 sqq.

4) *Pertz*, l. c. p. 179.

hard und den andern Quellen ist gar nicht vorhanden, denn gerade in der Anfrage, wie sie Elipandus an Felix stellte, liegt schon implicite der adoptianische Irrthum. Dazu kommt, daß in der Geschichte der adoptianischen Streitigkeiten, soweit uns davon das Detail bekannt ist, faktisch zuerst nur von Elipandus allein, und nicht auch schon von Felix die Rede ist. Wahrscheinlich hat Elipandus erst dann, als Widerspruch gegen seine Lehre erfolgte, auch den gelehrten Bischof Felix um Mittheilung seiner Ansicht in dieser Sache gebeten, und solches Ersuchen ist, selbst den Stolz des Elipandus in Rechnung genommen, nicht so unwahrscheinlich, als Fürstabt Froben in § 4 seiner Dissertation meinte. Man darf nur nicht übersehen, daß beide wahrscheinlich Freunde waren, und daß Elipandus von Felix nicht so fast Belehrung, als vielmehr Bundesgenossenschaft im bevorstehenden Kampfe erwünschte.

Von Anfang an wollten sich die Adoptianer mit aller Festigkeit auf den Boden des Concils von Chalcedon stellen, und je mehr die Gegner ihnen Nestorianismus oder wenigstens Hinneigung zu demselben vorwarfen, desto öfter und kräftiger sprachen sie aus, daß sie die hypostatische Einigung der beiden Naturen in Christus, der vollständigen göttlichen und der vollständigen menschlichen (die Sünde ausgenommen), in der einen Person des Logos bekennen und festhalten [1]. Aber während sie so mit dem Munde nur eine Persönlichkeit in Christus annahmen, sonach den Nestorianismus principiell verwarfen, geriethen sie faktisch durch Unklarheit des Gedankens und Ausdrucks auf einen Irrweg, der, consequent verfolgt, wieder zum alten Nestorianismus hätte führen müssen. Elipandus und seine Freunde sagten mit Recht: die Gottheit ist dem Logos natureigen, die Menschheit dagegen hat er nur angenommen. Für leztern Gedanken gebrauchen sie mitunter den gewöhnlichen Ausdruck adsumere; aber viel häufiger noch wählten sie das minder gebräuchliche adoptare, und argumentirten: „wenn die Menschheit Christi von Gott (dem Logos) adoptirt ist, so ist Christus seiner Menschheit nach nur Adoptivsohn Gottes [2], während er seiner Gottheit nach verus et proprius filius Dei ist.“ Oder: „seiner Gottheit nach ist er natura Sohn, nach seiner Menschheit dagegen ist er nur durch Gnade, durch den freien Willen Gottes (im

1) So z. B. sehr häufig in der ep. Elipandi etc. ad episcopos Galliae etc. und in der ad Albinum.

2) Vgl. Ep. Elipandi ad Albinum (Alkuin), bei *Migne*, Cursus Patrol. T. 96 p. 872.

Gegensatz von natura) der Sohn Gottes." Oder, wie sie zu sagen pflegten: „der Eingeborene (des Vaters) ist der wahre Sohn Gottes, der Erstgeborne (aus Maria) aber der Adoptivsohn." Sie übersahen, daß, wenn ihrer eigenen Voraussetzung gemäß die Menschheit Christi keine eigene Persönlichkeit constituirt, sondern ihr personirendes Ich an dem Logos hat, diese menschliche Natur auch nicht Sohn genannt werden darf. Nicht eine Natur, sondern nur eine Person kann Sohn sein und heißen. Wohl durften sie von einer adoptirten menschlichen Natur Christi sprechen, aber diese Natur an sich konnte weder Adoptiv- noch wirklicher Sohn genannt werden. Im Gegentheil, wer in Christus nur eine Persönlichkeit, die des Logos, annimmt, kann consequent auch nur von einem Sohne reden, und diese Person ist nach der Menschwerdung dieselbe, wie sie vorher und von Ewigkeit war, der ewige Logos des Vaters. Der Eingeborne und der Erstgeborne sind also, weil eine und dieselbe Persönlichkeit, so ein und derselbe Sohn Gottes, und zwar der wahre natürliche Sohn Gottes. Wohl unterscheidet die hl. Schrift die Termini Gottessohn und Menschensohn, aber unter lezterem versteht sie nichts anders, als den menschgewordenen Sohn Gottes, und ist weit entfernt, der Menschheit Christi eine besondere Persönlichkeit oder Sohnschaft zuzuschreiben. Wenn aber die Adoptianer das Leztere thaten, und in Christus einen Adoptivsohn von dem filius naturalis unterschieden, so trennten sie, wenn sie auch noch so sehr dagegen protestirten, doch faktisch und mit logischer Nothwendigkeit den einen Erlöser wie in zwei Söhne so in zwei Personen, und es führte ihre Lehre nothwendig zum alten Nestorianismus zurück [1]). Wahrscheinlich hätten sie dieß selbst eingesehen, wenn sie nicht

1) Den nestorianischen Charakter des Adoptianismus wies Enhueber in s. oben erwähnten Dissertation ausführlich nach gegen Walch, der besonders in seiner ersten, aber auch in s. zweiten Bearbeitung des adoptian. Streites denselben in Abrede gezogen, und wie es scheint, die Sache selbst nicht klar verstanden hatte; sonst hätte er nicht sagen können: „es kann doch nicht geläugnet werden, daß der Sohn Gottes nach der göttlichen Natur eine Person, und der Mensch Christus auch eine Person gewesen, die nur nicht eine eigene Persönlichkeit gehabt" (Ketzerhist. Bd. IX. S. 794). Auch S. 869 Anm. 2. S. 890 Anm. 3 u. S. 904. IV. sind Beweise der Unklarheit Walchs, welcher überdieß S. 862 u. 882 die Grundlehre der Adoptianer als richtige Anwendung der communicatio idiomatum darstellen und auch den Nestorianismus weiß waschen will. Nur mit diesem purificirten Nestorianismus, sagt er S. 905, hätten die Adoptianer Aehnlichkeit, nicht aber mit dem, was man, durch Cyrill verleitet, gewöhnlich für Nestorianismus halte. — Außer Walch und schon vor ihm haben auch andere Gelehrte die Adoptianer vom Verdachte des Nestorianismus zu reinigen und den ganzen Streit für leere Logomachie zu erklären gesucht, so der spanische Jesuit Gabriel Vasquez und die Protestanten

durch einen vor und unabhängig von ihnen üblichen Ausdruck verleitet worden wären. Schon einzelne Kirchenväter, z. B. Augustin (de diversis quaestionibus, q. 73, 2) und viele spätere völlig orthodoxe Lehrer und Synoden, z. B. die vierte von Toledo (s. oben S. 73), ja selbst die entschiedensten Gegner der Adoptianer, z. B. Alkuin (adv. Felicem, lib. III. 17 und VII. 2 bei *Migne*, T. 101 p. 172 und 213), gebrauchten häufig die Ausdrücke: filius Dei hominem assumpsit, indutus est homine, assumtus est homo u. dgl., wobei sie homo identisch nehmen mit humana natura. Diesem Sprachgebrauche sich anschließend und statt assumere ihr adoptare substituirend, redeten die Adoptianer von einem adoptatus homo statt einer adoptata humana natura, und es lag nun nahe, den *homo* adoptatus als filius zu bezeichnen, während für eine *natura* adoptata dieser Terminus von selbst weniger passend erschienen wäre. Wenn sie aber dem homo adoptatus, obgleich sie ihn wie eine Persönlichkeit durch filius bezeichneten, dennoch wieder keine eigene Persönlichkeit beilegten, und dieß — allem Nestorianismus entgegen — in hohem Grade premirten, so legten sie faktisch die Sohnschaft irrig auf Seite der Natur, statt auf Seite der Persönlichkeit, und es erging ihnen hier ähnlich wie den Monotheleten, nur gerade umgekehrt. Letztere legten den Willen auf Seite der Person statt auf Seite der Natur; die Adoptianer dagegen wiesen die Sohnschaft der Natur zu statt der Person, und sprachen darum von zwei Söhnen in einer Person. Dabei waren die Adoptianer der festen Meinung, daß nur durch ihre Theorie die wahre Menschheit Christi festgehalten werde, und daß ihnen nur Solche widersprechen können, denen es nicht Ernst sei mit der veritas corporis Christi. Wer den Adoptivsohn läugne, meinten sie, der vermische nothwendig die beiden Naturen des Erlösers, leite auch das Fleisch Christi aus der Substanz Gottes ab und mache keinen Unterschied zwischen creator und creatura, zwischen Verbum und caro. (*Alcuin*, adv. Felicem lib. I. 8. und II. 12. 17 bei *Migne*, T. 101. p. 133. 155. 172, und *Elipandi*, ep. ad Albinum bei *Migne*, T. 96 p. 878.)

Sehr schön ist die orthodoxe Lehre dem adoptianischen Grundirrthum gegenüber ausgesprochen in dem Glaubensbekenntniß, welches Felix von Urgelis ablegen mußte, als er im J. 799 seinem Irrthum entsagte: „Wir

---

Dorsch, Basnage, Werenfels, Mosheim u. A. Dagegen haben Cotta, Baumgarten, Buddeus, Forbese u. A., wie die Katholiken Petavius, Natalis Alexander, Madrisi, Enhueber, ja schon Alkuin und Beatus von Libana die Adoptianer des Nestorianismus beschuldigt. Vgl. Walch, a. a. O. S. 849 ff.

bekennen in beiden Naturen, der Gottheit und Menschheit, einen proprium ac verum filium, unigenitum videlicet Patris, unicum filium ejus; jedoch sind die proprietates jeder Natur geblieben, und es ist die Gottheit des Logos nicht in die menschliche Natur verwandelt, noch die vom Logos angenommene (adsumta) menschliche Natur in die göttliche verändert worden. Vielmehr sind beide von der Empfängniß im Leibe der Jungfrau an so in der Einheit (singularitate) der Person miteinander verbunden, daß der eine Sohn Gottes aus dem Mutterleibe der preiswürdigen Jungfrau absque ulla corruptione hervorging. Es ist übrigens der vom Logos angenommene Mensch keineswegs aus der Substanz des Vaters wie der Logos selbst geboren [1]), vielmehr ist er aus der Substanz der Mutter; aber weil er (der Mensch = menschl. Natur), wie gesagt, vom Momente der Empfängniß an vom wahren und eigenen Sohne Gottes in die Einheit seiner Person aufgenommen wurde, so ist der aus Maria Geborne der wahre und eigene Sohn Gottes; und es ist nicht ein anderer der Sohn Gottes und ein anderer der Menschensohn, sondern Gott und Mensch (Gottheit und Menschheit) sind der eine wahre und eigene Sohn Gottes des Vaters, non adoptione, non appellatione seu nuncupatione sed in utraque natura unus Dei patris verus ac proprius Dei filius credatur“ [2]).

In dieser Stelle ist bereits auch die zweite Hauptlehre der Adoptianer proscribirt, welche einerseits nur eine Consequenz ihres Grundirrthums war, andererseits aber einem Einwand der Orthodoxen begegnen sollte. „Ist der Menschgewordene oder Erstgeborne, konnten die Orthodoxen sagen, nicht der wahre, sondern nur der Adoptivsohn Gottes, so ist er natürlich auch nicht der wahre Gott, und doch wird Christus von jeher in der Kirche Gott genannt.“ „Allerdings, entgegneten Elipand und seine Freunde, er wird Gott genannt, betitelt, aber er ist nicht wahrer Gott, sondern nur Deus nuncupativus, und diesen Ehrentitel erhält er wegen seiner engen Verbindung mit dem wahren Sohn Gottes = wahren Gotte. Von diesem aufgenommen wird er mit dem Aufnehmenden zugleich Gott betitelt, durch die Adoptionsgnade deificirt.“ Felix von Urgelis, dessen eigene nicht ganz klaren Worte Alkuin wiederholt (adv. Felicem lib. IV. 2 bei *Migne*, T. 101. p. 173), fügt bei: cum electis suis, d. i. sammt seinen Auserwählten sei der Adoptivsohn durch die Adoptionsgnade

1) Statt ipsumque ist zu lesen ipsum. Walch, a. a. O. S. 805.

2) *Mansi*, T. XIII. p. 1035. *Harduin*, T. IV. p. 930; auch in der Frobenschen Ausg. der Werke Alkuins p. 918 u. bei *Migne*, T. 96. p. 882.

deificirt und Gott betitelt worden, wie denn ja in der hl. Schrift auch andere Menschen Götter genannt würden (Joh. 10, 35), welche nicht ihrer Natur nach Gott gleich, sondern durch Gottes Gnade deificirt seien. Da bekanntlich lezteres nur in figürlicher Redeweise geschieht, so könnte man auf den ersten Anschein vermuthen, die Adoptianer hätten auch Christus nur per metaphoram Gott nennen wollen. Allein die Sache stellt sich doch etwas anders, und ihre Ansicht wird uns klarer, wenn wir ihren dritten Hauptsatz in's Auge fassen.

Im Interesse ihrer Adoptionstheorie zogen sie folgende mehrfach irrige Parallele zwischen Christus und den übrigen Menschen: a) Jeder Mensch ist von Natur und nicht erst durch die Sünde Knecht Gottes, d. h. er ist verpflichtet zum Gehorsam gegen das Gesetz Gottes. Diesen Knechtscharakter trägt auch der Erstgeborne, und sein Gehorsam gegen den Vater ist sonach kein freiwilliger, sondern ein pflichtschuldiger. Ebenso waren alle die Schwachheiten der menschlichen Natur, welche die hl. Schrift von Christus aussagt, daß er hungerte, dürstete, ermüdete 2c., etwas Nothwendiges, nicht von ihm freiwillig Uebernommenes (vgl. dagegen S. 143). b) Aber der Mensch soll aus einem Knechte Gottes ein Kind, ein Sohn Gottes werden, dazu ist er prädestinirt, und er wird Kind Gottes durch die Taufe. Ebenso mußte der Erstgeborne prädestinirt sein und aus einem Knechte Gottes dessen Sohn werden, und zwar ebenfalls durch die Taufe. Bei dieser wurde er mit den Worten: „dieser ist mein geliebter Sohn 2c." zum Sohne Gottes adoptirt. Wie jeder Christ wurde auch Christus durch die Taufe ein Sohn Gottes per gratiam adoptionis, aber in viel höherem Sinne als alle Andern, excellentius cunctis electis, sagen die Adoptianer. Diese Erlangung der Kindschaft Gottes verstanden sie auch unter dem Ausdruck Wiedergeburt, denn wenn sie selbe auch von Christus als Frucht der Taufe aussagten, so verstanden sie damit keineswegs die sittliche Wiedergeburt aus der Sünde zur Kindschaft Gottes; denn soweit verirrten sie sich doch nicht, daß sie dem Erstgebornen sogar Sünde zugeschrieben hätten.

Betrachten wir jezt wiederum die schon angeführten Worte des Felix von Urgelis: „der in forma hominis Erschienene sei cum electis suis deificirt worden", so sehen wir a) daß er unter Deificirung nicht eine innere sittliche Vergöttlichung der Menschheit, sondern die Zutheilung und Erlangung der Kindschaft Gottes durch die Taufe versteht, und b) daß die Adoptianer mit ihrer Hinweisung auf die Sitte der Bibel, auch Menschen Götter zu nennen, nicht sagen wollten: „wie andere Menschen, die

electi, so wird auch Christus blos metaphorisch Gott genannt," sondern: „wie die electi durch die gratia adoptionis Kinder Gottes werden in der Taufe, so auch er, nur in höherem Grade."

Wie die Adoptianer zu ihrer eigenthümlichen Lehre kamen, ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln, und der Versuch des Baronius, sie aus der Verbindung Spaniens mit den Sarazenen abzuleiten, scheint mir schon deßhalb entschieden mißglückt, weil der Adoptianismus gerade in denjenigen christlichen Dogmen, welche für einen Mahomedaner am anstößigsten sind, Trinität, Gottheit Christi und Menschwerdung Gottes, den Mauren um kein Jota acceptabler oder rationeller erscheinen konnte, als die Orthodoxie. Allerdings, wenn die Adoptianer Christus überhaupt, den ganzen Christus, für einen bloßen Adoptivsohn Gottes, für eine Art Propheten, erklärt hätten, so wäre damit wenigstens ein Hauptvorwurf, den die Mahomedaner dem Christenthum machen, gehoben gewesen. Allein die Adoptianer premirten im Gegentheil die Homousität der göttlichen Natur Christi in hohem Grade, und waren sich selbst so wenig einer Condescendenz gegen die Mauren bewußt, daß sie vielmehr ihre Gegner einer solchen beschuldigten, wie wir aus ihrem Schreiben an Carl d. Gr. (s. unten § 397) ersehen. Wer nicht, meinten sie, zweierlei Sohnschaft in Christus unterscheidet, der beeinträchtigt die volle Sohnschaft, totale Wesensgleichheit des Göttlichen in Christus mit dem Vater. — Zudem ist kaum glaublich, daß bei dem großen Nationalhaß zwischen den Spaniern und Mauren die Erstern etwas aus den Dogmen der Leztern angenommen oder ihnen zulieb ihr eigenes System modificirt hätten. Namentlich kann man aus der Thatsache, daß Felix eine Disputation mit einem Sarazenen hatte und diese niederschrieb, wie wir von Alkuin erfahren (ep. 101, alias 85), nicht auf eine Condescendenz desselben dem Islam gegenüber schließen. — Andere meinten, die Adoptianer seien Schüler und Nachfolger der Bonosianer, welche allerdings auch eine Adoption Christi lehrten, und dadurch die Sentenz der toletanischen Synode vom J. 675 hervorriefen: hic etiam filius Dei *natura* est filius, non *adoptione* (S. 104). Allein die Bonosianer bezogen die Adoption auf die göttliche Natur des Sohnes, bildeten somit den schroffsten Gegensatz zu den Adoptianern, und wurden von Elipandus feierlich mit dem Anatheme belegt. Ja statt eine Verwandtschaft mit Bonosus anzuerkennen, stellte Elipandus vielmehr seinen Hauptgegner Beatus mit den Bonosianern zusammen [1]).

---

1) Was ihn hiezu berechtige, sagt er nicht; wahrscheinlich aber argumentirte

Sehr häufig führten die Adoptianer für sich Stellen aus den Kirchenvätern Hilarius, Ambrosius, Augustin, Hieronymus ꝛc. an; allein sie wollten damit ihre Lehre eher stützen, als behaupten, daß sie selbe aus den Vätern geschöpft hätten. Unter diesen patristischen Stellen ragt besonders die von Isidor von Sevilla hervor: *unigenitus* autem vocatur secundum divinitatis excellentiam, quia sine fratribus, *primogenitus* secundum susceptionem hominis, in qua per *adoptionem gratiae* fratres habere dignatus est, de quibus esset primogenitus [1]. Man sieht leicht, was Isidor sagen wollte: „Christus heißt der Erstgeborne, sofern er die menschliche Natur angenommen hat, und durch diese gnadenreiche Annahme (adoptio gratiae) würdigte er sich, die Menschen zu Brüdern zu erhalten." Es ist also hier aktiv davon die Rede, daß Christus die menschliche Natur adoptirt habe (homo = humana natura, s. S. 604), nicht passiv, daß er seiner Menschheit nach vom Vater adoptirt sei. Aehnlich verhält es sich bei den sieben Stellen der sogenannten mozarabischen in Spanien üblichen Liturgie, auf welche sich die Adoptianer beriefen. Auch diese brauchen den Ausdruck adoptio in anderem Sinne. Wir lernen dieselben theils aus dem Schreiben der Adoptianer an die gallischen und deutschen Bischöfe, theils aus dem Briefe des Elipandus an Alkuin und aus lib. II, 7. Alkuins adv. Elipandum kennen, und müssen sie in drei Klassen zerlegen. a) In die erste Klasse gehören die drei Stellen, welche sich in gar keiner Ausgabe und an gar keinem Orte des mozarabischen Missale's vorfinden [2]), und in lezterem entweder später getilgt wurden oder von den Adoptianern unterschoben waren: 1) Qui per *adoptivi* hominis passionem dum suo non indulsit corpori, nostro demum i. e. iterum non pepercit. Schon Alkuin bemerkte (l. c.), daß der Schluß dieser Stelle keinen Sinn habe, aber abgesehen hievon kann adoptivus homo gar wohl in der Bedeutung von assumta humana natura genommen werden. 2) Ebenso verhält es sich in Betreff der zweiten Stelle, aus der Messe auf den Tag des hl. Speratus: *adoptivi*

---

er in Gedanken also: „wer sagt, der Erstgeborne sei derselbe Sohn wie der Eingeborne, der muß auch den leztern für einen bloßen Adoptivsohn halten (weil jener ein solcher ist)."

1) In dem Sendschreiben der spanischen (adopt.) Bischöfe an die gallischen und deutschen, in d. Ausg. d. WW. Alkuins, T. II. Appdx. II. *Migne*, T. 101. p. 1322 sqq.

2) Vgl. die Lesle'sche Ausg. des mozarab. Missale's, Romae 1755. Praef. p. 32 sq.

hominis non horruisti vestimentum sumere carnis. 3) Aus der Todtenmesse wollten sie entnommen haben: quos fecisti *adoptionis* participes, jubeas haereditati tuae esse consortes; aber schon Alkuin zeigte (l. c.), daß hier adoptio nicht auf die Person Christi, sondern auf die Menge der Gläubigen bezogen werden müsse, in dem Sinne: „du bewirktest, daß Gott sie wieder als Kinder annahm, mache sie nun auch zu Theilhabern deiner Herrlichkeit.

b) In die zweite Klasse gehören jene zwei Stellen, welche sich annoch wörtlich genau in dem mozarabischen Missale vorfinden, nämlich 4) aus der Messe der feria IV nach Ostern: Respice domine tuorum fidelium multitudinem, quam per *adoptionis* gratiam filio tuo facere dignatus es cohaeredem, und 5) aus der Messe der fer. V nach Ostern: Praecessit quidem in *adoptione* donum, sed adhuc restat in conversatione judicium. Von diesen beiden Stellen gilt dasselbe, was Alkuin von der dritten in der ersten Serie sagte. Die Adoption bezieht sich hier auf die Gläubigen und gar nicht auf Christus.

c) Die zwei lezten Stellen endlich: 6) aus der fer. V nach Ostern: qui pietati tuae per *adoptivi* hominis passionem etc. und 7) aus der Messe auf Christi Himmelfahrt: hodie salvator noster per *adoptionem* carnis sedem repetiit deitatis finden sich wohl im mozarabischen Missale, aber statt adoptivi wird darin assumti und statt adoptionem wird assumtionem gelesen. Allein selbst angenommen, Elipandus habe den ursprünglichen und ächten Text citirt, so ist doch klar, daß in Nr. 6 adoptivi hominis wieder identisch ist mit adoptata oder assumta humana natura. In der siebenten Stelle dagegen ist unter adoptio carnis sichtlich die Aufnahme der Menschheit Christi in den Himmel am Himmelfahrtsfeste verstanden. — Alle diese Stellen waren für die Adoptianer nicht die Quelle ihres Irrthums, sondern wurden von ihnen nur als Beweismittel benüzt.

Gänzlich mißglückt ist die Hypothese Helfferichs: die adoptianische Lehre sei ein Compromiß zwischen der arianischen und orthodoxen Trinitätslehre, eingegangen zu der Zeit, als die Westgothen unter König Reccared vom Arianismus zurück und in die Kirche übertraten. Mit dem altgermanischen Heidenthum (der Gothen) sei „die Vorstellung von der ungetheilten (!) Menschheit Christi" leichter in Einklang zu bringen gewesen, und so habe entweder schon vor Reccared der gothische Arianismus diese Wendung (zum Adoptianismus) genommen, oder es sei das adoptianische Dogma ausdrücklich zum Behuf jener Union von der orthodoxen Geist-

lichkeit Spaniens geschaffen worden, um die Westgothen leichter zu gewinnen [1]).

Wir wollen auf die mehr als vage Definition von Adoptianismus, als ob er die Lehre von der ungetheilten Menschheit Christi wäre, kein Gewicht legen; wichtiger ist, daß der Adoptianismus schon deßhalb nicht ein „Compromiß zwischen der arianischen und orthodoxen Trinitätslehre" genannt werden kann, weil es sich bei ihm gar nicht um die Trinitätslehre, sondern um das christologische Dogma handelte, nicht um das Verhältniß des Logos zum Vater, sondern um das Verhältniß der menschlichen Natur Christi zur göttlichen und zum Vater. Helfferich hat weiterhin nicht beachtet, daß die adoptianische Theologie sowohl als Christologie mit der arianischen nicht im Geringsten verwandt, ja ihr völlig entgegengesezt ist. Das Charakteristische des Arianismus besteht darin, daß er den Logos unter den Vater subordinirt, ihn nicht für gleich ewig und gleich herrlich, sondern für geringer erklärt, die ewige Zeugung des Sohnes aus dem Vater und seine Wesensgleichheit mit demselben, das ὁμοούσιος, läugnet, und dabei die biblischen Worte: „der Vater ist größer als ich" und ähnliche mißbraucht. Die Adoptianer dagegen lehren die ewige Zeugung des Logos aus dem Vater, das Einssein beider, die gleiche Natur, das gleiche Wesen beider. Sie werden gar nicht müde zu wiederholen, der Logos sei der verus proprius und naturalis filius Patris, und um seine volle Gleichheit mit dem Vater ja nicht zu verkürzen, schreiten sie zu der total anti-arianischen Behauptung vor: die Worte „der Vater ist größer als ich" seien nicht von dem ganzen Christus, sondern nur von seiner menschlichen Seite zu verstehen, und seien nur von dieser gesprochen. Und es ist diese Wendung gegen, nicht zum Arianismus nicht etwa eine spätere Condescendenz der Adoptianer gegen die Orthodoxen, sondern sie haben diese Richtung von Anfang an und bis an's Ende festgehalten, und gerade die allererste Urkunde, welche über den Adoptianismus vorliegt, der Brief des Erzbischofs Elipandus von Toledo an Migetius, ist dessen Zeuge (s. unten). Ein anderer Brief des Elipandus aber, an Alkuin, zeigt uns, daß die Adoptianer gerade ihre Gegner des Arianismus beschuldigten [2]).

In Bezug auf die Christologie sodann ist es eine bekannte Sache,

---

1) In s. Artikeln „aus und über Spanien" in der Allg. Ztg. 1857. Beil. zu Nr. 178. S. 2842.

2) Im 96. Bd. v. Migne's Curs. Patrol. p. 870.

daß Arius und seine Anhänger, wie schon Lucian, der Lehrer des Arius, im Interesse ihres Subordinatianismus läugneten, daß der Sohn Gottes eine menschliche Seele angenommen habe. Sie wollten ihm nur einen menschlichen Leib zuerkennen, um die menschlichen Affekte, wie Trauer, Freude ꝛc. dem Logos selbst zuschreiben, und ihn damit für ein geringeres Wesen als Gott, für ein Geschöpf erklären zu können (s. Bd. I. S. 226). Auch hier stehen die Adoptianer auf dem diametral entgegengesezten Standpunkt. Während die Arianer die volle Menschheit Christi verletzen und schmälern, besteht das adoptianische Princip darin, die ungeschmälerte Menschheit Christi zu ihrem vollen Rechte, wie sie meinen, gelangen zu lassen, und das arianische *σῶμα Χρίστε ἄψυχον* wäre für sie der schrecklichste Gräuel gewesen.

Zu alle dem kommt, daß sich die Adoptianer von Anfang an auf den Standpunkt des Concils von Chalcedon stellten, und nur dessen Lehre von der ungeschmälerten Fortdauer jeder der beiden Naturen in Christus zum klaren Ausdruck bringen wollten. Wer aber auf diesem Standpunkt steht, für den ist der Arianismus längst überwunden. Arianismus und Adoptianismus sind toto coelo verschieden, und jeder, der in diesen Dingen zu Hause ist, weiß, daß kein Arianismus, weder der westgothische noch irgend ein anderer eine „Wendung" zum Adoptianismus nehmen konnte, ohne sich selbst aufzugeben; und wenn nichts Anderes, so hätte schon die vierte Synode von Toledo im J. 633 zeigen sollen, daß der Adoptianismus keineswegs bis in die ersten Zeiten der Katholisirung der Westgothen zurückweise, denn diese Synode sagt den Nestorianern gegenüber in ihrem Symbolum ausdrücklich: non *duo* autem filii. Nur die Bonosianer lehrten damals eine adoptio Christi, aber in dem Sinne, daß Christus seiner göttlichen Natur nach Adoptivsohn Gottes sei, und wurden deßhalb schon von der eilften Synode von Toledo im J. 675, wie später von den Adoptianern selbst verworfen.

Herr Helfferich verbindet mit seiner Hypothese ein lebhaftes Bedauern, daß das große und wichtige Sendschreiben des Erzbischofs Elipandus von Toledo an die Bischöfe von Frankreich und Deutschland, dieses Hauptaktenstück der Adoptianer, noch niemals veröffentlicht worden sei, und zwar, weil einige Blätter des Pergamentcoder Schmutzflecken hätten. Er aber habe sich überzeugt, daß ein Schwamm und einige chemische Nachhülfe vollkommen hinreichen würden, um den Text wiederherzustellen. — Er wußte nicht, daß schon vor 80 Jahren der gelehrte Spanier Majans eine Abschrift jener Urkunde dem Fürstabt Froben Forster zu St. Em-

meran in Regensburg mittheilte, und dieser sie in seiner trefflichen Ausgabe der Werke Alkuins abdrucken ließ. Einen neuen Abdruck besorgte vor 7 Jahren Abbé Migne im 101. Bande seines Cursus Patrologiae p. 1321 sqq.

Es will fast scheinen, als ob Herr Helfferich aus früheren Studien her sich noch dunkel erinnerte, daß der Adoptianismus mit einer alten großen Häresie nahe Verwandtschaft habe, und nun unglücklicherweise den Nestorianismus mit dem Arianismus verwechselte. Mit ersterem allerdings stimmt der Adoptianismus wesentlich zusammen, und Neander stellte sogar die Vermuthung auf, daß Elipandus und Felix (das zweite Haupt der Adoptianer) ihre Lehren aus den Schriften Theodors von Mopsvestia (Lehrer des Nestorius) geschöpft hätten [1]). Er sagt: „Die Uebereinstimmung des adoptianischen Systems in den Ideen, in der Entwicklung, in den Argumenten und Beweisstellen mit der Lehre und Methode des Theodor von Mopsvestia ist so auffallend, daß man wohl darauf kommen kann, Felix sei durch das Studium seiner Schriften zu seiner Auffassung und zum Gegensatz gegen die Kirchenlehre gekommen. Allerdings ist es nicht unwahrscheinlich, daß spanische Theologen damals die Werke des Theodorus kennen konnten, da sie in den Dreikapitelsstreitigkeiten in Nordafrika in's Lateinische übersezt waren und leicht von dort herüberkommen konnten. Indeß besitzen wir doch weder von Theodorus noch von Felix Schriften genug, um einen solchen äußerlichen Zusammenhang beweisen zu können. So auffallend die Uebereinstimmung ist, so schließt sie doch die Annahme nicht aus, daß Felix von selber durch eine verwandte Richtung des dogmatischen Geistes zu einer ähnlichen Entwicklung geführt ward.“ — Gerade diese lezten Worte Neanders halte ich für richtig; für unwahrscheinlich dagegen seine erste Vermuthung. Vor Allem ist es durchaus nicht sicher, daß die Schriften Theodors in lateinischer Uebersetzung auch nach Spanien gekommen seien, wenigstens finden wir nirgends eine Spur hievon. Aber wenn auch, so hätten Felix und Elipandus bei ihrer großen patristischen Belesenheit gewiß auch das Verhältniß Theodors zum Nestorianismus gekannt, und darum sicher Bedenken getragen, ihn zu ihrem Gewährsmann und zur Quelle ihrer eigenthümlichen Ansichten zu wählen. Richtig ist allerdings, daß man in Spanien die fünfte allgemeine Synode, welche über Theodor und seine

---

1) Neander, Dogmengesch. herausgegeben von Dr. Jacobi, o. Prof. der Theol. zu Halle, Bd. II. S. 26 ff. Berlin 1857.

Schriften das Anathem aussprach, längere Zeit nicht anerkennen wollte (s. Bd. II. S. 899), aber es geschah dieß nicht darum, weil man seine Schriften gebilligt, gerne gelesen oder auch nur gekannt hätte, sondern weil man in den Beschlüssen des fünften Concils eine Verletzung der Synode von Chalcedon erblicken zu müssen glaubte (Bd. II. S. 780. 785. 791. 882). Dazu kommt, daß gerade die beiden Haupttermini der Adoptianer: filius adoptivus und Deus nuncupativus sich bei Theodor nicht vorfinden, und wenn auch zwischen ihm und Felix einzelne Aehnlichkeiten entdeckt werden können, so werden diese doch beträchtlich überwogen durch die principielle Verschiedenheit beider, denn Theodor war der entschiedenste Gegner der hypostatischen Union der beiden Naturen, ihrer Verbindung in der einen Person des Logos, die Adoptianer dagegen wiederholten diesen Grundgedanken des Concils von Chalcedon bei jeder Gelegenheit, und billigten und lobten, hierauf gestützt, eine Reihe von Stellen Augustins und anderer Väter, welche Theodor für ebenso unsinnig erklärt hätte, als den Satz: „Gott ist Mensch geworden.“

Der Herausgeber der Neander'schen Dogmengeschichte, Jacobi, fügt Bd. II. S. 26 f. bei: „der unmittelbare Einfluß der Schriften des Theodorus auf Felix lasse sich jezt der Wahrscheinlichkeit um einen Schritt näher bringen,“ seit man wisse, daß der von Pitra im Spicilegium Solesmense T. I. p. 49 sqq. (nicht 170 sqq.) edirte Commentar über die kleineren paulinischen Briefe nichts anderes als die alte lateinische Uebersetzung eines exegetischen Werkes Theodors von Mopsvestia sei. Pitra fand diesen Commentar zu Amiens in einem ehemals Corbier Codex aus dem 9. Jahrhundert, der zugleich einige Commentare des sogenannten Ambrosiaster enthielt. Der Codex schrieb das Eine wie das Andere dem hl. Ambrosius zu, aber Pitra suchte wahrscheinlich zu machen, daß der hl. Hilarius von Poitiers der Verfasser jenes Commentars über die kleineren paulinischen Briefe sei, zeigte auch zugleich, daß Rabanus Maurus ihn gekannt und vielfach benüzt habe. Daß sich Pitra in Betreff des Autors irre, und wir hier nicht eine Schrift des hl. Hilarius, sondern eine lateinische von einem Unbekannten gefertigte Uebersetzung aus dem Griechischen und zwar aus einem exegetischen Werke des Theodor von Mopsvestia vor uns haben, zeigte schon im J. 1854 Dr. Jacobi, eben der Herausgeber der Neander'schen Dogmengeschichte, in Nr. 32 der deutschen Zeitschrift von Schneider. Wie es scheint ganz unabhängig von ihm wies Dr. Notken im J. 1856 in der Scheiner'schen Zeitschrift für kathol. Theologie Bd. VIII. Heft 1. S. 97 ff. das Gleiche nach, und stellte zum Beweise ein von

Fritzsche (1847) edirtes Fragment Theodors mit der entsprechenden Stelle bei Pitra zusammen. — Jacobi vermuthet nun, diese Uebersetzung sei wohl zu den Zeiten des Dreikapitelstreites gefertigt worden und später in die Hände des Felix von Urgelis gekommen, der daraus seine adoptianischen Ideen geschöpft habe. — Ich will nun nicht läugnen, daß sich in unserem Commentar p. 76 eine Stelle vorfindet, welche adoptianisch lautet, und theile sie gerade darum wörtlich mit, weil Jacobi in seiner kurzen Darstellung der Theologie unseres Commentars (deutsche Zeitschr. l. c. S. 251 ff.) sie übergangen hat [1]; allein 1) diese Stelle verschwindet so zu sagen vor dem übrigen orthodoxen Inhalte und kann selbst auch orthodox gedeutet werden. 2) Es wäre ganz unmöglich gewesen, daß Pitra den hl. Hilarius für den Verfasser des Commentars hielt und Rabanus, der beides, Dogma und Adoptianismus, gar wohl kannte, Vieles daraus in seine Bücher herübernahm, wenn dieser Commentar wirklich eine Quelle und Fundgrube arger Häresie wäre. 3) Von besonderer Bedeutung aber ist, daß Felix und die andern Adoptianer gewiß nicht unterlassen hätten, die Stelle unseres Commentars (p. 76) für sich zu citiren, wenn sie ihn gekannt hätten. Wir wissen ja, daß sie ganze Sammlungen von dicta probantia der Kirchenväter anlegten und wiederholt auch auf Ambrosius sich beriefen (s. *Migne*, Cursus Patrol. T. 101. p. 221 u. 1323). Aber unsern dem Ambrosius zugeschriebenen Commentar benützten sie nicht.

Nehmen wir hiezu noch das, was wir oben über die Verschiedenheit zwischen Theodor und den Adoptianern bemerkt haben, und beachten wir, daß leztere nicht blos mit Theodor, sondern mit allen Nestorianern gewisse Aehnlichkeit haben, so werden wir der Vermuthung Neanders und Jacobi's nicht beitreten können.

Endlich sind Enhueber, Walch u. a. der Meinung, Elipandus sei im Kampfe gegen Migetius (s. S. 587 ff.) auf seine Ansicht verfallen. Weil lezterer zwischen Logos und Christus gar nicht unterschieden habe, als ob vor der Menschwerdung die zweite Person der Trinität nicht existirt hätte,

---

1) Die Stelle bildet einen Theil der Exegese von Galat. 4, 4. 5: *Quum ergo venit plenitudo temporis, misit Deus filium suum, factum ex muliere, factum sub lege, ut illos, qui sub lege erant, redimeret; ut filiorum adoptionem recipiamus*, und lautet: Nam quod dixit: *misit filium suum factum ex muliere* — evidens quidem est, quoniam de homine dicit, qui et ex muliere factus est, et sub lege conversatus est. Filium autem eum jure vocat, utpote praeter omnes homines participatum filii adoptionem, propter copulationem illam, qua Deus Verbum qui ex Patre est genitus, eum sibi copulare dignatus est.

so habe Elipandus diesem Irrthume gegenüber die ewige Sohnschaft (Zeugung) des Logos und deren Unterschied von der Incarnation recht klar in's Licht setzen wollen, und in diesem Eifer zu weit gehend zwischen dem wahren und dem Adoptivsohn Gottes unterschieden [1]). Nach dem, was wir oben über Migetius gesagt haben, ist dieß durchaus nicht unwahrscheinlich, zumal der Brief des Elipandus an Migetius die früheste Urkunde ist [2]), welche Spuren des Adoptianismus enthält, ohne jedoch diesen Ausdruck selbst schon zu gebrauchen. Elipandus schreibt darin: „(wir lehren,) die Person des Sohnes sei nicht, wie du meinst, die dem Vater und Geiste gleiche, aber aus dem Samen Davids in der Fülle der Zeit dem Fleische nach gewordene, sondern die vor aller Zeit ewig aus dem Vater gezeugte. Vor der Annahme (assumtio) des Fleisches sprach sie durch den Propheten: ante colles ego parturiebar etc.; nach der Annahme des Fleisches aber ist sie nicht, wie du meinst, die fleischgewordene, welche sprach: der Vater ist größer als ich, sondern die, welche sagt: ich und der Vater sind Eins." Wir sehen, der Menschgewordene ist ihm nicht der Sohn Gottes; nur der vor aller Zeit aus dem Vater Gezeugte ist die persona filii. Welche Benennung dem Menschgewordenen zukomme (etwa Adoptivsohn), gibt er hier nicht an, aber der Grundirrthum der Adoptianer liegt hier schon zu Tage. Darf nur der Logos in seiner ewigen Existenz wahrer Sohn Gottes genannt werden, so bleibt für den menschgewordenen Logos blos die Adoptivsohnschaft übrig.

§ 391.

Die ersten Gegner und Freunde des Adoptianismus.

Wie in diesem Briefe an Migetius, so muß Elipandus seine adoptianische Ansicht auch bei andern Gelegenheiten darzulegen und zu verbreiten gesucht haben, so daß sie sogar bis in die Pyrenäen, in das weitentlegene Asturien drang, und hier den ersten uns bekannten Widerspruch

1) *Enhueber*, dissert. etc. in der Froben'schen Ausgabe der Werke Alkuins, bei *Migne*, T. 101. p. 353—359. Walch, a. a. O. S. 902. Alzog, Kirchengesch. VI. Aufl. S. 376.

2) Daß hier die früheste Spur des Adoptianismus vorliege, erhellt aus Folgendem: a) in dem Briefe an Abt Fidelis, der in den Anfang der adoptianischen Streitigkeiten gehört, sagt Elipandus: schon vor längerer Zeit habe er mit den übrigen Bischöfen die Irrthümer des Migetius auf einer Synode zu Hispalis verworfen. b) Der Brief des Elipandus an Migetius aber ist noch älter als diese Synode, ging ihr voran, als Versuch, den Migetius zu bekehren.

durch Beatus und Etherius hervorrief. Ersterer, noch jezt in Spanien als San Biego verehrt, war Priester, und nach Alkuin Abt zu Libana in Asturien [1]). Die Adoptianer schildern ihn auf die gehässigste Weise. So nennt ihn Elipandus einen unwissenden, schismatischen Menschen, dessen Name Beatus antiphrastisch zu verstehen, und der in der gleichen Irrlehre, wie Bonosus befangen sei (offenbar unwahr). Außerdem bezeichnen sie ihn als der Fleischeslust ergeben, als einen Schwärmer und falschen Propheten (er hatte in einer Erklärung der Apokalypse das nahe Weltende prophezeit), und unterschoben ihm, wie allen ihren Gegnern, z. B. dem Alkuin, thörichte Irrlehren. Er nehme in Christus eutychianisch nicht zwei vollständige Naturen an, läugne doketisch die wahre Menschheit Christi, und daß der Logos aus Maria Fleisch angenommen habe. — So erfanden die Adoptianer für ihre Gegner und deren Lehre den Titel: „Beatinische Ketzerei."

Neben Beatus tritt von Anfang an auch sein Schüler, der Bischof Etherius von Osma, als Bekämpfer des neuen Irrthums auf. Weil er noch jung war, wollte ihn Elipandus kaum für zurechnungsfähig erkennen [2]), mit dem Beifügen, er habe eben mit schlimmen Lehrern, Felix und Beatus, Umgang gehabt. Wer dieser, hier den ersten Gegnern der Adoptianer beigezählte Felix sei, ist unbekannt. Ebenso wissen wir nicht, worin das erste Auftreten dieser Gegner des Genauern bestanden habe, denn der dadurch veranlaßte Brief des Elipandus an Abt Fidelis (in Asturien) spricht von der Sache nicht deutlich genug. Wir ersehen nur, daß jene ihre Waffen sowohl gegen Elipandus, als gegen dessen Freund, den Bischof Ascaricus gerichtet, und die neue Lehre auch schriftlich bekämpft hatten. Basnage (thes. mon. T. II. p. 286 sq.) gibt an, Ascaricus sei Bischof zu Bracara gewesen, und beruft sich hiefür auf einen Brief des Papstes Hadrian, welcher verlange, daß Ascaricus, falls Elipand zögere, eine Synode gegen die Migetianer veranstalte. Allein ein solcher Brief existirt nicht, dagegen bezeichnet Papst Hadrian in seinem Schreiben an die spanischen Bischöfe den Ascaricus neben Elipandus als

---

1) Der gelehrte Spanier Majans meint, wie zu seiner Zeit, so habe man schon damals in einigen Gegenden Spaniens die Pfarrer Aebte genannt, was Froben in s. Dissert. de haeresi Elipandi bestreitet, in s. Ausg. der WW. Alkuins § VIII.

2) In s. Brief an Abt Fidelis bei *Florez*, España sagrada, T. V. p. 556, auch im Appdx. II. der Froben'schen Ausg. der WW. Alkuins und bei *Migne*, T. 96. p. 918.

Hauptvertreter des Adoptianismus [1]). Nur unächte Urkunden nennen ihn Bischof von Bracara [2]). Das erwähnte Schreiben des Elipandus an Abt Fidelis aber, zugleich ein Muster der Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit des alten Mannes, lautet: „Wer nicht bekennt, daß Christus seiner Menschheit nach, aber keineswegs seiner Gottheit nach, Adoptivsohn Gottes sei, der ist Häretiker und soll vertrieben werden (exterminetur). Entfernt das Uebel aus eurer Gegend! Sie fragen mich nicht, sondern sie wollen selbst lehren, weil sie Diener des Antichrists sind. Den beiliegenden Brief des Herrn Bischofs Ascaricus sende ich dir, geliebtester Fidelis, deßhalb, damit du siehst, wie demüthig die Knechte Gottes, wie stolz aber die Schüler des Antichrists sind. Denn Ascaricus hat nicht in befehlendem Lehrton mir geschrieben, sondern mit dem Wunsche eines Fragenden. Jene dagegen wollen mich, als ob ich nicht wüßte, was recht sei, gar nicht fragen, sondern belehren. Hätten sie Wahres geschrieben, Gott weiß es, ich hätte ihnen dankbar gefolgt, denn der Alte muß schweigen, wenn dem Jungen etwas geoffenbart ist. Doch niemals ist erhört worden, daß die Libanenser die Toletaner belehrten, denn alles Volk weiß, daß dieser Stuhl vom Beginn des Glaubens an durch heilige Lehre berühmt und nie schismatisch war. Und jezt willst du, Beatus, das einzige kranke Schaf, unser Lehrer sein! Uebrigens will ich die Sache nicht vor die Ohren der übrigen Bischöfe bringen, bevor das Uebel da, wo es entstand, auch wieder vertilgt ist. Denn es ist eine Schande für mich, wenn man im Gebiete von Toledo hört, daß, während ich und die übrigen Bischöfe zu Sevilla (auf einer Synode S. 586) zu Gericht saßen, und unter Gottes Beistand den Punkt wegen der Osterfeier, sowie die übrigen Irrthümer der Migetianer berichtigten, jezt im Gegentheil jene (Beatus ꝛc.) uns selbst des Irrthums bezüchtigen. Wenn ihr aber zögert und das Uebel nicht schnell unterdrückt, so werde ich die andern Bischöfe davon in Kenntniß setzen, und ihr (Asturier) werdet von ihnen dafür getadelt werden. Den jungen Bruder Etherius, der sich noch von Milch nährt und noch nicht zur Kraft voller Einsicht gekommen ist, mag eure Brüderlichkeit unterrichten, weil er mit unwissenden und schismatischen Lehrern, nämlich Felix und dem antiphrastisch so genannten Beatus verkehrte. Bonosus und Beatus sind wegen des gleichen Irrthums verdammt. Jener glaubte

---

1) Ep. 97 des Cod. Carol. bei *Migne*, T. 98. p. 376. u. *Mansi*, T. XII. p. 815.

2) Walch, a. a. O. S. 729. u. Majans im 4. Briefe an Pluer im 2. Appendix der Froben'schen Ausg. d. WW. Alkuins, ed. *Migne*, T. 101. p. 1349. n. 4.

nur an den aus Maria gebornen Adoptivsohn, nicht an den aus dem Vater vor aller Zeit Gezeugten, aus der Mutter dagegen in der Zeit Adoptirten. Mit wem soll ich ihn vergleichen, als mit dem Manichäer Faustus? Ich beschwöre euch, daß ihr diesen Irrthum aus eurer Mitte entfernt ... Bei euch ist der Vorläufer des Antichrists erschienen und hat verkündet, daß dieser schon geboren sei. Forsche also, wo und wie und wann der Lügengeist, der in ihm spricht, geboren sei." [1])

Daß dieses Schreiben im Oktober des Jahres 785 (823 der spanischen Aera) erlassen war und am 26. November desselben Jahres auch in die Hände des Beatus und Etherius kam, erfahren wir aus deren Erwiederung an Elipandus, welche 2 Bücher umfaßt, aber nicht ganz vollständig auf uns gekommen ist [2]). Fidelis, sagen sie darin, habe das Schreiben des Elipandus in ganz Asturien verbreitet, aber ihnen es erst am 26. November mitgetheilt, als sie in anderer Angelegenheit auf Befehl der Königin Adosinde ihn besuchten. Bisher habe in Asturien ein Glaube geherrscht, jezt aber sei Spaltung eingetreten. Nach dieser Vorbemerkung beginnen sie mit einer Darlegung ihrer, d. i. der orthodoxen Lehre, zeigen ihre Uebereinstimmung mit der hl. Schrift, und klagen, daß die Kunde von der Spaltung der Kirche in Asturien schon durch ganz Spanien, ja bis in's Frankenreich gedrungen sei, und die Bischöfe einander entgegenstehen für und wider den Adoptianismus. Darauf fassen sie die Sätze Elipands in eine Art Symbolum zusammen, stellen es dem nicänischen entgegen, schalten dann den Brief Elipands an Fidelis ein, und gehen endlich zu der ausführlichen Widerlegung über, in der sie den häretischen Charakter der neuen Lehre darthun.

§ 392.

Papst Hadrian I. und die Synode zu Narbonne im J. 788.

Frühzeitig wurden die Vorgänge in Spanien auch zu Rom bekannt, und Papst Hadrian richtete deßhalb, wahrscheinlich noch in demselben Jahre 785, ein kräftiges Schreiben an alle spanischen Bischöfe [3]). Ausgehend von dem Gedanken, daß Petrus das Haupt der Kirche sei, und darum

---

1) *Florez*, T. V. p. 555. *Migne*, T. 96. p. 918 sqq. Vgl. Walch, a. a. O. S. 674.

2) Bei *Basnage*, thesaur. monum. T. II. p. 297—375. *Migne*, T. 96. p. 894—1030. Vgl. Walch, a. a. O. S. 697. 746. 806 ff.

3) Ep. 97 im Cod. Carol. bei *Migne*, T. 98. Opp. Caroli M. T. II. p. 373 sqq. Walch erhob a. a. O. S. 747 Bedenken gegen die Aechtheit dieses Briefes.

alle Provinzen sich dem römischen Stuhle conformiren müßten, klagt er, daß einige Bischöfe Spaniens, die Doktrin des apostolischen Stuhles verlassend, neue Häresien einzuführen trachten. Im weitaus größten Theile seines Briefes handelt er nun von solchen Irrthümern, wegen deren er schon früher nach Spanien geschrieben hatte, nämlich von Migetius und Egila und ihren falschen Sätzen über Osterfeier, Genuß des Blutes, Prädestination rc. und gebraucht hier fast ausnahmslos die gleichen Worte, welche wir schon in seinem Briefe an den Bischof Egila und den Priester Johannes gefunden haben [1]). Zwischenhinein aber spricht er auch von Elipandus, Ascaricus und ihren Genossen, welche den Sohn Gottes einen adoptirten nennen, was Niemand gewagt außer Nestorius, der den Sohn blos als **homo Dei** bekannt habe [2]). Von diesem Gifte sollten sich die spanischen Bischöfe nicht anstecken lassen, sondern an der Lehre Roms und der Kirchenväter festhalten. Darauf folgen patristische Belegstellen für die orthodoxe Lehre aus Athanasius, Gregor von Nazianz, Amphilochius, Gregor von Nyssa, Chrysostomus, Augustin, Hilarius und Leo d. Gr. Diese sollten sie benützen, um die Irrenden zum Glauben der katholischen und apostolischen römischen Kirche zurückzuführen.

Außerdem soll sich Papst Hadrian auch an Carl d. Gr. gewendet und durch ihn, weil die Häresie bereits in den Süden seines Reiches eindrang, die Berufung einer Synode zu Narbonne im J. 788 veranlaßt haben. Die Akten derselben, in mehreren alten Handschriften aufbewahrt, und zuerst von Wilhelm von Cattel im J. 1633 publicirt, sagen im Eingange: „Im Jahre 788 der Menschwerdung des Herrn, in der 12. Indiktion und dem 23. Jahre des glorreichen Imperators Carl, am 27. Juni, kamen wir wegen vieler und verschiedener kirchlicher Angelegenheiten, hauptsächlich wegen des **pestiferum dogma** des Bischofs Felix von Urgelis auf Mahnung des Papstes Hadrian und des Imperators Carl, der einen besondern Gesandten, Desiderius, deßhalb abgeordnet hat, zu Narbonne in der Basilika von St. Justus und Pastor zusammen, nämlich Daniel, Bischof dieser Metropolitanstadt (Narbonne) und Elifantus, Bischof von Arles, sammt vielen ehrwürdigen Bischöfen, und dem genannten Deputirten Carls. Unter Anderm, was der Wahrheit gemäß erledigt wurde, erhob sich auch

1) Ep. 96 im Cod. Carol. l. c. p. 336 sqq.

2) Diesen Vorwurf gegen Nestorius erhoben manche unter den Alten, s. Bd. II. S. 136, auch Note 4 daselbst. Uebrigens wurde der Ausdruck homo dominicus von den Orthodoxen im Gegensatz zu den Apollinaristen gebraucht, s. Bd. II. S. 37.

die Frage über die Grenzen der Parochie Narbonne." Und nur über diesen Gegenstand verbreitet sich alles Weitere. Von Felix und dem Adoptianismus enthalten die Akten keine Silbe, nur findet sich der Name des Felix in den Unterschriften mit der ganz gewöhnlichen Formel **Felix episcopus Urgellitanae sedis subscripsi** [1]).

Gegen die Aechtheit dieser Akten haben schon Pagi (ad ann. 788, 11) und Walch [2]) beträchtliche Bedenken erhoben, während Baluze und Fürstabt Froben sie zu vertheidigen suchten [3]). Wir unsererseits treten auf Seite der erstern, weil

1) die chronologischen Daten: Jahr 788, Indiktion XII und 23. Jahr Carls und 27. Juni durchaus nicht zusammenstimmen. Die 12. Indiktion beginnt erst mit dem 1. September 788, und der Juni 788 gehörte noch der 11. Indiktion an. Carls 23. Jahr aber ist 791, da er nach dem Tode seines Vaters Pipin am 24. September 768 zur Regierung kam. Die Vertheidiger unserer Akten müssen darum gleich in deren Anfang zwei willkürliche Veränderungen vornehmen und schreiben: anno incarnat. 788, indict. XI, Carolo regnante XX.

2) Darauf, daß Carl in diesen Akten beständig imperator genannt wird, während er doch erst im J. 800 Kaiser wurde, wollen wir kein besonderes Gewicht legen, da der Titel imperator auch bei Königen vorkommt, s. S. 526.

3) Dagegen, wäre das pestiferum dogma des Felix zu Narbonne verworfen worden, so würden die Akten doch sicher von dieser wichtigen Sache Näheres angeben und nicht blos von den Grenzen des Sprengels Narbonne sprechen.

4) Ebenso würde in jenem Falle der Name des Felix nicht in den Unterschriften stehen können. Man will dieß freilich durch die Vermuthung erklären, Felix werde sich zu Narbonne unterworfen haben. Allein hiegegen spricht der Umstand, daß er erst im J. 792 auf der Synode zu Regensburg, und zwar zum erstenmal, seinem Irrthum entsagte. Auch würde man, wenn Felix zu Narbonne widerrufen und das Protokoll mitunterzeichnet hätte, in dessen Eingang etwas glimpflicher von ihm gesprochen haben, als es in den Worten „pestiferum dogma des Felix" geschah.

---

1) *Mansi*, T. XIII. p. 522. *Harduin*, T. IV. p. 821.

2) Histor. Adopt. p. 100 sqq. u. Ketzerhistorie, Bd. IX. S. 688.

3) Froben in s. Diss. in s. Ausg. d. WW. Alkuins, bei *Migne*, T. 101. p. 307 sqq.

5) Die alten Schriftsteller, welche die über Felix verhängten Censuren aufzählen, kennen die von Narbonne nicht.

6) Endlich erregt es Bedenken, daß Papst Hadrian in seinem Schreiben an die spanischen Bischöfe den Bischof Felix gar nicht namentlich unter den Häuptern der Adoptianer aufführt, während die Synode von Narbonne die neue Irrlehre gerade nach ihm benannt haben soll. Wäre Felix schon im J. 788 im Frankenreiche so berüchtigt gewesen, so würde auch die Aachener Synode des folgenden Jahres über ihn zu verhandeln gehabt haben. Daß dieß nicht der Fall war, ist der lezte Verdachtsgrund, der sich uns gegen die Narbonner Akten aufdringt. Damit soll jedoch die Existenz einer Synode zu Narbonne um's J. 788 nicht geradezu geläugnet werden; aber die Worte des Eingangs der Akten halte ich für corrumpirt, und die Stelle praesertim pro Felicis Urgellitanae sedis episcopi pestifero dogmate für eine Interpolation. Dagegen finde ich keinen zureichenden Grund, um mit Walch auch die Unterschriften für gefälscht zu erachten, denn im J. 788 konnte Felix, weil zur Provinz Narbonne gehörig, einer dortigen Synode, welche die Bisthumsgrenzen regeln sollte, gar wohl anwohnen. Wahrscheinlich war er damals noch gar nicht in den Vordergrund der Adoptianer getreten, wenigstens noch von keiner kirchlichen Censur betroffen worden. Gerade der Umstand aber, daß er die Akten von Narbonne unterzeichnete, konnte einen späteren Abschreiber zu der Meinung verleitet haben, man habe zu Narbonne wohl auch über den Adoptianismus verhandelt. Und aus dieser Meinung entsprang dann die Interpolation.

§ 393.

Synode zu Aachen im J. 789.

Der oben erwähnten Aachener Synode des Jahres 789 gehört das vom 22. März datirte umfangsreiche Capitulare Carls d. Gr. an [1]), aber nicht in der Weise, wie man gewöhnlich annimmt, daß darin Carl die Beschlüsse der Synode publicirt habe. Seine eigenen einleitenden Worte zeigen vielmehr, daß er, um eine Verbesserung der kirchlichen Zustände herbeizuführen, die Bischöfe berufen, ihnen seine Missi beigeordnet, und an sie dieses Capitulare erlassen habe, um sie zu segensreicher Thätigkeit anzufeuern, und ihnen eine Anzahl Capitula, älteren Canonen verwandt,

---

1) *Pertz*, Monum. T. III. leg. T. I. p. 53. *Mansi*, T. XIII. Appdx. p. 153. *Harduin*, T. IV. p. 823. Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 233 ff.

vorzulegen, welche sie, die Bischöfe, annehmen und zu kirchlichen Vorschriften erheben sollten. Das Capitulare bildete sonach die Vorlage und Grundlage für die Verhandlungen der Synode, und ihre Beschlüsse, die wir nicht mehr besitzen, waren ohne Zweifel dieser Vorlage conform. Nicht nur spricht hiefür das innige Verhältniß zwischen Carl und seinen Bischöfen, sondern auch der Umstand, daß die Synode von Soissons im J. 853 unsere von Carl proponirten Capitula als *synodalia* bezeichnet, und auch Ansegis sie unter die bischöflichen Conciliarverordnungen aufgenommen hat [1].

Im Proömium sagt König Carl weiter, man möge es ihm nicht als Vermessenheit ausrechnen, daß er hiemit in's kirchliche Gebiet eingreife, denn schon der fromme König Josias, mit dem er sich übrigens in Betreff der Frömmigkeit nicht vergleichen wolle, habe Aehnliches gethan, und durch Ermahnungen und Strafen sein Volk zum wahren Gottesdienst zurückgeführt. — Die nun folgenden Capitula, je nach ihrem Inhalt bald omnibus, bald nur episcopis et clericis etc. überschrieben, theilen sich in zwei Serien, deren erste 59, die andere 22 Nummern enthält, und Binterim stand nicht an zu behaupten, dieß Statut sei „eines der wichtigsten Ereignisse jener Zeit, und der eigentliche Grundstein der großen und wahren deutschen Reformation von Kirche und Staat" gewesen.

Cap. 1. Wer von seinem Bischof excommunicirt ist, darf von einem andern nicht wieder aufgenommen werden, gemäß den Verordnungen von Nicäa, Chalcedon, Antiochien und Sardika. (Die betreffenden Canones dieser Synoden werden nun wörtlich angeführt, es zweifelte jedoch Baluze, ob schon Carl d. Gr. dieß gethan habe; indem ein Codex unseres Capitulare's diese Stellen nicht habe. Dieser Ansicht beistimmend, hat Pertz leg. I. p. 54 dieselben vom Texte getrennt und in die Noten verwiesen.)

2. Derselben Synode von Nicäa (c. 9) gemäß, muß Glauben und Leben derjenigen, die geweiht werden wollen, zuvor vom Bischof geprüft werden.

3. Dieselbe Synode von Nicäa (c. 16) und andere verordnen, daß fremde Cleriker ohne Empfehlungsbrief ihres Bischofs nicht aufgenommen rc. werden dürfen.

4. Auch darf nach Nic. c. 3. kein Priester oder Diakon eine Frauensperson in seinem Hause haben, außer seine Mutter oder Schwester; oder solche Personen, welche keinen Verdacht erregen.

---

1) Binterim, a. a. O. S. 98.

5. Viele alte Kirchengesetze und auch die hl. Schrift verbieten Zins zu nehmen (s. Bd. I. S. 405 f.).

6. Einige Priester halten Messe, ohne zu communiciren. Dieß ist schon in den apostolischen Canonen (c. 9) verboten.

7. Wenn ein von der Synode oder seinem Bischof Verurtheilter noch wagt, Kirchendienst zu thun, so darf Niemand mit ihm Gemeinschaft haben, nach c. 4 von Antiochien (Bd. I. S. 495).

8. Nach c. 9 von Antiochien darf der Bischof in seiner Parochie nichts Neues vornehmen ohne Zustimmung des Metropoliten, und lezterer nichts ohne Zustimmung der Suffraganen.

9. Nach c. 20 von Antiochien und c. 13 von Ancyra darf der Chorepiscopus nichts thun ohne Erlaubniß seines Bischofs.

10. Kein Bischof und überhaupt kein Cleriker darf beim König in eigener Sache eine Klage anbringen, ohne Zustimmung der Provinzialbischöfe, besonders des Metropoliten; vielmehr soll seine Sache im Provinzialconcil untersucht werden, nach c. 11 von Antiochien.

11. Viele alte Kirchengesetze verbieten, daß ein Bischof in die Parochie des Andern eingreife.

12. Auch soll ein jeder Bischof bei der Kirche bleiben, für die er ordinirt wurde (c. 21 von Antiochien).

13. Die Provinzialbischöfe sollen mit dem Metropoliten zweimal im Jahre ein Concil feiern (c. 20 von Antiochien und c. 19 von Chalcedon).

14. Nach c. 24 von Laodicea u. a. dürfen Mönche und Cleriker die Wirthshäuser nicht besuchen.

15. Nach c. 29 von Laodicea muß der Sonntag von einer Vesper bis zur andern gefeiert werden.

16. Auch sollen nach c. 35 von Laodicea keine unbekannten Engelnamen gebraucht werden; nur Michael, Gabriel und Raphael sind bekannt.

17. Frauen dürfen den Altar nicht betreten, nach c. 44 von Laodicea.

18. Verbot der Zauberei u. dgl. nach c. 36 von Laodicea.

19. In Villen und auf dem Lande dürfen keine Bischöfe aufgestellt werden, nach c. 6 von Sardika.

20. In der Kirche dürfen nur die canonischen Bücher verlesen werden, nach c. 59 von Laodicea.

21. u. 22. Verbot der Simonie, nach c. 8 von Chalcedon und c. 30 Apostol.

23. Kein Mönch oder Cleriker darf zu weltlichen Geschäften übergehen,

auch darf Niemand einen Sklaven ohne Erlaubniß seines Herrn in den Clerikal- oder Mönchsstand locken. Nach c. 4 von Chalcedon.

24. Bischöfe und Cleriker dürfen nicht von einer Stadt zur andern übergehen, nach c. 5 von Chalcedon.

25. Niemand darf absolute ordinirt werden, nach c. 6 v. Chalcedon.

26. Cleriker und Mönche müssen in dem Stande, den sie gelobt haben, verbleiben, c. 7 von Chalcedon.

27. Papst Innocenz verordnet, daß ein Mönch, welcher zum Cleriker befördert wird, doch seinem Gelübde treu bleiben muß.

28. Die Cleriker sollen ihre Streitigkeiten unter einander vor den Bischof und nicht vor den weltlichen Richter bringen, c. 9 v. Chalcedon.

29. Cleriker und Mönche dürfen gegen ihren geistlichen Vorgesezten nicht conspiriren, c. 18 von Chalcedon.

30. Laien und Cleriker dürfen gegen einen Bischof keine Klage vorbringen, bevor ihr Ruf untersucht ist, c. 21 von Chalcedon.

31. Gottgeweihte Lokale, wie die Klöster, dürfen nicht mehr in weltliche Wohnungen verwandelt werden, c. 24 von Chalcedon.

32. Einer alten carthagischen Synode gemäß sollen die Hauptdogmen Jedermann gelehrt,

33. Geiz und Habsucht verboten werden. Ferner:

34. Wer sich in Lebensgefahr befindet, soll die Reconciliation nachsuchen.

35. Wer keinen guten Leumund besizt, darf gegen einen Bischof oder gegen höhere Personen nicht klagen.

36. Wer mit einem Excommunicirten umgeht, soll selbst excommunicirt werden.

37. Kein Priester darf sich gegen seinen Bischof stolz benehmen.

38. Cleriker sollen, wenn sie ein Vergehen begangen, von Geistlichen gerichtet werden.

39. Wer etwas ausgeliehen hat, soll es gerade so wieder zurückempfangen [1]).

40. Dem afrikanischen Concil zufolge sollen die gottgeweihten Jungfrauen von ernsten Personen gehütet werden, auch

41. dem Bischofe verboten sein, seine Parochie zu vernachlässigen und häufiger eine andere Kirche in seiner Diöcese zu besuchen. Ferner dürfen

42. falsche Martyrernamen und Martyrkapellen nicht verehrt werden;

---

1) Vgl. den codex canonum eccles. afric. n. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 15. 16. Bd. II. S. 112 ff.

43. kein Ehetheil darf bei Lebzeiten des andern heirathen;

44. die vom Metropoliten gebilligten Richter dürfen nicht verachtet werden;

45. geringe Personen dürfen nicht als Ankläger auftreten, und

46. Jungfrauen sollen den Schleier nicht erhalten, bevor sie 25 Jahre alt sind, außer im Nothfall [1]).

47. Nach c. 7 von Gangra darf Niemand die Oblaten, die für die Armen gehören, sich aneignen, und

48. nach ibid. c. 19 Niemand die kirchlichen Fasten brechen.

49. Bischöfe und Priester sollen es sich angelegen sein lassen, auf alle Weise die unnatürliche Wollust auszurotten, mit Rücksicht auf c. 16 (nicht 15) von Ancyra.

50. Niemand soll, bevor er 30 Jahre alt ist, zum Priester geweiht werden, nach c. 11 von Neocäsarea.

51. Gemäß der Verordnung des Papstes Siricius darf Niemand die Braut eines Andern heirathen, und müssen

52. Mönche und Jungfrauen ihr Gelübde halten.

53. Papst Innocenz befiehlt, daß nach Vollendung der Sakramente der Friedenskuß allgemein gegeben werde; ferner,

54. daß die Namen der Lebenden vor dem Gebete des Priesters nicht mehr öffentlich verlesen werden sollen, und

55. daß jeder Priester die Canonen kennen müsse.

56. Papst Leo verordnet, daß kein Bischof den Cleriker eines andern an sich locken,

57. keiner einen Sklaven ohne Erlaubniß seines Herrn zum Cleriker weihen dürfe, und daß

58. jeder Geistliche, der die Canones verlezt und sich nicht bessern will, abgesezt werde.

59. Papst Gelasius verbietet den Bischöfen, Wittwen den Schleier zu geben.

Die zweite Reihe beginnt mit einer kurzen Anrede Carls d. Gr. an die Bischöfe, worin sie zu genauer Befolgung der canonischen Verordnungen ermahnt, und ihnen dann noch folgende neue (nirgendsher entlehnte) Capitula (zur Durchführung und Nachachtung) vorgelegt werden.

60. Vor Allem soll der katholische Glaube von den Bischöfen und Priestern allem Volke fleißig verkündet werden.

---

1) Aus dem cod. can. eccl. afric. n. 44. 71. 83. 102. 122. 129. 126.

61. Unter der Christenheit soll Friede herrschen.

62. Die Richter sollen das Gesetz verstehen und gerecht urtheilen.

63. Vor falschen Eiden ist zu warnen, werden sie in welch' immer für einer Form geschworen. Auch wer „bei der Liebe und Wahrheit" schwört, legt einen Eid ab, denn Gott ist die Liebe und Wahrheit. Man soll nüchtern schwören und Kinder, welche noch nicht verstandesreif sind, dürfen nicht, wie es bei den Guntbodingern geschieht [1]), zum Schwören angehalten werden. Wer einmal falsch geschworen hat, darf niemals mehr, weder in eigener noch in fremder Sache, als Zeuge zugelassen werden.

64. Wahrsager, Traumdeuter ꝛc. sollen, wenn sie sich nicht bessern, bestraft, und die Unsitte, an Bäumen, auf Felsen oder an Quellen Lichter anzuzünden oder sonstigen Aberglauben zu treiben, ausgerottet werden.

65. Es soll gelehrt werden, welch' große Uebel Haß, Neid, Habsucht und Begierlichkeit seien.

66. Innerhalb Landes darf kein Mord, weder aus Rache, noch aus Habsucht oder Raubgier vorkommen; wo er vorkommt, ist er von unseren Richtern unserem Gesetze gemäß zu bestrafen. Nur wo das Gesetz es befiehlt, darf einem Menschen das Leben genommen werden.

67. Ihr sollt Diebstahl, unerlaubte Ehen und falsches Zeugniß, wie wir schon oft geboten haben, verhindern.

68. Ihr sollt eifrigst ermahnen, daß die Kinder ihre Eltern ehren.

69. Die Bischöfe sollen über ihre Priester und deren Glauben wachen, ob sie richtig taufen und Messe lesen, die Meßgebete verstehen, die Psalmen mit gehöriger Unterscheidung der Verse singen, das Vaterunser recht verstehen und dem Volke erklären, auch keine Waffen tragen.

70. Wir wollen eure Ehrwürdigkeit mahnen, es möge jeder von euch in seiner Parochie nachsehen, ob die Kirche Gottes und die Altäre gehörig geehrt werden, daß man in der Kirche nicht schwatze oder weltliche Geschäfte treibe, und sie vor dem Segen des Priesters nicht verlasse.

71. Auch darum bitten wir euch, daß die Altardiener ihren Dienst durch gute Sitten schmücken. Die Canoniker und Mönche beschwören wir, einen guten Wandel zu führen, damit sie Andere für die Tugend gewinnen. Sie sollen nicht blos Kinder von Knechten, sondern auch die Söhne Freier in ihre Genossenschaft aufnehmen. Es sollen Schulen für die Knaben errichtet werden, die Psalmen, Noten, der Gesang, das Rechnen und die Grammatik in allen Klöstern und an allen bischöflichen Kir-

---

1) D. i. Burgundern, quia lege Gundeboda vivebant, s. *Du Cange*, s. h. v.

chen gelehrt und richtig emendirte katholische Bücher gelesen werden. Ihr sollt nicht dulden, daß die Knaben falsche Abschriften dieser Bücher machen, sondern, wenn das Evangelium, Psalterium oder Missale geschrieben werden muß, soll solches von Erwachsenen mit allem Fleiße geschehen.

72. Wir bitten, daß die Mönche ihrer Regel gemäß leben, daß die, welche eintreten wollen, zuerst im Pulsatorium [1]) geprüft und dann erst aufgenommen werden, daß Neuaufgenommene nicht gleich im Dienste des Klosters auswärts verschickt werden, und daß Mönche nicht bei weltlichen Placitis (Versammlungen) erscheinen. Auch diejenigen, welche in den geistlichen Stand eintreten, oder, wie wir sagen, in die vita canonica, sollen nach ihrer Regel canonisch leben, und der Bischof soll ihren Wandel leiten, wie der Abt den der Mönche.

73. Richtiges Maß und Gewicht soll überall sein, in Städten und Klöstern.

74. Fremde und Arme sollen in Klöstern und Canonikaten überall aufgenommen werden.

75. Wir haben vernommen, daß einige Aebtissinnen gegen die Sitte der hl. Kirche Männern die Benediktion ertheilen unter Händeauflegung und Bezeichnung mit dem Kreuze, und daß sie den Jungfrauen unter (gleichsam) priesterlicher Benediktion den Schleier reichen. Dieß müßt ihr, heilige Väter, in euern Parochien durchaus verbieten.

76. Diejenigen Cleriker, welche sich fälschlich für Mönche ausgeben und so kleiden, müssen sich bessern und entweder als wahre Mönche oder als wahre Canoniker leben.

77. Falsche Schriften, z. B. der im vorigen Jahre angeblich vom Himmel gefallene Brief, sollen nicht gelesen, sondern verbrannt werden.

78. Die Betrüger, welche mangones (mengue bei französ. Dichtern = Betrug) und cotiones (scottones?) heißen, sollen nicht mehr frei umherschweifen dürfen; ebenso auch nicht jene Nackten mit Ketten, welche vorgeben, sie müßten zur Buße umherziehen. Haben sie ein schweres Vergehen begangen, so sollen sie an einem Orte bleiben und dort Buße thun.

79. Ueberall soll der römische Gesang erlernt werden, wie schon unser Vater, König Pipin, verordnete, als er den gallikanischen abstellte.

80. Knechtische Arbeiten sind an Sonntagen verboten. Aufzählung der knechtischen Arbeiten.

---

1) Der Theil des Klosters, worin die pulsantes (= die um Aufnahme Anklopfenden) wohnten, s. *Du Cange*, s. h. v.

81. Ihr Bischöfe müßt wachen, daß die Priester, welche ihr aussendet, orthodox lehren; aber auch ihr selbst sollt predigen. Hauptsächlich zu predigen ist, daß ein Gott sei, Vater, Sohn und hl. Geist, daß der Sohn Mensch geworden, daß die Todten auferstehen, und wegen welcher Sünden besonders der Mensch in die Hölle komme. Auch sollen sie eifrig die Gläubigen zur Liebe Gottes und allen Tugenden ermahnen, und er fordere sie zu allem diesem um so mehr auf, weil bekanntlich am Ende der Welt falsche Lehrer auftreten und man gegen diese gerüstet sein müsse.

§ 394.

Die Synode zu Regensburg im J. 792 und Felix von Urgel.

Bald nach der Synode von Aachen hielt Carl d. Gr. wieder einen Reichstag, concilium mixtum, zu Worms, worüber uns genauere Nachrichten fehlen, und ging dann im J. 791 nach Bayern, um von hier aus einerseits die Avaren und andererseits die wieder rebellischen Sachsen anzugreifen. Das gegen die Avaren gerichtete Heer befehligte er selbst, das andere mußten Graf Theoderich und Kämmerer Meginfrid nach Böhmen führen. Einhard lobt den glücklichen Erfolg des Zuges gegen die Avaren, Neuere bezweifeln ihn. Wie dem sei, gewiß ist, daß Carl nach Beendigung dieses Zugs längere Zeit in Regensburg verweilte, hier Weihnachten 791 und Ostern 792 feierte, eine feste Brücke über die Donau baute und das große Werk unternahm, durch einen Kanal die Flüsse Altmühl und Rednitz, und damit die Donau und den Rhein zu verbinden. Heftige Regengüsse brachten die schon begonnene Arbeit wieder in's Stocken [1]), und erst tausend Jahre später führte König Ludwig von Bayern das großartige Unternehmen aus.

Auch andere wichtige Angelegenheiten beschäftigten damals den Geist Carls, besonders die Verschwörung seines ältesten unebenbürtigen Sohnes Pipin, den ihm Helmintrude geboren hatte [2]). Der Unglückliche hatte mit mehreren unzufriedenen Franken beschlossen, den eigenen Vater und König zu ermorden und sich des Thrones zu bemächtigen; aber ein Lombarde, Namens Fardulf, entdeckte den Plan und erhielt dafür das Kloster St.

---

1) *Eginhardi* Annal. ad ann. 792 u. 793 bei *Pertz*, Monum. T. I. p. 179.

2) Er ist nicht zu verwechseln mit dem jüngeren Pipin, dem Sohne Carls und der Hildegarde, den der Vater damals schon zum König von Italien erhoben hatte.

Denis [1]), während die Schuldigen grausam bestraft, Pipin selbst gepeitscht, geschoren und zuerst in's Kloster St. Gallen, später in das zu Prüm gesperrt wurde [2]).

Um dieselbe Zeit, im J. 792, veranstaltete Carl zu Regensburg auch eine Synode, hauptsächlich wegen der adoptianischen Streitigkeiten. Er hatte hiezu viele Bischöfe aus Deutschland und Italien berufen, und selbst Felix von Urgelis mußte erscheinen. Leider sind die Akten dieser Synode verloren gegangen, aber es berichten über sie fast alle Quellen der adoptianischen Geschichte. Einhard sagt (l. c. ad ann. 792): hujus rei causa (wegen Verbreitung seiner Irrlehre) ductus (Felix) ad palatium regis nam is tunc apud Reginum Baioariae civitatem, in qua hiemaverat, residebat — ubi congregato episcoporum concilio *auditus* est et *errasse convictus*, ad praesentiam Hadriani pontificis Romam missus etc. Felix wurde also auf dem Concil gehört und seines Irrthums überwiesen. Uebereinstimmend hiemit schreibt Alkuin an Elipandus (lib. I. 16): „bevor ich auf Befehl des weisesten Königs Carl nach Franken gekommen war (d. h. zurückgekehrt war; er hatte es a. 790 verlassen), ist diese Sekte eures Irrthums unter dem eigenen Vorsitze jenes glorreichen Fürsten, während Felix sie vertheidigte, in der berühmten Stadt Raiginisburg durch eine Synode der Bischöfe, die aus verschiedenen Theilen des christlichen Reichs gekommen, geprüft und mit ewigem Anathem geschlagen worden.“ Hienach hat Carl d. Gr. auf unserer Synode selbst den Vorsitz geführt.

Einige Jahre später äußerte sich über dieselbe Papst Leo III. auf einer römischen Synode in folgenden für uns wichtigen Worten: „dieser Häresiarch (Felix) hat dreimal falsch geschworen. Das erstemal auf dem Regensburger Concil, das auf Befehl unseres herrlichen und orthodoxen Sohnes, des großen Königs Carl, gehalten wurde, confessus est, ex se ipsa haeresi male dixisse (vielleicht: ex se ipso haeresi valedixisse, er habe von selbst der Häresie entsagt); und er unterschrieb den Beschluß des Concils und anathematisirte jeden, der den Sohn Gottes, unseren Herrn Jesus Christus, dem Fleische nach Adoptivsohn Gottes nennen würde“ [3]).

Was hier erzählt wird, Felix habe auf der Synode zu Regensburg

---

1) Die Verschwornen beriethen sich in der Peterskirche zu Regensburg, während der Cleriker Fardulf unter dem Altar versteckt alles hörte. Monachus Sangall. de gestis Caroli, lib. II. c. 12, bei *Pertz*, T. II. p. 755.

2) *Eginhardi*, Annales ad ann. 792 l. c. u. *Monach. Sangall.* l. c.

3) *Mansi*, T. XIII. p. 1031. *Harduin*, T. IV. p. 927.

seiner Irrlehre feierlich und schriftlich entsagt, wird auch von andern Quellen bestätigt. Namentlich erzählt Patriarch Paulinus von Aquileja: „Felix habe damals in seiner und des Königs Carl Gegenwart auf die hl. Evangelien geschworen, die irrige Lehre nie mehr zu erneuern, vielmehr die Glaubensregel, der er jezt beigestimmt hatte, mit ewiger Unveränderlichkeit festzuhalten" [1]).

Auch der Annalist von Fulda sagt ad ann. 792: haeresis Feliciana, ipso auctore eam abnegante, apud Reganersburg primum damnata est (*Pertz*, I. p. 350). Endlich erschließt man aus einem Privilegium, welches Carl im August 792 zu Regensburg dem Paulinus von Aquileja ertheilte, daß unsere Synode eben damals, im Sommer jenes Jahres, gefeiert worden sei.

§ 395.

Felix in Rom und bei den Sarazenen.

Daß Felix nach Beendigung der Regensburger Synode von Carl an Papst Hadrian nach Rom geschickt wurde, haben wir schon oben von Einhard erfahren. Er bemerkt noch weiter: Felix habe daselbst in Gegenwart des Papstes in der Basilika des hl. Petrus seine Häresie auf's Neue verworfen und abgeschworen. Die Annalen von Fulda, Lauresheim ꝛc. fügen bei, daß Abt Angilbert oder Engelbert (Gemahl Berta's, der Tochter Carls d. Gr.) den Felix nach Rom zu bringen beauftragt gewesen sei [2]). Das Ausführlichste berichtet Papst Leo **III.** in seiner römischen Synode vom J. 799, indem er sagt: „unter unserem Vorfahrer Hadrian wurde jener infelix episcopus (Felix) von König Carl (nach Rom) geschickt, und hat, von jenem erlauchten Bischof Hadrian selbst belehrt, im Gefängniß (in vinculis) eine orthodoxe Schrift aufgesezt, worin er die Lehre vom Adoptivsohn anathematisirte und unseren Herrn Jesus Christus als den

---

1) Lib. I. contra Felicem, c. 5. p. 102. ed. *Madrisi*, p. 355 ed. *Migne* (T. 99). Daß Paulinus hier von der Regensburger Synode spreche, und nicht von einer andern, zeigte Madrisi, Diss. n. 33 bei *Migne*, l. c. p. 569. Nur auf der Regensburger waren alle drei: Carl, Paulinus und Felix, gemeinsam gegenwärtig.

2) *Pertz*, Monum. T. I. p. 178 u. 350. Ob Angilbert wirklicher Abt, oder, wie Le Cointe meint, nur Laienabt gewesen, und erst im J. 796 Mönch geworden sei, ist für uns gleichgültig. Vgl. die Dissertation von Madrisi in s. Ausg. der WW. des Paulinus von Aquileja, n. 34. p. 369 ed. *Migne*, u. *Pagi*, ad ann. 800, 3 sqq.

proprium et verum filium Dei bekannte. Diese orthodoxe Schrift auf die hl. Mysterien (Abendmahlsspecies) in unserer Patriarchalkirche legend, schwur er, hienach fortan zu glauben und zu lehren. Und wiederum hat er jene Schrift in der confessio (Grab unter dem Altare) auf den Leichnam des hl. Petrus gelegt, und hier ebenso geschworen, daß er Christus nie mehr Adoptivsohn, sondern stets den wahren und geliebten Sohn Gottes nennen wolle" [1]).

Ueber den Grund, warum Carl den Felix nach Rom gesandt habe, stritten sich Walch und Fürstabt Froben von St. Emmeran zu Regensburg. Ersterer meinte: Felix sei vielleicht gleich nach Beendigung der Regensburger Synode wieder rückfällig und deßhalb nach Rom gebracht und dort in vinculis gehalten worden. Es spreche zwar hiefür keine Quelle, aber der Ausdruck vincula deute so etwas an, denn ohne Rückfall hätte man ihn zu Rom wohl schwerlich in Haft gehalten. Hiegegen bemerkte Abt Froben, daß alle Alten, die von den verschiedenen Rückfällen des Felix ex professo handeln und sie aufzählen, dieses vermeintlichen nicht im Geringsten gedenken. Ueberdieß hätte Carl, wenn Felix schon zu Regensburg rückfällig geworden wäre, ihn nicht nach Rom gesandt (wozu denn?), sondern anders behandelt. Ganz wahrscheinlich aber sei es, daß Carl ihn nach Rom geschickt habe, um die Beschlüsse der Regensburger Synode vom Papste bestätigen zu lassen, weil sie eine dogmatische Angelegenheit betrafen, und weil der Adoptianismus die ganze Kirche, nicht blos das Reich Carls d. Gr. anging [2]). Wir fügen bei, daß sich der Hauptanstand Walchs, der Ausdruck vincula, von selbst erkläre, wenn man beachtet, daß Felix allerdings zu Regensburg seine Irrlehre abgeschworen hatte, aber damit noch nicht von aller Strafe wegen seines früheren Treibens frei, wohl auch noch nicht feierlich mit der Kirche wieder versöhnt war, und deßhalb in Rom so lange in anständiger Haft blieb, bis er hier nach abermaliger Abschwörung vollkommen, auch wegen des Frühern, absolvirt und förmlich reconciliirt war.

Von Rom kehrte Felix nach Urgelis, und wie der sächsische poetische Annalist sagt, auf seinen bischöflichen Stuhl zurück [3]). Lezteres bestreitet Fürstabt Froben, weil Elipandus und die spanischen Bischöfe in ihrem

---

1) *Mansi* u. *Harduin*, ll. cc.

2) *Walch*, historia Adoptian. p. 116. Ketzerhist. Bd. IX. S. 754. *Froben*, Dissert. n. 17 sqq. in s. Ausg. d. WW. Alkuins.

3) Bei *Pertz*, T. I. p. 249... meruitque reverti
Ad propriae rursus retinendum sedis honorem.

(unten zu besprechenden) Schreiben an Carl d. Gr. bald darauf baten: er möge doch den Felix wieder in sein Amt einsetzen. Walch dagegen hält die Angabe des Poeta Saxo fest und vermuthet, Felix sei, weil er dem Regensburger Concil und dem Papste Genüge gethan, seines Amtes nicht entlassen worden, habe aber bald nach seiner Rückkehr auf Zureden des Elipandus, wie Alkuin andeute, den frühern Irrthum erneuert, und sich, weil im Gebiete Carls nicht mehr sicher, in das der Sarazenen, wahrscheinlich zu Elipandus nach Toledo begeben. Daß lezteres geschah, sagt auch Papst Leo III. auf der schon öfter citirten römischen Synode [1]).

§ 396.

Schreiben Alkuins an Felix.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo dieß vorging, kehrte Alkuin nach dem Frankenreiche zurück, und begann jezt, auf den Wunsch Carls, seine großartige literarische Fehde gegen den adoptianischen Irrthum. Das erste Schreiben, das er in dieser Angelegenheit im J. 793 an Felix richtete, hielt man früher für verloren, und wußte nur, daß Alkuin in einer andern Schrift es mit den Worten schildere: „wie ich nun in dieses Land kam, suchte ich ihn (den Felix) durch ein liebreiches Schreiben (charitatis calamo) zu bewegen, daß er sich mit der katholischen Kirche wieder vereinige" [2]). Allein Fürstabt Froben war so glücklich, das fragliche Schreiben wieder aufzufinden. Es führt die Ueberschrift: Viro venerando et in Christi charitate desiderando Felici episcopo humilis levita Alcuinus salutem. Und in diesem bescheidenen Tone ist auch das Ganze gehalten, zugleich warm, kräftig und beredt. Er sagt darin, daß er früher, als er den Ruhm des Felix vernommen, sich seinem Gebete habe empfehlen lassen. Jezt schreibe er ihm in aller Demuth, nicht um zu streiten, sondern nur aus Liebe. Er möge sich doch vor allen Neuerungen hüten, und Gott Tag und Nacht bitten, daß er ihn wieder auf den Weg der Wahrheit und zur Eintracht mit der katholischen Kirche zurückführe. Warnung vor Schisma. Der Ausdruck Adoptivsohn werde weder im alten noch im neuen Testamente gefunden. „Man findet, fährt er fort, in deinen Schriften sehr viel Rechtes und Wahres; aber

---

1) *Mansi*, l. c. p. 1031. *Harduin*, T. IV. p. 928.

2) *Alcuin* adv. Elipand. Lib. I. 16. Bei *Migne*, T. II. p. 252 (T. 101 der ganzen Sammlung).

hüte dich, einzig in Betreff des Ausdrucks adoptio vom Sinne der hl. Väter abzuweichen." Daß die Väter dem Adoptianismus entgegen seien, zeigt Alkuin aus Hilarius, Athanasius, Cyrill, Augustin, Gregor d. Gr. und Chromatius [1]). Diesen Vätern möge Felix folgen, und seinen ehrwürdigen Bruder Elipandus, dessen Alkuin in Liebe gedenke (quem in amore nomino), ermahnen, damit sie beide gemeinsam zur Thüre der ewigen Stadt aufsteigen [2]).

§ 397.

Die zwei Schreiben der Spanier an Carl und an die gallischen und deutschen Bischöfe.

Wahrscheinlich bevor dieses Schreiben in Spanien ankam, erließen die spanischen Bischöfe unter Anführung des Elipandus, ohne Zweifel auf einer Synode versammelt, zwei merkwürdige Schreiben, deren kürzeres an Carl d. Gr. selbst, das längere an alle Bischöfe von Gallien, Aquitanien und Austrien (d. h. Deutschland) gerichtet war. Wir haben von lezterem bereits früher Gebrauch gemacht, als wir von Migetius handelten. Das erstere ließ schon Florez drucken (V. 558), das leztere aber konnte erst Majans, und nicht ohne große Schwierigkeiten, aus dem Archive von Toledo erheben, um es dem Fürstabte Froben behufs seiner Ausgabe der Werke Alkuins mittheilen zu können. Beide finden sich am besten im zweiten Appendix dieser Ausgabe [3]), und gehören beide in das Jahr 793 oder in den Anfang des folgenden Jahres — vor die große Frankfurter Synode vom J. 794.

In dem Schreiben an Carl d. Gr. sagt Elipandus mit seinen Collegen: „die stinkende Schrift (es ist scriptio statt scripto zu lesen) des Beatus, der seinen Namen per antiphrasin trägt, hat die Herzen einiger Bischöfe mit ihrem Gifte befleckt. Dieser nefandus presbyter et pseudopropheta behauptet, der Sohn Gottes habe nicht aus dem Leibe der Jungfrau die

1) Lezterer war nicht Bischof von Rom, wie Alkuin sagt, sondern von Aquileja, aber ein geborner Römer.

2) In der Froben'schen Ausgabe der Werke Alkuins, ed. *Migne*, T. II. p. 119. Vgl. Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 63 ff. Die Angabe Neanders (III. S. 232), als habe Alkuin damals auch an Elipandus geschrieben, ist unrichtig. Ein solcher Brief existirt nicht, und der Schluß des Schreibens an Felix spricht dafür, daß ein solcher auch gar nicht erlassen wurde.

3) Bei Migne dagegen ist das eine T. 96. p. 867, das andere T. 101. p. 1321 abgedruckt.

Adoption des Fleisches angenommen (nequaquam ex utero Virginis carnis assumpsisse adoptionem, grobe Entstellung der beatinischen Lehre). Gegen diese Thorheit haben wir einen Brief an die eurer Herrschaft untergebenen Bischöfe gerichtet, der auch euren heiligen Blicken soll vorgelegt werden. Wir bitten, du mögest zwischen Bischof Felix, dem dir nächsten Vertheidiger unserer Lehre, und zwischen den Freunden des sacrilegischen und durch Fleischeslust gemästeten Beatus durch gerechtes und heilsames Urtheil entscheiden. Gott wird dir dafür alle barbarischen Nationen unterwerfen ... Niedergeworfen vor deinen Blicken bitten wir unter Thränen, du mögest deinen Diener Felix in sein Amt wieder einsetzen, und der durch reißende Wölfe zersprengten Heerde ihren Hirten wieder geben. Gott aber bewahre euch vor dem Schicksale Constantins, der durch seine Schwester, die Schlange, verleitet, die Lehre der 318 Väter (zu Nicäa) verließ, sich zum arianischen Dogma wandte und sein Leben so schlimm beschloß. Wir bitten, daß du die Lehre des antiphrastischen Beatus aus deinem Reiche vertreibest." Aber auch in den nicht zum Frankenreich gehörigen Gegenden solle die alte Schlange nicht siegen. Carl möge erwägen, was Gott angenehm sei und sich nicht schämen, seine bisherige Ansicht (über den Adoptianismus) zu reformiren, denn auch der Apostel Petrus habe sich durch Paulus eines Andern belehren lassen, und oft sei dem Niedrigen etwas geoffenbart, was der Hohe nicht wisse. Er möge doch der Lehre so vieler hl. Väter in Betreff der Adoption sich nicht allein widersetzen, denn es gehe das Gerücht, daß er mit Gewalt viele zwinge (vom Adoptianismus abzustehen). Es müsse ihm leid sein, daß Beatus, der nach seiner Bekehrung wieder ad thorum scorti zurückgekehrt sei, sich rühme, einen so erhabenen Fürsten für seine Lehre gewonnen zu haben. Unter den Heiden (Sarazenen) gehe das Gerede, Carl läugne nach heidnischer Weise, daß Christus der Sohn Gottes des Vaters sei. Schließlich bitten sie um günstige Antwort.

Das andere Schreiben, an die Bischöfe Galliens, Aquitaniens und Austriens, ist, weil eine biblische und patristische Beweisführung für den Adoptianismus enthaltend, viel umfangreicher. 1) Es ist uns, sagen die spanischen Bischöfe, die traurige Kunde zugekommen, daß das Viperwort und der Schwefelgeruch der beatinischen Irrlehre weit und breit eure Herzen befleckt hat, daß nämlich beim Sohne Gottes auch nach der Form der menschlichen Knechtschaft keine adoptio carnis statthabe, und daß er aus der Jungfrau nicht eine wahre sichtliche Forma angenommen habe (Entstellung). Diesem entgegen bekennen wir mit den hhl. Vätern, daß der

von Ewigkeit aus dem Vater Gezeugte sein wahrer, wesensgleicher, gleichewiger Sohn, nicht Adoptivsohn, non adoptione sed genere, neque gratia sed natura Gottes Sohn sei... und daß dieser um der Menschen willen am Ende der Zeiten aus der Jungfrau einen sichtbaren Leib angenommen habe. Von diesem glauben wir den Vätern gemäß, daß er sei factus ex muliere, factus sub lege, non genere esse filium Dei sed adoptione... Sie berufen sich hiefür auf Ambrosius, Hilarius, Hieronymus, Augustinus, Isidor von Sevilla und die mozarabische Liturgie; auch führen sie eine Menge Bibelstellen für sich an, verwahren sich gegen den Vorwurf, als ob sie in Christus zwei Personen lehrten, führen die orthodoxe Lehre von der Einheit der Person bei der Zweiheit der Naturen fast mit lauter Worten Augustins aus, zeigen, daß der Ausdruck Adoption nichts Auffallendes oder gar Blasphemisches habe (Christo nicht zu nahe trete), vergleichen dann den Beatus mit dem Manichäer Faustus und mit Migetius (S. 589), und erzählen, daß Beatus einst, als er vom Weine trunken für die unvernünftigen Thiere einen Abt, Namens Rufinus, ordinirte, zu diesem, als ob er Christus wäre, gesprochen habe: „Simon Petrus, liebst du mich, weide meine Schafe!" Auch habe er dem Volke von Libano am Vorabend vor Ostern den Weltuntergang prophezeit, so daß das erschreckte Volk am Sonntage bis zur neunten Stunde fastete, bis ein gewisser Hordonius rief: „laßt uns essen, damit wir doch satt sind, wenn wir sterben." Weiterhin sprechen sie Anathema dem Bonosus, Sabellius, Arius, Manichäus, sowie dem Beatus und dem „Waldesel Aetherius", dem „doctor bestialium", welche läugnen, daß der Sohn Gottes nach der Form der menschlichen Knechtschaft die Adoption des Fleisches gehabt habe. Endlich beschwören sie die gallischen 2c. Bischöfe, sie sollten dieß auch dem glorreichen Fürsten Carl übergeben, und nicht vorschnell urtheilen, vielmehr mit den Spaniern den Kirchenfrieden bewahren, und wenn sie Besseres wüßten, solches in einer schriftlichen Antwort mittheilen.

§ 398.

Frankfurter Synode im J. 794.

Die Wichtigkeit dieser theologischen Streitfrage und die Sorge Carls für Kirche und Staat bestimmten ihn, die Bitte der Spanier um eine neue gründliche Untersuchung der Sache sogleich zu erfüllen. Zu diesem Behufe sandte er einerseits die von Spanien gekommenen Schreiben, wenigstens das größere, ungesäumt nach Rom an Papst Hadrian, und bat

diesen um Rath [1]); andererseits berief er im Anfange Sommers 794, wahrscheinlich in den Monaten Juni und Juli [2]), die berühmte **Frankfurter** Synode, von der fast alle Chronisten jener Zeit sprechen, und die sie häufig universalis nennen. Sie ist die glänzendste unter allen, welche Carl veranstaltete, und wurde, wie ihr 1. Canon sagt, zugleich apostolica auctoritate abgehalten. Einhard schreibt von ihr: „Wegen der Häresie des Felix versammelte der König im Anfange des Sommers (794), wo er auch einen allgemeinen Reichstag (generalem populi sui conventum) hielt, in jener Stadt ein Concil der Bischöfe aus allen Provinzen seines Reiches. Bei dieser Synode waren auch Legaten der hl. römischen Kirche, die Bischöfe Theophylakt und Stephanus, als Stellvertreter des Papstes Hadrian. Die genannte Häresie wurde hier verworfen, und eine Schrift gegen sie unter der gemeinschaftlichen Auktorität der Bischöfe verfaßt, welche Alle eigenhändig unterzeichneten“ [3]). Außer den Legaten waren aus Italien besonders Patriarch Paulinus von Aquileja und Erzbischof Petrus von Mailand anwesend, und auch aus Britanien hatte Carl, wie er selbst sagt (in seinem Schreiben an Elipandus), **mehrere** gelehrte Geistliche berufen (also nicht blos den Alkuin, wie Walch meinte), damit durch die gemeinsame Berathung Mehrerer der Gegenstand um so besser geprüft werde. Die sogenannten Annales veteres Francorum, die aber nach den Untersuchungen von Pertz nichts Anderes als eine Ueberarbeitung des Chronicon Moissiacense sind, fügen bei, auch der berühmte Abt Benedikt Vitiza aus Aniane in Gothia (= Septimanien, Gegend von Narbonne) sei anwesend gewesen, und ebenso die Mönche Beda und Ardo, genannt Smaragdus, sammt ihren Brüdern und Schülern Ingeila, Aimo, Rabanus und Georg. Ohne Zweifel war auch Felix gleich den anderen Bischöfen des fränkischen Spaniens berufen, aber nicht erschienen. Baronius gibt die Zahl aller Anwesenden auf ungefähr 300 an (ad ann. 794, 1), und Manche schrieben ihm dieß nach, ohne daß seine Behauptung in den Quellen begründet wäre. Den Vorsitz führte Carl selbst, wenigstens den Ehrenvorsitz, und Paulinus von Aquileja beschreibt als Augenzeuge den Hergang also: „Da nun eines Tags die Bischöfe in aula sacri palatii, d. i. im großen Saale des kaiserlichen Palastes ver-

1) Vgl. den Brief Hadrians an die Spanier, *Mansi*, T. XIII. p. 865.

2) *Madrisi*, ed. Opp. S. Paulini, vita c. 7, 1. p. 64. ed. *Migne* (T. 99). **Walch**, a. a. O. S. 760.

3) *Pertz*, l. c. T. I. p. 181.

sammelt waren, und die Priester, Diakonen und übrigen Cleriker in einem Kranze umherstanden, in Anwesenheit des genannten Fürsten (Carl), wurde von Elipandus, dem Urheber des verderblichen Frevels, ein Schreiben vorgelegt. Nachdem es auf Befehl des Königs laut war verlesen worden, erhob sich dieser ehrwürdige Fürst von seinem königlichen Stuhle, trat hervor auf die Stufen des Thrones, sprach in ausführlicher Rede über die Glaubensfrage, und fügte bei: „„was ist nun eure Ansicht, denn seit einem Jahre hat sich dieser thörichte Irrthum in jenen Gegenden sehr verbreitet, und wenn sie auch an den äußersten Grenzen unseres Reiches liegen, muß er doch nothwendig durch die Censur des Glaubens abgeschnitten werden."" Es wurde nun eine Frist von ein paar Tagen anberaumt, während welcher ein Jeder nach seiner Einsicht sein Urtheil über die Sache niederschreiben und dann dem König überreichen sollte" [1]).

Um dieß zu thun, theilten sich die Synodalmitglieder in zwei Gruppen: in die der italischen und in die der übrigen Bischöfe. Walch vermuthet (S. 462), es sei dieß geschehen und die Italiener hätten apart geantwortet, weil das Schreiben der Spanier nicht auch an sie, wohl aber an alle andern Bischöfe gerichtet war, und leztere darum in ihrer Antwort auch auf dieses Rücksicht nehmen mußten, und so ihrer Denkschrift die Form eines Briefes an die Spanier gaben, während die Italiener die Form eines Traktates wählten. Beide Schriften, von Carl und der Synode gebilligt, wurden nach Spanien gesandt, und sind noch erhalten; die der Italiener, mit dem Titel libellus sacrosyllabus, ist von Paulinus von Aquileja verfaßt und findet sich darum unter seinen Werken [2]). Im Eingange wird erzählt, wie Carl d. Gr. die Synode eröffnet und jedem Mitgliede befohlen habe, seine Ansicht über den Brief der Spanier schriftlich auszusprechen. „Deßhalb, heißt es weiter, will ich Paulinus, unwürdiger Bischof von Aquileja in Hesperien, sammt dem ehrwürdigsten Erzbischof Petrus von Mailand und allen Collegen, Brüdern und Mitbischöfen aus Ligurien, Austrien, Hesperien und Aemilien, auf jene Thorheiten nach meiner schwachen Einsicht antworten ... Einige,

---

1) S. *Paulini* libellus sacrosyllabus, Opp. ed. *Migne*, T. 99. p. 151. auch bei *Mansi*, T. XIII. p. 873.

2) In der Ausgabe von Madrisi, und deren Wiederabdruck von *Migne*, T. 99. p. 151 sqq.; auch bei *Mansi*, T. XIII. p. 873. *Harduin*, T. IV. p. 873 sqq. *Harzheim*, T. I. p. 295 sqq. Die verschiedenen Codices des Sacrosyllabus weichen insofern von einander ab, daß in einigen Paulinus mehr in der Einzahl (von sich) spricht.

deren Namen im weißen Register des Lammes nicht aufgezeichnet sind, haben eine alte Häresie erneuert. Sie behaupten nämlich: unser aus der Jungfrau geborner Herr Jesus Christus sei nur Adoptivsohn Gottes." Paulinus zeigt sofort, welche absurde Consequenzen die Adoptionshypothese habe, und daß sie der hl. Schrift widerspreche. Schon der Engel Gabriel habe zu Maria gesprochen: „du wirst empfangen und einen Sohn gebären und ihn Jesus nennen; dieser wird groß sein und der Sohn des Allerhöchsten (nicht blos Adoptivsohn) genannt werden" und „der hl. Geist wird über dich kommen, und die Kraft des Allerhöchsten wird dich überschatten, und deßhalb wird das Heilige, das aus dir geboren wird, Sohn Gottes genannt werden", nicht Adoptivsohn. Ferner: „die Häretiker mögen sagen, welche der drei göttlichen Personen jenen adoptirt habe, da ja die gesammte Trinität ihn im Leibe der Jungfrau gewirkt hat." Daran knüpft Paulinus noch weitere Bibelstellen, welche gegen die Adoptianer sprechen, z. B. Röm. 8, 32: „er hat des eigenen Sohnes nicht geschont, sondern ihn für uns dahingegeben," auch Matth. 3, 17: „dieser ist mein vielgeliebter Sohn", Matth. 16, 16: „du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes". Die Berufung auf 1 Joh. 2, 1. könne aber den Gegnern nichts nützen, denn wenn Christus dort unser Advokat beim Vater genannt werde, so sei doch zwischen Advokat (Fürsprecher) und Adoptivsohn ein großer Unterschied. Ja, wenn man Advocatus und Adoptivus identificire, so bekomme man gar zwei Adoptivsöhne Gottes, denn der Titel παράκλητος des hl. Geistes könne auch mit advocatus übersezt werden. Ganz richtig exponirt Paulinus weiter die orthodoxe Lehre, daß der eine wahre Sohn Gottes aus Maria Fleisch angenommen habe, aber in beiden Naturen der gleiche Gott sei; eine und dieselbe Person sei Gottessohn und Menschensohn ... Das Zunächstfolgende ist gegen den adoptianischen Sprachgebrauch: der Erlöser sei eine Person aus drei Substanzen, verbum, anima und caro, gerichtet. So sollte man, meint Paulinus, nicht sprechen, sondern einfach nach der Lehre der Väter eine Person aus zwei Naturen bekennen. Nur denen gegenüber, welche die menschliche Seele Christi läugnen, könne man drei Substanzen unterscheiden. Es sei zwar richtig, daß die menschliche Natur aus zwei Substanzen bestehe, Leib und Seele, aber das eine ohne das andere mache noch keinen vollständigen Menschen. Die Seele sei im Verhältniß zum Leibe ungefähr das, was der mathematische Punkt im Verhältniß zu den geometrischen Figuren, körperlos, aber doch den Körper, die Figur, bestimmend und regierend. Allerdings komme auch in der hl.

Schrift die Aufzählung: Geist, Seele und Leib; aber Geist und Seele seien dann identisch gemeint, und nur die Würde der Seele, spirituell zu sein, werde mit Geist ausgedrückt. Wenn Christus gehungert, gedürstet, Schmerz empfunden rc., so habe dieß seine menschliche Natur gelitten, aber keineswegs das Fleisch allein ohne die Seele, noch die Seele allein ohne das Fleisch. Durch beide zusammen werde die eine menschliche Natur gebildet, und darum sollte man nur von zwei Naturen, nicht von drei Substanzen in Christus sprechen. Hierauf werden Elipandus und Felix, wenn sie sich nicht bessern und Buße thun, mit Anathem und Ausschließung bedroht. Ebenso soll jeden, der nach dem heilsamen Beschluß dieser Synode noch ihren Behauptungen beitrete, die gleiche Strafe treffen, reservato per omnia juris privilegio summi pontificis, domini et patris nostri Adriani, primae sedis beatissimi papae. Den Schluß bilden fromme Wünsche für Carl, sammt der Bitte um Beschützung der Kirche.

Wie wir sehen, beschränkt sich der Sacrosyllabus der Italiener auf die biblische Beweisführung gegen die Adoptianer, ohne auf die patristische einzugehen; dagegen bildet leztere den Hauptinhalt der von den Deutschen rc. ausgearbeiteten Denkschrift, so daß die eine als Ergänzung der andern betrachtet werden muß. Leztere führt nach ihrer Reception durch die Frankfurter Synode die Ueberschrift: **Sancta Synodus et venerabiles in Christo patres cum omnibus episcopis Germaniae, Galliae et Aquitaniae, et toto catholicae pacis clero, praesulibus Hispaniae et ceteris ibidem Christianitatis nomen habentibus, in Domino Deo, *Dei filio vero et proprio*, Jesu Christo aeternae beatitudinis salutem** [1]. Im Eingange wird gesagt, die Synode sei auf Befehl und unter dem Vorsitze des frommen und glorreichen Königs Carl zusammengekommen, um den status ecclesiae zu erneuern und die Wahrheit des orthodoxen Glaubens zu verkünden. Unter Anderem, was in lezterer Beziehung geschehen, habe König Carl auch das Bekenntnißschreiben der Spanier durch einen Notar verlesen lassen. Darin sei ihnen zweierlei unangenehm aufgefallen, daß nämlich a) die Spanier, mit den Lehren der hl. Väter sich nicht begnügend, Neues einführen und weiser sein wollten, als diese, und b) daß sie wagen, über die **generatio filii Dei**, sowohl

---

1) Abgedruckt bei *Mansi*, T. XIII. p. 883 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 882 sqq. *Harzheim*, T. I. p. 304 sqq. und in der Froben'schen Ausg. der Werke Alkuins, Appdx. II. p. 1331 sqq. bei *Migne*, T. 101.

seine ewige als zeitliche Geburt, Untersuchung anzustellen, da jene doch mehr im Glauben zu verehren, als mit dem Verstande zu erforschen sei, und Isaias 53, 12 sage: generationem ejus quis enarrabit? Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wendet sich die Synode zum Inhalt des spanischen Schreibens im Einzelnen. Die Spanier hätten bei den angeführten patristischen Stellen absichtlich die nähere Angabe von Buch und Kapitel vermieden, um desto leichter fälschen zu können, hätten in der That unter die Worte der Väter eigene gemengt und z. B. einer Stelle Augustins trügerisch das Sätzchen angehängt: non genere esse filium Dei sed adoptione. Sie hätten sich auf Joh. 14, 28: Pater major me est und ähnliche Bibelstellen berufen, aber Christus habe solches nicht wegen der Adoption, sondern wegen seiner Knechtsgestalt von sich ausgesagt. Die von ihnen angeführte Stelle aus Hilarius (richtiger: Ambrosius) spreche gegen sie selbst; die Stelle aus dem Traktat des hl. Hieronymus in apocalypsin hätten sie gefälscht und eine andere stehe gar nicht in den ächten Schriften dieses Vaters. Wohl gebrauche Augustin den Ausdruck homo adoptatur, aber nicht, wie sie vorgeben, in Beziehung auf Christus, sondern in Beziehung auf uns Menschen, und es sei durchaus unwahr, wenn sie sagen: Augustin nenne denjenigen adoptatus, der bei Johannes advocatus heiße (s. S. 638). Die Spanier hätten sich auf ihre Väter Ildephons rc. und die von ihnen herrührende Liturgie berufen, worin von der adoptio carnis gesprochen werde. Aber es sei kein Wunder, wenn solche (schlechte) Gebete nicht erhört werden und Spanien in die Knechtschaft der Mauren gekommen sei [1]). Der Unterschied, den sie zwischen unigenitus und primogenitus machten, sei unstatthaft, denn Christus sei in utraque natura unigenitus, und wir heißen nicht, wie Helvidius meinte, deßhalb Brüder Christi, weil er primogenitus, wir dagegen Spätergeborene seien, sondern ex charitatis affectu. — Weiterhin zeigt die Synode, daß die von den Spaniern für ihre Adoptionslehre angeführten Bibelstellen einen andern Sinn hätten. Ihr Terminus: „in Christus seien zwei Naturen und drei Substanzen", finde sich nicht im Nicänum und man sollte beim Sprachgebrauche der Väter stehen bleiben. Auch sei in Christus nicht, wie sie sagen, ein homo deificus und ein Deus humanatus, sondern es sei eine Person, Gott und Mensch zugleich;

---

1) Wir zeigten oben S. 608, daß auch diese Stellen Isidors und der mozarabischen Liturgie sich orthodox erklären lassen. Auf die Stelle aus Isidor (S. 608) geht die Frankfurter Synode gar nicht ein.

und da Substanz und Natur identisch, so sollte man, wie die Kirche und die Väter thun, nur von zwei Substanzen sprechen. Nur den Häretikern gegenüber, welche die menschliche Seele Christi läugnen, möge man etwa drei Substanzen in Christus unterscheiden. Nach Anführung mehrerer patristischer Belege für den Sprachgebrauch: „zwei Substanzen in Christus" folgt der Nachweis, daß die Spanier in eine Stelle Augustins die Worte adoptione et gratia factus est hominis filius, eingeschoben hätten und daß ihre Lehre von seiner Knechtschaft (S. 606) falsch sei (Bibelstellen gegen leztere). Der Ausdruck Adoptivsohn sei dem ganzen christlichen Alterthum unbekannt; aber nicht blos dieß, sondern er sei auch positiv falsch, denn adoptiv bedeute, daß Christus nicht der proprius filius Dei sei, und es sei ein großer Unterschied zwischen diesem Terminus und jenen von den Adoptianern angeführten allegorischen Ausdrücken der Schrift, wo Christus bald Löwe, bald Lamm, bald Stein, ja sogar Wurm genannt werde. Die adoptianische Lehre sei schon in der nestorianischen Häresie verurtheilt worden (Nachweis der Aehnlichkeit). Christus habe sich selbst Sohn Gottes genannt, und auch der Schächer am Kreuze und der heidnische Hauptmann (Matth. 27, 54) hätten ihn so betitelt; Elipandus dagegen mit seiner Legion läugne dieß. Endlich folgen noch warme Ermahnungen zur Umkehr und Besserung.

Auffallend ist, wie im Verlaufe dieses Schreibens, n. 25, gesagt werden konnte: „Niemand hat je Solches gelehrt, außer etwa vestri magistri (Ildephons, Eugen und Julian von Toledo, auf welche sich die Spanier berufen hatten), deren Namen der heiligen und allgemeinen Kirche unbekannt geblieben wären, wenn euer Schisma sie nicht der Welt verkündet hätte." Sollten die fränkischen Bischöfe diese großen Männer damals noch so wenig gekannt haben!

Außer diesen beiden Urkunden, welche die Synode durch ihre Sanction zum Range von Synodalschreiben erhob, sprach sie ihre Verwerfung der Irrlehre des Elipandus und Felix noch in einem kurzen Satze aus, den sie als can. 1 an die Spitze ihrer Canones stellte (wovon unten). Dabei bleibt es zweifelhaft, ob sie das Gleiche auch noch in einer etwas volleren Formel that oder nicht. Die sogenannten Annales veteres Francorum (s. S. 636) geben eine solche vollere Formel an, wenn sie sagen: hancque haeresim funditus a sancta ecclesia eradicandam statuerunt, dicentes: *Dei filius hominis factus est filius; natus est secundum veritatem naturae ex Deo Dei filius, secundum veritatem naturae ex homine hominis filius, ut veritas geniti non adoptionem, non appellationem, sed in utraque nativitate filii nomen nascendo*

haberet, et esset verus Deus et verus homo, unus filius proprius ex utraque natura, non adoptivus, quia impium et profanum est, Deo patri aeterno filium coaeternum et proprium dici et adoptivum; sed verum et proprium, sicut supradictum est, ex utraque natura et credi et praedicari debere [1]).

Gewiß ist, daß Carl noch zu Frankfurt vom Papste Hadrian die verlangte Erklärung über die adoptianische Frage, und zwar in Form eines päpstlichen Ermahnungs- und Belehrungsschreibens an die spanischen Bischöfe erhielt, und dieses als dritte Urkunde (neben den beiden Expositionen der Franken und Italiener) den Spaniern zusandte. Aber es ist strittig, ob dieß päpstliche Schreiben von den Beschlüssen der Frankfurter Synode unabhängig zu denken, oder ob anzunehmen ist, Carl habe, nachdem seine Synode ihre Beschlüsse gefaßt, solche nach Rom zur Bestätigung übersandt, und Hadrians Schreiben sei nun zugleich mit dieser Bestätigung, oder als solche, in Frankfurt angekommen. Man beruft sich hiefür auf die mehrfach erwähnten Annales veteres Francorum, welche in einer Handschrift den Zusatz haben: „die allgemeine Synode zu Frankfurt beschloß, ihre Schriften aus Ehrfurcht gegen Papst Adrian nach Rom zu senden und das privilegium juris des Papstes in allweg zu wahren. Darauf berief der genannte Papst ein Concil aller Bischöfe der römischen Kirche (Sprengel), und anathematisirte den Elipandus und Felix, ebenso wie die Frankfurter Synode es zuvor that. Auch richtete er ein Schreiben an die spanischen Bischöfe“ [2]). Allein dieser Zusatz fehlt in allen andern Handschriften, ist darum auch in der Ausgabe von Pertz (I, 301) weggelassen, und es spricht gegen ihn der Umstand, daß Papst Hadrian in seinem Schreiben an die Spanier wohl das sagt, Carl habe ihm den Brief des Elipandus an die fränkischen Bischöfe mitgetheilt, dagegen einer Mittheilung auch der Frankfurter Beschlüsse nicht im Geringsten erwähnt. Auch keine andere Quelle, selbst nicht Papst Leo III., spricht von solcher Mittheilung, obgleich sie als faktische Anerkennung des nachmaligen pseudoisidor'schen Satzes: „dogmatische Beschlüsse der Provinzialconcilien bedürfen der päpstlichen Bestätigung“, von großer Bedeutung gewesen wäre. Es ist aber wahrscheinlich jener Zusatz in den Annales Francorum nur durch Mißverständniß der auf S. 639 von uns lateinisch ausgehobenen Aeußerung des Paulinus von Aquileja und seiner

---

1) *Pertz*, T. I. p. 301. Vgl. Binterim, a. a. O. S. 69.

2) Bei *Martene*, collectio veterum monum. T. V. u. *Mansi*, T. XVII. p. 859.

Italiener entstanden, welche allerdings etwas Aehnliches, aber doch nicht das sagen, daß die beiden Schreiben der Frankfurter Synode dem Papste zur Bestätigung seien zugesandt worden [1]).

Der Brief Hadrians an die Spanier aber lautet: „Hadrian Papst ... an die geliebten Brüder und Mitpriester, welche den galicischen und spanischen Kirchen vorstehen, wenn man je Alle Brüder und Mitpriester nennen darf, denn wer nicht im Glauben mit uns einig ist, den können wir auch nicht mit brüderlicher Liebe umarmen ... Unser geliebtester Sohn und spiritualis compater Carl [2]), der große und ehrwürdige Fürst, König der Franken und Longobarden und Patricius von Rom ... hat in aller Schnelle das aus Spanien ihm zugekommene Heterodoxe auch uns mitgetheilt. Voll Liebe zum hl. Petrus weigerte er sich nicht, ihm die gebührende Ehre zu erweisen, seinen Nachfolger schriftlich um Rath zu fragen und die ebensowohl königliche als canonische Gewohnheit zu erneuern [3]). In diesem Briefe der Spanier, nachdem er (von uns) gelesen und genau geprüft, fand sich Vieles, was sammt seinem Urheber Elipandus zu tadeln und zu bestrafen ist. Es hat uns dieß sehr betrübt, und wir sahen uns gezwungen, in Auktorität des hl. Stuhles, da es sich um den Glauben handelt, darauf schriftlich zu antworten. Der Hauptirrthum, der in jenem Schreiben enthalten, ist die Lehre von der adoptio Jesu Christi filii Dei secundum carnem. Das hat die katholische Kirche nie gelehrt. Es würde zu weit führen, alle Bibelstellen über diesen Punkt zu sammeln, und schon einige wenige mögen genügen." Es wird nun aus einer Reihe von Bibelstellen, und hierauf durch Aussprüche der hl. Väter Athanasius, Gregor von Nazianz, Augustin und Gregor d. Gr. die orthodoxe Lehre dargelegt, und die Behauptung: Christus sei nur Adoptivsohn und Knecht Gottes, als blasphemisch bezeichnet. „Scheuet ihr euch nicht, sagt der Papst, denjenigen einen Knecht zu nennen, der euch aus der Knechtschaft des Teufels befreit hat? Und in diese Knechtschaft wollt ihr durch euern Irrglauben freiwillig zurückkehren. Er hat euch durch seine Gnade adoptirt und zu Adoptivsöhnen Gottes gemacht ... und der Dank dafür ist, daß ihr ihn selbst lästernd mit Hundezungen als

---

1) Vgl. Walch, a. a. O. S. 764 f. und Frobens Dissertat. n. 23. bei *Migne*, Opp. Alcuini, T. II. p. 312.

2) Hadrian hatte den jüngern Pipin getauft (im J. 781), war also dessen geistlicher, wie Carl d. Gr. dessen leiblicher Vater.

3) D. h. die Canones wollen solches Befragen, und die früheren Fürsten thaten es; vel = et sehr häufig.

Adoptivsohn und Knecht anbellet." Daran schließt sich die Erklärung, warum der Erlöser von den Propheten und Kirchenvätern Knecht genannt werde, von lezteren, um gewissen Häretikern gegenüber die Menschheit Christi recht stark zu betonen. Aber in Wahrheit werde er in der hl. Schrift neuen Testamentes nicht Knecht, sondern Herr und Erlöser ꝛc. genannt, und die allegorische Sprachweise des A. T., welches ihn auch Eckstein ꝛc. nannte, habe ihr Ende erhalten. Doch die blinden und gottlosen Spanier hätten den offenbarsten Stellen der hl. Schrift nicht glauben wollen ... Ihre Absicht sei, in Gemeinschaft mit der alten Schlange jenen Schuldbrief zu erneuern, welchen Christus durch sein rosiges Blut am Kreuze getilgt habe. Gott Vater selbst habe Christus bei der Taufe für seinen geliebten Sohn erklärt und auch das Herabkommen des hl. Geistes habe ihn (Joh. 1, 33 f.) als den Sohn Gottes erwiesen. Aber die Spanier verwerfen selbst das Zeugniß Gottes. Zum Schlusse werden sie aufgefordert, zu wählen, was sie wollen: Leben oder Tod, Fluch oder Segen. Wenn sie ihren Irrthum verlassen, sollen sie wieder in die Kirche aufgenommen werden, sollen ihre Sünde durch Buße tilgen und in ihren Würden verbleiben; wenn nicht, so werde sie der Papst in Auktorität des hl. Stuhls und des Apostelfürsten Petrus, er sage es nicht ohne großen Schmerz, mit den Banden ewigen Anathems fesseln. Uebrigens möge man für sie beten, damit Gott sie auf den Weg der Wahrheit zurückführe [1]).

Wie schon bemerkt, sandte Carl d. Gr. die drei erwähnten Urkunden: den Sacrosyllabus der Italiener, die Synodika der fränkischen Bischöfe und das Schreiben des Papstes, nach Spanien, und fügte einen eigenen Brief an Elipandus und die übrigen Bischöfe in partibus Hispaniae bei. Er beschreibt darin zuerst das Glück der kirchlichen Einheit, versichert, daß er den orthodoxen Glauben beständig beschützen werde, und glaubt, daß auch die Spanier nur im Interesse der Orthodoxie sowohl an ihn als an die fränkischen Bischöfe geschrieben hätten. Es sei zwar nicht klar, ob sie dadurch belehren oder selbst Belehrung empfangen wollten; aber wie dem sei, er habe ihrem Wunsche entsprechen zu sollen geglaubt (und eine genaue Untersuchung der Sache angeordnet). Man müsse sich an die Lehre der hl. Väter halten. Er liebe die Spanier und bedaure ihre Unterjochung durch die Ungläubigen; aber noch trauriger sei es, wenn sie, vom Satan unterjocht, in ein Schisma verfallen. Ihre Besserung dagegen sei seine

---

1) *Mansi*, T. XIII. p. 865 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 865 sqq. *Harzheim*, T. I. p. 288 sqq. u. *Caroli* M. Opp. ed. *Migne*, (T. 98) T. II. p. 374 sqq.

Freude, und er wünsche, sie zu Genossen zu haben im Glauben und zu Mitarbeitern in der Verkündigung der Wahrheit. Damit ihm diese Freude zu Theil werde, habe er ein Concil der Bischöfe aus allen Theilen seines Reiches veranstaltet, um zu bestimmen, was in Betreff der adoptio zu glauben sei, von der man bisher nichts gehört und die man erst aus dem Schreiben der Spanier kennen gelernt habe. Auch habe er über diese neue Erfindung ter quaterque an den Papst Boten geschickt, um zu erfahren, quid sancta Romana ecclesia, apostolicis edocta traditionibus, de hac respondere voluisset inquisitione. Auch aus Britanien habe er einige kirchliche Gelehrte berufen, damit durch fleißige gemeinsame Ueberlegung Vieler die Wahrheit des katholischen Glaubens erforscht und dann auch geglaubt werde. Deßhalb habe er durch Uebersendung der einzelnen Schriftstücke ihnen mittheilen wollen, was die fromme Einstimmigkeit und friedliche Untersuchung der genannten Väter (der Synode) gefunden, festgestellt und bestätigt habe. Das erste Schriftstück zeige, was der Papst s a m m t d e r h l. r ö m i s c h e n K i r c h e über die Sache denke (dieß weist darauf hin, daß das Schreiben des Papstes auf einer römischen Synode erlassen wurde). Das zweite Stück sei der libellus der auf der Synode anwesend gewesenen italischen Bischöfe, das dritte die Schrift der Deutschen ꝛc.; an vierter Stelle endlich habe er seine eigene Uebereinstimmung mit den heiligsten Beschlüssen der genannten Väter beigefügt, wie sie ja in ihrem speciellen Schreiben an ihn gebeten hätten. Es folgt nun die Versicherung, das Schreiben der Spanier sei Satz für Satz verlesen und durchdiscutirt worden, wobei es Jedem freigestanden, zu fragen und zu antworten, wie er wollte. Wenn sie ihn vor dem Schicksale Constantins warnen, so wolle er sich mit Gottes Hülfe hüten, weder von Beatus noch von einem Andern verleitet zu werden, aber sie möchten doch auch für sich selbst besorgt sein, damit der böse Feind ihren Sinn nicht verkehre. Sein heißer Wunsch sei, sie mit der Kirche wieder versöhnt zu sehen. Er entwickelt dieß mit Wärme und Weitläufigkeit, stellt dann ein sehr schönes, dem nicänischen theilweise nachgebildetes, Glaubensbekenntniß auf, wünscht, daß es, wie das seinige, so auch das der Spanier sein möge, und schließt mit einer kräftigen Aufforderung: ihre Sondermeinung nicht der Lehre der gesammten Kirche vorziehen zu wollen [1]).

---

1) *Caroli* M. Opp. ed. *Migne*, T. II. p. 899 sqq. *Mansi*, T. XIII. p. 899 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 896 sqq. *Harzheim*, T. I. p. 316 sqq. Die Hauptstellen jenes Glaubensbekenntnisses lauten: et in unum Dominum nostrum

Einhard sagt (ad ann. 794): das Dekret der Frankfurter Synode gegen die Adoptianer sei von allen Bischöfen eigenhändig unterschrieben worden; aber kein einziger der noch vorhandenen Codices enthält diese Unterschriften, selbst der uralte von St. Emmeran nicht, der doch aus dem Jahre 816 stammt. Binterim vermuthet deßhalb (a. a. O. S. 73), es habe wohl nur das nach Spanien gesandte Original diese Unterschriften getragen.

Die zweite große Angelegenheit, womit sich die Frankfurter Synode beschäftigte, war die Aufstellung von 56 Kapiteln:

1. Durch apostolische Auktorität und auf Befehl Carls sind alle Bischöfe des fränkischen Reiches, Italiens und Aquitaniens bei der Synode erschienen, und der gnädige Fürst hat ihr persönlich angewohnt. Das erste Geschäft war die Verurtheilung der adoptianischen Irrlehre.

2. Auch die Frage wegen der griechischen Synode zu Constantinopel [1]) wurde erörtert, welche Jeden mit dem Anathem belegt, der den Bildern der Heiligen nicht das servitium und die adoratio widmet, wie der Trinität. Und alle anwesenden Bischöfe verweigerten den Bildern alle adoratio und allen servitus, und verwarfen (jene Synode) einmüthig. (Es wird hier dem zweiten Concil von Nicäa eine Behauptung zugeschrieben, deren gerades Gegentheil sie aufstellte, f. S. 661.)

3. Herzog Tassilo von Bayern bat auf dieser Synode (zu Frankfurt) um Verzeihung, und leistete für sich und seine Familie Verzicht auf alle Rechte und Besitzungen in Bayern. Auf dieß hin wurde er begnadigt (d. h. ihm das Leben geschenkt), und er ging in's Kloster.

4. Mit Zustimmung der Synode bestimmte Carl den Preis für jede Getreide- und Brodart.

5. Die neuen Denare müssen überall angenommen werden.

6. Der König und die Synode beschlossen, daß die Bischöfe in ihren Sprengeln justitias faciant = richterliche Gewalt haben sollten (f. *Du*

J. Ch. Filium Dei unigenitum ... naturalem, non adoptivum ... Spiritum sanctum, a Patre *et Filio* procedentem ... Spiritum sanctum procedentem ex Patre et filio. Credimus ex hac sancta Trinitate Filii tantummodo personam pro salute humani generis de Spiritu sancto et Maria virgine incarnatam, ut qui erat de divinitate Dei Patris Filius, esset et in humanitate hominis matris filius, perfectus in divinitate Deus, perfectus in humanitate homo ... verus in utraque substantia Dei Filius, non putativus sed verus, non adoptione sed proprietate, una persona Deus et homo.

1) Gemeint ist die zweite allgem. Synode zu Nicäa, deren letzte Sitzung zu Constantinopel statthatte.

Cange). Wenn ein Abt, Priester, Cleriker, Mönch oder wer immer aus dem Bisthum dem Spruche des Bischofs sich nicht unterwirft, so soll er sich an den Metropoliten wenden und dieser die Sache mit seinen Suffraganen erledigen. Auch die königlichen Grafen sollen zum Gerichte des Bischofs kommen (vgl. c. 30). Kann der Metropolit etwas nicht abstellen, so sollen die Kläger mit einem Schreiben des Metropoliten zum König kommen.

7. Der Bischof soll in seiner Stadt, die Priester und Diakonen bei ihren Kirchen bleiben.

8. Der Streit zwischen den Bischöfen von Vienne und Arles wird nach Verlesung bezüglicher älterer Dekrete der Päpste Gregor, Zosimus, Leo und Symmachus dahin entschieden, daß der Bischof von Vienne 4, der von Arles aber 9 Suffraganstühle unter sich haben solle. Wegen der Bisthümer (Metropolitanstühle) Tarentasia, Ebredunum und (sive) Aquä (resp. wegen ihrer Grenzen) wurde eine Gesandtschaft an den hl. Stuhl gerichtet, und was der Papst bestimmt, soll gelten [1]).

9. Der Bischof Petrus (von Verdun) sollte sich von der Anklage des Hochverraths durch einen Schwur reinigen. Dazu bedurfte er einige Bischöfe als Eideshelfer, die mit ihm schwören sollten. Da er keinen hiezu geneigt fand, machte er das Anerbieten; einer seiner Dienstleute solle sich für ihn dem Gottesgericht unterziehen. Dieß geschah, und zwar mit Glück. Der König sezte den Bischof wieder in seine früheren Würden ein.

10. Bischof Gerbod, der kein Zeugniß seiner Ordination aufweisen konnte, und selbst gestand, er habe die Weihe zum Diakon und Priester uncanonisch empfangen, soll abgesezt werden.

11. Mönche sollen nicht ausgehen, um weltliche oder Gerichtsgeschäfte zu besorgen.

12. Ohne Zustimmung des Bischofs der Provinz und des Abts darf Niemand Reclusus werden.

13. Der Abt soll gemeinsam mit seinen Mönchen schlafen, nach der Regel Benedikts.

14. Kein Geiziger soll in einem Kloster zum Kellermeister bestellt werden.

15. Klöster, welche Heiligenleiber besitzen, müssen ein Oratorium haben, wo die Tagzeiten gehalten werden.

16. Die Aebte dürfen von denen, die in's Kloster treten wollen, kein Geld verlangen.

---

1) Vgl. Bd. II. S. 570. u. Wiltsch, kirchl. Geogr. u. Statistik, Bd. I. S. 303.

17. Wenn der König befiehlt, daß irgendwo ein Abt gewählt werde, so darf es nicht geschehen ohne Zustimmung des betreffenden Bischofs [1]).

18. Die Aebte dürfen ihre Mönche, sei das Vergehen welches es will, nicht blenden oder verstümmeln.

19. Cleriker und Mönche dürfen nicht in Tabernen gehen, um dort zu trinken.

20. Der Bischof soll die Canones und die Regel (der vita canonica) kennen.

21. Der Sonntag soll von der ersten Vesper bis zur zweiten gefeiert werden.

22. In Villen und Dörfern darf kein Bischof aufgestellt werden.

23. Fremde Knechte dürfen von Niemand aufgenommen und vom Bischof nicht geweiht werden.

24. Cleriker und Mönche müssen in ihrem Stande beharren.

25. Jeder muß, den früheren königlichen Verordnungen gemäß, von seinem Eigenthum den Zehnten zur Kirche geben. Wir haben es ja erlebt, daß im Jahre der großen Theurung (779) das Getreide von Dämonen gefressen wegflog, und tadelnde Stimmen (geheimnißvolle) gehört wurden [2]).

26. Die Kirchen müssen von denen, welche Benefizien davon ziehen, baulich erhalten werden.

27. Cleriker dürfen nicht von einer Kirche zur andern übergehen, ohne Zustimmung und Empfehlungsbrief des Bischofs.

28. Weihen dürfen nicht absolute ertheilt werden.

29. Der Bischof soll seine Untergebenen gut unterrichten.

30. Streitigkeiten unter Geistlichen sollen nach den Canonen behandelt werden. Entsteht aber ein Streit zwischen einem Laien und einem Cleriker, so sollen der Comes und der Bischof zusammentreten und die Sache einmüthig entscheiden.

31. Verschwörungen sind verboten.

32. Die Klöster sollen nach der canonischen Einrichtung bewacht werden.

33. Der katholische Glaube an die Dreieinigkeit [3]), das Vaterunser und Symbolum sollen Allen gelehrt werden.

34. Geiz und Begierlichkeit müssen unterdrückt werden.

---

1) Von Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 215. unrichtig übersetzt.

2) Binterim hat diesen Canon amplificirt.

3) Binterim, a. a. O. S. 216 versteht darunter das Symbolum Quicumque.

35. Hospitalität soll beobachtet werden.

36. Lasterhafte dürfen nicht als Kläger auftreten gegen Vornehme oder Bischöfe.

37. Zur Zeit der Noth soll die Reconciliation ertheilt werden.

38. Priester, die gegen ihren Bischof ungehorsam sind, dürfen von den Hofgeistlichen nicht in die Gemeinschaft aufgenommen werden.

39. Wird ein Priester bei einem Criminalverbrechen ertappt, so soll er vor seinen Bischof geführt und von ihm gestraft werden. Läugnet er, und der Ankläger kann nicht beweisen, so kommt die Sache vor die allgemeine Synode (der Provinz; vgl. c. 6).

40. Waisenmädchen sollen unter Aufsicht der Bischöfe und Priester von würdigen Frauen erzogen werden.

41. Der Bischof darf nicht anderwärts wohnen, auch wenn er dort Güter hat, sich nicht länger als drei Wochen dort aufhalten. Was der Bischof nach seiner Ordination erworben hat, fällt an seine Kirche, nicht an seine Verwandten. An leztere nur das, was er schon früher besaß, wenn er damit keine Schenkung an die Kirche machte (vgl. Bd. I. S. 570).

42. Es dürfen keine neuen (bisher unbekannten) Heiligen verehrt, und ihnen nicht Kapellen (memoriae) an den Wegen errichtet werden.

43. Die den Götzen geheiligten Bäume und Haine sollen zerstört werden.

44. Die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter dürfen nicht verachtet werden.

45. In Betreff der Zeugen gelten die älteren Canones. Kinder dürfen nicht beeidigt werden, wie die Guntbodinger thun [1]).

46. Ueber die Zeit, wo Jungfrauen den Schleier nehmen dürfen, und in Betreff ihrer Beschäftigung bis zum 25 Jahre, sind die Verordnungen der Canones nachzusehen.

47. Aebtissinnen, welche nicht nach ihrer Regel leben, sollen vom Bischof dem Könige angezeigt werden, damit sie ihre Würde verlieren.

48. In Betreff der Oblationen für die Kirche und die Armen gelten die alten Canones; und Niemand darf diese Oblationen verwalten, außer wer vom Bischof dazu bestellt ist.

49. Niemand soll zum Priester geweiht werden, bevor er 30 Jahre alt ist.

50. Nach Beendigung der Messe sollen sich Alle den Frieden geben.

51. Die Namen (aus den Diptychen) dürfen nicht vor der Opferung verlesen werden.

---

1) D. i. die nach dem Gesetze des Königs Gundebod lebenden Burgunder, s. S. 626.

52. Niemand soll glauben, daß Gott nur in drei Sprachen angebetet werden dürfe.

53. Die Bischöfe und Priester müssen die hl. Canones kennen.

54. Die von Vornehmen erbauten Kirchen können verschenkt oder verkauft, nur dürfen sie nicht zerstört oder verunehrt werden.

55. Der König trug der Synode vor: Papst Hadrian habe ihm (früher) erlaubt, den Erzbischof Angilram (von Metz) stets bei sich am Hofe zu haben, wegen des Nutzens der Kirche. Er ersuchte nun die Synode, jezt (nach Angilrams Tod im J. 791) in gleicher Weise den Bischof Hildebold (von Cöln) bei sich haben zu dürfen, da er hiezu die gleiche apostolische Erlaubniß habe wie bei Angilram. Die Synode stimmte bei.

56. Auch ersuchte er die Versammlung, sie möge den Alkuin, weil er in den kirchlichen Wissenschaften sehr gelehrt sei, in ihre Gemeinschaft und in ihre Gebete aufnehmen; was auch geschah [1]).

Unter allen diesen Canonen verdient der zweite unsere größte Beachtung. Wie wir bereits sahen, sprach sich die Frankfurter Synode darin sowohl gegen das zweite allgemeine Concil von Nicäa als gegen die Bilderverehrung überhaupt aus, und daß sie dieß gethan, sagt auch Einhard: synodus etiam, quae ante paucos annos in Constantinopoli sub Herena (Irene) et Constantino filio ejus congregata et ab ipsis non solum septima verum etiam universalis est appellata, ut nec septima nec universalis haberetur diceretur ve, quasi supervacua in totum, ab omnibus (zu Frankfurt) abjudicata est [2]).

---

1) *Mansi*, T. XIII. p. 909. und Appdx. p. 189 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 903 sqq. *Harzheim*, T. I. p. 323 sqq. *Pertz*, Monum. T. III. legum T. I. p. 71 sqq.

2) *Pertz*, Monum. T. I. p. 181. Es ist gar nicht zweifelhaft, daß sowohl Einhard als die Frankfurter Synode von dem zweiten Concil zu Nicäa, und keineswegs von der constantinopol. Aftersynode des Jahres 754; ebenso, daß die Beschlüsse von Nicäa zu Frankfurt nicht bestätigt (wie Surius und Binius meinten), sondern verworfen wurden.

Zweites Kapitel.

Die Betheiligung des Abendlandes am Bilderstreit und die Carolinischen Bücher.

§ 399.

Entstehung, Ausgaben, Verfasser und Aechtheit der libri Carolini.

Zum vollen Verständniß der Sache, sowie zur Ergänzung unseres obigen Berichtes über den Bilderstreit ist nöthig, jezt die Betheiligung des Abendlandes an lezterem in's Auge zu fassen. Schon unter Pipin dem Kurzen wurde wegen dieses Streites die Synode von Gentilly im J. 767 gehalten (S. 400 f.); aber noch weit lebhaftere Erörterungen fanden später, nach Beendigung der siebenten allgemeinen Synode, unter Carl d. Gr. hierüber statt. Wie wir wissen, ließ Papst Hadrian I. eine lateinische Uebersetzung der Akten von Nicäa (II.) fertigen, und schickte sie auch an Carl d. Gr. Aber sie war so wenig geglückt, daß mehrere Dezennien später der gelehrte römische Bibliothekar Anastasius von ihr sagte: jener Uebersetzer habe weder den Genius der griechischen noch den der lateinischen Sprache beachtet, und von Wort zu Wort übersezt, so daß man aut vix aut nunquam den Sinn fassen könne, und Niemand diese Uebersetzung lesen geschweige abschreiben möge; weßhalb er, Anastasius, sich nicht die Mühe habe reuen lassen, eine bessere zu machen [1]).

Jene mißlungene Version nun ließ Carl d. Gr. in seiner und seiner Vertrauten Gegenwart verlesen, tadelte sie an vielen Stellen, notirte quaedam capitula, und schickte diese durch Abt Angilbert an Papst Hadrian zur Verbesserung. So erzählt die Pariser Synode vom J. 825, und damit stimmt Papst Hadrian selbst überein, wenn er in seinem großen Briefe an Carl, zur Vertheidigung der siebenten Synode, schreibt: „wir haben den von euch gesandten Abt Engilbert, ministrum capellae (= Kanzler, s. *Pagi*, ad ann. 800, 3—6) empfangen, der uns unter Anderm das Capitulare gegen die zu Nicäa gehaltene Synode übergab.“ Von einer solchen Gegenschrift Carls gegen die Beschlüsse von Nicäa spricht auch Hinkmar von Rheims, bezeichnet sie richtig als ein Buch von beträchtlicher Größe (non modicum volumen), und irrt nur in dem

---

1) *Mansi*, T. XII. p. 981. *Harduin*, T. IV. p. 19.

Nebenumstand, daß er angibt, Carl habe diese Schrift durch einige Bischöfe nach Rom geschickt [1]). Sie ist in der gelehrten Welt unter dem Titel libri Carolini bekannt. Daß sie existire, wußte man schon lange; aber den Text konnte man nicht auffinden, bis er im J. 1549 zu Paris in Sedez gedruckt erschien. Der anonyme Herausgeber sagt, er habe das Werk in einem Codex einer der ältesten und angesehensten Kirchen Galliens gefunden; aber er verschweigt ihren Namen, wie seinen eigenen und den des Druckorts. Wir wissen jedoch, daß dieser Anonymus Niemand anders ist, als der gelehrte Priester Jean du Tillet (Tilius), nachmals Bischof zu St. Brieux, später zu Meaux, der seinen Namen vielleicht in der Ueberschrift der Vorrede andeuten wollte. Er schrieb hier Eli. Phili. christiano lectori salutem. Mit Eli, meint man, habe er Johannes, mit Phili aber seinen Familiennamen andeuten wollen, da *φίλυρα*, Linde, dem lateinischen tilia, dem französischen tillet entspricht [2]). — Flaccius und andere Protestanten benützten die libri Carolini sogleich zu Angriffen auf die Bilderverehrung der katholischen Kirche, so daß deßhalb die Ausgabe Tillets in den Index gekommen ist. Da sie zudem sehr selten war, ließ Melchior Goldast zu Frankfurt die libri Carolini sowohl in seiner Sammlung der kaiserlichen Dekrete über den Bilderstreit (Francof. 1608), als auch im ersten Bande seiner Constitutiones imperiales abdrucken. Mehrere Nachdrucke folgten. Eine neue bessere Ausgabe besorgte G. A. Heumann im J. 1731 zu Hannover in Oktav unter dem Titel: Augusta concilii Nicaeni II. censura, h. e. Caroli Magni de impio imaginum cultu libri IV. Die ausführliche Präfatio, die er voranstellte, ist von ihm selbst, die Admonitio oder Dissertatio critica von einem Anonymus, der sie schon einem ältern Abdrucke der Goldast'schen Edition beigegeben hatte. Außerdem sammelte Heumann die Noten von Tilius und Goldast, sezte eigene unter den Text, und gab zum Schlusse noch einen kleinen erklärenden Index schwieriger lateinischer Ausdrücke. — Einige Decennien später wollte Fürstabt Froben Forster von St. Emmeran in Regensburg die Carolinischen Bücher auch in seine Ausgabe der Werke Alkuins aufnehmen, da diesem ein Hauptantheil an ihrer Abfassung zugeschrieben wird, und wendete sich deßhalb an den Car-

---

1) *Hincmar.* in opusc. adv. Hincm. Laudon. c. 20. Walch, Bd. IX S. 45 u. 70.

2) Walch, Bd. XI. S. 51 f. *Heumann*, praef. zu seiner Ausgabe der libri Carolini, p. 15.

dinal Passionei, Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, um durch ihn die zweite als existirend bezeichnete Handschrift der libri Carolini zur Benützung zu erhalten. Es hatte nämlich der frühere Vatikanische Bibliothekar Augustin Steuchus (Steuchi) in seinem Werke über die donatio Constantini bemerkt, daß sich ein uralter Coder Carls de imaginibus mit longobardischen Buchstaben geschrieben in der bibliotheca Palatina zu Rom vorfinde, d. h. unter den von Heidelberg nach Rom gekommenen Handschriften. Steuchi nahm sogar eine beträchtliche Stelle daraus in sein Buch herüber, und Georg Cassander sah sowohl diesen vatikanischen, als den andern (gallischen) Coder. Allein nach der Versicherung Passionei's vom 29. Januar 1759 fand er sich in Rom nicht mehr vor, und Froben entsagte darauf seinem Plane [1]). — Neuestens hat Abbé Migne in Paris die Carolinischen Bücher auch in seinen Cursus Patrologiae, T. 98 p. 990 sqq. (T. II. Opp. Caroli M.) aufgenommen, und zwar, ohne es jedoch zu sagen, nicht nach der neuern Heumann'schen, sondern nach der Goldast'schen Ausgabe. Auch die dem Texte untersetzten Noten sind von Goldast, und es ist zu bedauern, daß Migne statt Besseres entschieden Geringeres geboten hat, als man bisher schon besaß. Und doch hätte die Ausgabe von Heumann noch so mancher Verbesserung bedurft. Es fehlt darin sogar der Nachweis, an welchen Stellen der nicänischen Akten die von Carl getadelten und bekämpften Ausdrücke vorkämen, ob sie sich dort wörtlich, oder in anderer Fassung, oder auch gar nicht vorfänden.

Die Abfassungszeit der Carolinischen Bücher ist in deren Präfatio zum ersten Buch selbst angegeben in den Worten: gesta est praeterea ferme *ante triennium* et altera synodus, nämlich die zu Nicäa. Dieß weist auf das Jahr 790 hin. — Daß diese Bücher unter Carls Namen erschienen, erhellt aus mehreren Stellen, z. B. Praef. ad lib. I. (p. 5 bei Heumann): nobis, quibus in hujus seculi procellosis fluctibus ad *regendum* commissa est; ibid. p. 11: „Wir haben dieß Werk übernommen mit Zustimmung (conniventia, nicht conhibentia, wie noch Migne unrichtig hat) sacerdotum in *regno* a Deo nobis concesso. In lib. I. c. 6 und lib. IV. c. 3 bezeichnet der Autor wiederholt den König Pipin als seinen Vater. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß Carl diese Bücher höchsteigen concipirt habe, so wenig als irgend ein Dekret, das den Namen eines Fürsten an der Stirne trägt, ein Produkt dessen eigener Feder sein

---

1) Vgl. s. praef. generalis zu seiner Ausgabe der Werke Alkuins, n. 10. und die Praef. zu Heumanns Ausgabe der libri Carol. p. 13 sqq.

will. Der fürstliche Name deutet hier die Autorität, nicht den Concipienten an. Carl hat zwar allerdings einige theologische Traktate selbst verfaßt, aber gerade diese zeigen, daß er nicht auch der Concipient der libri Carolini sei, welche leztere weit gelehrter sind in Theologie, Philosophie und griechischer, ja selbst hebräischer Sprachkenntniß, als jene. Wen aber unter seinen Gelehrten König Carl mit Abfassung dieses Werkes beauftragt habe, ob einen oder mehrere, muß dahingestellt bleiben. Für Alkuins Antheil daran spricht nicht nur dessen Stellung zu Carl im Allgemeinen, sondern auch die Aehnlichkeit der Gedanken zwischen einer Stelle in Alkuins Commentar über Johannes (4, 5 ff.) und den Worten der Carolinischen Bücher lib. IV. c. 6 p. 455 ed. Heumann. Auch ging in England eine uralte Tradition, daß Alkuin gegen die zweite Synode von Nicäa geschrieben habe [1]. — Die Versuche einiger ältern Gelehrten, z. B. Surius, Binius, auch Bellarmin und Baronius (ad ann. 794, 30 f.), die Aechtheit der Carolinischen Bücher zu beanstanden, und sie theils dem bekannten Reformator Carlstadt, theils gewissen Häretikern zur Zeit Carls d. Gr. zuzuschreiben, sind so willkürlich, daß sie kaum mehr Beachtung verdienen. Schon der Jesuit Sirmond (bei *Mansi*, T. XIII. p. 905) und Natalis Alexander (hist. eccl. sec. VIII. Diss. VI. p. 110 sqq. ed. Venet. 1778) haben katholischer Seits hierüber das Nöthige gesagt [2]. Der älteste Zeuge für die Existenz der Carolinischen Bücher ist Papst Hadrian I. selbst, welcher in seiner Antwort an Carl d. Gr. von ihnen spricht, sie bekämpft und Stellen aus ihnen anführt (davon später). Außerdem sagt uns Hinkmar, daß er in seiner Jugend dieses große Buch im königlichen Palast selbst gelesen habe, und die Stelle, die er daraus mittheilt (aus lib. IV. c. 28 p. 561 ed. Heum.) findet sich auch im jetzigen Texte der Carolinischen Bücher [3]. Der dritte Hauptzeuge aber ist die Pariser Synode vom J. 825, welche in ihrem Schreiben an Kaiser Ludwig d. Fr. das schon oben S. 651 Mitgetheilte hierüber ausspricht; späterer Zeugen gar nicht zu gedenken [4].

---

1) Walch, Ketzerhist. Bd. XI. S. 66.
2) Vgl. Heumanns praef. p. 35 und Walch, Bd. XI. S. 49. 61. 65.
3) Walch, a. a. O. S. 45.
4) Solche sind gesammelt bei *Migne*, Opp. Caroli M. T. II. p. 995 sqq.

§ 400.

Inhalt der libri Carolini.

Die dem ersten der Carolinischen Bücher vorangestellte sehr oratorisch gehaltene Vorrede (jedes Buch hat eine eigene praefatio) enthält vor Allem das Lob der Kirche, dieser schützenden Arche in den Stürmen der Welt. In ihrem Schooße, sagt Carl, habe auch er die Zügel des Reichs durch Gottes Gnade erhalten, deßhalb müsse er sie vertheidigen und erhöhen, und nicht blos er, dem die Kirche in hujus seculi procellosis fluctibus ad regendum (!) commissa est (= ihr weltlicher Arm, Steuermann, Beschützer), sondern Alle, die von ihren Brüsten genährt, müßten dieß thun. Denn wer nicht mit ihr sei, sei gegen sie. Deßhalb müsse er reden, so ungerne er es thue. Hochmuth und Ruhmsucht habe Fürsten und Bischöfe des Orients angestachelt, daß sie, die gesunde Lehre hintansetzend, per infames et ineptissimas synodos Neuerungen einführten. Vor einigen Jahren (ante hos annos) sei in Bithynien eine Synode gehalten worden, so unklug und frech, daß sie die Bilder, die von Alters her zum Schmuck der Kirchen und zum Andenken an frühere Begebenheiten bestimmt sind, abschaffte, und was Gott nur in Betreff der Idole verordnete, an allen Bildern verübte, nicht beachtend, Bild sei das genus, Idol die species, und daß von dem einen nicht gelte, was von dem andern [1]). Eine zweite Synode sei ungefähr vor drei Jahren in denselben Gegenden gehalten worden, zum Theile von den Mitgliedern der erstern, und der Irrthum dieser zweiten Synode sei nicht geringer, als der der ersten. Sie sei posterior tempore, non tamen posterior crimine. Während die erste Synode die Bilder nicht einmal anzuschauen erlaubte, zwinge diese, sie zu adorare, und wo in der hl. Schrift oder den Vätern der Bilder Erwähnung geschehen, verdrehe sie dieß in adoratio, als ob Bilder haben (habere) und anbeten (adorare) identisch wäre. Beide Synoden hätten die Schranken des Rechts überschritten, die Braut Christi befleckt, und die Lehre der Väter verlezt, welche keine Verehrung der Bilder, sondern nur ihre Anwendung als Schmuck der Kirchen gestatteten (qui imagines non *colere* sanxerunt, sed in ornamento ecclesiarum habere sinuerunt). Wir aber verwerfen alle Neuerungen, auch die Synode von Bithynien,

---

1) Die constantinopolitanische Synode vom J. 754 ist hier irrig nach Bithynien versezt.

deren Schrift, eloquentia sensuque carens, zu uns gekommen ist [1]), und gegen deren Irrthum wir schreiben, damit er Niemand anstecke, und der vom Orient gekommene Feind im Occident geschlagen werde. Er unternehme dieß Werk cum conniventia sacerdotum (S. 653), und wundere sich, daß die Urheber jener zwei Synoden sie den sechs allgemeinen beizählen wollten. Keine von beiden dürfe die siebente heißen. „Die wahre Lehre festhaltend, daß man Bilder habe zum Schmucke der Kirchen und zur Erinnerung an früher Geschehenes, Gott aber allein anbetend (adorantes) und seinen Heiligen die schickliche Verehrung darbringend (opportunam venerationem exhibentes), wollen wir weder mit jenen die Bilder zerschlagen, noch mit diesen sie anbeten, und verwerfen die Schrift jener ineptissimae synodi.“

Wie sehr zum Tadel geneigt die libri Carolini seien, ersieht man schon aus dem Inhalt von c. 1—4 des ersten Buchs. Die Kaiserin Irene und ihr Sohn Constantin werden hier hart angelassen, weil sie in ihrem Schreiben (an Papst Hadrian) gesagt hätten: Gott regiere mit ihnen (das sei blasphemisch), Gott habe sie, die in Wahrheit seinen Ruhm suchen, erwählt (das sei Selbstlob), ferner: weil sie ihre Schriften *divalia* genannt (das sei Selbstvergötterung), und an Hadrian geschrieben hätten: „Gott bitte ihn, zur Synode beizuhelfen“ (auch das sei blasphemisch, denn Gott bitte nicht [2]). Darauf wird in c. 5 mit vielen überflüssigen Worten gesagt, man dürfe die hl. Schrift nicht falsch auslegen, wie die griechische Synode es gethan habe. Das sechste Kapitel sofort handelt von dem Vorrange der römischen Kirche, der nicht von Menschen und Concilien, sondern von Gott selbst herrühre, und die nie im Glauben gewankt habe, wie andere Kirchen, mit der man darum auch im Glauben und selbst im Cult, besonders Gesang, übereinstimmen müsse. Leztere Uebereinstimmung habe schon sein Vater Pipin und er selbst zu bewirken gesucht. C. 7: Die griechische Synode berufe sich zu Gunsten der Bilder mit Unrecht auf die Bibelstelle (1 Mos. 1, 26. 27): „Gott

---

1) Hier ist die zweite nicänische gemeint.

2) Vgl. das nur noch lateinisch vorhandene Schreiben Irene's an Hadrian bei *Mansi*, T. XII. p. 984 sq. *Harduin*, T. IV. p. 21. Die Worte: „Gott regiere mit ihnen“ sollen Irene und ihr Sohn den Carolinischen Büchern zu Folge in suis scriptis gebraucht haben. Allein in keinem der beiden unter den Synodalakten von Nicäa vorfindlichen kaiserlichen Schreiben findet sich dieser Ausdruck, wohl aber gebraucht ihn die Synode, indem sie an die Kaiser schreibt: ὁ πάντων ἡμῶν σωτὴρ καὶ συμβασιλεύων ὑμῖν, *Mansi*, T. XIII. p. 408. *Harduin*, l. c. p. 477.

schuf den Menschen ad imaginem et similitudinem suam.“ (Synod. Nicaen. II. Actio VI. *Hard*. T. IV. p. 334.) Der Ausdruck imago gehe auf den Geist des Menschen, Vernunft und Wille, die similitudo auf seine moralischen Eigenschaften; hierin, nicht aber der Gestalt nach, sei er Gott ähnlich. C. 8: Unterschied von imago, similitudo und aequalitas. C. 9: Mit Unrecht berufe sich die Synode (*Hard*. l. c. p. 195. 202. 478) auf 1 Mos. 23, 7 und 2 Mos. 18, 7, daß Abraham die Söhne Heths und Moses den Jethro angebetet habe (das adorasse ist hier = sich ehrfurchtsvoll vor ihm oder ihnen verneigt habe). Diese adoratio des Abraham und Moses sei von der adoratio eines gemalten Bildes ebenso verschieden, wie ein gemalter Mensch von einem wirklichen. Etwas Anderes sei es, einen Menschen salutationis officio et humanitatis obsequio adorando salutare, etwas Anderes, ein todtes Bild nescio quo cultu adorare. Petrus sage nicht: „liebet die Bilder,“ sondern „liebet die Brüder,“ und nicht: „seid unterthan den Gemälden,“ sondern „den Menschen um Gottes willen“ (1 Petr. 2, 17. 13). Nur aus Demuth und um Andere zu gewinnen, hätten die Männer Gottes Jemanden adorirt; sich selbst aber ließen sie nicht adoriren (z. B. Paulus und Barnabas in Lykaonien, und Petrus gegenüber dem Cornelius, Act. 10, 26. 14, 14), zum Zeichen, daß Gott allein adorandus und colendus sei, nicht aber die Creatur, außer salutationis causa, per quam humilitas demonstratur. Wenn weiter die Synode sage, Jakob habe den Pharao, Daniel den Nabuchodonosor adorirt (*Hard*. p. 195. 202. 478), so stehe dieß weder in der hebr. Bibel, noch in der üblichen von Hieronymus aus dem Hebräischen gemachten Uebersetzung. C. 10 u. 11: Ganz unpassend sei, daß der Priester Johannes, Legat der Orientalen zu Nicäa, für die Bilder anführe: auch Jakob habe einen Stein für Gott zum titulus errichtet und ihn geweiht, und: Gott habe in Menschengestalt mit Jakob gerungen ꝛc. (*Hard*. p. 162). C. 12: Mit Unrecht berufe sich die Synode (*Hard*. p. 195) darauf, daß Jakob die Tunika seines Sohnes Joseph geküßt habe. Dieß stehe gar nicht in der hl. Schrift, und wenn, so wäre küssen und anbeten doch zweierlei, die Synode aber nähme acyrologice Alles = adorare. Auch sei es etwas Anderes: ein gemaltes Bild küssen, als: aus Vaterliebe das Kleid eines Kindes küssen. Zudem sei die Sache typisch, und die Tunika Josephs bedeute die Kirche. In den folgenden Kapiteln (c. 13—30) wird noch eine Reihe anderer Bibelstellen, welche die Synode oder irgend ein Mitglied derselben, oder irgend ein zu Nicäa verlesenes (und gebilligtes) Schriftstück für die

Bilder und **gegen** die Bilderstürmer anführte, z. B. die Hinweisung auf die Bundeslade und die Cherubimgestalten (c. 15. 19. 20), und auf die eherne Schlange (c. 18), als nicht beweiskräftig bekämpft. Diese Polemik dehnt sich sogar über das erste Buch hinaus in das zweite und füllt dessen 12 erste Kapitel. Daran schließt sich von c. 13—20 incl. der Versuch, auch eine Anzahl **patristischer** Stellen, welche zu Nicäa für die Bilderverehrung angeführt wurden, in anderm Sinne (daß sie nämlich für das **Haben** der Bilder, aber nicht für das adorare derselben zeugen) zu erklären, oder ihre Beweiskraft dadurch zu schwächen, daß der liber actuum Silvestri für unächt erklärt, c. 13 und in Betreff Gregors von Nyssa gesezt wird, „seine vita oder praedicatio est nobis ignota, und seine testimonia sind darum minus idonea." C. 17. Wie wir wissen, hatte sich die nicänische Synode auf c. 82 der trullanischen berufen, und diese irrig als sechste allgemeine bezeichnet. Die libri Carol. rügen dieß nicht c. 18, behaupten dagegen, daß der Canon nicht für *adoratio* der Bilder spreche. Darauf wird c. 21 behauptet: wenn Gott **allein** colendus und adorandus sei, wie die heilige Schrift sage, so müsse der cultus imaginum modis omnibus aufhören. Eins schließe das Andere aus. Den Heiligen sei wohl veneratio exhibenda, ob aber ihre Bilder omni cultura et adoratione seclusa zur Erinnerung an frühere Begebenheiten und zum Schmuck in den Kirchen seien oder nicht seien, das sei für den katholischen Glauben gleichgültig. C. 22: Auch zur Erinnerung, z. B. an Christus, seien die Bilder nicht **nothwendig**. C. 23: Der Beschluß von Nicäa widerspreche der Verordnung des Papstes Gregor d. Gr., der an Serenus von Marseille schreibe, man dürfe die Bilder weder adorare noch frangere (S. 337). C. 24: Menschen zur Begrüßung und aus Liebe zu adoriren, sei etwas Anderes, als imagines manufactas adorare. C. 25: Lezteres hätten die Apostel weder mit Worten noch durch ihr Beispiel gelehrt. C. 26: Es sei sehr absurd und verwegen, die imagines manufactas mit der Bundeslade zu vergleichen, wie die Nicäner gethan. Leztere sei von Gott angeordnet worden, erstere aber werden **willkürlich** von den Künstlern gemacht. C. 27: Ganz absurd und frech aber sei es, die Bilder mit dem hl. Abendmahl gleichstellen zu wollen (aequiparare) und zu sagen: „wie die Früchte der Erde in ein so ehrwürdiges Mysterium übergehen, so gehen die Bilder in die Verehrung der abgebildeten Personen über." Allein die Synode von Nicäa sagte weder dieses noch Aehnliches. Die bilderstürmende Synode des Jahres 754 hatte, wie wir wissen, behauptet: das Abendmahl sei

allein das wahre Bild Christi (s. S. 383). Eine Bekämpfung dieses Satzes nun wurde zu Nicäa verlesen (und gebilligt), aber hier Abendmahl und Bild so wenig gleichgestellt, daß vielmehr entschieden gesagt wurde: das incruentum sacrificium könne nicht imago corporis genannt werden [1]). Schon Papst Hadrian hat deßhalb in seiner Antwort auf die Carolinischen Bücher jene Anklage für völlig grundlos erklärt, beifügend: die Feinde, nicht die Freunde der Bilder hätten das Abendmahl unvernünftiger Weise einem Bilde Christi gleichgestellt [2]). Häufig nimmt man an, Carl habe hier einen zu Nicäa bekämpften Satz der bilderstürmenden Synode des Jahres 754 durch Versehen für nicänisch gehalten, und allerdings konnte der erhobene Vorwurf nur jenem Conciliabulum gemacht werden [3]); allein die von Carl getadelten Worte, welche er als verba ipsissima anführt, finden sich durchaus nicht weder in den Akten des Conciliabulums noch der Synode von Nicäa, und dienen zum Beweise, wie unaccurat bei Abfassung der libri Carolini verfahren wurde. Hadrians Widerspruch beweist, daß hier nicht die ungenaue lateinische Uebersetzung, sondern lediglich der Verfasser der libri Carolini gefehlt habe. Auch Anderes wird in diesen sozusagen mit Anführungszeichen citirt, ohne daß es in den Akten von Nicäa wörtlich vorkäme. — Beachtenswerth ist in diesem Kapitel (lib. II. 27) der Carolinischen Bücher noch der Satz: sine illius (des Abendmahls) perceptione nemo salvetur, sine istarum (der Bilder) vero observatione omnes, qui rectae fidei sunt, salventur, und: „es sei unrecht, omnes imaginum adoratione carentes zu anathematisiren; auch die Apostel hätten ja keine Bilder verehrt.“ C. 28: Unrecht sei ferner, daß die Nicäner die Bilder auf eine Linie stellten mit dem Kreuze Christi; durch dieses, aber nicht durch die Bilder, sei Satan besiegt worden. C. 29: Ebenso dürften die Bilder nicht mit den hl. Gefäßen, c. 30: nicht mit der hl. Schrift verglichen werden, und endlich c. 31: sei es dem Gebote Gottes zuwider, daß die Nicäner über ihre eigenen Väter (ihre ikonoklastischen Vorfahren) das Anathem sprachen.

An die Spitze des dritten Buches stellen die libri Carolini ihr Glaubensbekenntniß, weil sie de fide zu streiten hätten gegen die, die in ihrer Synode an der Ueberlieferung der Väter Einiges veränderten. Darauf

1) *Mansi*, T. XIII. p. 263 sq. *Harduin*, T. IV. p. 370.
2) *Mansi*, l. c. p. 778. *Harduin*, l. c. p. 791.
3) Vgl. Marx, der Bilderstreit, S. 112.

wird c. 2 Tarasius getadelt, daß er aus einem Laien plötzlich Erzbischof von Constantinopel geworden, und diesen ersten Fehler durch einen zweiten, die adoratio der Bilder, habe gut machen wollen. C. 3: Unrecht sei es von ihm auch, daß er lehre: der hl. Geist gehe ex Patre per Filium aus, statt ex Filio (*Mansi*, T. XII. p. 1121. *Harduin*, l. c. p. 131.). C. 4: Auch Theodor von Jerusalem habe im Anfange seines zu Nicäa verlesenen Schreibens (*Mansi*, l. c. p. 1136. *Hard.*, l. c. p. 142 sq.) einen ungenauen Ausdruck vom Sohne gebraucht. Er sage: „der Vater sei ohne Princip, aber der Sohn habe den Vater zum Princip." Daraus konnte man Subordinationismus und die Läugnung der Gleichewigkeit erschließen. Gewiß nicht! C. 5: Es sei ungenau, daß Tarasius den hl. Geist contribulus (Zunftgenossen) der beiden andern Personen nenne. — Doch nicht Tarasius, sondern Theodor von Jerusalem hatte nach dem Vorgange des hl. Sophronius von Jerusalem den Ausdruck ὁμόφυλος gebraucht. C. 6: Zu tadeln sei, daß Basilius von Ancyra in sein Glaubensbekenntniß (das er in der ersten Sitzung zu Nicäa ablegte) wohl die Bilder, aber nicht die Nachlassung der Sünden und Auferstehung des Fleisches aufgenommen habe. C. 7: Ja, Bischof Theodosius von Ammorium habe in einer ähnlichen zu Nicäa (Sess. I.) überreichten Bekenntnißformel wohl seine Verehrung der Bilder, aber nicht einmal den Glauben an die Trinität ausgesprochen. (Um diesen handelte es sich doch nicht!) C. 8: Ueberhaupt seien alle Nicäner verdächtig, daß sie nicht an das Ausgehen des hl. Geistes auch aus dem Sohne glauben. C. 9: Ihre Aussprüche darüber seien viel zu nachlässig und unbestimmt. In c. 10 wird Patriarch Theodor von Jerusalem getadelt, daß er die Worte des Psalm 67: mirabilis Deus in sanctis suis unmittelbar und willkürlich mit der Stelle aus Psalm 15: sanctis, qui in terra sunt etc. verbunden habe (act. III. bei *Harduin*, p. 150). C. 11: Von der nicänischen Synode sei sehr unvorsichtig über die katholische Kirche das Anathem gesprochen worden, weil über jeden, der die Bilder nicht adorire. C. 12: Die Nicäner hätten aus Hochmuth rc. Falsches gesprochen. C. 13: Es sei nicht erlaubt, daß auf einer Synode eine Frau lehrend auftrete, wie Irene gethan. Den übrigen Theil des dritten Buchs, c. 14—31, füllt wieder Polemik gegen einzelne Sätze und Aeußerungen, die zu Nicäa gefallen, und gegen einzelne Argumente, die dort für die Bilderverehrung waren gebraucht worden. Namentlich wird c. 16 die Behauptung: die den Bildern der Heiligen erwiesene Ehre gehe auf die Heiligen selbst über, deßhalb getadelt, weil auch die Heiligen nicht zu adoriren seien. Von den

Abendländern würden die Reliquien der Heiligen und die Ueberreste ihrer Kleider verehrt, venerirt, juxta antiquorum patrum traditionem, von den Nicänern dagegen werde den Wänden und Tafeln die Adoration erwiesen und alle Hoffnung auf die Bilder gesezt. Den großen Unterschied zwischen Reliquien und Bildern setzen die Carolinen noch mehr in c. 24 auseinander, und wollen c. 25 zeigen: selbst wenn durch die Bilder schon Wunder gewirkt worden, seien sie doch nicht zu adoriren. In mehreren Kapiteln: 21, 26, 30, 31 wird behauptet, daß die Nicäner allerlei Fabeln, apokryphische Nachrichten und Bücher für ihre Bilder angeführt hätten. Ganz besonderes Gewicht aber wird c. 17 darauf gelegt, daß Bischof Constantin von Constantia auf Cypern gesagt habe: „ich verehre die Bilder in der gleichen Weise, wie ich die Trinität anbete" (suscipio et amplector honorabiliter sanctas et venerandas imagines secundum servitium adorationis, quod consubstantiali et vivificatrici Trinitati emitto). Solche Behauptung wäre allerdings blasphemisch und götzendienerisch gewesen. Allein die Worte des fraglichen Bischofs lauten ganz anders: *δεχόμενος καὶ ἀσπαζόμενος τιμητικῶς τὰς ἁγίας καὶ σεπτὰς εἰκόνας· καὶ τὴν κατὰ λατρείαν προσκύνησιν μόνῃ τῇ ὑπερουσίῳ καὶ ζωαρχικῇ τριάδι ἀναπέμπω*, d. h. „ich nehme an und grüße (küsse) ehrfurchtsvoll die Bilder; die latreutische Verehrung aber (Anbetung) widme ich nur der Trinität" [1]). Die Polemik der Carolinischen Bücher beruht sonach wiederum auf einem argen Mißverständniß oder groben Uebersetzungsfehler. Allerdings sucht Bower (Gesch. der Päpste, Bd. V. S. 434) die Sache so hinzustellen, als ob der Verfasser der Carolinischen Bücher die schreckliche Behauptung: „die Bilder seien gleich der hl. Trinität zu verehren" nur dem Bischof Constantin und nicht auch der Synode von Nicäa zur Schuld rechne, daß also die Verwerfung der leztern nicht auf obigem Mißverständniß beruhe. Allein dem ist nicht so; im Gegentheil a) sagen die libri Carolini: Bischof Constantin habe jene Worte ceteris consentientibus gesprochen, und b) er habe das enthüllt, was die Andern innerlich dachten und nur nicht offen sagen wollten.

In der Präfatio zum vierten Buche wird gesagt: der Verfasser wolle sich auf vier Bücher beschränken, denn vier sei eine heilige Zahl: vier Elemente, vier Flüsse des Paradieses ꝛc. Den Inhalt des vierten Buches selbst aber bildet die fortgesezte Polemik gegen verschiedene Aeußerungen

1) *Mansi*, T. XII. p. 1148. *Harduin*, T. IV. p. 151.

meist einzelner Mitglieder der Synode von Nicäa, vor Allen des orientalischen Priesters und Patriarchalstellvertreters Johannes. Einigemal ist der Angriff auf das Ganze, auf die Synode selbst gerichtet. Doch unter allen 28 Kapiteln dieses Buches ist keines von großer Bedeutung. Dagegen sieht man wiederholt deutlich das Bestreben, die Worte der Nicäner in möglichst schlimmem Sinne zu fassen. Kapitel 1 und 2 tadeln zwei gar nicht verfängliche Aeußerungen des genannten Johannes, c. 3 bestreitet das Recht, vor den Bildern Licht und Weihrauch anzuzünden (*Hard.*, l. c. p. 455) durch die Bemerkung: die Bilder hätten wohl Augen, könnten aber doch die Lichter nicht sehen, hätten Nasen, könnten aber doch den Weihrauch nicht riechen. In c. 4 wird die Vergleichung der Ikonoklasten mit Nabuchodonosor bekämpft, in c. 5 der Brief des Simeon Stylites an Kaiser Justin, auf den sich die Nicäner (sess. V.) beriefen, für unächt erklärt, und c. 6—8 die Impietät der Nicäner gegen ihre eigenen Väter und Vorfahren gerügt. Ganz unpassend sei es, fährt c. 9 fort, daß in der fünften Sitzung zu Nicäa (*Hard.*, l. c. p. 310) der kaiserliche Sekretär Leontius ein Gewicht auf die mit Bildern verzierten Deckel eines Buchs legte und sie für Belege der Bilderverehrung ansah. C. 10: Die hl. Schrift wisse nichts davon, daß Christus dem Abgar sein Porträt sandte. C. 11: Die libri gestorum Patrum (Legenden), auf die man sich zu Nicäa berufen, deren Verfasser man aber nicht wisse, seien nicht anzuerkennen. C. 12: Die Erzählung des Priesters Dionys von Ascalon (*Hard.*, l. c. p. 318) sei sehr unbeglaubigt und beweise nichts. C. 13: Die neue Synode könne durchaus nicht der ersten nicänischen gleichgestellt werden, wie der Priester Johannes gethan. C. 14—22: Gregor, Bischof von Neocäsarea, und Andere hätten Unpassendes und was nichts beweise, vorgebracht; auch mitunter der Kaiserin geschmeichelt und ihrer eigenen Vorfahren nicht geschont [1]. C. 23: Mit Unrecht werde von den Nicänern osculari und adorare (προσκυνεῖν) identisch genommen (*Hard.*, l. c. p. 475). C. 24: Untheologisch sei es, wenn die Nicäner sagen: „wir machten Christus zu unserem Haupte," denn Christus sei der Schöpfer und Herr von Allem, und werde nicht erst dazu gemacht. C. 25: Daß Epiphanius die Bilderverehrer nicht unter den Häretikern aufführe, be-

---

1) Die libri Carolini begehen hier den großen Fehler, daß sie c. 14 und 20 Aeußerungen, welche dem Afterconcil vom J. 754 angehören, den Nicänern zuschreiben, in specie dem Bischof Gregor von Neocäsarea, weil er sie zu Nicäa vorlas. *Mansi*, T. XIII. p. 262 u. 226. *Harduin*, T. IV. p. 367 u. 342.

weise nichts für die Bilderverehrung. C. 36: Inconsequent sei es, die Bilder heilig zu nennen und sie doch an schmutzigen Plätzen, z. B. Wegen, aufzustellen (*Hard.*, l. c. p. 455). C. 27: Wenn man schöne und schlecht gemalte, häßliche Bilder gleichmäßig adorire, so sei dieß gegen die Gerechtigkeit, quae unicuique suum tribuit! Endlich c. 28: es sei ganz vergeblich, wenn die Griechen ihre Synode eine ökumenische nennen, da sie weder den allgemeinen Glauben ausspreche, noch von der ganzen Kirche anerkannt sei.

Ein weiteres 29. Kapitel wollte Binius in einem gallischen Codex der den Carolinischen Büchern entgegengesezten epistola Hadriani entdeckt haben (*Mansi*, T. XIII. p. 806. *Hard.*, T. IV. p. 817). Allein alle andern Codices der epistola Hadriani, und ebenso der der Carolinischen Bücher selbst haben dieses Kapitel nicht, und darum hat schon Goldast dessen Aechtheit bestritten. Vgl. die Heumann'sche Ausgabe der libri Carolini p. 587 und die von Migne p. 1248. Dieses lezte Kapitel verbietet sowohl das Zerstören als das Adoriren der Bilder, recipirt die von Gregor d. Gr. in seinem Briefe an Serenus von Marseille ausgesprochene Ansicht über die Bilder (S. 337), und stimmt dem Inhalte nach zusammen mit lib. II. 23 der Carolinischen Bücher. Petavius vermuthet, dieses Kapitel sei von der Frankfurter Synode beigefügt worden [1].

Fassen wir jezt den Hauptinhalt der Carolinischen Bücher, soweit er ihre Ansicht über die Bilder enthält, in Kürze zusammen, so ergibt sich:

1) Die beiden orientalischen Synoden, die ikonoklastische (vom J. 754) und die bilderanbetende (von Nicäa) sind beide infames und ineptissimae, und überschritten beide die Schranken der Wahrheit. Gegen die eine ist festzuhalten, daß die Bilder keine Idole, gegen die andere, daß sie nicht zu adoriren seien.

2) Adoration und Cultus gebühren nur Gott, nur er ist adorandus und colendus, aber nicht die Creatur.

3) Die Heiligen sind nur venerandi, es ist ihnen nur die opportuna veneratio zu erweisen.

4) Doch kommen Fälle von adoratio der Menschen vor, bestehend in Verbeugung vor ihnen oder Kuß; aber diese geschieht nur salutationis causa, und aus Liebe oder Demuth.

5) Den Bildern aber darf auch diese adoratio nicht erwiesen werden, denn sie sind leblos und Gebilde der Menschenhand. Man darf sie haben,

1) Vgl. Walch, a. a. O. Bd. XI. S. 53 u. 72 f.

und zwar a) zum Schmuck der Kirchen, und b) zur Erinnerung an frühere Begebenheiten, aber alle adoratio und alle cultura muß vermieden werden.

6) Ob man sie habe oder nicht, ist gleichgültig, sie sind nicht nothwendig, und es ist sehr unrecht, daß die nicänische Synode Alle, welche die Bilder nicht verehren, mit dem Anathem bedrohte.

7) Die Bilder dürfen keineswegs gleichgestellt werden mit dem Kreuze Christi, oder mit der hl. Schrift, den heiligen Gefäßen und den Reliquien der Leiber und Kleider der Heiligen. Alle diese Sachen werden im Abendlande gemäß alter Tradition venerirt, nicht aber die Bilder.

8) Es ist thöricht, vor den Bildern Lichter und Weihrauch anzuzünden.

9) Wenn man sie für heilig hält, darf man sie nicht auf schmutzige Plätze, z. B. Wege, stellen, wie die Griechen thun.

Dabei gehen die Carolinischen Bücher auf den Hauptpunkt, nämlich auf die zu Nicäa accentuirte Unterscheidung zwischen cultus latriae und *προσκύνησις* [1]) gar nicht ein, sondern klammern sich fest an den Mißgriff, daß die lateinische Uebersetzung der nicänischen Akten das Wort *προσκύνησις* immer mit adoratio gegeben hatte [2]). Unter den einzelnen Stellen der nicänischen Akten, die sie tadeln, nehmen sie manche, freilich ohne es zu sagen, aus dem diesen Akten beigeschlossenen Briefe Hadrians an Irene [3]), polemisiren also, und zwar mit derben Worten, selbst gegen den Papst; ja sogar Kirchenväter entgehen ihrem Tadel nicht, wie z. B. in lib. III. 16 die Aeußerung des hl. Basilius, daß die Verehrung eines Bildes auf das primitivum oder principale oder die forma prima übergehe [4]). Den Gregor von Nyssa aber wollen sie (lib. II. 17) gar nicht anerkennen. Endlich sind sie nicht frei von Spuren großer Flüchtigkeit. Die zwei enormsten haben wir bereits S. 659 und 661 kennen gelernt. Außerdem schreiben sie z. B. lib. I. c. 1 den Kaisern Constantin und Irene eine Aeußerung zu, die der Synode von Nicäa angehört, verwechseln lib. I. 21 den Leontius mit Johannes, lib. III. 5 den Tarasius mit Theodor von Jerusalem; wollen lib. IV. 14 und 20 Aussprüche des Afterconcils vom J. 754 der nicänischen Synode zur Schuld rechnen und bezeichnen

---

1) *Mansi*, T. XIII. p. 406. *Harduin*, T. IV. p. 478.

2) Auch die spätere und bessere Uebersetzung der nicänischen Akten von Anastasius thut das Gleiche, und es wurde damals adorare auch in weiterer Bedeutung genommen.

3) Die nachfolgende Tabelle wird diese Stellen verzeichnen.

4) *Mansi*, T. XIII. p. 323. 326. *Harduin*, T. IV. p. 414.

lib. IV. 15 das, was der Diakon Epiphanius aus einer fremden Schrift vorlas, als dessen eigene Erklärung. Geringerer Versehen nicht zu gedenken.

Zur Vergleichung der libri Carolini mit den bezüglichen Stellen der Akten von Nicäa mag folgende Tabelle dienen:

Libri Carol.	*Nicaen. II.*
Lib. I. c. 1. Unrichtig citirt.	Harduin, T. IV. p. 477. Mansi, T. XIII. p. 408.
2.	H. l. c. p. 22. M. T. XII. p. 985.
3.	H. l. c. p. 21. M. l. c. p. 984.
4.	H. l. c. p. 22. M. l. c. p. 985.
5. Kein Citat.	
6. Kein Citat.	
7.	H. l. c. p. 90 u. 334. M. T. XII. p. 1069 u. T. XIII. p. 214.
8. Kein Citat.	
9.	H. l. c. p. 195. 202. 478. M. T. XIII. p. 46. 54. 406.
10.	H. l. c. p. 162, auch p. 86. M. l. c. p. 7, auch T. XII. p. 1064 (im Briefe Hadrians an Irene).
11.	Ibidem.
12.	H. l. c. p. 195. M. l. c. p. 46.
13.	H. l. c. p. 195, auch p. 86 u. 251. M. l. c. p. 46, auch T. XII. p. 1064 (im Briefe Hadrians) und T. XIII. p. 115.
14.	H. l. c. p. 195. 478. M. T. XIII. p. 46. 406.
15.	H. l. c. p. 86 (im Briefe Hadrians) u. p. 162. M. T. XII. p. 1064 u. T. XIII. p. 6.
16.	H. l. c. p. 358. M. T. XIII. p. 250.
17.	H. l. c. p. 251. M. T. XIII. p. 114 sq.
18.	H. l. c. p. 86 sq. (im Briefe Hadrians) u. p. 295. M. T. XII. p. 1065 u. T. XIII. p. 167.
19.	H. l. c. p. 91. M. T. XII. p. 1072 (aus dem Briefe Hadrians).
20.	H. l. c. p. 162. M. T. XIII. p. 6.
21.	H. l. c. p. 199. M. l. c. p. 51 (nicht Worte des Johannes, wie die Carolinen sagen, sondern des Leontius).
22.	H. l. c. p. 239. M. l. c. p. 100 sq.
23. 24.	H. l. c. p. 87. M. T. XII. p. 1065 (aus dem Briefe Hadrians).
25.	H. l. c. p. 203. M. T. XIII. p. 55.
26.	H. l. c. p. 338. 415. M. l. c. p. 222. 326.
27.	H. l. c. p. 343. M. l. c. p. 227.
28.	Ibid.
29.	H. l. c. p. 87. M. T. XII. p. 1065 (aus dem Briefe Hadrians).
30.	H. l. c. p. 338. M. T. XIII. p. 222.
Lib. II. c. 1. 2.	H. l. c. p. 263. M. T. XIII. p. 130.
3.	H. l. c. p. 234. 395. M. l. c. p. 94. 299.

Libri Carol.	*Nicaen. II.*
Lib. II. c. 4.	H. l. c. p. 103. M. T. XII. p. 1085.
5.	H. l. c. p. 198. 403. M. T. XIII. p. 47. 310.
6.	H. l. c. p. 198 (?) u. 403 (?). M. T. XIII. p 47 (?) u. 310 (?).
7. 8. }	H. l. c. p. 266. M. T. XIII. p. 132 sq.
9.	H. l. c. p. 194. M. l. c. p. 43.
10.	H. l. c. p. 338. M. l. c. p. 221.
11.	H. l. c. p. 87. M. T. XII. p. 1065 (aus dem Briefe Hadrians).
12.	H. l. c. p. 330. M. T. XIII. p. 210.
13.	H. l. c. p. 82. M. T. XII. p. 1060 (aus dem Briefe Hadrians).
14.	H. l. c. p. 178. 214. M. l. c. T. XIII. p. 23 sq. 70.
15.	H. l. c. p. 90. M. T. XII. p. 1068 (aus dem Briefe Hadrians).
16.	H. l. c. p. 87. M. l. c. p. 1065 (aus dem Briefe Hadrians).
17.	H. l. c. p. 166. 414. M. T. XIII. p. 10. 323 (auch noch in andern Stellen beruft sich die Synode von Nicäa auf Gregor von Nyssa).
18.	H. l c. p. 185. M. T. XIII. p. 39.
19.	H. l. c. p. 87. 214. M. T. XII. p. 1068. T. XIII. p. 67.
20.	H. l. c. p. 90. M. T. XII. p. 1068 (aus dem Briefe Hadrians).
21. Oft z. B. .	H. l. c. p. 470. 483. M. T. XIII. p. 398. 415.
22. Kein Citat.	
23. Kein Citat.	
24. Kein Citat.	
25. Kein Citat.	
26.	H. l. c. p. 150. M. T. XII. p. 1145.
27.	H. l. c. p. 370. M. T. XIII. p. 263 (eine Aeußerung der Aftersynode wird dem Concil von Nicäa zugeschrieben).
28. 29. 30. }	H. l. c. p. 455. M. T. XIII. p. 379.
31.	H. l. c. p. 470. 483. M. T. XIII. p. 398. 415.
Lib. III. c. 1. Kein Citat.	
2. Kein Citat.	
3.	H. l. c. p. 131. M. T. XII. p. 1121.
4.	H. l. c. p. 142 sq. M. l. c. p. 1136.
5. Falsch citirt.	H. l. c. p. 144. M. l. c. p. 1135.
6.	H. l. c. p. 42. M. l. c. p. 1009.
7.	H. l. c. p. 43. M. l. c. p. 1012 sq.
8. Kein bestimmtes Citat.	
9. Kein Citat.	
10.	H. l. c. p. 150. M. l. c. p. 1144.

Libri Carol.	*Nicaen. II.*
Lib.III.c.11.	H. l. c. p. 455. 470. M. T. XIII. p. 379. 398.
12. Kein Citat.	
13. Anspielung auf	H. l. c. p. 35 u. 483. M. T. XII. p. 1001 u. T. III. p. 414.
14.	H. l. c. p. 35 u. 39. M. T. XII. p. 1004. 1005.
15.	H. l. c. p. 90. M. T. XII. p. 1068 (Tadel gegen die Benützung einer Stelle des hl. Chrysost. im Briefe Hadrians).
16.	H. l. c. p. 150. 215. M. T. XII. p. 1145. T. XIII. p. 71.
17.	H. l. c. p. 151. M. T. XII. p. 1148 (sehr falsch citirt).
18.	H. l. c. p. 152 sq. M. l. c. p. 1148.
19.	H. l. c. p. 106. M. l. c. p. 1088.
20.	H. l. c. p. 163. M. T. XIII. p. 10.
21.	H. l. c. p. 167. M. T. XIII. p. 14 (Tadel gegen eine Stelle Gregors von Nazianz).
22.	H. l. c. p. 171. M. l. c. p. 18.
23.	H. l. c. p. 174. M. l. c. p. 19.
24.	H. l. c. p. 455. M. l. c. p. 379.
25.	H. l. c. p. 178. 195. M. l. c. p. 23. 47.
26.	H. l. c. p. 186. M. l. c. p. 34.
27.	H. l. c. p. 194. M. l. c. p. 46.
28.	H. l. c. p. 202. M. l. c. p. 54.
29.	H. l. c. p. 203. M. l. c. p. 58.
30. Bezieht sich auf verschiedene Legenden, die in der 4. und 5. Sitzung benützt wurden.	
31.	H. l. c. p. 315. M. l. c. p. 194.
Lib. IV. c. 1.	H. l. c. p. 216. M. T. XIII. p. 71.
2.	H. l. c. p. 218. M. l. c. p. 71.
3.	H. l. c. p. 258. 455. M. l. c. p. 123. 378.
4.	H. l. c. p. 299. M. l. c. p. 174.
5.	H. l. c. p. 290. M. l. c. p. 159.
6.	H. l. c. p. 287. 291. 299. M. l. c. p. 158. 163. 174.
7. Kein Citat.	
8. 9.	H. l. c. p. 310. M. l. c. p. 183.
10.	H. l. c. p. 6 u. 315. M. T. XII. p. 964. T. XIII. p. 191.
11. Bezieht sich auf verschiedene Legenden, die in der 4. und 5. Sitzung benützt wurden.	
12.	H. l. c. p. 318. M. T. XIII. p. 194 sq.
13.	H. l. c. p. 322. 507. M. l. c. p. 202. 453.
14. Eine Aeußerung der Aftersynode vom J. 754 wird dem Concil von Nicäa zugeschrieben.	H. l. c. p. 367. M. l. c. p. 262.
15.	H. l. c. p. 371. M. l. c. p. 267. Der Diakon Epiphanius hat diese Stelle nur verlesen, nicht selbst gesprochen.
16.	H. l. c. p. 374. M. l. c. p. 270.
17.	H. l. c. p. 375. M. l. c. p. 271.
18.	H. l. c. p. 378. M. l. c. p. 275.

Libri Carol.	*Nicaen. II.*
Lib. IV. c. 19.	H. l. c. p. 394. M. l. c. p. 295.
20.	H. l. c. p. 342. M. l. c. p. 226 (gehört nicht der Synode von Nicäa, sondern dem Afterconcil vom J. 754 an).
21.	H. l. c. p. 443. M. l. c. p. 362 sq.
22.	H. l. c. p. 474. M. l. c. p. 402.
23.	H. l. c. p. 475. M. l. c. p. 403.
24.	H. l. c. p. 510. M. l. c. p. 460.
25.	H. l. c. p. 391. M. l. c. p. 294.
26.	H. l. c. p. 194. M. l. c. p. 46.
27. Kein Citat.	
28. Die zweite nicän. Synode nennt sich sehr oft ökumenisch, z. B. H. l. c. p. 451. M. l. c. p. 374.	
29. Kein Citat; beanstandeter Zusatz, doch dem Inhalte nach verwandt mit lib. II. 23.	

§ 401.

Zweierlei Form der Carolinischen Bücher.

Ob die Carolinischen Bücher der Frankfurter Synode im J. 794 vorgelegt und von ihr gebilligt wurden, läßt sich nicht mehr ermitteln; aus dem zweiten Canon der Frankfurter Synode aber und ihrer ganzen Stellung zu Carl wird wahrscheinlich, daß sie die gleiche Ansicht über die Bilder und das zweite Concil von Nicäa hegte, wie der Verfasser der Carolinischen Bücher. Natürlich mußten die zu Frankfurt anwesenden päpstlichen Legaten bei Aufstellung jenes gegen die nicänische Synode gerichteten Canons 2 in nicht geringe Verlegenheit gebracht werden, aber die Akten berichten hierüber nicht das Geringste, weder ob sie protestirt oder geschwiegen hätten. Gewiß ist dagegen, daß Carl d. Gr. die Carolinischen Bücher durch seinen Tochtermann Angilbert nach Rom sandte. Papst Hadrian sagt dieß selbst in seinem Briefe an Carl: Praeterea directum a vestra clementissima praecelsa regali potentia suscepimus fidelem familiarem vestrum, videlicet Engilbertum abbatem et ministrum capellae... und dieser edidit nobis *capitulare* adversum synodum, quae pro sacrarum imaginum erectione in Nicaea acta est [1]. Dasselbe bezeugt auch die Pariser Synode vom J. 825 und fügt zugleich den Zweck dieser Uebersendung bei: Carl habe nach Verlesung der Akten von Nicäa quaedam *capitula* pränotirt und sie durch Abt

1) *Mansi*, T. XIII. p. 759. *Harduin*, T. IV. p. 774 sq.

Angilbert an Papst Hadrian geschickt, ut illius judicio *corrigerentur*. Es kann sich sonach nur fragen, ob Carl die vollständigen libri Carolini in der Form, wie sie jezt vorliegen, nach Rom gesandt habe. Die Meisten bejahen dieß, Petavius dagegen vermuthete (dogm. theol. lib. XV. de incarn. c. 12, 3. 8.), es sei auf der Frankfurter Synode ein Auszug aus den Carolinischen Büchern gemacht (zugleich das 29. Kapitel dem 4. Buche hinzugefügt), und dieser Auszug an den Papst geschickt worden. Ihm hat besonders Walch (Ketzerhist. Bd. XI. S. 72) widersprochen; wir aber können keinem von beiden ganz beitreten.

Daß die libri Carolini nicht in ihrer jetzigen Form dem Papste Hadrian vorlagen, glauben wir entschieden behaupten zu dürfen. Wir wollen kein besonderes Gewicht darauf legen, daß die Ausdrücke capitulare und capitula quaedam auf unsere umfangsreichen Carolinischen Bücher nicht recht passen wollen. Wichtiger ist, daß dem Antwortsschreiben des Papstes gemäß

1) die nach Rom gesandten capitula Carls eine ganz andere Ordnung hatten, als unsere Carolinischen Bücher. „Das erste Kapitel, sagt Hadrian ausdrücklich, tadelte den Satz der Griechen, der hl. Geist gehe per Filium aus dem Vater hervor." Dieser Tadel aber findet sich jezt nicht in lib. I. cap. 1, sondern in lib. III. cap. 3 der Carolinischen Bücher, und diese Ordnungsverschiedenheit zieht sich durch das Ganze hindurch.

2) Für's Zweite war in den nach Rom gesandten capitulis überall, freilich nicht überall richtig, angegeben, in welcher Sitzung (actio) der nicänischen Synode jede von den Carolinen getadelte Behauptung aufgestellt worden sei. Wir sehen dieß deutlich aus dem Antwortsschreiben Hadrians: a) bei *Mansi*, T. XIII. p. 772, *Harduin*, T. IV. p. 786, wo es heißt: in eadem actione, et repertum est in actione VII, d. h. der Angabe der Carolinischen Capitula zufolge hätte sich die fragliche Aeußerung in derselben (4.) actio finden sollen, allein sie stehe in der siebenten. b) Ebenso später zweimal: in actione quinta, et repertum est in quarta. Diese Hinweisungen auf die entsprechenden nicänischen Sitzungen fehlen aber in unserer Form den Carolinischen Büchern gänzlich.

3) Der vom Papste angeführten capitula Carls sind es nur 85, während die libri Carolini deren 120, und das lezte zweifelhafte miteingerechnet, sogar 121 zählen. Es liegt nun freilich die Vermuthung nahe, Papst Hadrian habe manchen Punkt der carolinischen Schrift übergangen; allein wir dürfen, was bisher immer geschehen ist, nicht übersehen, daß Hadrian zwei capitula Carls aufführt, welche in unseren libris

Carolinis sich gar nicht finden. Es sind dieß die zwei capitula [1]: a) De eo, quod non bene intelligant hoc quod dictum est: *Dominum Deum tuum adorabis et illi soli servies*, ut *adorationem* quasi absolute diceret, et *servitium* ipsi (Deo) soli dixisset. Diese Bekämpfung einer Stelle aus dem ὅρος der nicänischen Synode (act. VII.) fehlt in den Carolinischen Büchern. Ebenso muß die Aufforderung: Ut scientes nos faciant, ubi in veteri vel novo testamento, aut in sex synodalibus conciliis jubeatur imagines facere, vel factas adorare, wohl in den *capitulis* Carls gestanden haben, während sie in den *libris* vermißt wird. Dieß spricht deutlich für die Verschiedenheit beider.

4) Daß dem Papste Hadrian wirklich nur 85 capitula Carls vorlagen, ergibt sich auch aus Folgendem. Jedes der Carolinischen Capitula im Briefe Hadrians trägt eine Nummer, und zwar kommen zuerst die cap. 1. 2. 3., und hierauf c. 15—60 incl. Eine zweite Serie beginnt mit c. 1. 4—14, eine dritte mit 2—25 incl. Stellen wir nun die Ziffern 4—14 der zweiten Serie in die Lücke der ersten, so completirt sich diese zu 60 Nummern, und nehmen wir die isolirte Nummer 1 der zweiten Serie in die dritte herüber, so bekommen wir hier vollständig und lückenlos c. 1—25 (lezteres wird ausdrücklich als ultimum bezeichnet), und wir dürfen hienach wohl annehmen, daß die nach Rom gesandten Capitula aus zwei Serien c. 1—60 incl. und c. 1—25 incl. bestanden.

5) Der Text der von Hadrian angeführten Capitula ist fast durchgängig buchstäblich identisch mit der Ueberschrift der einzelnen Kapitel unserer libri Carolini, und da der Papst stets nur auf diese Ueberschriftsworte und nie auf die weitläufigere Ausführung derselben, wie sie die Carolinischen Bücher geben, Rücksicht nimmt, so liegt die Vermuthung nahe, diese weitläufige Ausführung habe ihm gar nicht vorgelegen, sondern nur ein kurzer, den jetzigen Ueberschriften in den Carolinischen Büchern ähnlicher Text. Ich sage blos ähnlicher, nicht identischer, denn die von Hadrian angeführten Capitula weichen von den Kapitelüberschriften unserer Carolinischen Bücher doch in einzelnen Fällen wieder so sehr ab, daß hieraus eine Verschiedenheit erschlossen werden muß. Diese Fälle sind:

a) Das cap. 24 lezter Serie bei Hadrian (*Mansi*, T. XIII. p. 805. *Harduin*, T. IV. p. 816) hat die Worte: Sive illud quod in Ezechiele scriptum est: *facies* etc., die in den libris Carol. II. 9 fehlen.

b) Das cap. 50 erster Serie bei Hadrian (*Mansi*, p. 781. *Har-*

1) Bei *Mansi*, l. c. p. 800 u. 804. *Harduin*, l. c. p. 812 u. 815.

duin, p. 795) ist viel ausführlicher als die Ueberschrift von lib. II. 23 der Carolinischen Bücher.

c) Dagegen ist c. 38 bei Hadrian (*Mansi*, p. 778. *Harduin*, p. 791) kürzer als die Ueberschrift von lib. II. 27 der Carol. Bücher.

d) Das cap. 60 bei Hadrian (*Mansi*, p. 786. *Harduin*, p. 799) hat einen Beisatz, der in lib. IV. 13 der Carol. Bücher fehlt.

e) Weitere beachtenswerthe Verschiedenheiten, kleinerer nicht zu gedenken, finden sich zwischen cap. 1 u. c. 48 Hadrians (*Mansi*, p. 760 u. 781. *Harduin*, p. 775 u. 794) und zwischen lib. III. 3 u. lib. I. 5 der Carol. Bücher.

Daß aber die nach Rom gesandten Capitula ein auf der Synode zu Frankfurt gefertigter Auszug der libri Carolini seien, wie Petavius vermuthete, möchte ich weniger annehmen, und halte für wahrscheinlicher, daß unsere Carolinen eine etwas spätere von Carl befohlene Ueberarbeitung und weitere Begründung der ursprünglich viel kürzeren, nur in einzelnen Sätzen bestehenden capitula seien, und daß Form und Text dieser gerade so waren, wie sie uns noch jezt in dem Antwortschreiben Hadrians entgegentreten.

§ 402.

Hadrians I. Antwort auf die Carolinischen Bücher.

Da Angilbert sowohl im J. 792 als 794 in Rom war, so ist zweifelhaft, ob er das eine- oder anderemal die capitula zu überbringen gehabt habe; aber wegen des zweiten Canons der Frankfurter Synode vom J. 794 glaubt man gewöhnlich, auch die Absendung jener in das gleiche Jahr verlegen zu sollen. Auf jeden Fall muß Hadrians Antwortschreiben, da er am 25. Dezember 795 starb, in eines seiner lezten Regierungsjahre verlegt werden. Die Liebe, die ihm Carl auch noch im Tode erwies, zeigt übrigens, daß ihre Differenz in Ansehung der Bilderverehrung nicht so groß war, als Manche vermuthen und — wünschen.

Die Antwort Hadrians auf die Carolinischen Bücher findet sich bei Mansi (T. XIII. p. 759—810), Harduin (T. IV. p. 774—820), in der Migne'schen Ausgabe der Werke Carls d. Gr. (T. II. p. 1247 sqq.); überall durch viele theils von Papst Hadrian und den Carolinischen capitulis selbst, theils von Abschreibern herrührende Fehler entstellt. a) So wird in c. 3 (bei *Mansi*, p. 766. *Harduin*, p. 780) angegeben: Tarasius habe in sexta actione den hl. Geist einen contribulus (ὁμόφυλον) der beiden andern Personen genannt. Hierin steckt ein doppelter Fehler, denn

nicht Tarasius von Constantinopel, sondern Patriarch Theodor von Jerusalem gebrauchte diesen Ausdruck, und sein bezügliches Schreiben wurde nicht in der sechsten, sondern in der dritten Sitzung zu Nicäa verlesen (s. *Mansi*, T. XII. p. 1135. *Harduin*, p. 144). b) Weiterhin paßt dasjenige, was in dem Briefe Hadrians dieser Anklage wegen contribulus entgegengesezt wird, durchaus nicht hieher, wohl aber findet sich das Passende an einem ganz andern Orte, viel später, als c. 1 der zweiten Serie (*Mansi*, T. XIII. p. 787. *Harduin*, p. 799), indem dort gezeigt wird, daß auch Sophronius von Jerusalem diesen Ausdruck gebraucht habe. Hier ist offenbar durch Abschreiber eine transpositio vor sich gegangen. c) Nahezu gegen Ende nahm Papst Hadrian einen in den Carolinischen Büchern befindlichen Irrthum ohne Berichtigung auch in sein Antwortschreiben herüber, indem er (bei *Mansi*, p. 804. *Harduin*, p. 815) sagt: in fine libri Constantinus et Irene in suis scriptis ajunt: *per eum, qui* **conregnat** nobis Deus. Allein nicht die beiden Kaiser, sondern die Synode gebrauchte den Ausdruck qui conregnat vobis (*Mansi*, p. 408. *Harduin*, p. 477).

Eine Vergleichung dieser epistola Hadriani mit den entsprechenden Kapiteln der Carolinischen Bücher gibt nachstehende Tabelle:

Epist. Hadr.		*Libri Carol.*	*Epist. Hadr.*		*Libri Carol.*
Cap. 1.	=	III. 3.	Cap. 35.	=	II. 18.
2.	=	III. 4.	36.	=	II. 25.
3.	=	III. 5.	37.	=	II. 20.
15.	=	II. 1.	38.	=	II. 27.
16.	=	IV. 5.	39.	=	II. 29.
17.	=	IV. 6.	40.	=	I. 27.
18.	=	IV. 10.	41.	=	I. 28.
19.	=	II. 2.	42.	=	II. 3.
20.	=	II. 10.	43.	=	II. 7.
21.	=	I. 7.	44.	=	III. 20.
22.	=	I. 9.	45.	=	III. 29.
23.	=	I. 12.	46.	=	I. 10.
24.	=	I. 13.	47.	=	I. 15.
25.	=	I. 14.	48.	=	I. 5.
26.	=	I. 18.	49.	=	I. 8.
27.	=	I. 25.	50.	=	II. 23.
28.	=	I. 26.	51.	=	II. 31.
29.	=	II. 4.	52.	=	III. 11.
30.	=	II. 5.	53.	=	III. 13.
31.	=	II. 6.	54.	=	III. 25.
32.	=	II. 8.	55.	=	III. 30.
33.	=	II. 12.	56.	=	IV. 7.
34.	=	II. 14.	57.	=	II. 21.

Epist. Hadr.		Libri Carol.	Epist. Hadr.		Libri Carol.
Cap. 58.	=	II. 26.	Cap. 10.	=	I. 17.
59.	=	III. 24.	11.	=	I. 21.
60.	=	IV. 13.	12.	=	I. 22.
1. (2. Serie)	=	II. 30.	13.	=	II. 19.
4. (zur 1. Ser.)	=	III. 6.	14.	=	III. 22.
5. (ditto)	=	III. 7.	15.	=	III. 23.
6. (ditto)	=	III. 10.	16.	=	IV. 1.
7. (ditto)	=	III. 14.	17.	=	IV. 11.
8. (ditto)	=	III. 16.	18.	=	II. 22.
9. (ditto)	=	III. 17.	19. Findet sich nicht in den Carolinischen Büchern.		
10. (ditto)	=	III. 18.			
11. (ditto)	=	III. 21.	20.	=	II. 28.
12. (ditto)	=	I. 16.	21.	=	I. 1.
13. (ditto)	=	III. 26.	22. Findet sich nicht in den Carolinischen Büchern.		
14. (ditto)	=	III. 31.			
2. (Forts. d. 2. Serie)	=	III. 19.	23.	=	III. 27.
3.	=	III. 28.	24.	=	II. 9.
4.	=	IV. 2.	25. Findet sich nicht in den Carolinischen Büchern, auch nicht in den meisten Handschriften der epistola Hadrians, und ist vielleicht unächter Beisatz.		
5.	=	IV. 4.			
6.	=	IV. 8.			
7.	=	IV. 9.			
8.	=	I. 4.			
9.	=	I. 11.			

Drittes Kapitel.

Die Synoden von 794 bis zur Kaiserkrönung Carls d. Gr.

§ 403.

Englische Synoden zu Verolam um's J. 794.

In ähnlicher Weise, wie die fränkischen Bischöfe zu Frankfurt, sollen auch die englischen auf einer großen Versammlung das Concil von Nicäa verworfen haben, nachdem Carl jene mißlungene lateinische Uebersetzung der nicänischen Akten seinem Freunde, dem englischen König Offa, im J. 792 mitgetheilt hatte. Allein die betreffende Nachricht findet sich nur bei jüngern Scribenten, und hat nicht vollen Anspruch auf Glaubwürdigkeit [1]). Gewisser ist, daß um's Jahr 794 zwei oder drei englische Concilien zu Verolam statthatten, veranlaßt durch die Wiederauffindung der Gebeine des hl. Alban. Es wurde beschlossen, über dessen Grab ein

1) Walch, Bd. XI. S. 46. Bower, Gesch. d. Päpste, Bd. V. S. 422.

Kloster zu errichten und vom Papst die Bestätigung desselben zu erbitten. König Offa von Mercien begab sich zu diesem Zwecke selbst nach Rom. Auch wurden dem neuen Kloster St. Alban beträchtliche Schenkungen gemacht [1]).

§ 404.

Synode zu Friaul unter Paulinus im J. 796.

Im J. 796 [2]) hielt der uns schon bekannte Patriarch Paulinus von Aquileja eine Synode zu Forumjulii, d. i. Friaul, damals Sitz der Bischöfe von Aquileja. In der einleitenden Rede bemerkte er, daß wegen der schlimmen Zeiten schon seit lange keine Provinzialsynode mehr habe gefeiert werden können, daß aber der jetzige zeitweilige Friede eine solche Versammlung möglich gemacht habe. Ohne ein anderes Symbolum als das nicänisch-constantinopolitanische aufstellen zu wollen, was nicht erlaubt sei, solle doch Einiges in Betreff des Glaubens deutlicher erklärt, d. i. dem Glauben nichts Neues hinzugefügt, wohl aber das bereits im Symbolum Enthaltene explicirt werden. Allerdings sei auf den alten Synoden (zu Ephesus 2c.) wegen der Nestorianer und Eutychianer verboten worden, alterius fidei symbolum docere vel componere, und er sei weit entfernt, ein anderes Symbolum oder einen andern Glauben aufzustellen, als jene alten Synoden (von Nicäa und Constantinopel). Aber im Sinne dieser wolle er, was sie vielleicht zu kurz und für Ungelehrte nicht ganz verständlich ausgesprochen, näher erklären (sed juxta eorum sensum ea fortasse, quae propter brevitatis compendium minus quam decet a simplicibus vel indoctis intelliguntur, exponendum decrevimus tradere); das sei kein addere vel minuere. Auch die Väter zu Constantinopel (J. 381) hätten das nicänische Symbolum nicht verändert, vielmehr es für alle Zeit festgehalten, seinen Sinn exponirt, und damit es supplirt. Ebenso sei es mit dem Filioque. Die zwei Punkte nun, die nach seiner Meinung eine Erläuterung verlangen, seien: a) das Verhältniß des hl. Geistes zum Sohne, das der hl. Schrift gemäß kein anderes sein könne, als das zum Vater, weßhalb man ganz richtig Fi-

---

1) *Mansi*, T. XIII. p. 861. *Harduin*, T. IV. p. 863.

2) Nicht 791, wie nach Baronius die Meisten annahmen. Das 23. Jahr Carls, das im Protokoll dieser Synode genannt ist, muß vom Anfange seiner Herrschaft in Italien gerechnet werden, da diese Synode eine italische ist. *Pagi*, ad ann. 791, 6 sqq.

lioque beigesezt habe, und b) die Verwerfung des Adoptianismus. Paulinus repetirt nun das nicänisch-constantinopolitanische Symbolum sammt **Filioque**, gibt dazu eine ziemlich ausführliche, hauptsächlich die beiden genannten Punkte betreffende Erklärung, und verlangt, daß bis zur nächsten Synode über's Jahr alle Cleriker dieselbe auswendig wissen müßten. Alle Laien dagegen sollten das Symbolum und Vater Unser recitiren können.

Die 14 Canonen dieser Synode lauten:

1. Kein Cleriker soll sich in der Kirche unanständig betragen; Verbot der Simonie.

2. Die Geistlichen sollen ihrer Heerde mit gutem Beispiel voranleuchten.

3. Verbot der Trunkenheit bei Strafe der Absetzung.

4. Verbot der subintroductae nach c. 3 von Nicäa, und Verschärfung dieses Verbotes. Selbst solche Frauenspersonen, welche ganz unverdächtig sind, dürfen nicht im Hause eines Geistlichen wohnen, weil sonst um ihretwillen auch andere Frauenspersonen in's Haus kommen.

5. Die Geistlichen sollen sich nicht mit weltlichen Dingen beschäftigen;

6. nicht weltliche Ehrenämter bekleiden, sich nicht mit Jagd, weltlichen Gesängen, Spielen, Lustbarkeiten rc. abgeben.

7. Kein Bischof (der Provinz) darf einen Priester, Diakon oder Archimandriten absetzen, ohne zuvor diesen hl. Stuhl (von Aquileja) berathen zu haben.

8. Anordnung von Vorsichtsmaßregeln, damit nicht aus Unwissenheit Ehen in verbotenen Verwandtschaftsgraden geschlossen werden.

9. Es wird strenge verboten, eine noch nicht in die Pubertät eingetretene Person zu heirathen.

10. Wird eine Ehe wegen Ehebruchs getrennt, so darf doch kein Theil bei Lebzeiten des andern sich wieder verheirathen; die Ehebrecherin selbst nicht nach dem Tode ihres Mannes.

11. Mädchen oder Wittwen, welche freiwillig Enthaltsamkeit gelobt und dessen zum Zeichen das schwarze Kleid (quasi religiosam vestem) angezogen haben, müssen bei diesem Vorsatze verharren, wenn sie gleich nicht priesterlich eingesegnet sind. Heirathen sie wieder, so werden sie körperlich gestraft, diese Ehen getrennt und die Schuldigen excommunicirt.

12. Strenge Clausur in den Frauenklöstern wird angeordnet. Auch der Bischof oder der von ihm bestellte Seelsorger darf nicht ohne Zeugen und Begleiter in ein Frauenkloster gehen. Keine Klosterfrau darf nach Rom oder anderwärts hin wallfahrten.

13. Die Feier des Sonntags beginnt am Abende des Samstags. Es

wird eingeschärft, den Sonntag und die kirchlichen Feste heilig zu halten. Die Bauern feierten vielfach den Samstag.

14. Die Entrichtung des Zehntens und der primitiae wird eingeschärft. [1])

§ 405.

Synoden zu Tours, Aachen, Finchall und Becanceld.

Demselben Jahre 796 gehört auch ein gallisches Concil, wahrscheinlich zu Tours, an, auf welchem Bischof Joseph von Caen wegen der Grausamkeiten, die er sich gegen einige ungehorsame Priester erlaubt hatte, abgesezt wurde [2]). Im Herbste 797 aber hielt Carl d. Gr. zu Aachen einen Reichstag (Synode zugleich), dessen Beschlüsse er in dem s. g. Capitulare Saxonicum vom 28. Oktober 797 publicirte. Da sie das Kirchthum nur ganz unbedeutend berühren, so erheischen sie hier keine besondere Beachtung [3]).

Der neue König Kenulph von Mercien faßte gleich beim Antritt seiner Regierung den Plan, dem Stuhle von Canterbury seine alte Würde wieder zu verschaffen, und schickte deßhalb im J. 797 den Bischof Athelard von Canterbury nach Rom. Daß lezterer noch vor seiner Abreise eine Synode veranstaltete, erfahren wir aus den Briefen Kenulphs und Alkuins [4]). Wahrscheinlich im folgenden Jahre aber feierte jeder der beiden englischen Erzbischöfe ein Provinzialconcil, und zwar Eanbald von York zu Finchall (Finkley), und Athelard von Canterbury, nach seiner Rückkehr aus Rom, zu Becanceld. In dem erstern wurden ältere kirchliche Verordnungen, namentlich über das Paschafest, erneuert, in dem andern auf Befehl des Papstes Leo III. den Laien jeder Angriff auf das Kirchengut auf's Dringendste verboten [5]).

---

1) Die Akten dieser Synode finden sich bei *Mansi*, T. XIII. p. 830 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 847 sqq. und mit vielen Noten in der Madrisi'schen Ausgabe der Werke des hl. Paulinus, bei *Migne*, T. 99. p. 283—342.

2) *Mansi*, T. XIII. p. 991.

3) *Pertz*, Monum. T. III. leg. T. I. p. 75. *Mansi*, T. XIII. Appdx. p. 200.

4) *Pagi*, ad ann. 796, 27. *Mansi*, l. c. p. 991.

5) *Mansi*, l. c. p. 1022 sqq. *Harduin*, l. c. p. 926.

§ 406.

Synoden zu Rom und Aachen wegen des Adoptianismus, im J. 799.

Derselbe Papst Leo III. veranstaltete auf den Wunsch Carls d. Gr. im Anfange des Jahres 799 ein Concil in der Peterskirche zu Rom, woran 57 Bischöfe theilnahmen. Es hatte nämlich Alkuin nach Beendigung der Frankfurter Synode vom J. 794 eine Denkschrift gegen den Adoptianismus durch Benedikt von Aniane an die Aebte und Mönche in Languedoc (Gothia) gesandt [1]. Bald darauf, und vielleicht in Folge hievon, verfaßte Felix eine Antwort auf das schon früher ihm zugekommene liebevolle Mahnschreiben Alkuins (S. 632), schickte sie aber nicht an diesen selbst, sondern an König Carl, und zeigte darin solchen Rückfall in seine alten Irrthümer, daß Carl diese Schrift auf Alkuins Rath auch dem Papste Leo III. und den Bischöfen Paulinus von Aquileja, Richobod von Trier und Theodulf von Orleans mit dem Verlangen einer schriftlichen Erklärung darüber mittheilte [2]. Zugleich verfaßte jezt Alkuin auf Carls Befehl seine berühmten 7 Bücher gegen Felix [3]), während Paulinus von Aquileja sein Gutachten in 3 Büchern gegen Felix niederlegte [4]. Ob auch die Bischöfe Richobod und Theodulf schriftliche Erklärungen abgegeben haben, ist nicht bekannt. Papst Leo III. aber veranstaltete jezt die genannte römische Synode, von deren drei Sitzungen noch fragmentarische Nachrichten auf uns gekommen sind. In der ersten Sitzung referirte der Papst über den Adoptianismus im Allgemeinen mit der Bemerkung, schon unter seinem Vorfahrer Hadrian habe die Häresie unterdrückt zu sein geschienen. Aber Felix, fährt er in der zweiten Sitzung fort, habe dreimal sein Wort gebrochen, und die Schwüre, die er auf der Synode zu Regensburg und später zu Rom vor Papst Hadrian abgelegt, nicht gehalten, sei vielmehr zu den Ungläubigen geflohen und zu seinen Irrthümern zurückgekehrt. Jezt habe er sogar gegen den ehrwürdigen Albinus (Alkuin), Abt des Klosters St. Martin zu Tours, ein blasphe-

---

1) Zum erstenmal abgedruckt in der Froben'schen Ausgabe der Werke Alkuins p. 759 sqq., im Migne'schen Abdruck T. II. p. 86 sqq.

2) Die Schrift des Felix existirt nicht mehr, aber wir haben von ihr noch Fragmente in den 7 Büchern Alkuins gegen Felix, und in dem Briefe des Elipandus an Felix, *Migne*, T. 96. p. 880.

3) *Alcuini* Opp. ed. *Froben*. p. 783 sqq. ed. *Migne*, T. II. p. 119 sqq.

4) *Paulini* Opp. ed. *Madrisi*, bei *Migne*, T. 99. p. 350 sqq.

misches Buch geschrieben. — Darauf wurde in der dritten Sitzung feierlich das Anathem über Felix ausgesprochen, mit Zusicherung von Gnade, falls er sich bekehre [1]).

Um sowohl den Bischof Felix selbst als die übrigen Adoptianer Spaniens, wenigstens des fränkischen Antheils, wieder zu gewinnen, schickte Carl d. Gr. die beiden Erzbischöfe Leidrad von Lyon und Nefrid von Narbonne sammt dem Abt Benedikt von Aniane nach Spanien. Sie trafen in Urgelis mit Felix selbst zusammen, der wahrscheinlich jezt die Erlaubniß zur Rückkehr erhalten hatte, verhandelten mit ihm in einer Conferenz (nicht Synode, wie Einige meinten), und brachten ihn dahin, daß er sich abermals persönlich vor König Carl stellte. Dieser veranstaltete jezt im Herbst 799 [2]) eine große Synode zu Aachen, deren Akten jezt verloren sind, über die wir aber durch Alkuin und seinen Biographen, sowie von Felix selbst Nachrichten erhalten. Warum weder Paulinus von Aquileja noch Arno von Salzburg, deren Anwesenheit bei der Synode Carl gewünscht, nach Aachen kamen, ist unbekannt; dagegen disputirte hier Alkuin nach dem Wunsche Carls in Gegenwart vieler Bischöfe und Großen des Reichs sechs Tage lang mit Felix. Er versichert, Felix sei lange hartnäckig geblieben, habe keiner Sentenz (der Väter) weichen wollen, sondern sich für klüger gehalten als Alle; aber die göttliche Gnade habe doch endlich sein Herz berührt, so daß er seinen Irrthum bekannte und am katholischen Glauben treu festhalten zu wollen versicherte [3]). Felix selbst erzählt in seinem Glaubensbekenntniß, das er bald nach Beendigung dieser Synode aufstellte: wie ihm schon zu Urgelis Leidrad versichert habe, so sei es auch eingetroffen, er habe volle Freiheit gehabt, in Gegenwart der vom König berufenen Bischöfe seine Ansichten und die patristischen Belege dafür vorzutragen, denn nicht durch Gewalt, sondern ratione veritatis sollte die Sache untersucht werden. Aber durch die ihm entgegengehaltenen Aussprüche des hl. Cyrill, Gregors d. Gr., Leo's und anderer Väter, sowie durch die Auktorität der jüngsten römischen Synode

1) *Mansi*, l. c. p. 1030. *Harduin*, l. c. p. 927.

2) Sie sollte schon im Mai 799 statthaben, wie wir aus ep. 92 u. 94 Alkuins (bei Froben ep. 77 u. 79) ersehen (*Alcuini* Opp. ed. *Migne*, T. I. p. 297. 300); allein Felix kam erst im 32. Jahre Carls, also im Oktober 799 in Aachen an (*Alcuin* adv. Elipand. lib. I, 16), und Carl, der unterdessen nach Sachsen gegangen war, kehrte um diese Zeit nach Aachen zurück. Binterim, deutsche Concilien Bd. II. S. 85.

3) Ep. 117 vom J. 800, bei Froben ep. 176. *Migne*, T. I. p. 350.

unter Leo III., die sein Schreiben an Alkuin verworfen, besiegt, sei er mit Gottes Gnade zur allgemeinen Kirche zurückgekehrt, und zwar aus vollem Herzen, ohne alle Falschheit, und habe dieß in Gegenwart vieler Bischöfe und Mönche erklärt [1]).

Wahrscheinlich während dieser Aachener Synode ereignete sich, was Hinkmar in der Vorrede zu seiner zweiten Schrift de praedestinatione erzählt: Felix sei auf einer Synode unter Carl d. Gr. überführt worden, daß er den jungen Bibliothekar des Palastes zu Aachen bestochen habe, in dem Satze des hl. Hilarius dum carnis humilitas adoratur, das lezte Wort zu verändern in adoptatur [2]). Felix hatte schon in seiner Schrift gegen Alkuin die bezügliche Stelle des hl. Hilarius (de trinitate II. 27) mit der Leseart adoptatur für sich angeführt, und war deßhalb von Alkuin (adv. Felic. lib. VII, 6. *Migne*, T. 101. p. 206) der Fälschung beschuldigt worden. Wahrscheinlich mit Unrecht, indem jezt noch manche und gerade die besseren Codices adoptatur lesen [3]), und der von Felix gebrauchte gar wohl zu diesen gehört haben mag. Wir dürfen annehmen, daß er ihn mit sich nach Aachen nahm, und nicht wenig gestaunt haben wird, als der Palastcodex eine andere ihm so schädliche Leseart auswies; und jezt erst scheint er sich einer Fälschung schuldig gemacht zu haben.

Wohl hatte Felix jezt zu Aachen die besten Versicherungen gegeben, weil aber König Carl ihm wenig Beständigkeit zutraute, ließ er ihn nicht mehr nach Spanien zurückkehren, sondern wollte ihn dem Erzbischof Riculf von Mainz, den Priester aber, der mit Felix nach Aachen gekommen war, und pejor fuit magistro, dem Erzbischof Arno von Salzburg zur Ueberwachung übergeben. Allein auf Alkuins Rath wurde Erzbischof Leidrad von Lyon beauftragt, beide bei sich zu haben und zu prüfen, ob ihr Widerruf aufrichtig sei und ob Felix seine früheren Irrthümer auch schriftlich in Briefen an seine Freunde in Spanien verdammen wolle [4]).

---

1) *Elipandi* et *Felicis* Opp. ed. *Migne*, T. 96. p. 883. Ueber diese Aachener Synode vgl. *Mansi*, T. XIII. p. 1034. *Harzheim*, T. I. p. 336. Binterim, a. a. O. S. 85 ff.

2) *Hincmari* Opp. ed. *Migne*, T. I. p. 55 (T. 125 der Sammlung).

3) Vgl. die Mauriner Ausgabe der Werke des hl. Hilarius, bei *Migne*, T. 10. p. 68 sq. Das adoptatur bei Hilarius ist identisch mit adsumitur, und man konnte, wie wir S. 604 zeigten, gar wohl sagen, die menschliche Natur sei von dem Logos adoptirt, angenommen.

4) *Alcuini* ep. 117 (bei Froben 176), *Migne*, T. 100. p. 351.

Diesem Wunsche entsprach Felix und verfaßte das noch vorhandene Glaubensbekenntniß, das er an die Priester von Urgelis und alle seine früheren Glaubensgenossen richtete, um auch sie zur Rückkehr zur Kirche zu bewegen (s. S. 604 f.). Wahrscheinlich nahmen Leidrad, Nedfrid von Narbonne und Benedikt von Aniane, welche jezt zum zweitenmal nach Spanien geschickt wurden, dieses Glaubensbekenntniß sammt den 7 Büchern Alkuins gegen Felix mit nach Spanien [1]), und hatten hier solchen Erfolg, daß Alkuin noch in demselben Jahre 800 an Arno von Salzburg schrieb, ungefähr 20,000 Geistliche und Laien jener Gegenden hätten bereits den alten Irrthum abgeschworen, Elipand dagegen bleibe hartnäckig. Zugleich berichtet er, Felix sei mit Leidrad zu ihm nach St. Martin in Tours gekommen [2]) und habe ihm viele Beweise von Liebe gegeben, als habe sich sein früherer Haß gegen ihn ganz in Liebe verwandelt [3]).

§ 407.

Synode zu Riesbach, Freisingen und Salzburg im J. 799.

Während dieser Vorgänge, und wahrscheinlich schon vor der Aachener Synode, berief der eifrige Erzbischof Arno von Salzburg bald nach dem Antritte seines Amtes eine Provinzialsynode nach Riesbach oder Reisbach, die dann in Freisingen fortgesezt und im Kloster St. Peter zu Salzburg beendigt wurde. Das Convokationsschreiben [4]) ladet die Suffraganen auf den 20. August (ohne Angabe des Jahres) nach Riesbach zu einer synodalis collocutio ein, wozu sie auch die Chorbischöfe, Erzpriester und überhaupt ihre angesehensten Cleriker, auch aus jeder Abtei so viele Mönche, als ihnen zweckmäßig scheine, mitbringen möchten. Für ihre Verpflegung sei gesorgt. Zugleich wird einer hoc anno in Francia

---

1) *Alcuini* ep. 117. p. 351. ed. *Migne*. Daß jene Gesandten Carls das erstemal vor, das anderemal nach der Aachener Synode nach Spanien geschickt wurden, zeigte sehr gut Fürstabt Froben Forster in s. Dissert. de haeresi Elipandi etc. n. 50 sqq. bei *Migne*, Opp. *Alcuini* T. II. p. 324 sqq., auch Walch, Bd. IX. S. 771. 775. Es erhellt dieß deutlich aus Briefen Alkuins. In ep. 92 (*Migne*, l. c. T. I. p. 297) spricht Alkuin von der ersten Reise, in ep. 117 (*Migne*, l. c. p. 351) von der zweiten, nach der Aachener Synode.

2) Vielleicht auf der Reise Leidrads nach Spanien. Wo sich Felix während der Abwesenheit Leidrads aufgehalten habe, ist unbekannt.

3) *Alcuini* ep. 108 (Froben 92), *Migne*, l. c. p. 329.

4) *Pez*, thesaur. Anecdot. T. VI. P. I. p. 74. *Mansi*, T. XIII. p. 1029. *Dalham*, Concilia Salisburg. p. 32. Binterim, deutsche Concilien Bd. I. S. 116.

abgehaltenen Synode erwähnt [1]), und gebeten, wer eine Abschrift von deren Akten habe, solle sie mitbringen.

Ein zweites unbestritten ächtes Dokument, das unsere Synode betrifft, ist eine Schenkungsurkunde, worin Abt Cundhar an Bischof Atto von Freisingen auf der Synode **ad Rispach** vier Pfarrkirchen vergabte. Diese Urkunde unterschrieben Waltrich Bischof (von Passau), Arn (Arno) Erzbischof (von Salzburg), Adalwin Bischof (von Regensburg), die Aebte Urolf, Hato, Reginpercht, die Archipresbyteri Amo, Ellanrod und Paldrich, und der Diakon Hiltiperht [2]).

Weiterhin theilte der salzburgische Archivar Jordan im 16. Jahrhundert zwölf angeblich dieser Synode gehörige Canones mit [3]); aber Hansiz und Mansi bestritten deren Aechtheit, und haben insofern gewiß recht, als der gutlateinische Text, wie ihn Jordan gab, unmöglich aus jener Zeit, um's Jahr 799, herrührt, sondern von ihm selbst oder einem andern Philologen nach Art und Weise der römischen Gesetze formulirt wurde. Aber daß das Materiale nicht von Jordan ersonnen, sondern als unserer Synode angehörig von ihm im Salzburger Archiv vorgefunden wurde, scheint mir durch Folgendes sicher zu sein. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nämlich entdeckte man im Archive des Salzburger Consistoriums ein aus dem 11. Jahrhundert stammendes Manuscript, beginnend mit: **Arno haec recitavit in unum congregatis episcopis Bavariae etc.** und endigend mit: **Acta hoc sanctum concilium in loco qui dicitur Rheispach, 20 die Januarii** des 32. Jahres Carls (d. i. 799, nicht 796, wie bei Dalham, l. c. p. 37 unrichtig gedruckt ist). Was zwischen diesem Anfang und Ende zwischeninne steht, ist der Hauptinhalt der Canones von Reisbach, aber nicht wörtlich mitgetheilt, sondern excerpirt, und dieses Excerpt stimmt mit dem Inhalt der von Jordan gegebenen 12 Canonen recht gut zusammen. Das Gleiche gilt von einer alten deutschen Uebersetzung der Beschlüsse von Riesbach, welche sich im Archiv zu Passau vorfand, und ebenfalls gegen Ende des vorigen Jahrhunderts publicirt wurde. Die Urkunde beginnt mit den Worten „**Anno Domini 799** den **20. Januarii** ist ein gemein Versamblung oder Synodus in Nidern Bayrn zu Reichschach von den Bischoven in Bayrn gehalten worden", und das

---

1) Vielleicht die Aachener vom J. 799, indem das Convokationsschreiben wohl schon im J. 798 erlassen wurde. Vgl. Binterim, a. a. O. Bd. II. S. 109.

2) *Mansi*, l. c. p. 1030. *Meichelbeck*, hist. Frisingensis, T. I. P. I. p. 94.

3) *Dalham*, l. c. p. 33 sqq.

Weitere stimmt wieder mit den 12 Canonen Jordans und dem Salzburger Manuscripte aus dem 11. Jahrhundert zusammen. Diese Urkunden theilte uns Dalham in seinem Werke Concilia Salisb. 1788. fol. p. 32—37 mit [1]), ließ zugleich die 12 Canonen Jordans mit abdrucken, und fügte ihnen zwei weitere bei, welche er bei Regino von Prüm (Sec. X) fand mit der Bezeichnung: c. 41 und 42 ex concilio in Riespach in Bojoaria habito.

Neuestens endlich fand Pertz die ächten Canones der Synode von Riesbach und ihrer beiden Fortsetzungen zu Freisingen und Salzburg in einem Codex des 10. Jahrhunderts in der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, und theilte sie im 1. Bande der leges (Monum. T. III) p. 77 sqq. mit. Sie bilden zwei Serien, von denen die erstere die 30 Canonen von Riesbach und Freisingen, die zweite die 16 Canonen von Salzburg enthält. Voran steht eine kurze Einleitung, deren Anfang, da sie mit ideoque beginnt, sichtlich fehlt. Wahrscheinlich hatte hier ehemals das Convokationsschreiben und die Liste der anwesenden Bischöfe rc. gestanden. Daß diese ächten Canonen von Riesbach mit den 12 Jordans und denen der beiden alten Urkunden bei Dalham dem Inhalte nach zusammenstimmen, ist unverkennbar; die große Verschiedenheit der Zahl aber mag daher rühren, daß Jordan nur ein Excerpt aus den ächten Canonen vor sich hatte, oder nur die von Riesbach, während in dem Codex, welchen Pertz fand, die Canones der Riesbacher Synode mit denen von Freisingen zusammengestellt sind. Nur die von Salzburg erscheinen davon getrennt. Aber weder in der einen noch in der andern Serie finden sich die zwei von Regino notirten Canones, und da diese von Andern einer Mainzer Synode zugeschrieben werden, so mag Regino's Angabe, als gehörten sie zu Riesbach, wohl nur auf einem Irrthum beruhen [2]).

Da zur Zeit Mansi's die ächten Canones von Riesbach noch nicht entdeckt waren, und er die von Jordan mitgetheilten völlig verwarf, so nahm er dafür T. XIII. p. 1025 sqq. 15 andere einer unbekannten Synode angehörige Canones auf, welche Froben Forster in der Bibliothek von St. Emmeran zu Regensburg aufgefunden hatte, — in der Meinung, sie könnten vielleicht der Synode von Riesbach gehören. Diese Vermuthung ist jezt durch das Erscheinen der ächten Canones beseitigt. Verunglückt ist

---

1) Die genannte alte deutsche Uebersetzung findet sich auch bei Binterim, Bd. II. S. 110 f.

2) Binterim, Bd. II. S. 114.

auch Mansi's Versuch (p. 1027), unsere Synode in das Jahr 803 zu verlegen, weil der 20. August, der in der Convokationsurkunde als Eröffnungstermin angegeben ist, nicht im J. 799, sondern erst im J. 803 auf einen Sonntag gefallen sei, und man Synoden gerne an Sonntagen eröffnet habe. Schon Dalham bemerkte (p. 38), daß vielleicht das in zwei Urkunden vorfindliche Datum 20. Januar vorzuziehen sei, und Binterim (Bd. II. S. 108 und 86) trat dieser Ansicht um so mehr bei, als Erzbischof Arno vom Mai 799 an jenes ganze Jahr hindurch nicht mehr in Salzburg gewesen sei, zudem der 20. Januar auf einen Sonntag falle. Auch wird, wie Pertz bemerkt, Carl in den Akten von Riesbach noch immer rex und nicht imperator genannt, welcher leztere Titel doch im J. 803 sicherlich wäre angewendet worden. Rettberg endlich (II. 228) will die beiden Data 20. Januar und 20. August durch die Vermuthung vereinigen, das eine bezeichne wohl den Anfang der Versammlung zu Riesbach, das andere die Fortsetzung oder den Schluß zu Freisingen oder Salzburg.

Die Canones der Synode von Riesbach und Freisingen lauten:

1. Alle Christen, besonders die Geistlichen, sollen Gott im Himmel verherrlichen und den Frieden unter einander bewahren.

2. Alle Cleriker, Mönche und Nonnen sollen vom rechten Wege nicht abweichen, und je nachdem sie verpflichtet sind, das canonische oder mönchische Leben beobachten.

3. Cleriker dürfen sich ohne Erlaubniß des Bischofs oder Metropoliten bei ihren Rechtsstreitigkeiten nicht an die weltlichen Richter wenden.

4. Jeder soll für sein Seelenheil viermal im Jahre öffentlich, aber ohne Eitelkeit, und nach seinen Kräften Almosen spenden: am Samstag vor dem Palmtage, am Samstag vor Pfingsten, am dritten Samstage des Septembers und am Samstag vor Weihnachten.

5. Alle Cleriker müssen am Mittwoch und Freitag sich des Fleisches und Weines enthalten und zur Nona eine Litanie sammt Messe halten für das Heil der Kirche ꝛc. sowie (vel) pro vita et salute et stabilitate imperii domni regis vel filiorum ejus. Ausgenommen ist die Zeit von Weihnachten bis zur Oktav von Epiphanie, von Ostern bis Pfingsten und die Hauptfesttage, nämlich Mariä, Johannis Baptistä, der 12 Apostel, des hl. Michael, des hl. Martin vel veneranda festivitate (Patrocinium) illius parochiae. Eine Ausnahme bildet auch die Ankunft eines Freundes, oder eine Reise, Krankheit ꝛc. [1])

---

1) Da die fünf ersten Canones sich von den übrigen in der Form sehr unter-

6. Gemäß der Verordnung von Chalcedon c. 19 sollen jährlich zwei Synoden gefeiert werden.

7. Priester und Diakonen sollen nur zu den gesetzlichen Zeiten ordinirt werden, gemäß den Vorschriften der Päpste Zosimus und Gelasius.

8. Wie das erste Kapitel der Regel des Papstes Innocenz befiehlt, soll verordnet werden, pacem custodiri in ecclesia. (Der alte deutsche Uebersetzer der Beschlüsse von Riesbach verstand dieß dahin: „man soll in der Kirchen nicht plapern" d. i. plaudern, allein Innocenz befiehlt l. c. die Beibehaltung des Friedenskusses = pax.)

9. Niemand soll ungewöhnliche Kleider tragen, nämlich die sogenannten cotzos vel trembilos, gemäß der Verordnung von Gangra (Bd. I. S. 753. 758).

10. Kein Cleriker darf Wucher treiben (Zins nehmen),

11. Kein Bischof oder Abt die Güter der Adeligen aus Habsucht an sich ziehen.

12. Wenn ein sacerdos (Bischof und Priester) die Synodalstatuten übertritt und sich nicht bessern will, so soll er ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt in Betreff der Laien.

13. Der Zehnte soll in 4 Theile getheilt werden: für den Bischof, für die übrigen Cleriker, für die Armen, für die Kirchenfabrik.

14. Wittwen, Waisen, Blinde, Lahme sollen Schutz und Unterstützung finden, wie der König (Carl d. Gr.) es geboten hat.

15. Zauberer, Hexen 2c. sollen eingekerkert und durch den Archipresbyter wo möglich zum Geständniß gebracht werden. Aber am Leben darf ihnen nichts geschehen.

16. Die Priester sollen das Volk vor dem verwegenen Schwören warnen (hiezu wird mit Unrecht c. 19 von Chalcedon citirt, es sind aber vielleicht die betreffenden Worte nur durch einen Fehler der Abschreiber aus can. 6 hieher transferirt worden).

17. Kein Cleriker darf nach c. 3 von Nicäa eine Frauensperson in seinem Hause haben, außer seine Mutter, Schwester oder Tante oder sonst unverdächtige Personen (sive eas quae suspiciones malas effugiunt). Wer dieß nicht beobachtet, wird abgesezt, und ist er niederer Cleriker, so soll er Prügel erhalten.

---

scheiden, viel wortreicher sind, und zudem c. 5 mit den Worten endet: similiter decrevimus reliqua capitula conventionis nostrae per singula quaeque breviter praenotari, so liegt die Vermuthung nahe, daß mit c. 6 die Freisinger Verordnungen beginnen.

18. Laien dürfen Mönchsklöster nicht betreten; ausgenommen sind hohe Personen.

19. Novizen sollen nicht zu frühe aufgenommen werden.

20. Wer nicht Mönch ist, darf auch die Kukulla nicht tragen. Nur im Winter dürfen auch die religiosi sacerdotes (= canonici regulares) sich ihrer bedienen.

21. Kein Cleriker oder Laie darf in ein Frauenkloster gehen, ausgenommen der Presbyter, der die Messe zu singen oder die Kranken zu besuchen hat, und auch er nur zur bestimmten Stunde, und nur auf kurze Zeit.

22. Eine Klosterfrau darf zur Kirche läuten (signum ecclesiae pulsare) und die Lichter anzünden.

23. Alle Christen sollen sich der unerlaubten und verbrecherischen Ehen enthalten.

24. Mönche dürfen an den Gastereien der Laien nicht theilnehmen; auch darf kein Mönch eine Pfarrei haben, keiner sich an weltliche Gerichte wenden.

25. Kein Cleriker darf den König belästigen, wenn er nicht vorher den Bischof von seiner Angelegenheit in Kenntniß gesezt hat. Kann der Bischof nicht entscheiden, so weise er ihn an den Erzbischof, und wenn auch dieser es nicht kann, so soll er ihn mit Empfehlungsbriefen an den König senden.

26. Aebtissinnen sollen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht aus dem Kloster gehen. Im Falle der Noth wird ihnen der Bischof solches erlauben, dann aber sollen sie zur Begleitung nur solche Nonnen wählen, welche nach der Rückkehr den andern Nonnen nichts erzählen (was sie in der Welt gesehen haben).

27. Klosterfrauen dürfen keine Mannskleider anziehen, z. B. rochos vel fanones.

28. Aebte, Mönche und Nonnen sollen sich des Fleisches der vierfüßigen Thiere enthalten, wie es in der Regel vorgeschrieben ist.

29. Kein Bischof oder Abt soll die res der tributalium des Königs (d. i. der Colonisten auf den königlichen Villen) an sich ziehen, z. B. ihre Basiliken einweihen, ehe der König hierüber entschieden hat.

30. Keiner darf den Knecht eines Andern, bevor er freigegeben, zum Kirchendienst einweihen. — Alles Obige haben wir verordnet zuerst in loco qui dicitur Rhispao, und zweitens ad Frigisingas; drittens aber, das nun Folgende fügten wir im Kloster Saliburch bei.

Dieser Salzburger Verordnungen sind es 16:

1. In allen Diöcesen (= Pfarreien, vgl. Bd. II. S. 640 und *Du Cange*, s. h. v.) sollen vorschriftsmäßige Baptisterien errichtet und ein anständiger Taufbrunnen gebaut werden.

2. Während der Quadragese sollen wöchentlich drei Litanien (Prozessionen) gehalten werden.

3. Alle Gläubigen sollen andächtig mitgehen und Kyrie eleison rufen, aber nicht bäurisch wie bisher, sondern besser.

4. Die Ordinanden müssen geprüft werden, ob sie würdig sind.

5. Die Priester dürfen nicht versäumen, die Messe zu feiern, außer wenn besonderer Grund dazu vorhanden ist, worüber der Bischof entscheidet.

6. Die Bischöfe, Aebte und Priester dürfen vom Kirchenvermögen nicht mehr, als die canonische Satzung gestattet, an ihre Verwandten vergeben.

7. Die Erzpriester, welche die andern Priester zu beaufsichtigen haben, sollen sich selbst genau beobachten, und ihre Untergebenen nicht vernachlässigen, eingedenk, daß sie dazu bestellt seien, die Lasten des Bischofs zu theilen.

8. Die Diakonen sollen keusch leben und sich vor Trunkenheit hüten.

9. Die Mönche in den Klöstern, welche als Stellvertreter des Propstes gewählt werden, nämlich die Dekane, Pförtner, Kellermeister, dürfen sich kein Eigenthum aneignen.

10. Viermal des Jahres soll feierliche Messe (Fest) der hl. Gottesmutter statthaben, nämlich Mariä Reinigung am 2. Februar, Empfängniß (Jesu) am 25. März, Assumtio am 15. August und Geburt am 8. September.

11. Der Mittwoch vor Anfang der Quadrages, von den Römern caput jejunii genannt, soll feierlich begangen werden mit Litanie und Messe nach der neunten Stunde.

12. Wenn ihr dem römischen Gebrauche folgen wollt, so müssen auch am Mittwoch vor coena Domini die für den Charfreitag vorgeschriebenen Orationen gebetet werden, und zwar zur dritten Stunde jenes Tages und mit Kniebeugung, ausgenommen bei der oratio pro Judaeis. Ebenso sind diese Orationen am Charfreitag um die neunte Stunde zu beten.

13. Kein Adeliger soll als Abt oder Priester geschoren werden, bevor seine Angelegenheit in Gegenwart des Bischofs, zu dessen Diöcese er gehört, untersucht wurde. Vergibt er von seinem Vermögen etwas an die Kirche oder das Kloster, wo er die Tonsur empfangen hat, so mag er

dort leben nach der Canoniker- oder Mönchsregel. Tritt er später wieder aus, so muß er wieder Kriegsdienste leisten (hostem facere, s. *Du Cange*), wie die Laien.

14. Die Aebte sollen nicht gegen einzelne Klosterbrüder parteiisch sein.

15. Entsteht ein Streit zwischen Eheleuten und es behauptet der Mann, niemals mit der Frau Umgang gehabt zu haben, so soll er mit ihr die Kreuzprobe bestehen, und mag dann eine andere Frau heirathen. Behauptet aber die Frau — im Widerspruche mit dem Manne — keinen fleischlichen Umgang (mit ihm) gehabt zu haben, so muß sie sich nach dem Gesetze reinigen.

16. Stirbt ein Bischof, oder Abt, oder Mönch, oder Priester, oder eine Nonne, so sollen an die benachbarten Bischöfe ꝛc. Todtenbriefe gesandt werden, damit man für den Verstorbenen bete [1]).

§ 408.

Synoden zu Cloveshoe, Tours und Rom im J. 800.

Am Schlusse dieses Jahrhunderts begegnet uns nur noch eine nennenswerthe Synode, die römische des Jahres 800, denn von den zwei andern beschäftigte sich die eine, zu Cloveshoe in England, hauptsächlich nur mit Rückgabe des Klosters Cotha an den Erzbischof von Canterbury, die andere aber zu Tours, auf welcher Carl eine Reichstheilung vorgenommen haben soll, ist wahrscheinlich völlig fingirt [2]). Mit der genannten römischen Synode verhielt es sich also. Der neue Papst Leo III. fing bald nach seiner Erhebung an, die beiden Neffen seines Vorgängers Hadrian, Paschalis und Campulus, welche zu den einflußreichsten Aemtern, jener als Primicerius, dieser als Schatzmeister waren erhoben worden, in ihrer Gewalt zu beschränken. Sie beschlossen deßhalb ihn zu stürzen, ließen ihn während der Prozession am Markustage (25. April 799) durch eine bewaffnete Schaar umringen, und schlugen und mißhandelten ihn auf das Grausamste. Nach den Berichten der Zeitgenossen, z. B. Alkuins, schnitten sie ihm sogar die Zunge ab und stachen ihm die Augen aus, aber durch ein Wunder soll er alsbald wieder geheilt worden sein [3]).

---

1) *Pertz*, Monum. T. I. legum p. 77 sqq. Binterim, deutsche Concilien, Bd. II. S. 220 ff. u. 108 ff.

2) *Mansi*, T. XIII. p. 1039. *Harduin*, T. IV. p. 933. *Pagi*, ad ann. 800, 1.

3) So erzählt nicht blos Anastasius in s. vitae Pontif. (*Mansi*, T. XIII. p. 929 sq. *Baron.* ad ann. 799, 2 sqq.), sondern auch Alkuin (epp. 105 u. 109

Gewiß ist, daß sie ihn in das Kloster des hl. Erasmus einsperrten. Aber einige Freunde befreiten ihn, und Herzog Winigis von Spoleto eilte mit einem Heere nach Rom, um ihn in Sicherheit zu bringen. Um auch Carls Schutz zu gewinnen, reiste darauf Papst Leo III. persönlich nach Paderborn, wo sich eben während eines Sachsenkriegs das Hoflager befand, wurde sehr ehrenvoll aufgenommen und erzählte die schreckliche ihm widerfahrene Mißhandlung. Aber auch seine Gegner wandten sich an Carl mit schriftlichen schweren Anklagen gegen Leo, wegen Ehebruchs und Meineids (*Alcuini* ep. 108 der Migne'schen Ausg.) und dem Verlangen, er solle resigniren und in's Kloster gehen. König Carl war völlig geneigt, den Papst zu unterstützen, aber auch die ganze Sache zu untersuchen; da er jedoch wegen der Sachsen nicht sogleich nach Italien ziehen konnte, sollte Leo einstweilen, von einer großen Zahl fränkischer Großen und Bischöfe begleitet, nach Rom zurückkehren. Dieß geschah, und Leo zog am 29. November 799 unter großen Feierlichkeiten und unter dem Jubel des Volkes wieder in Rom ein. Wenige Tage später veranstalteten die mitgekommenen fränkischen Großen und Bischöfe, darunter Erzbischof Hildebold von Cöln und Arno von Salzburg, in dem von Leo neuerbauten großen Triclinium eine durch mehrere Wochen dauernde Untersuchung über jene Frevler und den Grund ihres Hasses gegen den Papst, und befahlen, da jene nichts beweisen konnten, ihre Verhaftung. Auch Alkuin hatte, wie seine ep. 108 zeigt, sich des Papstes angenommen und an Erzbischof Arno geschrieben, damit der Plan der Gegner, den Papst durch ihre schrecklichen Beschuldigungen wenigstens zur Abdankung zu veranlassen, nicht gelinge. Fast ein Jahr später, am 24. November 800, kam endlich auch Carl d. Große in Rom an, verwendete sieben Tage auf genaue Untersuchung der Sache, und versammelte darauf in der Peterskirche die anwesenden Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, sammt dem ganzen römischen Clerus und Adel und den fränkischen Großen, um über die Anschuldigungen gegen Leo zu urtheilen. Allein statt in das Detail einzugehen, riefen alle anwesenden Prälaten einstimmig: „wir wagen nicht, den apo-

---

der Migne'schen Ausg. T. I. p. 302 u. 330), und in Folge solcher Zeugnisse ließ die congregatio rituum im J. 1673 in das Martyrologium (12. Juni) die betreffende Nachricht aufnehmen. Dagegen bemerkt Damberger (synchron. Gesch. Bd. II. Kritikheft S. 210 f.), ganz richtig, die Ausgabe des Martyrologiums sei nicht hinlänglich kritisch, und was jene Nachricht von der Verstümmelung Leo's und seiner wunderbaren Heilung betreffe, so habe sie wohl anfangs allerdings unter dem Volke cursirt, jedoch später sich als unrichtig erwiesen.

stolischen Stuhl, welcher das Haupt aller Kirchen ist, zu richten, denn wir selbst werden Alle von ihm gerichtet, er aber von Niemanden nach alter Sitte; und wir werden uns canonisch dem, was der Papst selbst auch in dieser Sache beschließt, fügen." Darauf sprach Leo: „ich folge den Fußtapfen meiner Vorfahren und bin bereit, mich den falschen Beschuldigungen gegenüber zu reinigen." Er that dieß in der zweiten Sitzung am folgenden Tage, indem er mit dem Evangelienbuche den Ambo bestieg und unter eidlicher Betheurung mit heller Stimme erklärte: „alle die Verbrechen, deren meine ungerechten Verfolger mich beschuldigen, sind mir fremd, und ich habe das Bewußtsein, Solches nicht gethan zu haben." Alle anwesenden Geistlichen stellten nun Litanien an und lobten Gott, die hl. Jungfrau, den Apostelfürsten Petrus und alle Heiligen. So erzählen Anastasius und Ademar [1]). Es geschah dieß in der Mitte Dezembers 800.

Akten dieser Versammlung sind nicht auf uns gekommen; nur die Reinigungsformel, welche Papst Leo sprach, hat Baronius aus den römischen Archiven wörtlich mitgetheilt, ad ann. 800, 5 und daraus Harduin, l. c. p. 938 und Mansi l. c. p. 1046 sq.

Wenige Tage später war jenes bekannte Weihnachtsfest, an welchem Papst Leo III. dem Könige Carl, der sammt großer Begleitung wieder in der Peterskirche anwesend war, eigenhändig eine kostbare Krone auf das Haupt sezte, unter dem wie Anastasius meint von St. Petrus inspirirten Rufe des Volkes: Carolo piissimo Augusto a Deo coronato, magno pacifico imperatori vita et victoria. Dreimal ertönte dieser Ruf vor dem Grabe des hl. Petrus, und Carl wurde damit als imperator Romanorum ausgerufen [2]). Darauf salbte der Papst ihn und seinen Sohn Pipin, den König von Italien, noch an demselben Tage mit dem hl. Oele, während der neue Kaiser dem Papste und dem Grabe des hl. Petrus viele Geschenke darbrachte. Paschalis und Campulus aber machten sich jezt gegenseitig Vorwürfe. Jeder wollte von dem Andern verführt worden sein. Beide wurden sammt ihren hauptsächlichsten Ge-

1) *Mansi*, T. XIII. p. 932. 1042. 1045. *Harduin*, T. IV. p. 936 u. 937.

2) Einhard versichert, vita Caroli c. 28, Carl habe von dem Plane des Papstes keine Kunde gehabt und gesagt: hätte er Solches vermuthet, so wäre er gar nicht in die Kirche gegangen. Die Chronik des Johannes Diakonus dagegen (bei *Muratori*, script. rerum ital. II. a. p. 312) deutet an, die Erneuerung der abendländischen Kaiserwürde sei schon früher zwischen Carl und dem Papste verabredet gewesen.

hülfen zum Tode verurtheilt; aber auf des Papstes Bitte schenkte ihnen Carl das Leben und exilirte sie nach Frankreich [1]).

Viertes Kapitel.

Die Synoden zwischen der Kaiserkrönung und dem Tode Carls d. Gr. im J. 814.

§ 409.

Die Aachener Synoden in den Jahren 801 und 802.

In den Anfang des neunten Jahrhunderts versezten Baronius und alle ältern Gelehrten eine von Paulinus von Aquileja veranstaltete Synode zu Altino, und noch Madrisi hat in seiner trefflichen Ausgabe der Werke des hl. Paulinus nicht nur diese Behauptung wiederholt, sondern auch eine besondere Dissertation darüber geliefert (bei *Migne*, T. 99. p. 511 u. 611 sqq.). Allein schon Mansi (T. XIII. p. 829 u. 1099) zeigte, daß die ganze Hypothese nur auf der falschen Leseart einer Stelle im Briefe des Paulinus an Carl d. Gr. beruht. In hac, sagt er, cui Deo auctore, indignus licet, deservio sede, concilium habitum *alti* fuisse sub nomine regis. Paulinus gibt hier dem Kaiser Carl Bericht über seine Synode des J. 791, aber statt *alti* lasen Baronius u. A. *Altini*, und verfielen damit dem angedeuteten Irrthum.

Nach seiner Rückkehr aus Italien widmete sich Carl d. Gr. wieder mit Eifer der bürgerlichen und kirchlichen Verbesserung des Reichs. Zeugen dessen sind mehrere Reichstage und Synoden, die er jezt in seiner Pfalz Aachen feierte, und deren Beschlüsse in Form von Capitularien publicirt wurden. So besitzen wir vom November 801 ein Capitulare Aquisgranense, zusammengehörend zu der Synodus (I.) examinationis episcoporum et clericorum, d. i. Synode zur Reformation der Geistlichkeit, wie sie in den Annalen von Juvavia benannt wird. Die beste Ausgabe dieses Capitulares lieferte Pertz (Monum. T. III. leg. T. I. p. 87 sqq.), außerdem findet es sich bei Harduin (T. IV. p. 957), Mansi (T. XIV. Appdix. p. 256), und natürlich auch in der Ausgabe der fränkischen Capitularien von Baluze. Die 21 (22) Capitula desselben lauten: 1. Jeder Geistliche soll beständig für den Kaiser und seine Familie beten;

1) Anastasius und Adamar bei *Mansi*, l. c. p. 1045 sq. und *Harduin*, l. c. p. 937.

2. ebenso für seinen Bischof. 3. Er soll seine Kirche in baulichem Stande halten und bei den Reliquien der Heiligen die Tagzeiten beten. 4. An allen Sonn- und Festtagen soll er predigen, 5. seinem Volke das Vater Unser und Symbolum lehren ꝛc. 6. Er soll Alle zur Entrichtung des Zehntens anhalten. 7. Die Geistlichen sollen den Zehnten in Empfang nehmen und vor Zeugen in drei Theile theilen: a) zum Schmuck der Kirche, b) für die Armen und Fremden, c) für sich selbst. 8. Sie sollen zu den bestimmten Stunden des Tages und der Nacht die Glocken ihrer Kirchen läuten und die betreffenden Gottesdienste halten; 9. nur in Kirchen Messe lesen, Nothfälle ausgenommen; 10. bei der Taufe die canonischen Vorschriften genau beobachten; 11. den Kranken zu jeder Stunde die Taufe ertheilen; 12. für keine Funktion Geld nehmen; 13. ihre Kirchen nicht verlassen und zu andern übergehen; 14. sich nicht betrinken, und Andere nicht zum Trinken auffordern; 15. keine Frauensperson im Hause haben; 16. a) nicht Bürge sein und sich nicht an weltliche Gerichte wenden. b) Wer eine Kirche oder Pfarrei 30 Jahre lang ohne Widerspruch besessen hat, darf sie behalten (nicht alle Codices haben diesen Canon). 17. Kein Geistlicher darf Waffen tragen oder mit Jemand Streit haben; 18. keiner ein Wirthshaus besuchen; 19. keiner einen Eid schwören. 20. Sie sollen ihren Beichtkindern passende Buße auflegen, und den Kranken vor ihrem Tode das viaticum et communionem corporis Christi reichen. 21. Die Kranken sollen mit dem hl. Oel gesalbt werden. [1])

Auf einer zweiten Versammlung zu Aachen im März 802 verordnete Carl eine neue allgemeine Huldigung und die Absendung von missi dominici in alle Provinzen des Reichs, theils um überall Gerechtigkeit handzuhaben, theils um jene Huldigung entgegenzunehmen. Das große Capitulare dieser Versammlung zerfällt in 40 Nummern: 1. über Aufstellung und Pflicht der missi dominici. 2. Jedermann, Geistlicher und Laie, muß dem Kaiser den Huldigungseid leisten. 3—9. Was dieser Eid in specie enthalte. 10—12. Die Bischöfe und Priester sollen den Canonen gemäß leben. 13. Die Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen dürfen nur gesetzkundige und gerechte Männer als advocati, vicedomini und centenarii ihrer Kirchen und Klöster aufstellen. 14. Die Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen und Grafen sollen Frieden unter einander haben, und die Armen und Wittwen beschützen. 15. Die Aebte und Mönche sind dem Bischof unterworfen. 16—18. Verordnungen für Klöster. 19. Die

1) Vgl. Binterim, a. a. O. Bd. II. S. 312 u. 442 ff.

Geistlichen dürfen keine Jagdhunde, Falken u. dgl. halten. 20. In den Frauenklöstern muß strenge Clausur herrschen. 21. Die Geistlichen, welche im Dienste eines Grafen sind, bleiben dem Bischof unterworfen. 22. Vorschriften für die Canoniker. Verbot der sogenannten Sarabaiten, d. i. canonici vagabundi. 23. Die Priester sollen die bei ihnen wohnenden Cleriker strenge beaufsichtigen. 24. Verbot der subintroductae. 25. Pflichten der Comites und Centenarii. 26. Die Richter sollen gerecht richten. 27. Jeder, ob arm oder reich, muß gegen Fremde Gastfreundschaft üben. 28. Die Comites und Centenarii müssen die kaiserlichen Sendboten unterstützen. 29. Sie sollen die Armen nicht unterdrücken. 30. Beschützung derjenigen, die zum Kaiser ihre Zuflucht nehmen, seien es Christen oder Heiden. 31. Sicherheit der kaiserlichen Diener. 32. u. 33. Verbot des Todtschlags und der Blutschande. 34. Alle kaiserlichen Befehle sollen schnell vollzogen werden. 35. Die Geistlichen sind zu ehren, incestuöse Ehen zu vermeiden. 36. Verbot der falschen Eidschwüre. 37. Behandlung der Vater- und Verwandtenmörder; 38. ebenso derjenigen, die in incestuösen Ehen verharren. 39. Verbot der Wilderei in den kaiserlichen Wäldern. 40. Auf was die Missi zu achten haben. [1])

Baluze, Mansi und Harzheim führen noch ein c. 41 auf, des Inhalts: das Volk soll die Missi hören und den Glauben treu bewahren; allein es ist dieß nur der Anfang der admonitio oder Rede, womit Carl diese Synode entließ. Sie wurde uns erst von Pertz (l. c. p. 101) mitgetheilt und enthält detaillirte Ermahnungen zum christlichen Glauben und Leben [2]).

Wahrscheinlich unserer Synode im März 802, oder nach Binterim (S. 314) der Versammlung im April 802 gehören auch die capitula missis dominicis data an, die Punkte enthaltend, worüber die Missi ihre Untersuchung ausdehnen sollten. Angehängt sind zwei Formeln für den Huldigungseid [3]). Ob in dieser Synode auch die capitula de purgatione sacerdotum (über den Reinigungseid angeklagter Priester) aufgestellt wurden, ist zweifelhaft [4]).

Großentheils ähnlichen Inhalt mit dem Aachener Capitulare vom März

---

1) *Pertz*, leg. T. I. p. 91. *Mansi*, T. XIV. Appdx. p. 257. *Harzheim*, T. I. p. 365.

2) Vgl. Binterim, a. a. O. S. 315.

3) *Pertz*, l. c. p. 97. *Mansi*, l. c. p. 267.

4) *Mansi*, T. XIII. p. 1057. *Harduin*, T. IV. p. 946. Binterim, a. a. O. S. 313 f.

802 hat das **Longobardicum**, ebenfalls dem Frühjahr 802 angehörig, und wohl dadurch entstanden, daß Carls Sohn König Pipin die Aachener Beschlüsse auch in seinem Reiche publicirte [1]).

Daß Carl im Oktober 802 abermals eine Reichstagssynode zu Aachen gehalten habe, erfahren wir durch die **Annales Laureshamenses** und **Moissiacenses**, die zugleich berichten, es sei hier befohlen worden, daß alle Cleriker den Canonen gemäß, die Mönche aber nach der Regel Benedikts leben, das **Officium secundum morem Romanae ecclesiae** singen und Sängerschulen errichten sollten. Den weltlichen Großen aber und allem anwesenden Volke habe Carl die in seinem Reich geltenden Gesetze verlesen und erklären lassen u. s. f. Es ist dieß die **Synodus II. examinationis episcoporum etc.**, und es waren dabei alle drei Kammern: Bischöfe, Aebte und Laien gegenwärtig. Jede hielt besondere Versammlungen, und zwar wurde in der der Bischöfe und Weltgeistlichen eine Canonensammlung [2]), in der der Aebte und Mönche die Regel Benedikts verlesen und auf Befehl des Kaisers von den geschicktesten Mitgliedern erklärt. Darauf approbirte die Synode in gemeinsamer Sitzung das Verlesene, der Kaiser aber publicirte die Synodalbeschlüsse in mehreren Capitularen, welche erst Pertz aus verschiedenen Handschriften zusammengestellt hat. Das erste derselben ist das **Capitulare generale**, an alle Geistlichen und Laien des Reichs gerichtet, und darnach in zwei Abtheilungen zerfallend. Es wird darin verlangt, daß alle Cleriker und Mönche in Betreff ihrer Kenntnisse und Amtsführung, sowie ihres Betragens genau geprüft werden müßten, namentlich auch darüber, ob sie die Tagzeiten nach dem römischen Gebrauch verrichten, und ob sie bei den Messen für Lebende und Verstorbene je nach Erforderniß den Singular oder Plural, das Masculinum oder Femininum setzen. Auch müßten alle Tonsurirten entweder eine **vita canonica** oder **regularis** führen, und kein Laie dürfe einen Cleriker bei sich haben ohne Erlaubniß des Bischofs u. s. f.

Das zweite Aktenstück dieser Aachener Versammlung, **capitula examinationis generalis** betitelt, enthält 10 Fragen an die Geistlichen und Mönche, und 2 an die Laien: ob die Priester den orthodoxen Glauben festhalten, das Symbolum und Vater Unser, das Pönitentiale und die Meßgebete nach dem **ordo Romanus** auswendig wissen und verstehen, ob sie die

---

1) *Pertz*, l. c. p. 103.

2) Binterim, a. a. O. S. 317 meint irrig, es könne dieß die pseudoisidorische gewesen sein.

Unwissenden unterrichten können, die Homilien der Väter verstehen, das Officium nach dem römischen Ritus singen können, den Taufritus wissen, ob die Canoniker nach den Canonen leben, ob in den Klöstern die Regel Benedikts überall eingeführt sei, ob die Laien die auf sie bezüglichen Gesetze kennen und verstehen, und ob Jeder seinen Sohn in den Unterricht schicke.

Das dritte Stück, capitula de doctrina clericorum, verzeichnet die Gegenstände, welche die Cleriker erlernen müßten, nämlich: das Symbolum des hl. Athanasius und das apostolische, das Vater Unser sammt einer Auslegung, das Sacramentarium, und zwar sowohl den allgemeinen Canon als die missas speciales, den Exorcismus über die Katechumenen und Dämonischen, die commendatio animae, das Pönitentiale, den computus (Kirchenkalender) und den römischen Gesang. Sie sollten das Evangelium und die Lectionen des Buchs Comes (= Register der Lectionen, s. Binterim, Denkw. Bd. IV. Thl. I. S. 230) verstehen lernen, ferner die Homilien für Sonn- und Festtage, als Muster zum Predigen. Die Mönche sollten die Regel und den Canon lernen, die Canonici das Pastoralbuch (Gregors d. Gr.), den liber officiorum und die epistola pastoralis des Gelasius; endlich sollten sie schreiben lernen.

Das vierte Aktenstück, excerpta canonum capitula varia, enthält 26 aus den apostolischen Canonen und älteren Synoden entlehnte Verordnungen [1]. Besonders wichtig ist, daß darin der c. 13 von Ancyra, betreffend die Befugnisse der Chorbischöfe, wiederholt wird. Mit Recht schließt daraus Binterim (S. 319), daß jene Kapitel über die Chorbischöfe (ihre Abschaffung), welche Baluze in einem Coder von Rheims unserer Synode zugeschrieben vorfand, unächt seien. Für ebenso unächt erklärt er (Denkw. I. 1. S. 407) das Dekret Leo's III. über die Chorbischöfe, worin einer Regensburger Synode gedacht wird, welche deren Abschaffung verordnet habe (s. S. 563). Dagegen wurden auf der Aachener Synode auch die Gesetze der Sachsen, Thüringer und Friesen schriftlich abgefaßt. Pertz theilt sie im zweiten Bande der leges (Monum. T. IV.) mit.

In Beziehung zu unserer Synode stehen weiterhin auch die capitula Murbacensia, indem Bischof Simpert von Augsburg, der zugleich Abt von Murbach war, seinen Mönchen die Beschlüsse jener über das Mönchswesen mittheilte, fast durchgängig mit Beibehaltung der Originalworte [2].

---

1) *Pertz*, l. c. p. 105 sqq. Binterim, deutsche Concilien, Bd. II. S. 313 u. 446 ff.

2) *Harzheim*, T. I. p. 378. Binterim, a. a. O. S. 318.

Endlich glaubt Binterim (d. Conc. II. 322), daß auch die 20 capitula Presbyterorum, welche Pertz (l. c. p. 138) ohne Angabe eines Grundes dem Jahre 806 zuschreibt, unserer Synode insofern angehören, als Carl d. Gr. dieselben den anwesenden Bischöfen 2c. sozusagen als Vademecum mit nach Hause gegeben habe. Sie sind nichts Anderes als Wiedereinschärfung verschiedener älterer kirchlicher Verordnungen über Lebenswandel und Amtsführung der Geistlichen [1]).

§ 410.

Die Synoden zwischen den Jahren 803 und 809.

Im Oktober 803 wurde jene Synode zu Cloveshoe in England unter dem Vorsitze des hl. Athelard (Ethelheard) von Canterbury gefeiert, welche, wie wir wissen, die Rechte des erzbischöflichen Stuhls von Canterbury wieder herstellte (s. S. 596 und 676). — Eine Restitution in geringerem Maßstabe gab Veranlassung zu den beiden Synoden in den Klöstern St. Emmeran und Tegernsee (leztere am 14. Juni 803), deren Beschluß war, daß das Kloster Tegernsee ungefähr 15 Taufkirchen, auch einen Zehnten u. A. der Kirche von Freisingen zurückgeben müsse [2]).

Im Sommer des Jahres 803, oder wie Andere meinen 804, feierte Carl d. Gr., während er für einige Zeit auf seiner Villa Salz in Franken residirte, daselbst auch eine Synode. Sie verordnete: 1. Der Bischof soll dafür sorgen, daß die Kirchen seiner Parochie in gutem baulichen Stande erhalten werden. 2. Die an Kirchen gemachten Schenkungen sollen in Kraft bleiben. 3. Mit Zustimmung des betreffenden Bischofs darf Jeder auf seinem Eigenthum eine Kirche bauen, aber ältere Kirchen dürfen dadurch an Rechten und Zehnten nicht beeinträchtigt werden. 4. Jeder Bischof soll in seiner Parochie den Canonen gemäß Priester weihen. 5. Klausur der Frauenklöster wird eingeschärft. 6. Wer seine Tochter 2c. nicht bleibend in ein Kloster thun will, soll sie auch nicht blos zur Ernährung hineinschicken. 7. Niemand darf seinen Sohn 2c., um ihn ernähren zu lassen, in ein Frauenkloster schicken. 8. Niemand darf Panzer und Waffen einem Frauenkloster zur Bewahrung übergeben [3]).

Pertz (l. c. p. 121) stellt zu unserer Synode noch zwei weitere Stücke:

---

1) *Pertz*, l. c. p. 138. Binterim, a. a. O. S. 451 ff.

2) *Mansi*, T. XIV. p. 6. 10. *Harzheim*, T. I. p. 384. Lingard, G. v. E. I. S. 155.

3) *Pertz*, l. c. p. 123. *Mansi*, T. XIV. Appdx. p. 292. *Harzheim*, I. p. 383. Binterim, a. a. O. S. 322 f.

a) das Capitulare eines Metropoliten, welches vielleicht zu Salz erlassen worden sei, und b) 12 Capitula data Presbyteris, Ermahnungen wie sie uns schon wiederholt begegneten, z. B. über die Studien der Geistlichen, über subintroductae etc. enthaltend. Binterim (II. S. 323) meint gegen Harzheim (I. p. 384), nicht der Kaiser, sondern ein Bischof habe diese 12 Capitula erlassen, zumal darin die Geistlichen mit fratres et filioli mei angeredet würden. Außerdem vermuthet er, daß das Hauptgeschäft unserer Synode die nähere Begrenzung der in Sachsen und Westfalen neu errichteten Bisthümer gewesen sei. In Betreff Halberstadts wenigstens werde von den Chronisten u. A. berichtet, daß Carl bei dem Convent in Salz die Grenzen dieses Bisthums genau bestimmt habe.

Die lezten Monate des Jahres 805 und die ersten von 806 brachte Carl zu Diedenhofen zu, und erließ von hier aus ein großes, Kirche und Staat berührendes Capitulare. Ob eine Berathung mit den Bischöfen vorangegangen sei, wissen wir nicht, zumal Carl häufig motu proprio Verordnungen zum Wohle der Kirche erließ. Der erste Theil des Capitulares ist für die Kirche in specie, der zweite für Kirche und Volk communiter bestimmt. Die wichtigsten Verordnungen der ersten Serie betreffen: c. 1—5 das, was die Geistlichen erlernen sollen, namentlich, daß sie schon als Knaben in der Medizin sollen unterrichtet werden. 6. In den Kirchen soll nicht eine überflüssige Zahl von Altären sein. 14. Mädchen sollen nicht zu frühe den Schleier erhalten. 15. Laien dürfen nicht Vorgesezte der Mönche innerhalb der Klöster, noch Archidiakonen sein.

Aus der zweiten Serie: 2. Kirchen, Wittwen und Waisen sollen von den kaiserlichen Gerichten beschüzt werden. 4. In Theuerungszeiten soll Niemand seine Frucht zu hoch, und nicht außerhalb des Reichs verkaufen. 5. Innerhalb des Landes darf man nicht Waffen tragen. 7. Bis zu welchen Städten die Kaufleute, welche mit den Slaven und Avaren im Verkehr stehen, mit ihren Waaren reisen dürfen. In diesen Grenzstädten soll ein kaiserlicher Commissär die weitere Besorgung übernehmen. 11. Wer überwiesen ist, falsch geschworen zu haben, verliert die Hand, oder er muß dafür das entsprechende Sühngeld entrichten. 15. Freie Männer dürfen nicht ohne Erlaubniß des Kaisers sich dem Dienste Gottes widmen, weil Einzelne solches nicht aus Frömmigkeit gethan haben, sondern um dem Kriegsdienste 2c. zu entgehen, Andere aber von habsüchtigen Verwandten dazu gezwungen wurden, die ihr Vermögen an sich reißen wollten. 17. Neue Kirchen und neue Heilige dürfen ohne Zustimmung des Bischofs nicht verehrt werden.

Sirmond, Baluze u. A. stellen hiezu noch einen weitern zu Diedenhofen gegebenen Erlaß de honore episcoporum, worin Carl sagt: „ich kann durchaus nicht erkennen, wie diejenigen mir treu seien, welche ungetreu gegen Gott und seine Priester sind" [1]). Pertz nahm jedoch dieß Aktenstück nicht auf. — Gewiß ist, daß der Kaiser während desselben Aufenthalts in Diedenhofen am 8. Febr. 806 jene testamentarische Urkunde ausfertigte, worin er für den Fall seines Ablebens das Reich unter seine drei Söhne theilte [2]). Darin findet sich die in Betreff der Erbfolge im Frankenreich sehr wichtige Stelle: „falls einer dieser drei Söhne Carls sterbe und einen Sohn hinterlasse, quem populus *eligere velit*, ut patri suo in regni hereditate succedat, so sollen die Oheime ihn anerkennen."

Dem Jahre 806 gehören auch zwei Constantinopolitanische Synoden an. Die erstere wurde bei Erhebung des neuen Patriarchen Nicephorus (Nachfolger des im J. 806 verstorbenen Tarasius) gefeiert; Nicephorus selbst aber berief bald darauf die zweite, und zwar aus folgendem Grunde. Wir wissen, Irene's Sohn, Kaiser Constantin, hatte im J. 795 seine rechtmäßige Gemahlin verstoßen und die Hofdame Theodota geehelicht. Der Hofgeistliche, Abt Johannes, der diese neue Ehe einsegnete, war deßhalb von dem Patriarchen Tarasius des Priesterthums entsezt worden. Jezt restituirte ihn Nicephorus auf der fraglichen Synode, und diese wird darum von dem berühmten Theodor Studita u. A. für häretisch erklärt. Sie soll auch den Ritus für Benediktion eines Archimandriten festgestellt haben [3]). — Eine Salzburger Synode im J. 807 erneuerte die alte Verordnung, daß der Zehnte in vier Theile getheilt werden solle. Bald darauf sprach eine neue Synode zu Constantinopel am Ende von 808 oder Anfang von 809 über Theodor Studita und seine Anhänger, weil sie wegen des Geschehenen die Kirchengemeinschaft mit dem Patriarchen Nicephorus brachen, das Urtheil der Verbannung aus, und der Kaiser vollzog es im Januar 809 [4]).

---

1) *Mansi*, T. XIV. Appdx. p. 305. *Harzheim*, T. I. p. 389.
2) *Pertz*, l. c. p. 140. *Mansi*, l. c. p. 305.
3) *Mansi*, T. XIV. p. 14 sq. *Theophan.* Chronogr. ed. Bonn. T. I. p. 729.
4) *Theophan.* l. c. p. 752. *Pagi*, ad ann. 806, 3. 808, 1 sqq. u. 809, 1. *Dalham*, Concilia Salisb. p. 43.

§ 411.

Streit über Filioque. Synode zu Aachen im J. 809.

Die Verschiedenheit der Griechen und Lateiner in Betreff der Lehre vom hl. Geiste war schon auf der Synode zu Gentilly im J. 767 zur Sprache gekommen (S. 400 f.); aber es ist uns nichts Näheres über die dortigen Verhandlungen bekannt. Binterim vermuthet, bald darauf hätten auch die Adoptianer den griechischen Irrthum in diesem Punkte angenommen oder seien wenigstens von ihren Gegnern dessen beschuldigt worden, weßhalb Alkuin wohl jezt sein Buch de processione s. Spiritus geschrieben habe [1]. Allein gerade Spanien war ja die Heimath des Filioque wie des Adoptianismus, und lezterer hätte dort nie so populär werden können, wenn er das erstere geläugnet. Ueberdieß steht das Dogma von dem Ausgang des hl. Geistes auch aus dem Sohne durchaus nicht in Widerspruch mit den Grundansichten der Adoptianer. Wohl hat Binterim darin Recht, daß Alkuin jenes Buch nicht erst um's J. 809, als das Filioque auf's Neue discutirt wurde, geschrieben haben könne, da er schon im J. 804 starb; aber er übersah, daß auch die Carolinischen Bücher, denen Alkuin so nahe stand, diesen Punkt mit Emphase behandeln (S. 660), und darum jene Schrift wohl gleichzeitig mit ihnen zu setzen sei.

Eine noch lebhaftere Erörterung wurde durch Folgendes veranlaßt. In der Nähe Jerusalems, am Oelberge, existirte eine Niederlassung fremder d. i. abendländischer Mönche, welche mit Rom und dem Abendlande in innigem Verkehre standen. Zwei von ihnen, der Abt Gregor Egilbald, ein Deutscher von Geburt, und der Mönch Felix, reisten nun im J. 807 auf den Wunsch des Patriarchen Thomas von Jerusalem in Begleitung des persischen (arabischen) Gesandten zu Carl dem Gr. [2], der durch seine Freundschaft mit dem Chalifen Harun al Raschid eine Art Oberhoheit über die Stadt Jerusalem erhalten hatte [3]. Ungefähr um dieselbe Zeit befand

---

1) Binterim, deutsche Concil. Bd. II. S. 325. *Alcuini* Opp. ed. *Migne*, T. II. p. 63.

2) *Einhardi*, annales bei *Pertz*, Monum. T. I. p. 194 u. *Migne*, Patrol. T. 104. p. 468.

3) „Harun ließ die hl. Stadt Jerusalem gewissermaßen auf Carls Namen stellen und untergab sie und die Christen darin der Hoheit desselben; er selbst aber erklärte sich, als Carls Vogt, zum Vertheidiger der Stadt gegen jeden Feind. Freilich mehr Artigkeit in Worten, als eine bedeutende Einräumung in der That." Damberger, synchr. Gesch. Bd. III. S. 29.

sich ein anderer dieser Mönche, Namens Leo, zu Rom [1]). Natürlich führten diese Mönche, namentlich nach ihrer Rückkehr, auch in ihrem Cultus die abendländische Praxis ein, darunter insbesondere die Einschaltung und Absingung des **Filioque** im Symbolum. Sie wurden deßhalb von dem Priester und Mönche Johannes aus dem Kloster des hl. Sabas (bei Jerusalem) überall als Ketzer verschrien; ja an Weihnachten 809 wollte er die fränkischen Mönche sogar aus der Krippenkirche zu Bethlehem mit Gewalt hinauswerfen lassen. Der persönliche Muth, den sie zeigten und die Theilnahme, die sie auch bei Andern fanden, verhinderte den Anschlag, und am folgenden Sonntage versammelte sich Clerus und Volk von Jerusalem, um die Lateiner über ihren Glauben und ihr Symbolum zu befragen. Sie erklärten offen ihre Abweichungen von den Griechen, daß leztere im Gloria patri nicht das sicut erat in principio, beim Gloria in excelsis nicht das tu solus altissimus, im Symbolum nicht **Filioque** beisetzen und auch das Vater Unser anders beten. Für die Orthodoxie ihres Glaubens aber beriefen sie sich auf den apostolischen Stuhl; wer sie Häretiker nenne, wie jener Johannes, der bezüchtige den heiligen Stuhl selbst der Häresie. Sie gaben noch eine schriftliche Versicherung ihrer Rechtgläubigkeit, und dieß scheint vor der Hand genügt zu haben. Um aber auch für die Zukunft sicher zu sein, wandten sie sich in einem noch erhaltenen Briefe (epistola peregrinorum monachorum) an Papst Leo **III.**, berichteten ihm den ganzen Hergang, versicherten ihn ihrer Anhänglichkeit, bemerkten, daß sie die Lehre vom Ausgang des hl. Geistes auch aus dem Sohne bei Gregor d. Gr. und in der Regel Benedikts gefunden hätten, und baten, der Papst möge in den Werken der hl. Väter, welche das Symbolum erklärt hätten, sowohl der Griechen als Lateiner, in Betreff des **Filioque** nachschauen lassen, und ihnen darüber schriftliche Mittheilung machen. Zugleich möge er dem Kaiser Carl mittheilen, daß sie das **Filioque** in seiner Hofkapelle hätten singen hören.

Leo that dieß, schickte ihren Brief dem Kaiser, bat ihn um Schutz und Beistand für sie, und theilte ihm zugleich jene symbolartige Urkunde mit, worin Leo den palästinensischen Mönchen den Glauben des Abendlandes etwas ausführlicher auseinander gesezt hatte, und worin namentlich auch gesagt ist: credimus spiritum a patre et a filio aequaliter procedentem [2]).

---

1) Wir erfahren dieß aus dem Briefe der Mönche an Papst Leo.

2) Diese drei Aktenstücke: die epistola peregr. monachorum, Leo's Brief an

Kaiser Carl beauftragte jezt den Bischof Theodulf von Orleans mit Ausarbeitung eines Buches de Spiritu sancto (abgedruckt bei *Migne*, Patrol. T. 105) und versammelte zugleich im November 809 eine große Versammlung zu Aachen, um über denselben Gegenstand näher zu berathen. Gewiß ist, daß sie mit Entschiedenheit das orthodoxe Dogma vom Ausgang des hl. Geistes auch aus dem Sohne vertheidigte, ob sie aber auch die faktische Einschaltung und Absingung des Wortes Filioque im Symbolum förmlich sanktionirt habe, darüber streiten die Gelehrten. Pagi (ad ann. 809, 9) beantwortet diese Frage mit Nein, Binterim (a. a. O. S. 328) mit Ja, und für lezteren spricht entschieden die in Bälde zu erörternde Verhandlung zwischen dem Papste und dem fränkischen Gesandten (s. S. 702). Ohne Zweifel wurde auf unserer Aachener Synode auch Theodulfs Schrift verlesen und gebilligt, und überdieß sollen Berathungen über den Wandel der Geistlichen und de statu ecclesiarum gepflogen worden sein. Einhard sagt zwar (ad ann. 809) propter rerum magnitudinem seien in lezterer Beziehung keine Beschlüsse gefaßt worden; aber doch gehören wohl unserer Synode jene zwei Aachener Capitularien vom November 809 an, welche Pertz (legum T. I. p. 160 sqq.) mittheilt. Das erstere, mit der Ueberschrift capitulare ecclesiasticum, verordnet:

1. Jeder Geistliche soll selbst den rechten Glauben festhalten und Andere darin unterrichten; auch soll er alle seine Parochianen persönlich kennen. 2. Er soll Anderen ein gutes Beispiel geben. Klage, daß Viele sich Tag und Nacht um Weltliches abmühen. 3. Sie müssen Allen das Vater Unser und Credo lehren; 4. von Mahlzeiten und Trinkgelagen sich ferne halten (Klagen in diesem Punkte). 5. Sie sollen Schüler haben, welche im Verhinderungsfalle für sie zur Kirche läuten und die Terz, Sext, Non und Vesper singen. 6. Die Bischöfe sollen ihre Geistlichen und deren Verwendung des Kirchenvermögens genau überwachen. 7. Die Geistlichen sollen ihre Hausgenossen und Schüler in guter Zucht halten; 8. Gastfreundschaft üben. 9. Das Gespräch eines jeden Christen harmonire mit seiner Religion.

Das zweite Aktenstück enthält 20 Capitula de presbyteris: 1. Kein Geistlicher darf an der Kirchthüre Almosen austheilen. 2. Kein Laie darf

---

Carl und sein Symbolum für die Orientalen sind abgedruckt bei *Baluz.*, Miscell. T. VII. p. 14 sqq.; auch in Le Quiens Ausg. der Werke des hl. Joh. Damascenus.

ohne Zustimmung des Bischofs einen Geistlichen ein= oder absetzen. 3. Die älteren Kirchen müssen geehrt werden. 4. Der Bischof soll bestimmen, wie die Zehnten von den Priestern auszutheilen seien. 5. Die Kirchen und Altäre sollen besser gebaut werden. Kein Geistlicher darf Heu ꝛc. in der Kirche aufbewahren. 6. Ist es nicht gewiß, ob eine Kirche oder ein Altar bereits consecrirt sei, so soll eine neue Consecration eintreten. 7. Die Pfarrer sollen die Frauen ermahnen, Leinwand für die Altäre zu bereiten. 8. Kein Geistlicher darf einen fremden Parochianen, außer bei Reisen ꝛc., zur Messe aufnehmen; 9. keiner in einer fremden Parochie eine Messe singen, außer auf der Reise; keiner einen Zehnten, der dem Andern gehört, einnehmen. 10. Jede Kirche soll einen gewissen Distrikt haben, innerhalb dessen sie den Zehnten bezieht. 11. Was ein Priester nach seiner Weihe erwirbt, muß er der Kirche hinterlassen. 12. Man soll einen Pönitenten nicht einladen, Wein zu trinken oder Fleisch zu essen, bei Strafe von 1—2 Denaren. 13. Kein Geistlicher darf Schreiber oder Beamter seines Herrn sein. 14. Todte dürfen nicht in die Kirche begraben werden. 15. Jeder Geistliche soll ein Verzeichniß der großen und kleinen Sünden haben. 16. Jeder Priester muß stets die Eucharistie bereit haben. 17. An coena domini soll jeder Priester zwei Gefäße bringen, eins für das Chrisma, das andere für das Oel, um die Katechumenen oder die Kranken zu salben (ob einerlei Oel?). 18. Wer ein Kirchenlehen (beneficium, hier nicht = Pfründe) hat, muß den Neunten und Zehnten davon geben. Und wer ein Lehen gewisser Art hat, muß um die Hälfte arbeiten, und noch von seiner Portion dem Priester den Zehnten geben. 19. Die Hauptfeste sind: Weihnachten, St. Stephan, Joh. Evangelist, unschuldige Kinder, Oktav von Weihnachten, Epiphanie, deren Oktav, Mariä Reinigung, acht Tage Pascha, die litania major, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Johann Bapt., Peter und Paul, St. Martin, St. Andreas. In Betreff Mariä Himmelfahrt bleibt die Frage unentschieden. 20. Ebenso lassen wir die Frage übrig wegen der Bußgerichte und nach welchem Pönitentiale zu richten sei [1]).

Die Akten dieser Synode übersandte Carl durch den Bischof Bernar von Worms und den Abt Adelhard von Corvey (daß nicht auch Bischof Jesse von Amiens dabei gewesen, zeigt Pagi ad ann. 809, 3) im De=

1) Binterim (a. a. O. S. 331) bemerkt gut, daß Einhard vielleicht in Rücksicht hierauf gesagt habe, die Synode habe die Punkte de statu ecclesiae nicht entschieden.

cember 809 an den Papst. Wir besitzen noch ein Aktenstück mit der Ueberschrift: epistola Caroli imp. ad Leonem III... et a Zmaragdo abbate edita etc. (bei *Mansi*, T. XIV. p. 23). Allein sichtlich ist dieß nicht der fragliche Brief des Kaisers, sondern eine Abhandlung de processione spiritus s., worin Smaragdus, Abt von St. Michael in der Diöcese Verdün, biblische und patristische Stellen für das Dogma gesammelt hatte. Wahrscheinlich war diese Arbeit auch der Synode von Aachen vorgelegt und von ihr gebilligt, von Carl aber sammt den übrigen Akten nach Rom gesandt worden. Von dem Briefe Carls an den Papst aber ist uns nur mehr die Ueberschrift übrig geblieben, und diese, da er wohl ehemals unmittelbar der Abhandlung des Smaragdus voranstand, mit der Ueberschrift der leztern durch Irrthum cumulirt worden.

§ 412.

Römische Synode im J. 810 wegen Filioque.

Im Anfange des folgenden Jahres, wahrscheinlich im Januar 810, veranstaltete Papst Leo III. eine Art Synode im Secretarium der Peterskirche, ließ hier die Aachener Akten vorlesen, gab der Lehre vom Ausgang des hl. Geistes auch aus dem Sohne seine volle Zustimmung, lobte, daß man sie überall ausbreite in Rede und Gesang (in Privatglaubensbekenntnissen u. dgl.), billigte aber nicht, daß das Wort Filioque, welches die römische Kirche ihrem (kirchlichen) Symbolum noch nicht beigefügt habe, anderwärts in dasselbe eingeschaltet worden sei und im Frankenreich während der Messe gesungen werde. Wohl habe er erlaubt, nicht befohlen, daß man das Symbolum singe; aber einen Zusatz zu machen, habe er nicht erlaubt. Seine Mißbilligung dieses Zusatzes gründet er darauf, daß die Väter, welche das Symbolum gegeben, und ebenso die spätern allgemeinen Synoden dieß Wort nicht beifügten, obgleich sie so einsichtig und vom Geiste erleuchtet waren, als die Gegenwart, ja daß sie verboten hätten, novum ultra symbolum a quoquam qualibet necessitate seu salvandi homines devotione condere, et in veteribus tollendo, addendo mutandove quidquam inserere. Damit entgegnete er zugleich dem Argumente der fränkischen Gesandten, welche sagten: an den Ausgang des hl. Geistes aus dem Sohne zu glauben sei zum Seelenheil nothwendig, und deßhalb sei der Zusatz Filioque gemacht worden. Papst Leo fügt dann weiter bei: auch andere Punkte seien für das Seelenheil nöthig und doch dem Symbolum nicht beigefügt worden. Als weiterhin die

fränkischen Gesandten bemerkten: wenn man jezt im Symbolum das **Filioque** nicht mehr singe, werde es scheinen, als ob auch die darin ausgedrückte Lehre nicht wahr wäre, erwiederte der Papst: wenn man ihn vorher gefragt hätte, so würde er gerathen haben, das Wort **Filioque** nicht einzuschalten; jezt rathe er, man solle, da man in Rom das Symbolum nicht singe, auch im kaiserlichen Palaste dieses Singen wieder unterlassen. Dann würden auch die übrigen Kirchen im Frankenreiche allmälig das Gleiche thun und so der Anstoß am besten gehoben werden.

Dieß erfahren wir aus den Akten der Verhandlung zwischen dem Papste und den kaiserlichen Commissarien [1]; Anastasius aber berichtet, Leo habe bei dieser Veranlassung in der St. Peterskirche zwei silberne Platten, fast 100 Pfund schwer, aufstellen lassen, worin das nicänisch-constantinopolitanische Symbolum ohne **Filioque** eingegraben war. Daß dagegen eine ähnliche Platte, welche er in die St. Paulskirche stiftete, das Symbolum mit **Filioque** enthalten habe, ist eine willkürliche Vermuthung Binterims [2]. Dagegen hat derselbe Recht (S. 334), wenn er die Folgerung aus Alkuins ep. 75 (ep. 90 bei Migne), als habe auch dieser die Einschaltung des **Filioque** mißbilligt, in das Reich der Fabeln verweist.

§ 413.

Synoden zu Aachen und Constantinopel im J. 811 und 812.

Im Jahre 811 hielt Carl d. Gr., nachdem er mit dem Dänenkönig Hemming Frieden geschlossen, einen Reichstag (sammt Synode) zu Aachen, und erließ hier das capitulare duplex Aquisgranense, welches ebenso ein Zeichen seines Eifers für die Kirche, wie ein Beweis arger Mißstände unter dem Clerus jener Zeit ist.

In der ersten Abtheilung verordnet der Kaiser c. 1—4: es sollen vor Allem die Bischöfe, Aebte und Grafen je einzeln befragt werden, warum sie einander in Vollziehung ihrer Pflichten nicht gegenseitige Hülfe leisten wollen, vielmehr einander sogar hindern ꝛc. C. 5—8. Weiter sei zu fragen, was Jeder bei der Taufe gelobe und warum er es nicht halte; ob man an Gott glauben könne, wenn man seine Gebote verachte ꝛc.;

---

1) *Mansi*, T. XIV. p. 18 sqq. *Baron.* ad ann. 809, 54 sqq.

2) Deutsche Concil. Bd. II. S. 323. Er meint, Leo habe hier gerade jenes (von ihm selbst gefertigte) Symbolum eingraben lassen, das er an die Mönche zu Jerusalem geschickt hatte.

ferner c. 8—11: wie das Leben der Bischöfe, Canoniker und Mönche beschaffen sei ꝛc. C. 12. Endlich drückt er sein Vertrauen auf die Bischöfe aus.

In der zweiten Abtheilung gedenkt er 1. zuerst der dreitägigen Fasten, die er Jahrs zuvor angeordnet, damit Gott Jeden darüber erleuchte, worin er sich zu bessern habe. 2. Es sollen nun die Bischöfe und Aebte angeben, wie ihr Leben beschaffen sein müsse. 3. Er frage die Geistlichen, wen die hl. Schrift meine mit den Worten: „imitatores mei estote und nemo militans Deo implicat se negotiis secularibus“; ferner 4. was es heiße: der Welt entsagen, und woran man erkenne, daß dieß Jemand gethan; ob etwa daran, daß er keine Waffen trage und nicht öffentlich verheirathet sei? 5. Ob derjenige der Welt entsagt habe, der täglich seinen Besitz auf alle Weise zu vermehren suche, Erbschleicherei treibe, Andern mit der Hölle drohe, wenn sie ihn nicht beschenken; oder 6. derjenige, der, um Andere zu berauben, falsche Zeugen dinge, sie zu falschen Eiden verleite; oder 7. derjenige, der Reliquien aufstelle und Kirchen baue, damit recht viele Opfer fallen; oder 8. derjenige, der Soldaten und Eigenthum besitze? 9. Alle Christen, aber besonders die Geistlichen, sollen erwägen, was sie in der Taufe gelobt und worauf sie verzichtet hätten. 10. In welchem Canon oder in welcher Regel der Väter es stehe, daß man Jemanden wider seinen Willen zum Geistlichen oder Mönch machen dürfe? 11. Was es der Kirche nütze, wenn der geistliche Obere lieber viele als fromme Untergebene haben wolle, und mehr darauf sehe, daß seine Cleriker gut singen, als rechtschaffen leben? 12. Nach welcher Regel die gallischen Mönche vor Benedikt gelebt hätten? 13. Zu fragen sei auch nach dem Wandel der Klosterfrauen und Mägde Gottes [1]).

Am 1. November 812 veranlaßte der byzantinische Kaiser Michael Europalates (Rhangabe) eine Synode zu Constantinopel, um darüber zu berathen, ob die von den siegreichen Bulgaren gestellte Friedensbedingung, daß die Ueberläufer gegenseitig zurückgegeben werden sollten, angenommen werden dürfe. Außer dem Kaiser wollten der Patriarch Nicephorus und die Metropoliten von Nicäa und Cyzikus die Frage im Interesse des Reichs mit Ja beantworten; aber die Gegenpartei, besonders Theodorus Studita und andere Aebte, hielten es für schimpflich und unerlaubt, christliche Glaubensbrüder auszuliefern, und ihre Meinung drang

1) *Pertz*, leg. T. I. p. 166 sqq. *Mansi*, T. XIV. Appd. p. 328 sqq.

durch, so daß sich der Krieg mit den Bulgaren erneuerte und das Reich in große Gefahr brachte [1]).

§ 414.

Die fünf Reformsynoden zu Arles, Rheims, Mainz, Tours und Chalons im J. 813.

Ungefähr gleichzeitig verordnete im Abendlande Carl d. Gr., daß im ganzen fränkischen Reiche (Italien, wie es scheint, ausgenommen) Synoden super statu ecclesiarum corrigendo gehalten werden sollten, und es kamen solche zu Mainz, Rheims, Tours, Chalons an der Saone und zu Arles zu Stande [2]). Leztere wurde schon am 10. Mai 813 in der Basilika des hl. Stephan gefeiert [3]). Die beiden Erzbischöfe Johannes von Arles und Nebridius von Narbonne führten als Missi des Kaisers den Vorsitz; alle Andern saßen nach dem Ordinationsalter. Am ersten Tage wurde beschlossen, daß überall sowohl an den Sitzen der Bischöfe, als in dem übrigen Sprengel der Diöcesen täglich für den Kaiser und seine Familie gebetet werden solle. Die übrigen Beschlüsse wurden am folgenden Tage gefaßt. 1. Vorangestellt wurde eine symbolartige Zusammenfassung des orthodoxen Glaubens, und darin auch das Ausgehen des hl. Geistes aus Vater und Sohn ausgesprochen. 2. Für den König und seine Familie sollen alle Geistlichen Messen und Litaneien halten. 3. Jeder Erzbischof soll seine Suffraganen ermahnen, daß sie ihren Clerus und alles Volk gehörig unterrichten. 4. Ohne Zustimmung des Bischofs darf kein Laie einen Geistlichen weder in ein Amt einsetzen noch daraus entlassen. 5. Kein Laie darf von einem Geistlichen, dem er eine Kirche übertragen will, Geld fordern. 6. Die Bischöfe sollen den Wandel der Canoniker und Mönche überwachen. 7. Klausur der Frauenklöster. 8. In kein Kloster oder Canonikat sollen zu viele Personen aufgenommen werden. 9. Jeder soll von seinen Arbeiten dem Herrn den Zehnten und die Erstlinge bringen. 10. Nicht nur in den Städten, sondern in allen Pfarreien sollen die Priester predigen. 11. Verbot incestuöser Verbindungen (Schwä-

---

1) *Theophan.* chronogr. ad ann. 805 T. I. p. 776 ed. Bonn. *Baron.* ad ann. 812, 9. *Pagi*, ad ann. 812, 5. *Mansi*, T. XIV. p. 111.

2) *Einhard*, annales ad ann. 813. *Baron.* ad ann. 813, 15. *Pagi*, ad ann. 813, 13 sqq.

3) In den Akten des Concils ist die Datumsangabe Aera DCCCLI späteres Einschiebsel. *Pagi*, l. c. n. 14.

gerschaft eingeschlossen). 12. Zwischen Bischöfen und Grafen, Clerikern und Mönchen und allen Christen soll Friede herrschen. 13. Die Grafen, Richter rc. sollen dem Bischofe gehorchen. 14. Jeder soll zur Zeit der Noth für seine Angehörigen sorgen. 15. Ueberall muß rechtes Maß und Gewicht sein. 16. An Sonntagen dürfen nicht öffentliche Käufe, Gerichtsverhandlungen und knechtische Arbeiten statthaben. 17. Jeder Bischof soll seine Parochie jährlich einmal bereisen. Findet er Richter und Mächtige, welche die Armen unterdrücken, so soll er sie zuerst priesterlich ermahnen, und wenn dieß nichts nüzt, sie beim König zur Anzeige bringen. 18. Die Priester sollen das Chrisma verschließen, und Niemanden etwas davon als Medizin geben. 19. Die Eltern sollen ihre Kinder unterrichten. Die gleiche Pflicht haben die Taufpathen. 20. Die seit lange bestehenden Kirchen dürfen nicht der Zehnten und anderer Besitzungen beraubt werden. 21. In Betreff der Beerdigung in den Kirchen soll die alte Verordnung gelten. 22. Die placita publica et secularia dürfen weder in den Kirchen selbst, noch in deren Vorhöfen gehalten werden. 23. Die Grafen, Vikare, Richter und Centenarii dürfen das Eigenthum der Armen nicht für sich kaufen oder mit Gewalt nehmen. 24. Jeder Bischof soll die clerici fugitivi nach Hause schicken zu ihren Bischöfen. 25. Wer ein Eigenthum der Kirche als beneficium hat, muß zum Bau und zur Restauration der Kirche beihelfen. 26. Wer eines öffentlichen Verbrechens überwiesen ist, soll auch öffentlich Buße thun.

Zum Schlusse bemerkt die Synode: sie habe diese Punkte, worin eine Verbesserung wünschenswerth, kurz notirt, und sende sie dem Kaiser mit der Bitte, nach seiner eigenen Einsicht Ungehöriges auszuscheiden, Weiteres beizusetzen, das Passende aber in Vollzug zu bringen [1]).

Einige Tage später hatte die Synode zu Rheims statt. In Mitte Mai's nämlich (mediante mense Majo) versammelten sich unter dem Vorsitze des dortigen Erzbischofs Wulfar „sehr viele Väter und Brüder", fasteten zuerst drei Tage lang und stellten dann nach dem Wunsche des Kaisers nachstehende 44 Nummern zusammen. 1. Jeder soll den Glauben erlernen und ausüben; 2. ebenso das Vater Unser lernen und verstehen. 3. Wer zu einem kirchlichen Grade aufsteigen will, muß die betreffenden Verrichtungen und Verpflichtungen kennen. 4—13. Damit alle Stufen des Clerus und ebenso die Mönche über ihre Pflichten bessere Kenntniß

---

1) *Mansi*, T. XIV. p. 55 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 1002 sqq. *Natal. Alex.* hist. eccl. Sec. IX. et X. c. 4. art. 6. p. 199. ed. Venet. 1778.

bekämen, wurden betreffende Stücke aus der hl. Schrift, aus den Canonen, aus der Regel Benedikts, aus dem liber pastoralis des hl. Gregor und aus Schriften anderer Väter verlesen, auch über die Messe, Taufe, Buße und die acht Hauptlaster ausführlicher gesprochen. 14. Die Bischöfe sollen häufiger in der hl. Schrift und den Werken der Väter lesen, auch predigen. 15. Sie sollen die Homilien der Väter in die Landessprache übertragen. 16. Die Bischöfe und Priester sollen prüfen, wie sie die Vergehen der Beichtenden zu beurtheilen, und welche Bußzeit sie zu bestimmen haben. 17. Die Bischöfe und Aebte sollen nicht dulden, daß man vor ihnen unanständige Scherze mache; sie sollen Arme bei sich am Tische haben und dabei aus der hl. Schrift vorlesen lassen. 18. Die Diener Gottes sollen nicht Gastmählern und Trinkgelagen nimis incumbere. 19. Bischöfe und Richter sollen vorsichtig richten. 20. Priester dürfen nicht de minori titulo ad majorem (von einer geringern Kirche zu einer vornehmeren) übergehen. 21. Der Simonist soll abgesezt werden. 22. Canon 3 von Nicäa in Betreff der subintroductae soll durchgeführt werden. 23. In Betreff der Lebensweise der Aebte soll der Wille Gottes und des Kaisers vollzogen werden. 24. Pröpste und Vicedomini sollen nach den Regeln und Canonen aufgestellt werden. 25. Die Mönche und Canoniker sollen unter sich berathen, wie sie Gott am besten dienen können; sollen namentlich aus keiner Ursache umherschweifen, und 26. in kein Wirthshaus gehen. 27. In keiner Stadt und in keinem Kloster sollen mehr Geistliche oder Mönche angestellt werden, als man unterhalten kann. 28. Habsucht soll sich nirgends zeigen. 29. Die Mönche dürfen bei den weltlichen placitis nicht erscheinen; 30. Geistliche und Mönche nicht mit weltlichen Geschäften sich abgeben. 31. Es soll wohl unterschieden werden, wer öffentlich und wer insgeheim Buße thun müsse. 32. Geistliche dürfen nicht Wucher ꝛc. treiben. 33. Die Frauenklöster sollen hinlänglich mit Lebensbedürfnissen versehen, und darin für Zucht und Keuschheit gehörig gesorgt werden. 34. Die Wittwe soll nicht in Ueppigkeit leben, sondern unter Aufsicht des Bischofs. 35. An Sonntagen sollen keine knechtischen Arbeiten, keine placita und öffentlichen Verhandlungen erlaubt sein. 36 und 37. Ueber Schenkungen an die Kirche. 38. Die Zehnten sollen vollständig gegeben werden. 39. Niemand soll für das placitum Geschenke nehmen. 40. Die Gebete für den Kaiser und seine Familie sollen noch vermehrt werden. 41. Der Kaiser möge gestatten, daß die Solidi nicht zu 40 Denaren laufen, weil dieß Veranlassung zu vielen Meineiden und falschen Zeugnissen gibt. 42. Niemand soll sich weigern, Reisende

zu beherbergen. 43 und 44. Aeltere Capitularien des Kaisers in Betreff der Beendigung von Streitigkeiten und falscher Zeugen sollen durchgeführt werden [1]).

Am 9. Juni 813 wurde die Mainzer Synode eröffnet, nachdem auch hier ein dreitägiges Fasten vorangegangen war. Als anwesend nennt die Präfatio der Akten die vier kaiserlichen Missi, den Erzbischof und Hofkaplan Hildebald von Cöln, die Erzbischöfe Riculf von Mainz und Arno von Salzburg, sowie den Bischof Bernhar von Worms, cum reliquis coepiscopis atque abbatibus et cetero clero. Der Schlußsatz der Synodalakten gibt die Zahl der Bischöfe auf 30, die der Aebte auf 25 an. Das Versammlungslokal war das Kloster St. Alban, und es wurden die Anwesenden in drei Klassen getheilt. In der ersten saßen die Bischöfe mit einigen Notaren und lasen und besprachen das Evangelium, die Briefe und die actus der Apostel, die Canones, verschiedene Schriften der Väter, das Pastoralbuch Gregors ꝛc., und forschten, wie der Zustand der Kirche und des christlichen Volkes durch Lehre und Beispiel gebessert und bewahrt werden könne. In der zweiten Abtheilung lasen die Aebte und Mönche die Regel Benedikts und berathschlagten über die Verbesserung des klösterlichen Lebens. Die dritte Abtheilung endlich umschloß die Grafen und Richter, welche sich über die weltlichen Gesetze besprachen, die Volksrechte untersuchten und die Streitigkeiten derer, die herbeigekommen waren, schlichteten. Vor Allem habe die Synode, sagt die Präfatio weiter, beschlossen, daß jeder dem Andern, besonders den Geistlichen, die gebührende Ehre erweise; die nachfolgenden capitula aber möge der Kaiser bestätigen oder nach Belieben verbessern.

1. Das fundamentum bonorum omnium ist der Glaube; deßhalb müssen die Priester besonders dahin wirken, daß Jedermann ihn festhält. 2. Ebenso müssen alle Christen die Hoffnung auf Gott, und 3. die Liebe festhalten. 4. In Betreff der Taufe soll allgemein die römische Weise beobachtet werden. 5. Unter den Christen soll Friede und Eintracht herrschen. 6. Die Kirche muß den Waisen, die um ihr Erbtheil gebracht sind, zur Wiedererlangung desselben beistehen. 7. Kein Bischof, Abt, Graf, Richter ꝛc. darf das Eigenthum eines Armen und Niedrigen kaufen, oder an sich reißen. Nur in publico placito und vor den geeigneten Zeugen darf er etwas kaufen. 8. Den Bischöfen steht es zu, die res ecclesia-

1) *Mansi*, T. XIV. p. 75 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 1018 sqq. *Natal. Alex.* l. c. p. 201.

sticas zu verwalten, zu regieren und zu vertheilen, den Canonen gemäß; die in ihren Diensten stehenden Laien (advocati etc.) müssen ihnen gehorchen, um die Kirchen, Wittwen und Waisen zu beschützen. Die Bischöfe sollen mit den Grafen und Richtern übereinstimmen, um die Gerechtigkeit in Vollzug zu bringen. 9. Ueber die Lebensweise der Canoniker. 10. Die, welche die Welt verlassen haben, müssen sich auch der weltlichen Vergnügen, Theater, Gastmähler, der weltlichen Geschäfte ꝛc. enthalten, und ihre Zeit mit hl. Lesung, Psalmodie ꝛc. zubringen. 11. Die Aebte sollen durchaus mit ihren Mönchen gemeinsam leben. 12. Die Mönche dürfen nicht bei weltlichen Gerichten (placitis) erscheinen; auch nicht der Abt ohne Zustimmung des Bischofs. Er darf seine Streitigkeiten vor denselben nicht persönlich führen, sondern soll durch seine advocati Rede und Antwort geben. 13. Die Aebtissinnen sollen mit den Klosterfrauen entweder nach der Regel Benedikts leben, wenn sie diese angenommen haben, oder gemäß den Canonen. Klausur. 14. Die Geistlichen sollen sich nicht mit weltlichen Geschäften befassen. Aufzählung der Hauptarten der leztern. 15. Die Geistlichen sollen Christo nachahmen. 16. Die Welt verlassen heiße: den Vergnügen der Welt entsagen. 17. Die Geistlichen sollen keine Waffen tragen. 18. Neben dem Glauben ist tugendhafter Wandel nöthig. 19. In die Klöster der Canoniker, Mönche und Nonnen sollen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als das Kloster zu nähren vermag. 20. Die missi dominici sollen in Verbindung mit dem Bischof visitiren, ob die Klöster der Canoniker, Mönche und Nonnen an einem zweckmäßigen Platze errichtet sind, wo sie sich den nöthigen Unterhalt verschaffen können. Alles Nöthige muß innerhalb des Klosters selbst bearbeitet werden, damit die Mönche und Cleriker keine Nöthigung zum Ausgehen haben. Auch müssen die Missi sammt dem Bischof die Klostergebäude visitiren, ob sie passend sind und gehörigen Verschluß haben. 21. Jeder Bischof muß wissen, wie viele Canoniker jeder Abt habe; und beide, Bischof und Abt, müssen dafür sorgen, daß die, welche Mönche werden wollen, nach der Regel leben. 22. Die Bischöfe sollen die clerici vagi einsperren sub custodia canonica. 23. Wer wider seinen Willen Canoniker oder Mönch geworden ist, soll in diesem Stande bleiben, wenn er ein Freier ist; in Zukunft aber darf Niemand mehr die Tonsur erhalten, außer wenn er das gehörige Alter hat, und freiwillig und (wenn er unfrei) mit Erlaubniß seines Herrn. 24. In Betreff der Geistlichen, die sich an den Kaiser wenden wollen, gilt, was in den hl. Canonen vorgeschrieben ist. 25. An Sonn- und Festtagen muß stets gepredigt werden. 26. Ein Priester darf

in Frauenklöstern Messe lesen, muß aber dann wieder zu seiner Kirche zurückkehren. 27. Der Chrisam muß eingeschlossen sein und darf nicht als Medizin gegeben werden. 28. Die Priester sollen stets das Orarium tragen. 29. Kein Laie darf ohne Erlaubniß des Bischofs einen Geistlichen anstellen oder entlassen; 30. auch für die Anstellung keine Geschenke fordern. 31. Der Bischof soll fremde Cleriker in ihre Heimath zurückschicken. 32. Litanie und Exomologesis sind zwar eigentlich verschieden, aber beide Worte werden jezt identisch gebraucht. 33. Die litania major soll von Allen drei Tage hindurch gefeiert werden, und zwar nicht mit Pferden und in prächtigen Kleidern, sondern barfuß, in Asche und Cilicium; nur Kranke ausgenommen. 34. Die Quatember sollen von Allen mit Fasten gefeiert werden. 35. Wer nicht fastet, soll nach c. 19 von Gangra anathematisirt werden. 36. Aufzählung der Festtage. 37. Die Sonntage sollen geheiligt, 38. die Zehnten gegeben werden. 39. Wenn ein Schuldiger in die Kirche geflohen ist, so darf er nicht mehr dem Tode und der Strafe überliefert werden; aber er muß für seine Schuld das gesetzliche Sühngeld entrichten. 40. In den Kirchen, Kirchengebäuden und Vorhöfen dürfen keine weltlichen placita abgehalten werden. 41. Den alten Kirchen darf man ihre Zehnten und Besitzungen nicht nehmen, um sie neuen Oratorien zu geben. 42. Wer ein kirchliches Beneficium besizt, muß zur Restauration der Kirche beitragen und den Neunten und Zehnten entrichten. 43. Kein Priester kann allein die Messe singen. Wie könnte er dann sprechen: dominus *vobiscum* etc.? 44. Die Gläubigen sollen zum Opfern und zum Empfange des Friedenskusses ermahnt werden. 45. Das Symbolum und Vaterunser muß Jeder lernen; im Nothfalle soll er durch Fasten und andere Züchtigung dazu gezwungen werden. Jeder soll seine Söhne zur Schule schicken, entweder in ein Kloster oder außerhalb zu einem Priester. Wer nicht anders kann, soll das Symbolum und Vaterunser wenigstens in seiner Landessprache erlernen [1]). 46. Verbot der Trunksucht bei Strafe der Excommunication. 47. Die Pathen und Verwandten sind zum Unterrichte der Kinder verpflichtet. 48. Unanständige Lieder sind überhaupt zu vermeiden, besonders aber in der Nähe der Kirchen. 49. Geistliche dürfen keine andere Frauenspersonen im Hause

---

1) Die Andern mußten sie auch lateinisch lernen; vgl. das Pastoralschreiben des Bischofs Haito von Basel: ab omnibus discatur tam latine quam barbarice. Binterim, a. a. O. S. 468 u. 472. u. *Mansi*, T. XIV. p. 393. *Harduin*, T. IV. p. 1241.

haben, als die durch die Canonen erlaubten. 50. Die Bischöfe und Aebte sollen nur rechtschaffene Vicedomini, Advocati ꝛc. haben. Die Richter, Centgrafen, Tribunen und Vicarii (weltliche Beamte) sollen, wenn sie schlimm sind, abgesezt werden. 51. Ohne Erlaubniß des Fürsten oder der Bischöfe und der Synode dürfen heilige Leiber nicht von einem Orte an einen andern gebracht werden. 52. Kein Todter darf in die Kirche begraben werden, außer die Bischöfe, Aebte, würdige Priester und fideles laici (= vornehme, gläubige Laien). 53. Wer in einer incestuösen Verbindung lebt und sich nicht bessern will, soll excommunicirt werden. 54. Ehen im vierten Grade müssen fortan unterbleiben. Wird künftig noch eine solche geschlossen, so muß sie getrennt werden. 55. Niemand darf sein eigenes Kind aus der Taufe heben; Niemand sein Taufpathenkind oder dessen Mutter heirathen. Gleiches gilt in Betreff der Firmung. 56. Weiteres Verbot incestuöser Ehen. [1])

Die zwei weitern hieher gehörigen Synoden zu Tours und Chalons an der Saone wurden zwar in demselben Jahre 813, aber wir wissen nicht, in welchem Monate, gehalten. Die erstere stellte 51, die leztere, der die Bischöfe und Aebte von ganz Gallia Lugdunensis anwohnten, 66 Canones auf [2]). Da diese mit denen der gleichzeitigen Synoden zu Mainz, Arles und Rheims große Verwandtschaft, theilweise den gleichen Inhalt haben, und allen fünfen sichtlich eine und dieselbe kaiserliche admonitio vorlag (vgl. c. 50 von Tours), so genügt es, aus ihren Beschlüssen nur Weniges besonders hervorzuheben. Die Synode von Tours verordnet c. 17. jeder Bischof soll eine gute Homiliensammlung haben und diese Homilien deutlich übersetzen in rusticam Romanam linguam aut Theotiscam, damit Alle sie verstehen. Ferner 19. die Priester sollen, wenn sie Messe gelesen, den Leib des Herrn nicht indiscrete den Kindern und andern Anwesenden geben. Natalis Alexander, der alle diese Canonen im Excerpt mittheilt (l. c. p. 202 sqq.), bemerkt hiezu, daß es in Gallien Sitte gewesen sei, die Reste des hl. Sakraments den Kindern zu geben. Ferner 50. die Laien sollen wenigstens dreimal im Jahre die hl. Communion empfangen, und 51. in diesen Gegenden komme es nicht vor, daß Jemand dadurch um sein Erbtheil komme, daß seine Eltern es an die Kirche vergaben.

---

1) *Mansi*, T. XIV. p. 63 sqq. *Harduin*, T. IV. p. 1007 sqq. *Harzheim*, T. I. p. 404 sqq. Binterim, a. a. O. S. 339 ff. u. 456. *Natal. Alex.* l. c. p. 200.
2) *Mansi*, l. c. p. 82 sqq. *Harduin*, l. c. p. 1022 sqq.

Mehr Eigenthümliches hat die Synode von Chalons: c. 3. wie Kaiser Carl befahl, sollen die Bischöfe Schulen errichten zum Unterrichte der künftigen Geistlichen. 5. Kein Geistlicher darf aus Habsucht Jemanden rathen, der Welt zu entsagen und seinen Besitz an die Kirche zu verschenken. 6. Einige Bischöfe und Aebte haben aus Habsucht einfältige Leute beredet, in ein Canonikat oder in ein Kloster einzutreten, um das Vermögen dieser Leute an sich zu ziehen. 16. Der Bischof muß den Chrisam ganz umsonst an die Geistlichen abgeben und darf für Balsam u. dgl. nichts fordern. 17. Auch andere Abgaben der Geistlichen an den Bischof werden abgeschafft. 19. Jeder muß seinen Zehnten an die Kirche liefern, wo er das ganze Jahr hindurch die Messe hört und seine Kinder taufen läßt. 22. Fast alle Klöster dieser Gegend haben die Regel Benedikts angenommen. 25. Die öffentliche Buße und Reconciliation ist an vielen Orten außer Uebung gekommen, soll aber mit Hülfe des Kaisers wieder eingeführt werden. 28. Die Firmung darf so wenig als die Taufe wiederholt werden. 30. Die Herrn dürfen die Ehen ihrer Sklaven nicht trennen. 31. Einige Frauen sind, um von ihren Männern getrennt zu werden, Firmpathen ihrer eigenen Kinder geworden. 32. Die Beicht muß vollständig sein. Wichtig ist c. 33. Quidam Deo solummodo confiteri debere dicunt peccata, quidam vero sacerdotibus confitenda esse percensent: quod utrumque non sine magno fructu intra sanctam fit ecclesiam. Ita dumtaxat et Deo, qui remissor est peccatorum, confiteamur peccata nostra, et cum David dicamus: *Delictum meum cognitum tibi feci* etc. Et secundum institutionem apostoli (Jac. 5) confiteamur alterutrum peccata nostra, et oremus pro invicem ut salvemur. Confessio itaque, quae Deo fit, purgat peccata; ea vero, quae sacerdoti fit, docet, qualiter ipsa purgentur peccata. Deus namque salutis et sanitatis auctor et largitor plerumque hanc praebet suae potentiae invisibili administratione, plerumque medicorum operatione. 34. Der Beichtvater darf einzelnen Sündern gegenüber nichts von der Strenge der Canonen nachlassen. 35. Viele, welche gebeichtet haben, erfüllen ihre Buße wohl buchstäblich, essen z. B. so und so lange kein Fleisch, aber ergeben sich dafür andern Genüssen. Es fehlt die spiritualis abstinentia. 36. Manche sündigen frech, in der Meinung, die Sünden durch Almosen tilgen zu können. 38. Das Maß der Buße ist nach den alten Canonen und der hl. Schrift, sowie nach der kirchlichen Gewohnheit zu bemessen, deßhalb sind gewisse Pönitentialbücher, deren Verfasser unbekannt, und welche zu lax sind, zu verdrängen. 39. Alle

Tage soll in der hl. Messe auch für die Verstorbenen gebetet werden. 40. Ein degradirter Geistlicher darf nicht seculariter vivere, sondern muß in ein Kloster gehen und Buße thun. 43. An gewissen Orten geben sich Schotten für Bischöfe aus und ertheilen die Weihen. Leztere, oft mit Simonie verbunden, sind ungültig. 45. Viele Geistliche und Laien wallfahren nach Tours oder Rom aus abergläubischen oder unreinen Gründen. 46. Wer das Abendmahl empfangen will, soll zuvor einige Tage sich des ehelichen Umgangs enthalten haben. 47. An coena Domini sollen Alle das Abendmahl empfangen — grobe Sünder ausgenommen. 52—65. Vorschriften für Frauenklöster. Endlich werden c. 66. Gebete für den Kaiser, seine Familie und das Reich angeordnet.

Nachdem die Beschlüsse dieser fünf Synoden dem Kaiser überreicht waren, ließ er sie auf dem Aachener Reichstage, im September 813, auf dem er auch seinen Sohn Ludwig d. Fr. zum Kaiser, seinen Neffen Bernard aber zum König von Italien ernannte, in seiner Gegenwart prüfen, und erließ darauf ein doppeltes Capitulare [1]), dessen erster Theil 20 bürgerliche und polizeiliche Verordnungen, der zweite aber unter dem Titel excerpta canonum 26 (oder 28 oder 31) fast ausschließlich aus jenen 5 Synoden entnommene Canones enthält. Es waren diejenigen, die er für besonders nöthig erachtete und durch Aufnahme in das Capitulare approbirte:

1. Jeder Erzbischof soll seine Suffraganen eifrig ermahnen, daß sie genau untersuchen, wie ihre Priester das Sakrament der Taufe verwalten. Aus dem Concil v. Arles c. 3, v. Mainz c. 3, v. Rheims c. 7.

2. Ohne Erlaubniß des Bischofs darf kein Laie einen Geistlichen aus seiner Kirche vertreiben oder entlassen. Vgl. Concil v. Arles c. 4, v. Mainz c. 29.

3. Kein Laie darf von einem Priester wegen Uebertragung einer Kirche Geld verlangen. Vgl. Conc. v. Arles c. 5, v. Mainz c. 30, v. Rheims c. 71.

4. Das Leben der Canoniker und Mönche muß überwacht werden. Vgl. Concil v. Arles c. 6, v. Mainz c. 9. 10. 11.

5. Um Messe zu lesen, darf ein Priester zu schicklicher Zeit ein Frauenkloster betreten, muß aber nachher wieder zu seiner Kirche zurückkehren. Vgl. Concil v. Mainz c. 26.

---

1) Bei *Pertz*, leg. T. I. p. 187 sqq.; *Mansi*, T. XIV. Appdx. p. 344. *Harduin*, T. IV. p. 1042. u. *Harzheim*, T. I. p. 413 geben nur den kirchlichen Theil dieses Capitulares.

6. Ein Kloster darf nicht mehr Personen aufnehmen, als es nähren kann. Vgl. Concil v. Mainz c. 19, v. Arles c. 8, v. Rheims c. 27.

7. An die Entrichtung des Zehnten ist zu mahnen. Vgl. Concil v. Arles c. 9, v. Mainz c. 28, v. Rheims c. 38.

8. Blutschänder sind aus der Kirche auszuschließen, wenn sie nicht Buße thun. Vgl. Concil v. Mainz c. 53, v. Arles c. 11.

9. Es soll Friede und Eintracht herrschen zwischen den Bischöfen und Grafen, und den übrigen Clerikern und Laien. Vgl. Concil v. Arles c. 12, v. Mainz c. 5.

10. Die Grafen und Richter und das übrige Volk sollen dem Bischof gehorsam sein, und sie sollen zusammenstimmen, um Gerechtigkeit handzuhaben, und für ihr Gericht keine Geschenke annehmen, auch keine falschen Zeugen zulassen. Vgl. Concil v. Arles c. 13, v. Rheims c. 39.

11. Jeder soll während der Hungerzeit seiner Dienstboten und Angehörigen sich annehmen. Vgl. Concil v. Arles c. 14.

12. Jeder Bischof darf aus dem Kirchenvermögen den Armen Nahrung geben, gemäß den Canonen und vor Zeugen. Vgl. Concil v. Tours c. 11.

13. Ueberall sei gleiches und rechtes Maß und Gewicht. Vgl. Concil v. Arles c. 15.

14. Es soll stets gepredigt werden und so, daß es das Volk verstehen kann. Vgl. Concil v. Mainz c. 25, v. Rheims c. 15.

15. An Sonntagen darf kein Markt und kein Gericht, das Todes- und andere Strafen erkennt, statthaben; auch muß man (knechtische) Arbeiten unterlassen. Vgl. Concil v. Mainz c. 17, v. Arles c. 16, v. Rheims c. 35.

16. Jeder Bischof soll seine Parochie bereisen und das Nöthige verbessern. Kann er lezteres nicht, so bringe er die Sache vor das Placitum. Vgl. Concil v. Arles c. 17.

17. Die Priester sollen das Chrisma verschließen, und nichts davon als Medizin oder zur Zauberei abgeben, bei Strafe der Absetzung. Vgl. Concil v. Arles c. 18, v. Mainz c. 27.

18. Die Pathen und nächsten Verwandten müssen ihre filiolos spirituales katholisch unterrichten. Vgl. Concil v. Mainz c. 47, v. Arles c. 19.

19. Die schon länger bestehenden Kirchen dürfen nicht des Zehntens und anderer Besitzungen beraubt werden. Vgl. Concil v. Arles c. 20, v. Mainz c. 41.

20. Es darf Niemand in der Kirche begraben werden, als Bischöfe,

Aebte und fideles presbyteri. Vgl. Concil v. Mainz c. 52, v. Arles c. 21.

21. In den kirchlichen Gebäuden und Vorhöfen dürfen keine Placita gehalten werden. Vgl. Concil v. Mainz c. 40, v. Arles c. 22.

22. Die Grafen, Vicare und Centgrafen dürfen nicht durch Mißbrauch der Gelegenheit die Güter der Armen kaufen, oder mit Gewalt nehmen; sondern wer etwas davon kaufen will, soll es im öffentlichen Placitum, in Gegenwart des Bischofs thun. Vgl. Concil v. Arles c. 23, v. Mainz c. 7.

23. Jeder Bischof soll nachforschen, ob in seiner Diöcese keine fremden Geistlichen sind, und diese dann nach Hause schicken. Vgl. Concil v. Arles c. 24, v. Mainz c. 31.

24. Wer ein Kirchenlehen hat, muß zur Restauration der Kirche beitragen. Vgl. Concil v. Arles c. 25, v. Mainz c. 42.

25. Wer eines öffentlichen Vergehens überwiesen ist, muß auch öffentlich Buße thun, den Canonen gemäß. Vgl. Concil v. Arles c. 26.

26. Die Priester sollen selbst rechtschaffen leben und das Volk zu gleichem Leben ermahnen.

Ein Codex dieses Capitulares, der Gandaviensis, hat noch vier weitere Nummern:

1. Es ist zu untersuchen, ob es wahr ist, was man sagt, daß in Austrasien Priester um's Geld die Räuber angeben, die sie aus der Beichte kennen.

2. Es ist zu verhindern, daß die homines faidosi (die in einer Fehde befangen sind) an Sonn- und andern Tagen Tumulte erregen. (Diese 2 Canonen sind nicht aus jenen 5 Synoden entnommen.)

3. Es ist zu forschen, wie die Canoniker und Mönche leben, und ob sie gemeinsame Refectorien und Dormitorien haben.

4. In ein Frauenkloster darf nur derjenige Priester eintreten, der die Messe zu lesen hat, und auch er muß sich gleich darauf wieder entfernen. Nur in Nothfällen dürfen auch andere Cleriker und Laien ein Frauenkloster betreten, und dann soll der Bischof und die Aebtissin große Vorsicht dabei anwenden. Frauen sollen in Häusern der Cleriker nicht aus- und eingehen. [1])

---

1) Von diesen 4 Nummern haben Mansi und Andere nur 1 und 2 den früheren 26 beigefügt (daher 28 Nummern), weil 3 und 4 identisch sind mit den obigen Nummern 4 und 5 (nur amplificirt).

Register.

A.

Aachen, Synode im J. 789 S. 621; im J. 797 S. 676; im J. 799 S. 677; in den Jahren 801 u. 802 S. 690 ff.; im J. 809 S. 700 ff.; im J. 811 S. 703.

Abendmahl der Kinder 36, 711. Die Ueberreste des consekrirten Brodes wurden ihnen gegeben 36, 711. Manche Kranke empfangen nur den Kelch 106. Die Armenier gebrauchen nur Wein ohne Wasser 305. Nur Wein, nicht Milch oder Trauben sind beim Abendmahl zu gebrauchen 107, 305. Frauen dürfen die Eucharistie nicht mit unbedeckter Hand empfangen 42 f. Wie das Abendmahl zu empfangen und auszutheilen sei 82, 107, 313. Ob Jemand sich selbst das Abendmahl reichen darf 307. Jejunium eucharisticum 15, 27, 36, 42. Die afrikanische Praxis, an coena Domini das Abendmahl nach einer Mahlzeit zu empfangen, wird von den Griechen mißbilligt 305. Den Todten darf die Eucharistie nicht gegeben werden 41, 547. Oefterer Empfang des Abendmahls, jährlich wenigstens dreimal 530, 711. Wer das Abendmahl empfangen will, muß sich zuvor einige Tage des ehelichen Umgangs enthalten 713. An coena Domini sollen Alle das Abendmahl empfangen 713. Der Geistliche darf kein Geld für die Communion verlangen 304. Der messelesende Priester muß selbst communiciren 89, 623; ebenso die Assistenten 42. Jeder Priester soll auf Reisen die hl. Eucharistie ꝛc. bei sich haben 545 f.

Aberglaube, Reste des heidnischen, und heidnische Gebräuche 23, 38, 39, 51, 70, 75, 90, 98, 289, 308, 310, 320, 466, 469, 471 ff., 483, 486, 574, 577, 594, 595, 598, 626, 649.

Absetzung der Geistlichen 9, 21, 701, 705, 710.

Abt, s. Kloster und Mönche.

Abtissin, darf keine Benediktion ertheilen 627, s. Frauenkloster, Kloster und Nonne.

Abtreibung der Leibesfrucht 311.

Aclea, Synode im J. 788 S. 598.

Adelbert und Clemens 479, 485, 486, 489, 490, 492 f., 502 ff., 513.

Adoptianismus 104, 601 ff. Urheber der Irrlehre ist Elipandus 602, 621. Die drei adoptian. Grundlehren 602 ff. Genesis des Adoptianismus 607. Er ist nicht mit dem Arianismus verwandt 609, aber mit dem Nestorianismus 603, 612; ob Felix aus Theodor von Mopsvestia geschöpft habe 612 ff. Der Adoptianismus ist vielleicht im Kampfe gegen Migetius entstanden 614 f. Die ersten Gegner u. Freunde des Adoptianismus 615 ff. Papst Hadrian I. erklärt sich gegen die neue Irrlehre 618 f. Angebliche Synode zu Narbonne 619. Der Adoptianismus auf der Regensburger Synode im J. 792 verworfen 629. Felix in Rom verworfen, geht zu den Sarazenen 630 ff. Alkuin schreibt an Felix 632. Die Spanier schreiben an Carl d. Gr. und an die gallischen und deutschen Bischöfe 633 ff. Die Frankfurter Synode im J. 794 verwirft den Adoptianismus 635 ff. Die Adoptianer sprechen von drei Substanzen in Christus 638 ff. Schreiben Hadrians I. an die Spanier 642. Carl d. Gr. schreibt an Elipandus ꝛc. 644 ff. Synoden zu Rom und Aachen wegen des Adoptianismus im J. 799 S. 677.

Advocati, Vicedomini etc. 691—711.

Afrikanische Synoden im J. 602 S. 59; verwerfen den Monotheletismus 181.

Agapen in den Kirchen sind verboten 310.

Agatho, Papst, fordert die Abendländer auf, sich über den Monotheletismus auszusprechen 227 f.; hält eine römische Synode 228 f.; seine dogmatische Epistel 230.
Alexandrien, Synode daselbst im J. 589 S. 51; im J. 633 S. 129.
Alkuin schreibt an Felix von Urgelis 632; ist wohl Verfasser der libri Carolini 654.
Almosen 530; jeder Geistliche soll viermal im Jahre öffentlich Almosen geben 683. An den Kirchenthüren soll nicht Almosen gegeben werden 701.
Alne, Synode daselbst 330.
Altäre, sollen nicht zu viele in einer Kirche sein 696. Die Frauen sollen Leinwand für die Altäre fertigen 701.
Altino, angebliche Synode daselbst 690.
Antiochien, Synode daselbst um's J. 565 S. 12.
Apokalypse, ein hl. Buch 74.
Apostasia ordinis 517.
Apostolische Canones 301, 443.
Aquileja, Synode im J. 699 S. 326.
Archidiakon 5, 42, 91; an Landkirchen 39. Laien dürfen nicht Archidiakonen sein 696.
Archipresbyteri 22; ihre Absetzung 21, 65; sie wachen über die Keuschheit des Clerus 42; ermahnen die Laien 43. Kein Laie soll Archipresbyter werden 70.
Arianismus, die Westgothen entsagen demselben 44 ff. Verordnung über die convertirenden Arianer und ihre Reliquien 53. Angebliche Verwandtschaft des Adoptianismus mit dem Arianismus 609.
Arles, fünfte Synode daselbst im J. 554 S. 8; Synode im J. 682 S. 290. Reformsynode im J. 813 S. 705.
Arles und Vienne, Streit dieser beiden Metropolen 647.
Arme, jede Gemeinde muß die ihrigen erhalten 20; die Kirche beschüzt sie 24.
Armenhäuser 517.
Armenische Synoden 67, 121, 294.
Artabasdus, Kaiser 377 f.
Ascarikus, Adoptianer 616.
Aschaim in Bayern, Synode im J. 763 S. 558 ff.
Asyl 5, 37, 65, 70, 289, 319, 582, 593, 710.
Attigny, Synode im J. 765 S. 563; im J. 785/6 S. 595.
Aussätzige, Fürsorge der Kirche für sie 5, 35.
Autun, Synode um's J. 670 S. 102.
Auxerre, Synode im J. 585 S. 38; im J. 695 S. 326.

B.

Baccancelde, Synode im J. 694 S. 324; um's J. 797 S. 676.
Bad, Männer und Weiber dürfen nicht gemeinschaftlich baden 310, 547.
Barcelona, Synode im J. 599 S. 55.
Baulast, kirchliche, wer sie habe 101, 123, 584, 585, 648, 706, 710, 715.
Bayrische Synode im J. 740 S. 458; s. Aschaim, Dingolfing, Neuching.
Beatus von Libana 616 ff.
Becancelde s. Baccancelde.
Beerdigung, innerhalb der Kirchen und in den Baptisterien ist verboten 17, 41. Gebräuche bei der Beerdigung 49; bei der Beerdigung des Papstes 54. Es dürfen nicht zwei Leichen über einander gelegt werden 37, 41. Beerdigung der Selbstmörder, Verbrecher und Katechumenen 17.
Beicht 577, 598, 712, s. Buße.
Beichtsigill, verlezt 715.
Benedikt von Aniane 636, 678.
Benediktinerregel, allgemein eingeführt 467, 693.
Berghamsted, Synode im J. 694 S. 324.
Berni, Synode 31.
Besessene dürfen nicht am Altar dienen 106.
Bett, kein Geistlicher oder Mönch darf mit einem Andern im gleichen Bett schlafen 21.
Bibel, darf von Niemanden verunehrt werden 309.
Bilder, unanständige 313.
Bilderstreit. Anfänge der Bilderverehrung 335 ff. Kaiser Leo der Isaurier hält die Bilderverehrung für einen Rückfall in's Heidenthum 338 f. Literatur des Bilderstreits 339 f. Der Chalife Jezid II., Constantin von Nakolia, Beser und andere Bilderfeinde 341 f. Der Kaiser und die Juden 344. Erstes Edikt Leo's gegen die Bilder vom J. 726 S. 345. Sein Inhalt 347. Der Patriarch Germanus dabei nicht berathen 345. Das Silentium, welches der Kaiser wegen der Bilder hält, gehört dem Jahre 730 an 346. Die Bibliothek und die Gelehrten verbrannt 346. Unruhen in Constantinopel, das Christusbild über der Chalke 348. Aufstand 349. Standhaftigkeit des Patriarchen Germanus 350. Das Silentium im J. 730 S. 351. Papst Gregor II. schreibt an Germanus 352. Der Patriarch resignirt 353. Sein

Nachfolger Anastasius bestätigt die Bilderstürmerei 354. Vorgänge im Abendland in Folge des ersten Edikts 354 f. 361. Die Longobarden fallen in's byzantinische Italien ein 355, 356, 357, 359 f. Anschläge, den Papst zu tödten oder gefangen zu nehmen 355 f., 359. Der Papst warnt vor der neuen Gottlosigkeit 355; hindert eine Steuerausschreibung 355, 358; beweist übrigens große Treue gegen den Kaiser 356, 357, 358, 360 f. Der Longobardenkönig Luitprand will den Papst gefangen nehmen, versöhnt sich aber mit ihm 357. Die zwei Briefe Gregors II. an Kaiser Leo 362 ff., abgefaßt um's J. 728 S. 370 f. Synode zu Jerusalem wegen der Bilder 374. Gregor III. erklärt sich für die Bilder 374 f. Kaiser Leo nimmt Rache an Rom 375. Johannes von Damaskus 376. Kaiser Constantin Kopronymus 377. Aftersynode zu Constantinopel im J. 754 S. 379. Grausamkeiten bei Ausführung ihrer Beschlüsse gegen Abt Stephanus und andere Mönche 386 ff. Drei Patriarchen des Morgenlandes sind für die Bilder 397. Das Synodikon Theodors von Jerusalem 398. Die Franken und die Synode von Gentilly im J. 767 S. 399. Papst Stephan III. 402. Seine Lateransynode im J. 769 S. 403. Constantin Kopronymus stirbt 407. Kaiser Leo IV. 407 ff. Kaiserin Irene 408 f. Nach dem Tode ihres Gemahls trifft sie Anstalten zur Berufung einer allg. Synode 410. Patriarch Paul von Constantinopel resignirt 411. Tarasius wird Patriarch 412. Berufung einer allg. Synode 414. Die Kaiserin Irene und der Patriarch schreiben deßhalb an den Papst 414. Die Antwort Hadrians I., eine Apologie der Bilder 416 ff.; sie wird auf der 7. allg. Synode nicht ganz verlesen 416, 430. Schreiben des Papstes und der orientalischen Patriarchate an Tarasius 421 f. Der erste Versuch zur Abhaltung einer allg. Synode mißglückt 424 ff. Die Synode von Nicäa 426. Ihre Entscheidung 439. Die Ereignisse im Orient bis zum Regierungsantritt Leo's des Armeniers 454 ff. Bilderverehrung in der englischen Kirche 330. Die fränkischen Bischöfe erklären sich auf der Frankfurter Synode im J. 794 gegen die Bilderverehrung 646, 650. Papst Hadrian läßt eine latein. Uebersetzung der Akten des 7. allg. Concils fertigen, und schickt sie in's Frankenreich 651. Die Gegenschrift der Lateiner, die libri Carolini 651 ff. Hadrians I. Antwort auf dieselben 671.

Bischof, kein Laie darf Bischof werden, wenn nicht seit seiner Conversion ein Jahr verflossen ist 3, 35 f., 55 f. Wie ein Bischof zu wählen und zu weihen sei 3, 11, 63, 71, 75, 288, 444. Der König bestätigt den Gewählten 64. In Spanien ernennt der König die Bischöfe, und der Erzbischof von Toledo consekrirt sämmtliche 288. Ob Carl d. Gr. alle Bischöfe zu investiren das Recht erhalten habe 579. Kein Bischof darf gewaltsam intrudirt werden 4, 11. Bei Lebzeiten des Bischofs darf für ihn kein Nachfolger und kein anderer Bischof gewählt werden 4, 60, 63. Der Bischof muß bei der Ordination schwören, von Simonie frei zu sein 106, und geloben, keusch zu leben 99; die Fortsetzung der Ehe ist ihm verboten 3, 22, 33, 42, 47; er darf mit seiner früheren Frau (Bischöfin) nicht mehr zusammenleben 21, 303; sie muß in ein entferntes Kloster gehen oder Diakonissin werden 307. Der Bischof darf keine Frauensperson zur Bedienung haben 21, 22, 23, 32, 33. Die Bischöfe müssen stets von Clerikern als Zeugen ihres Wandels umgeben sein 75. Die Bischöfe sollen ihre Diöcesen visitiren 26, 76, 466, 706. Ordnung für die Visitation 90, 91. Was sie von den Geistlichen und den Landkirchen verlangen dürfen 26, 76, 88, 93, 101; was bei Beerdigung eines Collegen 94. Sie sollen ihre Cleriker und die Kirchen nicht ungebührlich belasten 49, 88, 321, 444; müssen die armen Kirchen restauriren lassen 101, 321; dürfen für die Weihen, für das Chrisma 2c. nichts verlangen 55, 100, 106. Der Bischof darf sich nicht fremdes Gut aneignen 10, 64, 71; das Kirchengut nicht schmälern, s. Kirchengut und Sklaven. Was ein Bischof vom Kirchengut für Klöster verwenden dürfe 93. Bischöfe sind beim Concil oder einem benachbarten Bischofe oder dem Metropoliten anzuklagen 73, 292, 483. Wie die Streitigkeiten der Bischöfe untereinander und Anderer gegen sie zu behandeln seien 19, 20, 37, 64, 292, 483. Wie unsittliche, gewaltthätige 2c. Bischöfe zu bestrafen seien 30, 31 f., 105. Restitution eines abgesezten Bischofs 75. Der Bischof hat

Gewalt über alle Cleriker und Mönche der Diöcese 50, 63, 86, 100 f., 105, 466, 486, 497, 508, 517, 581, 685, 687, 691, 705; er hat richterliche Gewalt 646 f. Er hat die Aufsicht über die Oratorien und Armenhäuser, s. Oratorien und Armenhäuser; auch über die Klöster, und soll sie visitiren 9, 57, 77, 90, 529, 546. Ohne Vorwissen des Bischofs darf kein Cleriker vom weltlichen Richter gestraft werden 63. Die Cleriker dürfen sich der Strafgewalt des Bischofs nicht entziehen 63, 517. Ob der Bischof einen Cleriker absetzen kann 675. Die Bischöfe sollen die Richter beaufsichtigen 48, 76, 577, 706; die Geringen beschützen 577. Bischöfe sollen in ihren Häusern keine Hunde halten, auch keine Falken 37. Kenntnisse der Bischöfe 443. Sie sollen fleißig in der hl. Schrift und den Vätern lesen und auch predigen 707. Der Bischof muß die limina Apostolorum grüßen 483. Er darf seine Cathedrale nicht verlassen 90; er muß Ostern und Weihnachten beim Metropoliten feiern, wenn dieser es wünscht 100, 292, 296. In jeder Stadt soll ein Bischof sein 550, 581; aber nicht auf einer Villa 623. Empfehlungsbriefe der Bischöfe 35, 622. Der Bischof darf in seiner Diöcese nichts Neues vornehmen ohne Zustimmung des Metropoliten 623. Wanderbischöfe 90, 539, 551. Bischöfe in partibus 306. Verordnungen in Betreff der Hinterlassenschaft der Bischöfe 64, 93, 305. Testamente der Bischöfe 64, 70. Bischöfe als Pönitenten 292. Die Bischöfe sollen Arme an ihrem Tische haben 707. Die Abgaben der Geistlichen an die Bischöfe werden abgeschafft 712. Die Bischöfe und Aebte sollen nicht Güter Anderer an sich ziehen 684, 685, 708, 712.

Bischöfin 21.

Bisthum, die kirchliche Stellung einer Stadt richtet sich nach der bürgerlichen 306; in jeder Stadt soll ein Bisthum sein 550, 581; aber nicht auf einer Villa 623.

Bittgänge 19, 27, 81, 529; s. Litanie.

Blut der Thiere ist verboten 309.

Bonifaz, d. hl., der Apostel Deutschlands 458. Warum er so lange keine Synode gehalten 459; wird Legat auch für Westfranken 459, 482; ist zum drittenmal in Rom 459 f.; wirkt in Bayern 460; bestellt dort Bischöfe 460 f.; hält eine bayrische Synode 461; geht wieder nach Thüringen und Hessen und gründet die Bisthümer Würzburg, Eichstedt, Büraburg und Erfurt 462; hält das erste deutsche Nationalconcil am 21. April 742 S. 464; das Liftinense nicht im J. 743, sondern im J. 745 S. 467 ff.; führt die Regel Benedikts ein 467 f.; seine Abschwörungsformel 470; der indiculus superstitionum etc. 471; Bonifaz wirkt in Neustrien 479; bestellt Metropoliten für Neustrien 479; Angelegenheit der Pallien 480; Bonifaz macht dem Papste Vorwürfe 481; hält für Westfranken eine Synode zu Soissons im J. 744 S. 484 ff.; die weitern Synoden unter Bonifaz 488. Fränkische und deutsche Generalsynode 488 ff. Bonifaz will Erzbischof von Cöln werden 494. Er und seine Collegen schreiben an Erzbischof Cudbert von Canterbury 496; an König Ethelbald von Mercien 497; an Ekbert von York 500. Die römische Synode im J. 745 handelt von den Angelegenheiten des hl. Bonifaz 501 ff. Bonifaz macht Geschenke 508. Papst Zacharias schreibt an ihn 508 f., 513. Bonifaz findet Gegner 504, 511, 519. Seine Synode im J. 746 S. 511. Er wird Erzbischof von Mainz 512. Papst Zacharias schickt ihm seine 27 capitula 516. Fränkische Generalsynode im J. 747 S. 519 f. Der Papst beantwortet verschiedene Anfragen und Bedenken des hl. Bonifaz, z. B. wegen der Taufe, wegen halbheidnischer Priester, wegen der Lehre von den Gegenfüßlern 521 ff. Bonifaz muß auch für Westfranken Legat bleiben 523, und Bischof von Mainz 524. Die Frage wegen seines Nachfolgers in der Mission 524. Bonifaz veranlaßt die Synode von Cloveshoe im J. 747 S. 525. Hatte Bonifaz Antheil an Pipins Erhebung zum König? 534 ff. Er hält eine Synode zu Mainz im J. 753 S. 542. Bestellt den Lullus zu seinem Stellvertreter und geht zu den Friesen 542. Synodalstatuten des hl. Bonifaz 543. Er stirbt 549. Die Ausgaben seiner Briefe rc. 500, 517 Not. 1.

Bonogelo, Synode im J. 618 S. 66.

Bonosianer 104, 607.

Bordelle verboten 311.

Braga, zweite Synode im J. 563 S. 12 ff.; dritte im J. 572 S. 25; vierte um's J. 675 S. 107.

Braut, die, eines Andern darf Niemand heirathen 313, 625.
Brennacense concilium 31.
Bretagne, Synode um's J. 555 S. 9.
Breviergebet und Psalmodie 22, 50, 74, 99, 529, 577, 597.
Briten, ihre Osterrechnung 58. Versuche, sie mit den übrigen Christen in England zu uniren 58.
Britische Synoden im J. 601 S. 58; im J. 605 S. 60, s. Englische Synoden.
Bußwesen 47, 56, 84, 85, 548, 598, 691, 707, 712. Oeffentliche Buße 47 f., 706, 712, 715. Buße der Kranken 78, 97, 106, 548; der Cleriker 292; s. Pönitenten.
Byzacenische Synode im J. 602 S. 59.

C.

Calchut, Synode im J. 787 S. 596.
Camfwic = Gottesurtheil 573.
Canonici, schon vor Chrodegang 546; ihre Häuser heißen ebenfalls Klöster 547, 709; werden von dem Bischof und dem kaiserlichen Missus visitirt 709. Alle Geistlichen sollen Canoniker oder Mönche sein 551, 561, 585, 627, 683, 693. Auch Söhne Freier sollen in die Canonikate aufgenommen werden 626; aber unter Bedingungen 686, 696. Es sollen nicht zu viele Personen in ein Canonikat aufgenommen werden 547, 705, 707, 709, 714. Die Canonici heißen religiosi sacerdotes 685; sie dürfen nur im Winter die Kukulle tragen 685. Vorschriften für die Canoniker 692, 709, 715.
Canterbury, Synode im J. 605 S. 60. Beschränkung der Metropolitanrechte 596; Wiederherstellung derselben 676, 695.
Carisiacum, s. Quiercy.
Carl d. Gr. 563; in Feindschaft mit seinem Bruder Carlmann 564; letzterer stirbt 566. Carl heirathet die Longobardin 564; entläßt sie 566. Die ersten Synoden unter Carl 566; er bestätigt und vergrößert den Kirchenstaat 579. Ob Carl d. Gr. den päpstlichen und alle bischöflichen Stühle habe besetzen dürfen 579. Carl besiegt die Mauren in Spanien 580 f.; heirathet die Fastrade 585; nimmt sich sehr um Kirchenverbesserung an 621 f. Seine libri Carolini 651 ff. Carl veranstaltet ein Gericht über Papst Leo III. 687 ff. Carl wird gekrönt 689; hält Reformsynoden im J. 813 S. 705 ff.
Carl Martell stirbt 459.
Carlmann, Bruder Pipins d. K., veranstaltet das Concil. germ. 464; sein Verhältniß zur Synode von Liftinä 468, 478; er wird Mönch 532.
Carlmann, Bruder Carls d. Gr. 563 f., 566.
Carolinus codex 564.
Carolini libri 651 ff.
Carthaginensische Provinz in Spanien 62.
Carthago, Synode im J. 594 S. 53.
Chalons an der Saone, Synode im J. 603 S. 59; im J. 644 oder 656 S. 85; im J. 813 S. 711.
Chalons sur Marne, Synode im J. 579 S. 31.
Charfreitag 74, 686.
Charmittwoch, Gottesdienst wie am Charfreitag 686.
Charsamstag 39 f., 74, 547.
Chiersy, s. Quiercy.
Chorbischof 623, 694.
Chrisma 39, 55, 100, 106; es darf nicht als Medizin oder Zaubermittel gegeben werden 706, 710, 714. Jeder Priester soll es auf Reisen bei sich haben 545 f.
Christi fortdauernde Menschheit geläugnet 257. Ob drei Willen in Christus 217 f.; drei Substanzen 296, 638, 639, 640.
Christi Geburt, Geschenke am Tage darauf 310.
Clemens u. Adelbert, s. Adelbert.
Cleriker, Prüfung der zu Weihenden 98, 597, 622. Nur an Sonntagen soll geweiht werden 296. Alter für Empfang der Weihen 75, 303, 304, 649. Die Cleriker sollen geehrt werden 37. Cleriker sind nicht blos aus Clerikalfamilien zu wählen 305. Unter welchen Bedingungen auch Freie und Adeliche in den Clerus treten können 686, 696. Kein Unwissender darf Cleriker werden 50, 75, 528, 577. Kenntnisse der Cleriker 528, 693, 694. Sie sollen fleißig in der hl. Schrift lesen 105; auch Medizin studiren 696. Sie dürfen Mönche werden 77, 518 f. Aber nicht von einer Kirche zur andern übergehen 304. Fremde Cleriker dürfen nicht aufgenommen werden 3, 9, 16, 622, 715. Ob Pönitenten Cleriker werden können 78; ob Freigelassene 79, 80. Sklaven dürfen nicht ohne Erlaubniß ihres Herrn Cleriker werden 624, 625, 685; sie müssen vorher freigelassen werden 94. Viele Unfreie werden Cleriker 626. Zu große Zahl der Cleriker ist verboten 705,

707, 709. Kein Laie darf einen Cleriker bei sich haben ohne Erlaubniß des Bischofs 692, 693. Cleriker können nicht von Laien ein- und abgesezt werden 701, 705, 710. Alle Cleriker und Mönche sind dem Bischofe unterworfen 50, 63, 86, 100 f., 105, 466, 486, 497, 508, 517, 581, 625, 687, 691, 705. Die Priester müssen in der Quadrages dem Bischof Rechenschaft geben 466, 486, 497, 596. Pflichten der niedern und höhern Cleriker 50 f., 577. Cleriker dürfen einander nicht vor das weltliche Gericht ziehen 42, 48, 483, 624, 648, 683. Kein Geistlicher darf Jemanden beim weltlichen Richter belangen 42. Wie Streitigkeiten zwischen Laien und Clerikern zu behandeln seien 64, 648. Was bei Klagen gegen Cleriker zu beobachten sei 26 f., 33, 42. Cleriker dürfen nicht von Laien gerichtet werden 597; dürfen ohne Vorwissen des Bischofs vom weltlichen Richter nicht bestraft werden 63; dürfen nicht in Civil-, sondern nur in Criminalsachen vom weltlichen Richter bestraft werden 33, 64, 69. Auch Criminalverbrechen der Geistlichen werden vom Bischof oder der Synode bestraft 649. Die Gewalt des Königs über die Cleriker ist beschränkt 291. Immunitäten der Cleriker 77, 86, 324. Höhere Cleriker dürfen nicht geschlagen werden 108; ob sie zur Buße zu verurtheilen seien 292, 518. Cleriker als Pönitenten 292, 518. Strafe der Cleriker, welche Andere schlagen 90. Strafe der unzüchtigen Cleriker 42, 302, 466, 468. Verhaftung und Bestrafung der Cleriker 33, 37, 43. Restitution abgesezter Cleriker 75. Der Cleriker darf seinen Bischof nur bei einem benachbarten Bischof oder bei der Synode verklagen 73, 483. Cleriker als königliche Richter 76. Sie dürfen kein Bluturtheil aussprechen 76, 105. Cleriker dürfen den Verurtheilungen und Hinrichtungen nicht beiwohnen 37, 42; nicht Waffen tragen, nicht in den Krieg ziehen, nicht jagen 77, 307, 465, 539, 675; nicht weltliche Geschäfte treiben 623; nicht Zins nehmen 303, 684; nicht weltliche Aemter bekleiden 675; dürfen nicht Schreiber und Beamte ihrer Herrn sein 701; dürfen nicht in Häusern von Laien wohnen 531; nicht an offenen Straßen 50; dürfen keine Wirthschaft führen 303; Wirthshäuser nicht besuchen 623, 648; nicht in's Theater 2c. gehen, nicht an Pferderennen 2c. theilnehmen 304, 307, 709; wie lange sie einer Hochzeit anwohnen dürfen 304; sie dürfen bei Gastmählern nicht singen und tanzen 42; dürfen die Haare nicht wachsen lassen, s. Haare. Kleidung der Cleriker 33, 50, 305, 448, 467, 483, 577, 585, 597. Priester und Diakonen sollen Kaseln tragen 467. Cölibat der Cleriker, s. Cölibat. Sie müssen stets Zeugen ihres Wandels um sich haben 22, 75; dürfen nicht ohne Zeugen mit Frauenspersonen verkehren 107, 482; nicht mit ihnen essen 449; dürfen keine Frauensperson im Hause haben, s. Frauensperson. Niedere Cleriker dürfen heirathen, aber keine Wittwe und keine Buhlerin 77, 302, 528. Priester leben mit Nonnen gemeinsam 484. Die Cleriker zur Zeit Carl Martells sehr unenthaltsam 464. Mißstände im Clerus unter Carl d. Gr. 704, 705 ff. Die Cleriker sollen für den König beten 322, 324, 531, 690, 705, 707. Cleriker und Mönche dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs sich nicht an den König wenden 86, 509, 685. Die Wittwen der Cleriker dürfen nicht wieder heirathen 37, 42, 483. Was zu geschehen habe, wenn ein Cleriker eine unerlaubte Ehe einging 304. Alle Cleriker müssen in der vita canonica leben oder Mönche werden 551, 561, 585, 627, 683, 693. Alle Cleriker sollen viermal im Jahr öffentlich Almosen spenden 683. Hinterlassenschaft und Testamente der Cleriker 64, 85. Wer einen höheren Cleriker tödtet, wird mit dem Tode bestraft 594.

Clermont in Auvergne, Synode im J. 549 S. 5; im J. 585 S. 43; in der Nähe im J. 590 S. 53.

Clichy, Synode im J. 667 S. 102.

Cloveshoe, Synode im J. 742 S. 458; im J. 747 S. 525; im J. 800 S. 687; im J. 803 S. 695.

Cölibat, es dürfen keine fremden Frauenspersonen in den Häusern der Cleriker wohnen 3, 21, 32 f., 35, 47, 53, 65, 77, 482, 547. Finden sich solche Frauenspersonen dort, so sollen sie verkauft werden 47, 53, 77. Nicht einmal Mutter und Schwester sollen bei einem Geistlichen wohnen 97. Priester und Diakonen dürfen durchaus nicht heirathen 65; früher eingegangene Ehen nicht fortsetzen 3, 22, 33, 42, 47. Der Priester darf seinen Stand nicht verlassen und nicht zu seiner Frau zurückkehren 9; die Bischöfe und Prie-

ster müssen schwören, keusch zu leben 75, 99. Cleriker dürfen nicht ohne Zeugen mit Frauenspersonen sprechen, nicht mit ihnen essen 107, 482, 449; müssen stets Zeugen ihres Wandels um sich haben 22, 75. Vorsichtsmaßregeln zur Wahrung der Keuschheit 21, 22, 23, 33, 42, 75, 107. Einschärfung des Cölibats 92. Die (unrechtmäßigen) Kinder der Cleriker werden Sklaven 94. König Witiza in Spanien hob den Cölibat auf 326. Verordnung des Trullanums über den Cölibat mit Opposition gegen die latein. Praxis 302, 303, 305.

Cöln, Bonifaz soll Erzbischof von Cöln werden 494; findet Hindernisse 511. Synode zu Cöln im J. 782 S. 585.

Coena domini, Abendmahl an diesem Tage 305, 713. Die Priscillianisten halten an diesem Tag eine Todtenmesse 15.

Communion, s. Abendmahl.

Compensationes, s. Sühngeld.

Compiegne, Synode im J. 756/7 S. 554.

Concilium = Kirchenprovinz 25, 27.

Constans II. Kaiser 161; sein Typus 186.

Constantin Kopronymus 377, 407.

Constantin Pogonatus 225 ff., 234.

Constantin VI. Porphyrogenitus 410.

Constantinopel, Rang des Stuhls 305 f.

Constantinopel, Synode daselbst im J. 565 S. 12; im J. 588 S. 43 f.; im J. 626 S. 123; zwei Synoden im J. 638 S. 157; Synode im J. 655 S. 220. Sechste allg. Synode daselbst 235 ff.; Ort der Abhaltung 236; die päpstl. Vikarien 236; Vorsitz 237; Anwesenheit des Kaisers 237; erste Sitzung 238; zweite 239; dritte wegen der Schrift des Mennas an Papst Vigilius 240; vierte bis siebente Sitzung 241; in der achten Sitzung treten Patriarch Georg von Constantinopel und fast alle Orientalen der Orthodoxie bei 242; Makarius, Patriarch von Antiochien und sein Schüler, Abt Stephanus, bleiben heterodox 243 f. Die von Makarius gesammelten Stellen für die Irrlehre werden verlesen 245. Die Verlesung fortgesetzt in der neunten Sitzung 247. Zehnte Sitzung 248. Die patristischen Belegstellen der Orthodoxen 248 f. Eilfte und zwölfte Sitzung 249 f. Sentenz der Synode in der 13. Sitzung 251. In der 14. Sitzung wird die Aechtheit der Akten des fünften allg. Concils geprüft, betreffend die Schrift des Mennas und die zwei Briefe des Papstes Vigilius 253 f. 15. Sitzung, Polychronius 256. 16. Sitzung, neue Häresie 256 f. 17. und 18. Sitzung, Glaubensdekret 257. Der λόγος προςφων. an den Kaiser 259. Schreiben der Synode an den Papst 261. Papst und Kaiser bestätigen die Synode 261 ff. Sie sprach das Anathem über Papst Honorius 264 ff. Die sechste allg. Synode in Spanien anerkannt und Prüfung der Akten des sechsten allg. Concils 293, 295, 297. — Die trullanische Synode im J. 692 S. 298 ff. — Constantinopolitanische Aftersynode zur Wiederherstellung des Monotheletismus im J. 712 S. 333; zwei Synoden im J. 715/6 S. 334. Die Aftersynode im J. 754 bestätigt den Bildersturm 379. Auf der constantinopol. Synode im J. 786 sollte die Bilderverehrung wieder hergestellt werden, aber sie mißglückt 425. — Synoden im J. 806/9 S. 697; im J. 812 S. 704.

Constanz, Synode im J. 758/9 S. 557.

Crucifixbild 311.

Cultus und Gesang. Die Suffragankirchen und Klöster sollen hierin der Metropole folgen 8, 15 f., 105. Doch haben Klöster eigene Officia 105. Einheit des Cultus in ganz Spanien 73, 95; der englische Cult ist identisch mit dem römischen 528. Verordnungen über Cult und Psalmodie 16, 20, 22, 23, 33, 36, 39, 49, 50, 65, 74, 310, 530, 577. Außer den biblischen dürfen keine Hymnen in der Kirche gesungen werden 16; die ambrosianischen u. a. sind erlaubt 24; weltliche Chöre verboten 39, 547. Frauen dürfen nicht in der Kirche singen 547. Kein Diakon darf in der Kirche singen 54. Ob die Nonnen die Lektion lesen dürfen 517. Gebräuche bei der Communion der Frauen 42 f. Pax vobis des Bischofs verboten 15. Cult am Charfreitag 74; am Charsamstag 39, 74; am Mittwoch und Donnerstag in der Charwoche 305, 313, 686. Das Vater Unser im Officium 74. Ueber den Meßritus 74 f. Die Oblaten sind zu incensiren 89. Mißbräuche bei der Communion 89, 107. An Sonn- und Festtagen sollen alle Gläubige zur Vesper, der Nokturn und der Messe kommen 90. Eulogien 97. Bischöfe hängen Reliquien an den Hals 107. Der Kir-

chengesang soll nicht theatralisch sein 528. Wer nicht singen kann, soll sprechen 528. Die canonischen Gebetsstunden 529, 577. Gastmähler in Kirchen verboten 547. Kein Altardiener darf mit entblößten Füßen bei der Messe erscheinen 597. Kelch und Patene dürfen nicht aus Horn bestehen 597. Die Oblationen müssen Brode sein, nicht Kuchen 597. Frauen dürfen den Altar nicht betreten 623. Nur die canonischen Bücher dürfen in der Kirche verlesen werden 623. Der römische Kirchengesang und Cult ist einzuführen 627, 693. Gott kann nicht blos in drei Sprachen angebetet werden 650. Litanien 683, 686, 710. Vgl. d. AA. Abendmahl, Brevier, Buße, Kranke, Messe, Symbolum.

Cypern, Erzbisthum, verlegt 306.

Cyprische Synode im J. 643 verwirft den Monotheletismus 165.

Cyrus von Phasis, später Patriarch von Alexandrien 120, 126 ff.

D.

Dämonische 106, 308.

Dekane 90.

Deutsches erstes Nationalconcil 464.

Diakon, Niemand soll wegen seines guten Gesangs zum Diakon geweiht werden 54. Kein Diakon darf in der Kirche singen 54. Sie tragen Kaseln 467. Der Diakon darf sich nicht über die Priester erheben 76, 303. Wie viele Diakonen in einer Stadt aufgestellt werden dürfen 304. Die Diakonen sollen keusch und nicht trunksüchtig sein 686. Vgl. d. A. Clerike r und Cölibat.

Diakonia, ein Platz in der Kirche 369.

Diakonissin muß 40 Jahre alt sein 303; darf nicht heirathen 332; die Frau eines Bischofs mag Diakonissin werden 307.

Diebstahl, Verordnung darüber 325 f., 573, 575.

Diedenhofen, Versammlung daselbst 585; Synode im J. 805 S. 696.

Dingolfing, Synode im J. 769—71 S. 567.

Diöcesansynode 39, 530, 578.

Diöcese, Visitation derselben 90, 91.

Diptychen 226, 228, 625, 649.

Domitian Bischof von Trajektum, d. i. Mastricht 2.

Donatisten 53.

Duelle 319, 570, 573.

Düren, Synode im J. 748 S. 532; zwei Reichstagssynoden im J. 774 und 775 S. 580.

E.

Egara, Synode im J. 614 S. 63.

Eginhard oder Einhard 601.

Ehe, zwischen Orthodoxen und Häretikern ist verboten 310; ebenso die zwischen Juden und Christen 48. Ehen zwischen Freien und Sklaven 538, 539, 555, 570. Ehen zwischen Unfreien 538, 712; zwischen Freien und Freigelassenen 94. Ehen mit Unmannbaren sind verboten 675. Die Ehen müssen öffentlich geschlossen werden 552, s. Verwandtschaft.

Ehebruch, Strafe desselben 469, 519.

Ehescheidung bei Ehebruch 98, 103, 288, 486, 549. Ehescheidung mit Wiederverheirathung verboten 98, 311, 625, 675; in vielen Fällen erlaubt 470, 538, 539, 555, 556, 570; z. B. im Falle der Impotenz 470; oder wenn die copula nicht erfolgt ist 539, 687. Was hat zu geschehen, wenn die Frau den Schleier nimmt? 537, 539, 555, 556.

Eide, heidnische 312. Reinigungseid 325. Vorschrift über die Eide 544, 595, 626.

Ekthesis des Kaisers Heraklius 154 ff.

Elipandus 587, 601; sein Schreiben an Abt Fidelis 617.

Emerita, Synode im J. 666 S. 99.

Emmeran, Synode daselbst 695.

Engelnamen, bekannte und unbekannte 506, 623.

Engländer stehen im achten Jahrhundert sehr im Rufe der Unkeuschheit 498; die Kirchenzucht in England zerfallen 525.

Englische Synoden im J. 601 S. 58; im J. 605 S. 60; im J. 691 S. 318; um's J. 712 S. 331; im J. 738—42 S. 458; im J. 756 S. 553; zwischen den J. 760—780 S. 562; um's J. 787 und 788 S. 596.

Eremiten 306.

Erstlinge der Samen 319; der Früchte 676.

Etherius von Osma 616, 617 f.

Eucharistie, s. Abendmahl.

Eulogien 97.

Excommunikation soll nicht aus unwichtigen Gründen und nicht ungerecht verhängt werden 3, 597; nicht vorschnell 69. Was dabei zu beobachten ist 65. Der Excommunicirte kann an die nächste Synode reklamiren 69. Der Landesverräther wird excommuni-

cirt 84, 87. Der Umgang mit Excommunicirten ist verboten 42. Wer von seinem Bischof excommunicirt ist, darf von einem andern nicht aufgenommen werden 19, 21, 90, 622. Ein Excommunicirter darf keine geistlichen Funktionen verrichten 623.

F.

Fasten 33, 325, 529, 548, 594, 710. Fasten der Mönche 22; der Cleriker 683. Die römischen Fasten von den Griechen getadelt 308. Vorschriften der Griechen über das Fasten 308, 311.
Fehden, private, verboten 319.
Felix von Urgelis 601, 621, 629, 630, 678 f.
Feste, die gebotenen im 8. Jahrhundert 549; im 9. S. 701, 710.
Filioque 44, 45, 72, 105, 228, 287; von Paulinus von Aquileja vertheidigt 674. Streit darüber 698 ff. Leo III. will nicht, daß es im Symbolum beigefügt werde 702.
Finchale, Synode im J. 788 S. 598; um's J. 797 S. 676.
Firmung 712.
Fränkische Synode im J. 588 S. 44; im Anfange des 7. Jahrhunderts 65; um's J. 655 S. 96; Generalsynode im J. 745 S. 490, identisch mit der Synode von Liftinä 491. Generalsynode im J. 747 S. 519 ff.
Frankfurter Synode im J. 794 S. 635 ff.
Frauen nehmen den Schleier 537, 539, 555 f.
Frauenklöster, über den Eintritt in dieselben 4, 5, 307. Kein Cleriker oder Laie darf ein solches betreten 33, 307; nur ältere Cleriker und aus Gründen, z. B. um Gottesdienst zu halten, dürfen Frauenklöster betreten 33, 90, 547, 675, 685, 710, 713, 715. Eine Abtissin darf nicht zwei Klöster haben 550; darf ohne Erlaubniß des Bischofs nicht aus dem Kloster gehen 685. Vorgesezte der Frauenklöster 550. Frauenklöster stehen unter dem Bischof 550, 561, s. d. AA. Klöster u. Nonnen.
Frauenraub 11, 311, 332, 483.
Frauenspersonen, fremde, sollen in den Häusern der Geistlichen nicht geduldet werden 3, 21, 32, 35, 47, 53, 65, 77, 302, 486, 547, 622, 684; nicht einmal Mutter und Schwester 97, 675. Finden sich im Hause eines Geistlichen fremde Frauenspersonen, so sollen sie verkauft werden 47, 53, 77.
Freigelassene, ihre Ordination 3; die Kirche beschützt sie 37, 42, 63, 79. Verordnung über die Freigelassenen der Kirche 84; ihre Pflichten 94, 574. Freigelassene dürfen sich nicht mit Freien verehlichen 94; sie sollen nicht zu höheren Staatsämtern erhoben werden 291.
Freisingen, Synode im J. 773 S. 579; im J. 799 S. 680 ff.
Fremde Cleriker dürfen nicht angestellt werden 3, 9, 16, 622, 715.
Friaul, Synode im J. 796 S. 674.
Friedenskuß 625, 649, 684, 710.
Fußwaschung am Gründonnerstag 323.

G.

Gardinger 291.
Garin, Synode im J. 622 S. 67, 121.
Geburtstagsfeier 18.
Gefangene, Fürsorge der Kirche für sie 5.
Gegenfüßler 523.
Geist, Lehre vom hl., s. *Filioque*.
Geistliche, s. Cleriker.
Gelübde, nach Art der Heiden 577, 594.
Genua, Synode im J. 773 S. 578.
Germanicum concilium I, im J. 742 S. 464; II. 489.
Germanus, der hl., Bischof von Paris 10.
Gerold, Bischof von Mainz 459.
Gervilio oder Gewilieb, Bischof von Mainz 489, 492 f., 509 f.
Glocken in den Kirchen 691.
Gottesdienst, s. Cultus.
Godalsac 513 f.
Götzendienst, s. heidnischer Aberglaube.
Gottesurtheil 573, 582, 647.
Grab, es dürfen nicht mehrere Leichen in ein Grab gelegt werden 37, 41. Die Gräber dürfen nicht zerstört werden 77.
Grado, Synode im J. 579 S. 32.
Gregor II. Papst 352, 362 ff.
Gregor III. Papst 374.
Gregor von Tours 29 f., 31.

H.

Haare, Verordnung wegen derselben 306, 312, 332, 543, 576.
Hadrian I., Papst 410, 414, 416 ff.; erklärt sich gegen den Adoptianismus 618 ff.; schreibt an die Spanier 642. Seine Antwort auf die libri Carolini 671.
Hedtfeld, Synode im J. 680. S. 228, 285.
Heiligenverehrung, ohne Erlaub-

niß des Bischofs dürfen nicht neue Heilige verehrt werden 624, 649, 696.
Heraklius, Kaiser 112; ist in Lazien 120; verhandelt mit Cyrus von Phasis 120; seine Ekthesis 154; wälzt die Schuld wegen derselben auf Sergius 160; stirbt 160.
Herford, Synode im J. 673 S. 103.
Heristal, Synode im J. 779 S. 581.
Hexenglaube verworfen 594. Strafe der Hexen 684.
Hierapolis, Verhandlung daselbst wegen des Monotheletismus 124 f.
Hingerichtete, ihr Begräbniß 17.
Hochzeiten, müssen öffentlich sein 552; ob Cleriker ihnen anwohnen dürfen 304.
Hofgeistliche 649.
Homiliarium 694, 707, 711.
Honorius, Papst, Sergius schreibt an ihn 130. Er antwortet, sein erster Brief 133; sein zweiter Brief 145; Beurtheilung seiner Lehre 137, 147. Er wird von seinem Nachfolger Johann IV. u. A. vertheidigt 148. War Honorius orthodox? 150. Gfrörers Hypothese über Honorius 152. Honorius stirbt 159. Die sechste allg. Synode spricht das Anathem über ihn 264 ff.
Hostie, wie sie zu legen sei 20.
Huesca, Synode im J. 598 S. 55.
Hunde sollen nicht in den Häusern der Bischöfe sein 37.
Hymnen, s. Cult.

J.

Jagd, allg. verboten 307; besonders den Geistlichen, s. Cleriker.
Januar, der erste, heidnisch gefeiert 483, s. Aberglauben.
Jejunium eucharisticum 15, 27, 36, 42.
Jerusalem, Synode im J. 634 S. 138; Synode wegen der Bilder 374, 398.
Imperator = König 526, 546.
Impotenz, Ehescheidungsgrund 470.
Incest und incestuöse Ehen, sehr häufig und oft verboten 6, 10, 23, 35, 37, 42, 64, 70, 308, 469, 477, 537, 538, 556, 581, 706, 714.
Ingelheim, Synode im J. 788 S. 599.
Interdikt verboten, wann gestattet 292.
Investitur der Bischöfe, angeblicher Ursprung derselben 579.
Johann Baptist, Reliquien desselben 32.
Johann IV., Papst 160, 163.
Johannes von Damaskus 376.
Irene, Kaiserin 408. Bilderfreundin 409. Sie trifft Anstalten zu Berufung einer allg. Synode 410. In Zwist mit ihrem Sohne 455. Abgesezt, exilirt, stirbt 457.
Irländische Synode im J. 684 S. 294.
Juden, dürfen keine Aemter verwalten 33, 48, 64, 79, 289; dürfen keine christlichen Sklaven kaufen und diejenigen, die sie schon haben, nicht zum Abfall verleiten 34, 70, 79, 289, 483; dürfen sich nicht mit Christen verheirathen 48, 79, 483; die Christen dürfen nicht mit ihnen essen 34, 303; ihre ungesäuerten Brode nicht annehmen 303. Kein Jude darf zur Annahme des Christenthums gezwungen werden 78. Wie sie ihre Todten beerdigen müssen 50. Sie dürfen nicht nach ihrer Weise Pascha feiern 289. Verordnungen in Betreff der Juden 34, 78, 79, 92, 289, 320, 323, 445. Rückfall in's Judenthum 78, 79. Juden haben Geistliche bestochen 78. Pflichten der getauften Juden 94. Vertreibung der Juden aus Spanien 83. Glaubensbekenntniß der convertirenden Juden 289.
Jungfrauen, gottgeweihte, dürfen nicht heirathen 11, 23, 33, 56, 64, 83, 486, 518 f., 569, 582; auch wenn sie nicht kirchlich eingesegnet sind 675. Nur der Bischof darf ihnen den Schleier geben 90. Jungfrauenraub 11, 311, 332. Die Kinder gottgeweihter Jungfrauen sind nicht erbfähig 597 f. Jungfrauen sollen den Schleier nicht erhalten, bevor sie 25 Jahre alt sind 625, 649.
Juristen, Vorschrift über dieselben 310.

K.

Kapellen für unbekannte Heilige sind verboten 624, 649.
Katechumena, ein Platz in der Kirche 369.
Katechumenen, sie sollen 20 Tage vor der Taufe exorcisirt werden 26; müssen den Glauben lernen 310; ihre Beerdigung 17.
Kelch, er darf nicht von Horn sein 597.
Kent, Synode 66.
Ketzertaufe 90, 312.
Kinder, von den Eltern aus Armuth getödtet 48.
Kirche, ihre Einweihung 26, 49; sie soll an Sonntagen geschehen 296. Ehrfurcht vor der Kirche 312. Mahlzeiten und weltliche Chöre in den Kirchen sind verboten 39, 547. Kirchen dürfen nicht in weltliche Woh-

nungen umgewandelt werden 624. In den Kirchen dürfen nicht weltliche Placita gehalten werden 710, 715. In der Kirche darf nicht Heu aufbewahrt werden 701. Es darf nicht Vieh in dieselben gestellt werden 311. Wer in den Kirchen und Baptisterien beerdigt werden darf 41, 97, 701, 706, 711, 714. In den Kirchen und auf Kirchhöfen dürfen keine unanständigen Lieder gesungen werden 86. In der Umgebung der Kirche darf kein Wirthshaus sein 310. Ohne Erlaubniß des Bischofs dürfen nicht neue Kirchen errichtet werden 695, 696. Kirchen aus Eigennutz erbaut 26. Restauration der Kirchen, s. Baulast. Kirchendiebstahl 594. In Spanien sind die Kirchen steuerfrei 324.

Kircheneinkünfte 16, 17, 36, 97, 101, 578, 581, 649. Die Abgaben an die Kirche sind am Martinstage zu entrichten 319. Was die Sachsen an die Kirche zu entrichten haben 594. Abgaben, die der Besitzer eines Kirchenguts entrichten muß 582, 701, 710, s. Zehnten.

Kirchengefäße und Gewänder dürfen nicht zu profanem Gebrauch verwendet werden 54, 107.

Kirchengesang, s. Cultus.

Kirchengut, Schutz desselben 4, 9, 10, 24, 33, 47, 57, 63, 70, 71, 79, 84, 85, 92, 93, 94, 96, 323, 446, 686. Almosen aus dem Kirchengut 714. Form der Schenkungen an Kirchen 569. Rechte der Stifter in Betreff des Kirchenguts 92. Wie bei einem Streite wegen des Kirchenguts zu verfahren ist 4. Kein Gut darf unbefugt für Kirchengut erklärt werden 54. Kirchengut soll nicht an Laien vergeben werden 85. Unter Carl Martell war viel Kirchengut in den Händen der Laien 464. Theilweise Restitution desselben unter seinen Nachfolgern 468 f., 485, 582, 701, 710.

Kirchenkleidung 16, 41, 75, 76, 467, 710.

Kirchenplätze 16, 20.

Kirchenstaat, seine Entstehung 379, 388, 541, 579.

Kleid, das ascetische 56, 78, 83, 95; ungewöhnliche Kleider sind verboten 684. Kleider der Geistlichen 33, 50, 305, 448, 467, 483, 577, 585, 597.

Klöster, ihre Beaufsichtigung durch den Bischof 9, 529, 550, 648; sie werden von dem Bischof und dem kaiserlichen Missus visitirt 709. Beschränkung der bischöflichen Rechte über sie 57, 77. Ordnung in den Klöstern 21, 22. Man darf nicht ein Kloster mit einem andern vertauschen 449. Prüfung bei der Aufnahme in ein Kloster 530. Der Eintritt in ein Kloster muß unentgeltlich sein 448, 647. Auch Söhne von Freien und Edlen sollen aufgenommen werden 626; unter welchen Bedingungen 686, 696. Vorschriften über den Eintritt in ein Kloster 627. In ein Kloster sollen nicht zu viele Personen aufgenommen werden 705, 707, 709, 714. Was die Klöster sein sollen 529. Doppelklöster sind verboten 449. Klöster dürfen nicht mehr in weltliche Wohnungen umgewandelt werden 307, 624. Wer in ein Kloster eingetreten ist, darf nicht mehr heirathen 21, 64, 77, 307, 448. Keine Frau darf ein Mannskloster betreten und umgekehrt 33, 42, 90, 304, 307, 547. Kein Laie darf ein Kloster betreten 297, 685. Mahlzeiten in den Klöstern 530. In den Klöstern darf nicht getauft werden 65. Bestrafung und Besserung ungeordneter Klöster 550. Die Vorsteher in den Klöstern 686. Wie der Abt zu wählen ist 57, 597, 648; seine Absetzung 21, 65. Hinterlassenschaft der Aebte 85. Die Aebte sollen mit den Mönchen gemeinsam leben 709; sollen Arme am Tische haben 707. Welche Mönche außerhalb des Klosters wohnen dürfen 88, 306, 647. Die Klöster haben eigene Officia 105. Klostergut und Kirchengut ist zu unterscheiden 57. Die Benediktinerregel allgemein eingeführt 467, 693.

Könige, gewählt in Spanien 80, 81, 92; in England 597; in Frankenreich 697. Fürsorge für die Familie und die Diener der Könige 82, 84 f., 291, 322. Wer kann nicht König werden? 85. Die Wittwe eines spanischen Königs darf nicht wieder heirathen 291; sie muß in's Kloster gehen 297. Beschränkung der königlichen Rechte 291.

Kranke, Beicht und Buße der Kranken 97, 287, 598; s. Bußwesen und Pönitenten.

Kreuz, das, darf nicht auf dem Fußboden angebracht sein 310.

L.

Laien, dürfen nicht lehren 309.

Laienäbte und Laienbischöfe 464, 696.

Laisirung und detrusio in statum laicalem 304.
Landesherr, Gebet für denselben 322, 324, 531, 690, 705, 707, 713.
Landesverräther, ihre Strafe 84, 87, 91.
Lateransynode im J. 601 S. 57; im J. 649 S. 190 ff.; das Symbolum dieser Synode und ihre Canones 199; Synodalschreiben 205; Synode im J. 769 S. 403 ff.; im J. 745 S. 501; im J. 774 S. 579.
Laudes, Bedeutung des Ausdrucks 74.
Legenden, falsche 309.
Leiber, hl., dürfen ohne Erlaubniß des Bischofs nicht transferirt werden 711.
Leichen dürfen nicht verbrannt werden 594; sind in die Gottesäcker zu bringen 595; nicht in den Kirchen zu begraben 41, 97, 701, 706. Ausnahmen 711, 714 f.; s. Grab.
Lenia, Synode im J. 630 S. 71.
Leo der Isaurier 338 f.
Leo III., Papst 677; bei Carl d. Gr. angeklagt 688.
Leo IV., sein Verhältniß zum Bilderstreit 407 ff.
Leo der Armenier 457.
Liftinense concilium, nicht im J. 743 sondern 745 S. 467 ff. Abschwörungsformel 470; indiculus superstitionum 471 ff.; die Allokutionen 477; die Liftin. Synode ist identisch mit dem fränkischen Generalconcil 491. Liftinense II. 554.
Limina apostolorum 483.
Lippe, *Lippia*, Lipstadt, Synode im J. 780 S. 583; im J. 782 S. 585.
Litanien 683, 686, 710.
Llandaff, Synoden daselbst um's J. 560 S. 12.
Lombardische Synode im J. 782 S. 584; im J. 786 S. 595.
London, Synode im J. 605 S. 60; im J. 712 S. 330.
Lorch, Bisthum, ob es nach Passau verlegt wurde 460.
Lüttich, angebliche Synode daselbst 331.
Lugo, Synode im J. 569 S. 25; im J. 572 S. 27.
Lyon, Synode im J. 567 S. 18; im J. 583 S. 35.

M.

Macon, Synode im J. 581 S. 32; im J. 585 S. 36; im J. 617—27 S. 68.
Mahlzeiten in den Kirchen 39; in Klöstern 530.
Mailand, Synode im J. 680 S. 228.
Mainz, Metropole seit Bonifaz 495, 511. Bonifaz muß Erzbischof von Mainz bleiben 524.
Mainzer Synode im J. 753 S. 542; im J. 813 S. 708.
Makarius von Antiochien, Ketzer 243 f.
Manaschierte, Synode im J. 687 S. 294.
Marienfeste 686.
Marly, Synode im J. 677 S. 103.
Martin I., Papst, kämpft gegen den Monotheletismus 189; seine Lateransynode im J. 649 S. 190 ff.; sein Synodalschreiben 205; seine Briefe 206 ff.; er wird Martyrer 208 ff.
Martinstag, an ihm müssen die Abgaben an die Kirche entrichtet werden 319.
Maximus, Abt, Hauptkämpfer gegen die Monotheleten 165; seine Disputation mit Pyrrhus 167 ff. Maximus und seine Schüler werden Martyrer 215 ff.; seine ungenaue Prädestinationslehre 221.
Meineid, Strafe desselben 34, 582, 595, 696.
Mennas, seine angebliche Schrift an Papst Vigilius 123, 240, 253 ff.
Menschenopfer bei den Sachsen 594.
Mercien, Synode im J. 705 S. 330.
Messe; nicht zwei Messen an einem Altar 39; jejunium des Celebrans und der Assistenten 15, 27, 36, 42. Symbolum in der Messe 46. Vorschriften über den Meßritus 74 f. Was zu geschehen habe, wenn ein Priester während der Messe erkrankt 88, 106. Ob ein Fremder der Messe anwohnen darf 97. Biniren 101 f., 288. Die Namen der Donatoren während der Messe verlesen 102. Missa praesanctificatorum 307. Es darf nicht ein abgeschnittenes Stück gewöhnlichen Brodes zur Messe genommen werden 321. Todtenmessen für Lebende, damit sie bald sterben sollen 323. Der Geistliche darf nicht mit einem Stock zur Messe gehen 483. Wer die Messe angefangen hat, muß sie auch vollenden 483. Wer Messe liest, muß auch communiciren 89, 623. Die Priester sollen nicht versäumen Messe zu lesen 686. Kein Priester darf allein Messe lesen 710. Kein Altardiener darf mit nackten Füßen erscheinen 597. Die Oblationen müssen Brod nicht Kuchen sein 597; s. Abendmahl, Altar und Cultus.
Metropolitanverfassung, in Neu-

stirien fast vernichtet 479; im fränkischen Reich wieder hergestellt 481, 485, 550, 581, 623; in Deutschland eingeführt 495, 497, 578, 581, 623.

Metz, Synoden zwischen 549—555 S. 6, 7; im J. 590 S. 51; angebliche Metzer Synode im J. 753/6 S. 552.

Migetius 586 ff.

Milo, Erzb. von Trier 459.

Mimen, ihre Spiele verboten 307.

Mönche, Vorschriften über dieselben 42, 65. Jeder kann Mönch werden, er mag vorher gelebt haben wie er will 307. Die Mönche dürfen nicht in Wirthshäuser, Theater und zu Hochzeiten gehen 42, 304, 623, 648; dürfen nicht eigenmächtig reisen 551; dürfen nicht aus dem Kloster austreten und heirathen 21, 64, 77, 307, 448; dürfen nicht Taufpathen sein 42; dürfen nicht vom Bischof mißbraucht werden 77. Wer Mönch werden will, muß 10 Jahre alt sein 306. Mönch wird Jemand aus eigener Frömmigkeit oder durch den Willen seiner Eltern 71, 95. Wer wider seinen Willen Mönch geworden ist, muß es bleiben 709. Nur bei gehörigem Alter und freiwillig darf Jemand Mönch werden 709. Der Eintritt in's Kloster muß unentgeltlich sein 448, 647. Auch Söhne Freier und Edler sollen aufgenommen werden 626; unter welchen Bedingungen 686, 696. Sklaven dürfen nicht ohne Erlaubniß ihres Herrn Mönche werden 624. Formalitäten beim Eintritt in's Kloster 627. Die Regel Benedikts durch Bonifaz eingeführt 467; durch Carl d. Gr. durchgeführt 693. Mönche dürfen nicht mit Frauenspersonen essen 449. Mönche und Nonnen müssen sich des Fleisches der vierfüßigen Thiere enthalten 685. Wer nicht Mönch ist, darf auch die Kukulle nicht tragen 685. Ob Mönche Eleriker werden und eine Pfarrei haben dürfen 61, 572, 624, 685. Kleidung der Mönche 529, 597. Welche Mönche außerhalb des Klosters wohnen dürfen 88, 306, 647. Strafe der unzüchtigen Mönche 307, 466, 468, 519; vgl. d. Art. Kloster.

Monophysitismus und Nestorianismus, im Abendlande verworfen 3.

Monotheletische Irrlehre, ihre Entstehung 110 ff.; der Monotheletismus zeigt sich schon vor dem Jahre 619 S. 113 f. Die Monotheleten berufen sich auf Cyrill von Alexandrien und Dionysius Areopagita 115 ff. Der Monotheletismus als Unionsmittel 119. Die Synode zu Constantinopel im J. 626 erklärt sich für den Monotheletismus 126. Verhandlung zu Hierapolis 124. Cyrus von Alexandrien unirt die Monophysiten 126. Sophronius bekämpft den Monotheletismus 129. Sergius will ein Justemilieu festhalten und schreibt an Papst Honorius 130 ff. Antwort des Honorius 133. Synodalschreiben des Sophronius 138. Zweiter Brief des Honorius 145. Beurtheilung seiner Lehre 137, 147. Seine Vertheidigung 148; seine Orthodoxie 150 f. Die Ekthesis 154 f. Sergius stirbt, und Pyrrhus wird sein Nachfolger 158. Honorius stirbt, und sein Nachfolger Severin soll gewonnen werden, aber verwirft die Irrlehre 159; noch mehr Papst Johann IV., er schreibt an die Söhne des Kaisers Heraklius 160; vertheidigt den Honorius 161. Thronveränderungen 160, 161. Patriarch Pyrrhus flüchtet 161. Constans II. wird Kaiser 161. Der Monotheletismus im Abendland verworfen 162. Papst Theodor gegen die Irrlehre 163; er schreibt an Paul von Constantinopel u. A. 163 f. Eine cyprische Synode verwirft die Irrlehre 165. Abt Maximus bekämpft sie 165 ff. Seine Disputation mit Pyrrhus 167; dieser wird orthodox 181, rückfällig 184. Afrikanische und römische Synoden verwerfen den Monotheletismus 181 ff. Paul von Constantinopel schreibt an Papst Theodor 185. Der Papst sezt ihn ab 186. Der Typus 186. Papst Martin I. gegen die Irrlehre 189. Seine Lateransynode im J. 649 S. 190 ff. Er wirkt durch Briefe 206; wird Martyrer 208 ff. Abt Maximus und seine Schüler werden Martyrer 215 ff. Die Lehre von drei Willen 217 ff. Der Kaiser ist gegen Rom sehr artig, Geschenke 224. Papst Vitalian verdeckt den dogmatischen Zwiespalt 224 f. Constantin Pogonatus wird Kaiser 225. Er wünscht eine große Conferenz des Morgen- und Abendlandes 225; hält eine allgemeine Synode für unmöglich 226. Abendländische Vorbereitungssynoden, eine allgemeine Synode angebahnt 227 f., 235. Der Papst und seine Synode schicken Schreiben und Deputirte nach Constantinopel 230. Die dogmatische Epistel Agatho's 230 ff. Schreiben der römischen Synode 232 f. Der Kaiser'

bestellt den unionsfreundlichen Georg zum Erzbischof von Constantinopel 234. Die 6. allgem. Synode 235 ff. Der Monotheletismus wird im Orient erneuert und abermals unterdrückt 332.
Mord, Strafe desselben 98, 519, 594, 626.
Morlay, Synode im J. 677 S. 103.

N.

Nantes, Synode im J. 658 S. 97.
Narbonne, Synode im J. 589 S. 50; im J. 788 S. 619.
Nesterfield, Synode im J. 701 S. 327.
Neuching, Synode im J. 772 S. 567.
Nicäa, 2. allgemeine Synode daselbst im J. 787 S. 426 ff. Präsidium 427. Die Stellvertreter der orientalischen Patriarchate 427 f. Das Glaubensdekret der Synode 439; die Canones 442 ff.; die übrigen Synodalakten 450, 454. Die lat. Uebersetzung 651. Die Abendländer protestiren dagegen 646, 650; sie bezeichnen die nicän. Synode als constantinopolitan. 646, 650. Gegenschrift der Abendländer, libri Carolini 651 ff. Hadrians I. Vertheidigung der Synode von Nicäa 671 ff.
Nithfluß, Synode am, 329.
Noddre, Synode am, 330.
Nodfyr 466, 474.
Nonae et decimae 582, 701, 710.
Nonnen dürfen nicht mehr heirathen 5; das Kloster nicht verlassen 35, 64, 307; ob sie die Lektionen lesen dürfen 517; dürfen nicht Mannskleider tragen 685; Mädchen dürfen nicht zu frühe den Schleier nehmen 625, 649, 696. Kleidung der Nonnen 529; Strafe der unzüchtigen 90, 466, 468, 519; vgl. d. Art. Frauenklöster.
Northumbrische Synode im J. 680/1 S. 285.
Numidische Synode im J. 602 S. 59.

O.

Oblaten sind am Sonntag darzubringen 36; sie müssen Brode sein nicht Kuchen 597; verbotene Arten von Oblaten 308, 313. Vertheilung der Oblaten 101, 578, 649. Die Opfer von denjenigen, die in Feindschaft leben, dürfen nicht angenommen werden 105; ebenso nicht die von Selbstmördern 42.
Oel, hl. 701; vgl. Chrisma.
Opfer, s. Oblaten.
Orarium, die Priester sollen es stets tragen 710.
Oratorien, die der Laien stehen unter dem Bischof 86, 305, 446, 518; in denselben darf nicht getauft werden 308.
Orleans, 5. Synode im J. 549 S. 1; Synode im J. 640 S. 162.
Oscensis synodus 55.
Osterfeier dauert 6, ja 8 Tage 36, 309.
Osterrechnung der Briten 58, 98. Northumbrien nimmt die römische an 99. Ankündigung der Osterzeit 73.

P.

Paderborn, Synode im J. 777 S. 580; im J. 780 S. 583; im J. 785 S. 593.
Pallium, unentgeltlich 54, 481. Ohne dasselbe darf der Erzbischof nicht Messe lesen 33. Bonifaz kommt wegen der Pallien für die neustrischen Bischöfe mit dem Papst in Conflikt 481.
Papst, er darf nur von Clerikern bedient werden 54; Gebräuche bei Beerdigung des Papstes 54. Spanien ist ungehorsam gegen Benedikt II. 295. Bonifaz in Conflikt mit dem Papste 481. Ob die Beschlüsse einer Provinzialsynode die päpstl. Bestätigung bedürfen 642. Ob Carl d. Gr. das Recht erhalten habe, den röm. Stuhl zu besetzen 579. Carl d. Gr. veranstaltet ein Gericht über Papst Leo III. 688.
Pariser Synode, zweite um's J. 551 S. 7; dritte um's J. 557 S. 9, 10; vierte im J. 573 S. 27 ff.; fünfte im J. 577 S. 29; im J. 614/5 S. 63; im J. 638 oder 653 S. 82; im J. 653 S. 96.
Pasquille, streng bestraft 544.
Passau, Sage über die Entstehung des Bisthums 460.
Pastillum = Trinkgeld 54.
Patriarch 36.
Patronatsrechte 92, 93, 102.
Paul von Constantinopel, für den Monotheletismus 163, 185; abgesetzt 186; bewirkt den Typus 186.
Paulinus von Aquileja gegen die Adoptianer 637 ff.; für filioque 674 f.
Pax vobis, verboten 15.
Pfarrer 75. Pfarrgüter sind nicht an Laien zu vergeben 85. Mönche können keine Pfarrei haben 685. Jede Kirche soll einen bestimmten Distrikt haben, wo sie den Zehnten bezieht 701.
Pferdefleisch, verboten 598.
Pharensis synodus 98.
Philippikus Bardanes, Kaiser 333.
Pipin, der Kurze, ist für die Kirche thätig 485; verhandelt mit Papst Zacharias 512 ff.; wird König 532, stirbt 563.
Pönitenten, Vorschriften darüber 48, 78, 83 f., 701. Ob Jemand für einen

Andern die Pönitenz übernehmen könne 287. Cleriker als Pönitenten 292, 518. Ueber die Reconciliation der Pönitenten 548. Scheinheilige Pönitenten 627. Benedictio poenitentiae 56, 84.
Poitiers, Synoden in den Jahren 589 und 590 S. 51.
Prädestinationslehre, irrige des hl. Maximus 221.
Precarie 83, 468, 469.
Predigt 304, 691, 707, 709, 714; s. Homiliarium.
Presbytera 483.
Presbyterium, der Eintritt in dasselbe ist den Laien verboten 20; den Kaiser ausgenommen 309.
Priester 9, 17; s. Cleriker.
Priscillianische Häresie 13 ff., 27. Die Priscillianisten hielten an coena Domini eine Todtenmesse 15; sie beobachteten das jejunium eucharisticum nicht 15, 27.
Pröpste 686, 707.
Provinzialsynoden 5, 20, 48, 73, 100, 103, 106, 290, 303, 321, 445, 458, 465, 485, 550, 578, 623.
Pyrrhus von Constantinopel 160; vertrieben 161; seine Disputation mit Maximus 167; er wird orthodox 181, rückfällig 184.

Q.

Quiercy, Versammlung im J. 754 S. 541.

R.

Räuber, ihre Strafe 582, 583; s. Frauenraub.
Raginfrid, Bischof von Cöln 459.
Rangabe, Kaiser 457.
Reclusi monachi 88, 306, 647.
Regensburger Synoden im J. 768 S. 563; im J. 781 S. 584; im J. 792 S. 629; im J. 803 S. 563, 695.
Reliquien, sind nöthig für jeden Altar 65; in arianischen Kirchen gefundene Reliquien sollen verbrannt werden 53. Aberglaube mit Reliquien 107. Die Reliquienschreine von Leviten getragen 107.
Rheims, Synode im J. 625 S. 69; im J. 813 S. 706.
Riesbach, Synode im J. 799 S. 680 ff.
Römische Synoden um's J. 590 S. 52; im J. 595 S. 53 f.; im J. 600 S. 56; im J. 601 S. 57; im J. 606 u. 610 S. 60; im J. 640 S. 159; im J. 641 S. 160; im J. 648 S. 184; im J. 649 S. 190 ff.; im J. 667 S. 102; im J. 679 S. 108; im J. 680 S. 228 f.; im J. 703/4 S. 328; um's J. 712 S. 333; im J. 721 S. 332; im J. 724 S. 332; um's J. 728 S. 373; im J. 731 S. 374; im J. 739 S. 460; im J. 743 S. 482; im J. 745 S. 501; im J. 753 S. 540; im J. 757 S. 557; im J. 761 S. 562; im J. 769 S. 403 ff.; im J. 774 S. 579; im J. 780 S. 583; im J. 799 S. 677; im J. 800 S. 687; im J. 810 S. 702.
Rom, Kampf um den hl. Stuhl 401; vgl. Papst und Kirchenstaat.
Rouen, Synoden 89; im J. 682 S. 290.

S.

Sachsen, ihre Christianisirung 593 f.
Sakramentbuch 577.
Salz, Synode im J. 803/4 S. 695.
Salzburg, Synode im J. 799 S. 680 ff.; im J. 807 S. 697.
Samaritaner 51.
Santonense concilium 17, 32.
Sarabaiten 697.
Saragossa, Synode im J. 592 S. 53; im J. 691 S. 296.
Schrift, die hl., darf nicht verunehrt werden 309.
Schulen 577, 626, 694, 700, 710, 712.
Selbstmörder, ihre Beerdigung 17, 42; ihre Oblaten dürfen nicht angenommen werden 42. Strafe des Selbstmordversuchs 321.
Sens, Synode im J. 601 S. 59; im J. 658 S. 97.
Sergius von Constantinopel, Urheber des Monotheletismus 114 ff.; sein Synodalschreiben an Cyrus von Phasis 123; sein späteres Schreiben an denselben 129; sein scheinbares Justemilieu 130; sein Brief an Papst Honorius 130 ff.; seine Ekthesis 154; er stirbt 158.
Sevilla, Synode im J. 590 S. 52; im J. 619 S. 66; im J. 782 S. 586.
Simonie 3, 24, 83, 86, 90, 92, 304, 444 f., 552, 623, 705. Der Bischof muß bei seiner Weihe schwören, von Simonie frei zu sein 106.
Sklaven von der Kirche beschützt 5. Ehen der Sklaven 538, 712. Ehen der Sklaven mit Freien 538 f. Ein Sklave darf nicht außerhalb des Reichs, der Provinz oder Mark verkauft werden 86, 573, 582. Sklaven können Cleriker und Mönche werden, aber nicht ohne Erlaubniß ihres Herrn 3, 94, 624, 625. Kirchensklaven werden Cleriker 101. Freilassung und ihre

Formalitäten 297, 311, 325, 574. Die Kirche schüzt die Freigelassenen 3, 11, 37. Sie schüzt Freie vor Sklaverei 19. Christliche Sklaven dürfen nicht an Heiden und Juden gegeben werden 70, 96, 469. Sklaven bei Juden 34, 70, 78, 79, 289, 483. Ehemalige Sklaven dürfen nicht zu hohen Staatsämtern befördert werden, mit Ausnahme der Fiskalsklaven 291. Ein Vater kann nicht alle seine Sklaven zum Nachtheil seiner Erben freilassen 586. Die Kirche läßt ihre Sklaven nicht ohne Weiteres in's Kloster gehen und will ihre Sklaven nicht verlieren 55. Der Bischof darf die Kirchensklaven nicht verkaufen, aber auch nicht ohne Entschädigung freilassen 70, 79, 94, 96. Die Kirchensklaven dürfen vom Bischof nicht mißhandelt werden 101.
Sodomiterei 321.
Soissons, Synode im J. 744 S. 484 ff.; nicht identisch mit dem fränkischen Generalconcil 491.
Sonntagsheiligung 36, 42, 50, 86, 310, 319, 325, 569, 594, 627, 706, 714; sonntäglicher Gottesdienst 90, 529. Predigt an Sonntagen 304. Der Sonntag dauert von einer Vesper bis zur andern 623, 675.
Sonus = Venite exultemus 99.
Sophronius tritt für den Dyotheletismus auf 129; sein Synodalschreiben 138; schickt den Bischof Stephan von Dor nach Rom 192.
Sourci, Synode im J. 589 oder 590 S. 51.
Spanische Synode im J. 587 S. 43. Spanien wird katholisch 44.
Staffaken 574.
Stephan II. sucht Hülfe bei den Franken 379, 540; er hält eine römische Synode 540.
Stephan III. 402, 564.
Stephanus, Abt, Vertheidiger der Bilder 387, 391.
Stola, Vorschriften darüber 76, 710. Sie wird bei der Messe über's Kreuz gelegt 107.
Stolgebühren 26; verboten 100, 106, 304, 691.
Strenäshalch, Synode im J. 664 S. 98.
Stunden, canonische, s. Brevier.
Subdiakonen dürfen nicht heirathen 302.
Substanzen, drei, in Christus 296, 638, 639, 640.
Sühngeld 538, 574, 583, 586, 593, 710.
Symbolum in der Messe 46; spanisches 44, 72, 82, 91, 104, 107, 287.
Synoden, wie sie zu halten sind 73; s. Diöcesan- und Provinzialsynoden.

T.

Tänze, an Festtagen verboten 49; theatralische Tänze verboten 307.
Tarasius von Constantinopel 412 ff., 451, 452 f.
Tassilo, Herzog von Bayern 559 ff., 584, 598 f., 646.
Taufe, die, soll nicht verschoben werden 26, 319, 594; soll nur am Charsamstag ertheilt werden 36, 42; zweimal jährlich 577, 596; bedingte Taufe 548. Wiederholung der Taufe 311; Taufe convertirender Ketzer 312; soll unentgeltlich ertheilt werden 100, 106. Taufe mit unrichtiger Taufformel 521. Der Taufstein soll in der Quadrages versiegelt werden 323. Auch ein Ungetaufter kann taufen 555.
Tegernsee, Synode im J. 803 S. 695.
Teufel, ihm zu opfern ist verboten 325.
Theodor, Papst 163, 184, 186.
Theodor von Constantinopel, Monothelet 226; vertrieben 234.
Theodor Studita 704.
Theodosius von Ephesus, Bilderfeind 342, 379.
Theurung, zur Zeit einer Theurung soll Jeder für die Seinen sorgen 714; die Früchte nicht zu hoch verkaufen 696.
Titulos ponere 54; titulus = Kirche 64.
Todte, es darf ihnen weder Eucharistie noch Kuß gegeben werden 41, 547; s. Leichen.
Tödtung, Strafe ders. 98, 319, 519.
Toledo, Metropolitanrechte dieses Stuhls 62; seine Privilegien 288. Synoden daselbst im J. 581/2 S. 34; im J. 589 S. 44; im J. 597 S. 55; im J. 610 S. 62; im J. 633 S. 72; fünfte im J. 636 S. 81; sechste im J. 638 S. 82; siebente im J. 646 S. 87; achte im J. 653 S. 91; neunte im J. 655 S. 92; zehnte im J. 656 S. 95; eilfte im J. 675 S. 104; zwölfte im J. 681 S. 286; dreizehnte im J. 683 S. 290; vierzehnte im J. 684 S. 293; fünfzehnte im J. 688 S. 295; sechzehnte im J. 693 S. 319; siebzehnte im J. 694 S. 323; achtzehnte im J. 701 S. 326.
Tonsur 76 f.; ohne Weihe 447; Vorschrift für die Tonsurati 551, 576; nur bei gehörigem Alter und freiwillig darf Jemand die Tonsur erhalten 709.

Toul, Synode im J. 550 S. 6.
Tours, zweite Synode im J. 567 S. 20; im J. 796 S. 676; im J. 800 S. 687; im J. 813 S. 711.
Trajectum 2.
Trier, Synode um's J. 667 S. 102.
Trisagion, ohne Beisatz 311.
Trullanum 236, 298 ff.
Trunkenheit, verboten 675, 710.
Tungern, Synode im J. 684 S. 294; angebliche zwischen 708—726 S. 331.
Twiford, Synode im J. 684 S. 294.
Typus des Kaisers Constans II. 186.

U.

Unzucht, Strafe derselben 98, 325; bei Geistlichen 31, 42, 105, 302, 466, 468; bei Mönchen 466, 468, 519; bei Nonnen 90, 466, 468, 519; bei gottgeweihten Jungfrauen s. Jungfrauen.
Utrecht, Bisthum 539 f.
Utrechter Synode im J. 697 S. 326.

V.

Vagabundi clerici, episcopi, monachi 88, 90, 539, 551, 578.
Valence, zweite Synode daselbst im J. 584 S. 35.
Valenciennes, Synode im J. 777 S. 566.
Venedig, Synode im J. 775 S. 580.
Verbrecher, ihr Begräbniß 17.
Vermeria, Synode daselbst im J. 753 S. 537.
Verneuil oder in *Verno* palatio, Synode im J. 755 S. 549.
Verolam, Synode um's J. 794 S. 673.
Verwandtschaft, geistliche 307, 332, 469, 483, 556, 711; verbotene Verwandtschaftsgrade 332, 483, 519, 537, 554, 711, vgl. Incest. Ob den Deutschen die Ehe im vierten Grade erlaubt war 483.
Vicedomini 691, 707, 711.
Vicovalari, Synode im J. 715 S. 331.
Vigilius, Papst, seine unächten Briefe monotheletischen Inhalts 253 ff.
Villeroi, Synode im J. 684 S. 294.
Virgilius behauptet die Existenz von Gegenfüßlern 523.
Vitalian, Papst, verdeckt den dogmatischen Zwiespalt 224; tritt für die Orthodoxie auf 225; sein Name aus den Diptychen zu Constantinopel ausgestrichen 226, 227, 228.
Volvic, Synode im J. 761 S. 562.

W.

Wahrsagerei, verboten 308, 595, 626.
Waisen, von der Kirche beschüzt 37, 649, 708, 709.
Wallfahrer, sind frei von Zoll 552; stehen unter dem Schutze des Königs 585.
Wehadink, Zweikampf 570, 573.
Weihen, sind unentgeltlich zu ertheilen 54, 55, 106, s. Simonie; sollen nur an Sonntagen ertheilt werden 296; wann sie zu ertheilen seien 483.
Wein und Wasser zur Consekration 39.
Westgothen, werden katholisch 44 f.
Wiedertaufe, verboten 46; s. Taufe.
Wiederverheirathung, s. Ehescheidung.
Wilderei, verboten 697.
Wilfrid, der hl. 108, 228 f., 285, 327.
Wittwen, zwei Arten derselben 78; sie dürfen nicht an der Wiederverheirathung gehindert werden 47; stehen unter der Aufsicht des Bischofs 707; unter dem Schutz der Kirche 37, 709; gottgeweihte Wittwen dürfen nicht mehr heirathen 11, 23, 64, 95, 486, 675; müssen das Gelübde schriftlich ablegen 95; dürfen den Schleier nicht erhalten 90, 517. Frauen nehmen den Schleier 537. Wittwenraub s. Frauenraub.
Worcestershire, Synode im J. 601 S. 58; im J. 738 S. 458.
Worms, Synoden im J. 770 und 772 S. 566; im J. 776 S. 580; im J. 781 S. 584; im J. 783 S. 585; im J. 786 S. 595; im J. 787 S. 598; um's J. 790 S. 628.

X.

Xaintes, Synode daselbst im J. 563 S. 17; im J. 579 S. 32.
Xenodochien 85, 586.

Z.

Zacharias, Papst 512 ff., 521 ff., 525.
Zauberei 684; s. Aberglauben, heidnischer.
Zehnten 24, 36, 90, 561, 581, 594, 648, 676, 705, 707, 710, 712, 714. Verwendung und Vertheilung desselben 581, 589, 684, 691, 701. Decimae et Nonae 582, 701. Erstlinge 319, 676.
Zeichendeuter, s. Wahrsager.
Zeugen, falsche, ihre Strafe 319.
Zins, allgemein verboten 623; den Clerikern verboten 303.
Zweikampf, s. Duell.